

**G ö t t i n g i s c h e  
g e l e h r t e A n z e i g e n .**

Unter der Aufsicht

der

**Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.**

**1864.**

Erster Band.

---

Göttingen.

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1865.

## Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 1864

by unknown author

Göttingen; 1865

---

### Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library. Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

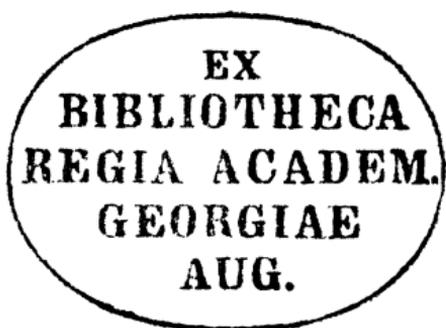
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@www.sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@www.sub.uni-goettingen.de)



Göttingen,  
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.  
W. Fr. Kaestner.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Stück.

6. Januar 1864.

Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holstein'sche Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses. Von Staatsrath Dr. Zachariä, Professor d. R. in Göttingen. Göttingen in der Dieterichschen Buchhandlung 1863. XII u. 63 S. in Octav.

Der Verf. dieses staatsrechtlichen Votums hat es für eine, wie allen Publicisten Deutschlands, so auch ihm obliegende Verpflichtung angesehen, die durch den Tod Friedrichs VII. in den Vordergrund getretene, ganz Deutschland auf das lebhafteste bewegende Frage über Lösung des, die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Dänemark bisher verknüpfenden, Bandes und das ausschliessliche Erbrecht des älteren Zweiges der Sonderburgischen Linie des Oldenburgischen Fürstenhauses einer eingehenden rechtlichen Beurtheilung zu unterziehen. Er hat den Beweis zu führen gesucht, »dass das, was dem ganzen deutschen Volk als das Recht Deutschlands und der Herzogthümer ins Herz geschrieben ist, auch das

wirkliche und unbestreitbare Recht sei« (Vorr. S. V). Die Lösung dieser Aufgabe erschien um so dringender, als die Entscheidung der, im Bundesbeschluss v. 7. Dec. 1863 vorbehaltenen, Successionsfrage nahe bevorsteht und es auch mit Rücksicht hierauf von Wichtigkeit ist, die hier in Frage kommenden staatlichen Verhältnisse, die That- und die Rechtsfragen, in einfacher, klarer Darlegung vorzuführen und der Verwirrung, Verwickelung und Verdunkelung derselben in den von den Dänen und Dänenfreunden ausgegangenen, Deductionen entgegenzutreten. Es erschien aber eine solche Darlegung auch um so nothwendiger, als die fortgesetzte, geflissentliche Hinweisung auf die angebliche Zweifelhaftigkeit der Sache, welche nicht gestatte, über das Dictat der Grossmächte im Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 so kurzweg abzuurtheilen und die etwas mystische Bezugnahme auf eine, das Recht des Augustenburgischen Hauses abfällig beurtheilende staatsrechtliche Autorität Deutschlands wohl dazu geeignet war, Alle, welche keine tiefere Kenntniss des bei der Entscheidung in Betracht kommenden Materials haben, zu beunruhigen und dem Festhalten an dem Londoner Vertrage eine Handhabe zu bieten.

Was für eine staatsrechtliche Autorität hier gemeint war, ist nun inzwischen, während des Druckes des staatsrechtlichen Votums, klar geworden. Die Dänen haben dafür gesorgt, dass die ihnen in Deutschland vor 12 Jahren zubereitete Schutzwaffe nicht unbenutzt bleibe. Es ist das, in Kopenhagen gedruckte und dem Vernehmen nach in den Herzogthümern stark verbreitete, »Rechtsgutachten des preussischen

Kronjuristen Geheimenraths Dr. Pernice, betreffend die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg in das Herzogthum Holstein, abgegeben an die preussische Regierung den 30. Septbr. 1851.« Zu welchem Zwecke dieses, bis dahin ein geheimes Actenstück des Berliner Cabinets bildende, man weiss nicht wie, in die Hände der Dänen gelangte, Rechtsgutachten des verstorbenen Pernice in der Zeit nach dem Warschauer Protocolle v. 5. Juni 1851 hat dienen müssen, ist schon öffentlich besprochen worden. Preussen, von Russland gedrängt und im Oesterreichischen Schlepptau seit dem Tage von Olmütz, sollte auch in der Schleswig-Holstein'schen Frage sich der Ansicht der übrigen Grossmächte unterordnen und da galt es, die gewissenhaften Bedenken des Königs Friedrich Wilhelm IV., welcher sich 1848 öffentlich zu den drei Cardinalsätzen des Schleswig-Holstein'schen Staatsrechts bekannt hatte, zu beschwichtigen. Ob Friedrich Wilhelm IV. durch das Pernice'sche Gutachten überzeugt worden ist, wissen wir nicht; glauben es aber stark bezweifeln zu müssen. Der Unterzeichnete gelangte erst in den Besitz desselben, als das Votum schon fertig war. Er konnte es daher nur in der Vorrede S. VI f. berücksichtigen und einer kurzen, rein objectiven, Kritik unterziehen. Dabei durfte er versichern und kann diese Versicherung hier nur wiederholen, dass er daraus nichts hat entnehmen können, was ihn zu einer Aenderung oder Zurücknahme der von ihm gegebenen Rechtsausführung im Ganzen oder im Einzelnen zu bestimmen geeignet gewesen wäre. Alle im Pernice'schen Gutachten enthaltenen Beweisgründe haben materiell in dem

staatsrechtlichen Votum die genügendste Berücksichtigung erfahren.

Wir verzichten darauf, hier einen Auszug des staatsrechtlichen Votums zu liefern. Nur eine kurze Uebersicht der darin hervortretenden Abschnitte mag hier Platz finden. In einer Einleitung werden die verschiedenen Verzweigungen des Oldenburgischen Fürstenhauses, die man zum Verständniss der Sache kennen muss, dargelegt und durch eine vorausgehende Stammtafel erläutert. Wegen der Verwandtschaft mit dem, erst 1640 vollständig erloschenen, vorher in Holstein und Schleswig herrschenden, Schauenburgischen Grafenhouse und der spätern Erwerbung des demselben, 1460 noch vorbehaltenen, Antheils an Holstein (Pinneberg und Rantzau) erschien aber auch eine Stammtafel dieses Schauenburgischen Hauses als nützlich.

Der erste Abschnitt entwickelt (S. 6—11) ganz kurz »die historischen und rechtlichen Grundlagen der Verfassung und des Staatserbrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein«; der zweite Abschnitt (S. 12—29) prüft »die Gründe, welche für die untrennbare Verbindung der Herzogthümer mit der Dänischen Königskrone geltend gemacht worden sind«; der dritte Abschnitt (S. 30—62) bringt eine »Kritik der für den Ausschluss des Augustenburger Hauses und insbesondere des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg geltend gemachten Gründe und behandelt insbesondere eingehend (S. 54 f.) die von gewisser Seite her, völlig ohne Grund, stark betonte Ebenbürtigkeits-Frage.

Als Resultat der ganzen staatsrechtlichen Erörterung werden schliesslich folgende Sätze hingestellt:

I. Die Herzogthümer Schleswig und Hol-

stein sind noch jetzt selbstständige, von der Dänischen Krone unabhängige, mit einander durch Real-Union untrennbar verbundene Staaten.

- II. Das, nicht bloss hausgesetzlich begründete, sondern zugleich einen Theil des Landesverfassungsrechts bildende, bereits in den Grundverträgen von 1460 sanctionirte und in allen spätern Hausverträgen anerkannte, ausschliessliche Successionsrecht des Mannsstamms besteht für beide Herzogthümer forthin in voller gesetzlicher Kraft.
- III. Das hieraus und aus der, auch in der Sonderburgischen Linie geltenden, Primogenitur-Ordnung sich ergebende Vorzugsrecht des älteren Augustenburgischen Stammes vor der jüngeren Beck'schen oder Glücksburgischen Linie muss als zu Recht bestehend anerkannt werden.
- IV. Die vermeintlichen, jetzt oder eventuell geltend zu machenden, Ansprüche anderer Prätendenten auf einzelne Theile der Herzogthümer, sind an sich nichtig, oder wenigstens illusorisch.
- V. Der angebliche Mangel der Ebenbürtigkeit des, die Succession in Schleswig und Holstein grund- und hausgesetzlich mit Recht prätendirenden, Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein ist, vermöge des im Oldenburgischen Hause unleugbar bestehenden besondern Herkommens, rechtlich ganz unbegründet. Wäre er aber begründet, so würde der Defect in ganz gleicher Weise auch die Glücksburgischen Prinzen treffen.
- VI. Der Londoner Tractat v. 8. Mai 1852



ist als ein, die Rechte Dritter, insbesondere des Landes und des legitimen Thronfolgers, willkürlich und ohne irgend eine Rechtsbefugniß verletzender Act an sich nichtig und für alle Berechtigten, die ihn nicht anerkannt oder wirklich auf ihr Recht verzichtet haben, völlig unverbindlich.

Erst nach vollständig beendigtem Druck wurde der Unterz. durch ein Inserat der Augsb. A. Z. v. 14. Decbr. 1813, zur Bestätigung der Grundlosigkeit der, auf die Cessionsacte von 1773 sich stützenden, russischen Ansprüche auf den Kieeler oder Gottorfischen Antheil von Holstein, — auf das Ueberweisungs-Patent des Grossfürsten Paul d. d. Zarskoje-Selo <sup>20/31</sup>. Mai 1773 aufmerksam gemacht, worin die Gottorfischen Unterthanen ausdrücklich angewiesen werden »von nun an Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen, und Dero Männliche Descendenten, wie auch das gesammte königl. Dännemarkische Haus\*) Männlichen Stammes« als ihre alleinige gnädigste Landesherrn zu erkennen. Durch einen, der Vorrede noch angefügten, Nachtrag ist daher noch auf die Bedeutung dieses Documents hingewiesen worden und der Unterzeichnete wiederholt hier diese Hinweisung, weil der jedenfalls umfassendere Ausdruck dieses Patents den, auch sonst nicht zu bezweifelnden, Sinn der Worte der grossfürstlichen Cessionsacte authentisch interpretirt. Uebrigens findet sich dieses Patent oder s. g. Geheissbrief — zwar nicht in der Falck'schen Urkunden-Sammlung, wohl aber — in den, zu Kopenhagen 1848 gedruckten »Urkundli-

\*) In dem, die geschehene Cession referirenden, Vordersatze heisst es: Erb-Haus.

chen Beilagen« zu der (nicht erschienenen) Würdigung der Schrift von Michelsen »Zweite polemische Erörterung« vom Dr. C. F. A. Ostwald S. 171—173, vollständig abgedruckt und danach auch citirt in dem Pernice'schen Gutachten S. 59, hier aber, merkwürdiger Weise, mit der Behauptung, dass dasselbe mit der Cessionsacte ganz übereinstimme; woraus sich erklären mag, dass dem Unterz. auch bei der Durchsicht dieses Rechtsgutachtens die Bedeutung jenes Patents entrückt worden ist.

Da es möglich ist, dass nicht alle Exemplare des staatsrechtlichen Votums mit dem eben erwähnten »Nachtrag« versehen worden sind, so glaubte der Unterz. auch hier besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, und erlaubt sich noch hinzuzufügen, dass, einer eben erhaltenen Mittheilung aus Holstein zufolge, auch das Besitzergreifungs-Patent Christians VII. d. d. Christiansburg d. 16. Novbr. 1773 (an welchem Tage auch das Grossfürstl. Ueberweisungs-Patent zu Kiel publicirt worden ist) die geschehene Uebertragung als eine »an Uns und Unsere männlichen Descendenten, auch gesamntes Königliches Erbhaus männlichen Stammes« erfolgte Tradition des Gottorfischen Antheils bezeichnet.

27. Decbr. 1863.

H. A. Zachariä.

Geschichte der Franken unter den Merovingern. Von Dr. Gustav Bornhak. I. Theil: Von den ältesten Zeiten bis auf Chlothar's I. Tod. Greifswald C. A. Koch's Verlagshandlung, Th. Kunike. 1863. 359 S. in Octav.

Histoire du royaume Mérovingien d'Austrasie par M. A. Huguenin, professeur à la faculté des lettres de Nancy, ancien professeur d'histoire au lycée de Metz. Paris, Durand, libraire-éditeur. VII und 615 S. in Octav.

Die fränkische Geschichte lässt, so viel auch von Franzosen und Deutschen über sie geschrieben worden ist, zu weiteren Arbeiten hinlänglich Raum. Wichtige Punkte liegen im Dunkel: zu genauer kritischer Festsetzung ist an mehr als einer Stelle Gelegenheit; eine auf sorgfältiger Forschung beruhende ausführliche Darstellung könnte nur erwünscht sein. Dass aber die hier genannten beiden Arbeiten dem Genüge thun, ist nicht zu sagen. Sie versuchen beide eine zusammenhängende Erzählung, das eine der fränkischen Geschichte überhaupt, das andere des gerade für deutsche Verhältnisse besonders wichtigen Austrasischen Reiches, sie sind wohl mit Liebe unternommen und ausgeführt, die Verfasser zeigen auch Talent der Auffassung und Darstellung, und manche Partien wird man nicht ohne Interesse lesen. Aber die Forschung ist sehr mangelhaft, und eine irgend wesentliche Förderung unserer Kenntniss aus den Büchern nicht zu entnehmen; sie halten sich selbst nicht von auffälligen Irrthümern frei und führen an mehr als einer Stelle nur zurück auf einen Standpunkt, den wir glaubten hinter uns zu haben.

Bei dem Franzosen, der in einer Provinzialstadt geschrieben, etwas abseit von wissenschaftlichem Leben, fällt es weniger auf, wenn er von deutschen Arbeiten, wenigstens der neueren Zeit, gar keine Kenntniss hat. Hr Huguenin hat sich um die spätere Geschichte seiner Provinz man-

che Verdienste erworben, namentlich durch die Herausgabe der Metzger Chroniken. Aber er giebt einen doch am Ende traurigen Beweis, wie sehr das alte Lothringen wissenschaftlich zurückgeblieben, seit es dem deutschen Leben entfremdet ist, und wie wenig ihm Paris einen Ersatz dafür bietet. Nicht einmal die *Monumenta Germaniae* sind dem Verf. bekannt geworden; so sehr er sich für Metz interessirt, von der dort zuerst gedruckten *Vita* des Bischofs Chrodegang weiss er nichts. Dem entspricht der ganze Standpunkt des Autors. So ist es möglich, dass hier die *Lex Salica* noch in das innere Deutschland gesetzt, die in der Vorrede genannten Radegast und Salegast mit der Bode und Saale in Verbindung gebracht werden. Nur mit Verwunderung kann man lesen (S. 32): »Ces hommes, à qui leur profonde connaissance des lois et des coutumes donnait un rang très-élevé dans l'opinion de leurs compatriotes, n'auraient-ils pas été connus de Childéric, lorsque ce prince soumit les Francs d'Outre-Rhin à sa domination?« Also Childerich, Chlodovechs Vater, soll schon Ostfranken seiner Herrschaft unterworfen haben. Dann kann man sich auch nicht wundern, dass die Warner, welche Chlodovech besiegt, an der Warnow in Meklenburg gesucht werden (S. 85).

Ich muss dann freilich hinzufügen, dass was der deutsche Schriftsteller über diese Dinge sagt nicht weniger auffallend ist. Nach ihm haben Marchomer und Sunno das Salische Gesetz aufzeichnen lassen, dadurch aber lebhaftere Opposition im Volk hervorgerufen. »Das salische Gesetz verletzte nicht allein wegen der Rechte, die darin den kurz vorher gewählten Königen eingeräumt wurden und welche im Vergleich zu den

dem Volke bisher bekannten Fürstenrechten viel umfangreicher und gewaltiger, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen schienen, sondern berührte auch die römischen Interessen empfindlich, indem es die rechtlichen Verhältnisse der Römer schmälerte und sie gleichsam in die Stellung der Unterworfenen drängte. Der Groll der Franken wie der Römer musste sich über die Vollstrecker des Gesetzes entladen, die an der Spitze weniger Getreuen der Uebermacht erlagen« (S. 173). »Denn Sunno und Marchomer verloren ihre Herrschaft, als sie das salische Gesetz einführen wollten, und Faramund, den man als ihren Nachfolger bezeichnet, musste die sich aus den Verhältnissen ergebenden Bestrebungen seiner Vorgänger wieder aufnehmen, weshalb man ihn wohl als den Begründer des Gesetzes, nicht aber als den Gesetzgeber selbst ansehen darf« (S. 182). Während aber nach der ersten Stelle kurz vorher Könige gewählt waren, führt die zweite aus, dass Marchomer und Sunno die letzten Herzoge waren, Faramund als der erste König angesehen werden könne. Solche leere, auf nichts sich stützende Einbildungen — Marchomer und Sunno gehören gar nicht einmal den Salischen Franken an — kann man sich doch noch viel weniger gefallen lassen, als die, ich möchte sagen naiven Erzählungen des Franzosen. — Und ganz entsprechend ist es, wenn Hr Bornhak die Warner ohne weiteres an die Donau setzt, einen der Brüder des Thüringer Königs Hermenfred zu ihrem Herrscher macht, eine Stelle des Venantius:

Quam Nabis ecce probat, Thuringia victa fa-  
tetur,

Perficiens unum gemina de gente triumphum,  
auf Heruler und Guarner, wie er schreibt, be-

zieht (S. 265). Bei Huguenin wird, will ich bemerken, der Nabfluss zu einem Nablis, »non loin de la forteresse de Ratisbonne« (S. 102).

Hr Bornhak schickt eine längere Einleitung voraus, die er überschreibt »die fränkische Geschichtschreibung«, wo aber nicht von der Historiographie der Franken, sondern von der Behandlung der fränkischen Geschichte die Rede ist, zuerst bei den Franzosen, dann bei den Deutschen. Der erste Theil ist aber fast ganz abgeschrieben aus der Einleitung zu Thierrys *Recits des tems Mérovingiens*, ohne dass es der Verf. passend gefunden hat, diesen hier nur namhaft zu machen: alle Citate S. 3 ff. wird man dort genau wiederfinden bis auf Meusel und Leibniz, und ich erlaube mir zu bezweifeln, dass sie auch nur nachgelesen worden sind: sie passen zum Theil nicht einmal zu dem wofür sie angeführt werden. (So sagt Thierry: *Il paraît même que la crainte des envahissements de la France et de l'ambition de Louis XIV. fut un aliment pour cette controverse, et que la démonstration de l'origine purement germane des conquérants de la Gaule figurait dans les diatribes contre le projet supposé d'une monarchie universelle, und citirt dazu den Titel einer Schrift: De non speranda nova monarchia dialogus, unter Verweisung auf Meusel, Bibliothèque historique VII, p. 212. Statt dessen schreibt Hr Bornhak S. 11: »Nichts Geringeres — argwöhnte man in Deutschland — liege den französischen Schriften zu Grunde, als das ehrgeizige Streben des französischen Königs nach einer Universalmonarchie zu unterstützen«, und giebt dazu die Note: Vergl. Meusel, Hist. Biblioth. VII, S. 212. Der Titel ist bekanntlich latein Bibliotheca historica. Schwerlich wird Je-*

mand aber an der angeführten Stelle das finden, was der Vf. aus Thierry sich zurecht gemacht hat). In andern Fällen fehlt die Anführung, wo sie sehr nothwendig gewesen wäre, so S. 15, wo von Frerets weiteren Absichten die Rede ist, die Thierry aus einem handschriftlichen Exemplar seiner Abhandlung nachweist. Sind die Titel bei Thierry nicht genau, so ist dasselbe hier der Fall; in der Note S. 22 über die Arbeiten von Bouquet, Bréquigny, die ebenfalls ganz aus Thierry genommen, wird die Sammlung der Ordonnances und der Chartes et Diplomes mit einander verwechselt. Nur Montesquieu und Guizot scheint der Verf. selbst eingesehen zu haben. Mit dem letzten beschäftigt er sich ausführlich und giebt eine Charakteristik, der man wenigstens nur theilweise beipflichten kann und die die grosse Bedeutung von Guizots Arbeiten für Frankreich entfernt nicht gebührend anerkennt. Von Thierry, dem er doch so viel verdankt, weiss er nichts anzugeben, als den (falschen) Titel seiner Erzählungen aus der Merovingischen Zeit (er scheint eine deutsche Uebersetzung benutzt zu haben), nichts von den epochemachenden Lettres. Ebenso wenig kennt oder nennt er die Arbeiten von Guérard, Pardessus, Lehuerou, Pétigny, Martin u. A., die für die Geschichte der Merovingischen Periode eine unzweifelhafte Wichtigkeit haben.

Dieselbe mangelhafte Kenntniss der Literatur zeigt sich auch auf den folgenden Blättern, wo von der Behandlung der fränkischen Geschichte und Rechtsverhältnisse in Deutschland die Rede ist: bei der Lex Salica nichts von den Arbeiten von H. Müller, Pardessus, mir und Merkel; bei der Uebersicht der geschichtlichen Literatur fehlt unter den älteren Werken das bedeutendste von

Pontanus, unter den neueren Huschberg, Rospatt, u. A.; auf Zeuss ist nirgends Rücksicht genommen.

Dem entsprechend ist die Kenntniss und Kritik der Quellen. Regino wird für die Chronologie der Thaten Chlodovechs angeführt (S. 229 N.), wiederholt Paulus Diaconus citirt, wo er nur den Gregor von Tours ausgeschrieben, unter dem Namen des Marcellin angeführt und benutzt (S. 318 ff.), was längst als ein Anhängsel aus dem späten Hermann von Reichenau erwiesen ist.

Kritik ist auch sonst nicht die Neigung des Verfassers: er ist unzufrieden, dass man die Reden des Gregor von Tours nicht gelten lassen will (S. 245), vermag, wo Andere Legendenartiges in seinem Berichte finden, dies nicht anzuerkennen (S. 232). Weniger vertraut er dem Procop, nimmt aber doch, wenn es ihm passt, auch seine Nachrichten in die Darstellung auf. Diese ist im Wesentlichen nichts als eine Wiedergabe der an einander gereihten Erzählungen der Quellen mit reichlicher Zuthat eigener Reflexionen und Bemerkungen. Hie und da wird eine neuere Arbeit, namentlich in der Geschichte Chlodovechs die von Junghans in manchen Einzelheiten bekämpft, und dabei Einiges beigebracht, das, wenn es auch nicht eben überzeugend ist, bei weiteren Forschungen mit berücksichtigt werden mag.

Will der Verf. sein Werk weiter führen, so wird ihm ein sorgfältigeres Studium und eine nähere Bekanntschaft mit den Grundsätzen wahrer historischer Forschung dringend anzuempfehlen sein.

Auch Huguenins Arbeit lässt viel zu wünschen übrig. Kritische Genauigkeit sucht man überall vergebens. In einem oft benutzten Brief des Königs Theudebert (oder Theudebald) findet



er die Sachsen des Nordens und Westens, die Westphalen wie er schreibt, als dem Frankenkönig unterworfen genannt (S. 75), Theuderich, Chlodovechs Sohn, empfängt bei der Theilung schon die Herrschaft über die Baiern (S. 42), während diese in Hrñ Bornhaks Buch bis zum Tode Chlothachar I. gar nicht vorkommen. Dafür, dass König Theuderich in Metz begraben wird Hermannus Contractus als Quelle angeführt, der doch nur den Gesta Francorum folgt. Heiligenstadt soll nach ganz später Tradition unter Dagobert erbaut sein (S. 352). Selbst Ubbo Emmius und Alzreiter müssen als Gewährsmänner dienen. Dinge der Art liessen sich zahlreich anführen. Im Allgemeinen ist auch hier zusammengestellt und wiedergegeben, was die Historiker, Gregor, Fredegar, dann die Vitae von Geistlichen und einzelne andere Ueberlieferungen, wie die Gedichte Fortunats, darbieten, meist einfach, ohne viel Zuthat, aber auch ohne besonderen Anspruch. Einiges erkennt der Vf. wohl als sagenhaft oder legendenartig an: nicht ohne Grund, aber fast zu oft, weist er auf Lieder als Quelle der vorliegenden Erzählungen hin (S. 478. 491. 533. 556. 585).

Einzelnes erregt sonst vorzugsweise die Theilnahme des Verfs. Dahin gehört die Persönlichkeit und Thätigkeit der Brunichild, ihr Streit mit den fränkischen Grossen. Wenn schon andere darauf hingewiesen, wie diesen Kämpfen wohl ein Streben der Königin, die Aristokratie zurückzudrängen und zu brechen, zu Grunde lag, so findet er hier noch bestimmter den Versuch, römische Anschauungen und Grundsätze der staatlichen Leitung zur Anwendung zu bringen, die sie aus Spanien nach ihrer neuen

Heimath mitgeführt (S. 116 ff.). Was er über ihre Thätigkeit, Anlage von Strassen, Festen, Kirchenbauten und Anderes zusammenstellt (S. 190 ff.), zum Theil auf Grund späterer Tradition, ist nicht ohne Interesse. Weit entfernt, den Zustand des fränkischen Reichs in dieser und der nächsten Zeit wie andere so durchaus unerfreulich und zerrüttet zu finden, schildert er mit Behagen, was für den Glanz des Hofes, aber auch für Ordnung und Recht geschah. Auch noch die späteren Jahre erscheinen ihm im günstigsten Licht: *Telle était la situation de l'Austrasie à l'époque de Sigebert III. Au dehors, une tranquillité parfaite; au dedans, l'éclat des vertus royales, la supériorité des talents, les splendeurs d'une richesse inaccoutumée* (S. 415). Hierhin setzt er die Formeln Marculfs, in denen er wichtige Modificationen, ja gesetzliche Aenderungen des alten Rechts zu finden glaubt (S. 412). Aber die Stütze für jene Annahme ist freilich eine mehr als schwache; der Aeglidulphus, der in einer Handschrift des Marculf statt des Bischofs Landericus von Paris genannt ist, wird ihm zu einem Bischof Glodulf, und dieser zu dem Chlodulf von Metz. Es ist nicht eben besser begründet, wenn es früher heisst (S. 238): *La cour d'Austrasie était toujours une école de jurisprudence et d'administration*. Dafür dienen als Beweis die, wie er mit andern Franzosen annimmt, damals zuerst eingeführten Hunderten und Zehntschaften (S. 236), dann die Spuren römischen Rechts, die er mit mehr Grund in dem Edicte K. Childebert II. nachweist (S. 249 und die Anmerkung S. 605).

Man könnte erwarten, dass die Geschichte des Austrasischen Geschlechts, das sich zur Herrschaft im Frankenreich erhob, mit besonderer Sorg-

falt behandelt sei. Aber wie viel Vorliebe der Verf. auch für Arnulf von Metz und seine Nachkommen hat und wie Manches auch wohl mit einer gewissen Neigung behandelt ist, im Ganzen lässt doch auch dieser Theil sehr unbefriedigt. Die Geschichte Karl Martells S. 523—565, Pippins S. 566—603 genügt auch nicht im entferntesten dem was von einer solchen Arbeit zu verlangen ist. Einzelne locale, namentlich Metzger Nachweisungen sind allein von einem gewissen Interesse.

G. Waitz.

---

Die Crustaceen des südlichen Europa. Crustacea podophthalmia. Mit einer Uebersicht über die horizontale Verbreitung sämtlicher europäischer Arten von Dr. Camil Heller o. ö. Professor der Zoologie an der k. k. med. chir. Josefs-Akademie in Wien. Mit 10 lithographirten Tafeln. Wien 1863. Wilhelm Braumüller. Octav.

In der faunistischen Kenntniss ihrer Meere sind die Deutschen bisher gegen die Skandinavier und besonders die Engländer weit zurückgeblieben. Ueber fast alle Thierklassen der vaterländischen See können sich jene Nationen in eigenen oft glänzenden Werken leicht unterrichten; wie man bei uns den Vögeln und Insecten ein allgemeines und fruchtbringendes Interesse widmet, so sind dort auch die Seethiere der Gegenstand eines verbreiteten Studiums. Eine sehr bedeutende Kenntniss der Arten und besonders ihres Vorkommens und ihrer Verbreitung ist

die Folge einer so allgemeinen Theilnahme und die vor Allem für die Geognosie so wichtige Lehre der geographischen Verbreitung der Mollusken findet darin die wesentlichsten Quellen. In Deutschland war man bisher mehr mit der Anatomie der Seethiere beschäftigt und ganz neue Auffassungen ihres Baues und eine Reformation der allgemeinen Systematik sind die Folgen dieser glücklichen Studien. Jetzt beginnt aber auch die zweite Richtung der zoologischen Arbeiten über Seethiere von Neuem bei uns zu erwachen. Gleich mit allen Beziehungen zur physikalischen Geographie sind Lorenz' dahin gehörige Untersuchungen über den Quarnero ausgestattet, die vernachlässigten Spongien des Mittelmeers bearbeitete Osc. Schmidt, wichtige Mittheilungen über die Fauna der Kieler Bucht werden wir in Kurzem von Meyer und Möbius erhalten und unser Verf. liefert uns in dem vorliegenden eleganten Bande eine ganz treffliche Fauna der podophthalmen Krebse des Mittelmeers.

Indem sich Heller auf die höheren Krebse mit gestielten Augen beschränkt, bildet sein Werk eine passende Ergänzung zu Spence Bate und Westwood's *History of British sessile-eyed Crustacea* und zu Claus' neuem Buche über die freilebenden Copepoden der Nordsee und des Mittelmeers.

In Milne Edwards' bekanntem Werke über die Crustaceen sind auch die des Mittelmeers nach umfassenden Materialien genau berücksichtigt, viele Bereicherungen erhielt aber danach diese Fauna durch Costa in Neapel, Nardo in Venedig und besonders durch Lucas in der französischen wissenschaftlichen Expedition nach Algerien. Unser Verf. besuchte wiederholt die

Adria und das Mittelmeer, und die reichen Schätze des zoologischen Museums in Wien, wie zahlreiche Zusendungen befreundeter Gelehrten, lieferten ihm das Material sämtliche podophthalmen Krebse des Mittelmeers einer neuen und fruchtbringenden Bearbeitung zu unterwerfen. So wurde er in den Stand gesetzt in dem vorliegenden Bande 176 Arten von 84 Gattungen jener Krebse aufs Genaueste zu beschreiben und dabei 27 Arten zuerst der Wissenschaft bekannt zu machen.

Nach einer Einleitung über den äusseren Bau der Krebse, besonders in terminologischer Hinsicht, geht der Verf. zur genauen Beschreibung seiner Arten. Nach der Beschaffenheit der Kiemen theilt er die Ordnung Podophthalmata zuerst in zwei Unterordnungen Eubranchiata und Anomobranchiata, von denen die erste 81, die zweite nur 3 Gattungen enthält. Die Eubranchiata werden mit Milne Edwards in drei Tribus Brachyura, Anomura und Macrura und in zehn Familien zerlegt. Der Beschreibung der Tribus ist eine Uebersicht der Familien, diesen eine der Gattungen und diesen endlich eine der Species angehängt, so dass auch zum schnellen Bestimmen der mittelländischen Arten das Buch alle Hülfe gewährt. Noch besser würde allerdings dieser Zweck erreicht, wenn diese Uebersichten nicht durch das Buch zerstreut, sondern an einer Stelle gesammelt wären. Die Art-Beschreibungen sind überall eingehend und übersichtlich, die Verbreitung in horizontaler und verticaler Richtung ist möglichst genau angegeben und schwierigere Verhältnisse sind auf den zehn schön lithographirten Tafeln dem Auge vorgeführt.

Am Schlusse seines Werkes behandelt der

Verf. die geographische Verbreitung sämmtlicher europäischer podophthalmen Krebse. Er theilt sein Gebiet in fünf Provinzen: 1. Mittelmeerprovinz (Mittelmeer, Schwarzes Meer und Gegend der Canaren), 2. Lusitanische Provinz (längs der pyrenäischen Halbinsel bis zum Busen von Biscaya), 3. Celtische Provinz (Meere um Grossbritannien, Frankreich, Belgien), 4. Boreale Provinz (Ost- und Westküste von Skandinavien, und 5. Arctische Provinz (Nördliche Küste von Skandinavien und Russland, dann Island, Grönland, Spitzbergen). Zunächst giebt der Verf. eine Tabelle, wo die 287 europäischen Arten aufgezählt sind und ihr Vorkommen nach jenen Provinzen bemerkt ist, wobei man zugleich auch angegeben findet, ob sie auch eine aussereuropäische Verbreitung haben oder etwa sich im Süßwasser aufhalten. Dabei zeigt sich, dass 27 Arten eine besonders weite Verbreitung haben, indem sie in allen Provinzen, nur nicht der arctischen, vorkommen und oft noch über Europa hinaus verbreitet sind. Die Mittelmeerprovinz zählt 185 Arten, davon sind 77 ganz eigenthümlich, 50 gemeinsam mit der lusitanischen Provinz, 66 mit der celtischen, 30 mit der borealen, keine mit der arctischen und 20 mit aussereuropäischen Meeren. Den *Nephrops norvegicus* hält man gewöhnlich für den Hauptvertreter der borealen Formen im Mittelmeer, doch führt der Verf. 20 solcher interessanter Vorkommen an. Allerdings ist der *Nephrops* dadurch merkwürdig, dass er im Quarnero so ausserordentlich häufig, besonders in den Tiefen, vorkommt, doch findet er sich noch in Triest, Zara, Nizza, Genua, dann in der lusitanischen und celtischen Provinz, so dass seine Verbreitung eine sehr allgemeine ist.

Ganz zu vergleichen ist sein reichliches Vorkommen im Quarnero also nicht mit jenen merkwürdigen zurückgebliebenen Formen der Glacialzeit, wie sie uns neuerlich Lovén in nordischen Meerformen mit dem Wener- und Wettersee bekannt gemacht hat (*Idothea entomon* L., *Pontoporeia affinis* Lindst., *Gammarus loricatus* Sab., *G. cancelloides* Gerstf., *Mysis relicta* Lov.) und mit jenen Fischen des Eismees (*Cottus quadricornis*, *Liparis barbatus*, *Clupea harengus* var. *membras*), welche nach Dr. Malmgren in dem nördlichen bottnischen Busen häufig sind, sonst aber der Ost- und Nordsee fehlen.

Keferstein.

---

The Pentateuch and Book of Joshua critically examined by the right rev. John Willia'm Colenso D. D., Bishop of Natal. Part IV. London, Longman etc. 1863. XLVIII u. 337 S. in 8.

Es ist auf den ersten Blick wirklich zu verwundern wie unablässig und durch nichts zu stören der unsern Lesern schon bekannte Englische Bischof sein bei allen Mängeln doch immer höchst merkwürdig und wichtig bleibende Werk über den Pentateuch fortsetzt. Während man ihn unter uns oft schon für in seinen fernen Bischofsitz nach Port Natal zurückgekehrt meinte, etwa auch um dort nicht nur unter Zulu's und andern Kaffern sondern auch wider seine eigne nach Zeitungsberichten gegen ihn aufständisch gewordene niedere Geistlichkeit zu wirken, ist er nach der Vorrede zu diesem neuen Theile seines Buches noch immer in London, auch so viel man sieht nur mit der Fortsetzung seines gelehrten Werkes beschäftigt welches, wenn es

nach der Aehnlichkeit der jetzt von ihm vorliegenden vier Theile beendigt werden sollte, wenigstens zehn bis zwanzig solcher Bände umfassen müsste. Die bittere Feindschaft und die arge Verkennungssucht welche sich in England unter den meisten Geistlichen und unter seinen eignen bischöflichen Brüdern gegen ihn erhoben hat, vermag ihn nicht zu schrecken und noch weniger ihn zu beugen. Aber auch der wohlgemeinte Rath welchen unsere Gel. Anz. bei der Beurtheilung seines dritten Bandes 1863 S. 1062 ff. ihm gaben, er möge entweder eine andre wissenschaftliche Bahn einschlagen oder das Werk mit jenem Bande schliessen, hat ihn nicht umgekehrt: er zürnt darüber nicht, arbeitet aber in seiner bisherigen Weise weiter. So ist es denn die feste Beharrlichkeit welche sovieler der heutigen Engländer in ihren Unternehmungen auszeichnet, die wir auch hier zunächst zu bewundern haben, die wir dem grossen schweren Gegenstande der Arbeit und deren Wichtigkeit für das heutige England gegenüber an sich nicht tadeln können, und deren neue Früchte wir hier kurz etwas genauer betrachten wollen. Denn wir können wohl voraussetzen dass unsere Leser bei einer in vieler Hinsicht für unsre ganze heutige Wissenschaft und Bildung so wichtigen Erscheinung noch nicht müde geworden sind die neuesten Früchte dieser Englischen Arbeit etwas näher zu erkennen.

Zwar ist eben schon angedeutet dass auch bei diesem Bande der reine wissenschaftliche Ertrag nicht nennenswerth sei. Der Verf. behandelt hier nur die elf ersten Capitel der Genesis: er sucht bis S. 79 die verschiedenen Quellen auf, aus welchen die Erzählung bei diesem Theile der Genesis welchen man als die Urgeschichte be-



zeichnen kann, zusammengesetzt sei; und stellt dann langgedehnte Untersuchungen über den geschichtlichen Inhalt und Werth der einzelnen Erzählungsstücke an. Aber überall ist eine seiner mächtigsten Bestrebungen keine andre als nachzuweisen dass der Inhalt dieser Erzählungsstücke sich mit unsern heutigen wissenschaftlichen Einsichten und Wahrheiten nicht vereinigen lasse: als ob mit dieser blossen Nachweise, auch wenn er an jeder Stelle richtig wäre, schon so viel gewonnen würde! Nun versteht sich ja wenigstens unter sachkundigen und verständigen Männern heute von selbst dass wo irgend ein wirklicher Widerstreit zwischen den zuverlässigsten wissenschaftlichen Erkenntnissen welche wir jetzt besitzen und dem Inhalte dieser Erzählungen und Sagen uralter Zeiten sich findet, wir durch nichts gezwungen vielmehr durch alles bewogen werden sollen ihn offen und frei zuzugeben. Allein um sicher zu sein ob und wie weit dieses eintreffe, muss man doch vor allem die Biblischen Erzählungen und Sagen selbst so genau und so richtig als es uns heute möglich ist in allen ihren Einzelheiten wieder verstehen; was aus bekannten Gründen nicht so leicht ist und jedem der es ernstlich versucht desto schwerer vorkommen muss je mehr er sich redlich darum bemühet und je sicherer er wenigstens einzelne Theile des ungemein bunten Ganzen wiederzuverstehen angefangen hat. Der Vf. aber hat dieser Aufgabe sichtbar sehr wenig genügt; ja wir müssen sagen er scheint kaum ganz sorgfältig bedacht zu haben was dazu gehöre um ihr genügen zu können. Sein Verfahren ist dabei gewöhnlich dies dass er die Ansichten mehrerer älterer oder neuerer Engländer, noch mehr aber die vieler neuesten Deutschen Schrift-

steller über jene elf Capitel in aller Länge wörtlich anführt, und aus ihnen zuletzt seine Schlüsse zieht. Wir müssen uns aber wundern wie er noch heute auf die Schriften solcher Erklärer wie v. Bohlen und Knobel oder von der andern Seite Delitzsch soviel Gewicht legen kann, während er vieles des Wichtigsten was über diesen Theil der Bibel in Deutschland erschien nicht einmahl kennt, oder sofern er es etwa kennt nicht benutzt. Die Erfahrung kann uns aber in unsrer neuesten Zeit schon gelehrt haben dass, je vollkommner man jene alten Erzählungen und Sagen in ihrem ursprünglichen Sinne wiedererkennt, desto mehr der von dem Vf. so grell hervorgehobene Widerspruch zwischen ihrem Inhalte und unsrer heutigen Wissenschaft entweder ganz verschwindet oder doch als unwesentlich erscheint. Anders würde es freilich stehen wenn man uns von irgend einer Seite her aufs neue zwingen wollte jene uralten Sagen buchstäblich zur Grundlage aller unsrer Wissenschaft im einzelnen zu machen: und sofern der Vf. etwa bloss solche starre thörichte Buchstabenverehrer im Auge hätte, würde sein Tadel und seine Furcht gegründet genug sein. Allein das Schlimme ist dass er auch das Richtigste und Ewigdauerndste was die Bibel sogleich an ihrer Spitze erhalten hat verkennt und unterschätzt. Jene Sagen sollen uns zunächst nicht Wissenschaft lehren: und doch enthalten sie nicht nur einen Niederschlag der Weisheit und Erkenntniss schon hochgebildeter Völker des entferntesten Alterthumes, sondern auch einen mächtigen Antrieb zu aller wissenschaftlichen Erforschung und einen wohlthätigen Schutz vor deren Entartung. Und wie heute unter uns die Dinge stehen, sollte man auf dem Grunde sicheren Verständnisses

jener Sagen vor allem die Anfänge tieferer Erkenntniss der Dinge welche sie in so reichem Maasse und bis zu einer hohen Stufe hinaus wirklich schon in sich schliessen, richtig aufsuchen und festhalten, um sich dann auch durch den Geist wahrer Religion welcher sie in einziger Weise trägt in aller weiteren Erforschung stets leiten zu lassen.

Ueber alles dies sind heute noch viele Irrthümer verbreitet, wiewohl sehr zu wünschen wäre dass man bald zu einer übereinstimmenden klaren Erkenntniss käme. Unser Vf. aber kann sogar das was hier den Anfang aller weiteren Einsicht bilden muss, die Zusammensetzung der Urgeschichte aus ihren schriftlichen Quellen, noch nicht deutlich begreifen. So will er S. 39 die Worte „auf den Ararat-Bergen“ Gen. 8, 4 für einen Zusatz des „Jehovisten“ halten, wie er nach dem bisher noch ziemlich allgemein geltenden aber sehr unpassenden Ausdrucke den vierten und fünften Erzähler der Urgeschichten nennt: allein der Sinn der Erzählung wie die Arche Noah's an jenem bestimmten Tage zur Ruhe kam, wäre ja ohne Angabe des Ortes wo sie fest hangen blieb völlig unvollendet; und dazu ist es die Sitte des Buchs der Ursprünge aus welchem diese Angabe geschöpft ist, alles ganz genau nach Zeit und Ort zu bestimmen. Die Zweifelsgründe des Vfs reichen hier nicht weit; und jeder grundlose Zweifel ist auf diesem überhaupt so schwierigen Felde nur vom Uebel. Aber der Vf. will S. 45 gar die ganze sogenannte Völkertafel Gen. C. 10 von seinem „Jehovisten“ ableiten, worin er zwar Knobel'n und einigen andern heutigen Erklärern folgt, allein sich sehr weit von der Wahrheit entfernt, weil die Farbe der Sprache und alle

anderen Merkmale so sicher als möglich beweisen dass dieses für die Geschichte der alten Welt so wichtige Stück schon im B. der Ursprünge stand und hier nur mit einigen Zusätzen vom vierten und fünften Erzähler bereichert ist. Wer sein Auge am sichern Wiedererkennen der verschiedenen Quellschriften des Pentateuches noch nicht hinreichend geübt hat, der tastet eben in diesen fernen Räumen hin und her ohne für sich und für Andere Ruhe zu finden.

Können wir aber nach alle dem auch bei diesem Bande des Werkes nicht sagen dass es der Wissenschaft einen unmittelbaren Nutzen leiste, so wäre es doch eben so unbillig zu behaupten es fördere sie auch nicht mittelbar mächtig genug. Dafür hat der Vf. auch bei diesem Bande schon durch die inhaltsreiche Vorrede gesorgt, mit welcher er ihn begleitet und welche wiederum einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte einer in unsern Tagen sich in England unter schweren Kämpfen heranbildenden Biblischen Wissenschaft gibt. Mag der Bischof beim Pentateuche die vielen verwickelten dunkeln Fragen welche sich für uns bei ihm erheben alle richtig lösen oder nicht: schon dass er mit aufrichtigem Sinne so unermüdet um ihre Lösung kämpft, ist für England und wegen dessen heutiger Weltstellung auch für die übrige Menschheit von den erheblichsten Folgen. Er hat einmahl den Kampf mit der ganzen Englischen Staatskirche aufgenommen, selbst ein gewichtiges Glied in ihr: wir sehen nun wie er ihn tapfer auskämpfen will; und so hin und her wogend jetzt dieser Kampf noch sein mag, ja so schwer der Bischof ihn sich selber dadurch macht dass er ihn nicht mit den schärfsten

Waffen und ohne sich Blößen zu geben zu führen versteht, so kann man doch schon soviel klar erkennen dass er nicht umsonst ihn begonnen hat und so beharrlich fortführt.

Wie viel werth ist es schon dass dieser Bischof ohne die Kirche zu verlassen alle die gewohnten leichten Wege verlässt auf welchen die anderen Englischen Bischöfe seit dem letzten halben Jahrhunderte immer sicherer aber auch immer unbekümmerter und nachlässiger sich zu bewegen gelernt haben! Sie stellten sich als wollten sie vor allem das Christenthum recht schützen und vorsorglich erhalten: und Gott mag wissen wie weit es dem Einzelnen dabei reiner Ernst war oder nicht. In der That wollte mit Ausnahme weniger thörichter Menschen die man hätte auf ganz andere Art widerlegen müssen, Niemand das Christenthum antasten oder seine heilsame Wirkung aufhalten. Aber eine Menge so wohl wissenschaftlicher als sittlicher Schwierigkeiten welche unsre Zeit drückten und verfinsterten, war allerdings zu entfernen: die Bischöfe und ihnen nach so viele andere Geistliche zogen sich von der diesen zu widmenden Mühe zurück, und hielten für viel leichter und bequemer sie zu übersehen oder zu läugnen, ja eben durch das Zurückschieben der nothwendigen Arbeit sich als die besten Christen darzustellen. Die blosse Bequemlichkeit ja die Starrheit und Rücksichtslosigkeit sollten die christlichen Tugenden derselben Geistlichen werden welche sich am geschäftigsten als Vertheidiger des Christenthumes und als Muster des christlichen Lebens darstellten; und das in England gegebene Beispiel fand bald auch in Deutschland nur zuviele und zu gelehrige Nachahmer. Wie kühn und wie entschieden hat sich nun Colenso von aller

dieser Bequemlichkeit losgesagt, und ein Verfahren vorgezogen welches ihn dieser verführerischen glatten Leichtigkeit immer unerbittlicher entfremden muss! Wenn nun seine Mitbischöfe ihm vorwarfen er störe durch sein Herumwühlen im Hebräischen Pentateuche und anderes ihre Ruhe und den Seelenfrieden, so kann er sie schon dadurch zurückweisen dass kein einziger von ihnen das Hebräische hinreichend verstehe und dass ganz England wie es jetzt sei mit der Deutschen Wissenschaft in diesem Felde glücklich zu wetteifern erst lernen müsse. So viel vermag die blosser Aufrichtigkeit eines Mannes den man keineswegs für einen der bedeutenderen Gelehrten halten kann.

Und wirklich scheint es als ob in der neuesten Zeit schon ein Anfang zum Besseren in England sich vorbereite. Bei der Anzeige des vorigen Bändchens dieses Werkes hatten wir anzumerken wie die Geistlichen der Staatskirche in einer Synode die man ihnen zu halten erlaubte das Buch Colenso's in den Bann zu thun sich beeilten und damit wunder was gethan zu haben meinten. Eine solche Synode der Englischen Staatskirche besteht noch nach ganz mittelaltrigem Zuschnitte aus blossen Geistlichen: sie theilt sich jedoch in zwei verschiedene Häuser, ebenso wie das Parlament; und man konnte eigentlich nur gespannt sein zu sehen ob auch im Oberhause alle die Bischöfe ohne Ausnahme das Verdammungsurtheil des Unterhauses billigen würden. Nun hat wenn auch nur einer dieser Bischöfe, der in diesen Gel. Anz. bei Colenso's Werke schon früher erwähnte Thirlwall welcher als ein berühmter Schriftsteller einen guten Namen zu verlieren wenigstens zu fürchten hat, sich öffentlich bestimmt und laut genug gegen

die völlig unpassende Art erklärt wie man das ganze gelehrte Buch durch die blosse kurze Verdammung einiger abgerissener Sätze aus ihm in den Bann thun wollte. Wir freuen uns dieser noch zeitigen Umkehr eines so bedeutenden Mannes zum Bessern, und hoffen man werde in England bald allgemein den fühlbaren Mangel auf die rechte Weise zu heben suchen.

Aber freilich wird dieses Bessere wie wir wünschen dort und auch sonst überall desto leichter zum Siege gelangen je eifriger man sich vor den mannichfachen Fehlern hütet mit welchen es noch in sich selbst zu kämpfen hat. Und wenn alle die welche als Schriftsteller oder sonst auf andern Wegen hier zu dem Besseren mitwirken wollen nur erst deutlich begriffen was bereits in dem weiten Umfange der hieher gehörenden Erkenntnisse sicher genug gewonnen sei und was noch weiter ein Gegenstand unserer künftigen Erforschungen sein müsse, so würden sie viel nützlicher wirken und viel schneller das Ziel erreichen welches ihnen doch als das einzig richtige vorschweben muss. Wie viel leichter hätte auch Colenso's redlicher Wille in England und überall wo Englische Bildung herrscht das Wünschenswerthe vollbringen können wenn er von vorne an zu seinem kühnen Unternehmen ganz so vorbereitet gewesen wäre wie es in unserer Zeit sein muss! Wir wollen dies wenigstens für die Zukunft von allen hoffen welche dort zum Bessern mit zu wirken sich gedrungen fühlen, sei es Colenso oder seien es andere.

H. E.

---

Niobe und die Niobiden in ihrer literarischen künstlerischen und mythologischen Bedeutung von Dr. K. B. Stark, ord. Prof. in Heidelberg. Mit zwanzig Kupfertafeln. Leipzig 1863. XVI u. 464 S. 8.

Das vorliegende Buch ist ein rechtes Werk deutschen Fleisses, aus langjähriger, hingebender Beschäftigung mit einem Gegenstande hervorgegangen und durchweg erfüllt von dem ernstesten Streben, diesen Gegenstand nach allen Seiten hin zu ergründen. Nachdem durch Winckelmann bildende Kunst und Poesie zuerst in ihrem wahren Verhältnisse zu einander erkannt worden sind und dann unter den Neueren Welcker vor Andern gezeigt hat, wie man die hellenischen Kunstwerke im Zusammenhange mit dem ganzen Culturleben zu betrachten habe, wird nun in diesem Buche aus der Fülle der Sagedichtung ein Mythos hervorgehoben, um ihn in allen seinen Wandelungen und Gestalten zu begleiten und die ganze Thätigkeit des hellenischen Geistes an demselben zu verfolgen. Es ist die Geschichte eines mythologischen Gedankens im religiösen Bewusstsein, in der Kunst und Litteratur der Hellenen. Und wie konnte zu einer solchen Betrachtung ein dankbarer Stoff gewählt werden, als Niobe, dies Symbol menschlicher Herrlichkeit, menschlicher Verirrung und Busse, dessen Geschichte durch Jahrtausende hindurch geht! Hier haben wir eine Urkunde der Vorzeit, einzig in ihrer Art, jenes Felsbild am Sipylos, welches uns die trauernde Mutter mit ihrem unversiegbaren Thränenstrome noch heute so vor Augen stellt, wie sie die ältesten, die vorhomerischen Geschlechter der Hellenen mit



Ehrfurcht und Grauen angeschaut haben, ein uraltes Denkmal gerade in der Gegend, von wo die Sage mit vielen anderen Sagen, Gottesdiensten, Gebräuchen und Erfindungen der wichtigsten Art nach dem europäischen Hellas herübergekommen ist, um hier der Keim einer ungemein fruchtba- ren Entwicklung zu werden. Denn wenig an- dere Ideen sind so tief in das sittliche Bewusst- sein der Hellenen eingedrungen, wie die Schuld und die Trauer der Niobe. Alle Dichter haben sie entweder in eignen Werken behandelt oder gelegentlich berührt, wie eine Saite, welche in jedem Menschenherzen wiedertönte; die Philoso- phen haben ihren ethischen Inhalt verwerthet, die Künstler sie in Farben und Marmor darge- stellt. Die griechischen Kunstwerke sind dann nach Rom gekommen und haben hier Epoche gemacht; denn kaum ist eine andere Sage Grie- chenlands in Rom so einheimisch geworden wie die Niobesage. Nachdem dann die vielen Nach- bildungen und neuen plastischen Darstellungen römischer Kunst unter den Trümmern verschwun- den und die ganze Sage bis auf einzelne Dich- terstellen unter den Menschen so gut wie ver- schollen war: da ist die Mutter Niobe mit ihren Söhnen und Töchtern aus dem Grabe der alten Welt wieder erstanden, und nach der grossen Familiengruppe ist eine Menge anderer Darstel- lungen an den verschiedensten Fundörtern ans Licht gezogen, von der Nordküste des schwarzen Meers bis nach Frankreich hinein. So ist die lydische Niobe von Neuem in den Gedankenkreis der Menschen lebendig hineingetreten; sie ist eine der uns vertrautesten Kunstgestalten gewor- den und zugleich der Gegenstand ernster For- schungen, welche für die gesammte Kunstan- schauung und Kunstwissenschaft der Gegenwart

von Bedeutung sind. Man könnte in der That einen ansehnlichen Theil menschlicher Culturgeschichte an den Namen Niobe anknüpfen.

Der Verf. ist in vollem Maasse bestrebt gewesen, der Bedeutung des Gegenstandes gerecht zu werden. Nachdem er in der Einleitung die Auffassung des Niobemythus in der modernen Welt besprochen hat, behandelt er im ersten Kapitel den Niobemythus »nach seiner Entwicklung in der antiken Litteratur«, im zweiten Kapitel »den Niobemythus in der bildenden Kunst«, im dritten denselben »in seiner ethnographischen Stellung und innern Bedeutung«. Diese Anordnung des Stoffs hat den Nachtheil, dass Vieles von dem, was eigentlich an den Anfang der Untersuchung gehört, bis zum Ende verschoben werden musste. Denn der schönen Idee des ganzen Werks wäre es ohne Zweifel entsprechender gewesen, wenn erst der Mythus gleichsam in seinem Naturzustande dargestellt wäre, wie er in den lydischen Gebirgen zu Hause war und von da nach Westen sich ausgebreitet hat, also erst der Volksglaube mit den darin erkennbaren Elementen ursprünglicher Naturreligion, und dann die Sage, wie die Künstler sie gestaltet und dabei den ethisch-psychologischen Inhalt derselben immer voller und mannigfaltiger herausgebildet haben. Es lässt sich wohl denken, was den Vf. zu seiner Anordnung des Stoffs veranlasst hat. Er wollte von sicheren und festen Thatsachen der Ueberlieferung anheben und die der Natur der Sache nach immer schwierige und manchen Zweifeln unterliegende Deutung des ursprünglichen Mythus an das Ende stellen. Aber es hätte sich doch wohl mit dem ältesten Lokale der Niobesage auch ihr religiöser und volksthümlicher Kern gleich im Eingange mit einfachen

Zügen feststellen lassen, und dann hätten bei Erörterung der poetischen Ueberlieferung und der ältesten Kunstdarstellungen die nun nothwendig gewordenen Hinweisungen auf den letzten Theil wegfallen können.

Doch wir wollen mit dem Verf. über die Anordnung des Stoffs, den er mit so gelehrtem Fleisse vor uns ausbreitet, nicht weiter rechten, sondern die einzelnen Kapitel kurz betrachten, indem wir aus der Fülle des Inhalts Einzelnes hervorheben, das zu Bemerkungen Anlass bietet und damit eine andeutende Uebersicht des inhaltreichen Werks zu verbinden suchen.

Also erst die litterarische Ueberlieferung: Niobe im Epos, bei den ältern Lyrikern, den Logographen, den Tragikern und Dithyrambikern, dann bei den alexandrinischen und römischen Dichtern, bei den Historikern, Mythographen und Philosophen. Dies Schema ist allerdings leichter aufzustellen als auszufüllen. Denn im Ganzen ist die Ueberlieferung so trümmerhaft und unvollständig, dass die Darstellung derselben mehr den Charakter einer statistischen Nachweisung hat, als den einer geschichtlichen Entwicklung, durch welche wir im Stande wären zu erkennen, wie Pindar, wie Aeschylos und Sophokles in eigenthümlicher Weise den überlieferten Stoff aufgefasst und behandelt haben. Was die äschyleische Niobe betrifft, so ist es nur vergönnt, in allgemeinen Umrissen grossartige Scenen des Dramas zu erkennen; wir ahnen wie auch hier ein Kampf älterer und neuer Weltordnung, wie titanische Ueberhebung, Strafe derselben und endliche Sühnung des Conflicts dargestellt war. Sophokles hat die Gestalten der Sage dem Menschen näher gerückt. Antigone erkennt in der Niobe eine Vorgängerin im Todesloose und Elek-

tra stellt sich dieselbe sogar als sittliches Vorbild vor Augen, was S. 44 noch schärfer hätte hervorgehoben werden können, zumal da auch in den neusten Erklärungen das Richtige nicht getroffen ist. Denn nicht so ist der Sinn zu fassen, wie es bei Schneidewin-Nauck zu V. 150 lautet: »Noch glücklicher, aller Leiden ungeachtet, ist Niobe, die ihrem Schmerze in Thränenströmen Luft macht u. s. w.« Warum kann sich Elektra nicht so gut wie N. ausweinen? Sie ist ja selbst *δάκρυσι μυδαλέα* (V. 166). Vielmehr ist Niobe im Gegensatze zu den stumpfsinnigen oder oberflächlichen Menschen, welche sich in ihrem Schmerze durch die Zeit zerstreuen lassen oder aus Schwäche in die gegenwärtigen Verhältnisse fügen, für Elektra das Vorbild einer unerschütterlichen Gesinnung, eines göttlichen Heldenthums der Trauer, der auch im Tode sich treu bleibt.

Der »Niobemythus in der bildenden Kunst« ist Inhalt des zweiten Theils, zu welchem 19 Kupfertafeln eine sehr werthvolle Beigabe bilden; vor Allem dankenswerth und erfreulich ist die treffliche Publication des Reliefs Campana, das nun nach Petersburg gewandert ist, und ebenso die des Münchner Niobidensarkophags. Auch die bis dahin schwer zugänglichen Abbildungen des Felsreliefs am Sipylos, der Sarkophagfiguren aus Kertsch, der Terrakotten aus Fasano, des Reliefs von Toskanella und des Sarkophags Lozano werden für alle deutschen Kunstfreunde sehr willkommene Beigaben sein, und bei der ausgezeichneten Ausstattung, welche das ganze Buch vom Verleger erhalten hat, gränzt es fast an Unbescheidenheit, wenn der Leser, namentlich im Kreise der Reliefs und der farbigen Darstellungen, eine grössere Vollständigkeit wünschen sollte. Doch würde wohl Vielen statt

der Wiederholung einiger sehr bekannter Tafeln die Mittheilung minder verbreiteter Darstellungen erwünschter gewesen sein.

Im Texte werden erst die Monumente auf asiatischem Boden besprochen, dann die Werke attischer Bildkunst in Olympia und in Athen. Was die Niobidengruppe oberhalb des attischen Theaters betrifft, so ist über die Aufstellung und das Motiv derselben leider nichts Gewisses zu ermitteln. Sehr bedenklich aber scheint uns die Ansicht, die der Verf. S. 117 vorträgt und auf die er mehrfach zurückkommt, dass zwischen den verschiedenen Denkmälern der südöstlichen Burg, die theils auf derselben, theils am Fusse derselben aufgestellt waren, ein beabsichtigter Zusammenhang des Gedankens stattfindet.

Nun kommen die Niobebilder in Rom zur Sprache, und der Verf. hat die viel erwogenen Fragen, welche sich an dieselben anknüpfen, mit sehr selbständigem Urtheile und mit unzweifelhaftem Erfolge einer neuen Erörterung unterzogen. Er weist aus dem Sprachgebrauche des Plinius nach, dass die Worte »in templo Apollinis Sosiani« die Annahme einer Giebelaufstellung nicht begünstigen; er sucht dann zu erweisen, dass die Stadt Seleukeia, von wo Sosius die Niobiden entführt habe, nicht die syrische Hafenstadt sei, wie bisher angenommen, sondern Seleukeia Tracheia am Kalykadnos. Und allerdings spricht für diese Annahme der Umstand, dass im Gebiete letzterer Stadt ein altes Apolloheiligthum gelegen war, das Sarpedonion, von dem in neuerer Zeit mehrfach gehandelt worden ist (zuletzt von R. Köhler im Rhein. Mus. 1850 S. 475). Für ein solches Heiligthum können wir uns einen Künstler wie Skopas ebenso gut wie für das Smintheion in Troas, das Artemision

in Ephesos u. s. w. thätig denken, und wir brauchen hier keine vorrömische Versetzung der Niobidengruppe anzunehmen, wie es bei Seleukeia in Pierien nöthig wäre. Dazu kommt, dass in Kilikien nachweislich ein Cultus der Niobe stattfand, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die in derselben Gegend einheimische Legende von der ins Felsengrab eingehenden heiligen Thekla Elemente der Niobesage in sich aufgenommen habe. Noch sicherer ist es dem Verf. gelungen, in Rom den Platz zu bestimmen, wo die geraubten Schätze Kleinasiens aufgestellt waren. Auch hier treten sie in einen Kreis apollinischer Heiligthümer ein, welche vor der *Carmentalis* auf den Flaminischen Wiesen eine für Geschichte und Cultus Roms sehr bedeutsame Gruppe bildeten.

Wie für die statuarischen Darstellungen des Niobemythus, so ist auch für die Reliefs desselben Inhalts, welche an den Thüren des palatinischen Apollo ihren Platz hatten, Ursprung und Herkunft in ansprechender Weise ermittelt worden.

Was nun die erhaltenen Kunstdenkmäler der Niobesage betrifft, so werden zuerst die Gemälde besprochen. Ihre Zahl ist gering, aber die Mannigfaltigkeit der Auffassung und Darstellung giebt ihnen ein grosses Interesse. Erst die Darstellungen des attischen Vasenstils, welcher mit der ihm eigenthümlichen Enthaltbarkeit nur einzelne Figuren in übersichtlichen Gruppen zusammenstellt. Dann im vollsten Gegensatze das apulische Prachtgefäss, wo sich in drei figurenreichen Bilderreihen das ganze Personal der Sage entfaltet und die Katastrophe im höchsten Pathos zur Darstellung kommt. Drittens die pompejanischen Pfeilerbilder, wo die Glieder der Niobefamilie mit Dreifüssen symmetrisch grup-

pirt sind, offenbar im Anschlusse an plastische Vorbilder attischer Kunst, wie sie im Umkreise des Tripodenquartiers wohl an ihrer Stelle waren. Dann die Grabgemälde, in deren flüchtigem Stile die Gliederung älterer Composition ganz aufgelöst ist und endlich die schöne Zeichnung des Alexandros auf dem herkulanischen Monochrom, das gewiss die Nachahmung eines berühmten Gemäldes ist, ein liebliches Bild aus dem Jugendglücke der Niobe, in welchem der Vf. die beginnende Entfremdung zwischen Niobe und Leto angedeutet zu sehen glaubt; eine feine, aber schwer zu erweisende Auffassung. Wie lehrreich wäre es, wenn man diese verschiedenen malerischen Darstellungen übersichtlich neben einander hätte!

Es folgt die noch interessantere Reihe der Reliefs, deren es zwei Hauptgruppen giebt, die ältere, an griechische Vorbilder erinnernde, und die Sarkophagreliefs, welche den ausgeprägten Charakter der römischen Kunstzeit tragen. Unter jenen nimmt das Relief Campana den ersten Platz ein, ein unschätzbares Kunstwerk. Indessen finde ich die Würdigung desselben nicht durchaus zutreffend. »Rein griechischen Friesstil« und eine »fein abgewogene Symmetrie« vermag ich nicht darin zu erkennen. Es fehlt der Fluss, die Continuität des eigentlichen Friesstils, und schon die leeren Räume, welche die einzelnen Gruppen trennen, weisen darauf hin, dass hier aus verschiedenen Compositionen einzelne Figuren und Gruppen von besonderer Wirkung herausgenommen sind, ohne dass es dem Künstler gegeben gewesen wäre, diese Einzelheiten zu einem neuen Ganzen innerlich zu verbinden. Es ist der eklektische Stil, der sich ja in manchen bekannten Werken nachweisen lässt.

Unter den Sarkophagen lassen sich wieder zwei Typen und darnach zwei Reihen von Monumenten unterscheiden. Die eine zeigt die Götter unmittelbar gegenwärtig und in einer oberen Darstellung die Leichenhaufen; bei der zweiten sind die Götter unsichtbar oder in die Ferne gerückt. Der Vf. hat gewiss Recht, wenn er in dem Weglassen der strafenden Götter keinen Vorzug der Darstellung anerkennen will. Die ältere Kunst war gewöhnt, dieselben real eintreten zu lassen, und die Darstellungen der zweiten Reihe geben sich auch anderweitig als solche zu erkennen, welche sich vom griechischen Stil mehr und mehr entfernen.

Den Uebergang zu den freien Skulpturen bilden die Terrakotten aus Kertsch und aus Fasano. Die ersteren, bemalte Relieffiguren, welche an der Aussenseite eines hölzernen Sarkophags angebracht waren, sind vom höchsten Interesse. Denn sie stellen uns ganz eigenthümliche Motive dar, welche auf Urbilder edelster Kunst zurückgehen, eine sitzende Mutter mit der entseelten Tochter auf dem Schosse, ein ergreifendes Bild, das in seiner Starrheit schon den Anfang der Versteinerung andeutet; dann eine vor Schmerz in die Knie gesunkene Tochter und eine dritte Person, welche als Pädagog gedeutet wird, aber freilich in einer wenig überzeugenden Weise.

Ein Haupttheil des ganzen Buchs ist dann den statuarischen Darstellungen gewidmet. Alle Berichte über die Auffindung der mediceischen Gruppe werden auf's Genaueste erörtert, die einzelnen Bestandtheile derselben sorgfältig beurtheilt und dann auf's Neue alle Sammlungen durchmustert, um die an verschiedenen Orten erhaltenen Exemplare derselben Figur zu vergleichen und die in der grossen Gruppe fehlenden



einzureihen; denn es liegt, wie die Untersuchung zeigt, kein Grund vor, ursprünglich verschiedene Statuenreihen anzunehmen. Es wird S. 315 eine reichhaltige, wenn auch nicht vollständige (so fehlt z. B. das Asklepieion in Titane u. a.) Uebersicht der durch Beschreibung oder Monumente bekannten Tempelgiebel gegeben, um dann alle Gründe zusammenzustellen, welche gegen die Ansicht sprechen, dass die Niobegruppe für ein Giebelfeld componirt worden sei. Dahin gehört ausser den schon öfter geltend gemachten Gründen, welche sich auf die liegenden Niobiden, die Leere der Mitte, den Mangel an natürlicher Abstufung der Figuren beziehen, auch die kunstgeschichtliche Thatsache, dass für Giebelgruppen eine so häufige Vervielfältigung, wie die Niobiden sie erfahren haben, nicht nachweisbar und nach dem Geschmacke des römischen Kunstpublikums nicht wahrscheinlich sei. Auch wird geltend gemacht, dass für die Gesamtheit einer Giebelgruppe das Pathos der einzelnen Personen zu vorherrschend, der psychologische Ausdruck zu vorwiegend sei. So wenig hier auch die einzelnen Gründe durchschlagend sind, so sind doch die Bedenken, welche einer Giebelaufstellung entgegenstehen, zusammengenommen allerdings von bedeutendem Gewichte, und es würde zur Erledigung des viel erörterten Problems nichts wirksamer sein, als wenn man für eine andere würdige und zweckmässige Aufstellung eine einleuchtende Analogie ausfindig machte. Der Vf. glaubt eine solche gefunden zu haben, indem er die neuerdings bekannt gewordenen Denkmäler Kariens und Lykiens zur Vergleichung heranzieht. Er findet hier eine Verbindung von Architektur und Plastik, eine „durch offene Hallen sich ausbreitende Marmorbildnerei“ welche im Stande sei, auch die ursprüngliche Aufstellung

der Niobiden deutlich zu machen. Besonders denkt er dabei an das Nereidenmonument in Xanthos und dessen statuarische Ausstattung.

Indessen drängen sich bei diesem Vergleiche doch sehr erhebliche Bedenken auf. Die Gewandstatuen der Halle in Xanthos, so schön sie sind, sind doch wesentlich dekorativer Art; sie werden sich nicht als „nothwendiges Glied eines Heiligthums“ und noch weniger als „das künstlerische Centrum“ (S. 330) des Gebäudes auffassen lassen; ein Ausdruck, welcher auf die in den Interkolumnien eines Peristyls einzeln aufgestellten Statuen nicht passt.

Es sind lose Statuen, jede für sich verständlich und ohne nothwendigen Bezug auf eine andere; in jeder wiederholt sich, bei aller Mannigfaltigkeit, doch wesentlich derselbe Begriff. Mit solchen Statuen lassen sich doch die Niobiden nicht zusammenstellen, ein Statuenverein, dessen einleuchtender Charakter vor allem der einer Gruppe ist, deren einzelne Glieder gar nicht allein verständlich sind, weil sie dem Sinne wie der künstlerischen Form nach aufs Engste zusammengehören. Man sieht, wohin die gefundene Analogie führt, indem der Vf. daran denkt, die Niobefamilie in Haupt- und Nebengruppen dergestalt zu trennen, dass sie an vier Seiten eines Heiligthumes in die Interkolumnien vertheilt werden sollen, so dass die Statuen nur in „gewissen kleineren Complexen“ zur Anschauung kämen. Diese Auflösung eines grossen rhythmischen Ganzen wird bei den Freunden der Niobegruppe schwerlich Beifall finden, und auf keinen Fall kann die von dem Vf. aufgestellte Analogie mit den Nereiden nun sofort wieder dazu benutzt werden, um die Herkunft der Gruppe aus dem südlichen Kleinasien zu bestätigen (S. 331). Das ist eine Cirkeldemonstra-

tion. Wenn die Niobiden auch niemals das Giebeldreieck eines Tempels ausgefüllt haben, nach Analogie eines Giebelfeldes ist die Gruppe ohne Zweifel gebildet und darnach ist auch über die ursprüngliche Aufstellung zu urtheilen.

Die Frage nach dem Urheber der Gruppe behandelt der Vf. mit verstandiger Zurückhaltung, wenn er auch zu Gunsten des Skopas gestimmt ist. Ein Grund dafür ist der grössere Glanz, den Praxiteles Namen in Rom hatte, so dass man viel eher geneigt war, ihm ein fremdes Werk zuzueignen als umgekehrt.

Zum Schlusse sei über den dritten Abschnitt (S. 337—448) nur so viel gesagt, dass hier die Niobesage behandelt wird, wie sie in Argos, Messenien, Elis, Böotien, und endlich in ihrer Heimath am Sipylos bezeugt ist. Die Verbreitung der Sage mit Allem, was sich an die Sage anschliesst, ist eines der deutlichsten Zeugnisse für die altgriechische Cultur, welche in den Thälern des westlichen Kleinasien einheimisch ist, und die erweckenden Einflüsse, welche von dort nach den europäischen Gestaden herübergereicht haben. Diese vorgeschichtlichen Thatsachen griechischer Culturentwicklung hätten wohl noch klarer und übersichtlicher entwickelt werden können. Die leitenden Gesichtspunkte verschwinden zu sehr im Detail. Auch der Schluss der Untersuchung, welcher die eigentliche Bedeutung der Niobe, den ursprünglichen Inhalt des religiösen Gedankens, der von Kilikien und vom Pontus bis Gallien die alte Welt so lebhaft beschäftigt hat, enthüllen soll, befriedigt nicht ganz. Sie wird von Kybele unterschieden und als Erdmutter aufgefasst, aber sie ist die Erde „als Nymphe individualisirt“ (S. 441) und wird geradezu in den Kreis der Wassergottheiten am Sipylos eingereiht. Es werden die Thränen der Niobe, wie es scheint, zu sehr als eines der ursprünglichsten und wesentlichsten Bestandtheile der Sage geltend gemacht; der schroffe Wechsel zwischen Kindersegen und gänzlicher Vereinsamung so wie der Conflict mit den Lichtgottheiten kommt dabei nicht zur rechten Geltung. — Im Einzelnen möchte man über Vielerlei mit dem Vf. verhandeln, entweder freudig zustimmend oder auch fragend und zweifelnd. Aber dies beweist ja nur, wie reich an Anregung das Buch ist und wie tief es in unsere Alterthumsstudien hineingreift. Gelehrsamkeit und scharfsinnige Combination treten uns überall entgegen und das warme Interesse, mit welchem der Vf. einen lang vertrauten Gegenstand behandelt, theilt sich in vollem Maasse dem Leser mit. Soll Ref. schliesslich noch über die Darstellung des Vfs ein Wort sich erlauben, so kann er es nicht verhehlen, dass er an manchen Stellen den Ausdruck einfacher und schlichter wünschte. E. Curtius.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

2. Stück.

13. Januar 1864.

Dr. H. G. Bronn's Klassen und Ordnungen des Thierreichs wissenschaftlich dargestellt in Wort und Bild. Fortgesetzt von Wilhelm Keferstein M. D. Professor in Göttingen. Mit auf Stein gezeichneten Abbildungen. Dritter Band. Weichthiere: Malacozoa. 24—31. Lieferung. Leipzig und Heidelberg. C. F. Wintersche Verlagshandlung. 1863. Octav.

Wenige Jahre vor seinem Tode (5. Juli 1862) hatte Professor Bronn ein Werk unter obigem Titel herauszugeben begonnen, welches das ganze Thierreich in anatomischen, biologischen, systematischen, paläontologischen und geographischen Beziehungen schildern und zugleich durch sehr zahlreiche Abbildungen illustriren sollte. Im Jahre 1859 erschien der erste Band (142 Seiten, 12 Taf.), welcher die niedersten Thiere Amorphozoa behandelte, 1860 der zweite Band (434 Stn, 48 Taf.), welcher die Strahlthiere umfasst, im folgenden Jahre wurde die erste Abtheilung des dritten Bandes Malacozoa acephala (518 Stn, 44 Taf.) vollendet und wenige Lieferungen wa-

ren erst von der folgenden Abtheilung ausgegeben als der Tod den vielfach verdienten Verfasser aus der thätigsten Arbeit plötzlich abrief.

Wie mit seiner so ausserordentlich wirkungsreichen *Lethaea geognostica* hatte der Verf. auch mit seinem »Thierreich« einen glücklichen Griff gethan und das Werk gewann bald in Deutschland wie im Auslande eine für seine Kostspieligkeit sehr bedeutende Verbreitung. Ueber die niedersten Thiere, mit denen das Werk begann, lag noch gar keine umfassende Arbeit vor und die vollkommene Einführung der päläontologischen Kenntnisse in die Zoologie gereichten von vorn herein dem Unternehmen zu grosser Empfehlung. Wenn auch im Text zu oft des Vfs schematisirende und trockne Richtung hervortrat, so betrachtete doch Jeder die beigelegten guten Abbildungen mit Vergnügen und Belehrung, da sie aus den besten Quellen klare und für die Mehrzahl sonst nicht zugängliche Darstellungen boten. So hatte das Werk einen guten Fortgang, und obwohl Viele nicht ohne Bedenken die vermuthliche grosse Ausdehnung fürchteten, wenn die höheren Klassen in gleicher Ausführlichkeit wie die niederen behandelt werden sollten, wuchs seine Verbreitung doch aussergewöhnlich und bekundete klar das Zeitgemässe des Unternehmens. Als deshalb nach Bronn's Tode von der thätigen Verlagshandlung dem Unterzeichneten die Fortsetzung des Werkes angetragen wurde, konnte er nicht lange unschlüssig sein, da es sich darum handelte einem grossen Leserkreise seine Wissenschaft vorzuführen und es gleich von vorn herein die Absicht war, später verschiedene Mitarbeiter zu gewinnen.

Obwohl eine Fortsetzung des Textes ganz im Bronnschen Sinne natürlich nicht meine Absicht

sein konnte, so erforderte es doch die Rücksicht auf die Erben Bronn's den noch vollständig im Manuscript vorliegenden Abschnitt über die Opisthobranchien wesentlich unverändert abdrucken zu lassen und erst mit den Heteropoden, mit der 24sten Lieferung, welche im Frühling 1863 ausgegeben wurde, konnte meine Fortsetzung beginnen.

Bisher liegen nun die Heteropoden und die Prosobranchien vor und in einigen Monaten werden hoffentlich die Mollusken vollendet sein. Es folgen sich in den einzelnen Ordnungen die Darstellung der Geschichte ihrer Kenntniss, der Anatomie, der Entwicklungsgeschichte, der Systematik, der Lebensweise und Verbreitung, und es muss als ein bedeutender Fortschritt anerkannt werden, dass es mein stetes Bestreben ist, nicht mehr als blosser Compiler zu verfahren, sondern so viel wie möglich nach eigener Anschauung und speciellem Studium zu berichten. Obwohl es nun natürlich ganz unmöglich ist, bei einem so alle Verhältnisse der Thiere berücksichtigenden Darstellung überall ein eigenes Urtheil zu besitzen, so wird man doch besonders im anatomischen und embryologischen Abschnitte viele neue Thatsachen und eine selbständige Darstellungsweise bemerken, während ich mich im systematischen Theile nur selten zu bedeutenderen Aenderungen entschloss, da dazu vor Allen die dauernde Benutzung einer weit grösseren Molluskensammlung nöthig ist, als unser zoologisches Museum sie bietet. Dass bei den bisher bearbeiteten Theilen die grossen und prachtvollen Werke von delle Chiaje, Souleyet und Quoy eine Hauptquelle waren, brauche ich kaum zu versichern: aus ihnen wurden auch die meisten Abbildungen genommen, die hier in G. Ho-

nig's lithographischer Anstalt sehr befriedigend ausgeführt sind.

Das Studium der Literatur, welche unsere Bibliothek in reichem Maasse bietet, wurde nicht vernachlässigt, doch musste es mir nach dem Erscheinen von Carus und Engelman's unentbehrlicher Bibliotheca zoologica überflüssig erscheinen, wie früher, grosse Literatur-Uebersichten den Abschnitten vorzuschicken. Dagegen wurden dort die zahlreichen Werke und Abhandlungen aufgeführt, welche mir zu einer Darstellung das Material lieferten und dabei stets dasjenige kurz angedeutet, welches man in diesen Schriften besonders und ausgezeichnet abgehandelt findet. Häufigere Citate im Laufe des Textes konnten dadurch vermieden werden, auf der andern Seite wurden die genannten Quellen aber bei jeder copirten Figur der Tafeln angegeben, da diese dadurch offenbar einen viel grösseren Werth erhalten.

Ein weiteres Eingehen auf den Text der vorliegenden Lieferungen und auf die hineingearbeiteten eigenen Specialuntersuchungen dürfte an diesem Orte nicht zweckmässig sein und ich bemerke nur noch, wie das Unternehmen dadurch einen neuen Reiz und besonderen Werth erhält, dass Hr Dr. Gerstärcker in Berlin die Bearbeitung der Gliederthiere übernommen hat, wodurch es möglich wird, die Bearbeitung der Würmer und der Gliederthiere noch in diesem Jahre gleichzeitig zu beginnen.

Keferstein.

---

Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts.

Herausgegeben von Dr. Paul Laband, Privatdocenten der Rechte an der Universität Heidelberg. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 1863. XLII u. 226 S. in Octav.

In den letzten Jahren ist eine Mehrzahl von Arbeiten hervorgetreten, die der Geschichte und dem Recht der Stadt Breslau gewidmet sind. Der Herausgeber vorliegender Schrift hat sich mehrfach an ihnen betheiligt, insbesondere durch einen Aufsatz, der wichtige Nachweisungen über die im Breslauer Stadtarchive handschriftlich vorhandenen Stadt- und Gerichtsbücher enthält (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. und Alterth. Schlesiens, Bd. IV S. 1 ff.). Aus demselben Archive veröffentlicht er jetzt eine Rechtssammlung, die nicht nur für die Geschichte der einzelnen Stadt, sondern für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte von hohem Interesse ist und daher schon länger die Aufmerksamkeit unserer Rechtshistoriker beschäftigt hat. Da aber die Kenntniss sich auf einige kurze Handschriftenbeschreibungen beschränkte, so musste die Besprechung und Beurtheilung des Rechtsdenkmals unvollständig bleiben. Jetzt wird uns zum erstenmal eine Publication der Quelle selbst geboten, gestützt auf einen ansehnlichen handschriftlichen Apparat und verbunden mit einer Untersuchung der Entstehung dieser Sammlung sowie ihrer Stellung in der Quellengeschichte des deutschen Rechts.

Das Recht Breslaus, wie jeder weiss ein Tochterrecht des magdeburgischen, entlehnte von diesem seine Grundlagen, wie sie sich in den bekannten Rechtsmittheilungen von 1261 und 1295 darstellen, erhielt dann auch ebendaher seine Fortbildung, indem der Rath die auf einzelne Anfragen von Magdeburg ergangenen Schöffen-



urtheile sammelte, um sie als Richtschnur für die eigne Rechtsprechung zu nehmen. Mit dem Anwachsen des Materials erwachte das Bedürfniss, dasselbe zu ordnen, übersichtlich zu machen; vorerst in leisen, schüchternen Versuchen. Man reihte die umfangreichen Weisthümer des 13. Jh. und die spätern Schöffensprüche an einander; theilte beide Bestandtheile des geltenden Rechts gleichmässig in Capitel unter besondern Ueberschriften ein, unternahm es auch schon hin und wieder die Schöffeneurtheile ihres nur dem einzelnen Fall angehörenden Beiwerks zu entkleiden und den entscheidenden Rechtssatz herauszuschälen. Man ging dann einen Schritt weiter, verliess die bisher lediglich historische Ordnung der Urtheile und fing an, die denselben Gegenstand betreffenden zusammenzurücken, bis man endlich zu einer selbstständigen Systematisirung des gesammten Stoffes aufstieg. So etwa stellt sich nach der Handschriftenbeschreibung des Vfs (S. I—XXI) der Gang der Entwicklung dar, als deren Resultat das Hervortreten des sog. systematischen Schöffenspruchs erscheint. — Der Verf. wendet sich zunächst zur Untersuchung der Quellen desselben. Als solche weist er in Hss. der Breslauer und Dresdener Bibliothek mit mancherlei Modificationen wiederkehrende Rechtssammlungen nach, welche mit den Magdeburg-Breslauer Weisthümern beginnen und auf diese Magdeburg-Breslauer Schöffensprüche folgen lassen. Da eine der Dresdener Hss. bereits von Böhme zu seiner in den *Diplomat. Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Gesch.* II, 2 veröffentlichten Sammlung von Schöffeneurtheilen benutzt ist, so geht der Verf. genauer auf diese Hs. ein und zeigt, wie Böhme missverständlich den Anfang wegge-

lassen und das Uebrige, ohne die vier unterscheidbaren Bestandtheile zu bemerken, wie eine zusammengehörende Serie von Urtheilen abgedruckt hat. Während die Schöffensprüche aus dreien dieser verschiedenartigen Reihen sich im system. Schöffenrecht wiederfinden, ist die vierte unbenutzt geblieben; dagegen steht diese in enger Beziehung zu den sg. Magdeburger Fragen. Dies Ergebniss bestätigt den schon früher von Stobbe (Gesch. der Rqu. I, 425) aufgestellten Satz, dass die letztern nicht zu den Quellen des syst. Schöffenrechts zu zählen sind, und rectificirt seine andere Behauptung, die Magd. Fragen hätten die Böhmesche Sammlung nicht benutzt (S. 424), dahin, dass allerdings eine der mehreren bei Böhme vereinigten Reihen jenen als Quelle gedient hat. Die dritte der angehängten synoptischen Tabellen stellt im Einzelnen das Verhältniss der Böhmeschen Ausgabe zu dem system. Schöffenrecht dar. Auch die zweite Tabelle gehört zu diesem Abschnitt der Untersuchung: sie führt die Stellung der Quellen des syst. Schöffenrechts zu diesem selbst vor Augen.

Aus den im syst. Schöffenrecht benutzten Quellen schloss Stobbe (S. 426) auf den Entstehungsort Breslau. Hier haben sich denn auch die drei Hss. desselben gefunden: Nr. 94, 98 (S. XXIV steht irrig 97) und 102 nach Homeyers Verzeichniss der Rechtsbücher. Von den übrigen fünf, die Homeyer (S. 171) noch anführt, sind drei verschollen, und zwei haben sich als Hss. des Alten Kulm erwiesen. Der erstgenannte der Breslauer Codices (A) ist nicht selbst das Original, steht aber diesem sehr nahe und gehört, während die beiden andern aus dem 15. Jh. stammen, zum Theil wenigstens noch dem 14. Jh. an. Er ist nämlich nicht auf einmal ge-

schrieben, sondern man hat sofort bei der ersten Anlage auf Hinzufügung von Nachträgen Rücksicht genommen und deshalb am Schluss der einzelnen Bücher und ihrer Unterabtheilungen Raum gelassen, der dann wirklich später von einer zweiten und einer erst dem Ende des 15. Jh. angehörenden dritten Hand ausgefüllt worden ist.

Hatten auch schon einige der als Quellen des syst. Schöffensrechts bezeichneten Sammlungen hin und wieder versucht, dem Inhalte nach verwandte Capitel auch äusserlich zusammenzustellen, so halten sie doch im Ganzen noch die Ordnung der beiden alten Weisthümer und der spätern Schöffensprüche fest. Dagegen ist nun hier zu einer wirklichen Systematisirung des alten noch nach seinen beiden Bestandtheilen erkennbaren Stoffes vorgeschritten. An der Spitze steht die Urkunde des Herzogs Heinrich IV. von Schlesien von 1283, durch welche er der Stadt Breslau das ihr von seinem Vater 1261 verliehene Magdeburger Recht bestätigt. Die dann folgende Rechtssammlung zerfällt in fünf Bücher, von denen die drei mittlern in der ältesten Hs. noch weiter in zwei Theile zerlegt sind. Das System im Allgemeinen zu kennzeichnen, mögen die Bücherüberschriften dienen: *de consulibus*; *de scabinis et iudice*; *de vulneribus homicidiis et injuriis*; *de resignationibus dotaliciis devolutionibus et tutoribus*; *jura communia*. Die Sätze der alten Weisthümer sind durch das ganze Werk hin zerstreut; die Mehrzahl der Capitel ist den Sammlungen der Schöffensprüche entnommen; die Zusätze zweiter und dritter Hand sind Schöffennurtheile späterer Zeit. Auf diesen Ursprung der Hauptmasse des Materials weisen noch häufig Schlusswendungen wie: »alzo habe

wir daz« oder »von r. w.« hin; mitunter haben sich Bestandtheile des dem anfänglichen Urtheile unterliegenden Einzelfalles erhalten.

Stobbe hat es bei seiner Besprechung des syst. Schöffenrechts zweifelhaft gelassen, ob dasselbe amtlichen Charakter habe oder eine blossе Privatarbeit sei. Der Herausgeber entscheidet sich für Ersteres, namentlich wegen der besondern Benutzung und Anführung desselben in spätern Breslauer Rechtsaufzeichnungen und erklärt dann den allerdings auffallenden Umstand, dass Breslau bis zum Ende des 16. Jh. eine Codification seines Rechts entbehren konnte, eben aus dem Vorhandensein dieser officiellen Sammlung. Ihre Entstehungszeit hat sich nicht genauer ermitteln lassen, als dass sie bald nach der Mitte des 14. Jh. fällt.

Kam dem syst. Schöffenrecht officielle Geltung zu, so wird es nun auch erklärlicher, wie dasselbe als Rechtssammlung vom Breslauer Rathe andern Städten übermittlelt werden konnte (S. XXIX). Zugleich mag dieser Umstand dazu beigetragen haben, dass es nach Preussen drang und dort ganz besonderes Ansehn und Geltung erlangte. Ein guter Theil seiner Bedeutung für die Quellengeschichte des deutschen Rechts beruht auf der letztern Thatsache. — Die frühere Ansicht, welche die als »Colmisch Recht« Kulm oder Alter Kulm bekannte und viel verbreitete Rechtssammlung in Preussen entstanden glaubte, ist schon länger der andern gewichen, welche ihren Ursprung nach Schlesien verlegt. Man deducirte dies aus den im Kulm benutzten Quellen, ohne dass man jedoch, wie jetzt der Herausgeber, direct die Sammlungen hätte angeben können, welche als Quellen gedient haben. Ganz besonders interessant ist der Nachweis, dass

von dem im Breslauer Pergamentcodex des syst. Schöffenrechts (A) vereinigten Material die Capitel erster Hand ganz, von den Nachträgen zweiter Hand in der Regel nur die voranstehenden, die Zusätze dritter Hand dagegen gar nicht aufgenommen worden sind. Uebrigens ist die Hs. A selbst nicht — auch nicht etwa in ihrem ältern Bestande — als die eigentliche Vorlage des Kulm zu betrachten, da dieser Stellen aufweist, welche zwar in den Quellen des Schöffenrechts, nicht aber in den uns erhaltenen Hss. des Schöffenrechts selbst vorkommen.

Bei seiner Verpflanzung nach Preussen blieb das syst. Schöffenrecht nicht ganz in seiner bisherigen Gestalt, sondern erlitt einige Abänderungen und Zusätze. Unter den letztern ist besonders eine Anzahl von Sätzen des Schwabenspiegels erwähnenswerth, welche den Schluss des fünften Buches bilden. Sie gehören zu den im Ganzen doch vereinzelt Spuren eines Gebrauchs des süddeutschen Rechtsbuches in norddeutschen Gegenden. Ein andres Zeugniß für die Kenntniß des Schwabenspiegels grade in Preussen hat neuerdings Steffenhagen (*de inedito juris germ. monumento, Regimonti Boruss. 1863, p. 28*) beigebracht, der allerdings behauptet, jedoch vorläufig ohne weitem Beweis, jene Schwabenspiegelstellen des Kulm seien nicht erst in Preussen, sondern bereits in Schlesien hinzugefügt. Die Aenderungen betreffen meistens nur die äussere Anordnung und auch diese nur in vereinzelt Punkten; im Ganzen folgt der Alte Kulm der Reihenfolge und Eintheilung des syst. Schöffenrechts. Es ist dem Herausgeber gelungen, einige Hss. des Kulm nachzuweisen, welche sehr deutlich die Abstammung desselben veranschaulichen. Sie lehnen sich so eng an ihre Quelle

an, dass man sie irrig als das syst. Schöffenrecht enthaltend bezeichnen konnte (Hom. Nr. 180 und 137). Was sie besonders auszeichnet, ist die Beibehaltung der verschiedenen Beziehungen ihrer Vorlage auf Magdeburg und Schlesien, welche die spätern Hss. überall — zuweilen ganz unpassend — in solche auf Kulm umsetzen. Ist damit das genetische Verhältniss der verschiedenen Rechtsquellen klar dargelegt, so bleibt es noch eine historische Aufgabe zu untersuchen, welche Verbindung diese doch jedenfalls auffallende Thatsache der Benutzung des schlesischen Rechtsbuches im preussischen Ordenslande herbeiführte.

Die Textedition entspricht den Anforderungen, welche wir jetzt zu machen gewohnt sind. Doch darf man fragen, weshalb nicht auch die Schreibung den Musterausgaben deutscher Rechtsbücher entsprechend behandelt ist, insbesondere der Gebrauch von u und v, der kleiner und grosser Anfangsbuchstaben? Die Hs. A ist dem Text zu Grunde gelegt, die Zusätze zweiter und dritter Hand sind durch verschiedenartigen Druck hervorgehoben. Vor den Noten jedes Capitels sind die Quellen desselben angezeigt; die Noten selbst bringen die Varianten dieser Quellen sowie die Lesarten der ältern und einiger jüngern Kulm-Handschriften. Damit kann die vorliegende Publication zugleich die Ausgaben des Kulm abgesehen von ihrem Schwabenspiegelanhang ersetzen, was um so willkommener ist, als Stobbe schon früher (Zeitschr. f. Deutsches R. XVII, 406) die Unzulänglichkeit der gebräuchlichen Ausgabe des Kulm. Rechts von Leman (Berlin 1838) nachgewiesen hat. — Vier synoptische Tabellen, von denen die erste und umfangreichste das syst. Schöffenrecht mit den ver-

wandten Quellen, die vierte die Hss. des erstern mit dem Alten Kulm vergleicht, und ein Sachregister beschliessen das Buch. — Aus alledem ergibt sich zur Genüge, wie sehr man dem Herausgeber für diese Bereicherung unsrer Quellenlitteratur und die Förderung unsrer Quellengeschichte zu Dank verpflichtet sein muss.

F. Frensdorff.

---

Historia de las alteraciones de Aragon en el reinado de Felipe II. Por el marqués de Pidal. Tomo primero XXX u. 518. Tomo segundo 463. Tomo tercero 371 Seiten in Octav. Madrid 1862 u. 1863.

Der Vf. glaubt sich entschuldigen zu müssen, dass er nach dem gehaltreicher Werke eines Argensola und den interessanten Monographien, welche Bermudez de Castro und Mignet über Antonio Perez veröffentlichten, denselben Gegenstand noch ein Mal seinen besondern Studien unterbreitet habe. Einer solchen Entschuldigung hätte es am wenigsten da bedurft, wo, neben sorgfältigen Untersuchungen über das politische und sociale Leben Aragon während der Regierung Philipps II, eine Fülle von bisher nicht bekannten Thatsachen geboten wird und die Benutzung von neuerdings aufgefundenen Documenten die Anfertigung einer bis in die Einzelheiten correcten Zeichnung des Geschehenen gestattet.

Was den Vf. zunächst bewog, sich der Erforschung dieses Gegenstandes zuzuwenden, war der Umstand, dass zur Zeit (1845), als seine

Thätigkeit den höchsten Zweigen der Staatsverwaltung angehört, sein amtliches Local sich in dem ehemaligen Inquisitionspalaste zu Madrid befand und er bei Durchsuchung der Gewölbe desselben eine Handschrift von zwei starken Bänden in Folio entdeckt, welche die den Jahren 1590 und 1591 angehörigen consultas de la inquisicion de Aragon und unter diesen die an den König gerichteten Zuschriften und von ihm ausgehenden Befehle, Andeutungen und Anfragen enthielten. Schon durch diesen Fund über manche bis dahin dunkle Partien des gedachten Abschnitts der aragonesischen Geschichte aufgeklärt, richtete er seine ganze Thätigkeit auf das Nachforschen von originalen Materialien, welche zur Ergänzung und Aufhellung jener Ereignisse dienen könnten, die den Untergang der Fueros von Aragon, gemeiner Angabe zufolge, nach sich zogen. In dieser Beziehung wurde seinen Bemühungen der glücklichste Erfolg zu Theil. Der wegen seiner Kenutnisse nicht minder als wegen seiner unverdrossenen Gefälligkeit von belgischen und deutschen Gelehrten gerühmte D. Manuel Garcia Gonzalez sandte ihm Abschriften der in Simancas befindlichen Documente. Der Verlust der Acten der Diputacion del reino de Aragon, deren Archiv während der heroischen Vertheidigung Saragossas gegen die Heere des französischen Kaiserreichs ein Raub der Flamme geworden war, wurde dadurch aufgewogen, dass sich eine schon im Jahre 1760 genommene Abschrift derselben auffand. Gleich wichtige Beiträge lieferte das Archiv in Barcelona, mehr noch ein in der Bibliothek der Academia de la historia aufbewahrtes Manuscript von 38 Bänden mit den 1592 in Saragossa eingeleiteten Procesos originales, reich an einzelnen Belegen und Erörte-



rungen über Zustände und Personen. Ueberdies erreichte der Vf. die Benutzung der mit zahlreichen Randbemerkungen von Argensola versehenen Handschrift des bekannten Werkes von Luis Cabrera, so wie der von D. Francisco de Aragon, Grafen von Luna und Bruder des während der aragonesischen Wirren hingerichteten Herzogs von Villahermosa, niedergeschriebenen Commentarien. Vor allen Dingen aber musste die Abschrift jener auf den Mord Escovedos bezüglichen originalen Briefe und Mandate von Philipp II, welche Antonio Perez zu seiner Vertheidigung dem Justicia vorlegte, für die Constatirung von Thatsachen und die richtige Auffassung der beiden Hauptpersonen in diesem Drama von der höchsten Wichtigkeit sein.

Man sieht, an einem reichhaltigen Material, vermöge dessen die Revision des grossen aragonesischen Processes nicht resultatlos bleiben konnte, fehlte es dem Vf. so wenig, als er die Gefahr nicht unterschätzte, durch Benutzung aller ihm vorliegenden Details der einheitlichen Darstellung zu nahe zu treten. Diese Klippe ist nun freilich der Hauptsache nach vermieden, nicht so eine gewisse Weitschweifigkeit in historischen Deductionen und eine wiederholte Besprechung derselben Frage an verschiedenen Stellen.

Der Vf. erachtete für seine wesentliche Aufgabe, ein wahrhaftiges Lebensbild von den in erster Reihe handelnden Personen, also namentlich von Philipp II., zu entwerfen. Es herrscht, heisst es hier in den von Freunden und Feinden entworfenen Schilderung des Königs meist Uebertreibung vor. Als Representant und Vertheidiger grosser Interessen, in deren Widersacher er nur Feinde erblickte, wurde er gleichmässig von der Partei, die er vertheidigte und von der, wel-

cher er entgegentrat, einer leidenschaftlichen und deshalb ungerechten Beurtheilung unterzogen; den Einen galt er als Fanatiker und Tyrann, den Andern als der rechte Arm der Kirche und Begründer königlicher Autorität; was jene als Perfidie bezeichneten, nannten diese Klugheit; dort hiess er grausam und rachsüchtig, hier gerecht und heilsam streng. Aus allem ergibt sich, dass er ein Mann von nicht gewöhnlichen Eigenschaften war; aber ob diese als gut oder böse zu bezeichnen seien, konnten die nach einer von beiden Seiten befangenen Zeitgenossen nicht beurtheilen. Und bis zur Stunde fällt die unparteiische Auffassung schwer, weil die Glaubensfrage, an welcher sich Philipp II. während seines ganzen Lebens betheiligte und aus der seine Politik erwuchs, ihre Lösung noch nicht gefunden hat. Freunde der Freiheit sahen in ihm nur den Vernichter der Rechte in Aragon und Flandern, die Gegner den Vertheidiger des wahren Königthums, den Begründer nationaler Einheit, den Mann von Klugheit und Energie, der zu einer Zeit, als das übrige Europa von tief einschneidenden Bewegungen geschüttelt wurde, in Spanien die Ruhe aufrecht erhielt. Jedenfalls soll man Philipp II. nur mit dem Massstab seines Jahrhunderts und nach in diesem vorwiegenden Maximen messen; häufig, wo er fehlgriff, muss man es auf Rechnung seiner Zeit und seines Spaniens setzen.

So weit wird man sich gern in Uebereinstimmung mit dem Vf. befinden. Etwas anderes ist es, wenn derselbe nun das eigne Urtheil folgendermassen abgibt. Demnach war Philipp II. ein grosser König und der selbständige Vertreter seiner Principien, ob er auch diese mitunter auf die Spitze trieb. Seine innere Politik spie-

gelt durchaus den der Begründung der Königsmacht günstigen Zeitgeist ab. Fernando el catolico und Karl V. folgten demselben Ziel und fanden in Hinblick auf die vorangegangenen Zeiten innerer Zerwürfnisse Beifall, ohne dass es deshalb an Klagen gefehlt hätte. Seit den Tagen von Fernando el catolico gehörten alle gelehrten Rätthe dieser Richtung; begreiflich, denn aufgeklärte Männer, deren Interesse nicht im Feudalwesen lag, wünschten eine kräftige und einheitliche Regierung, die auf Reformen eingehe, die Anarchie und feudale Tyrannei niederwerfe, und den Fractionen, welche die nationale Kraft aufrieben, ein Ziel setze. Darin wurden sie durch die Männer des römischen Rechts unterstützt, weil nur in diesem sich ihnen ein freies Feld für ihre Thätigkeit und ihren Ehrgeiz bot. Von gemäßigter Freiheit wussten sie eben so wenig, als sie in localen Bestrebungen für Behauptung von Privilegien nur ein strafbares Vorgehen erblickten. Sie gingen noch weiter als Philipp II. selbst, der bezüglich Aragon's stets milder stimmte als sein Consejo. Diesen Rechtsgelehrten gegenüber stand die an ihren Vorrechten hängende Nobleza, die vermöge ihrer Stellung zum Könige häufig den Bestrebungen desselben Schranken setzte. Als sich das südliche Europa zum Kampfe gegen den Protestantismus und die in seinem Gefolge befindlichen socialen und politischen Umgestaltungen rüstete, geschah dieses in Spanien vornehmlich durch die Inquisition, welche ursprünglich gegen Juden und Conversos errichtet war, bald aber als mächtiges Werkzeug für Centralisation diente und deshalb in Aragon und Catalonien als Mittel zur Abschwächung der Fueros den Hass auf sich zog. Philipp II. gab viel auf dieses Institut, theils als Altgläubiger und

weil es im Protestantismus seinen heftigsten Gegner bekämpft, theils als gefügiges Organ, um locale Opposition zu beseitigen.

Philipp II., sagt der Vf. an einer andern Stelle (Th. II, S. 44), übernahm die Stellung eines Vertheidigers der Kirche aus Ueberzeugung, aus Interesse und als Erbe der väterlichen Politik; sein Ehrgeiz und seine Leidenschaften flossen mit dem katholischen Princip zusammen; sein ganzes Leben erklärt sich aus seinem aufrichtigen Eifer für die Kirche; dass er Heuchler gewesen, ist entschiedene Verläumdung.

Dagegen dürfte man einwenden, dass wenn Philipp II. gern und mit Ostentation eine kindliche Hingebung gegen Rom an den Tag legt, diese doch nur so lange dauert, als der heilige Vater seinen Wünschen entspricht; sobald die Politik des Vaticans den Plänen des Königs lästig fällt, nimmt er ohne Bedenken den Ton des absoluten Gebieters an. In der gewissenhaften Beobachtung aller äusseren Vorschriften der Kirche, steht Philipp II. auch dem gläubigsten Castilier nicht nach; aber es fragt sich, ob sich in seinen weiten Reichen ein zweites Wesen fand, das mit so gründlicher Ueberlegung die Vorkehrungen zu einem heimlichen Morde treffen, mit ähnlicher Feinheit ein System von Lügen durchführen, die Consequenz in der Verstellung bis zur Kunst steigern konnte. In dieser Beziehung zeigt sich in seinem Verfahren gegen Montigny, wie es nach den Mittheilungen von Th. 4 der Documentos ineditos actenmässig uns vorliegt, in den Vorkehrungen für den Mord Escovedos, wie sie gerade das vorliegende Werk noch umfassender enthüllt, als es durch Bermudez de Castro geschah, in seinem Benehmen gegen D. Juan d'Austria eine unerreichbare Vir-

tuosität. Die Beantwortung der Frage, ob man einem Philipp II., der, weil in ihm der Mensch in der Hoheit des Königs untergegangen war, jede Aeussderung der Freude oder des Schmerzes für unangemessen hielt, der jedem Ausbruche des Zorns zu wehren verstand, während er tiefversteckten Hass durch Jahre nähren konnte, der als der mächtigste Herr der Christenheit in jedem seiner Unternehmungen das Ziel verfehlte, das Prädicat des Grossen beilegen dürfe, wird man auf das Urtheil des Lesers verstellen können.

Die Erklärung des Verfs, dass er sich in seiner Darstellung der aragonesischen Ereignisse der höchsten Unparteilichkeit befeissigt habe, ist eine wahrheitsgetreue. Es sei, fügt er hinzu, dieses zur Zeit, wo es, statt der früher einander bekämpfenden castilischen und aragonesischen Auffassungen, nur ein Spanien mit gleichen Gesetzen und gleichen Interessen gebe, mit geringen Schwierigkeiten verknüpft. Ebenso wenig glaube er, dass Liebe für politische Freiheit ihn bestochen habe. Die früheren Freiheiten und Privilegien wichen wesentlich von dem modernen Begriff der Freiheit ab. Damals habe es der Vertheidigung von nationalen Fractionen und particularen Fueros eines jeden Reichs gegolten, während man jetzt nationale Einheit und möglichste Uniformität der Gesetze wolle; damals habe man locale Privilegien, welche wiederum den Druck einzelner Classen der Gesellschaft mit sich brachten, vertheidigt, jetzt aber erstrebe man Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Sonach gebe es wenig Gemeinschaft zwischen den Freunden der alten Fueros und den Anhängern der jetzigen politischen Freiheit, und nur darin finde sich zwischen beiden Theilen Uebereinstimmung, dass sie die Königsmacht beschränkt und ein

unantastbares Gesetz als höchstes Princip wollten. Vor allen Dingen, fährt der Verf. fort, soll augenblicklicher politischer Hader einem historischen Werke keine Färbung leihen. »Los que escriben la historia para favorecer una opinion cualquiera, la acomodan casi siempre, aun contra su voluntad, á lo que mas conviene á su intento, no á la verdad ni exactitud de los hechos; y los juicios que forman son siempre apasionados y no pocas veces injustos.« Und das war in neuerer Zeit so oft hinsichtlich der vorliegenden aragonesischen Ereignisse der Fall. Man hat in jedem Aragonesen, der für Antonio Perez und die Fueros in die Schranken trat, den lautern Helden, in dem Könige und seinen Anhängern nur verabscheuungswürdige Gewaltherrn, und andererseits in jedem Widersacher des Königs nur den frechen Rebellen zeichnen zu müssen geglaubt.

Von den 13 Büchern, in welche das vorliegende Werk zerfällt, kann man die drei ersten mehr oder weniger als Einleitung bezeichnen, welche durch Darlegung des damaligen Zustandes der spanischen Monarchie im Allgemeinen und des Reiches Aragon im Besondern zum Verständniss der nachfolgenden Erörterungen dient. Wir finden zu jener Zeit die spanische Macht auf ihrem Höhepunkte, ein Conglomerat von Staaten, die, ausser dem Oberhaupte, nichts mit einander gemein haben und nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihren Gesetzen und Interessen unter dem Gesichtspunkte einer einigen Nationalität nicht aufgefasst werden können. Das gilt nicht bloss in Bezug auf Italien und die Niederlande, sondern in gleichem Grade hinsichtlich der Landestheile auf der pyrenäischen Halbinsel. Mit den Grundlagen, welche sich hier

für eine staatliche Einheit fanden, standen die Richtungen der Stämme und Landschaften im scharfen Widerstreit. Man kann sagen, dass Philipp II. der erste eigentliche König über ganz Spanien war; er zuerst gab durch Fixirung der Residenz der Monarchie die bis dahin mangelnde Concentration. Dass dadurch Castilien gewissermassen zur herrschenden Provinz erhoben wurde, weckte die Rivalität der übrigen Landschaften. Dass Philipps II. höchstgestellte Räthe in Bezug auf Flandern und Italien Spanier, in Bezug auf Aragon und Catalonien Castilier waren, erregte nicht geringere Missstimmungen. Um diese heterogenen Elemente zu einem Staate zu verschmelzen, bedurfte es einer starken Regierung, welche Schonung der Sonderrichtungen mit Wahrnehmung der allgemeinen Interessen zu verbinden wisse. Das war die Aufgabe, deren organische Durchführung sich Philipp II. vorgesetzt hatte. Dahin zielten die am Hofe tagenden *consejos supremos* eines jeden Reichs, deren *consultas* nach der Anweisung des Königs ausgefertigt und executirt wurden. Ihnen zur Seite standen die *consejos de estado, de guerra, de hacienda*, welche in ihrem Geschäftsgange nur dem Gesichtspunkt der einigen Monarchie folgten. Es fehlte nur noch an einem Centrum, in welchem alle Radian der Verwaltung zusammenliefen.

Hiernach geht der Verf. auf Aragon über und unterzieht den für diesen eingesetzten Consejo nach Gestaltung, Geschäftsgang und den ihm vorgesteckten Grenzen der Thätigkeit einer eingehenden Erörterung. Wendet er sich dann zu der Gliederung der Stände in Aragon, der Stellung der *Ricosombres* zu den *Caballeros* und beider zum Clerus und dem *tercero estado*,

den Fueros, deren sich jeder Brazo als solcher erfreute, den Gesetzen, welche für die Cortes maassgebend waren, der Diputacion del reino, dem Verhältnisse des vom Könige gesetzten Vicekönigs zu den Landesbehörden, vor allen Dingen zu dem so eigenthümlichen Institut des Justicia und dessen Obliegenheiten, so beruhen die mit Präcision und in übersichtlicher Kürze gegebenen Auseinandersetzungen, wie sich erwarten lässt, der Hauptsache nach auf den gediegenen Arbeiten von Blancas (*rerum aragonensium commentarii*). Eine besondere Berücksichtigung ist der maasslosen Willkür zu Theil geworden, welche die mit Starrheit auf den Fueros, welche ihre Unabhängigkeit sicherten, fussenden Ricos-hombres gegen die unterthänige Landbevölkerung übten, sodann den zwischen den alten Christen und den Morisken ausbrechenden Feindseligkeiten, und der Unterstellung der bis dahin vom Herzoge von Villahermosa selbständig regierten Grafschaft unter die königliche Verwaltung.

Mit dem vierten Buche stossen wir auf die Schilderung von Antonio Perez und seiner Schicksale bis zu der glücklich bewerkstelligten Entweichung des Gemarterten. Diese Darstellung, welcher fast nur die *cartas* und *relaciones* desselben zum Grunde liegen, ist weit entfernt, eine so sichere und klare Uebersicht der Verhältnisse und handelnden Persönlichkeiten zu geben, wie es Bermudez de Castro so meisterhaft verstanden, dessen Monographie leider weniger Beachtung gefunden hat als die im Wesentlichen aus ihr erwachsene von Mignet. Wenn der Verf. bei dieser Gelegenheit die Zweifel, welche Ranke, dessen unvergleichliches Werk hier unter dem Titel »*Histoire des Osmanlis et de la monarchie espagnole*« citirt wird, gegen das Bestehen eines



Liebesverhältnisses zwischen Perez und der Prinzessin Eboli erhebt, als nicht haltbar bezeichnet, so möchte dagegen weniger zu erinnern sein, als gegen die Gründe, mit welchen er den deutschen Historiker bekämpft; namentlich erscheint in dieser Beziehung ein Berufen auf die Angaben von Brantôme sehr misslich.

Ref. glaubt über die aufständische Bewegung, welche mit dem Eintreffen von Perez in Aragon zunächst von Seiten der Bewohner Saragossas begann, um so eher hinweggehen zu dürfen, als die Ereignisse innerhalb derselben im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Nur die Bemerkung möge hier noch Raum finden, dass der Verf. mit grosser Sorgfalt die Einzelheiten prüft, vielverbreitete Angaben auf dem Grunde der trefflichen Niederzeichnungen von Lanuza berichtigt oder erweitert und, gestützt auf Mittheilungen in den Documentos ineditos und den Inhalt der oben genannten Processacten, Thatsachen, Stimmungen, Führer der Parteien, Mandate Philipps II., Ansichten seines Staatsraths und Maassregeln der Vertreter des Königthums in Saragossa einer exacten Schilderung unterzieht.

Als alle Mittel fehl schlugen, die Bewegung im Keim zu ersticken und selbst das Inquisitionstribunal, den Fueros gegenüber, sich machtlos erwies, da trat dem Könige die Besorgniss eines Abfalls von Aragon nahe, sei es, dass dasselbe sich dem benachbarten Frankreich in die Arme werfe, oder sich als Republik constituire. Glaubten doch viele einsichtige Männer zu Madrid, in Aragon bereits ein zweites Flandern vor sich zu sehen. Gleichwohl war der König, als er bereits die Zusammenziehung eines Heeres angeordnet hatte, zu einem raschen Vorge-

hen nicht zu bewegen. Es zeigte sich auch hier sein bedächtiges Erwägen, wenn er, anstatt die Entscheidung durch das Einrücken der Castilier zu fördern und jedenfalls dem Umsichgreifen des Aufstandes ein Ziel zu setzen, eine aus den Spitzen der höchsten Behörden bestehende junta de estado ernannte, der er die Berathung der aragonesischen Angelegenheiten zuwies. In dieser Junta machten sich bald zwei Parteien geltend, von denen die eine nur gegen Perez mit Strenge zu verfahren und gegen Aragon Milde und Vorsicht anzuwenden rieth, während die andere nur die verletzte königliche Autorität vor Augen hatte und deshalb auf ein unverzügliches Einschreiten der bewaffneten Macht drang. Noch hatte Philipp II. keinen festen Entschluss gefasst, als die Nachricht eintraf, dass Perez durch die Bevölkerung Saragossas gewaltsam befreit sei. Jetzt erst gewann der König die Ueberzeugung, dass der bisher beliebte Weg der Transactionen und Drohungen nicht zum Ziele führen könne und dass auch die vom Vicekönige in Vorschlag gebrachte Berufung der Cortes sich als illusorisch zeigen werde. Sonach ertheilte er dem Heere Befehl zur Ueberschreitung der Grenze. In diesem Verfahren erkannte der Justicia eine offene Verletzung der Fueros und somit die Rechtfertigung des Widerstandes. Aber nicht alle Mitglieder des durch ihn in Saragossa gebildeten Kriegsraths stimmten dieser Ansicht bei, welche in dem von den universidades eingeholten Gutachten mit Entschiedenheit bekämpft wurde. Der Justicia verharrte auch dann noch bei seiner Ansicht, als auf sein Gesuch um Unterstützung das Reich Valencia abschlägig antwortete und Catalonien sich damit begnügte, dem Könige die Anwendung von Mitteln der Gewalt zu wi-

derrathen. Als Alonso de Vargas an der Spitze des castilischen Heeres Aragon betrat, fand er bei der Bevölkerung der Pueblos einen freundlichen Empfang und selbst Saragossa setzte seinem Einzuge keinen Widerstand entgegen.

Im 9, 10 u. 11 Buche sehen wir die Strafgerichte Philipps II. walten und dieser Theil der Darstellung, welcher auf den zum ersten Male benutzten Protocollen der Processacten beruht, ist reich an neuen Mittheilungen. Die Schilderung von der Execution des Justicia und des tief schmerzlichen Eindrucks, welchen dieselbe im ganzen Reiche hervorrief, ist eine überaus gelungene. Auf der Plaza del Mercado, wo die Hinrichtung erfolgte, waren alle Fenster geschlossen, kein Aragonese wollte Zeuge einer Tragoedie sein, der nur königliche Beamte und Soldaten beiwohnten. Der Justicia galt dem Volke als ein königliches Heiligthum und alle Parteien sahen in seinem Tode den Untergang alter Gesetze und Freiheiten. Philipp II. aber ging jetzt rücksichtslos weiter; es sollte die Bevölkerung für immer von jeder Wiederholung einer Widersetzlichkeit gegen den königlichen Willen abgeschreckt werden. In diesem Sinne wies er den Gobernador von Aragon an, gegen jeden Schuldigen, ohne Berücksichtigung der Fueros, den Process einzuleiten. Alle Gefängnisse waren überfüllt, die Häuser der Verurtheilten wurden bis auf den Grund gebrochen und Saragossas früher belebte Strassen zeigten sich jetzt menschenleer und mit Trümmern überschüttet. Damit gewann auch das Glaubenstribunal freien Spielraum für seine Rache; selbst strenge Anhänger des Königthums konnten ihre Entrüstung über ein solches Verfahren nicht bergen. Als endlich der König die Veröffentlichung einer

Amnestie, die freilich einer so unbestimmten Fassung unterlag, dass sie jedem beliebigen Verfahren Raum gab, für nothwendig hielt, liess sich die Inquisition dadurch in der Fortsetzung ihrer Verfolgungen nicht irren. Kurze Verhöre und lange Folter pflegten der Verurtheilung zum Feuertode voranzugehen. Das war selbst einem Philipp II. zu viel, ohne dass er Einhalt zu gebieten gewagt hätte; kaum dass seine Bitte ein gemässigeres Verfahren eintreten zu lassen, Gehör fand.

Ausser diesen Strafgerichten gehört ein guter Theil des zehnten Buchs der Erzählung von der Flucht des Perez nach Bearn, von der Aufnahme, die ihm in Frankreich zu Theil wurde und dem in einzelnen Landschaften Aragon's ausbrechendem Aufstande gegen das castilische Heer.

Handelte es sich nun um die Neugestaltung des politischen Lebens von Aragon und um das Ergreifen von Massregeln, welche eine Wiederholung des Geschehenen nicht zuliessen, so machte sich am Hofe die Ansicht geltend, dass es unmöglich sei, mit Beibehaltung der bisherigen Fueros zu regieren; man gedachte dabei des Ausspruches von Isabella der Katholischen, dass sie nichts mehr wünsche als eine Empörung der Aragonesen, um ihnen die masslosen Privilegien nehmen zu können. Stand zu erwarten, dass sich Philipp II. zu einer Zeit, als sein Heer in Aragon gebot und jeder Widerstand niedergeworfen war, diese Gelegenheit zur Erweiterung seiner Macht entschlüpfen lassen werde? Gleichwohl wollte er den Schein retten, als respectire er die von ihm beschworenen Fueros und es schien ihm ausreichend, dieselben durch legal berufene Cortes zu beschränken und Aragon als

gesondertes Reich mit localen Gesetzen bestehen zu lassen.

Man habe, sagt der Vf., die Sachlage vielfach sehr falsch dargestellt, indem man behauptet, dass Philipp II. alle alten Freiheiten Aragon vernichtet habe; in dieser Beziehung sei namentlich von französischen und protestantischen Geschichtsschreibern das Mögliche geleistet und noch heut zu Tage behaupte sich diese Auffassung in grossen Kreisen als die vorherrschende; deshalb fühle er sich gedrungen, diesen Gegenstand mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die hierauf bezüglichen Erörterungen bilden den Inhalt des zwölften Buches, welches eben deshalb Ref. als eins der gewichtigsten bezeichnen möchte.

Als am 15. Junius die Cortes in Tarazona zusammentraten, stellte sich sofort als Neuerung heraus, dass die Eröffnung derselben nicht durch den König in Person, sondern durch den zu seinem Vertreter ernannten Bischof von Saragossa erfolgte. Wegen dieser seit den Zeiten der Union nicht vorgekommenen Abweichung entschuldigte sich Philipp II. mit seiner geschwächten Gesundheit und Ueberhäufung an Geschäften. Die Geistlichkeit war durch 11, der hohe Adel durch 19, die Caballeros durch 104, die Universidades durch 19 Mitglieder vertreten. Nachdem der Protonotar die königliche Thronrede verlesen, begannen die Verhandlungen zwischen den vier Kammern und den Regierungsbevollmächtigten. Letztere schlugen vor, dass das Herkommen, demgemäss zur Fassung eines Beschlusses Unanimität der Stimmen erforderlich war, abrogirt und statt dessen in jeder Kammer die Entscheidung auf die Majorität verstellt werde. Dadurch musste das Ansehn der Cortes als solcher geho-

ben, die Berechtigung des Einzelnen aber freilich vermindert werden. Die Proposition fand Annahme und sollte sogleich in Kraft treten unter der Bedingung, dass, wenn es sich um die Frage von Anwendung der Folter, Verurtheilung zur Galeere — wenn es keinem gemeinen Missethäter gelte — Confiscation des Vermögens und Ausschreiben neuer Steuern handele, das frühere Herkommen beibehalten werde.

Nun fand sich auch der König in Begleitung seines Infanten ein und legte kniend in die Hände des Justicia den Eid auf die Fueros ab, welchen nach ihm gleichmässig die vier Brazos leisteten. Bei dieser Gelegenheit geht der Verf. mit einer Vorliebe, die ihm vielleicht nur in Spanien gedankt wird, auf die pomphaften Feierlichkeiten und die Etiquette der Sitzung ein. Der König verkündete hier zum zweiten Male eine Amnestie, welche ungleich stricter als die frühere gefasst war und die Ausnahmefälle mehr beschränkte. Die Bewilligung der von ihm bei den Cortes nachgesuchten Vergünstigung, in der Ernennung des Vicekönigs nicht an das aragonesische Indigenat gebunden zu sein, war, wie der Verf. hervorhebt, die einzige Umgestaltung in der Regierung. Sodann einigte man sich über die Bestimmungen, dass der vermöge seiner Geburt zur Theilnahme an den Cortes Berechtigte nicht vor dem zwanzigsten Lebensjahre in dieselben eintreten dürfe, dass der Diputacion, welche in Abwesenheit der Stände deren Stelle vertrat, das Recht genommen werde, behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit über eine bewaffnete Macht zu gebieten, dass die den Gerichtshof des Justicia bildenden Tenientes fortan vom Könige ernannt werden sollten. Man räumte ferner Letzterem die Befugniss ein, den Justicia

abzusetzen, gestattete, dass für jede Veröffentlichung durch die Presse die Einholung der königlichen Genehmigung erforderlich sei und stellte die Verbindlichkeit zur Auslieferung reclamirter Verbrecher fest.

Zwei Bemerkungen sind es, welche Refer. an dieses zwölfte Buch anknüpfen möchte. Einmal dass die oben bezeichnete falsche Auffassung einer gänzlichen Vernichtung der Fueros durch Philipp II. keinesweges von den bedeutenderen Historikern Deutschlands getheilt ist. Mit der ihm eigenen Kürze charakterisirt Spittler das derzeitige Verhältniss Aragons zum Könige in den Worten: »Aragonien behielt seine Rechte und seine Verfassung; es war bloss ein einzelnes despotisches Verfahren, das freilich im Gebrauche der noch immer bestehenden Constitution eine Zeit lang schüchtern machen mochte.«

Sodann dass, wenn dem ganzen Umfange nach die Fueros von Aragon erst während des spanischen Erbfolgekrieges und zwar durch das Mandat Philipps V. vom 29. Junius 1707 aufgehoben wurden, die Bedeutsamkeit derselben durch die Cortes zu Tarazona aufs Entschiedenste abgeschwächt war. Mit der Absetzbarkeit des Justicia, der Ernennung seiner Tenientes durch den König, der Beschränkung der Diputacion, der Fessel, welche an die Presse gelegt wurde, war der Lebensnerv der Fueros durchschnitten. Man wird nicht einwerfen, dass diese Neuerungen mit Beirath der Stände ins Leben getreten seien. Nach Beseitigung des Aufstandes, unter dem Eindruck der Blutgerichte und eingezwängt vom castilischen Heere war an eine Ablehnung der königlichen Propositionen durch die Cortes wenig zu denken. Es klingt in der That nur wie bittere Ironie, wenn Philipp II. seine Anträge

bittweise stellt. Der Verf. sieht freilich in den zu Tarazona gefassten Beschlüssen keine Verkürzung der Fueros, sondern nur Maassregeln, deren Zwecknässigkeit er vom Standpunkte des 19. Jahrhunderts aus beleuchtet.

Auf den Wunsch der Cortes um Zurücksendung des Heeres glaubte der König nicht sofort eingehen zu dürfen, theils wegen der drohenden Stellung, welche Frankreich damals zu Spanien einnahm, theils und vorzüglich um zuvor den in Angriff genommenen Bau einer Citadelle in Saragossa zum Schluss zu bringen. Nachdem letztere vollendet und die Entwaffnung aller Morisken bewerkstelligt war, erfolgte die Abführung der Castilier aus Aragon.

Die dem dreizehnten Buche angeschlossene Erzählung der ferneren Schicksale und Umtriebe von Antonio Perez enthält nur Bekanntes.

---

Reise der K. Preussischen Gesandtschaft nach Persien 1860 und 1861. Geschildert von Dr. Heinrich Brugsch, ehemaliges Mitglied der K. preussischen Gesandtschaft, Privatdocent an der K. Universität und Directorial-Assistent am K. ägyptischen Museum zu Berlin etc. etc. Zweiter Band. Mit 26 Holzschnitten und 4 Lithochromieen. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1863. X u. 514 S. in gr. Octav.

Indem wir bei der Anzeige dieses zweiten Bandes auf unser Urtheil über den ersten Band (1863 St. 15 S. 575 ff.) verweisen, erinnern wir daran, dass derselbe mit der Beschreibung der



Stadt Hamadan schloss. Das nächste Reiseziel war Isfahan. Den Marsch dahin schildert nun Bd II in Kap. I, den Aufenthalt daselbst in den folgenden Kapiteln. In den Kap. VI u. VII wird sodann die Reise von Isfahan über die alte Trümmerstätte von Persepolis (Kap. VII) nach dem reizend gelegenen, aber ungesunden Schiraz (Kap. VIII) erzählt, von wo Bar. v. Minutoli, in Begleitung seines Neffen v. Grolman, einen Abstecher zu Pferde in Eilmärschen nach dem Hafen von Bender-Buschèhr machte »um einer Dienstpflicht und dem Zwecke der Rundreise durch Persien zu genügen« (p. 198); während Herr Brugsch mit dem übrigen Personal der Gesandtschaft die Rückreise nach Isfahan, an dem antiken Pasargadä und am Kyros-Grabmal vorüber, antrat (Kap. IX). In Isfahan traf sie die erschütternde Nachricht von dem Tode des Chefs der Expedition (Kap. X p. 235—238); und hier schaltet der Verf. den Bericht des Hrn v. Grolman über seinen Ritt nach Buschir und zurück nach Khaneh-Zenjan, wo Hr v. Minutoli starb, ein (p. 238 — 247). Nachdem sich auch Hr v. Grolman in Isfahan eingefunden, wurde die Reise nach Teheran angetreten, wo man am 30. Nov. 1860 eintraf (Kap. XI). Die fünf folgenden Kapitel XII bis XVI beschreiben den Aufenthalt der Reisenden in Teheran vom 30. Novbr. 1860 bis zum 27. März 1861 und ihre mannigfachen Erlebnisse. Dann schildert Kap. XVII die Rückreise von Teheran nach Dschulfa an der persisch-russischen Grenze (am Araxes); Kap. XVIII u. XIX deren Fortsetzung durch das asiatische Russland über Tiflis, Moskau und Petersburg nach Berlin, wobei jedoch der Verf. seinen Reisebericht mit seiner Abreise von Moskau am 1. Juni 1861 abbricht. Ein Anhang (p. 455—510)

enthält u. a. die Beschreibung der abenteuerlichen Reise eines österreich. Officiers, Herrn v. Gasteiger aus Tyrol, den der Verf. in Teheran kennen gelernt hatte, von Teheran nach Astrabad (vgl. die Zeitschrift der Berlin. geograph. Gesellschaft 1862 p. 341—356), mehrere meteorologische und statistische, sanitätische und literarhistorische Bemerkungen über Persien u. s. w.; am Schluss noch ein Wort über die Handelsverhältnisse, worauf ein sorgfältig gearbeitetes geographisches Register für beide Bände das ganze Werk abschliesst. Der zweite Band ist mit 24 Illustrationen (vier Lithographien in Farbendruck, sonst Holzschnitte) geziert. Aus der überreichen Fülle von belehrenden topographischen, historischen, archäologischen und ethnographischen Schilderungen erlauben wir uns nun noch einiges Detail — mehr verstattet der bemessene Raum dieser Anzeige nicht — hervorzuheben. Bei dem auf halbem Wege zwischen Hamadan und Ispahan gelegenen Dorfe Khumëin »beginnen die Armenier mitten in der persischen Bevölkerung eine grosse Bedeutung zu gewinnen.« Ihre sauberen Wohnsitze dehnen sich von hier bis nach Isfahan aus. Sie stehen unter der Obhut und dem Schutz des armenischen Erzbischofs in Dschulfa, der armenischen Koloniestadt bei Isfahan. Sie sind die Ueberreste der einst von Schah Abbas dem Grossen aus den Gegenden von Nachitschewan und Dschulfa (am Araxes) übergesiedelten christlichen Gefangenen (p. 19 u. 20) und ihr gegenwärtiger Erzbischof Tateos, »ein Kirchenfürst im vollsten Sinne des Wortes, eine apostolische Figur aus den vergangenen Zeiten des Christenthums« (p. 97) erwies den Reisenden, sowohl bei ihrem ersten, als auch bei ihrem späteren Aufenthalt in Isfahan, die lie-

benswürdigste Freundlichkeit. Sein Kirchensprengel umfasst 4000 Familien oder ungefähr 28,000 Seelen, die in Persien und in Indien, meist in Batavia, Surat, Bombay und Calcutta wohnen (p. 97). Bei dem Dorfe Askerûn zeigten sich »zum ersten Mal die architektonisch so charakteristischen isfahaner Taubenthürme« (p. 37 abgebildet), deren »Inhalt vor allem zur Düngung der Melonenfelder benutzt wird« und die sich »sonst nirgends in ganz Persien finden« (p. 38). Von Nedschefabad führt eine herrliche Platanen-Allee, »ein Vorspiel isfahaner Baumschönheit« (p. 45) nach der ehemaligen Sefiden-Residenz, deren Anblick über die Maassen traurig: »eine schauerliche, menschenleere Einöde .... zerfallene, versunkene Häuser, Paläste und Moscheen« (p. 49). Um so herrlicher war das Quartier der Reisenden in Isfahan »die acht Paradiese«, schon von Chardin beschrieben (p. 57—59) und das Schloss der vierzig Säulen (p. 62—64). In dem Typus der Isfahaner fand der Verf. »eine ostasiatische Beimischung, die dem specifisch-persischen Element eine gewisse Hässlichkeit verleiht« (p. 66). An den Steinplatten, mit welchen die Wasserbehälter in dem Königsgarten zu Isfahan eingefasst sind, und später an allen »behauenen« Werkstücken persischer Bauten (vgl. p. 154 und 259) fand Hr Brugsch eigenthümliche Steinmarken, wie er sie auch an altägyptischen Bauendenkmalen gefunden und wie sie ebenfalls auf den Steinen libyscher Bauten (p. 155) entdeckt worden sind. Sie haben sehr mannigfaltige Formen (abgebildet p. 62 u. p. 154), z. B. die eines Dreiecks, eines Vierecks, eines Kreises, eines Kreuzes, eines A, eines T, einer Acht u.s.w., und da die Steinhauer der Alten, namentlich in Aegypten, die gehauenen Steine mit Zeichen

versahen, diese Zeichen ein gewisses System befolgen, so meint der Verf., dass »die alten Steinhauerzünfte ein vielleicht geheimnissvolles Alphabet besaßen, das sich bis in das 17te Jahrhundert der Neuzeit nachweisbar erhalten hat und auf einen innern uralten Zusammenhang der Steinhauerzünfte in allen Theilen der alten Culturwelt hindeutet« (S. 61). Wozu dies Alphabet gedient haben könnte, sagt er nicht — es liesse sich natürlich auch nur vermuthen — und so lange nicht noch andere sichere Nachrichten über einen solchen Zusammenhang der Steinhauerzünfte der Alten vorliegen, ist es wohl erlaubt anzunehmen, dass die Steinmarken, die sich auf die einfachsten Zeichen beschränken, nur dazu dienten anzudeuten, dass der Stein für seine Verwendung zum Bau vollständig behauen sei, zur Unterscheidung von denen, deren Bearbeitung mit Hammer und Meissel noch nicht vollendet war. — Bei der interessanten Charakteristik eines Dellal (p. 74 ff.) werden die von den Dellals zum Ankauf angebotenen Gegenstände: Münzen und Medaillen, Siegel, Perlen, Waffen u. s. w. — mehrere durch Holzschnitte illustriert — beschrieben (p. 76 — 94). Auf der Reise von Isfahan nach Schiraz nahmen die körperlichen Leiden, gastrische Beschwerden und Dysenterie, bei den meisten der Reisenden in beunruhigender Weise zu (p. 125), wozu gewiss die überaus schlechten Nachtquartiere das Ihrige beitrugen. Auf dieser Route wurden auch die Ruinen von Persepolis durchwandert — zwei Tage lang — von welchen Hr B. nur den grossen Umriss eines Bildes (p. 147 bis 162) entwirft. Bei dieser Gelegenheit gedenkt er der bekannten Beschreibung des alten Persepolis bei Diodor 17, 71 und emendirt dort

παρ' αὐτὰς ταύρους χαλκοῦς, für *στανροὺς λ.*, da die noch vorhandenen Thorpilaster nicht »Pallisaden«, sondern Stierfiguren, wofür auch schon Ker Porter sie hielt (vgl. Ritter 1838. 2te Aufl. Bd VIII. West-Asien p. 908) sind, freilich nicht aus Erz, sondern aus Stein, so dass das *χαλκοῦς* auf Rechnung eines Irrthums des Diodor käme (p. 150 f.). Von dem Eindruck dieser grossartigen Trümmer sagt er, diese Ruinen riefen nicht durch die körperliche Masse, wie die altägyptischen, den Eindruck des Grandiosen hervor, sie »wirkten vielmehr durch das schlanke, luftige, fast möchte man sagen, zierliche Element ihrer Formen und Umrisse« (p. 143); die persepolitischen Säulen standen »schlank, gefällig und schmuck da wie die jonische heitere Schwester«; »der Gesamteindruck erinnerte entschieden an griechischen Zusammenhang« (p. 152). Auch persepolitische Ornamente, deren eines unter c. p. 154 abgebildet, finden sich nicht nur in Aegypten wieder, sondern sind durch ganz Asien bis nach Griechenland hingewandert (ebendas.). Uebrigens erscheint der Sculpturstil von Persepolis, obwohl ein Senkzweig der ninivisch - babylonischen Kunst, als eine Veredelung derselben«, ohne damit vollkommen zu sein, weil die Perspective fehlt und das Ganze »des höheren Kunstbegriffes vollständig baar ist« (p. 158 u. f.). An des unsterblichen Dichters Hafiz (sein Porträt nach einem alten pers. Gemälde p. 173) Quelle Roknabad vorüber (p. 166) kamen die Reisenden am 19. Octbr nach Schiraz, welches »den Vorzug wunderbarer Landschafts-Malerei vor den übrigen persischen Städten verdient« (p. 169), wo aber häufig Typhus, Fieber und Cholera herrschen (S. 179). Moskitos und der

schreckliche Fadenwurm sind ausserdem fürchterliche Plagen, überdies mangelt es an Trinkwasser (p. 179 u. f.). Der schwedische Arzt Dr. Fagergrin der in Persien schon seit 15 Jahren lebte, öffnete sein Haus gastlich den willkommenen Fremden (p. 193—195). Wie bereits erwähnt ritten Hr v. Minutoli und sein Neffe v. Grolman von hier am 23. October nach Buschir (p. 198). Nur ein Diener Jean, begleitete sie (p. 239). Der Weg bot Beschwerlichkeiten, die jedoch alle glücklich überwunden wurden und schon am 27. October war das Reiseziel, »auf einer hervorspringenden Halbinsel in der ödesten Umgebung« gelegen, (p. 243) erreicht. Zwei Tage später fühlten sich beide Reisende recht unwohl; sie traten die Rückreise über Boradschan durch die Berge an, vertauschten, als ihr Uebelbefinden zunahm, die Pferde mit Maulthieren und kauerten sich in die von diesen getragenen Körbe, die zum Transport von Frauen benutzt werden. So kamen sie völlig erschöpft nach der elenden Karawanserai im Dorfe Khaneh-Zenjan (eine Tagereise von Schiraz entfernt (p. 239) und hier starb Herr v. Minutoli (die ergreifende Beschreibung p. 245). Die Leiche ward nach einem ausserhalb Schiraz liegenden kaiserlichen Schloss gebracht, in dessen Nähe der armenische Kirchhof ist, und auf diesem bestattet. »Ein behauener Granitblock bezeichnet jetzt die Stelle, wo ein edles, warmes Herz fern von seinem Vaterlande und den Seinigen ruht«. (p. 246). Unterdessen war Hr Brugsch mit dem übrigen Gesandtschaftspersonal nach Isfahan aufgebrochen (am 24. October S. 199) und am 8. November wohlbehalten angelangt (p. 230). Die Reisenden hatten nicht versäumt, die Ruinen von Pasargadä zu besuchen, — das Schlachtfeld, auf

welchem Astyages im Kampf mit Kyros Thron und Leben verlor (p. 206 u. 210) — und der Vf. beschreibt hier vorzugsweise das aus weissen Marmorblöcken errichtete Kyros-Grab (p. 206 u. ff.) dessen innere rechteckige Kammer er »ohne Ornamente (von welchen J. Morier und Ker Porter reden, Ritter Bd. VIII. West-Asien p. 951), aber von Lampenruss geschwärzt« (p. 207) fand. Der Reisende Bode entdeckte — was wir zur Vervollständigung der vorliegenden und früheren Beschreibungen dieses majestätischen Mausoleums, wie sie bei Ritter. Bd. VIII. West-Asien p. 949 u. ff. einzusehen, hinzufügen — auf der Südseite, nachdem er die sieben Stufen hinaufgestiegen, eine in den Stein ausgehauene Sonnenuhr mit arabischen Zahlen, an welcher nur der Weiser fehlte (Vgl. Bode's Luristan and Arabistan im Ausland 1845 p. 274). In Dschulfa bei Isfahan bezogen die Reisenden ein eigens für sie von dem Erzbischof europäisch eingerichtetes Quartier (p. 232). Am 14. November vernahmen sie zuerst den Tod des Hrn v. Minutoli (p. 235); als sie am 18. marschfertig standen, die Reise nach Teheran fortzusetzen, langte Hr v. Grolman, von Dr. Fagergrin begleitet, an (p. 238). Die Abreise wurde bis zum 20. November verschoben, darauf der Weg in kurzen Tagemärschen zurückgelegt (p. 247). Verfallene, aber doch noch bewohnbare Karawanse-raien aus Schah Abbas Zeiten bezeichnen die grosse Karawanen-Strasse (p. 251); eine der grossartigsten liegt unweit Kuhrud (p. 259), wo ausserdem sich eine mächtige Brücke »eine Riesenmauer von 15 bis 20 Fuss Dicke, 120 Fuss Höhe und 100 Fuss Breite« befindet (p. 258). Kaschân, die Skorpionenstadt, erschien als »eine der reinlichsten und saubersten aller persischen

Städte« (p. 260); leider war Hungersnoth im Anzuge (p. 261). Die folgenden Nachtstationen waren: »das armselige Nest Sensen« (p. 263), mit einträglicher Seiden- und Taback-Cultur; das »einsam in der Wildniss« gelegene Posthaus von Pasengan (p. 268); die heilige Stadt Qum, damals mit nur 10,000 Einwohnern (p. 272); das Posthaus von Pul-i-dellak 19 pers. Meilen von Teheran entfernt (p. 274). Der Verkehr mit den in Teheran ansässigen Deutschen und anderen Europäern (p. 280, 292 u. ff.) war sehr angenehm; viel weniger das stürmische Wetter, die empfindliche und von Mitte Januar an bedeutend zunehmende Kälte, der unergründliche Strassenkoth, die steigende Theuerung und in Folge davon Volksaufstände und Hinrichtungen, wobei selbst die Sicherheit der Frengi, denen die fanatischen Mollahs alle Schuld beimassen, bedroht war. Alles dies, nebst manchen anderen Erlebnissen, z. B. das öffentliche Selâm am 25. Januar (p. 309), das Nauruzfest (p. 346—351) u. a. m. schildert der Vf. in gewohnter anschaulicher Weise, untermischt mit charakteristischen Zügen aus dem persischen Volksleben in Kap. XII. bis XVI. — treffliche Beiträge zur Kunde von Land und Leuten in Persien. Am 27. März trat die Gesandtschaft die Rückreise, auf demselben Wege, den sie gekommen (Bd. I. p. 154—206) an. Schlechtes Wetter, schlechte Wege, endlose Verdriesslichkeit mit dem unvermeidlichen Tschervadâr, erschwerten die Reise. Ueberall herrschte Theuerung — in Zendschân die grösste Armut (p. 364 u. f.), weiterhin bettelten Auswärtige (p. 367). In Mianuh, wegen Wanzen und Fieber verrufen, hatten der Vf. und seine Begleiter, welche hier die langsamer folgende Karavane erwarteten, ein abscheuliches Nacht-



quartier (p. 371 u. ff.). Hr. B. und Hr v. Grolman ritten von hier ab der Karawane bis nach Täbriz voraus — ein bei heftigen Regengüssen, aufgeweichten Wegen und schlechten Quartieren überaus mühseliger, aber mit gesundem Humor vom Vf. geschilderter Ritt. Volle Entschädigung bot die gastliche Aufnahme im Hause von Din-nor, Hanhart u. Comp. in Täbriz (p. 379) am 11. April. Am 15. langte die Karawane an, am Tage darauf ritt Hr. B. mit seinem Begleiter abermals auf Courierpferden weiter — 6 Fersach in 2 Stunden nach dem Dorfe Safiân über eine Hochebene auf glatter Strasse (p. 382). Am folgenden Tage führte der Weg durch eine »prachtvolle Berglandschaft« (ebendas.) nach Marand. Von hier bis jenseits des Aras hausen räuberische Kurden (p. 383). Nach zwei Tagen setzten die Reisenden über den Fluss und begrüßten mit freudigem Herzschnalze die gastliche Erde des »heiligen Russlands«. (p. 387). Die beiden letzten Kap. XVIII. u. XIX. geben in raschem Ueberblick den Verlauf der Weiterreise bis Moskau. Russische Telega's brachten die Reisenden schnell vorwärts, am 26. April Abends fuhren sie in Tiflis ein. Häufige Lawinenstürze hinderten die Passage über den Kaukasus und nöthigten zu einem längeren Aufenthalt in Tiflis. (p. 398). So unerwünscht dieser dem Vf. war, wir verdanken ihm mehrere lehrreiche Mittheilungen aus seinem Tagebuch, z. B. die Beschreibung der bei Gori, eine Tagereise von Tiflis, gelegenen jetzt unbewohnten Felsenstadt, die er besuchte (p. 406 u. ff.); der Feier des russischen Osterfestes (p. 410 u. ff.). Mitte Mai reiste Hr. B. zuerst ab und genoss nun bis zum Gebirge den herrlichen Anblick der im vollen

Frühlingsschmuck prangenden Landschaft (p. 415). Ueberall waren oder wurden an der Strasse neue Posthäuser aufgeführt, Charkow soll mit dem Kaukasus durch eine Diligence-Post in regelmässige Verbindung gebracht werden (p. 417). Mit grosser Gefahr war jetzt noch die Fahrt über das Gebirge, den 7,534 Fuss hohen Kreuzberg, die Wasserscheide zwischen Kartalinen und Ossetien (p. 418) verbunden. Auf der Nordseite des Berges räumten hunderte von Soldaten und Bergbewohnern die Spuren frisch gefallener Lawinen hinweg (p. 420). In Batti, der letzten Station vor Wladikawas holte Hr v. Grolman den Vf. wieder ein (S. 424). Bis Stawropol reisten sie zusammen; Hr v. Grolman begab sich von hier zur russischen Armee (p. 433). Kurz vor Charkow zog eins der seltsamen Steinbilder, die man für Wegzeiger aus den Zeiten der Hunnen hält, des Vfs Aufmerksamkeit auf sich, ohne dass er darüber neue Aufschlüsse zu geben weiss (p. 440). Die Chaussee von Charkow wurde von Tula (p. 443) ab sehr schlecht; am 30. Mai kam Hr B. nach Moskau (p. 445).

Aus dem Anhang heben wir noch die interessanten Bemerkungen des Vfs über die moderne Literatur in Persien (S. 487 ff.) hervor, die sich auf seine eignen Beobachtungen gründen; die preussische Mission brachte eine fast vollständige Sammlung persischer Druckwerke mit (p. 493); die Zahl der Autoren beträgt mehr als 300 (p. 492). Endlich müssen noch seine Notizen über den deutschen Handelsverkehr mit Persien, dem er kein günstiges Prognostikon stellt, als sehr praktisch und beachtenswerth bezeichnet werden (p. 500—510). Zu den am Schluss angeführten Druckfehlern haben wir

noch einige namentlich aus dem letzten Bogen des vorliegenden Bandes hinzuzufügen, z. B. p. 386 Z. 14 v. u. Gouverneurs statt des richtigen Gouverneur; p. 418 Z. 17 v. u. Dienst statt Dienste; p. 428 Z. 12 v. o. Arsdehnung statt Ausdehnung. — Die plastische Anschaulichkeit, womit der gelehrte Verf. die durchreisten Gegenden, mitunter mit einer gewissen Breite, die indess nicht störend wirkt, beschreibt, ist der Vorzug dieses sehr sorgfältig ausgearbeiteten Werkes, welches in vieler Beziehung über Persien, seine Bewohner, deren Geschichte und gegenwärtige Verhältnisse ein neues Licht verbreitet. Die gründliche Kunde orientalischer Geschichte und Sprachen, seine bereits früher in Aegypten gemachten wissenschaftlichen Untersuchungen befähigten den Vf. vorzugsweise sich als Secretair der preussischen Gesandtschaft anzuschliessen; mitten unter den grössten körperlichen Leiden liess er nicht nach zu beobachten und nachzuforschen: die Darstellung der mehrseitig lohnenden Reiseergebnisse hätte keiner besseren Hand übertragen werden können. Die Mitwelt nicht weniger, wie die Nachwelt wird seinen Namen dem eines Chardin, Malcolm, Fraser, ebenbürtig zur Seite stellen und sein Buch fortan als Quellenschrift, namentlich bei geographischen und ethnographischen Fragen zu Rathe ziehen.

Dr. Biernatzki.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

3. Stück.

20. Januar 1864.

Schriften über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit.

Ereignisse, wie die durch den Tod des letzten Herrschers aus dem Mannsstamm der in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg regierenden Linie des Oldenburgischen Hauses zur Entscheidung gedrängte Frage nach der Succession in den verschiedenen bis dahin unter einer Herrschaft vereinigten, aber seit lange schon sich feindlich gegenüberstehenden Landen, haben stets einen mächtigen Widerhall auch in der Literatur gefunden: welche Fülle von Schriften riefen nicht einst die österreichische, die bairische Succession hervor. Die Wissenschaft hat allerdings nur selten sich rühmen können, solche Angelegenheiten zum Austrag zu bringen. Aber doch ist es nie als gering angesehen, wofür sich die Stimme der Rechtskundigen entschied und wohin die öffentliche Meinung sich aussprach, die bald in solchen Schriften ihren Ausdruck fand, bald auch wohl durch dieselben in eine bestimmte Rich-

tung geführt werden sollte. Beide, die Darlegung derer, welche Beruf und Gelegenheit haben, sich eingehend mit den Sachen zu beschäftigen, und die Ueberzeugung aller, die überhaupt für vaterländische Verhältnisse Sinn und Interesse bewahren, werden kaum je einmüthiger zusammengestimmt haben, als es in der Angelegenheit geschieht, deren Besprechungen in besonderen Schriften hier kurz verzeichnet werden sollen. Die Gelehrten Anzeigen haben dazu, meine ich, wohl einen Beruf. Es gilt zu zeigen, wie die deutsche Wissenschaft sich bei einer Frage theiligt, die die Nation bewegt wie keine andere seit den Jahren, da sie ihre Unabhängigkeit gegen drückende Fremdherrschaft schützte.

Unter den Schriften, die mir bekannt geworden, sind 10 von Professoren deutscher Universitäten, 2 von solchen die ihnen früher angehörten, 5 von Männern, die in verschiedener Lebensstellung sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen Gelegenheit und Aufforderung haben; unter den ersten finden wir 5 Lehrer des Staatsrechts an den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Wien, 2 anderer Rechtsgebiete in Göttingen und Prag, 3 Professoren der Geschichte in Berlin, Göttingen, Greifswald; geborne Schleswig-Holsteiner sind es im Ganzen 8, 9 dagegen, die ohne eine solche, ich möchte sagen besondere Verpflichtung zur Vertretung der vaterländischen Sache das Wort für das Recht und die Ehre Deutschlands ergriffen haben. Zahlreiche Andere haben in Zeitschriften und Zeitungen oder öffentlichen Versammlungen gesprochen. Gegnerische Stimmen sind einzelt aufgetaucht, ohne aber irgend etwas geltend machen zu können, als was früher mit sehr bestimmten Tendenzen geschrieben worden ist.

Ordnen wir die Schriften, so weit es geht, nach dem Inhalt, so behandelt die eigentliche Erbfrage am umfassendsten die Arbeit von Zachariä, die der Verf. selbst in Stück 1 dieser Blätter zur Anzeige gebracht hat, und über die mir ohnedies das Recht auch nur eines Referats nicht zustehen würde.

An dieselbe schliessen sich zwei bisher nicht in den Buchhandel gekommene Ausführungen an:

Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes. 16 Seiten in Quart.

Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein. 58 S. in Quart.

Beide hat man Grund dem Geh. Justizrath Michelsen, früher Professor des Staatsrechts in Jena, zuzuschreiben.

Die erste widerlegt den, man kann nicht anders sagen als frivolen Einwand, den zuerst einige deutscher Verhältnisse wenig kundige dänische Juristen gegen das Erbrecht der jüngeren königlichen Linie daraus erhoben haben, dass die Mitglieder derselben nicht bis zuletzt ihre lehnrechtlichen Ansprüche durch den Empfang der gesammten Hand gewahrt, eine Behauptung, die von einzelnen Deutschen wiederholt, aber in ihrer völligen Nichtigkeit, wie früher von Andern, so auch hier auf das bestimmteste dargethan ist. Dass derselbe Einwand auch gegen die so unzweifelhaften Rechte der Hannoverischen Linie des Welfischen Hauses auf Braun-

schweig geltend gemacht ist, hat auch schon mehrfach anderswo Erwähnung gefunden.

Die zweite längere Abhandlung hat es mit einer Frage von allerdings grösserer Bedeutung zu thun: den angeblichen Ansprüchen der Gottorpschen Linie des Oldenburgischen Hauses, d. h. zunächst des russischen Kaiserhauses auf den früher Gottorpschen Antheil von Holstein. Diese sind vielfach in neuerer Zeit als Schreckbild aufgeführt: in ihnen soll nicht bloss ein Hinderniss für die Geltendmachung des Rechts der jüngeren königlichen, zunächst der Augustenburgischen Linie, sondern eine Gefahr für Deutschland überhaupt liegen, die abzuwenden alle möglichen Zugeständnisse gemacht werden müssten. Schon Andere haben bemerkt, dass nur arge Unkenntniss deutscher Staatsmänner zu solchen Ansichten habe führen können. In der vorliegenden Schrift ist der Thatbestand auf das sorgfältigste und genaueste, unter Benutzung und Mittheilung eines zum Theil ungedruckten Materials, dargelegt, und ganz in Uebereinstimmung mit dem, was auch schon Staatsrechtslehrer wie Hälschner und Zachariä, gefunden, erwiesen, dass der Gottorpsche Antheil von Holstein in Beziehung auf die Successionsverhältnisse vollständig und für immer an die Stelle der dafür eingetauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getreten ist, das Recht der jüngeren königlichen Linie an diesen aber die sicherste und bündigste Anerkennung erhalten hatte, in einer Weise, dass man nicht zweifeln kann zu sagen, wenn derselben jetzt nicht das Entgelt dafür geschafft werde, sie unbedingt in den Besitz von Oldenburg gesetzt werden müsse, dessen Abtretung von der älteren Linie nur erfolgen konnte und erfolgt ist, insofern für das-

selbe ein auch den Erbberechtigten zukommender Ersatz gegeben ward.

Ich reihe hieran eine kleinere Schrift, die mir als Separatabdruck aus einer Zeitung zugekommen ist:

Die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg, von Dr. Herm. Schulze, ord. Professor des Staatsrechts an der Königl. Universität zu Breslau. 10 S. in Octav.

Sie geht davon aus, »dass das gute Recht Schleswig-Holsteins durch ausgezeichnete Historiker und Staatsrechtslehrer so gründlich und klar nachgewiesen ist, dass nur selbstverschuldete Unwissenheit oder bezahlte Sophistik hier noch zweifeln kann«, und beklagt, dass dagegen die Verhältnisse Lauenburgs vernachlässigt seien. Diese Lücke sucht der Verf. auszufüllen, indem er darlegt, wie jedenfalls Christian IX. von Dänemark kein Recht haben könne: die Behauptung des Gegentheils sei »ein Zeugniß historischer und staatsrechtlicher Unkenntniß, deren sich kein Staatsmann schuldig machen sollte.« Und darin, glaube ich, kann man nur beistimmen. Ich begreife, dass die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes als massgebend für Lauenburg angesehen worden ist, wenn es auch nichts weniger als sicher ist; ganz unbegreiflich aber erscheint es, wie man hat annehmen können, dass die Aufhebung desselben und Einführung einer ganz neuen Thronfolgeordnung unter Mitwirkung allein der Vertretung des Königreichs Dänemark für das deutsche Herzogthum hat Rechtens werden können. Hr Schulze macht aber sehr beachtenswerthe Gründe auch gegen die erste Annahme geltend, und kommt zu dem Resultat, dass, wenn man sich allein an die Vor-



gänge des Jahres 1815 halte, der Mannsstamm des Oldenburgischen Hauses, d. h. jetzt der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, auch hier der berechtigte Erbe sein müsse, während ein Zurückgehen auf frühere Verhältnisse zu einem Anspruch des Anhaltischen, Sächsischen, vielleicht auch Mecklenburgischen Hauses führe. Der Vf. ist genöthigt, bei seiner Ausführung auch des Londoner Tractates zu erwähnen, und er kommt da zu demselben Verdict, das einstimmig die deutsche Rechts- und Staatswissenschaft gefällt hat: er habe das alte Recht nicht ändern, ein neues nicht begründen können.

Schon vor der entscheidenden Wendung, die der plötzliche Tod Friedrich VII. diesen Dingen gegeben, hatte ganz dasselbe ein Aufsatz von Dr. Lorentzen entwickelt, der jetzt in besonderem Abdruck vorliegt:

Der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852. Von Dr. Karl Lorentzen. Zweite Auflage. Leipzig, Franz Wagner. 48 Seiten in Octav.

Der Verf. zeigt, wie der Vertrag zu Stande gekommen unter dem Uebergewicht und als ein Sieg der russischen Politik, wie Preussen ihm lange widerstrebt, dann aber in einem der unglücklichsten Momente seiner Geschichte darin willigte; er legt zugleich dar, wie die beabsichtigte Neuordnung der Succession in den unter der Herrschaft K. Friedrich VII. stehenden Landen nicht durchgeführt worden, wie er meint auch nicht in Dänemark, weil hier nicht alle nöthigen Verzichte eingeholt, jedenfalls nicht in Schleswig und Holstein, weil hier weder die Verzichte der erbberechtigten Agnaten, noch die, in Dänemark allerdings erzielte, Zustimmung der Vertretung, noch, was für Holstein und indirect

auch für das mit Holstein untrennbar verbundene Schleswig in Betracht kommt, die Anerkennung des deutschen Bundes eingeholt ist.

Das Ungerechte und politisch Verkehrte des Vertrages ist gleich nach dem Bekanntwerden, wie von Andern (namentlich von dem jetzigen Grossherzoglich Hessischen Gesandten in Wien Heinrich von Gagern, in der anonym erschienenen Schrift: Protest gegen die Theorie des Dänischen Gesamtstaats. Mannheim 1852), so auch von Droysen in einem Aufsatz: Zur Lehre von der Legitimität, mit Entschiedenheit dargelegt worden. Dieser und einige andere Aufsätze verwandten Inhalts finden sich vereinigt in

Kleine Schriften von Joh. Gust. Droysen. Heft 1. Zur Schleswig - Holsteinischen Frage. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von B. Brill in Berlin. 101 S. in Octav.

Diese zweite mir vorliegende Auflage fügt der ersten noch eine neuerdings geschriebene kurze Beleuchtung des Londoner Tractates hinzu. Unter den älteren Stücken verdient Aufmerksamkeit: Der Krimkrieg und die Baltische Frage, geschrieben Ende 1855, wo dargelegt wird, welches Interesse Preussen hatte, eine Beseitigung des Londoner Tractates damals während des Krieges der Westmächte gegen Russland zu erwirken. Aber freilich, Preussen hat das Unglück gehabt, in allen bedeutungsvollen Momenten der neueren Geschichte nur Schwäche und Verkehrt-heit das Staatsruder führen zu sehen.

Unter allen Schriften aber, welche speciell an den Londoner Vertrag anknüpfen und mit den Waffen des Rechts und der Geschichte wie der sittlichen Entrüstung gegen ihn und seine

Anhänger kämpfen, weitaus den ersten Platz nimmt ein:

Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat. Von A. von Warnstedt, Doctor der Rechte und der Philosophie. Hannover, Schmorl und von Seefeld. 74 S., 2. und 3. Aufl. VIII und 110 Seiten in Octav.

Das nahe Verhältniss, in dem unsere Universität zu dem verehrten Verfasser steht, gestattet nicht, auf eine nähere Besprechung dieser Schrift einzugehen. Nur das darf ich bemerken, dass dem Verf. an umfassender Kenntniss der Verhältnisse, Gründlichkeit der Ausführung und schlagfertiger Bekämpfung aller derer, die dem guten Recht seines Heimathlandes entgegengetreten sind, nicht leicht ein Anderer gleichkommen wird. Die zweite (und unverändert wiederholte dritte) Auflage ist um ein Bedeutendes erweitert, mehr noch als es die Zunahme des äussern Umfangs erkennen lässt, da der Druck enger gehalten. Jedem, der sich über die wahre Bedeutung der Sache, die rechtlichen Fundamente wie die politische Tragweite unterrichten will, ist diese Darstellung vor andern zu empfehlen: sie wird ihre Wirkung nicht verfehlen, auch da nicht, wo man sich noch abschliessen möchte gegen das, was Recht und Ehre fordern.

Von demselben Verfasser erschien später:

Rendsburg, Die Preussische Politik von 1658, 1848 und ihr Gegensatz 1863. Von A. von Warnstedt, Doctor der Rechte und der Philosophie. Hannover, Schmorl und von Seefeld. VIII und 56 S. in Octav.

Der erste Theil giebt eine kurze Zusammen-

stellung der gründlichen und umfassenden Forschungen, die der Vf. früher über die Geschichte Rendsburg in Widerlegung der ganz leichtfertigen und trügerischen Behauptungen des dänischen Archivars Wegener veröffentlicht und als Mitglied der Commission zur Festsetzung der Grenze zwischen Schleswig und Holstein 1852 angestellt hat, und liefert aufs neue den Beweis, wie unzweifelhaft ganz Rendsburg mit Einschluss des sogenannten Kronwerks und ausserdem 6 Dörfer nördlich desselben zum Herzogthum Holstein gehöre und nur auf das willkürlichste und ungerechteste von der dänischen Regierung neuerdings dies davon getrennt sei. Der zweite Theil wendet sich gegen die preussische Politik unserer Tage, zieht einen Vergleich mit der Art und Weise wie einst der grosse Churfürst gehandelt, und rügt mit gerechtem Zorn das Auftreten einzelner Mitglieder des preussischen Herrenhauses, die sich als völlig unwissend in einer Sache gezeigt, über die sie einen Ausspruch zu thun sich berufen hielten. »Es ist das eigene, innerste gesunde Leben eines deutschen Volkes, über welches man den Stab brechen möchte, weil man legitime Fürstenrechte in einem Protokoll wegdecretirt hat, ohne sie gewissenhaft zu untersuchen«.

Specieller mit der staats- und völkerrechtlichen Bedeutung des Londoner Tractates haben es zwei andere Arbeiten zu thun:

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 in seiner rechtlichen Bedeutung geprüft von Dr. Georg Beseler, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte an der K. FriedrichsWilhelms Universität in Berlin. Mit Anlagen. Zweite Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 48 S. in Octav.

Die Nichtigkeit des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852. Von Friedrich Mommsen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 24 S. in Octav.

Beselers Ausführung zeichnet sich durch die strengste juristische Behandlung aus: sie lässt alle politischen Erwägungen zur Seite, zeigt aber auf das überzeugendste, wie der Londoner Vertrag nach den unzweifelhaftesten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts aller Bedingungen der Gültigkeit überhaupt und insbesondere der Wirksamkeit für die deutschen Herzogthümer, der Verbindlichkeit für die dabei beteiligten deutschen Staaten entbehre. Dasselbe Resultat gewinnt die Schrift Mommsens, die als die Arbeit eines hiesigen Collegen von mir nur genannt werden darf. Sie enthält sich aber nicht, auch einige allgemeinere Betrachtungen namentlich den Vertretern conservativer Politik in Deutschland ans Herz zu legen.

Ich reihe hieran die kleine Schrift, die ich selber in den ersten Tagen der Bewegung habe ausgehen lassen:

Das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein. Von Georg Waitz Dr. jur. et phil. Göttingen, Dieterichsche Buchhandlung. 10 Seiten. 4. Auflage 8 Seiten in Octav.

Sie wendet sich gegen drei Einwendungen, welche dem Recht des Herzogs von Unkundigen oder Abgeneigten entgegengehalten sind, eben die Bestimmungen des Londoner Vertrags, den angeblichen Verzicht des Vaters und die Geburt aus nicht ebenbürtiger Ehe. Der Moment des Erscheinens und die Kürze der Darstellung hat ben ihr eine weite Verbreitung verschafft: sie ist hier in vier Auflagen (die zweite enthält eine

kleine Berichtigung, die vierte ist der wohlfeilen Herstellung wegen etwas enger gedruckt) in ungefähr 10000 Exemplaren abgezogen; ausserdem mit Zustimmung der Verlagshandlung ein Nachdruck in Kiel bewerkstelligt, der in Holstein seine Verbreitung gefunden hat.

Einige andere für die Erledigung dieser Sache wichtige Fragen beleuchtet die

Rede über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit gehalten in einer Versammlung den 17. December 1863 von G. Waitz. Ebd. 16 S. Oct.

Da sie auf den Wunsch einiger Freunde nachher niedergeschrieben ward, schien es erlaubt, einen und den andern Punkt etwas weiter auszuführen, als es in dem mündlichen Vortrag geschehen: die Hauptsache ist, mit aller Entschiedenheit festzustellen, dass jetzt nicht mit Verfassungsbestimmungen und Verträgen zu helfen ist, nicht auf irgend welcher Grundlage eine Gemeinschaft des Regenten für Schleswig-Holstein und Dänemark hergestellt werden darf: das Recht ist dawider, und dem entsprechen die Forderungen der Nationalität und des allgemeinen deutschen Interesses in solchem Maasse, dass an die Durchführung Alles gesetzt werden muss.

Abriss des schleswig-holsteinischen Staatsrechts geschichtlich nachgewiesen von Dr. von Maack in Kiel. Hamburg. Verlag von R. Falcke. 24 S. in Octav.

Eine kurze, gut geschriebene Uebersicht über »die geschichtlichen Thatsachen, auf denen das Staatsrecht Schleswigholsteins basirt ist« und darauf begründet »die Hauptsätze des schleswig-holsteinischen Staatsrechtes«. Jedem, der sich hierüber unterrichten will, wohl zu empfehlen.

Eine kurze Darlegung des Rechts giebt auch:

Die Legitimität in Schleswig-Holstein. Gedrängte Darlegung der historischen Ereignisse, auf welchen das Staatsrecht und die Staatserbfolge der Herzogthümer beruhen, von Dr. Karl Esmarch, Professor der Rechte an der Prager Universität. Dritte Auflage. Prag, Verlag von H. Dominicus. 12 S. in Octav.

Der Verf., früher Docent an unserer Universität, hat in einer, gewiss für Viele sehr erwünschten Weise eine ganz kurze Uebersicht über die historischen Ereignisse gegeben, die für das Staatsrecht und die Erbfolge der Herzogthümer in Betracht kommen, und schliesst mit dem Satz: »Demnach ist jeder factische Beherrscher der Herzogthümer, ausgenommen den einzig und allein berechtigten nunmehrigen Repräsentanten des Augustenburger Hauses, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, nichts mehr und nichts minder als ein Usurpator«. Das Erscheinen der Schrift in dritter Auflage lässt auf eine erfreuliche Verbreitung derselben wahrscheinlich zunächst in Oesterreich schliessen, wo vielleicht mehr als anderswo eine Aufklärung über die Fundamente der Sache erforderlich war, wo aber jetzt die deutsche Bevölkerung in ihrer Theilnahme an dieser nationalen Angelegenheit hinter anderen Stämmen nicht zurückbleibt, während freilich Oesterreichs Staatsmänner fortwährend in fast erschreckender Weise den Mangel jedes Verständnisses für die wahre Bedeutung der Sache wie für den Charakter der allgemeinen und tiefgreifenden Bewegung im Volke zu Tage legen.

Aber auch der namhafteste unter den Staatsrechtslehrern Oesterreichs, der Professor der Wie-

ner Universität, hat sich auf das bestimmteste für das Recht der Herzogthümer und des berechtigten Erben erklärt.

Das Verhältniss Schleswig-Holsteins zu Dänemark. Ein Beitrag zur Orientirung von Leopold Neumann. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn. 35 S. in klein Octav.

Der Verf. entwickelt bündig und klar die Verhältnisse, welche geschichtlich und rechtlich in Betracht kommen, verschweigt aber auch seine politische Auffassung nicht und hält einen echt deutschen Standpunkt inne. »Uns scheint nach reiflicher Erwägung das agnatische, lineale Erbfolgerecht in den Herzogthümern, die Lösung der bis jetzt bestandenen Personalunion zwischen den unter einander real vereinigten Herzogthümern und Dänemark über jeden Zweifel erhaben«. »Und legitime Fürsten sollten beabsichtigt haben, aus Erwägungen blosser Zweckmässigkeit das begründete Erbrecht eines Fürstenhauses ohne weiters abzuschaffen? Diese Voraussetzung ist unzulässig«. Von dem Warschauer Protokoll zwischen Dänemark und Russland, dem Vorläufer des Londoner, heisst es: »Aber durch dieses kühne staatsrechtliche Kunststück vermeinte Russland eine ganze grosse Linie, eben die ältere, männerreiche des Hauses Sonderburg bei Seite zu schieben, die entfernten Erbansprüche auf die Herzogthümer und durch die projectirte dänische Rechtsintegrität auf das dänische Inselreich und die sehnsüchtig angestrebte Herrschaft über die Meeresstrasse des Sund, das Ausgangsthor des nordischen Riesen, in unmittelbare Nähe zu rücken«. »Endlich ist wie durch providentielle Fügung der günstige, der einzige Augenblick gekommen, wo die unselige politische Missheirath



gelöst, ein kräftiger, edler Bruderstamm für immer und völlig mit Deutschland vereinigt. Deutschlands politische und maritime Entwicklung mit einem Mal gefördert werden kann«. Auch Andere haben solches gesagt: aber es gewährt Befriedigung, dasselbe von einem Oesterreicher, einem Mann in des Verfassers Stellung zu hören. Nur ein Irrthum ist ihm mit untergelaufen, wenn er sagt, Dänemark habe sich bemüht, die Verzichtleistung des Herzogs von Augustenburg mit theurem Gelde zu erkaufen: es hat nur für die Güter des Herzogs eine noch lange nicht dem Werth derselben entsprechende Summe gezahlt und dabei die Erklärung des Herzogs über sein persönliches Verhalten erpresst.

Hieran reihe ich

Die Tagesfrage. Zur geschichtlichen und rechtlichen Beleuchtung der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge und Verfassung. Von Eduard von Wietersheim, Dr. phil. Dresden, Carl Höckner. 47 S. in Octav.

Der Verf. ist der frühere sächsische Cultusminister, der seit dem Rücktritt von staatlichen Geschäften sich mit Eifer dem Studium der Geschichte zugewandt hat und namentlich durch seine Geschichte der Völkerwanderung in der gelehrten Welt bekannt ist. Auch hier beginnt er mit einem etwas längeren geschichtlichen Theil, der von der ältesten Zeit her eine Uebersicht der wichtigsten historischen Ereignisse in dem jetzigen Schleswig-Holstein giebt. Eigenes Quellenstudium nimmt der Verf. nicht in Anspruch, Dahmann, Christiani-Hegewisch, für die neuere Zeit Wippermann sind seine Gewährsmänner; doch kennt er ausserdem einen Theil der Literatur über das Erb- und Staatsrecht der Her-

zogthümer; Einiges dürfte wohl meine Geschichte Schleswig-Holsteins zur vollständigeren und schärferen Auffassung der älteren Verhältnisse haben darbieten können. Ungenau ist z. B., was über die Theilungen in den Herzogthümern und die beibehaltene gemeinsame Regierung gesagt wird; der gemeinschaftlichen Stände für beide Herzogthümer wie für die Antheile der verschiedenen Fürsten wird kaum gedacht. Es folgt eine rechtliche Beleuchtung, in welcher der Verf. sich der strengsten Unparteilichkeit befeissigt, auf die Argumente der Gegner sorgfältig eingeht: so gewinnt er das Resultat, dass die Succession der jüngeren königlichen Linie in Holstein in der einen Hälfte als zweifellos, in der andern als rechtlich durchaus begründet, die in Schleswig dagegen in gewissem Maasse wohl als zweifelhaft, aber doch auch hier ihr Anspruch als zumeist berechtigt erscheint, hier nur Anlass etwa zu einer rechtlichen Entscheidung gegeben sei. Ich glaube, dass dabei einige wesentliche Momente unberücksichtigt geblieben sind, wie sie zuletzt bei Zachariä die gebührende Hervorhebung gefunden haben, und die das Resultat, dass einst 9 Professoren des Rechts, der Staatswissenschaften und Geschichte in Kiel in voller Uebereinstimmung fanden, für das sich auch Hälschner, Radowitz und Andere mit voller Sicherheit erklärt haben, als ein durchaus unanfechtbares erscheinen lassen. Ich habe vielleicht noch Gelegenheit, mich anderswo näher hierüber auszusprechen.

Dem Titel nach unter sich nächst verwandt sind:

Das Recht Deutschlands im Streite mit Dänemark. Von Dr. Hugo Hälschner. Bonn, bei Adolf Marcus. 52 S. in Octav.

Das deutsche Recht an Schleswig-Holstein.  
Von Professor Dr. Arnold Schaefer. Greifswald, Akademische Buchhandlung. 23 S. in Oct.

Die letztgenannte Darstellung ist mir nicht zu Gesicht gekommen: der Titel kündigt wohl ihre Tendenz an, und von dem als tüchtigen Historiker bekannten Verf. darf eine würdige, zweckentsprechende Darstellung erwartet werden. Es hat natürlich seine Bedeutung, dass verschiedene dieselbe Angelegenheit behandeln: jeder wirkt auf andere Kreise, jeder am leichtesten auf seine nähere Umgebung. So schliesst sich an diese Stimme aus Pommern die andere vom Rhein. Auch Hälschner giebt zu Anfang eine kurze geschichtliche Uebersicht, verweilt aber besonders bei den Ereignissen der neuern Zeit, entwickelt dann die Verhältnisse der Thronfolge in Dänemark und Schleswig-Holstein, die ihm durch seine frühere treffliche Arbeit über die Staatserbfolge in den Herzogthümern besonders vertraut sind. Aber auch die politische, die nationale Bedeutung wird mit Wärme hervorgehoben, die Einwendungen, welche gegen die Geltendmachung des Rechts erhoben werden, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. »Das Erste, was Deutschland jetzt obliegt, ist, zu begreifen, dass es sich in der Lage befindet, entweder Verzicht leisten zu müssen nicht bloss auf ein Stück Land, sondern auf die heiligsten Güter eines selbständigen Volkes, oder den Entschluss zu fassen, das Schwert zu ziehen zur Vertheidigung dieser Güter«.

Wie diese und andere Worte sich an Deutschland überhaupt wenden, so sind zuletzt zwei Schriften zu nennen, die es speciell mit Preussen, Preussens Aufgabe zu thun haben.

Der Dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik von C. Frantz. Berlin, Ferdinand Schneider. 63 Seiten in Octav.

Zur Schleswig-Holsteinschen Frage. Von V. A. Huber. Nordhausen, Ferd. Förstemanns Verlag. 33 Seiten in Octav.

Von allen Autoren, mit deren Arbeiten es dieser Bericht zu thun hat, gehört kaum einer den fortgeschrittenen politischen Parteien der Gegenwart an. Hier begegnen aber zuletzt zwei, die als eifrige Vertreter und Verfechter einer streng conservativen Richtung sich bekannt genug gemacht haben, aber freilich, eben um deswillen Gegner einer Politik sind, die sich nur mit dem grössten Unrecht einen solchen Namen giebt, die kaum etwas anders kennt als Laune und Willkür, die mit den Rechten spielt, um augenblicklicher Convenienz zu dienen, die, indem sie vorgiebt und vielleicht glaubt, das monarchische Princip zu vertheidigen, die wahren Grundlagen des Königthums und der staatlichen Ordnung überhaupt untergräbt. Man kann sich nicht entschiedener dawider aussprechen, als es hier geschieht, gegen das völlige Verkennen alles dessen, was einem Staate, wie Preussen, obliegt, was jede einsichtige Staatsleitung in dem gegenwärtigen Moment zu beachten hat, wenn sie nicht das schwerste Unheil für Volk und Fürsten heraufführen will. »Soll aber, heisst es bei Frantz, mit fast zu kräftigen Worten, dasselbe Preussen, welches sich immer für das Schwert Deutschlands ausgegeben, sich vielmehr zum Hemmschuh der deutschen Entwicklung machen? Wahrlich, man würde uns die Antwort ins Angesicht speien, wenn wir dann ferner noch von unserm deutschen Berufe sprächen.

Dann gute Nacht mit unserer ganzen Zukunft. Wir mögen uns nur nach Hinterpommern zurückziehen und unsere Residenz in Dramburg oder Schievelbein nehmen, denn unsere Laufbahn wäre vollendet«. Und anderswo: »Mögen sich die deutschen Regierungen darüber nicht täuschen, es kocht etwas im Innern der Nation, und es wird lediglich von dem Verhalten der Regierungen selbst abhängen, ob dieses innere Feuer sich als wohlthätige Wärme äussert oder als verzehrende Flamme«. »Ein Volk erträgt augenblicklich viel, aber was es doch am wenigsten erträgt, ist das Gefühl sich vor sich selbst erniedrigt zu sehen«. Und ähnlich spricht sich Huber aus, indem er Eventualitäten ins Auge fasst, die statt der Durchführung des Rechts empfohlen werden: »Beide sind darin eine der andern würdig, dass sie dem vollen heissen Strom des Volksbewusstseins mit Eiseskälte und Bettelarmuth entgegentreten«. »Dass aber damit (der Durchführung der Vereinbarungen von 1851 und 1852 und des Londoner Protokolls) der fortgesetzten Dänisirung Schlesiens, den fortwährenden Gelüsten und Treiben der Incorporirung des einen oder beider Herzogthümer kein Ziel gesetzt wird — dass thatsächlich die Frage nach wie vor eine gegen Deutschland offene — nicht Wunde, sondern Beule und Schwäre bleibt — das kann wahrlich nur die absichtliche Selbsttäuschung einer muthlosen, frivolen, oder bornirten Diplomatie läugnen«. Und er fügt hinzu: »Ist aber die Bildung einer solchen wahrhaft monarchischen Partei eins der dringendsten Bedürfnisse der Zeit, so würde wieder die gemeinsam deutsche Sache und ein kräftiges Vorgehn des Königs in dieser Sache das beste, das einzig denkbare Feld zu einer solchen sein, die dann eben dadurch

statt einer politischen eine rein patriotische Partei würde«. Wendet sich diese Darlegung so hauptsächlich auf die Bedeutung der Sache für die inneren Zustände, so geht Frantz auf ihre Wichtigkeit für die auswärtigen Verhältnisse ein. Er bekämpft die Grossmachtspolitik, das System der Pentarchie, wobei Preussen immer nur eine traurige Rolle gespielt, immerdar fremden Interessen gedient, er will statt dessen ein Zusammengehen mit dem übrigen Deutschland, eine deutsche Politik mit und durch den Bund. Den Krieg hält er für nöthig: aber er scheut ihn auch nicht, fast wünscht er denselben: »ein Bundeskrieg wird uns ein neues Deutschland schaffen«. Huber denkt an die Möglichkeit eines Congresses, der das deutsche Recht anerkennt, schützt. Aber er schliesst: »Ob ein solcher Congress einen deutsch-europäischen Krieg verhindern kann, mag zweifelhaft sein; ohne jenen ist Krieg unvermeidlich, und dann giebt es für Deutschland keinen bessern, keinen gerechtern als diesen um Schleswig-Holstein«.

Ich stehe nicht auf dem politischen Standpunkt der beiden Verfasser; ich theile nicht die herbe Beurtheilung, die sie andern Richtungen zu Theil werden lassen; ich habe mich früher einmal mit entschiedenen Worten aussprechen müssen gegen Beschuldigungen, welche Huber gegen mir befreundete Männer erhoben. Aber ich erkenne gerne an, wie er hier und anderswo ein richtiges Verständniss zeigt für die Aufgaben, die Bedürfnisse der Zeit. Ich sehe in den beiden Schriften ein Zeugniss mehr, dass es in wahrhaft nationalen Fragen keine Parteigegensätze giebt, und dass die Angelegenheit Schleswig-Holsteins eine solche ist, die auch die Gegner zusammenführt. Nur völlige Verblendung

der extremsten Richtungen auf beiden Seiten macht eine Ausnahme. Hier haben wir es mit keiner derselben zu thun gehabt. Hier war uns die erfreuliche Aufgabe gegeben, Arbeiten verschiedener Art und von Männern verschiedenen Standpunkts zusammenzustellen, die alle ein Zeugniß geben, dass unsere deutsche Wissenschaft ihrer Aufgabe eingedenk ist\*), allezeit der Wahrheit, dem Recht und dem nationalen Leben zu dienen.

G. Waitz.

---

Zoroastrische Studien. Abhandlungen zur Mythologie und Sagengeschichte des alten Iran von Fr. Windischmann. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Fr. Spiegel. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Gossmann) 1863. XII u. 324 S. in Octav.

Der Tod Friedrich Windischmann's, geb. am 13. Dec. 1811 zu Aschaffenburg, des jüngsten und letzten Sohnes des besonders durch sein Werk »Die Philosophie im Fortgang der Weltgeschichte« bekannten Hieronymus W. und dessen Gattin Maria Anna, aus dem lombardischen

\*) Auch zwei populäre Schriften: Flugblätter des schleswig-holsteinischen Vereins zu Erlangen. Nr. 1. Unseren Freunden auf dem Lande (mir in zweiter Auflage vorliegend, 11 Seiten in Octav); und: Hülfe für Schleswig-Holstein. Ein Neujahrgruss an unsere lieben Landsleute (Hannover, 15 S. in Octav) sind von Lehrern, die eine der Erlanger (Prof. Stintzing, einem gebornen Holsteiner), die andere unserer Universität, verfasst.

Geschlechte Pizzala, hat der römischen Kirche einen ihrer scharfsinnigsten Theologen und liebevollsten Seelsorger, der orientalischen Philologie und Religionskunde einen ihrer gelehrtesten Kenner entrissen. Der Verstorbne hatte in Bonn, wohin sein Vater 1818 berufen ward, bei Niebuhr, Welcker, Brandis, Lassen und den beiden Schlegel Philosophie und Philologie studirt, seit seiner Promotion zum Dr. der Phil. am 31. Juli 1832 sich der Theologie gewidmet. Der Hermes'sche Streit, der seinem Vater viele Unannehmlichkeiten zuzog, veranlasste ihn, die Erzdiöcese Cöln zu verlassen und mit seiner jüngsten Schwester nach München überzusiedeln. Hier wurde er am 2. Jan. 1836, als seine *Vindiciae Petrinae* erschienen waren, Doctor der Theologie und bald darauf Priester. Eine Berufung an das Lyceum in Freising zerschlug sich, als der Erzbischof ihn zum Domvicar und Secretär ernannte. Seiner Lehrthätigkeit, der er als ausserordentlicher Professor der Theologie seit dem April 1838 mit grossem Erfolg oblag, entthob ihn die Ernennung zum Domherrn, am 13. Febr. 1840, als diese Stelle durch die Erwählung des Dr. von Hofstätter zum Bischof von Passau erledigt war; bis zum Jahre 1855 war er sogar Generalvicar des Erzbischofs Karl August Grafen von Reisach. Die bairische Akademie hatte ihn schon 1842, die Brüsseler 1854 zum Mitgliede ernannt, und die Berufung nach Rom, behufs Herausgabe armenischer Kirchenschriften, machte seine Krankheit, die Nachwirkung eines früher überstandnen Nervenfiebers, zu nichte, welcher er am 23. August 1861 erlag\*).

\*) Eine in ermüdendem Predigtton verfasste Biographie W.'s erschien Augsburg bei Kranzfelder 1861. Eine andere, etwas ausführlichere, ist uns nicht zur Hand.



Die Werke, welche ihm die Philologie verdankt, sind folgende: *Didascaliae Plautinae* (rhein. Museum für Philologie) 1831; *Sancara sive de theologumenis Vedanticorum*. Bonnae 1833; Recensionen von Burnouf's *Commentaire sur le Yaçna* und Pott's etymologischen Forschungen (*Jenaer Literatur-Zeitung*) 1834; von Othmar Frank's *Vedantasara* (*Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik*) 1835; Ueber die armenische Literatur (*Tübinger theol. Quartalschrift*) 1835; die Grundlage des Armenischen im arischen Sprachstamm und Ueber den Somacultus der Arier (*Abhandlungen der bayr. Akad.*) 1844; Fortschritt der Sprachkunde und ihre gegenwärtige Aufgabe (*Rede in der Academie*) 1844; Beiträge zur Entzifferung der Keilschriften (*Münchener gelehrte Anzeigen*) 1845; über ein indisches philosophisches Gespräch (*Bulletin der Acad.*) 1846; Ursachen der arischen Völker (*Abhandlungen*) 1853; die persische Anahita oder Anaitis (daselbst) 1856; Mithra, ein Beitrag zur Mythengeschichte des Orients. Leipzig 1857 (*Abhandlungen der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft*); ein handschriftliches Glossarium Zendicum, welches aber nur höchst selten die Bedeutung der Wörter angiebt, befindet sich auf der Münchener Bibliothek (*Cod. Monac. oriental.* 349).

Seine oben verzeichnete letzte Schrift ist von der Art, dass sie Windischmann hinfort unter den ersten Kennern des persischen Alterthums einen Platz sichern wird, obwohl sie, wenn schon von Spiegels sachkundiger Hand bearbeitet, der letzten Revidirung des Verfassers entbehrt und dadurch mehr den Anschein einer Reihe von hie und da nicht vollendeten Abhandlungen, als eines zusammenhängenden Buches hat. Der Inhalt des Werkes erstreckt sich über die ver-

schiedensten Seiten der heiligen Literatur der Parsen, über das Alter der Bücher, über ihren angeblichen Urheber Zarathustra, über Geographie, Sagen, Mythen und Dogmen der Parsen.

Einer der Hauptzwecke aller dieser Abhandlungen scheint uns der zu sein, die Uebereinstimmung der Zeugnisse bei den Alten und der spätern parsischen Literaturwerke mit den heiligen Texten nachzuweisen, und diese Aufgabe ist glänzend gelöst. Aus den ausschweifendsten orientalischen Fabeleien ist mit Scharfsinn das zu Grund liegende Wahre herausgelöst, in den classischen Autoren, deren Reihe Xanthus der Lydier, dessen *Avdiaxà* und *Mayixà* der Verf. gegen Welcker und Andere als echt zu erweisen sucht, eröffnet, selbst den Dattel- oder Tamorisenreisern des Barsom's und den 21 ursprünglichen Nosk des Avesta auf die Spur gekommen.

Die Methode, welche W. bei seinen altpersischen Studien befolgt, ist damit bezeichnet: die traditionelle Literatur der Parsen steht in ununterbrochnem Zusammenhang mit den Urtexten, der Bundehesch, der noch immer vielfach als ein Buch voll grundloser Fabeleien gilt, ist, wie unser Werk zeigt, durchaus nach der *dîn*, d. h. den alten Texten, bearbeitet; was liegt hier näher, als bei der Ergründung des Avesta die Huzvareschübersetzung und alle jene spätern Schriften als erste und zuverlässigste Zeugen zu verhören? Hiemit hängt eine andre Frage zusammen. Es ist namentlich von den Forschern auf althebräischem Gebiet vielfach die Ansicht aufgestellt worden, dass der Bundehesch starke Einmischungen jüdischer Dinge enthalte, und das überraschende Zusammentreffen mancher That-sachen macht dies sehr wahrscheinlich. W. zeigt nun, dass alle diese Dinge auch schon in den

Zendtexten begründet sind, auch Meschia und Meschianeh, das erste Menschenpaar, das zwar nicht direct erwähnt wird, das man aber nicht auslassen kann, ohne in das System der Urtexte Verwirrung zu bringen. Hieraus scheint sich für W., nach mehrern Aeusserungen zu schliessen, die Folgerung zu ergeben, dass solche bei beiden Völkern sich findende Anschauungen auch beiderseits höhere Offenbarungen sind; für uns wird dagegen die Sache nur etwas verschoben, indem wir fragen, welche Beziehungen zwischen den Schriften des Alten Testaments und dem Avesta bestehn, und obwohl diese Frage noch nicht genügend erörtert ist, darf man sich doch wohl schon im Voraus zu der Ansicht hinneigen, dass jene alten semitischen Culturländer, welche die Arier einnahmen, wie sie ihre Künste und Gewerbe ihre Sieger lehrten, so auch einen nicht geringen Einfluss auf ihre Religion gehabt haben, der, wie uns scheint, mit der Zeit stärker ward und die auffallende Aehnlichkeit parsischer und jüdischer Gebräuche und Schrifthümer erklärt.

Das Vorzüglichste in W.s Buche ist wohl die fünfte Abhandlung, über das Alter des Systems und der Texte. Der Verf. verfolgt hier von dem Zeitpunkt aus, unter welchen die Abschliessung des Systems und die Abfassung der Texte nicht herabgerückt werden kann, schrittweise das Vorhandensein derselben in das Alterthum zurück. Für diejenigen, welche noch immer an der Identität der beiden Vistaspa's, nämlich des Zeitgenossen Zarathustra's und des Vaters des Darius, festhalten, wird hier zunächst gezeigt, dass die achämenischen Inschriften nicht nur im Allgemeinen die Religion des Zarathustra nicht als eine neue, sondern als eine allgemein verbreitete

und volksthümliche voraussetzen, sondern dass sich auch einzelne Wendungen und Ausdrücke in ihnen wiederholen, welche sich auch im Avesta finden. Bei dieser Gelegenheit kommt der Verf. auf die Berührung der Perser mit den Juden zu sprechen und legt dar, wie genau die Berichte der Bibel mit denen der altpersischen Denkmäler stimmen, und woher es kam, dass mehrere persische Regenten den Juden Schutz angedeihen liessen und ihrer Religion Ehrfurcht bezeugten. W. verfißt die Ansicht, der Ahasverosch im Buch Ezra (IV, 6) sei Kambyses, Artachschashta aber der falsche Smerdis; seine Gründe sind folgende: es findet sich keine Andeutung, dass Ahasverus nicht unmittelbar auf Cyrus gefolgt sei, es wäre auch unwahrscheinlich, dass von der langen Zeit zwischen Cyrus und Xerxes (wenn dieser Ahasverus wäre) nichts erwähnt würde; es ist ferner undenkbar, dass Zerubabel und Jesua, welche unter Cyrus den Tempelbau betrieben, von den Männern desselben Namens, die nach dem Stocken desselben ihn unter Darius wieder aufnahmen, verschieden wären, da dies der Schriftsteller bemerkt hätte, und wenn jener Darius Nothus wäre, beiden Juden ein zu hohes Alter zugewiesen werden müsste; dahingegen passe der Charakter des Cambyses zu dem den Bau hindernden Ahasverus, und dem falschen Smerdis, dem Feind antimagischer Culte, stehe es an, die Errichtung des Tempels zu untersagen. Bei der so oft schon \*) verhandelten Frage, welcher persische König der Ahasverus der Bibel sei, kommt es darauf an, ob wir an-

\*) Das Neueste über Ahasverus, besonders über den in den Esthertargumim erscheinenden, findet sich von Alois Müller in Heidenheim's Deutscher Vierteljahrsschrift für englische theologische Forschung und Critik II, 57.

nehmen wollen, dass, wie Niebuhr zeigt, persische Herrscher unter verschiedenen Namen auftreten; Astyages heisst im Buch Daniel Darius der Meder, aber Windischmann zeigt in seinem Werke selbst, dass jener Name wahrscheinlich derjenige der Familie ist, welche in irgend einer Weise mit der Sage von der Schlange Dahaka in Verbindung stand, und Darius könnte daher der Eigennamen des Königs gewesen sein. Mit Pseudosmerdis hat es eine andre Bewandniss; er hiess Gaumata, Cometes, und Bardija, Smerdis, nannte er sich nach dem Bruder des Kambyses, für den er sich ausgab; wenn ihn Ktesias *Σγενοδαδάτης* nennt, so dürfen wir bei diesem immer noch zu günstig beurtheilten Schriftsteller hierauf kein grosses Gewicht legen, und ausserdem kann jener Name (er bedeutet: vom Heiligen gegeben) ein schmeichelnder Ehrenname sein, der von den Magiern dem Usurpator oder von diesem sich selbst beigelegt ward. Gewiss ist, dass wir ohne zwingende Gründe nicht annehmen dürfen, die Achämeniden seien in der Bibel mit in der Bibel selbst wechselnden und mit andern Namen benannt als in den Keilinschriften und bei den Alten. Nun findet sich in der Bibel die Reihe Koresch, Darjavesch, Ahaschverosch, Artachsaschta, in den Keilinschriften Kurus, Dârayavus, Khsajârsa, Artakhsathra, bei den Alten Cyrus, Darius, Xerxes, Artaxerxes, also vollkommen übereinstimmend, denn auch der Name *אחשורוש* ist mit Xerxes und Khsajârsa identisch (s. Bénéfy, Keilinschriften S. 79). Wollen wir nun näher zeigen, dass diese Gleichsetzungen wirklich richtig sind, so wird es am besten sein, von einer negativen Untersuchung auszugehen. Dass Koresch Cyrus sei, hat noch Niemand bezweifelt. Darius könnte dem Namen nach Da-

rius Hystaspis oder Nothus sein. Letztres ist nicht möglich, weil man dann fast 120 Jahre am Tempelbau laborirt hätte; unter des Darius Nachfolger, der also nach der von uns bestrittenen Annahme Artaxerxes Mnemon sein müsste, lebte der Hohepriester Eljaschib, der Enkel des Jesua; dieser müsste alsdann um 150 Jahre von seinem Enkel getrennt liegen. Darius ist also der erste dieses Namens. Soweit stimmt Windischmann mit uns zusammen. Nun fragt es sich, wer ist Ahasverus, d. h. nach dem oben aufgestellten Satze sowohl der in Ezra wie in Esther erwähnte? Windischmann hält ihn für Kambyzes; dies ist nicht möglich, weil Kambyzes nach Herodot im 7. Jahre seiner Regierung in Aegypten war und im 5. Monat dieses Jahres sich erstach (Herod. 3, 66), Ahasverus aber nicht nur im 10. Monat des 7. Jahres die Esther heirathete (Esther 2, 15), sondern sogar am 13. Nisan des 12. Jahres sein nachher widerrufenes Mordedict erliess. Damit ist zugleich gegeben, dass Ahasverus nicht Pseudosmerdis sein kann. Artachschaschta kann ebenfalls nicht Smerdis sein, weil dieser kaum als Regent gerechnet werden kann. Windischmann muss also annehmen, dass der Ahasverus des Buches Ezra von dem des Buches Esther, dass ebenso der Artachschaschta Ezra IV, 7 von dem Könige dieses Namens Ezra VI, 14. VII, 1 und im Buch Nehemia verschieden sei, was ganz unzulässig ist. Nun ist noch eine Schwierigkeit zu beseitigen, welche auch W. irre geführt hat; sie liegt in Ezra IV, 6. 7. Der Tempelbau wird begonnen, die Samariter stören ihn und der Bau stockt bis ins zweite Jahr des Darius: »denn, heisst es V. 6, als Ahasverus König ward, im Anfang seines Königreichs, schrieben sie eine Anklage wider die von

Juda und Jerusalem« und V. 7: »und zu Artachschaschta schrieb Bislam u. s. w.« Hieraus scheint zu folgen, dass Ahasverus und Artachschaschta zwischen Cyrus und Darius fallen; es ist aber nicht der Fall. Der Brief des Artachschaschta spricht nur von der Verhinderung des Mauerbaus, welche geboten wird, weil die Juden als aufrührerisches Volk nicht in einer befestigten Stadt wohnen sollten. Es ist nun ausgemacht, dass die Bücher Ezra und Nehemia (wahrscheinlich auch die Chronik) von einem wohl in Assyrien gegen die Zeit der macedonischen Herrschaft hin lebenden Juden mit Benutzung von Urkunden und eigenhändigen Aufzeichnungen des Ezra und Nehemia bearbeitet sind; es hat somit die Annahme nicht die geringste Schwierigkeit, dass der Redactor eine der ihm vorliegenden Urkunden an einer falschen Stelle angebracht hat, indem er das in ihr enthaltne Verbot des Mauerbaus auf den Tempelbau bezog und sich dadurch verleiten liess, auch dem Könige, der diesen Firman erliess, sowie seinem nächsten Vorgänger die unrichtige Stelle zwischen Cyrus und Darius anzuweisen. Es ist längst bemerkt, dass Ezra IV, 24 sich an IV, 5 anschliesst, und die Erzählung ganz in Ordnung ist, sobald man 6 — 23 an eine andre Stelle rückt. Es scheint sogar aus V, 16 hervorzugehn, dass der Tempelbau überhaupt nie gestockt habe; denn die Samariter durften ihn nicht hindern, da man ihnen das Gebot des Cyrus vorhalten konnte: ihre Anfeindungen hätten sich dann nur, wie im Buch Nehemia erzählt wird, auf den Mauerbau bezogen; erst der persische Landpfleger Tatnai fühlte sich bemüssigt, sich von der Existenz der Urkunde des Cyrus über den Tempelbau zu überzeugen. Man kann hier entgegenhalten, dass

nicht der Redactor, sondern schon seine Quelle diese Verwechslung sich habe zu Schulden kommen lassen, dass diese Quelle aber eine gleichzeitige gewesen sei, wie aus V, 4 (da sagten wir ihnen) hervorgehe. Aber auch dieser Einwurf beseitigt sich dadurch, dass wir für das chaldäische Stück IV, 8—VI, 18 zwei Urkunden annehmen, was ebenfalls nicht beanstandet werden kann, da auch nachher (VII, 12—26) wieder eine chaldäische Urkunde vorliegt. Statt nun die eine, von Cap. V an beginnende, unmittelbar an IV, 5 anzuknüpfen, wurde die andre vorangestellt, wodurch einerseits vor Cap. V der die Erzählung wieder aufnehmende Vers (IV, 24), der vom Redactor ebenfalls chaldäisch geschrieben ist, um den Tenor der Erzählung nicht zu unterbrechen, andererseits eine kleine Einleitung (IV, 6. 7) nöthig ward, um die Briefe einzufügen. Dass nun Vers 8, der noch nicht zu den Briefen gehört, auch schon chaldäisch geschrieben ist, kann nicht auffallen, da er gleichsam die Ueberschrift zu dem Brief des Rehum ist und aus den Worten, welche in den chaldäischen 9—11 vorkommen, zusammengesetzt ist. Die Sache stellt sich also folgendermassen: der Tempelbau wird begonnen und durch die Anfeuerung der Profeten beschleunigt in 17 Jahren vollendet. Als man auch die Stadt zu befestigen anfangt, ward auf Betrieb der Samariter der Mauerbau von Artachschashta verboten, später aber auf Fürbitten des Nehemia wieder erlaubt und trotz der Anfeindungen der Samariter, Araber und Ammoniter vollendet. Dass der Artachschashta IV, 7 von dem VI, 14. VII, 1 erwähnten verschieden sei, ist äusserst schwer anzunehmen, es würde gewiss bei der sonstigen Ausführlichkeit der Erzählung besonders bemerkt



sein. Hatte der Redactor aber den Artachschaschta hier (IV, 7) eingeführt, so fand er auch nöthig, noch den Ahasverus vor ihm zu nennen, obwohl er nichts von ihm zu sagen weiss, als dass man an ihn geschrieben habe.

Es wird Jedermann zugeben, dass die Stelle sehr schwierig ist. Der eine, unseres Erachtens nicht wohl mögliche Ausweg ist, vor und hinter Darius jedesmal einen Ahasverus und Artachschaschta anzusetzen; dort ständen diese Namen dann für Kambyses und Smerdis, hier für Xerxes und Artaxerxes; der andre Ausweg ist der oben dargelegte, und da wir durch ihn die Uebereinstimmung der biblischen und profanen Königsreihe, sowie einen einfachen Verlauf der Begebenheiten erreichen, da wir ferner durch ihn dem Redactor nur ein nicht bedeutendes Versehen, das freilich einige Auseinandersetzungen nothwendig machte, zuzuschreiben genöthigt sind, so empfiehlt sich derselbe als der bessere.

Von den Achämeniden zurück, bespricht W. die medische Dynastie, über deren Schlangennamen (Astyages ist bekanntlich das bactrische azhi dahâka) einige treffende Vermuthungen aufgestellt werden, und endlich die Erzählung des Buches Tobit mit dem Asmodäus, den W. für den Aêshma daêva hält, welche uns in das 7. Jahrh. vor Chr., in die Zeit vor dem Fall Nineveh's zurückführt, wenn wir von der Abfassungszeit des Buches absehn und nur Periode und Ort der Erzählung, sowie die treue Schilderung medischer Zustände berücksichtigen.

Sodann wird in einem 2. Capitel die magische Chronologie erläutert, und hier zeigt W. seine Combinationsgabe und Gründlichkeit aufs Glänzendste. Die Sadder berichten, dass Zara-

thustra in der Mitte der Zeit geboren worden sei, 3000 Jahr nach Gajomart, 3000 Jahre vor dem Einbrechen des jüngsten Tages und dem Aufstehen des dritten Profeten Sosiosch. Der Bundehesch giebt nun im 34. Cap. (Westergaard 80, 15 ff.) eine chronologische Tafel der Weltgeschichte bis auf seine Zeit, nach welcher aber die 3000 Jahre nicht herauskommen. Zuerst verlaufen die 3000 Jahre der unsichtbaren Schöpfung, der minoi de koyemanashn, dann lebt Gajomart 3000 Jahre glücklich, bis die Zeit der Mischung von Gut und Böse eintritt (unter der Herrschaft von Widder, Stier, Fische, Krebs, Löwe, Aehre). Unter der Herrschaft der Wage werden dann folgende Zahlen aufgeführt: bis zum Tod Gajomarts 30, bis zur ersten Zeugung durch Meschia und Meschianeh 50, weiterhin 93 (ohne weitere Bestimmung), Tahmuraf 30, Jam 716 Jahre, 6 Monate. Um diese Reihe zu vervollständigen, d. h. die Zahl 1000 zu erhalten, fügt W. nach Bund. 33, 8 das Wachsen der Reivasstaude aus dem Samen Gajomarts während 40 Jahren, den Hosching nach dem Dschamaspnameh und Mudschnil mit ebenfalls 40 Jahren vor Tahmuraf ein, und erklärt die unbestimmten 93 Jahre durch die Lebenszeit des Frevak und Siamak. So erhalten wir wirklich 999 Jahre und 6 Monate; da nun die Reivasstaude im Monat Mithra, dem siebenten des Jahres, aufwuchs, so müssen wir die 6 vorhergehenden Monate noch addiren und es resultiren gerade 1000 Jahre. Das zweite Tausend unter der Herrschaft des Skorpions füllt der Tyrann Dahaka aus, das dritte unter der Herrschaft des Centauren (arcitenens) vertheilt der Bundehesch folgendermassen: Fretun und Airitsch 500, Minotschehr

und Afrasiab 120, Zab 5, Kobad 15, Kaus 150, Chosru 60, Lohrasp 120, Vistasp bis zum Kommen des Zarathustra 30 Jahre, was wiederum ein Jt. ausfüllt. Dieselbe Zahl ergibt sich aus der Stammtafel des Zarathustra (Bund. 79, 4—80, 15); von dem Vater des Profeten bis zurück zu Minotschehr sind 13, von Manosqarnar, des Letztern Vater, zurück zu Fretun sind 12, von diesem bis Jam 10, von diesem bis Gajomart 5, also im Ganzen 40 Generationen; jede zu 75 Jahren gerechnet, ergibt wiederum die Zahl 3000. Hiebei macht W. darauf aufmerksam, dass die Zeit von Jima, dem gefallen ersten Könige der Menschen, bis Zarathustra gerade so 35 Generationen, wie von Adam bis David, der als königlicher Profet die Rolle des Zarathustra und Vistaspa vereinigt und nach parsischer Berechnung auch Zeitgenosse der iranischen Profeten war, 34 gezählt werden, und dass beide, David und Zarathustra, am Ende des 3. Jt's nach dem Beginn der irdischen Schöpfung stehn; dass auch innerhalb dieser Zeiträume kleinere Abschnitte in der Tradition der Parsen und Hebräer übereinstimmen. In die Zeitrechnung nach Zarathustra ist einige Unordnung getreten, indem z. B. zwischen Alexander und Zarathustra nur 178 Jahre gerechnet werden, was selbst dann zu kurz wäre, wenn man den Zarathustrischen Vistaspa für den Vater des Darius hielte. Die überlieferte, durch die heiligen Texte bestätigte Reihe geht bis zu Humai, der Tochter des Isfendar, des Sohnes Vistaspas, und umfasst seit dem Kommen des Gesetzes 152 Jahre. Von hier an, wo also die heilige Ueberlieferung abbricht, springt das Buch über bis Darai Tschihrazatan (Darius Ochus), es sind

also ausser dem Zeitraum zwischen Humai und Cyrus 113 Jahre achämenischer Herrschaft ausgelassen, und die Zeit von diesem Darius bis Alexander ist obendrein von 93 auf 26 Jahre, sowie die Zeit der askanidischen Herrschaft von 542 auf 264 Jahre herabgesetzt. Auf diese Art erhalten wir als Zeitraum zwischen Zarathustra und Muhammed nur c. 900 Jahre, während, wenn erstere in Davids Zeit fällt, wie der Mudschmil angiebt, wenigstens 1600 Jahre verflossen sein müssten. Als Ursache dieser Verwirrung vermuthet W. den Umstand, dass die Achämeniden, welche unter Darius I. mit den Magiern in Opposition getreten waren, absichtlich ignorirt wurden, bis erst Darius Ochus, unter dessen Vater der Cultus des Mithra und der Anahita blühte, Gnade fand; dass ferner die Chronologie beschnitten wurde, weil man den verheissenen Profeten, der 1000 Jahre nach Zarathustra kommen sollte, vergeblich erwartet hatte und sein Erscheinen weiter vertagte bis in die Zeit nach den Sasaniden, wo man auf ihn hoffte. da nun sichtbarlich der Tazier Zohak in Gestalt des Islam losgebrochen war.

Sehr wichtig für die Beurtheilung und Kenntniss des Bundehesch und des persischen Religionssystems überhaupt ist die vollständige Uebersetzung dieses merkwürdigen Buches. Es scheint, dass W. dieselbe, wie er es wirklich an einigen Stellen gethan hat, von sachlichen und sprachlichen Erläuterungen begleitet in sein Werk verweben wollte, indessen ist schon eine gute Uebersetzung bei Huzvaresch'schriften von bedeutendem Nutzen, indem man die Wörter, deren Schatz für uns noch recht unzugänglich ist, leichter wiedererkennt, sobald man ihre Bedeu-

tung weiss. Die Transscription ist etwas eigenthümlich, indem W. nur dann einen Vocal ausdrückt, wenn er im Original plene geschrieben ist. Dass sich mitunter Fehler in der Umschreibung finden, wie die Verwechslung der beiden sehr ähnlichen Zeichen s und ç am Ende (vgl. S. 225 anaçpas statt anaçpaç, vars statt varç, pshvahisn statt pçkhvahisn, S. 226) oder der mit einem Zeichen geschriebnen a, h, kh (vgl. S. 169 drât, was mit altb. drâta zusammengestellt wird, während es drkht, درخت zu schreiben wäre), darf uns nicht wundern bei einer Sprache, wo der verhältnissmässig beste Kenner noch so viel unsichern Boden unter sich hat. Wir dürfen uns hier einer nähern Besprechung der Bundehesübersetzung W.s enthalten, da der Herausgeber in der Vorrede eine weitere Auslassung über dieselbe versprochen hat, und wollen hier zum Schluss noch ein nicht unwichtiges Versehen erwähnen. Jascht 13, 144 werden neben den Ariern, Turaniern, Solymern und Daern Çâininâm daqyunâm genannt; W. bezieht dies, von Anquetil abweichend, der die Soana vergleicht, auf die Chinesen, indem er das Wort für identisch hält mit dem spätern چین, das auch im Bundehesch (38, 4) vorkommt. Es wäre recht gut möglich, dass die Chinesen den Bactriern bekannt gewesen, wenn es auch nur die Cina der Inder wären, welche nordwestlich von Indien wohnten und durch deren Land der Weg nach China ging (vgl. A. Weber, Abh. der Berliner Acad. 1860 S. 299); allein dem steht entgegen, dass einmal ç nicht ohne weiteres zu c werden kann, dass der Vocal von çâini umgelautetes â, nicht î ist, und, was wichtiger ist, dass der Name der Chinesen erst von der

Tshindynastie (255—209 vor Chr.), die freilich aus dem Westen stammte, aber schwerlich jene Benennung früher, als sie den Thron bestieg, veranlasst hat, herrührt, also aus einer Zeit, in welcher der Canon längst abgeschlossen war.

Die Besprechung eines Werkes wird immer mehr dazu hinneigen, etwaige Fehler oder Versehen in demselben hervorzuheben, als sich in Lob zu ergehen; das letztre würden wir hier gern vornehmen, wenn ein solches dem Namen Windischmanns eine höhere Stelle verschaffen könnte, als ihm durch dessen Werke und besonders das vorliegende Buch gesichert ist.

Ferd. Justi.

---

Musée Teyler. Catalogue systématique de la Collection paléontologique par T. C. Winkler. Première Livraison. Harlem. Les héritiers Loosjes. 1863. IV und 123 S. in gr. Octav.

Ausser dem Smithsonian Institute, welches 1846 aus der Erbschaft von J. Smithson mit einem Capital von nahe einer Million Thaler in Washington zum Nutzen der Wissenschaft eröffnet wurde, ist kaum eine aus Privatmitteln gegründete wissenschaftliche Einrichtung vorhanden, welche wie das aus dem Vermächtniss von Pieter Teyler van der Hulst († 1778) in Harlem errichtete Institut über grosse Geldmittel verfügt. Diese Anstalt, welche die alte Liebe der Holländer zur Wissenschaft glänzend bewährt, soll fast alle Zweige des Wissens und der Kunst pflegen und besitzt überdies ausser

naturwissenschaftlichen Sammlungen, ein Museum neuerer Oelgemälde und eine schöne Bibliothek. Die erste Abtheilung des Instituts ist der Theologie gewidmet und hat seit 1781 35 Bände mit darauf bezüglichen Preisschriften veröffentlicht (Verhandeligen raakende den natuurlyken en geopenbaarden Godsdienst uitgegeven door Teyler's godgeleerd Genootschap). Die zweite Abtheilung desselben aber, welche die Geschichte und Naturwissenschaften umfasst, hat ausser den Verhandelingen uitgegeven door Teylers tweede Genootschap, welche seit 1781 regelmässig erscheinen (bis 1862 34 Bde 4.), ein prächtiges, in paläontologischer Hinsicht ganz vorzügliches Museum und eine u. A. durch die grosse van Marum'sche Electrisirmaschine bekannte physikalische Sammlung.

So grossartig auch die auf den Ankauf von Petrefacten verwendeten Summen sind, so konnten dieselben bisher nur schwierig für die Wissenschaft benutzt werden, da die Aufstellung sehr mangelhaft und eigentlich ordnungslos war, weil die Directoren der Stiftung sich nicht entschliessen konnten an ihrem Museum irgend ein mit der Ordnung beauftragtes wissenschaftliches Personal anzustellen. Um so dankbarer muss die Gelehrtenwelt unserm Verfasser, dem sehr beschäftigten Arzte Winkler in Harlem sein, dass er alle seine Musse auf die Ordnung und wissenschaftliche Verwerthung der ausserordentlichen paläontologischen Schätze, welche das Teylersche Institut besitzt, uneigennützig verwendet und bereits daraus mehrere fossile Fische in den Abhandlungen der Harlemer Gesellschaft der Wissenschaften beschrieben und in schönen Abbildungen dargestellt hat.

Besonders an fossilen Wirbelthieren findet man im Museum Teylerianum, oder im Teyler wie man in Harlem sagt, ganz besondere Reichthümer; da sieht man die schönsten Ichthyosauren und Gaviale, Archeosauren und Labyrinthodonten, Mososauren und Schildkröten von Maastricht, den wunderbaren Scheuchzer'schen *Homo diluvii testis*, grosse Schätze von Pterodactylen, von Fischen und Ammoniten aus Solenhofen, Insecten von Oeningen, den Oberkiefer vom *Dinotherium* u. s. w. Alles sind Prachtsachen und theilweis noch dadurch berühmt und wichtig, dass sie die Originalexemplare eines Camper's, Cuvier's, Agassiz', Bronn's, H. von Meyer's u. A. bildeten.

Etwa zwölftausend Objecte in 144 Schiebladen fand Winkler vor, als er im Jahre 1861 sein dankenswerthes Werk begann; von alle diesen Schätzen waren aber nur höchstens fünfhundert bestimmt, und nur die Reichhaltigkeit der unter Dr. Lubbach blühenden Teyler'schen Bibliothek machten es möglich die fehlenden Bestimmungen durch mühsame Arbeit nachzutragen.

Vorerst theilt der Verf. die Petrefacten nach den drei grossen Perioden in paläozoische, mesozoische und kainozoische und ordnet jede dieser Abtheilungen dann nach botanischen und zoologischen Principien ohne weitere Rücksicht auf ihr Vorkommen in den einzelnen Formationen. Wie Pictet und Bronn nimmt der Vf. also in seiner Anordnung eine Mittelstellung zwischen der sogen. geognostischen und zoologischen Behandlung der Paläontologie ein, welche für die practischen Bedürfnisse auch sicher die geeignetste sein mag. Jeder Gegenstand



trägt seine Katalognummer, und im Katalog ist ausserdem bemerkt, in welchem Wandschrank, Glaskasten oder welcher Schieblade derselbe zu finden ist.

Die erste vorliegende Lieferung des sehr elegant ausgestatteten Catalogs zählt die Petrefacten der paläozoischen Periode auf, wo der grosse Reichthum des Museums an fossilen Pflanzen und Trilobiten besonders hervortritt. Bei dem Gebrauch in der Sammlung werden die bei jeder Art angeführten Vergleichsstellen aus den Hauptschriftstellern sicher erwünscht sein.

Keferstein.

Acta et decreta concilii provinciae Pragensis anno domini MDCCCLX. pontificatus Pii papae IX. decimo quinto celebrati. Pragae, in aedibus Caroli Bellmann. MDCCCLXIII. 376 Seiten in Quart.

Gemäss der Aufforderung des Papstes Pius IX. an die Versammlung der deutschen Erzbischöfe zu Würzburg 1849, der Verordnung des Tridentiner Concils gemäss die Abhaltung von Provinzialsynoden nicht zu vernachlässigen, hat der Erzbischof von Prag, der Cardinal Friedrich Schwarzenberg, ein Concil seiner Erzdiöces 1860 abgehalten, und darauf so mannichfaltige und wichtige Gegenstände zur Sprache gebracht, dass man ihn unter diejenigen katholischen Oberhirten rechnen muss, welche eifrig an einer neuen Belebung des katholischen Kirchenthums arbeiten. Die Materien, welche von

dieser Provinzialsynode behandelt worden sind, lauten de sacerdotio, de fide et institutione catholica, de cultu divino, de sacramentis, de fabrica et supellectili ecclesiastica, de regimine ecclesiastico, de regularibus, de bonis ecclesiasticis. Als Zweck ihrer Einberufung giebt die Synode an ad catholicam religionem amplificandam, ad ecclesiasticam disciplinam retinendam et instaurandam, ad pietatem morumque honestatem fovendam et excitandam, ad grassantes errores radicitus extirpandos, atque ad vesanae incredulitatis pestem profligandam. Welchen Weg die Synode zur Erreichung dieses Zieles einschlägt, sieht man daraus, dass sie zur Heranbildung tüchtiger Geistlicher Knabenseminare und zwar vorzugsweise mit ärmern Knaben empfiehlt. Ein geistlicher Stand, welcher seiner Zeit fremd gegenübersteht, kann auf dieselbe nicht einwirken. Innumeri proh dolor errores et impiissima commenta de veritatibus maxime necessariis hiedum inter fideles sparguntur adeo, ut mendacium quasi thronum sibi in medio terrae erexerit, eoque passim seductorum perversitas pervenit, ut non solum divinam veritatem quasi tenebras vel superstitionem traducere minime vereantur, sed, abjecto prorsus omni dignitatis humanae sensu, nullam plane existere jactitent revelationem, nullamque religiosae veritatis certitudinem et auctoritatem, quo asserto cunctorum ubique salus corrui, et humani generis societas misere perit, klagt Verf., wie viel aber an dem in der katholischen Kirche herrschenden Unglauben die für unsere Zeit unzweckmässige Bildung ihrer Geistlichkeit schuld sei, lässt sich leicht ermessen.

Es wird auf eine zweckmässige Weise auf

Predigt und Katechismusunterricht gedungen, aber daneben wird der Umgang mit Akatholiken widerrathen, Pathenstelle bei ihnen zu vertreten, Mischehen mit ihnen einzugehen untersagt. Den Akatholiken wird, wo sie keinen eigenen Kirchhof haben, nur ein abgesonderter Platz auf dem katholischen Kirchhofe eingeräumt, und Geistliche und Laien werden ermahnt, sich aller Theilnahme an den Leichenfeierlichkeiten derselben zu enthalten. Diese exclusive Stellung gegen den Protestantismus macht aber den Katholicismus grade unpraktisch. Der Protestantismus setzt als das Erste die innere Kirche mit dem durch die Gnadenmittel des Wortes und des Sacramentes in der Kirche lebendig gegenwärtigen Gottmenschen, worin die göttliche und unversiegbare Lebenskraft der christlichen Kirche liegt. Dagegen sieht die Synode den römischen Bischof mit seinen weltlichen Besitzungen als die Grundlage der Kirche an, und erklärt dadurch dieselbe für ein menschliches Institut. Der Auflösungsprocess in unserer Zeit wird mit scharfen und starken Zügen vor Augen gestellt, aber die Wiederherstellung einer Priesterherrschaft, welche nicht mehr an der Zeit ist, dürfte denselben eher fördern, als hemmen.

Holzhausen.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

4. Stück.

27. Januar 1864.

---

Vorlesungen über Zahlentheorie von P. G. Lejeune-Dirichlet. Herausgegeben von R. Dedekind. Braunschweig, Friedr. Vieweg und Sohn. 1863.

Der unterzeichnete Herausgeber besuchte als Privatdocent an der Universität Göttingen im Winter 1856—1857 eine Vorlesung Dirichlet's über Zahlentheorie, welche, obwohl mit den Elementen beginnend, hauptsächlich der Theorie der quadratischen Formen gewidmet war und dieselbe vollständiger als in früheren Jahren behandelte. Die täglich nach der Vorlesung von ihm aufgeschriebenen kurzen Notizen, welche fast nur die Hauptmomente der Beweise enthielten und selbstverständlich durchaus nicht zur Publication bestimmt waren, wurden von Dirichlet durchgesehen, welcher damals mit dem Gedanken einer Herausgabe dieser Vorlesung umging und sich auf diese Weise einen Ueberblick über die Ausdehnung der einzelnen Theile zu verschaffen suchte; es ist bekannt, dass er selbst seine Vorlesungen nie schriftlich ausarbeitete.

Da die Mannichfaltigkeit der Methoden, welche zum Beweise eines und desselben Satzes dienen, einen Hauptreiz der Zahlentheorie bildet, und die Elemente in jener Vorlesung überhaupt nur kurz behandelt werden konnten, so lag es nicht im Sinne Dirichlet's, sich bei der Herausgabe eines Lehrbuchs der Zahlentheorie auf den Inhalt dieser Vorlesung zu beschränken, sondern er äusserte die Absicht, manche Vervollständigungen hinzufügen zu wollen, durch welche das Werk sich zu einem abgerundeten Ganzen gestalten sollte. Als die Hoffnung, ein solches Werk zu besitzen, durch den zu frühen Tod Dirichlet's vereitelt war, unternahm es nach mehrfacher Aufforderung der Unterzeichneten, mit Zugrundelegung des oben erwähnten Heftes, aber mit Rücksicht auf Vervollständigungen der genannten Art, Dirichlet's Vorlesungen in möglichst getreuer Form wiederherzustellen und zu veröffentlichen. Das vorliegende Werk ist das Resultat seiner mehrjährigen Arbeit.

Was die äussere Form betrifft, so schien es nothwendig, durch Eintheilung in Abschnitte und Paragraphen den Ueberblick zu erleichtern; der erste Abschnitt handelt von der Theilbarkeit, der zweite von der Congruenz der Zahlen, der dritte von den quadratischen Resten; in dem vierten sind die Elemente der Theorie der binären quadratischen Formen dargestellt, und der fünfte enthält die zuerst von Dirichlet gegebene Auflösung des Problems, die Anzahl der Classen zu bestimmen, in welche die binären quadratischen Formen von gegebener Determinante zerfallen. Neben der eigentlichen Hauptvorlesung hielt Dirichlet eine Suppletar-Vorlesung, in welcher einige wichtige, andern Gebieten angehörige Hilfssätze bewiesen wurden; diese Tren-

nung ist beibehalten, um den für den Anfänger ohnehin nicht so leicht zu fassenden Gedankengang des fünften Abschnitts nicht zu unterbrechen; der Inhalt dieser Nebenvorlesung ist in den drei ersten Supplementen wiedergegeben. Die folgenden Supplemente (IV — IX) sind Zusätze, durch welche der Herausgeber das Gebiet des behandelten Stoffes in dem obigen Sinn abzurunden versucht hat. Unter diesen bilden die Supplemente IV, VI, VIII im Wesentlichen nur Reproduktionen von bekannten Dirichlet'schen Abhandlungen; die übrigen sind ohne ein solches Vorbild ausgearbeitet, behandeln aber ebenfalls fast ausschliesslich schon bekannte Gegenstände. Ebenso sind die letzten Paragraphen (105—110) des fünften Abschnitts lediglich zur Vervollständigung hinzugefügt; auch in den vorhergehenden Abschnitten ist manches Einzelne enthalten, was der Herausgeber theils aus ältern Vorlesungsheften entlehnt, theils nach eigenem Ermessen hinzugesetzt hat; doch verlohnt es sich nicht der Mühe, Alles aufzuzählen.

Gänzlich ausgeschlossen ist die Lehre von der Composition der Formen, weil die einzige hierauf unmittelbar bezügliche Abhandlung Dirichlet's (*De formarum binariarum secundi gradus compositione*. 1841) nur den ersten Fundamentalsatz behandelt, weshalb der Herausgeber befürchten musste, bei einer vollständigen Darstellung dieser Theorie sich zu weit von dem ursprünglichen Zweck der ganzen Herausgabe zu entfernen.

Die Ausarbeitung der ersten Abschnitte ist absichtlich ausführlicher gehalten als die der spätern, um den Anfänger allmählich mehr und mehr auf seine eigenen Kräfte anzuweisen, und namentlich hat der Herausgeber geglaubt, in

den von ihm hinzugefügten Theilen sich bedeutend kürzer fassen zu dürfen.

R. Dedekind.

---

J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Sechszehnter Band, erstes und zweites Heft. Herausgegeben von A. F. W. Preusser. München. Verlag der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1863.

Die vortreffliche Sammlung von Präjudicien höchster deutscher Gerichte ist mit dem sechszehnten Bande in andere Hände übergegangen. Sie war begonnen von einem Manne, welcher als Rechtslehrer, als Deutscher und als Mensch einen unvergänglichen Namen in der Geschichte des weiteren und seines engeren Vaterlandes sich erworben hat. Sie war ausgeführt in einer Weise, dass sie noch derzeit allen ähnlichen Sammlungen als Musterbild in Präcision und Correctheit voranleuchtet: ausgeführt mit Umsicht und Mässigung in der Kritik einzelner Entscheidungen. Nach dem Tode des unvergesslichen Stifters hat sein würdiger Sohn eine Reihe von Jahren hindurch die Schöpfung seines Vaters in dessen Geiste fortgesetzt, bis auch ihn andere Berufsarbeiten von einem Werke entfernten, dessen getreue Fortsetzung eine namhafte Zeit in Anspruch nimmt. Ihnen ist ein Mann in der Redaction gefolgt, welcher in Deutschlands Gauen als einer der ersten praktischen Juristen seiner nordischen Heimath bekannt ist, und welchem die Calamität der nordelbischen

Herzogthümer seit Anfang des vorigen Jahrzehnts eine unfreiwillige Musse geschenkt hat. Wir verdanken also diese Uebnahme der Redaction — den Dänen. Diesmal kein Danaergeschenk! Es bedarf kaum der Bemerkung, dass das Werk im Geiste der Vorgänger fortgesetzt wird, wovon die beiden ersten Hefte ein sprechendes Zeugniß geben. Möge demselben die Theilnahme nicht bloss des juristischen Publicums, sondern auch seiner Mitarbeiter erhalten bleiben!

An diese allgemeinen Wünsche wollen wir einen ganz speciellen Wunsch anknüpfen. Es ist der, dass es dem Hrn Redacteur gefallen möge; bei den Einsendungen auf eine genaue Bezeichnung der Rubriken zu halten. Die Engländer sind darin absolute Muster: den Deutschen scheint es nur darauf anzukommen, Wo und Was entschieden ward, nicht aber Wem. Und doch ist es das Bequemste, eine namhafte Entscheidung unter der Rubrik der Parteien anzuführen, unter welchen sie ergangen ist. Den Redacteur trifft freilich in diesem Punkte eine weit geringere Schuld als seine Einsender.— Da es unmöglich ist, bei einem Werke der vorliegenden Art denselben die Correcturbogen zuzusenden, so sollte wenigstens das Mittel, welches manchen Fehlern abhelfen würde, nämlich die Parteina-men lateinisch zu schreiben, nicht unbeachtet gelassen werden. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Bemerkung liefern die sämtlichen aus »handschriftlicher Mittheilung« stammenden Präjudicien des OAG. zu Lübeck im zweiten Hefte. Es steht p. 244 »Glate« statt »Plate«, p. 256 »Boir, Lagrange« statt »Boix Lagrange« — und dieser Fehler trifft den Redacteur —, p. 315 »Martius« statt »Martens«, und überdies, was lediglich der Sorglosigkeit des Einsenders



beizumessen, ward die Sache als »Lübeckische« bezeichnet, während sie eine »Hamburgische« ist. Wenn das so fortgeht, so wird das Verzeichniss der Fehler in den Unterschriften der Entscheidungen des OAG. zu Lübeck, welches die Verlagshandlung aus den ersten fünfzehn Bänden hat anfertigen lassen, unglaublich vermehrt werden, und sich beim dreissigsten Bande schwerlich Jemand finden, welcher die Säuberung des Augiasstalls zu übernehmen geneigt wäre.

Eine Kritik des Neuen, was die Rechtswissenschaft aus den vorliegenden Heften gewonnen haben dürfte, liegt ausserhalb der einer Anzeige gesteckten Grenzen. Auf Zweierlei wollen wir jedoch aufmerksam machen. Einmal auf die Ausführung des OAG. zu Rostock Nr. 90, welches die Klagenverjährung nach dem Recht des Processortes beurtheilt, während das Bd. 13 Nr. 5 angeführte Material den Nachweis liefert, dass die Juristenfacultäten zu Göttingen und Jena und das OAG. zu Lübeck, letzteres in constanter Rechtssprechung bis auf die neuste Zeit (vergl. in der Hamb. Ger. Z. 1861. Nr. 1. S. 8 z. E. Warncke w. Wille) den Ort der Entstehung des Rechtsverhältnisses als massgebend erachtet. Bei den Fortschritten des Verkehrs wird diese Streitfrage eine von Jahr zu Jahr grössere Bedeutung erhalten, und wir gestatten uns, unsere deutschen Leser darauf hinzuweisen, dass in England die Frage ebenfalls viel bestritten ist, und nach langen Disceptationen für den Processort entschieden ward, worüber die trefflichen Ausführungen, u. A. von Lord Brougham, bei Tudor in dessen leading cases nachzulesen sind. Die zweite Entscheidung betrifft eine Frage, welche nicht von, sondern für das OAG. zu Lübeck von

der Juristenfacultät zu Leipzig entschieden ward, welche den in zweiter Instanz von der zu Jena gefällten Spruch bestätigte. Sie steht Nr. 119 und betrifft die Frage, ob an einem Ort, wo der jüdische Glaube aufgehört hat, ein Hinderniss der Eheschliessung zu sein, wie nach dem Gesetz vom 9. Novbr. 1850 in Frankfurt, ein Jude das Recht hat, durch Verweigerung seiner Einwilligung die Ehe seines Sohnes mit einer Christin absolut zu hindern. Das Stadt-Gericht zu Frankfurt hatte diese Frage verneint, die beiden Rechtsfacultäten haben sie bejaht. Wir empfehlen die Gründe, aus welchen dieses geschehen ist, der Prüfung des denkenden Lesers.

---

On *Welwitschia*, a new genus of Gnetaceae, by Jos. Dalt. Hooker. London 1863. 48 S. und 14 Taf. in 4. (Sep. Abdruck aus den Transactions of the Linnean society. Vol. 24).

Von Benguela bis zu den Küstenlandschaften westlich von der Kalahari - Wüste (14° bis 25° S. Br.) ist ein sonderbares Gewächs verbreitet, welches aus einer mächtigen Holzmasse besteht, die, ähnlich wie bei den Zwergpalmen, fast ganz in den Erdboden eingesenkt ist, und ausser den Blüten nur zwei schilfähnliche, schlaff niedergestreckte, aber unvergängliche Blätter entwickelt. Die Dimensionen dieser Pflanze, die von den Eingebornen am Cap Negro Tumbo genannt wird und nun nach ihrem Entdecker *Welwitschia* heisst, sind sehr bedeutend: die flache, nur wenige Zoll aus dem Boden hervorragende Holztafel, welche nach abwärts gegen die Pfahlwurzel

sich konisch verschmälert, misst zuweilen 12—14' im Umfang, die Blätter, gewöhnlich der Länge nach in Segmente zerschlitzt, werden 6', nach einer anderen Nachricht sogar 2 bis 3 Faden lang. Allein weit merkwürdiger als die äussere Gestaltung ist der Bau der Welwitschia, und wenn man bemerkt hat, dass seit der Entdeckung der Rafflesia im Anfang dieses Jahrhunderts kein botanischer Fund gleiches Interesse erregt habe, so kann man doch mit demselben Rechte im Hinblick auf die vorliegende Schrift hinzufügen, dass in beiden Fällen, wie damals von R. Brown, so jetzt vom jüngeren Hooker, die Bedeutung des Gegenstandes sofort von den competentesten Gelehrten erkannt, aber auch durch ihre Untersuchung gleichsam erschöpft worden ist.

Das Verhältniss des entdeckenden Sammlers zu dem seine Arbeiten für die Wissenschaft verwerthenden Naturforscher tritt hier deutlich zu Tage. Schwerlich hätte der deutsche Reisende aus seinen Beobachtungen gleiche Früchte gezogen. Der durch vergleichende Untersuchungen über die vegetabilischen Erzeugnisse der verschiedensten Länder geübte Scharfblick und die vollständige Herrschaft über die in der Entwicklung der Wissenschaft gewonnenen Standpunkte waren nöthig, um dem Stoff das abzugewinnen, was Hooker uns bietet. Auch ist nicht gering anzuschlagen, wie sehr ihm die Hülfsmittel London's zu Statten kamen. Denn wie der Handel fast jeden Punkt der Erde mit der Weltstadt in Verbindung setzt, so besitzt dort auch der Gelehrte die Macht, seine Netze nach den entlegensten Orten hin auszuspannen und, als gelte es Baumwolle, geeignete Materialien für seine Forschungen in kürzester Zeit herbeizu-

schaffen. Wie rasch und wie vollständig Hooker diese aus einem so unzugänglichen Gebiete kaum erst geographisch aufgeschlossener Landschaften zuzuging, ist nicht als eine Reihe glücklicher Zufälligkeiten anzusehen, sondern erscheint charakteristisch für die Culturgeschichte unserer Zeiten. Dr. Welwitsch, durch seine botanischen Sammlungen in Portugal seit mehr als zwanzig Jahren bekannt, trat später in Dienste der dortigen Regierung und ging nach Loanda, wo er sich geraume Zeit aufgehalten und von wo er im J. 1861 glücklich nach Europa zurückgekehrt ist. Seine erste Mittheilung über den Tumbo findet sich in einem Briefe aus Loanda vom August 1860: Zeichnungen nebst Blüten- und Frucht-Exemplaren schickte er erst später von Portugal aus nach England, wohin inzwischen (Herbst 1861) Th. Baines, ein Maler, aus dem Damara-Lande ebenfalls ähnliche Materialien gesandt hatte. Nun erst begann die Thätigkeit Hookers, weitere Aufschlüsse aus Afrika sich zu verschaffen, und schon im Frühling 1862 war das Material vollständig beisammen: eine Reihe ganzer Exemplare, von denen das grösste über 32 Pfund wog (bei einem Umfange der Holztafel von 4' 7"), Blüten und Fruchtzapfen in Spiritus, die Entwicklung dieser Organe umfassend, und wichtige Briefe über Klima und Vegetation, ausser den früheren Nachrichten des Dr. Welwitsch, von J. Monteiro in Loanda und C. J. Andersson im Damara-Lande, welche Beide die im Dec. 1861 zu London geschriebenen Anfragen von weit von einander entfernten Orten aus bereits im Febr. 1862 mit ihren Sendungen erwiederten. Vielleicht giebt es indessen doch ältere Nachrichten über das von allen bekannten Vegetationsformen so abweichende Gewächs. In

den Berichten des Ladislaus Magyar über seine Reise von Benguela nach Bihé wird eine Pflanze, »Ongote« genannt, angeführt, die, abgesehen von widersprechenden Einzelheiten, wie sie in nicht-wissenschaftlichen Reisen vorzukommen pflegen, möglicher Weise auf die Welwitschia gedeutet werden könnte: indessen sind die beiden Uebersetzungen, die ich vergleiche, unter sich abweichend. Die französische (Bibl. de Genève, 1863. 17. p. 520) lässt sich auf Wetwitschia beziehen, wenn man die Zweige und Blätter als die Blätter mit ihren Segmenten deutet: »la plante Ongoté forme des espèces de forêts liliputiennes; elle a un tronc dur et noueux, qui ne s'élève guère à plus d'un pied au-dessus du sol et qui envoie de tous côtés des rameaux flexibles, à feuilles d'un vert clair; ces rameaux s'étendent parallèlement à la terre et la dérobent à l'oeil. Cette plante commence à paraître à 40 lieues à l'est de la mer (der Reisende befand sich etwa unter 12° 40' S. Br.), dans les plaines; le voyageur qui a le malheur de la rencontrer se heurte et trébuche à chaque pas, pendant un trajet souvent fort long: car l'ongoté, comme nos bruyères, est d'une nature envahissante; il chasse toutes les plantes des localités où il peut s'introduire, et couvre d'immenses espaces.« In der deutschen Uebersetzung von Magyar's Reisen (Pesth, 1859. S. 93), wiewohl sie angeblich die Quelle für jene französische Mittheilung sein soll, heisst es dagegen: »die knorrigen Stämme ziehen sich ein bis zwei Zoll hoch über den Erdboden dahin, so dass man jeden Augenblick darüber stolpert«; ferner ist hier zugleich von kleinen, ovalen, fleischigen Blättern die Rede, die wenn nicht ein Irrthum zu Grunde liegt, unsere Vermuthung beseitigen würden. Das ungarische

Original, welches Herr Guhr zu vergleichen die Güte hatte, stimmt nach dessen Uebertragung mit den zuletzt erwähnten Angaben überein.

So weit auch die beiden bestimmt nachgewiesenen Fundorte der Welwitschia bei Mossamedes unweit des Cap Negro im südlichen Benguela und am Swakop-Flusse in der Nähe der Walfisch-Bai von einander entfernt liegen, so ist doch die Dürre des steinigen oder sandigen Bodens, der sie hervorbringt, in beiden Fällen die nämliche. Die Ebene, wo Monteiro die Pflanze beobachtete, etwa 30 e. Meilen von der Küste, war vollkommen trocken und trug ausser der Welwitschia bis auf ein wenig Gras keine andere Vegetation. Regen, schreibt Andersson, fällt selten oder niemals, wo dieses Gewächs vorkommt. Es wird dasselbe demnach durch das Grundwasser von Flüssen, an deren Ufer es üppiger gedeiht, sowie durch die reichlichen Thauniederschläge ernährt, welche nach Galton an der, wie er angiebt, durchaus regenlosen Küste des Damaralandes das ganze Jahr hindurch Statt finden. Demzufolge besteht das Charakteristische in den äusseren Lebensbedingungen der Welwitschia darin, dass sie ununterbrochen vegetiren kann, ohne durch irgend einen erheblichen Wechsel der Jahreszeiten, weder durch Kälte noch Trockenheit zu periodischem Stillstand ihrer Bildungsprocesse genöthigt zu werden. So kann sie unter diesem wolkenlosen, gleichmässig heissen Tropenhimmel, durch nächtlichen Thau befruchtet, zwar unendlich langsam, aber stetig fortwachsen und ein ganzes Jahrhundert lang, wie behauptet wird, ausdauern. Fragt man, warum die Blätter eines Baums sich erneuern, so kann man bei den immergrünen Gewächsen zweifelhaft sein, ob die absterbenden während

des winterlichen Stillstands gelitten haben, oder ob jedes Blatt nur eine bestimmte Zeit functioniren kann, weil seine Gewebe durch Inkrustation oder andere Prozesse unbrauchbar werden. Bei der *Welwitschia* haben wir den Fall, dass ein Blatt während der ganzen, vieljährigen Dauer des Gewächses fortfährt zu functioniren, und dies würde also für die erstere Alternative sprechen, da hier keine Hemmungsperiode der Vegetation vorhanden ist. Hooker spricht sich zwar mit einiger Zurückhaltung über die von Welwitsch behauptete Thatsache aus, dass die beiden Blätter der erwachsenen Pflanze die Kotyledonen selbst sind, führt indessen so bedeutende, indirecte Gründe für die Richtigkeit dieser Beobachtung an, dass man sie zu bezweifeln durchaus nicht berechtigt ist. Auch weist er hiebei auf den analogen, von Caspary und Anderen nachgewiesenen Fall der Gesneriacee *Streptocarpus* hin, wo einer der Kotyledonen zum Blatte der ausgebildeten, blühenden Pflanze wird. — Eine andere, physiologische Frage knüpft sich an die Erscheinung, dass bei *Welwitschia* die Kotyledonen nicht bloss ausdauern, sondern auch die einzigen, vegetativen Blätter des Gewächses bleiben. Die Zahl der Blätter, die bei den dikotyledonischen Holzgewächsen mit dem Alter des Stammes grösser wird, steht offenbar in Verhältniss zu dem mit der zunehmenden Masse einer Pflanze wachsenden Bedürfniss an Nahrungsstoffen. Allein wenn die Blätter diese Nahrungsstoffe liefern sollen, so kann derselbe Zweck durch vermehrte Grösse, wie durch Vervielfältigung der Blattflächen erreicht werden, wie man schon an der geringen Zahl gleichzeitig wirksamer Blätter bei grossblättrigen Monokotyledonen, bei Palmen und Musaceen, erkennt. Bei *Welwit-*

schia scheint dieses Verhältniss nun die höchste Steigerung zu erfahren, die denkbar ist. Die beiden, von 6' bis vielleicht zu 18' lang werdenden Blätter stehen in einem angemessenen Verhältniss zu der langsam sich tafelförmig ausbreitenden Holzmasse, sie wachsen wahrscheinlich während der ganzen Lebensdauer des Gewächses an ihrem Grunde fort, und vertreten auf diese Weise eine ganze Laubkrone oder die stetig erneuerte Blattrosette einer Zwergpalme.

Ich wende mich nun zu derjenigen Eigenthümlichkeit des Baus, die für die Systematik der Welwitschia vielleicht die am meisten paradoxe ist und jedenfalls den Geologen, die sich mit fossilen Pflanzen beschäftigen, unbequem genug erscheinen wird. Bekanntlich lassen sich die Hölzer der Vorwelt am sichersten nach den mikroskopischen Charakteren der gestreiften und punktirten Gefässe, so wie nach den durch Tüpfelhöfe bezeichneten Holzzellen unterscheiden. Das letztere Kennzeichen stand bisher für die Gymnospermen in ausnahmsloser Gültigkeit fest, und es war in der That keine lebende Conifere, Cycadee oder Gnetacee bekannt, wo nicht das kleinste Fragment des Holzkörpers diese Tüpfelhöfe überall gezeigt hätte. Die Anatomie der Welwitschia lässt nirgends eine Spur von solchen Holzzellen erkennen, und doch wird sie zu den Gymnospermen, in die nächste Verwandtschaft mit Gnetum gestellt. Gäbe es also analoge Ueberreste aus der Vorwelt, so würde man sie nicht für ächte Gnetaceen halten, sondern wahrscheinlich daraus einen Uebergang zu andern Baumfamilien, oder nach Darwin's Hypothese einen Stammvater zweier Gruppen construiren. Die genaue Kenntniss aller Organe, wie sie nur bei lebenden Pflanzen möglich ist, schützt



vor solchen Ausschreitungen und lässt vielleicht eine befriedigende Erklärung der anatomischen Eigenthümlichkeit des Gewächses zu. Ein wahrer Holzstamm mit seinem Holzkörper, zunächst bestimmt ein Laubdach und eine Krone von Aesten zu tragen, entspricht dem wasserarmen Klima der Welwitschia nicht: aber nur dem Holzkörper, nicht den Organen der frühesten Lebensperiode gehören die Tüpfelhöfe der Gymnospermen an. Man kann einwenden, dass die Cycadeen auch wie Zwergpalmen zu vegetiren pflegen und doch im anatomischen Bau nicht abweichen. Allein die Welwitschia erreicht ihre Lebenszwecke mit ganz verschiedenen Mitteln. Sie muss, während eines Jahrhunderts eine beträchtliche Menge von organischen Producten erzeugen und soll sie bewahren: dazu genügt ein Parenchym, eines ausgebildeten Holzkörpers bedarf es zu diesem Zwecke nicht. Das Parenchym muss zwar fest sein, wie Holz, um in den steinigen Boden mit hinlänglicher Kraft die Wurzel einzutreiben, aber Holzincrustationen sind in jedem Gewebe möglich, und bei der Welwitschia sind sie eigenthümlicher Art. Das vorherrschende Gewebe der Holzmasse ist ein zartwandiges Parenchym, dessen Festigkeit nur darauf beruht, dass unzählige, durch Inkrustationen völlig ausgefüllte Zellen eigener Form (die Spicula - Zellen Hooker's) demselben eingestreut sind. Der Holzmasse fehlt demnach der Charakter des dikotyledonischen Holzkörpers, die zusammenhängende Gefässbündelmasse: ungeachtet ihrer Festigkeit entspricht sie nur den Geweben, die andere Pflanzen im ersten Lebensjahre vor der Vereinigung der Gefässbündel entwickeln. Also auch in anatomischer Beziehung, wie nach ihren Kotyledonen, kann man die Welwitschia mit einer Keimpflanze

vergleichen, die ihre ersten, vegetativen Bildungsprocesse ohne Wandelung bis an ihr Lebensende fortsetzt. Es kann daher nicht auffallend sein, dass die Tüpfelhöfe fehlen, welche bei den Gymnospermen erst mit ihrem Holzkörper auftreten.

Die Spicula-Zellen, die zerstreuter auch in den Blättern vorkommen, schliessen sich zwar ähnlichen Bildungen an, wie sie z. B. in den Chinarinden, Cycadeenblattstielen, und sonst nicht selten vorkommen, wenn die Inkrustation deutlich geschichtet ist und die Zellenhöhle vollständig ausfüllt, ohne selbst Tüpfelkanäle übrig zu lassen: aber die Form und bedeutende Grösse dieser Zellen ist so eigenthümlich, dass Hooker sie nach ihrer functionellen Bedeutung mit den bekannten Spiculen oder Nadeln im Gewebe der Spongien vergleichen konnte. Die merkwürdigste, in den Zeichnungen klarer als im Texte hervortretende Eigenheit der Spicula-Zellen besteht darin, dass sie mit Krystallen bedeckt erscheinen. Dieser Ausdruck (»thickly covered with minute crystals«) ist nach aller Analogie und, wie sich aus den Zeichnungen (z. B. t. 12 f. 7. 8) ergibt, nicht so zu verstehen, als ob die Krystalle in der Aussenwand der Zellen angeheftet wären, machte es aber dem Refer. wünschenswerth, die Sache selbst anzusehen, ehe er sich darüber ausspräche, wozu ihn denn auch der Verf. mit gewohnter Bereitwilligkeit in den Stand setzte. Ich finde mit den angeführten Zeichnungen übereinstimmend, dass die äussere Grenzlinie der Zelle die Krystalle überkleidet, und dass diese selbst in eine äusserste, durchsichtige Membranschicht fest eingebettet erscheinen. Wiewohl mir ein ähnliches Vorkommen von Krystallen in Pflanzenzellen nicht bekannt

ist, so liesse sich dasselbe doch vielleicht so deuten, dass die Zelle sie ursprünglich an der Innenseite der Wand aus ihrer Flüssigkeit ausscheidet, wo sie in die allmählig erhärtende, älteste Inkrustationsschicht (die durchsichtige Membranschicht) mit aufgenommen werden. Diese letztere besteht scheinbar aus demselben Material, welches der Verf. als aus den Zellmembranen des Parenchyms entstandenes Gummi darstellt (Taf. I. 12 f. 14. 15): aber die äussere Membranschicht der Spicula-Zellen ist kein Gummi, da sie weder in Wasser aufquillt noch durch Mineralsäuren verändert wird, sondern sich ähnlich verhält wie Cuticularsubstanz. Diese bezeichnet die Höhe, jenes Gummi den Abschluss des Zellenlebens. Ueber die Natur der so zahlreichen Krystalle kam Hooker zu keiner Einsicht, da der Chemiker Frankland, an den er sich wandte, zwar einige Reactionen angiebt, aber nicht zum Ziel gelangte. Prof. Wicke, der hier die Untersuchung vornahm, vermuthet, wie die tafelförmige Gestalt der Krystalle erwarten liess, sie als Gyps, oder doch sicher als ein Kalksalz ansprechen zu können, wie aus folgenden Reactionen erhellt. Wenn man das Gewebe einäschert, sind die Krystalle in Salzsäure löslich: wird die Lösung bei gelinder Wärme abgedampft, mit destillirtem Wasser befeuchtet und wieder abgedunstet, so krystallisirt der Gyps in charakteristischen Nadeln aus. In der Asche sieht man gar keine Kieselsäureinkrustationen, und dieselbe brennt sich auf Platin weiss, so dass die äusserst festen Spiculazellen ihre Festigkeit den organischen Verbindungen der Holzinkrustation, sowie den diese dicht überkleidenden Krystallen zu verdanken scheinen. Wenn man gegen die Reactionen auf Gyps den Umstand

einwenden wollte, dass durch anhaltendes Kochen in Salzsäure die Krystallzeichnung der Spiculazellen nicht verschwindet, sondern nur langsam undeutlicher wird, so ist zu bemerken, dass die Krystalle durch ihre organische, feste Umhüllung gegen die Säure geschützt sind, und dass, selbst wenn dieses Hinderniss der Einwirkung beseitigt wäre, die Hohlräume, welche die Krystalle einnahmen, nach ihrer Entfernung übrig bleiben müssen und mikroskopisch den Krystallen gleichen werden. Für dieses Verhältniss spricht auch der Umstand, dass Prof. Wicke aus dem durch fortgesetztes Kochen in Salzsäure erhaltenen Auszuge des frischen Gewebes Gypskrystalle in Menge darzustellen vermochte.

Vorhin wurde in Beziehung auf die Tüpfelhöfe vorausgesetzt, dass die Stellung der Welwitschia unter den Gnetaceen feststehe. Ohne in die musterhafte Begründung dieses Satzes näher einzugehen, welche die vollständige Entwicklungsgeschichte der Blüthen und sogar ihre Befruchtung umfasst, mögen auch hier nur einige anomale Eigenthümlichkeiten des Baus erwähnt werden, die mit allgemeineren Fragen in Verbindung stehen. Die Blüthen erscheinen an zahlreichen, rothgefärbten Zapfen, die, meist axillären Ursprungs, getrennten Geschlechts sind. Die männlichen Blüthen sind denen von Ephedra ähnlich gebaut, allein sie enthalten ein nacktes Ei, welches dem der weiblichen gleich, ja in Beziehung auf den Stigma-Fortsatz noch höher ausgebildet ist, aber keinen Embryosack enthält und daher nicht als Ei functioniren kann. Die Function dieses Organs, welches nach der Blüthezeit abstirbt, ist unbekannt. Dem Vertreter von Darwin's Theorie lag es nahe, in einer so weit vorgeschrittenen Hemmungsbildung den Hinweis

auf die Abstammung von einer hermaphroditischen Gymnosperme zu erblicken: allein in Pflanzengruppen, wo homologe Organe mit verschiedener physiologischer Function vorkommen, sollte man die Hoffnung, eine unbekante Function einstmals zu erkennen, nicht leicht aufgeben.

Die weibliche Blüthe entspricht ebenfalls der von Ephedra und Gnetum. Das Ei steht nackt auf der Axe, sein einfaches Integument, in der Blüthe zu einem griffelähnlichen Schlauch über den Nucleus hervorwachsend, wird später zu einer starken Samenhülle, welche dann Gefässbündel aufnimmt. Dieser letztere Umstand lässt Prof. Oliver vermuthen, dass ein becherförmiger Axentheil an der Bildung der Samenhülle Theil habe. Der Verf., der bedeutende Argumente gegen diese Auffassung namentlich von Gnetum ableitet, hält die Frage dennoch nicht für spruchreif, weil die morphologische Bedeutung des Eis zu wenig klar sei. So lange man darauf beharrt, das Ei auf morphologische Organe, auf Knospen oder die Integumente auf Blätter zurückführen zu wollen, wird man gewiss die Schwierigkeiten nicht beseitigen. Betrachtet man dagegen das Ei, gleich den äusseren Drüsen, als ein Epidermoidalgebilde, das als solches ebenso wohl an Axen als an Blättern erscheinen kann, so wird man auch solche anatomische Bedenken vielleicht beseitigen können. Gewiss ist doch, dass männliche und weibliche Geschlechtsorgane homolog sind: wie nahe liegt es daher, dass deren Producte, Pollenzellen und Eier, ebenfalls aus gleichem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, nämlich als histologische Gebilde, nicht aber als Glieder der durch andere Gesetze der Anordnung charakterisirten, morphologischen Metamorphose. Dieser Auffassung entspricht es, dass in

einigen Familien die Eier nicht den Karpophyllelen, sondern der Axe entsprossen, während der Ursprung von Knospen, Blättern oder Blattsegmenten auf der Oberfläche von Blättern, wie der der Eier von *Nymphaea*, zu gezwungenen und unwahrscheinlichen Annahmen nöthigt. Wenn, wie bei *Cassia*-Blättern, Gefässe in die äusseren Drüsen eintreten, kann ihr Stiel mit dem Funiculus, der Drüsenkopf mit dem Nucleus und der Behälter für das Secret mit dem Embryosack anatomisch verglichen werden. Die Eigenthümlichkeiten im Bau des Eis, seine Integumente, die Raphe und andere Bildungen, die in keinem anderen Organ der Pflanze ihres Gleichen finden, gehören nicht der ursprünglichen Anlage, sondern der spätern Entwicklung an, wodurch die mit andern Lebenszwecken unvergleichbare, physiologische Bedeutung phanerogamischer Befruchtung und Samenreife sich ausprägt.

Der griffelähnliche Schlauch des Eis von *Welwitschia* findet sich auch bei den anderen Gnetaceen wieder. Allein so sehr derselbe einem Griffel in der äusseren Gestalt, den Canal, den es umschliesst, und der terminalen Erweiterung zu einem narbenähnlichen Gebilde gleicht, ist er doch so wenig physiologisch ein Griffel, als er es morphologisch nicht ist. Denn da Hooker die Pollenkörner selbst mit ihren einwachsenden Schläuchen auf der Spitze des Nucleus befestigt sah (Taf. 9 f. 34. 35), der Durchmesser des Pollens aber grösser ist als der des Kanals, so vermuthete er mit Recht, dass die Befruchtung früher Statt finde, als das Integument sich zu jenem Schlauche verlängert, und fand diese Vermuthung sodann auch durch directe Beobachtung bestätigt, indem er bereits an jungen Eiern Pollenkörner haftend fand, ehe

der Nucleus von dem auswachsenden Integument bedeckt war. Hier haben wir also wiederum einen durch seinen Bau, durch seine Aehnlichkeit mit fremdartigen Bildungen ausgezeichneten Apparat, dessen physiologische Bedeutung völlig unbekannt bleibt.

Von Organen, die als Karpellblätter zu deuten wären, findet sich in der Blüthe von *Welwitschia* so wenig als bei den übrigen Gnetaceen irgend eine Andeutung. Hieraus entspringt eine Schwierigkeit bei der Vergleichung dieser Pflanzengruppe mit den Coniferen. Der Verf. wirft hier die Frage auf, ob man nicht, um die Homologie der Organe in beiden Fällen durchzuführen, entweder die Ei-tragende Schuppe der Abietineen als perigonal, oder das Perigonium der Gnetaceen als carpellar betrachten könne, und mit Recht erklärt er sich sodann gegen beide Hypothesen. Er meint freilich, die karpellare Natur der Abietineen-Schuppe sei wahrscheinlich, aber noch nicht bewiesen: *the balance of evidence is decidedly in favour of the carpellary nature of the ovuliferous scale, though by no means proven.* Allein ich glaube doch, dass man diesen Beweis für geführt erachten kann: denn da die Homologie der Abietineen-Braktee mit dem Stamen der männlichen Inflorescenz aus androgynen Amenten erhellt (vgl. v. Mohl's vermischte Schr. S. 45), so tritt hier eine ähnliche Folgerung in Kraft, wie der Verf. in Bezug auf das Perigonium der Gnetaceen ausspricht. Dieses kann nicht karpellar sein, weil es in der männlichen Blüthe ausserhalb der Staminen sich befindet, und ebenso kann die Abietineen-Schuppe nicht als perigonal betrachtet werden, weil sie innerhalb eines dem Stamen homologen Organs sich entwickelt. Wenn, wie der

Verf. anführt, Braun und Caspary diese Schuppe durch zwei Blätter ersetzt fanden, so folgt daraus nur, dass der Anlage nach den beiden Eiern je ein Karpophyll entspricht: für eine so ausgebildete, zweiblättrige Axe in der Axille eines Stamens möchte es wohl an jeder Analogie fehlen. Durch diese Auffassung wird nun freilich die Schwierigkeit der *Podocarpus*blüthe, auf welche der Verf. hinweist, keineswegs beseitigt. Vielmehr folge ich mit Anerkennung seiner Andeutung, dass *Podocarpus* den Schlüssel zum Verständniss der *Gnetaceen* biete. Der *Discus*, welcher hier das Ei trägt, ist wohl nicht mit der *Abietineen*-Schuppe zu vergleichen, sondern als eine *Toruswucherung* anzusehen. Bei dieser Deutung hätten wir also auch *Abietineen* ohne *Carpellblätter*, wie es von *Taxus* und *Juniperus* klar ist, und durch diese einfacher, als *Pinus*, gebauten *Coniferen* den Uebergang zu den *Gnetaceen* vermittelt. Bei der Reduction der Blüthentheile scheint es oft, als ob ein Organ auf Kosten des anderen zur Entwicklung gelange, bis Alles, was physiologisch entbehrt werden kann, endlich in den einfachsten Formen verschwindet. So hätten wir folgende Reihe in diesen allmählig fortschreitenden Reductionen: zu oberst stände *Welwitschia* mit seiner morphologisch hermaphroditischen, physiologisch männlichen Blüthe, mit dem gleichsam statt des fehlenden Pistills ausgebildeten *Perigonium*; dann *Pinus* in dem weiblichen *Amentum* wiederum nach morphologischer Anlage mit hermaphroditischen Blüthen, mit *Karpophyllen*, aber ohne *Perigonium*, in den männlichen Inflorescenzen auf nackte *Staminen* zurückgeführt; hierauf *Ephedra* und *Gnetum* mit *Perigonium*, ohne Pistill, aber einfachem Wirtel von Sexualorganen; end-



lich *Taxus* ohne *Perigonium*, ohne *Pistill*, ohne *Hermaphroditismus*, den einzigen Schutz für die Sexualorgane in den *Brakteen* suchend, im zusammengesetzten Bau der *Antheren* an *Welwitschia* erinnernd, wo diese Organe dreifächerig sind.

Die Befruchtung ist nach *Hooker's* Entdeckungen bei *Welwitschia* so eigenthümlich, dass der hierauf gegründete Charakter der *Gymnospermen* in mehreren für wesentlich gehaltenen Punkten modificirt werden muss, und neue Fragen über ihr Verhältniss zu den *Angiospermen* sich erheben. Das grösste Vertrauen aber zu der Richtigkeit der hier mitgetheilten Thatsachen und Deutungen erwecken, wenn es dessen bei dem *Monographen* der *Balanophoreen* bedürfte, die trefflichen und zahlreichen Zeichnungen, welche, wie alle übrigen, in richtiger Würdigung ihres Verdienstes einer Bewilligung ihre Herausgabe verdanken, welche (for the promotion of science) das britische Parlament der *Royal Society* jährlich zur Verfügung stellt. Ich hebe von den hier dargestellten Präparaten nur beispielsweise diejenigen hervor (Taf. 10 f. 15—18), wo der *Contact* der *Pollenschläuche* mit den secundären *Embryosäcken*, also der Moment der Befruchtung bei vier verschiedenen *Zergliederungen* beobachtet worden ist, um die Schwierigkeiten, welche hier an *Spiritus-Objecten* erfolgreich überwunden sind, anzudeuten. *Welwitschia* stimmt mit anderen *Gymnospermen* darin überein, dass der primäre *Embryosack* sich vor der Befruchtung mit *Endosperm-Zellen* füllt und zahlreiche secundäre *Embryosäcke* entwickelt, in deren Basis das *Keimbläschen* liegt, und die, befruchtet, den *Suspensor* in bekannter Weise ausbilden. Aber die Befruchtung findet nicht in diesen ur-

teren Räumen des Eis, sondern im Gipfelgewebe des Nucleus Statt, indem die sekundären Embryosäcke, als langgestreckte Zellen aus dem oben zerstörten, primären Sack hoch emporwachsen, in die konische Spitze des Nucleus eindringen und hier den Pollenschläuchen begegnen. Diese Befruchtungsweise bezeichnet der Verf. treffend als eine extrauterine, und, indem also ein Theil der complicirten Vorgänge wegfällt, welche bei den Coniferen am genauesten bekannt sind, und auch deren Polyembryonie hier nicht Statt findet, findet er hierin eine Annäherung an solche Angiospermen, wo der Embryosack den Pollenschläuchen entgegenwächst. Er theilt einige Beobachtungen über Gnetum mit, welche es wahrscheinlich machen, dass die Befruchtung sich in dieser Gattung ähnlich verhält, wie bei Welwitschia. Die Analogien mit Loranthus und den Santalaceen treten uns also hier aufs Neue entgegen. Der Verf. bemerkt: wie der Griffelkanal von Loranthus den aus dem Nucleus hervorwachsenden Embryosack aufnimmt, so finden sich bei Welwitschia im Gewebe des Nucleus Kanäle, in welche die den primären Sack durchbrechenden, secundären Embryosäcke eindringen, um darin befruchtet zu werden. Er erwähnt, dass der verstorbene Henfrey, auf Untersuchungen an Gnetum gestützt, der Meinung günstig gewesen sei, dass die Gnetaceen näher mit den Loranthaceen, als mit den Coniferen verwandt seien. Er erwartet, dass die Arbeit Oliver's über die Loranthaceen, mit welcher derselbe gegenwärtig beschäftigt ist, Aufschluss über diese Fragen geben werde. Ich kann doch bis jetzt in den vorliegenden Thatsachen nichts erkennen, was den allgemein angenommenen Grundsätzen über das Verhältniss der Gymnospermen zu den

Angiospermen, und über die Stellung der Loranthaceen unter den letzteren ungünstig wäre. Analogien sind freilich nicht bloss in der Befruchtung, sondern auch in der Morphologie der Blüthe der Loranthaceen und Coniferen vorhanden: ich rechne dahin die beiden Gruppen gemeinsame Verdunkelung eines allgemein gültigen Blütenplans, indem homologen Organen so oft eine verschiedene functionelle Bedeutung zukommt. So ist, wie vorhin Aehnliches von den Coniferen bemerkt wurde, bei den Loranthaceen die Homologie der Staminen von *Viscum*, der Blumenblätter von *Loranthus* und der Kelchsegmente von *Phoradendron* anzunehmen. Reductionen des Blütenplans sind es hier, wie Reductionen einzelner Organe in anderen Fällen, des Pistills zum nackten Ei bei den Gymnospermen, des Eis zum nackten Embryosack bei den Loranthaceen. Aber so merkwürdig alle diese Analogien erscheinen mögen und so selten in anderen Gruppen gleich bedeutende Abweichungen vorkommen, die fundamentalen Gegensätze im Bau und in der Entwicklung der Gymnospermen und Angiospermen bleiben dabei doch unberührt. Nachdem Hofmeister die beiden, sich zusammenschliessenden Karpellblätter bei *Viscum* nachgewiesen (neue Beitr. I. t. 6. f. 4), ist die Vorstellung, als könne das Pistill der Loranthaceen als Ei gedeutet werden, beseitigt, und die Befruchtung am unbedeckten Nucleus der Gymnospermen gilt, wie oben gezeigt wurde, ebenso wohl für *Welwitschia* als für alle andern nackt-samigen Phanerogamen. Mögen ferner die secundären Embryosäcke von *Welwitschia* sich bei der Befruchtung in ihrer Entwicklung zu prosenchymartigen Zellen dem primären Sack der Loranthaceen ähnlich gestalten, möge in Folge

dessen die Berührung mit den Pollenschläuchen fern von ihrer ursprünglichen Bildungsstätte Statt finden und das intermittirende Wachsthum der männlichen Schläuche wegfällen, so bleibt doch die Bildung des Embryo in Tochterzellen des Embryosacks dieselbe, wie in allen anderen Gymnospermen. Diesen physiologischen Grundphänomenen, auf welchen die Absonderung dieser Klasse von den Angiospermen beruht, stehen die habituellen Charaktere der Amenten und Zapfen, sowie die anatomische Eigenthümlichkeit des Stamms zur Seite, von welcher letzteren die Holzmasse von Welwitschia nur wie eine Hemmungsbildung abweicht. Aber selbst dieser Schein anatomischer Anomalie wird reichlich ausgeglichen durch die Uebereinstimmung in dem Bau des Blattes, wo der Mangel jeder Gefässbündelanastomose um so auffallender hervortritt, als dasselbe an Grösse alle übrigen Gymnospermen übertrifft. In diesem völlig isolirten, geradlinigen Verlauf aller Gefässbündel des Blatts, wie es sich schon in dem einfachen Nerv der Kiefernadel zeigt, erblickt Hooker mit Recht eine der bedeutendsten Eigenthümlichkeiten der Gymnospermen, und hierauf beruht es, dass das Blatt von Welwitschia, wo alle Gefässbündel von der Mitte der Holztafel bis zur Blattspitze parallel verlaufen, gewöhnlich in longitudinale Segmente zerreisst, indem das dazwischen liegende Parenchym wenig Widerstand zu leisten vermag. Wir finden hier die geistreiche Bemerkung, dass ein solches Blatt einer durch Zellgewebe verbundenen Reihe von parallelen, einnervigen Blättern gleicht: diese Auffassung aber werde durch verschiedene, anderweitige Gesichtspunkte unterstützt, durch die Polykotyledonie nadelförmiger Kotyledonen, durch die Vergleichung der einner-

vigen und vielnervigen Podocarpus-Blätter, durch die zahlreichen, neben einander gestellten, axillaren Blüthenzweige bei Welwitschia. Nach dieser Vorstellungsweise hätte die Nadel der Nadelhölzer eine viel allgemeinere Bedeutung für die Gymnospermen, als man derselben bisher beimessen konnte.

Diese einfache Blattnervatur findet ihres Gleichen weder unter den Dikotyledonen noch Monokotyledonen, sondern wiederholt sich erst bei den Lycopodiaceen und einigen anderen Gefäßkryptogamen. Die vielbesprochene Frage, ob die Gymnospermen zwischen diese und die Phanerogamen zu stellen oder als Unterabtheilung der Dikotyledonen aufzufassen seien, berührt der Vf. nicht, neigt sich indessen, indem er mehrfach die Annäherung von Welwitschia an die Loranthaceen und Santalaceen hervorhebt, jede Beziehung zu den Monokotyledonen zurückweist und schliesslich in dieser Gattung eine Vermittelung zwischen den Gymnospermen und Angiospermen erblickt, augenscheinlich der auch von mir adoptirten Ansicht zu, dass die relativ nächste Beziehung zwischen den Gymnospermen und Dikotyledonen Statt findet. Auf die von den Geologen und namentlich von Bronn für die entgegengesetzte Meinung geltend gemachte Succession der Pflanzenklassen in der Vorwelt ist schon deshalb kein Gewicht zu legen, weil aus keiner Periode ein Ueberwiegen der Monokotyledonen vorliegt, und da doch vorzugsweise Holzgewächse sich im fossilen Zustande erhalten haben, wie in der gegenwärtigen Schöpfung die monokotyledonischen Bäume an Individuenzahl weit zurücktreten und meist sporadisch den Dikotyledonenwäldern eingestreute Bestandtheile sind, so auch niemals in früheren Zeiten Wälder von Monoko-

tyledonen die Erde bedeckt haben, sondern die geschlossenen Bestände der Farnbäume, Gymnospermen und Laubhölzer unmittelbar nach einander erschienen sind. Die sogenannten, fossilen Mittelformen im Bau der Gefässkryptogamen und Gymnospermen mahnen, wie auf's Neue Welwitschia lehrt, zu vorsichtiger Beurtheilung. Selbst wenn an wirklichen Gymnospermen gestreifte Gefässe vorkommen sollten, bleiben uns doch die allein entscheidenden physiologischen Vorgänge der Befruchtung und Embryonalentwicklung in den Ueberresten der Vorwelt verborgen.

Dr. Grisebach.

---

Étude sur le rôle de l'accent latin dans la langue française par Gaston Paris. Paris et Leipzig, Franck, 1862. 132 S. in Octav.

Herr Gaston Paris ist ein Schüler von Friedrich Diez und eifrigst bemüht, die von diesem begründete wissenschaftliche Methode in der Erforschung der romanischen Sprachen in Frankreich zur Geltung zu bringen. Er hat die vorliegende Abhandlung über die Bedeutung des lateinischen Accentus für die französische Sprache seinem Lehrer gewidmet und erklärt in der Einleitung, dass dessen romanische Grammatik bei diesem Gegenstande wie bei allen Fragen aus dem Gebiete der romanischen Sprachen die Grundlage jeder weiteren Untersuchung bilden müsse. Da Diez den Einfluss des lateinischen Accentus auf die Gestaltung der französischen Sprache in Lauten und Formen bereits auf das Genaueste

nachgewiesen hat, so durfte sich Herr Paris in dieser Beziehung darauf beschränken, die durch dessen Arbeit gewonnenen Resultate kurz mitzutheilen; er erörtert dagegen mit grosser Ausführlichkeit und lobenswerther Gründlichkeit eine Frage, welche Diez nicht erschöpfend behandelt hat, die nämlich, unter welchen Beschränkungen sich der lateinische Accent im Französischen erhalten habe.

Wir wollen in wenigen Worten die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung des Verf. angeben und dabei andeuten, in welchen Punkten wir uns mit seiner Ansicht nicht einverstanden erklären können.

Es gilt für das Französische als Regel, dass die letzte volle Silbe, also die vorletzte eines Wortes mit weiblichem Ausgang, den Ton hat. Dass diese Regel Ausnahmen erleide, wie von mehreren Grammatikern behauptet wird, will der Verf. nicht einräumen, indem er sich besonders darauf beruft, dass im Verse nur die letzte volle Silbe eines Wortes die Reimsilbe und den Schluss des ersten Hemistichs bilden könne. Allein es bleibt doch noch zu beweisen, dass im Französischen die metrische Betonung mit der Sprache des gewöhnlichen Lebens stets übereinstimme; denn es könnte in einzelnen Fällen eine ältere Betonung im Verse künstlich festgehalten werden, wie ja darin auch die frühere Geltung des stummen e künstlich bewahrt wird; es wäre das im Französischen zulässig, weil hier der Ton nur ein äusserst schwacher ist. Wir müssen gestehen, dass wir uns von der unbedingten Gültigkeit jener Regel für die jetzige Sprache nie haben überzeugen können; es scheint uns namentlich unzweifelhaft, dass in der Umgangssprache die Neigung herrscht, bei zweisilbigen

Wörtern mit männlichem Ausgang den Accent auf die vorletzte Silbe zu legen, wenn diese quantitativ das Uebergewicht über die letzte hat. In früheren Perioden der Sprache muss allerdings die letzte volle Silbe durchweg betont gewesen sein.

Die Silbe, welche dem angegebenen Gesetze gemäss im Französischen den Ton hat oder doch früher hatte, ist nun im Allgemeinen auch in der entsprechenden lateinischen Wortform die Tonsilbe; denn es ist die betonte lateinische Penultima oder Antepenultima in Folge der Verkürzung des Wortendes im Französischen die letzte volle Silbe geworden. Der Verf. glaubt, dass die Verkürzung des lateinischen Wortes in Folge der Neigung, den Accent auf die letzte volle Silbe zu legen, und nicht umgekehrt diese Neigung in Folge der Verkürzung entstanden sei. Wir können diese Ansicht nicht theilen, da sich im Celtischen keine besondere Vorliebe für eine solche Betonungsart wahrnehmen lässt und da es eine sehr gewöhnliche Erscheinung ist, dass die Silben, welche der betonten folgen, sich mehr und mehr verflüchtigen. Man darf sogar behaupten, dass das lateinische Wort keine so bedeutende Verkürzung im Französischen hätte erfahren können, wenn hier jene Accentneigung von Anfang an vorhanden gewesen wäre.

Der lateinische Accent hat indess im Französischen nicht unerhebliche Beschränkungen erlitten. Diese hat der Verf. sehr sorgfältig zusammengestellt und erläutert. Wir wollen hier nur auf die wesentlichsten Punkte hinweisen. Zum Theil sind die Abweichungen vom lateinischen Accent gemeinromanisch; die wichtigsten unter diesen betreffen einzelne Verballexionen,



die im Romanischen in Beziehung auf die Betonung der Analogie anderer entsprechender Formen folgen, und die tonlosen Ableitungssuffixe, welche im Romanischen den Ton annehmen, sofern sie zu neuen Bildungen verwandt werden. Hierüber hat uns schon Diez belehrt. Dieser scheint übrigens der Ansicht zu sein, dass auch in überlieferten Wörtern das tonlose Suffix im Allgemeinen den Ton erhält, wenn es als solches noch gefühlt wird. Er sagt in der Grammatik der rom. Spr. Th. II, S. 57: »Jedes romanische Suffix, den Ableitungsvocal mit eingerechnet, fordert, um als solches gefühlt und weiter angewandt zu werden, zwei Dinge, dass es syllabisch sei und dass es den Ton habe. — — Aus *ia* z. B. wird romanisch *ía* (*cortesía*), aus *inus* wird *ino* (*cristállinus*, ital. *cristallíno*), aus *icus* wird oft *íc* (*cléricus*, mal. *cleric*), aus *íolus* *iólo* (*filíolus*, ital. *figliuólo*); doch behält der Ton überlieferter Wörter häufig noch seine Stelle: *angústia* wird nicht *angustía* gesprochen.« Herr Paris stellt dagegen wohl mit Recht den Satz auf, dass in überlieferten Wörtern das tonlose Suffix im Allgemeinen seine Tonlosigkeit bewahrt; denn im Ital., Span. und Port. werden die Suffixe *ia*, *ico*, *ile*, *il*, *ulo* (lat. *ia*, *icus*, *ilis*, *ulus*) gewiss noch als solche in überlieferten Wörtern gefühlt, obgleich sie den Ton nicht annehmen; die Adjectiva auf *ino*, welche lateinischen auf *inus* entsprechen, sind als neue Bildungen mit dem Suffix *inus* zu betrachten, und die Verwandlung von *íolus*, *éolus* in *iuólo*, *iólo*, *uélo* ist eine rein phonetische Operation, da die mit betontem *i* oder *e* anhebenden Vocalverbindungen im Romanischen nicht leicht geduldet werden. Die Besonderheiten des Walachischen und Französischen, welche sich erst im Verlaufe der

weiteren Entwicklung dieser Sprachen gebildet haben, können bei der Feststellung des allgemeinen Gesetzes nicht in Betracht kommen. Es liegt die Vermuthung nahe, dass am Schlusse der aus Diez Grammatik angeführten Stelle »häufig« aus Versehen statt »in der Regel« gesetzt sei.

Noch viel bedeutender sind die Abweichungen vom lateinischen Accent, welche dem französischen eigenthümlich angehören. Die wichtigste und weitgreifendste unter diesen hat der Hang, die letzte volle Silbe zu betonen, verursacht, welcher, wie bereits bemerkt ist, dadurch entstanden sein muss, dass die ursprüngliche Tonsilbe durch die Verkürzung des Wortendes der Regel nach die letzte volle Silbe geworden war. Dieser Hang, welcher natürlich erst hervortreten konnte, als die Bildung der Sprache im Wesentlichen vollendet war, bewirkte, dass die später aus dem Lateinischen entlehnten oder latinisirten Wörter eine Verschiebung des Accentes erlitten, indem er um eine Silbe weiter nach dem Ende gerückt wurde. Solche Wörter bewahren die ursprüngliche Form treuer als die richtig betonten, welche aus der lateinischen Volkssprache stammen, da sie den lautlichen Process der Bildungsperiode nicht durchgemacht haben und durch die falsche Betonung gegen Verkürzung der Endsilben mehr geschützt sind. Man vergleiche z. B. *débitum* — *détte*, *júvenem* — *jeúne*, *grácilem* — *gréle*, *jú dico* — *júge* mit *méritum* — *meríte*, *músicam* — *musíque*, *fácillem* — *facíle*, *díssipo* — *dissípe*. Von einigen lateinischen Wörtern sind in französischen Doppelformen vorhanden, eine ältere volksmässige mit richtiger Betonung und eine jüngere schulmässige mit falscher Betonung, z. B. *frágilem* —

frêle, fragile, — rigidum — roide (raïde), rigide. Falsch betonte Wörter dieser Art kommen in den ältesten uns erhaltenen Sprachdenkmälern aus dem 9., 10. und 11. Jahrhundert noch nicht vor und in denen des 12. und 13. Jahrhunderts zeigen sich nur erst einige wenige, aber vom 14. Jahrhundert an dringen sehr viele in die Sprache ein und sie bilden einen nicht unbedeutlichen Theil des heutigen Sprachschatzes.

In dem letzten Kapitel seines Werkchens handelt Hr Paris von der Bedeutung des lateinischen Accentus für den französischen Versbau und hebt die Eigenthümlichkeiten des altfranzösischen Verses im Vergleich mit dem neufranzösischen hervor. Er hat hier die Resultate der von Diez über diesen Gegenstand angestellten Untersuchung (in der Abhandlung über den epischen Vers in den Altr. Sprachd.) klar und übersichtlich zusammengefasst.

In einem Anhang trägt der Verf. eine neue Ansicht über den schon so viel besprochenen Versbau in dem Liede auf die heil. Eulalia vor. Er glaubt, dass darin der Vers nach Hebungen zu messen sei und dass je zwei mit einander reimende Zeilen in der Zahl der Hebungen übereinstimmen. Diese Ansicht verdient jedenfalls Beachtung; denn es ist klar, dass die mit einander reimenden Zeilen sich dem Umfange nach ziemlich entsprechen und doch ist es nicht möglich, darin überall gleiche Silbenzahl zu erkennen, selbst wenn man Synkope und Apokope in ausgedehntem Masse zulässt. Der Annahme des Verf. steht freilich entgegen, dass sich sonst keine Spur von Versen dieser Art in der französischen Literatur nachweisen lässt, jedoch ist wohl zu erwägen, dass das Eulalialied aus einer Zeit stammt, in welcher die deutsche Poesie

noch Einfluss auf die französische gehabt haben kann.

Theodor Müller.

---

Inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de Saint-Lambert, à Liège, publié par J. G. Schoonbroodt, Docteur en droit, conservateur des archives de l'état et ancien membre du conseil provincial de Liège. Liège, Imprimerie de J. Desoer, Libraire 1863. XII und 446 Seiten in Quart.

Eine jener Publicationen historischer Quellen, mit denen Belgien in neuerer Zeit die gelehrte Welt beschenkt hat. Kaum irgend ein anderes Land wird in der Beziehung so viel geleistet haben, wie hier theils durch Private und Gesellschaften, theils von Staats wegen geschehen ist. Namentlich auch die verschiedenen Archive veröffentlichen in reichem Maasse die Schätze, die in ihnen angehäuft sind, wenn nicht in vollständigen Abdrücken, so in Auszügen oder Regesten. Vielleicht würden allgemeine Regesten zur Geschichte des Landes noch ein allgemeineres Interesse haben, vor allem aber ein allgemeines Urkundenbuch der älteren Zeit erwünscht sein. Aber das Material war wohl zu gross und zu zerstreut, um damit zu beginnen. Und vor der Hand mag man auch solche Arbeiten, wie sie hier gegeben werden, willkommen heissen.

Es ist ein Verzeichniss der früher dem bischöflichen Capitel von Lüttich zugehörigen Urkunden, soweit sie sich jetzt in dem Provincialarchiv zu Lüttich vereinigt finden, in Originalen

oder alten Copien. Mehrere, wie die Vorrede nachweist, früher vorhandene grosse Copialbücher haben nicht benutzt werden können. Der Verf. kennt überhaupt nur eines jetzt im Privatbesitz des Hrn Henaux, dessen Erwerb für das Archiv er mit Recht sehr wünschenswerth findet. Einige der von ihm verzeichneten Urkunden verzeichnet aber Böhmer aus einem Chartular zu Brüssel I, 48, das also doch auch Lüttich anzugehören scheint.

Das hier gegebene Verzeichniss geht bis zum J. 1765 herab. Mit Einschluss einiger Nachträge sind es 1294 Nummern. Die grosse Mehrzahl gehört aber dem Mittelalter an: doch sind die früheren Jahrhunderte wenig, reichlicher erst das 12te und folgende bedacht.

Mich haben die Kaiserurkunden interessirt. Ein bedeutender Theil ist früher gedruckt, ein anderer von Böhmer, sei es aus den auch hier benutzten Originalen, oder, wie bemerkt, aus einem Chartular, nachgewiesen. Doch kommen eine Anzahl früher unbekannte hinzu. Leider hat Hr Schoonbroodt nirgends die früheren Ausgaben oder andere Nachweisungen angegeben.

Als neu erscheinen N. 2 von Ludwig d. K.; N. 16 Vertrag Friedrich I. mit Graf Balduin von Hennegau vom Mai 1184, offenbar sehr interessanten Inhalts, indem derselbe die Zusicherung der Erhebung dieses zum Markgrafen von Namur und Fürsten des Reichs enthält, über die Ficker, Reichsfürstenstand I, S. 109, nach Gislebert behandelt (es heisst in dem Auszug des Verfassers: *qui deviendra prince et homme lige*); N. 17 ist eine Urk. Heinrich VI. für eben denselben vom 16. Mai 1188. N. 31 hier unbestimmt zwischen 1197 und 1220 gesetzt hat Böhmer aus dem angegebenen Chartular zu 1215. Dagegen feh-

len ihm N. 83. 94 von Heinrich (VII.). Demselben König gehört ohne Zweifel auch N. 199 an, hier zu 1245 gesetzt; das Datum: in solempni curia apud Franckenfurt Idus Augusti Ind. 4. ist vielleicht auf 1232 zu beziehen, wo Heinrich im August einen Hoftag zu Frankfurt hielt. Weniger deutlich ist, wohin ein hier nach einer Bemerkung auf dem Rücken des Exemplars zu 1256 gesetzter Brief des Kaisers (so) H. an den Erzbischof C. von Köln gehört: er scheint von Heinrich Raspe zu sein. N. 340 und 385 berichtigen Böhmers ihm von Gachard mitgetheilte Auszüge, Reg. Rudolf 375. 780: es ist der Stadtrath von Lüttich gemeint, sie beziehen sich aber auf das auch 359 (B. 623) erwähnte Saboletum (d. h. Sauvinière). Als neu erwähne ich noch N. 358 und 406 von Rudolf, 421 von Adolf, 504 Heinrich VII. dem Luxemburger, 616 Ludwig dem Baiern.

Die Genauigkeit der Lesung und anderer Angaben lässt Manches zu wünschen. Einiges ist nachträglich als Druckfehler berichtet. Zu diesen gehört vielleicht auch N. 41 Heinrich VI. statt VII. (Friedrich II. Sohn). N. 62 Geilenheim muss heißen Geilenshusen; 616 ist statt »Nonati« zu lesen: Monaci; N 547 ist nicht vom 20., sondern 18. November.

Eine sogenannte Table des matières ist beigefügt, wo aber nicht alle Namen aufgenommen sind: die meisten kämen in den verschiedenen Publicationen der Brüsseler historischen Commission vor: quant à ceux qui ne figurent pas dans ces tables nous avons eu soin de les placer dans celle qui termine ce volume. Gewiss ein etwas eigenthümliches Verfahren. Wegen der Ortsnamen ist auf die Arbeit von Grandgagnage über diese in der Provinz Lüttich verwiesen.

Zum Schluss der Vorrede erklärt der Verf., dass er die Urkunden alle abgeschrieben habe und den Historikern zur Disposition stelle, die Gebrauch davon zu machen wünschten. Die Bekanntmachung der angegebenen Kaiserurkunden, vor allem der Friedrich I. dürfte wenigstens von dem Standpunkt der allgemeinen deutschen Geschichte aus besonders zu erbitten sein.

G. Waitz.

Étude historique et topographique de la tribu de Juda. Par M. E. G. Rey, chargé d'une mission en Orient par S. Exc. le ministre de l'instruction publique etc. etc. Paris, Arthus Bertrand, éditeur (ohne Jahreszahl, 164 S. in Quart, glänzender Druck, mit einigen Abbildern).

Der Verf. dieses Werkes verfehlt, wie man hier sieht, nicht seine hohe Eigenschaft als von einem französischen Minister nach dem Morgenlande Abgesandter sogleich auf der Stirne desselben anzukündigen. Er ist derselbe welcher sich das Verdienst erwarb in den Jahren 1857—1858 einige wissenschaftliche Ausflüge in die uns noch so unbekanntten Gegenden des Haurân's und der Landschaft östlich vom Jordan und dem Todten Meere zu unternehmen; und er veröffentlichte damals ein Reisewerk darüber welches in den Gel. Anz. 1861 S. 241 ff. näher beurtheilt wurde. Wir haben dort Alles hervorzuheben gesucht wodurch der Verf. sich dabei einige Verdienste erworben hat, aber wir mussten auch auf die vielfachen und theilweise sehr grossen Mängel hinweisen an welchen jenes Werk leidet. Wenn er nun im J. 1859 sogar eine (um so zu sagen) amtliche Absendung zur Erforschung

der Alterthümer und des Bodens der Landschaft Juda oder des breiten Südens von Palästina empfang und deren Ergebnisse in dem oben bezeichneten neuen Werke veröffentlicht, so wäre es doch nur billig zu erwarten er habe sich solche Mängel wie die dort erwähnten zu vermeiden seitdem sorgfältig bemühet. Allein wir können leider nicht sagen dass dies der Fall sei. Die Ansprüche welche der Verf. durch dieses Werk über die Landschaft Juda an seine Leser macht, sind hoch genug; dies zeigt schon die Aufschrift welche er ihm gibt. Aber weder war er als er diesen Gang neuer Erforschung antrat genügend dazu vorbereitet, noch hat er nach seiner Reise hinreichend bedacht was dazu gehöre ein Werk dieser Art mit wahren Nutzen für die Wissenschaft auszuarbeiten. Vielmehr kann man auch hier wieder erkennen wie tief der Stand dieser ganzen Wissenschaft in dem heutigen Paris ist, und wie wenig man dort auch nur richtig zu begreifen anfangen was gegenwärtig ihre wahren Aufgaben für uns seien.

Der erste der drei Theile des Werkes soll bis S. 15 eine Uebersicht der ältesten Völkerverhältnisse Palästina's bis auf die Eroberung des Landes durch das Volk Israel geben. Diese höchst verwickelten Verhältnisse richtiger zu erkennen, ist heute aus vielen Ursachen allerdings sehr schwer; und wir hätten es dem Verf. gar nicht verdacht wenn er in diesem seinem Werke auch nicht einmal einen kurzen Abriss der ältesten Geschichte des Landes zu geben versucht hätte. Allein so wie er diesen hier gibt, genügt der Vf. der Sache doch gar zu wenig, zeigt sich nur von fremden Ansichten und Meinungen abhängig, und mischt eine Menge von Irrthümern ein die er als ein irgendwie fachverständiger



Mann sehr leicht vermieden hätte. Wir können darüber in der That weiter nichts sagen.

Der Haupttheil des Werkes S. 17—131 enthält nichts als einen Reisebericht aus der Landschaft Juda mit eingestreuten gelehrten Bemerkungen über einzelne Oerter. Dieser Bericht erhebt sich in nichts über die ganz gemeine Art heutiger Reisebeschreibungen, schon weil er dem Leser zumuthet auch an den alltäglichsten und unbedeutendsten Vorfällen einer solchen Reise Geschmack zu finden. Aber diese ganze Erforschungsreise in Juda dauerte auch nur vom 5ten bis zum 20ten Dec. 1859: der Vf. will sich deshalb damit entschuldigen dass es nachher im Lande zu viel geregnet habe. Wenn nun der neulich verstorbene Palästinareisende Eduard Robinson aus Nordamerika allerdings der Mann war auch in einer verhältnissmässig kurzen Zeit recht viel zu leisten, wie seine beiden bekannten grossen Reisewerke über Palästina beweisen, so können wir dies keineswegs von unserm Vf. rühmen. Der reine Gewinn seiner Erforschungen ist sehr gering, und hätte auf wenigen Seiten hinreichend beschrieben werden können. Nur bei einem Orte des ziemlich weiten Landes von Juda verweilt der Vf. länger: bei der Stadt 'Asqalân wie die Muslim sie nennen, dem alten Askalôn am Meere S. 95 — 110. Die Trümmer dieser Stadt über deren Lage nie ein bedeutender Zweifel sich erheben konnte, suchte schon im J. 1815 die einst in den morgenländischen Gegenden und auch unter uns so berühmte Lady Esther Stanhope zu erforschen: sie gab sich deshalb wirklich Mühe, scheuete keine Kosten, und fand durch bedeutende Nachgrabungen auch schon manches sehr denkwürdige wieder auf. Allein wie sie mit allen ihren Schätzen und Mühen am Ende nirgends

etwas Gutes im Morgenlande erreichte, so ging auch die Frucht jener Ausgrabungen bald wieder verloren; und seitdem hat man diesen verzauberten Boden fast ganz unberührt gelassen. Unser Vf. hat aber ebenfalls sowohl bei diesen Trümmern als sonst in der alten Landschaft des Stammes Juda unsere Kenntnisse sehr wenig vermehrt. Vielmehr stoppelt er bei diesem Asqalân wie sonst fast überall seine Bemerkungen nur aus allerlei fremden Büchern zusammen, und es hält schwer bei ihm einige neue und zugleich lehrreiche Nachrichten zu finden. Wenn man z. B. S. 40 liest der Vf. habe östlich von dem jetzigen Terkûme d. i. dem alten Tricomias auf dem Wege nach Hebron einen Trümmerort gefunden den die Einwohner ihm Beit kahel nannten und er vermuthete dies sei das aus David's Geschichte so bekannte *Qe'ila*, so ist man zunächst wohl ganz erfreuet dass die Lage dieses Ortes von dem Vf. wiedergefunden sei. Noch E. Robinson auch in seinem zweiten 1857 erschienenen grossen Reisewerke hat den Ort nicht. Allein dennoch dauert hier die Freude nicht lange. Denn Vandavelde, dessen sowohl in England seit 1857 f. als auch in andern Ländern so wohl bekannt gewordenes Werk dem Vf. nicht minder bekannt war, bemerkt auf seinem Chartenwerke bereits an dieser Stelle ein *Kila*; vgl. auch desselben *Memoir to accompany the map of the Holy Land* p. 328. Warum deutet unser Vf. nun an er habe den Ort zuerst entdeckt?

In einem dritten Theile gibt er endlich S. 133—159 eine *Étude comparative des textes bibliques et assyriens*. Er hat sich hier nämlich von den Herren Menant und Oppert zu Paris Auszüge aus assyrischen Keilinschriften mittheilen lassen wo Namen von Städten in Palästina und Kypros erwähnt werden, und treibt das Aufsehenmachen só weit dass

er alle diese Namen rein mit ihren überaus langen Keilbuchstaben auf eine Charte beider Länder je an ihre Stellen setzt, als könnten die Namen erst dadurch dass er sie so erscheinen lässt, deutlich werden! Wir wünschten jedoch der Vf. hätte uns statt dessen in diesem Theile seines Werkes eine genaue Rechtfertigung der assyrischen Lesungen mitgetheilt: denn eine solche vermisst man völlig, während wir von der andern Seite aus mannichfachen Zeugnissen längst wussten dass die Assyrer allerdings auch die Insel Kypros einst eroberten und dort ihre Denkmäler in der bekannten Weise errichteten. — Beigegeben findet man diesem Drucke zwei farbige Bilder zur Darstellung der seltsamen Höhlen bei Bait-G'ibrîn oder dem alten Eleutheropolis, welche gewiss auf Troglodyten als die ältesten Bewohner Palästina's zurückgehen; ausserdem eine *Reconnaissance typographique* auf zwei sehr grossen Blättern, wo der Vf. den Gang und die Ortsverhältnisse seiner Reise ungemein deutlich in die Augen stechend veranschaulicht. Auch sonst sind dem Werke einige kleinere Abbildungen örtlicher Denkwürdigkeiten eingefügt. — Man kann auf Veranlassung dieses und mancher ähnlicher Werke nicht übersehen wie viel die französische Herrschaft seit den letzten 10 bis 12 Jahren zur wissenschaftlichen Durchforschung Palästina's thut. Bald nach unserm Vf. entsandte sie den weit gelehrteren Hn Renan ab, um mehr den nördl. Theil des h. Landes mit der ganzen phönikischen Küste sorgfältig zu untersuchen: u. der Veröffentlichung seines Reisewerkes kann man mit Spannung entgegensehen. Eben jetzt hat sie den bekannten Akademiker de Saulcy zum zweitenmale in jene Gegenden ziehen lassen: u. dies sind nur einige der wichtigsten dieser Unternehmungen. Möchte so vielen öffentlich unterstützten Arbeiten ein befriedigender Erfolg entsprechen!

H. E.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

5. Stück.

3. Februar 1864.

Widerlegung des gegen das Herzoglich Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes. 16 S. in Quart und

Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Holstein-Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein. 57 S. in Quart. Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha.

Obwohl diese beiden, die Schleswig-Holstein'sche Successionsfrage berührenden Abhandlungen nicht zur Verbreitung auf dem Wege des Buchhandels bestimmt zu sein scheinen, so glauben wir doch die Leser dieser Blätter darauf aufmerksam machen zu müssen, und zwar theils, weil sie zwei Hauptpunkte in gründlicher und eingehender Weise behandeln, welche bei der rechtlichen Beurtheilung dieser wichtigsten aller Zeitfragen von hervorragender Bedeutung sind, theils, weil sie unverkennbar einen unserer tüch-

tigsten Kenner und gelehrten Vertreter des deutschen Rechts zum Verfasser haben, welcher sich insbesondere auch in dem wissenschaftlichen Kampfe für Schleswig-Holsteins Recht durch »Polemische Erörterungen« und gründliche historische Untersuchungen schon früher grosse Verdienste für diese gute und gerechte Sache erworben hat.

Die beiden, in diesen Abhandlungen erörterten, Punkte sind auch in dem »Staatsrechtlichen Votum« des Unterzeichneten S. 19 f. S. 33 f. (vgl. Gött. gel. Anz. 1864. Nr. 1) gewürdigt worden. Natürlich konnte dies hier nur in gedrängterer Weise geschehen. Viel eingehender und umfassender ist die »Widerlegung« und »Urkundliche Darlegung« der vorliegenden Staatsschriften, und wir machen es uns zu einer angenehmen Pflicht, den wesentlichen Inhalt derselben hier vorzuführen. Im Resultat stimmen sie ganz mit der im »Staatsrechtlichen Votum« gegebenen Würdigung überein. Durch mehrere, bisher ungedruckte, urkundliche Beilagen wird insbesondere der Werth der zweiten Abhandlung in erheblicher Weise erhöht.

Die erste Abhandlung behandelt die wider das Augustenburgische Erbfolgerecht auf Schleswig-Holstein aus dem vorzeitigen Institute der gesamten Hand hergenommene Einrede und wendet sich insbesondere gegen ihre Hauptvertreter, den Dänen J. E. Larsen und den Deutschen G. Zimmermann, deren Ansicht übrigens auch in dem in der Vorrede des »Staatsrechtlichen Votums« kurz kritisirten Pernice'schen Rechtsgutachten, welches dem Hrn Verf. noch nicht vorgelegen hat, adoptirt worden sind. Er referirt zunächst aus der Larsen'schen Ausführung und zeigt, wie mangelhaft die Kenntniss

des Dänen von der deutschen Lehnrechtswissenschaft ist (S. 5). Mit Recht geht er, wie auch der Unterzeichnete, davon aus, dass die deutsche Gesamtbelehnung in ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung seit der Geltung des Longobardischen Lehenrechts in Deutschland sich nur particularrechtlich und nicht überall in gleicher Weise in Anwendung erhielt, wie dies auch durch die bekannte Stelle der Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. III § 12 für die Reichslehen bestätigt wird. Demgemäss haben auch die Publicisten und Feudisten zur Zeit des Reichs, wie Moser, Böhmer, Pütter, Leist u. A. die Gesamtbelehnung bei den Reichslehen nur da für nothwendig erklärt, wo sie eingeführt oder gebräuchlich sei und wenn sie dieselbe als ein Fundament des territorialen oder reichsständischen Successionsrechts bezeichnen, so konnte dies keinen andern Sinn haben, als dass sie diese Natur da habe, wo sie in dem geltenden Rechte wirklich begründet sei. Einen wirklichen Verlust des Successionsrechts wegen unterlassener gesamthandlichen Lehensmuthung hat auch die Reichshofrathsordnung nicht ausgesprochen; es handelte sich bei ihr überhaupt nur um Festhaltung eines reichslehensherrlichen lucrativen Rechts, welches aber mit Auflösung des Reichs erloschen ist und seitdem keine rechtlichen Wirkungen mehr ausüben kann. Die Strenge des sächsischen Rechts, welches an den Mangel der gesammten Hand den Verlust des agnatischen Successionsrechts knüpft, ist nicht das gemeine Recht und Pernice, welcher so viele ihm günstig scheinende Citate beibringt. (Rechtsgutachten S. 37), hätte doch auch G. L. Böhmer's Ausspruch in den Princip. jur. feud. § 445 f. nicht weglassen sollen, wonach die *Inve-*

*stitura simultanea* necessaria non est ad successionem in feuda imperii, nisi vel ex *lege* primae investiturae vel ex *observantia* in certis familiis sit introducta«, wobei noch hinzugefügt wird, dass man sich auch da, wo sie gelte, hüten müsse, »ne ex indole investiturae *Saxonicae* aestimetur.« Für die vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten habe sie im Allgemeinen nur die Bedeutung, dass sie dazu diene »ad *demonstrandam* successionem ex jure sanguinis«. Nur für »coinvestiti *extranei* rationem *unicam* continet successionis in feuda imperii.« Böhmer verweist dabei zurück auf § 164, wo bereits gesagt ist: Ausserhalb Sachsens lasse sich die Bedeutung der Investitur nur nach dem Particularrecht und dem Herkommen beurtheilen. Sie könne hier auch nothwendig sein ad *conservandum jus* succedendi, sie könne aber auch nur Statt finden »*cautelae* gratia ad *originem* a primo acquirente *facilius probandam*.« Dass letzteres die Bedeutung der in Betreff Schlesiens und Holsteins im Oldenburgischen Hause gebräuchlichen Sammtbelehnung war, wird nun in der »Widerlegung« S. 7 f. in der überzeugendsten Weise nachgewiesen. In Betreff Schlesiens kannte man vor dem bekannten Odenseer Vertrag von 1579 das Institut der gesammten Hand gar nicht und die hervorgehobenen Stellen dieses Vertrags beweisen unwiderleglich, dass man sich in demselben nur über die streitige Lehensempfängniss vergleichen wollte, ohne der gesammten Hand die mindeste Bedeutung für das Successionsrecht beizulegen. Nur der Verzicht des Berechtigten könne den Verlust des Erbrechts in die altväterlichen angeerbten Lehen im Gefolge haben. »So ist es auch«, sagt die Widerlegung, »hernach wirklich angesehen

und gehalten worden, wie schon die Acten der nächstfolgenden Theilung nach dem kinderlosen Ableben Herzog Johann's des Aelteren zu Hadersleben ergeben. Hiernach hat man die Zimmermann'sche Darstellung und Beurtheilung dieser Verhältnisse zu kritisiren und zu berichtigen. Uebrigens hat auch er besonders hervorzuheben nicht versäumt, wie im Jahre 1658 das Lehnsverhältniss Schleswig's hinsichtlich des königlichen und des Gottorpischen Antheils in Uebereinstimmung mit den Herzogen dieser Lande völlig aufgehoben ward und Allodification des Territoriums eintrat, womit also jene Landestheile in Schleswig aufhörten, Stücke eines Gesamtlehns zu sein, so dass es für die beiden Antheile keinen Lehnherrn mehr gab, der eine Muthung hätte annehmen und bezüglich jener Fürstenthümer eine Investitur hätte ertheilen können. Jedoch der Sonderburgische Landestheil hörte 1658 nicht auf, im Lehnsnexus zu stehen, und die Herzoge dieser Linie haben daher auch später noch diese Muthungen fortgesetzt und Muthscheine empfangen. Die Documente behielten die alte Form in Gemässheit des Odenseer Vertrags. Es war darin mit der Belehnung auf den Landestheil zugleich die auf die gesammte Hand am Herzogthum Schleswig in stehender Formel verbunden. Später hörten die Muthungen der Sonderburger Linie auf, da sie nur in Bezug auf den eignen Theil nothwendig waren. Diese Besitzungen kamen aber theils durch Erbvertrag, theils durch Kauf und Tausch nach und nach in den Besitz der königlichen Linie, zuletzt der Antheil der alten Speciallinie Glücksburg im Jahre 1779 « (Vergl. »Staatsrechtliches Votum« S. 33 f.).

Was Holstein betrifft, so ist der Verf. der



»Widerlegung« auf die älteren Lehensverhältnisse zur Zeit der Schauenburger Herrschaft, wo allerdings auch die Gesammte Hand vorkömmt, nicht eingegangen. Dies war aber auch nicht erforderlich, da mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum (1474) und der Verwandlung des mittelbaren, in ein unmittelbares Reichslehen auf Grund der neuen Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Holstein und Schleswig auch ein neues Fundament gegeben war. In dem »Staatsrechtlichen Votum« S. 34 hat der Unterz. bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Lehenbriefe Kaisers Friedrich III. von 1474 für Christian I., alle *legitimi successores* desselben mit dem neu errichteten Herzogthum definitiv und für immer beliehen werden und dass dies offenbar ein den Grundvertrag von 1460 und das ständische Wahlrecht zwischen den Nachkommen Christians I. berücksichtigender Ausdruck war. Es verstand sich einerseits hiernach von selbst, dass die Belehnung erst von dem grundverfassungsmässig bestimmten Nachfolger in der Regierung nachgesucht und diesem vom Kaiser ertheilt werden konnte, und dass andererseits von der Erhaltung der gesammten Hand nichts abhängig gemacht werden durfte, wenn man nicht entweder das ständische Wahlrecht illusorisch machen oder dasselbe in ein, an die successionsberechtigten Nachkommen Christian I. gar nicht mehr gebundenes, verwandeln wollte. Denn gesetzt z. B. der letzte König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein hinterliess nur einen Sohn, der König von Dänemark war, aber den Grundvertrag von 1460 nicht beschwören wollte, die von Christian I. abstammenden Seitenverwandten desselben sassen aber nicht in

der gesammten Hand, so mussten entweder die Stände ihr Wahlrecht einbüßen und einen solchen König von Dänemark doch als ihren Herzog anerkennen, oder man musste sagen, es sei gar kein successionsberechtigter Nachkomme Christian I. vorhanden und die Stände könnten wählen, wen sie wollten. Zur Bestätigung dient noch, dass bei den Differenzen über den Nachlass Johanns des Aelteren († 1580) ausdrücklich geltend gemacht wurde: »Die simultanea investitura oder Sammtbelehnung habe keine andere Wirklichkeit als allein die conservatio agnationis.«

Man muss daher, nach der Ansicht des Unterz., womit die des Verf. der »Widerlegung« übereinstimmt, daran festhalten, dass eine Gesamtbelehnung als Grund des Successionsrechts, nach der ganzen Basis der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Holstein nicht erforderlich war und ohne Zerstörung dieser Basis gar nicht gefordert werden konnte. Berechtigt und verpflichtet die Belehnung beim Kaiser zu suchen, war jeder regierende Herzog von Holstein und hätten die Stände, wozu ihnen der Grundvertrag das Recht gab, daran festgehalten, dass immer nur einer der männlichen Nachkommen Christians I. regierender Herr über Schleswig und Holstein sein könne, so würde eine Frage über die gesammte Hand gar nicht entstanden sein. Leider liessen sich aber die Stände bereits 1490 unter den Söhnen Christians I., König Johann und Herzog Friedrich, darauf ein, in eine dauernde Theilung in zwei Parte in Schleswig und in Holstein, wobei aber Prälaten und Ritterschaft und manches Andere gemeinsam blieb, zu willigen und als nun später der Königliche Part unter den Söhnen Chri-

stians III., König Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngeren, abermals getheilt wurde, verweigerten sie freilich letzterem die Huldigung als regierendem Herrn und liessen sich auch durch kaiserliche Befehle nicht dazu bringen. Insofern aber nun doch die Gebiete der Sonderburger Linie und die abgetheilten Herrn derselben in einer gewissen Selbstständigkeit bestanden, erklärt sich, auch mit Rücksicht auf das im 16ten Jahrhundert vielfach hervortretende Streben der Reichsvasallen durch Ordnung einer regelmässigen Sammtbelehnung künftigen Ungewissheiten und von der Kaiserlichen Lehenscurie zu erhebenden Schwierigkeiten bei der Lehenserneuerung vorsorglich entgegenzutreten, dass man auch im Oldenburgischen Hause auf den Gedanken kam, dem abgesonderten Zweig der Königlichen Linie durch Aufnahme in die durch Kaiser Karl V. 1548 vollzogene Gesamtbelehnung sein Recht sicher zu stellen. So erhielt denn Johann der Jüngere, der Stammvater des Sonderburgischen Hauses 1590 einen Lehenbrief von Kaiser Rudolf II., der ihm das Herzogthum Holstein sammt allen incorporirten Landen, Herrschaften, Rechten und Gerechtigkeiten verlieh und die Nachkommen Johannis des Jüngern haben, seiner Anordnung folgend, dann auch forthin diese Form gewahrt, so lange sie Theile von Schleswig und Holstein im abgesonderten Besitz hatten. War aber dieser abgesonderte Besitz der alleinige Grund für die Beobachtung der Form der Gesamtbelehnung, so war die natürliche Folge, dass sie aufhören musste, als diese bis dahin abgesonderten Landestheile sich in der Hand des Königs Christian VII. im vorigen Jahrhundert vereinigten. Demgemäss widersprach auch derselbe der Aufforderung der Kaiserl. Resolution

v. 19. Decbr. 1766, wegen des Herzogthums Holstein-Sonderburg-Plön eine besondere Belehnung nachzusuchen und die Kaiserl. Resolution v. 10. April 1767, welche sich damit einverstanden erklärte, behielt dabei den Holstein-Sonderburg-Plönischen Agnaten ihre hergebrachten Rechte der Simultan-Investitur ausdrücklich vor. Ganz richtig bemerkt daher die »Widerlegung« S. 10: »Der leitende Rechtsgedanke sowohl bei dem Antrage des Königs als bei der kaiserlichen Resolution ist, wenn man die damals obwaltenden Verhältnisse erwägt, offenbar dahin gerichtet, dass nur dem *vasallus possessor* die Erneuerung der im Hause hergebrachten Investitur obliegen solle. Um aber für die Gerechtsame der Sonderburgischen Agnaten keinerlei Präjudiz daraus erwachsen zu lassen, wurde Namens des Kaisers als Lehnsherrn eine ausdrückliche Reservation beigefügt.« Demgemäss wurde dann auch nach der Erwerbung des Gottorfischen Antheils von Holstein Seitens der Königl. Linie durch die Verträge von 1767 und 1773, verfahren und auch vom Kaiser anerkannt, dass, nachdem sämtliche das Herzogthum Holstein ausmachende Landestheile an das Königl. Haus zurückgekommen seien, wie unter Christian I., eine alleinige Belehnung des Königs als des besitzenden Vasallen genüge, welcher Auffassung entsprechend der (letzte) Lehnbrief v. 7. Febr. 1788 für König Christian VII. und seine Leibes-Lehnserben ertheilt wurde. Niemand hat damals auch nur entfernt daran gedacht und vernünftiger Weise daran denken können, dass damit dem agnatischen Successionsrecht der jüngern Königlichen oder der Gottorfer Linie irgend ein Eintrag geschehe. Mit Zustimmung des Kaisers als Lehnsherrn hatte der bisherige Gebrauch der Sammt-

belehnung im Schleswig-Holstein'schen Fürstenthume aufgehört. Es kann daher auch von gar keinen rechtlichen Folgen der unterlassenen Lehenserneuerung die Rede sein, und Pernice stellt in seinem Rechtsgutachten S. 48 f. das richtige Verhältniss geradezu auf den Kopf, wenn er die Unmöglichkeit einer Pardonirung dieser nachtheiligen Folgen seit Aufhebung der Kaiserlichen Lehnsherrlichkeit betonend, das Successionsrecht der Sonderburgischen Agnaten als erloschen und auch nicht wiederherstellbar bezeichnet. Vergl. »Staatsrechtl. Votum« S. 37. 38; u. Zöpfl, Grundsätze des Deutsch. Staatsrechts §. 258. No. IV. Treffend werden in der »Widerlegung S. 14 f. noch besonders die Gründe des Dänen Larsen und des Deutschen Zimmermann abgefertigt, und wir stimmen dem Schlusssatz (S. 16) völlig bei: »Somit glauben wir den aus dem vorzeitigen Institute der Gesamtbelehnung und gesammten Hand hergenommenen Einwand gegen die Herzoglich Augustenburgische Succession in Schleswig-Holstein genügend widerlegt, ja diese ganze schriftstellerische Einrede als eine thatsächlich und rechtlich durchaus grundlose, daher wahrhaft frivole klar nachgewiesen zu haben.«

Die zweite Abhandlung mit dem Titel: »Urkundliche Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schleswig-Holstein. Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein« betrifft weniger die Vorgänge, welche bei der Cession des Gottorfischen Antheils an die Königliche Linie durch die Tractaten von 1767 und die Cessionsacte von 1773 Statt gefunden haben und welche im »Staatsrechtl. Votum« des Unterz.

S. 19 f. ausführlicher erörtert worden sind, als vielmehr das bisher weniger behandelte, aber in der erheblichsten Weise eingreifende Verhältniss des Tauschobjects: der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die für den Gottorfischen Theil der russischen Linie übertragen und von dieser wieder an die jüngere oder bischöfliche Linie abgetreten wurden. Die Hauptpunkte des hier eingreifenden Oldenburgischen Erbfolgestreits sind in Verbindung mit der Widerlegung der angeblichen unbedingten Verzichte der Sonderburgischen Linie auch im Staatsrechtl. Votum S. 40 f. hervorgehoben und gewürdigt worden. Ausführlicher und in viel eingehender Weise geschieht dies in der »Urkundlichen Darlegung.«

Nach einer kurzen, den Zweck derselben bezeichnenden Einleitung (§ 1), werden im § 2 (S. 5—18) die »Hauptdata aus der Geschichte des Oldenburgischen Erbfolgestreits«, welcher beim Tode des letzten Grafen von Oldenburg Anton Günther's († 1667) zwischen den verschiedenen Linien des Schleswig-Holstein'schen Fürstenhauses sich entwickelte, hervorgehoben. Die Eigenschaft dieser Grafschaften als deutscher Reichslehen, welche in den vorigen Jahrhunderten allerdings geruht hatte, war im Jahre 1531 durch die von Karl V. vollzogene Belehnung ausser Zweifel gestellt und im Jahre 1570 von Kaiser Maximilian II. auch das agnatische Successionsrecht des Schleswig-Holstein'schen Fürstenhauses der Oldenburger in einem s. g. Expectanzbrief (v. 4. Novbr. 1570) anerkannt worden. Nach längeren, durch die Gottorfer verursachten, Weiterungen wurde im Jahre 1638 auch die Sonderburger Linie, welche sich mit Erfolg darauf stützte, dass die Grafschaften Olden-

burg und Delmenhorst bona avita und alte Stammlehen wären, in die s. g. Expectanz aufgenommen und die ihr nachtheilige, einen Vorzug der Gottorfer Linie involvirende, Clausel durch Kaiserliche Resolution v. 1. April 1642 entfernt. (»Staatsrechtl. Votum« S. 40. 41). Festgestellt war hiermit, dass im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des Grafen von Oldenburg die Grafschaften dem, dem Grade nach nächsten, Agnaten sollten verliehen werden. Demgemäss waren die noch 1646, 1649 und 1653 Statt gefundenen, in verschiedenen Verträgen, auch mit dem letzten Grafen Anton Günther, hervorgetretenen, Versuche, der älteren Königlichen und der Gottorfischen Linie, mit Ausschluss der Sonderburger Herzoge die Succession in die eröffneten Grafschaften zuzuwenden, an sich nichtig und wurden auch in Folge einer vom Herzog Joachim Ernst zu Plön, als dem dem Grade nach nächsten Erben, beim Reichshofrath eingereichten Klage vom Kaiser, obwohl sich jene schon vor dem Tode des Grafen Anton Günther bereits in den Besitz der Grafschaften gesetzt hatten, ausdrücklich cassirt. Das Nähere über jene widerrechtlichen Verträge und den vielbesprochenen Process über die Oldenburgische Succession bringt die »Urkundliche Darlegung« S. 8f. insbesondere auch aus den betreffenden, aus einem Archive des Sonderburgischen Hauses dem Verf. mitgetheilten, Acten und Literalien. Das Patent des Herzogs Joachim Ernst v. 25. Juni 1667, worin er sich den Unterthanen der Grafschaften als den allein berechtigten angestammten Landesherrn nach dem Tode Anton Günthers kundgab, bildet die erste Beilage der »Urkundl. Darlegung.« — Während des Fortgangs des Processes hatte sich aber der Herzog von Plön

mit König Christian V. (März 1671) über die Oldenburgische Erbschaft verglichen und diesem für sich und seine Lehenserben die Hälfte seines Anspruchs auf die Grafschaften gegen eine Abfindung mit Gütern abgetreten, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte des eventuellen Successionsrechtes für sein Haus, falls die Königl. Linie im Mannsstamm erlöschen sollte. In einem Nebenvergleich hatte der Herzog von Plön gleichzeitig aber auch die andere Hälfte, mit demselben Vorbehalt an den König abgetreten, falls er gegen Gottorf in dem anhängigen Rechtsstreit obsiegen sollte. Endlich erging im Namen des Kaisers das Urtheil des Reichshofraths v. 20. Juli 1673, welches den Rendsburger Tractat von 1649, soweit er die Lehne betraf, cassirte, und zu Recht erkannte, dass den Herzogen von Plön und ihren Erben die Lehnsfolge in den Grafschaften gebühre und der Beklagte (Gottorf) schuldig sei, seinen inne habenden Antheil mit den Nutzungen abzutreten und zu restituiren, auch die Kosten zu erstatten. Die, Gottorfischer Seits dawider eingewendeten, Rechtsmittel wurden durch weitere Urtheile v. 14. Septb. 1674 und 23. Jan. 1676 verworfen und die nothwendig werdende Execution von dem dazu committirten Herzog von Braunschweig - Lüneburg - Celle vollzogen. Gänzlich beigelegt wurde der Streit zwischen Gottorf und Plön durch den zu Eutin abgeschlossenen Hauptvergleich v. 16. April 1681. Das Gottorfische Haus gab darin seine Ansprüche auf die Grafschaften und Zubehör nun völlig auf, erkannte die Cession derselben an die Königl. Linie an und reservirte sich nur die Succession nach Abgang des Königl. und des Herzogl. Sonderburgischen Manns-



stammes, und hiermit war der lange Oldenburgische Erbfolgestreit zum Abschluss gebracht. Das Sonderburgische Haus hatte in der Sache den vollständigsten Sieg davon getragen.

In dem § 3 der »Urkundl. Darlegung« S. 18 f. werden dann aus den damals abgeschlossenen Verträgen und anderen Urkunden die hauptsächlichsten Belege beigebracht, welche den vertragsmässigen Vorbehalt und die Sicherung der Oldenburgischen Successionsrechte für das Sonderburgische Haus bekunden. Noch vollständiger ergeben sie sich aus den urkundlichen Beilagen S. 40 f. nämlich: Beil. II. Reichshofraths-Conclusum v. 20. Juli 1673, welches Sonderburg-Plön die Lehnsfolge in Oldenburg und Delmenhorst zuerkennt; III. Gedrucktes Patent König Christians V. zur Förderung der Execution wider das Haus Gottorf wegen der Succession des Hauses Plön in Oldenburg und Delmenhorst v. 22. April 1676; IV. Gedrucktes Patent des Herzogs Johann Adolph zu Sonderburg-Plön wegen der Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an König Christian V. und seine Lehnerben v. 22. Juni 1676; V. Erläuterungs-Recess über die Oldenburgischen Erbvergleiche v. 1671, 20. Mai und 4. Juni 1680; VI. Oldenburgischer Erbvergleich zwischen den herzoglichen Häusern Gottorf und Sonderburg vom 16. April und 11. Juni 1680.

Die »Urkundl. Darlegung« zeigt ferner (S. 23 f.), wie auch in spätern Tractaten und Staatsverhandlungen das, dem Sonderburgischen Hause zuständige und ausdrücklich reservirte, Successionsrecht in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die unzweideutigste Anerkennung gefunden hat. So namentlich bei der Verpfändung der Grafschaften durch König Friedrich IV.

während des nordischen Kriegs an Kur-Hannover im Jahre 1711, durch Einholung des dazu erforderlichen Consenses von Sonderburg-Plön; ferner in dem im Jahre 1729 (3. Octbr.) von Friedrich IV. mit dem Herzog Friedrich Karl von Plön abgeschlossenen Erbvergleich, dessen Art. IV mitgetheilt wird in der Beil. VIII (S. 54) und in dem Successionsvertrage über den Plön'schen Landestheil v. Jahre 1756 (Beil. X); endlich aber auch bei dem Austausch des Gottorfischen Landestheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, dessen Geschichte und darauf bezüglichen urkundlichen Belege im § 4 der »Urkundl. Darlegung« S. 25 f. noch besonders behandelt werden. In unwiderleglicher Weise stand vor diesem Austausch fest, dass für den Fall des Erlöschens des Königl. Dänischen Mannstammes dem Sonderburgischen Specialhause das Successionsrecht in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gebühre, und es verstand sich danach ganz von selbst, dass dasselbe auf den dafür eingetauschten und von der Königlichen Linie 1773 in Besitz genommenen Gottorfischen Antheil am Herzogthum Holstein transferirt werden musste. Der Verf. der »Urkundl. Darlegung« befindet sich hier in vollständiger Uebereinstimmung mit der Ausführung des »Staatsrechtlichen Votums« S. 20 f. Die grosse Wichtigkeit des vorläufigen Vertrags von 1767 für die rechtliche Bedeutung der im Jahre 1773 wirklich erfolgten Cession und Uebergabe ist nicht, wie in so auffallender Weise im Pernice'schen Gutachten, übersehen, in welchem auf den Inhalt der Tractaten gar nicht näher eingegangen und lediglich mit dem grammatischen Sinn der Worte der Cessionsacte v. 1773 operirt, ja sogar das Ueberweisungs-patent, was gar nicht der Fall ist,

als völlig übereinstimmend bezeichnet, auch, zur Unterstützung der russischen Ansprüche, von einer fortdauernden, auf der frühern gemeinschaftlichen Regierung der Königlichen und der Gottorfischen Linie beruhenden, juristischen Person (!) phantasirt und wegen der frühern Gesamtbelehrung beider Linien die ganz horrible Behauptung aufgestellt wird (S. 59), dass, wenn zur Zeit des Reichs die Königl. Dänische Hauptlinie im Mannsstamm erloschen wäre, der Kaiserlich-Russische Zweig der Gottorfischen Hauptlinie nicht bloss in ihre frühere, erst im Jahr 1773 cedirte, actuelle Berechtigung zurückgetreten sein, sondern auch zugleich die Befugniss gehabt haben würde, die Accrescenz des Königlichen Antheils von Holstein mit Ausschluss der jüngern Königl. Linie zu behaupten!! — eine Behauptung, deren Kühnheit Alles überbietet, wozu sich bis Dato der juristische Scharfsinn verstiegen hat.

Für die richtige, auch im »Staatsrechtlichen Votum« a. a. O. vertheidigte, Interpretation benutzt die »Urkundliche Darlegung« S. 28 auch die Consens- und Verzichts-Urkunde, welche Seitens der jüngern oder bischöflichen Linie des Gottorfischen Hauses durch Herzog Friedrich August, Bischof zu Lübeck, bereits am 26. Dec. 1767 ausgestellt und wiederholt anerkannt wurde zu Eutin am 13. Novbr. 1773 (Samwer, Staatserbfolge p. 301. Falck, Samml der wichtigsten Urkunden p. 334 f. p. 350 f.), in welcher es auf Grund des verabredeten Austausches heisst: »— und soll es Uns und Unsern Erben, wenn solcher Tausch zur Wirklichkeit gekommen, niemahlen gestattet seyn, die mindesten Ansprüche an bemeldeten Antheil des Herzogthums Holstein zu machen, oder so lange ein männlicher

Stamm des königlichen allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu prätendiren.« Noch wichtiger scheinen aber doch die beiden, in der »Urkundl. Darlegung« nicht in Bezug genommenen, Documente zu sein, welche die wirkliche Tradition und Besitzergreifung des Gottorfischen Antheils an Holstein betreffen und welche bereits im ersten diesjährigen Stück dieser Anzeigen S. 6. 7 hervorgehoben worden sind. Ganz besonderes Gewicht wird dagegen in der »Urkundl. Darlegung« S. 29 f. auf das Recht des Sonderburgischen Hauses in Betreff der, als Aequivalent an die russische Linie abgetretenen, Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gelegt, hinsichtlich welcher das Rückfalls- oder eventuelle Successionsrecht der Sonderburger Herzoge, wie wir gesehen haben, durch die Hausverträge ausdrücklich gewährleistet worden war. Dieses Recht konnte selbstverständlich ohne bündigen Verzicht der Sonderburger Herzoge, durch das Austauschgeschäft von 1767 und 1773, nicht aufgehoben werden. Es haben aber die Herzoge der Sonderburgischen Linie, feststehender Massen in diessen Austausch nicht consentirt und, da mit dem Tode Friedrich VII. der Fall eingetreten ist, für welchen das Wiederaufleben ihres rechtskräftig erstrittenen Successionsrechts auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst stipulirt war, so würden sie ganz unzweifelhaft dieselben jetzt in Anspruch nehmen können, wenn ihnen die Succession in das Aequivalent, den Gottorfischen Antheil von Holstein geweigert werden wollte. Es ist aber auch, wie die »Urkundl. Darlegung« S. 31 f. aus den, dem Verf. zu Gebote gestandenen, Archivalien beweist, gleich bei den ersten Austausch-Versuchen im Jahre 1750

f. der Sonderburger Linie auf eine 1753 erfolgte rechtsverwahrende Vorstellung, ausdrücklich in einer besondern Acte Friedr. V. v. 9. Apr. 1753 (Beil. IX) die Erklärung abgegeben worden, dass »die eventualiter festgesetzte Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den fürstlichen Antheil von Holstein dem Herzog Friedrich Karl von Plön und dessen männlichen Leibes - Lehns - Erben auf keinerlei Weise präjudicirlich sein solle« und dass, wenn sich der, in den Hausverträgen von 1671 und 1729 beregte, Successionsfall (Erlöschen des Mannstamms der älteren Königl. Linie) zutragen sollte, es ihm oder seinen fürstlichen Leibes - Lehns - Erben freistehen werde, sich an den Grossfürstl. Theil von Holstein zu halten und solchen in Besitz zu nehmen, falls die Einräumung der beiden Grafschaften verweigert würde. In Uebereinstimmung hiermit declarirte auch der, zwischen dem König Christian V. und dem Herzog Friedrich Karl zu Plön unterm 29. Novbr. 1756 geschlossene, Successionsvertrag Art. XV (Urkundl. Darleg. S. 33 und Beil. X): »Gleichwie nun dieses pactum successorium denen vorher geschlossenen und zwischen dem königl. und fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen, dem Herkommen und Compactatis, insonderheit wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen auf keinerlei Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun soll, noch Ihre Königl. Majestät gestatten wollen, dass es von den Ihrigen geschehe.« Nachdem aber die Plönische Speciallinie des Sonderburgischen Hauses im Jahre 1761 erloschen und der mehrerwähnte Austausch im Jahre 1773 ins Werk gesetzt worden war, er-

ging eine neue Erklärung des Königs Christian VII. d. d. 21. Jan. 1774 (Beil. XI) an die Sonderburgischen Vettern dahin: » dass gedachte Grafschaften nur dem männlichen Stamme des Herzogl. Holstein.-Gottorpischen Hauses und zwar ausdrücklich als ein Deutsches Reichslehn übertragen, auch dabei zum Grundsätze angenommen sei, dass mehrbesagte Grafschaften durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gänzlich in die Stelle des grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollen, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebauet und prospiciret ist.«

Jeder unbefangene und unparteiische Beurtheiler der Sache wird nach allen diesen Vorgängen und urkundlichen Versicherungen mit der in der »Urkundl. Darlegung« S. 34 gezogenen Conclusion übereinstimmen:

»Hiernach ist evident: Das Sonderburgische »Haus, also zunächst die Augustenburgische »als die erste, und sodann die Beck'sche »(jüngst nach dem Schlosse Glücksburg titu- »lirte) als die zweite Linie, wäre bei Erlö- »schen des königlich Dänischen Mannstammes »sowohl nach agnatischem Rechte, als nach »reichsgerichtlichen Erkenntnissen und nach »den Hausverträgen zur Succession in Olden- »burg berechtigt, wenn die Aequivalenterbfolge »nicht Statt fände.«

11. Jan. 1864.

H. A. Zachariä.

---

Sammlung und Bearbeitung Central-Afrika-  
nischer Vokabularien von Heinrich Barth.  
Zweite Abtheilung. Einleitung. Kap. 7 — 12.

Analyse der Fulfulde-, Soñyai-, Lógonē, Wándalā-, Bágrimma- und Māba-Sprachen. — Collection of vocabularies of Central - African languages etc. Gotha: Justus Perthes. 1863. S. CX—CCCXXXIV in gross Octav.

Die erste Abtheilung dieses Werkes wurde in den Gel. Anz. 1862 S. 1205 beurtheilt: und wir können hier seine ganze Anlage und Einrichtung als von dort her unsern Lesern bekannt voraussetzen. Die vorliegende umfasst nur den Schluss der sehr ausgedehnten Einleitung oder desjenigen Theiles seines Werkes wo der Vf. im Gegensatze zu den blossen Wörterverzeichnissen die allgemeinen Verhältnisse die Bildung (gewöhnlich Grammatik genannt) und die verwandtschaftlichen Beziehungen der sieben innerafrikanischen Sprachen erläutert welche er in dem ganzen Werke zusammenfasst. Wir freuen uns dass damit ein in der That wichtigster und schwierigster Theil des Ganzen jetzt vollendet vorliegt, und wünschen der Vf. möge nun auch bald Alles was von den Wörterverzeichnissen noch zurück ist in einer dritten und letzten Abtheilung veröffentlichen.

Zwar bemerken wir nun mit Vergnügen dass der Vf. dieses Werk, an dessen erster Abtheilung wir an der eben erwähnten Stelle Mancherlei auszusetzen fanden, in dieser zweiten immer vollkommner zu machen sich bestrebt hat. Die arabischen Wörter welche er an einigen Orten einmischt, erscheinen jetzt im Ganzen richtiger als früher: doch liest man S. CCCVI فَزَن unrichtig für حَزَن; und wenn die Māba-Sprache aus diesem Fremdworte ein *hazān-anaī* »ich bin traurig« gebildet hat, so ersieht man daraus so-

wie aus andern Zeichen dass sie nicht wie der Verf. die Sache hier darstellt vom arabischen Thatworte sondern von dem ihm entsprechenden Nennworte ausgeht, was ja auch allein zu den allgemeinen Sprachgesetzen stimmt. Auch sagt der Vf. hier selbst nicht selten wie er seit der Veröffentlichung seiner ersten Abtheilung nicht Weniges sprachlich betrachtet besser einzusehen angefangen habe. Doch sind wir überzeugt dass er auch nach den oft so kargen und dunkeln Stoffen welche er vormals in Afrika einzusammeln sich so thätig bemühet Manches gegenwärtig noch besser verstanden haben würde wenn er sich strenger an die allgemeinen Sprachgesetze gehalten hätte, wie man diese heute schon nach so vielen Seiten hin richtiger erkennen und fruchtbarer handhaben kann.

Was soll es z. B. bedeuten wenn der Verf. S. CLXXX von der Soñyai-Sprache sagt sie habe ähnlich wie fast alle diese Sprachen das Passivum nur sehr unvollständig ausgebildet? Die passive Bildung eines Begriffes liegt schon nach dem Gesetze der Gegenseitigkeit in jeder Sprache ursprünglich an sich eben so nahe wie die active: nur die vollkommenste Durchführung derselben durch alle denkbaren Sätze fehlt in manchen Sprachen, weil jede Sprache leicht noch eine Menge näher liegende Mittel hat denselben Sinn im Satze anders auszudrücken. Nur die indischen Sprachen, schon die alten und noch mehr die neueren, haben sich gewöhnt die passiven Wendungen in der Rede am liebsten anzuwenden, als wollte der nur zu viel und zu gerne leidende Sinn woran der Geist jener Völker sich seit Jahrtausenden gewöhnt hat sich auch auf diesem Wege ausprägen: in den meisten Sprachen aber tritt das Passivum in der



blossen Satzbildung lieber zurück, oder muss sehr umständlich angedeutet werden. Alles das meint aber unser Verf. bei der Sanyai-Sprache nicht: er will nur sagen das Passivum werde in ihr durch den blossen Wechsel des Tones angedeutet, wie *á-ga-hau* »er bindet«, *a-ga-haû* »er wird gebunden«; *á-ga-góna* »er sieht«, *a-ga-góna* »er wird gesehen«. Allein ob eine Sprache oder vielmehr ein ganzer Sprachstamm einen Sinn durch die feinsten und kürzesten oder durch die gröbsten und längsten Laute ausdrücken will, ist ja an sich eine besondre Frage: auch die feinsten die zartesten und beweglichsten Lautwechsel können in einer Sprache welche überhaupt nicht die stärksten und gröbsten Laute liebt, ebenso viel bedeuten wie in andern ganze Wörter die man zu Hülfe nehmen muss; ja je feiner eine Sprache ihre Laute handhabt, desto leichter kann sie die Wortbildung auf das Vollständigste durchführen. Wir sehen hier also nur dass diese afrikanische Sprache mit allen ihr näher verwandten in den Lautdingen eine grosse Aehnlichkeit mit dem semitischen Sprachstamme trägt, sowie überhaupt die afrikanischen Sprachen bis tief in den Süden hinein sehr weiche Laute haben.

Aehnlich ist der Verf. noch immer zu freigebig mit der Annahme von Lauten welche sich bloss der »Euphonie« wegen in die Wörter eindrängen sollen. Es gibt z. B. einige afrikanische Sprachen welche bei dem Nennworte den Sinn unsres Genitivs dadurch ausdrücken können dass sie es einem vorigen Nennworte dessen Begriff es beschränken soll bloss scharf und unmittelbar genug nachsetzen. Dadurch bildet sich also etwa dieselbe Wortkette welche man in den semitischen Sprachen als den *stat. contr.* zu be-

zeichnen sich früher gewöhnte: aber der grosse Unterschied ist dabei dass sich im Semitischen immer doch eine gewisse Umänderung entdecken lässt welcher sich in diesem Falle das erste der beiden Nennwörter unterzieht wenn es das zweite an sich kettet und dadurch ein ganz neuer Sinn der Worte entsteht. In den afrikanischen Sprachen aber würden die beiden bloss einfach nebeneinander gestellt, worin wenigstens ursprünglich ein so gewaltiger Sinn nicht liegen kann. Nun aber ergibt sich aus den eignen Quellen des Vfs S. CXL. CCX. CCXLII. CCLXXII dass vielmehr ein *na* oder kürzer ein *n* oder *a* zwischen die beiden Wörter treten und beide erst zu einer wahren Wortkette vereinigen kann: in diesem Wörtchen bezüglichen Sinnes liegt also die ächte Bedeutung unsres Genitiv's, und sprachgeschichtlich kann es keinen Zweifel haben dass dieser leichte flüssige Laut erst allmählig abgefallen ist und so erst wie durch dessen Zerstossung jene auf den ersten Blick so auffallende Wortverbindung sich gebildet hat. Ein ähnlicher Fortgang lässt sich in einem räumlich sehr weit entfernten Sprachstamme entdecken, im Malaiischen: wie in den Gel. Anz. 1859 S. 1297 f. ausführlicher bewiesen ist. Gerade für das Afrikanische aber stellt sich so sein uralter Zusammenhang mit dem Aegyptischen wieder her. Und am wenigsten bedürfen wir so der Annahme ein solcher Laut komme aus blosser Euphonie, einem schönen Namen der bisher noch immer viel zu sehr die blosser Verlegenheit des Sprachforschers zu verdecken gedient hat. — Doch der Raum verbietet uns hier fortzufahren.

H. E.

---

Carolo Leidi, Lezioni di Farmacologia generale. Genova, coi tipi del R. J. de' sordomuti. 1863. VIII u. 429 S. in Oct.

Dass das »nonum prematur in annum« nicht allein im Stande ist, einer unzeitigen Frucht zur Reife zu verhelfen, erkennt man an den vorliegenden Vorlesungen über allgemeine Pharmakologie, welche, vor Jahren am Collegio delle provincie in Turin gehalten, lange Zeit im Pulte geschlummert haben und ohne Zweifel besser darin begraben geblieben wären.

• Man darf allerdings die medicinische Literatur Italiens nicht mit dem Maasstabe messen, den man deutschen Publicationen anzulegen berechtigt ist. Man muss auf den Bildungsgang der italienischen Aerzte Rücksicht nehmen; man darf nicht aus den Augen verlieren, dass sie ihre Anschauungen und Kenntnisse Instituten verdanken, die nicht den freien Charakter unsrer deutschen Universitäten, sondern den von Schulen besitzen, in welchen so zu sagen die selbständige Entfaltung der geistigen Thätigkeit gradezu niedergehalten wird. Ferner darf man nicht vergessen, dass dem Privatstudium nicht dieselben Hülfsmittel geboten werden, wie bei uns, dass namentlich die Früchte deutscher Arbeit von den Italienern nicht genossen werden, weil sie zu hoch hängen und die Schwierigkeit, durch eifriges Sprachstudium eine Leiter zur bequemen Erlangung derselben sich zu verschaffen, eine grosse ist, zum Theil aber leider auch, weil viele italienische Aerzte an ihrem eignen geringen Vorrath völlig genug zu besitzen glauben und dazu noch mit Verachtung auf die ihnen unerschlossenen Schätze des verhassten Auslandes

herabblicken. Nur wenige naturwissenschaftliche und medicinische Werke Deutschlands — ich nenne hier Liebig's chemische Briefe, Virchow's Cellularpathologie, Henle's rationelle Pathologie — sind ihnen durch italienische meist nach einer französischen ohne Kenntniss des eigentlichen Originals gearbeitete Uebersetzungen völlig mundgerecht gemacht; einige andre kennen sie einigermassen durch französische Uebersetzungen. Ueberhaupt hält sich auch in Bezug auf medicinische Literatur Italien mehr zu Frankreich und dadurch ist leider, wie man namentlich leicht aus den neuesten italienischen medicinisch-historischen Publicationen erkennt, der französische Esprit mehr als wirkliche Gründlichkeit, das bekannte Raisonement mehr als exacte Untersuchung, auch hier zur Geltung gekommen.

Was speciell die Pharmakologie der Italiener angeht, so hat dieselbe mit unsrer deutschen nicht den mindesten Zusammenhang und der heutige Standpunkt der letzteren kann nicht als Richtschnur für erstere gelten. Meines Wissens ist seit Richter und Hartmann kein diesen Zweig der Medicin behandelndes deutsches Werk einer Uebersetzung gewürdigt. Allerdings würde die Auswahl eine sehr schwierige gewesen sein, da die deutsche Literatur über *Materia medica* neuerdings so angeschwollen ist, dass es fast den Anschein hat, als halte sich jeder Professor oder Privatdocent der Arzneimittellehre verpflichtet, ein Handbuch seiner Disciplin auf den Büchermarkt zu werfen. Irren würde man aber, wollte man aus dem Uebermaasse bei uns auch auf ein gleiches in Italien schliessen. Hier herrscht im Gegentheile unbestreitbarer Mangel. Zwar existiren, von älteren französischen Werken abge-

sehen, Uebersetzungen von Trousseau und Bouchardat; von selbstständigen italienischen Werken, welche die specielle Arzneimittellehre behandeln, können wir aus den letzten drei Decennien nur ein einziges nennen, welches, mit Fleiss und Sorgfalt gearbeitet, einen wirklichen Fortschritt derjenigen Schule gegenüber darstellt, die wir in Deutschland meist unrichtig als die italienische überhaupt oder nach der ihr zu Grunde liegenden Theorie von Contrastimulus, Rasori, als die Rasori'sche zu bezeichnen pflügen und welche ihren hauptsächlichsten Pharmakologen in Giacomini gefunden hat, dessen bekannte Eintheilung der Heilmittel in hyposthenisirende und hypersthenisirende noch jetzt den meisten Aerzten Italiens bequem und plausibel erscheint. Das von den Dogmen Rasori's emancipirte Werk ist das des Prof. Giovanni Semmola zu Neapel: Saggio chimico-medico su la preparazione, facoltà ed uso de' principali medicamenti (Napoli 1832), dessen Grundprincipien sich in einem neueren Werke desselben Autor: Trattato di Farmacologia e Terapeutica generale (Napoli, 1853) in grösserer Vollständigkeit ausgesprochen finden. Semmola trifft der Vorwurf nicht, die deutsche oder überhaupt die ausländische Literatur nicht berücksichtigt zu haben; man erkennt das Studium von Pereira und Mitscherlich darin nicht minder als das von Darwin, Brown, Hartmann, Duncan, Trousseau und Pidoux, und — Schultz-Schultzenstein). Vielleicht kann man neben Semmola noch Domenico Bruschi aus Perugia nennen, der indessen in seinen übrigens mehr das Gepräge der Compilation tragenden pharmakologischen Schriften allgemeineren und specielleren Inhaltes nicht so

entschieden den eingewurzelten Theorieen der Contrastimulisten entgegentritt wie sein Neapolitanischer College.

Den Schriften dieser beiden Autoren gegenüber, deren Vergleichung allein zu einem gerechten Urtheile über Leidi's Leistungen führen kann, erscheint die Arbeit des Letztern als ein wahrer Rückschritt. Es ist Giacomini redivivus, der die verrottete Theorie des Contrastimulus als Nothanker der Medicin im Allgemeinen und der Pharmakologie insbesondere anpreist. Man muss Leidi nachrühmen, dass er die verbotene Waare nicht heimlich einzuschwärzen sucht; er bietet sie öffentlich und unverhüllt zum Kaufe aus; er rühmt sie als nationales Product, als das Beste, was je Italien hervorgebracht; mit den drei Contrastimulisten Rasori, Giacomini und Tommasini treibt er gradezu Abgötterei, und es fehlt nicht viel, dass er sich als den unmittelbar inspirirten Propheten dieser Dreieinigkeithinstellt. Nach Leidi war die Pharmakologie ein Chaos unwahrer und mit sich selbst in Widerspruch stehender Annahmen, eine entweder in gröbstem Empirismus befangene oder von den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaft in Irrwegen umhergeführte Doctrin, bis ihr durch Rasori's Lehre eine feste Basis zu einer wahrhaft naturgemässen Entwicklung gegeben wurde. Leider hat die Welt diesen Messias verläugnet und leider ist von Neuem die Pharmakologie in die Botmässigkeit der Chemie gerathen, der sie unwürdige Magdsdienste verrichtet, aber es ist Gottlob! auch ein zweiter da, der trotz der vorhandenen Schwierigkeiten es unternimmt, von Neuem auf Grundlage der Rasorischen Lehre zu reformiren, und das ist eben Niemand anderes als Carolo Leidi!

Dieser vermeintlichen Reform unterzieht sich Leidi in den vorliegenden Vorlesungen mit solcher Consequenz, dass wir an keiner Stelle die einseitigen vitalistischen Auffassungen seiner Vorbilder vermissen. Sicherlich ist hier nicht der Ort, das Princip des Contrastimulus ernsthaft zu bekämpfen; das müssen wir den Aufgeklärten unter den Italienern überlassen, und wir zweifeln auch nicht im Mindesten daran, dass, wie Rasori und Tommasini in Bufalini einen überlegenen Gegner gefunden, auch Leidi seinen Mann finden wird, nachdem schon einzelne Angriffe auf sein Buch in italienischen medicinischen Journalen, z. B. in dem zu Livorno erscheinenden *L'Imparziale* ausgeführt sind. Nur einen Satz aus Leidi's eigem Buche (S. 155) können wir uns nicht versagen, hieher zu setzen, weil er diesem das Urtheil über seine Arbeit selbst ausspricht: *'E sempre metodo pericolosissimo nelle ricerche naturali lo stabilire preventivamente ciò che non può essere e ciò deve essere, poiche soventi l'osservazione dimostre essere ciò che si era sentenziato impossibile, e non avvenire ciò che si era decretato dover essere.* Diese Methode, auf Grundlage eines unbewiesenen, vielmehr noch zu beweisenden Satzes eine Wissenschaft zu construiren, muss nothwendig dahin führen, die wirklichen Thatsachen zu verfälschen oder doch mindestens dahin, Thatsachen, welche mit dem vermeintlichen Axiom nicht übereinstimmen, zu negiren, zu ignoriren oder auf höchst gezwungene Weise zu deuten. Dafür ist es nicht schwer in Leidi's Vorlesungen Beweise zu sammeln, die solidarpathologische Anschauung von Rasori's Jünger decretirt, dass Arzneimittel und Gifte niemals einen Einfluss auf das Blut ausüben; niemals eine Veränderung des Blutes be-

dingen, weil sie, wie weiter decretirt wird, nur in einer Verbindung in das Blut aufgenommen werden können, die keinerlei chemische Affinität zu den Blutbestandtheilen besitzt (S. 180). Dies Decret kann natürlich keine Gültigkeit haben, wenn Thatsachen vorhanden sind, welche wirkliche Blutalterationen nachweisen; und solche existiren in der That. Es ist z. B. eine bekannte Thatsache, dass bei Erstickten in Schwefelwasserstoffgas und bei Vergiftung mit Arsenwasserstoff vollkommene Zerstörung der rothen Blutkörperchen gefunden wird. Düninflüssiges Blut und hellere Färbung desselben ist charakteristisch für Kohlendunst- und Leuchtgasvergiftung. Bei Vergiftungen mit Schwefelsäure reagirt das Blut sehr sauer (Casper) und dass diese Reaction wirklich von Schwefelsäure herührt, ist durch Geoghegan und Walker zur Evidenz erwiesen. Diese Facta werden einfach ignorirt; ja noch mehr, es wird kund und zu wissen gethan, dass das Blut bei Vergiftungen mittelst concentrirter Säuren nicht sauer reagirt, es wird weiter decretirt, dass man überhaupt mit Ausnahme der arsenigen Säure kein Gift im Blute, Pfortader- und Mesenterialblut ausgenommen, nachweisen könne! Wir haben hier nur zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen: entweder ist Leidi noch mit seinen Studien über Resorption der Gift- und Arzneimittel noch ein halbes Jahrhundert im Rückstande, oder er ignorirt mit Absicht ganze Haufen von Beobachtungen, welche hier zu reproduciren unnöthig erscheint, da es, wie ein deutscher Autor mit Recht sagt, »zum Glücke für die Wissenschaft heut zu Tage eines specificirten Kataloges der nach der Resorption wiedergefundenen Gifte nicht bedarf, da sich bei dem Culturzustande der neuern Chemie



dreist behaupten lässt, dass ein jedes an der Applicationsstelle untergegangene Gift, sei es als solches, sei es als Abkömmling, aus dem Blute oder einem andern Bestandtheile des Körpers wieder zu erhalten ist, sobald nur die Mittel und Wege zur Untersuchung vorbereitet sind« (Falc k in Virchow's Handb. d. speciell. Pathol. Bd II. S. 39). Wenn es sich um deutsche Beobachtungen handelte, dürfte anzunehmen sein, dass Leidi sie nicht gekannt hat; aber zu diesen hat fast jedes europäische Land seinen Beitrag geliefert. Man darf daher kaum auf einen Fehler aus Unkenntniss schliessen, wie ein solcher z. B. S. 129 uns entgegentritt, wo Leidi das Eisen als den einzigen Körper, dessen Elimination durch die Leber nachgewiesen sei, erklärt, während das Nämliche vom Kupfer (Heller und Mosler), Zink (Michaelis), Blei (Bouchardat), Quecksilber (Gorup-Besanez, Overbeck) u. s. w. constatirt ist.

Zu welchen sonderbaren Deutungsversuchen das gerügte »*stabilire preventivamente ciò che non può essere e ciò deve essere*« führt, lehrt ein Blick auf das den Anthelminthics gewidmete Kapitel (S. 248—268). Da Verf. den Arzneimitteln nur eine dynamische Wirkung nach vorher geschehener Resorption zugesteht, so müssen ihm die Wurmmittel, welche direct auf dem Organismus fremde Inquilinen des Darmcanals wirken, recht unbequem sein. Aber er weiss sich schlau zu helfen, und indem er aus dem Dunkel längst vergangener Zeiten einige Experimente von Radi und Torti mit Regen- und Spulwürmern heraufbeschwört, gelangt er zu der Ueberzeugung, dass Samen Cynae, Filix Mas, Radix Granati u. s. w. die Würmer gar nicht tödten und doch bei Behandlung von Störungen im Ge-

folge von anwesenden Enthelminthen günstig wirken, während Zucker und Alkohol die eigentlichen wurmtödtenden Mittel seien und nichtsdestoweniger bei vorhandenen Würmern nichts weniger als heilsam sich erwiesen. Diesen anscheinenden Widerspruch zu lösen ist, wie Leidi sagt, ihm zuerst gelungen, und die eigentlichen Anthelminthica dienen nämlich zur Beseitigung der Helminthiasis, d. i. desjenigen Zustandes des Organismus, der die Wurmproduction fördert, und dieser Zustand steht namentlich in Connex mit Verschleimung der Mucosa intestinorum, die am meisten durch übermässige Zufuhr von Kuchen, Spirituosen u. s. w. unterhalten werde. Auf eine Widerlegung dieser geistreichen Theorie, die man gewiss als einen Revenant zu bezeichnen Recht hat, verzichten wir selbstverständlich.

Weit gerechtfertigter dürfte die genauere Betrachtung einer anderen Theorie sein, welche ebenfalls in der einseitigen Auffassung der Arzneimittel und Gifte als dynamisch wirkender Potenzen wurzelt, der Theorie von der Behandlungsweise der Intoxicationen durch sog. dynamische Antidote, die für die praktische Medicin von nicht geringer Bedeutung ist und von noch viel grösserer sein würde, wenn es sich wirklich so verhielte, wie Leidi S. 111 angibt: »Mialhe sagt, die Wissenschaft kenne wenig Mittel, um die allgemeine Vergiftung zu bekämpfen; er meint, die französische Wissenschaft; die italienische wird durch richtigere Lehren über die Natur der Vergiftung zur Wahl heilsamerer Mittel geführt, und das Resultat dieser ist nicht der Tod, sondern die Genesung.« Hiernach scheint es, als ob ausserhalb Italiens die Vergiftungen in Folge zweckwidriger Behandlung in den meisten Fällen zum Tode führten, während

in Italien die dynamische Behandlung in allen oder doch mindestens in der überwiegenden Mehrzahl Genesung herbeiführte. Wir bedauern, dass in diesem Satze eine Reihe von Irrthümern steckt. Zuerst ist es eine sehr dreiste Behauptung, es stürbe bei uns die Majorität der Vergifteten; denn es wird Leidi niemals möglich sein, dies durch Zahlen zu beweisen. Es existiren selbst über die lethalen Ausgänge der Vergiftungen mit bestimmten Substanzen nur einzelne statistische Zusammenstellungen; aber wo solche existiren, geben sie ein sehr differentes, oft der Leidischen Annahme total conträres Resultat. So hat Refer. bei Vergiftung mit Belladonnabeeren das Verhältniss der Sterbenden zu den Genesenden = 1:11 ermittelt, bei Intoxicationen durch officinelle Präparate der Belladonna = 3:37; bei Vergiftungen mit Opiaceen in selbstmörderischer Absicht d. i. der Opiumvergiftungen mit schlimmster Prognose = 7:17; bei Leuchtgasvergiftung etwa wie 1:4, bei Kohlendunstvergiftung 1:5; bei Schwefelsäurevergiftungen dagegen wie 5:7, bei Arsenvergiftung wie 1:2. Hat Leidi wirklich entschieden günstigere Erfolge und wo finden sich solche aufgezeichnet? auf welcher Basis lässt sich eine Statistik italienischer Intoxicationen construiren? Die italienische medicinische Literatur bietet unsres Wissens kein Material dafür, und Leidi kann nicht verlangen, dass wir in ihm eine Autorität sehen, der man aufs Wort glauben muss. Ein weitrer Irrthum ist aber der, dass die italienische Behandlung etwas Besonderes, bei uns nicht Gekanntes sei. Wenn wir Kaffeeaufguss gegen Opiumnarkose und acuten Alkoholismus, Morphium oder Chloroform gegen Strychnintetanus, Belladonna gegen Meconismus und Opium gegen

Belladonnaintoxication, Camphor gegen Vergiftung mit Canthariden in Anwendung ziehen, ist das nicht auch eine Anwendung dynamischer Antidote, d. h. solcher, welche einen direct zersetzenden Einfluss auf das betreffende Gift nicht ausüben. Der Unterschied liegt nur darin, dass wir solche Mittel nicht für die Hauptsache halten und der dynamischen oder empirischen Behandlungsweise nur einen beschränkten Antheil der gesammten Bestrebungen, ein genommenes Gift und dessen Wirkungen unschädlich zu machen, einräumen und dass unsre dynamische Methode nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Theorie von Hyposthenisation und Hypersthenisation, sondern auf einer Anzahl genau studirter, von Hypothesen nicht beeinflusster Einzelvorgänge beruht. Es ist nicht wahr, dass wir, wie Leidi behauptet, die Antiphlogose als allgemeine Behandlungsmethode proclamiren, sie ist nur unter Umständen indicirt, und nie hat bei uns die unsinnige Behauptung von Roche und Sanson »le sang étant la véhicule du poison, la saignée, en lui ouvrant une issue, devient le principal moyen de guérison« die Therapie der Vergiftung in nennenswerther Weise beeinflusst; neben der Antiphlogose und mehr als sie kommen die eliminative Methode (Anwendung der Diuretica, Diaphoretica und der chemischen Lösungsmittel) und die dynamische in Frage. Keine aber vermag jemals die mechanische und chemische Behandlung der Vergiftung, die Anwendung der Magenpumpe und Brechmittel einerseits, die der chemischen Antidote andererseits überflüssig zu machen, und es ist für den Unterricht gradezu gefährlich, eine jener als Hauptsache zu bezeichnen, weil die Schüler leicht dahin gebracht werden können, das Nothwendigste

zu vernachlässigen, und weil unstreitig bei Vernachlässigung der Entfernung oder Neutralisation des Giftes und blosser Berücksichtigung der *Scienza Italiana* das Resultat nicht *la guarigione*, sondern *la morte* sein würde. Müssen wir doch sogar noch hervorheben, dass die Erfolge, deren sich verschiedene deutsche und namentlich englische Schriftsteller in Bezug auf dynamische Behandlung einzelner Vergiftungen, z. B. des Atropismus mit Opium nur scheinbare sind, da ja die Statistik uns lehrt, dass von 11—12 *Belladonn*vergiftungen, mögen sie noch so schlecht behandelt sein, nur einer zum Tode, zehn oder elf zur Genesung führen.

Es würde nicht schwierig sein, aus jedem Kapitel ähnliche Unrichtigkeiten hervorzusuchen, und das ist eben der Grund, weshalb die Vorlesungen besser ungedruckt geblieben wären. Denn guter Wille, feste Ueberzeugung und eine elegante Diction, welche Leidi auch von seinen italienischen Gegnern zugestanden werden muss, vermögen ebenso wenig wie ein zehnjähriger Schlummer, Behauptungen zu wirklichen That-sachen zu machen und einem Werke voll Irrthümern wahren Werth zu verleihen. Um übrigens nicht ungerecht zu erscheinen, wollen wir hier noch bemerken, dass nicht Alles, was Leidi geschrieben, werthlos ist; manches Kapitel, z. B. das zweite, über Experimente an Thieren, sowie an gesunden und kranken Menschen, enthalten treffende Bemerkungen, und was über die *Polypharmacie* gesagt ist, kann auch mancher deutsche Arzt recht gut *ad notam* nehmen. Auch die *Resorption* der *Medicamente* wird, von den oben erwähnten Unrichtigkeiten abgesehen, nicht schlecht behandelt, und es ist z. B. gewiss ganz richtig, wenn Leidi die Löslichkeit eines Metall-

albuminats im Ueberschusse eines Salzes desselben Metalls entgegen Mialhe als ganz irrelevant für die Resorption von Medicamenten bezeichnet. Die Erörterungen über den Unterschied zwischen Heilmittel, Gift, Nahrungsmittel und mechanischen Potenzen würde ebenfalls Lob verdienen, wenn Verf. sich der Differenz von chemischer und mechanischer Wirkung klar geworden wäre. In dem die Revulsion behandelnden Abschnitte finden sich recht gute Gedanken; aber wenn Leidi die therapeutischen Erfolge der Derivativen seinen Theoremen gemäss auf die dynamischen Wirkungen der resorbirten Principia activa der angewandten Mittel zurückführt, so liegt selbst seinen Schülern die Frage nahe, was denn resorbirt wird, wenn man das Ferrum candens oder Moxen in derivativer Absicht und mit Erfolg anwendet? Ueberhaupt sind die Vorlesungen, welche sich auf allgemeinere Gesichtspunkte beziehen, weit besser gearbeitet, als die auf speciellere Gegenstände bezüglichen, und es sind namentlich Anfang und Ende des Buches einigermaßen lesenswerth, wenn schon die entwickelten Principien zu unsern deutschen Anschauungen im entschiedenen Widerspruche stehen. Ein wie grosser Gegner von Specialien übrigens Leidi ist, geht daraus hervor, dass von den 21 Vorlesungen sich nur 6 auf einzelne Abtheilungen der Arzneimittel beziehen, und zwar 2 auf die hypo- und hypersthenisirenden Mittel, 2 auf Tonica und Adstringentia, 1 auf Anthelminthica und eine auf Emetica, Purgantia, Diuretica und Diaphoretica zusammengenommen.

Möchten doch Leidi's Vorträge die Grabreden einer Doctrin gewesen sein, welche wohl hauptsächlich in Folge der Bequemlichkeit, die sie dem Therapeuten gewährt, der nur zwischen

Hypo- und Hypersthenisation zu wählen hat, im Lande des dolce far niente sich bis heute gehalten hat.

Th. Husemann.

---

Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von O. Preuss und A. Falkmann. Zweiter Band. Lemgo und Detmold, 1863. XIII u. 513 S. in Octav.

Es wird in Bezug auf das oben genannte Werk, unter Hinweisung auf die Anzeige des ersten Theils \*), im Allgemeinen die Bemerkung genügen, dass auch dieser zweite Theil, dessen Inhalt sich ausschliesslich auf das 14. Jahrhundert bezieht, von der gewissenhaften Sorgsamkeit, Umsicht und Belesenheit das ehrenvollste Zeugniß ablegt. Erläuternde Anmerkungen sind auch hier vielfach dem Auszuge der bis dahin meist ungedruckten, der Mehrzahl nach dem fürstlichen Archive in Detmold entnommenen Urkunden hinzugefügt. Die in dem Vorwort ausgesprochene Besorgniß der Verfasser, es werde von mancher Seite gegen sie der Vorwurf laut werden, dass durch Aufnahme von Documenten unerheblichen Inhalts der Stoff zu sehr in die Breite gezogen sei, kann Ref. nicht theilen. Abgesehen davon, dass Anforderungen an ein Werk wie das vorliegende wesentlich anderer Art sind, als die an die Zusammenstellung von Urkunden eines umfangreichen Staats gestellt werden müssen, der in seiner geschichtlichen Entwicklung kleinere und grössere Territorien in sich aufgehen liess, dass, während dort auch Ereignisse

\*) Jahrgang 1861. Stück 1.

von untergeordnetem Interesse, Begebenheiten, die über einen engen Lebenskreis nicht hinausreichen, ein Unterkommen in dem geschichtlichen Rahmen beanspruchen, hier eine strenge Auswahl der wichtigeren Urkunden durch Nothwendigkeit geboten ist, so wird die Behauptung nicht gewagt sein, dass es wenige Urkunden giebt, die nicht nach irgend einer Seite zur Bereicherung der historischen Wissenschaft dienen.

Dass schon diesem Theile ein Namen- und Sachregister beigegeben ist, muss dankbar anerkannt werden.

Einige kleine Bemerkungen mögen dem Ref. noch gestattet sein. Der unter Nro 540 verzeichnete Auszug der eversteinschen Urkunde vom Jahre 1304 beruht auf einer alten Copie, deren Datum (1404) die Vff. aus den triftigsten Gründen für falsch erachteten und mit der vorgenannten Zeitbestimmung vertauschten. Wird schon aus diesem Grunde die Echtheit des Documents verdächtig, so noch mehr durch den Aussteller, den Grafen Wolfgang von Everstein, hinsichtlich dessen schon die beigegebene Note bemerkt, dass ein Graf von Everstein solchen Namens nur dies eine Mal urkundlich erscheine. In dem überaus sorgsamem Werke Spilckers wird man, trotz der zahlreichen Urkunden, in denen die Aussteller ihre Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten namhaft machen, vergeblich nach einem Grafen Wolfgang suchen und Ref. fügt hinzu, dass auch er in solchen eversteinschen Monumenten, welche Spilcker nicht vorlagen, einer Persönlichkeit dieses Namens nie begegnet ist. Dass in einer dynastischen Familie ein Taufname ohne Wiederholung vorkomme, gehört jedenfalls zu den seltenern Erscheinungen.



Nro 719 giebt den Auszug einer Urkunde von 1328, kraft welcher der zum Erzbischofe von Magdeburg erkorene Otto dem nobili viro Ottoni juniore de Lippia mediam partem curie in Barkoven, que vulgariter *annechthap* dicitur, zu Lehen giebt. Eine Note fügt die Erläuterung hinzu, dass das dunkle Wort *annechthap* oder *amichthap* vielleicht als *Amthof* zu deuten sei. Unstreitig ist dem so und würde statt *annechthap* einfach *ammecht-* oder *amechthap* zu lesen sein. *Ammecht*, als gleichbedeutend mit *villicatio*, *officium*, *Haupthof*, kommt in niedersächsischen Urkunden häufiger vor. — Die Nro 735 genannten *Patinenmecker* sind ohne Frage *Pantoffelmacher*. — Nach Nro 1011 darf noch eine dem Ref. in Abschrift vorliegende Urkunde von Montage nach *Palmarum* 1357 eingeschaltet werden, kraft welcher Bernhard »*edele man, here to der Lippe*« an Johann von Stockhausen die Zusage ertheilt, sich nicht eher mit dem Edlen von *Scenenberge* vertragen zu wollen, als bis er bei demselben dem oben genannten Johann Recht verschafft habe.

Nro 1048 bezieht sich auf verschiedene vom Herzoge von Sachsen-Lauenburg ertheilte Belehnungen mit Gütern, welche innerhalb des lippischen Gebietes liegen und die Note bemerkt dabei, dass die fraglichen Lehensobjecte wahrscheinlich einen Theil der am linken Ufer der Weser gelegenen Güter gebildet hätten, welche nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Herzog Bernhard bei seiner Theilung mit Erzbischof Philipp von Cöln davon getragen habe, lässt aber auch die Möglichkeit zu, dass dieselben jenen *billingischen* Besitzungen zugezählt werden könnten, welche *Eilike* auf den *Askanier* übertragen habe. Der letztgenannten Ansicht möchte Ref. beipflich-

ten. So wenig man im Stande ist, das Erbe, welches Eilike dem Gemahl zubrachte, mit Genauigkeit zu bezeichnen, so liegt doch so viel mit Gewissheit vor, dass dasselbe zum überwiegenden Theil in Engern, Westphalen, Thüringen und der Altmark zu suchen sei. Eine artige Zusammenstellung über diesen Gegenstand findet sich im Hodenberger Urkundenbuch, S. 174, Note b, wenn man auch der hier ausgesprochenen Vermuthung, dass bei der Theilung des billingschen Erbes zwischen Eilike und Wulfhilde die Leine in dieser Gegend die Grenze abgegeben habe, nicht unbedingt beitreten kann. — Dass Havemann, wie in Nro 1342 angenommen zu werden scheint, in der Bedeutung von Edelmann vorkomme, darf bezweifelt werden; es bezeichnet den Hofmann, Hofbesitzer, wie sich auch hier aus der Zusammenstellung mit Bürger, Hausmann, ergibt.

Die der No 1440 beigefügte Anmerkung über den Dichter Eberhard von Zersen vindicirt mit Recht das Gedicht »Der Minne Regel und Saal« einem Mitgliede dieses an beiden Ufern der mittleren Weser reichbegüterten Geschlechts, das, abgesehen vom braunschweigischen Fürstenhause, bei den Grafen von Wunstorf und Welp, dem Kloster Möllenbeck etc. zu Lehen ging, mehrfach das Schultheissenamt in Hameln bekleidete und gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts dem Fürstenthum Lüneburg einen Kanzler gab, der auch durch Abfassung eines geschichtlichen Werkes bekannt geworden ist. Einem Everardus de Cersne ist Refer. in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts mehrfach begegnet.

---

Die Kirchengeschichte Böhmens im Allgemeinen und in ihrer besondern Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese. Nach den zuverlässigsten grossentheils handschriftlichen Quellen bearbeitet von P. Anton Frind, bischöfl. Notar, k. k. Gymnasialdirector in Eger. 1. Abtheilung. Die Zeit vor dem erblichen Königthume in Böhmen. V. u. VI. Heft. Prag, 1864. Verlag von F. Tempsky. 321—418 S. in Octav.

Diese Hefte beschäftigen sich ferner mit den kirchlichen Instituten Böhmens in der Zeit des Reformationskampfes, enthalten aber fast durchgehends statistische Angaben, so dass nur Weniges zu einer Anzeige sich eignet. Weil der Sprengel der Meissnischen Bischöfe auch den nördlichen Theil Böhmens umfasste, so werden auch die meissnischen Bischöfe des 11. u. 12. Jh. aufgeführt, unter ihnen der von dem Papste Hadrian VI. 1523 canonisirte Bischof Benno, verdient um die Vollendung der Bekehrung des Nordens und Ostens seiner Diöces. Theodorich II., 1191 zum Bischofe von Meissen gewählt, gründete in dem Kloster S. Afra in Meissen eine Erziehungsanstalt für 12 Knaben, die ersten Anfänge der künftigen Fürstenschule. Das Zeitalter Gregor VII. ist dem Verf. die Blüthezeit der böhmischen Kirche. Der Zweck, in den Zeitgenossen Liebe und Anhänglichkeit für den ehrwürdigen Glauben ihrer ältesten Väter zu wecken, ist an sich betrachtet achtungswerth, derselbe darf aber für unsere Zeit nicht in dem Sinne verstanden werden, dass die protestantischen Elemente in dem böhmischen Volke unterdrückt werden sollen. Daraus würde kein Segen kommen, sondern die Verhältnisse Böhmens, welche schon verwirrt genug sind, würden dadurch noch mehr verwirrt werden. Holzhausen.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

6. Stück.

10. Februar 1864.

*Monumenta Germaniae historica* inde ab anno Chrsti quingentesimo usque ad unum millesimum et quingentesimum, auspiciis Societatis aperiundis fontibus rerum Germanicarum mediū aevi edidit *Georgius Henricus Pertz* serenissimo Borussiae regi a consiliis regiminis intimis bibliothecae regiae praefectus. Scriptorum Tomus XVIII. Hannoverae impensis bibliopolii aulici Hahniani 1863. VIII u. 880 S. in Folio nebst 6 Schrifttafeln.

Auf die in diesen Blättern vom 19. März 1860 und 3. Juli 1861 angezeigten zwei Bände der in Deutschland verfassten Annalen der Schwäbischen Kaiserzeit, folgt unter obigem Titel die erste Hälfte der Italien näher angehörigen Jahrbücher; nämlich die in Nord-Italien verfassten Annalen der Städte Genua, Mailand, Piacenza, Lodi, Parma, Ferrara, Cremona, Bergamo und Brescia, welchen sich im 19ten Bande die gleichartigen Werke aus der Mark Verona, dem mittlern und südlichen Italien anschliessen werden. Sie erstrecken sich aus dem Ende des 11ten bis in

die erste Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und gehören durch den Reichthum ihrer gleichzeitigen Nachrichten, die Lebendigkeit der Darstellung, den Umfang und die welthistorische Bedeutung der Gegenstände zu den wichtigsten Quellen der Europäischen insonderheit auch der deutschen Geschichte des Mittelalters. Die stetig fortgesetzten Bemühungen zur Auffindung unbekannter Werke und bisher gar nicht oder ungenügend benutzter Handschriften der bereits bekannten sind durch den reichlichsten Erfolg belohnt worden, und der daraus der Geschichte erwachsende Gewinn springt gleich bei dem ersten grossen Werke des Bandes in die Augen.

I—XII *Cafari et continuatorum annales Januae* von 1099 — 1294. Die Schriften Cafaro's nebst den Fortsetzungen seiner Genueser Annalen nehmen fast die Hälfte des ganzen Bandes S. 1—358 ein, während die bisherige einzige Ausgabe bei Muratori SS. T. VI nur 368, freilich etwas enger gedruckte Spalten enthält, indem Muratori keine vollständige, sondern nur zwei neuere Handschriften mit abgekürztem und vielfach fehlerhaftem und verderbtem Texte zu Gebote standen. Diese neue von mir besorgte Ausgabe, von welcher auch einige Exemplare unter dem Titel: „*Cafari et continuatorum Annales Januenses editit Georgius Henricus Pertz. Hannoverae ex bibliopolio aulico Hahniano 1862*« in Folio besonders abgezogen sind, beruht wesentlich auf der Originalhandschrift. Letztere ward auf Befehl des Raths von Genua in der Mitte des 12. Jahrhunderts angefangen, und von da an bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts stets gleichzeitig fortgesetzt, gelangte wahrscheinlich während der französischen Revolution von Genua nach Paris, und befindet sich jetzt in der Kaiserlichen Bi-

bliothek, von welcher sie mir mit grösster Liberalität für die neue Ausgabe anvertraut ward. Unschätzbar wie sie ist, war jedoch mit ihr allein nicht auszukommen, da sie im 16. oder 17. Jahrhundert durch Verwahrlosung sehr gelitten hat, nicht nur verbunden ist, was nicht viel schaden würde, sondern an vielen Stellen verdorben, auch hin und wieder interpolirt, und ihre letzte Pergamentlage, mit ihr einen der wichtigsten Abschnitte des Werkes, verloren hat. Glücklicherweise hat dieser Verlust ersetzt werden können. Unter den zahlreichen Abschriften, welche während der Aufbewahrung des Originals zu Genua im Laufe des 15., 16. und 17. Jahrhunderts davon genommen worden, rührt freilich nur eine einzige aus der Zeit her als noch der vollständige Text im Original vorhanden war; diese einzige Abschrift befand sich früher im Besitz des Neapolitanischen Historiographen Daniele, von welchem sie 1807 als Geschenk an den Duca di Serra Cassano kam; aus dessen Bibliothek gelangte sie in die Butler'sche, aus dieser durch Kauf an das Brittische Museum, wo sie unter Nro 12,031 der Ergänzungen eingetragen, von mir im Jahre 1853 zuerst untersucht und 1855 und 1857 vollständig benutzt ist. Die Handschrift auf schönstem zartem Pergament in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben, schliesst sich dem Original sorgfältig an, und ersetzt so vollständig die von diesem späterhin erlittenen Verluste. Die Ausgabe ist mit Schriftproben der verschiedenen Fortsetzungen, und Nachbildungen in Farben- und Golddruck der in der Originalhandschrift befindlichen Zeichnungen von Kriegsgeräthschaften, Schiffen, Gefechten, Belagerungen, Münzen, von gleichzeitigen Bildnissen, namentlich dem des Cafarus und

seines Schreibers Macobrius, mehrerer Podesta's und ihrer Rätthe ausgestattet.

Was nun das merkwürdige Geschichtswerk selbst und seine verschiedenen Theile betrifft, so bemerke ich darüber das Folgende.

### I. Die Geschichtswerke des Cafarus.

In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, so lange die aus dem Untergange des Weströmischen Reiches und der Verbreitung des Christenthums über das mittlere, nördliche und östliche Europa hervorgegangenen neuen Staaten in ihrer Bildung begriffen waren, und allmählig zu festen Massen übergingen, fand sich die Aufzeichnung der Begebenheiten ausschliesslich in den Händen der Geistlichen. Es waren kirchliche Bedürfnisse und kirchliche Einrichtungen, aus welchen die ersten Anfänge und die erste Gestalt der Annalen, die Lebensbeschreibungen der Verbreiter des Christenthums unter den Heiden, der Stifter und Verwalter von Bisthümern und Klöstern, die Chroniken und Geschichten der römischen und anderer Kirchen hervorgingen und emporwuchsen, und selbst die wenigen Werke, welche sich mit weltlichen Gegenständen beschäftigen, die Geschichte der Gothen, die fränkisch-burgundischen Chroniken, die Geschichte der Langobarden, wurden von Geistlichen geschrieben. Eine Aenderung hierin trat auch dann nicht ein, als Karls des Grossen Herrschaft und die lebhaftere Beschäftigung mit der ältern römischen Litteratur, auch der Geschichtschreibung einen kräftigern Aufschwung und eine gebildetere Form gab. Die Theilungen und Streitigkeiten unter Karls Nachkommen, welche seine Länder den Einfällen fremder Völkerschaften eröffneten, waren der Bildung und Entwicklung

neuer Kräfte wenig günstig. Erst nachdem im Laufe der folgenden Jahrhunderte Slaven und Ungarn unterworfen oder bekehrt, Saracenen und Griechen besiegt und aus Italien vertrieben und die dänisch-normannischen Reiche in Nordfrankreich, England und Süditalien gestiftet waren, während eine Folge kräftiger Fürsten mit der deutschen Königswürde das römische Kaiserthum verbunden und in Kirche und Staat mit fester Hand Ordnung und Frieden geschaffen und gehandhabt hatten, konnte sich neben der Geistlichkeit und dem Landadel ein dritter Stand bilden. Zuerst in Italien, dessen alte durch Lage und Fruchtbarkeit des Landes begünstigte Städte nur des schützenden Friedens und der Rechtssicherheit bedurften, um von Neuem in Gewerbe, Handel und Schiffahrt aufzublühen, Sitze einer von der Geistlichkeit unabhängigen Bildung zu werden, und Frankreich und Deutschland in Bürgerfreiheit voranzugehen. In erster Reihe dieser neuen mächtigen Entwicklung standen die Seestädte Genua, Pisa und Venedig; es war am Ende des 11. Jahrhunderts, als das christliche Abendland seiner Völker Kraft zum erstenmal in einer gemeinsamen grossen Unternehmung gegen Osten wandte, zur Zeit des ersten Kreuzzuges, dass auch seit dem Untergange des römischen Rechts zum erstenmal im christlichen Europa ein Bürger die Jahrbücher seiner Stadt zu schreiben unternahm. Diese Stadt war Genua, dieser Geschichtschreiber Cafarus.

Genua hatte von alter Zeit her unter der Herrschaft der Römer, Ostgothen, Langobarden, Franken und als Bestandtheil des römisch-deutschen Reichs durch seine Lage und Hilfsmittel stets eine gewisse Bedeutung behauptet. In Handel und Schiffahrt blühend, in Unternehmungen



auf Corsica und Sardinien mit den Pisanern wetteifernd, hatte es mit diesen vor wenig Jahren einen glücklichen Feldzug nach Africa ausgeführt und Tunis erobert. Musste auch dieser ferne Besitz wieder aufgegeben werden, so war doch die Kraft der Bürger erstarkt, ihre Kriegsfähigkeit und Lust an grossen gewinnbringenden Zügen entwickelt, und eine im Verlauf des 11. Jahrhunderts ausgebildete Verfassung gestattete ihnen eine freie Bewegung. In der Mitte des Jahrhunderts finden wir noch einen Judex als Obrigkeit genannt; diese Spur des Abhängigkeitsverhältnisses, worin die Stadt zu der Verwaltung Italiens stand, ist schon am Ende des Jahrhunderts verschwunden; die kaiserlichen Markgrafen oder Grafen treten nicht mehr hervor, und Genua erscheint mit freier Selbstverwaltung und frischer Thätigkeit, als freie Reichsstadt, wie solche späterhin auch diesseits der Alpen in grosser Zahl entstanden und bis zur Auflösung des römisch-deutschen Reichs im Anfang dieses Jahrhunderts gedauert haben. Die Verbindlichkeiten der Stadt gegen das Reich bestanden wesentlich in der Pflicht der Treue und deren Folgen und in der von Alters her überkommenen Vertheidigung der Küsten und des Meeres, welches in seiner ganzen Ausdehnung von Barcellona bis Terracina von Seeräubern zu leiden hatte. Von andern Verpflichtungen beanspruchte die Stadt eine Freiheit, welche wahrscheinlich zuerst in Folge der Erschlaffung der Reichsregierung während deren Kämpfe gegen das Papstthum eingetreten war. Der Bischof der Stadt befand sich im Besitz der geistlichen Macht, hatte aber nicht, wie so manche andre Bischöfe der Lombardei, die Grafschaften seines Sprengels im Reiche erworben; sein Gericht be-

schränkte sich daher auf die Kirchenfreiheit und kirchlichen Sachen. Die Verwaltung der Stadt lag in der Hand der städtischen Obrigkeiten. Die Stadt war zu Ende des 11. Jahrhunderts in sieben Quartiere oder Compagnien getheilt. Die Gemeinde erwählte Bürgermeister, Consules, denen ein Rath zur Seite stand. Sie bildeten eine Gesammtheit, die für die Geschäfte gemeinschaftlich verantwortlich war, gemeinschaftlich an- und abtrat. Die Zahl der Consuln und ihre Amtsdauer war verschieden. Nur allmählig im 12. Jahrhundert bildete sich eine Trennung der Geschäfte aus. Um 1100 besorgten sie beides, Regierung und Rechtspflege und hiessen Consules de Communi et de placitis. Es lag ihnen ausser der Rechtspflege die Erhaltung von Frieden und Sicherheit ob, und die Besorgung sämtlicher auf auswärtige Verhältnisse, Krieg, Finanzen und Handel bezüglichen Geschäfte, die Führung der Flotten und Heere und die Verhandlung mit ihren Mitstädten, dem Reichsoberhaupt und den fremden Mächten. Die Wahl erfolgte unter Leitung der abgehenden Consuln, welche dann auch von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegten und ihren Nachfolgern die Casse übergaben. Die Dauer der Aemter ward auf ein oder mehrere Jahre bestimmt. Am Ende des 11ten Jahrhunderts finden wir eine dreijährige Gesellschaft (compagnia) von sechs Consuln sowohl für Regierung als Rechtspflege, in den Jahren 1102 bis 1118 wechselte alle vier Jahre eine Gesellschaft von vier solchen Consuln, im Jahre 1118 beschränkte man die Dauer ihrer Verwaltung auf 2 Jahr; im Jahr 1122 begannen einjährige Consuln, zuerst vier sowohl für Regierung als Rechtspflege. Im Jahre 1130 wählte man zuerst 3 besondre Consuln für die Regierung und 14

für die Rechtspflege, 2 für jedes städtische Quartier. Diese Letzteren hiessen Consules de placitis; Cafarus nennt sie auch Consules causarum \*); und qui placitabant omnes homines civitatis \*\*). In den Jahren 1131 und 1132 kehrte man zu der gemeinschaftlichen Wahl zurück, von 1133 an aber blieb es bei der Trennung, so dass seit 1135 beim Zutritt eines 8ten Quartiers bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus 2, 3, 4, 5, 6, meistens jedoch 4 Consules de Communi, und 4, selten 6, mehrmals 8 Consules de placitis gewählt wurden. Bei allen wichtigen Geschäften zogen die Consuln den Rath, bei den wichtigsten die ganze Bürgerschaft, das parlamentum, nach ihren Gemeinden oder mittelst eines gewählten Ausschusses zu.

Unter dem Schutze einer solchen städtischen Freiheit umfassten die Unternehmungen der Genuesen am Ende des 11. Jahrhunderts das ganze Mittelmeer von den Küsten Spaniens bis nach Aegypten und Palästina. Als Kaufleute und Frachtfahrer vermittelten sie die Verbindung des Orients mit dem Westen und mächtige Kriegesflotten deckten ihre Unternehmungen. In Genua und auf Genuesischen Schiffen sammelten sich Schaaren von Pilgern aus Oberitalien, dem westlichen Deutschland, England und Frankreich zur Reise nach dem gelobten Lande. Ein Genuesisches Schiff führte den Herzog Gottfried von Niederlothringen zum Besuche des heiligen Grabes; bei dem ersten Kreuzzuge leisteten die Genuesischen Flotten die wesentlichsten Dienste, und die Erstürmung Jerusalems ward durch die Kunst Genuesischer Kriegsbaumeister vorbereitet.

\*) im Jahr 1156. S. 25. Z. 7.

\*\*\*) 1163 S. 35. Z. 22.

Auf dem Kriegsthurme, den sie ihm erbaut hatten, näherte sich Herzog Gottfried den Mauern und drang auf einer Fallbrücke in die Stadt. Als die Flotte an Ruhm und Schätzen reich nach Genua zurückkehrte, rüstete die Stadt eine zweite Unternehmung von 26 Galeeren und 6 Schiffen, um die erlangten Vortheile zu verfolgen und dem neuen Reiche Jerusalem zu Hülfe zu ziehen. Unter den Tausenden kriegsmuthiger Bürger, welche am 11. August 1100 den Hafen der Vaterstadt verliessen und mit stolzen Segeln und stolzeren Hoffnungen dem verheissungsvollen Morgenlande entgegenzogen, war ein zwanzigjähriger Jüngling, der auf diesem Feldzuge zum Manne reifte, und die rühmlichen Thaten seiner Landsleute der Vergessenheit zu entreissen beschloss. Diese selbstauferlegte Pflicht hat er vom Jahre 1101 an während eines geschäftreichen Lebens Jahr für Jahr alles ihm wichtig scheinende aufzeichnend, drei und sechzig Jahre hindurch erfüllt, und zwei Geschichtswerke hinterlassen, die Annalen von Genua vom Jahre 1100 bis 1163. und eine Geschichte des ersten Kreuzzuges. Letztere war früher ganz unbekannt, und ist erst von mir seit 1856 in England und Frankreich aufgefunden, dann aber auch unabhängig davon durch Francesco Ansaldo aus der Pariser Handschrift im zweiten Hefte der *Atti della società Ligure* im Jahre 1859 herausgegeben, während ich dieselbe für die vorliegende Gesamtausgabe der Schriften Cafaros aufbehielt.

Der Name des Geschichtschreibers wird in einigen Handschriften und bei Muratori mit einem doppelten f, Caffarus, in andern einfach Cafarus, auch Capharus geschrieben; die gleichzeitige Urkunde (*Monumenta Patriae. Chartarum* T. II p. 416. 450) aus dem Jahre 1157 sowie

die Originalhandschrift haben das Eine wie das Andere.

Im Jahre 1080 geboren und einer angesehenen Familie angehörig, erwuchs er unter den Eindrücken der Kriegsthaten seiner Landsleute in Africa und Syrien. In den Annalen nennt er sich selbst Cafarus de Caschifellone (de Taschifellone bei Muratori ist Schreibfehler); die Bedeutung dieser Bezeichnung musste Muratori unentschieden lassen; in der Vorrede zur Geschichte des ersten Kreuzzuges aber nennt Jacobus Auriæ den Cafaro einen edeln Bürger Genua's und ein Schreiber des 15. Jahrh. fügt hinzu: »Cafarus erat dominus Caschifelloni et in parte Savignoni, quondam domini Rogerii de maioribus de Porta.« Es war also Caschifellone ein genuesischer Ort; ein ähnlich benannter aber ist jetzt weder auf den Karten noch in Casali's reichem Dizionario geographico der Sardinischen Staaten zu finden; Savignone, in dessen Gebiete Cafarus gleichfalls Besitzer gewesen sein soll, liegt nordöstlich von Genua. Nach jener Stelle wäre Cafarus Vater Roger ein angesehener Bürger des Quartiers de Porta gewesen, in welchem auch Cafarus ansässig blieb (Ann. a. 1130). Ob Caschifellone väterlicher Besitz war, oder erst von Cafaro erworben, erhellt nicht; da weder in den Annalen noch in der Geschichte des Kreuzzuges die eigenhändige Handschrift mehr vorhanden ist, so lässt sich nicht ermitteln, ob die Worte in den Annalen de Caschifellone gleich anfangs im Texte standen, oder erst späterhin nach der Erwerbung des Besitzes von ihm nachgetragen worden.

Die Flotte, auf welcher sich Cafaro befand, segelte zuerst nach Laodicea, und nahm dort für den Winter ihren Stand. König Gottfrids

Tod und Balduins Gefangenschaft machten damals schleunige Massregeln zum Besten der christlichen Reiche nothwendig. Im Verein mit dem päpstlichen Legaten riefen die Genueser die Fürsten Tancred und Balduin herbei, und setzten jenen zum Fürsten von Antiochien; Balduin übernahm im Vertrauen auf die Unterstützung der Genueser die Königswürde in Jerusalem. Den Winter hindurch führten die Genueser Züge gegen die umliegenden Saracenischen Orte aus und zerstörten viele Burgen; in den folgenden Fasten schiffte die Flotte zum Beistande Balduins nach Joppe. Dort zogen die Genueser ihre Schiffe ans Land, gingen mit dem Könige nach Jerusalem, und fasteten am Sonnabend vor Ostern am heiligen Grabe in Erwartung des Lichtes Christi. Cafarus erzählt, wie er nebst seinen Landsleuten dieses Licht, welches Gott zur Zeit der Ungläubigen jedes Jahr auf wunderbare Weise vom Himmel sende, auch am Ostermorgen vergebens erwartet; wie dann der Patriarch nebst dem römischen Legaten das Volk zum Gebet im Tempel Salomo's aufforderte, der König Balduin und sie alle baarfuss beim Eintritt in den Tempel inbrünstig fleheten, dass Gott das Licht, welches zur Zeit der Ungläubigen jährlich zum heiligen Grabe zu kommen pflegte, auch jetzt für die Gläubigen senden wolle, und wie dann bei ihrer Rückkehr zum heiligen Grabe das Licht plötzlich erschienen sei. Der Patriarch und der Legat traten nämlich dreimal in die Hütte des Grabes, und beim dritten Male kam an eine der Lampen des heiligen Grabes das Licht. Dieses ward der Versammlung verkündigt, worauf Alle freudig Gott lobten, die Messe hörten und nachher sich zu erquicken in die Herberge gingen. Abermals sah man in einer der Lam-

pen, welche im Umkreise der Kirche das heilige Grab umgaben, das Licht brennen; die Kunde davon verbreitete sich durch die Stadt, Jeder lief rasch zum Grabe und sie sahen dann in der Höhe eine Lampe nach der andern in Brand gerathen, so dass nach 3 Uhr Nachmittags alle 18 Lampen um das Grab her angezündet erschienen. Die Art wie dieses geschehen, beschreibt Cafarus als Augenzeuge mit diesen Worten: *Fumus quidem igneus per aquam et oleum usque ad stopinum ascendebat, et tribus favillis stopino percusso ardere incipiebat. D. h. Der Feuedunst stieg durch das Wasser und das Oel bis zum Dochte hinauf, und begann zu brennen nachdem der Docht von drei Funken getroffen war. Denn favilla ist hier offenbar die glühende Asche, der Funken; stopinus, von stupa, stuppa Werg abzuleiten, das Italiänische stoppino, der Docht. Diese Darstellung, an deren Wahrheit, soweit sie die Auffassung des Geschichtschreibers angeht, nicht zu zweifeln ist, welche ausserdem von zwei andern Zeugen, einem Deutschen, dem Priester Hermann bei Eckehard von Urach und dem Franzosen Fulco Bischof von Chartres mit geringen Abweichungen erzählt wird, scheint zu zeigen, dass die wundervolle Entzündung durch die Priester des heiligen Grabes durch Anwendung von Mitteln bewirkt wurde, welche den Uneingeweihten ein Geheimniss waren. Wie dem übrigens auch sei, im Mittelalter befand man sich im Besitz geheimer Kenntnisse, welche zum Theil erst in viel späterer Zeit ein Gemeingut geworden sind; zu Cafaro's Zeit war dieses nicht nur in Jerusalem und bei christlichen Priestern, sondern auch in unserer nächsten Nähe und bei den Heiden der Fall, denn als der Bekehrer von Pommern, Bischof Otto von Bamberg,*

nach Wollin kam, so fand er die Gemälde heidnischer Tempel so künstlich gegen die Einwirkung der Luft geschützt, dass sie jeder Witterung ohne Schaden ausgesetzt bleiben konnten; die dortigen Künstler waren also im Besitz eines Verfahrens oder Geheimmittels ähnlich dem Wasserglase, welches wir bei den Kaulbachschen Fresken im hiesigen Museo angewandt sehen.

Nach Gewohnheit der Pilger besuchte Cafarus mit seinen Landsleuten den Jordan; sie begleiteten darauf den König Balduin nach Azot und nahmen es nach dreitägiger Belagerung ein. Im Mai begann die Belagerung von Cäsarea, Cafarus berichtet darüber ausführlich; nach der Einnahme der Stadt und Abschaffung des Islam theilten die Genueser die Beute und kehrten im October des Jahrs nach Hause zurück.

An den Seezügen der folgenden Jahre, auf denen die Genueser Klein-Gibello, Tripolis, Gross-Gibello, Beirut und andre Orte einnahmen und sich an der Küste Syriens weiter festsetzten, scheint Cafaro gleichfalls Theil genommen zu haben; wenigstens erzählt er, dass ihm selbst die ganze Küste durch vielfachen Land- und Seedienst genau bekannt geworden sei; er erwähnt jedoch die folgenden Begebenheiten sehr kurz. Erst im Jahre 1122 als zum erstenmal einjährige Consuln erwählt wurden, nimmt die Erzählung einen neuen Ansatz. Cafarus selbst, damals 42 Jahre alt, war unter den Consuln als zweiter gewählt; er konnte von den Siegen seiner Stadt über die Pisaner berichten. Im folgenden Jahre ging er an der Spitze einer Gesandtschaft nach Rom, vertheidigte vor dem Papste Calixtus II. auf einer Synode die Rechte Genua's auf Corsica gegen die Pisaner und erlangte eine günstige Entscheidung. Nach seiner



Rückkehr berichtete er in voller Versammlung (in parlamento pleno, derselbe Ausdruck später von einer Versammlung des Heeres) ausführlich über den Verlauf, legte die erlangten Bullen vor und handelte über seine Verrichtung mit Ehrlichkeit und Weisheit »et quae gesta sunt honeste et sapienter tractavit« sagt er von sich selber.

Die Pisaner aber setzten den Krieg fort, und in den nächsten Jahren erfolgte eine Reihe Seezüge, woran Cafarus Theil nahm. Im Jahre 1125 verloren die Pisaner eine Anzahl Schiffe, verunglückte ihnen ein grosses mit 400 Bewaffneten besetztes und mit Gold beladenes Fahrzeug an der Mündung des Arno. Als sie darauf eine Flotte ausrüsteten und mit 7 Galeeren gegen die Provence ausliefen, folgte ihnen Cafarus, der in diesem Jahre wieder zweiter Consul war, mit 7 Galeeren und erlesener Schiffsmannschaft nach der Provence, Corsica, Sardinien, Elba, nach Piombino, eroberte im September die Stadt mit Feuer und Schwert und führte sämtliche Einwohner und Besitzthum nach Genua. So wurde der Krieg meistens zum Nachtheil der Pisaner fortgesetzt; im Jahre 1127 war Cafarus zum drittenmale zweiter Consul, und für das Jahr 1130, in welchem zuerst besondere Consulen für Regierung und Gericht erscheinen, ward er zu einem der 14 Gerichts-Consulen erwählt und nebst Marinus de Porta für das 3te Quartier der Stadt de Porta bestimmt. In jenem Jahre verweilte Innocenz II. auf seiner Reise nach Deutschland in Genua, erhob den dortigen Bischof zum Erzbischof und vermittelte einen Waffenstillstand mit Pisa, welchem drei Jahre darauf der Friede folgte.

Elf Jahre später, im J. 1141 ward Cafarus

der dritte der vier Gemeinde-Consuln, und im Jahre 1144 der dritte unter den vier Gerichts-Consuln.

Im Jahr 1146 war er wieder dritter Gemeinde-Consul, und führte eine Flotte von 22 Galeeren und 6 andern Schiffen gegen die Saracenen nach Minorca; die Truppen wurden ans Land gesetzt, die Feinde besiegt, die Hauptstadt der Insel eingenommen und zerstört, und nachdem noch eine glückliche Unternehmung gegen Almeria ausgeführt war, kehrte die Flotte mit reicher Beute nach Genua zurück. Dieser Zug ward die Einleitung zu einem grössern Unternehmen, welches im folgenden Jahre durch vier Gemeinde-Consuln und zwei Gerichts-Consuln mit einer Flotte von 63 Galeeren und 163 andern Schiffen unternommen, die Eroberung von Almeria zur Folge hatte; worauf die Flotte in Barcellona überwinterte, im nächsten Jahre Tortosa angriff, und nach langer heftiger Belagerung, bei welcher die Saracenen unter andern 200pfündige Steinmassen gegen die Kriegsmaschinen der Belagerer schleuderten, am Ende des Jahres einnahm.

In der Folgezeit erschlaffte die Stadt, vernachlässigte die Kriegsflotte, und gerieth in drückende Schulden. Cafarus fand kaum etwas zu erwähnen als die Namen der Consuln. Die Männer, welche für das Jahr 1154 zu Consuln erwählt wurden, weigerten sich daher das Amt zu übernehmen. Als sie endlich auf den dringenden Zuspruch des Bischofs und vom Volke gezwungen die Bürde auf sich genommen hatten, weckten sie sogleich das Volk aus dem Schlafe; sie bauten Galeeren, zahlten den Nachbarn Schulden ab, und fanden daher willigen Gehorsam bei den Bürgern. Ihre Verwaltung erfreute

den Cafarus so, dass er sie täglich in sein Gebet einschloss. Es bedurfte aber auch tüchtiger Männer in einer Zeit, welche für Italiens Zukunft von grosser Bedeutung war.

Friedrich I. überstieg die Alpen und kam auf seinem Römerzuge nach der Lombardei. Auf dem Roncalischen Gefilde nahm er die Huldigung des Landes ein, hielt die Heerschau und übte die königliche Macht aus. Gleich allen übrigen Städten beschickte ihn auch Genua durch zwei seiner vornehmsten Bürger, dem Erzdiacon Ugo und Cafarus. Sie brachten \*) dem Könige Löwen, Strausse, Papageien und andre kostbare Geschenke, aus ihrer Spanischen Beute. Friedrich nahm die Gesandten ehrenvoll auf, eröffnete sich ihnen insgeheim über die Angelegenheiten des Reichs und ihrer Stadt, verhiess Genua vor allen Städten Italiens zu ehren, und entliess sie in Gnaden. Die Gesandten statteten bei ihrer Rückkehr den Consuln Bericht ab, welche dann auch den Consuln des nächsten Jahrs die geheimen Aufträge eröffneten und ihrer Ausführung anheimstellten.

Diese beharrten auf dem guten Wege ihrer Vorgänger, und während Friedrich Terdona und Mailand bekriegte, stärkten sie die Stadt durch Abtragen von Pfandschulden, Erbauung von Thoren und Mauern, Anhäufen von Waffenvorräthen; sie hielten fest an ihren Verhältnissen zu den Nachbarn in Italien und Südfrankreich, Constantinopel, Jerusalem und dem Papste, und erhöhten dadurch Friedrichs Achtung, der vor seinem Abmarsche nach Rom Gesandte der Stadt zu sich entbot und seine früheren Verheissungen erneuerte. In demselben Geiste handelten die

\*) *Otonis Frising gesta Friderici* lib. 2, c. 13.

Consuln der nächsten Jahre, so dass Cafaro, wie er erzählt, im Jahr 1157 für ihre und ihrer Nachfolger tüchtige und heilsame Regierung täglich dreimal Gebete zum Himmel sandte.

Im Jahre 1158 erschien Kaiser Friedrich mit einem grossen Heere zum zweitenmal in der Lombardei, um dem Reiche Gehorsam zu erzwingen. Er unterwarf Mailand, und hielt einen Reichstag auf den Roncalischen Feldern, welchen die Italischen Städte durch Gesandte beschickten, um ihren Verpflichtungen gegen das Reich zu genügen. Als hier die Genueser auf ihrer alten Freiheit bestanden und sich weigerten, gleich den übrigen Städten Abgabe und Geissel zu geben und die Regalien zurückzustellen, da sie mit grossen Kosten die Sicherung des Meeres für das Reich übernommen hätten, und indessen die Befestigung der Stadt und ihres Gebiets aufs Eifrigste fortsetzten, so berief sie der Kaiser zur weiteren Verhandlung nach Bosco. Es erschien einer der Consuln von Cafaro und sechs andern einsichtigen Männern begleitet, welche sich auf billige Bedingungen mit dem Kaiser verglichen; und der Kanzler Raynald ging mit dem Grafen von Blandrata nach Genua, um den Eid der Treue für den Kaiser zu empfangen. Die vorsichtigen Genueser aber vollendeten in den folgenden beiden Jahren mit grösster Anstrengung ihre Befestigungen. Bei der streitigen Papstwahl waren sie auf Alexanders Seite, ohne es mit dem Kaiser zu verderben; sie empfingen den Papst auf seiner Reise nach Gallien im Jahr 1161 ehrenvoll in ihrer Stadt, und erhielten von ihm in Folge ihres mannhaften Beharrens auf ihren Rechten und treuer Erfüllung ihrer Pflichten 1162 vom Kaiser Friedrich die Bestätigung ihrer Rechte.

Indessen war die Zeit so grossen Gedeihens auch der Anfang innerer Zerwürfnisse; schon im Jahr 1162 erwähnt Cafaro die Beilegung einer tödtlichen Fehde zweier Parteien, und das Jahr 1163 war das letzte, die vortreffliche Verwaltung der Consuln zu rühmen. Daher nahm Cafarus im folgenden Jahre die Feder nicht wieder auf, sondern übergab es als Geschenk den Consuln, welche es ins Reine zu schreiben und aufzubewahren befahlen. Cafarus aber lebte noch drei Jahre; schon hatte er seinen Sohn Otto mit dem Consulat bekleidet gesehn. Er war, wie sein erster Fortsetzer Obertus schreibt, ein Mann ehrenvollen Lebens und Wandels, und von hochberühmtem Namen; er starb an Jahren und Wissen reif bei vollem Bewusstsein im 88sten Jahre seines Alters.

Diese Uebersicht seiner Erlebnisse lässt aber erkennen, wessen man sich zu seinen Annalen zu versehen hat. Durch Geburt, hohe Stellung, und Wirksamkeit mit allen Ereignissen vertraut, welche seine Vaterstadt betrafen, durch seine Amtsthätigkeit selbst in persönliches Verhältniss zu den höchsten und bedeutendsten Personen seiner Zeit gelangt, hatte er die Mittel, dem Berufe, den er als Jüngling in sich fühlte als Mann und Greis zu genügen. Sein klarer, durch das Leben geübter und geschärfter Blick, seine Wahrheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit, welche selbst durch die Liebe zur Vaterstadt nicht beeinträchtigt wurden, leiteten ihn in der Beurtheilung der grossen Fragen seiner Zeit. Er ist eifrig und entschieden für die Bewahrung der hergebrachten Rechte und Gewohnheiten seiner Stadt, er erkennt in der streitigen Papstwahl den begründeter scheinenden Anspruch Alexanders, und spricht es daneben unumwunden aus, dass Friedrich I. in seinen Bestrebungen zur Herstellung

der Rechte des römischen Kaiserthums, insbesondere der Stadt Mailand gegenüber, im Rechte war und seine Pflicht erfüllte, dass er sich nach der ersten Einnahme Mailands gnädig erwies, und dass die spätere Zerstörung der Stadt gerechtfertigt war. Man wird daher seiner Erzählung das Vertrauen schenken, welches einem wohl unterrichteten wohlwollenden Zeugen in eigenen Angelegenheiten gebührt, wie man es auch dem Pisaner oder Saracenen in gleichem Verhältniss nicht versagen würde. Der Inhalt seiner Berichte ist sehr verschieden. Ihm beschäftigen die innern wie die äussern Veränderungen; die allmälige Ausbildung der Obrigkeiten und Geschäfte, die polizeilichen und gewerblichen Einrichtungen, die Befestigung und Kriegsanstalten, die Handhabung der Gerechtigkeit; Handel und Seefahrt, Unterhandlung und Kriegszüge nach allen Theilen des Mittelmeers; die Vergrösserung des Landgebietes rings um die Stadt, wie die Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte im Verhältniss zum Kaiser und zum Papst, zu dem griechischen Kaiser und dem König von Jerusalem, zu den Königen von Sicilien und Spanien, den Pisanern und Provenzalen, erfüllen seinen Gesichtskreis, und gewähren, wie sie eins nach dem andern hervortreten, ein lebendiges Bild des Aufstrebens und der raschen Entwicklung jener merkwürdigen Stadt während des 12. Jahrhunderts. Was er schreibt, hat er selbst gesehn oder von Augenzeugen vernommen; aber wie seine Stellung es mit sich bringt, schreibt er nicht Alles was er weiss, und erklärt seine Absicht nur das Lobenswürdige aufzuzeichnen, was den Nachkommen zur Belehrung und Anregung diene. Dem Vorsatz der Kürze bei der Aufzeichnung folgt er häufig mehr als man wünscht, da-

gegen verfehlt er nicht durch ausdrückliche nicht seltene Erwähnung seines Namens und seiner Absichten, der Erzählung eine grössere äussere Glaubwürdigkeit zu ertheilen als man bei den meisten Schriftstellern des Mittelalters zu finden pflegt, und die man dankbar aufnimmt.

Die Ungleichartigkeit der Behandlung kann in einer Erzählung, welche im Verlaufe von 63 Jahren nach und nach zu Stande gekommen ist, nicht auffallen. Cafaro selbst erklärt, dass er im Alter von 20 Jahren zu schreiben begonnen und dann Jahr für Jahr fortgefahren habe. Das schliesst nicht aus, dass er in späteren Jahren das früher Geschriebene wieder durchgesehen und hin und wieder in Folge späterer Erfahrungen abgeändert haben wird. Beispiele davon sind gleich zu Anfang die Angabe der Regierungsdauer des Königs Balduin und eine Aeusserung über den Tod Boemunds von Antiochien, sodann Stellen in der Geschichte der Jahre 1106, 1123 und 1156. Wenn bei der Erzählung von Balduins Thronbesteigung im Jahre 1100 »et in regali cathedra positus, regiam coronam accepit fortgefahren wird\*) et deinceps regnum per annos octodecim viriliter habuit et rexit, so kann dieses frühestens im Jahre 1118 hinzugefügt sein. Desgleichen im Jahre 1106: »Boiamundus duxit uxorem suam de Francia in Januam et Apuliam deportavit; ibique filium genuit nomine Boiamontum, qui post mortem patris Antiochium tenuit, et filium genuit et post mortem suam Antiochiam ei dimisit« — ist nicht im Jahre 1106, sondern wenigstens in zwei, vielleicht sogar in vier verschiedenen Zeitpunkten geschrieben; der erste Satz bis Januam oder deportavit oder Briamon-

\*) p. 12.

tem im Jahre 1106 oder 1107, die Fortsetzung qui p. m. p. Antiochiam tenuit nicht vor dem Jahre 1110 oder 1111, und das Uebrige nicht vor 1131.

Am Schlusse des Jahrs 1123 wird von den Genuesen erzählt: Et guerram cum Pisanis tamdiu viriliter fecerunt, donec pacem cum magno honore civitatis Januae habuerunt, sicut scriptum est in consulatu illorum in quo pax facta fuit. Dieser Schluss kann nicht vor erfolgtem Frieden im Jahre 1133 hinzugefügt sein.

Im Jahr 1156 heisst es: Caffarus *felicis memoriae* quae suo tempore in civitate Januensi et extra per diversa loca acciderunt sicut scriptum est in hoc libro, oblivioni notificare non tradidit. Das ist ganz wie der Verfasser auch an andern Stellen von sich schreibt, mit Ausnahme der Worte »*felicis memoriae*«. Da wir nicht die Originalhandschrift des Cafarus, sondern die auf Befehl der Genuesischen Obrigkeiten verfertigte Abschrift besitzen, so darf man annehmen, dass diese Worte bei Vollendung der Abschrift nach Cafarus Absterben seinem Texte eingefügt sind; wenigstens befinden sie sich in der authentischen Ausfertigung mitten in dem Texte von des Schreibers Hand. In einer andern Stelle, im J. 1161 in hohem Alter, spricht sich in den Worten Cafarus, *si vixerit*, cum tempus fuerit Deo concedente scribere non tardabit, der Gedanke ferneren Lebens und Schreibens als möglich aus.

Die Anordnung der Annalen leidet an einem Mangel. Die ausführliche Erzählung der Einnahme von Almaria und von Tortosa ist dem Werke angehängt, gehört aber zu den Jahren 1147 und 1148; der Grund dieser Umstellung liegt darin, dass Cafaro wie sich aus seinen



eigenen Worten ergiebt, diese Erzählungen von Thaten woran er einen vorzüglichen Antheil genommen, schon während des ersten Feldzuges zu schreiben begonnen und auf besonderen Blättern seinen Annalen beigelegt hat. Er schreibt zum Jahre 1147: *In tempore istorum consulum Genuenses iverunt ad Almeriam . . . bellando et Saracenos vincendo et interficiendo, sicut scriptum est in libris et in historiis Genuensium a sapientibus factis, qui viderunt et interfuerunt; unde quamvis omnia scribere non possimus, particulam tamen ad praesens scribamus.* Diese particula sind die obigen wenigen Worte; die *libri et historiae Genuensium* seine Ausführung.

Den Annalen ist eine kurze Nachricht von den Bischöfen Genua's während des beschriebenen Zeitraums angehängt. Am Schlusse lies't man eine kurze Nachschrift: »*Quoniam*« bis »*scribere fecit*«; welche der nicht viel längeren Vorrede des Buches entspricht, und in der früheren Ausgabe irrigerweise dem Fortsetzer Obertus als Vorwort seiner Arbeit beigelegt ist.

## 2. Die Geschichte des ersten Kreuzzuges und des Königreichs Jerusalem.

Cafaro hatte seine Annalen ein Jahr nach der Einnahme Jerusalems begonnen; die Thaten seiner Landsleute während des ersten Kreuzzuges bei der Einnahme von Antiochien, Jerusalem, Tripolis und anderen Städten darzustellen mochte er sich um so leichter entschliessen, als ihm darüber gleichfalls zuverlässige Nachrichten zu Gebote standen und eine Darstellung der Verdienste Genua's und der ersten Bildung des Einflusses und Gebietes der Stadt in Syrien seinem

Grundgedanken entsprach, die löblichen Thaten seiner Landsleute zur Belehrung und Erhebung der Nachkommen aufzubewahren. Diese Schrift unabhängig von den Annalen wie sie war, scheint er nicht mit ihnen zugleich den Consulen übergeben zu haben, da sie in den meisten Handschriften und der Ausgabe fehlt; erst über ein Jahrhundert nach seinem Tode ward sie durch den letzten amtlichen Fortsetzer der Annalen, Jakobus Auriä, unter den Schriften und Büchern seines väterlichen Grossvaters, des Capitan Obertus Auriä gefunden, bei der Uebergabe seiner eignen Arbeit am 16. Julius 1294 der Obrigkeit seiner Vaterstadt vorgelegt, von dieser gebilligt und beschlossen sie dem Bande der Genuesischen Chroniken an der Stelle einzufügen, welche Jakobus bestimmen würde; sie ward dann, wie der Notar bezeugt, nach dessen Bestimmung den Annalen des Cafarus unmittelbar beigefügt, wo sie sich noch jetzt in der Originalhandschrift befindet. Ueber die Zeit ihrer Abfassung lässt sich mit voller Gewissheit nur das sagen, dass sie nach den Annalen begonnen wurde. Der Verfasser unterscheidet an manchen Stellen zwischen *praesens scriptum* Caffari, worunter er die Geschichte des Kreuzzuges versteht, und der *praeterita scriptura* Caffari, den Annalen; dieses wird zweifellos an einer Stelle wo er eine Angelegenheit kurz berührt, die in den Annalen weitläufig erzählt war, die Thaten der Genueser in Syrien, Balduins und Tancreds Einsetzung in Jerusalem und Antiochien: »et deprecati eum fuerunt ut regnum Jerusalem acciperet, et fecit sicuti in praeterita scriptum Caffari scriptum est. Tanclerium in Antiochia principem posuerunt, et Caffarus qui hoc narrat, interfuit et vidit«. Ob nun Cafaro diese Schrift bald nach

dem Jahre 1101 begonnen und etwa in drei Absätzen bis zum Jahre 1109 zu Ende geführt, oder ob sie erst nach diesem Jahre verfasst worden, lässt sich nicht mit Gewissheit entscheiden. Für eine weit spätere Abfassung würde die Erzählung von einer im Jahre 1140 vorgefallenen Begebenheit sprechen; aber wie Cafaro in den Annalen spätere Zusätze gemacht hat, so kann auch jene Einschaltung in späteren Jahren nachgetragen sein, und dafür möchte gerade der Umstand sprechen, dass es eine Einschaltung ist und ohne Unterbrechung des Fadens der Erzählung ausfallen könnte.

Die Schrift besteht nämlich aus zwei Hauptstücken, deren erstes drei Abschnitte umfasst; der erste derselben enthält die Geschichte des ersten Kreuzzuges, der zweite eine Nachricht über die Syrischen Küstenstädte, den Schluss bilden Nachrichten über die Unternehmungen der Christen in Syrien in den Jahren 1101 bis 1109, so dass die Geschichte des ersten Kreuzzuges den grössten Umfang hat. Das zweite Hauptstück enthält die Geschichte des Königreichs Jerusalem. Nachdem der Verfasser als seinen Zweck angegeben hat, die Befreiung Jerusalems, Antiochiens und der übrigen See- und Landstädte des Ostens von der Herrschaft der Türken und Saracenen darzustellen, wendet er sich sofort zur Entstehung des ersten Kreuzzuges. Er schreibt diese, ganz entschieden und unabhängig von den übrigen gleichzeitigen Erzählern, dem Herzog Gottfried von Lothringen zu, der nebst andern deutschen Grossen auf einem Genuesischen Schiffe eine Pilgerfahrt antrat und durch eine grobe Beleidigung, die ihm am heiligen Grabe widerfuhr, gereizt, den Entschluss zur Bekämpfung seiner Besitzer gefasst haben soll;

nach seiner Landung in Genua begab er sich zum Grafen Raimund von Toulouse und entwarf mit ihm und vielen Grafen und Herrn den Plan zur Befreiung des heiligen Grabes. Sie beschloßen zunächst auf den 12. August eine Zusammenkunft in Puy; dort bestärkt sie eine himmlische Erscheinung in ihrem Vorhaben und fordert sie auf, sich durch den Bischof von Puy mit dem Papst Urban in Verbindung zu setzen. Der Papst durch die Erscheinung bewogen, kommt nach Puy, und predigt das Kreuz. Dort empfangen, wie Cafarus vernommen hat, sechzigtausend Krieger das Kreuz, unter ihnen Raimund, Herzog Gottfried auf dessen Ermahnung das Unternehmen begonnen war, und andere Fürsten. Sie eroberten Nicea und gelangten in Einigkeit und unbeschädigt nach Antiochien. Als sie einen Monat lang vor der Stadt lagen und die Belagerung begonnen hatten, erschien die auserlesene Schaar der Genuesen, welche der Aufforderung der päpstlichen Gesandten gehorsam auf 13 Schiffen nach Syrien kamen um am Kreuzzuge Theil zu nehmen. Cafaro erzählt nun, wie auf Boemunds Betrieb 600 Bewaffnete den Belagerern zu Hülfe eilen, aber von 1000 Türkischen Rittern aufgerieben, als die ersten Märtyrer fallen und von den Franken gerächt werden. Darauf folgt die Geschichte der Belagerung nach Genuesischen Berichten, welche uns bisher fehlten, die Einnahme der Stadt, ihre Vertheidigung gegen das zum Entsatz herbeigekommene Heer des Sultans Korboraan, die Auffindung der heiligen Lanze und die folgende Schlacht, worin dem Christenheer von oben herab Krieger in weissen Waffen und Fahnen zu Hülfe erschienen; »de quibus — drückt sich Cafaro vorsichtig aus — dicitur et dictum fuit quod angeli Domini

fuerunt«, et cum ad lanceam Christi appropinquaverunt, signa quae milites albi deferebant, omnes contra lanceam Christi se inclinaverunt«.

Bei der darauf folgenden Belagerung Jerusalems treten die Verdienste der Genueser, Wilhelm Embriacus und seines Bruders hervor, die mit zwei Galeeren nach Joppe kamen, ihre Schiffe abbrachen und daraus Holzwerk für die Belagerungsmaschinen vor Jerusalem brachten, mit deren Hülfe die Stadt genommen ward. Nach Gottfrieds Wahl zum Könige und der Schlacht bei Ramla kehren die Pilger mit reichen Schätzen beladen zurück und nach ihrer Ankunft in Genua Weihnachten 1099 rüstet die Stadt eine neue Hülfsflotte aus, über deren Erfolge Cafaro schon in den Annalen berichtet hat.

Indem er sich darauf ausdrücklich bezieht, giebt er dann eine Uebersicht der Städte und Häfen Syriens von Antiochien bis Joppe und Ascalon und ihre Entfernungen nach Meilenzahl. »Diese Meilen, sagt er, sind nach Cafaro's Schätzung angegeben, weil Cafarus oft und oft zwischen Antiochien und Joppe zu Lande gedient hat und zur See geschifft ist, und nachdem er seine obige Schätzung für sich überlegt, schrieb er soviel Meilen hin wie genannt sind.«

Zum Schlusse folgt ein Bericht über die Einnahme aller jener Städte durch die Christen in den Jahren 1099 bis 1109. Auch hier erzählt Cafarus zum Theil aus eignen Erlebnissen und ergänzt die Angaben seiner Annalen. Bei der Einsetzung Tancreds in Antiochien sei er, Cafaro, selbst zugegen gewesen; er erzählt wie die Genueser während des Winters darauf verschiedene Unternehmungen ausgeführt, und dabei zwölf Marmorsäulen, welche im Palaste des Judas Makkabäus noch aufrecht standen, abgebrochen

und in ein Schiff gepackt hätten. Die Säulen massen 15 Palmen im Umfang, waren von rother, grüner und gelber Farbe, also von rosso, verde und giallo antico, und so glänzend, dass sich die Menschen darin wie in einem Spiegel betrachteten. Dass die Genueser auch sonst ähnliche Kostbarkeiten aus dem Morgenlande mitbrachten, ist aus Wilhelms von Tyrus Erzählung \*) über das berühmte angeblich smaragdene Gefäss von Cäsarea bekannt. Jene Säulen aber gingen mit dem Schiffe worin sie verpackt waren, auf der Reise nach Genua im Meerbusen von Satalia verloren. Bei Einnahme der Städte berichtet Cafaro über den Antheil der Genueser an den Eroberungen, die ihnen im Jahre 1105 vom König Balduin ausgestellt im Regestenbände der Stadt aufbehaltene und in der Kirche zu Jerusalem mit goldenen Buchstaben in Stein gegrabene Urkunde, und über die Verhältnisse zu Graf Raimund von St. Aegidien und seinem natürlichen Sohne Bertram Zavata.

Schon vorher bei Angabe der Entfernung der Küstenstädte erzählt er die erst im Jahre 1140 erfolgte Einnahme von Margat durch die Christen. Diese fast unüberwindliche Feste war einer der letzten Punkte welche die Christen in Syrien behauptet haben; er fiel erst im Jahr 1285 durch Feigheit der Johanniter den Saracenen wieder in die Hände; wie sie ihn andert-halb-hundert Jahre früher verloren hatten, war nicht bekannt. Wir erfahren es durch Cafaro. Er erzählt:

Es sollen von Gibal 30 Meilen nach Tortuosa sein, welches die Saracenen in Besitz hatten. In der Mitte dieser beiden Städte waren und sind

\*) Lib. X. cap. 16. S. 423 der Pariser Ausgabe von 1844.

zwei kleine Städte am Meere, die eine heisst Vananea, die andre Marachia. Marachia war im Besitz der Griechen von Laodicea, Vananea der Saracenen. Von da bis Marachia rechnet man 8 Meilen. In der Mitte dieses Zwischenraumes auf der Höhe oben auf einem Berge, eine Meile vom Meere war und ist eine Feste Namens Margali, welche ein Saracene besass, und sie war von vieler und unermesslicher und so grosser Festigkeit, dass sie allein durch Hunger zu nehmen stand. Wie sie aber genommen ward nach der Einnahme aller Städte und Orte, soll jetzt durch Cafarus in Wahrheit bekannt werden. Der Herr dieser Feste fügte den Christen viel Uebel zu. Es ereignete sich aber dass ein Franke, Namens Reinald Mansuer, der Sohn eines andern Reinald, Constabels des Fürsten von Antiochien, sowohl von Vananea als von Marachia Herr ward; und als er mit dem Saracenen einen Frieden geschlossen hatte, begannen sie beide sehr gute Freunde mit einander zu werden. So zwar, dass der Saracene oft nach Vananea kam um sich bei dem erwähnten Herrn der Stadt aufzuhalten. Denn es war ein schönes Bad in der Stadt, und ausserhalb der Stadt schöne Obstpflanzungen und geräumige Lustgärten nahe der Stadt, in denen der Saracene mit dem Herrn oft vier Tage oder länger zusammen verweilte, und mit ihm ass und trank wie der Saracenen Brauch ist. Nachher gingen sie auf die genannte Feste und blieben dort vier oder fünf Tage bei vielen Ess- und Trinkgelagen. Nachdem sie aber solches mehr Tage gethan hatten, so ereignete sich's eines Tages, dass der Christ in Begleitung aller seiner Leute nach der Feste ging, und sie trugen Brustharnische und Schwerdter unter ihren Kleidern; sie nahmen die Feste und setzten den

Saracenen vor das Thor. Daher erhob sich grosses Frohlocken in den Landen des Ostens, weil jene Feste der Schlüssel war und ist zu der Strasse die am Ufer des Meeres nach Jerusalem führt. Und damals lief das Jahr des Herrn 1140.«

Die hier erwähnten Städte bezeichnen die Gränze des Königreichs Jerusalem und des Fürstenthums Antiochien. Zu diesen gehörte Venanea, oder Bania, Paneas, zu jenen Marakia und die Feste, welche Wilhelm von Tyrus und die Assisen von Jerusalem Margat, Abulfeda der ihrer Belagerung und Einnahme \ 1285 beiwohnte, Markab, Andere Merkab nennen. Margat war der Mittelpunkt einer eigenen Herrschaft, und die Assisen von Jerusalem bestätigen Cafaro's Erzählung. Im 33sten Kapitel des Buches Des lignages d'outremer, welches überschrieben ist Des seignors dou Margat heisst es nämlich: Le Mazoir fut le premier seignor du Margat, et ot une fille qui esposa Guillaume de Thorot, und im 32sten Kapitel wird unter dem Herrn von Meraklea genannt Reimont ... esposa la fille de Renaut dou Margot et orent une fille Isabean. Diesem Rainald Mansuer vertraute König Fulko von Jerusalem im Jahr 1131. 1132 die Verwaltung des Fürstenthums Antiochien an, er erscheint als Zeuge in den Urkunden des Königs vom Jahr 1133 in palatio Antiocheno: testibus Rainaldo Mansuero constabulario \*) und 1135 unterschrieb er R. Masuerius \*\*); es leidet mithin keinen Zweifel, dass es derselbe kleine Herr ist, welcher sich im Jahre 1140 der Feste Mar-

\*) Assisses de Jerusalem. Paris 1843. T. II. p. 491.

\*\*\*) ibid. p. 492.



gat bemächtigte. Sie ist noch jetzt erhalten, von fast unbezwinglicher Stärke und der Hauptpunkt eines Landstrichs von 77 Dörfern, welcher dem frühern zur Zeit des Königreichs Jerusalem dazu gehörigen Gebiete entsprechen mag, und noch vor einigen Jahren in dem erblichen Besitze einer Türkischen Familie war.

Das zweite Hauptstück beginnt in der Originalhandschrift auf einer neuen Seite und mit einem grossen roth und blau verzierten Buchstaben. Die Geschichte des Königreichs Jerusalem wird darin von seiner Gründung bis gegen das Ende des 13. Jahrh. in der Kürze dargestellt. Der letzte Theil vom Jahre 1192 an ist nach Angabe des Verf. durch Jakob Auriæ nach der Angabe kundiger Männer geschrieben; der vorhergehenden Erzählung hat er gleichfalls aus Handschriften der St. Laurentiuskirche zu Genua eine Nachricht über Kreuzpartikeln eingefügt, welche er nicht unter den Schriften des Cafarus vorfand. Aber selbst die Annahme, dass diesem Letzteren das Vorhergehende zuzuschreiben sei, kann nur in beschränktem Masse von der Erzählung bis zum Jahr 1162 zugegeben werden. Alles Folgende und vielleicht selbst noch die dem frühern Texte eingeschobene Nachricht über König Amalrichs feindseliges Verfahren gegen Genua rührt von einem Fortsetzer her, der zu Anfang des 13. Jahrhunderts schrieb und frühere Nachrichten benutzte, vielleicht mit dem Geschichtswerke des Wilhelm von Tyrus bekannt war; indessen erscheint die Schrift nun als ein zusammenhängendes Ganzes. Aus dieser Entwicklung ergiebt sich, dass beide Schriften Cafaro's in engem Zusammenhange stehen, und einander gegenseitig ergänzen; sie sind also in dieser

vollständigen Ausgabe seiner Werke verbunden worden.

## II. Die Annalen des Kanzlers Obertus von 1164—1173.

Die bürgerlichen Unruhen, welche Genua seit dem Jahre 1164 zerrütteten und den alten Cafarus zum Abschlusse seines Werks bewogen hatten, verhinderten auch, nachdem er selbst abgeschrieben war, eine Fortsetzung der Annalen. Erst im Jahre 1169 als die Stadt wieder aufathmete und man den Geist von der Sorge des täglichen Lebens auf höhere dauernde Ziele richten konnte, lagen die Consuln, unter ihnen Otto, Cafaro's Sohn, dem Kanzler Obertus inständigst an, die Annalen wieder aufzunehmen; und Obertus entzog sich ihren dringenden Bitten nicht. Denn obgleich er in eigene und städtische Geschäfte tief verwickelt war und sich der grossen ihm angesonnenen Mühe hätte entziehen mögen, so wollte er doch weder den Schein auf sich ziehen, das Vaterland weniger zu lieben als er früher gethan hatte, noch in den Augen seiner Mitbürger des Lobes verlustig gehen, welches dem Cafarus nach Verdienste zu Theil geworden war; er unternahm es daher zur Ehre der Stadt und der Bürger, die Geschichte der damals schon fehlenden sechs Jahre nachzutragen, indem er, gleich seinem Vorgänger, jedes Ereigniss zu der Zeit als es sich zutrug oder bekannt wurde verzeichnete und demselben Bande einverleibte, und sich übrigens eine Darstellung im grossen Styl für die Folge vorbehielt.

Die Wahl der Consuln hätte nicht wohl einen würdigeren und dazu mehr geeigneten Mann treffen können; sie fiel auf ihn, weil er schon

in früheren Zeiten dem Staate die wichtigsten Dienste geleistet hatte, und vermöge seiner vieljährigen Stellung als Kanzler mit allen Verhältnissen und Personen bekannt war, da alle geschäftlichen Ausfertigungen durch seine Hand gehen mussten.

Schon im Jahre 1139 erscheint er als Gesandter seiner Vaterstadt vor Konrad III. zu Nürnberg. In der Urkunde, worin der König der Stadt Genua das Münzrecht bewilligt, erwähnt er, dass ihm die Bitte der Stadt durch deren Bürger und seinen Getreuen Obertus vorgetragen sei, und es ist kein Grund, dabei an einen andern Obertus als den unsrigen zu denken. Fünf Jahre darauf im Februar 1145 finden wir ihn bereits als Kanzler thätig, ein Wirkungskreis, in dem er bis zu seinem Tode verblieben zu sein scheint, da er von jenem Zeitpunkte an fortwährend als Kanzler bezeichnet wird. Im Jahre 1147 war er einer der Gerichts-Consuln, und blieb nebst andern zur Besorgung der städtischen Geschäfte zu Hause, als mehrere seiner Amtsgenossen auf den grossen Zug gegen Almeria ausgingen. 1153 ward er mit drei andern zum rechtsprechenden Consul erwählt. Im Jahre 1155 war er einer der Gemeinde-Consuln und erscheint in gerichtlichen Verhandlungen und als Theilnehmer an finanziellen Verfügungen und an den Verträgen mit dem griechischen Kaiser und dem Markgrafen von Saona. Im Jahre 1157 war er wieder Rechtsconsul, nahm an einer Verordnung über Eide der Bauern Theil, und ward zur Abnahme des Eides der Stadt Novi abgeordnet. In dem folgenden Jahre finden wir ihn in manchen Urkunden erwähnt. Im Jahre 1161 verlobte er seinen Sohn Ugo und liess ihm seiner Braut Richelde 100 Pfund mit der Bedin-

gung schenken, dieses Geld nicht zurückzufordern falls sein Sohn vor erreichtem 12ten Jahre der Braut sterben sollte. Im folgenden Jahre ward er wiederum einer der Rechtsconsuln, und erscheint 1164 mehrmals in Urkunden, auch als Schiedsrichter in einer Rechtssache zwischen dem Erzbischof und einem Laien. Als man im folgenden Jahre einen Angriff der Pisaner auf Porto Venere besorgte, ward Obertus nebst einigen der Consuln und andern weisen Männern hingsandt, um den Ort in Vertheidigungsstand zu setzen. Zum Jahr 1166 giebt er von dem vor Friedrich dem Ersten geführten Streite über Sardinien so genauen Bericht, dass man sich ihn als dabei anwesend zu denken hat. Die gute Meinung, welche der Kaiser ihm damals einflösste, mag ihn auch auf seiner Sendung nach Mailand im Jahr 1168 begleitet haben; wo er auf Wunsch der Lombardischen Städte einen Bund Genua's mit Mailand unterhandeln sollte, der aber nicht zu Stande kam. Das Höchste, wozu sich Genua damals entschloss, war ein Beitrag von 1000 Solidis zur Erbauung von Alexandria. So war er denn in alle Verhältnisse seiner Vaterstadt tief eingeweiht, als er im Jahr 1169 ihr Geschichtschreiber zu werden unternahm. Nach seinem eignen Berichte bleibt es zweifelhaft, ob er sein Werk geschrieben oder dictirt hat; und die authentische Ausfertigung, welche wir davon besitzen, ist nicht Originalconcept, sondern Reinschrift.

Die Geschichte der ersten sechs Jahre von 1164 bis 1169 ward wahrscheinlich in einem Zuge, wohl im Laufe des Jahres 1169 verfasst. Die Darstellung ist sehr eingehend, und besonders bei den Verhandlungen über Sardinien in den Jahren 1164 bis 1166 anschaulich und ge-

nau, und lässt die Charaktere der handelnden Personen, des Kaisers Friedrich I., des Kanzlers Rainald von Köln, der Genuesischen und Pisanischen Gesandten, sowie des Königs Barason von Sardinien lebhaft hervortreten. Dabei werden die wichtigsten in den Genuesischen Registern eingetragenen Urkunden angeführt.

Die im Jahre 1164 ausgebrochenen innern Unruhen begannen mit der Ermordung eines der Consuln, und erhitzten sich rasch zu einer solchen Höhe, dass den Consuln der Muth fehlte, das Parlament zur Wahl ihrer Nachfolger zu berufen. Da ergriff der Erzbischof die herrenlose Gewalt, berief die Geistlichkeit und veranstaltete dann in einer Volksversammlung die erforderliche Neuwahl. Die Unruhen dauerten ins sechste Jahr, und wurden endlich 1169 nach der Errichtung einer Söldnertruppe von 200 Mann, unter Mitwirkung der Geistlichkeit durch kräftiges Einschreiten der Consuln gedämpft, wie Oberthus dieses Alles so wie auch die Zustände der Stadt, ihre Kriege, Unterhandlungen und Verträge mit Auswärtigen genau beschrieben hat; die Erzählung der Friedensherstellung schliesst mit funfzehn Versen.

Mit derselben Umsicht, Kenntniss und anschaulicher Ausführlichkeit ist die Geschichte der folgenden drei Jahre behandelt, in welchen der Krieg mit Pisa fort dauerte und zu Verhandlungen mit dem Erzkanzler Friedrichs I. dem Erzbischof Christian von Mainz, und mit der Stadt Lucca führte. Obertus hatte daran Theil und spricht sich zu Gunsten des im J. 1171 zwischen Genua und Toscana geschlossenen Bündnisses lebhaft aus. Im Mai ward er nebst andern Bevollmächtigten nach Lucca gesandt, um Einrichtungen für den Unterhalt einer Genuesi-

schen Hülfsmacht zu treffen, und sie veranlasseten dort die Erbauung eines festen Thurmes gegen die Pisaner, dessen Lage er genau beschreibt. Im Jahr 1172 ward er nebst zwei Consuln wiederum nach Lucca gesandt, um die Friedensverhandlung zwischen Genua und Lucca einerseits und Pisa nebst Florenz anderseits zu Ende zu führen, was jedoch nicht gelang. Indem er seine Leser dann auch von den kriegerischen Unternehmungen in Kenntniss setzt, bemerkt er zugleich die Veränderungen, welche die Verwaltung der Stadt in jener Zeit erfuhr. Im Jahre 1171 wurden zuerst den Consuln zur Hülfe drei Schlüsselherrn, *clavigeri*, erwählt, welche mit ihnen jährlich abtraten, so wie drei Schreiber; im folgenden Jahre bestand die städtische Obrigkeit aus sechs verwaltenden und acht rechtsprechenden Consuln, drei Schlüsselherrn, dem Kanzler Obertus, zwei Verwaltungs- und zwei Gerichtsschreibern. Mit Einwilligung des Rathes \*) ward im Jahr 1173 eine besoldete städtische Ritterschaft von hundert Mann errichtet und regelmässig für den Kriegsdienst eingeübt. Und wie Obertus die Bedeutung geordneter Geldverhältnisse früh erkannt und schon im Jahr 1155 zur Abzahlung von Schulden gewirkt hatte, so versäumt er auch nicht, die Mittel anzugeben, welche zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben dienen sollten; und wir ersehen, dass die Stadt ausser ihren Einkünften von auswärtigem Eigenthum und Rechten, und den Gerichtsbussen \*\*) eine Grund- oder Häusersteuer (*denarii plebium*), eine Schiffssteuer (*collecta navium*) erhob, welche sich nach dem Gehalt der Schiffe und der Weite der damit angestellten Reisen richtete,

\*) *silentiani* und *silentiarii* genannt a. 1158. 1173.

\*\*) 1170.

denen in diesen Jahren eine Vermögens- oder Einkommensteuer von ungefähr 3 von Hundert hinzutrat. Aus dem Ertrage wurden theils die ordentlichen Ausgaben und Kriegskosten bestritten, theils frühere Schulden abbezahlt. Im Jahre 1173 ward bei Errichtung der städtischen Ritterschaft eine Anleihe von mehr als 3000 Pfund gemacht, und der ausserordentliche Schoss stieg auf 12 Denare vom Pfunde, also auf 5 von Hundert. Mit dem Jahre 1172 beschloss Obertus seine ausführliche Erzählung, das Jahr 1173 ist viel kürzer gehalten, rührt zwar auch noch von ihm selbst her, aber ist von anderer Hand mit gelber Dinte und von einem unkundigen Abschreiber eingetragen, der den Sinn des ihm vorliegenden Concepts oder des dictirten Textes nicht wohl auffasste und in der Grammatik wenig bewandert war. In der Mitte des Textes bemerkt man, dass der Schreiber absetzte, und später mit derselben Dinte aber in kleinerer Schrift das Uebrige hinzufügte. In diesem Jahre wird Obertus noch als Kanzler aufgeführt; später aber nicht wieder erwähnt, und so darf man vermuthen, dass er in einem der nächst folgenden Jahre als ein schon nicht mehr unbetagter Mann aus den Geschäften und dem Leben geschieden ist.

### III. Die Annalen des Schreibers Otobonus von 1174—1196.

Die nächsten funfzehn Jahre seitdem Obertus die Feder niedergelegt hatte, blieb Genua ohne Geschichtschreiber. Erst um das Jahr 1189 nahm durch Cafarus Beispiel angefeuert, der Stadtschreiber Otobonus den Faden wieder auf, wo Obert ihn fallen gelassen hatte, erzählte

in der Kürze die Begebenheiten der Jahre 1174 bis 1189, und setzte dann den Begebenheiten gleichzeitig das Werk nach Obertus Weise ausführlich bis zum Jahre 1196 fort.

Der Name Otobonus oder Ottobonus war in Genua nicht ungewöhnlich. Ein Otobonus de Albericis erscheint in den Jahren 1155 bis 1160 in den Urkunden nicht selten als Zeuge, war in den Jahren 1165, 1170 und 1179 verwaltender Consul. Aber keiner von beiden wird als Otobonus scriba bezeichnet, und man muss diesen daher für verschieden von ihnen halten. Dieses ist um so weniger zweifelhaft, da Otobonus selbst im Jahre 1182 den ehemaligen Consul Otobonus de Albericis als Verstorbenen bezeichnet. Dass übrigens wie ein Kanzler, so auch ein unter ihm stehender ausgezeichnete Stadt-Schreiber, d. h. nach unsern Begriffen ein Unterstaatssecretair, zum Consul hätte gewählt werden können, ist recht wohl denkbar, und unser Otobonus erzählt von sich selbst, wie er als Krieger an den Feldzügen Theil genommen hat; er befand sich auf der Flotte, welche Genua im Jahr 1194 dem Kaiser Heinrich VI. zu Hülfe gegen Sicilien ausrüstete, nahm an der Belagerung von Gaeta Theil, und ward nach der Einnahme der Stadt als einer der beiden Genuesischen Bevollmächtigten zur Abnahme des Eides der Treue vom Bischofe, Obrigkeit und Bürgerschaft zurückgelassen. Im Jahre 1196 befand er sich auf der Genuesischen Flotte, welche sich mit den Pisauern bei S. Bonifacio schlug. Die Ausführlichkeit und Anschaulichkeit der späteren Hälfte seines Buches macht es daher wahrscheinlich, dass er auch an andern Begebenheiten Theil genommen habe, selbst wo er es nicht ausdrücklich andeutet.



Die Erzählung enthält bis zum Jahre 1187 wenig mehr als die Folge der Obrigkeiten; im Januar 1178 erfährt man den Aufenthalt des Kaisers, der Kaiserin Beatrix und Heinrichs VI. in Genua. In den friedlichen Jahren 1185 und 1186 wird je die Hälfte der öffentlichen Schuld abbezahlt. 1189 erfolgte der Kreuzzug Friedrichs und der Könige von England und Frankreich, woran auch die Genueser Theil nahmen. 1190 ward eine wichtige Veränderung der bisherigen Verfassung beschlossen. Die Stellen der verwaltenden Consuln waren bei steigender Bedeutung Gegenstand so eifrigen Strebens geworden, dass sich daraus vielfach bürgerliche Zwietracht, gehässige Verschwörungen und Spaltungen in der Stadt entwickelten. Es ward daher der Rath versammelt und fast einmüthig beschlossen, um dieses schwere Uebel mit der Wurzel auszurotten, die Aemter der verwaltenden Consuln aufzuheben und die Staatsgewalt in die Hand eines einzigen Machthabers, als Podesta, zu legen, welcher je für ein Jahr gewählt werden und ein Ausländer sein solle. Der erste Podesta Manegold aus Brescia, ein kräftiger unternehmender Mann, schloss mit Heinrich VI. einen Vertrag über die Eroberung Siciliens, welche dem Kaiser mit Hülfe der Genueser gelang, ohne dass diese den verheissenen Lohn ihrer Anstrengung erhalten hätten. Da dieses schon bei der Erzählung vom Abschlusse des Vertrags erwähnt wird, so ist diese Bemerkung wohl erst bei Einschreiben dieses Theils der Annalen hinzugefügt. Denn die Ereignisse des Jahrs 1194 sind augenscheinlich damals aufgezeichnet, als der schmerzliche Eindruck der Wortbrüchigkeit des Kaisers noch frisch war und das weitere Verhältniss mit ihm zu erwägen blieb; er starb aber

schon im Jahre 1197. Indem sich die kräftige Regierung durch Podesta bewährte und beibehalten ward, tritt ihre Bedeutung auch in den Annalen augenfällig hervor. Die Originalhandschrift wird von hier an ungewöhnlich prächtig, der Schreiber lässt für bildliche Darstellungen Platz, am Ende des Jahrs 1190 sehen wir den Podesta in voller Rüstung den Abbruch des prächtigen Hauses des Fulco de Castello anordnen, und auf der folgenden Seite ist er mit den Zeichen seiner Macht in der Mitte der acht Rechtsconsuln stehend, abgebildet; seine überwiegende Würde wird durch viel grössere Höhe angedeutet; er ist wohl ein Dritttheil länger als die Consuln, welche schon unverhältnissmässig lang gezeichnet sind. Die braune Farbe der Hände und Gesichter und besonders die grünlichen Schatten zeigen den Einfluss der byzantinischen Kunst.

In Folge innerer Unruhen dankten im Jahr 1194 die Verwaltungsconsuln ab, und legten ihre Macht in die Hände eines Podesta aus Pavia nieder, dessen ganze Gestalt im Texte gemalt ist. Vor dem Jahr 1195 erblickt man den Podesta Jacobus Manerius aus Mailand von zehn Männern umgeben auf erhöhtem Sessel; Rechtsconsuln waren damals nur acht, es wird also wahrscheinlich eine Rathsversammlung angedeutet. Ein ähnliches grosses Bild zum Jahr 1196 stellt den kraftvollen Podesta Drudus Marcellinus aus Mailand dar, stehend mit Schwert, Helm und Schild, neben ihm rechts und links die acht Rechtsconsuln und die in jenem Jahr zuerst erwählten acht Gehülfen des Podesta bei der Regierung. Diese ward in der Art fortgeführt, dass der Podesta stets von dem Rathe\*) unter-

\*) Der auch Verwaltungsregeln traf; wie 1190 erwähnt

stützt, in wichtigeren Fällen das Volk durch Glocke und Herold zum Parlament berief, und bei Ablauf seines Amtes nebst den Seinigen noch einige Wochen in Genua bleiben musste, bis er Rechenschaft abgelegt und die Geschäfte und Registratur \*) seinem Nachfolger übergeben hatte. Mit solchen Einrichtungen gingen die Genueser dem Schlusse des Jahrhunderts entgegen.

#### IV. Die Annalen des Ogerius Panis von 1197—1219.

Der grosse Nutzen, welchen die nun ein Jahrhundert hindurch fortgeführten Jahrbücher den Genuesischen Geschäftsmännern beständig gewährten und auch für die Zukunft verhiessen, bestimmten den Ogerius Panis das Werk des Cafarus, Obertus und Otobonus nach des Letztern Tode wieder aufzunehmen. Unter bescheidenem Zweifel in seine eigene Einsicht begann er daher zur Belehrung derjenigen welche sich über die Vorgänge unterrichten wollten, aus eigener Kunde und Anderer Nachrichten zunächst die Namen der städtischen Obrigkeiten, der Podesta, der verwaltenden und der rechtsprechenden Consuln sowohl für die Stadt als für das Gebiet aufzuzeichnen, und verknüpft damit eine im Ganzen kurze Darstellung der Ereignisse.

wird, dass die emendatores eine neue Art des Abhaltens der Gerichte, von 3 zu 3 Monaten an verschiedenen Orten befohlen hätten und 1179 ihre Bestimmung über das Forum der Klagen.

\*) acta publica wie die Consuln auch thaten, z. B. 1178 erwähnt wird.

(Schluss folgt).

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

7. Stück.

17. Februar 1864.

Schluss der Anzeige: »*Monumenta Germaniae historica etc.* ed. G. H. Pertz.«

Ogerius Panis\*) erscheint in den Jahren 1172 und 1173 als Gemeindeschreiber, ward im Jahre 1186 als Notarius mit einer Sendung an den König Ildefons von Aragonien Grafen von Barcellona und Grafen der Provence beauftragt, und schloss mit ihm ein Bündniss gegen die Pisaner und alle andern Feinde, nur mit Ausnahme des Kaisers Friedrich und seines Sohnes; im Jahre 1190 wird er wieder als Schreiber erwähnt; im Jahr 1209 scheint er an den Verhandlungen und dem Abschluss eines Friedens zwischen Genua und Massilia thätig Theil genommen zu haben; und im Jahre 1212 am 9. Juli beschwur er in Gegenwart und Auftrag des Königs Friedrich II. in dessen Seele dessen der Stadt Genua gemachte Verheissungen. Im J. 1218 erscheint er als Zeuge. Die Erzählung bewegt sich

\*) Andere Schreiber des Namens Ogerius kommen häufiger vor, und einen Nicolaus Panis erwähnt er selbst im J. 1219.

mit Ruhe und ohne Verbreitung über das Einzelne der Begebenheiten fort. Die Verwaltungsformen wechseln zwischen einem Podesta allein oder von Consuln unterstützt, und einer Zahl verwaltender Consuln; und selbst bei den Gerichten macht sich das Bedürfniss grösserer Rechtssicherheit fühlbar; man beruft daher zuerst im Jahre 1216 anstatt der bisherigen zahlreichen einheimischen Gerichtsconsuln einzelne Rechtskundige aus andern italiänischen Städten, und legt die Rechtshändel in ihre Hand. Unter den innern Veränderungen tritt die im Jahre 1214 ausgeführte Anordnung des Staatshaushalts hervor, wodurch Einnahmen und Ausgaben geregelt und festgesetzt, die bisherige auf viele Jahre hinaus angenommene Verpachtung der Einkünfte abgestellt, die Schuldentilgung geordnet und alle Bürger Genua's vom 17. bis 70. Jahre auf Beobachtung dieser Einrichtungen beeidigt wurden.

Die Abfassung der Annalen scheint den Begebenheiten ziemlich gleichmässig gefolgt zu sein, so dass die Geschichte jedes Jahrs im Laufe des nächsten Jahrs abgeschlossen ward. Ganz regelmässig wird am Jahrsschlusse und sehr häufig mit andern darüber bemerkt, dass die Gerichtsverwaltung während des Jahrs wohl besorgt worden sei. Im Jahre 1204 ist jedoch dieselbe Begebenheit zweimal an verschiedenen Stellen und in etwas andrer Fassung erzählt; eben so lies't man die Beschreibung der Schlacht bei Bovines im Jahr 1214 an ihrer richtigen Stelle, und im Jahr 1215 nochmals eine kurze Nachricht darüber. Der Schluss der Erzählung zum Jahre 1203 von der Plünderung Constantinopels und der Theilung des Griechischen Reichs kann erst im Jahre 1204 etwa im Junius geschrieben

sein, da die Krönung Balduins erst am 23ten Mai dieses Jahrs Statt fand.

Die Reinschrift ist so eingerichtet, dass zu Ende jedes Jahres ein leerer Raum bleibt, der bald einige Zeilen, bald halbe Seiten beträgt. Zu Anfang jedes Jahrs ist für einen grossen Anfangsbuchstaben Raum gelassen, der aber erst mit dem Jahr 1207 wirklich nachgetragen ist, mit rother Farbe und verziert. An Miniaturen fehlt es durchaus. Die Schrift ist in den Jahren 1196 bis 1202 im Ganzen gleich, wechselt dann etwas kleiner oder grösser ab; auch giebt die verschiedene Farbe der Dinte von der allmäligen Fortsetzung der Arbeit Zeugnis. Der Schreiber hat bisweilen seinen Text nicht verstanden und fehlerhaft abgeschrieben, so *castrum suum* 1215 statt *situm*, welches die zweite Handschrift und der Druck haben — und verwendet Doppelbuchstaben statt einfacher, auch umgekehrt, und in einigen Worten die Endung — *in* statt *im*; das reine *e* bildet die Regel, doch kommt auch das geschwänzte *ę* vor. Einmal ist *Guillermo* ausgeschrieben.

#### V. Die Annalen des Stadtschreibers Marchisius von 1220—1223.

Auf Befehl des Podesta Rambertinus Guido de Bovarello unterzog sich im Jahre 1220 der Gemeindeschreiber Marchisius, auch Marchixius geschrieben; Sohn des Obertus de Domo, der Fortsetzung der durch Cafarus angefangenen Annalen; ein in der Geschichte der Stadt viel bewandter Mann, der als Notar und Stadtschreiber seit dem Jahre 1210 in Erzählung und Urkunden häufig genannt wird. Er führte eigenhändig das authentische Urkundenbuch des Staats

und trug darin die Verträge ein, auf welche man in späteren Verhandlungen zurückging; im Jahre 1212 war er bei Friedrichs II. eidlicher Erklärung zu Gunsten Genua's gegenwärtig; in den Jahren 1214, 1215, 1217, 1218, 1222, 1223, 1224 erscheint er als Zeuge; und im Jahre 1222 bezeugt er »Marchisius quondam Oberti de Domo notarius sacri imperii et iudex ordinarius« die Richtigkeit eines von ihm genommenen Urkunden-Transsumptes. In den Jahren 1217, 1220 und 1223 ward er selbster als Gesandter nach Corsica, Sardinien und Massilia geschickt, 1222 nahm er den Vertrag mit Ventimiglia auf; 1223 hilft er als Gesandter nach Tunis einen Vertrag abschliessen, fasst die Verträge des Staats mit Enricus de Uretio, mit Baldericus de Vezano und mit denen de Mirabello ab, und beschwor im Auftrag des Rathes 1224 am 8. October die Beobachtung des mit Narbonne abgeschlossenen Vertrags. In die Begebenheiten vollkommen eingeweiht, vermochte er sie getreu darzustellen, und hat für die vier Jahre, welche wir ihm verdanken, eine sorgfältige und eingehende Darstellung hinterlassen. Im Jahr 1220 theilt er das Schreiben des Cardinallegaten Bischofs von Albano an die Stadt Genua über die Einnahme von Damiata mit. Die Sendung des Podesta an Kaiser Friedrich II. 1220 ist offenbar nach dem officiellen Berichte und der mündlichen Mittheilung des Rambertinus geschildert; die Aufzählung der Dienste, welche Genua dem Kaiser geleistet hatte, zum Jahre 1221, und die ausführliche Schilderung der Handel mit Ventimiglia und Marseille 1221, 1222 und 1223 beruhen auf eigener Kenntniss und Theilnahme; wir besitzen darin eine getreue und sorgfältige Darstellung

aus dem Standpunkte des Genuesischen Geschäftsmannes.

Der Text ist in der Originalhandschrift von derselben Hand eingetragen, welche auch den Schluss der Annalen des Ogerius Panis von 1215—1219 geschrieben hat; zu Ende 1222 u. 1223 bemerkt man etwas höhere Schrift und braunere Dinte, die doch wohl nur auf verschiedene Zeit des Schreibens zu schliessen berechtigt; denn die Gleichheit der Person bezeichnet auch die Wiederkehr der Schreibart *com* statt *cum* und *im* statt *in*, sogar *sententiis*, der regellose Gebrauch von Doppel- und einfachen Buchstaben und das Missverstehen einzelner Worte. Der Jahresanfang wird durch einen grossen rothen Anfangsbuchstaben des Textes und einen leeren Raum zwischen den Jahren bezeichnet.

Muratori's Ausgabe der Annalen schliesst des Marchisius Antheil mit dem Jahre 1223. Da aber Marchisius noch am 24. Februar 1225 in einer Urkunde als Zeuge erscheint und erst im folgenden April gestorben ist, so darf man fragen, ob er seine Annalen wirklich mit dem Jahre 1223 geschlossen, oder sie vielleicht bis zum Ende des Jahres 1224 fortgeführt hat.

Die bisherige Annahme gründet sich auf den Inhalt eines Distichons, welches dem Texte des Jahres 1224 als Ueberschrift dient:

Hic prius incepit res gestas Bartholomeus

Scribere, cui requiem det pater ipse Deus.

Diese Ueberschrift findet sich auch in den von mir eingesehenen Handschriften; da indessen alle von dem einen Original abstammen, so fragt sich zunächst, wie es sich mit diesem verhält.

Auch in ihm lies't man die Verse an erwähneter Stelle unmittelbar über dem Anfange des Jahres 1224; sie sind jedoch mit einer von die-



sem verschiedenen doppelt so grossen starken Schrift und schwarzbrauner Dinte geschrieben, wie sie weiter unten der Text der Jahre 1247 und 1248 zeigt. Welchen Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzt nun diese Ueberschrift?

Zuerst ist es klar, sie rührt nicht vom Bartholomäus selbst her, der natürlich den Anfang seines Antheils an den Annalen wohl kannte und richtig angegeben haben würde, sondern sie ist, da sie von ihm als Verstorbenen spricht und Wünsche für seine Seelenruhe enthält, nach seinem Tode und wahrscheinlich gleich nachher verfasst, und von befreundeter Hand an der Stelle eingetragen, wo wir sie jetzt finden. Dieses geschah also nicht lange vor der Mitte des 13. Jahrh., und Dinte und Handschrift lassen vermuthen, dass es im Jahr 1249 durch denselben Schreiber geschehen sei, der auf seines verstorbenen Meisters Befehl in unsrer Handschrift die Annalen der Jahre 1242 bis 1248 eingetragen hatte.

Erwägt man nun die folgenden Umstände

1) dass Marchisius in voller Amtsthätigkeit bis in den April 1225 gewirkt hat,

2) dass in der Handschrift nicht mit dem Jahre 1224, sondern mit dem Jahre 1225 eine andre Hand anfängt, während der Text der Erzählung von 1224 von derselben Hand geschrieben ist wie alle vorhergehenden Jahre des Marchisius;

3) dass im Texte dieses Jahrs wie es Marchisius stets zu thun pflegt, erwähnt wird, dass ein Vertrag der Stadt mit dem Herrn von Vezano von Marchisius Hand entworfen worden.

4) dass zwischen dem Texte der Jahre 1223 und 1224 ein sehr geringer Raum für 3 bis 4 Zeilen offen gelassen ist, worin nun das Distichon steht, vor dem Jahre 1225 mehr als eine ganze Spalte unbeschrieben bleibt, nämlich über

$\frac{1}{2}$  Spalte auf der Vorderseite des Blatts und eine gute halbe Spalte auf der Rückseite, wobei namentlich auf die Vorrede gedacht sein mag, die Bartholomäus gleich seinen Vorgängern einzufragen beabsichtigen konnte,

5) nimmt man schliesslich hinzu, dass der Tag des Jahrs 1224 dieselbe Jahrsbezeichnung hat wie die übrigen Jahre des Marchisius, nämlich einfach Anno millesimo ducentesimo etc., wogegen Bartholomäus sofort 1225 Anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo etc. 1226 Anno dominice nativitatis millesimo etc. 1227 Anno nativitatis dominice etc. 1228 aber Millesimo ducentesimo etc. und in ähnlicher Weise wechselt: und dass der Anfangsbuchstabe von 1224 noch gleich den der vorhergehenden Jahre gross und rothfarbig ist, wogegen die nächsten des Bartholomäus von 1225 an ohne rothe Anfangsbuchstaben sind,

so wird man sich berechtigt halten dürfen, den Text des Jahrs 1224 noch dem Marchisius zuzutheilen.

Der letzte Zweifel aber verschwindet, wenn man bemerkt, dass die Zahl der Indiction des Jahrs 1224 sich genau der der vorhergehenden Jahre anschliesst, während mit dem Jahre 1225 eine um eine Einheit geringere neue Zählung beginnt und von da an bis zum Jahre 1248, dem letzten, worin die Indiction angegeben wird, fortläuft.

Der Schreiber des Distichons muss sich also beim Eintragen desselben um ein Blatt versehen haben.

## VI. Die Annalen des Gemeindeschreibers M. Bartholomeus von 1225—1248.

Der kaiserliche Notarius Magister Bartholo-

meus ward am 14. August 1225 an Marchisius Statt zum Schreiber der Gemeinde erwählt, und wirkte in dieser Stellung während der nächsten dreizehn Jahre.

Beim Antritt seines Amtes fand er das Gemeindewesen schon bedeutend entwickelt, und die Geschäfte erforderten eine zahlreiche Beamtschaft. An der Spitze der Verwaltung stand je für ein Jahr ein fremder Podesta, der seine nächsten Genossen, seine Familie, wie es in Italien noch jetzt heisst, zwei Richter und zwei Gehülfen, nebst mehrern andern Rittern und einer grossen Zahl Edel-Knappen selbst errichtete und aus der Fremde mitbrachte. Sechs Gemeindegeschreiber arbeiteten unter ihnen. Zum Rechtsprecher waren für die vier Bezirke je einer oder zwei Consuln mit je zwei Gerichtschreibern erwählt. Die Verwaltung des städtischen Vermögens, der Einkünfte und Ausgaben, lag in der Hand einer aus acht vornehmen Männern gebildeten Finanzbehörde.

Alle diese Beamten wurden jährlich gewählt und mussten nach Ablauf ihrer Aemter vor einem Ausschuss zu diesem Zwecke erwählter Männer, Syndiker, von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen, die ihnen vorgelegten Fragen beantworten, und sich dem Urtheil der Syndiker unterwerfen, welches ihnen Schadensersatz und Strafen auflegen konnte. Die Schreiber allein pflegten stets wiedergewählt zu werden, und befanden sich daher im Besitze des grossen Einflusses, welchen lange Geschäftserfahrung, Kenntniss und Gewandtheit zu begleiten pflegt. So nimmt es denn nicht Wunder, wenn wir den Magister Bartholomeus nicht nur über alle Angelegenheiten der Stadt wohl unterrichtet finden, sondern ihn auch mit wichtigen Aufträgen betraut se-

hen; und wird er gleich bei Gesandtschaften erst nach den vornehmen Häuptern genannt, so mag doch der bei allen Berathungen gegenwärtige Begleiter, dem die Schriftführung und Ausfertigung der Verträge anheimfiel, auch seinen Antheil am Erfolge in Anspruch nehmen. Aus seiner Erzählung und aus den vorhandenen Urkunden erfahren wir über seine Theilnahme an den öffentlichen Geschäften einige Thatsachen, die zu einem solchen Schlusse berechtigen.

In den Bewegungen, welche im Jahr 1227 unter Leitung des Wilhelm de Mari gegen die ausschliesslichen Vorrechte einer Anzahl vornehmer Geschlechter gerichtet und mit Erfolg gekrönt wurden, sehen wir ihn als Gemeindeschreiber bei dem Verfahren gegen die Theilnehmer an der Verbindung thätig; er hat ihnen in der grossen Versammlung, dem Parlament, die Eidesformel vorzulesen, und vermög als Augenzeuge eine sehr genaue Darstellung der ganzen Verhandlung zu geben. Wir erfahren ferner, dass er im Jahre 1229 an den Verhandlungen zwischen Genua und Massilia Theil nahm, und das für Massilia bestimmte Exemplar des abgeschlossenen Vertrages von seiner Hand geschrieben ward. Im Jahr 1231 erscheint er mit der Genuesischen Gesandtschaft auf Kaiser Friedrichs II. grossem Hoftage zu Ravenna, und schildert die Unterhandlungen, welche zwischen der Gesandtschaft und dem Kaiser sowie nach der Rückkehr zu Hause Statt fanden. Im Jahr 1232 ward er zu den Unterhandlungen mit der Stadt St. Egidii bevollmächtigt und schrieb den Vertrag, vielleicht in Massilia, wo die Unterhandlung geführt wurde. 1233 ging er mit der Genuesischen Gesandtschaft nach Venedig. Im Jahre 1238 ward er zum letztenmal durch Wiederwahl in seinem

Amte bestätigt, im Jahr 1239 tritt ein Anderer an seine Stelle, und sein Name wird nicht weiter erwähnt.

Die Zeit, in welcher Bartholomäus schrieb, war für seine Stadt und für Italien überhaupt von grosser Bedeutung. Reichthum und Gewicht der Stadt waren so weit angewachsen, dass sie im Jahr 1225 ihren ersten Vertrag über Stellung einer Söldnertruppe schliessen konnte, und zwar mit dem Grafen Thomas von Savoyen, — unter dessen Nachkommen Genua jetzt eine Landstadt geworden ist und die Verlegung ihres Kriegshafens nach Spezzia erlebt. Mit solchen Mitteln hatte sich die Stadt in den schweren Zeiten, welche folgten, unter den allmählig hervortretenden Kämpfen des Kaiserthums mit der Lombardei und dem römischen Stuhle gegen diese Parteien und gegen ihre eignen Unterthanen zu behaupten. Bartholomäus schildert die Geschichte der Jahre 1225 bis 1233 mit grosser Ausführlichkeit; so im Jahr 1227 die Verwaltung des Podesta Lazarus Gerardini, die Belagerung von Albizola und Savona, welche durch das Bild des Podesta und durch bildliche Darstellung erläutert sind, die Unterwerfung von Albingana nebst den zur Feier dieser Erfolge angestellten Festlichkeiten, die dem Geschichtschreiber Verse entlocken; darauf die Verschwörung des Wilhelmus de Mari, 1230 die Hinrichtung Genuesischer Seeräuber, 1231 den Hoftag von Ravenna. Die wörtliche Aufnahme einer Anzahl Urkunden und Briefe verleiht der Erzählung eine vorzügliche Beglaubigung. Von 1233 bis 1238 wird die Darstellung kürzer. Bartholomäus erscheint zwischen den politischen Parteien noch auf dem Reichstage zu Ravenna unbefangen; vom J. 1236 an spricht er sich für die Sache der Lombardi-

schen Städte gegen den Kaiser aus, und erzählt im J. 1238 wie die herrschende Partei in der Stadt sich für den Papst Gregor IX. und die Lombarden erklärte. Der Text welcher nach Ausweis eines Missverständnisses\*) nicht vom Verfasser, sondern von einem Abschreiber herrührt, trägt Spuren seiner Entstehung an sich; im J. 1227 wird die Verhandlung mit Wilhelm de Mari zuerst kurz in einem Ueberblick, und unmittelbar darauf nochmals ausführlicher gegeben.

Es ist nicht klar, wie weit die Arbeit des Bartholomäus sich erstreckt.

Wir wissen, dass er mit dem Jahre 1238 aufgehört hat dem Staate in seiner bisherigen Stellung zu dienen, nicht aber ob er damals starb oder sich aus andern Gründen zurückzog, und gleich seinem ersten Vorgänger Cafarus auch nach seiner Entfernung von öffentlicher Thätigkeit die Geschichtschreibung seiner Vaterstadt, wozu er einen so werthvollen Beitrag geliefert hatte, fortzuführen geneigt war und ersucht ward. Für diese letztere Annahme entscheidet sich Muratori's Text, welcher das dem Bartholomäus zugeschriebene 6te Buch der Genueser Annalen bis zum Jahre 1264 ausdehnt, und es spricht dafür der erhebliche Umstand, dass die Annalen des Jahres 1239 in äusserer Gestalt, Anlage und Standpunkt denen der vorhergehenden Jahre entsprechen, selbst eine poetische Ergiessung bringen, wie wir sie schon einmal bei Bartholomäus antrafen.

Beachten wir nun bei den folgenden Jahren zunächst die äussere Form. so finden wir, dass die Erwähnung der Indiction mit derselben Be-

\*) es ist 1227 *diraicari* geschrieben statt *dimicari*.

rechnung, die mit dem Jahre 1225 von Bartholomäus angenommen ward, sich bis zum Jahre 1248 einschliesslich erstreckt, mit 1249 aber hinwegfällt. Die Erzählung der Ereignisse des Zeitraums, in welchem Genua der päpstlichen Partei angehört und 1241 bei der Berufung eines Concils durch Gregor IX., 1244 bei Innocenz des Vierten Flucht aus dem Kirchenstaat nach Genua und Lyon eine Hauptrolle spielte, 1247 und 1248 durch seine Armbrustschützen bei der Vertheidigung von Parma und der Eroberung von Victoria einen vorzüglichen Antheil nahm, schliesst sich durch genaue Darstellung der Einzelheiten und Einschaltung von Urkunden dem frühern an, und bildet damit einen der wichtigsten und anziehendsten Theile des ganzen Annalenwerks. Man erfährt dabei, wie Genua in sich selbst uneinig war und ein bedeutender Theil der Bürger fortwährend ihrem rechtmässigen Oberherrn dem Kaiser Friedrich anhing, der aus ihnen selbst seinen Admirral für die Sicilische Flotte wählte und es an Versuchen nicht fehlen liess die Stadt wieder auf seine Seite zu ziehen. Ein grosser Theil dieser gleichzeitigen und so wohl beglaubigten Nachrichten war bisher ganz unbekannt, und tritt in der neuen Ausgabe zuerst ans Licht.

Den Schluss der Arbeit des Bartholomäus scheint das Jahr 1248 zu bilden. Nach diesem Jahre tritt die veränderte Einrichtung ein, dass beim Jahresanfang die Indictionen nicht mehr erwähnt werden; und da das oben eingeschaltete Distichon für die Stelle des Bartholomäus von derselben Hand geschrieben ist, welche den Schluss seiner Annalen in die Handschrift eintrug, so darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Ende des Jahrs 1248 einen Abschnitt

machen, der ausserdem durch zwei vollständig leer gelassene Pergamentblätter angedeutet wird.

Die Voraussetzung, dass sich Bartholomäus Werk bis zum Jahr 1264 erstrecke, ist durch nichts unterstützt, und wird durch die oben angeführten Umstände und den Inhalt der nächst folgenden Vorrede wie wir gleich sehen werden, widerlegt; ich habe daher dem Bartholomäus die Annalen der Jahre 1225 bis 1248 ausschliesslich zugewiesen.

## VII. Die Annalen der Jahre 1249—1264.

In der Zeit, wo Bartholomäus die Feder niederlegte, stand das Uebergewicht der Guelfischen Partei in Genua thatsächlich fest, und machte sich in dem folgenden Zeitraum immer mehr geltend. Friedrichs II. Tod führte Innocenz den Vierten nach Genua und Rom zurück, und Konrads IV. frühes Ende verschaffte dem Papste selbst den Besitz von Neapel. Die Flisci Grafen von Lavagna, zu deren Hause Innocenz IV. gehörte, benutzten in Erinnerung ihrer frühern Gibellinischen Stellung das Ansehn und den Einfluss den sie erlangten zu Versöhnung der vertriebenen Gibellinischen Familien, die durch ihre Bemühung zurückgerufen und für erlittene Verluste mit Geld entschädigt wurden. Späterhin aber gerieth die Stadt unter den vorherrschenden Einfluss der Grimaldi, welche den Sieg der Guelfischen Partei zu ihrem eigenen Vortheil ausbeuteten. Diese Verhältnisse konnten nicht ohne Einfluss auf die Geschichtschreibung bleiben, wenn wir auch das Einzelne aus Mangel näherer Spuren nicht nachzuweisen vermögen. Der Charakter der Geschichtschreibung blieb jedoch immer ein amtlicher. Die Verfasser, wel-



che einander in den Jahren von 1249 bis 1264 folgten, sind nicht weiter bekannt; sie sind den Begebenheiten gleichzeitig, und in die Ereignisse eingereiht; sie berufen sich gleich ihren Vorgängern auf die im Archive der Gemeinde aufbewahrten Staatsverträge, die in den Gemeindebüchern, in den Büchern der Staatsverträge verzeichneten Urkunden, und verdienen also insoweit das Vertrauen, welches man ihren Vorgängern gewährt hat. Man wird sie sich als angesehenen Männer zu denken haben, die aus der herrschenden Partei hervorgegangen, als Schreiber der Gemeinde, Rechtsgelehrte oder Geschäftsmänner mit den Ereignissen vertraut waren und sie in der Ordnung wie sie eintraten im Sinne der leitenden Partei verzeichnet haben.

Ihre Arbeit ist bedeutend kürzer als die ihres Vorgängers; sie ist äusserlich so eingerichtet, dass jedes neue Jahr mit einer neuen Seite ganz oben beginnt, dann ein weiter Platz für die Namen der Obrigkeiten offen gelassen, und der folgende Text gleichfalls oft durch bedeutende Lücken unterbrochen wird, welche zum späteren Nachtragen von Nachrichten bestimmt waren. Die Absätze beginnen mit grösseren Buchstaben, aber erst im J. 1263 finden wir sie rothfarbig. Die Schrift ist klar und gleichmässig. Die erste Seite giebt eine weitläufigere Aufzählung der Obrigkeiten des Jahrs 1248 als sie bei Bartholomäus zu lesen ist. Die Ränder zeigen zahlreiche Anmerkungen und Ergänzungen von einer Hand, welche nach dem Jahr 1282 geschrieben hat, denn der Schreiber erwähnt, dass der Kaiser Michael Palaeologus 24 Jahre regiert habe; so spricht er auch schon früher von dem Grafen Karl von Anjou als König, was er erst 1266 wurde. Es ist einleuchtend, dass es nur

durch Hilfe eines Originals gelingen konnte, alle solche Einschaltungen auf ihren Ursprung zurückzuführen, sie aus dem ursprünglichen Texte zu entfernen und ihnen ihren Platz in den Anmerkungen anzuweisen, wie es in der neuen Ausgabe geschehen ist.

VIII. IX. X. XI. Die Annalen der Vier-  
Männer aus den Jahren 1264/5. 1265/6. 1267  
— 1269. 1270— 1279.

Der Missbrauch, welchen die Grimaldi von ihrem überwiegenden Einflusse bei Besetzung der Stellen machten, ward so allgemein und drückend gefühlt, dass die Geschlechter der Spinula und Auria, denen selbst die guelfisch gewordenen Fieschi beitraten, sich zu einer Veränderung der Verfassung verbanden. Obertus Spinula an der Spitze seines Anhanges setzte den guelfischen Podesta ab, trat als Herr und Hauptmann in Genua an die Spitze der Regierung, und liess durch seine Freunde das Amt des Podesta verwalten. Zugleich ward eine Veränderung mit der bisherigen Art der öffentlichen Geschichtschreibung vorgenommen. Wie sie zuletzt betrieben war, musste sie wohl zu Klagen Anlass geben; und ward daher bestimmt, dass nicht, wie seit 150 Jahren Gebrauch war, ein Geschichtschreiber für eine Reihe von Jahren, sondern eine Behörde von vier tüchtigen und angesehenen Männern damit beauftragt wurde, welche allein die Wahrheit vor Augen, sowohl die erfreulichen als die widerwärtigen Ereignisse in Genua verzeichnen und in jedem Jahre durch den neu erwählten Podesta neu gebildet werden sollte.

Bei der Zusammensetzung der Behörde, welche aus zwei Rechtsgelehrten und zwei Laien bestand, nahm man wahrscheinlich auf die verschiedenen nunmehr regierenden Familien Rücksicht, für das Jahr 1264 und 1265 wurden drei Männer aus bekannten Genuesischen Familien und Heinrich Markgraf von Gavi ernannt, letzterer wohl für die mächtigen landsässigen Bürger, wozu die Fieschi Grafen von Lavagna gehörten. Dieser erste Versuch schien der Erwartung entsprochen zu haben; die vorgegangene Staatsveränderung ist von ihnen mit Ruhe und ohne Parteinahme dargestellt. Bei der Neubildung der Behörde im Jahre 1266 wurden zwei der bisherigen Mitglieder Wilhelm von Murtedo und Marinus Ususmaris wieder ernannt; sie beginnen ihre Schrift mit ausgesuchtem Lobe der bisherigen Podesta's und der übrigen Beamten, welches bei deren Abgange eine Rechnungsablegung überflüssig gemacht habe. Die zu Anfang des Jahrs 1267 gewählten Viermänner, unter denen Wilhelm de Murtedo zum drittenmale gewählt ward, führten die Erzählung bis zum Schlusse des Jahres 1269 fort; sie dehnen den Kreis ihrer Auffassung über alles Wichtige aus, und geben gleichzeitige Berichte über den Untergang Manfreds und Konradins. Der letzte Abschnitt ist von verschiedenen Händen geschrieben, deren letzte eine aussergewöhnliche Zahl gröbster Missverständnisse oder Schreibfehler zeigt. Das Pergament ist hier an manchen Stellen, in der Höhe und Tiefe, bedeutend verletzt und mangelhaft, so, dass ohne Zuziehung der glücklicherweise erhaltenen Londoner Abschrift des 15. Jahrhunderts ein vollständiger Text nicht gegeben werden könnte. Die Verfasser sind von dem Parteigeiste frei, welcher damals ganz Ita-

lien zerriss; »die Lombarden, schreiben sie im Jahr 1269, als Menschen die ohne Herrn sind, hatten viele Uneinigkeiten und Zwiste.« Und die Genuesen hatten bereits die Erfahrung gemacht, dass wenn Friedrich II. und Konrad IV. ihnen Anlass zu Beschwerden gegeben, Karl von Anjou und der Papst, nun ohne Gegengewicht, ein weit schlimmeres Joch auflegten, keine Dankbarkeit kannten, und sich an keine Verheissungen gebunden erachteten.

Doch war auch damals die Spaltung zwischen den Stadt- und den Landherrn des Genuesischen Gebiets zu einem heftigen Ausbruche reif. Die Spinula und Doria beschlossen sich gegen die Landherrn, welche den Fieschi anhängen, zu erheben. Obertus Spinula und Obertus Aurie griffen am 28. October 1270 zu den Waffen, nahmen die Häuser der Fieschi und ihrer Anhänger ein, setzten den Podesta ab und errichteten ein Regiment des Volks, an dessen Spitze sie selbst als Hauptmänner der Gemeinde und des Volks die Regierung übernahmen.

Dieser Aenderung der Verfassung folgte eine Aenderung in der Zusammensetzung und der Dauer des Amts der Viermänner. Noch in diesem Jahre 1270 übertrugen Obertus Spinula und Obertus Aurie mit Zustimmung und Willen der Antianen die Fortsetzung der Geschichtschreibung den weisen Viermännern Obertus Stanconus, Jacobus Aurie, Marchisius de Cassino und Bertolinus Bonifacii, welche diese Aufgabe dann während der zehn Jahre von 1270 bis 1279 gelöst haben. Ihre Wahl bürgt für ihre Geschäftskennntniss; Marchisius wird im Jahr 1264 als einer der Vornehmen genannt, die den abgehenden Podesta zu beurtheilen hatten, und ist im Jahre 1266 einer der Gesandten an Clemens IV.

und Karl von Anjou; und dem Jacobus Aurie verdankt Genua späterhin auch die Fortsetzung der Annalen bis 1294.

Die Verfassung des Staats ward im Jahre 1271 bei Berufung eines auswärtigen Podesta, dahin bestimmt, dass dieser die Stadt regieren solle nach den Verordnungen der Stadt und den Römischen Gesetzen d. h. den Reichsgesetzen, jedoch unbeschadet der Befehle der beiden Hauptmänner, welche allen Statuten und Gesetzen vorgehen, und deren Befolgung er ohne Rücksicht auf entgegenstehende Statuten und Gesetze zu beobachten eidlich geloben musste. Zu Sicherung der neuen Einrichtungen wurden die Häupter der Grimaldi und ihre Anhänger aus der Stadt verbannt, die sich dann mit dem Cardinal Ottobonus Fieschi und Karl von Anjou gegen ihre Vaterstadt verbündeten und sie mit dem König in Krieg verwickelten, der jedoch von Genua mit Nachdruck und Erfolg geführt ward; erst nachdem der Cardinal als Papst Adrian V. den Thron bestiegen hatte, fand eine allgemeine Versöhnung der Parteien und die Rückkehr der Vertriebenen Statt. Die Darstellung jener Verwicklungen im Jahre 1273 ist am ausführlichsten behandelt, die übrige Erzählung von geringerem Umfange. Der Text ist aus den Handschriften der Verfasser in das Geschichtsbuch zu verschiedenen Zeiten wohl von ein und derselben schönen und grossen deutlichen Hand eingetragen, etwas spätere Anordnungen zeigen auf radiertem Grunde eine etwas verschiedene Hand, die namentlich bei Ablauf der zehn Jahre selbst die Einleitung zum Ganzen in den letzten Zeiten abgeändert hat.

XII. Die Annalen des Jacobus Auriae  
1280—1294.

Die Reihe der Männer, welche zweihundert Jahre hindurch die Geschichte ihrer Vaterstadt aufgezeichnet haben, beschliesst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts Jacobus Auriae. Aus einem der ersten Geschlechter Genua's dem Hause de Auria oder Doria entsprossen, Enkel des Capitans Obertus Auriae, Sohn des Petrus Auriae, war er im Jahre 1234 geboren und mitten unter den Partei-Kämpfen des Jahrhunderts aufgewachsen. Zum Dienste seiner Vaterstadt in Krieg und Frieden gebildet, focht er im Jahr 1284 in der grossen Seeschlacht gegen die Pisaner, mit fast allen Gliedern des Hauses Auria in ihrer Galeere, welche die feindliche Galeere mit der Standarte von Pisa eroberte, und entging nach dem entscheidenden Siege nur mit Mühe dem Untergange durch Sturm, im Hafen von Porto Venere. Zu anderer Zeit finden wir ihn unter Beschäftigungen des Friedens; er war Archivar der Stadt \*), als solcher sammelt und ordnet er die Urkunden für den Gebrauch nach Gegenständen und setzt den Liber iurium fort, er entdeckt im Archive eine verloren geglaubte Bulle Innocenz V., wodurch ein drittehalb Jahre auf Genua lastendes Interdict beendet wird, und in seiner Geschichte zeigt er sich mit den öffentlichen Verhandlungen, den Urkunden und Briefen, den Rechnungsbüchern über Einnahme und Ausgaben der Stadt, den Criminalprocessacten vertraut. Er kennt und benutzt die älteren Geschichtsquellen, die Römischen Classiker, den Li-

\*) Dies erhellt aus der Vorrede des 7ten jetzt verlorenen Bandes, welche F. Ansaldo S. 15 des 2ten Hefts der Atti della societa Ligure di storia patria citirt.

vius und Vegetius, den Paulus diaconus und die Geschichten der Heiligen, so wie die uns unbekanntes Chronik des Philibertus aus dem 11ten Jahrhundert; Etymologie und Sage sind ihm nicht fremd, obwohl sein Urtheil darin nicht viel stärker als das des Cicero ist. Als Theilnehmer an den Geschäften giebt er über die wichtigen Verhandlungen der Stadt mit Karl von Anjou die ausführliche Kunde, wie ihm anderseits durch seine Verbindungen zuverlässige Nachrichten über die Vorfälle ausserhalb der Stadt zuflossen. Man schrieb schon damals viele Berichte; in einem genommenen Pisanischen Schiffe fing man eine Menge Briefe auf, die über die Absichten der Feinde Aufschluss gewährte. Die Erzählung von dem Feldzuge des Parcival Auriae in Corsica giebt nach Art eines Tagebuchs genaue Bericht von dem Fortgange des Unternehmens, und ist aus den Nachrichten des Notars Jacobus Sementia geflossen, der den Feldherrn als Geheimschreiber begleitete. Daneben tritt das eigne gediegene Urtheil, gegründet auf reiche Lebenserfahrung hervor; er urtheilt über den Charakter der Corsen aus eigenem Aufenthalt in der Insel, erklärt die grossen Geldsummen, welche nach dem Zeugnisse Genuesischer Geschichtsbücher und anderer verschiedener Acten für die Insel verwandt seien, für weggeworfen, und sein Ausspruch, dass alle Unternehmungen gegen Corsica unnütz seien und keinen dauernden Erfolg haben können, ist durch die Geschichte der folgenden fünfhundert Jahre bis zum Aufgeben der Insel durch die Genuesen bestätigt worden. Nicht minder treffend ist sein Urtheil über die Politik der Fürsten gegen die freien Städte Italiens \*), seine Beurtheilung der

\*) 1293.

Verhältnisse zu König Karl; und der Ausspruch über die Ursachen des Ausgangs des grossen Kampfs zwischen Genua und Pisa stimmt mit der Ueberzeugung der weisen Männer aller Zeiten überein, dass hier nicht Klugheit und Kraft, sondern eine höhere Leitung den Sieg verliehen habe. Auch nimmt man nicht wahr, dass seine Persönlichkeit als ein Doria und deren Gibellinischer Standpunkt auf die Wahrheit der Auffassung irgend nachtheilig gewirkt hätten. Ueber die Mittel des politischen Handelns, Verbindungen, Heere, Flotten, Geldmacht und deren Quellen und Einrichtungen, über die Formen der Verwaltung und der Verhandlungen, die Macht der Obrigkeiten, der Stadthauptleute und des Podesta und ihre Besoldung, über Ausschüsse, Versammlungen, und deren Geschäftsgang und Beschlüsse, selbst das Abstimmen durch Mehrheiten und deren Ermittlung durch schwarze und weisse Steinchen und die Ertheilung eines Bürgerbriefs an einen verdienten Ausländer \*) finden sich Angaben und Aufschlüsse, um die sich die Vorgänger nicht bekümmert hatten; während er sich a n d e r s e i t s bedeutet, seine Erzählung auf das Wichtige zu beschränken\*\*), dieses aber aus dem ganzen Weltkreise aufzunehmen. Seine Geschichte gewährt uns ein anschauliches Bild der siegreichen Entwicklung einer durch bedeutende Männer geleiteten thatkräftigen Bürgerschaft, die ihre alte Nebenbuhlerin Pisa unterwirft und ihre Unternehmungen von den östlichsten Enden des Mittelmeers bis weit in unbekannte Gestade des Atlantischen Oceans hin ausdehnt; während die innere Gesundheit des Lebens in der Unab-

\*) 1292. 603 A. 13.

\*\*) 1281, 1283.



hängigkeit der Rechtspflege bezeugt ist, die im Jahr 1288 aller Einmischung der Stadthauptleute entnommen und allein dem Podesta beigelegt wird. Im Jahre 1291 konnten die bisherigen Häupter des Staats, die ihn durch die Gefahren des Pisanischen Kriegs zu unerwarteter Grösse geleitet hatten, Obertus Spinula und Conradus Auriae ihre ausserordentliche Gewalt niederlegen; und es ward bestimmt, dass in Zukunft auch die Stadthauptleute von ausserhalb genommen werden sollten.

Die Anstrengung aber, mit der der endliche Sieg über Pisa errungen ward, erhellt schon aus der einen Thatsache, dass Genua im Verlaufe dieses Kriegs die Zahl von 627 Galeeren und Galionen aufstellte und bewaffnet hatte. Die 2 und 3mastigen Galeeren führten in jener Zeit an 100, 120, 140 bis 160 Ruderer und eine entsprechende Anzahl Bewaffneter; so führte eine Pisanische Galeere ausser den Kaufleuten und den Dienern 85 Bewaffnete\*); und Genua befahl im Jahr 1291, dass jede Genuesische Galeere, die über Porto Venere hinausfahre, ausser den Kaufleuten und Dienern mit 20 Mann zur Bedienung der Geschütze bewaffnet sein müsse. Handelsschiffe nach Art der Galeeren ausgerüstet führten wohl 120 Ruder, die gewöhnlichen weniger, Galionen 64, 80, Fregatten oder Sagiten 52, 56, selbst 100 bei den Pisanern\*\*), Barken mit 18 Rudern kommen vor.

Auch über die Entstehung und den Fortgang dieser reichen Schrift fehlt es nicht an Aufschluss. Im Verlaufe der 14 Jahre, welche sie umfasst, allmählig entstanden, fortgeführt und ver-

\*) 1292.

\*\*) 1204.

bessert, ward sie von dem Verfasser wegen Kränklichkeit und sechzigjährigen Alters im Jahr 1294 abgeschlossen, und am 16. Julius dem Podesta dem Hauptmann dem Abte des Volks und den Antianen übergeben, von ihnen untersucht, vortrefflich befunden und mit vielfacher Belobung des durch Ehren und Weisheit hochberühmten Verfassers für ein solches und so wohl und wahr geschriebenes Werk, der Chronik der Stadt Genua beizufügen beschlossen. Ein gleicher Beschluss ward über das von ihm überreichte zweite Buch Cafaro's gefasst. Die Ansicht der Handschrift zeigt, dass, wie sich schon voraus erwarten liess, hier nicht ein Concept, sondern eine Reinschrift vorliegt, die zu verschiedenen Zeiten fortgesetzt und nach Jahren verändert und verbessert ist. So schreibt der Verfasser mitten im Texte bei Erzählung von des jüngern Karls von Anjou Gefangennahme im Jahre 1284, dass derselbe nach Messina, Barcellona und Saragossa geführt und dort bis zum Jahre 1289 gefangen gehalten sei, »wie, so Gott es gewährt, wir unten beschreiben werden.« Diese Stelle kann also nicht vor 1289 eingetragen sein. Im Jahre 1292 schreibt er bei Erzählung von des Papstes Nicolaus Tode, dass der päpstliche Stuhl bis Julius 1294 erledigt geblieben sei; und im Jahre 1281 erzählt er des Kaisers Paleologus Tod mit der Bemerkung, dass der Leichnam nicht beerdigt worden, und selbst noch im Jahre 1285 unbegraben sei; diese Stelle ist dann durch Rasur und Wiederbeschreiben dahin abgeändert, dass aus der Jahrszahl 1285 oder 1287 die Zahl 1300 gemacht ward; mithin ist diese Veränderung, wohl auch von Jacobus Hand, noch sechs Jahre nach Ablieferung des Werks vorgenommen. Eine andre bedeutende Stelle der Art fin-

det sich im Jahr 1282 bei dem Beginn des grossen Kriegs mit Pisa, wo der erste Text im Jahre 1289 nach Beendigung des ersten und Wiederausbruch des zweiten Kriegs ausradirt und dafür von Jacobus Hand eine dem Erfolge gemässe Einleitung geschrieben ist. Auch der Text des ganzen Jahres 1283 nebst allen folgenden kann nicht vor 1287 eingetragen sein, da darin bereits der spätere Friede mit Pisa erwähnt wird.

Die Schrift ist regelmässig und schön; manche Stellen sind weiss gelassen, einige darin später ausgefüllt; so wird einmal die decima Decembris als Zahlwort offen gelassen, dann am Rande mit kleiner Hand decima geschrieben, welches sodann der erste Schreiber eingetragen hat; diese nachtragende und verbessernde Hand ist doch wohl die des Verfassers. Als Gedächtnissfehler erscheint die zweimalige Erzählung der Eroberung Gerbi's durch Rogerius de Loria.

Der Zustand dieses Theils der Handschrift ist wie bereits erwähnt wenig befriedigend. Der Feuchtigkeit und Nässe des Genuesischen Archivs sind die Zerstörungen zuzuschreiben, welche der Text an vielen Stellen erfahren hat. Es sind unter andern manche Seiten in der Art auf einander abgefleckt, dass eine jede ihren Text zum Theil der gegenüberliegenden abgegeben und dafür deren Text empfangen hat, so dass man den Spiegel zu Hülfe nehmen muss, um die umgekehrten Buchstaben zu erkennen. Das gelingt in manchen Fällen, in andern aber hat das Zusammenflecken den Text völlig unleserlich gemacht, wo dann selbst die schärfste Anstrengung der Augen wenig ausrichten würde. Glücklicherweise sind diese Verletzungen und der sonst unersetzliche Verlust der letzten sieben Jahre der

Geschichte durch die Londoner Abschrift ersetzt, und damit insbesondere auch die denkwürdige Nachricht von dem ersten von Genua aus im Jahr 1291 unternommenen Versuch zur Umschiffung Afrika's gerettet, welcher von einem Verwandten des Geschichtschreibers, Thedisius Aurie und den Brüdern Vivaldo mit zwei wohlausgerüsteten Schiffen unternommen wurde, und obwohl nicht geglückt, sich doch durch dieses Geschichtswerk in der Erinnerung der Nachkommen erhielt, und an welche sich zweihundert Jahre nachher als letzter Ring die Entdeckungsfahrt des Genuesers Columbus knüpfen sollte.

Die zweite Hälfte des Bandes enthält:

XIII. XIV. die gleichfalls von mir bearbeiteten *Annales Mediolanenses* a. 1154—1230 Seite 357—382. Es sind drei verschiedene Stücke: 1. *Libellus Tristitiae et doloris*, die dürftigen Reste Mailänder gleichzeitiger Geschichte, welche Muratori aus einer Handschrift der Brera unter dem Namen des Sire Raul herausgegeben hat, erscheinen hier verbessert mit Hülfe der Pariser Handschrift N. 4931, der Handschrift des Brittischen Museums Harlei. 3678 und der eben erwähnten Handschrift der Brera, in welcher die Schrift sich bis zum Jahre 1230 erstreckt und als Nachschrift den Vers giebt: Qui fecit hoc opus, Sire Raul nomine dictus. Der im Jahre 1230 lebende Urheber dieses Textes kann also nicht derselbe gewesen sein, der als gleichzeitiger Zeuge die Leiden der Jahre 1154—1177 im Libellus *Tristitiae et doloris* beschrieben hat, ebenso wenig wie Johannes Codagnallus oder Mutius von Monza, welcher in seinen Placentiner Annalen dieses Werk benutzt und dadurch die Herstel-

lung erleichtert hat. 2. *Gesta Friderici imperatoris*. Der Zug des Kaisers nach dem gelobten Lande 1189. 1190 aus denselben Handschriften. 3. Die Fortsetzung der Annalen der Brera von 1201—1230 S. 381. 382 aus der Handschrift der Brera. — Hieran schliessen sich XV. die von Herrn Professor Jaffe aus Mailänder Handschriften bearbeiteten kleinern Mailänder Jahrbücher, *Annales minores et notae Mediolanenses* S. 383—S. 403: nämlich *Notae sanctae Mariae* von 383 1253, *Notae sancti Georgii* a. 1061—1295. *Annales breves* a. 397—1228, *Annales brevissimi* a. 1111—1237. Die reicheren *Annales minores* a. 750—1281 und *Memoriae Mediolanenses* a. 1061—1254. — Eine bei weitem reichere Ausbeute gewähren die von mir aufgefundenen und bearbeiteten XVI. XVII. *Annales Placentini* a. 1012—1317. Seite 403—581. Sie bestehen, wie ich bereits in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1853 Nov. 17 ausführlich dargelegt habe, aus Welfischen Annalen der Jahre 1012—1235 und einem umfangreichen annalistischen Werke von Gibellinischer Hand, welches zum Theil aus älteren Mittheilungen geschöpft, sich vom Jahre 1154 bis 1284 erstreckt und von dem Ritter Mutius von Monza mit Hülfe der Urkunden des städtischen Archivs verfasst ist. Da diese Annalen in Folge jener Abhandlung auch von dem französischen Gelehrten Hrn Huillard de Breholles besonders herausgegeben sind, so hat man jetzt Gelegenheit die abweichenden Texte beider Ausgaben mit einander und mit den in Paris und London aufbewahrten Handschriften zu vergleichen; diese Abweichungen sind nicht wie Herr Breholles zu glauben scheint vier, sondern zahllose. Dem Texte des Mutius schliessen sich kurze geschichtliche Be-

merkungen aus den Jahren 1290—1302, ein Brief des Matthäus Visconti über den Tod des Erzbischofs Otto 1295 und Bemerkungen über die Mailänder Erzbischöfe von 1295—1317 an.

Von Seite 582 bis 810 folgen die von Hrn Professor Jaffe bearbeiteten Jahrbücher von Lodi, Parma, Ferrara, Cremona und Bergamo. XVIII. *Annales Laudenses autoribus Ottone et Acerbo Morenis* der Jahre 1153 bis 1164 nebst der Fortsetzung eines unbekanntenen Laudenser Zeitgenossen bis 1168. S. 582—643. Die für diese Ausgabe benutzten Hülfsmittel zerfallen in zwei Klassen, die einander gegenseitig ergänzen und vervollständigen. Die erste besteht aus 1. der Pommersfelder Handschrift des 13. Jahrhunderts, welche den besten Text des Otto und Acerbus Morena giebt, 2. der ältesten Ausgabe vom Jahr 1629 und 3. der Papier-Handschrift des Herrn Carl Morbio zu Mailand aus dem 15. Jahrhundert, während die Parmasanische Handschrift H. H. IV. 82 sich nur als eine Abschrift der ältesten Ausgabe erwies. Die beiden Papier-Handschriften der zweiten Klasse aus dem 15. und 16. Jahrhundert wurde für Muratori's Ausgabe ganz abgedruckt und jetzt abermals für die Herstellung des vollständigen Textes der Fortsetzung benutzt, von welcher die Handschriften der ersten Klasse nur Auszüge enthalten, die mit kleinerer Schrift dem ausführlichen Texte zur Seite gestellt sind. XIX. XX. *Annales Parmenses et notae Farrarienses et annales Parmenses maiores* S. 660—794. Diese neue Bearbeitung der früher von Muratori im 9. Bande der SS. Ital. und Herrn Barbieri im ersten Bande der Monumenta Parmensia et Placentina herausgegebenen Annalen beruht auf der Benutzung der in der öffentlichen Bibliothek zu Parma aufbewahr-

ten Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts, deren Verfasser in den Jahren zwischen 1309 und 1325 aus älteren jetzt verlorenen Quellen geschöpft hat, auf welcher Grundlage dann spätere Zeiten weiter gebaut haben. Die von Hrn Jaffé geschiedenen Bestandtheile sind: 1. *Annales Parmenses minores* von 1038—1167 noch im 12. Jahrhundert verfasst. 2. *Annales Ferrarienses* von 1101—1211, aus denen auch die Verfasser des *Chronicon Estense* und Ricobaldus von Ferrara geschöpft haben. 3. *Notae Parmenses* von 1147—1184, nebst den schon aus dem 17. Scriptorenbande bekannten Cluniacenser Aufzeichnungen über die Stiftung der geistlichen Orden. 4. *Annales Parmenses maiores* von 1165—1335. Ein erwünschter Anhang sind die *Carmina Triumphalia de Victoria urbe eversa*, aus der Münchner Handschrift des Albertus Beham mit verbessertem Texte hergestellt und erläutert. XXI. *Annales Cremonenses* a. 1096—1232, früher von Muratori T. VII aus einer Modenser Handschrift herausgegeben und aus derselben hier sehr verbessert. Angehängt ist das Bruchstück einer Cremonenser Chronik von 1310—1317 aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Bibliothek des Marchese Pallavicini zu Cremona. XXII. *Annales Bergomates* a. 1167—1241 aus Josephi Ronchetti *memorie storiche della città e chiesa di Bergamo*, nachdem die Forschungen nach den noch zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Bergamo vorhanden gewesen Handschriften an Ort und Stelle vergeblich gewesen sind. Den Schluss des Bandes bilden XXII. *Annales Brixienses* bearbeitet von Herrn Bibliothekar Dr. Bethmann in Wolfenbüttel S. 809—820 aus drei Handschriften, welchen eine ältere des 12. Jahrhunderts zum Grunde gelegen

hat: einer Handschrift von St. Johann von Brescia jetzt S. Salvator zu Bologna aus dem 13. Jahrhundert von 1117 bis 1213; einer Handschrift von S. Peter am Oelberge, von welcher nur eine spätere Abschrift jetzt in der S. Marcusbibliothek, und die Ausgabe im Doneda notizie della zecca e delle monete di Brescia 1755 vorhanden ist; sie erstreckt sich über die Jahre 1014—1273; endlich die Strozzi'sche Handschrift in der Magliabecchiana aus dem 15. Jahrhundert, welche aus einer im Jahr 1135 geschriebenen ältern geflossen ist und sich über die Jahre 1139—1250 erstreckt. Diese drei Texte sind neben einander abgedruckt.

Der Index rerum S. 821—874 und das Glossarium S. 875—880 sind von Hrn Dr. Wilhelm Arndt ausgearbeitet. Die beiliegenden sechs Schrifttafeln dienen wie oben bemerkt zur Erläuterung der Genueser Annalen, und geben ausserdem Proben der wichtigsten andern für diesen Band benutzten Handschriften. Druck und Papier sind in gewohnter Vortrefflichkeit der Hahnschen Hofbuchhandlung.

Berlin.

G. H. P.

Ueber das Gesetz der Erzeugung der Geschlechter bei den Pflanzen, den Thieren und dem Menschen von M. Thury, Professor an der Akademie zu Genf. Aus dem Französischen übersetzt und in Verbindung mit einer kritischen Bearbeitung herausgegeben von Dr. H. Alex. Pagenstecher Professor an der Universität Heidelberg. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1864. 46 S. in Octav.



Im Juli 1863 erschien in Genf eine kleine Broschüre vom Professor Thury *Mémoire sur la loi de la production des Sexes chez les plantes, les animaux et l'homme*, die im August auf der Schweizer Naturforscher - Versammlung in Samaden besprochen und dann im September-Heft der *Bibliothèque universelle* von Professor Pictet dem grössern Publicum bekannt gemacht wurde. Prof. Pagenstecher hat uns diese Schrift durch obige deutsche Uebersetzung noch näher gerückt, welcher Thury einige erläuternde Bemerkungen und Pagenstecher eine ausführliche kritische Bearbeitung, die auch gleichzeitig im December-Heft der *Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie* gedruckt wurde, hinzufügte. Diese grosse, der Thury'schen Broschüre geschenkte, Aufmerksamkeit wird es rechtfertigen, wenn auch Ref. an dieser Stelle derselben einige Seiten widmet.

Thury glaubt, das alte Problem der geschlechtsbedingenden Ursachen gelöst zu haben und nicht das allein, sondern auch diese Bedingungen zu beherrschen. Versuche, die von Cornaz auf dem Landgute Montet an Kühen angestellt wurden, führt er als vollkommen bestätigend für seine Theorie an und verspricht sich danach von ihr einen ausserordentlichen Aufschwung der Thierzüchtung.

Wenn man auch nur soweit mit Thury's Arbeit bekannt wäre, würde man doch schon Anhaltspunkte für eine berechtigte Kritik finden. Berücksichtigt man z. B. nur den Menschen, so ist es bekannt, dass im Ganzen eine bestimmte Anzahl Knaben mehr als Mädchen geboren werden und Wappaeus u. A. weist in seiner so reichhaltigen Bevölkerungsstatistik nach, dass dies Verhältniss überall auf der Erde Statt findet.

Es scheint nun von vorn herein klar, dass der Mensch wohl im Stande sein kann, die Bedingungen zu ergründen, von denen die Erzeugung der Knaben oder Mädchen abhängen, dass er aber nie diese Bedingungen in seine Gewalt bekommen wird. Jene menschliche Constante, jene von Süßmilch sogenannte göttliche Ordnung würde dadurch in Frage gestellt. Aber noch mehr, es ist ausgemacht durch genaue Untersuchungen von Hofacker, Sadler, Goehlert u. A., dass das Verhältniss der erzeugten Knaben zu den Mädchen in directer Beziehung steht zu dem relativen Altersunterschied der Eltern, so dass wenn der Vater die Mutter an Jahren übertrifft, in den Geburten die Knaben die Mädchen überwiegen. Man braucht nun allerdings nicht den Altersunterschied direct, sondern nur Umstände, welche mit ihm parallel gehen, für das Geschlechtsbedingende zu halten, dass darin aber wesentliche Bedingungen liegen, beweist, wenn ich nicht irre, schon Poisson, indem er bemerkt, dass der ältere Mann schon darum mit der jüngeren Frau mehr Knaben als Mädchen erzeugen muss, weil der ältere Mann auch früher stirbt und er also eine grössere männliche als weibliche Nachkommenschaft hinterlassen muss, wenn die Gesamtzahl der Männer wie der Weiber, wie es nun eine statistische Thatsache ist, sich gleich bleiben soll. Weil die Lebensdauer des Menschen und die Zahl der beiden Geschlechter eine bestimmte ist, so muss nothwendig auch bei den Geburten jenes Verhältniss Statt finden. Wenn es nun von dem freien Willen abhinge, welches Geschlecht erzeugt werden sollte, würden wahrscheinlich diese ohne den freien Willen bestehenden Constanten erschüttert sein.

Ist es nun hiernach auch nicht unwahrschein-

lich, dass Thury vielleicht die Bedingungen für die Erzeugung der Geschlechter gefunden haben mag, so dürfte man doch durch die obigen Umstände geleitet gegen den zweiten Theil seiner Arbeit, wo die Regeln, nach denen nur von dem freien Willen des Menschen bestimmt diese Erzeugung geschehen könnte, angegeben werden, gleich von vorn herein das allerbegründetste Misstrauen hegen.

Betrachten wir nun die Schlussfolgerungen, welche Thury auf seine Theorie leiteten, etwas näher. Es sind dies vor allen die seit Knight vielfach gemachten Beobachtungen, dass hermaphroditische Pflanzen wie z. B. Gurken und Melonen durch einen besonderen Grad von Wärme und andere günstige Umstände zu einem Fehlschlagen der weiblichen Geschlechtsorgane gebracht werden, so dass die Blüthen nur männliche Theile reifen lassen, dass umgekehrt ungünstige Verhältnisse die Blüthen zu rein weiblichen machen. Nach Thury nun entspricht zu Folge dieser Beobachtungen das männliche Geschlecht einer fortgeschritteneren Reifung des Organismus und indem er auf die Thiere, die ja ebenso wie die Pflanzen in die beiden Geschlechter geschieden sind, diese Annahme überträgt, sucht er die geschlechtsbedingende Ursache in der verschiedenen Reife des Eies.

Diese Schlüsse sind nun jedoch keineswegs zuzugeben, denn vor Allen, setzte man auch in diesen Beziehungen die Thiere den Pflanzen gleich, so erlaubten die Beobachtungen an letzteren nur anzunehmen, dass eine bessere Nahrung des Embryos sein männliches Geschlecht bedingte, nicht aber, dass dies irgend von der Reife des Eies abhinge.

Fassen wir nun die höheren Wirbelthiere ins Auge, so verhalten diese sich den diöcischen Pflan-

zen darin fast gleich, dass in jedem Individuum, wie in jeder Blüthe, männliche und weibliche Theile gleich angelegt sind: die Keimdrüse selbst ist nur einfach, der andere Apparat aber ist jedoch im Embryo ebenso gut für das Männchen wie das Weibchen angelegt. Auch bei monöcischen Blüthen ist dieser doppelte Geschlechtsapparat oft sehr ausgebildet und z. B. bei der wunderbaren Welwitschia über die Hr Hofrath Grisebach vor Kurzem in diesen Blättern (p. 127—147) Nachricht gab, ist in den männlichen Blüthen das Pistill fast vollkommener geformt als in den weiblichen, nur dass es eben kein Ei enthält.

Es ist hieraus klar, dass das männliche Geschlecht durchaus keine fortgeschrittenere Reife des Organismus darstellt: bei den Pflanzen entwickelt sich ja nicht in jenen Fällen das früher weibliche Organ zum männlichen weiter, sondern das weibliche degenerirt dabei, wird meistens blattartig, die Staubfäden aber bleiben bestehen. Und bei unsern Thieren zeigen allerdings einige Theile des äusseren weiblichen Geschlechtsapparats Zustände, die bei den entsprechenden männlichen einer früheren Entwicklungsperiode angehören, allein in den wesentlichen Geschlechtstheilen ist in einzelnen Punkten das Weibchen entwickelter, in andern das Männchen, wie man dort auch in andern Organen ein ähnliches Verhältniss beobachtet. Jene Beobachtungen aus der Pflanzenwelt gestatten also gar nicht eine solche Deutung, wie sie von Thury ihnen beigelegt wird.

Gegen die weitere Annahme nun, dass in der verschiedenen Reife des Eies die geschlechtsbedingende Ursache läge, lassen sich ebenfalls manche gerechte Bedenken anführen. Bekanntlich

sind die Embryologen darüber in zwei Parteien zerfallen, ob das Geschlecht schon bei der Befruchtung entschieden wird (z. B. Steenstrup) oder ob zuerst der Embryo geschlechtslos ist und dann im Laufe der Entwicklung sich sein Geschlecht bestimmt (z. B. Joh. Müller). Die directe Beobachtung spricht allerdings klar für die zweite Ansicht, doch darf dies als völlig maassgebend nicht angesehen werden, da uns ja noch feine Unterschiede in der keimbereitenden Drüse entgangen sein könnten; wichtig jedoch scheint mir die Betrachtung, dass da ja für beide Geschlechter in jedem Individuum die Organe angelegt werden, die Natur dadurch einen unnützen Kraftaufwand machte, wenn von vorn herein für ein Geschlecht entschieden wäre. Sehr bedeutungsvoll sind hier überdies die Bemerkungen, welche Claudius in seiner inhaltsreichen kleinen Schrift über die Entwicklung der herzlosen Missgeburten mittheilt. Stets sind dieselben Zwillinge, die erst im Laufe ihrer Entwicklung in organischen Zusammenhang treten, stets sind diese Zwillinge aber vom selben Geschlechte; da nun bei getrennten Zwillingen ein Knabe und ein Mädchen fast ebenso oft als zwei Knaben vorkommen, so muss in der Entwicklung jener Missgeburten eben auch die Gleichheit des Geschlechts bedingt sein, denn von vorn herein darf man es nicht bestimmt annehmen, weil sonst bei den getrennten und jenen verwachsenen Zwillingen die Verhältnisse der Geschlechter sich gleich bleiben müssten.

Wenn wir sonach auch zu Anfang des Embryonallebens einen geschlechtslosen Zustand für wahrscheinlich halten müssen, so folgt daraus doch durchaus nicht, dass wir in der Mutter allein die geschlechtsbedingende Ursache suchen

dürfen, vielmehr sprechen die sichersten Thatsachen entschieden dagegen. Nächst der oben angeführten Beziehung des relativen Alterunterschieds der Eltern zum Geschlecht der Kinder kommen hier besonders die Thiere in Betracht, wo sofort nach der Befruchtung das Ei von der Mutter abgeschieden wird, wie z. B. bei den Vögeln und allen Thieren mit sog. äusserer Befruchtung, nicht zu gedenken der künstlichen Befruchtung, die so vielfach mit Glück bei Fischen ausgeführt wird. Bei Vögeln jedoch scheint das Geschlecht schon beim Legen des Eies entschieden, denn es ist bekannt und wird mir auch von unserm trefflichen Hühnerzüchter, dem Rector Bockelmann in Melle bestätigt, dass man an den Eiern einer und derselben Henne ziemlich sicher das Geschlecht des späteren Jungen schon erkennen kann, indem die längeren Eier mehr Hähnchen, die rundlicheren mehr Hühnchen geben.

Wie wir nun die beiden Fundamentalsätze des Thury'schen »Gesetzes der Geschlechter« für wenig begründet halten müssen, so können wir fast noch weniger der theoretischen Begründung seiner Regel für die Erzeugung der Geschlechter beistimmen. »Wenn zur Zeit der Brunst, sagt der Vf., ein Ei vom Eierstock abgelöst langsam durch den Geschlechtsapparat herabsteigt, so genügt es, dass die Befruchtung am Anfange der Brunst Statt habe, um Weibchen zu zeugen, am Ende um Männchen zu zeugen.« Wenn sich in einer Brunstperiode mehrere Eier lösen (wie z. B. bei den Hühnern), so sollen die ersten Eier Weibchen, die letzten Männchen geben.

Vor allen Dingen scheint es nun sehr unwahrscheinlich, dass im Laufe des Oviducts oder im Uterus eine Befruchtung geschehen kann, sondern diese dürfte sofort nach dem Austritt des Eies

aus dem Eierstock also ganz oben im Oviduct Statt finden. Bei den Vögeln kann darüber, auch abgesehen von den directen Versuchen Coste's, kein Zweifel obwalten, da im Laufe des Eileiters ja das Eiweiss sich um den Dotter legt und ihn für die Zoospermien ganz abschliesst. Auch an Kaninchen hat Coste \*) viele mühsame Versuche angestellt, welche fast mit Sicherheit beweisen, dass die Samenfäden nur dann das Ei befruchten, wenn sie es ganz oben im Oviduct treffen. Und nach Henle's neusten Untersuchungen dürften dort besondere Falten für die Aufnahme des Samens geschickt sein. Ebenso lehren Coste's Versuche, dass Froscheier, wie viele Fischeier (Gasterosteus), sofort nach dem Austritt mit dem Samen zusammengebracht werden müssen, wenn eine Befruchtung Statt finden soll. Am sichersten wird also eine Befruchtung eintreten, wenn die Begattung schon vor dem Losreissen des Eies vom Eierstock geschieht, und beim menschlichen Weibe macht man nur dann eine richtige Schwangerschaftsrechnung, wenn man von der Zeit der auf den Coitus folgenden Menstruation an zählt. Dass die Zoospermien nun wochenlang lebendig bleiben müssen, ist dann allerdings erforderlich, allein darüber kann kein Zweifel sein, denn wenn wir von niederen Thieren absehen, so reicht beim Huhn doch eine Begattung bekanntlich für die Befruchtung vieler Eier aus, Coste findet für 5—7 Eier, oder für 11—18 Tage, Hr Bockelmann schreibt, nicht sehr verschieden, für 21 Tage.

Cornaz hat nun nach Thury's Angaben an seiner Kuhheerde Versuche angestellt und in al-

\*) Siehe dessen *Histoire du Developpement des Corps organisés*. T. II. Paris 1859. 4. (Die Anzeige des Refer. in diesen Blättern 1861. p. 595—600).

len 29 Fällen erhielt er das erwünschte Resultat; liess er am Anfang der Brunst springen, so gab es Kuhkälber, liess er es am Ende geschehen Bullenkälber. Allerdings ist die Zahl dieser Versuche zur Entscheidung der Frage, ob die Zeit des Bespringens das Geschlecht bedingt, sehr klein, allein um zu weiteren Versuchen die Thierzüchter und Leiter der Zoologischen Gärten anzuregen, reichen sie aus. Ref. hat auch durchaus nicht die Absicht den Erfolg dieser Versuche zu leugnen, nur gegen die Theorie des Verfassers sind seine Bemerkungen gerichtet.

Auf der Schweizer Naturforscher-Versammlung in Samaden (August 1863), wo man sich wie es scheint nicht ungünstig über Thury's Theorie aussprach, meinte C. Vogt, dass die reiferen Eier vielleicht eine dickere Haut, als die jüngeren hätten und deshalb weniger Zoospermien in jene eindringen als in diese. Darin könnte der Grund von Thury's Annahme gesucht werden. Indem Pagenstecher von den Erscheinungen der Parthenogenesis ausgeht, erklärt er Cornaz Resultate durch die Annahme, dass die Entwicklung des Eies zum Embryo ursprünglich stets zum Männchen angebahnt wäre, eine frühe Befruchtung, jene inhärende Geschlechtsrichtung dann umwandeln könnte und also Weibchen entstünden, während eine späte Befruchtung wohl die Entwicklung des Eies zum Embryo überhaupt zur Folge haben, aber das männliche Geschlecht nicht mehr ändern würde. Auch die Theorie, durch welche Siebold die Bildung seiner Zwitterbienen, mit deren Beschreibung dieser grosse Forscher so eben die Wissenschaft bereichert hat, erklärt, kann Thury leicht zu seinen Gunsten deuten, denn da die Bieneneier sich nach der Lehre der Parthenogenesis ohne Befruchtung zu



Männchen, mit Befruchtung zu Weibchen entwickeln, so glaubt Siebold, dass eine ungenügende Menge von Samen jene Zwitterbildung zur Folge hatte.

Naturwissenschaftlich Thury's und Cornaz's Erfolge zu erklären, scheint zur Zeit immer gewagt, doch wenn ihre Beobachtungen sich bestätigen, so darf man deswegen nicht verzweifeln. Wenn nur die Thatsache festgestellt ist, findet sich oft unerwartet und nicht selten von einem ganz andern Gebiete her die Erklärung. Um nur einen ganz neuen Fall hier zu erwähnen, so ist die berühmte Schneckenerzeugung in der *Synapta digitata*, bei deren Erklärung selbst ihr grosser Entdecker zu keinem Resultat kam, in dieser Beziehung sehr lehrreich. Denn wenn auch trotz Baur's Bemühungen noch keine directe Beobachtungen vorliegen, so scheint es mir doch kaum noch zweifelhaft, dass die schneckenerzeugenden Schläuche als Parasiten, als der reife Zustand der *Entoconcha mirabilis* gedeutet werden müssen. Schon die Embryonen dieser Schnecke sind parasitenartig, da sie keinen vollständigen Darmkanal besitzen, keine deutlichen Kiemen anlegen. Ihre ältesten beobachteten Zustände ziehen sich schon schlauchartig aus und werfen die Larvenschale ab; dann scheinen sie frei zu werden und vielleicht durch Wimpern bewegt umherzuschwimmen bis sie endlich in eine andere *Synapta* eindringen, um geschlechtsreif zu werden und sich dabei an jenes Blutgefäss anzuheften, grade wie fast alle Parasiten ein bestimmtes Organ bewohnen. In der Entwicklungsgeschichte des Krebsparasiten *Peltogaster Rathke* (*Saculina Thomps.*), welche Lilljeborg neuerdings zum Abschluss gebracht hat, findet man die vollkommenste Analogie mit jener Auffassung der schne-

ckenerzeugenden Schläuche, doch ist hier nicht der Ort dies weiter auszuführen.

Keferstein.

---

Kegelschnittkantige Pyramiden und curvenkantige Prismen, von krummen Seitenflächen begrenzte Körper, welche sich kubiren lassen. Von H. C. E. Martus, ord. Lehrer der Mathem. und Physik an der Königstädtischen Realschule in Berlin. Mit 8 Figurentafeln. Berlin 1863. Verlag von Julius Springer. 55 S. in 4.

Wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, ist diese Schrift zunächst dazu bestimmt, einen Beitrag zur Belebung des mathematischen Unterrichtes in der Prima zu bieten, indem sie den Lehrern eine Menge von Lehrsätzen über gewisse Körper, welche der Verf. sich ausgedacht hat, und welche die Eigenschaft haben sich kubiren zu lassen, an die Hand giebt. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die vorliegende Schrift als eine anregende und reichhaltige empfohlen werden; die höhere Wissenschaft würde allerdings die gewonnenen Resultate viel einfacher und kürzer darstellen. Unter Prisma versteht der Verf. jeden auf einem ebenen Polygone stehenden Körper, bei welchem sämtliche, der Grundfläche parallel gelegte Querschnitte, Durchschnittenfiguren liefern, die dem Polygone congruent sind, wenn dagegen die Parallelschnitte dem Polygone nur ähnlich sind, heisst der Körper eine Pyramide. Indem er nun von dem Satze ausgeht, dass zwei Körper gleich sind, wenn sie gleiche Grundflächen, gleiche zu-

gehörige Höhen und in gleichen Abständen von den Grundflächen auch überall gleiche Parallelschnitte haben, zeigt er, wie hiernach verschiedene Arten von Prismen und Pyramiden kubirt werden können. In das Einzelne einzugehen, muss Ref. sich versagen, da es ohne Hinweis auf Zeichnungen nicht möglich ist. Um nur eine Probe von dem Verfahren zu geben, welches der Verf. zur Erzeugung der von ihm betrachteten Körper anwendet, möge hier noch die Definition des von ihm mit dem Namen Gerade Parabelkanten-Pyramide bezeichneten Körpers Platz finden. Man errichte auf der Ebene eines Polygons in irgend einem Punkte ein Perpendikel von bestimmter Länge, lege durch das Perpendikel und jede Polygonecke eine Ebene, und beschreibe in jeder dieser Ebenen einen Parabelzweig, dessen Axe das Perpendikel und dessen Scheitel die Spitze des Perpendikels ist und welcher durch den Endpunkt der Grundfläche geht. Bewegt man nun an je zwei benachbarten Parabeln, die bereits durch eine Seite des Polygons verbunden sind, eine gerade Linie, die immer der Grundfläche parallel bleibt, bis zum Scheitel, so schliessen die so entstandenen Flächen mit dem Polygone einen Körper ein, welcher gerade Parabelkanten-Pyramide genannt wird. Der Verf. hat schon selbst in der Vorrede auf eine Erweiterung des Archimedischen Satzes von Kegel, Kugel und Cylinder in § 20 aufmerksam gemacht, wo nachgewiesen wird, dass Kegel, Kugel, Cylinder und Hyperbelkant, bei gleichen Grundflächen und Höhen in dem Verhältnisse 1:2:3:4 stehen. Ich bemerke noch, dass es § 2 No 3 heissen muss: Man construire ... Dreieck ABC, dessen Schenkel = x. Stern.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

8. Stück.

24. Februar 1864.

Ueber die Amalekiter und einige andere Nachbarvölker der Israeliten. Von Theodor Nöldeke. Göttingen. In der Dieterich'schen Buchhandlung 1864. VI u. 42 S. in Octav.

Bekanntlich haben die alten Arabischen Schriftsteller sehr ausführliche Berichte über die Vorzeit bis zu Abraham, ja bis zu der Zeit vor Erschaffung der Welt aufwärts. Wenn nun gleich jeder Europäer auf den ersten Blick erkennt, dass der Werth dieser Erzählungen sehr verschieden ist und dass ein grosser Theil von ihnen auf blosser Erdichtung beruht, so bin ich doch bei wiederholter Beschäftigung mit ihnen zu der Ueberzeugung gekommen, dass man ihnen im Ganzen noch immer zu viel Gewicht beilegt. Wirklichen Werth haben doch nur die Theile, welche aus der Ueberlieferung des Arabischen Volkes genommen sind; natürlich ist aber diese Ueberlieferung selbst noch durchaus keine Geschichte, sondern sie hat nur einen geschichtlichen Hintergrund, der, je weiter die Zeit zurückgeht, sich desto mehr und mehr in Nebel

aufflös't. Diese Ueberlieferung ist nun von den Gelehrten der ersten beiden Jahrhunderte der muslimischen Zeitrechnung in ein System gebracht. Sie nahmen die naiven Anschauungen, die ihnen überkommen waren, ohne weitere Kritik an, ergänzten und verbanden sie, wenn es nicht anders gehn wollte, durch eigne Erfindungen oder durch Mittheilungen von ganz anderer Seite her. Wenn z. B. die Araber gewohnt waren, ihre Stämme als reine Familien zu betrachten, die je von einem Stammvater abstammten, der vor wenigen Jahrhunderten gelebt und gewöhnlich den Namen des Stammes geführt haben sollte, so war es Aufgabe dieser Gelehrten, die Stammväter selbst, soweit das die Volksanschauung noch nicht gethan hatte, unter einander genealogisch zu verbinden. Dass jene ganze Anschauung, wo sie über den engen Kreis kleiner Zweige hinausging, keine thatsächliche Wahrheit hatte, sondern nur der mythische Ausdruck für die Verhältnisse der Stämme zu einander war, das konnte ihnen nicht einfallen; und die Systeme, welche sie aufstellten, haben noch bis auf die neuste Zeit bei uns als geschichtlich durchaus beglaubigt gegolten. Während jeder, der noch an die Persönlichkeit eines Hellen, Ion, Achäus u. s. w. glauben wollte, dem Gelächter preisgegeben wäre, glaubt man noch fest an die Persönlichkeit eines Asad, Kinâna, Tamîm u. s. w. welche Thatsachen, wie dass Bardesanes im 2ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung die Wüstenaraber als »Taiten und Saracenen« \*) bezeichnet (Curetton, spic. Syr. 16), dass demnach der Stamm

\*) Die Bezeichnung der Araber als „Taiten“ ist bekanntlich bei den Syrern auch später geblieben und von ihnen weiter zu den Persern (Tâzi) gedungen.

der Taïten in seiner Zeit schon ein mächtiger, gewiss auch schon länger in Nordarabien ansässiger war, während nach den Arabischen Angaben ihr Stammvater Taiji frühestens in jener Zeit leben konnte, solche Thatsachen hat man nicht beachtet. Und so liesse sich noch manches Aehnliche anführen.

Zur Ergänzung der Lücken in der Arabischen Ueberlieferung bedienten sich nun aber diese Gelehrten einer Quelle, die ihre Berichte noch weit mehr entstellte. Sie nahmen die alttestamentlichen Erzählungen, die ihnen, oft schon sehr verändert und missverstanden, mehr oder weniger direct durch Juden oder (seltener) durch Christen zuzingen, auf, schmückten sie noch etwas aus und schoben sie nun an die Spitze ihrer Berichte. Schon Muhammed hatte zu einem solchen Verfahren den Anstoss gegeben. Nun wissen also die Arabischen Schriftsteller viel von den Völkern und Personen des A. T.; freilich ist das Meiste davon fabelhaft, freilich lässt sich oft noch nachweisen, durch welches Missverständniss, durch welche falsche Verbindung alttestamentlicher Stellen diese oder jene Erzählung bei ihnen entstanden ist, doch das Alles hindert nicht, dass man noch oft dieses ganze wüste Gemenge als aus Arabischer Volksüberlieferung hervorgegangen und darum immerhin mit einem geschichtlichen Kern versehen betrachtet.

Ich habe nun in dem hier angezeigten Schriftchen die Nichtigkeit dieser Auffassung an einem Beispiel zu zeigen gesucht. Die Araber wissen uns Manches von den Amalekitem zu berichten, was weder unter sich noch mit den Berichten des A. T. stimmt. Ich suche nun zu zeigen, dass diese Arabischen Angaben gar keinen Werth haben, dass Alles, was wir von diesem Volke

wissen, auf den wenigen Angaben im A. T. beruht, die unter sich sehr gut stimmen. Eine nähere Betrachtung dieser alttestamentlichen Nachrichten giebt uns übrigens immer noch einige nicht unwichtige Ergebnisse, von denen besonders zu bemerken ist, dass das Volk schon vor dem Exil der Judäer untergegangen ist. Da zum Verständniss der vereinzeltten Angaben über solche Völker die Herbeiziehung von Analogien aus dem Leben ähnlicher Stämme des Alterthums und der neueren Zeit durchaus nothwendig ist, so habe ich auch die Schicksale einiger anderer im A. T. erwähnten Wanderstämme kurz besprochen und namentlich zu zeigen gesucht, wie rasch solche Völker oft untergehn, wie selten sie sich Jahrtausende hindurch halten im Gegensatz zu den fest angesiedelten Völkern. Die Berichte neuerer Reisenden über die Lebensweise der Bewohner Arabiens und der angränzenden Wüstenstriche sind ferner auch sorgfältig benutzt. Was Griechische und Römische Schriftsteller über diese Länder sagen, habe ich gleichfalls möglichst vollständig verglichen, doch konnte ich von ihren Angaben für diese Arbeit begreiflicher Weise nur selten Gebrauch machen.

Um auch auf negative Weise zu zeigen, wie wenig die Araber von den Dingen der Urzeit Kunde haben konnten, von denen uns das A. T. erzählt, habe ich kurz dargethan, dass sie sogar von zweien in ihrem Lande noch nach Christi Geburt blühenden Kulturvölkern, den Nabatäern (in Petra) und den Thamudäern gar Nichts oder so gut wie gar Nichts wissen.

Hoffentlich führt diese Schrift auch Andere zu dem Resultate, dass die Angaben der Arabischen Schriftsteller über Personen und Völker

des A. T. gar keinen oder höchstens einen sehr geringen Werth haben.

Ich bemerke noch, dass die kleine Abhandlung auch in der Zeitschrift »Orient und Occident« Bd II erschienen ist: in dem Abdruck der Zeitschrift, der im 2ten und 3ten Bogen mit der Separatausgabe nicht identisch ist, bitte ich folgende Druckfehler zu verbessern: S. 621 Anm. 1 lies II, 95; S. 626 Zeile 18 des für der; ebend. Z. 19 Num. 14, 25; 633, 15 ihnen für ihm; 639, 7 v. u. (in der Anmerkung) Nēbāyôt; 640, 10 Au ali für An ali.

Theodor Nöldeke.

Corpus Reformatorum. Vol. XXIX. Joannis Calvinii Opera quae supersunt omnia. Ediderunt Guilielmus Baum, Eduardus Cunitz, Eduardus Reuss, theologi Argentoratenses. Volumen I, cum Calvinii effigie. Brunsvigae, apud C. A. Schwetschke et fil. (M. Bruhn). 1863. LVIII u. 1151 S. 4<sup>o</sup>.

Sechs und dreissig Jahre sind es her, seit zuerst der damalige Generalsuperintendent zu Gotha, Dr. C. G. Bretschneider, den Plan zu einem Corpus Reformatorum, d. h. zu einer vollständigen, kritisch genauen und mit dem nöthigen geschichtlichen und literarhistorischen Apparat ausgestatteten Ausgabe der Werke sämtlicher Reformatoren des 16ten Jahrhunderts entworfen und in einer kurzen Ankündigung (d. Gothae Cal. Sept. 1827) der theologischen Welt vorgelegt hat. Mit Recht weist die Vorrede des vorliegenden 29sten Bandes darauf hin, wie je-



nes Unternehmen im innigsten Zusammenhang stand mit der gesammten Entwicklung der theologisch kirchlichen Anschauungen und Richtungen unseres Jahrhunderts, mit dem seit den Freiheitskriegen und den Reformationsjubiläen von 1817 und 1830 zunächst in der evangelisch deutschen Kirche neuerwachten Eifer für die historisch theologische Erforschung des Reformationszeitalters wie für die kirchlich praktische Erneuerung der reformatorischen Lehren und Grundsätze, mit jenem ganzen, in seinen Anfängen und seinen Wirkungen ebenso überraschenden, als erfreulichen, wenn auch später in mancherlei extreme Einseitigkeiten sich verlaufenden Umschwung des theologisch kirchlichen Bewusstseins und Lebens in der evangelischen Kirche, jener *ingens et laeta conversio, quam nosmet ipsi vidimus legitime nascentem, generose crescentem, mox affectato dominatu multifarie degenerantem et etiamnunc aequales nostros in diversa abripientem* (S. VI). Nicht die schlechteste Frucht und nicht das unbedeutendste Förderungsmittel dieser Umkehr der evangelischen Kirche zu ihren reformatorischen Grundlagen war eben auch die erneute Aufmerksamkeit und der emsige Fleiss, der sich nunmehr den Schriften der Reformatoren wiederum zuwandte, nachdem fast ein Jahrhundert lang, wenn nicht das Gedächtniss, so doch die Schriften dieser Männer »*obscurata, neglecta, situque et oblivione sepulta jacebant.*« Dennoch aber, trotz dieses neuerwachten Eifers für das Studium der Reformationgeschichte und Literatur fehlte es noch immer an einer vollständigen, den Anforderungen der neuen Wissenschaft wie Typographie entsprechenden Ausgabe der Schriften auch nur der Hauptreformatoren, — an einer Ausgabe, die für

diese Classiker der evangelischen Kirche etwa dasjenige geleistet hätte, was für die alten Classiker, grösstentheils auch für die Kirchenväter, längst geleistet ist. Dies war nun eben das Ziel, welches das Corpus Ref. sich setzte.

Nur sehr langsam freilich, unter mancherlei Schwierigkeiten und Hemmungen gelangte jener Plan zur Ausführung, Dank dem unermüdeten Fleisse, den Bretschneider wie sein Nachfolger, Dr. Bindseil in Halle, und Dank den Mühen und Kosten, welche die Verlagshandlung (Schwetschke und Söhne in Halle, jetzt M. Bruhn in Braunschweig) darauf verwendeten. Die ganze Sammlung war von Anfang auf fünf Sectionen berechnet: die zwei ersten sollten die Werke der beiden deutschen, III und IV die der zwei schweizerischen Hauptreformatoren, die fünfte Section endlich noch Schriften der übrigen Reformatoren zweiten Rangs umfassen. Bretschneider selbst glaubte noch einer ausdrücklichen Rechtfertigung dafür zu bedürfen, dass er utriusque ecclesiae doctores, Sachsen und Schweizer, zusammenzustellen wagte, und auch die neuen Herausgeber schicken eine geharnischte Abwehr voraus gegen »verblendete Fanatiker«, welche jede religiöse Gemeinschaft zwischen einem Lutheraner und Calvinisten verabscheuen (S. XVII). Den Anfang sollten jedoch weder Luther noch Zwingli machen, da für die Werke dieser Beiden das Bedürfniss neuer Ausgaben weniger dringend erschien, indem für Luther durch die 1826 begonnene, aber freilich immer noch nicht vollendete Erlanger Ausgabe (von Elspeger, Irmischer etc.), für Zwingli durch die 1829 u. fgg. erschienene Ausgabe von Schuler und Schulthess gesorgt war. Vielmehr wurde mit Melanchthon begonnen, dessen Schriften und Briefe am meisten einer neuen,

ja theilweise noch ihrer ersten Ausgabe bedurften, und auf den auch die Jubelfeier der Augsburgischen Confession zunächst hinwies. Allein erst nach manchen Verzögerungen, welche theils durch die inneren Schwierigkeiten der Aufgabe, theils durch äussere Hindernisse veranlasst waren, konnte endlich 1834 der erste Band des Corpus Ref. ans Licht treten, einen Theil des Melanchthonischen Briefwechsels umfassend, und nach sechs und zwanzig Jahren erst, gerade in dem Säcularjahr des Todes Melanchthons, 1860, war mit dem 28sten Bande die erste Section, enthaltend Ph. Melanchthonis Opera quae supersunt omnia, geschlossen, nachdem vom 16ten Bande an, nach Bretschneiders Tod, Dr. Bindseil in Halle die Herausgabe übernommen hatte.

Jeder der auch nur oberflächlich mit der kirchlichen, politischen oder Culturgeschichte des 16ten Jahrh. sich befasst, weiss, welchen kostbaren, schon reichlich genützten, aber immer noch nicht genug ausgenutzten Schatz die evangelische Kirche und die theologische wie geschichtliche Wissenschaft an den 28 Quartbänden dieser ersten vollständigen und würdigen Ausgabe der Melanchthonischen Werke besitzt, — in der That dem würdigsten und unvergänglichsten Denkmal, das die tarda nepotum gratitudo dem Gedächtniss des praeceptor Germaniae im Gedächtnissjahre seines Todes setzen konnte.

Schon nach dem ursprünglichen Plane Bretschneiders sollte die zweite Serie des ganzen Corpus Ref. die Werke Calvins umfassen. In der That thut hier eine neue Ausgabe aufs Dringendste noth. Es existiren von den Schriften des Genfer Reformators überhaupt nur zwei sogenannte Gesamtausgaben, beide unvollständig, voll von Druckfehlern und Unge-

nauigkeiten, ohne den nöthigen kritischen, historischen und literarischen Apparat, überdies beide äusserst selten und kaum mehr zu erwerben.

Die erste, zu Genf 1617 in 7 Foliobänden erschienen, verdient kaum den Namen einer selbständigen Gesamtausgabe, da sie, wenigstens theilweise, nur aus älteren Drucken zusammengesetzt ist. Die zweite Amsterdamer Ausgabe in 9 Bänden trägt in ihren einzelnen Theilen die Jahreszahl 1667, dem ersten Band ist ein Gesamttitel mit der Jahreszahl 1671 vorgedruckt: sie ist schöner und correcter als die erste, ein rühmliches Denkmal holländischer Typographie des 17ten Jahrhunderts, aber weder giebt sie Rechenschaft über ihre kritischen Hülfsmittel, noch enthält sie das Vorhandene vollständig; namentlich fehlen in ihr viele französische Schriften und der grösste Theil der für die Reformationsgeschichte wie für die Kenntniss des Lebens und Charakters Calvins so überaus wichtigen Briefe, von denen wir zwar mehrere ältere und neuere Sammlungen (von Beza 1576, von Bretschneider 1835, von Henry in seinem Leben Calvins und von Julius Bonnet), aber immer noch keine vollständige Ausgabe besitzen.

Um so erfreulicher war für alle Kenner der Reformationsgeschichte und Freunde der evangelischen Kirche die Nachricht, dass der Verleger des Corpus Reformatorum, M. Bruhn in Braunschweig, sich entschlossen habe, als Seitenstück zu den Werken Melanchthons und als zweite Serie des Gesamtwerks die sämtlichen Werke Calvins in gleichem Format und noch schönerer Ausstattung folgen zu lassen, und dass die Ausführung dieses Plans den tüchtigsten Kräften übertragen sei, die sich finden liessen, den drei, durch frühere Arbeiten hiefür genugsam

legitimierten und unter sich eng verbundenen Strassburger Theologen, welche auf dem Titel des uns nunmehr vorliegenden ersten Bandes genannt sind. Zu dem allgemeinen Interesse, welches die ganze evangelische Kirche lutherischen wie reformirten Bekenntnisses für das Zustandekommen einer ersten vollständigen und allen wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Ausgabe der Werke Calvins haben muss, kamen für die drei Strassburger Theologen noch die besondern Beziehungen hinzu, in welchen Calvin zu Strassburg stand durch seinen mehrjährigen dortigen Aufenthalt, seine dortige Lehrer-, Prediger- und Schriftstellerthätigkeit, seine Freundschaft mit den Strassburger Theologen und Humanisten W. Capito, M. Bucer, Johann Sturm. Wenn bisher schon wohl das Meiste und Werthvollste für Calvins Werke und Leben wie besonders für das Verständniss und die Würdigung seiner Lehre von deutschen Gelehrten geleistet worden ist: so können wir uns nur freuen, dass auch diese editio princeps in deutsche Hände — und allermeist, dass sie gerade in diese Hände gelegt ist. Auch dieses Verdienst, das sich die Strassburger Theologen des 19ten Jahrhunderts um die Werke des schweizerisch-französischen Reformators erwerben, an den ja aus mehr als einem Grunde Deutschland so gut als Frankreich und die lutherische so gut wie die reformirte Kirche ein Recht hat, wird ein neues erfreuliches Denkmal sein von der versöhnlichen und wohlthätig vermittelnden Stellung, welche die Strassburger Theologie und Kirche von jeher zwischen der lutherischen und reformirten Kirche, zwischen deutscher und französischer Wissenschaft eingenommen hat. Und wie die Vollendung der ersten Abtheilung des Corpus Reformatorum mit

dem dritten Säculargedächtniss des Todes Melanchthons zusammenfiel, so sind es auch jetzt zwei Säcularjahre der evangelisch reformirten Kirche, zu deren Feier dieser erste Band der 2ten Abtheilung einen Beitrag liefert — das Jubeljahr des Heidelberger Katechismus, das die reformirte Kirche Deutschlands im Jahr 1863 begangen hat, und das dreihundertjährige Gedächtniss des Todes Calvins, auf dessen Begehung die gesammte reformirte Kirche sich vorbereitet, und zu dessen Feier auch dieses Unternehmen einen würdigen Beitrag liefern will.

Ueber die Einrichtung ihrer Ausgabe geben die Herren Herausgg. S. XII ff. der Vorrede ausführliche Rechenschaft. Vor Allem ist es abgesehen auf möglichst erschöpfende Vollständigkeit: neben sämtlichen gedruckten Schriften Calvins soll von Ineditis geliefert werden, was nur irgend aufzufinden; bei jenen soll auf die ersten Drucke, die von dem Verf. selbst oder unter seinen Augen veranstaltet sind, zurückgegangen, und jede Schrift in derjenigen Sprache gegeben werden, in der sie ursprünglich geschrieben ist; nur die institutio, die C. selbst lateinisch und französisch redigirte, soll auch in beiden Sprachen erscheinen. Von Ungedrucktem sollen namentlich Briefe, Predigten, theologische und politische Bedenken, die noch in grosser Anzahl auf Bibliotheken und Archiven in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Holland, England und Schottland zerstreut liegen, aufgesucht und der neuen Ausgabe einverleibt werden. Sämtliche Werke sollen sodann in 3 Abtheilungen geordnet werden: 1. dogmatische und polemische, 2. exegetische und homiletische, 3. Briefe und vermischte Schriften. Jeder einzelnen Schrift wird eine bibliographisch literarische

Einleitung vorausgeschickt, dem Text die wichtigsten Varianten beigegeben, den Schluss sollen ausführliche, hauptsächlich dem Briefschatz entnommene Annales Calviniani, sodann eine möglichst vollständige bibliotheca Calviniana bilden, d. h. Verzeichnisse aller seit Calvin bis auf die Gegenwart erschienenen Ausgaben und Uebersetzungen seiner Schriften, sowie endlich — anstatt der älteren ungenügenden indices — vollständige neu ausgearbeitete Namen-, Sach- und Stellenregister. Als werthvoller Schmuck ist, wie dies schon die erste Ankündigung Bretschneiders für sämtliche Abtheilungen verheissen hatte, diesem ersten Band das Bild Calvins beigegeben, das, nach einer Copie des auf der Genfer Bibliothek befindlichen Originals trefflich gestochen, die feinen und scharfen, fast harten Züge des Reformators, in höchst charakteristischer Weise wiedergiebt, weit sprechender als z. B. der vor Stähelins Leben Calvins befindliche Stich nach Ary Scheffer, oder die vor Henrys Leben Calvins befindliche höchst mangelhafte Lithographie.

Wie der ganze von den Herren Herausgg. in der Vorrede entwickelte Plan, so wird insbesondere auch der Umstand gewiss den Beifall aller Sachverständigen haben, dass die Ausgabe, hierin von Bretschneiders Programm und Vorgang abweichend, nicht mit dem Briefwechsel, sondern mit den dogmatischen Werken beginnt, zunächst mit dem opus classicum der Institutio. So wünschenswerth freilich gerade eine neue Ausgabe des Briefschatzes vor Allem wäre, so ist doch eben dieser nur mit dem grössten Aufwand von Zeit und Mühe vollständig herzustellen und erfordert daher, wenn die bei der Melanchthon'schen Briefsammlung so vielfach störenden Nach-

träge vermieden werden sollen, die längste und reifste Vorbereitung.

So erwartungsvoll wir daher auch dieser dritten Abtheilung entgegensehen, so dankbar nehmen wir indessen hin, was der erste Band uns bringt und der, wie wir hoffen, demnächst folgende zweite bringen wird, — die erste kritisch genaue Ausgabe und vollständige Zusammenstellung der *Institutio religionis christianae* nach ihren drei Hauptausgaben, der *ed. princeps* von 1536, den Ausgaben von 1539—54 und der *editio postrema* von 1559. Die zwei ersten sammt den ausführlichen und werthvollen Prolegomena (pag. XXI—LVIII) liegen uns bereits vor, die vollständigste Gestalt dieses mit dem Reformator selbst grossgewachsenen dogmatisch reformatorischen Hauptwerks wird uns der zweite Band bringen.

Die Literärgeschichte der Calvinischen *Institutio* bietet ähnlich wie diejenige der Melanchthon'schen *loci* ein mannigfaches Interesse. Hier wie dort ist die Aufgabe hauptsächlich, die theologische Entwicklung der beiden Reformatoren an den verschiedenen Ausgaben ihrer dogmatischen Hauptwerke zu verfolgen. Während es aber bei Melanchthon vor Allem darum sich handelt, die Differenzen zwischen den früheren und späteren Formen seines dogmatischen Bewusstseins nachzuweisen, so ist dagegen bei Calvin das Ueberraschende die Stetigkeit in seiner theologischen Entwicklung, wie sie in den verschiedenen, 23 Jahre auseinanderliegenden Hauptausgaben uns entgegentritt. So sehr auch die *Ausg.* von 1559 von der *ed. princeps* von 1536 äusserlich verschieden ist nach Umfang und Form, so sehr sind doch nicht bloss die theologischen Anschauungen und dogmatischen Grundgedanken,



sondern auch die Grundzüge der Anordnung und Darstellung dieselben geblieben in dem ausführlichen Werke, das der gereifte Mann wenig Jahre vor seinem Tode herausgab, wie in dem kurzen Büchlein, das der Jüngling schrieb zwei Jahre nach seiner Bekehrung. Wie den deutschen Reformator seine loci, so begleitet den schweizerischen seine Institutio vom Anfang ihrer reformatorischen Laufbahn an durch ihr ganzes Leben hindurch als der Gegenstand ihrer fortgehend umbildenden Thätigkeit: manche in den ersten Entwürfen ganz übergangene Lehren werden in den späteren Ausgaben aufgenommen; während die ersten Ausgaben mehr den bekennenden Charakter an sich tragen als frischer Erguss der neu gewonnenen religiösen Ueberzeugung, so erhalten die beiden Werke in ihren späteren Gestaltungen mehr einen eigentlich theologischen, gelehrten und schulmässigen Charakter, sie zeigen eine strengere Systematisirung des Stoffs, gehen mehr auf die Controversen ein, gewinnen an neuen bedeutenden Gedanken, Begründungen, Entwicklungen, insbesondere auch an gelehrtem exegetischem und historischem Apparat. Während aber die späteren Bearbeitungen der loci uns Zeugniß geben von den mancherlei Umwandlungen in den Lehransichten ihres Verfassers, so enthält bei Calvin schon der erste Entwurf der institutio den vollständigen Ausdruck der Ueberzeugung, der er bis in den Tod treu blieb.

Eben darin wird nun auch der Hauptwerth dieser neuen Ausgabe der Inst. liegen, dass dieses, freilich auch bisher schon erkannte Verhältniß nun erst vollständig und urkundlich genau sich wird überblicken und bis ins Einzelne nachweisen lassen, nachdem die drei Haupt-

recensionen der Schrift zum erstenmal vollständig, kritisch genau und übersichtlich uns vorliegen, und nachdem in den vorausgeschickten Prolegomenen und namentlich in der mit grosser Mühe, Kunst und Genauigkeit ausgearbeiteten Synopsis editionum (S. LI—LVIII) die trefflichsten Anhaltspunkte für die Vergleichung gegeben sind, während bisher schon wegen der grossen Seltenheit der Originalausgaben, insbesondere der nur in wenigen Exemplaren vorhandenen editio princeps, eine solche vollständige Vergleichung kaum möglich war.

Die Prolegomena zerfallen in 5 Kapitel: I. operis edendi dignitas et subsidia, II. editionem institutionis latinam anni 1536 omnium primam fuisse demonstratur, III. Series editionum institutionis latinarum, IV. editiones dubiae et spuriae, V. nostrae editionis consilium. Die französischen Ausgaben der Instit. werden später mit einer besondern Einleitung nachfolgen. Von hervorragendem Werthe und abschliessender Bedeutung ist aber schon hier die in cap. II angestellte Untersuchung über die viel besprochene Frage von der Priorität der lateinischen oder französischen Ausgabe. Verschiedene Gründe schienen dafür zu sprechen, dass vor der bekannten latein. editio princeps von 1536 schon im Jahr 1535 eine anonyme französ. Ausgabe zu Basel erschienen sei, von der jedoch wie man glaubte sämtliche Exemplare verloren gegangen wären. Nicht bloss im vorigen Jahrh. spukte dieses Gespenst der unauffindbaren französischen Urausgabe bei Gelehrten wie Spondan, Maimburg, Basnage, Gerdes, Bayle u. A., sondern auch in neuer und neuester Zeit glaubten deutsche und französische Gelehrte, wie Henry, Haag, Louis Bonnet, Herzog u. A., auch Gieseler KG. III, 2,

S. 172 mit grösserer oder geringerer Zuversichtlichkeit eine solche voraussetzen zu müssen. Allen diesen Annahmen gegenüber wird nun hier in überzeugender Weise dargethan, dass die für die Existenz einer französ. Ausgabe des Jahrs 1535 vorgebrachten Gründe und Zeugnisse keinen ausreichenden Beweis liefern; vielmehr geht aus überwiegenden Gründen und vor Allem aus dem ganz bestimmten Zeugnisse Calvins selbst in der Vorrede zu der französ. Ausgabe von 1541 mit unumstösslicher Gewissheit hervor, dass C. sein Werk zuerst lateinisch verfasst und mehrere Jahre später erst dasselbe selbst ins Französische übersetzt habe (*premièrement l'ay mis en latin: à ce qu'il peust servir à toutes gens d'estude, de quelque nation qu'ilz feussent; puis après désirant de communiquer ce qui en pouvoit venir de fruct a nostre Nation Françoisse, l'ay aussi translaté en nostre langue etc.*). Die Prioritätsfrage zwischen der lateinischen und französischen Ausgabe wird, wie wir glauben, durch die hier S. XXIII—XXX gegebene Untersuchung für alle Zukunft erledigt sein.

Eine andere Streitfrage, die im vorigen Jahrhundert mehrfach verhandelt wurde, betraf mehr ein literarhistorisches Curiosum (S. XXXIII). Von der ersten Strassburger Ausgabe unseres Werks (*Argentorati per Wendelinum Rihelium mense Augusto 1539*) finden sich nämlich einzelne äusserst seltene Exemplare, welche statt des Namens Calvinus den Autornamen Alcuinus (*per anagramma*) auf dem Titel und in der Ueberschrift der berühmten Dedicationsepistel an den französischen König zeigen, wobei dann auch der Namen des Letzteren (*Francisco*) ausgelassen, und so der Schein erregt ist, als ob das Ganze ein von Alcuin verfasstes und Carln dem Grossen

dedicirtes Werk wäre. Freilich trägt nicht bloss die Dedicatio die Unterschrift Basileae Cal. Augusti 1536, sondern es steht auch gleich auf der ersten Seite der wahre Namen des Verfassers per Joannem Calvinum. Offenbar war das Ganze eine, immerhin ziemlich grobe buchhändlerische List, darauf berechnet, um das lauernde Auge katholischer Censoren und Inquisitoren zu täuschen. Dass die List doch wohl nur selten gelang, dafür zeugt die Seltenheit der vorhandenen Exemplare; für den alten ächten Alcuin hatte die Sache überdies, wie es scheint, die unangenehme Folge, dass eine Ausgabe seines Werks *de fide sanctae et individuae trinitatis* wahrscheinlich aus diesem Anlass auf den päpstlichen Index kam.

Die Existenz jener pseudonymen Ausgabe der Inst. wurde früher mehrfach bezweifelt oder geleugnet. Sie bedarf jetzt freilich keines Beweises mehr: die Herausgg. haben ein solches Exemplar in Basel gesehen. Wir bemerken hier nur, dass auch unsere Göttinger Bibliothek dieses bibliographische Curiosum unter ihren Seltenheiten besitzt, und dass über weitere Exemplare dieses *Phoenix librorum*, wie er's nennt, der altberühmte Hamburger Goeze in den *Freiw. Beiträgen zu den Hamburgischen Nachrichten* 1773 XVIII. St. ausführlichen Bericht erstattet. Wir wollen die Herrn Herausgg. für ihre *bibliotheca Calviniana* hierauf aufmerksam machen.

Dem ganzen Werke aber, in dem wir die erste vollkommen würdige Ausgabe des grossen Reformators, die ebenbürtige, ja nach der äusseren Ausstattung noch ungleich glänzendere Fortsetzung des *Corpus Reformatorum* und ein an den Grenzmarken der germanischen und romanischen Welt, der lutherischen und reformirten

Kirche aufgerichtetes Denkmal des grossen französischen Theologen wie der deutschen Gründlichkeit und Gelehrsamkeit seiner Herausgeber mit Freude und Stolz begrüessen, wünschen wir nach dem schönen Anfang einen raschen und gedeihlichen Fortgang, von Seiten des theologischen Publicums in Deutschland wie in den zahlreichen ausserdeutschen Ländern reformirten Bekenntnisses diejenige freundliche Auf- und Abnahme, deren solche Sammelwerke ebenso würdig als bedürftig sind, die aber z. B. die neue Ausgabe von Luthers Werken immer noch nicht gefunden hat, und endlich den Herausgebern, dass ihnen vergönnt sein möge, glücklicher als der erste Begründer des ganzen Corp. Ref. die umfangreiche und verdienstvolle Arbeit, der sie sich mit so viel Tüchtigkeit und Aufopferung unterzogen, auch glücklich zu Ende führen zu dürfen.

Wagenmann.

---

Sein und Bewusstsein. Grundgedanken der Philosophie, entwickelt im Hinblick auf die Geschichte des Geistes von Robert Schellwien. Berlin 1863.

Unter vorstehendem Titel liegt uns ein Buch vor, welches in durchweg klarer, zuweilen sogar ästhetisch schöner Darstellung die Grundzüge eines Systems der Philosophie entwickelt. Schon der Umfang des Werkes zeigt uns, dass wir auf keine eingehende Erörterung, auf keine ins Einzelne gehende Beweisführung, auf keine bewährende Anwendung der abstracten Lehren in den

Gebieten der Wissenschaft und des Lebens hoffen dürfen. Die Absicht der Schrift geht vielmehr nur dahin, die Hauptsätze einer philosophischen Ansicht zu entwickeln, die sich zwar über den ganzen Umfang des Seienden erstreckt, die aber sicherlich erst in einer durchgeführten systematischen Entwicklung den Beweis wird ablegen können, dass sie thatsächlich leistet, was sie vor der Hand nur zu leisten verspricht. Der Veröffentlichung eines durchgebildeten Systems der Philosophie stehen gerade gegenwärtig so viele Schwierigkeiten im Weg, dass es sicherlich nur gerechtfertigt erscheinen kann, wenn der eingehenden Exposition der philosophischen Lehren, der genügenden und allseitigen Ausführung der philosophischen Disciplinen eine allgemeine Uebersicht über das Gesamtgebiet der philosophischen Lehre, ein systematischer Auszug vorausgeschickt wird, ja der Leser wird dem Verf. Dank wissen, wenn ihm durch einen solchen Ueberblick die Möglichkeit gegeben wird, sich im Voraus schon mit dem Resultat einer längeren Forschung bekannt zu machen. Er wird der nachfolgenden Ausführung mit um so mehr Verständniss und Interesse folgen, wenn er in dem ihm bereits bekannten Resultat eine ihm genügende Lebensansicht, eine ihn befriedigende Lösung der heiligsten und werthvollsten Fragen sieht und er wird im umgekehrten Falle, wenn er in dem schliesslich gewonnenen Resultat nichts ihm Wünschenswerthes, nichts seinen Anforderungen Entgegenkommendes, nichts seine Bedürfnisse Befriedigendes findet, seine Zeit und seine Mühe bei der etwaigen Veröffentlichung einer näheren Ausführung nicht unnöthig zu opfern brauchen.

Dieser doppelten Beurtheilung sieht denn auch die vorliegende Schrift entgegen. Es wer-

den unter den Lesern wohl hinreichend viele vorhanden sein, welche durch die Lectüre der vorliegenden Grundzüge genugsam Einblick in die philosophischen Ansichten des Verfs gewonnen, welche dessen Fähigkeit in speculativer Gedankenentwicklung aus der vorliegenden Probe werden hinreichend kennen gelernt haben, um gern auf eine weitere Einsicht in des Vfs philosophisches Glaubensbekenntniss zu verzichten. Vielleicht giebt es auch Solche, welchen die Grundzüge auch hinreichend genügen, welchen die Schärfe der logischen Entwicklung, die Tiefe der speculativen Weltanschauung, die gefundenen Lösungen hinreichend zusagen, um mit freudiger Erwartung einer weiteren Veröffentlichung, einer detaillirten Darstellung der Lehre entgegenzusehen. Zu diesen kann sich Ref. jedenfalls nicht zählen. Zwar hält er vor der Hand mit seinem Urtheil über die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der vom Vf. angewandten Methode gern zurück und erlaubt sich keinen endgültigen Ausspruch über den Werth der in der Schrift festgehaltenen Betrachtungsweise. Er ist auch gern bereit, dem vom Vf. eingenommenen Standpunkt vorläufig eine gewisse Berechtigung zuzugestehen, und erkennt mit Freuden an, dass ihm gerade in einzelnen Gebieten, bei der Erörterung specieller Fragen manche richtige und neue Bemerkung, manche lichtvolle Exposition begegnet, dass ihm aus mancher Anschauung des Vfs eine dankenswerthe Belehrung und Erweiterung seiner eigenen Ansichten erwachsen ist, indess kann er sich doch so wenig mit der gesammten Denkart, mit den vom Vf. angewandten Mitteln, mit den vorausgeschickten Principien und Bemerkungen befreunden, dass ihm auf Grund derselben irgend eine Hoffnung entstehen könnte, in einer

ausgeführten Darstellung der hier nur obenhin entwickelten Ansichten das zu finden, was seiner Ansicht nach nimmermehr auf dem vom Vf. eingenommenen Standpunkt geleistet werden kann. Was auch das sein mag, was der Vf. auf seinem Wege wird finden, was er mit seinen wissenschaftlichen Mitteln wird bieten können: für Philosophie werden wir es nimmermehr halten; wir müssen uns von vorn herein dagegen erklären, auf den Blättern des Buches das zu finden, was zu einer heut zu Tage haltbaren oder auch nur zeitweilig brauchbaren Philosophie führen könnte. Indess mit diesem allgemeinen Urtheil ist nicht viel gesagt und müssen wir es darum des Näheren zu belegen und zu motiviren suchen.

Fragen wir zunächst, was der Vf. selbst unter Philosophie versteht. Er wirft diese Frage sofort auf der ersten Seite seiner Einleitung auf und gewiss, mit der Richtigkeit der Lösung dieser Frage ist ebenso viel gewonnen, wie umgekehrt durch eine unrichtige Antwort in gewisser Beziehung schon über das ganze Unternehmen das Urtheil gesprochen wird. Hiervon ist der Vf., wie es scheint, selbst überzeugt, er ist sich der Schwierigkeit ebensowohl wie der Nothwendigkeit einer Beantwortung jener Frage wohl bewusst. Nachdem er gezeigt, dass alles Existierende bereits Gegenstand irgend einer speciellen Wissenschaft ist, sagt er p. 2: »Wenn nun Alles Besondere bereits Gegenstand specieller Wissenschaften ist, was bleibt dann der Philosophie? Das Allgemeine, das AllEine, das Allumfassende, welches jegliches irgendwie Begrenzte sowohl ist, als nicht ist. Zum Wesen des Besonderen gehört es, eine bestimmte Sphäre zu beschreiben, die andere Sphären von sich ausschliesst, neben Anderem zu sein, welches es



selbst nicht ist. Das Allgemeine ist aber das, welches schlechthin es selbst und zugleich nichts nicht ist, denn irgendwie mit der Negation behaftet, von irgend Etwas beschränkt, sinke es selbst zur Natur des Besonderen herab und wäre nicht das Allgemeine.« Es liegt in dieser ersten von dem Vf. festgesetzten Bestimmung schon so viel des ihm Eigenthümlichen, es drückt sich in ihr seine Denk- und Behandlungsweise schon so sehr aus, dass wir etwas näher auf dieselbe eingehen müssen. Zunächst soll das Allgemeine, das AllEine, das Allumfassende Gegenstand der Philosophie sein. Aber wo ist denn dieses Allgemeine, dieses All-Eine, dieses Allumfassende? Versteht man unter Allgemeinem nur die Totalität alles Seienden in Raum und Zeit, die Summe aller Erscheinungen in und ausser uns, dann können wir wohl zugeben, dass dasselbe Gegenstand der Untersuchung sein kann, ja, wir können sogar weiter einräumen, dass es gewisse Fragen giebt, welche, eben weil sie sich auf die Totalität alles Seienden beziehen, in keiner speciellen Wissenschaft ihre Erledigung finden, darum weil eine jede einzelne Wissenschaft immer nur einen Theil der Gesammtheit des Seienden zum Gegenstand ihrer Untersuchung hat. So lässt sich denn die Nothwendigkeit wohl einsehen, in einer besondern Wissenschaft diejenigen Fragen zu behandeln, die in den verschiedenen vorhandenen Wissenschaften ihre Erledigung nicht finden, und vielleicht auch die Berechtigung einer solchen Unternehmung den Namen der Philosophie zu ertheilen. Dann ist aber die Ausdrucksweise unrichtig, welche der Philosophie in dem Allgemeinen einen eigenthümlichen Untersuchungsgegenstand vindiciren will, denn alsdann ist eben der Gegenstand der

Philosophie kein anderer, als auch derjenige anderer Wissenschaften und nur der wissenschaftliche Standpunkt und die Betrachtungsweise wäre eine verschiedene. Im angedeuteten Sinne kann darum auch der Verf. das Allgemeine nicht nehmen. Auch deutet schon der Ausdruck des Allumfassenden, des All-Einen darauf hin, dass er sich unter dem Allgemeinen eine eigenthümliche Existenzweise denkt, deren man nicht habhaft werden könne durch die Betrachtung des Besonderen, welche alle Bestimmungen, die in der erfahrungsmässigen Wirklichkeit gesondert, getrennt vorkommen, in sich befasst, etwa ein allerrealstes Wesen, wenn man einen früher häufig gebrauchten Ausdruck gestatten will. Indess das Dasein eines solchen Wesens, gleichviel welcher Natur es sein mag, ist vor der Hand nur eine Annahme, eine Hypothese, die wir zwar Jedem freigeben müssen, deren Aufstellung aber die Gefahr mit sich bringt, dass man nicht mit tatsächlich Vorhandenem sich beschäftigt, sondern mit Eingebildetem, dass man dann zwar viel Richtiges und Interessantes sagen kann, dass aber das Gesagte jeder bestimmten Anwendung auf die vorhandene Wirklichkeit, jeder lebenswahren Bewährung in dem Gebiet der existirenden Erscheinungen entbehrt. Man kann einer solchen Betrachtungsweise ihre Berechtigung a priori nicht absprechen, denn es kann ihr vielleicht im Laufe der Untersuchung gelingen, von ihrem hypothetischen Standpunkt hinweg auf den sicheren Boden der Erfahrung zu gelangen, eine Brücke zu schlagen von der überempirischen Region in das Gebiet des realen Lebens. Gelingt ihr das jedoch nicht, dann können wir auch nicht absehen, was ihr für ein Werth zukommt und müssen ihr dann jedenfalls das Recht, sich

Philosophie zu nennen, absprechen. Indem wir also vorläufig das Dasein eines Allgemeinen im Sinne des Vfs nicht läugnen, wollen wir weiter zusehen, wie er dasselbe in dem thatsächlich Vorhandenen nachweist. Er selbst fühlt die Nothwendigkeit dies zu thun und fragt darum auch nach der Erkennbarkeit des Allgemeinen. S. 3 heisst es: »Wie ist es (das Allgemeine) im Diesseits, welches das alleinige Reich der Wissenschaft ist, nachzuweisen als ein unmittelbar Gegenwärtiges.« Folgt eine Erörterung, die zwar ihre eingehende Begründung erst in einem späteren Abschnitt (S. 53—77) erhält, die aber einstweilen die Thatsache fixirt, dass jede Erscheinung, jeder Gegenstand, jede Thatsache insofern eine und die nämliche Bestimmung enthält, als sie sich auf das erkennende Subject bezieht, als sie einem und dem nämlichen Wesen, in unserem Falle dem Menschen, Erkenntnissthat- sache ist. Somit haben also alle Erscheinungen zunächst die Beziehung auf ein Subject gemeinsam. Sie sind eben für uns nur insofern sie von uns gewusst werden, d. h. insofern sie Gegenstand unseres Bewusstseins sind. Somit existirt zunächst für uns Etwas nur dann, wenn es in dieser Existenz uns zum Bewusstsein kommt, das Sein ist mit dem Bewusstsein dieses Seins unzertrennlich verbunden. Sein ist demnach zunächst für uns nichts weiter als Bewusstsein. Diesen Satz kann man vorläufig zugeben, man kann mit dem Verf. übereinstimmen, wenn er sagt S. 3: »Was deines Wesens nicht ist, geht dich nicht an, was du nicht selber bist und in dir hast, kannst du nicht wissen.« Folgen wir vor der Hand dem Verf. nicht weiter in seiner einleitenden Exposition, überlegen wir uns vielmehr den erstern Satz, die Identität von

Sein und Bewusstsein etwas näher. Derselbe bildet den Haupt- und Ausgangspunkt der ganzen Ansicht des Vf. Auf dem Standpunkt, dass Sein mit Bewusstsein zusammenfalle, bleibt er stehen. Er hat somit in dem Bewusstsein etwas Allgemeines, das All-Eine, das Allumfassende, das Absolute, oder wie er sich späterhin ausdrückt, einen »Zauberkreis, aus dem nicht herausgetreten werden kann« (S. 50). Indess in der Erfahrung verhält es sich doch anders. Aus dem Zauberkreis des Bewusstseins tritt jeder Mensch schon in den ersten Jahren, ja vielleicht schon Augenblicken seines Daseins heraus. Ihm löst sich die Einheit von Sein und Bewusstsein in die Gegensätze des Ichs und des Nichtichs, des Subjects und Objects auf. Aus jenem Zusammenfallen des Empfundnen mit dem Empfindenden trennt sich das Erstere ebenso wohl, wie das Letztere los, das Sein bekommt für den Menschen eine weitere Bedeutung als das Bewusstsein, letzteres sinkt zu einem Moment des Seins herab. Wie kommt das Alles? Wie entstehen die sämtlichen Vorstellungen, welche unser erfahrungsmässiges Denken bilden und bedingen, wie entsteht der Gegensatz von Subject und Object, von Sein und Nicht-Sein, von Ich und Nicht-Ich, auf welchen unser tatsächliches Leben uns hinweist und auf dessen Anerkennung, nicht auf dessen Längnung unser Dasein beruht. Wenn der Vf. in dem weiteren Verlauf seiner Einleitung und an vielen Stellen seiner Schrift die Erkenntniss der Einheit von Sein und Bewusstsein als ein besonderes Verdienst der Neuzeit, als eine Entdeckung der neueren Philosophie (Fichte) hinstellt, so kann man ihm insofern beistimmen, als allerdings die Aufhebung dieser Einheit, der Dualismus von

Sein und Bewusstsein aus der ursprünglichen, unterschiedslosen Einheit dieser beiden Momente, aus dem bewusstlosen Zusammenfallen von Sein und Bewusstsein entsprungen ist. In der Erkenntniss dieser psychologischen Wahrheit liegt allerdings ein grosser Fortschritt, der aber erst dann seine eigentliche und volle Verwerthung findet, wenn er dazu dient einen genaueren Einblick in die Entstehungsweise unsrer Vorstellungen zu erlangen, nicht aber, um auf einem Standpunkt stehen zu bleiben, auf dem wir im Leben und der Erfahrung eben schon lange nicht mehr stehen. Die Wissenschaft ist durch die Entdeckung jener Wahrheit der Einsicht in die Vorgänge unseres Seelenlebens um einen bedeutenden Schritt näher gekommen; soll sie nun, weil sie nicht im Stande ist, selbst von jenem Standpunkt, wo ihr Alles in Eins zusammenfliesst, wegzugelangen, auch verlangen, dass wir ihr Unvermögen, das Thatsächliche in seiner Wirklichkeit zu erkennen, als eine höhere Stufe der Erkenntniss ansehen, gegen welche jene Einsicht, die uns unsere tägliche Erfahrung an die Hand giebt und auf welcher gerade unsere werthvollsten Ueberzeugungen beruhen, als unnütz bei Seite zu setzen ist. Die Optik ist ihrer Zeit auch zur Erkenntniss jener Grundvorgänge gelangt, auf welchen die Lichtphänomene beruhen, aber sie hat den Werth dieser Entdeckung dadurch glänzend an den Tag gelegt, dass sie im Stande gewesen ist, die vorhandenen Erscheinungen zu erklären. Wäre sie statt dieses Letztere zu thun, eigensinnig auf ihrem Standpunkt stehen geblieben und hätte die thatsächliche Erfahrung statt zu erklären, verworfen, als eine leere und sinnlose Täuschung statt als eine sehr sinnvolle Wahrheit hingestellt, dann hätte sie

der Philosophie des Vfs geglichen, welche der Erfahrung zuwider Sein und Bewusstsein für identisch erklärt, weil sie von ihrem Standpunkt aus, jene Dualität nicht einsehen kann.

Doch genug hiervon. Der Verf. hat in dem Bewusstsein jenes All-Eine, jenes Allumfassende gefunden und somit auch den gesuchten Gegenstand seiner Philosophie. Zur Einsicht in den weiteren Gang seiner Untersuchung dient was er in der Vorbemerkung zum zweiten Buch S. 51 ff. bemerkt. Nachdem er nämlich im ersten Buch die »Widersprüche des Bewusstseins« und die Nothwendigkeit einer »Auflösung« derselben dargethan, skizzirt er in kurzen Worten seine Anschauungsweise wie folgt: »Alles, was ist, ist Eins. Das all-eine, an sich unterschieds- und eigenschaftslose Wesen, das reine Licht, ist in seiner Selbstbeschränkung die farbige und mannichfaltige Welt. Das All-Eine hebt sich in unausgesetzter, zeitloser Bewegung durch Selbstverneinung zu der Welt der Individuen auf und nimmt sich aus ihnen auch beständig in sich selbst zurück. Die Individuen in der Form der Ausdehnung, der körperlichen Erscheinung, bilden die Natur und sind als solche bewusstlos. Bewusstsein ist All-Einigkeit und absolute Identität, Natur oder Bewusstlosigkeit ist Vereinzelung unter Vielen und Besonderheit. Das mit der Kraft des Bewusstseins begabte Individuum erhebt sich zum Bewusstsein durch Verneinung seiner Vereinzelung, seiner blossen Individualität, durch Bethätigung des aufgehoben in ihm enthaltenen All-Einen. Dies ist der Geist, das Bewusstsein, das wir kennen, das Bewusstsein a posteriori.« Wie der Vf. hier sowohl, wie überhaupt von dem vorläufig zugestandenen Satz der Identität von Sein und Be-

wusstsein zu einem énergievollen, thätigen Wesen, wie er zu der Vorstellung eines sich setzenden, aufhebenden, sich verneinenden und bejahenden Wesens, wie er zu der Annahme einer Kraft des Bewusstseins etc. etc. gelangt, ist uns nirgends klar geworden. Noch viel weniger, wie er sich jene Thätigkeit des Bewusstseins denkt. Uns ist der weitere Satz, dass das Bewusstsein auch eine »schöpferische Macht ist, die Alles, was das Ihrige sein soll, auch aus sich hervorgehen lassen, das Allgemeine, welches nichts nicht ist« (S. 4) abermals eine Annahme, eine Hypothese, zu welcher man nur durch einen logischen Sprung gelangt. Wer dem Verf. seine neue Hypothese zugeben will, der kann demselben weiter folgen und wer in dem Aufstellen solcher Hypothesen, in dem künstlichen Hereinschmuggeln neuer Anschauungen die Aufgabe der Philosophie sieht, der wird in den weitläufigen Erörterungen, die sich auf so unsicherer Grundlage aufbauen, auch eine Philosophie sehen. Da wir uns nicht zu diesen rechnen, können wir auch einem solchen Verfahren den Namen der Philosophie nicht gönnen, müssen uns vielmehr entschieden gegen eine solche Bezeichnung verwahren. Wenn der Vf. in der Einleitung (S. 4) behauptet: »Das Bewusstsein ist Gegenstand der Philosophie oder vielmehr selbst die Philosophie«, so müssen wir gestehen, dass es in unseren Augen immerhin eine sehr zweifelhafte Empfehlung ist, zu sagen, dass das Bewusstsein Gegenstand der Philosophie oder gar selbst Philosophie sei. Sein ist Bewusstsein, nach des Verfs Meinung, also ist auch das Sein Philosophie. Wir haben somit nichts weniger als eine Definition der Philosophie erhalten, sondern nur eine Bestimmung, welche so weit und so vage ist, dass sich Alles

oder vielmehr gar nichts unter ihr denken lässt. Der Vf. hat uns statt aufzuklären, nur verwirrt, statt uns mit seinem Vorhaben bekannt zu machen, nur in eine unwegsame Gegend, in ein unauf lösliches Labyrinth geführt. Da wir in einer Einleitung in die Philosophie vor Allem Klarheit verlangen, Schärfe und Bestimmtheit des Ausdrucks, da es in der Philosophie noth thut, aus jener unbestimmten Allgemeinheit herauszukommen, aus jenen bildlichen und übertragenen Ausdrücken, mit welchen sich Alles halb, aber nichts ganz und erschöpfend bezeichnen lässt, so können wir auch dem Verf. für seine Einführung nicht Dank wissen und können jedenfalls auf solch' ungünstige Symptome hin, für den Verlauf der Untersuchung keine sehr vortheilhafte Diagnose stellen.

Indess der Vf. hat offenbar andere Ansichten über Philosophie, als wir, und können wir uns darum auch nicht wundern, wenn er, um seinen Anforderungen zu genügen, andere Wege, als die wir billigen können, einschlägt. Genug wenn er auf seinen Wegen zu einem Resultat gelangt, welches werth- und bedeutungsvoll genug ist, um sich dauernde Anerkennung zu verschaffen. Ueberblicken wir aber die Gesammtheit dessen, was uns der vorliegende Band bietet, dann müssen wir offen gestehen, dass wir einigermaßen in Verlegenheit sind, worin wir die Bedeutung der Leistung zu suchen haben, Die Philosophie ist kein Kunstwerk, das nur gefallen, kein kühnes Gedankengebäude, das nur in Erstaunen und Bewunderung versetzen soll, kein Zauberschloss, in welchem alle jene Incongruenzen und Disharmonien ausgeglichen sind, die uns im alltäglichen Leben so vielfach begegnen. Sie soll uns keine schönere und bessere Wirklichkeit, als die vor-



handene ist, vorzaubern, sie kann und wird nur dann Bestand haben, nur dann mit Recht existiren, wenn sie auf die Gegensätze und Widersprüche des realen Lebens eingeht, dieselben zu erklären, nicht aber in einer Phantasiewelt zu vernichten sucht. Die harmonische Vereinigung der Gegensätze des Lebens, die Erzeugung einer einheitsvolleren Realität in dem Gebiete des Scheines und mit den Mitteln der reinen Form ist die Aufgabe der Kunst, nicht der Wissenschaft. Was nützt es, wenn wir das Dasein einer Aussenwelt läugnen, da sie doch ihr Vorhandensein im praktischen Leben durch jede neue Erfahrung beweist. Was hilft es, wenn wir in der Einheit von Sein und Bewusstsein den Schlüssel gefunden zu haben meinen, mit welchem sich jene Widersprüche lösen lassen, da doch diese Widersprüche in der Wirklichkeit immer bleiben werden, da doch einmal unsere eigentliche Aufgabe als sittliche Wesen nur in dem Dasein einer sehr realen Welt, nicht aber in den eingebildeten Regionen des Gedankens ihre Lösung finden will und muss. Und nur was uns der Lösung dieser sittlichen Aufgabe näher führt, nur was uns die Mittel an die Hand giebt, zu wirken und zu arbeiten in dem tatsächlich vorhandenen Leben, nur das können wir für eine der Wissenschaft würdige Leistung halten. Was hilft es uns denn, wenn wir in den Begriffen unseres Verstandes die Abbilder, das Wesen des Seienden gefunden zu haben meinen, wenn wir in dem Absoluten, diesem inhaltsleeren Wort, ein höchstes Wesen zu besitzen wähnen: — wahrlich von dem Absoluten der Philosophie, von den abgezogenen Begriffen des Seins ist noch ein weiter Weg bis zu der Welt,

in welcher wir leben und sind, bis zu der inhaltvollen Erkenntniss des Wesens, welches das gläubige Gemüth verehrt. So lös't sich denn eine jede Philosophie, welche wie diejenige des Vfs absolut sein will, von dem realen Boden der Erfahrung los, auf dem nun einmal für uns allein ein sicheres Wissen möglich ist. Gelangt sie dann auch im Verlauf ihrer Deduction zur Anerkennung gewisser Existenzweisen, gewisser Wahrheiten, die zu denjenigen der Erfahrung in einer entfernten Beziehung stehen, die mit dem Vorhandenen eine schwache Aehnlichkeit besitzen, nun dann hängt es doch immer noch von dem guten Willen des Einzelnen ab, ob er den Gott des Verstandes, den ihm der Philosoph deducirt, mit demjenigen seines Herzens identificiren will, ob er in jenen abstracten Beziehungen des Schönen, Guten und Wahren die Schönheit der vorhandenen Natur, die sittliche Güte erhabener Charaktere, die Wahrheit der positiven Erfahrung dargestellt sehen will, ob er zugeben will, dass in einer trockenen Definition der Liebe jener innerste Seelenzustand conterfeit ist, der ihm selbst unergründlich und unbegreiflich ist. Mit unseren Anforderungen an eine im wahren Sinne des Wortes realistische Philosophie, die zwar nicht in dem realen sinnlichen Wissen aufgeht, die dasselbe aber immer als Basis und Probestein für ihre Unternehmungen betrachtet, stimmt freilich eine Exposition wie sie der Verf. S. 167 ff. giebt nicht überein: »Die Erfahrungswissenschaft erweitert sich unablässig und jedes ihrer Resultate ist einer späteren Berichtigung oder Vertiefung ausgesetzt. Denn sie erbaut sich auf dem, was dem Menschen in Raum und Zeit von aussen gegeben wird, sie ist also

ganz und gar gebunden an die Bedingungen der Endlichkeit. Was sie heute nicht hat, kann sie morgen haben; was heute gilt, kann morgen durch eine neue Erfahrung umgestossen werden. Und Alles, was sie aussagt, beherrscht nur einen gewissen Kreis des Lebens, sie zerfällt daher nothwendig in mehrere Wissenschaften, deren jede ihre besonderen Objecte hat. Anders die Philosophie. Sie ist das schlechthin in sich geschlossene System und ihre Sätze sind absolut. Sie ist die Wissenschaft selbst; nicht irgend ein Wissen, sondern das Wissen, das, frei von jeder Besonderheit, in reiner Identität sich selber hat. Was sie sagt, das gilt nicht von diesem und jenem, nicht von irgend einer begrenzten Sphäre des Seins, sondern schlechthin von Allem. Sie entwickelt die ewigen, allgemeinen, das ganze Leben durchdringenden Momente des Seins, sie ist selbst das in steter zeitloser Bewegung begriffene System dieser Momente. Sie vermag also nicht über irgend ein Wissen, irgend ein Einzelnes, irgend ein Wirkliches, irgend eine Vorstellung, irgend eine Empfindung, irgend einen Act des Willens Endgültiges oder überhaupt etwas auszusagen, aber was das Wissen, was das Einzelne, was die Wirklichkeit, was die Empfindung, was der Wille, was der Begriff ist, dieses sagt sie, sagt es allein und sagt es absolut, oder vielmehr dieses Alles in Einem ist sie selbst.« Welchen Werth haben Erörterungen, wie diejenige S. 90: »Das Sein ist Gott.« Wenn vom Sein gesprochen und es in seiner wahren logischen Bedeutung erkannt wird, so ist damit unmittelbar Gott gesetzt, und da nichts anders, denn als seiend, gedacht werden kann, so kann nichts ohne Gott begrif-

fen werden. Gott ist mithin das in allem unsern Denken Gegenwärtige, er ist das logische Princip, der Logos selbst.« Ueber Gott wissen wir hiermit nicht das Mindeste mehr, als was wir vorher schon wussten, im Gegentheile, wenn wir auch dem Verf. gestatten, zur Erleichterung seiner philosophischen Arbeit seinem Geistesproduct den Namen Gott zu geben, so ist uns das göttliche Wesen dadurch nur mit noch mehr Mysterien, wie zuvor umgeben, und dazu mit solchen, die keinerlei sittlichen und religiösen Gehalt oder Werth haben. Einer solchen, von der Erfahrung sich loslösenden philosophischen Analyse einen realen Werth zuzugestehen, werden wir uns zu warten erlauben, bis für die Philosophie einmal ein genialer Geist, der wie Cartesius die Algebra auf Geometrie anwenden lehrte und die Ergründung der Wirklichkeit dergestalt mit den abstracten Formeln der mathematischen Symbolsprache ermöglichte, so auch in der Philosophie uns lehren wird, wie man den Sätzen des abstrusen Denkens eine reale Anwendbarkeit, eine wirkliche Deutung sichert. Bis dahin wollen wir, wenn wir keine andere Philosophie, als eine der vorliegenden ähnliche geben können, lieber unsere Mitarbeiterschaft an dieser Wissenschaft aufgeben.

Wir haben uns nur mit den Grundanschauungen, mit den einleitenden Principien des Vfs beschäftigt. Mehr ins Einzelne zu gehen, war nicht unsere Absicht und kann uns auch nicht wichtig erscheinen, indem aus einer trüben Quelle auch kein klarer Strom entspringen kann. Auch scheint es uns, als sei gerade die Frage nach dem Ausgangspunkt, nach der Methode, nach

der Aufgabe und den Mitteln der Philosophie eine zu wichtige, als dass man ohne ihre genügende Beantwortung an eine befriedigende Lösung anderer mehr praktischer oder speciellwissenschaftlicher Aufgaben denken könne. Grundgedanken der Philosophie, wie überhaupt einer jeden Wissenschaft haben nur dann ein Recht, an die Oeffentlichkeit zu treten, wenn sie entweder auf unbestreitbarer Basis ruhen und so in sich eine hinreichend gesicherte Existenz haben, oder wenn, ob zwar auf hypothetischem Boden ruhend, dennoch in ihren Resultaten den Beweis liefern, dass sie die einzelnen That-sachen der Wirklichkeit und des Lebens zum Theil erklären können. Da weder das Erstere noch das Letztere bei vorliegender Schrift der Fall ist, da vielmehr der Verf. selbst seiner Philosophie die Möglichkeit, in das Gebiet der einzelnen Thatsachen herabzusteigen, abspricht, so sehen wir nicht ein, welchen Anspruch er noch auf die Aufmerksamkeit des philosophischen und wissenschaftlichen Publicums zur Geltung bringen will.

Heidelberg, 18. Nov. 1863.

Theod. Merz.

---

Die Renaissance in Italien. Architektonisches Skizzenbuch von Carl Timler. Nebst erläuterndem Text. Erste Abtheilung. Leipzig, T. O. Weigel. 1863. I—III. Lieferung mit 4 Bogen Text und 18 Tafeln in Kupferstich und Steindruck in fol.

Nachdem man zu der Ueberzeugung gekommen war, dass die Architektur des Mittelalters ihre eigenthümlichen Verdienste habe, trat eine Geringschätzung gegen die Bestrebungen ein, welche man als Renaissance bezeichnete, weil sie die Kunst durch die Wiederaufnahme antiker Formen nach einem langen Winterschlaf zu neuem Leben zu erwecken glaubten. Vielleicht war es der Einfall des alten verdriesslich gewordenen Joseph Koch, in seiner »Rumfordschen Suppe« die Phasen der modernen Kunst nach den auf einander folgenden Moden der Perrücke, des Zopfes, des Tituskopfes und des Fracks zu charakterisiren, welcher den spätern Ausschreitungen dieser Renaissance mit dem Namen des Zopfes ein Brandmal aufgedrückt hat, mit dem die Schultheorien dann über die Massen freigebig verfahren sind. Nachdem man nun aber lange genug versucht hat, die verschiedenen Baustyle des Mittelalters wieder ins Leben zu rufen, und dabei immer wieder der Jammer fühlbar wurde, dass unsere Zeit keinen ihr eigenthümlichen Baustyl zu schaffen im Stande sei, so beginnt nun die Renaissance wieder zu Ehren zu kommen. Man kann sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass viele Elemente derselben unsern heutigen Bedürfnissen und Sitten näher stehen, als die mittelalterlichen Baustyle, dass die antiken Formen, an deren Schönheit unser Auge sich wieder gewöhnt hat, in der Renaissance auf eine neue Weise behandelt und dadurch unserm Klima und unserm Leben angepasst worden sind. Daher die neuern Versuche, sich genauer mit der Renaissance bekannt zu machen, denen andere nicht unglückliche Versuche zur Seite ste-

hen, sie praktisch wieder in Monumenten darzustellen.

Das vorliegende Werk will nun durch eine Sammlung von Beispielen von Architektur, Ameublement und Ornament jeder Gattung die italiänische Renaissance zugleich historisch und praktisch erläutern, einen Zweig der Renaissance, der ihre Anfänge in sich begreift, und zugleich die Seite ihrer weitem Entwicklung zur Anschauung bringt, welche der Antike am treuesten geblieben, und von mittelalterlichen Elementen sich am meisten rein erhalten hat, der aber auch schon einen grossen Theil der Verirrungen anbahnt, welche in der Perrücke, dem Roccoco und dem Zopfe auslaufen. Gerade die italiänische Renaissance kennen wir im Vergleich mit der anderer Länder vielleicht am besten, da sie mehrfach bearbeitet worden ist. Freilich sind Werke, wie die von Letarouilli über die römischen Bauten, von Ruggieri über die florentinischen und von Cicognara, Diedo und Selva über die venezianischen wenig zugänglich. Dagegen enthalten Runge's und Rosengarten's Publicationen viel Treffliches, was hieher gehört. Allein ein besonderes Werk über die Renaissance fehlt allerdings noch, und ein Unternehmen wie das vorliegende ist jedenfalls von Seiten des Vfs sowohl als des Verlegers im höchsten Grade dankenswerth.

Ueber die Ausführung des Planes lässt sich nach den vorliegenden Heften noch wenig sagen. Das Ganze ist vorläufig auf 2 Abtheilungen zu je 6 Heften angelegt, und jedes Heft enthält 6 Tafeln Erläuterungen. In dem Prospecte werden nicht weniger als 35 verschiedene Gattungen von Gegenständen aufgeführt,

welche hier nach genauen Originalaufnahmen publicirt werden sollen. Wie diese aber auf 72 Tafeln Raum finden werden, da doch von den meisten Arten von Gegenständen zwei Beispiele schwerlich genügen, ist freilich schwer einzusehen. Auch ist nicht gesagt, dass jeder Gegenstand hier zum ersten Male bekannt gemacht würde. Wenigstens liefern gleich die beiden ersten Tafeln an den Façaden der Paläste Riccardi und Strozzi in Florenz eben nichts Neues, und der Klosterhof der Certosa bei Pavia im 2ten Hefte ist bereits von Runge im grössern Massstabe gegeben. In Beziehung auf die Anordnung soll »von einer dem progressiven Entwicklungsgange der Renaissance - Architektur streng entsprechenden Aneinanderreihung abgesehen werden, und durch die Wahl und die Art und Weise des gegebenen Materials soll mehr den Interessen der Kunst und der Kunstgewerbe als denen der Archäologie Rechnung getragen werden.«

Die vorliegenden drei Lieferungen enthalten ausser den schon genannten folgende Gegenstände: zwei Weihbecken aus Orvieto und Siena, mehrere Portale aus Genua und Venedig, die Schildkröten-Fontaine in Rom, wohl nach einer Photographie, ein Lesepult aus Pisa, den Klosterhof an S. Maria della Pace in Rom, das berühmte Hauptgesims und verschiedenes andere Detail aus Palazzo Strozzi, worunter namentlich die Laterne und der Fahnenhalter von Niccolo Grosso, genannt Caparra, merkwürdig sind, endlich drei zierliche Candelaber aus der Sammlung von Handzeichnungen berühmter Meister in den Uffizien zu Florenz. Der erläuternde Text giebt kurz die nöthigen historischen und technischen



Notizen. Die Ausführung der Tafeln verdient alles Lob, wie es nicht anders von der berühmten Verlagshandlung zu erwarten ist.

Fr. W. Unger.

---

Ueber den feinern Bau der Rinde des kleinen Gehirnes von Franz Eilhard Schulze. Inaug.-Diss. Rostock 1863. 18 S. Quart mit 1 lith. Tafel.

Der Verf. dieser Schrift hat sich schon als scharfen und sorgfältigen Beobachter bekannt gemacht und es wird darum auch diese sehr selbstständige Inauguralabhandlung auf einen wohlwollenden Empfang rechnen dürfen. Dieselbe beruht auf Untersuchungen am Menschen, Säugethieren, Vögeln und Reptilien, welche mit sorgsamer Wahl der verschiedenen Prozeduren zur Vorbereitung der mikroskopischen Objecte untersucht wurden. Besonders lobt Verf die von M. Schultze empfohlene Schwefelsäureverdünnung.

Theilungen von Nervenfasern sicher zu erkennen, gelang weder in der weissen noch in der rostfarbenen Lage, während allerdings in der ersteren ein Dünnerwerden der Fasern in ihrem Verlaufe gegen die Peripherie constatirt wurde.

Die Körner der rostfarbenen Schicht sah Vf. oft mit feinen Fäden, häufig an entgegengesetzten Punkten, zusammenhängen, spricht auch seine Hinneigung zu der Annahme aus, dass »viele Körner mit feinen Nervenfasern zusammenhän-

gen«, hat jedoch dieses Verhältniss nicht sicher ermitteln können.

Unter den Körnern der rostfarbenen und eben so der eigentlichen grauen Substanz glaubt Vf. zwei Arten unterscheiden zu müssen. Nur bei der kleinern Art (0,003<sup>'''</sup>) sei ein Zusammenhang mit Nerventheilen (Nervenfasern hier, Ausläufer der Ganglienkörper dort) anzunehmen, während die grössere (0,004<sup>'''</sup>) keine Fortsätze hat. Letztere Art scheint besonders fest in der Grundsubstanz zu haften und dürfte dieser angehören.

Kleine Ganglienkörper wurden auch von dem Vf. regellos zuweilen in der rostfarbenen Substanz getroffen.

An den grossen Ganglienkörpern konnte Vf. die in die rostfarbene Schicht eintretenden Fortsätze bis zu  $1\frac{1}{2}$  mal der Länge des Ganglienkörpers verfolgen. Sie erscheinen aber an ihrem Ende stets als abgerissen.

Die Verzweigung, welche von den Ganglienkörpern aus in die graue Substanz eindringt, wurde (Fig. 1) sehr weit verfolgt, zu reichlichen feinen Fäserchen, welche in den verschiedensten Richtungen ausstrahlen.

Die Fasern, welche zwischen den Ganglienkörpern aus der rostfarbenen in die graue Substanz treten, sind zwar auch von dem Vf. constatirt, doch hat er auch nicht mehr, als die frühern Beobachter, etwas Befriedigendes über ihr weiteres Verhalten ermitteln können.

Besondern Werth legt Verf. schliesslich auf seine Forschungen über die von dem Ref. aufgefundenen Stützfasern der grauen Substanz.

Die helle oberflächliche Schicht des Cerebellum, in welcher diese Fasern von dem Ref. zu-

erst bemerkt wurden, hat auch Verf. mehrfach und nicht bloss bei jungen Thieren gesehen. Eben so hat er auch die dünne, structurlose Lamelle erkannt, welche zwischen *M. pia mater* und Oberfläche des *cerebellum* gelegen ist und, ähnlich dem Verhältnisse zwischen der *M. limitans retinae* und den Binnenenden der Radialfasern, jenen Stützfasern als Ausgangspunkt dient. Die Fasern breiten sich nach dem Verf. aus, indem sie an diese *M. limitans cerebelli* treten, letztere besteht wesentlich aus den verbreiteten Enden der Fasern und zerfällt auch leicht, diesen entsprechend, in Fragmente.

Die Fasern hat Vf. wohl hie und da »leicht zackig« in ihrem Verlaufe gesehen, doch ohne Aeste. Sie wurden in die Tiefe verfolgt bis über die Hülle der grauen Substanz. (Sie sind in der That bis so nahe an die Ganglienkörper zu verfolgen, dass man sehr leicht sehen kann, wie diese feinen Fasern mit den in gleicher Tiefe befindlichen dicken Ausläufern der Ganglienkörper nichts gemein haben). Den Apparat für etwas Anderes als ein bindegewebiges Gerüste zu halten, hat Verf. keinen Grund gefunden.

Bgm.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

9. Stück.

2. März 1864.

Kritische Beiträge zur lateinischen Formenlehre von W. Corssen. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner 1863. XII und 608 S. in Octav.

Beim ersten flüchtigen Einblick in dieses umfangreiche Werk des um die genauere Durchforschung der lateinischen Sprache anerkannt sehr verdienstvollen Verfassers erfreute ich mich mancher Einwendungen und Angriffe gegen mich: es schien eine ziemlich reiche Ernte sich ergeben zu wollen und mir ist stets ein besonderes Vergnügen gewesen, durch Andrer Forschungen belehrt eigne Arbeiten immer mehr von Irrthümern reinigen und bessern und so immer mehr vervollkommen zu können. Nur der, der selbst um etymologische Fragen sich viel bemüht hat, weiss, wie schwierig es ist an manchen Stellen viele Beispiele aufzuhäufen, die man gern alle von gleichem Werth und gleicher Sicherheit haben möchte. Jeder wohlbegründete Einwurf schafft Freude, weil er sichert und festigt, jeder neue sichere Beitrag schafft drei- und zehnfache Freude.

Aber wie wenige pflegen dieser letzteren im Allgemeinen ans Licht zu kommen in einschlagenden Werken, wie viel werthlose Einwürfe gegen ältere Erklärungen und wie noch viel werthlosere eigene neue Erklärungen pflegen noch immer aufgehäuft zu werden.

Das neue Werk des Herrn Professor Corssen, so weit es auf ausschliesslich lateinischem Boden bleibt, bietet eine Menge vortrefflicher und sehr belehrender Einzelforschungen, denen wir auch gern bekennen manche Belehrung zu verdanken, aber auch jeder Tritt fast, der die lateinische Gränze überschreitet, tritt ins Bodenlose, und von allen den zahlreichen in dieser Weise vorgebrachten wirklich neuen Worterklärungen können kaum ganz vereinzelt einige Beachtung beanspruchen. Es hat das etymologische Verfahren uns lebhaft an Goethes Worte im Faust erinnert

Wer will was Lebendiges erkennen und beschreiben,

Sucht erst den Geist herauszutreiben,  
Dann hat er die Theile in seiner Hand,  
Fehlt leider! nur das geistige Band.

Da werden Streiche geführt nach rechts und nach links, man wird sehr gespannt auf das Neue, und was man findet, man ist nicht selten erstaunt, solches gedruckt zu lesen. Da wird operirt mit der alten Handvoll sogenannter Lautgesetze, was in diese Zwangsjacke nicht hineinpasst, wird einfach über Bord geworfen, und Neues aus der Luft geholt, wobei unbelegte altindische Wurzelformen keine unbedeutende Rolle spielen, während man doch zu bedenken hat, dass, wenn man alles wirklich Verwerfliche bei Seite thut, in Wirklichkeit bei jenen »Lautgesetzen«, in denen Viele sich so ausserordentlich

sicher und fast behaglich zu fühlen scheinen, noch hundert und tausend Dinge ganz unerklärt bleiben. Hier nun aber wirklich werthvolles Neues zu schaffen, dazu gehört ein ganz anderes Rüstzeug, als die Kritik dieser kritischen Beiträge.

Etymologie ist der Kernpunkt aller sprachlichen Forschung und wirklich gefördert wird auch die Lautlehre nur durch etymologischen Gewinn. Aber worin besteht der? welche Etymologie ist wirklich gut? Das ist sehr schwer im Allgemeinen zu bestimmen. Aber für manche etymologische Zusammenstellung lässt sich wohl ein Dreifaches anführen, zuerst die Identität der Bedeutung, dann formelle oder lautliche Möglichkeit und endlich auch noch die Werthlosigkeit gegnerischer Einwürfe.

Hier nun auf Alles, dem wir in dem vorliegenden Werke entschieden entgegneten müssen, näher einzugehen, wie wir wohl möchten, das verbietet leider die Beschaffenheit einer Mittheilung in diesen Anzeigen, die im Allgemeinen viel mehr kurz als lang gewünscht werden. Es ist des zu Bestreitenden allzuviel. Wir müssen uns möglichst knapp fassen.

Seite 5 wird unsre Zusammenstellung von *testis* mit *τεκμήριον* abgewiesen, da von einem *texere*, bezeugen, im Lateinischen sich keine Spur findet, und es wird nun jenes Wort gestellt zum altindischen *tras*. Von dem aber giebt's überhaupt keine andre Spur, als dass es im altindischen Wörterbuch (im Petersburger Band 3, S. 419) ohne jeden beglaubigenden Beleg steht, mit der Uebersetzung »halten« oder etwa »ergreifen« und »zurückhalten«. Wem mag nun hier ein begrifflicher Zusammenhang in den Sinn kommen! Ueberhaupt aber ist jede unbelegte altin-

dische Wurzelform zu etymologischen Speculationen durchaus ungeeignet; es ist sehr selten, dass die eine oder andre von jenen Formen aus den verwandten Sprachen durch ganz schlagende begriffliche Uebereinstimmung in etwas gestützt wird, die doch Niemandem einfallen kann bei dem obigen Beispiele zu behaupten. Was über die etymologische Bestimmung von *sécius* (oder *sétius*) und zur Begründung der begrifflich doch in der That hinreichend unwahrscheinlichen Zusammenstellung mit *segnis* weitläufiger ausgeführt wird, erledigt sich durch die Zusammenstellung von *sécius* mit ἤσσον (aus ἤξιον). Die schwankende Schreibung dieses und manches andern alten Wortes lehrt eben, dass die Römer es durchaus nicht immer verstanden, sich in der Schrift pedantisch streng an einen bestimmten etymologischen Zusammenhang zu halten.

Gegen die Bemerkung S. 16, dass *suspiciôn*-einfach durch Anfügung des Suffixes *iôn* von *suspîcere* gebildet sei, der Wurzelvocal aber durch Vocalsteigerung gelängt sei, ist zu sagen, dass der Ausdruck »Vocalsteigerung« überhaupt nichts erklärt und nur der Bequemlichkeit wegen gebraucht zu werden pflegt; es wäre bei diesem Erklärungsversuch etwa zu zeigen gewesen, dass die sogenannte Vocalsteigerung auch sonst vor dem Suffix *iôn* vorkäme, aber die ganze Annahme ist hier verkehrt, weil durch Schwächung entstandene Vocale, wie das *i* in *-spîcere* neben *specere*, nach einem durchgreifenden Gesetz nicht gesteigert oder nach indischem Ausdruck gunirt werden können. Durchaus abzuweisen ist die Muthmassung, dass *invîtâre* auf den Begriff des »Liebens« weise statt den des »Rufens«; ebenso dass *vîtâre*, meiden, auf altindisches *vî*, wegwerfen, führe; mit der Bedeutung »werfen«

(nur so haben die Wörterbücher) ist jenes *vi* unbelegt. Falsch ist S. 19 die wiederholte Ansetzung von *linere* statt *lĭnere*, wodurch natürlich die Betrachtung der zugestellten Wörter eine andre werden muss.

Ganz missrathen ist, was von S. 26 an in Formen wie *bacca* aus *bagca*, *vacca* aus *vagca*, *occa* aus *ac-ca*, *saccus*, das ohne Zweifel fremd ist, aus *sagcus* und mehreren anderen aufgestellt ist; ein hier kurzhin angenommenes altes primäres Suffix *ka* gehört zu den seltensten und daher mit ganz besonderer Vorsicht zu behandelnden Dingen. Auf meine früheren Muthmassungen über *cc* aus *cs* gebe ich nicht viel; in meiner Grammatik (I, 252) habe ich in dieser Hinsicht nur *vacca* und vermuthungsweise *bacca* genannt, deren beider etymologische Bestimmung, wie bemerkt, hier nicht das Mindeste gewonnen hat. Nichts erklärend wird S. 28 zu *flaccus* eine (durch nichts mit Sicherheit erwiesene) Verbalwurzel *flac* oder *flag*, weich, biegsam sein oder machen, angegeben und in Bezug darauf heisst es S. 246, »nachgewiesen«, das ist ein öfters in dem Buche sich wiederholender Irrthum, dass einfach aufgestellte, vielfach gänzlich unannehmbare, Erklärungen für nachgewiesen gelten. Wir müssen das um so bestimmter hervorheben, als schon der Titel doch das »Kritisch« ganz besonders betont. Unrichtig ist die Erklärung S. 31 von *με-ίων* aus *μικ-ίων* »durch« (unerwiesenen) »Ausfall des *κ* vor folgendem *ι*«; vielmehr schliesst sich *με-ίων*, wie viele ähnliche Comparative, unmittelbar an eine Wurzelform, und zwar an das alte *ma*, vernichten, verkleinern, das aus vielen altindischen Formen austritt, wie dem Perfect *mamā'u* (alt *mamā'*), Futur *māsyāti*, Aorist *āmāsīt*; im alten Präsens



*mind'ti*, er verkleinert, ist das wurzelhafte *a* zu *i* geschwächt. Es ist eine unglückliche Annahme, dass der Buchstabenname *ix* die undenkbare Umstellung eines vermutheten alten *xes* zu *sex* erweisen könne.

Zu dem Verunglücktesten gehört wohl das Abthun der noch unerledigten sehr schwierigen Frage über *facere* S. 45 mit der Aufstellung eines Nominalstamms *fa-co* von der Wurzel *fa*, glänzen. Durch ein solch massloses Wörterzer schneiden und Wörterzerhacken, wobei leider nur das »geistige Band« fehlt, sind sehr viele, mehrfach allzu schwerfällige, Ausführungen des Werkes völlig werthlos geworden; dahin gehört auch, dass *fulcīre* von einer Nominalform *ful-ca-* ausgehe, dass *sarcīre* unzweifelhaft zu *sarva*, all, ganz, gehöre. Dass *qu* ohne Weiteres aus *c* entstehen könne, ist S. 50 viel weniger erwiesen, als Mancher vielleicht sich wird einreden lassen; durch *in-quilīnus* z. B. wird vielmehr für *colo* die Entstehung aus *qvelo* (griechisch *πέλω*) wahrscheinlich.

Dass *congruere*, zusammenkommen, auf *κλυ*, hören, führe, ist auch eine jener zahllosen völlig unwahrscheinlichen Combinationen, deren Aufstellung nicht die Aufgabe der Etymologie ist; mit solchen Waffen können auch die schlechtesten etymologischen Versuche Anderer nicht bekämpft werden. Dass die Bedeutungen von *volāre*, *βάλλειν* und altindisch *gal*, herabfallen, fallen, schlecht zusammenstimmen, wie S. 59 nach Curtius Aeusserung angenommen wird, ist ein Irrthum, der schon durch die blosse Geschichte der Wurzel *pat* (*πέτεσθαι*, fliegen, *pátáyati*, er wirft, *πίπτει*, er fällt) nach allen Richtungen schlagend widerlegt wird. Eine Vocalsteigerung von *e* zu *ei*, die S. 63 gelehrt wird, giebt's nicht.

Die ganze Schwäche der neuen Combination über *grānum* darzulegen, würde zu viel Raum erfordern; die bestrittene sinnliche Bedeutung der alten Wurzel *jar = gar* ist sehr deutlich im reduplicirten *jar-jára-*, zerfetzt, löcherig, und auch sonst. Das lateinische *pinguis* führt nicht auf das altindische *pinj*, sondern gehört unmittelbar zu *παχύς*, wie *densus* zu *δασύς*; dass es aber nicht *penguis* lautet, beruht auf dem »Lautgesetz«, dass der Lateiner vor folgenden Gutturalen *en* meidet. Für *sanguis*, Blut, wird S. 66 als alte Bedeutung »das Haftende« gemuthmasst, oder gleich darauf »das Bewegliche«, ein Verfahren, bei dem überhaupt nichts unmöglich bleiben kann und alle und jede Sicherheit aufhört.

Höchst seltsam ist S. 71 die von Schleicher zuerst gebrachte Behauptung, dass neben *fluxi*, *fluctus* »kein Grund vorhanden« sei *fluere* aus *flugvere* zu deuten, als ob gerade in jenen Formen nicht hinreichender und voller Grund läge, diese letzte Form anzusetzen; nur für jene erstern Formen ein *flugere* neben *fluere* anzusetzen, ist auf alle Weise bedenklich. Wie *gingiva*, Zahnfleisch, als »lebendiges« habe gedacht werden können, ist uns unverständlich. Der augenfällige Zusammenhang von *lătére* und *λαθεῖν*, *rūtillus* und *ἔρυνθος* wird hier vermeintlich erläutert durch Annahme ganz unberechtigter Formen wie *ladtére* und *rudtilus* und ähnliche. Dass die Curtiussche Ableitung der Conjunctionen *ἦμος* und *τῆμος* von den altindischen Ablativen »*jasmat* und *tasmât*« nicht anzufechten sei, ist schon deshalb ein Irrthum, weil diese letzteren Formen in Wirklichkeit vielmehr *yásmât* und *tásmât* heissen.

Aeusserst unglücklich ist die Bekämpfung der

Gleichheit von *re*, *προι* und dem Altindischen *práti*, die unzweifelhaft bleibt, auch wenn *redivo-* wirklich anders aufzufassen sein sollte, als gewöhnlich geschieht. Was über *por-*, das nicht aus *prō* entstanden sein soll, gesagt wird, beruht hauptsächlich auf dem Irrthum, als ob das eigenthümliche lateinische *prō* mit dem alten *prō*, griechischen *πρό*, identisch sei, neben denen es liegt, wie z. B. im Gothischen *faura* neben *fra*. Noch weniger wiegt, was über die Bedeutung des altindischen *práti* bemerkt wird; einmal konnte die Bedeutungsentwicklung im Lateinischen sehr wohl ihren eignen Weg gehen, andererseits giebt's aber im Altindischen auch wirklich zahlreiche frappante Uebereinstimmungen jenes *práti* mit dem lateinischen *re*, wie in *prati-patha-*, Rückweg. Die Annahme des Abfalls eines anlautenden *p* im alten *práti* wird für unkritisch gehalten und daher z. B. auch der Zusammenhang von *rogâre* mit *procus* geleugnet, statt dessen der begrifflich ganz ungerechtfertigte von *rogâre* mit *ὀρέγειν* als Ersatz geboten wird. Das Endergebniss über *re* bleibt, dass man nichts drüber wisse.

S. 99 wird *tardus* zu dem schon oben von uns abgewiesenen altindischen *tras*, halten, gestellt. Die Zusammenstellung von *sádus*, heiter, mit dem altindischen *çundh*, reinigen, beruht auf ganz unrichtiger Beurtheilung des altindischen *ç*, das für altes *k* zu stehen pflegt, was durch *çvaçura* (durch Assimilation für *svaçura*) = *socero-* keinesweges widerlegt wird.

Als wirkliche Erklärung hat von alle dem, was über das Suffix *do* und sonst sich Anschliessendes vorgebracht wird, nichts Werth. Es gilt Seite 105 für das Wahrscheinlichste, dass die Wurzel *da*, geben, drin stecke, was

begrifflich durch jede einzelne so gedeutete Form, wie *frigido-*, Kälte gebend, als völlig verkünstelt und unglaublich sich ergibt. Aber die beliebte Art der Zerhackung der Wörter nimmt auch ohne irgend welchen Anstoss jedes Suffix *cro* für *kar*, machen, jedes *bo* für *bhít*, sein, jedes *bro* für *bhar*, tragen, wie in *crébro-*, »wachsen tragend«; dergleichen ist bequem wohl zu sagen, will uns aber vernünftig zu denken nicht gelingen. Das Suffix *dôn* wird zerhackt in *do* und *ôn*, als ob das wirklich eine Erklärung wäre. Jenes Suffix *do* muss dann auch weiter bei vielen Formen, insbesondere auch bei unabgeleiteten Verbalformen, vermeintlich erklärend aushelfen; so wird *studére* völlig unpassend zum homerischen *στεινω* gestellt und jenes Suffix darin gefunden. Sogar in *pudet*, das zu *pu*, reinigen, gehöre, und in *taedet*, das ohne viel Bedenken mit einem altindischen *tu* verbunden wird, soll jenes *do* enthalten sein. Altindisches *tu* aber, wie das Petersburger Wörterbuch lehrt, ist einzig in der Bedeutung »Macht haben, stark sein« belegt, was hier nicht entfernt passt. S. 124 wird *vénium* (in der Verbindung mit *dare*) sehr unpassend eine Infinitivform genannt, da es doch mit dem Accusativ *वृणव* übereinstimmt und mit einem altindischen *vasnám*.

Bei der eigenthümlichen Auffassung des überall gefundenen Suffixes *do* konnte auch die ausführliche Behandlung des Suffixes *ando* gar nichts fördern, es wird einfach zerhackt in *an* und *do*; *cundo* wird zerhackt in *c* und *on* und *do*. Zu einer wirklichen Erklärung der Bildungen mit *d* ist wie bemerkt bei aller Ausführlichkeit des Vorgebrachten gar nichts geschehen. Unsichere Muthmassungen über *truncus* S. 147 erledigen sich durch seine Zusammenstellung mit dem

gleichbedeutenden *στέλεχος*-. Die Bemerkungen, die S. 148 *longus* und *δολιχός* (altslavisches *dlŭgŭ*, deutsches *lang*) aus einander reissen sollen, taugen nichts.

Nach allen Richtungen verfehlt ist die Zusammenwerfung von *capere* mit den altindischen *kump* und *kumb*, bedecken, die beide unbelegt sind. Die Gleichung *juba:jubar* = *calc:calcâr* ist wegen der Vocalquantität unbrauchbar. Mit vornehmer vermeintlich grosser Sicherheit wird unsre Ansicht, dass suffixales *b* im Lateinischen mehrfach aus *v* entstanden sei, als etwas bezeichnet, das man nicht mehr erwartet hätte, und unmittelbar darauf es z. B. einleuchtend gefunden, dass *palpebra* eigentlich »zittern-tragend« bedeutet, was wir nicht mehr erwartet hätten. Die schwierige Frage über *september* und die ähnlichen Bildungen soll in der undenkbaren Erklärung »die Zahl Sieben an sich tragend« ihre Erledigung finden. Dass *bis* nicht aus (*d*)*vis* entstanden sei, wird S. 166 irrthümlich mit *viginti* begründet, da dieses Zahlwort schon in der vorlateinischen Zeit das altanlautende *d* verlor. Die Zusammenstellungen von *forma* und dem altindischen *dhariman*- (S. 169) und von *stercus* und *Dreck* (S. 81) sind keineswegs neu (s. diese Anzeigen von 1859, S. 469 und Kuhns Zeitschrift 8, 363), was wir nur hervorheben, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, dass die kritischen Beiträge an wirklich neuen werthvollen Etymologien nicht viele bieten.

Die Zusammenstellung von *forâre* mit dem altindischen *dhvar*, beugen, zu Falle bringen, wird ausser durch mangelnden Begriffszusammenhang auch durch das Zugehören unseres *bohren* als falsch erwiesen. S. 202 werden *ἔρέω* (home-risch *ἔρεώ*, ich werde sagen) und *ἔρομαι*, ich

frage, durcheinander gewirrt. S. 203 wird meine Zusammenstellung von *ubi* mit  $\pi\omicron\upsilon\iota$  dadurch zu widerlegen gemeint, dass in (den Dativen) *tibi* und *sibi* das *b* für altes *bh* stehe. S. 227 wird *fundus* zum unbelegten altindischen *bhund*, tragen, unterhalten, gestellt und auf derselben Seite *fides* auf ein altes *bhandh*, eine in jeder Weise unberechtigte Form, zurückgeführt. S. 229 reisst die vermeintliche Kritik *flagrum* von den früher zugestellten Formen und verbindet es mit *flaccus*, welk. Unsre Zusammenstellung von *melius* und  $\alpha\muεινον$  wird derb zurückgewiesen und dann völlig unpassend für *melius* die alte Bedeutung »fester, stärker« behauptet und es zum unbelegten altindischen *mal*, halten, gestellt.

Ohne irgend wahrscheinlichen begrifflichen Zusammenhang wird *mandere*, kauen, auf *mad*, feucht sein, zurückgebracht. Gewiss im Widerspruch mit der ganzen übrigen Weise wird S. 268 die Gleichheit von *gener* und  $\gammaαμβρος$ , die doch formell etwas auseinander gehen, »unmittelbar einleuchtend« gefunden; das hat uns gewundert, aber nicht, dass z. B. S. 249 *hibernus* trotz der auch unmittelbar einleuchtenden Uebereinstimmung mit  $\chiειμερινός$  gedeutet wird als eigentlich »wintertragend«, aus verkürztem *him* und *fer* gebildet. S. 253 wird *imitârî* auf das altindische *uc*, gewohnt sein, passend sein, zurückgeführt, und etwas später *idôneus*, passend, auf das altindische *idh* brennen, und zwar wird dieses beides Undenkbare in vermeintlicher Kritik ausdrücklich den Ansichten Anderer über jene Bildungen entgegengestellt; dieselbe Kritik verbindet S. 263 *tenebrae* mit *tan*, ausdehnen. In unnützer Ausführlichkeit wird S. 298 ein altes *alis* behauptet, aus dem *alius* erst abgeleitet sein soll; es würde uns hier zu weit führen, ausführ-

licher zu erweisen, wie alle herzugezogenen Formen sich durch das alte *alio* völlig erledigen. Dass die Herleitung von *collis* aus *cello* einleuchtender sei, als die aus einem alten *colnis*, kann nur der behaupten, der ausser Acht lässt, dass in *cello* das *ll* ausschliesslich der präsentischen Bildung angehört. Nichts begründet die S. 311 gegebene Zusammenstellung von *mille* mit dem altindischen *mil*, zusammenkommen, irgendwie sicher. Das Wort *annus*, Jahr, wird S. 316 sehr unglücklich in *amb* und das Suffix *no* zerlegt als eigentlich »herumbefindliches« Ding. Wenn S. 352 *membrum* auf eine Wurzel *min* zurückgeführt wird, als eigentlich »Verkleinerung tragend«, so kann man dagegen nur bemerken, dass hier weder die formelle, noch die begriffliche Möglichkeit der Erklärung einleuchtet. Kurze Anführung genügt hinsichtlich der Erklärungen *cerebrum* »schädeltragend« und *faber* »Erscheinen bringend«.

Die Bildung von *fertili* und den ähnlichen Wörtern soll ihre Erklärung finden im Zusammenhang mit der alten Wurzel *tar* (die ursprünglich »überschreiten« heisst), als eigentlich »tragen vollbringend«. Es ist falsch, was S. 378 gesagt wird, dass aus dem altindischen *rah*, womit *latére* nicht zusammenhängen soll, mit einem suffixalen *t* im Lateinischen hätte *lactére* entstehen müssen. Meine Muthmassung, dass *vel* eine alte comparative Bildung zu *ve* sein möge, wird mit Recht getadelt, aber irrig hinzubemerkt, dass es darnach aus altem *vâijas* entstanden sein müsse; es giebt auch manche deutliche Spuren von einem alten kurzen Comparativsuffix *ra*. Dass *gallus* aus *canlus* entstanden sei, wie S. 405 ausgesprochen wird, ist lautlich durchaus ungerathen, was um so mehr hervorgehoben wer-

den muss, als die begriffliche Seite bei der Erklärung der Wörter an allen Enden aufs Größte vernachlässigt wird. Wenn auf der dann folgenden Seite einiges Unsichere und auch wirklich Unannehmbare über *germen* gesagt wird, so klingt bei dieser eignen Unfruchtbarkeit der Schluss seltsam »wie dem aber auch sei, die »Abstammung von *gen* ist ganz unbegründet.« Dass sie ganz unbegründet sei, ist unwahr; sie scheint nur dem Verfasser der Kritischen Beiträge unrichtig und was es mit dessen etymologischer Kritik auf sich habe, tritt doch überall auf die allerbedenklichste Weise entgegen.

S. 407 wird, auch im Kampfe gegen andre Ansichten, die Zusammenstellung von *crescere* mit *creare* als nah liegend bezeichnet, bei der doch wieder jeder begriffliche Zusammenhang vermisst wird. Höchst unglücklich wird S. 420 *jussi* und *jussus* neben *jubère* aus einem Stamm *jou-sère* oder *jousere* hergeleitet. Mit *templum*, heisst es S. 441, könne *tempus* nicht gleichen Ursprungs sein, da das *p* von *tempus* sich aus der Wurzel *tem*, *tam*, nicht erkläre; als ob dies letztere denn wirklich bei *templum* der Fall wäre. Die gegebene Zusammenstellung von *tempus* mit den altindischen *tanc*, *twanc* oder *tik*, gehen, ist ohne Weiteres abzuweisen, da die drei genannten Wurzeln unbelegt sind. Nicht entfernt beistimmen können wir den S. 442 gemachten Verbindungen von *sku*, bedecken, mit mehreren Wörtern des Begriffes »aufgeschwollen, hohl«. Auch für die Deutung von *caulis*, Stengel, aus dem Begriff des Deckens, vermissen wir Einfachheit der Bedeutungsvermittlung.

Was die S. 444 zurückgewiesene Zusammenstellung von *cavère* mit gothischem *skavjan*, schauen, betrifft, so ist zu bemerken, dass sie unrichtig be-



gründet ist; jenes *skavjan* begegnet im Gothischen gar nicht einfach, sondern nur in der Zusammensetzung *us-skavjan*, vorsichtig sein. Um die ganz unberechtigte Herleitung des Wortes *caussa* aus *cavére* festzuhalten, wird S. 445 ein ganz unerwiesenes Verb *cautire* angesetzt und behauptet, dass *i* und *é* im Particip hätten verloren gehen können, was in dieser Allgemeinheit durchaus falsch ist. Die unmittelbare Vergleichung von *cāsa* mit Participformen wie *rāsus* ist der Vocalquantität nach ungenau, durchaus falsch aber bei jener Form von einer altrömischen (blossen) Schreibweise mit einfachem Buchstaben für doppelten zu sprechen, die sich könne gehalten haben. Dass ich in meiner Grammatik (1, 189) *columen* zur Wurzel *skal* gezogen habe, wie S. 451 bemerkt wird, ist ein Irrthum. Dass *stlis* zu *στελέω* gehöre, ist begrifflich durchaus ungerechtfertigt. Die Bekämpfung der Verbindung von *stlocus* mit altem *sta*, stehen, geht in so fern in die Irre, als jene Form zunächst sich an die alte Wurzelform *sthal*, stehen, anschliesst, die weiterhin allerdings vom altindischen *sthá*, stehen, nicht zu trennen sein wird.

S. 496 findet sich eine unglückliche Zurückführung von *ind-uere* und *ex-uere* auf altindisches *av*, hinzugehen, hineingehen, umfassen, dessen begriffliches Fernliegen aus dem Petersburger Wörterbuch hinreichend klar wird. Jene Formen, über die ich früher auch noch unrichtig urtheilte, gehören zum altindischen *váyati*, er bedeckt, mit dem Passiv *úyátaí*, er wird bedeckt, und dem Particip *utá-*, bedeckt; *ἐνδύειν* hat nichts damit zu schaffen und ist vielmehr mit *im-buere* dasselbe. An *dies* und Zubehör anknüpfend tritt von S. 497 eine Fülle unsicherer Muthmassungen entgegen, die wenig interes-

siren konnte. S. 526 wird, ohne dass z. B. *sédecim* (aus *sexdecim*) mit einer Silbe erwähnt würde, die falsche Behauptung aufgestellt, *é* habe nicht aus *ex* entstehen können und nun weiter gekünstelt, wie *ex* aus *avahis* entstanden sei (was wir bestreiten), so weise *é* zunächst auf ein aus *ehis* verkürztes *ehe*; das übereinstimmende griechische *ἔξ* zeigt doch deutlich, dass diese bestimmte Form sich schon sehr früh ausgebildet haben muss. Die Formen *mé* und *té*, wird gesagt, seien noch nicht erklärt; vielmehr hat man bei ihnen schon längst an die Nebenformen der gegenüberstehenden altindischen Accusative *mám* und *tvám*, nämlich *mâ* und *tvá*, gedacht. Die Muthmassung, dass altindische Perfectformen wie *ténimá* aus *(ta)ténimá* für *(ta)tánimá* entstanden seien, wird durch die ganze Perfectbildung widerlegt.

Es geht wieder an die letzte Gränze des Wörterzertheilens, wenn sogar im Innern von *cújus*, das alt *quoíus* sei, ein locatives adverbielles *í* gefunden wird. Der Abschnitt über die Vocale ist verhältnissmässig viel kürzer behandelt, als der über die Consonanten, von denen zuerst die Gutturale, dann der Reihe nach die Linguale, Labiale, Nasale, Liquiden und zuletzt die Sibilanten besprochen werden. Bei Betrachtung der Tilgung der Vocale wird die von Ritschl vor nicht langer Zeit entdeckte lateinische Declinationsweise mit Recht als unbegründet nachgewiesen. Dem letzten Abschnitt »zur Betonung«, der hauptsächlich gegen Georg Curtius gerichtet ist, schenken wir unsre volle Beistimmung. Sehr dankenswerth ist dem Werke von S. 590 bis 608 ein Index beigegeben.

Meine Gewohnheit, neue Werke, die mich irgendwo nah berühren, baldmöglichst von A

bis Z genau durchzulesen, ist fast noch nie mit solchem Missbehagen gestraft, als durch diese Kritischen Beiträge. Ihre Kritik erweist sich auf dem etymologischen Gebiet, und nur von ihm aus kann doch die Lautlehre wirklich gefördert werden, als eine im höchsten Grade ungenügende und unsichere. Man kann in Bezug auf manches Vorgebrachte von einer völligen etymologischen Zerfahrenheit sprechen, die alle Freude verleidet. Das wirklich Werthvolle des Werkes, das wir durchaus nicht gewillt sind irgend wie zu verkennen, würde kaum die Hälfte seines Umfangs beansprucht haben.

Leo Meyer.

---

Die Thierarten des Aristoteles von den Klassen der Säugethiere, Vögel, Reptilien und Insecten von Carl J. Sundevall Custos des Zool. Museums in Stockholm. Uebersetzung aus dem Schwedischen. Stockholm 1863 bei Samson & Wallin. 242 S. in Octav.

An zweitausend Jahre hat Aristoteles unsere Thierkunde allein beherrscht und ist mit völliger Vernachlässigung der Naturbeobachtung als die einzigste Quelle dafür angesehen. Wenn auch die Zoologie dabei ganz ohne Fortschritte bleiben musste, so ist es doch als ein Glück zu betrachten, dass, wenn einem, grade Aristoteles' Namen diese Autorität zu Theil wurde, indem seine zoologischen Werke eine solche Fülle von Thatfachen und solche Uebersicht der Verschiedenheiten der Thiere enthalten, dass er mit Recht als der Vater der Zoologie und besonders der Zootomie noch heute verehrt wird. Grade die besten unserer Wissenschaft, ich nenne nur

Cuvier und Joh. Müller, haben daher den Werken Aristoteles' ein besonderes Studium zu Theil werden lassen, mit Bewunderung seinen Scharfblick gepriesen und mit Staunen seinen Namen genannt, wenn neue mit mühseliger Arbeit gewonnene Entdeckungen, in seinen Werken, wenn auch unklar, schon angegeben waren. Oft sind deshalb neuerdings die Kenntnisse Aristoteles überschätzt, und je seltner sich die Zoologen zu einem eignen Studium, welches lateinische, französische (Camus) und deutsche (Strack) Uebersetzungen, wie eingehende Abhandlungen (Jürgen Bona Meyer) sehr erleichterten, entschlossen, desto mehr Nutzen schießen sie sich doch davon zu versprechen. Die Herren Aubert und Wimmer in Breslau bereiten eine genaue mit Erklärungen versehene Uebersetzung von Aristoteles Thiergeschichte vor und werden dadurch hoffentlich dies Werk bei den Zoologen selbst wieder einbürgern, bis dahin aber wird man sich am leichtesten in Sundevall's Werke unterrichten.

Zuerst ist die vorliegende Arbeit, welche, wie es scheint schon vor längerer Zeit geschrieben wurde, in dem IV. Bande der Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Stockholm (1862—63) erschienen und wird nun dem deutschen Publicum in einer vom Verfasser durchgesehenen Uebersetzung geboten. Den grössten Werth erhält dieses Werk durch den Hintergrund, welchen die bedeutende Persönlichkeit des Vfs bietet, der wie er in seiner Jugend im Gebiete der Gliederthiere mit Glück thätig war, nun seit dreissig Jahren als einer der geistreichsten Forscher besonders in der Naturgeschichte der Säugthiere und Vögel bekannt ist. In seiner Abhandlung berührt der Verf. auch nur die Thier-

klassen, in denen er selbst als Autorität gilt und seine Deutungen und Erklärungen sind daher als ganz besonders begründet anzusehen.

In einer Einleitung (p. 1 — 38) handelt der Verf. im Allgemeinen über Aristoteles' zoologische Werke und führt dann aus diesen in systematischer Ordnung alle Stellen an, welche sich auf die einzelnen Thierarten beziehen. Bei jedem Thiernamen findet man also Alles zusammen was Aristoteles von jenem Thiere geschrieben hat.

Das Hauptwerk Aristoteles' über die Zoologie ist seine »Thiergeschichte«, während die andern »Ueber die Theile der Thiere«, »Ueber die Zeugung der Thiere« u. s. w. nur specielle Punkte behandeln und meistens ihrem Inhalte nach schon in der Thiergeschichte vorkommen, so dass unser Verf. nur diese einer genaueren Berücksichtigung unterwirft. Dass Aristoteles nicht der erste Grieche war, der sich mit der Naturgeschichte der Thiere beschäftigte, darf wohl keinem Zweifel unterliegen, doch wenn man die beiläufigen zoologischen Bemerkungen bei Xenophon und Herodot abrechnet, sind keine jener etwaigen älteren Schriften auf uns gekommen. Nach Sundevall wären wahrscheinlich die ersten sieben Bücher der Thiergeschichte bei Aristoteles erstem Aufenthalte in Athen (366 — 347 v. Chr.) entstanden, während die übrigen und besonders das neunte erst später hinzugefügt wurde. Nirgends finden sich Andeutungen, dass Aristoteles seinen Schüler nach Asien begleitete, oder nur, dass er durch Alexander's Züge etwas von asiatischen Thieren erfahren hätte, und der Verf. findet es am natürlichsten anzunehmen, dass das Werk schon abgeschlossen war als Alexander seine Kriegszüge

begann. Dass der Verf. hiernach die Sage der ungeheuren Geldsumme verwirft, die nach Athenäus Alexander seinem Lehrer zu zoologischen Untersuchungen geschenkt hätte, braucht kaum erwähnt zu werden.

Die Bewunderer des Aristoteles haben stets es allgemein behauptet, dass seine zoologischen Werke fast ganz auf eigener Anschauung beruhten; es ist deshalb durchaus nicht überflüssig, dass Sundevall nachweist, wie dies völlig unmöglich ist. Bei Aristoteles kommen eine so gewaltige Menge von zoologischen Beobachtungen vor, dass ein auch ganz der Thierkunde gewidmetes Menschenleben durchaus nicht ausreicht, sie anzustellen, und wie gering erscheinen überdies beim Aristoteles noch seine zoologischen Werke, gegen alle seine übrigen. Aristoteles' Hauptquelle werden die Kenntnisse Anderer, wie Jäger, Landbauer, Schlachter u. s. w. gewesen sein, dass viele Irrthümer dadurch entstanden sind, scheint dem Unbefangenen sofort klar und Gloger's Ausspruch »*Errare Aristoteles poterat, contradicere sibi ipse certe nusquam*« wird an den zahlreichsten Stellen zu Schanden. Dass auf der andern Seite aber durch solche Erkundigungen die werthvollsten Thatsachen der Wissenschaft zugeführt werden können, hat uns neuerdings noch Siebold in seinem vorzüglichen Fischwerke deutlich gemacht.

Aristoteles Werk ist keine Zoologie in unserm Sinne, sondern mehr eine physiologische und anatomische Uebersicht des Thierreichs mit besonderer Rücksicht auf die Lebensweise und vorzüglich die Fortpflanzung. Nach den einzelnen Organen meistens ist die Darstellung geordnet, wobei die verschiedenen Thiere dann als

Beispiele angeführt werden, doch finden sich so viele besondere Ausführungen und gelegentliche kurze und lange Bemerkungen, so viele Wiederholungen und Ergänzungen, dass ein einheitlicher Plan des Werkes kaum zu erkennen ist. Wenn man unbefangen die Thiergeschichte durchliest, so macht sie den Eindruck eines Collegienheftes für einen freien Vortrag, wo man an den verschiedensten Orten oft dicht bei einander oder weit entfernt dasselbe findet, wo kurze Uebersichten und dann genaue Ausführungen vorkommen, wo hier eine Sache genau besprochen, dort dieselbe nur kurz erwähnt wird, wo gelegentliche Bemerkungen oft mehr Platz einnehmen als die wichtigsten Thatsachen. Unser Verf. stimmt insofern mit dieser Ansicht überein als er die Thiergeschichte für das Heft hält, welches Aristoteles bei seinen Vorlesungen zu Grunde legte und nach und nach mit vielen eingeschobenen aphoristischen und ausgeführten Bemerkungen vermehrte.

Eine eigentliche systematische Uebersicht der Thiere, wie auch zur Erkennung dienende Beschreibungen derselben, vermissen wir bei Aristoteles ganz: diese Grundlagen der Zoologie gehören völlig der Neuzeit an; aber auch über die Anatomie muss man seine Ansichten aus den verschiedensten Stellen zusammensuchen. Am genauesten kannte er die Verdauungswerkzeuge und Geschlechtsorgane, dann die Blutgefäße und das Skelett, wo bei dem letzteren merkwürdiger Weise das eigentliche Knie der Thiere nicht als solches erkannt, sondern das Fussgelenk als dieses beschrieben wurde. Die Bedeutung des Gehirns und Rückenmarks war ihm völlig fremd, die Nerven erwähnt er nirgends und die Muskeln hält er für ein Gefühlsorgan. Dass ihm die

Muskelcontraction ganz entgangen, darf uns nicht Wunder nehmen, da wir auch heute noch oft bei Laien die Meinung finden, dass die Bewegung der Glieder in den Gelenken gemacht wurde, die Muskeln dabei aber nicht betheiligt seien.

Nirgends findet man bei Aristoteles ein System der Thiere, obwohl ihm der Werth einer solchen Uebersicht der Kenntnisse nicht fremd war. Doch kann man aus einzelnen Aussprüchen, wo Aristoteles die Verschiedenheiten der Thiere erwähnt, leicht ein System zusammensetzen, welches derselbe befolgt haben würde, wenn er überhaupt jene Richtung der Zoologie ausgebildet hätte. Mit Bewunderung finden wir darin dann die Züge ausgesprochen, welche uns heute noch leiten, und für viele Abtheilungen kann man auch jetzt noch keine besseren Unterschiede auffinden, als Aristoteles schon mit kurzen Worten angab. Zunächst finden wir bei ihm den Menschen als einen Gegenstand der Zoologie behandelt, der dann bis auf Buffon und Blumenbach ganz wieder daraus verschwand. Die Thiere unterscheidet er dann zuerst in solche mit Blut (jetzt Wirbelthiere) und solche ohne Blut (jetzt Wirbellose) und zerlegt die ersten in Thiere mit Lungen und mit Kiemen. Die Lungenthiere zerfallen in Flügellose (zweifüssige, vierfüssige lebendiggebärende, vierfüssige eierlegende, fusslose) und Geflügelte. Die blutlosen Thiere theilt er in Weichthiere (jetzt Cephalopoden), Weichschalige (Krebse), Schalthiere und Insecten; die Echinodermen, Ascidien, Quallen u. s. w. werden wohl erwähnt, aber ohne besondere Einordnung.

Im Ganzen kommen bei Aristoteles 70 Säugethiere, 150 Vögel, 20 Reptilien, 60 Insec-



ten (= 300 Landthiere), 116 Fische, 24 Krebse und Würmer, 40 Mollusken und niedere Thiere (180 Wasserthiere) vor, in Summa also 480 Thierarten. Viele Thiernamen bei Aristoteles beziehen sich auf dasselbe Thier und ziemlich viele davon lassen sich gar nicht deuten; so bleiben bei den Vögeln 23 ganz unbestimmbare übrig und 20 lassen sich nur sehr unsicher deuten. Die 300 Landthiere werden nun in systematischer Reihenfolge von unserm Verf. discutirt und dabei wie angegeben alle darauf bezüglichen Stellen ausgezogen und mit zoologischen Bemerkungen begleitet. Auf die vielen interessanten und von bisherigen Ansichten abweichenden Deutungen und Bemerkungen unsers Verfs kann ich hier jedoch nicht weiter eingehen, sondern muss mich begnügen dies dankenswerthe Werk der Aufmerksamkeit der Zoologen zu empfehlen.

Keferstein.

---

Histoire des Carolingiens par L. A. Warnkönig et P. A. F. Gérard. Mémoire couronné. 2 Tomes. Bruxelles et Paris. XXV und 486, 452 S. in Octav.

Die in Veranlassung eines Freundes der Geschichte, wahrscheinlich des Hrn F. de Pouhon, dem dieses Werk gewidmet ist, von der Brüsseler Akademie aufgestellte Preisaufgabe über die Geburtsstätte Karl des Grossen, hat schon früher zu manchen ganz interessanten historischen Untersuchungen Anlass gegeben, ist zuletzt aber, da sie in ihrer ursprünglichen Form keine, oder

wenigstens nur eine negative Lösung erhalten konnte, zu einer Bearbeitung der Geschichte der Karolinger mit besonderer Rücksicht auf Belgien erweitert, und hat in dieser Gestalt eine des Preises würdig erachtete Behandlung in dem vorliegenden Werke gefunden. Handelte es sich schon ursprünglich besonders darum, die Geburt und dann wohl allgemein die Heimath Karls und seines Geschlechts für das jetzige Belgien in Anspruch zu nehmen, so ward später der weitere Gesichtspunkt gefasst, nicht bloss die Ursprünge der Familie hier zu erforschen und zur Darstellung zu bringen, sondern die Geschichte des Hauses überhaupt in ihren Beziehungen zur Landesgeschichte (*l'histoire des Carolingiens dans ses rapports avec l'histoire nationale*) zu geben. Also nicht gerade eine Geschichte des jetzigen Belgiens unter den Karolingern ward beabsichtigt: die Aufgabe ging weiter, und die Bearbeiter haben die Ausführung eher in einem noch ausgedehnteren Sinn unternommen, wie es der Titel ankündigt: sie haben eine allgemeine Geschichte der Karolinger geschrieben und dann nur solche Punkte mehr im Einzelnen behandelt, die auf Belgien speciell Bezug haben.

Zu der Arbeit haben sich zwei Männer vereinigt, ein Deutscher, Hr Warnkönig, der aber längere Zeit in Belgien lebte und in seiner Staats- und Rechtsgeschichte Flanderns eingehende Studien über einen Theil der Belgischen Geschichte niedergelegt hat, und ein Eingeborner Belgiens, Hr Gérard, bekannt namentlich durch eine kleine Schrift, in der er mit grosser Lebhaftigkeit die Bedeutung des germanischen Elements für die Entwicklung Europas im Gegensatz gegen römische Einflüsse vertreten hat, *La barbarie franke et la civilisation romaine* (1845). Sie haben, sa-

gen sie, ihre allgemeine Auffassung (was sie nennen: *ses idées philosophiques*) zurücktreten lassen, um möglichst objectiv die Verhältnisse darzustellen, bei denen es sich, wie sie sich ausdrücken, handelte »*de gloires nationales*«. Und solche Gesichtspunkte, werden wir sehen, walten allerdings in dem Buche sehr entschieden vor.

Das Urtheil des Berichterstatters der Belgischen Akademie rühmt an der Arbeit: sie resümiere, *avec la vigueur et la lucidité d'une profonde erudition, les textes nombreux des anciens historiens et surtout les précieux travaux de la science moderne*. Diesem Urtheil wird man im Allgemeinen beistimmen können. Namentlich die neuere Literatur ist sehr fleissig und vollständig benutzt, die französische und die deutsche, und auf ihrem Grund diese Darstellung entworfen. Dabei suchen dann die Verff. zwischen den oft ziemlich weit aus einander gehenden Ansichten sich einen Weg hindurch zu bahnen, hie und da mit näherer Begründung ihrer Annahme, öfter nur unter Anführung der verschiedenen Meinungen: sie verstehen das wohl darunter, wenn sie sagen, sie hätten sich beschränkt, *à faire histoire impartiale, éclectique*.

Es macht freilich einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn nun in bunter Mannigfaltigkeit Werke strenger Gelehrsamkeit oder specielle Monographien, und mehr allgemein gehaltene Darstellungen und auch wohl solche ohne wirkliche wissenschaftliche Bedeutung neben einander auftreten, Guérard, Guizot, Martin, Sismondi, Michelet etc. auf der einen, Luden und Gfrörer oder Damberger, Waitz und Roth, Wenck und Dümmler u. s. w. auf der andern Seite. Einzelne Irrthümer laufen auch wohl mit unter, wenn z. B. der Verf. der Noten zu einigen Ge-

schreibern des Mittelalters Wedekind nach Wolfenbüttel gesetzt wird (II, S.31). Die Verfasser lieben es wohl, ganze Stellen aus einem solchen neuern Schriftsteller aufzunehmen, nicht bloss aus Monographien wie Borgnets Charles Le Simple, auch aus Büchern wie Sismondi und Martin. Oder sie stellen die Angabe einer alten Quelle und eines neuen Autors, z. B. der Art de vérifier les dates, sich gegenüber. Besonders berücksichtigt sind mit Recht die Arbeiten belgischer Gelehrten, doch sind diese auch Andern nicht so unbekannt geblieben, wie sie zu meinen scheinen (I, S. 156 N.).

Die Quellenschriftsteller sind von den Verfassern selber eingesehen, einzelne Stellen näher erörtert. Aber ein zusammenhängendes kritisches Studium derselben haben sie freilich nicht gemacht. So erklärt sich auch, dass bald die neuen Ausgaben der Monumenta, bald ältere angeführt, dieselben Werke unter verschiedenen Bezeichnungen citirt werden, was uns in Deutschland unangenehm berührt.

Die Verff. rechnen es auch zu ihrer Aufgabe, die Urkunden der Karolinger für Belgien einzeln aufzuzählen: doch kommen sie da nicht eben über Böhmer hinaus, und lassen eine kritische Sonderung echter und gefälschter Stücke vermissen.

Sonst sind natürlich manche Punkte, die sich specieller auf Belgien beziehen, unter Benutzung wohl von monographischen Arbeiten, eingehender und genauer behandelt. So die Lage einzelner, historisch wichtiger Orte, Ambleve I, S. 180; Leptines S. 213; Bussut II, S. 395. — Ein eigener Abschnitt: La Belgique sous les Carolingiens, II, S. 91—190, handelt von den Gauen, von den königlichen Villen, den Bisthümern und Klöstern

im Lande: auch hier ist aber nicht Alles ganz genau; was z. B. über die Gründung von Aachen gesagt wird ruht auf einem entschieden falschen Actenstück (II, S. 112. 152), wie die Benutzung solcher oder später Zeugnisse auch sonst nicht genug vermieden ist (vgl. z. B. I, S. 118. 351).

Dass Aachen so speciell berücksichtigt, ruht auf der eigenthümlich weiten Ausdehnung, die dem Begriff Belgien gegeben wird. Il nous est permis de le réclamer comme Belge, heisst es (I, S. 121), fût-il même né au pays de Metz ou au bord du lac de Laach: car on ne doit pas considérer la Belgique dans ses limites actuelles, quand il s'agit de déterminer une nationalité du septième siècle. Les Belges de cette époque, c'étaient les Francs de l'Austrasie et de l'extrémité septentrionale de la Neustrie; c'étaient les fils des Francs Saliens et ceux des Ripuaires de la rive gauche du Rhin. Das Wahre ist, dass es in dieser Zeit gar kein Belgien gab, und dass der Name geschichtlich nur in der alten gallischen und römischen Zeit und nun wieder in unserer eine bestimmte Bedeutung hat: alles was der damaligen fränkischen Bevölkerung des Landes angehörte zu Belgien zu rechnen, ist nicht viel besser, als wenn irgend ein anderer beliebiger Theil fränkischen Landes den Anspruch erhöhe, den ganzen Ruhm der Franken und ihrer Herrscher für sich in Besitz zu nehmen. Dagegen kann man es ja gelten lassen, dass das jetzige Belgien als ein Hauptsitz der Franken, ein besonders wichtiger Theil Austrasiens betrachtet wird.

Aber sehr wunderlich erscheint es dann, wenn gleichwohl dieses Belgien in einen Gegensatz zu Deutschland gesetzt wird. Wir lesen nicht ohne eine gewisse Verwunderung II, S. 151: Les écri-

vains allemands qui ne négligent aucune occasion de tirer à eux la gloire des Carolingiens; als wenn diese Andern als den Deutschen angehörten, das belgische Land, dem sie hier vindicirt werden sollen, etwas Anderes wäre als ein Theil deutschen Gebietes? Wie wenig das der Fall ist und die Meinung der Verff. sein kann, zeigt sich am besten, da sie zwei alte Denkmäler deutscher Sprache, die Abrenuntiatio und das Ludwigslied vollständig, unter Beifügung einer vlämischen Uebersetzung, um die nahe Verwandtschaft der jetzigen Volkssprache mit dem alten Fränkischen zu zeigen, in ihr Buch aufnehmen.

Sehr viel mehr Recht haben die Verff., wo sie im zweiten Band sich gegen die Ansicht Thierrys von der Bedeutung des Sturzes der Karolinger als eines Siegs einer nationalen, romanischen Partei über deutschen Einfluss in Frankreich erklären: der Bericht Richers, dem sie folgen, lässt trotz mancher Ausschmückungen, die er enthält, darüber keinen Zweifel: eben dieser war Thierry aber noch unbekannt, als er seine Auffassung gewann. Mit der Geschichte Belgiens hat dies freilich nur wenig zu thun.

Die Anlage des Werkes ist aber, wie vorher bemerkt, auf eine mehr allgemeine Geschichte der Karolinger gemacht. Es hebt selbst noch weiter aus und beginnt in dem als Einleitung bezeichneten Abschnitt mit den Ursprüngen des fränkischen Staates, einer kurzen Geschichte seiner Gründung und einer Uebersicht über die ältere Verfassung. Die Darstellung selbst behandelt dann zuerst den belgischen Ursprung des Karolingischen Hauses: in Wahrheit kann dasselbe freilich dem jetzigen Belgien nicht vindicirt werden, ebenso wie wenig mehr als eine

ganz allgemeine Wahrscheinlichkeit sich dafür gewinnen lässt, dass Karl der Gr. auf seinem Boden geboren. Dann folgen die *Majores domus*, wo für das Emporkommen des neuen Geschlechtes wie gewöhnlich zu viel Gewicht auf das Amt gelegt wird. Weitere Kapitel handeln über Pipin, Karl den Grossen, Ludwig den Frommen und seine Söhne; daran reiht sich die schon erwähnte Schilderung Belgiens unter den Karolingern. Endlich werden die Auflösung des Reichs, das Königreich Lothringen, die letzten Karolinger behandelt.

An drei verschiedenen Stellen, unter Karl, Ludwig und in dem Kapitel von der Auflösung des Reichs wird auf die Verfassungsverhältnisse eingegangen, so dass Gelegenheit gegeben ist, die Veränderungen unter den Karolingern selbst zur Anschauung zu bringen. Etwas wesentlich Neues wird auch hier nicht gegeben, nur hie und da eine eigene Ansicht gegen Andere festgehalten. Dass dahin selbst noch die Idee einer gewissen Gesamtbürgerschaft gehört (I, S. 328. II, S. 437) wird man wenig glücklich finden. Auch die eifrige Vertheidigung der bekannten Ansicht Hrn Warnkönigs von dem Vorkommen der *scabini* vor Karl dem Gr. hat wenigstens für mich nichts Ueberzeugendes: wenn gegen Merkels Behauptung, die besonders für jene Ansicht geltend gemachte Unterschrift einer Urkunde sei später hinzugefügt, bemerkt wird: *avec de pareils arguments on peut contester tous les faits, même les mieux établis*, so zeigt es nur, dass der Schreiber dieser Worte nicht begriffen, worauf es ankommt: jeder geübte Paläograph wird bestätigen, dass die Züge jener Unterschrift einen späteren Charakter an sich

tragen und dieselbe deshalb unmöglich Beweiskraft haben kann.

Doch ich enthalte mich auf solche Einzelheiten weiter einzugehen, zu denen sonst wohl mehrfach Anlass wäre, da die Vff. vielfach, bald zustimmend, bald auch widersprechend, auf die Deutsche Verfassungsgeschichte Rücksicht genommen haben.

Nur Eines mehr allgemeiner Art will ich noch bemerken. Die Verff. sagen, sie seien erstaunt, auch mich unter der Zahl der Autoren zu finden, »qui jettent du blame sur les actes« Karl des Grossen (I, S. 482). Ich meine, nur die Mängel und Unvollkommenheiten gezeigt zu haben, welche die Organisation seines Reiches hatte und der Natur der Dinge nach haben musste, und ich glaube, dass die Frage, welche hier aufgeworfen wird, durch welche andere Organisation dann dem Verfall und der Auflösung vorzubeugen gewesen wäre, überhaupt keine Antwort finden kann; bin auch am wenigsten der Meinung, wie an anderer Stelle angenommen zu werden scheint (II, S. 196), dass man Karl vorwerfen dürfe, de n'avoir pas fondé son gouvernement sur le principe centraliseur des Romains.

In den Schlussbemerkungen führen die Verff. aus, wie trotz des so bald eingebrochenen Verfalls die Karolingischen Institutionen eine dauernde Bedeutung für die Zukunft, wie sie sagen bis zum Jahre 1789 hin gehabt haben. Man kann dem im gewissen Maasse beistimmen; nur dass es dann doch nicht eigentlich, oder wenigstens nur in einzelnen Punkten, gerade die Einrichtungen Karls sind, sondern allgemein die germanischen Verhältnisse in der Entwicklung, welche sie im fränkischen Reich und auf der hier gelegten Grundlage später erhalten haben,



deren Fortdauer ganz mit Recht hervorgehoben und im Einzelnen dargethan wird.

Eben die grosse, Alles durchdringende Bedeutung, welche die Herrschaft der Deutschen in politischer und anderer Beziehung gehabt, auch einmal den Franzosen dargelegt zu haben, muss man als ein Hauptverdienst der Vff. betrachten. Auch in Belgien ist man nicht immer geneigt, dies anzuerkennen; wenn man sich Karl und die Karolinger aneignet, ist es manchmal wohl geschehen in der Meinung, dass sie mehr als Vertreter römischer Staatsauffassung und Cultur denn als Repräsentanten deutscher Herrschaft zu betrachten seien. Selbst die Verff. haben, wie wir sehen, sich oder ihren Lesern das wahre Verhältniss nicht ganz klar gemacht. Aber von dem letzten Irrthum halten sie sich durchaus fern, und im Ganzen giebt eben ihre Arbeit ein sehr entschiedenes Zeugniss von dem wesentlich deutschen Charakter des Karolingischen Staats und der germanischen Grundlage aller Staatsentwicklung in dem westlichen Europa überhaupt und in Belgien insbesondere.

G. Waitz.

---

Die Entstehung und Fortbildung des Lutherthums und die kirchlichen Bekenntnisschriften desselben von 1548 — 1576. Beleuchtet und veröffentlicht von Dr. H. Heppe. Cassel, J. C. Krieger'sche Buchhandlung 1863.

Bekanntlich ist es Prof. Heppe zu Marburg, der die Meinung durchzuführen gewusst hat, dass nicht das Lutherthum in dem erst mit

der »Concordie« aufgekommenen Begriffe desselben, sondern vielmehr der Philippismus die ursprüngliche Gestalt der altprotestantischen Dogmatik gewesen sei, und einer neuen Begründung dieser allerdings nicht unangefochten gebliebenen Ueberzeugung soll auch das vorliegende Buch dienen. Ausser zwei Anhängen, welche es mit neuerdings aufgetretenen Gegnern Heppe's zu thun haben und dieselben heim zu leuchten suchen, zerfällt die Schrift in drei Abtheilungen, von denen die zweite, welche »die lutherischen Bekenntnisschriften aus den Jahren 1548—76 in wörtlichen Auszügen mittheilt«, nicht bloss die umfangreichste (S. 34—185 der im Ganzen einschliesslich der Anhänge 264 Seiten enthaltenden Schrift), sondern auch die für die Wissenschaft interessanteste, weil manches Neue darbietende ist. Die erste Abtheilung, eigentlich die Einleitung zu den in der zweiten abgedruckten Bekenntnisschriften, stellt zuvörderst den Bekenntnisstand der evangelischen Kirche zur Zeit des Jahres 1848, sowie die Geschichte des Leipziger Interims aus demselben Jahre dar, um sodann eine Uebersicht der von dieser Zeit an erscheinenden antiphilippischen Bekenntnisschriften zu geben, welche die Urkunden der nun immer mehr den Melanchthonischen Lehrtypus verdrängenden und zuletzt in die rein lutherische Concordienformel ausgehenden Bewegung bilden. Es sind dies nicht weniger als 21 officielle und eben um deswillen als Bekenntnisschriften zu bezeichnende Actenstücke, welche von den Particularkirchen grösseren oder geringeren Umfanges aus Veranlassung der mit dem Interim beginnenden und ja, wie bekannt ist, gegen den »Praeceptor Germaniae« gerichteten Streitigkeiten erlassen worden sind, und die in ihrer Zu-

sammenstellung allerdings die Denkmale dieser Bewegung bilden und es klar erkennen lassen, wie das Zurückdrängen der Lehrweise Melancthons nur ganz allmählig geschehen ist. Um so grösser ist daher für den Kirchenhistoriker, dem es um eine genaue Erkenntniss des Werdens der in der Concordie abgeschlossenen Gestalt der sich von da an so nennenden Lutherkirche zu thun ist, das Interesse an diesen Actenstücken, und auch in sofern ist das Verdienst Heppe's, das er sich durch diese Schrift um die Geschichte jener Zeit erworben hat, anzuerkennen, als ein grosser Theil der von ihm beigebrachten Documente entweder in schwer zugänglichen, weil längst vergriffenen Druckwerken enthalten oder bisher noch gar nicht im Drucke erschienen ist. Wir geben die Titel derselben in der nachfolgenden Uebersicht: 1) Hamburg-Lübeck-Lüneburgisches Bekenntniss gegen das Interim vom Jahre 1548. 2) Die Hamburger Epistola de rebus adiaphoris ad theologos Wittebergenses von 1549. 3) Thüringisches Bekenntniss (gegen das Interim) von 1549. 4) Magdeburger Bekenntniss von 1550, von Flacius verfasst, von Amsdorf und den acht Magdeburger Predigern unterschrieben und voll der bittersten Invectiven gegen Melancthon. 5) Die Erklärung der geistlichen Ministerien von Hamburg und Lüneburg über Osianders Lehre von der Rechtfertigung. 6) Declaration der geistl. Ministerien zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Magdeburg gegen den Majorismus von 1553. 7) Hamburgisches Bekenntniss vom Abendmahl von 1557. 8) Sächsisches Confutationsbuch von 1558. 9) Württembergisches Bekenntniss vom h. Abendmahl von 1559. 10) Lübecker Formula consensus von 1560. 11) Niedersächsische Confession (Lüne-

burger Artikel) von 1561. 12) Weseler Bekenntniss von 1561. 13) Pommersches Corpus doctrinae von 1564. 14) Reussische Confession von 1567. 15) Preussische Confession (Corpus Prutenicum) von 1567. 16) Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttler Bekenntniss von 1569. 17) Bekenntniss der Stadt Braunschweig von 1570. 18) Niedersächsische Confession von 1571. 19) Brandenburgisches Corpus doctrinae von 1572. 20) Wie man fürsichtiglich und ohne Aerger-niss reden soll von den fürnehmsten Artikeln, schon 1535 von Urbanus Rhegius als Formula caute et citra scandalum loquendi de praecipuis christ. doctrinae locis herausgegeben und 1575 von Herzog Wilhelm d. J. aufs Neue in deutscher Uebersetzung publicirt als eine Art Corpus doctrinae für seine Kirche, zugleich mit 21) Wohlgegründeter Bericht von den fürnehmsten Artikeln Christlicher Lehre, so in unsren Zeiten streitig worden sind (von Martin Chemnitz bearbeitet). Wie man sieht, eine reiche Fülle dogmenhistorischen Materials, das freilich auf das genaueste studirt und verarbeitet sein will, das aber, wie Heppe in seiner dritten Abtheilung es nachzuweisen sucht, allerdings nichts Anderes bekundet, als dass von dem Jahre 1848 an die Wellen des Streites immer höher gegen Melanchthon heranschlügen, bis es denn endlich durch die Bergen'sche Formel gelang, den Philippismus ganz zu verdrängen und sein Corpus doctrinae auf den Index zu setzen. Man kann dem so äusserst fleissigen Forscher nur dankbar sein, dass er immer mehr des Materials für eine unparteiische Geschichte jener Zeiten und Streitigkeiten herbeizuschaffen sucht, und wenn er diesmal auch gezwungen gewesen ist, um

nicht viele Bände mit unnützem Ballast zu füllen, sich auf Mittheilung von Auszügen aus den betreffenden meist sehr umfangreichen Denkmälern jener Zeit zu beschränken, so sind dieselben doch mit so vieler Umsicht gemacht, dass sie vollauf genügen und nichts Wesentliches vermissen lassen. Heppe bringt immer, wo es darauf ankommt, die Worte der betreffenden Actenstücke selbst, und hat nur das weggelassen, was von keiner Bedeutung ist, so dass wir hier den objectiven Thatbestand klar und unverfälscht vor Augen haben.

Die beiden dem Buche angehängten Beilagen »Vergleichung der in der Geschichte des lutherischen Lehrbegriffs von 1548—1576 vorliegenden Thatsachen mit dem, was die gegenwärtige lutherische Theologie darüber lehrt«, beschäftigen sich mit Angriffen, welche in neuster Zeit gegen Heppe's Auffassung der Lehrentwicklung des Reformationsjahrhunderts gerichtet worden sind. Das sächsische Landesconsistorium zu Dresden hatte vor einigen Jahren als Preisaufgabe gestellt: »Eorum examinetur sententia, qui dogmaticum Augustanae confessionis argumentum Melancthoniana, ejusque a Lutheri doctrina diversae indolis esse censuerunt,« und war dieselbe von Dr. Canilich, Gymnasiallehrer zu Dresden, gelöst und dessen Arbeit von dem sächsischen Consistorium gekrönt worden. Da Dr. Canilich sich in seiner Schrift hauptsächlich gegen Dr. Heppe gewendet hatte, so setzt sich dieser zur Wehr, und man kann nicht verkennen, dass Heppe das Ungenügende des Canilich'schen Buches gründlich nachgewiesen hat. Ohne hier auf das Einzelne dieser so sehr wichtigen Controversen eingehen zu können, müssen wir doch sagen, dass man mit tieferen und un-

fassenderen Studien, auch mit mehr Unbefangenheit, als es von Dr. Canilich geschehen ist, die Geschichte des dogmatischen Streits im 16. Jahrh. behandeln sollte, und dass es sich für unsre Zeit nicht darum handelt, die Thatsachen zu Gunsten einer bestimmten, einmal fertigen Geschichtsauffassung zurecht zu legen, sondern vielmehr den wirklichen Thatbestand aus den vorhandenen Documenten zu erkennen. Und dasselbe gilt auch von der zweiten Schrift, gegen welche Heppe in seinem Anhang sich wendet: *De auctoritate articulorum Smalcaldicorum scripsit G. L. Plitt, rev. min. Lubec. cand.* Candidat Plitt sucht in derselben nachzuweisen, dass die Schmalkaldischen Artikel Luther's im Anfang keineswegs die Bedeutung einer blossen Privatschrift, sondern vielmehr schon auf dem Tage von Schmalkalden symbolische Autorität erlangt hätten, doch geschieht auch das lediglich zu Liebe einer nun einmal hergebrachten Meinung in der lutherischen Kirche, und Heppe weist, nach unsrem Dafürhalten, überzeugend nach, dass auch Hr Plitt nichts Anderes thut, als sich die Thatsachen zurecht zu legen, wie er sie braucht. Möchten auch diese abgenöthigten Auseinandersetzungen Heppe's dazu gereichen, dass die evangelische Kirche beider Denominationen immermehr dahin komme, sich nicht auf menschliche Autoritäten, sondern vielmehr auf die eine höchste allein stützen zu wollen, von welcher ja auch die Männer des 16. Jahrhunderts anerkannt haben, dass sie allein werth sei, als solche zu gelten.

Pastor Brandes.

---

*Sull' urina.* Nozioni e considerazioni cliniche esposte dal Dott. *Francesco Roncati*, Assistente supplente alla Clinica medica di Bologna. Bologna, Regia Tipografia. 1863. 132 S. in Octav.

*Indirizzo alla diagnosi delle malattie del polmone e del cuore* pel Dott. *Francesco Roncati* etc. Bologna, R. Tipogr. 1864. 280 S. Oct.

Fast in demselben Momente, wo drei Mailänder Aerzte, Salvotto, Longhi und Vallardi, ein den Kriegsereignissen von 1859 zum Opfer gefallenes Project wieder aufnehmen, die vorzüglichste Leistung deutscher Pathologen, das unter Virchow's Redaction erscheinende Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie auf italienischen Boden zu verpflanzen, legen auch die beiden oben genannten Schriften ein Zeugniß dafür ab, dass es italienische Fachgenossen gibt, welche ein Heimischwerden der deutschen Medicin in ihrem Vaterlande für erspriesslich erachten. Wir glauben, dass Roncati, der durch mehrjähriges Studium auf deutschen Universitäten den Grund zu einer exacten und umfassenden medicinischen Bildung gelegt hat, den richtigen Weg gefunden hat, seinen Landsleuten zu den wichtigsten Kenntnissen zu verhelfen, welche ihnen abgehen. Roncati's Arbeiten machen weniger Anspruch auf eine allseitige und allergründlichste Betrachtung des von ihm bearbeiteten Stoffes; sie geben aber eine klare, fassliche und gedrängte Uebersicht des für den praktischen Arzt Wissenswürdigsten über den Urin einerseits und über Diagnose der Lungen- und Herzkrankheiten andererseits. Es sind Lehrbücher der Diagnostik brauchbar für den akademischen Unter-

richt und das häusliche Studium, deren Inhalt und Schreibweise auch deutschen Aerzten wohl gefallen würde, vielleicht mehr noch als den italienischen, denen das Drängen zu ernstem Studium und die Gerechtigkeit, die Verf. der deutschen Wissenschaft zu Theil werden lässt, nicht eben munden möchte. Roncati strebt nicht nach neuen Anschauungen und Gesichtspunkten; die von ihm dargelegten Facta sind ohnehin ja für seinen Leserkreis neu; er strebt nicht danach, wie wir es von italienischen Pathologen gewohnt sind, Hypothesen zu fabriciren und in müssigen Speculationen sich zu ergehen; seine Absicht ist, seine Landsleute mit wirklich Beobachtetem bekannt zu machen. Möge es ihm gelingen, dieselben zu Anhängern seiner Anschauungen zu machen, die gegenüber den vulgären einen unberechenbaren Fortschritt darstellen und nothwendig auch eine Verbesserung der praktischen Therapie bedingen, welche heute im Königreich Italien zwischen Aderlass und Excitantien umherschwanke.

Da in Roncati's Schrift über den Urin Anordnung und Darstellung nicht wesentlich von ähnlichen deutschen Büchern abweichen, begnügen wir uns mit dem allgemeinen Urtheile über dasselbe.

Die zweite Arbeit gibt zunächst einige Winke über physikalische und klinische Untersuchungsweise, wobei auch die Thermometrie gebührend berücksichtigt wird, bespricht dann Inspection, Palpation, Percussion und Auscultation der Respirationsorgane, Thoracometrie und Spirometrie, behandelt gründlich die Lehre vom Auswurf und wendet sich nach Betrachtung einiger wichtiger Symptome (Dyspnoë, Cyanose) zur Darstellung der hauptsächlichsten Krankheiten der Respira-



tionsorgane (Pleuritis, Hydrothorax, Pneumothorax; Bronchialkatarrh, Bronchitis crouposa, Bronchiectasie; Pneumonie, Lungeninfarct, Oedem, Emphysem, Tuberculose und Lungengangrän). In ähnlicher Weise sind der Specialdarstellung der Herzkrankheiten allgemeine Kapitel über Inspection u. s. w. des Herzens und die häufigsten Symptome vorausgeschickt. An die Erörterung der Herzkrankheiten im engeren Sinne reiht Vf. die der Arteritis und des Atheroms, des Aortenaneurysma und der Embolie.

Th. Husemann.

---

Mémoires du comte de Senfft, ancien ministre de Saxe. Empire. Organisation politique de la Suisse. 1806—1813. Avec portrait. Leipzig bei Veit u. Comp. 1863. VIII u. 249 S. in Octav.

Man werde, heisst es in dem vom Verleger vorangeschickten kurzen Vorwort, in diesen Memoiren einer Menge von Einzelheiten begegnen, die zur richtigen Würdigung der Persönlichkeiten, Zustände und politischen Richtungen des königlichen Hofes in Dresden dienen und namentlich über den lange verläumdeten Charakter des Verfs eine günstigere Ansicht gewinnen. Dass in beiden Beziehungen der Leser sich in seinen Erwartungen befriedigt sehen wird, bleibt gerechten Zweifeln unterworfen.

Die im Jahre 1814 verfassten Memoiren verbreiten sich über den Zeitraum von 1806—1813 und beginnen mit der im Februar des erstgedachten Jahres erfolgten Ernennung des Vf. zum Vertreter des Kurfürsten von Sachsen am französischen Hofe, eine Stellung, die er, seiner eigenen Aussage zufolge, vornehmlich der Unbe-

scholtenheit seines Rufes und der Liebe für seine Heimath verdankte. Die Schilderung der diplomatischen Grössen, mit denen er in Paris zusammentraf, ist im Ton der leichten, glatten Conversation gehalten, schwankend und jedem entschiedenen Urtheil vorsichtig ausweichend. Es häufen sich bekannte Erzählungen von der Käuflichkeit eines Talleyrand, dem aber dessenungeachtet eine höchst ehrenhafte Persönlichkeit nicht abgesprochen wird. In ähnlicher Weise bewegt sich die Erörterung politischer Ereignisse oder socialer Zustände in der Kaiserstadt nur auf der Oberfläche. Der Verf. befand sich in der Begleitung Napoleons, als dieser die berüchtigte Reise nach Bayonne antrat, wo Ferdinand VII. sich durch Savarys Lügen umgarnen liess. Aber anstatt sich auf die hier erfolgten Verhandlungen mit dem unglücklichen oder unseligen Bourbon mit einem dem Gegenstande entsprechenden Ernst einzulassen, zieht er es vor, sich in kleinen Schilderungen der Natur zu ergehen und eine Reise in die Pyrenäen auszumalen.

Im Jahre 1810 trat der Verf. in das sächsische Ministerium ein, nicht eben zur freudigen Ueberraschung der Bewohner von Dresden, die in ihm nur den ergebenen Anhänger des französischen Systems erkannten. Beim Beginn des russischen Feldzuges wurde es ihm, seinem Geständnisse nach, schwer, sich einer sorte de presensiment zu erwehren, und er fühlte sich gedrungen, seine Ansichten dem Könige mitzutheilen, der allerdings nicht im Stande war, auf eine Wendung der Verhältnisse einzuwirken. Dass er zu eben der Zeit mit dem grand cordon de la Légion d'Honneur beehrt wurde, mochte wenig geeignet sein, ihm die Herzen einer deutschen Bevölkerung zu gewinnen. An Aufzählung abge-

haltener Dinners und Soupers und an Berichten über Fragen der Etiquette sind seine Niederzeichnungen auch hier reichhaltiger, als in Betreff der wichtigsten Tagesfragen, welche damals der Discussion unterzogen wurden.— Auch nach dem Ausgange des russischen Feldzuges hielt Senfft für angemessen, an dem französischen System unverbrüchlich festzuhalten; ihn leitete die Ueberzeugung, dass, wenn Napoleon schliesslich über seine Feinde triumphire, Sachsen sich dem Einflusse desselben unmöglich werde entziehen können, während der Kaiser, selbst wenn Deutschland dessen Herrschaft abschüttele, immer noch mächtig genug sein werde, um einen treuen Verbündeten gegen den Nachbar im Norden und Osten zu stützen. Als dann im Anfange des J. 1813 die öffentliche Stimme in Sachsen sich dahin aussprach, dass der König seine Residenz nicht verlassen und sich den nahenden Verbündeten anschliessen möge, glaubte der Vf. durch ein derartiges Verfahren die Würde seines königlichen Herrn, der sich weniger über Frankreich als über Preussen zu beklagen habe, compromittirt. Es handelte sich demnach zunächst um eine Sicherheit verheissende Stätte. Zu dem Behufe bot Oestreich das Schloss in Prag an; in der Besorgniss aber, dass die Annahme dieses Vorschlags von Napoleon gemissbilligt werden könne, entschloss sich der König zur Reise nach Regensburg. Jetzt erst drängte sich dem Vf. die Nothwendigkeit auf, der bisherigen Politik zu entsagen. Aber ein so brusquer Bruch (!), wie er von Preussen ausgegangen war, widerstrebte ihm; er hoffte, durch Anschluss an Oestreich gefahrlos und auf dem Wege milder Vermittelung sein Ziel zu erreichen. In Folge dessen begab sich der sächsische Hof nach Prag, wo bald darauf die Nachricht von der Schlacht bei Lützen und die scharfen Mahnungen Napoleons den König die jüngst gethanen Schritte bereuen liessen. In dieser Krise bat und erhielt Graf Senfft seine Entlassung.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

10. Stück.

9. März 1864.

*Monumenta Germaniae historica* etc. edidit  
*Georgius Henricus Pertz* etc. *Legum Tomus III.*  
Hannoverae impensis bibliopolii aulici Hahniani  
1863. VIII u. 711 S. Folio nebst vier Schrift-  
tafeln.

Als ich vor vierzig Jahren dem Minister vom Stein den Plan vorlegte, nach welchem die *Monumenta Germaniae* seitdem ausgeführt worden sind, hatte ich darin auch eine neue aus allen erreichbaren Handschriften herauszubildende Ausgabe der älteren deutschen Gesetzbücher aufgenommen. Ich konnte damals nicht ahnden, welchen Umfang die für diese Abtheilung des grossen Werkes erforderlichen Forschungen und Vergleichen gewinnen sollten — und es sind allein für den vorliegenden Band nahe an einhundert Handschriften aufgefunden und benutzt worden —, noch zu welchem wissenschaftlichen Erfolge sie leiten würden, noch endlich welcher Zeitraum bis zu glücklicher Lösung der Aufgabe verfließen sollte. Man rechnete damals, dass der erste Theil dieser Abtheilung, die so-

genannten Volksrechte, mit Hülfe ausgezeichneter Gelehrten, deren Theilnahme man gewiss war, in einigen Jahren zum Drucke reif sein werde, und als ich mich nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Geschichtschreiber im Jahre 1826 zu einem längeren Aufenthalte nach Paris begab, so benutzte ich ihn nicht nur für die nächsten Bände der Geschichtschreiber, sondern in gleichem Masse für die neue Ausgabe der Capitularien, welche ich unmittelbar nach den Volksrechten herauszugeben dachte. Aber als der zweite Band der Geschichtschreiber fertig vorlag, fehlte es aus verschiedenen Gründen an druckfertigen Ausgaben der Volksrechte; es fehlte daran auch, nachdem ich um die Lücke zu füllen in den beiden ersten Bänden der Leges die neue Bearbeitung der Capitularien und die Reichsgesetze bis zum 14. Jahrhundert herausgegeben hatte; und eine grosse Reihe Bände der Geschichtschreiber sollten einander ohne Unterbrechung folgen, bis endlich vor jetzt zehn Jahren vom dritten Bande der Leges, dem ersten der Volksrechte, das erste Heft, die *Leges Alamannorum*, erscheinen konnte. Ich liess damals diese stückweise Herausgabe aus Rücksicht auf das dringende Verlangen der deutschen Gelehrten zu, welche mit Recht endlich eine Frucht so langjähriger Vorbereitungen zu sehen wünschten.

I. Dieses erste Heft Seite 1 — 182 enthält des seitdem leider verewigten Professor Johannes Merkel's Ausgabe der *Leges Alamannorum*. Sie beruhet auf den von uns aufgefundenen und sorgfältig benutzten 46 Handschriften, welche in verschiedene Klassen zerfallen, deren Anordnung zuletzt im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd X, S. 753 — 764 versucht worden war. Von diesen Handschriften

aus dem 8ten bis 12ten Jahrhundert liegen der Ausgabe zwei Tafeln Schriftproben bei. Prof. Merkel hat nun die Handschriften in Klassen vertheilt A B C u. s. w. bis H, und folgende Gestalten unterschieden :

1. *Pactus Alamannorum*. Bruchstücke der ältesten selbst bis auf König Theodorichs Zeit in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zurückgeführten Gesetzgebung, aus der Pariser Handschrift (A) Suppl. Lat. 215 des 9. Jahrhunderts S. 34—40. Nach Merkels Meinung könnte dieses zugleich auch der sonst nicht vorhandene Text der von mir in einer Pariser Handschrift erwähnt gefundenen Lex Suevorum sein, worunter er die Gesetze der im Suevengau am Harze wohnenden Schwaben versteht, welche nach Gregors von Tours Erzählung die Sitze der mit den Langobarden nach Pannonien und Italien ausgezogenen Sachsen eingenommen hatten.

2. *Lex Alamannorum a Hlothario constituta, sive legum liber primus*, Titel 1—75 S. 41—70 aus A und drei alten Handschriften, B der Helmstädter des 8ten, der Pariser 4404 und St. Galler 729 vom Anfange des 9ten Jahrhunderts. Chlothars II. Gesetzgebung, worin Alamannien als christliches Herzogthum dem Fränkischen Königreiche einverleibt erscheint, fällt in die Jahre 613—622. In diesem Texte beginnt die Einführung von Kapitelüberschriften, jedoch zuerst durch einfache Wiederholung der Anfangsworte des Kapitels.

3. *Leges Hlothariano codici adiunctae, sive legum liber secundus* S. 71—79. Titel 76—97, aus den Handschriften A und B.

4. *Additamenta sive legum liber tertius* aus den Handschriften B. tit. 98—104, und dazu 4 Kapitel aus B 2. 3.

5. *Lex Alamannorum temporibus Lantfridi renovata*. Die Ausgabe dieser aus dem zweiten oder dritten Jahrzehend des 8. Jahrhunderts herrührenden Bearbeitung beruhet auf den Handschriften C: von St. Gallen aus dem Jahr 793, der Münchner, ehemals Heiligenkreuzer Augsburger des achten Jahrhunderts, der nur in Herolds Ausgabe erhaltenen Fuldischen und einer Wiener des 9. Jahrhunderts, und sechs Handschriften D: einer Vaticanischen, der Modeneser und Gothaer, Wolfenbüttler Gud. 327, und Pariser 4659B. S. 84—119.

6. *Lex Alamannorum Karolina sive reformata* in 99 Titeln, die Redaction Karls des Grossen aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts S. 120—170 nach 32 Handschriften: 3 E, 8 F, 5 G, H, 16 J, deren älteste die Handschrift von St. Paul in Kärnthen aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts wesentlich zum Grunde gelegt ist; und mit Zuziehung einiger Stellen der Handschriften D und der Ausgaben.

7. *Leges extravagantes* d. h. drei eigenthümliche Zusätze je einer Handschrift S. 171.

8. *Epitome legis Alamannorum* aus zwei Münchner, früher Alderspacher und Passauer Handschriften S. 172. 173 aufgenommen.

Diese wie die folgenden Ausgaben sind mit sorgfältigen kritischen und sachlichen Erläuterungen versehen.

Register, Uebersichtstafel der Recensionen und Nachträge machen den Schluss, S. 172—184.

Dieser Bearbeitung des Alamannischen Rechts treten nun jetzt die Ausgaben der Bayerischen, Burgundischen und Friesischen Gesetze hinzu:

II. *Lex Baiuvariorum edente Johanne Merkel Jcto* S. 183—496.

Diese Ausgabe beruhet auf 32 von uns aufgefundenen und benutzten Handschriften und dem

Sichartschen, Heroldschen und Dutilletschen Texte, indem die den letztern drei zu Grunde liegenden Handschriften nicht wieder aufgefunden sind. Zehn dieser Handschriften befinden sich in München, vier in Oesterreich, welches bekanntlich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu Bayern gehörte, acht im übrigen Deutschland und Holland, fünf in Italien und fünf in Paris. Um die sorgfältige Benutzung derselben hat sich Hr Bibliothekar Dr. Föringer in München das grösste Verdienst erworben, welchem wir auch einen erschöpfenden Aufsatz über die verschiedenen früheren Ausgaben des Bayerischen Gesetzes verdanken. Der Herausgeber unterscheidet sieben Klassen der Handschriften, von denen A und B den ersten, C den zweiten, D E F und G den dritten Text enthalten. Vorher aber giebt er

1. den *Prologus*, welcher bisweilen zwar auch anderen Gesetzen, namentlich dem Salischen und Alamannischen, voraufgeht, aber in 20 Handschriften mit dem Bayerischen Gesetze zunächst verbunden ist. Diese Vorrede erzählt bekanntlich, dass König Theodorich (I) zu Chalons durch weise in den Gesetzen erfahrene Männer die Gesetze der Franken, Alamannen und Bayern habe niederschreiben lassen: »ipsos dictantes« (d. h. ipsis dictantibus) wie die Handschrift A4 liest und gelesen werden muss, und sie darauf verbessert, vervollständigt und was heidnischer Gebrauch war nach christlichem Gebrauche umgewandelt habe. Diese Ausgaben seien dann von Childebert (II.) und Chlothar (II.) verbessert, Dagobert (I.) aber habe dieses Alles durch vier erlauchte Männer Claudius, Chadoind, Magnus und Agilulf erneuert, verbessert und jedem Volke das noch dauernde Gesetz übergeben. — Das Bayerische Gesetz unterscheidet sich von den übrigen



Volksrechten wesentlich dadurch, dass es Theile der älteren Alamannischen und Westgothischen Gesetzgebungen in sich aufgenommen hat, welche noch in das sechste und die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zurückgehn, und dass in den drei verschiedenen Gestalten, worin sich die Handschriften vereinigen, keine so entschiedene äussere Kennzeichen der Entstehung vorliegen wie namentlich bei denen des Alamannischen Gesetzes: obwohl die dritte Klasse die Gesetzgebung Karls des Grossen sein möchte, und wie der Herausgeber in seiner ausführlichen Abhandlung im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd XI zugesteht, eine frühere auf den Herzog Theodo des Alamannenherzogs Lantfrid Zeitgenossen, und noch ältere auf Dagobert, Chlothar und selbst Theodorich hinaufreichen mögen.

Es folgen demnach, durch die dritte Tafel Handschriftenabbildungen und mehrere Uebersichtstafeln erläutert:

2. Seite 261 — 334 *Textus legis primus* aus den Handschriftenclassen A und B in 22 Titeln, deren letzter de pomeriis et nemoribus (nicht memoribus, was ein Druckfehler ist) atque apibus capitula undecim. Einzelne Kapitel, welche sich nur in einigen Handschriften finden, sind als Appendix S. 335—338 nachgetragen.

3. *Textus legis secundus* S. 339—357 in eigener Anordnung von 54 Kapiteln, findet sich nur in den zwei Handschriften C.

4. *Textus legis tertius* S. 358—449 aus allen übrigen Handschriften, in 21 Titeln. Hierauf folgen S. 450—487 *Additiones legis Baiuvariorum*, nämlich solche Gesetze, Capitularien, und sonstige geistliche und weltliche Verfügungen, aus welchen sich nach dem Bayerischen Gesetzbuche das öffentliche und besondere Recht in

Bayern bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelt hat. Dieses sind zunächst einige kleine Zusätze aus wenigen Handschriften schon früher von Mederer herausgegeben. S. 450. 451. *Gregorii II. papae litterae decretales*, Instruction vom Jahre 716 für die nach Bayern gehenden Martinian, Georg und Dorotheus, nach zwei Wiener, einer Sanctgaller, einer Münchner Handschrift und den frühern Ausgaben S. 451—454. *Acta synodi Ratisbonensis* aus zwei Handschriften S. 455. 456. *Capitula synodi Aschaimensis* unter Tassilo aus der Münchner Handschrift S. 457—459. *Decreta Tassilonis ducis cum actis synodalibus Dingolwingae* aus 4 Münchner, einer Wolfenbüttler und der Jenenser Handschrift S. 459—461. *Collaudatio episcoporum et abbatum pro defunctis fratribus* aus vier Münchner Handschriften S. 461. 462. *Tassilonis ducis concilium apud Dingolwingam* in zwei Ausgaben nach Lindenbrogs Ausgabe und vier Handschriften S. 462—463. *Synodus in Niuhinga* aus 11 grösstentheils Münchner Handschriften S. 464—468. *Canones Rispacenses Frisingenses Salisburgenses* aus der Wolfenbüttler Handschrift nebst deutscher Uebersetzung einiger Stücke S. 468—477. *Karoli M. capitularia ad legem Baioariorum addita* nach 11 und 7 Handschriften S. 477—479. *Decretum synodale anni 805* aus der Münchner Handschrift S. 479. *Decretum synodi Salisburgensis anni 807* aus der Münchner Handschrift S. 479. *Leges de portorio a. 906* aus der Lonsdorfischen Handschrift in München S. 480. 481. *Synodus Ratisbonensis anni 932* unter Herzog Arnolf S. 482. *Acta synodi Dingolwingensis a. 932* S. 482. *Acta synodi Ratisbonensis* S. 483. *Constitutiones Heinrichi ducis Ranshofenses* S. 484. 485. *Excommunicatio Heinrichi ducis* S. 485. *Quaestiones synodales* S.

485. *Decreta synodorum Bavaricarum* S. 486.

487. Ein Theil dieser kleinern Stücke ist nur der Vollständigkeit halber aus dem zweiten Bande der Leges wiederholt.

Alle diese Texte der Bayerischen Gesetzgebung von dem 6. bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts sind von dem verdienstvollen Herausgeber hergestellt, mit den beweisenden Lesarten, Einleitungen und Uebersichtstafeln versehen, aus der Fülle des ganzen für die ältere Bayerische Geschichte vorhandenen urkundlichen Stoffes, worüber S. 488. 489 ein alphabetisches Verzeichniss beiliegt, erläutert und mit beachtenswerthen Nachträgen S. 495. 496 und einem Index rerum et verborum S. 490—494 beschlossen, welcher von Hrn Dr. Boretius, dem geschickten Gehülfen der Herrn Professor Merkel und Geheimenjustizrath Bluhme, ausgearbeitet ist. Die so manches Jahr hindurch unablässig diesen Denkmälern des deutschen Rechts gewidmete gelehrte Sorgfalt ist für alle Zukunft der dankbaren Anerkennung der Benutzer gewiss: in diesem freudigen Vorgefühl hat der edle Verfasser sein Werk beschlossen, das im Drucke vollendet vor sich zu sehen ihm noch am letzten Tage seines Lebens vergönnt gewesen ist.

III. *Burgundionum leges Gundobada et Papianus vulgo dictae, edente Friderico Bluhme Jcto* S. 497—630.

1. *Lex Gundobada* S. 497 — 578. Der Burgundische König Gundobad sammelte dieses Gesetzbuch aus den Erlassen seiner Vorfahren und seinen eigenen, ohne bei der Anordnung im Einzelnen auf die Zeitfolge Rücksicht zu nehmen. Ein Theil der Bestimmungen rührt aus der Zeit vor 500, der grössere aus den Jahren 501—516 her, und der Herausgeber unterscheidet zwei Aus-

gaben Gundobads, die ältere in den Jahren 480 bis 490, die zweite im Jahre 502 als der König die Alleinherrschaft erlangt hatte. Nach seinem Tode im Jahre 516 fügte sein Sohn Sigismund im Jahre 517 in einer dritten Ausgabe dem Buche mehrere Erlasse seines Vaters und seine eigenen hinzu, und diese letzte Ausgabe ist diejenige welche uns vorliegt.

Zwölf Handschriften dieses Gesetzes und ein Bruchstück, deren älteste noch unter Karl dem Grossen, die übrigen entweder im 9. oder 10. Jahrhundert geschrieben sind, haben sich erhalten und dienen der neuen Ausgabe zur Grundlage. Sie zerfallen in drei Klassen. Fünf derselben geben den ganzen Text in 105 Titeln, die übrigen sämmtlich die ersten 88 Titel; in dreien derselben findet sich der 89ste Titel nur im Titelverzeichniss, in zwei andern auch nicht einmal darin, und in den beiden letzten nur im Auszuge dreier Paragraphen; während dagegen fünf derselben dem 88ten Titel noch den 17ten Titel des Papian anhängen, und die letzten vier Handschriften Theile der ältern Edicte Gundobads und der spätern Sigismunds und Chlothars mit Stellen des Papian und des Westgothisch-Römischen Rechts verbunden geben. Hierzu kommen noch Herolds abgekürzte Ausgabe, deren Quelle unbekannt ist, und einzelne Stellen in einigen andern Gesetzeshandschriften; Dutillets Ausgabe beruhet auf der Pariser Handschrift 4758, auf ihr und zwei der von uns benutzten Handschriften die Ausgabe Lindenbrogs, welcher wiederum mit Zuziehung zweier Handschriften Bouquet, und diesem Canciani folgt.

Die Ausgabe beginnt mit der ersten Verordnung Gundobads, worin wahrscheinlich gegen das Jahr 490 aus den Verordnungen seiner Vorfah-

ren und den seinigen die für die Zukunft gültigen Bestimmungen gesammelt wurden, darauf König Sigismunds Erneuerung vom Jahre 517 der Gesetzgebung seines Vaters Gundobad; zunächst dessen erste Verfügung über die unparteiische Rechtspflege zwischen Burgundern und Römern nach des Herausgebers Vermuthung vom Jahre 502, mit den Unterschriften der 31 Burgundischen Grafen; darauf die Rubriken der 109 Kapitel oder Inhaltsanzeigen und der Text der Gesetze nach der jetzigen Anordnung, nämlich zuerst die Titel 1—88, sodann mit den fortlaufenden Zahlen 89—105 der 89ste Titel und das bisherige Additamentum primum; den Schluss bilden die Zusatztitel 106 bis 109, de vineis, das Capitular von Ambariacum, Gundobads Edict de reis corripendis, und das zuerst von mir aus einer Pariser Handschrift erhobene Edict König Sigismunds de collectis infantibus.

2. *Lex Romana Burgundionum, Papianus vulgo dictus* S. 579—624.

In Gemässheit der Verheissung Gundobads im Jahre 502 an die seiner Herrschaft unterworfenen Römer: »inter Romanos .. Romanis legibus praecipimus iudicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter iudicent, se noverint accepturos, ne per ignorantiam se nullus excuset« ward eine Uebersicht der Bestimmungen des Römischen Rechts über die in der Burgundischen Gesetzgebung der 88 ersten Titel behandelten Gegenstände in 47 Titeln verfasst, wovon 35 der Ordnung des Gundobadischen Gesetzes folgen, 5 sie einigermassen verlassen, und 7 Gundobads Gesetze ganz fremd sind. Die Abfassung des Werkes fällt zwischen die Veröffentlichung der 88 Titel der Gundobada und Gundobads Tod im Jahre 516, sein Stoff ist aus Rö-

mischen theils unbekanntem Rechtsquellen geschöpft; der irrthümliche Name Papien beruht auf einem alten Missverständniss.

Die Zahl der Handschriften ist sehr beschränkt, nur von fünf ehemals vollständigen sind Ueberbleibsel, die jüngste derselben ganz vorhanden, von der ältesten nur zwei Blätter, und elf andere geben einzelne Titel des Gesetzes mit andern Rechtsquellen vermischt. Mit diesen Hülfen ist die neue Ausgabe hergestellt, wobei Hr Geheimerath Dr. Bluhme den ihm zu Theil gewordenen Beistand des Hrn Dr. Boretius rühmend erwähnt.

Die Geltung der Lex Romana hat nicht lange nachgewiesen werden können, während für die Gundobada Beweise der Geltung auf beiden Seiten der Alpen bis in die Mitte des elften Jahrhunderts gegeben sind. Die hier erwähnte Stelle Wipo's aus dem 38sten Kapitel der vita Chuonradi, der Kaiser habe im Herbst 1038 die Burgundischen Grossen zu einem Reichstage versammelt » et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat« besagt nichts Anderes, als dass der Kaiser dem Lande die lange entwöhnte und fast vernichtete Herrschaft des Gesetzes wieder zu kosten gegeben, Frieden und Gesetz wiederhergestellt habe: an eine Beziehung auf die Gundobada ist hier nicht zu denken.

Der Ausgabe liegt eine Schrifftafel mit Nachbildungen von vier Handschriften bei, und sie schliesst mit einem Index alphabeticus über beide Burgundische Gesetze.

IV. *Lex Frisionum edente Karolo libero barone de Richthofen J. U. et Ph. D.* S. 631—711.

Bereits in seinen Friesischen Rechtsquellen 1840 hatte der Hr Herausgeber bewiesen, dass alle

seitherigen zehn Ausgaben der *lex Frisionum* auf der Heroldschen zu Basel 1557 gedruckten beruhen, — wie dieses denn auch mit den drei folgenden der Fall ist — und dass diejenige Handschrift, aus welcher Herolds Text stammte, seit jener Zeit nicht wieder zum Vorschein gekommen sei. Alle unsere Nachforschungen in den verschiedensten Bibliotheken und Archiven nach dieser einen oder irgend einer andern Handschrift sind vergebens gewesen, und wir finden uns daher bei der neuen Ausgabe dieses Gesetzes auf den Heroldschen Text beschränkt. In Ermangelung solcher äusseren Zeugnisse für das Alter und die Aechtheit des Gesetzes, welche während der letzten 100 Jahre von einzelnen Stimmen angefochten worden, hat sich der Hr Herausgeber zum Ziele gesetzt die Aechtheit des Gesetzes durch Vergleichung aller einzelnen Bestimmungen desselben mit denen der ältern deutschen Gesetze und mit den in Friesland im 13ten und 14ten Jahrhundert niedergeschriebenen und geltenden Rechten nachzuweisen; diese Aufgabe ist nicht nur vollständig gelöst, sondern dabei zugleich der stäte Zusammenhang des Friesischen Rechts dargelegt und dieses zuerst unserem Verständniss bedeutend näher gebracht worden. Hiemit wird für jeden Abschnitt die Ermittlung der Landestheile Frieslands, deren Recht er darlegt, und die Zeit worin er abgefasst ist verbunden. Als Grundlage dieser Untersuchungen ist in der Vorrede die Eintheilung Frieslands zwischen Sinkfal, Fli, Laubach und Weser genau festgestellt, und als Sinkfal der jetzige Zwin bei Sluis, als Fli der Vliestrom zwischen Vlieland und Terschelling, als Laubach die Lauwers die Grenze zwischen Friesland und Groningen nachgewiesen, dagegen die Südküste des

Südersee zwischen Naarden und Kuinder mit den alten Gauen Fletheti, Feluve, Hamaland, Islego und Salland für das Gebiet der Salischen und Ribuarischen Franken beansprucht, in denen Friesisches Volk und Recht nicht bestanden hat. Das gemeinsame Friesische Recht bildete sich in den drei Friesischen Landstrichen verschieden aus, eben so die Sprache: die östlich der Lauwers nähert sich dem alten Englischen, die mittelfriesische dem Westphälisch-Sächsischen, die Sprache westlich der Fli dem Brabantischen. Die Verbreitung des Christenthums und der Fränkischen Herrschaft unter den Friesen erfolgte im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts allmählig. König Dagobert stiftete Utrecht, welches jedoch wieder zerstört ward; des Hausmeier Pippin Sieg über Radbod bei Duerstede im Jahr 689 führte die Unterwerfung von Westfriesland vom Sinkfal bis zur Fli und dessen Bekehrung durch Willibrord, Karl Martells Sieg über Poppo 734, die Unterwerfung Mittelfrieslands vom Fli bis zur Lauwers und dessen Bekehrung durch Bonifacius, endlich Karls des Grossen Siege in Niederdeutschland die Unterwerfung Ostfrieslands bis zur Weser im Jahre 785 herbei, welches sodann unter die Sprengel von Bremen und Münster vertheilt ward. Aus dieser Darlegung wird mit Recht gefolgert, dass eine Gesetzgebung für ganz Friesland nur entweder vor 689 oder seit 785 entworfen sein könne, die Zeit des Heidenthums aber wegen der beständigen Beziehungen auf die Fränkische Herrschaft und Christenthum, die Zeit nach Karl dem Grossen wegen er Normannischen Angriffe und Ansiedlungen erworfen, und also für die Regierung Karls des Grossen entschieden, welchem ja auch die übrigen Völkerschaften ihre Gesetze verdanken.



Bei näherer Untersuchung des Gesetzes finden sich jedoch so viele Widersprüche im Einzelnen, dass folgende Theile unterschieden werden müssen:

a. Der Theil, welcher nur für Mittel-Friesland zwischen Fli und Lauwers bestimmt war, also der älteste von allen; wahrscheinlich bald nach der Eroberung des Landes, also durch Karl Martell im Jahre 734 oder spätestens durch seinen Sohn Pippin ertheilt. Sie setzt das einfache Wehrgeld fest.

b. Die Gesetze, welche nach Eroberung von Ostfriesland im Jahre 785 durch Karl den Grossen zuerst für das eroberte Land, dann für ganz Friesland vom Sinkfall bis zur Weser verkündet worden, und worin gegen die frühere Gesetzgebung der Ansatz des doppelten Wehrgeldes eingeführt ist.

c. Die späteren Abänderungen, welche unter Beibehaltung der älteren Bestimmungen sich als grundsätzliche Verbesserungen darstellen, so wie diejenigen so auf jene als *Additio sapientum* unter dem Namen des Wulmarus und Saxmundus folgen, und wahrscheinlich durch Karl den Grossen auf dem Aachener Reichstage von 802 genehmigt sind. In ihnen ist die dreifache Höhe des Wehrgeldes festgesetzt. Zur leichtern Unterscheidung sind diese Zusätze des Gesetzgebers mit schrägen Lettern gedruckt.

d. Diesen drei Gesetzgebungen schliesst der Hr Herausgeber die in Herolds Ausgabe als Zusätze der *Lex Thuringorum* bezeichneten *Judicia Wulmari* an, als welche sich keinesweges auf Bestimmungen des Thüringischen Gesetzes, sondern wie hier dargethan ist, der ältesten Friesischen Gesetzgebung für die Friesen zwischen Fli und Lauwers beziehen. Es wird also der Text der

Judicia Wulemari in der Handschrift, deren sich Herold bediente, durch ein Versehen hinter die Lex Thuringorum statt hinterdie Lex Frisionum, wohin er gehörte, gebunden, und so Herolds Irrthum entstanden sein.

Ein reichhaltiger Index rerum S. 701—710 und Index verborum Frisicorum quibus lex Frisionum, additio legis Frisionum et iudicia Wulmari utuntur S. 710 beschliessen die Ausgabe.

Nachträglich wird von Herrn Dr. Karl Pertz in Greifswald bemerkt, dass in einer zweiten Ausgabe von Mai SS. veterum Collectio nova T. I, welcher Pars IV hinzugefügt ist, p. 80 und 81 aus Vaticanischem Palimpsest ein Stück der Gundobada (unserer Ausgabe S. 613, 3 bis 617, 16) nebst Schriftprobe gegeben ist.

Berlin.

G. H. P.

---

A History of discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae by C. T. Newton keeper of the Greek and Roman antiquities, British Museum; assisted by R. P. Pullan. Volume II. Part II. London 1863. p. 346—835.

Dies ist die andere Hälfte des Textes, welcher das Newton'sche Prachtwerk über Halikarnassos u. s. w. begleitet, dessen erste Hälfte im vorigen Jahrgange unserer Anzeigen besprochen worden ist.

Nachdem die englische Expedition vom November 1856 bis März 1858 in Budrun thätig gewesen war, beschloss der Leiter derselben

noch andere Küstenplätze zu untersuchen und wählte zuerst das gegenüberliegende Knidos. Wenn es sich um topographische Entdeckungen handelte, so würde diese Wahl befremden, da Knidos zu den bekanntesten Städten der alten Welt gehört und nach der ersten Erforschung auf Veranstaltung der Dilettanti schon vielfach besucht und beschrieben, auch von den englischen Seeofficieren so genau aufgenommen worden ist, dass alle Strassen und Plätze im deutlichen Grundrisse vorliegen. Ausserdem wusste man, dass die Stadt von Mehmed-Ali als Steinbruch dergestalt benutzt worden sei, dass seitdem viele Ueberreste zerstört oder verschwunden sind, welche die älteren Reisenden noch sahen. Indessen war der Boden der Stadt noch niemals gründlicher untersucht; auch hatte man hier den wesentlichen (in Budrun schmerzlich vermissten) Vortheil eines gänzlich unbebauten und herrenlosen Felsterrains, auf welchem man mit voller Freiheit schalten konnte, und da es doch der Expedition im Ganzen weniger auf topographische Entdeckungen als auf Bereicherung des britischen Museums ankam, so konnte man in Knidos auf guten Erfolg hoffen, zumal da schon die Mission der Dilettanti auf verschüttete Statuen gestossen war.

Knidos ist, wie so manche der ansehnlichsten Städte der alten Welt, eine Euriposstadt. Ein hoher Felskamm liegt hart vor der Küste, nach aussen schroff, nach innen sanfter abfallend, welcher durch einen Damm mit dem Festlande verbunden worden ist, so dass die Meerstrasse zu einem Doppelhafen und die Insel zu einem Vorgebirge wurde. Auf den beiden einander gegenüberliegenden Abhängen von Vorgebirge und Festland baute die alte Stadt sich auf; die Meeres-

buchten ziehen sich von zwei Seiten tief in die Mitte derselben hinein, beide durch Kunst zu sicheren Häfen umgeschaffen; der kleinere ein geschlossener Kriegshafen; der grössere, nach Osten offene, der Handelshafen. Die gewaltigen Dämme, deren Grundfesten bis 100 Fuss unter der Meeresfläche liegen, haben dem Wogenschlage Jahrtausende hindurch Trotz geboten. Vom Rande des Doppelhafens steigen die Terrassen gegen das Gebirge an, welches mit seinem Kamme die Seestadt vom Binnenlande trennt und gegen NO. in einer Burghöhe gipfelt. Zwischen See und Gebirge zogen sich die Hauptstrassen von O. nach W. entlang, stufenweise über einander emporragend und einst mit Hallen geschmückt, wie die berühmte stoa pensilis des Sostratos war. Die Hauptstrassen werden im rechten Winkel von den kleineren Strassen geschnitten, welche von den Häfen hinaufführen; die ganze Anlage ist ein wahres Kunstwerk zu nennen, in welchem Natur und Menschenhand sich so vereinigen, wie dies wohl nur bei hellenischen Niederlassungen der Fall ist.

Innerhalb dieses so übersichtlichen und von wohl erhaltenen Ringmauern eingeschlossenen Stadtgebiets sind nun an verschiedenen Stellen Nachgrabungen veranstaltet worden, welche einen ansehnlichen Vorrath von Kunstwerken und lehrreichen Inschriften zu Tage gefördert haben.

Zunächst hart unter der Burg, wo diese gegen Süden mit fast senkrechten Felsen abfällt. Hier zieht sich vor den Felsen eine Terrasse entlang, auf welcher man schon früher Bautrümmer und Skulpturen bemerkt hatte. Es war ein von polygonen Mauern eingefasster Bezirk, ein heiliger Raum, dessen Hauptgottheiten Demeter und Persephone waren. Es waren aber nach

den Inschriften noch andere Götter mit ihnen verbunden und neben ihnen eingebürgert: οἱ παρὰ Λάμαρι καὶ Κούρα, darunter namentlich Hermes und Pluton mit dem Beinamen ἐπίμαχος, welcher an den Hades erinnert, der den Eleern als σύμμαχος erschien (Paus. 6, 25). Hermes erweist sich dem Heiligthume wohlgesinnt, indem eine Frau in Folge einer von ihm ausgehenden Traumerscheinung den beiden Göttinnen ein Haus und ein Bild widmet (ἐννεχίαν ὄψιν ἰδοῦσα ἱεράν· Ἐρμῆς γὰρ νιν εἶρησε θεαῖς . ΤΑΘΝΗ προπολεύειν Newton denkt an einen Ort Τάθνη. Vielleicht ist σταθμῆ zu lesen und bezeichnet die strenge Erfüllung des Dienstes nach väterlicher Satzung). Ausser dieser und anderen Widmungsinschriften haben sich sehr schöne weibliche Gewandstatuen gefunden, eine Demeter in reich gefaltetem Peplos, welche in einer Nische sass, und eine stehende Frau, eine kräftige matronale Figur, porträtartig mit ernst aufblickendem Auge, eine Figur, in welcher der Herausgeber den Typus der Demeter Achaea zu erkennen meint. Merkwürdig ist die Fülle von anderen hier gefundenen Kunstwerken, Statuetten in Terracotta, namentlich Hydrophoren, dann eine Menge von Thierfiguren (Bären, Schweine, Kälber), unzählige Lampen (darunter eine in Form der Hekate, indem zwei Lampen die Fackeln vertreten), Gewichte von sehr merkwürdiger Form, indem auf der Plinthe zwei weibliche Brüste dargestellt sind, zwischen ihnen die Handhabe des Gewichts u. s. w. Diese Votivgaben haben sich, nach Gattungen geordnet, in kammerähnlichen Behältern verschiedener Form gefunden; es sind dies also wohl unterirdische Räume gewesen, welche als Magazine für die Weihgeschenke benutzt wurden, Souterrains von heiligen Gebäuden, die selbst

verschwunden sind. Einige derselben sind aber so schlecht gemauert, dass sie erst nach einer Zerstörung des Heiligthums nothdürftig wiederhergestellt zu sein scheinen, um die geretteten Ueberreste frommer Gaben einigermaßen zu verwahren. Zu den merkwürdigsten Resten des Alterthums gehören endlich die beschriebenen Bleiplatten, welche sich aufgerollt in dem Temenos gefunden haben, wo sie einst an Wänden angeheftet gewesen sind. Sie gehören sämmtlich in die Klasse der Verwünschungsformeln und sind mit den übrigen Urkunden dieser Gattung von K. Wachsmuth im Rh. Museum XVIII S. 516 behandelt worden. Zur Kenntniss griechischer Vulgärsprache (so z. B. *αἰς* für *ἔσους* n. 87. 93) und volksthümlicher Religionsgebräuche sind diese knidischen Bleiplatten nicht unwichtig. Die Verwünschungen Anderer sind hier auch mit Reinigungseiden für die Person des Schreibenden verbunden, wie n. 81. Im Ganzen tragen diese in manchen Einzelheiten noch unerklärten Formeln dazu bei, uns die Bedeutung der Oertlichkeit, wo sie gefunden sind, kennen zu lehren; denn wenn sich auch durchaus keine Spuren grösserer Tempelanlagen und öffentlicher Urkunden vorgefunden haben, so sieht man doch, dass hier ein sehr gefeiertes und für das bürgerliche Leben der Knidier wichtiges Heiligthum der Unterweltsgötter gelegen hat. Auf sie werden sich auch die vielen Hydrophoren beziehen, welche dort geweiht worden sind, während die Cista auf dem Kopfe einer Terrakotte auf Mysterien-dienst hinweist. Hydrophorie und Mysterien-dienst waren auch im Didymaion vereinigt. Alle diese Cultusdenkmäler haben aber für uns ein um so grösseres Interesse, da wir uns hier in der Heimath der triopischen Gottesdienste be-

finden, welche sich weit durch die alte Welt verbreitet haben und überall vorzugsweise mit den Gottheiten der Unterwelt zu thun hatten. Wir können uns den triopischen Bezirk des Herodes Atticus, dessen Lehrer Theagenes aus Knidos stammte, ähnlich wie dies durch Newton näher bekannt gewordene knidische Temenos eingerichtet denken. Es waren heilige Stätten, an denen die Idee der göttlichen Gerechtigkeit, welche die Unschuld schützt und die Schuldigen zur Strafe zieht, vorzugsweise gepflegt wurde. Daher waren es Plätze des Fluchs (*Ἄρας ἱερὰ*, wie eines in Athen bei Hesychios erwähnt wird); daher auch die Nemesis im Triopion des Herodes, und Triopas selbst war ja nach der Legende wegen seiner Versündigung an Demeter ein der Nemesis Verfallener.

Eine zweite Terrasse nördlich vom grossen Hafen war, wie die aufgefundenen Inschriften lehren, dem pythischen Apollon und den Musen geweiht; auf dem Rande marmorner Schalen hat man das Symbol der Leier eingegraben gefunden. Hier stand ein dorischer Tempel, der später zu christlichem Gottesdienste verwendet worden ist. Die korinthischen Säulen, welche hier gefunden sind, haben wohl zum Aufstellen einzelner Weihgeschenke gedient. Man hat auch hier mehrere Skulpturen ausgegraben, Gewandfiguren, welche Musen gleichen. Ein bärtiger Dionysoskopf nebst Reliefs von bacchischem Inhalte beweist, dass hier dieselbe Götterverbindung wie in Delphi bestand, und ein in den Felsen hineingebauter Gang lässt auf eine ins Heiligthum geleitete Quelle und auf Nymphendienst schliessen, wie er mit Musen und Apollocult verbunden zu sein pfllegt.

Am Ufer des Handelshafens zieht sich von

W. nach O. eine ganze Reihe von Anlagen hin. Zuerst ein Theater, welches bedeutend kleiner ist als das obere am Burgfelsen gelegene. Ein Theil desselben ist aufgegraben und der Holzschnitt p. 444 zeigt im Grundrisse den wohl erhaltenen Theil der Sitzplätze, des Scenengebäudes und der korinthischen Säulenhalle, welche in der Verlängerung der Rückwand des Theaters liegt und durch einen Treppengang in die Tiefe der Orchestra hinabführte. Diese Halle ist gewiss ein späterer Anbau. Auf das Theater folgt nach Osten eine Tempelterrasse mit Bruchstücken ionischer Architektur und eines Frieses, auf dem eine sitzende, unterwärts mit dem Peplos bekleidete Frau zwischen zwei Satyrn dargestellt ist. Dadurch wird die ältere Annahme bestätigt, nach welcher hier neben dem Theater ein Dionysosheiligthum lag. Newton behauptet, dass die von Ross herausgegebenen Friesplatten aus dem Kastelle von Kos mit den hier gefundenen Skulpturen vollkommen übereinstimmen und von hier stammen, während Ross darin Ueberreste des koischen Asklepieions erkennen wollte.

Dann folgt an der Stelle, wo vom Festlande der Damm ausgeht, welcher den Hafen nach aussen schliesst, eine sehr merkwürdige Gruppe alter Bauanlagen, eine grosse, aus Travertinblöcken erbaute Nische mit Terrassen und Freitreppen, welche zur See hinabgehen; endlich hart daneben noch ein Theatergebäude in kleinstem Maasstabe, ein Odeion, wo sich den Sitzen gegenüber die einst mit Metallplatten oder Rosten bedeckte Scene und, von derselben vorspringend, ein 6' breites Piedestal, auf dem der vortragende Künstler oder Redner stand, wohl erhalten haben.

In der oberen Stadt ist eine besonders aus-



gezeichnete Terrasse mit Ueberresten korinthischer Architektur, ein Platz, welcher beide Häfen überblickt, ohne Zweifel die Stelle eines besonders angesehenen Gottesdienstes. Leake dachte sich daher hier den berühmten Bezirk der knidischen Aphrodite, während Newton meint, dass der Hain, welcher denselben bedeckt haben soll, sich auf diesem Felsboden nicht denken lasse. Ausgrabungen haben hier kein Resultat geliefert. Indessen ist das Local eines Aphrodisions mittelbar bezeugt durch die metrische Inschrift auf Hermes, welche diesen als einen neu eingeführten Nachbar der Aphrodite namhaft macht:

*ἐπὶ νεοπολιτῶν προσιατῶν ἀφικόμαν*

*Ἑρμᾶς Ἀφροδίτῃ παρέδρος, ἀλλὰ χαίρετε.*

Es scheint also, dass in Folge einer Verfassungsänderung Neubürger in den Gemeindevorstand gewählt sind, und dass sie zum Andenken an diese Epoche den Hermes geweiht haben, welcher in einer andern Inschrift mit dem Beinamen *πεισίνοος* vorkommt.

Die Ruinen, wo diese Urkunden des Hermesdienstes gefunden sind, nimmt N. ohne hinreichenden Grund für ein Gymnasium. Sie gehören mit zu der grossen Terrasse, in deren Mitte Leake das Aphrodision ansetzte, und demselben Locale gehört auch der Dienst der in zwei Inschriften bezeugten Artemis *Ἰακυνθοτρόφος* an. Einem Priester derselben wird eine goldne Bildsäule in ihrem Tempel (*σύνναος τῆ Ἀρτάμιτι Ἰακυνθοτρόφῳ καὶ Ἐπιφανεῖ*) dekretirt.

Auch in der Umgebung der Stadt sind sehr merkwürdige Entdeckungen gemacht worden, zuerst an der grossen Strasse, welche von Osten her nach Knidos hereinführt, die einzige Landstrasse, welche die Seestadt mit dem Festlande verbindet. Natürlich wurde diese Strasse vor-

zugsweise der Platz der Grabbauten; eine halbe Stunde von der Stadt beginnt eine ganz zusammenhängende Reihe von Gräbern. Wo eine Schlucht den Weg schneidet, führte ein Weg ins Gebirge hinauf. Das war der Weg nach dem auf der Höhe gelegenen Heroon des Antigonos, über welches das in den Nachrichten 1862 S. 376 mitgetheilte Epigramm dem Wanderer Auskunft ertheilt. Eine andere an der Strasse gefundene Inschrift giebt ein Verzeichniss der von Mitgliedern eines Thiasos geleisteten Beiträge (T. XCII n. 41). Unter den Gräbern ist ein ummauerter Hof von 125 Fuss im Quadrat ausgezeichnet, in dessen Mitte Postamente mit sechseckigen Pfeilern standen, welche wahrscheinlich Dreifüsse trugen. Die grosse Nekropolis breitete sich auch abseits von der Heerstrasse nach Süden aus bis gegen das nächste Vorgebirge östlich von Knidos, welches in einer Entfernung von 3 Seemeilen dem Triopion gegenüber liegt, und hier hat Newton auf steiler Uferklippe, von wo man Knidos, Kos, Nisyros, Telos und Rhodos überblickt, ein sehr merkwürdiges und grossartiges Denkmal entdeckt, ein aus horizontalen Ringschichten gebautes Steingewölbe mit elf von dem Mittelraume strahlenförmig ausgehenden Zellen im Innern eines viereckigen, mit Halbsäulen eingefassten Thurms, der eine Pyramide trug, auf deren Spitze ein Löwe ruhte, aus einem pentelischen Marmorblocke gehauen, den Kopf nach der Rechten wendend. Durch Erdbeben herabgeworfen, ist er dennoch ziemlich wohl erhalten geblieben. Leider hat sich hier keine Spur von Inschriften gefunden, welche über Bedeutung des Bauwerks Aufschluss geben. N. denkt an ein von den Knidiern errichtetes Polyandron zu Ehren ihrer bei der Seeschlacht Konons hier gefallenen Mit-

bürger. Eine grosse leere Schildplatte, meint N., sei für Aufnahme einer Inschrift bestimmt gewesen. Die Beziehung auf einen Seesieg ist sehr wahrscheinlich, doch liegt es gewiss näher, an ein Denkmal der karischen Dynasten zu denken, deren Herrschaftskreis gerade dies Vorgebirge überschaut. Eine eingehendere Untersuchung des Stils der Architektur und Skulptur wird es möglich machen, die gleichartigen Denkmäler in Halikarnass, Mylasa, Labrande und Knidos chronologisch zu bestimmen.

Nach diesen hier angedeuteten Ergebnissen wird man Newtons Untersuchungen in Knidos und Umgebung gewiss als erfolgreich anerkennen. Wenn auch manche Hauptplätze ganz unberührt und bedeutende Punkte unerledigt geblieben sind, so die Lage des Aphrodisions, des Apollotempels und des Versammlungsorts der dorischen Gemeinden (denn auf dem Vorgebirge Triopion sind nur Grabstätten gefunden), so ist doch über die religiösen Alterthümer von Knidos viel neue Belehrung gewonnen. Von der Mundart und der Poesie der Knidier haben wir eine Reihe urkundlicher Proben, welche uns bezeugen, dass auch hier wie in Halikarnass das Ionische im gewöhnlichen Leben vorherrschte, während in solennen Formeln der Dorismus sich behauptet hat. Endlich ist es bei den wichtigen Beziehungen, in welchen die Stadt zur griechischen Kunstgeschichte steht, indem mit ihr die Namen von Meistern, wie Polygnotos, Praxiteles, Skopas, Sostratos verflochten sind, gewiss von Interesse, dass wir nun einheimische Künstler und Kunstwerke der Stadt kennen gelernt haben, darunter einige Statuen, wie namentlich die sitzende Demeter, von ausgezeichnete Schönheit. Auch unter den Terrakotten, welche massenweise

gefunden sind, sind Figuren des edelsten Stils, welche der Schule eines Skopas und Praxiteles würdig sind. Die ganze Anlage von Stadt und Häfen zeigt einen grossartigen und fein gebildeten Kunstsinn und endlich sind die neuentdeckten Gräber, namentlich das Löwengrab, eine wichtige Bereicherung unsrer Kenntniss der karischen Bauwerke, unter denen nun auch das Maussoleion immer deutlicher als ein der landesüblichen Bauweise sich anschliessendes Monument erkannt wird.

Ausser Knidos und Umgegend ist noch eine Reihe anderer Plätze des südwestlichen Kleinasiens von Newton untersucht. Zunächst die berühmte Tempelstrasse von Branchidai, welche in den *Ionian Antiquities* nur oberflächlich behandelt worden war. Die Sitzbilder, welche den Weg einfassen, gehören wegen ihrer vortrefflichen Erhaltung, ihres alterthümlichen Stils, der Berühmtheit der Oertlichkeit, der Widmungs- und Künstlerinschriften, welche sich darauf befinden, zu den allermerkwürdigsten Denkmälern der alten Bildkunst. Zehn derselben mit einem Löwen und einer Sphinx sind von dem Wege, den sie so lange in unveränderter Stellung gehütet haben, im August 1858 auf die englischen Schiffe gebracht worden. Der Verf. hat vollkommen Recht, wenn er die vielfachen Beziehungen zwischen Ionien und Aegypten auch in kunsthistorischer Beziehung geltend macht, und wenn er die Ueberlieferung aufrecht erhält, dass ionische Künstler gelegentlich auch nach ägyptischem Kanon gearbeitet haben.

Unter den binnenländischen Plätzen Kariens hatte die Stadt *Lagina* schon die Aufmerksamkeit früherer Reisenden beschäftigt und Ross war es gelungen, den Trümmerhaufen des dortigen

Hekatetempels nachzuweisen. Hier war eine reiche Ausbeute zu hoffen, und die Engländer haben daselbst eine Menge von Ueberresten des korinthischen Tempels und etwa 30 Inschriften ans Licht gezogen. Die Architektur und Skulptur trägt den Charakter der macedonischen Zeit. Die Reliefs zeigen sehr figurenreiche Gruppen männlicher und weiblicher Gestalten, die Inschriften lehren uns den ganzen Priesterstand der Hekate kennen, den ἀρχιερεύς, ἱεροκομήτης, ἐπιμελούμενος τῶν μυστηρίων, κλειδοφόρος u. s. w. und eine Reihe merkwürdiger Gebräuche wie die κλειδὸς πομπή, die Geldvertheilung an die Städter und die Landleute, welche zum Gebiete (περιπόλιον) des Heiligthums gehören. Dabei werden die Letztern mit den karischen Namen ihrer Dörfer genannt als Λοβολδιεῖς, Κολιοργεῖς, Λωνδαρτεῖς, Κωραζεῖς.

Endlich haben Newton und seine Begleiter Excursionen auf der nördlichen Küste der hafendreichen Halbinsel von Halikarnassos gemacht, welche nicht unwichtige Beiträge zu den älteren Reiserouten, zu den englischen, französischen und den Kiepert'schen Karten liefern. Von den hier gelegenen Ortschaften der alten Leleger waren auch nach der Neugründung von Halikarnassos zwei Städte selbständig geblieben, Mynchos und Suangela. Die erstere Stadt, in ihrer ganzen Anlage Knidos sehr ähnlich, war in ihren stattlichen Ruinen an der Westküste längst erkannt. Am südlichen Ufer, zu welchem die Strasse von Kos den Zugang bildet, beschreibt N. die Ruinen von Assarlik, welche auf eine ansehnliche Stadt schliessen lassen, in der er Syangela erkennt. In der Umgegend sind sehr alte Werke, welche die Alten wohl für Lelegerbauten ansehen mochten; hohe Erdhügel mit

Steinringen und inneren Kammern wie in Etrurien und Lydien. Eine zweite Stadt lag weiter nach Kos zu, wahrscheinlich Termera in der Nähe des Termerion.

An der Nordküste der halikarnassischen Halbinsel hat man bis jetzt bei Pascha Limani die Stadt *Karyanda* angesetzt. Doch finden sich hier trotz des guten Hafens keine Spuren des Alterthums. Wenn man aber weiter gegen Osten geht, am äusseren Golfe von Iasos entlang, so findet sich beim heutigen Gül ein Ankerplatz mit hellenischen Ruinen und einem Sumpfe, der einst ein See gewesen zu sein scheint. Indem nun der Verf. in den Stellen über Karyanda bei Strabo und Stephanos die handschriftliche Lesart *λίμνη* statt *λιμήν* aufrecht erhält, setzt er hier die Vaterstadt des Skylax an. Sichere Beweise der Identität liegen nicht vor.

Es folgt die Beschreibung von Bargylia und eines daselbst erhaltenen vierseitigen Altars mit vier Götterfiguren (auch Inschriftsteine liegen dort, welche *Ὁμολόγια* u. a. Feste erwähnen), von Mylasa und Labranda, von den Ruinen bei Mughla, wo das nur inschriftlich bekannte Tarmia lag, und endlich von den karischen Plätzen am rhodischen Meere Physkos und Keramos. Die Reiseroute von Pullan durch Kos, welche den Text des vorliegenden Bandes schliesst, enthält keine wesentliche Bereicherung unserer Kenntniss der Insel.

Wie schon in der Anzeige der ersten Hälfte des vorliegenden Werks hervorgehoben wurde, vermissen wir von manchen der Newtonschen Entdeckungen sorgfältigere und vollständige Mittheilungen; auch wäre an vielen der besuchten Plätze eine gründlichere Untersuchung des Bodens zu wünschen gewesen, als sie ihnen von

den Engländern zu Theil geworden ist, welche vorzugsweise auf Erwerb von Kunstwerken ausgingen. Doch hat die Expedition nicht bloss dem brittischen Museum einen glänzenden Zuwachs an Alterthumsschätzen verschafft, sondern auch der Wissenschaft viel neues Material eingebracht, dessen Verwerthung sie noch lange beschäftigen wird. Ueber die durch Natur, Geschichte und Denkmäler so merkwürdige Landschaft Karien sind mancherlei neue Aufschlüsse gewonnen und der unerschöpfliche Reichthum des klassischen Bodens hat sich selbst an Plätzen, wie Knidos, das im Alterthume, im Mittelalter und in neuster Zeit so vielfach ausgebeutet worden ist, von Neuem auf das Glänzendste bewährt.

E. Curtius.

---

Die chronische Metritis. Von F. W. v. Scanzoni. Wien, Seidel u. Sohn, 1863. VIII u. 334 S. in Octav.

Trotz ihres häufigen Vorkommens ist die chronische Anschoppung der Gebärmutter doch immer noch Gegenstand widerstreitender Meinungen. Histologisch keinesweges zweifellos festgestellt, wird das Leiden sehr verschieden gedeutet und benannt. Auch die anatomische Ausbreitung desselben ist streitig. So wird über den einseitigen und partiellen Infarct namentlich in der auswärtigen Literatur viel hin und her verhandelt, und wenn auch Niemand die Anschoppungen des Körpers leugnet, so gewinnt es doch bei Manchem den Anschein, als käme das Leiden nur am Hals- und Scheidentheil vor. Eben so gehen die Ansichten über die Erschei-

nungen, die Wichtigkeit und die zweckmässigste Behandlung der Krankheit weit genug aus einander. Insbesondere wird das Verhältniss des Localleidens zum Allgemeinzustand der Kranken sehr verschieden gewürdigt. Demgemäss schwankt auch die Werthschätzung des örtlichen und allgemeinen Heilverfahrens, für welches im gegebenen Falle die richtigen Indicationen zu stellen und aus der Unzahl vielgepriesener Mittel die passenden auszuwählen schwieriger ist, als gemeinhin geglaubt wird. Man trifft Frauen genug, denen durch schablonenmässiges Curiren ihres Infarctes nicht wenig geschadet ward.

Um so mehr muss die vorliegende, durchweg auf die Bedürfnisse des Praktikers berechnete Monographie unseres hervorragenden Gynäkologen willkommen geheissen werden. Das Werk ist der Obstetrical Society of London gewidmet und mit dazu bestimmt, auswärtige und heimische, fremde und eigne Ansichten zum Ausgleich zu bringen. Hierin sowie in den nahen Beziehungen der chronischen Metritis zu andern Gebärmutterleiden liegt es wohl begründet, wenn die Darstellung hie und da weiter ausholt und auf frühere Leistungen des Verf. ausführlicher zurückgreift, als für das Thema und den deutschen Leser unbedingt erforderlich war. Wer sich im Zusammenhange über den fast immer complicirten Krankheitsprocess unterrichten will, dem wird auch die grössere Breite genehm sein. Ein ausführlicher Auszug lässt sich hier natürlich nicht geben und dürfte auch um so weniger vermisst werden, je sicherer das Buch die grosse Verbreitung finden wird, die es verdient. Refer. muss sich darauf beschränken, Einzelnes hervorzuheben.

Bei Erörterung der Aetiologie und Pa-



thogenese modificirt Verf. seine frühere Ansicht. Seiner gegenwärtigen Meinung nach muss die acute Entzündung des Uterus zwar immer noch als einer der Vorläufer der chronischen Metritis gelten, aber viel häufiger entwickelt sich die letztere aus chronischen Blutüberfüllungen, welche in den Beckenorganen und namentlich im Uterus durch die eigenthümliche Anordnung des Gefässapparates sowie durch die sexuellen Functionen so ausserordentlich begünstigt werden. Die Bezeichnung »chronische Metritis« ist demnach auch durchaus keine allgemeingültige; viele chronische Gebärmutter-Anschwellungen haben nichts Entzündliches im engeren Sinne an sich, sondern sind Nutritionsstörungen, wie sie auch in andern Organen im Gefolge anhaltender venöser Hyperämien auftreten.

Den anatomischen Befund mikroskopisch festzustellen gelang den Bemühungen des Verf. nicht in erwünschtem Umfange. Seine Forschungen blieben vorzugsweise makroskopische. Hienach ist bei chronischer Metritis stets der ganze Uterus vergrössert, selten freilich überall gleichmässig, aber niemals in einem einzigen Abschnitt ausschliesslich und allein. Dabei sind die Wandungen verdickt, die Höhle ist wie bei excentrischer Hypertrophie erweitert. Meistens und namentlich bei Frauen, die geboren haben, ist auch der Cervicalkanal erweitert, vorzugsweise in seiner untern Partie, die sammt der aufgelockerten Schleimhaut aus dem klaffenden Muttermund hervorwulstet. Structur und Consistenz der verdickten Wandungen sind verschieden und lassen zwei, auch klinisch wahrnehmbare Stadien der Krankheit, die Infiltration und die Induration unterscheiden. Im ersten Stadium beruht die Verdickung der Uterinwan-

dungen auf einer serös-blutigen oder serös-faserstoffigen Infiltration des blutreichen, aufgelockerten, stellenweise von erweiterten Gefässen durchzogenen Gewebes. Eine bemerkenswerthe Zunahme der Muskel- und Bindegewebsfasern lässt sich dabei nicht nachweisen; fettige Degeneration fand Verf. wiederholt, namentlich in den obern Partien des Organs. Auch zeigen sich nicht selten neben den infiltrirten Stellen andere, die schon in das zweite Stadium übergegangen sind. Dies ist das Stad. der Induration, ausgezeichnet durch Trockenheit, Härte, partielle oder allgemeine Blutarmuth des Gewebes und Verengerung der Gefässe, die in weniger indurirten Stellen mit Erweiterung derselben wechselt. Hierbei ist constant das Bindegewebe vermehrt, wahrscheinlich aber auch die Musculatur, wenn auch in geringerem Grade. In beiden Stadien zeigt die Schleimhaut der Höhle wie des Cervicalkanals unter mehr oder minder auffälliger Entwicklung der ovula Nabothi die Erscheinungen des chronischen Katarrhs, der in der Mehrzahl der Fälle jedoch erst als Folge des Parenchymleidens anzusehen ist. Auch das Bauchfell so wie die Nachbarorgane des Uterus finden sich sehr oft in Mitleidenschaft gezogen. Parametritis, Adhärenzen und Dislocationen der Gebärmutter, Cirrhose und Cysten der Ovarien, Verlöthung der Tuben, Katarrh der letzteren wie der Vagina, der Blase und des Mastdarms, Hämorrhoiden u. s. w. sind die am häufigsten anatomisch nachweisbaren Complicationen.

Der Symptomatologie stellt Verf. den localen Untersuchungsbefund voran und giebt belehrende Anweisung zur Erhebung desselben. Unter den Ergebnissen der manuellen Untersuchung zeichnen sich die Vergrösserung des Ute-

rus auch in seinen obern Partien und sodann die verschiedenen Gestaltungen des bald vergrößerten bald verkleinerten Scheidentheils aus. Die vergrößerte Vaginalportion zeigt gewöhnlich eine allgemeine Volumenzunahme, ist dabei nicht abgeplattet, sondern rundlich, spitzt sich auch nicht nach unten zu, sondern schwillt kolbig an, während sie am Scheidenansatz bisweilen etwas eingeschnürt erscheint, so dass das Organ der glans penis ähnlich wird. In andern Fällen, jedoch nur bei Frauen, die nicht geboren haben, ist der vergrößerte Scheidentheil mehr verlängert als verdickt und dabei bald konisch bald walzig geformt, am Muttermund oft sehr eng geschlitzt. Bisweilen besteht die Vergrößerung des Scheidentheils auch in der sogenannten polypösen oder rüsselförmigen Verlängerung einer oder seltner beider Muttermundslippen. Diese findet jedoch nicht immer ihren Grund in der von Virchow beschriebenen Wucherung des Follikelapparates; bisweilen zeigt sich dabei nur eine Hypertrophie des eigentlichen Parenchyms und dürfte diese auch in allen derartigen Fällen als das primäre, die Follikelwucherung als das secundäre Leiden anzusehen sein. — Die Verkürzung der Vaginalportion, bei welcher jedoch immer eine Volumenzunahme des cervix vorhanden ist, bietet sich bei Frauen, die nicht geboren haben, öfters in derselben Form dar wie bei Hochschwängern und beruht dann wahrscheinlich in excentrischer Hypertrophie der obern Partie des Cervicalcanals. In andern Fällen ist die Verkürzung Folge von Zerrung bei Dislocationen des Uterus.

Die mittelst des Speculums und der Sonde zu gewinnenden Aufschlüsse handelt Verf. meistens nach seinen früheren Ausführungen ab.

Bei Besprechung der Excoriationen und Geschwüre berücksichtigt er speciell die Mittheilungen von Carl Mayer (Berlin 1861), um hie und da abweichende Erfahrungen und Ansichten zu begründen. Hienach sind die Excoriationen an der Aussenseite der Muttermundslippen keineswegs » grosse Seltenheiten « und lassen sich bei einiger Umsicht auch wohl von den Erosionen der auswärts gekehrten Cervicalschleimhaut unterscheiden, wenn sie auch oft genug damit verwechselt sein mögen. Die oberflächlichen, katarhalischen Erosionen der einen wie der andern Fläche geben an und für sich niemals zu ernstesten Beschwerden Veranlassung und haben als sehr häufige Folgen des Katarrhs und somit auch der chronischen Metritis zunächst nur eine semiotische Bedeutung. Die von Mayer beschriebenen folliculären, vielfach zu den granulirten gerechneten Affectionen hängen wohl nicht immer mit » einem hohen Grad von chronischer Metritis « zusammen, sondern sind vermuthlich öfters nur ein zufolge mangelhafter Puerperalinvolution stationär gebliebener Ueberrest der Schwangerschaftsmetamorphose. Mayer's zweite Form der folliculären Geschwüre dürfte zu den papillären zu zählen sein, und zeichnen sich diese gerade nicht durch eine » glatte « Oberfläche, sondern durch die merkbare Schwellung der Papillen aus, zumal bei dem nicht selten vorkommenden hahnenkammartigen Geschwür (Cock's Comb Granulation; *Ulcération fongueuse végétante*), welches den Uebergang von der einfachen papillären Erosion zu dem sog. Blumenkohlgewächs vermittelt. Auch die früher bereits vom Verf. beschriebenen aphtösen Eruptionen und varicösen Geschwüre bekommt man bei chronischer Metritis zu Gesicht.

Die Menstruation ist bei chronischer Metritis nicht immer gestört, und wo sie es ist, da ist die Störung auch nicht ohne Weiteres auf Rechnung des Uterinleidens zu setzen. Uebrigens kann dabei jede Art der verschiedenen Menstruationsanomalien vorkommen und giebt im Allgemeinen das Infiltrationsstadium mehr zu profuser, das Indurationsstadium mehr zu spärlicher Menstrualblutung Anlass. Unter 21 an dysmenorrhöischen Beschwerden leidenden Kranken fand Verf. 14, bei denen sich ein meist in sehr kleinen Stücken erfolgender Abgang der Decidua menstrualis nachweisen liess.

Unter den subjectiven Symptomen stehen die verschiedenen, im Bereich der Beckenorgane auftretenden Schmerzempfindungen obenan, und kommen neben den bekannten auch die Vagino- und Coccygodynien zur Beobachtung. Der so häufig bei chronischer Metritis in der Leisten-gegend geklagte Schmerz ist nicht immer auf Oophoritis zu beziehen, sondern öfters rein neuralgischer Natur. Pruritus sowie gegentheilig eine Anästhesie der Genitalien gesellen sich ebenfalls in manchen Fällen dazu.

Die allgemeinen Symptome bestehen, abgesehen von den Verdauungsstörungen, zu denen die chronische Metritis bei etwas längerem Bestande immer führt, im Wesentlichen in den Erscheinungen der Anämie. Jedoch ist letztere nicht immer erst die Folge, sondern oft genug die Ursache des Gebärmutterleidens, in so fern sie wie die Chlorose durch Schwächung des Kreislaufs zu anhaltenden Stasen im Uterus Veranlassung giebt. Vorzugsweise in der Anämie und nicht in dem Gebärmutterleiden als solchem wurzeln auch die mannigfachen hysterischen Beschwerden. Bemerkenswerth sind schliesslich die

bei chronischer Metritis vorfindigen Veränderungen in den allgemeinen Decken. Auffällig ist nicht selten die facies uterina, die nicht einfach dem Aussehen einer Chlorotischen oder Anämischen entspricht, sondern wirklich eigenthümlicher Art ist. Häufig und zwar namentlich zur Zeit intercurrirender acuter Reizung ist die Krankheit von Hautleiden begleitet. Unter diesen sind hervorzuheben das Eczem, die Acme disseminata und rosacea, die flüchtigen Erytheme und Urticaria-Ausbrüche — letztere besonders nach Ansetzen von Blutegeln an den Scheidentheil —, die Furunkelbildung, das Ausfallen der Haare.

Zur differentiellen Diagnose, welche allseitig erörtert ist, bemerkt Verf. in Wiederholung seiner bereits bekannten Angabe, dass ihm bis jetzt noch kein einziger Fall von unzweideutiger Haematocele periuterina vorgekommen sei. — Für die so viel besprochene Unterscheidung einer gutartigen von einer krebsigen, noch nicht exulcerirten Anschwellung des Gebärmutterhalses sind nach des Verfs Ansicht die Grösse, die Form, die glatte oder höckerige Beschaffenheit der Vaginalportion, die vorhandene oder fehlende Beweglichkeit des Uterus, die Art und der Sitz des Schmerzes, das Verhalten des Uterinal- und Vaginalsecretes — kurz alle die neuerdings von Bequerel hervorgehobenen Momente von keinem besondern diagnostischen Werth. Ueberhaupt scheint der klinischen Erfahrung nach der Uteruskrebs durchaus nicht so constant, wie man gemeinhin glaubt, als diffuse Infiltration des Scheidentheils zu beginnen; jedenfalls kommt er in dieser Form bei Lebzeiten der Kranken kaum jemals zur Kunde des Arztes. Viel häufiger wird der Uteruskrebs eingeleitet durch papilläre Erosionen und Wuche-

rungen, die für sich bestehen, aber auch eine Verwandlung in eine nachweisbar krebsige Affection erfahren können. Für die Diagnose ist daher das grösste Gewicht darauf zu legen, ob die Schleimhaut der angeschwollenen Vaginalportion intact ist oder nicht. In ersterm Falle ist die Anschwellung weit eher einer chronischen Metritis als einer krebsigen Infiltration zuzuschreiben. Sind aber papilläre Erosionen oder Wucherungen zugegen, dann ist die Prognose vorsichtig zu stellen und die Gutartigkeit derselben nicht eher anzunehmen, bis ihre Heilung vollkommen gelungen ist.

**V e r l a u f u n d P r o g n o s e.** Von besonderem Interesse sind des Verfs Erfahrungen über den gegenseitigen Einfluss der chronischen Metritis und der verschiedenen Phasen des weiblichen Geschlechtslebens. Danach schliesst der jungfräuliche Zustand das Auftreten der Krankheit keinesweges aus. Chlorose, Suppression der Menses und Masturbation sind hier die gewöhnlichen Ursachen des Leidens, welches übrigens auch hier den Körper der Gebärmutter nicht verschont, auch nicht anders verläuft, als bei Verheiratheten, jedoch bei jungen Mädchen leichter übersehen oder falsch gedeutet wird. Coitus, Schwangerschaft und Geburt haben in der Regel eine Steigerung des Leidens zur Folge. Inzwischen ist Sterilität häufig damit verbunden, findet aber wohl weniger in der Affection des Gebärmutterparenchyms, als vielmehr in verschiedenen Folge- und Begleitungsanomalien ihren Grund. Erfolgt jedoch Conception, so steigern sich die schon vorher vorhandene Anämie und mit dieser die subjectiven Schwangerschaftsbeschwerden zu einer beträchtlichen Höhe. Fehl- und Frühgeburten treten nicht selten ein, werden meist durch

Eiblutungen, bisweilen auch durch die vorzeitigen Contractionen der weniger dehnungsfähigen Gebärmutter veranlasst. Dagegen ist der nachtheilige Einfluss, den chronische Entzündungen und Geschwürsbildungen des Gebärmutterhalses nach Bennet u. A. auf den Verlauf der Schwangerschaft ausüben sollen, ausserordentlich überschätzt. Nach Vfs Untersuchungen gehören Erosionen an den Muttermundslippen mit oder ohne stärkere Entwicklung der Papillen wenigstens in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft zur Regel; sie fehlten unter 100 darauf untersuchten Schwängern nur bei 27. Hyperämisch zeigt sich dabei der Scheidentheil immer, meist auch weich, teigig, fungös, bisweilen auch mehr oder weniger indurirt und narbig in einfacher Folge traumatischer Einwirkung früherer Geburten.

Der Geburtsact selbst wird durch die schon vor der Conception vorhandene chronische Metritis öfters gestört. Bisweilen erschwert die Induration des Cervix die Eröffnung des Muttermundes; häufiger treten Wehenanomalien auf, namentlich auch in der Nachgeburtsperiode; vielleicht wird auch die regelwidrige Adhärenz der Placenta dadurch begünstigt. Im Wochenbett erfolgt die Involution des Uterus auffallend langsam; der blutige Lochialfluss hält ungewöhnlich lange an und die Nachwehen pflegen sehr schmerzhaft zu sein. Auch kehrt bei dergleichen Kranken die Menstruation wohl zu früh oder doch zu profus wieder.

Die klimacterische Periode disponirt nicht besonders zur chronischen Metritis. Niemals sah Verf. die Erscheinungen derselben während oder unmittelbar nach der Menopause zum ersten Mal auftreten; stets hatte das Leiden schon früher begonnen. Auch ist die Behauptung, dass das



Leiden in den kritischen Jahren von andern Symptomen begleitet und hartnäckiger sei, als bei jüngeren Weibern, unbegründet. Im Gegentheil begünstigen das Aufhören der Menstruation und der Beginn der senilen Involution die spontane oder curative Besserung des Leidens. Wenn aber, wie es öfters geschieht, nach Aufhören der menstrualen Blutung die Ovulation und die damit verbundenen Congestionen noch eine Zeitlang fort dauern, so steigern sich zunächst die Beschwerden, weil mit der Gefässberstung auch die Minderung der Congestion ausbleibt.

Uebrigens nimmt die chronische Metritis einen äusserst langwierigen Verlauf und widersteht der Therapie hartnäckig. Vf. sah nie einen Fall von vollständig gelungener Heilung, d. h. von vollkommener Zurückführung des kranken Uterus auf seine normalen Verhältnisse. Wohl kann es bei nöthiger Ausdauer und richtiger Wahl der Mittel gelingen, eine sehr wesentliche, den Kranken selbst oft genug als völlige Heilung erscheinende Besserung der localen sowie der allgemeinen Beschwerden herbeizuführen und bei angemessener Lebensweise auch auf längere Zeit zu erhalten. Indessen rufen doch schon geringfügige Schädlichkeiten nur allzu leicht neue Exacerbationen hervor, und werden diese nicht alsbald bekämpft, so erreicht das Leiden über kurz oder lang wieder seine frühere Höhe.

Die Behandlung ist vom Vf. sehr eingehend abgehandelt. Mit Recht wird dabei besonders hervorgehoben, dass eine gynäkologische Localbehandlung allein nicht genüge, dass stets auch der Gesamtzustand zu berücksichtigen und namentlich die Ernährung und Blutbildung thunlichst zu regeln sei. Im Einzelnen werden dann die in prophylaktischer und diätetischer Bezie-

hung erforderlichen Massnahmen und sodann die zur essentiellen und symptomatischen Behandlung dienlichen Mittel, die Blutentziehungen, die Derivantien, die adstringirenden und ätzenden Mittel, die Resolventia, Roborantia u. s. w. unter ausführlicher Erörterung der Indicationen, der Form und der Anwendungsweise jedes einzelnen Mittels besprochen. Es würde zu weit führen, diesen wichtigen Abschnitt, dessen Werth gerade in seiner Detailirung liegt, auszugsweise wiederzugeben. Derselbe muss in dem Buche selbst nachgelesen werden.

Schwartz.

---

Die Lehre vom Galvanismus und Electromagnetismus von Gustav Wiedemann, Professor der Physik am Polytechnicum zu Braunschweig. Braunschweig 1863

Das nunmehr vollständig vorliegende Werk entspricht auch in seinen späteren Abschnitten durchaus der günstigen Meinung, welche Ref. in diesen Blättern (1862. Stück 4) über den damals erschienenen Theil geäussert hat. Der zweite Theil bringt zunächst noch in dem »Electromagnetismus« überschriebenen Abschnitt ein durch die eigenen Untersuchungen des Vfs sehr bereichertes Kapitel über die Wechselbeziehungen zwischen dem Magnetismus und den mechanischen Veränderungen der Körper, woran sich ein Kapitel über die Beziehungen des Magnetismus zur Wärme schliesst. In den beiden folgenden Abschnitten werden der Diamagnetismus, die Beziehungen des galvanischen Stromes und des Magnetismus zum Lichte, ferner die Induction

in linearen und körperlichen Leitern und die mit der Induction in nächster Verbindung stehenden Erscheinungen besprochen. Endlich folgt noch ein Abschnitt, welcher die theoretischen Schlussbetrachtungen — über die Zurückführung der Constanten des Stromes auf absolutes Mass, über die Arbeitsleistungen des Stromes, über die Theorie der Electricitätserregung durch Contact, über die electricen Vorgänge bei der Bildung des galvanischen Stromes — enthält. Den Schluss des Werkes bilden 74 Nachträge, durch welche die Literatur bis zum Ende des Jahres 1862 fortgeführt ist. Um das Auffinden der einzelnen Gegenstände in jeder Weise zu erleichtern und zugleich die Anordnung des Stoffes besser hervortreten zu lassen, ist dem zweiten Bande sowohl ein vollständiges Namenregister als auch eine gedrängte Uebersicht des ganzen Inhalts beigegeben.

Wir besitzen in dem vorliegenden Werke eine so verständige Sichtung, eine so vollständige Sammlung der die Lehre vom Galvanismus betreffenden Thatsachen, dass die günstigste Rückwirkung auf die Fortschritte der Wissenschaft nicht ausbleiben kann. Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, dass sich der Hr Vf. dazu entschliessen möchte, von Zeit zu Zeit — etwa alle 5 Jahr — einen die neuen Entdeckungen enthaltenden und namentlich die fremdländische Literatur mit gleicher Vollständigkeit berücksichtigenden Ergänzungsband zu liefern.

Die äussere Ausstattung ist so vortrefflich, wie man sie seit geraumer Zeit an allen Werken zu finden gewohnt ist, welche aus dem Verlage von Friedrich Vieweg u. S. hervorgehen.

J. M.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

11. Stück.

16. März 1864.

Beiträge zur Begründung einer rationellen Fütterung der Wiederkäuer. — Praktisch-landwirthschaftliche und chemisch-physiologische Untersuchungen auf der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Weende in Verbindung mit Dr. F. Rautenberg ausgeführt von Dr. W. Henneberg und Dr. F. Stohmann. II. Heft. Ueber die Ausnutzung der Futterstoffe durch das volljährige Rind und über Fleischbildung im Körper desselben. — 2. Abtheilung. Braunschweig. Schwetschke u. Sohn. 1864. p. 276 — 456.

Wir haben im 11. Stück (18. März) des Jahrganges 1863 dieser Anzeigen eine kurze Notiz von dem Erscheinen der ersten Abtheilung dieses zweiten Hefts der Weender Untersuchungen gegeben. Dieselbe enthielt die detaillirte Beschreibung der Fütterungsversuche nebst einer Einleitung, in welcher die Verff. vorläufig eine kurze Mittheilung einiger Hauptresultate gaben. Die vorliegende zweite Abtheilung des Heftes beschäftigt sich mit der genauen und ausführlichen

Discussion der vorher beschriebenen Versuche, und wir folgen der Ableitung der wenn auch zum Theil schon als Behauptungen mitgetheilten Resultate über die Ausnutzung des Futters und über die Gesetze der Fleischbildung um so lieber, als der Inhalt des vorliegenden Heftes in der That ein sehr reichhaltiger und wichtiger ist.

Die Versuche über die Ausnutzung des Futters durch das erwachsene Rind bestehen in Vergleichen des verabreichten Futters und des Kothes. Es handelt sich zunächst nur um die Ausnutzung der organischen Futterbestandtheile, und zwar werden diese in drei Gruppen gesondert, eiweissartige Substanz (als welche der Stickstoff in Rechnung gebracht wird), stickstofffreie Extractstoffe und den gewöhnlichen Lösungsmitteln widerstehende wesentlich stickstofffreie sog. Rohfaser. Auf die Ausnutzung der Mineralbestandtheile des Futters und auf ihren Einfluss in demselben wurde deshalb vorläufig keine Rücksicht genommen, weil sie zu verschieden sind in verschiedenen Futterarten, und weil die Frage überhaupt noch nicht zugänglich genug erschien.

Der Koth besteht nicht ausschliesslich aus unbenutzten Futterresten, sondern er enthält zugleich Ausgaben, Verluste des Körpers, Bestandtheile von Verdauungssäften, abgestossene Zellen: es wird aber vorläufig von letzteren Bestandtheilen des Kothes abgesehen und angenommen, dass derselbe nur unbenutzte Futterbestandtheile repräsentirt, eine Annahme, für deren nähere Prüfung sich im weitem Verlauf der Untersuchung Gelegenheit findet. Wenn somit vorläufig der gesammte Stickstoffgehalt des Kothes auf unbenutzte Eiweisssubstanz (die Verff. bedienen sich stets des Ausdrucks Proteinsubstanz) des Futters bezogen wird, so wird die Menge der zur Auf-

nahme gelangten eiweissartigen Stoffe auf keinen Fall zu hoch berechnet. Für die Untersuchung der Ausnutzung der Eiweisskörper des Futters fällt der in obiger Annahme gelegene Fehler jedenfalls am meisten in's Gewicht, mehr als bei den übrigen Futterbestandtheilen.

Wir erinnern daran, dass das Futter, sogen. Rauhfutter, in den vorliegenden Versuchen bestand in Haferstroh, Weizenstroh, Bohnenstroh, Kleeheu und Wiesenheu, welche meistens zur Vermehrung der Eiweisskörper im Futter mit wenig Bohnschrot verabreicht wurden. Da somit in den meisten Fällen zwei wesentlich verschiedene Futterstoffe einverleibt wurden, so würde man es mit zwei unbekanntem Grössen in einer Gleichung zu thun gehabt haben, wenn nicht nach der Ansicht der Vff. unter Berücksichtigung solcher Versuche, in denen kein Zusatz von Bohnschrot stattfand, die Annahme sich als zulässig erwiesen hätte, dass sowohl die eiweissartige Substanz (Legumin) des Bohnschrots, als auch dessen stickstofffreie lösliche Bestandtheile (Stärke und Fett) vollständig verdaut wurden, während die Rohfaser des Bohnschrots unverdaut blieb.

Da ferner die Rationen des Rauhfutters in den verschiedenen Versuchen und bei den beiden Ochsen nicht gleich waren, jedoch innerhalb gewisser Grenzen sich hielten, so war es für Vergleichbarkeit und gleichmässige Benutzung aller Versuche von Wichtigkeit, dass sich für eine jener Futterarten, Kleeheu, bei vier verschiedenen grossen Rationen fast genau gleich grosse relative Mengen je für die im Koth nicht wieder erschienene Eiweisssubstanz, Rohfaser und lösliche stickstofflose Substanz ergaben. Allerdings erschien diese Uebereinstimmung wesentlich da-

durch bedingt, dass es sich grade bei diesen Versuchen um eine längere Fütterungsperiode handelte; auch machte sich in anderen Versuchen die Verschiedenheit der Individualität der Versuchsthierc bemerklicher, sofern das eine im Allgemeinen besser verdauete, als das andere.

Aus den p 328—330 gegebenen tabellariſchen Zusammenstellungen über die Ausnutzung der verschiedenen Rauhfutterarten entnehmen wir hier nur die durchschnittlichen Procent-Werthe.

	Eiweissartige Substanz	Rohfaser	Stickstofffreie Extracte			Stickstoff- freie Sub- stanz im Ganzen
			excl. Fett	Fett	incl. Fett	
			c'	f'	c' + f'	
	p'	h'				h' + c' + f'
Haferst roh	49	55	45	20	44	50
Weizenstroh	26	52	40	27	39	46
Bohnenstroh	51	36	62	54	62	49
Kleeheu	51	39	68	35	67	54
Wiesenheu	60	60	68	35	67	64

Die Zahlen bedeuten die Mengen im Koth nicht wieder erschiener Substanz bezogen auf den Gehalt des Futters an derselben = 100 gesetzt.

Die Zahlen für Weizenstroh verdienen weniger Zutrauen, als die übrigen, weil sie nur einem einzelnen Versuche entlehnt wurden, und bei diesem abnorme Bedingungen bezüglich der Mineralbestandtheile des Futters herrschten.

Was zuerst die Eiweisskörper betrifft, so ist der Ausnutzungscoefficient, unter Absehen vom Weizenstroh, nahe 0,50, nur beim Wiesenheu ist er merklich grösser, 0,60. Da nun grade das Wiesenheu den geringsten Gehalt an Rohfaser unter jenen Futterarten und den höchsten Gehalt an stickstofffreien löslichen Extracten hat, und die Verff. von der Ansicht ausgingen, dass

die verschiedenen Eiweisskörper an und für sich im Futter einander vertreten können und als im Wesentlichen gleich verdaulich anzusehen seien, so kamen sie zu der Vermuthung, es möchte die Ausnutzungsgrösse der Eiweisskörper des Rauhfutters wesentlich eine Function der Quantität und der chemisch-physikalischen Beschaffenheit der begleitenden resp. einschliessenden Futterbestandtheile sein. Zur Rechtfertigung dieser Annahme, wenigstens in etwas allgemeinerem Sinne, würde übrigens noch die Voraussetzung zu machen sein, dass die Eiweisskörper selbst in den verschiedenen der Vergleichen unterzogenen Futterarten in dem gleichen Zustande sich befinden, wobei z. B. die etwa mit den Futterstoffen vorgenommenen Zubereitungen (Austrocknen u. A.) in Betracht kommen; denn die Eiweisskörper bieten in den verschiedenen Zuständen, in denen sie existiren können, den Verdauungssäften verschiedenen Widerstand dar. Es mag auch in Erinnerung gebracht werden, dass ganz allgemein die Annahme von der Gleichwerthigkeit der verschiedenen Eiweisskörper gegenüber der Verdauungsthätigkeit eines Thieres nicht gilt (vergl. unten).

Die Verff. versuchen es, die genannte Beziehung durch eine Formel auszudrücken, und finden, dass die folgende Formel von Mehliß den Thatsachen am besten entspricht:

$$p' = \frac{p \cdot C}{C + (1 + \alpha)h},$$

worin  $p$  die Eiweisssubstanz im Futter,  $C$  die stickstofffreien Extractstoffe (incl. Fett) im Futter,  $h$  die Rohfaser des Futters bedeutet,  $p'$  wie oben;  $\alpha$  ist positiv, ein ächter Bruch und bedeutet eine wesentlich von der Individualität des



Thieres abhängige Constante. Wird  $\alpha = \frac{1}{8}$  gesetzt, so resultiren nun allerdings für  $p'$ , d. i. für verdauete Eiweisskörper, Werthe, welche sehr nahe mit den beobachteten übereinstimmen. Jene Formel drückt aus, dass die zur Benutzung gelangende eiweissartige Substanz sich zur Gesamtmenge derselben im Futter verhält wie die stickstofffreien Extractstoffe incl. Fett zur Summe der letzteren und der um  $\frac{1}{8}$  vermehrten Rohfaser. Nach einer Aenderung von den Vff. versuchten Formel würde das Verhältniss  $\frac{p'}{p}$  sein, wie die stickstofffreien Extractstoffe incl. Fett zur organischen Substanz des Futters nach Abzug von  $\frac{1}{2}$  der Eiweisssubstanz, doch lieferte diese Formel Werthe, welche weniger gut mit der Erfahrung übereinstimmen, und, vor Allem, sie führt bei gewisser Voraussetzung zu einer völlig unhaltbaren Consequenz.

Die oben genannte Formel ergiebt, dass bei Fehlen der Rohfaser  $h$  sämtliche eiweissartige Substanz des Futters auch zur Verdauung und Aufnahme kommen muss: zur Prüfung bot sich hier das an Holzfaser wenigstens arme Bohnschrot dar, für dessen Eiweisskörper der Ausnutzungscoefficient = 1, wie bemerkt, angenommen war. Die Rechnung ergiebt diesen Ausnutzungscoefficienten = 0,87, also nahezu 0,9. Als jedoch nach obiger Formel die Menge der vom Gesamtfutter verdaueten Eiweisssubstanz ein Mal unter Annahme jenes Ausnutzungscoefficienten des Bohnschrots = 1, zweitens unter Annahme desselben = 0,87 berechnet und mit den Beobachtungen verglichen wurde, ergab sich keine Veranlassung von der bisherigen Annahme jenes Coefficienten = 1 abzugehen. — Dennoch aber

dürfte es wohl wahrscheinlicher sein, ohne dass die vorläufige Zulässigkeit jenes Coefficienten = 1 bestritten werden soll, dass auch vom Bohnenschrot nicht der ganze Eiweisskörpergehalt zur Aufnahme gelangt, und dass es vielmehr in der doch jedenfalls vorhandenen Fehlerhaftigkeit jener empirischen Formel (als einer Approximation) in ihrer Anwendung auf das Rauhfutter begründet liegt, wenn die zuletzt erwähnte Rechnung den betreffenden Coefficienten = 1 richtiger erscheinen lässt.

Die Verff. versuchen auch, wie sich die bei ihren früheren Fütterungsversuchen erhaltenen Resultate obiger Formel fügen, und es zeigt sich, dass, obwohl die früher angewendeten Untersuchungsmethoden namentlich für den Koth weniger zuverlässig waren, unter gewissen Voraussetzungen, wobei  $\alpha = 1/2$  gesetzt wird, ebenfalls ziemlich befriedigende Uebereinstimmung stattfindet; für die Eiweisskörper von Rauhfutter ergab sich auch hier ein Ausnutzungscoefficient ungefähr = 0,50.

Da, wie oben bemerkt, bei der ganzen bisherigen Untersuchung derjenige Theil des Gehalts des Kothes an stickstoffhaltiger resp. eiweissartiger Substanz, welcher nicht direct vom Futter abstammt, vernachlässigt wurde, und dennoch die Resultate der Beobachtung und Rechnung so gut übereinstimmen, so meinen die Vff., dass daraus vielleicht zu schliessen sei, dass von Körperbestandtheilen entweder in der That nur ein Minimum oder ein stets gleicher relativer Theil zu dem Gehalt des Kothes an stickstoffhaltiger, vorläufig auf eiweissartigen Stoff berechneten Substanz beitrage. Was letztere Möglichkeit betrifft, so wird dabei wohl an die Beziehungen zwischen Nahrungsmenge und Absonderungsgrösse

der Verdauungssäfte gedacht. In einem spätern Abschnitt der Untersuchung (p. 364 u. f.) gehen die Vff. ausführlicher auf die Frage ein, in wie weit es erlaubt war, von den aus Secreten und von der Darmschleimhaut stammenden Kothbestandtheilen zu abstrahiren; wir bemerken nur, dass so weit sich hier bis jetzt vordringen lässt, für die vorliegende, Herbivoren betreffende Untersuchung in der That der Vernachlässigung der vom Körper stammenden Kothbestandtheile nichts Erhebliches entgegensteht.

Die Unsicherheit, welche für die Untersuchung der Ausnutzung des Eiweisskörpergehalts des Futters aus dem Gehalt des Kothes an Körperbestandtheilen immerhin resultirt, tritt sehr zurück oder fällt ganz weg bei der analogen Untersuchung für die übrigen organischen Futterbestandtheile.

Wie bereits bekannt, ergab die Vergleichung des Futters und des Kothes, dass beträchtliche Mengen der als Rohfaser bezeichneten Bestandtheile des Rauhfutters in den Körper aufgenommen wurden. Wir erinnern daran, dass mit dem Ausdruck Rohfaser der Rückstand nach Extraction mit Wasser, verdünnter Schwefelsäure und verdünnter Kalilauge bezeichnet wird, der früher schlechtweg als Holzfaser oder Cellulose betrachtet wurde, den aber die Verff. besonders wegen der von ihnen wahrgenommenen Verschiedenheit der Elementarzusammensetzung bei verschiedenen Futterarten weniger bestimmt vorläufig Rohfaser nennen wollten.

Unter der oben schon genannten Annahme der Unverdaulichkeit der nur sehr wenig betragenden Rohfaser des Bohnenschrots wurden verdauet von der Rohfaser

an Haferstroh	55 Proc.
an Weizenstroh	52 »
an Bohnenstroh	36 »
an Kleeheu	39 »
an Wiesenheu	60 »

In dieser Uebersicht sind für's Erste die grossen Unterschiede der Zahlen von Interesse, für's Zweite aber dagegen die Aehnlichkeit für die beiden Cerealienstrohartarten einerseits, für die beiden Leguminosenstrohartarten andererseits. Das Wiesenheu zeigt sich ebenso, wie in Bezug auf die Eiweisskörper, auch hier als das am besten verdauliche Rohfutter, so wie dasselbe auch die geringste Verdauungszeit in Anspruch nahm. Die nachträgliche Betrachtung früherer Fütterungsversuche wies zwar im Ganzen noch bessere Verdauung der Rohfaser von verschiedenem Rohfutter aus, jedoch den obigen ähnliche Verhältnisse der Zahlen.

Eine Beziehung zwischen der Ausnutzungsgrösse der Rohfaser und den Mengenverhältnissen der übrigen Futterbestandtheile, ähnlich wie für die Eiweisskörper, ist nicht zu finden, und ihre Existenz von vorn herein durchaus unwahrscheinlich (abgesehen jedoch von einer unten zur Sprache kommenden Beziehung, für welche hier zunächst die nothwendigen Voraussetzungen fehlen); vielmehr scheint es von vorn herein auf die chemisch-physikalische Beschaffenheit der die Rohfaser ausmachenden Stoffe anzukommen. Die Vff. haben vorläufig nur die chemische Beschaffenheit in Betracht gezogen, und es zeigte die procentige Zusammensetzung der Rohfaser von Weizenstroh, Wiesenheu, Kleeheu sowie die Rohfaser aus dem Koth bei diesen Rohfutterarten nicht zu vernachlässigende Differenzen. Als Stoffe, welche höchst wahrscheinlich in wechselndem

Mischungsverhältniss die sogenannte Rohfaser bilden, lassen sich aufführen Cellulose, Korkstoff, Cutin (Frémy), Lignin (Schulze), eiweissartige Substanz: diese Stoffe haben bedeutend verschiedene Zusammensetzung, besonders bemerkenswerth aber ist es, dass alle diese Stoffe, welche mit der Cellulose das feste Gerüst der Pflanzen bilden, einen bedeutend höhern Kohlenstoffgehalt haben, als die Cellulose, und dass daher auch die Rohfaser aller Futterarten einen höhern Kohlenstoffgehalt, als reine Cellulose darbietet. Da nun ferner sich die wichtige Thatsache herausstellte, dass constant die aus dem Koth dargestellte Rohfaser reicher an Kohlenstoff war, als die aus dem betreffenden Futter dargestellte, was also auf ein grösseres Verhältniss jener kohlenstoffreicheren Rohfaserbestandtheile im Koth hinweis't, so ergiebt sich sehr ungezwungen der Schluss, dass von der aus wechselnden Mengen von Cellulose, Korkstoff, Cutin, Lignin u. A. bestehenden Rohfaser nur Cellulose verdauet wird, die kohlenstoffreichern Beimengungen aber vollständig in den Koth übergehen.

Die Richtigkeit dieses Schlusses konnte noch constatirt werden, indem sich aus der Differenz des Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Sauerstoffgehalts der Rohfaser einer Futterart und der Rohfaser des entsprechenden Kothes für den bekannten Ausnutzungscoefficienten der Rohfaser dieses Futters eine procentige Zusammensetzung ergab, die bei allen Futterarten in sehr befriedigender Weise mit der Procentzusammensetzung der Cellulose übereinstimmt, so dass es in der That nicht zu bezweifeln ist, dass, wie damit zum ersten Male sicher nachgewiesen ist, Cellulose es ist, welche von der Rohfaser des Rauhfutters beim Rind zur Verdauung und Aufsaugung gelangt.

Unter der Bezeichnung »stickstofffreie Extractstoffe« ist die organische Trockensubstanz minus Rohfaser und aus sämmtlichem Stickstoff berechneter eiweissartiger Substanz verstanden. Wegen geringer Menge des hauptsächlich aus Fett bestehenden Aetherextracts wird dasselbe keiner besondern Betrachtung unterzogen, sondern nur die oben mit C bezeichnete Summe der stickstofflosen Extractstoffe. Die Ausnutzung derselben betrug

bei Haferstroh	44	Proc.
» Weizenstroh	39	»
» Bohnenstroh	62	»
» Kleeheu	67	»
» Wiesenheu	67	»

Wiederum stehen die beiden Cerealien nahe beisammen, und die beiden Leguminosen, aber da, wo die grössere Ausnutzung der Cellulose war, ist die geringere der löslichen stickstofflosen Körper und umgekehrt, während Wiesenheu auch hier einen der grössten Ausnutzungscoefficienten zeigt. Auf eine von Mehliß versuchte Formel, welche die Ausnutzung der in Rede stehenden Futterbestandtheile als Function der übrigen Bestandtheile desselben darstellen soll, gehen wir nicht ein, da ihr kein ernstlicher Werth beigelegt werden kann.

Unter den verschiedenen stickstofflosen Extractstoffen erscheinen offenbar von vorn herein die im Wasser löslichen als die am leichtesten verdaulichen resp. aufzunehmenden. Es ergibt sich nun zunächst, dass bei den verschiedenen Rauhfutterarten die Gehalte der im Wasser löslichen stickstofflosen Extractstoffe sich ebenso verhalten, wie die Ausnutzungsgrössen der stickstofflosen Extracte überhaupt, dass also die im Wasser löslichen in ihrer Menge zunächst ein

relatives Mass abgeben für die Ausnutzung jener Extracte insgesamt. Weiter aber stimmen die absoluten Mengen der im Wasser löslichen Extracte der einzelnen Futterarten auch so nahe mit den absoluten Mengen der im Darm verbliebenen, also aufgenommenen stickstofflosen Extracte (excl. Fett) überein, dass es sehr nahe liegt, jene mit diesen gradezu zu identificiren.

Eine sehr merkwürdige Beziehung stellt sich heraus zwischen der Ausnutzungsgrösse der Rohfaser (Cellulose) und der der übrigen stickstofflosen Futterbestandtheile; hier findet nämlich eine derartige Compensation statt, dass bei allen Futterarten die Summe der verdaueten Cellulose ( $h'$ ) und der übrigen verdaueten stickstofflosen Futterbestandtheile ( $c' + f' = C'$ ) (Extractstoffe) sehr nahe gleich der Gesamtmenge stickstoffloser Extracte, wie sie aus dem Futter dargestellt werden ( $c + f = C$ ) ist, also  $C' + h' = C$ . Es tritt also immer an die Stelle des der Verdauung entgehenden Theiles der stickstofflosen Futterextracte ein gleiches Gewicht Cellulose. Dieses Verhältniss ist auf den ersten Blick höchst auffallend und unerklärlich; es liegt aber eine sehr einfache und einleuchtende Thatsache zum Grunde, deren Hervortreten in jener eigenthümlichen Weise in der zunächst durch praktische Gründe indicirten Gruppierung der Futterbestandtheile begründet ist, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

Die procentige Zusammensetzung der nicht verdaueten stickstofflosen Extractstoffe kann mit einiger Sicherheit gefunden werden, wenn vom Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff- und Sauerstoffgehalt des Kothes der Betrag für die im Koth enthaltene Rohfaser und für den Gehalt an eiweissartiger Substanz in Abzug gebracht wird,

und der Rest als Procente der bekannten Menge stickstofffreier Extractstoffe des Kothes berechnet wird. Wurde diese Rechnung für die verschiedenen Rauhfutterarten durchgeführt, so resultirte eine annähernd gleiche Procentzusammensetzung für jene Stoffe bei allen Futterarten, und zwar stellen die Mittelzahlen ganz genau die Zusammensetzung des Lignins nach F. Schulze (55,4 C. 5,7 H. 38,9 O.) dar, welcher Stoff in den Wänden der abgestorbenen Pflanzenzellen die Cellulose in innigster Durchdringung incrustirt. Das Lignin ist in alkalischen Flüssigkeiten löslich und musste sich daher unter den stickstofflosen Extractstoffen der Verff. finden. Wenn es somit höchst wahrscheinlich wird, dass der unverdauliche Theil der stickstofflosen Extractstoffe der Stroh- und Heuarten oder zunächst besser gesagt die Hauptmasse der betreffenden stickstofflosen Kothextracte Lignin ist, so ist weiter von grosser Bedeutung, dass nach Schulze das Lignin (im Roggenstroh) in nahezu gleicher Menge, wie die Cellulose vorhanden ist. Hiermit lässt sich eine Erklärung dafür, dass die Menge verdaueter Cellulose gleich der Menge der stickstofflosen Kothextractstoffe ist, gewinnen, wenn man folgendermassen überlegt.

Man darf annehmen, dass die Incrustation der Cellulose mit Lignin nicht in allen Theilen der Pflanze in gleichem Masse innig ist, dass wahrscheinlich in jüngeren Zellen der Complex von Cellulose und Lignin leichter trennbar, lösbar ist, als in älteren; nimmt man nun hiernach ferner einerseits an, dass bei der Darstellung der Extractstoffe aus dem Futter ein Theil des Complexes Cellulose + Lignin getrennt wird, und das Lignin vermöge seiner Löslichkeit für sich allein in alkalischer Flüssigkeit in die Extracte



des Futters übergeht, dass aber die zugehörige Cellulose bei der Extraction des Futters ungelöst bleibt und somit in die Rohfasermasse des Futters übergeht, — und nimmt man anderseits an, dass eine ebenso grosse Menge des Complexes Cellulose + Lignin auch bei der Verdauung getrennt werden kann, hier aber vermöge der Verdaulichkeit der Cellulose für sich allein, so dass das nicht verdauliche Lignin hier übrig bleibt und in den Koth, aus diesem aber in die Extracte des Kothes übergeht, — so würde also in den aus dem Futter dargestellten Extracten mit Rücksicht auf Schulze's letztgenannte Angabe ungefähr ebenso viel Lignin enthalten sein, wie bei der Verdauung dieses Futters an Cellulose verdauet wird, und diese Celluloseverdauung würde es wiederum mit sich bringen, dass der Koth ungefähr ebenso viel Lignin enthält, wie das Futterextract. Nimmt man weiter mit den Verff. unter Berücksichtigung des oben Erwähnten an, dass der Theil der Futterextractmasse, der nicht Lignin ist, aus im Wasser löslichen Substanzen besteht, die im Darm aufgesogen werden, dass also das Lignin der einzige unverdauliche resp. unaufsaugbare Theil der stickstofflosen Extractstoffe ist, so folgt, dass die Gesammtmasse der aus dem Futter dargestellten Extractstoffe, nämlich Lignin + im Wasser lösliche Stoffe gleich sein muss der Summe von verdaueter Cellulose (die jenem Lignin entspricht) + aufgenommenen stickstofflosen Extractstoffen (im Wasser lösliche Extractstoffe).

In der That ist dies wohl die einzige Art, wie die Beobachtungen unter einander verbunden und in Beziehung gesetzt werden können, ohne dass unwahrscheinliche oder unmögliche Annahmen herbeigezogen werden. Auffallend er-

scheint es daher, dass die Vff. in ihrer Ueberlegung p. 362 und 363 und durch die in dem Schlusssatze daselbst gestellte Alternative von vorstehender Ueberlegung in einem Punkte abweichen, obwohl sie offenbar dasselbe Ziel im Auge haben. Sie führen nämlich in die Betrachtung ein Moment ein, dessen Berechtigung an und für sich durchaus nicht bestritten werden soll, dessen Urgirung hier aber um so weniger am Platze zu sein scheint, als es mit einer der vorhergehenden Ausführungen in Widerspruch tritt. Die Vff. legen ein Gewicht darauf, dass die jüngere, die noch nicht durchaus verholzte Cellulose bei Behandlung mit ganz verdünnter Säure löslich werde, und dass somit ein Theil der Cellulose bei der Darstellung der Futterextracte löslich werde und in die Extractstoffe übergehe, dieselbe Cellulose, deren zugehöriges Lignin obiger Annahme zufolge und auch nach der Ansicht der Vff. in die Extractstoffe übergeht. Wenn die Vff. nun aber diesen nämlichen Theil Cellulose, der also unter den Extractstoffen des Futters bereits enthalten sein soll, und nicht mehr in der Rohfaser des Futters, zugleich den einzigen sein lassen, der von der Cellulose des Futters überhaupt verdauet wird, so kommt ihnen ja offenbar der der Verdauung unterliegende Theil der Rohfaser des Futters abhanden, es müsste ja dann die Rohfaser des Futters, welcher ein Theil Lignin und Cellulose durch die Extractionen entzogen werden soll, ebenso viel betragen, wie die Rohfaser des Kothes, und in der That scheint in dem gesperrt gedruckten Satze p. 362 unten, wo doch von der zur Verdauung kommenden stickstofffreien Substanz überhaupt die Rede ist, die Rohfaser ganz vergessen zu sein. Für die Ableitung der Relation, dass

die Menge verdaueter Cellulose gleich der Menge unverdaueter stickstoffloser Extractstoffe, und dass die Summe der verdaueten Cellulose + aufgenommener Extractstoffe gleich der Gesamtmenge stickstoffloser Futterextractstoffe, ist es natürlich gleichgültig, ob man sich die der Verdauung zugängliche Cellulose bei der Untersuchung des Futters als Theil der Rohfaser oder löslich gemacht und gelöst vorstellen will, aber die vorhergehenden Untersuchungen zwingen doch, daran festzuhalten, dass die Verdauung der Cellulose als Ausnutzung der als Rohfasermasse gruppirten Stoffe (h') erkannt wurde. Dabei soll es, wie bemerkt, unbestritten bleiben, dass eine gewisse Menge Cellulose löslich gemacht in das saure Futterextract übergehe, wenn dann aber, was allerdings wahrscheinlich, dieser Theil Cellulose auch bei der Verdauung löslich und aufgenommen wird, so zählt dieser Theil Cellulose in der bisherigen Rechnung nicht als Cellulose, sondern er zählt als Theil der im Wasser löslichen Futterextractstoffe. —

Das Mass des verabreichten Futters war bei den der vorstehenden Untersuchung zum Grunde liegenden Versuchen verhältnissmässig so knapp und doch auf der andern Seite wegen niederer Temperatur das Bedürfniss nach Stoffaufnahme so gross, dass der Schluss erlaubt ist, dass die Ochsen Alles, was in ihrer Nahrung überhaupt verdaulich und aufsaugungsfähig war, auch aufgenommen haben, so dass das Mass der Ausnutzung der Futterbestandtheile, wie es sich herausstellte, zugleich als das Mass der Verdaulichkeit der betreffenden Nahrung und ihrer Componenten anzusehen ist. Dieser Schluss wird uoch dadurch gerechtfertigt, dass sich für die Ausnutzung des Kleeheus bei einer grössern Ra-

tion ein nicht geringerer Werth ergab, als bei einer knappen Ration. — Auf p. 382 findet sich eine hiernach, zunächst für die vorliegende Untersuchung, entworfene tabellarische Uebersicht über die Bestandtheile der verschiedenen Rauhfutterarten und die Mengen ihrer verdaulichen und unverdaulichen Antheile.

Es liegen jedoch, wie die Vff. hervorheben, Beobachtungen dafür vor, dass, so wie beim Menschen, auch beim Rind individuelle Verschiedenheiten in der Energie der Verdauung vorkommen, und dass also die Grösse der Ausnutzungscoefficienten für ein bestimmtes Futter von der Individualität des Thieres mitbedingt werden; die betreffenden Differenzen werden wohl am grössten sein bei den die meiste Vorbereitung zur Aufsaugung erfordernden Substanzen, Eiweisskörper und Cellulose, und es wurde schon bemerkt, dass in der oben genannten Formel für die Ausnutzung der Eiweisskörper des Rauhfutters die Constante wesentlich die Individualität des Thieres zu vertreten scheint. So kommen die Verff. zur Unterscheidung von absolut und relativ verdaulichen Futterbestandtheilen, indem sie unter absolut verdaulichen solche verstehen, welche entweder überhaupt nicht erst chemisch verändert zu werden brauchen, um aufgesogen werden zu können oder sowohl vermöge ihrer chemischen Beschaffenheit als auch besonders vermöge ihrer physikalischen Constitution in dem Futter der Verdauung keinen besondern Widerstand entgegensetzen, so dass namentlich die Individualität der Thiere dabei ohne Einfluss ist. Zu diesen absolut verdaulichen Stoffen rechnen die Vff. die stickstofffreien im Wasser löslichen Bestandtheile der Stroh- und Heuarten, Zucker, Dextrin, Stärkemehl, das Eiweiss der Pflanzensäfte, den Kleber,

die fetten Oele. Wenn die Vff. auch die Species, dem das betreffende Thier angehört, als einflusslos bei den absolut verdaulichen Stoffen betrachten wollen, so dürfte wohl die Einschränkung zu machen sein, dass es sich dann nur um verwandte Species handeln darf, falls nicht die Reihe der als absolut verdaulich bezeichneten Stoffe eingeschränkt werden soll; denn die Beschaffenheit der Verdauungssäfte wechselt mit der Beschaffenheit der Nahrung, auf welche ein Thier angewiesen ist, und schwerlich dürfte in dem von den Vff. vorgeschlagenen Schema p. 385 die Rubrik »absolut verdaulich« gleichmässig für das Schwein, so wie für das Rind, Schaf, Pferd, neben denen jenes aufgeführt ist, gelten. Man weiss z. B., dass zur Verdauung eines bestimmten Eiweisskörpers ein Magensaft von bestimmter Constitution am günstigsten ist, dass eine Beziehung stattfindet zwischen dem Säure- und Pepsingehalt des Magensaftes eines Thieres und der Art von eiweissartiger Substanz, auf welche das Thier vorzugsweise angewiesen ist; am auffallendsten und bekanntesten ist hier z. B. der Unterschied zwischen saugendem und erwachsenem Thier.

Grösser freilich werden die Unterschiede für die von den Vff. überhaupt als relativ verdaulich bezeichneten Stoffe sein, wozu die Eiweisssubstanz der Heu- und Stroharten, die Cellulose gehört: nach Haubner verdauet z. B. schon das Pferd die Cellulose des Rauhfutters nicht im Gegensatz zum Rind und Schaf.

Sehr wichtig ist aber ferner die wohlbegründete Bemerkung der Vff., dass die Ausnutzungsgrösse sowohl der absolut-, als der relativ verdaulichen Futterbestandtheile sich ändert, wenn neben einer schwer verdaulichen Modification ei-

nes Nährstoffes eine leicht verdauliche desselben in nicht zu kleiner Menge zugegen ist, in welchem Falle nämlich die letztere zuerst benutzt, und die Ausnutzung der erstern herabgesetzt wird (z. B. Kohlenhydrat als Cellulose, Amylum, Zucker). Auch kann die Menge, in welcher ein Nährstoff Futterbestandtheil ist, so gross sein, dass das Mass des Aufnahmetähigen überschritten ist, wie denn bestimmte Grenzen für die Aufsaugung von Zucker, Fett z. B. gefunden wurden.

Endlich ist auch noch das Mischungsverhältniss der Nährstoffe von Einfluss auf die Ausnutzung der einzelnen Futterbestandtheile. Man weiss z. B., dass die Gegenwart von Fett auf die Verdauung der Eiweisskörper von Einfluss ist, und zwar von verschiedenem Einfluss je nach der Menge des Fettes, abgesehen von der Anordnung beider. So haben auch die Vff. beim Rind bedeutenden Einfluss des Zusatzes gewisser Stoffe (Beifutter) zum Hauptfutter (Rauhfutter) auf die Verdauung des letztern beobachtet, worauf p. 390 u. f. näher eingegangen wird. Wir verweisen bezüglich dieser weit in praktisches Detail führenden Untersuchung auf das Original.

An die Betrachtung des Einflusses des Beifutters knüpft sich noch die Ueberlegung, dass nicht immer die Umstände von der Art sind, dass man es auf das Maximum der Ausnutzung einer Futterart absehen kann. Handelt es sich nämlich darum, ein Rind nur in einem unproductiven Beharrungszustande der Ernährung zu erhalten, so reicht Rauhfutter allein oder mit geringem Zusatz von Bohnschrot oder Oelkuchen aus, und für dieses Futter kann man die völlige Ausnutzung verlangen. Wenn es sich aber um Mast handelt, so müssen dem Rauhfut-

ter bedeutendere Mengen von concentrirteren oder von leicht in grösserer Menge verdaulichen Futtermitteln beigegeben werden (Schrot, Oelkuchen, Rübenmelasse, Kartoffeln, Rüben, Schlempe); diese aber bedingen es, dass nun das Rauhfutter nicht vollständig ausgenützt wird. Die Vff. können z. B. veranschlagen, dass in einem Mastfutter, welches möglichst viel Rauhfutter enthalten soll, auf circa  $\frac{1}{5}$  der Ausnutzungsgrösse des Rauhfutters unter sonst ähnlichen allgemeinen Verhältnissen verzichtet werden muss. —

Der letzte Abschnitt des Buches behandelt die Frage über den Stoffwechsel und die Anbildung eiweissartiger Gewebssubstanzen im Organismus in ihrer Abhängigkeit von der Nahrung, soweit dieselben aus der Vergleichung der Stickstoff-Einnahme und Ausgabe zu beurtheilen sind. Die Vff. bedienen sich des Ausdrucks »Fleisch, Fleischbildung«, indem sie ausdrücklich bemerken, dass sie das Wort im weitern Sinne für die Gesammtheit der eiweissartigen Gewebsmassen verstehen.

Die Grundlage der Untersuchung bildet die bereits bekannte an Voit's und Ranke's Beobachtungen beim Hund, bei der Taube, beim Menschen sich anschliessende Wahrnehmung, dass, abgesehen von einem kleinen Stickstoffverlust in Form von Haar und Epidermis, Ausgabe von Stickstoff nur im Koth und Harn bei den Versuchsthieren stattfand. Eine Differenz zwischen Stickstoffgehalt des Futters einerseits und Stickstoffgehalt des Harns und Koths andererseits bedeutet somit entweder Ansatz eiweissartiger Gewebsmasse oder Verlust an derselben, je nachdem die Differenz positiv oder negativ ist; dabei ist noch zu bemerken, dass kleinen positiven Differenzen im Allgemeinen mehr Werth beizu-

legen ist, als kleinen negativen, weil die Tendenz zu letzteren durch den uncontrolirbaren Verlust an Haaren und Epidermis gegeben ist. Kann der Stickstoffgehalt des Kothes, wie im Vorstehenden, allein auf unverdaueten Futterrest bezogen werden, so repräsentirt der Stickstoff des Harns allein den Umsatz der eiweissartigen Gewebmassen.

In der Darstellung der Versuchsergebnisse schliessen sich die Vff. eng an die Untersuchungen von Bischoff und Voit über den Stoffwechsel des Hundes an, zumal die Ergebnisse beim Rind mit denen, die Bischoff und Voit erhielten, ganz übereinstimmen.

Der erste Fall, welcher in den Versuchen am Rind repräsentirt ist, ist der, dass der Gehalt des Futters an eiweissartiger Substanz von einem gewissen Ausgangspunkte aus vermehrt wird bei sonst wesentlich unveränderten Umständen und übrigens wesentlich gleich bleibendem Futter. Hier fand sich, dass ebenso wie beim Hund nach Bischoff und Voit, Zunahme sowohl des Umsatzes, als des Ansatzes der Fleischsubstanz oder, falls das Thier sich vorher im Stadium des Fleischverlustes befand, Verminderung dieses Verlustes stattfindet, jedoch so, dass der Umsatz unter allen Umständen überwiegend, der Ansatz nur um einen verhältnissmässig geringen Betrag gesteigert wird. Man kann also durch Steigerung der Zufuhr von Eiweisssubstanz Fleischansatz bewirken resp. steigern, aber nicht im Verhältniss jener Zulage, indem mit dem Ansatz auch gleichsam die Betriebskosten sich steigern, und zwar in grösserm Verhältniss, als der Ansatz. Diese Beziehung zwischen Zufuhr eiweissartiger Substanz und Umsatz der Gewebmassen machte sich, ebenso wie beim Hunde, so auch



beim Rinde in so hervorragender Weise geltend, dass sie auch bei Variation der übrigen Umstände, Abweichungen im Körpergewicht, im Gehalt des Futters an stickstofffreien Nährstoffen, Temperaturunterschieden, deutlich hervortrat. Der Umsatz eiweissartiger Substanz hängt in erster Linie von der Zufuhr an solcher Substanz ab, und der Umsatz ist es, welcher in erster Linie Steigerung erfährt durch Vermehrung der Zufuhr an eiweissartiger Substanz.

Daraus folgt, dass die Gefahr stets nahe liegt, durch Steigerung der Zufuhr von Eiweisskörpern die Ernährung in raschem Verhältniss steigend kostspieliger zu machen, als nöthig ist, ohne den erwarteten Erfolg zu gewinnen. Die Vff. heben dies z. B. für das Milchvieh hervor, und so wie für dieses so liegen auch für das säugende Weib Erfahrungen vor, dass bei einem gewissen Gehalt der Nahrung an Eiweisskörpern eine fernere Vermehrung derselben unnütz zur Steigerung der Milch- resp. Casein-Production ist. Ferner ist obige Thatsache auch von grosser Wichtigkeit für den Fall blossen Erhaltungsfutters, sofern dies leicht Luxusgehalt an Eiweisskörpern haben kann, wie denn die Verff. früher schon Beispiele von Aequivalenz verschiedener Futterarten beobachtet haben, welche nur mit der hier in Rede stehenden Thatsache erklärlich sind. Wenn man in Betracht zieht, wie verschiedene Menschen bei wesentlich gleichen Kraftausgaben sich in wesentlich gleichem Körperzustande erhalten, die Einen bei schlechter oder mittelmässiger Kost, die Anderen im Wohlleben mit einem Uebermass an eiweissreichen Nahrungsmitteln, so scheint offenbar auch da der Fall vorzuliegen, dass die Letzteren durch den Ueberschuss in der Einfuhr eiweissartiger Substanz

über das von Ersteren eingeführte Mass wesentlich nur einen entsprechend stärkern Umsatz solcher Substanz ohne entsprechenden Nutzen für ihren Körper bewirken; vielleicht ist im Gegentheil grade mit diesem Umsatz Last, Beschwerde verbunden.

Die Momente, welche die in Rede stehende beim Hund und Rind constatirte Thatsache bedingen, sind uns noch unbekannt; zuerst müsste entschieden werden, ob entweder die Gewebsmassen sich immer nur einen gewissen kleinen Bruchtheil des dargebotenen Materials aneignen können, z. B. aus in den Gesetzen der Diffusion gelegenen Gründen, und der Rest, ausserhalb der Gewebselemente bleibend, daselbst umgesetzt wird aus keinem andern Grunde, als weil er vorhanden ist und sich den Bedingungen für den Umsatz darbietet (wenn nicht leichter umsetzbare Stoffe zugegen sind) —, oder ob ähnlich wie Bischoff und Voit es angesehen wissen wollen, das ganze zu Gebote gestellte Material auch verwendet wird, die Bedingungen und die Consequenzen eines Gewebs-Ansatzes aber von der Art sind, dass deshalb der Umsatz im Gewebe selbst sich in noch höhern Verhältniss steigern muss. Es versteht sich, dass die erstere Ansicht einen Umsatz im Gewebe selbst, jedoch proportional der Masse desselben, nicht ausschliesst.

Mit dem Umsatz der, wie es vorhin genannt wurde, als Luxus, über Bedarf eingeführten eiweissartigen Substanz ist freilich immer ein Nutzen für den Körper verbunden, d. h. Freiwerden von lebendiger Kraft, Wärme, aber darin liegt eben der Charakter des Luxus, der Verschwendung, dass dieser Nutzen dem Körper auf weit einfachere und wohlfeilere Weise, als durch

Verbrauch eiweissartiger Substanz geleistet werden kann, nämlich durch Verbrauch stickstofffreier Nährstoffe, während allein Dasjenige, was die Zufuhr von Eiweisskörpern, soweit sie nicht übermässig ist, im Körper zu leisten hat, durch Nichts ersetzt werden kann. Wie die Vff. angeben, haben unter den nährfähigen Bestandtheilen derjenigen landwirthschaftlichen Bodenerzeugnisse, die ausschliesslich oder vorwiegend bei der Fütterung verwendet werden, die stickstoffhaltigen einen 5 bis 6 Mal so hohen Geldwerth, Marktpreis, als die stickstofffreien; jene sind mit 15 bis 18 Pfennig pro Pfund zu berechnen, wenn das Pfund der letzteren auf 3 Pfennig zu stehen kommt.

Die Erfahrungen beim Hunde sowohl, wie die der Verff. beim Rinde lehren in der That, dass beim Uebergange von einem an Fett oder Zucker ärmern Futter zu einem an Fett oder Zucker reichern der Umsatz der unverändert eingeführten eiweissartigen Substanz sich vermindert, der Ansatz derselben zunimmt. Während also Fleischansatz oder Verminderung von Fleischverlust zu erreichen ist sowohl durch Steigerung der Zufuhr von Eiweisssubstanz, als (bei einem gewissen Gehalt der Nahrung an Eiweisssubstanz) durch Steigerung der Zufuhr an stickstofffreier Substanz, ist der auf erstere Art zu erreichende Ansatz mit Steigerung des Umsatzes in höherm Verhältniss verbunden und erfordert mehr als die doppelte Zulage an theurer Eiweisssubstanz, wogegen der bei einer gewissen Menge eingeführten Eiweisssubstanz durch Steigerung der Zufuhr stickstoffloser Substanz zu erreichende Ansatz den Umsatz, Verlust um ein Gleiches vermindert und also, bedeutend sparsamer, für den gleichen Effect nur die Zulage einer an sich

geringen Menge der so bedeutend wohlfeilern stickstofffreien Substanz erfordert.

Es stellt sich somit als eine der praktisch wichtigsten Aufgaben die Feststellung des geringsten zulässigen, des eben nothwendigen Gehalts des Futters an Eiweisssubstanz für die verschiedenen Zwecke, welche man mit der Fütterung erreichen will, blosser Erhaltung, Mästung, Milchproduction, Arbeitsfähigkeit, wobei vom Beharrungsfutter für den unproductiven Zustand auszugehen sein wird. Ueber einige in dieser Richtung einschlagende Versuche ist das Original p. 435 u. f. zu vergleichen.

Der Einfluss des Ernährungszustandes des Thieres auf den Umsatz eiweissartiger Substanz, welchen Bischoff und Voit beim Hunde erkannten, wurde auch beim Rinde in der gleichen Richtung wahrgenommen: mit Zunahme und Abnahme des Körperfleisches nahm auch der Umsatz zu und ab. Bei gleichbleibender Nahrung nimmt der Fleischansatz ab, indem sich mit dem Wachsthum der Masse der Umsatz steigert; ein Fleischverlust nimmt mit der Zeit ab, indem die kleinere Masse geringern Umsatz bedingt; in beiden Fällen tritt zuletzt ein Gleichgewichtszustand ein, in jenem Falle bei gutem, in diesem bei (relativ) schlechtem Ernährungszustande bezüglich der eiweissartigen Gewebsbestandtheile. Hieraus ergibt sich auch der Einfluss der Individualität der Thiere, womit Erfahrungen der Verff. (p. 441) übereinstimmen.

Es wird übrigens bei dem Einfluss des Ernährungszustandes auf den Umsatz eiweissartiger Substanz, wie die Vff. in Erinnerung bringen, auch das Verhalten des Körperfettes in Betracht zu ziehen sein; die diesen Gegenstand betreffenden Fragen bleiben künftigen Untersu-

chungen mit directer Berücksichtigung der Respiration vorbehalten. M.

---

Ueber die Religion der vorislamischen Araber. Von *Ludolf Krehl*. Leipzig, Serig'sche Buchhandlung. 1863. 92 S. in Quart.

Der Gegenstand dieser Ueberschrift ist zwar in neueren Zeiten von Pococke an, dessen Verdienst auch von unserm Verf. richtig hervorgehoben wird, schon oft abgehandelt, theils gelegentlich theils in besondern Schriften. Allein er ist besonders deshalb weil der Islâm mit der äussersten Härte und Rücksichtslosigkeit jede Spur der altarabischen Religionen zu vertilgen suchte, für uns heute so dunkel geworden dass man für jede Mühe welche ihm jetzt zugewandt wird desto dankbarer sein muss. Der Verf. der vorliegenden Schrift bringt nun zu seiner Erforschung und Erläuterung eine reiche selbständige Kenntniss des gesammten Islâmischen Schriftthumes heran, und theilt hier manches bis dâhin noch weniger Beachtete auch aus Handschriften mit. Aber er blickt über diesen wenn auch schon sehr viel umfassenden doch immer nur nächsten und für diese besondere Erforschung ziemlich unfruchtbaren Kreis noch weiter hinaus in das übrige Semitische und in das Griechisch-Römische Alterthum, theils um auch dort die zerstreuten Altarabischen Heiligthümer aller Art zu sammeln, theils um die auch gegen den eignen Willen des Islâm's bei den Muslim erhaltenen überaus dunkeln Vorstellungen über sie leichter verstehen zu können.

Vollständig ist jedoch die hier angelegte Sammlung von Erinnerungen bei weitem nicht; und bei der ungeheuern Zerstreutheit des Stoffes in so vielerlei ganz verschiedenartigen Schriftthümern ist eine solche Vollständigkeit in der That auch nur annähernd schwer zu erreichen. Allein gerade weil dieser weite Stoff in der ungeheuern Zerstreutheit worin er für uns jetzt liegt so überaus dunkel ist, wird es desto wünschenswerther ihn vor Allem so vollständig als dies heute nur möglich ist zu sammeln. Wir haben z. B. im vorigen Jahrgange der Gel. Anz. S. 1635 f. aus dem *Itinerarium* des *Antoninus Martyr* eine Stelle hervorgehoben welche noch sehr wenig oder gar nicht berücksichtigt scheint. Sie ist um so lehrreicher da dieser Antoninus aus Placentia, wie dort gezeigt wurde, noch vor der Entstehung des Islâm's seine Reise in den Osten vollendete und schriftlich erläuterte. Das marmorne wie schneeweisse Gottesbild welches dieser Antoninus bei den Arabern der Sinaihalbinsel sah, kann sehr wohl ein nackter Stein oder ein Bätylon gewesen sein: die Verehrung heiliger Steine ist seit uralten Zeiten eine Eigenthümlichkeit gewisser Semitischer Völker zu welchen wenigstens auch die nördlichen Araber gehörten; es kommt nur dárauf an dass wir heute diese Verehrung richtig verstehen, worin uns die vorliegende Schrift weniger genügt. Antoninus fand bei diesem ächt Arabischen Heiligthume einen Priester, bekleidet mit langem Gewande und leinenem Mantel: dies weist auf alte Stiftung hin, auch schon deswegen weil bei den Wüstenarabern sehr früh alles Priesterwesen so völlig unterging dass der uralte und ächt semitische Name für den Priester كاهن im gewöhnli-

chen Arabischen nur noch im verächtlichen Sinne einen Wahrsager bedeutet; um so leichter blieb der Islâm bis heute ohne alle Priester. Jener Priester liess bei den Mondfesten den weissen heiligen Stein künstlich schwarz werden: wir wissen auch sonst dass gerade der schwarze Stein den Arabern als vorzüglich heilig galt. Uebrigens sind dort die Worte *antequam aegre dicitur luna ad festum illorum* wahrscheinlich zu verbessern in *antequam migrare dicitur . . . . .*

Einen Arabischen Gott welcher in etwas späteren Griechischen Schriften als *Δουσαρης* erscheint, hatte schon Pococke in dem *ذو الشرى* wiedergefunden. Unser Verf. handelt über ihn sehr ausführlich (S. 48 ff.): es muss aber hier ergänzt werden dass derselbe Name neulich von *Jacob Bernays* (im Rheinischen Museum für Philologie 1862 S. 304 f.) durch glückliche Wortverbesserung auch in einem Werke von Ammonios nachgewiesen ist. Hier wird ein Schriftsteller *ὁ Πιτραῖος θεὸς ἄρειος* genannt: dafür ist *ὁ Πιτραῖος Δουσαρειος* zu lesen, da der Mann offenbar von dem Arabischen Gotte Dusaré den Namen hatte und aus der Stadt Petra abstammte; ähnlich wie dieser Gott durch ein Griechisches Missverständniss bei Suidas *Θεὸς Ἄρης* heisst, weil man an *Θεὸς Ἄρης* dachte. Zwar scheint nun der Arabische Name dieses Gottes selbst sehr dunkel zu sein: und wir möchten nicht die Meinung des Verfs billigen welcher an einen »Herrn des Glänzens« oder »des Leuchtens« denkt; schon diese Bedeutung des *شرى* ist sehr unsicher. Allein da wir wissen dass dieser Gott vorzüglich bei Nabatäern viel verehrt wurde, so scheint es vielmehr am sichersten unter diesem Namen »den Gott von Sherá« zu verstehen: das

Gebirge südlich von jenem oben erwähnten Petra, dem Hauptsitze der Nabatäer, heisst bei den Arabischen Erdbeschreibern im Mittelalter ebenso wie noch heute الشراة, welches doch nur die weibliche Bildung von الشرى ist. Dieser Gebirgsname selbst ist aber gewiss ein uralter: er stimmt wesentlich zu dem des Phönikischen Gebirges Shirjôn oder verkürzt Shirjâ im Norden des Landes; und weist uns seinem Ursprunge nach in jene alten Zeiten zurück wo die Kanaanäer das ganze Palästina in seinem weitesten Umfange vom nördlichsten Libanon an bis zum Rothen Meere besaßen. Der Dusaré war danach unstreitig ein Berggott, welcher aus besondern Ursachen gerade bei den einige Jahrhunderte lang so mächtigen und reichen Nabatäern viel verehrt wurde und von dort aus in jenen Zeiten auch zu andern Arabischen Völkern sich verbreitete.

Muhammed selbst erwähnt im Qorâne bisweilen die Götter deren Bilder er mit rücksichtslosem Wüthen überall zerstören liess: man kann aber schon aus der Art wie er über sie redet, einige nicht unwichtige Schlüsse ziehen. In der 71sten Sure V. 22 f. lässt er Noah's Zeitgenossen von fünf Göttern reden, alle genau nach ihren Namen bestimmt. Aber unter diesen fünf Namen sind nicht weniger als drei schon nach dem allgemeinen Semitischen Sprachgute äusserst dunkel, und alle tragen das Gepräge einer höchst alterthümlichen Bildung. Was sodann die Arabischen Qoranserklärer und anderen Gelehrten über diese fünf Götter zu sagen wissen, ist ebenso ungewöhnlich dürftig, mehr auf reiner Einbildung als auf irgend einer klaren Erinnerung beruhend: man kann dies bei unserm Vf.



S. 55 ff. weiter nachsehen. Aber man muss auch hinzunehmen dass eine Zusammenstellung von fünf Göttern oder göttlichen Wesen bei den Semiten zur uralten Sitte gehörte, wie man aus den Gen. c. 5 erhaltenen Ueberbleibseln der Semitischen Ursage erkennt, und wie man sonst wissen kann dass bei den Semiten die Heiligkeit der Fünf- und der Zehnzahl in Urzeiten zurückgeht wo sogar die Siebenzahl noch nicht heilig war. Wir werden demnach zugeben müssen dass Muhammed seine guten Gründe haben musste diese fünf Götter so zusammenzustellen und gerade sie in die ältesten Zeiten zu verlegen. — Dagegen stellt er in der 53sten Sure V. 19 f. drei ganz andere Götter oder vielmehr Göttinnen zusammen, hier selbst auf die Dreizahl ein Gewicht legend. Diese drei verlegt er nicht in jene Urzeiten, und ihre Namen sind nicht bloss an sich leichter verständlich sondern wir können sie auch sonst nicht so schwer nachweisen. Solche Spuren müsste man weiter und genauer verfolgen, wenn man dieses ganze dunkle Gebiet sicherer zu erkennen anfangen wollte.

Uebrigens gehören alle die Religionen und Götter von welchen in dieser Schrift die Rede ist, fast allein in das nördliche Arabien und einen Theil des mittlern. Ueber die des südlichen und südöstlichen Arabiens werden wir nicht früher bestimmter und ausführlicher reden können als bis die Denkmäler der alten Geschichte welche gerade dieser Theil des weitgedehnten Landes noch in so reicher Menge besitzt, alle ans Licht gezogen und zu einem möglichst sicheren Verständnisse gebracht werden. Die so eben erfolgende Veröffentlichung des Werkes *Himyaritic Inscriptions from Southern Arabia* welche man den Vorstehern des Britischen Museums verdankt

und auf welche wir hier nur vorläufig hinweisen wollen, kann nach dieser Seite hin die Forschung zu neuen Anstrengungen anreizen: aber wie Vieles ist in jenen durch Glaubenswuth des heutigen Islâm's und den Unverstand der Europäischen Weltherrscher jetzt fast völlig unzugänglichen Gegenden noch zurück, und wie sollte man doch endlich eilen alle die Zeugnisse einer einstigen grossen Geschichte vor ihrem Untergange zu retten!

H. E.

---

Monuments inédits ou peu connus, faisant partie du cabinet de Guillaume Libri, et qui se rapportent à l'histoire des arts du dessin considérés dans leur application à l'ornement des livres. Avec une description en français et en anglais. Londres: Dulau & Cie éditeurs, 1862. 14 S. und 60 Tafeln in Fol.

Unter den Gegenständen, bei denen Kunst und Handwerk einander die Hände reichen, nehmen die Einbände der Bücher nicht die letzte Stelle ein. Man kennt die prachtvollen elfenbeinernen und metallenen Bücherdeckel des Mittelalters, die Ausschmückung derselben mit Email, Edelsteinen, Gemmen und Schnitzwerk; man bewundert den farbigen und goldenen Schmuck der kostbaren Lederbände, der vom Orient aus nach Italien verpflanzt und dort von den florentinischen Künstlern dem modernen Geschmack angepasst wurde; so wie die in Leder gepressten figurenreichen Zierden von Büchern, welche noch täglich in den Händen der Gelehrten sind. Man

braucht nur einige Beispiele dieser verschiedenartigen Leistungen zu kennen, um einzusehen, dass die Geschichte der Büchereinbände uns eine interessante Seite der Kunstentwicklung erläutert. In der That hat diese Geschichte längst die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und es fehlt nicht an trefflichen Beiträgen zu derselben. Abbildungen von merkwürdigen Bücherdeckeln finden sich vielfach in Kupferwerken zerstreut. Der Verf. erwähnt *les arts du moyen age* von Du Sommerard, *le moyen age et la renaissance* von Lacroix und Seré, die *Encyclopaedia of ornament* von Shaw, und *les monuments de l'empire Russe* und es lässt sich noch Manches, was sich vereinzelt findet, hinzufügen, wie z. B. ein grosser prachtvoller Bücherdeckel aus der Zeit Karl's des Grossen in Ramboux's Beiträgen, ein anderer von Kaiser Heinrich II. herkommender aus dem ehemaligen Bamberger Domschatz in Labarte's *recherches sur la peinture en émail*, ein sehr geschmackvoller aus der Bibliothek König Heinrichs II. von Frankreich in Willemin's *monuments français inédits* und mehrere nicht minder beachtenswerthe Exemplare in den Bilderheften zur Geschichte des Bücherhandels von Lempertz. Der Vf. beklagt, dass Tuckett seine Publication schöner Einbände aus dem brittischen Museum nicht fortgesetzt hat, und hofft, dass die neuerlich begonnene Pariser Unternehmung Techener's die nöthige Unterstützung von Seiten der Sammler finde.

Man ist auch nicht bloss bei der Publication ausgezeichneter Beispiele stehen geblieben. In dem schon erwähnten *moyen age et la renaissance* giebt Paul Lacroix, der bekannte Bibliophile Jacob, eine Uebersicht der Geschichte der Büchereinbände, und man findet dort auch eine

Aufzählung der Litteratur von Cypriani programma de ornatu librorum (Coburg. 1708) bis auf die Notizen in neuern Bücherkatalogen und bibliographischen Zeitschriften, wobei sogar ein didactisches Gedicht von Lesné: la reliure, mit figurirt, das 1827 in Paris in zweiter Ausgabe erschienen ist.

Einen höchst interessanten und reichhaltigen Beitrag erhalten wir nun durch vorliegendes Werk, welches nicht nur in der Einleitung eine Uebersicht giebt, die namentlich manche Lücke in dem Artikel von P. Lacroix ergänzt, sondern ausserdem die wichtigsten Abschnitte der Geschichte der Büchereinbände durch zahlreiche und glänzende Beispiele erläutert. Alle diese Beispiele sind dem Bücherschatze des bekanntlich wegen des Erwerbs seiner Sammlung schwer verläumdeten Bibliophilen Libri entnommen, und man muss allerdings staunen über die Menge kostbarer Seltenheiten, welche sich hier in der Hand eines Privatmanns zusammenfinden. In einer Note auf S. 11 ist indessen über den Erwerb der meisten von den ältern Metalldeckeln, deren Besitz am ehesten befremden könnte, Auskunft gegeben. Sie waren sämmtlich früher im Besitz bekannter Buchhändler und Sammler.

Dem Titel nach beschränkt sich der Verf. allerdings nicht bloss auf die Einbände, und in der That widmet er auch der innern Ornamentirung einen Theil der Einleitung, so wie mehrere Tafeln. Doch enthält dieser Theil der Arbeit weit weniger, was man nicht anderwärts vollständiger und mindestens ebenso gut fände. Ein paar Tafeln mit Schriftproben und Siegeln sind grösstentheils überflüssig. Merkwürdig sind allerdings ein Facsimile einer koptischen Schrift auf Papyrus und ein gedrucktes Siegel mit der

Jahrzahl 1407, also das älteste bisher noch nicht bekannte Beispiel eines Holzschnitts, wie es freilich unter arabischen Urkunden nach von Hammer schon im 9. oder 10. Jahrhundert vorgekommen sein soll. Auch die mitgetheilten Miniaturen darf man als überflüssig bezeichnen, und vollends nicht hierher gehörig sind die Facsimiles von Handzeichnungen, worunter allerdings die Vision des Ezechiel interessant genug sein würde, wenn sie sicher für die Original-Skizze Rafaels, und nicht vielleicht bloss für eine Copie nach dem Florentiner Bilde zu halten wäre. Von besonderm Interesse dürften unter diesen Zugaben noch sein auf Taf. 53 die Abbildungen alter hölzerner Typen, die in Guttenbergs Zeit hinaufreichen mögen, und die alten italiänischen Spielkarten, so wie auf Taf. 54 das obere Ende einer See- und Hafen-Karte von Johannes von Messana, 1599 gezeichnet, wo ein Christus am Kreuze zwischen Maria und Johannes gleichsam als Titelverzierung gemalt ist. Da die übrige Karte fehlt, so nimmt es sich eigen aus, wie das Bild von den Linien durchzogen ist, welche schon in der Uebersetzung des Vitruv von Rivius als Grundlagen für Seekarten vorgeschrieben wurden, und sich das ganze 16. Jahrhundert hindurch im Gebrauch erhalten haben. Erst durch die kleinen Inseln, welche noch neben und über dem Kreuze verzeichnet sind, wird man auf die Bedeutung jener Linien geführt. Denn die blossе Bezeichnung des Bildes als Portulano oder im franz. Texte Portulan wird wohl den meisten Lesern unverständlich bleiben.

Den Hauptinhalt bilden, wie gesagt, die in Farbendruck ausgeführten Abbildungen der Bücherdeckel. Die Bücher und Manuscripte, denen sie angehören, sind in einem besonders er-

schieneren Catalogue of the reserved portion of the Cabinet of M. Libri, London, Dulau et Cie, 1862 in 8vo, beschrieben. Die Tafeln 1—12 enthalten Metalldeckel, meist aus der romanischen Periode, und mit Elfenbeinschnitzereien, Edelsteinen, Cameen und Email verziert. Die beiden ersten Tafeln zeigen die beiden Deckel eines Manuscripts aus dem 11. oder 12. Jahrhundert, mit vorwiegender Elfenbeinschnitzerei. Der Verf. glaubt, dieser Deckel habe früher zu einer andern Handschrift gehört, weil die Elfenbein-Medaillons nach dem Charakter der Köpfe, den bei einigen Figuren eingravirten Buchstaben und der ganzen Art der Arbeit in das 6. Jahrhundert gesetzt werden müssten, und die Metallarbeiten wenig jünger seien. Es ist allerdings häufig geschehen, dass man kostbare Einbände von den Büchern getrennt und zum Theil für andere Bücher verwandt hat. Der Verf. führt S. 9 als ein merkwürdiges Beispiel dieses Verfahrens den für das königl. Welfen-Museum erworbenen Codex Heinrichs des Löwen an, dessen prachtvoller Einband schon früher davon getrennt war und in Prag zurückgeblieben ist. Im gegenwärtigen Falle scheint jedoch die Ansicht des Verfs bedenklich zu sein, wenigstens wird man in der vorliegenden Abbildung schwerlich hinlängliche Gründe finden, welche zu derselben nöthigen.

Die folgenden Tafeln enthalten Lederbände italiänischen und französischen Ursprungs von Ende des 15. bis zum 17. Jahrhundert, die für die Geschichte des Geschmacks höchst interessant sind. Mehrere der Bände aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind von ausgezeichneter Schönheit. Bei den spätern wird das Auge häufig durch überladene Vergoldung auf

rothem Maroquin geblindet. Das 18. Jahrhundert ist durch eine barocke italiänische Stickerie, Taf. 34, vertreten.

Es entstand hier die Frage, ob man die Farben der Ledereinbände in ihrem jetzigen vielfach verdorbenen oder in ihrem muthmasslich ursprünglichen Zustande wiedergeben solle. Der Verf. entschied sich, und wohl mit Recht, für das Letztere, wo irgend noch die ursprüngliche Farbe zu errathen war. In vielen Fällen zog er jedoch vor, nur die Vergoldung auf weissem Grunde nachzubilden, was einen sehr schönen Eindruck macht. Weitläufig lässt er sich über die grossen Schwierigkeiten dieser Arbeit aus, die meist nur nach vielen vergeblichen Versuchen, und durch Benutzung der verschiedenartigsten technischen Mittel neben einander, Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie und Pinselmalerei, gelingen konnten. Die Meisten, sagt er, welche solche Werke hervorzubringen versucht haben, sind an diesen Schwierigkeiten gescheitert und haben sich mit unvollkommenern Methoden der Darstellung begnügt. Man muss gestehen, dass die Ausführung der vorliegenden Tafeln nichts zu wünschen übrig lässt. Schliesslich legt er darauf Gewicht, dass er Alles mit englischen Kräften erreicht habe, während namentlich noch bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung, wo er einige seiner Tafeln als Proben vorgelegt gehabt, die Meinung laut geworden sei, dass die Engländer weder Ausdauer noch Geschick besässen, eine hohe Vollendung des Farbendrucks zu erreichen, und deshalb in dieser Hinsicht auf die Hülfe des Auslandes angewiesen seien.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um auf die Bedeutung eines Prachtwerks aufmerksam zu

machen, welches sich nicht allein den paläographischen Werken von Silvestre, Wyatt und ähnlichen würdig anschliesst, sondern auch in der kunst-antiquarischen Litteratur eine hervorragende Stelle einnimmt. Fr. W. Unger.

Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen vom Pastor Georg Max. Zweiter Theil. Hannover bei Schmorl u. von Seefeld. 1863. II u. 543 S. in Octav.

Das bei der Anzeige des ersten Theils dieses Werkes abgegebene Urtheil\*) findet in allen Beziehungen auch auf den vorliegenden zweiten Theil Anwendung. Ein grosser Sammelfleiss und gewissenhafte Benutzung des zusammengetragenen Materials, ein unverdrossenes Erörtern auch von scheinbar geringfügigen Gegenständen, denen aber, der Specialgeschichte eines eng begrenzten Gebietes gegenüber, der Werth nicht abgesprochen werden kann. Dass fortwährend auch für die ältere Zeit ein nicht zu rechtfertigendes Gewicht auf die Mittheilungen von Letzner gelegt wird und der Verf. dessen Angaben, auch wo er ihnen nicht beipflichtet, einzuschalten sich gedrungen fühlt, wiederholt sich auch hier.

Die zwei Abschnitte, in welche dieser Band getheilt ist, gehören einer Darstellung der innern Verhältnisse des Fürstenthums Grubenhagen, die sich über Regierungsform, Gerichtswesen, ständische Verhältnisse etc. verbreitet, und einer Geschichte der Gestaltung der kirchlichen Zustände. Als Anhang begegnet man, abgesehen von einem Abdruck der 1544 von Herzog Philipp erlassenen

\*) Jahrgang 1862. Stück 51.



Kirchenordnung, einer Aufzählung der landtagsfähigen Rittergüter, so wie der ausgestorbenen und noch blühenden Adelsgeschlechter. In Bezug auf letztere mögen dem Ref. die nachfolgenden theils ergänzenden, theils berichtigenden Zusätze gestattet sein.

S. 345. Dietrich von Besingen erscheint in walkenriedschen Urkunden schon geraume Zeit vor dem angegebenen Jahre 1228. Des Heinrich von Besingen, der 1344 als fürstlicher Voigt in Hameln vorkommt, geschieht hier keine Erwähnung. Wenn es ebendasselbst von den von Negenborn, Osdagessen und Wetsen heisst, dass sie im 13. Jahrh. erscheinen und rasch wieder verschwinden, auch zum Adel gehören, obgleich die weniger bekannten Glieder Ritter oder Knappen nicht heissen, so darf dagegen bemerkt werden, dass die Negenborn sich von 1237 bis zum Schlusse des 15. Jahrh. häufig und zwar wiederholt als milites oder famuli finden; die Osdagessen sind von 1188 bis gegen den Ausgang des 14. Jahrh. zu verfolgen, die Wetsen vom Anfange des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrh. und zwar mehrfach als milites.

S. 348. Aus der Gleichheit des Wappens die Folgerung zu ziehen, dass die von Boventen und Gittelde Einem Stamme entsprossen seien, möchte schwerlich vertheidigt werden können; zwischen beiden Familien verräth weder der allodiale noch Lehenbesitz irgend eine Verwandtschaft. Dasselbe Wappen führen übrigens auch die Escherde und Freden. Dürfte man lediglich von der Uebereinstimmung des Wappens auf die gemeinschaftliche Abstammung der Familien schliessen, so würden auch in den braunschweig-lüneburgischen Landen die adligen Geschlechter in ähnlicher Weise auf wenige Gruppen reducirt werden können, wie

solche Hr von Ledebur hinsichtlich des altmärkischen Adels aufgestellt hat.

S. 354. Dass die Gruben sich schon im 12. Jahrh. vorfinden, ein Grubo de Grubenhagen schon 1263 urkundlich genannt wird, hat Ref. bereits in der Anzeige des ersten Theils bemerkt.

S. 359 der Angabe, dass die Heger erst im Anfang des 14. Jahrh. im Grubenhagenschen vorkommen, steht entgegen, dass in einer Hameln'schen Urkunde von 1292 Henricus dictus Heger als miles des Herzogs Heinrich unter grubenhagenschem Adel zeugt.

S. 368 die von Leuthorst werden nicht etwa erst im 13. Jahrh. gefunden, sondern erscheinen schon im vorhergehenden Jahrhundert.

S. 385. Dass die von Susa auch unter dem Namen Ghyr vorkommen, unterliegt keinem Zweifel, aber der hier aufgeführte Olricus Gyr gehört ohne Frage zu der bekannten Familie der lüneburgischen Burgmannen.

S. 394 heisst es: »Mit Bestimmtheit erscheinen die von Berkefeld im Grubenhagenschen erst 1296.« Dagegen darf erinnert werden, dass in einer Urkunde von 1230, kraft welcher B. dei gracia comes de Scartvelde, inter fratres suos senior, dem Bischofe von Hildesheim die villicacio in Borseme refutirt, die Brüder Hermannus, Henricus et Thidericus de Barkevelde unter grubenhagenschem Adel zeugen. Dieselben Namen finden sich mehrfach auch in späteren grubenhagenschen Urkunden, so wie der 1296 vom Vf. namhaft gemachte Jordan sich in einer Urkunde des Klosters Walkenried vom Jahre 1289 zeigt. Ueberhaupt könnten von dieser Zeit an Glieder der gedachten Familie in grosser Zahl hinzugefügt werden.

S. 395. Auch in Bezug auf die rittermässige

Familie von Dassel hätten billig die Letznerschen Angaben keine Berücksichtigung finden sollen. Mitglieder dieses Geschlechts, das seit 1188 häufig in den Urkunden der Grafen von Dassel vorkommt, waren nach einem Document des Klosters Wibrechthausen 1292 Burgmänner auf Everstein.

S. 396. In Bezug auf die Familie Hagen muss man, abgesehen von den bekannten nobiles dieses Namens, das Geschlecht der Bortfeld, die häufig unter derselben Benennung erscheinen, sodann die im Bremischen, Lüneburgischen und in der Grafschaft Dassel ansässigen rittermässigen Geschlechter Hagen von dem auf dem Eichsfelde begüterten unterscheiden.

S. 398. Die von Minnigerode anbelangend, welche seit 1306 den Burgmannen in Herzberg beigezählt werden, so mag allerdings auf die Erwähnung eines Mitgliedes derselben beim Jahre 1211 (Paullini chronicon huxariense) wenig Gewicht gelegt werden dürfen, wogegen dieselben seit dem J. 1251 in starker Reihenfolge hervortreten. Die Riemen (Corrigia) erscheinen schon vor dem hier angegebenen Jahre 1225, wenn auch dahin gestellt bleiben mag, ob der 1215 in einer hamelnischen Urkunde genannte Arnoldus de Corrigia hierher gehört. Man begegnet Mitgliedern dieses Geschlechts nicht nur noch beim Jahre 1384, wie der Vf. anführt, sondern auch jener Johann Reme, welcher 1434 als stiftischer Amtmann auf dem Schlosse Steuerwold sass, kann unbedenklich dieser Familie beigezählt werden.

Die Beigabe eines Urkundenbuchs, welches in nicht unbeträchtlicher Zahl Documente enthält, die bis dahin noch nicht in die Oeffentlichkeit gelangt waren, muss mit besonderm Danke anerkannt werden. Ein mit Sorgfalt angefertigtes Register erleichtert die Benutzung des Werks.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

12. Stück.

23. März 1864.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Zweiter Band. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften.

Die Chroniken der fränkischen Städte. — Nürnberg. Zweiter Band. — Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1864. XII und 574 S. in Octav. Nebst einer Gebietskarte von Nürnberg.

Der Herausgeber, Professor Hegel, hat in seiner dem I. Bande der Städtechroniken (vergl. d. Bl. Stück 31 v. J. 1863) vorangeschickten Abhandlung über Nürnbergs Geschichtschreibung die erste Stufe derselben als Denkwürdigkeiten bezeichnet. Die unter diesem Namen zusammengefassten zeitgenössischen Berichte können Erzeugnisse der schriftstellerischen Thätigkeit von Privaten oder aber amtlichen Ursprungs sein, sich auf einzelne besonders hervorragende Ereignisse beziehen oder jahrbuchartig die in die

Kenntniss eines Menschenleben fallenden Vorgänge begleiten. Die im vorliegenden zweiten Bande der Nürnberger Chroniken vereinigten städtischen Geschichtsquellen gehören sämmtlich der Kategorie der Denkwürdigkeiten an, die erste Nummer den aus privater, die beiden letzten den aus officieller Thätigkeit erwachsenen.

I. Den Band eröffnet das » Memorial oder Handbüchlein so Endres Tucher .... gehalten hat« (Einleitung S. 1—8; Text S. 9—30). Der Verf. stammt aus einem angesehensten noch heutzutage blühenden Geschlecht der Stadt Nürnberg. Etwa zu Anfang des 14. Jahrh. eingewandert, erscheint es doch alsbald in dem Kreise der » Ehrbaren« und, was noch mehr ist, des eigentlichen Patriciats. Der Vater des Chronisten, Hans Tucher, ist seit 1390 im Rath und bekleidet bis ans Ende seines Lebens die höchsten städtischen Aemter im Krieg wie im Frieden; seine ältern Brüder sind Mitglieder des engern Rathes; sein Sohn ward nachmals Baumeister der Stadt. Dabei treibt dies Geschlecht Grosshandel, ein neues Zeichen von der Vereinbarkeit solcher Beschäftigung mit patricischer Stellung in jener Zeit; die Söhne des Hauses und so auch unser Vf. verbringen einen Theil ihrer Lehrjahre in Venedig; zu Anfang des 16. Jh. wird uns ihr Handelsbetrieb nach Frankreich, ihr grosses Geschäft zu Lyon bezeugt (Nürnb. Chron. I, 218). Aber auch in der Geschichtschreibung und Literatur Nürnbergs wird das Geschlecht mit Ehren genannt: ausser unserm Chronisten selbst dessen Sohn Endres Tucher, » beschrieb ein ordentlich nützlich buch von gemainer statt gebewen von rath und ordnungen«, das vor kurzem als Endres Tuchers Baumeisterbuch der St. Nürnberg (1464—1475) von Lexer und v. Weech ver-

öffentlich ist (Bibl. des litt. Vereins in Stuttg. LXIV. Stuttg., 1862). Ein späterer Band der Nürnberg. Chroniken wird ein auf Berthold Tucher und sein Haus bezügliches Memorial (1386—1454) bringen. Die Aufzeichnungen des alten Hans Tucher über seine Familie, insbesondere deren Vermögensverhältnisse (N. Chr. II, 13, 8) sind uns nicht erhalten, doch sind diese wie andere ältere Familiennachrichten und Documente von dem berühmten Rechtsgelehrten und Nürnberger Rathsconsulenten Dr. Christoph Scheurl zu seiner Geschichte des Tucherschen Geschlechts benutzt, die wengleich nicht im Original von 1542, so doch in alten Abschriften des Tucherschen Familienarchivs überliefert ist (N. Chr. I, XXXV, 1). Dem Sammlerfleisse desselben Gelehrten, der in einer grossen Reihe von Collectaneenbänden das bis auf seine Zeit erwachsene Material der nürnbergischen Stadt- und Geschlechtsgeschichte vereinigte, ist auch die Erhaltung des Geschichtsdenkmals zu danken, welches hier zunächst interessirt und jetzt zum erstenmal aus der einzigen vorhandenen Abschrift veröffentlicht wird.

Das Memorial des Endres Tucher ist nicht sehr umfassend. Mit dem J. 1421, alsbald nach seiner Verheirathung, beginnend, führt er es bis 1440, seinem Todesjahre, fort, vermerkt alles ihm wichtig Erscheinende, was in oder ausserhalb seiner Vaterstadt vorgeht, falls es nur zu dieser in naher Beziehung steht. Nicht etwa von einem Vermerk der Familienereignisse ausgehend, wie das sonst wohl üblich ist und häufig erst den Anstoss zu weitergreifenden geschichtlichen Aufzeichnungen gegeben hat, noch auch die persönlichen Angelegenheiten vorzugsweise berücksichtigend, ist seine Aufmerksamkeit vielmehr

auf die öffentlichen Vorkommnisse aller Art gerichtet. Bald sind es die Feldzüge gegen die »Hussen« und die Theilnahme Nürnbergs an denselben, die zu Nürnberg abgehaltenen Reichstage von 1422 und 1431, die kirchlichen Feierlichkeiten zu Ehren deutscher Könige und Kaiser, die Uebertragung der Reichskleinodien nach Nürnberg im J. 1424, Turniere und Kampfgerichte, bald sind es Rathsbeschlüsse, Erwerbungen der Stadt, Bauten, bald sind es Wetternachrichten, Wein- und Kornpreise, bald persönliche Angelegenheiten, von denen der Vf. berichtet. Die Erzählung schreitet streng annalistisch fort, frisch und unmittelbar prägen sich die Ereignisse in der Aufzeichnung ab, die ihnen successive gefolgt sein wird. Was der Vf. mittheilt, hat er selbst erlebt, zum grossen Theil selbst gesehen. Damit hängt denn auch die Treue, die Ausführlichkeit mancher Partien und auch die Ungleichartigkeit, die einzelne Jahre ganz übergeht, einzelne mit nur sehr dürftigen, andere mit reichhaltigen Notizen bedenkt, zusammen. Endres Tucher stand nicht so im Mittelpunkte der Begebenheiten wie Ulman Stromer, war er doch nicht einmal Mitglied des engern Rathes, sondern nur einer der »Genannten«, d. h. des grössern Rathes, gleichwohl braucht das Memorial nicht den Vergleich mit dem Büchlein des Ulman Stromer zu scheuen, so weit es sich um eigentlich nürnbergische Mittheilungen handelt. Sicher kann es sich mit letzterm nicht an Weite des Gesichtskreises und deshalb an allgemeinem historischen Interesse messen, aber es hat darin seinen eigenthümlichen Werth, dass es Dinge beachtete, die Ulman Stromer zu berücksichtigen verschmähte. Dass dieser besondern Richtung der Aufmerksamkeit die Fähigkeit zu getreuer

Berichterstattung über Gegenstände dieser Art nicht mangelte, hatte Endres Tucher wohl vorzugsweise seiner Familienverbindung zu danken. Durch seinen Vater, der allerdings schon 1425 starb, seine Brüder, seinen Schwiegervater Konrad Paumgartner, mit dem er zugleich in Handelsgenossenschaft war, stand er doch den regierenden Kreisen nahe genug, um Genaues und Ausführliches erfahren zu können.

Es wird nach dieser Charakterisirung keiner weitem Vergleichung des Memorials mit den im I. Bande der Chroniken mitgetheilten Quellen bedürfen. Gehört es auch wie das Büchlein U. Stromers zu der Klasse der Privat-Denkwürdigkeiten, so erhellt doch, wie verschieden nach Anlage, Ordnung und Zweck die Aufzeichnungen sein können, die sich unter den gemeinsamen Begriff bringen lassen. Und nicht minder weicht die Schrift des Endres Tucher von der Chronik aus Kaiser Sigismunds Zeit ab, mit der sie sonst einen grossen Theil der behandelten Zeit und Gegenstände gemein hat: vor Allem durch ihre Natur als Memorial, durch ihre Beschränkung auf die Zeitgeschichte.

Die einzige vorhandene Handschrift des Memorials in dem Collectaneenbände F der von Scheurl'schen Familienbibliothek zu Nürnberg ist äusserst mangelhaft. Nachlässigkeiten und Missverständnisse des Abschreibers haben den Text, der zudem noch durch eine verworrene Ordnung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, vielfach entstellt. So musste die Hauptaufgabe der Bearbeitung die Herstellung eines bessern lesbaren Textes sein, die denn auch meistens völlig gelungen ist. In die Bearbeitung haben sich Dr. Lexer und Dr. von Kern ähnlich wie früher getheilt. Von ungedrucktem archivalischen Mate-



rial, das in den Anmerkungen benutzt ist, haben die städtischen Rechnungsbücher und das Schenkbuch (Nürnb. Arch. Nr. 490) die reichste Ausbeute gewährt; ausserdem die Aemterbücher der Zeit, eine Sammlung von Polizeigesetzen des 15. Jh. (Perg. Hs. des N. A. Nr. 565) und das bereits angeführte Tuchersche Geschlechtsbuch.

Von den vier Beilagen (S. 31—53) betreffen die erste und dritte die Hussitenkriege der J. 1421 und 1427; für beide hat sich in den Stadtrechnungen ein ausführlicherer Bericht von zum Theil erzählendem Charakter erhalten, der hier nebst verschiedenen in derselben Angelegenheit ergangenen Rathsschreiben aus den städtischen Briefbüchern (Nr. 5 und 7) mitgetheilt wird. — Die zweite Beilage illustriert die im Memorial erzählte Ueberführung der Reichskleinodien von Ofen nach Nürnberg durch den Bericht eines der nürnbergischen Abgesandten sowie durch die Zusammenstellung der der Stadt daraus erwachsenen Kosten nach dem Rechnungsbuche. Die vierte Beilage giebt in ähnlicher Weise Mittheilungen aus Brief- und Rechnungsbüchern zur Todtenfeier Kaiser Sigismunds zu Nürnberg.

II. Im J. 1444 hatte sich aus einem Ueberfalle nürnbergischer Waarentransporte durch die Ritter von Waldenfels im baireuthischen Oberlande eine Fehde der Stadt und ihrer Bundesgenossen Rotenburg und Windsheim gegen jene Herren und ihren Anhang entsponnen, deren Hauptmoment der städtische Zug gegen das Schloss Lichtenburg ist. Waren das Schloss Wartenfels und die Stadt Lichtenburg ohne grosse Mühe genommen, so zog sich die Belagerung des Schlosses Lichtenburg länger hin und endete mit einem Rückzuge der Städtischen. Ueber diese Affaire wurde alsbald eine Relation ver-

fasst, die trotz aller Kürze genau und anschaulich gehalten ist und wohl von einem Theilnehmer auf Veranlassung des Rathes aufgezeichnet wurde, der wie er die friedlichen politischen Vorkommnisse durch Urkunden, Protokolle, Actenstücke mannigfacher Art dem Gedächtnisse zu erhalten trachtete, es sich auch angelegen sein liess, die kriegerischen Thaten der Stadt in getreuer urkundlicher Berichterstattung aufzubewahren. Diese Relation, »der Zug für Lichtenburg« betitelt, — in einer Anzahl von Hss. erhalten, von denen weiter unten (S. 454) die Rede sein wird — bildet das zweite Stück dieses Bandes (Einleitung S. 57 — 63; Text S. 64 — 68). Nach einer kurzen Einleitung über die Veranlassung der Fehde wendet sie sich sofort zur Schilderung der Kriegsanstalten und Kriegsergebnisse bis zum Abzuge von Lichtenburg, dessen Motive etwas näher dargelegt werden. Einen weitem Einblick in die hier in Betracht kommenden Vorgänge gewähren die in der Einleitung mitgetheilten Auszüge aus verschiedenen Rathsschreiben (Briefbuch Nr. 16), dann die urkundlichen Beilagen (S. 69—92), unter denen die letzte und umfangreichste von ganz besonderm Interesse ist. Beim Beginn des Krieges hatte man aus dem Rathe einen eignen Kriegsausschuss von fünf Personen, »Kriegsherren« wie sie (S. 244) genannt werden, bestellt. Sie verzeichneten alle einzelnen von den Feinden verübten Unbilden, alle Helfer derer von Waldenfels mit genauer Angabe alles dessen, was sie über deren Verhältnisse erkundet hatten, ebenso aber auch die von der Stadt getroffenen Kriegsrüstungen, die Söldner, welche sie angeworben, wie die Späher, welche sie ausschickten. Alles das ist in einem »püchlein« zusammengestellt,

welches die Beilage IV mit einzelnen, namentlich geographischen Erklärungen wiedergiebt. — Die historische Bearbeitung dieser jetzt zum erstenmal in ihrer ursprünglichen Gestalt veröffentlichten Relation rührt von Dr. von Weech her, eine Reihe von Anmerkungen, durch die Chiffre K kenntlich, hat Dr. v. Kern hinzugefügt.

III. Wie die Fehde gegen die von Waldenfels als ein Vorspiel zu dem grossen um die Mitte des Jahrhunderts entbrennenden Kriege der Stadt Nürnberg gegen den Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg betrachtet werden kann, so verhalten sich auch die beiden diesen Ereignissen gewidmeten Relationen zu einander. Das zeigt nicht bloss der äussere Umfang des Kriegsberichts (Einleitung und Handschriftenbeschreibung S. 93—120; Text des Kriegsberichts S. 121—238, der Ordnungen S. 239—352), sondern auch die ganze Anlage. Derselbe ist von vornherein in einem höhern geschichtlichen Styl unternommen. Gleich der Anfang sucht den grossen historischen Zusammenhang zu erfassen: anknüpfend an den Städtekrieg von 1388, »den man den grossen krieg hiess«, erkennt er sofort als den Kern des ganzen in eine Reihe concreter Streitfragen sich auflösenden Conflicts den Gegensatz zwischen den Herren und den Reichsstädten, wie das auch sonst in jener Zeit von keiner Seite verkannt ist (S. 355, 371 Anm. 2). Der Bericht giebt dann eine summarische Uebersicht der einzelnen die Stadt und den Markgrafen entzweierenden Punkte, der Versuche eine friedliche Ausgleichung herbeizuführen, die aber alle vergeblich waren, denn »marggraf Albrecht« — heisst es fast refrainartig am Schlusse jeder Periode — »begert keins rechten und wolt ie gewalt mit den von Nürnberg treiben oder wolt

gelt von in haben.« Nach einem Verzeichniss der Fürsten, Grafen, Freien, Herren und Städte, welche der Stadt entsagt haben, beginnt die eigentliche Erzählung der Kriegsereignisse. Es ist eine fast ununterbrochene Kette täglicher Streifzüge vom Juni 1449 bis Juni 1450, die in gegenseitiges Brennen, Rauben, Verheeren und Einnehmen von Schlössern und festen Häusern auslaufen, als gälte es, das Wort des Markgrafen zu bewahrheiten: »dass der prant dem kriege ziere als das magnificat die vesper« (Ludwig von Eyb, Denkwürdigkeiten herausg. v. Höfler, S. 77). Zu grössern Schlachten oder Treffen kommt es selten: schon dadurch ragt die Schlacht bei Pillenreut oder »der Streit bei dem Weiher« vom 11. März 1450 hervor. Diese Ereignisse bis zu der den Krieg beendigenden Richtigung von Bamberg führt der Bericht dem Leser in allem Detail vor. Die Ordnung ist chronologisch, meistens von Tag zu Tag fortschreitend, doch nicht peinlich, so dass zusammenhängende Kriegszüge auch zusammenhängend erzählt werden und dann wohl neu von einem frühern Datum wieder angehoben wird. Wahrscheinlich ist die Aufzeichnung den Ereignissen alsbald, nicht erst nach Beendigung des Krieges gefolgt. Auf die neben den Kriegszügen fast unausgesetzt herlaufenden diplomatischen Verhandlungen und Vermittlungsversuche benachbarter Fürsten nimmt der Bericht verhältnissmässig weniger Rücksicht; doch wird der Friedebrief, den eine königliche Commission Namens K. Friedrich III. auf dem Tage zu Lauingen (Herbst 1449) erliess, vollständig mitgetheilt und ebenso am Schluss (S. 230 ff.) die Richtigung v. 22. Juni 1450. Der officielle Charakter der Aufzeichnung ist nach alledem sehr wahrscheinlich, zumal wir aus dem Raths-

manual wissen, dass alsbald nach dem Beginn des Krieges zwei Rathsmitglieder den Auftrag erhielten »alle ding die sich yetzunt ergeen, mit fleyß (zu) beschreiben« (S. 97). Doch ist der officiële Bericht nicht in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert, so viele Hss. der Kriegsbeschreibung auch auf uns gekommen sind.

Die Handschriften zerfallen in zwei grosse, von einander unabhängige Klassen, in der Ausgabe als Hss. der Reihe A und B unterschieden. Ihre Abweichungen bestehen vornehmlich darin: die Hss. der Reihe A schicken eine Vorrede voran, welche eine Darstellung der dem Krieg voraufgehenden Streitigkeiten und Verhandlungen enthält und in die Kriegsproclamation des Raths an die städtische Gemeinde ausläuft; sie geben den einzelnen Theilen und Episoden Ueberschriften (S. 137, 1. 143, 15. 192, 1. 203, 6); flechten bei Gelegenheit des Treffens von Pillenreut eine ungemein lebhaft mit Reden der Anführer durchwebte Schilderung ein, die sehr erheblich von dem nüchternen Charakter der übrigen Erzählung absticht; sie verbinden endlich mit dem Kriegsbericht die sog. Ordnungen. Darunter wird eine Reihe von Aufzeichnungen verstanden, welche sich über alle wichtigen für den Krieg in Betracht kommenden Verhältnisse wie Ausrüstung und Verpflegung des Heeres, Vertheidigung, polizeiliche Sicherheit und Verproviantirung der Stadt u. a. m. verbreiten, sei es, dass sie erzählend berichten, oder verordnend normiren oder endlich Winke und Warnungen für die Zukunft ertheilen, die beobachteten Fehler und Mängel zu meiden. Diese Ordnungen benutzen oder reproduciren gradezu officiële Niederschriften, wie sie vor und während des Krieges, zum grössten Theil aber gegen und nach Beendigung dessel-

ben entstanden. Das Rathsmニュアル hat auch hier die an verschiedene Rathsfreunde ergangenen Aufträge bewahrt, z. B. den an Erhart Schürstab gerichteten, eine Zählung und Verzeichnung der Volksmenge und Getreidevorräthe zu veranstalten (S. 98), die sich dann in der Nr. 38 der Ordnungen (S. 317) ausgeführt findet. — Diese Ordnungen kommen allein in den vier Hss. der Reihe A vor und gehen dem Kriegsbericht voran. Von all den aufgezählten Besonderheiten sind die Hss. der Reihe B frei. Zwar findet sich in ihnen am Schluss des Kriegsberichts ein zusammenfassender Ueberblick über verschiedene Kriegsanstalten und Massregeln, die meistens mit dem in den Ordnungen Niedergelegten zusammentreffen, doch ist dieser ganz kurz, betrifft nur einzelne der zahlreichen Verhältnisse, welche in den Ordnungen behandelt werden, so dass er nicht etwa als ein Auszug aus den letztern betrachtet werden kann (vgl. auch S. 348, Anm. 1). Dagegen haben die Hss. der Reihe A den Wortlaut des Textes im Ganzen ursprünglicher und reiner bewahrt, während die der Reihe B mannigfache Dehnungen und Erweiterungen vorgenommen haben. Mag man auch danach hinsichtlich des Textes den erstern Hss. den Vorzug einräumen müssen, wie die Ausgabe thut, so scheinen mir doch die hervorgehobenen Unterschiede der beiden Hss.-Reihen darauf hinzuweisen, dass im Uebrigen die Reihe B oder ihre Vorlage der Urform des Kriegsberichts näher steht. Dass diese noch während des Kriegs verfasst wurde, darauf deutet wohl eine den Uebergang vom J. 1449 zu 1450 oder doch das J. 1450 als etwas noch Gegenwärtiges behandelnde Wendung hin (S. 191, 17 Lesart von B), die in den Hss. der Reihe A verschwunden ist. Viel später kann auch die

Vorlage der letztern nicht entstanden sein: das zeigt der Schluss des Kriegsberichts (S. 238, 21) und die Beschreibung des Pillenreuter Treffens, die vor 1453 verfasst sein muss (S. 489, Anm. 1, vgl. mit S. 347, 21). Nach alledem erscheint B als das Product einer naivern, zunächst nur den Wortlaut des überlieferten Textes modificirenden, A dagegen als das einer mehr reflectirenden Thätigkeit, die dem überkommenen Bericht grössere Uebersichtlichkeit, Förmlichkeit und Vollständigkeit zu geben strebte und, auf Vereinigung alles dessen bedacht, was sich Erinnerungs- und Beherzigenswerthes für die nachfolgenden Geschlechter an jenen grossen Krieg knüpfte, die Ordnungen und den Kriegsbericht an einander fügte. Einzelne Zeichen weisen nun auch auf einen bestimmt erkennbaren Ursprung der letztern Handschriftenklasse hin. Allein in Hss. dieser Reihe findet sich an einigen Stellen eine Notiz, nach welcher Erhart Schürstab Hauptmann des geschilderten Zuges war (S. 148, 21; 154, 14; 170, 2 Lesart von A<sup>2</sup>); einmal (S. 194, 17) wird in gleicher Weise Erasmus Schürstab genannt. An den beiden erstcitirten Stellen ist der Passus nachgetragen. Dieselben Hss. heben in ihrer bereits charakterisirten Schilderung des Pillenreuter Treffens den Antheil Erhart Schürstabs, damaligen Bürgermeisters, ganz besonders rühmend hervor. Hss. dieser Redaction befanden sich im Besitz der Schürstabschen Familie und enthalten daher auch neben dem Kriegsbericht und den Ordnungen einzelne Notizen zur Geschichte dieser Familie; von einem Codex dieser Reihe hat Erhart Schürstab dem Rathe eine Abschrift zum Geschenk gemacht (S. 109). Heisst es nun in Notizen des 15. Jh. zu Eingang verschiedener Codices: »In dyeß buech hat herr Erhart Schürstab

verzeichnen laßen dye lewff und handelung . . .« (A, S. 108) oder: »Item das puch hat E. Schürstab ... gemacht« (A<sup>2</sup>, S. 109), so ist es nur zu erklärlich, wenn man dies so verstanden hat, als sei Schürstab der wirkliche Verfasser des Kriegsberichts und der Ordnungen. Wir werden aber sicherlich dem Herausgeber (S. VI ff.) beistimmen müssen, dass zu solcher Annahme kein überzeugender Grund vorhanden ist, zumal das Rathsmanual andre Rathsmitglieder als mit der Beschreibung der »ding die sich yetzunt ergeen« beauftragt nennt, und nur eine einzige Ordnung sich als von E. Schürstab herrührend bezeichnet. Sein Antheil an dem Geschichtsdenkmal ist allerdings nicht zu leugnen. Doch wird er kaum in etwas Anderm bestanden haben, als in der Veranlassung und Veranstaltung der das gesammte Material vereinigenden Redaction A. Schürstabs ganze Stellung befähigte ihn dazu aufs beste: einer alten patricischen Familie angehörig, war er seit 1440 Mitglied des Rathes und bekleidete bis zu seinem Tode (1461) die wichtigsten Aemter. Beim Zuge vor Lichtenburg war er einer der Hauptleute, im markgräflichen Kriege einer der sechs Kriegsherren.— Die Ausgabe bezeichnet demgemäss Kriegsbericht und Ordnungen lediglich als von E. Sch. zusammengebracht. Der Bearbeiter, Dr. von Weech, möchte wenigstens für einen Theil an der Autorschaft Schürstabs festhalten, nämlich für den Bericht vom Pillenreuter Treffen (S. 99, 100), ganz im Gegensatz zu dem letzten Herausgeber unsrer Quelle, der grade dieses Stück dem von ihm für das übrige als Verfasser angenommenen Schürstab abspricht. Wäre nur zwischen diesen beiden Ansichten die Wahl, ich meine, die letztere wäre die plausiblere. Sicherlich war es nicht,



wie Prof. Hegel (S. IX) ausführt, die Weise der Zeit, die Art eines Kriegshauptmannes, in solchen Schilderungen die eigenen Thaten zu erzählen und dabei die Haltung eines Berichtstatters zu bewahren, der wie von dritten, von einem »erber und menlich her E. S.« redet.

Dieses wichtige Stück städtischer Geschichtschreibung war bis vor Kurzem nur durch Vermittlung abgeleiteter Quellen und Darstellungen bekannt. Lochner war in einzelnen Publicationen auf die ursprüngliche Form zurückgegangen, hatte jedoch nur Proben gegeben. 1860 erschien zuerst das Ganze — der Kriegsbericht sammt Beilagen, welche namentlich die Ordnungen enthalten — nach der besten Hs. des Nürnberger Archivs vom Archivconservator Bader edirt in den Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch., Bd. VIII. Die vorliegende Ausgabe hat die nämliche Hs. (A) zu Grunde gelegt und nur die Schilderung des Pillenreuter Treffens nach einer Hs. der Reihe B als der übrigen Darstellung mehr conform gegeben. Neben der Hs. A sind dann aber in den Varianten die zahlreichen übrigen Hss. berücksichtigt, welche in der Baderschen Ausgabe ausser Betracht geblieben sind, wie denn durch die neue Edition erst der wichtige Unterschied zwischen den beiden Hss.-Reihen A und B aufgedeckt wird. — Von der grossen Beliebtheit und Verbreitung der Quelle giebt die Zahl der Hss. Zeugniß. Die Reihe A oder Schürstabsche Redaction wird durch 4 selbstständige Hss. vertreten, als A, A<sup>2</sup>, A<sup>3</sup> und A<sup>4</sup> bezeichnet; die drei ersten enthalten zugleich die Relation über den Zug nach Lichtenburg (s. oben S. 447). Abgezweigt sind drei Hss. (Reihe a), die in der Ordnung von A abweichen. Neben der durch zwei Hss. repräsentirten Reihe B

steht eine Reihe C mit ebenso vielen Hss., die sich durch Verkürzungen des Textes von B charakterisirt.

In die historische Bearbeitung des Kriegsberichts haben sich Dr. v. Weech und Dr. v. Kern ähnlich wie bei dem vorhergehenden Stücke getheilt. Die Anmerkungen bringen Erläuterungen der geographischen Angaben, Auszüge aus dem Gefangenenbuche (vgl. S. 97, 104), aus den Briefbüchern Nr. 19 und 20, mitunter auch Bezugnahmen auf andere für die Geschichte des Krieges vorhandene bereits gedruckte Quellen. Die auf den Kriegsbericht in der Ausgabe folgenden Ordnungen sind von Dr. v. Kern allein bearbeitet. Da die Hss. sie in einer systemlosen zufälligen und von einander abweichenden Reihenfolge vortragen, so sind sie hier neu dem Inhalte entsprechend zusammengestellt. Als Hilfsmittel zur Erläuterung haben besonders die Fascikel des Rathsmaterials gedient, die für den grössten Theil der Dauer des Krieges vorhanden sind und die hier fehlenden Rathsprotokolle ersetzen müssen. Rechnungsbücher sind leider für diese Zeit nicht erhalten.

Dem Text sind fünf Beilagen beigegeben. Die erste (S. 355—416) von Dr. v. Weech verfasst, giebt eine Darstellung der zwischen den beiden Parteien geführten Kriegs- und Friedensverhandlungen in zusammenhängender Erzählung. Da der Kriegsbericht die diplomatischen Verhandlungen nur kurz erwähnt, so kommen grade diese hier zu eingehender Besprechung, wozu die Nürnb. Relationenbände Nr. 484 und 485 mit ihren ausführlichen Protokollen über die verschiedenen Tage sowie die bereits angeführten Briefbücher reiches Material boten. Die Darstellung ist lebhaft und übersichtlich gehalten;

die rechtliche Erörterung der Streitfragen hätte man mitunter noch etwas detaillirter wünschen mögen, da, wie es scheint, von einer eingehendern Betrachtung sich noch rechtshistorisch interessantes Material erwarten liess. Die Vorgänge sind im Gegensatz der etwas ermüdenden Einerleiheit des Kriegsberichts anziehend und belebt, insbesondere durch das Interesse, das sich an die Stimmführer der Parteien knüpft. Hervorhebenswerth ist die Theilnahme der gelehrten Juristen auf beiden Seiten: des Markgrafen Hofjurist war der Dr. Peter Knorr, Nürnberg wurde durch den berühmten Dr. Gregor Heimburg und den Licentiaten Martin Mayer vertreten, über deren dienstliche Stellung Mittheilungen aus dem Bestallungsbuche der Losungstube gegeben werden (S. 364, Anm. 1 und S. 380, Anm. 1). — Schon oben ist von dem Absageverzeichniss des Kriegsberichts die Rede gewesen. Neben diesem enthalten einige Handschriften noch eine umfassendere Liste, welche die Stadt aus den ihr zugehenden Feindsbriefen zusammenstellen liess. Wir sehen daraus, welche Kräfte Markgraf Albrecht in Bewegung setzte, wie sehr die »Herren« nicht bloss in den benachbarten Gebieten, sondern auch aus den entfernten Theilen des Reichs den Ernst dieses Principienkampfes, die Richtigkeit jener Aeusserung des Markgrafen erkannten: »wir bitten, ir wollent...bedencken, was itzund an uns ist, das es hinnach an euch auch gelangen und volgen mochte« (S. 371, Anm. 2). Dr. von Kern hat dies Verzeichniss zum Gegenstand der zweiten Beilage (S. 417—481) genommen, die nicht etwa bei einer wörtlichen Wiedergabe stehen bleibt, vielmehr die Fürstenpartei nach landschaftlichen Gruppen neu ordnet und dadurch sowie durch die hinzugefügten

Anmerkungen genealogisch-historischer Art diese Namenliste erst geschichtlich nutzbar macht. Die dritte Beilage (S. 482—499) bringt den hierher verwiesenen Bericht über das Pillenreuter Treffen nach den Hss. der Reihe A nebst verschiedenen gleichzeitigen Briefen über das nämliche Ereigniss und dem Gefangenenverzeichniss. — In der fünften, wie die eben besprochene von Dr. von Kern verfassten Beilage (S. 514—530) ist eine Reihe von Urkunden vereinigt, welche auf die Geschichte des Krieges Bezug haben, wie die beiderseitigen Absagebriefe, das Schreiben der Stadt an die Universitäten Deutschlands, Italiens und Frankreichs über ihre Fehde mit dem Markgrafen, die interessanten Berichte über Unterredungen von Nürnberger Abgesandten mit dem letztern nach dem Kriege u. a. m. — Die vierte Beilage (S. 500—513) vom Herausgeber Professor Hegel knüpft an den von Erhart Schürstab veranstalteten Census der Einwohner und Kornvorräthe an und sucht danach die Bevölkerungszahl Nürnbergs in jener Zeit zu ermitteln. Sie stellt sich danach auf etwa 20000 Seelen, also erheblich geringer als eine Notiz des Endres Tucher über die im grossen Sterben von 1427 Umgekommenen und die spätern Angaben des Conrad Celtes vermuthen liessen (S. 27 Anm. 1). Im Anschluss daran werden dann noch die Handwerkerverhältnisse Nürnbergs im 14. und 15. Jh., insbesondere die Zunft- und Meisterprivilegien und deren Ausbildung erörtert. — Zu dem im I. Bande der Städtechroniken über die Münze Vorgetragenen giebt der Herausgeber hier noch einen kurzen Nachtrag (S. 531 f.). — Das den Band beschliessende Glossar ist gleich dem des ersten Bandes von Dr. Lexer verfasst, der auch sämmtliche Texte des vorliegenden Ban-

des von der sprachlichen Seite nach den früher dargelegten Grundsätzen bearbeitet hat. — Das von Dr. von Kern zusammengestellte Orts- und Personenregister, letzteres namentlich für die Benutzung des grossen Absageverzeichnisses (Beil. II) von Wichtigkeit, wird mit dem nächsten Bande der Chroniken ausgegeben werden. — Die zugefügte Karte des Gebietes der Reichsstadt Nürnberg und der angrenzenden Territorien zu Anfang des 16. Jh., welche das Verständniss des Kriegsberichts sehr erheblich erleichtert, ist gleich dem ganzen Werke von dem Hrn Verleger aufs sauberste ausgestattet.

F. Frensdorff.

Das Characterbild Jesu. Ein biblischer Versuch von Dr. *Daniel Schenkel*, Grossh. Bad. Kirchenrath und Professor der Theologie. Wiesbaden, C. W. Kreidel's Verlag, 1864. X und 405 S. in Octav.

Die Leser dieser Blätter werden sich wohl noch erinnern wie der Unterz. das Französische Buch Renan's über Jesu's Leben sofort nach seinem Erscheinen in einer Weise beurtheilte welche ihm dem Gegenstande völlig genug gethan zu haben schien (S. 1201 ff. des vorigen Jahrganges). An diesem neuen Werke war eben nur das Doppelte merkwürdig, einmal dass es von einem Manne herrührte welcher zunächst nur als ein Vertreter der Morgenländischen Wissenschaft und als der Professor des Hebräischen am Collège de France einen Namen hat; und zweitens

dass es eine neue Richtung des Geistes entfaltet welche für die Länder Pöpstlichen Glaubens sehr wichtig werden kann. Dass das Buch übrigen wissenschaftlich unbedeutend sei und innerhalb unserer Länder unbeachtet vorübergehen könne, wurde ebenda ausdrücklich genug ausgesprochen. Es ist darum kein gutes Zeichen unsrer Zeit dass man dasselbe, bloss etwa weil es aus Paris kam, statt ruhig zuzusehen wie die Pöpstlichen Christen es aufnehmen würden, vielmehr auch unter uns für der höchsten Beachtung werth gehalten hat, und alle Zeitschriften sich mit ihm und so viele mit seinem Lobe und Preise beschäftigten. Man hätte unter uns mehr auf Deutsche Ehre halten, das viele Reden und Lärmen über dies Buch aber gänzlich den Männern der Pöpstlichen Kirche überlassen sollen.

Einen gewissen Einfluss hat jenes Werk auch auf das Erscheinen des vorliegenden gehabt, wie der Vf. in der Vorrede erwähnt. Zwar versteht sich leicht dass die Deutsche Gründlichkeit bei unserm Vf. überwiegt, und er sich seinem Französischen Vorgänger sehr selbständig gegenüberstellt. Und sofern der Vf. seinem Fache nach zunächst Evangelischer Theologe ist, muss man sich ja besonders freuen dass er sich von dem Strudel der Unfreiheit und Heuchelei welcher leider so viele seiner Fachgenossen in diesen letzten zwanzig Jahren fortgerissen hat sehr ferne hält, und in einer solchen Liebe zur Evangelischen Freiheit selbst seit vielen Jahren deutlich immer weiter fortgeschritten ist. Der Freiheit können wir unter uns auch in aller Wissenschaft nie genug haben, am wenigsten dá wo sie heute so viel verkannt und beengt wird. Auch das höchste Leben eines Einzelnen welches je in aller Geschichte erschien, kann von uns nur in

derselben höchsten Freiheit entsprechend wiedererkannt werden; und die Freiheit unserer Erforschung und unseres Urtheiles muss eben hier um so reiner und um so höher sein, je weniger wir ohne eine solche freieste Erhebung des Geistes der eigenthümlichen Höhe eines Lebens uns wieder richtig nähern können welches durch die Schuld der dazwischen liegenden Kette so vieler Jahrhunderte unserer späteren Welt so unklar und dunkel geworden ist. Auch ist was unser Vf. in seiner Buchaufschrift das »Charakterbild Jesu« nennt, in der That nichts als was man sonst sein Leben oder seine Geschichte nennt, nur dass er sich durch die Wahl dieser Bezeichnung vieler besonderer Untersuchungen über einzelne dunklere Gegenstände, vorzüglich über die in dieses Leben eingreifenden Zeitverhältnisse und die zu ihm gehörenden Zeitbestimmungen, für überhoben halten kann.

Allein jede Freiheit hat stets überall hin ihre schmale feste Grenze, die man auf keiner Seite entweder unbeachtet lassen oder gar überspringen darf ohne davon den unvermeidlichsten Nachtheil zu leiden. Und wenn bei aller geschichtlichen Erkenntniss und Darstellung mit der richtigen Erkenntniss und Benutzung ihrer Quellen die allernächste Seite dieser Grenze beginnt, so trifft das wieder am meisten bei der Geschichte Christus' zu, weil die lauterer Quellen dieser ohne Täuschung aufzufinden und genau zu verfolgen das Allerschwerste ist. Wir fürchten aber das von unserm Vf. gezeichnete »Charakterbild« sei doch viel unter seiner wirklichen Grösse und Herrlichkeit geblieben weil er diese allernächsten Grenzen der freien Zeichnung nicht richtig eingehalten hat; und nur dieses etwas näher zu beweisen scheint uns an dieser Stelle wichtig

genug. Denn gerade um diese Fragen über die ächten Quellen der Geschichte Christus' und ihre entsprechende Benutzung drehet sich gegenwärtig der wichtigste Theil aller Erforschungen auf diesem Gebiete; und hier stösst man noch immer auf ein fruchtbares Feld von allerlei weitreichenden Irrthümern und hinderlichen Vorurtheilen.

Unser Vf. drückt nämlich Alles was er nach dieser Seite hin leisten möchte, in der Vorrede mit den wenigen aber von ihm als das Wichtigste bezeichneten Worten aus, *das Characterbild* (wir können doch auch sagen *das Leben*) Jesu's sei *hier zum erstenmale vom Standorte des zweiten Evangeliums aus* entworfen. In der That aber versteht man diese Worte welche alles unserm Vf. Eigenthümliche ausdrücken sollen, nur dann richtig und deutlich genug wenn man etwas Anderes hinzunimmt was hier doch noch weit mehr ins Gewicht fällt und der Deutlichkeit wegen an diese Worte sofort anzuschliessen wäre. Das ist, dass der Vf. mit der Tübinger Schule das vierte Evangelium weder für ein Werk des Apostels Johannes und seiner Zeit noch überhaupt für eine klare und gesunde Quelle Evangelischer Erinnerung und Erzählung hält. Folgt man in dieser wichtigen Frage den Meinungen der Tübinger Schule, so bleibt freilich für einen Mann der heute die bereits gewonnenen besten Erkenntnisse unserer neuesten Wissenschaft nicht völlig verwerfen und allen Irrthümern der Tübinger Schule Gehör geben will, kaum etwas Anderes übrig als das Markusevangelium allein zur nächsten und überall sichersten ja auch am vollsten fließenden Quelle Evangelischer Erzählung zu machen, oder wie unser Verf. sich ausdrückt das Characterbild Christus' allein nach



ihm zu entwerfen. Allein mit diesen beiden Dingen welche allerdings sich den beiden Wagschalen am Gewichtbalken aller Evangelischen Erzählung vergleichen lassen, verhält es sich doch genauer erwogen vielmehr in folgender Weise:

Die Wagschale des Markusevangeliums, früher stets so leicht befunden und noch bis in unsre Zeiten von solchen, die sich ihrer feinen Abwägung aller Gründe und ihrer geistigen Freiheit dabei so ganz absonderlich rühmten als hoch in der Luft schwebend betrachtet, ist zwar allerdings durch unsre neuesten Abwägungen aller Stoffe sehr herabgedrückt und sein Inhalt als äusserst kostbar ja als anderweitig durch nichts ersetzbar geschätzt. Diese gewichtige Erkenntniss hat sich seit den letzten 15 Jahren mit reissender Schnelligkeit nach allen Seiten hin verbreitet, wird in Deutschland jetzt fast von Allen getheilt welche irgend etwas tiefer das ganze Verhältniss der drei ersten Evangelien unter einander erwägen, und wird sich sicher als ein unumstössliches Ergebniss unserer heutigen Forschung in alle Zukunft erhalten. Auch in England in Holland und wo Französisch geschrieben wird erscheinen jetzt eine Menge kleinerer oder grösserer Schriften welche dieses Ergebniss verkündigen und weiter zu begründen suchen; und da vor der erwähnten Zeit in diesem Kreise unseres Wissens alles noch wie im völligen Dunkel lag weil die Eichhorn'sche Ansicht von einem Urevangelium nicht treffend genug war, so ist es allerdings sehr nützlich dass wenigstens dieser eine helle Ort in dem ganzen weiten Umkreise bereits allen Augen einleuchtet. Allein dennoch täuscht man sich sehr wenn man meint damit sei schon Alles gewonnen dessen man zum rich-

tigen Gebrauche der drei ersten Evangelien bedürfe. Vielmehr muss man von diesem einen in jenem Umkreise unserer drei ersten Evangelien leuchtend gewordenen Orte nun erst weiter das hier vorliegende mannichfache Dunkel recht erforschen und sich eine klare sichere Vorstellung über alle die Quellen bilden aus welchen diese drei Evangelien geflossen sind; denn auch unser Markusevangelium ist sowie es in den Kanon aufgenommen wurde nicht die ursprüngliche Schrift Markus'. Wir können es nur bedauern dass der Verf. alle diese weiteren dunkeln Stellen welche sich eben nachdem man hier den ersten sicheren Schritt zurückgelegt hat jedem forschenden Auge zeigen, nicht ebenso richtig erkennt ja kaum berührt; und wir werden unten ein sehr gewichtiges Beispiel davon vorführen wie gefährlich eine hier gelassene Lücke sei.

Das vierte Evangelium ist völlig ohne näheren Zusammenhang mit den drei ersten entstanden, ein Werk so rein ursprünglich und selbständig wie irgend eins, welches dazu den grossen Vortheil hat uns auch fast ganz so ursprünglich erhalten zu sein wie es von seinem Verfasser der Schrift anvertrauet wurde. Wenn nun Dr. Schenkel hier die Wagschale dieses so vollkommen selbständigen Werkes ganz hoch aufschnellen lässt als hätte es eben gar kein geschichtliches Gewicht, so kommt das doch nur daher dass er der Tübinger Schule folgend alle die geschichtlichen Gewichtsstücke welche nach genauerer Erkenntniss wirklich auf seine Wagschale gehören, ohne sie nahe genug zu unterscheiden von ihm nimmt und dafür andere ebenso wenig sorgsam untersuchte auf die andere Wagschale legt. Sein ganzes Verfahren ist hier zwar nicht neu: es ist dasselbe welches der Tübingische Baur in den

Fusstapfen Bretschneider's wandelnd einschlug, und wir sehen nicht dass unser Vf. dabei irgend einen neuen weiten Schritt wagt. Dazu ist auch gerade die jetzige Zeit seit den letzten drei bis vier Jahren wiederum vielfach sehr einladend die Spuren der Tübinger Schule zu verfolgen. Allein auffallend kann es doch schon im Allgemeinen scheinen, dass unser Vf. derselben Schule welche wie er zugeben muss über das Markus-evangelium sich noch so vollständig irrte und dessen ächtes Wesen gänzlich verkannte, in dieser andern ihr sehr ähnlichen aber wegen des vielfach Verführerischen was sie in sich schliesst noch schwierigeren Frage Vertrauen schenkt, obwohl man leicht begreifen kann dass sorgfältige Erforschung und Erkenntniss alles Geschichtlichen nirgends ein Vorzug dieser Schule ist. Unsre heutige Biblische Wissenschaft steht, sofern sie überhaupt diesen Namen verdient, bekanntlich längst só dass sie vor gar nichts zurückbebt was in Bezug auf die Bibel im Ganzen oder im Einzelnen, auch in Bezug auf jedes Buch und Stück und Wort des N. Ts mit guten Mitteln und einleuchtenden Gründen bewiesen werden kann. Hätte also Dr. Sch. sei es auf dem Wege der Tübinger Schule oder auf eigenem wirklich das bewiesen wovon er hier stets ausgeht, nämlich dass das vierte Evangelium ein völlig ungeschichtliches Gepräge habe und als gar keine lautere Quelle von Erzählung gelten könne, dass es von irgend einem uns völlig unbekanntem Manne aber sicher nicht weder unmittelbar noch mittelbar vom Apostel Johannes geschrieben sei, ferner dass es erst längere Zeit nach dessen Tode (etwas mildernd meint er, schon um 110—120 n. Ch.) verfasst sein könne: so würden wir das Alles ohne jegliches Sträuben

annehmen, und würden dann sehen müssen was sich daraus weiter ergebe. Wer irgend den Zustand unsrer heutigen Biblischen Wissenschaft kennt, wird auch nicht entfernt zweifeln dass es ihr an der vollsten Bereitwilligkeit jedes Fünkchen von Wahrheit, wie vielmehr eine in ihren Folgen so gewichtige Wahrheit sich anzueignen fehle. Allein das Schlimme ist dass Dr. S. weder diese ihm so erscheinende Wahrheit bewiesen noch was ihr widerspricht genügend beachtet hat. Wir wollen dies hier nur an einigen Fällen zeigen welche er am stärksten hervorhebt und worauf er auch in dem Zeichnen des »Characterbildes« so viel vertrauet.

Schon längst hat man vielfach daran Anstoss genommen dass Christus nach dem vierten Evangelium mehreremale die Feste in Jerusalem besucht, während er nach den drei ersten niemals ausser in der letzten Woche vor seiner Kreuzigung dorthin sich zu begeben scheint. Die Tübinger Schule hat dies endlich zu einer der beständigsten und schreiendsten Anklagen gegen den geschichtlichen Werth des vierten Evangeliums erhoben, und unser Verf. folgt durchaus dieser Richtung. Wirklich aber würde dieses Evangelium schon deswegen alle Glaubwürdigkeit verlieren wenn alle diese Erzählungen von den Wanderungen Christus' nach Jerusalem und den vielfachen und höchst verschiedenen Ereignissen dabei ohne geschichtlichen Grund wären; und je mehr das ganze Werk seiner Anlage nach auf die durch solche Festwanderungen gegebenen Zeitabschnitte gebauet ist, desto vollkommner müsste man es als die willkürlichste und grundloseste Dichtung enthaltend zu Boden werfen. Freilich würde Niemand begreifen wie der Unbekannte gerade eine solche Dichtung hätte zur

Grundlage seines ganzen Werkes machen mögen, ausser wenn er etwa die Absicht gehabt hätte Christus' als einen eifrigen Verehrer des Mosaischen Gesetzes auch hinsichtlich der vorgeschriebenen jährlichen Feste zu schildern: aber nach S. 353 meint Dr. S. ja umgekehrt, der Verfasser dieses Evangeliums sei nicht entfernt ein Mann judenchristlicher Abkunft und Art oder gar ein Verehrer des Mosaischen Gesetzes gewesen und könne auch deswegen nicht der Apostel Johannes sein. Zwar führt er den Beweis dass Johannes stets und sogar auch in seinem Alter noch ein Mann beschränkten jüdischen Sinnes und Geistes gewesen und geblieben sei nur nach den jetzt hinreichend widerlegten Gründen der Tübinger Schule: allein so viel ist gewiss dass der Christ welcher das vierte Evangelium schrieb die ängstliche Beobachtung des Mosaischen Gesetzes nicht empfehlen wollte und sich also nicht einmal denken lässt er habe jene Festwanderungen des Herrn erdichtet. Wir kommen hier demnach sogar auf dem Boden des vierten Evangeliums selbst nicht weiter.

Aber fragen wir von der andern Seite ob denn wirklich hier ein völlig unvereinbarer Widerspruch zwischen dem vierten und den drei ersten Evangelien sich ergebe, so muss die genauere Erforschung dies vielmehr ganz verneinen. Von vorne an würde ein solcher unversöhnlicher Widerspruch doch nur dann anzunehmen sein wenn die drei ersten Evangelien ausdrücklich irgendwo aussagten Christus habe nie ausser in seiner letzten Woche Jerusalem gesehen: dies wird aber nirgends auch nur entfernt angedeutet, und ist freilich auch in sich selbst so undenkbar dass wir leicht begreifen warum diese Evangelien etwas der Art nicht sagen.

Ein Christus welcher nur erst in seiner letzten Woche den Heiligherrschern an ihrem heiligsten Orte selbst entgegengetreten wäre, hätte seinen Muth sehr übel bewährt; und der Weg von Galiläa dahin war nicht so weit und so unerwartet. Zwar will der Verf. S. 347 aus dem kleinen Worte in der Erzählung Mark. 11, 11 »Christus habe am Abende des feierlichen Einzuges in Jerusalem *nachdem er sich überall umgesehen* die Stadt wieder verlassen« den Schluss ziehen er habe bis dahin Tempel und Stadt noch niemals in näheren Augenschein genommen gehabt; und dies ist, so viel der Unterz. sich erinnert, wirklich eine neue Vermuthung des Vfs und ein neuer Grund gegen die Glaubwürdigkeit des vierten Evangeliums. Allein jener kurze Zusatz soll, wie der Zusammenhang der Erzählung zeigt, deutlich bloss erläutern dass Christus in dieser Weise zwar unerwartet aber aus guten wohl überlegten Gründen sich Abends nach Bethanien zurückgezogen habe. Ein solches περιβλεψάμενος pflegt gerade Markus auch sonst leicht aus ähnlicher Veranlassung einzufügen (10, 23. 3, 5. 34. 9, 8 vgl. 5, 32): der häufige Gebrauch dieses Wortes ist sogar dem Markus ganz eigenthümlich; und von der andern Seite schien denen welche das ursprüngliche Markusevangelium für ihre eignen Werke gebrauchten und seine malerische Rede hie und da auch wohl etwas abkürzten, das Wörtchen in einem solchen Zusammenhange leicht so entbehrlich dass sie es gewöhnlich ganz ausliessen; das jetzige Matthäusevangelium hat in den entsprechenden Stellen dies Wörtchen nirgends, Lukas nur einmal und zwar an einer andern Stelle 6, 10. Demnach werden wir aber wohl begreifen dass es den schweren Sinn welchen Dr. Sch. in ihm finden

möchte, in jenem Zusammenhange nicht tragen kann und dass die drei ersten Evangelien wirklich nirgends andeuten Christus sei früher nie in Jerusalem gewesen und habe den Ort der Festfeier noch nie gekannt.

Warum die drei ersten Evangelien dennoch von den früheren Festwanderungen nicht ausdrücklich reden, das kann Niemandem so völlig unklar und zweifelhaft bleiben der ihren Ursprung näher kennt. Es ist ja jetzt durch unsre Forschungen wieder völlig an den Tag gekommen dass der ganze Faden zusammenhangender Erzählung in allen dreien rein auf den ursprünglichen Markus zurückgeht und dass alles das höchst Mannichfache und theilweise höchst Wichtige was die drei uns erhaltenen sonst in sich schliessen nur wie ein bald kürzerer bald längerer Zusatz und Auslauf jenem gerade fortlaufenden festen Faden eingewebt ist. Es kommt also Alles dárauf án deutlich einzusehen wie jener Faden oder jene Grundschrift selbst angelegt war und was sie wirklich enthalten sollte. Die nähere Untersuchung davon hat jetzt ergeben dass der Urmarkus (um ihn kurz so zu nennen) gar nicht eine Geschichte der drei oder vier Jahre der öffentlichen Wirksamkeit Christus' nach der reinen Zeitfolge und nach der Vollständigkeit aller seiner Bewegungen und Wanderungen geben wollte. Er stellte vielmehr aus der unabsehbaren Menge einzelner Erinnerungen vorzüglich nur die sachlich verwandten zusammen, gab lehrreiche Ueberblicke von Haupttheilen der Geschichte, und hielt dabei nur im Ganzen und Grossen den Blick auf den gesammten Fortschritt der Entwicklung dieser Geschichte fest gerichtet. Danach war es gar nicht nöthig die einzelnen Festwanderungen nach Jerusalem

vor der letzten und Alles entscheidenden zu berücksichtigen: eher konnte nach der Anlage des Werkes diese letzte selbst als ein solcher Ueberblick über alle dienen. So hatte sich Petrus einmal gewöhnt seine Evangelischen Erinnerungen festzuhalten und vorzutragen, nicht nach einer genaueren Zeitfolge, wie Papias mit offenkundiger Rücksicht auf die ganz andere Anlage des Johannesevangeliums sagt: und so schrieb sie Markus nieder. In anderen Erzählungen aber und anderen Schriften konnten längst schon vor dem vierten Evangelium auch die früheren Wanderungen nach Jerusalem berührt sein: und wir besitzen davon wirklich noch zwei einleuchtende Fälle. Einmal geht was Lukas 10, 38—42 über den Besuch im Hause der Schwestern Martha und Maria nach einer ganz andern und zwar gerade der ältesten Quelle erzählt, sicher auf eine frühere Wanderung nach Jerusalem und Bethanien zurück. Und dann besitzen wir in dem Matth. 23, 37 erhaltenen Ausrufe Christus' bei seinem letzten Aufenthalte in Jerusalem eine so deutliche Hinweisung auf wiederholte frühere Wanderungen dahin dass wir gar kein zuverlässigeres Zeugniß zur Bestätigung aller Johanneischen Erzählungen bedürfen. Wenn Christus hier im Angesichte des Tempels klagt *wie oft* er vergeblich Stadt und Tempel vor dem Untergange zu retten versucht habe, so versteht sich von selbst dass sich dies nicht auf die letzten paar Tage seines irdischen Lebens beziehen kann. Zwar hat man auch an diesen Worten zu deuteln und ihren klaren Sinn zu verwirren gesucht; und es freuet uns dass der Verf. sich hier solcher gewaltsamer Verdrehung der Worte enthält. Allein in anderer Weise verfällt er hier dennoch in eine gleiche Willkür indem er meint der letzte



oder vielmehr nach seiner Annahme einzige Aufenthalt Christus' habe ja sehr lange dauern können. Dies ist jedoch sogar gegen die feststehende Erinnerung aller vier Evangelien; und indem der Verf. von S. 171 an zu zeigen sucht dass alle die Erzählungen bei Lukas von 9, 56 an auf einen solchen einzigen aber längeren Aufenthalt im Süden des Landes hindeuten, übersieht er ganz den wahren Ursprung und Sinn dieser in solcher Reihenfolge allein dem Lukas eigenthümlichen Erzählungsstücke. Es genügt hier zu bemerken dass Lukas von 9, 51 an bis 19, 28 vgl. V. 1. 18, 31. 35 nirgends sagt dass Christus damals früher als die bekannten paar Tage nach Jerusalem gekommen sei; er stimmt vielmehr in dieser Sache mit allen andern Erzählern überein, und überlässt es unserer eignen Mühe zu erforschen in welche Zeiten die meisten der zwischen 9, 57 und 18, 14 erzählten Begebenheiten näher gehören. Man ersieht hier demnach nur wie nothwendig es ist auch über die Entstehung und Zusammensetzung des Lukasevangeliums zuvor sich ganz genaue Vorstellungen im Einzelnen zu bilden.

So mag denn dieses grosse Beispiel lehren wie alle die Einwürfe gegen den geschichtlichen Werth des vierten Evangeliums und seine Abkunft vom Apostel Johannes sich bei näherer Untersuchung immer selbst in ihr Gegentheil umwandeln. Wir haben hier nicht Raum dies Alles noch weiter zu beweisen, wollen daher nur noch bemerken dass der Vf. S. 357 ff. auch den von den Paschastreitigkeiten des zweiten Jahrhunderts hergeholten Einwurf gegen den Apostel Johannes nach Bretschneider und der Tübinger Schule wiederholt, obwohl die richtige Antwort auch auf diesen grundlosen Einwurf jetzt längst

gegeben ist. Der Vf. geht aber gar nicht darauf ein: er würde sonst wohl erkennen können dass auch dieser Einwurf sich in sein gerades Gegentheil umkehrt.

Die richtige Gesamtvorstellung ist aber in Bezug auf die Quellen evangelischer Geschichte gewiss die dass die beiden Evangelien welche für die blosse Geschichte die wichtigsten sind, das Markus- und das Johannes-Evangelium, sich vollkommen unter einander die Wage halten, indem beide gleichmässig einen ganz selbständigen Grundächter Erzählung enthalten, jedes von beiden aber in ganz verschiedener Weise, so dass sie sich gegenseitig ergänzen. Wie dieses sodann im Einzelnen sich verhalte, muss eben überall weiter erforscht und genau festgestellt werden. Aber ohne diesen sicheren Grund von Erkenntniss lässt sich auf diesem ganzen Felde eigentlich gar nichts was etwas schwieriger ist entscheiden; die Darstellung der Geschichte schwankt sonst immer zwischen tausend grösseren oder kleineren Irrthümern. Es kann demnach keine Freude machen diese vielen Irrthümer immer wieder aufzuzählen und zu widerlegen: sie sollten einfach jetzt endlich vermieden werden. Auch ist es wahr dass der Vf. mit dieser seiner Ansicht über die zwei Hauptquellen Evangelischer Geschichte heute nicht allein steht: allein es sind doch nur Gelehrte von höchst unklarer und verwirrter Erkenntniss welche auf seiner Seite stehen; und schon an sich sollte doch Jeder dem ein feineres Gefühl zu Theil geworden sich billig scheuen einem so wunderbar herrlichen und schöpferischen Werke wie das vierte Evangelium ist und einem Apostel ein Unrecht zu thun; ein solches liegt aber sogar schon darin dass der Vf. über das Evangelium urtheilen will ohne die

Briefe des Apostels zu berücksichtigen, und noch dazu bei alle dem grundlos die Apokalypse dem Apostel zuschreibt. Aber auch der Ausblick auf die ganze Lage der heutigen Christenheit und insbesondere der Evangelischen Kirche sollte jeden guten Freund beider warnen durch ein Nichteinhalten der ächten Freiheit die grossen Gefahren zu vermehren welchen die heutige Welt ausgesetzt ist und welche zu unterschätzen der schlimmste Fehler wäre in welchen wir verfallen könnten. Noch gibt es einzelne Oerter in der weiten Christenheit wo diese ächte Freiheit sich aufrecht erhalten und ihre guten Arbeiten weiter führen kann: aber Niemand vermag zu sagen wie lange sie uns noch erhalten bleibe. Möge sie zeitig Alles versuchen und ausführen was ihr in unserer Zeit und nach unseren unbestreitbaren Bedürfnissen zu erstreben obliegt!

Um hier schliesslich nur noch einen der erwähnten Nachtheile zu berühren welche sich auf einem solchen Wege sofort leicht ergeben, heben wir hervor dass der Verf. meint Christus habe sich in seinem öffentlichen Wirken noch längere Zeit hin gar nicht für Christus gehalten (S. 56 ff.). Wir müssten dann jedoch verzweifeln überhaupt seine Geschichte und sein Wirken näher zu erkennen; ja es wäre die Frage ob er überall ein »Charakter« gewesen sei, wenn man dieses Wort nach neuerem Sprachgebrauche einmal in einem so hohen Sinne anwenden will. In der That jedoch ist nicht bloss das vierte Evangelium sondern näher betrachtet sind alle Evangelischen Erinnerungen wo sie sich finden mögen gegen eine solche Vorstellung; und auch nach dieser einzelnen aber schwer wiegenden Seite hin wird

sich die Aechtheit des Johannesevangeliums immer bewähren.

H. E.

---

*De l'organisation des facultés de médecine en Allemagne.* Rapport présenté à son exc. le ministre de l'instruction publique le 6 Octobre 1863 par le docteur Jaccoud professeur agrégé à la Faculté de médecine de Paris, médecin des hôpitaux. Paris, Adrien Delahaye 1864. VIII u. 174 S. in Octav.

Von dem Verf. liegt bereits ein vortreffliches Werk vor: Des conditions pathogéniques de l'albuminurie. Paris 1860, 160 S. gross 8. Delahaye. Seitens der französischen Regierung wurde derselbe 1863 ausgesandt, um ziemlich alle deutschen Universitäten zu besuchen, kennen zu lernen und über die Organisation des medicinischen Unterrichts in Deutschland dem Ministerium des Unterrichts Bericht zu erstatten. Dieser Bericht, das Ergebniss eines ebenso sorgfältigen wie umfassenden Studiums, liegt jetzt in elegantem Französisch gedruckt vor.

Die Einleitung handelt über die Tendenzen der wissenschaftlichen Bewegung und des medicinischen Unterrichtes in Deutschland. Eine historische Uebersicht schildert jene fast vergessene Epoche, die den Uebergang bildete von den naturphilosophischen Träumereien früherer Decennien zu der exacten Richtung, welche, trotz mancher individuellen Differenzen, in der deutschen Medicin seit Johannes Müller die allein herrschende geworden ist. Der Vf. kommt zu

dem Resultat: à coup sûr on ne rêve plus en Allemagne dans les écoles de médecine.

Bei den umfangreichen literarischen Citaten aus deutschen Schriftstellern und den mannigfaltig interessanten und geistreichen Betrachtungen, die daran geknüpft werden, begegnet dem Vf. doch hier und da ein kleiner Irrthum, was an sich sehr verzeihlich ist. Wenn solche Irrthümer gleichwohl hier erwähnt werden sollen, so geschieht dies einmal wegen der ausserordentlichen Bedeutung, die das Werk voraussichtlich in Frankreich erlangen wird, zweitens aber, weil man aus der Anführung der Irrthümer selbst sehen wird, wie unbedeutend dasjenige ist, was in Wahrheit getadelt werden kann.

Auf S. 16 findet sich Joh. Müller eine Dissertation: *experimenta circa chylum sistens*. Heidelb. 1819 zugeschrieben, die nicht von ihm herrührt. Müllers Inaugural - Dissertation: *De phoronomia animalium etc.* erschien bekanntlich erst 1822 in Bonn (bei Thomann). Verf. weist dann darauf hin, dass der Materialismus keineswegs in Deutschland Verbreitung gefunden habe, was man in Frankreich zu glauben angefangen hat, weil die Werke von Büchner und Moleschott in französischer Uebersetzung dort viel gelesen zu sein scheinen.

Das erste Kapitel gibt eine allgemeine Uebersicht der deutschen Universitäten, sowie den Lections - Katalog der Berliner philosophischen Facultät. Was die Privilegien der Universitäten anlangt, so ist zu bemerken, dass die Censurfreiheit ihre Bedeutung verloren hat, seit dieselbe in allen deutschen Staaten für Jedermann eingeführt worden ist.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit

dem Lehrkörper der medicinischen Facultäten. Die besondern Verhältnisse der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sowie der Privatdocenten, ferner die Besoldungsverhältnisse und Collegiengelder werden übersichtlich erörtert und mit Zahlenangaben erhärtet.

Das dritte Kapitel führt die Anzahl von Medicin-Studirenden vor, welche die einzelnen deutschen Universitäten im Sommer 1863 frequentirten. Ferner die medicinischen Lectionskataloge von Wien, Berlin und Göttingen. (Fast im ganzen Werke werden die Verhältnisse dieser drei Universitäten der speciellen Schilderung zu Grunde gelegt, und als die nachahmungswerthesten vorangestellt). Der Gang der Studien, die Promotionen, Freitische und Stipendien werden ausführlich erörtert. Der Bemerkung, dass jeder Mediciner seine vorgeschriebene Studienzeit hinbringen könne, auf welcher deutschen Universität er wolle, ist hinzuzufügen, dass auf manchen Universitäten leider noch die Vorschrift besteht, dass die Landeskinder einen Theil ihrer Studien auf einer Landes-Universität absolvirt haben müssen. Davon abgesehen, so ist das Studium in Bern, Basel und Zürich vollkommen gleichwerthig mit dem auf eigentlich deutschen Universitäten.

Das vierte Kapitel ist am wichtigsten; es handelt von den praktischen Studien und Instituten. Einerseits hatte Verf. sein besonderes Augenmerk auf die Art des klinischen Unterrichts, andererseits auf die anatomischen, physiologischen und pathologischen Institute hingewendet, Institute, welche Paris in factischem Sinne vollständig mangeln. Die eigenthümlichen Vorzüge von Einrichtungen, welche ein praktisches

Studium der pathologischen Anatomie und Chemie jedem Medicin-Studirenden möglich machen, werden nicht in den Hintergrund gestellt (S. 121—132); doch ist es wohl zu sanguinisch ausgedrückt, wenn Verf. von den pathologischen Instituten sagt: *et aujourd'hui il n'est pas une école, même parmi les plus petites, qui ne puisse montrer aux visiteurs ou un institut en activité, ou un institut en construction.*

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit dem Doctor-Examen, die Statuten der preussischen, östreichischen und königl. sächs. Universitäten sind zu Grunde gelegt. Die Promotionen in absentia werden gebührend scharf beleuchtet und als Heilmittel die Abschaffung der Promotions-Gebühren vorgeschlagen. Dass die chirurgischen Schulen den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen können, ist ebenfalls klar und übersichtlich auseinandergesetzt.

Im sechsten Kapitel werden die Rechte, welche das Doctor-Diplom in verschiedenen Staaten verleiht, mit einander verglichen, die Staats-Prüfungen und die späteren Verhältnisse der praktisirenden Aerzte einander gegenübergestellt. In diese Angelegenheiten tiefer einzudringen, hat es dem Verf. wohl an Zeit gefehlt; es ist zu erwägen, dass, während alle deutschen Universitäten wesentlich nach denselben Principien organisirt sind, sich die Verhältnisse der praktischen Aerzte in vielen deutschen Staaten ganz besonders gestalten und nicht so leicht zu verstehen sind. Am meisten tritt dies bei der Schilderung des Hannöverschen Medicinalwesens hervor, über welches freilich nur Wenige überhaupt eine Anschauung besitzen, die nicht gerade selbst Hannöversche Aerzte sind. Dem Verf. war es be-

fremdend, das in Preussen befolgte System der absoluten ärztlichen Freizügigkeit in Hannover nicht realisirt zu sehen, und Verf. macht sich nun eine Erklärung, wonach einmal politische Erwägungen, dann aber Interessen der Ortsgemeinden den Schlüssel zu dieser auffallenden Organisation liefern sollen. Das Princip ist aber ein anderes: es ist für die verheiratheten Aerzte wünschenswerth in einer gesicherten Stellung zu sein, welche nicht jeden Augenblick durch die Concurrenz eines entweder sehr begabten, von Familien-Verbindungen getragenen, oder die gemeinste Charlatanerie nicht scheuenden Collegen materiell vernichtet werden kann. Dieser Gefahr sind nun die Aerzte in Städten nicht oder weit weniger ausgesetzt, wohl aber die auf dem flachen Lande und in kleinen Ortschaften, wo überall nur 1—2 Aerzte in einem gegebenen Umkreise von ihrer Praxis leben können. In den Städten herrscht deshalb unbedingte Freizügigkeit der Aerzte, nur formell ist eine Erlaubniss Seitens der Kgl. Landdrostei erforderlich; alle übrigen ärztlichen Stellen aber werden an irgend einen Bewerber vergeben, und dann kein weiterer Arzt in dem betreffenden Bezirke mehr zugelassen; im Allgemeinen nach Massgabe eines Gutachtens des Ober-Medicinal-Collegiums. Dieses Gutachten berücksichtigt erstens das im Staats-Examen erlangte Zeugnis und zweitens die Anciennität, sowie den Erfolg in dem etwaigen bisherigen Wirkungskreise. Es ist klar, dass diese Einrichtung bei allen tüchtigen, beschäftigten und verheiratheten Aerzten ebenso beliebt sein, wie sie von allen weniger zu empfehlenden Elementen des ärztlichen Standes missachtet werden wird. Ferner liegt es



auf der Hand, dass die unbeschäftigten Anfänger, indem sie genöthigt sind, sich in den Städten zu concentriren, viel mehr Gelegenheit haben, sich durch Umgang mit praktisirenden Collegen, Besuch von Hospitälern, Armenpraxis etc. weiterzubilden, als das sonst der Fall sein würde. Das grosse Publicum aber hat darin einen häufig nicht genügend gewürdigten Schutz gegen marktschreierische Concurrrenz der Aerzte untereinander, über die anderswo so ausserordentlich viel Klage geführt wird. Die Möglichkeit der Zurücknahme einer ärztlichen Concession Seitens der Regierungs-Behörde, welche dem Verf. eine politische Handhabe zu involviren scheint, kommt überhaupt nur in besondern Fällen, bei gemeinen Verbrechen, groben ärztlichen Kunstfehlern u. s. w. in Frage.

Die Schluss-Resultate, zu denen der Verf. gelangt, lauten dahin, dass man in Frankreich sobald als möglich den klinischen Unterricht von Grund aus reformiren und anatomische, physiologische, pathologische Institute gründen müsse. Möchten seine Worte bei den Pariser Fachgenossen die Beachtung finden, die sie verdienen!

W. Krause.

---

*Imagini scelte della B. Vergine Maria tratte dalle Catacombe romane.* Roma, tipografia Salvincci 1863. 4. 22 S. u. 6 Tafeln in gr. Fol.

Die Jungfrau Maria findet sich in den Wandgemälden der Katakomben bald stehend in der

Haltung einer Betenden, bald sitzend mit dem Kinde an der Brust abgebildet. Von diesen beiden Typen lässt jedoch nur der zweite in allen Fällen eine sichere Deutung zu, da Familienscenen sich in den Katakomben nicht abgebildet finden, während in der Gestalt einer betenden Frau nicht bloss die Kirche, sondern auch (weibliche) Verstorbene dargestellt werden. Die mir vorliegende von der Commission für Archeologia sacra besorgte Publication beschränkt sich auf Darstellungen der 2. Klasse, von welcher 4 Beispiele mitgetheilt werden. Eine bisher in den Katakomben noch nicht gesehene Gruppe zeigt Tafel I: Die Madonna sitzend mit dem Kinde, ihr gegenüber eine aufrecht stehende männliche Gestalt, welche in der einen Hand eine Rolle hält und mit der andern auf einen in der Höhe befindlichen Stern deutet, nach wahrscheinlicher Deutung ein Prophet des alten Bundes (aus den Katakomben der h. Priscilla, in der Grösse des Originales). Taf. IV enthält die übrigen Darstellungen desselben Grabes: Joseph, Maria und Jesus, vielleicht also das Wiederfinden Jesu nach der Scene im Tempel; die Figur des Propheten wiederholt und der gute Hirte. Taf. II und III Maria mit dem Kinde zwischen 4 Magiern (Katakomben der h. Domitilla, Grösse des Originales). Taf. V dieselbe Gruppe, der Magier sind bloss 2. (Katakomben der h. Peter und Marcellinus). Taf. VI Maria mit dem Kinde, beide haben die Hände zum Beten erhoben (Katakomben der h. Agnes, auch bei Perret B. II, Taf. 5 und Münter, Sinnbilder der alten Christen Taf. II, 5, ein Fünftel des Originales). Die Tafeln sind in der eigens für die Publication christlicher Monumente gegrün-

deten chromolithographischen Anstalt ausgeführt und geben den Charakter der Originale gut wieder. Der Text, welcher von Herrn de Rossi herrührt, enthält eine ausführliche Besprechung dieses Typus; als Zeit des Entstehens wird für Taf. I und IV die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts, für Tafel II und V das 3. Jahrhundert, für Taf. VI das 4. Jahrhundert wahrscheinlich gemacht. Andere einschlagende Fragen, wie über die wechselnde Zahl der Magier, über das Alter der Katakomben der Priscilla und die in ihr begrabenen heiligen Priscilla, Pudens, Pudentiana und Prassede kommen gelegentlich zur Besprechung. Es wird schliesslich aus diesen Gemälden der Beweis entnommen, dass Maria bereits vor den gegen die nestorianische Häresie gerichteten Beschlüssen des Concils von Ephesus selbständig dargestellt worden sei. Vollständig wird dieser Beweis erst dann sein, wenn auch Beispiele des andern Typus der Jungfrau in der Gestalt einer Betenden ohne Kind nachgewiesen sein werden. Das Ganze ist als ein interessanter Beitrag zur Geschichte der ältesten christlichen Kunst und zugleich als ein Vorläufer der unter der Presse befindlichen *Roma sotterranea* willkommen zu heissen.

Rom.

Ulrich Köhler Dr.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

13. Stück.

30. März 1864.

Schriften über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit.

## II.

Die dänisch-deutsche Verwicklung nach ihren Entstehungsgründen und ihrem Verlaufe dargestellt nebst einer genealogischen Beleuchtung der dänischen Erbfolgefrage von Gustav Majer, Professor am königl. Gymnasium in Heilbronn. Mit 7 genealogischen Tafeln. Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung. VI u. 230 Seiten in gross Octav.

Unter den zahlreichen Schriften, welche die letzten Wochen über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit haben ans Licht treten lassen, seit in diesen Blättern (St. 3) eine Uebersicht der damals erschienenen und mir bekannt gewordenen gegeben, zieht die oben genannte durch ihren Umfang, man darf wohl hinzufügen durch den Verlag, in dem sie erscheint, besonders die Aufmerksamkeit auf sich. Ich bedaure aber hinzusetzen zu müssen, dass der Inhalt dem nur

sehr theilweise entspricht und nicht die Erwartungen befriedigt, die man glaubt hegen zu dürfen.

Die Schrift zerfällt in zwei ziemlich verschiedenartige Theile, der eine bezeichnet: Das Haus Oldenburg und die dänische Erbfolgefrage, der zweite: Chronologische Zusammenstellung der für die gesammte dänisch-deutsche Verwicklung belangreichen Begebenheiten, Verhandlungen und Rechtsurkunden. Die Arbeit ist, bemerkt die Vorrede, dem Hauptinhalte nach, schon im Frühjahr und Sommer 1863, vor den letzten entscheidenden Ereignissen also, gemacht; aber später mannigfach ergänzt.

Der erste Theil (S. 1—63) fällt übrigens dem Inhalt nach ziemlich zusammen mit einem Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrschrift 1864. H. 1, S. 49 — 64: Die dänische Erbfolgefrage. Wie diese Bezeichnung andeutet, beschäftigt sich die Darstellung mehr mit der Succession in dem Königreich Dänemark als in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, obgleich auch diese Berücksichtigung erfährt. Hier wird dann im Wesentlichen wiedergegeben was die deutsche Wissenschaft in grosser Einmüthigkeit dargelegt hat. Mehr eigenthümlich ist die Ausführung über die Thronfolge in Dänemark, indem der Vf. auch hier die Ungültigkeit des Londoner Vertrags und des auf ihm beruhenden dänischen Erbfolgegesetzes nachzuweisen sucht und der Succession der Augustenburger, nach dem Tode der beiden vorangehenden, aber kinderlosen, Töchter K. Friedrich VI., das Wort redet: eine Frage, auf die näher einzugehen, ich keinen Beruf fühle.

Leider sind bei der Darstellung so viele Irrthümer und Nachlässigkeiten mit untergelaufen, dass man sich auf die gemachten Angaben wenig verlassen kann. Es ist z. B. unrichtig, dass K.

Waldemar durch die nach ihm genannte Constitutio Waldemariana dem Grafen Gerhard Schleswig verliehen (S. 10, wiederholt S. 67, wo auch »Sude Juciae« falsch statt »Sunder Jucie« gedruckt ist); unverständlich was über die Uebertragung der Besitzungen an Herzog Johann d. j. »als dänisches Lehn, also ohne Hoheitsrechte« (S. 12, noch verkehrter S. 69: »neben dem kleineren, der dänischen Oberhoheit untergeordneten Lehensbesitz der Linie Sonderburg«) gesagt wird; Anderes ungenau oder mangelhaft angegeben. Von den beigefügten Stammtafeln ist die erste des Schauenburger Hauses durch und durch unrichtig; Adolf I. starb nicht 1133, sondern 1128, Adolf III. nicht 1232, sondern 1225, Johann I. nicht 1261, sondern 1263; Johann III. wird zu einem Sohn Johann II. statt Gerhard II. gemacht, dieser zu einem Sohn Adolf IV. statt Gerhard I. und zum Ahnherr der Schauenburger Linie, was sein Bruder Adolf VI. war: alle neueren Arbeiten über diesen Gegenstand sind dem Vf. offenbar gänzlich unbekannt geblieben. Mag man aber solche Irrthümer über ältere geschichtliche Verhältnisse allenfalls hingehen lassen, als ganz unbegreiflich und unerträglich erscheint es, wenn bei der Abstimmung über das neue Thronfolgesetz im dänischen Reichstag von Vertretern der Herzogthümer gesprochen und die kleine Minorität dadurch erklärt wird: »dass durch die vorausgegangenen Erschütterungen die unabhängigen und antidänisch gesinnten Männer aus den Herzogthümern von der Volksvertretung sich ausgeschlossen gesehen haben mögen«. Wer nicht weiss, dass der nach der Verfassung vom 5. Juni 1849 berufene Reichstag sich nur auf das Königreich Dänemark bezog, dass hier nie Abgeordnete der Herzogthü-

mer erschienen sind oder erscheinen konnten, dass solche überhaupt an einer Verhandlung über das Erbfolgegesetz niemals irgend welchen Antheil genommen, der sollte in der That nicht über diese Angelegenheit das Wort ergreifen.

Der zweite grössere Theil des Buches giebt eine chronologische Uebersicht über die Ereignisse, die nach des Verfs Meinung für diese Frage überhaupt in Betracht kommen. Da behandelt die erste Periode auf noch nicht 8 Seiten den Zeitraum von 900—1815 in sehr unbefriedigender und oft ungenauer Weise, vier andere die Zeit von 1830—1848, 1848—1851, 1851—1852, 1852—1864. Die letzte, der grössere Theil des Buches (S. 109—230) mag am ersten eine gewisse Brauchbarkeit in Anspruch nehmen, indem hier in grosser Ausführlichkeit eine Uebersicht über die wichtigsten Verhandlungen am Bund und sonst, die diplomatischen Noten u. s. w. gegeben ist. Doch ausreichend für ein selbständiges Studium der Angelegenheit ist auch diese nicht: da wird man zu den Urkundensammlungen selbst zurückgehen müssen; und für eine mehr allgemeine Belehrung erscheint die Zusammenstellung wieder zu ausführlich.

So sehr man daher auch die gute Absicht des Verfs, der von ihm behandelten Sache zu nutzen, anerkennen mag, die Ausführung kann in keiner Weise befriedigen.

Ich erlaube mir hier anzureihen, was, meist an kleineren Schriften, in neuester Zeit über die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein erschienen ist und von der andauernden Theilnahme für dieselbe in weiten Kreisen Deutschlands und des Auslandes Zeugnis giebt. Stimmen der verschiedensten Art haben sich erhoh-

ben, einzelne wohl auch in anderer Richtung als die, welche wir für die des Rechts und einer nationalen Politik halten müssen, die weit überwiegende Mehrzahl aber beflissen, nach verschiedenen Seiten hin das Recht der Herzogthümer und das wahre Interesse Deutschlands darzulegen und mehr und mehr zum allgemeinen Bewusstsein zu bringen; auch diese nicht alle von gleichem Werth, einzelne nicht ohne historische oder andere Irrthümer, die man gern hätte vermieden sehen, andere dagegen auch von wirklichem Belang und eingreifender Bedeutung für eine richtige Auffassung der Sache. — Zu den letzteren ist zu zählen:

Die Schleswig - Holsteinische Frage. Historisch-staatsrechtlich erläutert von Dr. jur. Hugo von Kremer-Auenrode. Wien. Verlag der Wallishauer'schen Buchhandlung. 101 Seiten in gr. Octav.

Die Schrift ist eine der vollständigsten und besten, die überhaupt erschienen. Sie giebt in einem längeren historischen Theil eine Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer unter näherer Beleuchtung der für die Erbfrage wichtigen Ereignisse, zieht in einem zweiten die Resultate für das was jetzt Recht ist und erledigt einzelne Einwendungen, welche aus dem Londoner Protokoll, dem angeblichen Verzicht des Herzogs von Augustenburg, der Unebenbürtigkeit der Ehe gezogen sind. Der Vf. zeigt die genaueste Kenntniss der Thatsachen und der Literatur: er giebt wohl nichts wesentlich Neues, erörtert aber Alles mit grosser Deutlichkeit und Schärfe, und da er schon seiner Stellung nach — er ist Oesterreicher und Docent des deutschen Rechts an der Universität zu



Wien — als ein durchaus unbefangener Bericht-erstat-ter gelten darf, mag seine Arbeit wohl Allen besonders empfohlen werden, die noch einer Belehrung bedürfen. Von eigenthümlichem Interesse ist auch der Abschnitt, der das Verfahren in Oesterreich bei Einführung der pragmatischen Sanction mit dem bei der beabsichtigten Aenderung der Thronfolge in Dänemark und Schleswig-Holstein vergleicht. Das Resultat aber, zu dem der Verf. kommt, ist eben das, welches oft ausgesprochen, aber immer wiederholt werden muss: »Alle welche unserer Darstellung gefolgt sind werden wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, dass es nur Eine Lösung der schleswig-holsteinischen Frage gebe, welche die Gewähr der Dauer in sich trägt. Sie ist: Anerkennung des Rechtes der Herzogthümer und der damit gegebenen Trennung derselben von Dänemark« (S. 80). »Dieses Recht einer politischen Combination von zweifelhaftem Werthe unterordnen, hiesse alle Legitimität in Frage stellen und dem richtigen Rechtsgefühl des deutschen Volkes einen schweren, einen verhängnissvollen Schlag versetzen. Dadurch würde die ganze staatliche Ordnung Deutschlands, welche ihren festesten Bestand im Glauben des deutschen Volkes hat, dass Macht nicht über Recht geht, in seinen Grundfesten erschüttert«.

Specieller mit der Erbfrage beschäftigen sich:

Wer hat Recht: König Christian IX. oder: Der Augustenburger. Zur Beleuchtung der Situation von Baron C. Dirckinck-Holmfeld. December 1863. Altona. Selbstverlag des Verfassers. 36 S. in Octav.

Kritik der Scheingründe für die Erbfolge der Collateralagnaten in Holstein, zur Widerlegung der Ansichten von Zachariä, Michelsen, Esmarch u. s. w. von Baron C. Dirckinck-Holmfeld. Januar 1864. Commissionsverlag von J. P. Fr. E. Richter. 16 S. in Octav.

Die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in der Volksversammlung zu Passau am 23. Jäner besprochen von Professor Franz Xaver Greil. Passau, Pustetsche Buchhandlung. 19 S. in Octav.

Der Homagialeid für König Christian IX. Ein Wort zur Abwehr von Verdächtigungen. Leipzig, bei Gustav Bruns. 20 S. in Octav. \*)

Staatsrechtliche Prüfung der gegen das Thronfolgerecht des Augustenburgischen Hauses erhobenen Einwände. Mit besonderer Berücksichtigung des Perniceschen Gutachtens. Nebst einer Beilage: Eine Urkunde aus dem Oldenburgischen Staatsarchiv. Von Dr. Hugo Hälschner. Besonders abgedruckt aus dem dreizehnten Bande der Preussischen Jahrbücher. Berlin. Druck und Verlag von Georg Reimer. 45 S. in Octav.

Der Holsteinische Erbfolgestreit und das deutsche Bundesrecht von C. Prz. z. I. (Prinz zu

\*) Nur dem Titel nach kenne ich die Schrift entgegengesetzter Tendenz: Christians IX. Treueid für Schleswig-Holstein ein Meineid. Von F. W. V. Rendsburg, Ehlers (14 S.). — Ebenso ist mir nicht zu Gesicht gekommen: Urkunden zur Beurtheilung der Sonderburgisch-Augustenburger Erbansprüche. Hamburg, Richter (23 S.). — Der rechtmässige Landesherr und der Usurpator. Ein Wort aus Holstein an die Schleswiger. Kiel, Schwers (4 S.).

Isenburg?). Frankfurt a. M. Verlag, für Kunst und Wissenschaft. 19 S. in Octav.

Der Verf. der beiden ersten Schriften hat schon vor 1848 wiederholt seine Ansichten über die Verhältnisse der Herzogthümer kund gegeben: als eifriger Anhänger eines Gesamtstaats hat er auch in Dänemark keine sonderliche Gunst gefunden, und hält sich dadurch nun für berechtigt, eine besondere Unparteilichkeit für seine Darlegungen in Anspruch zu nehmen und auf das, was auf deutscher Seite für das historische Recht geltend gemacht ist, mit derselben Verachtung herabzusehen, die er dem Treiben der ihm verhassten und feindlichen dänischen Demokratie zu Theil werden lässt. Er selbst entbehrt aber aller sicheren Kenntniss der Verhältnisse, und beutet hier wie früher nur aus, was Ostwald sich ausgedacht und den Dänen und Dänenfreunden zur Vertheidigung ihrer Ansprüche unter die Hand gegeben hat, namentlich in Beziehung auf die angeblichen Nachtheile der nicht fortgesetzten Gesamtbelehrung, thut es aber in einer Weise, die diese Schriften nach Form und Inhalt gleich ungeniessbar macht \*) und den Vf. auch in Anderm was er sagt, z. B. in der zweiten Schrift gegen Zachariä (S. 4. 5),

\*) Ein paar Sätze mögen hier in der Note als Beleg dienen: „Man wird den ansteckenden Charakter der einbringlichen Thatenphrase in der schleswig-holsteinischen Influenza nicht verkennen. Die Organe dieser an geistige Bewusstlosigkeit streifenden Tendenz liegen täglich vor uns. Die Garkoche dieser vermeintlichen Geistesrestoration haben selbst keine Ahnung davon wie sehr sie den Sudelküchen der Schmarotzkellerlokale gleichen, deren blutbefleckte Schürzenweisheit im Drange des Appetits übersehen wird“. Man muss sich eigentlich schämen so etwas abzuschreiben.

einfach als unzurechnungsfähig erscheinen lässt. Die Summe seiner Weisheit ist, »dass das Königsgesetz als Familien-Statut eo ipso auf alle Theile der Monarchie Anwendung finden musste, als die Lehnsbeschränkung wegfiel«. Die Aenderung freilich desselben durch das neue Erbfolgegesetz macht ihm Scrupel. Da die Herzogthümer zu diesem nicht zugestimmt, »so sei ein allerdings mehr theoretisches als praktisch erhebliches vitium, wenigstens nach allgemeiner Auffassung haften geblieben«. Aber er weiss sich zu helfen. »Das vitium ist jedoch von geringer Bedeutung, solange keine Verletzung bestehender Rechte nachgewiesen werden kann«. König Christian IX., findet er, habe eigentlich auch kein Recht. Aber seine Frau habe es durch die Renunciation der Mutter und älteren Schwester erhalten. »Und gegen deren Uebertragung der Krone an ihren Gemahl, den König Christian IX., liess sich doch nichts erhebliches einwenden«. Mit solchem Gerede wagt der Verf. eine Sache zu behandeln, die die ersten Autoritäten des Rechts erörtert, Tausende und wieder Tausende in ihrem Gewissen bewegt und entschieden haben.

Herr Greil giebt eine auf sehr mangelhafter Kenntniss beruhende Ausführung, nach der die bekannten Vorgänge von 1721 in Schleswig, die Verträge mit den Gottorpern in dem halben Holstein dem Recht des Prinzen von Augustenburg entgegenstehen sollen. »Ob er ein Recht auf den andern Theil von Holstein hat, weiss ich nicht«. Ich denke, auch von dem andern weiss der Verf. nicht viel.

Mehr Beachtung verdient die kleine Schrift, in der ein holsteinscher Beamter den Christian IX. geleisteten Homagialeid dadurch zu rechtfertigen sucht, dass er die Erbfolge in Holstein er-

örtert und wenigstens für den früher Gottorpschen und Schauenburger Antheil das Recht der jüngern königlichen Linie bezweifelt und auch sonst manche allgemeine Bedenken gegen dasselbe geltend macht. Die Darstellung macht den Eindruck der Aufrichtigkeit, aber freilich auch den nur sehr ungenügender Kunde. Es laufen so wunderliche Irrthümer mit unter, wie: die Rechte, welche die jüngere königliche Linie erwerben könne, seien unter den heutigen Verhältnissen nur als »ausgedehnte gutobrigkeitliche Befugnisse« zu betrachten, die Souveränität würde den Gottorpern zufallen. Wenn der Vf. meint, es gelte kein Recht der Primogenitur im Verhältniss der verschiedenen Linien des Oldenburgischen Hauses zu einander, nicht einmal der Unterlinien des Sonderburgischen Hauses, so ist hier einfach auf die Ausführung von Hälschner, Dr. Kremer etc. zu verweisen, die ganz mit Recht geltend machen, dass, wo die besonderen Primogeniturgesetze nichts enthalten, die allgemeinen Grundsätze des Lehnrechts subsidiarisch eintreten. Es wird oft viel zu wenig beachtet, dass die Succession in Schleswig-Holstein nicht sowohl auf jenen nur ergänzend hinzutretenden Primogeniturordnungen der einzelnen Linien, als vielmehr auf der Vereinbarung mit dem Landtag von 1616, dass das jus electionis auf die Primogenitur reducirt sein solle, beruht, eine Bestimmung, die sich auf das ganze Haus Christian I. bezieht.

Auch die Darstellung von Hälschner in der oben genannten Schrift ist in dieser Beziehung nicht ganz correct. Die Bewilligung der Stände war nicht, wie er sagt (S. 7), »dass ihr Wahlrecht ad jus primogeniturae reducirt werde«, sondern sie gaben zu, dass es reducirt sei, die

Primogeniturordnung war nicht erst zu begründen, sondern ward eben hier begründet. Nicht die hausgesetzliche Festsetzung in den einzelnen Linien, die übrigens im Gottorpschen Hause bereits 1608 erfolgt war, sondern diese Vereinigung mit den Ständen ist das Entscheidende, und gerade sie bedingt, dass, wo jene nicht besteht oder nicht ausreicht, die allgemeine lehnrechtliche Succession nach Primogenitur eintritt.

Im Uebrigen beseitigt Hälschner noch einmal in kurzer, aber schlagender Weise die verschiedenen Einwendungen, die gegen das agnatische Erbrecht der Augustenburger namentlich Pernice vorzubringen möglich gefunden hat: die meisten der Art, dass der preussische Kronjurist damit wohl auf immer den Ruf eines Rechtsgelehrten und zu richterlichem Urtheil Berufenen zu Grabe getragen hat, um sich das zweifelhafte Verdienst eines Advocaten für einen nicht einmal seiner Vertheidigung anvertrauten Clienten oder vielmehr für eine seinen politischen Neigungen entsprechende Sache zu erwerben.

Ist dieses Gutachten, charakteristisch genug von dänischer Seite, publicirt, so dürfte man wohl wünschen, dass auch die zu entgegengesetzten Resultaten gelangten, welche früher Lancizolle, gleichzeitig Heffter für die preussische Regierung abgegeben, nicht zurückgehalten werden möchten.

Ich reihe hier die Bemerkung an, dass die eine der beiden Schriften des Geh. Justizrath Michelsen, die früher genannt und näher von Zachariä in diesen Blättern (St. 5) besprochen sind, seitdem in den Buchhandel gegeben ist: Ueber Schleswig - Holsteinische Staatserbfolge. Gotha, G. F. Thienemann. 66 S. in Octav. Sie dürfte wohl im Stande sein, am besten die an-

geblich Gottorpschen Ansprüche in ihrer Nichtigkeit darzulegen.

Die kleine Schrift eines deutschen Prinzen bezieht sich wesentlich nur auf die formelle Behandlung der Sache: der Vf. glaubt auf der einen Seite seinen conservativen Standpunkt auch einigen deutschen Regierungen gegenüber sehr stark betonen zu müssen, vertheidigt aber das Recht des Bundes zur Entscheidung der Erbfrage, namentlich gegen Einwendungen, die von Oesterreich, angeblich österreichischen Kronjuristen, in Beziehung auf die Competenz erhoben sind, wünscht übrigens den Ausspruch über das Recht durch den Bund einer Austrägalinstanz übertragen zu sehen. Ohne auf das Materielle der Sache einzugehen, lässt er doch wohl erkennen, wo er das Recht findet.

Einen einzelnen Punkt behandelt:

Zur Ebenbürtigkeitsfrage in der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge. Als Manuscript gedruckt. Halle 1863. 14 S. in Octav.

Dieser Aufsatz, von Prof. Anschütz in Halle, entwickelt noch einmal, wie gänzlich unbegründet die aus angeblich unebenbürtiger Ehe des Herzogs von Augustenburg gegen das Erbrecht seines Sohnes entnommenen Behauptungen sind. — Wie vielfach nur die grösste Unwissenheit den erhobenen Einwänden zu Grunde liegt, zeigt in dieser Frage ein etwas längerer Aufsatz im Januarheft des Londoner Athenäum, wo entwickelt wird, der Herzog Friedrich sei unberechtigt, weil die Ehe des Vaters morganatisch gewesen; wenn das nicht, würde wenigstens von dieser Seite nichts gegen sein Successionsrecht einzuwenden sein. Bekanntlich ist von einer

morganatischen Ehe im Augustenburger Hause nie die Rede gewesen.

Ein anderes, das namentlich in England vielfach zu Gunsten der Herrschaft des dänischen Königs in Schleswig geltend gemacht ist, sind die Garantien von 1720. Auf sie bezieht sich:

Die Garantien der Grossmächte für Schleswig. Von Albert Hänel Professor der Rechte an der Universität Kiel. Leipzig, H. Haessel. 50 S. in klein Octav.

Nach dem was früher v. d. Pfordten, Leverkus u. A. ausgeführt, und mit Benutzung auch der von dänischer Seite publicirten Correspondenz über das Zustandekommen der Verträge und Acten, auf die es hier ankommt, wird von dem Vf. auf das anschaulichste gezeigt, wie jene Garantien sich nur auf den vormals Gottorpschen Antheil von Schleswig und nur auf die Ansprüche des Gottorpschen Hauses bezogen, mit dem Wegfall dieser alle Bedeutung verloren haben, und wie nicht entfernt daran zu denken ist, dass sie dem jeweilig in Dänemark regierenden König den Besitz Schlesiws sichern wollten und konnten.

Gross ist die Zahl der mehr populären Darstellungen und Besprechungen der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit. Zu den lehrreicheren gehört die schon früher genannte von Professor Arnold Schäfer, die ich seitdem eingesehen und die ganz den gehegten Erwartungen entspricht. Daran reihe ich:

Schleswig - Holsteins Geschichte und Recht. Von Adolf Schmidt. Jena, Friedrich Frommann. 32 S. in Octav.



Der Verf., Professor der Geschichte in Jena und einer unserer anerkanntesten Historiker, geht etwas ausführlicher auf die älteren Verhältnisse ein, die er anschaulich darlegt: nur darin thut er des Guten zu viel, dass er Schleswig erst im 9ten Jahrhundert von den Dänen einnehmen und in der Hauptsache seinen deutschen Charakter auch unter ihrer Herrschaft bewahren lässt. Das Land ist mehrere Jahrhunderte früher, so viel wir sehen können, unter dänische Herrschaft gefallen, und grossentheils erst allmählich wieder deutsch geworden. Auch einiges Andere ist wohl nicht ganz so genau angegeben, wie man wünschen möchte. In der Hauptsache hat aber der Verf. unzweifelhaft überall das Rechte hingestellt und ganz treffend das Verhältniss Schleswigs zu Holstein und Deutschland dem Ostpreussens verglichen. »So wenig wie etwa Ostpreussen deshalb als ein polnisches Eigenthum beansprucht werden konnte, weil es bis zum Jahr 1657 ein polnisches Lehn war: ebenso wenig kann Schleswig deshalb als ein dänisches Eigenthum gelten, weil es sich bis 1658 im Lehnverhältnisse zu Dänemark befand«.

Noch ausführlicher sind :

Die deutschen Herzogthümer Schleswig - Holstein-Lauenburg in ihrem staatlichen Verhältnisse zu Dänemark, in geschichtlicher und genealogischer Reihenfolge vorgeführt von Dr. Wilhelm Schäfer. Dresden, Druck und Verlag von C. C. Meinhold et Söhne. VIII u. 88 S. in Octav.

Zum näheren Verständniss der schleswig-holsteinschen Angelegenheit für Ungelehrte. Ludwigsburg. Ad. Neubertsche Buchhandlung. 123 S. in klein Octav.

Das Erste, das sich auch über die frühere Geschichte weitläufiger auslässt, ist ganz verständlich, wenn auch meist auf Grund älterer Hülfsmittel, gemacht, jedenfalls ohne solche auffällige Fehler, wie sie die zu Anfang genannte Schrift von Majer entstellen. Das Zweite enthält eine Beschreibung der Herzogthümer, Darlegung der Rechte überhaupt und des Erbrechts insbesondere, eine Uebersicht über die Versuche die Herzogthümer zu danisiren und ihre Geschichte seit 1848, ganz gut geschrieben, aber ohne höhere Ansprüche zu befriedigen.

Einen ähnlichen Charakter haben:

Herzog Friedrich der Achte von Schleswig-Holstein und sein gutes Recht. Darmstadt Verlag von G. G. Lange. 36 S. in Octav.

Unter den kürzeren Darstellungen eine der besten, auch wenigstens schon in zweiter Auflage erschienen.

Schleswig-Holstein. Uebersicht des Wissenswerthen über die transalbingischen Herzogthümer. Leipzig, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 80 S. in Octav. (Auch weiter aufgelegt).

Eine kurze Geschichte und Beschreibung des Landes sammt einzelnen besonderen Ausführungen. Ein Abschnitt über das Erbrecht des Herzogs Friedrich stützt sich besonders auf eine Darstellung der Leipziger Zeitung 1863. N. 296. 297, welche im Wesentlichen als der Haltung der Sächsischen Regierung entsprechend angesehen werden kann, und die man wünschen möchte,

hier oder anderswo vollständig abgedruckt zu sehen.

Die Zahl ähnlicher kurzer populärer Schriften theils geschichtlichen, theils mehr politischen Inhalts ist bedeutend, und ihre Verbreitung zum Theil eine sehr grosse. Von meiner früher genannten Schrift ist eine fünfte Auflage nöthig geworden, später selbst eine dänische Uebersetzung, wohl mit Rücksicht auf Nordschleswig, veranstaltet. Von der Arbeit Esmarchs liegt mir die dritte Auflage vor. Das Erlanger Flugblatt, das ich mit Unrecht Prof. Stinzing zuschrieb, da es vielmehr von dem Rechtsrath Dr. Papellier verfasst ist, hat sogar die zehnte erreicht. Zwei andere Nummern haben sich später angeschlossen: N. 2. Das Dänenregiment in Schleswig-Holstein, Nr. 3. Die nationale Bewegung für Schleswig-Holstein, eine gute Lehre für alle Zukunft, das letzte Abdruck einer Rede des Prof. der Theologie von Hofmann. — Von einigen andern Schriften mögen die Titel unten genannt sein \*).

\*) Das gute deutsche Recht Schleswig-Holsteins. Ein Recht auf die Geschichte der Herzogthümer von der Entstehung derselben bis auf die Gegenwart. Separat-Abdruck aus dem Süddeutschen Sonntagsblatt von Gühr. 1—3. Auflage. Stuttgart, Verlag von A. Koch (13 S.). — Für Schleswig-Holstein! Wie den Schleswig-Holsteinern zu helfen ist, und was uns allen noth thut. An den deutschen Bürger und Bauer. Braunschweig, Fr. Vieweg und Sohn (23 S.). — Für Schleswig-Holstein! Fliegende Blätter für den Landmann. Redacteur: Dr. Fr. Henneberg. Gotha. — Andere, die ich nicht selbst gesehen, sind: J. Schäfer, Schleswig-Holsteins Recht und des deutschen Volkes Pflicht. 2. Aufl. Darmstadt, Lange (36 S.). — S. Haenle, Das gute Recht Schleswig-Holsteins. Ansbach, Junge (23 S.). — Kürnberger, Aufruf für Schleswig-Holstein. München, Fleischmann (7 S.). —

Sind diese zur Belehrung und Erweckung des deutschen Volkes geschrieben, so andere für die fremden Nationen, die zum Theil einen völligen Mangel an Verständniss für die Frage namentlich des Rechtes zeigen, und deren Organe sich nicht entblöden, die falschesten Behauptungen in die Welt zu schicken. Patriotische Deutsche in der Fremde, wie unser berühmter Landsmann Max Müller in Oxford, Souchay in Manchester, haben dagegen wiederholt in kräftiger und würdiger Weise das Wort ergriffen, und es fehlt auch nicht an selbständigen Schriften, unter denen mir zwei englische, eine von dem Professor der deutschen Literatur in Liverpool Weinmann, die andere anonym vorliegen \*). Es mehren sich aber auch die Stimmen englischer und anderer Politiker, die, wie Ward, Osborne, Verney u. A. für das Recht der Herzogthümer gegen dänische Vergewaltigung sich erheben.

Unter diesen ist eine auch auf deutschen Boden verpflanzt, unter dem Titel:

\*) The right of succession in Denmark and Schleswig-Holstein and the treaty of London of 8th May, 1852, by a German resident in Liverpool. London, W. Kent et Co. (16 S. und eine sehr ausführliche und gute Stammtafel). — Schleswig-Holstein a second Poland. An appeal to the British nation. Hamburg, printed by J. H. Meyer (36 S.). — Nur dem Titel nach kenne ich: F. Prange, Germany versus Denmark, being a short account of the Schleswig-Holstein question by a Liverpool merchant, und: The Dano-German conference and Lord Russell's proposals of mediation, das einer etwas früheren Phase des Streits anzugehören scheint, aber als gut empfohlen wird. Eine andere Schrift ist von dem Engländer Bouvery Pusey erschienen. — Für Frankreich ist zu nennen: E. Seinguerlet, Douze années de la domination danoise dans les duchés de Schleswig-Holstein. Strassburg, Salomon.

Der Londoner Vertrag vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung in England. Vortrag des Mayor von Gateshead Geo Crawshay. Uebertragen und veröffentlicht auf Veranlassung des Comité für Schleswig - Holstein in Bremen. Bremen, Hermann Gesenius. 27 S. in Octav.

Die Rede und einige sich daran anschliessende Verhandlungen sind aus einer englischen Zeitung, dem Newcastle Dayly Journal übersetzt. Bei manchen auffälligen Unrichtigkeiten in geschichtlichen Angaben, die auch eine beigefügte Note nur unvollständig hervorhebt, enthält der Vortrag eine so treffende Kritik und Verurtheilung des Londoner Vertrags, dass die weitere Verbreitung wohl gerechtfertigt erscheint. »Es giebt, sagt hier ein vorurtheilsfreier Engländer, in dieser Sache nur ein vernünftiges Ziel des thatsächlichen Vorgehens, und das ist: gegen den Traktat, jenen Traktat, der eine Beugung des Rechts ist, vorzugehen«. »Das Protokoll setzt das Prinzip der Integrität für die dänische Monarchie fest. Dies ist ein Prinzip neuester Erfindung«. »Der deutsche Bund hat das Recht, den König Christian als einen Usurpator zu behandeln und ihn aus Holstein und Lauenburg zu vertreiben«. Der Verf. stützt sich vielfach auf eine in Kopenhagen gemachte Veröffentlichung über den Londoner Vertrag, die mir bisher nicht zu Gesicht gekommen, und weist nach, wie derselbe nur im russischen Interesse geschlossen.

Die politische Seite der Schleswig - Holsteinischen Frage hat von den verschiedensten Standpunkten aus Besprechung erhalten. Was in besonderen Schriften niedergelegt ist, erscheint nur

als ein sehr kleiner Theil dessen, was überhaupt in der Presse laut geworden ist. Doch fehlt es auch dort nicht an Vertretern der entgegengesetzten Richtungen.

Einen ultrademokratischen Angriff auf die nationale Sache\*) weist eine Schrift aus demselben Lager zurück:

Schleswig - Holstein muss Deutsch bleiben. Antwort auf die »Demokraten - Stimme aus der freien Schweiz«. Hamburg. In Commission bei P. P. F. E. Richter. 26 S. in Octav.

Man wird Manchem, was der Verf. geltend macht, nicht beistimmen, aber anerkennen, dass sich hier eine gesunde patriotische Auffassung geltend macht im Gegensatz gegen Verirrungen, wie die moderne Demokratie sich ihnen mehrfach hingegeben hat. »Es ist ein Zeichen des tiefsten Verfalls, dass man die Freiheit nicht mehr als eine sittliche Aufgabe der Nation fasst, an der mitzuarbeiten keinem Theil derselben erlassen werden kann, sondern als eine Waare, die man da einhandelt, wo man sie eben bekommen kann«. »Die Schleswig - Holsteinische Frage ist keine Kabinets- und keine Fürstenfrage, sie ist eine Frage nationaler Existenz und Ehre«.

Eben dies Wort hallt von den verschiedensten Seiten entgegen.

Ein Wort der Verständigung über die deutsche nationale Bewegung und ihre innere Not-

\*) Die neueste Phase der Schleswig - Holsteinischen Frage. (Mit dem Umschlagtitel: Demokraten - Stimme aus der freien Schweiz zur Sache Schleswig - Holsteins). Hamburg. In Commission bei J. P. F. E. Richter (24 S.). Als Verfasser nennt sich unter der Vorrede C. Winterhoff.

wendigkeit von R. v. Retberg auf Wettbergen. München, C. A. Fleischmanns Buchhandlung. 23 S. in Octav.

»Um aber unserer geschichtlichen Aufgabe gerecht werden zu können, und danach dürstet und lechzt das deutsche Volk, sollen und müssen Fürsten und Volk sich einigen zur gemeinsamen Befreiung vom Joche des äusseren Druckes.« »Das Volk will nicht einseitig sein eigenes Recht, sondern es will zugleich das Recht seiner Fürsten und dieses zunächst in der Person Herzog Fridrich 8. von Schleswig-Holstein-Lauenburg anerkannt wissen. Das Volk will nicht einseitig seine eigne Ehre, sondern es will zugleich die Ehre seiner Fürsten, und zunächst in der Person des Herzogs Fridrich anerkannt wissen«.

Das ist das Resultat, zu dem der patriotische Verfasser nach einem etwas langen Weg durch die deutsche Geschichte gelangt.

Dem Recht die Ehre. Ein Blick nach rückwärts und ein deutsches Wort für die gekränkten Rechte Schleswig-Holsteins und des Herzogs Friedrich. Von C. von Malortie. Halle, Verlag von Ed. Anton. IV und 51 S. in Octav.

Von dem Standpunkt der conservativen Partei, zu der der Verf. sich mit Entschiedenheit bekennt, erklärt er sich lebhaft für die Wahrung und Herstellung der »in den tiefverletzten Rechten des Herzogs und der Herzogthümer gekränkten Ehre Deutschlands«. »Es gilt das tief verletzte deutsche Nationalgefühl, es gilt die Ehre Deutschlands, die Auslösung der feierlich verbürgten Fürstenworte, die Rechte der Schleswig-Holsteiner zu schützen«. Die historische

Ausführung ist in den älteren Theilen nicht frei von Irrthümern. Eingehender sind die Verhandlungen seit 1851/52 dargestellt, von denen der Verf. auch durch amtliche Beschäftigung eine nähere Kenntniss besitzt. Er bethätigt überall eine Gesinnung, der man nur volle Anerkennung zollen kann. »Warum einem schon so vielfach missleiteten Volk nicht endlich Gelegenheit geben sich in einer populären Sache von Neuem den conservativen Interessen anschliessen, in einer gemeinsamen Sache das vielfach erschütterte Vertrauen zu seinen Fürsten, und zu den Führern unserer so stark geschwächten Partei, wieder befestigen zu können«.

Schleswig-Holsteins Recht und die dritte Machtgruppe. Verhandlungen der ... Generalversammlung des grossdeutschen Vereins. Hannover, Verlag von Hermann L. Fridberg. 38 S. in Octav.

Unter den hier abgedruckten Vorträgen des Dr. B ä r e n s, eines gebornen Schleswigers, und Schatzrath v. R ö s s i n g, hebe ich die des Letzteren hervor, der als Mitglied der ersten Kammer und Vorstandsmitglied im Reformverein bekannt ist, und sich hier in entschiedenster Weise ausspricht, gegen jede Schmälerung des Rechts, gegen das Auftreten der Grossmächte, gegen den Versuch, auf eine Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark zurückzukommen. »Sollen die Rechte Schleswig-Holsteins auf eine selbstständige, von Dänemark getrennte Verfassung auf die Dauer gewahrt werden, so ist das nur möglich unter ihrem eigenen deutschen Herzog, nicht unter dem dänischen König, der wieder unter den Kopenhagener Volksbewegungen steht«. Würde das Recht, die gehoffte Entscheidung des Bundes für dasselbe nicht anerkannt, »wir hät-



ten dann nicht blos Schleswig-Holstein und in Schleswig-Holstein das deutsche Recht und die deutsche Ehre verloren, wir hätten dann ganz Deutschland verloren«.

Die unheilvolle Politik, welche eine extreme Partei in Preussen und ihre Organe in der Presse vertreten, hat vieler Orten zu lebhaften Ausdrücken der Missbilligung und Entrüstung Anlass gegeben. Dahin gehört vor allem:

Wider die Kreuzzeitung. An die schriftgläubigen Geistlichen Preussens. Von Dr. theol. A. Ebrard. Erlangen, Verlag von F. Enke. 36 S. in Octav.

»Es gilt daher nicht nur Schleswig-Holstein, es gilt nicht nur das Recht Herzogs Friedrichs zu vertheidigen; nein, es gilt die Krone Preussens und alle Kronen — es gilt das Princip der Legitimität und des geordneten Staatsrechtes und christlicher Rechtspolitik zu retten aus den Krallen einer Partei, die da aussieht wie ein Lamm und redet wie ein Drache, die den Namen Christi in ihrem Munde und das Kreuz an ihrer Stirn führt, in Wahrheit aber darauf ausgeht, die Grundlagen christlich-sittlicher Ordnung im Staat und in den Staaten in gleissnerischer Selbstsucht zu untergraben«. So redet einer der streng kirchlichsten Theologen Deutschlands, lange Professor der Theologie in Erlangen. Für die Heiligkeit der nationalen Sache erhebt er seine Stimme, und wenn die Worte auch stark lauten, Niemand kann sagen, dass sie nicht herausgefordert und verdient wären. »Wenn nun scham- und ehrlose Lügenmäuler die Doppel-Verleumdung gegen uns und unsre Fürsten schleudern: wir seien in demokratischer und revolutionärer Agitation und Volksverführung befangen, und

unsre Fürsten von diesem revolutionären Treiben mit fortgerissen: so bleibt dem Christen nichts übrig, als Gott zum Richter aufzurufen, dass er den Lügnern und Königsverführern das Lästermaul stopfe«.

Bekannt ist, wie nach Vorgang der Kieler theologischen Facultät ein grosser Theil der deutschen evangelischen Geistlichkeit sich gegen das Gebahren der Kreuzzeitung ausgesprochen hat. Einen besondern Fall aber behandelt:

Meine Rechtfertigung gegenüber den Verdächtigungen der Kreuzzeitung in Betreff meiner Stellung zu unserer Landessache. Von W. H. Koopmann, Bischof für Holstein. Altona. Bei A. Mentzel. 14 S. in Octav.

Der Verfasser, das Haupt der Holsteinschen Geistlichkeit, weist hier den Vorwurf der Gesinnungslosigkeit und Untreue zurück, der ihm mit Rücksicht auf eine früher bei der Forderung des Eides für Christian IX. abgegebene Erklärung, die die Kreuzzeitung aus dem Lager des Feindes, aus Kopenhagen, während des Krieges erhalten und veröffentlicht hat, gemacht worden ist. Er erklärt offen, nicht gleich zur vollen Klarheit und Entschiedenheit über das Recht und das Verlangen des Landes gelangt zu sein, für die er sich jetzt mit der Wärme voller Ueberzeugung ausspricht. »Ist es denn Characterlosigkeit, der Wahrheit die Ehre zu geben? Oder ist es vielleicht ein sittliches Thun, den evidentesten Beweisen bornirten Eigensinn entgegenzusetzen? Muss denn nicht auch eine aufrichtige Anhänglichkeit an frühere Zustände ... muss sie nicht aufgegeben werden, wenn die majestätische Stimme des Rechtes im Verein mit der Rücksicht auf das klar erkannte Landeswohl es

fordert«. — Ich habe hier nicht über das frühere Verhalten des Verfs zu urtheilen. Ich betrachte die hier abgegebene Erklärung als ein Zeugniß, dass das Wirken in Wort und Schrift für das Recht des Landes nicht ohne Bedeutung und Erfolg gewesen ist. Nicht Alle sind von vorn herein in sicherer Erkenntniß gewesen\*): mögen sie, wenn sie den Irrthum einsehen, es bekennen, wie der Bischof von Holstein.

Wie stark und allgemein aber jetzt hier und in Schleswig die Ueberzeugung von dem was Recht ist, sich ausspricht, dafür mögen zum Schluss angeführt werden:

Huldigungs-Adressen an Se Hoheit Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein aus dem Herzogthum Holstein. Kiel, Schwerssche Buchhandlung. 90 S. in Octav.

Huldigungs-Adressen an Se Hoheit Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein aus dem Herzogthum Schleswig. Kiel, Schwerssche Buchhandlung. 40 S. in Octav.

\*) Dasselbe entwickelt in warmer überzeugungsvoller Sprache die Schrift: Unsere Landessache in Beziehung auf die Kreuzzeitung und den Bischof Koopmann. Ein Wort zur Verständigung und Beruhigung von Dr. A. J. F. Henrichsen. Altona. Bei A. Mentzel (22 S.). — Eine andere Angelegenheit behandeln: L. Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Eine Bitte um Belehrung. Kiel, E. Homann (8 S.); dagegen: Lüdemann, Die Geistlichen Holsteins und die kirchliche Fürbitte. Kiel, akad. Buchh. (18 S.); und als Antwort: L. Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Vormal's Bitte, nunmehr Replik. Kiel, E. Homann (54 S.). Ich habe nur die letzte gelesen, glaube aber, dass Niemand umhin kann, den Standpunkt und das Verfahren des Vfs für die vollkommen richtigen zu halten. Aber jener wurde freilich zu Anfang nicht von Allen getheilt, und das wird man begreifen und dafür Nachsicht haben.

Zeugnisse aus der Holsteinischen Landeskirche in der Schleswig-Holsteinischen Landessache. Nebst einem Anhang: Die Adressen der Universität Kiel und der auswärtigen Geistlichkeit. Kiel, Ernst Homann. 49 S. in Octav.

Der Inhalt dieser Schriften entzieht sich einer näheren Besprechung: es sind Actenstücke der Geschichte, die freilich mehr sagen als noch so zahlreiche Schriften und Reden es können. Die Mitglieder der Ständeversammlungen, die Universität, die Geistlichkeit, alle Städte, Flecken, die Landdistricte haben durch ihre Vorsteher oder Abgeordnete, in grossen Deputationen, oder durch Adressen und andere Erklärungen, trotz vielerlei Hindernisse, die ihnen entgegengestellt sind, trotz aller Gefahren, die jetzt oder später drohen können, das Recht des legitimen Herzogs anerkannt, ihm Treue gelobt, sich ihm mit allen Mitteln und Kräften zu Gebote gestellt. Dass diese wahre Volksbewegung in den Herzogthümern und die ihr entgegenkommende in Deutschland nicht Sache der Demokratie sei, dafür glaubt der Herausgeber der zuletzt genannten Sammlung von Erklärungen der Geistlichkeit in und ausser dem Lande, Prof. Fricke in Kiel, eben durch sie einen ausreichenden Beleg zu geben. Dieser Vorwurf verstummt auch wohl allmählich vor der Macht der Wahrheit, der Thatsachen. — Sollen wir nicht hoffen, dass auch die andern ebenso nichtigen wie unwürdigen Hemmungen, die wir in Deutschland selbst dem Recht des deutschen Volks in Schleswig-Holstein und seines Herzogs entgegengesetzt werden sehen, dahin fallen müssen, dass unsere Fürsten sich entschliessen, auch in später Stunde dieses Recht gegen fremde Willkür zu ver-

treten? Dann würde diese Angelegenheit auch Deutschland Heil bringen, während die Behandlung, welche sie jetzt erfährt, nur geeignet ist, alle Schäden unserer Zustände an den Tag zu legen und sie immer noch zu vergrössern und unerträglicher zu machen.

Viele haben wieder und wieder dagegen ihr Wort erhoben, gemahnt, gewarnt. Wir sehen, wie die Parteien einig sind, wie alle das Gleiche wollen und fordern. Wir wissen freilich, wie wenig solche Worte allein bedeuten; aber auch, dass keins, das aus echtem Rechtsgefühl und wahrhaft patriotischem Sinne hervorgegangen, ganz vergeblich sein kann. Und so haben wir gern an dieser Stelle noch einmal davon Act genommen.

G. Waitz.

---

*Théorie de la fonction Gamma*, par Henri Limbourg, docteur en sciences physiques et mathématiques. Gand 1859. 139 S. in Octav.

Der Verf. beabsichtigt in dieser Schrift, die zugleich seine Inauguraldissertation ist, die vielfachen zerstreuten Arbeiten über die Eulerschen Integrale zu sammeln und ihre Theorie aus einem einzigen Gesichtspunkte gründlich zu bearbeiten. Den älteren ähnlichen Versuch in der ersten Abtheilung von Schlömilchs analytischen Studien scheint er nicht gekannt zu haben, wie ihm überhaupt alle in deutscher Sprache über diesen Gegenstand geschriebenen Arbeiten unbekannt geblieben zu sein scheinen. Wahrscheinlich ist er der deutschen Sprache nicht mächtig;

indessen hat er Manches, was ihm auch unter dieser Voraussetzung zugänglich gewesen wäre, unberücksichtigt gelassen, wie z. B. die Abhandlung von Svanberg im 18ten Bande des Crelle'schen Journ. f. d. Math., ferner Cauchy's Anwendung der Gammafunktion zur Ermittlung gewisser bestimmter Integrale in dem Journ. de l'école polyt. T. 17, Liouville's Anwendung dieser Funktion auf die bekannte Dirichlet'sche Reductionsmethode vielfacher Integrale und Anderes. Auch wäre es zu wünschen gewesen, dass der Verf. mehr Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der Theorie genommen hätte. Abgesehen hiervon muss man anerkennen, dass der Verf. das vorliegende Material geschickt behandelt hat, dass überall das Streben nach Gründlichkeit bemerkbar ist und es auch in Beziehung auf Stoff wie auf Form nicht an Neuem fehlt. Da es in der That schwer ist, die einzelnen Originalarbeiten an ihrer Quelle aufzusuchen, so haben solche mit selbstthätigem Geiste gemachten Zusammenstellungen, wie die vorliegende Schrift ihre unverkennbaren Verdienste in der mathematischen Litteratur, und verdienen in weiteren Kreisen bekannt zu werden, was bei Inauguraldissertationen nicht gerade häufig der Fall ist. Refer. hat es daher um so mehr für angemessen gehalten, dieselbe ausführlicher zu besprechen.

Das Ganze ist in drei Kapitel abgetheilt. Im ersten Kapitel werden zuerst die Fundamenteigenschaften der Gammafunktion, die als bestimmtes Integral definirt wird, entwickelt. Dass  $\Gamma a$  ein einziges Minimum zwischen  $a = 1$  und  $a = 2$  hat, wäre leichter nachzuweisen gewesen, wenn der Verf. davon ausgegangen wäre, dass  $\Gamma a$ , wie er bereits bewiesen hat, endlich und be-

stimmt ist, dies also auch bei dem Differentialquotienten  $\Gamma'a$  der Fall sein muss, dieser aber wachsen muss, weil sein Differentialquotient positiv ist. Bemerkenswerth ist die Entwicklung p. 34 ff. Nachdem nämlich der Verf. die bekannten Formeln

$$\Gamma(a+1) = a\Gamma a \text{ und } \Gamma a \cdot \Gamma 1-a = \frac{\pi}{\sin a\pi}$$

sowie die Gauss'sche Formel, welche den Zusammenhang zwischen  $\Gamma na$  und dem Produkte der Faktoren  $\Gamma a, \Gamma(a + \frac{1}{n}) \dots \Gamma(a + \frac{n-1}{n})$  nach-

weist, bewiesen hat, zeigt er, dass zwei von diesen 3 Formeln nicht hinreichen, die Funktion  $\Gamma$  zu charakterisiren, dass diese aber, durch alle drei zusammengenommen, vollständig charakterisirt wird, wobei freilich schon vorausgesetzt werden muss, dass  $\Gamma a$ , wenn  $a$  grösser als Null ist, endlich und continuirlich ist. Eine Bemerkung, welche der Verf. bei dieser Gelegenheit gegen Binet macht, scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein. In seiner Abhandlung über die Eulerschen Integrale, welche sich im 16ten Bande des Journ. de l'école polytechnique findet, hat nämlich Binet einen Beweis der Gauss'schen Formel gegeben, welcher nur die erste der drei erwähnten Formeln und den besonderen Werth von  $\Gamma \frac{1}{2}$  voraussetzt, welcher sich, jedoch, wie Hr Limbourg selbst richtig bemerkt, nur mit zweifelhaftem Zeichen, aus der zweiten dieser Formeln ableiten lässt. Demnach müssten diese zwei Formeln zur Charakterisirung der Gammafunktion ausreichen, was doch dem eben Gesagten widerspricht. Der Binet'sche Beweis muss also, schliesst hieraus der Vf., einen Fehler enthalten und diesen sucht er darin, dass Binet zum Behufe die-

ses Beweises eine endliche Differenzgleichung integriert und der hierbei erscheinenden Constanten nicht eine so allgemeine Form giebt, wie sie haben könnte. Die Bemerkung an und für sich ist vollkommen begründet, allein der wesentlichste Umstand ist doch der, dass Binet zu seinem Beweise die Werthbestimmung von  $\Gamma_{\frac{1}{2}}$  mit dem richtigen Zeichen braucht, und da dieses nicht aus den zwei ersten Formeln abgeleitet werden kann, so kann man auch nicht sagen, dass der Beweis nur diese voraussetzt. Interessant und, so viel dem Ref. bekannt ist, auch neu ist die Art, wie der Vf. sowohl die Gauss'sche als die Dirichlet'sche Form des bestimmten Integrals für  $\frac{d \log \Gamma a}{da}$  aus einer und derselben Betrachtung ableitet (p. 27), indem er dazu nur die Formeln für  $\Gamma a$  und  $\frac{\Gamma a \cdot \Gamma b}{\Gamma(a+b)}$  als bestimmte Integrale ausgedrückt, anwendet. Im Uebrigen möchte der Ref. glauben, dass der Vf. dieser Funktion, von welcher schon Gauss sagt, dass sie fast ebenso merkwürdig ist, als die Gammafunktion, weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat, als wünschenswerth gewesen wäre. Ich bemerke noch, dass es p. 27 Z. 10 v. u. heissen muss la 2<sup>me</sup> égalité de la 1<sup>re</sup> und dass p. 30 in dem Werthe von C die letzten Ziffern 01532 heissen müssen.

Der Verf. zeigt dann wie man  $\Gamma a$  definiren kann, wenn  $a$  negativ ist, wobei er sich an Cauchy hält, den er allerdings nicht erwähnt, und schliesst das Kapitel mit der Definition von Gauss.

Das zweite Kapitel behandelt die Berechnung von  $\Gamma a$ , die Bildung von Tafeln zu diesem Zwecke und deren Gebrauch. Der Verf. entwickelt



zuerst die Stirling'sche halbconvergente Reihe und behandelt hierauf sehr ausführlich die Frage über die Fehlergrenze, wenn man bei irgend einem Gliede stehen bleibt, wobei er den Weg einschlägt, welchen Schaar in seiner zu wenig bekannten Abhandlung über diesen Gegenstand (Mém. de l'ac. roy. de Belgique T. 12) angegeben hat, doch findet sich hier auch einiges dem Verf. Eigenthümliche. Die Arbeiten anderer Mathematiker über diesen Gegenstand übergeht der Verf. mit Stillschweigen; jedenfalls wären aber die Abhandlungen Raabes im 25ten und 28ten Bande des Crelle'schen Journ. f. d. M. zu erwähnen gewesen, da hier unläugbar die ersten Schritte auf diesem Gebiete geschehen sind. Allerdings sind diese Abhandlungen in deutscher Sprache geschrieben, doch hätte der Verf. das Citat auch in seinen französischen Quellen finden können, so wie er in der That selbst die erste Abhandlung Raabes zu anderem Zwecke citirt (p. 26). Es folgen hierauf verschiedene Formeln, welche die Entwicklung von  $\log \Gamma(1+a)$  in convergirenden Reihen geben. Zunächst die von Gudermann im 29ten Bande des Crelle'schen Journals. Gudermann scheint übersehen zu haben, dass seine Beweisführung nur unter der Voraussetzung gilt, dass  $a$  grösser als die Einheit ist; die Beweisführung des Verf. gilt allgemein für jedes positive  $a$ . Dann mehrere Formeln, die Binet im 16. Bande des Journ. de l'école polyt. gegeben hat, wobei namentlich die Formel (p. 69)

$$\log \Gamma(1+a) = \frac{1}{2} \log 2\pi a + a(\log a - 1) + \frac{1}{12a} \text{ etc.}$$

hervorzuheben ist, welche Binet nur für  $a > 1$  bewiesen hat, die aber, wie der Verf. zeigt, für

jedes positive  $a$  gilt. Dann folgt noch der Beweis der Formel

$$\log \Gamma(1+a) = -Ca + \frac{1}{2}S_2a^2 - \frac{1}{3}S_3a^3 \dots$$

wo  $-C$  dasselbe ist, was bei Gauss  $\psi_0$  heisst, und  $S_m$  die Summe der  $m$ ten reciproken Potenzen bedeutet; die Formel convergirt, so lange  $a$  kleiner als die Einheit ist.

In Beziehung auf die Construction der Tafeln für die Gammafunktion hält sich der Verf. ganz an Legendre; es hätte doch wohl wenigstens Erwähnung verdient, dass auch Gauss solche Tafeln publicirt hat.

Das dritte Kapitel enthält Anwendungen der Theorie der Gammafunktion; hier hätte, wie ich schon bemerkt habe, mehr gegeben werden können. Zuerst wird eine Anzahl bestimmter Integrale, welche auf die Gammafunktion zurückgeführt werden können, behandelt. Zu diesen gehören auch die Integrale

$\int_0^\infty e^{-ax}x^{n-1} \cos bxdx$

und  $\int_0^\infty e^{-ax}x^{n-1} \sin bxdx$ , welche bekanntlich zuerst Euler durch Ausdehnung der Gammafunktion auf complexe Argumente gefunden hat. Poisson hat dann diese Induction durch ein strengeres Verfahren ersetzt, wobei er die Integration eines Systems von Gleichungen anwendet. Der Verf. wiederholt diesen Beweis, jedoch in einer wesentlich vereinfachten Gestalt und giebt dann einen zweiten, der auf Reihenentwicklungen beruht und ziemlich weitläufig ist. Wie es scheint, ist ihm die einfache und directe Betrachtungsweise, durch welche Cauchy zur Bestimmung dieser Integrale gelangt und die man auch z. B. in Moigno's Integralrechnung, allerdings in einer Form, die sich noch sehr vereinfachen lässt, entwickelt findet, gänzlich unbe-

kannt geblieben. Einen anderen Beweis, der ebenfalls auf Reihenentwicklung beruht, hat schon früher Kummer (Crelle's Journ. f. d. M. Bd 17 p. 212) gegeben; die Reihe, von welcher Kummer ausgeht, ist jedoch, wie der Vf. richtig bemerkt, nur dann convergent, wenn die darin vorkommende Grösse  $tg x$  kleiner als die Einheit ist, wodurch der Beweis seine Allgemeinheit verliert.

Ein zweiter Abschnitt dieses Kapitels enthält Anwendungen der Gammafunktion auf die Theorie der Reihen, er ist aus der oben erwähnten Abhandlung von Kummer entlehnt, den jedoch der Verf. bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt. Er benutzt diese Betrachtungen zum Beweise des Gauss'schen Satzes, dass sich die hypergeometrische Reihe  $F(\alpha, \beta, \gamma, 1)$  durch die Gammafunktion darstellen lässt, wenn  $\gamma - \beta - \alpha > 0$  und leitet daraus verschiedene Resultate ab, die sich ebenfalls bei Kummer finden. Am Schlusse dieses Abschnitts findet sich noch eine interessante Formel. Der Vf. zeigt nämlich, wie man auf eine sehr einfache Weise den Ausdruck

$$\frac{\Gamma(\alpha + \beta + 1)}{\Gamma(\alpha + 1) \Gamma(\beta + 1) \cdot \Gamma(\alpha + \beta - n + 1)}$$

wo  $n$  eine ganze positive Zahl bedeutet, in eine Reihe verwandeln kann, deren allgemeines Glied die Form

$$\frac{n_k}{\Gamma(\alpha - n + k + 1) \Gamma(\beta - k + 1)}$$

hat, wo  $n_k$  den  $k$ ten Binomialcoefficienten der  $n$ ten Potenz bedeutet, und  $k = 0, 1$  u. s. w. zu setzen ist. Er leitet hieraus dann den Werth verschiedener Reihen ab. Angehängt sind noch zwei Noten, von welchen besonders die zweite

bemerkenswerth ist, die sich mit der schon von Schaar in der oben erwähnten Abhandlung behandelten Frage beschäftigt, für welchen Werth von  $m$  das Integral

$$\int_0^{\infty} \frac{x^{2m}}{1+x^2} \log \frac{1}{1-e^{-2\pi x}} dx$$

ein Minimum wird.

Stern.

Ueber comprimirte Luft, ihre physiologischen Wirkungen und ihre therapeutische Bedeutung. Von Dr. J. Lange. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 1864. IV u. 48 S. gr. 8.

Die Anwendung comprimirter Luft zu Heilzwecken gehört in Deutschland zur Zeit zu den Novitäten, und wir erinnern uns weder bedeutenderer wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiete, noch einer sonderlichen Bekanntschaft der Collegen mit der Sache, noch endlich erheblicher praktischer Erfahrungen, die man in den bis dahin spärlichen Instituten für diese therapeutische Specialität bei uns zu Lande gesammelt hätte. Um so lieber gehen wir an das Referat einer Schrift, in deren Verfasser wir einem Mann begegnen, dem in langjähriger mühevoller Landpraxis in Holstein der wissenschaftliche Sinn und Trieb nicht geschwunden ist, der in den Anschauungen der neueren Physiologie zu Hause ist, ihre Sprache zu führen versteht und in dessen Händen man nicht ohne Vertrauen das Institut für Anwendung comprimirter Luft zu Heilzwecken erblicken wird, welches er, wie Ref. vernommen, in Dresden zu gründen gedenkt.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass sie, vorläufig wenigstens als Specialität nur in besondern Anstalten, gepflegt werden kann, aber wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir ihr eine Zukunft und einen bleibenden ehrenvollen Platz unter den therapeutischen Agentien für gesichert halten.

Um die Bearbeitung dieses neuen Feldes, welches sich bereits 1783 die Akademie der Wissenschaften zu Haarlem in einer Preisaufgabe zum Vorwurf nahm, hat sich in Frankreich neben Junod und Pravaz besonders Tabarié in Montpellier, dessen Institut sich gegenwärtig in Bertins Händen befindet, Verdienste erworben; Bertin selbst hat in zwei Schriften, die 1855 und 1860 unter den Titeln: *étude clinique de l'emploi et des effets du bain d'air comprimé dans le traitement de diverses maladies* — und *études de l'emphysème vésiculaire des poumons sur l'asthme et sur leur guérison par le bain d'air comprimé* — die Resultate seiner Erfahrungen veröffentlicht; von Pravaz besitzen wir aus dem Jahre 1850 eine Arbeit: *essai sur l'emploi médical de l'air comprimé*. Der Letztere wendet nur  $\frac{1}{5}$  Atmosphäre Ueberdruck an und hat Sitzungen von 15—20 Minuten Dauer, Bertin steigert ihn um  $\frac{2}{5}$ , anscheinend auch der Vf. unsrer Schrift, der seine Sitzungen 2 Stunden dauern lässt, von denen das erste Viertel dazu dient, in langsamer und allmäliger Steigerung den Druck auf 300 Millimeter zu bringen, das 2. und 3. Viertel den Patienten unter diesem sich nun gleichbleibenden Druck lässt, während die letzte halbe Stunde benutzt wird, um allmähig den Druck auf Atmosphärendruck zu erniedrigen. Grade das allmähige gradweise Ansteigen und Herablassen desselben ist es, was

als nothwendig besonders betont wird. Junod, der, dies nicht beachtend, raschen Verdünnungen plötzlich die Condensation und umgekehrt folgen liess, rief Erscheinungen hervor, wie Schwindel, Delirien, Hirnreiz, Pulsfrequenz, und hatte sich selbst beizumessen, wenn Magendie als Bericht-erstat-ter der Akademie der Wissenschaften, welcher sein Mémoire vorgelegt war, die Anwendung comprimirt-er Luft zu Heilzwecken noch 1834 für unzulässig erklärte. Ueberhaupt scheint sich diese gelehrte Körperschaft der ganzen Sache gegenüber ausserordentlich skeptisch verhalten zu haben, da sie Tabarié, dem höchst besonnenen und glücklichen Experimentator, erst 1852 den Preis Monthyon zuerkannte.

Ohne auf die physiologischen Erklärungsversuche unsres Verfs hier Rücksicht zu nehmen, dürfen wir Folgendes nicht unerwähnt lassen, was über die physiologischen Effecte comprimirt-er Luft von ihm ausgesagt wird. Was den Mechanismus der Respiration betrifft, so ist die erste Wirkung die, dass die Kraft der Respirationsmuskeln erhöht wird und dass auch nach dem Verlassen comprimirt-er Luft die Lungenerweiterung grösser ist als vorher unter einfachem Atmosphärendruck, dass sich der Rhythmus der Respiration ändert, die Athemzüge verlangsamt werden, ein Gefühl der Leichtigkeit des Athmens eintritt und die tiefen Athemzüge, welche unter gewöhnlichem Luftdruck sich hin und wieder finden, seltner sich einstellen und endlich ausbleiben. Die Veränderungen im Chemismus der Respiration sind noch nicht genügend aufgeklärt, doch haben Hervier und St. Lager gefunden, dass bei einem Ueberdruck von 100—120<sup>mm</sup> die Kohlensäure-Exhalation über das gewöhnliche Mass hinausgeht, bei höherer Steigerung des Ue-

berdrucks sich wieder vermindert, dass aber nach dem Luftbade sie während mehrerer Stunden ansteigt und erst gewisse Zeit nach dem Verlassen des Apparats ihr Maximum erreicht. In den Circulationsverhältnissen des Bluts tritt in der Weise eine Aenderung ein, dass der auf Herz und die grossen Gefässe ausgeübte negative Druck vermehrt, die Aspiration vermehrt, der Venenstrom dem Herzen zu beschleunigt, der Blutdruck im Aorta-System herabgesetzt und der Puls verlangsamt wird, so dass, wenn der Puls vor dem Gebrauche comprimirter Luft abnorm frequent war, derselbe sich mit jedem Tage mehr verlangsamt und auch nach vollendeter Cur noch längere Zeit auf seinem niedrigen Stande beharrt. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt eine geringe Abnahme der animalischen Wärme während des Luftbades. Die Gesamtmuskelkraft erfährt eine Steigerung, das Central-Nervensystem eine eigenthümliche Anregung, die Digestions-Organe eine auffallende Belebung, das Körpergewicht fast immer eine bemerkbare Zunahme.

Der Verf. hebt hervor, dass mit der therapeutischen Anwendung der comprimirten Luft niemals weder Säfte- noch Kraftverlust verbunden ist, sich vielmehr vom Beginn der Cur an eine mit jedem Tage wachsende Stärkung des Körpers bemerklich mache. Wirksam gezeigt hat sich dieselbe bei allen Zuständen, denen Blutarmuth und mangelhafte Blutbereitung zum Grunde liegt, und hat sie im orthopädischen Institut zu Lyon unter den beiden Pravaz die besten Erfolge erzielt. Von den localisirten Uebeln bei denen Verf. sie für indicirt hält, nennt er katarrhalische Taubheit, chronische Laryngitis und chronischen Bronchialkatarrh, vesiculä-

res Lungenemphysem, chronische Lungentuberculose, wenn die Lungen nicht bereits von Cavernen vielfach durchsetzt sind oder sich Darmtuberculose hinzugesellt hat, und chronische Herzkrankheiten.

H.

Wörlitzer Antiken zum ersten Male bekannt gemacht von Leopold Gerlach. Heft II. Zerbst 1863. Zu beziehen durch den Photographen Reichstein in Dessau. 9 Tafeln und 36 S. in Quart.

Wir versäumen nicht auf die Fortsetzung der verdienstlichen Herausgabe der Wörlitzer Antiken aufmerksam zu machen, deren erstes Heft im vorigen Jahrgange (S. 477) angezeigt worden ist und das seitdem schon zu weiteren Forschungen namentlich über die ephesischen Amazonen von Seiten Schölls (Philologus 1863 S. 412 f.) und Friederichs (Archäol. Anzeiger 1863 S. 113) Anregung gegeben hat. Das zweite Heft enthält eine römische Gruppe 0,45 hoch (sitzende Fortuna mit einer nebenstehenden kleineren Figur, welche eine Personification des öffentlichen Wohlstandes zu sein scheint); eine durch schöne Gewandung ausgezeichnete Statue der Flora, 1,47 hoch, und einen merkwürdigen, höchst charakteristischen Torso des Poseidon (0,35), den der Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit als Wagenlenker sich vorstellt. Dann enthält das Heft eine sehr ausgezeichnete Büste, einen Artemiskopf (0,95), der durch Ergänzung namentlich an Nase und Oberlippe gelitten hat, aber in den



besser erhaltenen Theilen die Kunst eines griechischen Meissels deutlich verräth und eine seltene Vereinigung von göttlicher Würde und mädchenhafter Anmuth zeigt; zweitens eine in sehr edlem Stile gearbeitete Zeus-Ammon-Büste; drittens die wohl erhaltene Büste einer Bacchantin (0,45), ein vorzügliches Kunstwerk, in welchem bei vollkommener Ruhe das bacchische Wesen nur durch einen träumerischen Gesichtsausdruck und die etwas schweren Augenlider angedeutet ist, endlich eine männliche, Ptolemäos genannte, Büste (0,71), ein Muster kräftig naturalistischer, aber edel gehaltener Behandlung des Porträts. Diesen statuarischen Arbeiten reihen sich zwei Tafeln mit Reliefs an theils in Marmor, theils in Terracotta. Die Marmorbruchstücke zeigen uns die echt griechisch gedachte, tanzende Gruppe eines Satyrs und einer Mänade; daneben einen laufenden Panther, dessen Leib von Reben umschlungen ist, und zweitens einem Sarkophage angehörige bacchische Scenen, in denen ein Pan auf dem Rücken eines Satyrs nach rechts fortgetragen wird und sich unwillig umsieht, weil er von einem anderen, nach der linken Seite (mit einer Laterne?) abgehenden Satyr neckisch am Schwanz gezogen wird. Ein anderes Bruchstück desselben Sarkophags zeigt einen Silen, der sich zweier Satyre, die ihn greifen wollen, zu erwehren scheint, und einen zuschauenden Pan. Die Terrakotten sind Bruchstücke grösserer Compositionen. Man erkennt die Hore, wie sie zur Hochzeit des Peleus hinter Herakles schreitet (Stark in Gerh. Arch. Z. 1851 n. 26); doch kommt dieselbe Figur auch in anderer Umgebung vor, wie Combe Ancient Terracottas n. 51 zeigt. Ueberhaupt ist bei Erklärung von Terrakotten die Vergleichung der gleichartigen

Bildwerke unerlässlich, namentlich wenn man mit Bruchstücken zu thun hat. So findet das Maskenrelief (auf welchem übrigens nicht eine komische, sondern eine Satyrmaske neben der tragischen dargestellt ist) seine Ergänzung bei Combe n. 62, und der für einen Ganymedes gehaltene kniende Phryger seine richtigere Deutung aus dem Vergleiche mit Combe n. 11. Auch das Bruchstück mit dem Androsphinx ist unter den Terrakotten des brit. Museums (n. 42) in seinem ursprünglichen Zusammenhange erhalten und nur daraus verständlich. — Diese kurze Uebersicht möge dazu dienen, die Freunde der alten Kunst auf den mannigfaltigen Inhalt auch dieses zweiten Heftes der Wörlitzer Antiken aufmerksam zu machen.

E. C.

---

La imprenta en Zaragoza, con noticias preliminares sobre la imprenta en general. Su autor D. Geronimo Borao. Zaragoza, Vicente Andres. 1860. 96 S. in Octav.

Der Verf. dieser kleinen Schrift beginnt mit einer wehmüthigen Klage, dass, theils in Folge des vorwaltenden Materialismus unserer Tage und des Versenkens in Fragen der Politik, welche fast die ganze Thätigkeit der schriftstellerschen Welt absorbire, theils wegen der Suprematie, welche Madrid auf dem Gebiete der spanischen Literatur übe, die einst berühmte Presse von Zaragoza so tief habe sinken können, dass seit Jahren kaum ein Werk von einiger Bedeutung aus ihr hervorgegangen sei. Wen-

det er sich dann seiner eigentlichen Aufgabe zu, so geschieht es nicht ohne eine Skizze der Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunst voranzuschieken und bei dieser Gelegenheit zu erörtern, dass nicht, wie in Uebereinstimmung mit den Angaben des Diccionario Enciclopédico Ticknor behauptet, das erste Druckwerk Spaniens 1468 aus Barcelona hervorgegangen sei, sondern dass als solches ein 1474 in Valencia veröffentlichter Lobgesang auf die heilige Jungfrau und diesem zunächst der im folgenden Jahre zu Zaragoza gedruckte Manipulus Curatorum gelten müsse. Hierauf folgt eine Aufzählung der dem letztgenannten Orte angehörigen Incunabeln — der Verf. beschränkt dieselben auf das 15. Jahrhundert — die begreiflich überwiegend dem Bereiche des kirchlichen Lebens angehören, aber auch in heimischer Sprache einen Aesop und Salust, eine Chronik von Aragon und die Beschreibung der Betfahrt des Mainzischen Dechanten Bernhard von Breitenbach nach dem gelobten Lande aufweisen. Für das folgende Jahrhundert macht der Verf. in starker Reihenfolge und chronologischer Ordnung die bekannten, auf die Geschichte und Verfassung Aragons bezüglichen Werke namhaft, sodann die mit dem beliebten Amadis beginnenden Ritterromane, welche, nächst Sevilla, am zahlreichsten von Zaragoza aus Verbreitung fanden. In dieser Art wird die Uebersicht der Leistungen der Druckereien in der Hauptstadt Aragons bis zur neusten Zeit fortgeführt und dadurch ein der Beachtung werther Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Presse geboten.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

14. Stück.

6. April 1864.

Erläuterungen zu meiner griechischen Schulgrammatik von Georg Curtius. Prag 1863. Verlag von F. Tempsky. VIII und 210 Seiten in Octav.

Wenn gleich die nun schon in ihrer sechsten Auflage ausgegebene griechische Schulgrammatik des Hrn Professor Georg Curtius selbst als fast rein auf den praktischen Zweck der Schule berechnet in diesen gelehrten Anzeigen unsers Wissens keine Besprechung gefunden hat, so dürfen wir auf die eben benannten Erläuterungen desselben Gelehrten hier doch wohl mit einigen Worten hinweisen. Freilich hat auch bei diesen Erläuterungen ihr Verfasser vorzugsweise nur solche Lehrer im Auge gehabt, die sich seiner Grammatik im Unterricht bedienen oder zu bedienen beabsichtigen, ohne dass sie bisher Gelegenheit gefunden von den sprachwissenschaftlichen Studien, auf welche das Buch begründet ist, sich eine eingehendere Kenntniss zu verschaffen, oder es ist, wie es an einer andern Stelle heisst, ihr Hauptzweck der, von dem durch

die neuere Sprachwissenschaft Gewonnenen manches den mit ihr als solcher weniger Vertrauten klarer und zugänglicher zu machen. Aber doch wird auch mancher Andre hier manches Werthvolle finden und das Buch nicht ohne vielfache Anregung und Belehrung aus der Hand legen. Darauf deutet doch auch schon, was im Vorwort ziemlich zu Anfang als wesentlicher Inhalt des Buches angegeben wird, »kurze Begründung »meiner Auffassung, Erläuterung und Ausführung »einzelner Punkte, Nachweis der grösseren Werke »und kleineren Schriften, in denen sich darüber »weitere Auskunft findet, einzelne unmassgebliche Winke für den praktischen Unterricht.«

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so müssen wir den als unserm Urtheil nicht zustehend hier völlig bei Seite lassen, und ebenso wenig wollen wir auf die damit eng in Verbindung stehende grammatische Terminologie näher eingehen, die hier verschiedentlich verhandelt wird; im Uebrigen aber mag es uns vergönnt sein, das Ein und Andre noch kurz zu betrachten.

Dass für den mannigfaltigen Austausch, der zwischen den *A*-Vokalen im Griechischen Statt findet, *οἴκαδε* neben dem Stamm *οἴκο-* Seite 25 ein recht passendes Beispiel sei, bezweifeln wir, da das suffixale *δε*, wie es in der ersten Form vorliegt, so weit wir sehen, sich stets an Accusativformen anschliesst, man also in dem *α* von *οἴκαδε* nur ein accusativisches, nicht eigentlich zur Grundform gehöriges, als die man hier nur ein *οἴκ* würde aufstellen dürfen, Zeichen sehen kann. Es heisst S. 47, dass die neueste Sprachwissenschaft gegen jede Art von Eintheilungen eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag lege, die bei einzelnen jüngeren Forschern bis zu einer völligen Geringschätzung der »sogenannten«

Declinationen sich steigern. Da diese letztere Bemerkung jedenfalls vor Allen mich treffen soll, da ich den hervorgehobenen Ausdruck ziemlich oft zu gebrauchen pflege, so darf ich hier wohl bemerken, dass seine Anführung in so fern auf einer Ungenauigkeit beruht, als sich mein »so genannt« auf die Zählung »erste, zweite, dritte« zu beziehen pflegt, durchaus nicht auf die Declinationen im Allgemeinen, wie ich denn Benennungen wie *U*-Declination und ähnliche immerhin für ganz zweckmässig halten würde; ist doch auch S. 52 selbst in Bezug auf die Declinationen von »nichtssagender Zahlenbezeichnung« die Rede.

Für die griechischen weiblichen Wörter auf  $\omega$  wie *ἄνω* bringt S. 51 die neue unseres Erachtens ganz und gar unwahrscheinliche Muthmassung, dass sie ursprünglich auf  $\omicron\upsilon$  ausgegangen seien, mit der Bemerkung, dass man auf ihre weitere Begründung, auf die wir bekennen müssen gar nicht neugierig zu sein, aus der griechischen und lateinischen Wortbildung hier nicht eingehen könne. Meine Behauptung, dass das genetivische *ov* bei Homer überall, »wo nicht besonderes dagegen spricht« (und das hat eben weitere Untersuchung im Einzelnen genauer zu bestimmen) in *oo* wieder aufzulösen sei, wird S. 55 als eine auf Verkennung der homerischen Sprache beruhende Uebertreibung angeführt, was begreiflicher Weise eine genauere Untersuchung in diesem Punkte nicht ersetzen kann. Dass die homerische Sprache uns überall jüngere und ältere Bildungen neben einander biete, wie es weiter heisst, ist allerdings bekannt: die Sprachwissenschaft hat aber die Gränzen genauer zu bestimmen und darin beruht eben die Hauptschwierigkeit, die sich eben nicht mit

so allgemeinen Aussprüchen endgültig abweisen lässt.

Wenn S. 63 in Bezug auf die Comparativstämme gesagt wird, dass die Ausstossung des *ν* als lautlicher Vorgang durch nichts gerechtfertigt sei, dagegen etwas später in Bezug auf die Accusative Ἀπόλλω, Ποσειδῶ und das homerische *νυκειῶ* (Ilias 11, 624 und 641), dass wir allerdings bei diesen drei ihrem Ursprunge nach undeutlichen Wörtern jeden Erklärungsversuch aufgeben müssen, so müssen wir bekennen, dass wir es Andern überlassen, eine solche Verfahrungsweise gut zu heissen. Eben so wenig können wir dem beistimmen, dass in *λαᾶς* das zweite *α* eingedrungen sein soll zur leichteren Bildung des Nominativs und Accusativs des Singulars; über jenes Wort ist vielmehr längst Besseres gelehrt.

Es werde mit Unrecht von uns behauptet, so lesen wir S. 68, dass die eigenthümliche Instrumentalbildung auf *φιν* und *φι* (wir müssen hier etwas genauer unsre eignen Worte anführen) »ihrer Bedeutung nach auch in das Gebiet »des Dativs, Locativs und sogar Ablativs (nicht »Genetivs) bisweilen hinübergreife«, und werden dagegen *τιτυσκόμενος κεφαλῆφιν, κεφαλῆφιν ἐπεὶ λάβεν* und *διὰ στήθεσφιν* beigebracht, Verbindungen, die, wie es heisst, nach griechischem Gebrauch nur als echte Genetive gefasst werden können, die mit dem Ablativ nichts gemein haben. Dagegen müssen wir bemerken, dass »echte »Genetive nach griechischem Gebrauch« nichts beweisen, wo es sich um einen Casus handelt, den der Grieche bis auf wenige Spuren verloren hat; unzweifelhaft echte Genetive wie *ψυχὰς ἡρώων*, Seelen der Krieger, *Διὸς βουλή*, Zeus' Wille, *ἄναξ ἀνδρῶν* Herr der Männer, tragen

unseres Wissens nie das  $\varphi\iota\nu$  oder  $\varphi\iota$  als Casuszeichen.

Der Comparativ  $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\omega\nu$  beruht keineswegs, wie doch S. 71 gelehrt wird, auf einem vorauszusetzenden  $\pi\omicron\lambda\epsilon\grave{\rho}\acute{\iota}\omega\nu$ , wie denn das Adjectivsuffix  $\nu$ , alt  $u$ , bei dem Comparativsuffix  $\iota\omicron\nu$  und den sonst ihm entsprechenden Formen überhaupt so gut wie gar nicht auftritt. Genauer gehandelt über das  $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\omega\nu$  ist von uns in den gelehrten Anzeigen vom Jahre 1861, von S. 966 — 968. Der S. 70 zu  $\eta\acute{\sigma}\sigma\omicron\nu$ -angesetzte Stamm  $\eta\acute{\chi}\nu$  ist unseres Erachtens durch nichts berechtigt; der Comparativ  $\eta\acute{\sigma}\sigma\omicron\nu$ -entbehrt ebensowohl schon im Griechischen seines Positivs, als im Lateinischen, wo ganz genau *sécius* entspricht, für das ich mich früher auch mal verleiten liess, nach der alten Schreibung *sétius*, die ebenso wenig als manche andre im Alterthum beliebte streng etymologisch ist, die Deutung aus einem *secitius* für möglich zu halten.

In Bezug auf die Verba, die bei Annahme des Augments an der Stelle des anlautenden  $\epsilon$  den Diphthongen  $\epsilon\iota$  eintreten lassen, heisst es S. 93 »Mit Ausnahme von  $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\omega$ , über dessen Ursprung bisher nur Vermuthungen vorliegen, ist »der consonantische Anlaut für sämtliche hier »aufgeführte Verba erwiesen.« Wir können dem, auch im Gegensatz zu einem von uns früher mehrfach wiederholten Irrthum, hinzufügen, dass das  $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\omega$  hier vielmehr durchaus keine Ausnahme bildet. Es schliesst sich an das altindische *sváti*, er erregt, er sendet, oder vielmehr zunächst an dessen Causalform *sváyati*, neben der auch ein kurzvocaliges *saváyati*, dem das altgriechische  $\acute{\epsilon}\grave{\rho}\acute{\alpha}\epsilon\iota$  ganz genau entsprechen würde, gedacht werden kann. Im Rigweda begegnet jene Verbalform häufiger, so 5, 82, 4: *adyá' nas*



*daiva Savitar prajāvat sāvîs sâubhagam, parâ dushvâpniâm suva*, jetzt, o Gott Savitar, sende (verleihe) uns kinderreiches Glück, fort sende Schlaflosigkeit; 9, 66, 19: *â suva ūrjam iſham ca nas*, sende Kraft und Speise uns; 7, 63, 4: *janâ's sūriaina prâ-sîtâs*, die Menschen durch die Sonne erregt (erweckt).

Von S. 94 an ist von der früher sogenannten Zerdehnung die Rede, in Bezug auf die bemerkt wird: »Es ist dies einer der wenigen »Fälle, in welchen ich mit Bewusstsein in meine »Grammatik eine Darstellung aufgenommen habe, »die ich als dem wahren sprachgeschichtlichen »Hergange widersprechend erkenne.« Wir massen uns über diese für den Unterricht praktische Frage kein Urtheil an, können aber darüber doch unsre Verwunderung nicht verhehlen, dass es S. 97 von jener alten Lehre — die als falsch deutlich genug anerkannt wird — heisst, sie habe wenigstens den Vortheil für sich, sehr einfach und fasslich zu sein. Einfach und fasslich ist unseres Bedünkens entschieden Falsches nie, es sind das Vorzüge der Wahrheit. Nach den vorhin ausgehobenen Worten heisst es S. 94 dann weiter »dass Formen wie  $\acute{\omicron}\rho\acute{\omicron}\omega$ ,  $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\zeta$  nicht wirklich aus den contrahirten  $\acute{\omicron}\rho\omega$ ,  $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\zeta$  entstanden, dass sie vielmehr eine Mittelstufe sind »zwischen  $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\omega$ ,  $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\epsilon\iota\varsigma$  und  $\acute{\omicron}\rho\omega$ ,  $\acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\zeta$  konnte »niemand, der für die Geschichte der Sprache »einen offenen Blick hat, entgehen, und seit vielen Jahren behandle ich diese Formen in diesem Sinne.« Aehnliche Aeusserungen haben auch schon andre meiner wissenschaftlichen Arbeiten hervorgerufen und für die Wissenschaft kann das ja nur höchst erfreulich sein.

Als ich meinen Aufsatz »Vocalvorschlag, Vocalzerdehnung, Distraction«, der im zehnten

Bande der Kuhnschen Zeitschrift (1861, S. 45 bis 58) gedruckt steht, im Einzelnen allerdings noch mancher Verbesserungen fähig und bedürftig ist, niederschrieb, wusste ich noch von gar keiner Bekämpfung des in jenen oben angeführten Ausdrücken bezeichneten durch alle griechischen Grammatiken sich hindurchziehenden groben Irrthums, erst später wies mich Dietrich (bei Kuhn 10, S. 434) auf eine schon dahin deutende kurze Bemerkung Corssens in dessen vorzüglichem Werke über Aussprache, Vokalismus und Betonung der lateinischen Sprache (Band 1, 1858; S. 169), in der der beiden homerischen Formen  $\delta\rho\acute{\omega}\omega\sigma\iota$  und  $\eta\beta\acute{\omega}\omega\sigma\alpha$  vom richtigen Standpunkt aus Erwähnung geschieht. Irgend eine andere veröffentlichte Aeussung in Bezug auf den fraglichen Punkt, die unserm Aufsätze vorausginge, ist uns nicht bekannt.

Unter den früher von dem Gesichtspunkt jener Vocalzerdehnung aus betrachteten Formen bilden eine eigenthümliche Schwierigkeit solche wie  $\delta\rho\acute{\omega}\omega\nu\tau\alpha$ , an der Stelle eines früheren  $\delta\rho\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ , in denen ich die Vocaldehnung früher geradezu für eine unbegründete Schreibweise, also hier für  $\delta\rho\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ , ansah. Seit längerer Zeit aber, was ich meinerseits in Hinblick auf jenes »seit »vielen Jahren behandle ich« auch wieder hervorheben kann, habe ich mir die Muthmassung angemerkt, dass dort die Vocaldehnung unter irgend einem Einfluss des ausgefallenen alten Halbvocales ( $\delta\rho\acute{\alpha}\jmath\upsilon\nu\tau\alpha$ ) stehen möge, wie ich Aehnliches auch schon in meiner vergleichenden Grammatik (Band 1, S. 308) angedeutet habe. Freilich keinesweges möchten wir dem S. 96 Ausgesprochenen beistimmen, dass der Halbvocal ausser diesem alten vorwirkenden Einfluss auch bald Dehnung des vorhergehenden Vocals wie in

πεινάων, δρώοιμι, bald <sup>ῑ</sup>Dehnung nach beiden Seiten bewirkt habe, wie in δρώωσι und ἡβώωσι. Wenn nun aber meine frühere Annahme, dass ein δρώωντα gradezu aus einem δρώοντα und weiter δράοντα entstanden sei, nicht bloss sehr kühn, sondern ganz unhaltbar genannt wird, da auf der Hand liege, dass nach attisch-ionischen Contractionsgesetzen aus δρώοντα, βοόοντα, δρόοιεν niemals etwas anderes als δροῦντα, βοῦντα, δροῖεν hätte hervorgehen können, so kann damit die Sache doch noch keinesweges abgethan sein. Es ist vielmehr durchaus verkehrt, hier mit solcher Bestimmtheit von vorn herein den geschichtlichen Gang der Laute festsetzen zu wollen, eben so verkehrt, als wollte man behaupten, ein homerisches αἵματόεις (Ilias 17, 298 und 542) müsse später zu αἵματοῖς werden. Die Sprache unterscheidet verschiedenartige Entwicklungen, auch wo sie sich vereinzelt mit andern berühren, in späterer Zeit häufig noch sehr fein.

Wir finden nicht, dass die noch in so mancher Hinsicht eindringenderer Untersuchung bedürftige Frage hier in irgend einem wesentlichen Punkte gefördert wäre, und wenn es in Bezug auf unsere frühere ungenirte Aenderung des überlieferten δρώωντα und der übrigen Formen in δρώοντα und so fort, wobei es sich nur um die in der ältesten griechischen Schrift bekanntlich nicht geschiedenen ο, ω und ου und zwar in einer ganz bestimmten Bildung handelt, heisst »Welche Verwegenheit ist es nun massenhaft überlieferte homerische Formen für verschrieben zu erklären«, so können wir dem durchaus keine so besondere Bedeutung beilegen.

Am Entschiedensten abweisen müssen wir Alles, was S. 115 eingeleitet wird mit den Worten »die Erscheinung der Nasalirung, die man

»als consonantische Steigerung — oder consonantischen Zulaut — der vocalischen zur Seite stellen kann, sollte in der heutigen Sprachwissenschaft nicht in dem Masse übersehen werden, wie es gewöhnlich geschieht«. Der Ausdruck »Steigerung«, den ich selbst wohl auch hie und da gebraucht habe, erklärt, dessen muss man sich immer klar bewusst bleiben, ganz und gar nichts. Völlig unzutreffend aber ist der Vergleich einer solchen consonantischen Steigerung mit der vocalischen, der Gunirung, zu deren wirklicher Erklärung bisher noch gar nichts Annehmbares beigebracht ist ausser Benfeys geistvoller Vermuthung, dass jene Vocalveränderung aufs Innigste mit der Betonung zusammenhänge, was von der »Nasalirung« unseres Wissens noch Niemand behauptet hat, auch vielleicht keiner behaupten will. »Für die Nasale von *πίμπλημι*, *πίμπρημι*, *ύμπανον*« und einigen andern angeführten Formen, heisst es weiter, »wird man einen andern als diesen Ursprung schwerlich erweisen können.« Das wäre doch in der That äusserst traurig für die Wissenschaft, wenn sie hier niemals auch nur einen Schritt weiter kommen sollte, und wenn sie für alle Zeit sich bescheidenlich begnügen müsste, mit der Anwendung des nichtserklärenden Ausdrucks »Nasalirung« im Grunde nur zu gestehen, dass sie eine wirkliche Erklärung auch nicht einmal versuchen wolle. Der Vergleich jener vermeintlich erklärenden Nasalirung mit dem *ν* ephelkystikon taugt schon deshalb nichts, weil dieser letztere »kurzen Vocalen nachklingende« Nasal unseres Wissens ausschliesslich im Griechischen auftritt, wo man ausserdem, wie z. B. in *κέν* neben *κέ*, schon mehrfach für ihn einen ganz bestimmten etymologischen Grund aufgefunden hat. Dass dieser

Nasal aber angewandt werde, »um ähnlich wie »die allerseits anerkannte vocalische Steigerung »volltönendere Formen hervorzubringen«, kann man schon deshalb durchaus nicht sagen, weil man sich unmöglich einbilden darf, die sogenannte »vocalische Steigerung« irgendwie damit zu erklären, dass sie den Zweck habe, »volltönendere Formen hervorzubringen.« Zusammengefasst wird diese Nasalirungslehre in Bezug auf die Präsensbildungen mit ihr S. 118 in den Worten, »dass ich alle diese nasalen Erweiterungen »für rein lautliche halte, habe ich schon oben »angedeutet«, und es wird dies ausdrücklich noch hervorgehoben in Bezug auf den doppelten Nasal in den präsentischen Formen *μανθαν*, *τυχαν*, *λαμβαν*. Ich kann hier nur bekennen, dass ich für eine solche Anschauung von Sprachbildung und Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft auch nicht das geringste Verständniss habe.

Von S. 149 bis 189 ist noch Einiges angeschlossen über Syntax, namentlich über die Casuslehre, über die Präpositionen, über die Tempuslehre, über zusammengesetzte Sätze und zuletzt noch Einiges über den Infinitiv und das Particip. In der Casuslehre wird besonders gegen die Localisten geeifert. Es scheint uns fast, als ob diese Bekämpfung sich namentlich beziehen soll auf die Lehre vom Genetiv als dem Casus des Woher, vom Dativ als dem Casus des Wo und vom Accusativ als dem Casus des Wohin, die in dieser Weise freilich wohl kein wissenschaftlicher Forscher zu wiederholen wagen wird. Gehen wir aber weiter, so heisst z. B. *ájrát* »vom Acker« und *ájrai* »im Acker« und diese locale Bedeutung wird kein Mensch bestreiten wollen; sie ist das Aelteste, was wir

bis jetzt über den Locativ und Ablativ wissen. Wie freilich jene Formen diese Bedeutungen schaffen konnten, darüber wissen wir noch gar nichts. Dass der Genetiv ursprünglich wahrscheinlich nicht das Woher und der Dativ wahrscheinlich nicht das Wo bedeutete, dem stimmen wir auch bei und können uns in so weit auch an dem Kampf gegen die Localisten beteiligen, was aber Genetiv und Dativ ursprünglich eigentlich bedeuteten, ist noch unermittelt und ihre Form noch nicht erläutert, auch hier finden wir in Bezug auf Beides nichts Neues von Belang beigebracht, namentlich auch nichts, was etwa an ursprünglich Locales zu denken so entschieden verböte. Für den Instrumental ist die bis jetzt als wahrscheinlich älteste hingestellte Bedeutung die der Begleitung, die wir uns zunächst auch nur örtlich denken können. Für den Accusativ ist die sinnlichste Bedeutung, die wir bis jetzt kennen, unzweifelhaft die des Wohin; ob sie aber wirklich die ursprüngliche ist und wie sie sich etwa formell entwickelt hat, ist noch unergründet. Nominativ und Vocativ werden besser gar nicht so unmittelbar mit den übrigen Casus behandelt. Auf das Einzelne näher einzugehen, ist hier nicht Raum. Aber anführen müssen wir doch noch die Bemerkung von S. 160, »dass wir uns »vor all zu scharfen Definitionen der einzelnen »Casus und vor dem Wahne zu hüten haben, »als bestände die Wissenschaftlichkeit der Darstellung darin, die Mannigfaltigkeit des Gebrauchs durch gewaltsame Mittel auf eine streng »festgehaltene eng umgränzte Einheit zurückzuführen« als unserer Anschauung von sprachlichem Leben schnurstracks zuwider laufend. Jede sprachliche Form hat unseres Erachtens ursprünglich nicht eine unfassbare und verschwommene,

sondern eine bestimmt begränzte Bedeutung, aus der sich später oft mancherlei sehr Verschiedenes, dessen geschichtlichen Gang die Sprachwissenschaft zu erforschen hat, entwickelt hat. »Gewaltsame« und verkehrte Mittel soll allerdings keine Wissenschaft anwenden. Mit der angeführten Auffassung hängt auch zusammen, wenn S. 174 behauptet wird »Es wird stets misslingen für den griechischen Aorist eine ha- gebüchene Definition zu finden.« Vielmehr ist unseres Bedünkens eine unausweichliche Aufgabe der Wissenschaft, die älteste Bedeutung des Aorists recht scharf zu erfassen, und weiter zu erforschen, wie sein ganzer späterer Inhalt mit allen besonderen Feinheiten sich daraus entwickelt hat.

Ein Anhang bringt von S. 190 an gelegentliche Bemerkungen über den Unterricht in der griechischen Formenlehre von Bonitz, mit Rücksicht auf die griechische Grammatik von Georg Curtius, aus der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien vom Jahre 1852 abgedruckt, die uns ausserordentlich gefallen haben. Es scheint uns, dass Sprachvergleichung als Lehrgegenstand auf den Schulen äusserst wenig Werth hat, dass aber Lehrer der Sprache ihrer ganz und gar nicht entrathen dürfen.

Leo Meyer.

---

Biographisch literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften enthaltend Nachweisungen über Lebensverhältnisse und Leistungen von Mathematikern, Astronomen, Physikern, Chemikern, Mineralogen,

Geologen u. s. w. aller Völker und Zeiten gesammelt von J. C. Poggendorff Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Leipzig, Joh. Ambr. Barth. Bd I. 1858 59. VIII und 762 zweispaltige Seiten. Bd II. 1860—63. 743 zweispaltige Seiten. Lexikonoctav.

Wer die Wissenschaft liebt, liebt auch ihre Geschichte; denn die Wissenschaft ist nichts ausser dem Menschen Bestehendes, sondern ein Stück von ihm selbst. Grade die besten Forscher daher zeichneten sich oft durch einen besondern Trieb zur Geschichte ihrer Wissenschaften aus, und wenn Ref. bei seinem eigenen Fache bleiben soll, so gab da Cuvier seinen Schriften durch die eingestreuten historischen und literarischen Untersuchungen einen besondern und stets frischen Reiz. Wäre die Wissenschaft etwas ohne den Menschen Vorhandenes, so könnte es uns gleichgültig sein, wem man die Entdeckung verdankte, wie sie entstand und ob günstige oder hindernde Verhältnisse vorhanden waren, so aber sind uns diese Umstände ebenso wichtig und belehrend zur Kenntniss unserer Wissenschaft, wie die Geschichte der Staaten zur Auffassung ihrer Einrichtungen.

Es ist deshalb zu bewundern und zu bedauern, dass die historische Seite der Wissenschaften, von ihren eigenen Vertretern so oft vernachlässigt und gering geachtet wird, denn abgesehen von allem Andern, lehrt uns die Geschichte die Methoden am besten kennen und beurtheilen, welche zur Erlangung der grossen Thatsachen führten, man lernt die augenblickliche Richtung der Wissenschaft schätzen und nicht überschätzen und gewinnt Anhaltspunkte für seine Kritik. Auf das unbefangene Gemüth



üben deshalb die Gedächtnissreden Cuvier's und Arago's, die Schriften Brewster's, Whewell's u. v. A. eine besondere und stete Anziehungskraft aus.

Jeder Freund der Wissenschaft wird daher mit dem grössten Danke gegen den verehrten Verf. das vorliegende Werk begrüßen, das mit einer ausserordentlichen Fülle des Stoffes eine reiche Quelle der Belehrung bietet.

Seit etwa funfzehn Jahren hat der Verf. unablässig an seinem Werke gesammelt, von dem die erste und zweite Lieferung 1858, die übrigen vier 1859, 1860, 1862 und 1863 erschienen, und Niemand wird sagen, dass dieses Werk des Zeitopfers nicht werth sei. Wenn der Verf. viele kostbare Zeit darauf verwandte, wie vielfach hat er seinen Lesern eigene Zeitopfer und verdriessliche Mühe abgenommen!

Des Verfs Werk umfasst nicht alle Naturforscher, sondern die, welche sich der lebenden Natur widmen, sind vorweg davon ausgeschlossen. Für diese tritt nun das Bedürfniss eines ähnlichen Werks ganz besonders hervor, obwohl demselben theilweis durch die völlig unentbehrliche *Bibliotheca zoologica* von Carus und Engelman und durch die so verdienstvolle *Bibliotheca entomologica* von Hagen bereits abgeholfen ist.

Wenn der Vf. nun in dieser Art schon ganze Reihen von Naturforschern ausgeschlossen hat, so sind auch die übrigen nur dann aufgenommen, wenn biographische Angaben über dieselben zu ermitteln waren. Zunächst kann man versucht sein, diese Beschränkung zu tadeln, da oft berühmte Gelehrte, deren Werke bekannt genug sind, fehlen, aber der Verf. macht mit Recht darauf aufmerksam, dass ohne diese Begränzung sein Werk

einen ausserordentlichen Umfang erhalten haben und zu einem Bücher- und Abhandlungen-Verzeichniss geworden sein würde.

Besonderes Augenmerk wurde auf die kleineren Forscher gerichtet, »welche geräuschlos an der Fortbildung der Wissenschaft arbeiteten und sie mit werthvollen Einzelheiten bereicherten.« Aus den oft abgelegenen und seltensten Quellen schöpfte der Verf. seine Angaben und durch unzählige Briefe und Circulare suchte er sich über Lebende Nachricht und Sicherheit zu verschaffen. Oft gelang es auch so, bisweilen aus Nachlässigkeit, Bescheidenheit oder Eitelkeit der Betreffenden nicht die nöthigen Daten zu erfahren. Im Ganzen bietet der Verf. 8447 Artikel, unter denen 1169 Originalbeiträge befindlich sind. Eine wie reiche Fundgrube das Werk sein muss, wird schon hieraus klar.

Lebensbeschreibungen liefert der Verf. nicht, sondern ausser dem Datum der Geburt und des Todes erhält man nur Angaben der verschiedenen Stellungen, in denen der Betreffende sich befand und nur in aller Kürze werden anderweitig wichtige und leitende Lebensumstände berührt. Dann werden die selbständigen Werke und darauf die Abhandlungen aus periodischen Schriften aufgezählt. Für die letzteren lag fast nie ein Material vor, und hier bewährt besonders der Verf. seine erstaunliche Literaturkenntniss. Doch konnten unmöglich alle und jede Publicationen einen Platz finden, wenn das Werk nicht zu gross werden sollte und grade, wo es am meisten Nutzen schafft, aus den Bibliotheken der Privaten verschwinden. Es sind also nur die wichtigeren Leistungen angeführt und z. B. von den 756 bei Lebzeiten Euler's erschienenen Schriften und den '00, die er nachliess, sind doch

nur 473 Abhandlungen und die wichtigsten seiner selbständigen Schriften auf acht Seiten aufgenommen.

Am Schlusse der einzelnen biographischen Angaben werden die Quellen mitgetheilt, aus denen sie geschöpft wurden: allein 372 oft bändereiche Werke sind hier durch (am Ende des Werkes erklärte) Abkürzungen angeführt, eine andere sehr grosse Zahl sind dort ausführlich citirt, und dass über tausend Artikel auf Originalbeiträgen beruhen, ist bereits oben angegeben.

Schon vor dem Beginn seines Werkes hat der Verf. einen Vorläufer desselben herausgegeben: »Lebenslinien zur Geschichte der exacten Wissenschaften«, wo auf drei Steindrucktafeln durch horizontale Linien die Lebensdauer von in die Wissenschaft eingreifenden Männern der letzten vier Jahrhunderte dargestellt wird, so dass man sich sofort unterrichtet, wer gleichzeitig lebte und in dem Vorbericht Nachricht findet von den Entdeckungen und Leistungen, die an die verschiedenen Namen geknüpft sind. Wie es scheint, würde man noch interessantere Uebersichten durch eine Karte erhalten, wo die Forscher nach ihren Geburtsorten durch Punkte eingetragen wären, die nach den verschiedenen Perioden der Wissenschaft verschieden gefärbt und wie bei Sternkarten nach der Bedeutung der Leistungen verschieden gross sein könnten.

Sowohl zum ersten wie zum zweiten Bande sind mit der letzten Lieferung eine grosse Reihe von Nachträgen und Berichtigungen mitgetheilt; bei einem solchen Werke bleibt es aber doch nicht aus, dass fast Jeder in seinem Kreise einzelne Lücken bemerkt. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass der Verf. in einigen Jahren einen Supplementband erscheinen lassen will, für den

er bereits eine Reihe von mehreren Hundert Namen aufführt, die dort berücksichtigt werden sollen: es wird wahrscheinlich den Meisten so gehen, wie dem Ref., dass sie die Namen, welche sie vermissten in dieser Liste schon bemerkt finden. Möge der hochverehrte Hr Verf. für diese Fortsetzung alle die Unterstützung erfahren, welche er wünscht und für sein Werk einen Theil des Lohnes schon in dem Danke finden, welchen seine Zeitgenossen ihm zollen.

Keferstein.

---

German theology during the thirty years war. The life and correspondence of George Calixtus, Lutheran Abbot of Königsutter and Professor Primarius in the University of Helmstadt. By the Rev. W. C. Dowding, M. A. etc. Oxford and London, John Henry and James Parker. 1863. XII und 350 S. in Octav.

Deutsche und Engländer müssen dem Verf. dieser Schrift sehr dankbar dafür sein; die ersteren dafür, dass er den letzteren einen Mann, der eine der ersten Zierden der evangelischen Kirche Deutschlands gewesen ist, mit so viel Liebe und Sorgfalt bekannt gemacht hat, und die Engländer für dieses ihnen hier vorgeführte Bild selbst, welches einer von ihnen meistentheils wenig beachteten und geschätzten Region der Geschichte angehört und doch so viel Belehrendes für sie haben kann.

Auch in Deutschland war man über die Geschichte Calixts, nachdem man im 17. Jahrhundert allmählig ermüdet war ihn zu verketzern,

im 18ten, wo man dies zwar nicht mehr vermochte, doch wohl etwas zu lange mit Stillschweigen hinweggegangen. Zwar hatten Jäger und Caroli noch mit alter Eingenommenheit, Arnold, Walch und Weismann unparteiischer seine Geschichte mit behandelt, und mit einem noch bis jetzt unübertroffenen, auch die entlegensten Zeugnisse auffindenden Sammlerfleiss hatte Moller im dritten Bande der *Cimbria literata* dafür die trefflichste Vorarbeit geliefert. Aber noch immer und fast an baldiger Erfüllung seiner Wünsche verzweifelnd klagte selbst Mosheim: » *nulum adhuc habet cuius fidei se committere queat is quem interiorem negotii rationem, caussas eventorum, disputantium indolem, utriusque partis argumenta, verbo ea quae prima et summa sunt in his litibus, intelligere iuvat. Poscit haec historia hominem ingenuum, rerum humanarum gnarum, documentis plurimis, magnam partem nondum editis, instructum, imo consiliorum aulicorum non imperitum. Et nescio fere, an nostra iam aetate liceat, si vel par ei scribendae aliquis existeret, sine invidia et periculo in vulgus efferre omnia, quibus commemorabile istud negotium maxime continetur.*« *Institt. Hist. Eccl.* 1755. p. 940.

In unserm Jahrhundert ist dann etwas mehr geschehen, das hier Vermisste nachzuholen, und zu den drei deutschen Monographien über Georg Calixtus, von Heinrich Schmid (Erlangen 1846), von W. Gass (Breslau 1846, ergänzt in dessen *Geschichte der protestantischen Dogmatik* Bd 2, 1857) und von E. Henke (Halle 1853–60) kommt jetzt diese vierte englische hinzu. Der Verfasser derselben, vielseitig gebildet in mancherlei Wirkungskreisen auch ausserhalb Englands, in Amerika und auf den Bermudasinseln, wie in Deutsch-

land, wo er im J. 1855 in Hannover die Stelle des Hofgeistlichen Sr. Maj. des Königs vertrat, hat mit dem dadurch erweiterten Ueberblick über die kirchlichen Zustände vieler Länder und in lernbegierigem und wohlwollendem Aufsuchen des Guten darin mehr Anerkennung dafür gewonnen, als sonst mit dem anglicanischen Particularismus im Herabsehen auf alle andere Kirchenparteien verbunden zu sein pflegt. Und wie er so den gegenseitigen Hochmuth und die dadurch bedingte Gemeinschaftlosigkeit unter Christen als eine Schmach für dieselben und als eine Ver-sündigung an der schon ohnedies allzusehr zer-rissenen Kirche erkennen gelernt hat, so hat er sein Verlangen nach mehr Frieden und Verträglichkeit der Dissentirenden unter einander seinen Landsleuten auch schon in andern Schriften ausgesprochen und empfohlen, wie »religious parti-zanship and other papers« (Oxford 1854), und »limited liability in things religious, a letter to the Lordbishop of London on the subject of intercourse with foreign Christians« (Lond. 1862). Dies irenische Interesse wird es auch gewesen sein, was seine Aufmerksamkeit auf den deut-schen Theologen hingewandt hat, welcher wie kein Anderer nach Melanchthon den Unfrieden in der abendländischen Kirche als die schlimm-ste Noth derselben empfand, und lebenslang seine ungeheure Gelehrsamkeit und seine darauf ge-gründete Bekanntschaft mit der Kirche aller Jahr-hunderte für nichts lieber und eifriger verwandte, als um Rath aus derselben zu schöpfen, wie sich diese Noth vermindern und dadurch ein christli-cherer Zustand als das gewöhnliche bellum omnium contra omnes herbeiführen lasse. Bei näherer Bekanntschaft hat die Gestalt Calixts den Verfasser nun auch so sehr gefesselt, dass

er schon um der Freude willen, welche er selbst daran fand, sie auch seinen Landsleuten vorführen musste. Aber wirklich war auch selbst um mancher Nebeneigenschaften willen Calixtus, der viel gereiste Mann aus dem an zwei Meeren lebenden Schleswig, der vertraute Hofprälat eines Fürsten aus dem Hause Braunschweig, der vornehme Inhaber grossen nicht säcularisirten Klostersguts, viel eher als die ärmlichen Figuren sächsischer Magistri nostri geeignet, Anglicanern »respectabel« genug zu erscheinen, um sich durch ihn auch noch Wichtigeres als diese Vorzüge empfehlen zu lassen.

Der Verf. hat nun bei seiner Darstellung die deutschen Monographien über Calixtus' Geschichte nicht unbenutzt gelassen, und besonders die dritte unter den oben genannten Bearbeitungen derselben in einem Masse zu verwenden der Mühe werth gefunden, dass sein Buch in den darin verarbeiteten Zuthaten beinahe für eine Uebersetzung und Popularisirung derselben gelten kann. So bezeichnet er es auch selbst, wenn er von dieser sagt: »I have felt that, though its form be too elaborate for reproduction, I could not, possibly, do better than make free use of its contents;« und mit einer mehr als englischen Wahrhaftigkeit hat er jedesmal, selbst wenn er Calixtus oder Anderer Worte aus Excerpten dieser Monographie anführt, nicht bloss den Urheber derselben, sondern auch das Hülfsmittel citirt, aus welchem er sie geschöpft hat. Sein Werk und Verdienst ist aber die Behandlung des Stoffes, und deren besondere Vorzüge sind das theilnahmvolle Urtheil, mit welchem er Aussprüche und Handlungen Calixtus stets mit dem begleitenden Gefühle von dem Gewicht der darin liegenden Principien und Consequenzen berich-

tet; das Bedürfniss bei wichtigen Punkten weiter umherzuschauen und Analoges aus englischen Zuständen sachkundig zur Vergleichung heranzuziehen; die Freude am Individuellen und dabei die Gabe anschaulicher Schilderung des Einzelnen, insbesondere die Liebe für seinen Helden, welche seine Darstellung auch von der ersten der oben genannten Deutschen Biographien gar sehr unterscheidet und welche ihn doch durchaus nicht um seine eigene theilweise abweichende Beurtheilung der Unionsfrage gebracht hat; dabei auch die Art der Auswahl, welche für sich selbst Nahrung und Erhebung sucht aus dem Erzählten und darum das Niederschlagende und Unerfreuliche, zumal wo es zur Charakteristik und zum Zusammenhange nicht nöthig ist, abkürzt oder weglässt, dagegen kleine Züge, wenn sie ergreifend und erfreulich sind, sich niemals entgehen lässt.

Der allgemeinere Titel freilich, welcher dem speciellen noch vorangestellt ist, *german theology during the thirty years war*, kommt dabei weniger zu seinem Recht als der andere, welcher bloss Calixts Leben und Briefwechsel verheisst. Von der Theologie ist überhaupt weniger die Rede als von den Theologen; »*the advantage of dwelling upon feuds*«, sagt der Verf. S. 298, »*is doubtful, whilst the interest which attaches to personal history is definite.*« Doch auch von den Personen der Theologen auf andern Universitäten als Helmstädt, von Gegnern und Freunden Calixts, ist nur gelegentlich und aphoristisch die Rede, und von den Angriffen auf Calixtus, von den verwickelten Streitigkeiten nach dem Thorner Gespräch werden wohl die Veranlassungen und für eine kurze Strecke auch der erste Verlauf derselben angedeutet, aber dann



bemerkt der Verf. S. 286 richtig, dass »the course of these discussions was very wearisome to Calixtus,« und versichert dasselbe auch von sich selbst und wohl auch für seine Leser, »to us it would be unbearably tedious to follow its changeful angry track«, und S. 298 »we therefore turn to a more genial subject.«

Eine Behandlung in dieser Weise aber, glückliches Auswählen und anschauliche Darstellung solcher anziehenderer einzelner Züge gelingen dem Verf. oft vortrefflich, und da sich hiernach der Grundton seines ganzen Buches bestimmt, wird dasselbe überhaupt lesbarer, als viele deutsche Monographien. In einigen Fällen ist die so erstrebte Lebendigkeit und Anschaulichkeit wohl ein wenig gesucht, wie wenn er Calixts Lebensgeschichte nicht mit Angabe seiner Geburt anfängt, sondern mit einem freilich rührenden kleinen Briefe, welchen seine Mutter ihm als Studenten bei Uebersendung von ein paar Handschuhen geschrieben, die sie selbst für ihn gestrickt hat; oder wenn er das ganze Buch zwar sehr angemessen mit der Beschreibung der Stiftung der Universität Helmstädt, diese aber wie eine Novelle eröffnet: »it was a fine afternoon, when there appeared before the little town of Helmstadt a gay and courtly train« etc. Bisweilen sind wohl auch Züge zu idyllischer Ausmalung aus der Phantasie geschöpft, wie S. 41 bei Beschreibung der Rückkehr des jungen Calixts ins älterliche Haus, oder selbst S. 28 bei der Schilderung seiner Reise auf königlichen »Eilwagen«, welche damals nicht nur »falsely so called«, sondern noch gar nicht vorhanden waren. Aber Mühe auf lebendige Darstellung kirchengeschichtlicher Stoffe angewandt ist deutschen Lesern etwas so Ungewohntes, dass auch, wo sie

»Absicht dabei fühlen, sie dennoch nicht dadurch werden verstimmt werden«; und wo vollends, wie hier, die Anschaulichkeit durchaus nicht mit Ungründlichkeit und Oberflächlichkeit verbunden ist, sondern der Ausdruck der Liebe des Verfs für seinen Gegenstand ist, da wird man die Schwerfälligkeit und Weitschweifigkeit deutscher Schutthaufen unverarbeiteter Excerpte noch weniger herbeiwünschen. Für englische Leser ist nun auch dadurch Alles fließender und einheitvoller gemacht, dass nicht so sehr Text und Belege dazu in Noten von einander getrennt und diese sehr umfangreich geworden sind, sondern dass die Worte Calixts und seiner Freunde überall in den Text eingewebt und aus dem Lateinischen oder Deutschen ins Englische übersetzt sind, besonders die Briefe derselben, welche in der am meisten benutzten deutschen Vorarbeit oder in dem von ihrem Verf. schon 1833 herausgegebenen »Briefwechsel Calixts« und dessen Fortsetzungen aus den Autographen der Wolfenbüttelschen und Göttingischen Bibliothek im Original mitgetheilt sind. Und mit viel Geschick sind diese alten Briefe übertragen und lesbar gemacht; sie haben zwar jetzt, besonders die im Original ziemlich steifen deutschen Briefe, jetzt in dem Englisch des Verfs ein viel moderneres Aussehn gewonnen; doch auch Manches was mehr altmodisch als alterthümlich ist in ihren Formen hat der Verf. wiederzugeben gesucht, wenn dies auch nicht immer ganz genau möglich gewesen ist. So wird z. B. S. 291 ff. die Treuherzigkeit der Anrede »Herr Gevatter« mit dem darauf folgenden Er der Anrede wohl noch gesteigert, wenn sie durch »my dear gossip« wiedergegeben wird, denn so könnte der Kanzler Schwarzkopff Calixtus wohl eigentlich nur dann anreden, wenn

dieser ihn selbst aus der Taufe gehoben hätte, während die Anrede nur ein Gevatterstehen des einen bei den Kindern des andern oder gemeinsames bei einem dritten voraussetzt; S. 127 ist darum auch zur Bezeichnung dieses Verhältnisses »my worthy friend« entsprechender gefunden.

Wo der Verf. bisweilen die Darstellung des Einzelnen durch eine weitere Rundschau unterbricht, da sind es weniger die Lehrgegensätze der theologischen Schule als allgemeine politische und Cultur-Verhältnisse, welchen er seine Aufmerksamkeit zuwendet, und bei Auffassung und Beurtheilung derselben kommt ihm die Uebung des Engländers gerade hierin und für die Darstellung auch der Mangel an Uebung in Weit-schweifigkeit und leeren Worten zu Statten; so vor andern in der Beschreibung S. 71 ff. Mit ausdrücklich eingemischtem Urtheil ist der Verf. sonst überhaupt sparsam; er lässt sein Wohlgefallen und sein Missfallen lieber aus der niemals theilnahmlosen Darstellung herausfühlen, und nur äusserst selten, wie S. 234, bricht seine anglicanische Würdigung der Zustände, sein Vertrauen auf einen für Aufrechterhaltung christlicher Zucht hinlänglich starken und angesehenen Episcopat, sein geringes Vertrauen auf das was ein Lutherrischer Landesherr »as a sort of secular bishop« in dieser Hinsicht vermögen und thun werde und seine Klage über die Früchte hiervon in Deutschland, in kurzen Worten hervor. In diesem Falle kommt es auch einmal zu einer wenn auch nur leisen Missbilligung gegen Calixtus (»almost unduly«), während der englische Verfasser sonst von seiner lebenswürdigen Zuneigung zu dem deutschen Manne, von dem er redet, und der bei seinen Lebzeiten so oft vorkommt und von den ihm fern stehenden so selten geliebt wurde

(anders von den nahestehenden), jetzt nach 200 Jahren niemals ablässt, ja in einzelnen Fällen oder doch in einem einzigen wohl nicht ohne Absicht etwas von ihm verschweigt, was sehr zur Sache gehörte, aber ihm vielleicht Calixts nicht ganz würdig schien. Nämlich S. 277 werden nicht die Worte der ersten Erwiderung Calixts an Hülsemann vom 23—26. Febr. 1647, sondern bloss die der zweiten nur eventuellen Erklärung vom 26. März 1647 angeführt; aber da das in dieser gemachte Anerbieten, die früheren Worte zurückzunehmen, wenn auch die sächsischen Theologen ihre Vorwürfe zurücknehmen, von den letzteren nicht angenommen wurde, so behielt jene frühere Erklärung Bestand, und eben in dieser waren so leidenschaftlich heftige injuriirende Ausdrücke Calixts gegen die Sachsen gefallen, dass durch das Nichtzurücknehmen dieser auch Calixtus selbst seinen Antheil beitrug, den Streit mit seinen Gegnern unversöhnbar zu machen.

Dass ein bei Parker in Oxford gedrucktes Buch schön ausgestattet ist (auch ein Facsimile eines Briefes Calixts, sein Wappen mit seinem schönen Symbolum und eine Ansicht der Abtei Königslutter, der Begräbnisstätte ihres Erbauers Kaiser Lothars II., nach welchem sie den Namen hat, fehlen dem Werke nicht, aber leider das in der Vorrede erwähnte Bild Calixts), auch dass der Druck im Uebrigen höchst correct ist, braucht kaum bemerkt zu werden, aber vielleicht auch nicht, weil es fast nicht minder Regel ist, dass viele der deutschen Eigennamen in dem englischen Abdruck entstellt erscheinen; so steht S. 3 zweimal Kirschner für Kirchner, S. 19 Flensberg für Flensburg, S. 93 dreimal Dichter für Rich-

ter, S. 97 Wiemer für Weimar, S. 119 Schräder für Schrader, S. 188 Spec. für Spee, S. 198 Jodocus für Jodocus, S. 232, 239 und 309 Datrius für Dättrius, S. 267 ff. fünfmal Drier für Dreier, S. VIII Siemse für Siemens. Auch ist S. 344 ein Erbprinz August von einem Herzog Rudolf August unterschieden, während beide doch nur eine und dieselbe Person sind.

E. Henke.

---

Die Lehre von den Schwingungscurven. Nach fremden und eigenen Untersuchungen dargestellt von Dr. Franz Melde, Privatdocent an der Universität Marburg. Leipzig, Barth. 1864. 240 S. in Octav. Nebst einem Atlas von 11 Tafeln in Steindruck.

Der Verf. dieser Schrift, jetzt Professor an der Universität Marburg, hat durch seine Untersuchungen über die elastischen Schwingungen von Stäben, Fäden, Membranen und anderen Körpern in physikalischen Kreisen seit mehreren Jahren sich vortheilhaft bekannt gemacht. Seine neue Schrift besteht theils aus einer Fortsetzung dieser Untersuchungen, theils in einer Uebersicht früherer Leistungen auf diesem Gebiete von ihm selbst und von Anderen.

Eins der hauptsächlichsten Mittel zur Beobachtung von Schwingungen und zur Erkenntniss ihrer Natur bieten die Schwingungscurven, d. h. die krumm- oder geradlinigen Bahnen, welche irgend ein markirter Punkt des schwingenden Körpers in der Bewegung beschreibt. Bei nicht

zu grossen Ausschlägen der Schwingungen sind diese Curven ohne merklichen Fehler allgemein als ebene anzusehen. Sie sind in sich zurücklaufende Linien, wenn die Schwingungen periodisch vor sich gehen, so dass nach einer bestimmten constanten Zeit derselbe Zustand der Bewegung regelmässig wiederkehrt.

Die einfachste Art einer periodischen Bewegung ist eine solche, dass die Geschwindigkeit des schwingenden Körpers sich verändert wie ein Sinus oder Cosinus, dessen Argument der Zeit proportional wächst. Bei diesem Zustande der Bewegung beschreibt jeder Punkt des Körpers eine Schwingungscurve, welche im Allgemeinen eine Ellipse, in Grenzfällen ein Kreis oder eine begrenzte gerade Linie ist.

Das Gesetz der Schwingungscurven wird weit verwickelter, wenn die periodische Bewegung aus zwei oder mehreren Schwingungen jener einfachsten Art zusammengesetzt ist. Dies tritt ein, wenn der schwingende Körper dem Einflusse von zwei oder mehreren Kräften ausgesetzt ist, deren jede, für sich allein wirkend, ihm eine Bewegung der genannten einfachen Art ertheilen würde, eine Bewegung, bei welcher jeder Punkt des schwingenden Körpers auf der Bahn einer Ellipse sich bewegen müsste. Zwei solchen Kräften unterworfen, kann der Punkt weder auf der einen, noch auf der andern Ellipse bleiben; vielmehr wird er sich auf einer Bahn bewegen, deren Krümmung und Verlauf im Allgemeinen viel complicirter ist als bei einer Ellipse; doch lässt sich diese Bahn nach Principien der Mechanik mit Hülfe der beiden Ellipsen construiren.

Dieselbe Curve beobachtet man, nach einer von Lissajous erfundenen Methode, als scheinbare

Bahn eines Punktes, wenn man die Bewegungen zweier in einfachster Schwingungsweise begriffenen Körper so combinirt, dass sie dem Beobachter als gleichzeitige Schwingungen eines und desselben Punktes erscheinen. Man erreicht diese Täuschung durch Anwendung eines optischen Apparats (Spiegel, Linse oder Mikroskop), welcher, mit dem einen schwingenden Körper fest verbunden, zur Beobachtung eines leuchtenden Punktes dient, der an dem anderen schwingenden Gegenstande angebracht ist. Geschieht die schwingende Bewegung rasch, wie z. B. bei denjenigen Schwingungen, welche wir als Töne wahrnehmen, so erscheint der beobachtete leuchtende Punkt nicht als solcher, sondern wegen der Dauer der Lichtreize im Auge als leuchtende Linie; man übersieht daher die ganze oder wenigstens einen grossen Theil der scheinbaren Bahn des schwingenden Punktes in einem Momente. Lissajous hat gezeigt, dass der blosse Anblick der so entstehenden Schwingungcurve genügt, mit äusserster Schärfe das Verhältniss der Schwingungszahlen der beiden schwingenden Körper zu bestimmen. Da nun von der Schwingungszahl eines in tönender Schwingung befindlichen Körpers die musikalische Höhe seines Tones abhängt, so ist man durch die Methode Lissajous in den Stand gesetzt, durch ein rein optisches Hülfsmittel, durch den Anblick einer leuchtenden Curve, die relative Tonhöhe zweier klingenden Körper, z. B. zweier Stimmgabeln zu bestimmen, und zwar mit einer weit grösseren Genauigkeit, als das geübteste und empfindlichste Ohr zu erreichen vermag.

Zugleich gewährt diese optische Beobachtungsmethode akustischer Schwingungen Aufschluss über eine Grösse, deren Wahrnehmung dem Ohre gänz-

lich fehlt, die sogenannte Phasendifferenz der beiden Schwingungen, d. h. die Zeit, um welche bei der Erregung der beiden Schwingungen die eine gegen die andre verzögert war. Dieser wichtige Umstand ist von Helmholtz benutzt worden, streng nachzuweisen, dass das Ohr wirklich unfähig ist, die Phasen tönender Schwingungen zu erkennen.

Eine genaue Kenntniss der verschiedenen Curven, welche bei Combinationen einfacher Schwingungen zur Erscheinung kommen, ist daher für den beobachtenden Physiker von grosser Wichtigkeit. Er kann dieselben einmal als leichtes Hilfsmittel benutzen, um die unbekanntes Schwingungszahl eines tönenden Körpers durch die bekannte eines anderen zu bestimmen; er kann sie ferner anwenden, den complicirten Schwingungszustand eines elastischen Körpers in die einfachen Schwingungen zu zerlegen, welche zu gleicher Zeit ausgeführt werden; u. dgl. m.

Diese ebenso leichten als scharfen Methoden der Beobachtung unterliegen freilich noch einer Einschränkung; doch wird die nothwendige Bedingung sich fast immer erfüllen lassen. Zum bequemen und sicheren Erkennen der leuchtenden Curve ist erforderlich, dass dieselbe während der Beobachtung, also während der Dauer der Schwingungen entweder vollständig ruhig erscheine oder wenigstens ihre Gestalt und Lage nur so langsam verändere, dass man die Geschwindigkeit der Aenderung mit der Uhr messen kann.

Soll die Curve vollkommen ruhig und unveränderlich erscheinen, so muss sie eine in sich zurücklaufende Linie sein. Dazu ist nothwendig, dass auch die Combination der beiden



Schwingungen eine periodische Bewegung sei; und diese Bedingung wird erfüllt, wenn die Schwingungszahlen beider zu einander in einem einfachen Verhältnisse ganzer Zahlen stehen, wenn also die durch die Schwingungen entstehenden Töne zu einander genau abgestimmt sind.

Ist dieses nicht absolut genau, sondern nur annäherungsweise der Fall, so hat der Fehler der Stimmung zur Folge, dass sich die Schwingungscurve allmählich so verändert, als wenn die Phasendifferenz beider Schwingungen fortwährend wüchse oder abnähme. Die Messung der Geschwindigkeit, mit der diese Veränderung erfolgt, liefert ein sehr genaues Mittel, kaum hörbare Unterschiede der Tonhöhe und geringe Abweichungen von reiner Harmonie zu bestimmen.

Es sind nach diesen Erörterungen nur die Schwingungscurven von besonderem Interesse, welche bei der Zusammensetzung von zwei Schwingungen auftreten, deren Schwingungszahlen im Verhältnisse ganzer Zahlen zu einander stehen. Diese besondre Klasse von Schwingungscurven bilden algebraische Curven, deren Grad in einfacher Weise von dem Verhältnisse der Schwingungszahlen abhängt. Sind  $m$  und  $n$  die kleinsten ganzen Zahlen, welche zu einander in jenem Verhältnisse stehen, so ist der Grad der Gleichung der Curve gleich dem doppelten Werthe der grösseren der Zahlen  $m$  und  $n$ . Diese Curven zeichnen sich vor anderen algebraischen Curven aus durch die beschränkte Zahl ihrer Constanten, welche z. B. 5 nicht übersteigt, wenn 2 einfache Schwingungen combinirt werden.

Hr Melde hat sich nun in dem Atlas seines neuen Werkes das Verdienst erworben, eine grosse

Zahl dieser interessanten Curven durch Zeichnung darzustellen, ein Verdienst, das sowohl seines Nutzens wegen als auch wegen der bedeutenden damit verknüpften Mühe alle Anerkennung verdient. Auf 6 Tafeln des Atlas findet man je 54, also im Ganzen 324 dieser Curven gezeichnet. Unter diesen sind freilich jedesmal mindestens 24 von 54 der Form nach nur Umkehrungen oder Wiederholungen anderer; doch wird jeder berechtigt finden, dass auch diese hinzugefügt sind, weil sich die gleichen Formen meistens durch die Richtung der Schwingung unterscheiden, welche durch kleine Pfeile angedeutet ist.

Jede dieser 6 Tafeln zerfällt in 6 Horizontalreihen, deren jede sich auf ein bestimmtes Verhältniss der Schwingungszahlen, also musikalisch gesprochen auf eine bestimmte Differenz der Tonhöhe bezieht. Die 6 behandelten Verhältnisse sind 1:1; 1:2; 1:3; 1:4; 2:3; 3:4, und die entsprechenden Tonbeziehungen Einklang, Octave, Quinte von der Octave, Doppeloctave, Quinte, Quarte.

In jeder Horizontalreihe sind 9 Curven gezeichnet für ebenso viele Werthe der Phasendifferenzen der beiden Schwingungen. Die Werthe dieser Differenzen sind über das ganze Zeitintervall, nach welchem sich die combinirte Bewegung periodisch wiederholt (das  $m$ -, resp.  $n$ -fache Multiplum einer der beiden Undulationszeiten) regelmässig vertheilt, jeder Werth von dem folgenden um  $\frac{1}{8}$  dieser Zeit unterschieden. Jede Reihe beginnt mit dem Werthe 0 der Phasendifferenz und endigt mit dem Werthe 1, welchen beiden dieselbe Figur der Schwingungscurve zukommt.

Unter einander unterscheiden sich die 6 Tafeln dadurch, dass jede derselben einer besonderen Voraussetzung über die specielle Natur der einfachen Schwingungen gewidmet ist, aus deren Combination die gezeichneten Schwingungscurven resultiren. Zwei der Tafeln enthalten die Curven, welche durch die Zusammensetzung von zwei geradlinigen Schwingungen entstehen; und zwar die erste (Taf. V) unter der Voraussetzung, dass die beiden Schwingungsrichtungen unter einem Winkel von  $45^{\circ}$  gegen einander geneigt sind; bei der anderen (Taf. VI) beträgt dieser Winkel  $90^{\circ}$ . Drei Tafeln (VIII, IX, X) erläutern die Combination einer geradlinigen mit einer elliptischen Schwingung; zwei derselben (VIII und X) für den Fall, dass die Schwingungszahl der geradlinigen grösser ist als die der elliptischen; die dritte (Taf. IX) für den umgekehrten Fall. Die Tafeln VIII und X, welche auffallend verschiedene Formen darstellen, unterscheiden sich dadurch, dass bei ersterer die Amplitude der geradlinigen Schwingung grösser ist als die kleinere Halbaxe der elliptischen Bahn, bei letzterer dagegen kleiner als diese. Tafel XI endlich enthält die Curven, welche durch Zusammensetzen von zwei elliptischen Vibrationen erhalten werden.

Eine andre Tafel (VII) des Atlas erläutert die Combination zweier geradlinigen Schwingungen von gemeinschaftlicher Schwingungsrichtung. Selbstverständlich kann die Schwingungcurve hier unter allen Umständen nur eine gerade Linie sein. Die Tafel hat daher auch nicht die Aufgabe, diese Curven darzustellen; sie enthält vielmehr zunächst die Construction der resultirenden Wellenlinien, deren übersichtliche Dar-

stellung schon an sich für manche Zwecke (namentlich für physiologische Untersuchungen) erwünscht sein wird. Diese Zeichnungen werden dann benutzt, die Helligkeit graphisch darzustellen, welche die geradlinige Schwingungscurve an ihren verschiedenen Stellen zeigen wird, wenn sie beim Experimente durch die Bewegung eines leuchtenden Punktes hervorgerufen wird.

Diese Bemerkungen werden genügen zu zeigen, dass wir in diesem Atlas ein sehr reichhaltiges und ausserordentlich schätzbares Material besitzen, welches sowohl für spätere wissenschaftliche Untersuchungen, als auch für das Studium der Wellenlehre und den Unterricht in derselben verwandt werden kann. Die grosse Reihe von Zeichnungen erschöpft freilich, wie sich von selbst versteht, die unendliche Zahl der möglichen Schwingungscurven keineswegs; doch wird nicht leicht Jemand eine weitere Vermehrung derselben wünschen, noch etwas Wesentliches an dieser Sammlung vermissen. Denn der Verfasser hat, wie ich mich durch Versuche überzeugt habe, verstanden, mit grossem Geschicke durch zweckmässige Wahl der Amplituden aus der unbegrenzten Zahl der Curven die interessantesten und charakteristischsten Formen auszulesen. Er muss eine noch weit grössere Zahl von Constructionen ausgeführt haben, als er uns mittheilt; und seine Versicherung, dass ihm diese Zeichnungen sehr viel Mühe gemacht haben, wird Niemand bezweifeln, vielmehr jeder die Bemühungen dankbar anerkennen.

Die Ausführung der Tafeln in Steindruck ist vortrefflich gelungen. Allerdings hätten, wie auch der Verf. bemerkt, die Curven ihrer physikalischen Bedeutung wegen, weiss auf schwar-

zem Grunde statt schwarz auf weissem Grunde gezeichnet werden können; aber es lassen sich ebenso triftige Argumente dagegen anführen. Mehr stört mich die enge Einrahmung jeder Curve in ein Rechteck, weil diese zu optischen Täuschungen führt. Fixirt man den Blick auf die Curve, so wird man die Kanten des Rechtecks immer krumm sehen.

Die übrigen 4 Tafeln des Atlas enthalten Zeichnungen von Apparaten und andre Figuren zur Erläuterung des Textes.

Was nun den Text des Buches selbst betrifft, so habe ich mich im Vorstehenden bemüht, Zweck und Ziel der Schrift zu erläutern. Das Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die experimentellen Methoden der Darstellung von Schwingungscurven und die graphischen Methoden zur Construction derselben enthält, während im zweiten Theile eine mathematische Theorie der Curven entwickelt wird. Mit dieser Eintheilung kann ich mich nicht befreunden. Meines Erachtens hätte die geometrische Construction nicht von der mathematischen Theorie getrennt werden sollen. Eine solche Trennung wäre nur dann berechtigt, wenn ein Theil des Leserkreises der Kenntniss der Mathematik entbehrt. Das vorliegende Buch ist aber doch wohl nur für Physiker und für solche Naturforscher geschrieben, welche mit physikalischen Methoden vertraut sind. Bei diesen aber kann man die geringen mathematischen Kenntnisse, welche im zweiten Theile vorausgesetzt werden, als vorhanden annehmen.

Ebenso wenig als die Eintheilung des Buches in diese zwei Hauptabtheilungen billige ich das Princip der weiteren Eintheilung in Kapitel,

die mehr für eine Vorlesung als für ein Lehrbuch oder eine Abhandlung geeignet scheint. Bei jeder in dem Buche discutirten Frage geht der Verfasser von der Besprechung geradliniger Schwingungen aus, darauf folgt dasselbe für elliptische, dann wird das Vorausgegangene verallgemeinert; bis so weit ist der Gang ganz naturgemäss; statt nun aber von den erlangten allgemeinen Resultaten Gebrauch zu machen und die Untersuchung möglichst allgemein zu Ende zu führen, fängt der Verf. wieder an zu specialisiren. Es kommen nun jedesmal drei Kapitel, welche sehr leicht und nur zum Vortheil der Sache hätten zu einem vereinigt werden können; denn sie unterscheiden sich im Wesentlichen nur dadurch, dass es im ersten Kapitel heisst: »zwei geradlinige Vibrationsbewegungen«; im 2ten: »eine geradlinige und eine elliptische«; endlich im 3ten: »zwei elliptische«. Das Volumen des Buches ist dadurch unnöthig vergrössert, und der Leser fühlt sich leicht ermüdet.

Zugleich hätte sich, was ich ebenfalls für einen Vortheil halten würde, noch dadurch bedeutend an Raume sparen lassen, dass kleine Kunstgriffe für die Versuche und für die Constructionen, die sich Jeder leicht selbst erfindet, unerwähnt geblieben wären, sowie manche leichte Zwischenrechnung im mathematischen Theile.

Diese Vorwürfe hätte ich gern dem Buche erspart. Denn es behandelt einen sehr interessanten Gegenstand, der ebenso sehr durch die Zierlichkeit der Versuche als durch die Leichtigkeit ihrer Interpretation anspricht. Aber auch gerade deshalb wollte ich nicht unterlassen, meine Meinung darüber auszusprechen, wie

das Interesse des Lesers am Gegenstande noch mehr wäre zu erhöhen gewesen.

Darf ich noch einige Einzelheiten anführen, so möchte ich erwähnen, dass die Citate älterer Arbeiten hätten vollständiger sein können. Herr Melde citirt fast nur seine eignen Leistungen. Dies will ich ihm jedoch nicht als Eitelkeit auslegen; sondern ich finde den natürlichen Grund darin, dass man bei neuen Forschungen lieber an seine eignen älteren Untersuchungen anknüpft, als an die Arbeiten Andrer.

Endlich sei noch bemerkt, dass einzelne auffallende Phrasen — z. B. es leuchtet ein, sich mit einem Fernrohre bewaffnen u. s. w. — gar zu häufig wiederkehren.

O. E. Meyer.

---

Rapport au roi sur la province de Touraine par Charles Colbert de Croissy, commissaire departi en 1664. Publié par Ch. de Sourdeval. Tours, Ad. Mame et C<sup>ie</sup>. 1863. 172 S. in Octav.

Einer der ersten Acte Ludwigs XIV., seitdem er sich von den Fesseln Mazarins frei fühlte, war, dass er das während der Zeit der Fronde beseitigte Institut der commissaires departis wieder ins Leben rief. Sollte das von Richelieu begonnene Werk einer concentrirten und in allen Theilen geordneten Verwaltung durchgeführt werden, so bedurfte es von der einen Seite einer genauen Kenntniss der politi-

schen und socialen Zustände der einzelnen Landestheile und andererseits einer ununterbrochenen Beaufsichtigung der Beamten und Repräsentanten der grossen Corporationen. In dieser Eigenschaft eines commissaire departi erhielt Charles Colbert, der Bruder von Jean Baptist und nachmals durch seine Vertretung Frankreichs am englischen Hofe und durch seine Theilnahme an den diplomatischen Verhandlungen zu Aachen und Nimwegen bekannt, im Jahre 1664 den Auftrag die Généralité Tours einer sorgfältigen Inspection zu unterziehen, über die Stellung der höchsten Beamten, ihre Thätigkeit, Einsicht und Ruf, über Adel und Geistlichkeit nach Wandel, Leistungen und Rente, über richterliche Behörden, Ackerbau, Handel und Industrie zu berichten. Der demgemäss abgefasste Rapport Colberts, welcher sich handschriftlich auf der kaiserlichen Bibliothek zu Paris befindet, ist freilich nicht seinem ganzen Umfange nach in dem vorliegenden Werke mitgetheilt, sondern beschränkt sich, mit Uebergang der gleichfalls zur Généralité Tours gehörigen Provinzen Anjou und Maine, auf die einzige Touraine, gestattet aber schon in dieser Verkürzung, von den gesammten staatlichen und bürgerlichen Zuständen Frankreichs eine gründlichere Kenntniss zu gewinnen, als man sie aus Chroniken und Memoiren würde schöpfen können.

Der Bericht beginnt mit dem Clerus, dessen gesammte Einnahmen sich auf etwa 680,000 Livres belaufen, von denen 18000 auf den Erzbischof, 149,000 auf die elf Benedictinerabteien, 125,000 auf Collegiatkirchen und nur 145,000 auf 286 Pfarrgeistliche fallen. Der



zeitige Erzbischof, die Aebte und Mitglieder der Capitel werden nach ihrer Stellung und Persönlichkeit einer gedrängten Schilderung unterzogen. Dann wendet sich der Berichterstatter zu dem Adel, charakterisirt den Gouverneur, Lieutenant de Roi und Baillif und zählt die hier ansässigen Häuser des hohen und niedern Adels mit Angabe ihrer Familienverbindungen und Einkünfte auf, nicht ohne hin und wieder eine schneidende persönliche Bemerkung einzuschalten. Geht er hiernach zu der Verwaltung der Justiz über, so verbreitet er sich zunächst über den Tours und dessen Bannmeile umfassenden Gerichtsbezirk der *prévosté royale*, bespricht dann das in der Hauptstadt der Provinz errichtete Obergericht (*présidial*), aus zwei Präsidenten, einem lieutenant général, einem lieutenant criminel, achtzehn Räthen, einem procureur du roi und zwei Fiscalen bestehend, und erörtert hierauf die Zusammensetzung und den Zustand der Unterbehörden, Aemter und Patrimonialgerichte. Seine Schilderung des Gerichtswesens in Tours lautet wenig erbaulich; die unteren Beamten sind meist nur auf ihren Vortheil bedacht, greifen willkürlich in das Hausrecht der Bürger ein und häufen absichtlich den Stoff zu Anklagen und Processen. Gegen Gerichtsbeamte sein Recht zu verfolgen, heisst es hier, ist kaum möglich, so dass sich als wünschenswerth herausstellt, dass dem königlichen Commissair die Befugniss beigelegt werde, lässige und parteiische Diener der Justiz wenigstens zeitweilig ihrer Stellung zu entheben. Ein anderer Uebelstand besteht darin, dass die städtische und königliche Policei einander eifersüchtig überwachen und dadurch in

der Ausübung ihres Berufes hemmen. Die Gefängnisse sind der Mehrzahl nach unsicher und ungesund und die Beaufsichtigung derselben ist so ungenügend, dass man Männer und Frauen in denselben Haftlocalen untergebracht findet. Am schlimmsten ist die Justiz in den herzoglichen Pairien bestellt, deren es in Touraine fünf giebt. Hier steht den Unterthanen keine Appellation an die königlichen Gerichte zu; die Patrimonialrichter sind meist unwissend, träge und bestechlich, so dass es den ärgsten Capitalverbrechern nicht schwer fällt, lettres de rémission zu erwirken oder sich durch Zahlung von der Untersuchung loszukaufen.

In Bezug auf die öffentlichen Abgaben notirt der Commissair die Summe der Leistungen, welche den einzelnen Steuerbezirken obliegen, untersucht die Steuerkraft, begründet hiernach die Höhe der unter Umständen wünschenswerthen Remissionen, rügt die bei der Erhebung eingeschlichenen Missbräuche, die Unterschleife der mit der Taxation Beauftragten und bezeichnet die Mittel, um beiden für die Zukunft vorzubeugen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Gabelle zu Theil; handelt es sich doch um den Verschleiss des in 42 Magazinen aufgeschütteten Salzes, auf dessen Ankauf die auf etwa 700,000 Menschen sich belaufende Bevölkerung der Généralité von Tours angewiesen war. Die Grenzmauth und die von ihr unzertrennlichen Vexationen, der städtische Eingangszoll, Heerstrassen, die kostspielige Erhaltung der Loiredeiche, für deren Verbesserung und Schutz die Vorschläge sich häufen, sodann die herrschaftlichen Waldungen mit den auf ihnen haftenden Lasten, die wirthschaftliche Verwaltung von For-

sten, welche Gemeinen oder geistlichen Corporationen zustehen, geben den Gegenstand eines besondern Rapport ab. Geht der Commissair hiernach zu dem Estat politique des principales villes über, so beginnt sein Bericht wie billig mit dem reichen, stark bevölkerten, mit zahlreichen Capiteln und geistlichen Stiftungen ausgestatteten und in 16 Kirchspiele getheilten Tours. Die Spitze der städtischen Behörde bildet ein jährlich erwählter Maire, dem 4 Bürgervorsteher und 24 Schöffen zur Seite stehen. Auf der Kämmerei ruhen, bei einer Jahreseinnahme von 800,000 Livres, 500,000 Livres Schulden. Die Zahl der ansässigen Hugenotten ist verhältnissmässig äusserst gering; in Chinon, wo ihnen der Eintritt in jede Zunft verwehrt ist, findet sich deren kaum ein Dutzend, in Amboise keiner. Im Allgemeinen wird die Verwaltung als eine gründlich schlechte geschildert. Während die Behörde ihrem particularen Vortheil nachgeht, wächst die gemeine Schuld, die öffentlichen Gebäude verfallen und auf Erhaltung von Brücken und Pflaster wird keine Sorgfalt verwendet. Es ist ein altes Herkommen, dass dem die Stadt besuchenden königlichen Commissair eine Ehrengabe dargebracht wird, deren Kosten die Behörde von der Commune eintreibt, während es sich häufig genug ereignet, dass der Commissair bei seiner Abreise von den Kaufleuten um Bezahlung des Geschenks gebeten wird.

Es wird schliesslich der Ausführung nicht bedürfen, von welchem Werthe für die richtige Auffassung der inneren Zustände Frankreichs in dem gedachten Zeitraum das hier gebotene Material ist.

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

15. Stück.

13. April 1864.

Geschichte des volkes Israel, von *Heinrich Ewald*. Erster band: Einleitung in die geschichte des volkes Israel. *Dritte ausgabe*. Göttingen, Dieterich'sche buchhandlung, 1864. VIII u. 608 S. in Octav.

Man kann mit grosser Richtigkeit sagen jeder Schriftsteller werde endlich immer mehr nur von solchen gerne gelesen werden für welche er von vorne an sein werk am liebsten bestimmte. Da nun das hier kurz zu berührende Werk dessen erster Band jetzt in dritter Ausgabe neu bearbeitet erscheint gegenwärtig selbst schon eine ziemliche Geschichte hinter sich hat, so mag seinem Verfasser wohl verstattet sein jene Erfahrung hier auszusprechen und von ihr aus einige Blicke rückwärts auf die Erscheinungen der jüngsten Vergangenheit und vorwärts auf die Hoffnungen ebenso wie die Gefahren unsrer Gegenwart zu werfen.

Längst steht heute fest, dass auch alle uns aus guten Gründen heilige Geschichte der Vorwelt nur insofern uns nützen kann als wir sie

sowohl in ihrer ganzen Grösse und Herrlichkeit als in ihrer wahren und ihrer ewigen Bedeutung richtig verstehen und richtig anwenden; und nur der Römische Papst fordert noch immer wie von Amtswegen und als Stellvertreter Christus' dass kein wissenschaftlicher Mann über Religion und alles näher oder entfernter auf diese sich beziehende (man kann aber wenn man will Alles dahin ziehen) irgend etwas öffentlich meine und lehre was er nicht zuvor gebilligt habe. Ein besseres Gefühl für das eben erwähnte Richtige durchzieht jetzt mächtig genug die Welt: sogar die welche in der That eher unter die oberflächlichen Geister unserer Zeit zu zählen sind werfen sich begierig nach Erfolg und Ruhm in den glänzenden Schein dieser Erkenntniss und der Förderung derselben; und auch sehr viele derer welche im Grunde ihres Herzens den Schein des Heiligen lieber als seine Wahrheit haben, lassen sich von jenem Gefühle wenigstens dunkel ergreifen und wirken sie mögen wollen oder nicht zur immer allgemeineren Erforschung aller dieser heiligen Gebiete mit. Und hätte der Verfasser des obigen Werkes bloss diesem machtvollen Zuge unserer Zeit folgen wollen oder wollte er ihm jetzt folgen um von ihm getragen rasche Erfolge zu erreichen, wie ganz anders hätte er wirken können! Jene oberflächlichen Geister der Zeit haben zwar bei den Alttestamentlichen Geschichten wenige Erfolge so wie sie solche über Alles gerne wünschen erzielen können: diese Geschichten sind zu schwer zu verstehen will man ihnen auch nur mit einigem Scheine genügen, und scheinen uns dazu um so weit ferner zu liegen dass man sie auch nach gemeiner Gesinnung wenig beachten zu müssen meinen kann. So haben sie desto mehr das »Le-

ben Jesu« und nächst dem einige andere NTliche Auffälligkeiten mit Hast ergriffen; der Ludwigsburger Strauss ging damit voran und will neuestens dies ganze Spiel für das »Deutsche Volk« erneuen; ihm folgten Deutsche ähnlichen Geistes, aber sie Alle hat jetzt nun billigerweise der Pariser Renan mit seinen Zehntausenden rasch verkaufter Bücher übertroffen, und offen ist von jener Seite ausgesprochen dass doch am Ende Alles auf solche Erfolge ankomme. Aber auch die dieser Richtung scheinbar gerade entgegengesetzten und ihnen doch innerlich genug verwandten Aengstlichen haben innerhalb der letzten zwanzig Jahre, wie eben die besondere Zeit dazu am günstigsten war, ebenso glänzende »Geschäfte« gemacht, um hier nur an die in vielen Auflagen erschienenen Bücher des Deutsch-Russen Kurtz von verwandtem Inhalte zu erinnern. Allein was nur dem günstigen Augenblicke zu dienen bestimmt ist, das wird auch immer mit ihm vorübergehen, und würde es augenblicklich auch von Hunderttausenden von Lesern verschlungen. Weder die Wissenschaft gewinnt hier an Fülle und Gewissheit, noch das thätige sittliche Leben an Zuversicht und Erspriesslichkeit, um vom Christenthume hier lieber ganz zu schweigen. Und nie ist dem Verf. der obigen Schrift auch nur eingefallen in diesem Sinne und Geiste für das »Volk« zu schreiben.

Biblische Wissenschaft ist in ihrem ächten Sinne etwas ziemlich Neues; und wie sie auch in einem höchst unvollkommenen und weit hinter unseren schon feststehenden besseren Erkenntnissen zurückgebliebenen Zustande auf die Engländer wirke, haben in unseren Tagen die *Essays and Reviews* und Colenso's Werk, wie auf die Romanischen Völker und die Päpstliche Kir-

che hat so eben Renan's Buch gezeigt. Da sie nun nach allgemeinem Eingeständnisse ihren thätigsten Sitz jetzt nur in der Deutschen Evangelischen Kirche hat, so scheint es auf den ersten Blick auffallend dass sie gerade in dieser auch ihre ärgsten Widersacher findet welche Alles thun möchten um sie wieder zu zerstören, erklärte sich diese Erscheinung nicht schon aus der allgemeinen Erfahrung dass die Gegensätze sich da am schärfsten berühren wo die Bewegung die unermüdlichste und die Arbeit die thätigste ist. Auch ist es ebenso wenig auffallend dass die Gegensätze gegen die richtige Arbeit und ihre Erfolge hier in sich selbst ganz verschieden sind: desto leichter kann nun auch der weniger fachverständige Mann erkennen wie wenig diese Wissenschaft wo sie wirklich allein in ihrer Reinheit gesucht wird sich in Einseitigkeiten und Spitzfindigkeiten bewege. Und sollen einmal beim Wogen der lebendigen Arbeit Gegensätze kommen, so sind die beiden welche hier sich regen die nächsten zwar aber auch die in ihrer Eitelkeit am leichtesten erkennbaren. Denn auf der einen Seite stehen nur die Männer welche an dem Reize und der Ehre dieser wie sie meinen so »zeitgemässen« Wissenschaft wohl gerne theilnehmen ja diese ganz zu sich allein ziehen möchten, die aber dennoch hier nur wie halbverständige ungeschickte und leichtsinnige Künstler arbeiten: diese haben sich jetzt alle in der Tübingschen Schule zusammengefunden; aber was sie auch noch versuchen und welchen grossen Schaden sie anzustiften weiter bereit sein mögen, die Eitelkeit alles ihres Thuns ist längst erkannt; und nur weil ihr Treiben in Deutschland jetzt schon zu deutlich in seinem wahren Wesen durchschaut ist, wenden sie sich seit den letzten Jah-

ren desto eifriger an das Ausland. Auf der andern Seite regen sich die welche alle Versuche dieser ganzen Wissenschaft verdächtigen weil sie diese im thörichtsten Missverstände oder auch zugleich ihres eignen irdischen Vortheiles halber für dem Evangelischen Christenthume gefährlich ausgeben: allein was auch solche Schulen wie die Hengstenbergische die Erlangische die Rostockisch-Russische weiter beginnen mögen, auch ihre Eitelkeit ist jetzt längst nur zu deutlich geworden. Auf beiden Seiten genügt schon ein Rückblick auf alle ihre vielen hie und da so emsigen und doch so vollkommen unfruchtbaren Bestrebungen Bemühungen und Werke seit den letzten dreissig Jahren um zu begreifen wie wenig von der einen oder der andern auch für die Zukunft irgend etwas Erspriessliches zu erwarten sei.

Bei solchen Umständen ist denn auch die neue Bearbeitung des ersten Bandes der *Geschichte* nur in sich selbst zu immer grösserer Vollendung fortgeschritten. Alle die vielen Grundwahrheiten welche schon die beiden früheren Ausgaben enthielten, haben hier durch eine Menge neuer zum Theile sehr wichtiger Entdeckungen und eingehender Erörterungen ebenso wie durch einzelne Verbesserungen nur immer weitere Bestätigung gefunden. Und dieses gleichmässig nach den beiden an sich sehr verschiedenen Haupttheilen hin, aus welchen dieser Band besteht. Bekanntlich ist zwar jeder der acht Bände des ganzen Werkes durchaus selbständig für sich, und kann auch jetzt noch wie früher einzeln gekauft werden. Der erste aber umfasst daneben zwei sehr verschiedene Gegenstände, über welche hier noch einige Worte gestattet sein mögen.



Indem er in seiner ersten Hälfte vorzüglich nur den Quellen dieser Geschichte nachgeht und sie beschreibt sofern sie sich in éinem Zusammenhange leicht beschreiben lassen, enthält er zugleich einen grossen Theil von dem was man gewöhnlich zur *Einleitung in die Bibel* zieht. Diese Wissenschaft der Einleitung in die Bibel kann in dém Sinne und dér Anlage worin man sie bis dahin immer noch zu behandeln sucht, nicht mehr bestehen: und nur zu sehr verkennt man heute dass sie ihrem nächsten und wichtigsten Inhalte nach in der That heute schon in einer ganz anderen und besseren Weise unter uns da ist. Früher hatte man sich noch niemals klare und zuverlässige Vorstellungen über den Ursprung und das Alter, den Inhalt die Wechsel und alle die Eigentümlichkeiten des gesammten Hebräischen Schriftenthumes gebildet: so gingen denn die Untersuchungen über die einzelnen Bücher in die grenzenlose Irre, und die bodenlosesten Vermuthungen und Meinungen über sie wollten sich festsetzen. Alles war hier ebenso zerstreut und abgerissen wie wurzellos und unfruchtbar. Erst die Bände dieses Werkes geben in der engsten und nothwendigsten Verknüpfung mit der gesammten Geschichte des Volkes auch die Geschichte seines Schriftthumes durch alle dessen Wechsel und Stufen hindurch; und die erste Hälfte dieses ersten Bandes legt den Grund zu dem was man bis jetzt Einleitung in die geschichtlichen Bücher der Bibel nannte. Man findet nun auch zu dieser Hälfte hier eine Menge neuer Zusätze.

Die zweite Hälfte fasst die ganze dunkle Ur-geschichte zusammen, in welcher es früher so oft unmöglich schien auch nur irgend etwas im strengeren Sinne Geschichtliches sicher zu er-

kennen und wo deshalb die willkürlichsten und nicht selten die wildesten Vorstellungen sich Raum zu schaffen suchten. Auch jetzt noch trifft man zerstreut auf solche wilde Gedanken und Ansichten über einzelne der vielen Stücke dieser Urgeschichte oder auch über die ganze. Die vielen Zusätze bei dieser neuen Bearbeitung können aber beweisen dass wir vielmehr auch in jenen fernsten und dunkelsten Theilen aller Geschichte zu immer grösserer Gewissheit gelangen können. Die bedeutenden und sich fortwährend steigernden Entdeckungen von Alterthümern auf dem Boden jener Urgeschichten selbst begegnen sich hier mit dem immer vollkommeneren Verständnisse der Schriften, und die ächte Verbindung beider leitet uns auch durch die dunkeln Pfade jener Urgeschichten immer sicherer. Aber auch hier bestätigt es sich dass die Bedeutung der Geschichte selbst und ihrer hohen Gestalten durch alle solche nähere Erforschungen auf diesem Biblischen Gebiete wie vor unsern eignen Augen sichtbar wächst. So sei denn auch diese neue Bearbeitung des ersten Bandes nur für solche Leser bestimmt welche an dem sichern Lichte und der unerschöpflichen Lehre ächter Geschichte ihre Freude finden!

H. E.

---

Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España, por los abogados Amalio Marichalar Marques de Montesa y Cayetano Manrique. Madrid, imprenta nacional, 1861. Tomo I, LXXVI u. 483, T. II, 559, T. III, 556, T. IV, 573, T. V, 564 S. in Octav.

Ref. fühlt sich gedrungen, einige allgemeine Bemerkungen voranzustellen, bevor er auf Inhalt und Methode des vorliegenden Werks, für welches der Titel einer spanischen Staats- und Rechtsgeschichte der geeigneteren gewesen sein würde, näher eingeht. Die Bedeutsamkeit desselben, der Ernst und die Gründlichkeit, mit welcher die Verfasser ein grosses Gebiet des spanischen Lebens ihrer Forschung unterziehen, die dem Spanier so schwer zu gewinnende Unabhängigkeit im Verfolgen des Entwicklungsganges der verschiedenen Reiche in und neben einander, das Alles wird dem Leser schon bei einem flüchtigen Durchblättern der Bücher so entschieden entgegentreten, dass ein besonderer Ausspruch der Anerkennung überflüssig erscheint. Dem gegenüber mögen kleine Ausstellungen schon hier Raum finden, um später mit denselben den Zusammenhang im Verfolg der Darstellung nicht zu unterbrechen. Ref. rechnet dahin nicht die Verschiedenartigkeit des Werthes der Behandlung der älteren und späteren Perioden, ein Gegenstand, welcher bei den betreffenden Kapiteln der Erörterung nicht entzogen werden kann, sondern ein Mal eine gewisse Weitschweifigkeit, die sich in Wiederholungen gefällt, Beweise häuft, wo es deren nicht bedarf und dem Leser ein allzu geringes Mass historischer Vorkenntnisse und eigenen Urtheils zumuthet; sodann die Methode, die Besprechung von Controversen unmittelbar mit dem Texte verwoben, eine mitunter auffallende Ungleichmässigkeit in der Vertheilung und Behandlung des Stoffes, endlich die mangelnde Nachweisung der auf den Gegenstand bezüglichen Literatur.

Die Verschmelzung der äusseren und inneren Geschichte, der Politik und der Legislation möchte

an und für sich so wenig einem Tadel unterzogen werden dürfen, dass sie vielmehr zum Verständniss jedes einzelnen Theils unentbehrlich scheint; aber vielfach wird auf die Grundzüge der äusseren Verhältnisse ein zu grosses Gewicht gelegt, sie sind zu sehr in ihren Einzelheiten durchgeführt, um nur als Folie der Rechtszustände zu dienen, zerreißen in Folge dessen den innern Zusammenhang und lassen eine scharfe Sonderung der verschiedenartigen Materien vermissen, die nun mehr als die *disjecta poetae membra* denn als systematisch geordnete Untersuchungen hervortreten. Wenn aber durch die Verfasser manche bis dahin geltende Ansichten umgestossen oder modificirt werden, so hätte die hierauf bezügliche Begründung und Nachweisung, anstatt in den Text eingeschaltet zu werden, passender den Gegenstand von Excursen abgegeben, in denen man zugleich einer Uebersicht der zu verschiedenen Zeiten aufgestellten Systeme hätte begegnen können. Was die Ungleichmässigkeit anbetrifft, so diene als Beispiel, dass die moriskische Bevölkerung Castiliens in ihrer Stellung zum Staat und namentlich hinsichtlich der Einwirkung ihrer Gesetze auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse, ungleich weniger als in Navarra der Beachtung unterzogen ist. In Bezug hierauf hätten die Werke von Circourt und Viardot nicht übersehen werden dürfen. Le zteres gilt, der Gesamtaufgabe im Ganzen und Grossen gegenüber, nicht minder von den Arbeiten *Semperes*, *Victors du Hamel* (*histoire constitutionnelle de la monarchie espagnole*) und den gediegenen Untersuchungen *Eugenios de Tapia* und *Gonzalos Moron* über die Geschichte der spanischen Civilisation. *Merinas Teoria de las Cortes* und dessen 1845 schon in der dritten Auf-

lage erschieener *Ensayo historico-critico sobre la legislacion de Leon y Castilla* werden freilich hin und wieder im Text besprochen, aber, gleich der von der real academia de la historia herausgegebenen Geschichte der Cortes de los antiguos reinos de Leon y Castilla, kürzer abgefertigt als sie verdienen. Wenn dagegen die Vff. bei ihrer umfangreichen Erörterung der Regierung Pedros I. von Castilien sich hauptsächlich an die Chronik des Lopez de Ayala gehalten und die Monographie von Merimée (Paris 1848) übersehen zu haben scheinen, so möchte daraus für sie kein Tadel erwachsen.

Bei der Reichhaltigkeit des Gegenstandes kann sich die Anzeige, wenn sie nicht eine für diese Blätter unbillige Ausdehnung gewinnen soll, nur auf eine summarische Darlegung des Inhalts beschränken.

Es haben sich, heisst es in der Einleitung, die seit einem Jahrhundert über spanische Rechtsgeschichte veröffentlichten Werke theils mehr mit der Erläuterung und Glossirung geschriebener Gesetze als mit den Gründen ihrer Abfassung beschäftigt, theils, wenn sie auch ihre Untersuchung der geschichtlichen Seite der Legislation zuwandten, die Nachweisung der Nothwendigkeit der gesetzlichen Verfügungen ausser Acht gelassen. Ohne die geschichtliche Grundlage aber findet das Gesetz keine Erklärung, so wie dieses wiederum erst das wahre Verständniss der Geschichte erschliesst. Deshalb richten die Vff. ihre Untersuchung zunächst auf die Motive, welche die Gesetzgebung hervorgerufen hat, sodann auf den Einfluss der Letzteren auf die Gestaltung der socialen Zustände. Von den zwei grossen Abtheilungen, in welche das Werk zerfällt, beschäftigt sich die erste mit der Rechtsgeschichte

in engster Verbindung mit den Ereignissen und Entwicklungen des öffentlichen Lebens und unterzieht die verschiedenen Nationalitäten und Bildungen, Heidenthum, Arianismus, Katholicismus, Befreiung vom Joche der Fremden einer sorgfältigen Berücksichtigung. Die Sonderung der Perioden der römischen und westgothischen Herrschaft, der Zeit der reconquista und der modernen Zeit scheint hier unerlässlich. In der zweiten Abtheilung sollen die dem Recht in verschiedenen Zeiten zum Grunde liegenden Principien den Gegenstand einer gewissenhaften Prüfung abgeben.

Ueber die römische Periode wird Ref. rasch hinweggehen dürfen. Osiris und Hercules werden nicht geschenkt, phöniciſche Colonien, cantabrische Urgeschichte, dann Begründung römischer Herrschaft weitläufig erörtert und in der Schilderung der inneren und äusseren Geschichte Spaniens vorzugsweise die Rechtszustände verfolgt.

Den folgenden Abschnitt, oder die westgothische Periode, kann man, so weit es sich um historische Untersuchungen handelt, entschieden als die schwächste Partie des Werks bezeichnen. Gerade der Theil der Geschichte germanischer Völker, welcher in neuerer Zeit für Deutschland den Gegenstand scharfsinniger und mit Erfolg durchgeführter Forschungen abgegeben hat, wird hier noch von einem Standpunkte aus beleuchtet, den man seit 40 Jahren als einen unhaltbaren anzusehen berechtigt ist. Als Beleg des Gesagten möge nachfolgendes Raisonnement hervorgehoben werden. Die alte Welt, heisst es hier, kannte vier grosse Nationalitäten: Celten, Iberer, Sarmaten und Scythen, von welchen letzteren die Gothen abstammen. Steht dieses un-

antastbar fest, so bleibt zunächst zu untersuchen, auf welchem Wege die Gothen nach Europa gelangten. Der von Jornandes behaupteten Einwanderung aus Scandinavien widerspricht die von jeher geringe und durch Naturgesetze bedingte Bevölkerung des Nordens. Gewichtiger ist die Angabe von Eusebius und andern Kirchenvätern, dass von der Zeit der Sündfluth bis zur Erbauung des Thurms von Babel Scythen über Asien herrschten. Dem Einwurfe, fährt die Darstellung fort, dass, wenn Scythen unmittelbar von Noah abstammten, alle Völker der Welt ihnen beigerechnet werden müssten, begegnet man zur Genüge mit der Erklärung, dass sie Nachkömmlinge von Sem seien; da nun Noah erweislich nicht aus Skandinavien stammt, so gilt dasselbe von den Scythen. Letztere, gleichbedeutend mit Geten, Gothen, traten 640 Jahre vor Christus die Wanderung aus Persien nach den Landschaften zwischen Wolga und Donau an und theilten sich hier in Ost- und Westgothen.

Die westgothische Eroberung rief nicht sogleich eine Veränderung in Bezug auf das vorgefundene römische Recht hervor. Den Unterworfenen blieb ihr Gesetz, die Sieger hielten an dem Herkommen ihrer Väter, und die ersten westgothischen Könige waren zu sehr mit den Kämpfen gegen Vandalen, Alanen und Sueven beschäftigt, um an eine Organisation der Verwaltung und Verschmelzung der beiden nationalen Elemente zu denken. Erst als die Herrschaft gesichert war, konnte sich Eurich einer Gesetzgebung für seine Gothen zuwenden. Von ihm sind unstreitig einige der im westgothischen Codex enthaltenen Bestimmungen; dagegen ist die Ansicht, dass er nur für Gothen Gesetze zusammengestellt habe, eine irrige, und man darf

mit Sicherheit annehmen, dass die in dem Fuero juzgo als antiguas bezeichneten Verordnungen für beide Classen der Bevölkerung erlassen waren. Die Menge der bei den Besiegten vorgefundenen römischen Gesetze, die Nothwendigkeit, diese zu vereinfachen und die obsolet gewordenen auszuschneiden, zwang Alarich zur Abfassung eines Codex, der für seine römischen Unterthanen Geltung haben sollte. So entstand das Breviarium, dessen gleichzeitig abgefasste Glosse gesetzliche Kraft erhielt. Die Behauptung, dass Alarich auf diesem Wege seine Gothen mit römischen Gesetzen, die Römer vermöge der Glosse mit gothischen Rechtsauffassungen habe vertraut machen wollen, wird verworfen. Der König, meinen die Verff., bezweckte zunächst, das unter dem Despotismus Roms versunkene Volk moralisch zu heben und namentlich die unteren Classen an sich zu fesseln. Es war damit der erste Schritt zur Fusion beider Nationalitäten geschehen. Erst nachdem Reccared die Schranke des Arianismus beseitigt, Receswind das Connubium zwischen beiden Völkern gestattet und das römische Recht beseitigt hatte, bildete sich die staatliche Einheit durch.

Wenden sich die Verff. hiernach zur Beleuchtung der lex Wisigothorum, so stellen sie, an die früheren Erörterungen anknüpfend, den Satz voran, dass man das gothische Gesetz keinesweges auf ein germanisches Fundament zurückführen dürfe. Wo zwischen Völkern dieselben Grundlagen ihres socialen Lebens fehlten, könne auch nicht von einer gemeinsamen Abstammung die Rede sein. In dieser Beziehung sei sehr bezeichnend, dass das germanische Erbrecht in seinen Principien dem gothischen schnurstracks entgegenstehe. Bei allen Germanen habe der Mann



vor der Frau das Erbrecht; bei einigen sei die Frau gänzlich ausgeschlossen, bei andern erbe sie nur auf den Fall des Mangels männlicher Verwandten. Dagegen seien nach den westgothischen Gesetzen beide Geschlechter gleich erbberechtigt, Söhne und Töchter gingen zu gleichen Theilen und fehle es an männlicher Descendenz, so falle die Erbschaft, mit Ausschluss männlicher Seitenverwandten, ungeschmälert den Töchtern zu. Ausserdem habe die gothische *donatio ante nuptias* mit der germanischen Morgengabe nichts gemein; es könne nach dem germanischen Rechtssystem der Mord, bis zum Herzoge hinauf, durch Wehrgeld gesühnt werden, während das westgothische Gesetz schon auf den Mord eines Slaven den Tod setze; letzteren sei das bei den meisten germanischen Stämmen übliche Gottesurtheil unbekannt und wenn man später dem Ordal des Zweikampfes begegne, so sei dasselbe erweislich erst nach dem Untergange des westgothischen Reichs in Aufnahme gekommen.

Bis zum Uebertritt Reccareds zur katholischen Kirche hat, nach der Meinung der Vff., kein Nationalconcil Statt gefunden. Zu demselben wurden sämtliche Bischöfe berufen; ein stellvertretender Vicar hatte Zulass, aber kein Votum. Mit der Zeit nahmen auch Aebte an der Versammlung Theil, so wie einige unter dem Namen der *palatinos* (*proceres*) bekannte weltliche Grösse, denen jedoch nur eine berathende Stimme zustand. Hier wurden unter dem steten Vorsitze des Erzbischofs von Toledo Gesetze entworfen und dann der königlichen Bestätigung unterbreitet. Die Behauptung Merinas, dass diese *Concilios* wirkliche Cortes gewesen seien, wird von den Verfassern nachdrücklich und zwar aus den Gründen bekämpft, dass nur Geistliche zum Bei-

wohnen dieser Versammlung berechtigt gewesen, die Weltlichen nicht als Stand oder wegen eines Rechtstitels, sondern nur nach Willen und Wahl des Königs und gewissermassen als dessen Commissarien erschienen seien. Von einer Vertretung der mächtigen Adelsclasse könne ebenso wenig die Rede sein als von einer Repräsentation der Städte.

Schon im Anfange des zweiten Theils stossen wir auf die dritte, Reconquista überschriebene und die Zeit von der arabischen Invasion bis zum Schluss der Regierung von Enrique IV. umfassende Periode. Mit dieser Epoche, in welcher die gothische Einheit zerfällt, Reiche auf verschiedenen Grundlagen und mit verschiedenen Gesetzen neben einander auftauchen und jedes derselben in seiner eigenthümlichen Bildung verfolgt werden will, beginnt eine Reihe von Untersuchungen, in denen die Verff. die werthvollen Resultate ihrer eigentlichen Studien niederlegen. Sie fühlen sich damit auf ein ihnen heimisches Gebiet versetzt, das Spanien eines San Fernando und Alonso el Sabio ist ihnen näher gerückt als die Provinz unter dem Imperium oder das Reich eingebürgerter Eroberer, und indem sie mit der Chronik und dem Urkundenbuche in der Hand die langsam sich gestaltende staatliche Ordnung, diese bunte Mannichfaltigkeit des öffentlichen Lebens der reinos und condados verfolgen und den Gründen der Umgestaltung rechtlicher Zustände nachgehen, stellen sie manche der bis dahin dunkeln Partien der spanischen Geschichte in helle Beleuchtung, enthüllen die Irrthümer, auf denen zahlreiche Angaben herkömmlich beruhen und ebnen somit das Gebiet der spanischen Historie für ein heranreifendes Geschlecht.

Mit der Bemerkung, dass die Verff. doch et-

was zu weit zu gehen scheinen, wenn sie die Begründung einer Herrschaft in Asturien durch Pelayo, den Sohn des von Witiza gemordeten Favila, als über allen Zweifeln erhaben hinstellen, während sie andererseits — und das möge am wenigsten als Tadel gelten — den auf der ältesten Geschichte von Navarra, Sobrarbe und Aragon ruhenden Schleier nicht zu lüften wagen, lässt Refer. die äussere Geschichte dieses Zeitraums ausser Acht und wendet sich zunächst den rechtsgeschichtlichen Fragen zu.

In den kleinen christlichen Reichen behauptete sich gothisches Recht und gothisches Wesen noch geraume Zeit; fortschreitende Eroberung rief die *fueros de frontera* hervor. Das dem Feinde entrissene Gebiet galt in Castilien durchschnittlich als Eigenthum des Königs, weshalb die von ihm auf den Adel übertragenen Landestheile unter seiner Gerichtsbarkeit verblieben. In der früheren Zeit erkennt man hier noch eine Abstufung des höheren Adels, deren Ursprung offenbar auf die Epoche der westgothischen Herrschaft zurückführt. Die *ricos hombres de sangre*, welche sich von gothischen Königen ableiteten, behaupteten den Rang vor den *ricos hombres de estado*, deren Stellung auf dem grossen vom Könige ihnen überwiesenen Landbesitz beruht; diesen wiederum waren die *ricos hombres de dignidad* untergeordnet, die sich als Inhaber hoher Aemter am Hofe oder im Staate der persönlichen Bevorzugung erfreuten. Verschieden von dem unteren Adel, der sich nur nach der Grösse des Grundbesitzes unterschied und dessen Mitglieder auch wohl zu einander im Vasallenverhältnisse standen, waren in früheren Tagen die *caballeros*, freie Steuerpflichtige, die ein Kriegsgross hielten und unter dem unmittelbaren

Befehle des Königs standen. Dem gegenüber zeigen sich im Laufe der Zeit nur drei Klassen der Bevölkerung: 1) Adel, vom Ricohombre bis zum Caballero; 2) hombres buenos, Gemeinfreie, der nachmalige tercer estado; 3) Landbauer und Dienende. In Bezug auf die Gebiete unterschied man realengo, dessen Besitz dem Könige unmittelbar zustand und señorio lego und ecclesiastico. Die Untergebenen einer Adelsherrschaft (solariego) zahlten dem Grundherrschaft eine bestimmte Abgabe, waren aber nicht an die Scholle gebunden. In den auf weltliche oder geistliche Herren übergegangenen Territorien hatte der Señor das Gericht; doch galt die Berufung an den König und nur diesem stand die Gesetzgebung zu; selbst der Ricohombre durfte auf seinen Besitzungen kein Haftlocal haben. Auf dem Grunde von Verträgen (cartas de poblacion) zwischen dem Grundherrschaft und berufenen Anbauern erfolgte die Bevölkerung der von Moros verlassenen Ortschaften; brach Ersterer die übernommenen Verpflichtungen, so konnte der König den Untergebenen desselben gestatten, sich einen andern Herrn zu wählen. Einer Leibeigenschaft begegnet man nur in den gefangenen Moros.

Die letzten Kapitel dieses zweiten Theils gehören der Regierung von Fernando III. (el santo) und sind besonders reich an interessanten Aufschlüssen. Bewunderungswürdig, wie dieser Schlachtenheld, der Valencia zinspflichtig machte, ganz Andalusien, bis auf Granada, gewann, Cordova, Jaen, Sevilla erstieg und in Burgos und Toledo die prächtigen Cathedralen aufführen liess, zugleich als grosser Rechtskundiger und Gesetzgeber dasteht. Der 1221 von ihm bestätigte fuero de Palenzuela beschränkte die Abgabe der dortigen Bürger auf jährlich 5 Brode,  $\frac{1}{4}$  Mass

Wein, 1 Mass Gerste und 2 Denare, die an San Miguel entrichtet werden mussten; aber jeder neue Einbürgerter war für das erste Jahr, Wittwen, Priester und Inquilinen für immer auch von diesem Zinse frei. Der des Mordes schuldige Bürger durfte nicht ergriffen werden; er mag, heisst es, als freier Mann die Stadt verlassen, verliert aber sein Erbe; dagegen ist es erlaubt, dem mit dem Raube ergriffenen Diebe die Augen auszureissen. Wer bis über fünf Schillinge verschuldet ist, darf kein Richteramt bekleiden. Nicht minder charakteristisch ist der von dem gedachten Könige 1252 an Carmona ertheilte Fuero, demgemäss der Bruch des Hausfriedens mit dem Tode bedroht wird, der den flüchtigen Thäter Beherbergende sein Haus dem Richter zur Verfügung stellen, und wenn er sich dessen weigert, anstatt des Schuldigen den Tod leiden soll.

San Fernando hatte sich die Aufgabe gestellt, alle von ihm und seinen Vorgängern erlassenen Gesetze zu einem Codex zusammenzufassen. Die sehr verbreitete Annahme, dass er aus der durch ihn von Palencia nach Salamanca verlegten Universität zwölf Gelehrte berufen und mit Abfassung der Partidas beauftragt, auch aus ihnen den Consejo von Castilien geschaffen habe, endlich dass jene Männer ihre Arbeit während der letzten Jahre seiner Regierung begonnen hätten, bedarf mehr als Einer Beschränkung. Ein Mal steht es fest, dass die Mitglieder dieser Commission allen Theilen Spaniens und selbst dem Auslande angehörten, sodann dass der aus Prälaten und Ricoshombres bestehende Consejo von Castilien sich schon bei den Vorgängern Fernandos zeigt, endlich dass die Thätigkeit dieser Ge-

lehrten erst mit der Zeit seines Nachfolgers auf den Thron beginnt.

Das erste Kapitel des dritten Theils beschäftigt sich ausschliesslich mit der gesetzgebenden Thätigkeit von Alonso el Sabio. Schon vor der Compilation der Partidas hatte der König, um den fortwährenden Conflicten zu begegnen, welche aus den verschiedenen Fueros in Castilien erwachsen, in dem *Especulo* und dem *Fuero real* zwei Sammlungen allgemeiner Gesetze veranstaltet. Der *Especulo*, welchen übrigens die Opposition der privilegierten Stände nie in Kraft treten liess, umfasst in seinem ersten Buche die auf Glauben und Kirche bezüglichen Verfügungen, ordnet im zweiten die Thronfolge durch die Bestimmung, dass die Succession zunächst dem ältesten Infanten, bei dessen söhnelosem Tode den jüngeren Brüdern und nach Erlöschen des Mannstammes der ältesten Infantin gebühre. Eines Repräsentationsrechtes ist dabei nicht gedacht, wohl aber jede Theilung des Staats ausdrücklich untersagt. Stirbt der König, ohne für den minderjährigen Sohn einen Vormund bestellt zu haben, so wählen die Cortes fünf Personen, denen die Ernennung eines Regenten obliegt, welchem wiederum seine fünf Wahlmänner in der Regierung zur Seite stehen. Die aus dem *Especulo* sich ergebende richterliche Organisation entspricht in den meisten Punkten den nachmaligen Vorschriften der Partidas. Den *Fuero real* anbelangend, so scheint derselbe nicht sowohl den Zweck eines allgemeinen Gesetzbuches zu haben, denn als Norm für solche Districte bestimmt zu sein, in denen, statt der geschriebenen Fueros, vage, der königlichen Sanction entbehrende Gewohnheitsrechte in Geltung waren.

Ging der Entwurf für Abfassung der Parti-

das von San Fernando aus, so gebührt doch der Ruhm der Ausführung ausschliesslich einem Alonso el Sabio. Unmittelbar nach dem Tode des Ersteren und bevor sie noch ans Werk gegangen, löste sich die von ihm berufene Commission auf, um erst vier Jahre später wieder zusammenzutreten. Alonso selbst bezeichnet den 23. Junius 1256 als den Tag, an welchem die 1263 beendete Arbeit begonnen wurde. Trotz der von allen Seiten drohenden Gefahren gab er das Werk nicht auf; ihn leitete der von ihm ausgesprochene Grundsatz, dass »la ciencia de las leyes es como fuente de justicia, y aprovechase de ella el mundo mas que de otra ciencia.« Der Codex enthält keine neue Gesetze; sein Inhalt beruht theils<sup>1</sup> auf dem canonischen, theils auf dem römischen Recht, theils auf dem Fuero juzgo und dessen Ergänzungen. Aber was ihn so hoch stellt, ist die Methode, die klare Uebersicht, der Schmuck der Sprache und die kernhafte Gelehrsamkeit, die sich in der Zusammenstellung und Anordnung kund giebt. Von den an den Partidas gemachten Ausstellungen pflegt man auf zwei besondern Nachdruck zu legen; sie betreffen ein Mal die Beibehaltung gewisser Gesetze, welche den Stempel der Barbarei an sich tragen, hinsichtlich deren man aber die Zeit, der sie angehören und entsprechen, zu sehr übersieht; sodann den Vorwurf des Ultramontanismus. Will man diesen darauf stützen, dass die erste Partida sich ausschliesslich mit dem Glauben, der Kirche und deren Dienern beschäftigt, so fehlt ihm aller Grund; versteht man aber darunter die Abschwächung der Kronrechte und das begünstigte Eindringen der geistlichen Macht in das Staatsleben, so kann man dem Tadel allerdings nur beipflichten. Was Alonso hierbei leitete, war un-

streitig das Verlangen, zu Gunsten seiner Kaiserkrone den päpstlichen Stuhl zu gewinnen.

Ueber die Opposition gegen den fuero real hatte der König den Sieg davon getragen und für lange Jahre die Geltung dieses Codex erreicht; aber den Widerstand gegen die Partidas vermochte er nicht zu bewältigen, weil dieselben bei der Thronfolge das Repräsentationsrecht zuließen und damit der Infant Sancho ausgeschlossen gewesen sein würde. Man weiss, dass während der Regierungszeit Alonsos die Partidas keine Gesetzeskraft gewannen, dass sie auch in den nachfolgenden Jahrhunderten nicht publicirt wurden, jedoch stets als *codigo supletorio* in Anwendung kamen. Die viel erörterte Frage anbelangend, ob die Partidas ihre ursprüngliche Fassung bewahrt haben, ob sie nicht Abänderungen oder gar einer völligen Umarbeitung unterzogen sind, so wagen die Verfasser nicht, die Behauptung Merinas, dass der primitive Text uns vorliege, aufrecht zu halten. — Der erste Druck dieses Codex erfolgte auf Befehl der katholischen Könige im Jahre 1491 und ging aus Sevilla hervor; der neueste gehört dem Jahre 1848.

Die 7 folgenden Kapitel dieses Theils umfassen die Zeit von Sancho IV. bis zum Jahre 1453. Der vorangeschickten geschichtlichen Uebersicht der Regierung eines Königs folgen die von ihm erlassenen *ordenamientos*, *fueros*, *privilegios* etc. so wie eine Darlegung der auf Cortes oder in Concilien verhandelten Gegenstände. Aus diesem reichhaltigen Abschnitte möge eine bei Gelegenheit der Regierung von D. Pedro (Kap. 13) eingeschaltete Erörterung über die Behetrias um so mehr hier Raum finden, als dieser Gegenstand vielfach falschen Auffassungen unterliegt.



Die Grundbedeutung der Behetrias ist: Gemeinen, die sich ihren Herrn nach Belieben wählen dürfen; sie mussten sonach aus freien Grundbesitzern bestehen. Man kann die Behetrias bis auf die frühesten Zeit der Reconquista verfolgen. Weil nur der Adel das Schwert führte, wählten sich aus ihm die den Ueberfällen des Feindes ausgesetzten Anbauer einen Schutzherrn, stets unter der Bedingung, nach Gefallen einen andern Patron erkiesen zu dürfen, dem Sprichworte gemäss »Con quien bien me hiciere, con aquel me iré.« Nach Massgabe der hierüber abgeschlossenen Verträge war die politische Stellung der Behetrias eine sehr verschiedene. Man unterscheidet darnach 3 Arten derselben: 1) Behetrias de mar á mar, wenn man hinsichtlich der Wahl des Herrn an keine Landschaft gebunden war, 2) Behetrias de entre parientes, wenn die Wahl über eine bestimmte Adelsfamilie nicht hinausgehen durfte, 3) Behetrias entre naturales, wenn der Herr in derselben Landschaft mit der Gemeinde ansässig sein musste. Bei allen drei Arten aber konnte man, wie das Sprichwort sagt, sieben Mal am Tage den Herrn wechseln. — Schon seit Alonso el Sabio zeigten sich die Könige fortwährend beflissen, die Zahl dieser Behetrias zu mindern.

Das erste Kapitel des vierten Theils beschäftigt sich mit der Regierung Enriques IV. Ref. hebt daraus Folgendes hervor. Die Anarchie, welche unter diesem Könige in allen Landschaften Castiliens um sich griff, der gänzliche Verfall eines geordneten Regiments, die Willkür des Herrschers von der einen und die Anmassungen der privilegierten Stände von der andern Seite finden hier eine gründlich eingehende Besprechung. Wenn früher die Bewohner des Realengo

in allen Beziehungen als die bevorzugten galten, so war es jetzt nichts Ungewöhnliches, dass sie, um einem unerträglichen Drucke zu entgehen, in lugares de señorío particular übersiedelten. Die Städte beschwerten sich, dass der König ihnen vorschreibe, welche Personen als Procuradores geschickt werden sollten; sie klagten über die Uebergriffe der geistlichen Jurisdiction, die ungleichmässige Vertheilung der Steuern, das von der Krone angemassete Recht, bestehende Gesetze beliebig zu abrogiren; sie wünschten, die Hemmungen beseitigt zu sehen, welche für den Verkehr dadurch entstanden, dass der Adel, um des Fährgeldes nicht verlustig zu gehen, auf seinen Gebieten keinen Bau von Brücken gestatte.

Mit dem Tode Enriques IV. ist die Geschichte von Castilien, in welchem sich die Reiche Asturien und Leon verloren haben, während eines Zeitraums von 7 Jahrhunderten durchgeführt; sie zeigt das Bild einer langsamen aber sicher fortschreitenden Entwicklung des socialen und politischen Lebens. Die Institutionen des westgothischen Reichs sind theils gänzlich beseitigt, theils bis zum Unkenntlichen verblichen; die Wahlkrone ist zu einer erblichen geworden, das gemeingültige Gesetz durch Specialgesetze für Landschaften, Städte und einzelne Stände verdrängt; an die Stelle der Concilios sind Cortes mit Vertretung der drei Stände getreten; Clerus, Adel und Gemeinen gewinnen früher nicht bekannte Prärogativen; und trotz dieser Sonderungen und Spaltungen bricht überall die Richtung nach einer politischen Einbeit durch.

Hiernach gehen die Verfasser zu der geschichtlichen Entwicklung des Rechts in Navarra und Aragon über und vertheilen die Ergebnisse ihrer Forschung in 4 Sectionen, von denen die

erste die Regierungsgeschichte der Könige, die zweite die Entstehung und Fortbildung der Gesetze, die dritte die socialen Verhältnisse, die vierte die ständische Vertretung begreift. Ref. glaubt, die erste dieser Abtheilungen übergehen zu dürfen, wenn unläugbar auch in ihr sich manche interessante Aufschlüsse über die politische Geschichte finden.

Es ist eine vorherrschende Ansicht, dass in Navarra, Sobrarbe und Aragon sogleich nach der arabischen Eroberung das westgothische Gesetz seine Anwendung verloren habe, ohne dass man anzugeben vermag, was an die Stelle desselben getreten sei; man glaubt einen Ausweg in der Behauptung gefunden zu haben, dass hier Alles dem richterlichen Ermessen und einer gewissen Observanz überlassen geblieben sei. Dem gegenüber ist undenkbar, dass ein Volk so plötzlich mit einem alten geschriebenen Gesetze gebrochen habe, um geraume Zeit jeder festen Norm zu entbehren. Die gewöhnliche Annahme, dass der *Fuero viejo* de Sobrarbe für Aragon und Navarra das Grundgesetz abgegeben habe, mag der Hauptsache nach richtig sein; aber es fragt sich, wann und unter welchen Umständen derselbe ins Leben getreten sei. Dass der *Fuero* in der auf uns gekommenen Fassung nicht der ursprüngliche ist, dass vielmehr der älteste Theil desselben der Mitte des achten Jahrhunderts angehört und im Laufe der Zeit seine nothwendige Erweiterung gefunden hat, darf für ebenso ausgemacht gelten, als dass ihm zur Seite die gothischen Gesetze Geltung behielten.

Galt in Castilien nach dem Spruche »*De quien es la tierra, es el señorío*« der König immer als der Herr des Landes, so bieten Aragon und Navarra in dieser Beziehung ein wesentliches ande-

res Bild. Hier musste der König die Eroberung gesetzlich mit denen theilen, die als Ricoshombres am Siege Theil genommen hatten. Während nun Letztere ihr Besitzthum meist ungeschmälert den Erben hinterliessen, oder bei Donationen sich doch stets Leistungen, Gefälle und obere Gerichtsbarkeit vorbehielten, wurde der Realengo durch Schenkungen an Diener, Kirchen und Klöster mit jedem Jahre geringer. Der Landbauer war durchweg gedrückter als in Castilien und die anfänglich auch hier bestehenden Behetrias mussten sich bald unter den Willen eines mächtigen Beschützers beugen. In manchen Realengos erwarben freilich die Bewohner das von ihnen bebaute Grundstück zu vollem Eigenthum und erlangten die Stellung des unteren Adels, aber ohne deshalb von Abgaben befreit zu werden.

Auch in Navarra scheidet sich der Adel in Ricoshombres (los principes, barones y señores) und Caballeros. Erstere bildeten den Rath des Königs und dessen Gericht über Adel und Freie, hatten, wenn das Herrscherhaus erloschen war, die Königswahl, verwalteten die pueblos de realengo und konnten nur durch einen Spruch ihrer Genossen dieses Vorrechts beraubt werden. In Bezug auf unbewegliche Güter galt bei ihnen, waren sie Lehen, die Primogenitur, waren sie mit dem Schwerte gewonnen, so konnte frei über dieselben verfügt werden. Ihre Schlösser hatten Asylrecht, ihr Besitzthum Steuerfreiheit. Die Landbauer (villanos, labradores, mezquinos) waren an die Scholle gebunden und lebten namentlich unter dem Adel im schweren Druck; konnte doch der Todschatz eines Villano mit 100 Schillingen gesühnt werden, während der eines Juden 250 Schillinge erheischte. Obgleich sich ihre

Lage seit dem 11. Jahrhundert nach und nach besserte, scheint doch, wie in Aragon, der Grundherr das Recht über Leben und Tod behauptet zu haben. Beim Absterben eines Villano pflegten der König und der von diesem mit dem Realengo belehnte Ricohombre die nachgelassenen Kinder unter sich zu theilen.

Es gab in Navarra eine starke moriskische und jüdische Bevölkerung, deren rechtliche Stellung je nach der eingegangenen Capitulation verschieden war. In Tudela hatten sie Glaubensfreiheit, erreichten 1264 Aufhebung des mortuarium und durften über ihre Habe nach Gutdünken verfügen; dem Zehnten waren sie überall entzogen, unterlagen aber sonst gleichen Abgaben mit den Christen. Die Juden, deren Begünstigung darin zu suchen sein mag, dass sie nur dem Könige steuerten, wählten sich selbst ihre Vorsteher und Richter. Beide Klassen der Bevölkerung durften bei Anleihen nicht mehr als 20 Procent nehmen. Den Morisken war Polygamie gestattet; der Jude, welcher eine Christin schwängerte, wurde mit ihr zugleich verbrannt. Erst seit dem späteren Ausbruche von Verfolgungen schlossen sich die Juden in eigenen Quartieren (juderias) ab; ihre allgemeine Vertreibung aus Navarra erfolgte im Jahre 1498.

Der dem Grenzzoll nicht unterworfenen Adel konnte Nachts in jede Hirtenhütte eintreten und Speisung begehren; er war an ein dem Villano gegebenes Versprechen nicht gebunden, während ihm gegenüber der Villano seine Zusage halten musste. Der von Letzterem des Diebstahls angeklagte Hidalgo konnte sich mit einem Eide reinigen; ging die Anklage nicht vom Villano aus, so konnte er, wenn der entwandte Gegenstand nicht dem Werthe eines Ochsen gleich

kam, einen Dritten für sich schwören lassen, war der Werth höher, so musste er selbst den Eid leisten. Der Grundherr war der Erbe seines ohne Ascendenten und Söhne verstorbenen Villano, dessen bewegliche Habe schon beim Mangel von Söhnen ihm zufiel. Bis zur Zeit von Sancho el Sabio konnte sich der Adlige nach Belieben, der Villano gegen die Busse eines Ochsen von seiner Frau lossagen. Die Tochter des Hidalgo durfte zwei Mal einen vom Vater vorgeschlagenen Gemahl ablehnen, beim dritten Male galt keine Weigerung. Es war dem Villano unbenommen, mit Zurücklassung seiner beweglichen Habe in einen Realengo überzusiedeln. Die Verheirathung des Hidalgo mit einer Villana zog den Verlust des Adels nach sich.

In administrativer und gerichtlicher Hinsicht zerfiel Navarra in merindades und diese in baylios. Der merino war ursprünglich nur der Criminalbeamte, der das von Alcalden gesprochene Urtheil vollzog; später erhob er auch die königliche Steuer und beaufsichtigte die Grenzbewachung; die Alcalden gingen meist aus der Wahl der Gemeinen hervor. — Was in Navarra vornehmlich die individuelle Freiheit stützte, war, dass Keiner in Haft gebracht oder in seinem Vermögen verkürzt werden konnte, sobald er Bürgschaft gab, vor seinem ordentlichen Richter zu Recht stehen zu wollen, sodann dass Keiner seinem Richter entzogen werden konnte.

Als die christliche Bevölkerung in den Pyrenäen sich Oberhäupter wählte zum Kampfe gegen die arabische Herrschaft, geschah es nicht ohne gewisse Bedingungen; namentlich durfte der König nicht ohne Beirath der eingeborenen Grossen ein Urtheil fällen; später wurde demselben auferlegt, wenn es sich um Krieg, Frieden, Waf-

fenstillstand, Veräußerung von Gebietstheilen handelte, die Zustimmung von 12 Ricoshombres oder 12 de los mas ancianos sabios einzuholen. In diesen Zwölfem hat man ohne allen Grund eine Vertretung des Volks sehen wollen und dabei nicht erwogen, dass die Reiche Asturien, Leon und Castilien hinsichtlich der Entstehung der Cortes für Navarra, Aragon und Catalonien keine Analogie abgeben können. Denn während sich Erstere mehr oder weniger als eine Fortsetzung des gothischen Staats zeigen, fand der aus freier Wahl hervorgegangene Oberherr in Navarra keine königliche Prerogative vor und war nur der Erste unter seines Gleichen. Hier begegnet man den Cortes mit Sicherheit erst im Anfange des 12. Jahrhunderts.

Im fünften Theile verdient die umfassende Erörterung der fueros generales von Aragon besonders berücksichtigt zu werden. Hier hält man fest an dem Satze: »antes ovo leyes que reyes« der, wenn dem zuerst gewählten Könige aufgegeben wurde, die Fueros des Landes zu erweitern, allerdings seinen Grund hat. Bis zum 13. Jahrhundert blieb der Fuero viejo de Sobrarbe das einzige geschriebene Gesetz für Aragon und erst auf den denkwürdigen Cortes von Huesca (1247) sollte durch Jaime I. (el conquistador) ein allgemeines Gesetz geschaffen werden. Noch vor der Berufung dieser Cortes beauftragte der König den Bischof Vidal von Huesca, alle in einzelnen Theilen des Reichs geltenden Rechte und Gewohnheiten aufzuzeichnen. Die Sammlung enthielt in 8 Büchern nicht weniger als 384 lateinisch abgefasste Gesetze und Bräuche, die der Hauptsache nach auf dem alten Fuero von Sobrarbe beruhten. Der solchergestalt von den Cortes redigirte Codex gab nichts

Neues, reformirte und modificirte aber viele alte Bestimmungen und diente als Basis für die ganze nachfolgende Legislation. Wir ersehen aus ihm unter andern, dass der König seinen Unterthanen zu Recht stehen musste und zwar vor dem Richterstuhle des hohen Adels. Ein Caballero, welcher Wucher trieb, verlor sein Darlehen, das halb dem Könige, halb dem Schuldner zu Gute kam. Der Wittwe, so lange sie ein ehrbares Leben führte und sich nicht wieder verheirathete, verblieb, auch wenn sie Söhne hatte, der Besitz aller Güter aus der Zeit der Ehe. Die Frau ging durch Ehebruch ihrer Mitgift verlustig und konnte nur mit Consens ihres Vaters oder ihrer nächsten Verwandten dem Ehemann ihre Mitgift schenken. Der Villano, welcher eine Infanzone heirathete, galt für frei, so lange er auf dem Erbe der Frau sass, aber seine Söhne fielen als Villanos dem Könige zu; eine solche Frau konnte, so lange ihr Mann lebte, die Rechte ihres Geburtsstandes nicht beanspruchen. Dagegen verwirkte der Infanzon, welcher eine Villana heirathete, seinen Stand nicht und seine Söhne traten in die Rechte des Vaters. Die Ricoshombres mussten dem Könige auf dessen Wunsch ihre Lehen (honores) zurückgeben. Für traicion galt, wenn der Vasall seinen Herrn erschlug, mit dessen Frau die Ehe brach, oder inmitten des Friedens einen Mord beging. War diese traicion erwiesen, so erlitt der Thäter den Tod und seine Habe gehörte dem Könige; war der Beweis nicht ausreichend, so musste zwischen ihm und einem Standesgenossen das Ordal des Zweikampfs entscheiden. Jeder Adlige, der das 14te Jahr erreicht hatte, war gehalten, den vom Könige gebotenen Landfrieden zu beschwören; wer diesen brach, oder innerhalb der ersten 10



Tage nach geschehener Absage den Gegner überfiel, duldet die Strafe des traidor. Der Laie bedurfte zur Anklage eines Priesters des geistlichen Eideshelfers. Das Ordal des Zweikampfes war zwischen Juden, Christen und Arabern nicht zulässig; statt dessen entschied der Reinigungseid. War ein Hirte bis zu 10 Schafen beraubt, so mochte er von dem Herrn des Thäters Ersatz fordern; war der Raub grösser, so musste er den Beweis durch Zweikampf mit dem Räuber führen. Juden und Araber konnten ihr Grundstück nur mit Erlaubniss des Richters, welchem ein Drittel des Kaufschillings zukam, an einen Christen veräussern; beim Verkauf zwischen Juden und Arabern fiel diese Beschränkung weg. — Auffällig ist, dass in diesem Codex des Justicia so wenig Erwähnung geschieht wie der, freilich schon durch den Fuero von Sobrarbe geordneten Thronfolge.

Der Schluss dieses Theils verbreitet sich über die Gesetzgebungen Aragons bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

---

Synopsis Pharmacologiae generalis in usum auditorum auctore Francisco Scalzi in Archigymnasio Romano p. prof., archiatr. urbis soc., Nosocomiorum med. prim. Romae ex typographia Sinimberghi 1863. 144 S. in Octav.

Nicht auf dem einseitigen Standpunkte des Contrastimulismus, sondern auf dem so zu sagen vielseitigsten Standpunkte, dem des Eklekticismus, befindet sich Scalzi, in dieser Bezie-

hung und auch im Allgemeinen sich eng an Domenico Bruschi und dessen *Fondamenti di Terapeutica e Farmacologia generale* (Milano, 1844) anschliessend. Wir dürfen jedoch nicht unerwähnt lassen, dass dieser enge Anschluss den Verfasser keineswegs verhindert, sich gegen Irrthümer und Speculationen des blinden Pharmacologen von Perugia hie und da abwehrend zu verhalten und dass die neue Synopsis der allgemeinen Pharmacologie den Bruschi'schen Grundzügen gegenüber einen Fortschritt darstellt. So hat z. B. Scalzi mit Recht die unhaltbare Trennung der Arzneimittel, Gifte und Nahrungsmittel, sowie die kühne Annahme einer besondern vitalen Chemie, welche Bruschi im Organismus sich abspielen lässt, vermieden und bekämpft.

Ob der Standpunkt eines Eklektikers für eine allgemeine Pharmakologie angemessen ist, steht dahin. Im speciellen Theile der Pharmacologie ist dieser Standpunkt der einzig mögliche; aber hier, wo es sich darum handelt, Grundsätze zu gewinnen für die Lehre von der Wirkung der Medicamente im Organismus und Aehnliches, hier wo sich Vitalisten und Chemisten, Homöopathen und Allöopathen, Empiriker und Rationalisten, schroff gegenüber stehen, gehört die Hand eines Künstlers dazu, um aus den bald hier bald dorthier entnommenen Steinchen ein wirkliches Gemälde zu schaffen. Um den Standpunkt des Eklektikers festhalten zu können, bedarf es übrigens zweifelsohne einer umfassenden Kenntniss aller Thatsachen der speciellen und generalen Pharmakologie vom Anfange derselben an bis zu der Stunde, wo der Autor schreibt. Wenn wir nun auch anerkennen müssen, dass Scalzi — vielleicht für den Umfang seiner Synopsis viel

zu viel — auf die älteren und ältesten Therapeuten fleissig recurrirt, und dadurch seinen Schülern Veranlassung gibt, sich mit Studien zu befassen, welche bei uns dem jungen Mediciner fern liegen, so können wir doch nicht umhin, obschon Scalzi des Chloroforms, der *Brayera anthelminthica* und der *Kamala* gedenkt, seine genaue Kenntniss des Ganzen, was ausserhalb Italiens im Bereiche der Pharmakologie geleistet wurde, in Zweifel zu ziehen. Wir vermissen so manche Dinge neueren Datums. z. B. die Verstäubungsmethode nach Sales-Girons u. A., welche von Verf. bei Bekanntschaft mit denselben nicht übergangen wären.

Die allgemeine Pharmakologie als Theil der allgemeinen Therapie ist nothwendig basirt auf der allgemeinen Pathologie und ein vorwurfsfreier Standpunkt eines Bearbeiters der erstern setzt ein Fortgeschrittensein mit den Anschauungen der letzteren voraus. Hier können wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es Scalzi nicht vermocht hat, den längst aufgegebenen ontologischen Standpunkt zu verlassen, dass er, wie es bei uns vor vielen Decennien Sitte war, die Krankheit als ein *ens praeter naturam*, als ein dem Organismus feindseliges Wesen auffasst, eine Anschauung, welche übrigens die antirazoristischen Schulen Italiens, z. B. Bufalini und seine Anhänger grade so wie die Nachbeter Rascori's, die in den Krankheiten einen Feind bekämpfen, ebenfalls noch heut zu Tage dogmatisiren. Aus dieser ontologischen Auffassung ist Scalzi's Definition von *Remedium* (*id quodcumque quod corpori admotum mutationem quamdam efficit, qua morbus ex parte, aut ex integro depellitur*. S. 6) hervorgegangen, gegen welche wenig zu erinnern sein würde, wenn statt

Vertreibung der Krankheit Wiederherstellung der normalen Verhältnisse gesagt wäre.

Was die Anordnung des Werkes anlangt, so zerfällt es in ein Prooemium und 4 Kapitel, welche Pharmakognosie, Pharmakodynamie, Pharmakotaxie (Classification) und Pharmakokresie (Arzneiverordnungslehre) überschrieben sind. Am kürzesten ist der Abschnitt über Pharmakognosie (S. 6 — 13) ausgefallen und bei genauerer Betrachtung findet sich, dass er eigentlich nicht dasjenige enthält, was wir unter allgemeiner Pharmakognosie verstehen. Unserer Ansicht nach wäre dies Kapitel am besten ganz weggeblieben, und das, was Verf. über die Unterschiede organischer und unorganischer, vegetabilischer und animalischer, heroischer und milder Medicamente, über Polychresta und Panaceen, über den Einfluss verschiedener Verhältnisse auf die Wirksamkeit der Pflanzen und Thierstoffe mittheilt, hätte zum grössten Theil in die Pharmakodynamik, zum kleinern in die Pharmakotaxie und das Proömium eingeschaltet werden sollen.

Die Pharmakodynamik zerfällt in 4 Artikel, überschrieben: *de remediorum actione*, *de imutatione corporis et organismi reactione*, *de nexu inter actionem medicinalem et sanitatis reditum* und *de criteriis quae remediorum naturam determinant*. Im ersten Artikel legt Verfasser die Ansichten der Physiker, Chemiker, Elektriker und Dynamiker dar und gelangt zu dem Ergebnisse, dass diese Auffassungen in ihrer Einseitigkeit verwerflich seien und jedem Arzneimittel eine *vis physica*, *chemica* und *dynamica*, vielleicht auch eine *electrica* zukomme, von denen die eine oder die andre sich allerdings vorwaltend zu erkennen gebe. Der zweite Artikel ist der längste von allen, S. 18 — 58

umfassend. Hier werden zunächst physiologische und medicinale Wirkungen der Medicamente unterschieden und erstre nicht besonders logisch in passive (solche, welche der Körper passiv erträgt) und active (solche, welche von organisch-vitaler Reaction ausgehen) unterschieden. Mehrere Paragraphen behandeln die Verhältnisse, wie Alter, Geschlecht, Idiosynkrasie u. s. w., welche auf die Wirkung der Medicamente influiren. Dann folgt eine für nichtitalienische Pharmakologen etwas befremdende Auseinandersetzung, dass ein jedes Medicament eine Wirkung sui generis besitze, dass es keine sich völlig deckenden oder einander absolut entgegengesetzte Arzneien gebe, dass weder eine Identitas pharmacologia noch ein Antagonismus therapeuticus denkbar sei und die sog. Substitutentia nicht Gleichheit, sondern Aehnlichkeit erforderten. Diese Speculation findet sich auch bei Bruschi in weitrer Ausführung und bedarf eines Commentars. Ebenso wenig die Facultas electiva, die mit Bruschi als ein tiefes Mysterium betrachtet wird, welches weder Mechanik noch Chemie noch Physiologie erklären können; Scalzi hält es nicht für unmöglich, dass ein bestimmter Appetitus organico-vitalis bestehe! Die Specificität ist von der Electivität natürlich verschieden, da erstre sich nicht auf den Organismus, sondern auf ein *ὄν* ausserhalb des Körpers, auf einen morbus, quem absolute, certius, occulte atque exclusive depellunt, bezieht. Electivität und Specificität führen dann den Verfasser noch zu einem sonderbaren Vergleiche zwischen Arzneimitteln und Krankheitsursachen, der gegen die Homöopathie gemünzt zu sein scheint. Hierauf folgt die Darstellung der physischen, chemischen und dynamischen Medicamente. Als phy-

sische werden diejenigen bezeichnet, welche die physischen Eigenschaften der Solida und Fluida ohne oder doch wenigstens nur mit geringer Alteration der dynamischen Fähigkeiten alteriren; dahin rechnet Scalzi solche, welche die Cohäsion vermehren (Eis, Adstringentia), solche, welche die Dichtigkeit und Consistenz verringern (Emollientia, Diluentia, Attenuantia), solche, welche Solida und Fluida in Bewegung setzen (Emetica, Errhinos), solche, welche die Temperatur steigern oder herabsetzen (Bäder, Fomente u. s. w.), endlich diejenigen Purgirmitel, welche auf mechanische Weise wirken, z. B. metallisches Quecksilber. Als besonders wichtig für die Diagnose der Remedia physica wird ihre örtliche Action und die längere Dauer derselben im Gegensatze zur Action der Remedia dynamica bezeichnet. Es liegt die Unrichtigkeit der Auffassung Scalzi's hinsichtlich der Remedia physica auf der Hand; die Wirkung der Mehrzahl der dahin gerechneten Mittel ist auf dynamische Action oder richtiger ausgedrückt auf Veränderung der Function begründet, und es ist uns wahrhaft überraschend gewesen, das Steigen und Sinken der Körperwärme, den Motus antiperistalticus als eine Alteration physischer Eigenschaften der Solida und Fluida aufgefasst zu sehen. Dass es Medicamenta chemica, welche auf Morbi chemicae indolis wirken, gebe, wird von Scalzi der Rasori'schen Schule gegenüber scharf betont, und zwar gibt es nach ihm offenbar chemisch wirkende Mittel (Neutralisantia, Detersiva, Corrodentia und Nutrientia) und Medicamenta abditaе indolis chemicae, wohin die Antidiathesica gezählt werden; zu den neutralisirenden Mitteln werden die Antidota oder Alexiteria gezogen. Die Remedia

dynamica werden eingetheilt in Stimulantia, Deprimentia, Irritantia und Dynamica mixta, je nachdem sie excessu, defectu oder subversione oder in gemischter Weise wirken. Wie wenig eine solche Eintheilung den heutigen pharmakodynamischen Kenntnissen entspricht, brauchen wir hier nicht auseinander zu setzen. Sehr kurz ist der dritte Artikel ausgefallen, in welchem hauptsächlich die Lehren Hahnemanns beleuchtet werden, während der vierte Artikel, die Kriterien der Arzneimittel behandelnd, unsres Erachtens viel zu weitläufig, namentlich die Kriterien von Geschmack, Geruch, Farbe u. s. w. abgefasst ist.

Aus dem dritten Abschnitte, der Pharmakotaxie, heben wir nur hervor, dass Verf. dem in der Theorie gewiss besten, aber praktisch am schwierigsten durchführbaren klinischen Eintheilungsprincip den Vorzug gibt und unter Verwerfung des Bruschischen Systems folgendermassen eintheilt: *Classis I. Corrigentia.* *Ordo I. Corrigentia organica.* 1) Nutrientia. 2) Alterantia. 3) Adstringentia. 4) Demulcentia. 5) Refrigerantia. 6) Demulcentia. 7) Detergentia. 8) Resolventia. *Ordo II. Corrigentia dynamica.* 1) Stimulantia. 2) Tonica. 3) Deprimentia. 4) Irritantia. 5) Anaesthetica. *Classis II. Evacuantia.* 1) Diaphoretica. 2) Expectorantia. 3) Emetica. 4) Purgantia. 5) Vermifuga. 6) Diuretica. 7) Emmenagoga.

Der vierte Abschnitt, die Applicationswege und das Formulare behandelnd, ist verhältnissmässig am besten gearbeitet, wenn auch mancherlei neuere Entdeckungen dabei übersehen sind.

Im Ganzen haben wir bei der despectirlichen Weise, in welcher man in Italien von der Sa-

pienza in Rom, an welcher Scalzi als Lehrer wirkt, zu sprechen pflegt, in dem vorstehenden Werke mehr Gutes gefunden, als wir erwarteten. Dass es Lateinisch geschrieben, mag in den Verhältnissen des Kirchenstaats seine Erklärung finden. Tadeln müssen wir nur, dass Scalzi für seinen Stil den Coelius Aurelianus zum Muster genommen zu haben scheint; namentlich gilt dies auch in Bezug auf Griechische Ausdrücke, welche hie und da in völlig unverständlicher Form (Hydiosincrasia, Herrina u. a. m.) erscheinen

Th. Husemann.

Die Staatsbehörde bei den Strafgerichten. Nach Gesetzgebung und Praxis in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Staatsanwaltschaft. Herausgegeben von Fr. W. Seelig, ordentl. Criminalgerichts-Assessor. Cassel, 1864. Verlag der J. C. Krieger'schen Buchhandlung.

Die Frage, in welchem Sinne das für den Organismus des reformirten Strafverfahrens unentbehrliche Institut der Staatsanwaltschaft aufzufassen und wie es in deutscher Art und in einer den Grundprincipien des Strafverfahrens entsprechenden Weise für den deutschen Strafprocess insbesondere weiter zu entwickeln und fortzubilden sei? ist in ihrer grossen Wichtigkeit schon längst erkannt. Auch dem deutschen Juristentag musste sich diese Frage aufdrängen und sie ist auf der vierten Versammlung desselben in Verbindung mit der Gerichts-



organisationsfrage überhaupt und neben der Bedeutung des Instituts für den Organismus des Civilverfahrens, in Folge der darauf gerichteten Anträge, Gegenstand der Berathungen der 3ten und 4ten Abtheilung des Juristentags gewesen. Eine Beschlussfassung fand aber nicht Statt, weil man sich überzeugete, dass es noch einer Gesamt-Uebersicht der positivrechtlichen Entwicklung des Instituts in Deutschland bedürfe und demgemäss auch keine rechte Verständigung erzielt werden könne. Man zog es daher vor, der ständigen Deputation des Juristentags den Auftrag zu ertheilen, das nöthige Material zu beschaffen und auf Grundlage desselben die Sache zur weitem Berathung und Beschlussfassung vorzubereiten.

Aus dieser äusseren Veranlassung ist die vorliegende dankenswerthe Arbeit über die »Staatsbehörde« bei den Strafgerichten in Kurhessen hervorgegangen. Sie enthält eine genaue und sorgfältige systematische Zusammenstellung der darauf bezüglichen Bestimmungen der Kurhessischen Gesetzgebung seit 1848, bekanntlich in Deutschland die erste, welche eine, sämtliche Strafsachen umfassende, nicht bloss die Schwurgerichte betreffende, Reform der Gerichtsverfassung und des Strafprocesses durchführte und deren Principien auch in den neuern Kurhessischen Gesetzen v. 28. Octbr. 1863 beibehalten worden sind. Zugleich berücksichtigt die Schrift aber auch die Materialien der Gesetzgebung, die practischen Erfahrungen und die auf Verordnungen und Instructionen beruhenden Bestimmungen, wobei es nur gebiligt werden kann, dass der Verf., mit Rücksicht auf den Zweck, zunächst ein für den Gebrauch der Juristen und Beamten der »Staatsbehörde«

in Kurhessen bestimmtes Handbuch zu liefern, thunlichst den Wortlaut der Gesetze, Regierungsvorlagen, ständischen Verhandlungen u. s. w. wiedergegeben hat, was auch für die Benutzung ausserhalb Kurhessen, den Werth der Arbeit eher erhöhen als vermindern dürfte.

Dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der Verf. keine wissenschaftliche Darstellung, keine Begründung und Erörterung der Principien und ihrer Consequenzen, und keine historisch-dogmatische Bearbeitung der betreffenden Lehre im Auge gehabt hat, obwohl zweifellos seine verdienstliche Arbeit auch der Wissenschaft und nicht bloss der Praxis zum Nutzen gereicht. Sie kann jedoch deshalb auch keine wissenschaftliche Kritik über sich hervorrufen und ebenso wenig an dieser Stelle zu einer kritischen Beleuchtung der Principien der Kurhessischen Gesetzgebung, der Art und Weise, wie sie das Institut der Staatsanwaltschaft aufgefasst und in den Organismus des Strafverfahrens eingefügt hat, eine rechtfertigende Veranlassung geben, so sehr auch gerade diese Gesetzgebung mit ihren zum Theil gewiss schiefen und bedenklichen Conceptionen die Kritik herausfordern möchte; besonders da auch sie (und mit ihr der Verf. S. z. B. S. 7) sich zu einer Idealisirung der — in einzelnen Bestimmungen doch rein als Vertreterin eines Parteiinteresses behandelten — »Staatsbehörde« hat bestimmen lassen, die recht schön wäre, wenn — die Staatsanwälte lauter Engel wären, die aber unseres Erachtens gar nicht dasjenige rechtfertigen kann, was man gewöhnlich daraus abzuleiten oder damit in Verbindung zu setzen pflegt, wie anderwärts (Handbuch des deutschen Strafproc. Bd. I. S. 420 f.) zur Genüge dargelegt worden ist. Dass uns schon der,

theils nichts sagende, theils zu viel bedeutende, Titel »Staatsbehörde«, welchen bereits das Kurhessische Gerichtsverfassungs-Gesetz von 1848 gebraucht, während das Strafprocessgesetz durchweg vom »öffentlichen Ankläger« spricht, nicht gefallen kann, bedarf hiernach keiner besondern Erklärung. Was der Verf. (schon in der Vorrede) damit hat sagen wollen, dass die Kurhess. Gesetzgebung mit mancher Aenderung des rheinischen (also französischen) Verfahrens, »z. B. theilweiser Einführung des Officialprincipis (?) unter Verwerfung der reinen Verhandlungsmaxime (?)« einen glücklichen Weg eingeschlagen habe, ist uns auch nach den S. 5 gegebenen Nachweisungen, aufrichtig gestanden, an sich und besonders auch insofern nicht klar geworden, als damit ein Gegensatz zu den Principien des französischen Strafprocesses bezeichnet werden soll.

Die systematische Anordnung der Schrift zerlegt nach einer Einleitung (geschichtliche Vorbemerkung und Hauptgrundsätze des Verfahrens in Strafsachen) das gesammte Material in zwei Theile, von welchen der erste (S. 6—48) den Beruf, die Organisation und die Stellung der Staatsbehörde, der zweite (S. 48—133) das Verfahren der Staatsbehörde in den einzelnen Sachen behandelt. — Wir empfehlen die sehr fleissige und sorgfältige Zusammenstellung der Beachtung Aller, welche sich für den Gegenstand interessiren, auch ausserhalb Kurhessens.

H. A. Zachariä.

Berichtigung: S. 544 Z. 2 v. u. lies verkannt für vorkommt.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

16. Stück.

20. April 1864.

Das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet von David Friedrich Strauss. Leipzig bei F. A. Brockhaus, 1864. XXVI u. 633 Seiten in Octav.

»Für das Deutsche Volk« zu schreiben und diese Bestimmung sogleich auf die Stirne eines Buches zu setzen war schon um das Jahr 1848 eine bekannte Gewohnheit so vieler Deutscher Schriftsteller; und es gab schon damals auch viele Deutsche Buchhändler welche ihre Druckwerke am liebsten unter einer so anlockenden Aufschrift veröffentlichten. Seit den letzten vier Jahren wehet nun wieder ein Wind durch Deutschland von dessen Schwingen aus »für das Deutsche Volk« zu schreiben so reizende Vortheile zu versprechen scheint. Zwar ist das noch nie ein ächtes Volksbuch geworden welches für das Volk geschrieben zu sein sich auf seiner Stirne rühmt, ebenso wenig wie der Werth einer Schrift durch ihre Widmung an einen Fürsten wächst: allein der Zeitwind treibt heute nach dieser Richtung hin. In der That aber ist die vorlie-

gende Schrift eine bloss gelehrte, und sowohl ihrer Anlage und ihrem Zwecke als ihrer Ausführung und ihren überall eingemischten ganz gemeinen theologischen Zänkereien nach wenn überhaupt für irgend Jemand nur für Gelehrte lesbar, man müsste sonst jedes Buch ein Volksbuch nennen worin zwar Hebräische aber nicht Griechische Buchstaben vermieden werden.

Nimmt sich indessen Jemand vor für das Volk zu schreiben, so muss er entweder nur die längst bekannten allgemein feststehenden Wahrheiten irgend einer Erkenntniss und Wissenschaft dem Volke leichtverständlich auseinandersetzen, oder gesetzt er will etwas Neues und schwerer Annehmbares lehren offenbar unter dem Volke für welches er schreibt auch die besten seiner Gelehrten und Fachverständigen mitverstehen. Man kann ja die Besten im Volke auch sofern sie als Männer der Erkenntniss und Wissenschaft gelten, mit zum Volke rechnen; kein ächter Gelehrter wird sich vom Volke ausschliessen; und sofern eine solche Volksschrift auch in diesem Sinne für Gelehrte etwas sein will, steht ihre Berücksichtigung nicht unter der Würde unserer Gel. Anz. Der Verf. dieses neuen »Lebens Jesu für das Volk« erhebt aber sehr lebhaft Ansprüche auf den Ruhm ein Neues erfindender wissenschaftlicher Mann zu sein; und dies sein eng gedrucktes dickes Volksbuch will nicht etwa ein blosser Auszug aus seinem 1835 erschienenen bekannten Werke sein. Wollte es bloss dies sein, so würden die Gel. Anz. nicht von ihm reden, weil jetzt Jedermann weiss dass sein früheres Werk trotz allen Lobes womit die Tübinger Schule es emporheben wollte ein seinem Gegenstande nicht entfernt gewachsenes an sich unwürdiges und dazu in seinen Folgen höchst

verderbliches war. Allein der Verf. will hier, wie er in der Vorrede und sonst überall sagt, mit Rücksicht auf die inzwischen erschienenen wissenschaftlichen Fachwerke zugleich etwas Neues und Verbessertes dem Deutschen Volke reichen; und mögen die Fehler und Mängel seines früheren Werkes noch so gross gewesen, mag auch der Schaden den es (wie alle Kenner unsrer Zeit wissen) gestiftet hat noch so breit sein, warum sollte ein lebender Gelehrter nicht noch zeitig auf die richtige Erkenntniss seiner Fehler kommen, und warum sich nicht desto eifriger bestreben Alles wieder gut zu machen was er früher sei es aus welchen Ursachen auch verdorben hat?

Um jedoch auch zur kürzeren Beurtheilung des jetzt erscheinenden doppelgängerischen »Leben Jesu« desselben Verfassers von seinem früheren etwas deutlicher zu reden, bemerken wir Folgendes. Jenes Werk ging weder, was das Allernächste und Nothwendigste gewesen wäre, von einer des Namens werthen Biblischen noch von irgend einer andern ächten Wissenschaft aus. Es war nichts als ein unreifes Jugendwerk, welches weit hinter allen den besseren und gründlicheren Erkenntnissen zurückblieb welche man damals schon hatte, und brachte nichts Neues auf als die völlig grundlose und verkehrte Ansicht dass die Evangelische Geschichte sich in Mythen auflösen müsse. Es führte auch die edle und unentbehrliche Freiheit in dieses Gebiet von Wissenschaft nicht ein: denn diese war schon zu jener Zeit an genug vielen Stellen innerhalb Deutscher Grenzen in der Evangelischen Kirche gewonnen; wohl aber missbrauchte es diese Freiheit auf eine Weise, welche kein Fachverständiger billigen konnte. So wurde es denn

sogleich bei seinem Erscheinen von der bessern Biblischen Wissenschaft völlig verworfen, und hat nie und nirgends den Beifall eines Sachkenners davon getragen. Machte es dennoch wie bekannt so viel Lärm und wurde beinahe zum Bannerzeichen einer Partei erhoben, so hatte das ganz fremdartige vorübergehende Ursachen. Man war erstaunt und Viele waren froh dass die Hegelsche Philosophie zu einem solchen Ergebnisse hinführe, und die alberne persönliche Behandlung des Verfassers durch seine damaligen Vorgesetzten in Tübingen schien für den Augenblick einen Unschuldigen zu treffen. Aber für das höchst geringe Unrecht welches dem Verfasser gethan war nahm er bald genug eine schwarze Selbstrache durch die Verfehlung aller auch der bessern Theologen und Bibelerklärer; hatte er in jenem Werke zuerst nur Christus' verworfen bloss weil er von Bibel und Religion zu wenig verstand um sich zu seiner Höhe zu erheben, so vergriff er sich in dem folgenden schon an allen Grundwahrheiten ächter Religion und wurde zum offenen Atheisten; ja die Evangelische Kirche selbst wurde ihm nun zum Gräuel, ebenso wohl wie Alles was man Kirche nennt. Demnach hätte er folgerichtig etwas Besseres geben müssen als Alles was man mit Recht Christenthum nennt: und Alle welche Einsicht und Tapferkeit genug hatten (solcher Männer aber gibt es in Deutschland noch immer genug, am meisten in der von ihm so sehr verkannten ja schon längst verrathenen Evangelischen Kirche), die würden sicher dieses Neue und Bessere wissbegierig und gelehrig genug ergriffen haben. Allein statt etwas Besseres der Art zu geben (ob das überhaupt ein Mensch noch weiter könne, wollen wir hier nicht fragen), suchte er seitdem

ein Vierteljahrhundert hindurch in Schriften und Zeitungsaufsätzen aller Art und Farbe nur den christlichen Glauben zu zerstören und alle ihm dienende Wissenschaft zu verdächtigen, ja so viel er vermochte auszurotten. Er stiftete die Tübinger Schule, lobte seinen Lehrer Baur so weit dieser deren Zwecke zu befördern sich herabwürdigte, und trug das Meiste dazu bei dass in Deutschland die reinen Kräfte und Wahrheiten des Christenthumes immer ärger geschmäht und verdunkelt werden konnten. Aber eben dadurch beförderte er auch aufs machtvollste nicht nur die neue Anmassung der Päpstlichen Kirche gegen die Evangelische, sondern auch das Emporkommen der bekannten Päpstelnden Partei innerhalb dieser selbst, welche nun seit zwanzig Jahren und länger so weit und breit den schwersten Schaden angestiftet hat und sich bei Niemandem für ihr Glück mehr bedanken kann als bei unserm Verf. Man kann aber dies Alles so kurz und so scharf hinstellen weil bereits eine für Jedermann der überhaupt nachdenken will klare Erfahrung von mehr als einem Vierteljahrhunderte darüber spricht. Wie es indessen immer geht dass der nächste Anlass zu irgend einem weitgreifenden zähen Verderben längst verschwunden sein kann während dieses noch fort-dauert, so ist jetzt jenes Buch längst der verdienten Vergessenheit übergeben, und wird kaum noch von irgend Jemand gelesen.

Was soll man nun sagen wenn man sieht dass der Verf. hier im Wesentlichen ganz dieselben längst von allen Sachverständigen als unrichtig verworfenen Grundgedanken kaum hie und da ein wenig klug verhüllt wieder aufputzt, nur dass er sie jetzt dem » Deutschen Volke « als eine höchst nützliche neue Waare übergeben



möchte! In der That, diese Deutsche Waare trifft ja jetzt im besten Wetteifer mit der schon vor zwei bis drei Jahren angekündigten Französischen des Pariser Gelehrten Renan zusammen, und der Deutsche Arbeitsfleiss bedient das Volk nach dieser Seite hin schon fast ebenso rasch wie der Französische! Kann man etwas Besseres verlangen? und ist nicht das Beispiel des schon ein wenig früher vorangegangenen Renan'schen Werkes anreizend genug? wird das Französische Werk jetzt nicht bereits nach aller und jeder Gestalt in einer unglaublich grossen Menge von Abdrücken von der ganzen Romanischen Welt aufs gierigste verschlungen? Wir fürchten nun zwar nicht im Geringsten dass der Straussische Doppelgänger von unserm Volke wenigstens in der Evangelischen Kirche gegenwärtig ebenso heiss hungrig gesucht werde: zu gesund dazu, und weit gesunder als es vor diesem Vierteljahrhunderte war, ist unser heutiges Evangelisches Volk schon geworden, am meisten da wo es so wie hier in Hannover während der letzten Jahre dem ächten Christenthume auf einem der sichersten und besten Wege wieder näher gekommen ist. Allein mit der Wissenschaft dieses Werkes, deren sich sein Verf. so ganz besonders rühmt, steht es in der Kürze folgendermassen.

Sein voriges Werk litt sogleich vorne an dem grossen Mangel dass es bei aller Weitschweifigkeit die Quellen der Evangelischen Geschichte nicht durchforscht und keine klare Erkenntniss darüber gewonnen hatte. Schon deswegen waren alle die einzelnen Behauptungen des Verfs auf Flugsand gebauet. Dieser Mangel war schon damals so fühlbar dass er in keiner Weise entschuldigt werden konnte: denn bereits hatten die früheren Deutschen Gelehrten die schwierige Frage

nach dem wirklichen Zustande der Quellen dieser Geschichte mit einem anerkennenswerthen Eifer zu lösen sich bemühet, obwohl sie freilich die ächte Lösung dieser Frage noch nicht gefunden hatten. Nun aber sind besonders seit den letzten fünfzehn Jahren alle diese Quellen mit einem ganz neuen und in allen Hauptfragen vollkommen erfolgreichen Eifer erforscht, und wir stehen jetzt bereits auf einem ungleich sicherern Boden als man früher es auch nur vorzusetzen wagte. Der reine Eifer ist in allen diesen Erforschungen nicht von der Tübinger Schule sondern von solchen Männern ausgegangen welche das Hohle und das Verderbliche jener Schule näher erkannt hatten; und so sind denn auch die Früchte dieser Erforschungen só ausgefallen dass sie allein schon alle die Grundannahmen jener Schule in ihr Nichts auflösen. Jetzt nun stellt sich der Verf. zwar, weil der Mangel für Jedermann zu durchscheinend geworden war, so als wolle er das damals Versäumte nachholen: allein weil es ihm damit doch kein Ernst ist, so ist ihm das sehr übel gelungen. Er findet es zu schwer unsern heutigen so vortrefflichen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu folgen, und mag ihnen auch schon deswegen nicht folgen weil er fühlt dass sie alle die Grundannahmen seines früheren Werkes zerstören die er doch mit der Tübinger Schule beibehalten will weil er ohne sie nicht bestehen zu können fürchtet. Also muss ihm sogar das Markusevangelium noch ein blosser Auszug aus den beiden andern es jetzt umgebenden sein; von Matthäos' Spruchsammlung will er nichts wissen weil ihm vor aller Untersuchung schon feststeht dass alle Evangelien sehr späte Werke sind und kein einziges auch nur seiner letzten Quelle nach von

einem Apostel herrührt; auch das Lukasevangelium darf ihm nicht von Lukas sein; und dass der Apostel Johannes sein Evangelium nicht schrieb, ist bei ihm sogar ein unantastbarer Glaubenssatz, jetzt noch bei weitem mehr als früher. Alles dies sind die bekannten Grundirrhümer der Tübinger Schule; und leider theilt den letzten von ihnen auch Schenkel in seinem neulich hier (Gel. Anz. S. 463 ff.) beurtheilten ähnlichen Werke. Der Verf. ist aber in alle dem so arg hinter aller unsrer heutigen Wissenschaft zurückgeblieben und er scheuet sich so offenbar auf diese sich auch nur einzulassen, dass es völlig überflüssig wäre darüber an dieser Stelle weiter zu reden.

Wie der Verf. damit schon den allernächsten grossen Mangel die verhärtete Unreife und die empfindliche Blösse seiner ganzen bisherigen Wissenschaft als wären das Tugenden absichtlich (denn das Gegentheil davon konnte er klar sehen) beibehalten hat, so hat er sich auch sonst keine Mühe gegeben die übrigen Theile der Bibel in irgend einer gründlichen Weise zu verstehen und richtig zu schätzen. Man kann aber die Evangelien, gesetzt man begriffe ihren Ursprung und ihren Sinn und Werth auch tausend Mal besser als der Verf., doch nie für sich allein hinreichend verstehen: vielmehr nur wer die ganze Bibel vollkommener und sicherer versteht, wird auch bei einem so wichtigen und doch aus vielen Ursachen so schwer zu verstehenden Theile derselben wie die Evangelien mit der in ihnen enthaltenen Evangelischen Geschichte sind sich vor den gefährlichsten Irrthümern hüten können. Unserm Verf. aber ist das ganze Alte Testament noch immer auch nach diesen 25 bis 30 Jahren ein auf allen Seiten fest verschlossenes finsternes

Buch; und er kann danach weder wie irgend ein ächt Hebräisches Buch seinem Inhalte und seiner Anlage nach sei, noch was die ganze Geschichte Israel's bis auf Christus noch was Christus selbst sei auch nur annähernd richtig begreifen. Ebenso ist es mit den NTlichen Büchern, gerade soferne sie am meisten hieher gehören. Dass die Apostelgeschichte des NTs ebenso wie das dritte Evangelium nicht von Lukas geschrieben sondern vielmehr ein völlig ungläubhaftes äusserst spät im zweiten Jahrhunderte verfasstes Buch sei, versteht sich für ihn von selbst: denn alle Einsichten und Gewissheiten welche auf das Gegentheil dieser ebenso grob unrichtigen als ungerechten Ansicht hinführen und die im letzten Jahrzehende hinreichend erläutert wurden, sind für ihn einfach nicht vorhanden. Der zweite Petrusbrief gilt ihm nach S. 64 ganz sicher als erst am Ende des zweiten Jahrhunderts geschrieben; und die Apokalypse bleibt ihm nach S. 276 noch immer nichts als ein schroff jüdisches racheschnaubendes also ganz niedriges unnützes Buch, welches er sich freuet mit dem Tübingschen Baur dem Apostel Johannes beilegen zu können damit man nur nicht auf den Gedanken gerathe dieser habe das Evangelium und die drei Briefe verfasst. Demnach ist für ihn die gesammte Biblische Wissenschaft gar nicht da; und die einzigen Schriftsteller neuester Zeit zu welchen er sich mit innigstem Vergnügen gesellt und auf die er sich verlässt, sind nur dieselben welche er erst durch sein früheres Werk und durch sein übriges Wirken dahin gebracht hat dass sie nur eine ganz ähnliche höchst beschränkte und unrichtige an tausend falschen Voraussetzungen leidende verderbliche Wissenschaft von Bibel und Christenthum haben, wie

Ed. Zeller in seinen theologischen Schriften, Hilgenfeld, Volkmar u. A.

Bleibt nun der Verf. sogleich auf der Schwelle dieser Wissenschaft überall bei den grossen Mängeln und allgemeinen schweren Irrthümern stehen ohne die er seine früheren Ansichten über Christus und seine Erscheinung nicht halten zu können stark genug fühlt, so wird man leicht begreifen dass er auch im Einzelnen nichts Richtiges erkennt und nichts in einem höheren Sinne Nützliches vorbringt. Aber auch der Reiz der Neuheit fehlt hier völlig: es sind eben im Einzelnen wie im Ganzen nur dieselben vollkommen grundlosen, unschönen und unwürdigen, auch längst widerlegten Ansichten die der Erfinder der Verflüchtigung der Evangelischen Geschichte in Staub und Asche hier aufs neue wiederholt, ob sie jetzt endlich dem »Deutschen Volke« gefallen wollen. Das Neue ist nur dass er hier die ganze Geschichte Christus' so gar grossartig und leuchtend genug in zwei Theile zerlegt: 1) die wirkliche, und 2) die »mythische« Geschichte Christus'; aber auch aus jener »wirklichen« Geschichte weiss er nicht das Geringste zu machen was der Mühe werth wäre, während schon der Gedanke einer mythischen Geschichte nichts als die grundloseste Verwechslung alles Wahren mit dem Unwahren und des Christlichen Geistes mit dem Heidnischen ist welche denkbar. Die mythusschwangeren unwillkürlichen Einbildungen und Voraussetzungen der Gemeinde woraus diese »Mythen« hervorgegangen und die ganze Geschichte Christus' in allen Evangelien durchdrungen haben sollen, sind eben nur die willkürlichen des Verfs; denn diese Mythen sind ja nur möglich weil die Evangelien so spät sein sollen, er macht sie aber bloss so spät damit

sie jene willkürlich vorausgesetzten enthalten; und weil die Evangelischen Berichte je genauer man sie nach ihren ächten Quellen wiedererkennt ein desto herrlicheres und klareres Bild der vollen Wirklichkeit dieser Geschichte wiederstrahlen, so muss dér welcher hier von vorne an nur Verwirrung Unklarheit und Unbedeutendheit sehen will sogar die klarsten Quellen trüben und die reichsten und schönsten Erinnerungen verachten. Das Alles legt also der Verf. in dieser Gestalt nun zum zweiten Male dem »Deutschen Volke« vor.

Zwar hat er hier auch einiges Neue ersonnen, und rühmt sich dessen laut genug: allein dieses reiht sich nur ebenbürtig an das längst Bekannte was er dem »Deutschen Volke« wiederholt einimpfen will. Nach S. 249 will er durch eine ganz neue Ansicht dem Einwande begegnen dass die Erzählungen des Johannesevangeliums über die Festreisen Christus' nach Jerusalem in den Worten Luk. 13, 34 f. Matth. 23, 37—39 einen Beweis für ihre Wahrheit finden. Diese Sache ist ja freilich von der grössten Wichtigkeit für die Frage über die Glaubwürdigkeit der Erzählungen des vierten Evangeliums, wie noch zuletzt in den Gel. Anz. S. 465 ff. bei der Beurtheilung des Schenkel'schen Werkes hervorgehoben wurde. Alle solche Gelehrte die in unsern Tagen dem Irrthume über das Evangelium zu huldigen vorziehen, stossen sich an diesem Steine, der eine über den andern fallend. So kommt unser Verf. denn auch gegen den Stein heranrennend, an dem schon so Viele übel straukelten: und rühmt sich sogar an vielen Stellen seines neuen Buches laut in aller Ausführlichkeit, jetzt meine er endlich diesen bösen Stein aus dem Wege geräumt zu haben. Dies aus

dem Wege räumen wollen besteht aber in nichts als dárin dass er meint nicht Christus sondern irgend eine andere Stimme sage hier jenes berühmte Wort »Wie oft wollte ich dich retten, Jerusalem, aber du wolltest nicht!« Dies sage nämlich keine andere Stimme als die Luk. 11, 49 erwähnte der Weisheit Gottes. Diese wird zwar in den ATlichen Büchern, Kanonischen und Apokryphischen, sehr oft mit hinreissender Beredtsamkeit redend eingeführt, und auch wie sie schon in den Vorzeiten ja schon vor der Schöpfung auf das Wunderbarste gewirkt habe wird im höchsten Schwunge der Rede wie aus ihrem eignen Munde heraus ergreifend verkündet: allein nehmen wir auch das Kühnste was in dieser Weise ein Dichter die göttliche Weisheit sagen lässt, nämlich die lange Rede im B. des Sirachsohnes c. 24, so wird man auch da nicht das Mindeste finden was an Inhalt und Stoff wie an Haltung und Sprache den Worten Matth. 23, 37—39. Luk. 13, 34 f. gliche. Hier spricht kein bloss gedachtes wenn auch übrigens der inneren Kraft nach wirkliches Wesen: nur ein einzelner Mensch kann aus eigenstem Sinne und eigenster Erfahrung so reden. Höchstens könnte das Bild »wie eine Henne ihre Küchlein unter ihre Flügel sammelt« auf den ersten Blick des weiblichen Geschlechtes wegen auf die Weisheit hindeuten scheinen: allein dieses hier durchaus neue schöpferische Bild passt doch in der That ebenso wie das mit ihm unzertrennlich verbundene »wie oft wollte ich« vielmehr allein auf einen einzelnen Menschen der wiederholt solche Versuche die Einzelnen im wirklichen Sturme des Lebens zu retten macht; und vergeblich wird man sich eine ähnliche Rede der Weisheit aufzusuchen bemühen. Aber wenn es dann weiter

heisst »Nun wird euch euer Haus leer gelassen!« öde und wüste gelassen, auch deswegen weil *er* jetzt für immer davon gehen muss und was er früher so oft versuchte nicht wiederholen kann, so merkt man noch deutlicher dass da Niemand als Christus reden kann; und die letzten Worte welche noch folgen erschallen endlich so vollkommen allein vom Messianischen Standorte aus dass man an eine Rede der bloss lehrenden und rathenden Weisheit auch nicht von ferne denken kann. Nun hat die genauere Erforschung zwar jetzt längst erkannt dass die Luk. 11, 49 erwähnte »Weisheit Gottes« nichts als eine für uns jetzt verlorene spätere Schrift bezeichnen kann welche unter dieser Aufschrift damals viel verbreitet sein musste und aus welcher Christus selbst hier die Worte V. 49—51 wiederholt, jedoch nur bis *καὶ λέγω ὑμῖν* womit Christus' eignes Wort was er von sich aus dazu sagt wieder beginnt. Allein wenn es in dieser Schrift hiess »ich werde zu ihnen Propheten senden u. s. w.«, so klingen auch diese Worte nicht einmal wie Worte der Weisheit, sondern nur wie Worte Gottes selbst; und es war ja sehr gut möglich dass in jener Schrift gerade an dieser Stelle nicht die Weisheit sondern Gott selbst redend eingeführt war. Aber der Gipfel aller Willkür und alles bloss wegen der Verlegenheit fehlgreifenden Denkens ist es wenn der Verfasser uns lehren will jene zuvor erwähnten Worte an Jerusalem um welche es sich allein hier handelt, seien eine Fortsetzung dieser Rede: das trifft nicht einmal Matth. 23, 34—37 zu, da der plötzliche Absprung auf Jerusalem V. 37 durch alles Vorige gar nicht vorbereitet ist; und wohl mochte der letzte Bearbeiter des Matthäusevangeliums welcher sein Werk aus verschiedenen



Quellen zusammensetzte, von der ersten Stelle V. 34—36 auch deswegen leicht auf die andere V. 37 f. kommen, weil in beiden obgleich in sehr verschiedenem Zusammenhange von einem Tödten der Propheten die Rede ist, aber eine ursprünglich engere Verbindung dieser Worte und Gedanken folgt daraus nicht. Müssten wir aber so schon nach dem Matthäosevangelium urtheilen wenn wir dies allein hätten, so wird es ja ganz augenscheinlich wenn wir dás des Lukas hinzunehmen, aus welchem so deutlich als möglich erhellet dass beide Stellen ursprünglich so wenig sich nahe stehen dass sie vielmehr aus ganz verschiedenen Quellen geflossen sind. So zerfällt die ganze neue Weisheit dessen der hier für das »Deutsche Volk« etwas Neues und Gutes sagen will in ihr Nichts, und es rächt sich an ihm empfindlich genug dass er alle vorläufige Erkenntniss der Quellen verachtet hat.

Der Vf. hat indess diese Verirrung als wäre sie eine grosse Entdeckung schon vor einiger Zeit in der Hilgenfeldischen Zeitschrift den Lesern derselben angepriesen; und eben da gab er noch andere Entdeckungen der Art ohne zu ahnen dass sie nur den Mangel an Wissenschaft bei ihm selbst aufzudecken dienen. Aehnlich meinte er dort und meint er hier S. 366 ff. den Ursprung so vieler Reden Christus' besonders im Johannesevangelium aus blossen Erinnerungen an Stellen älterer heiliger Schriften nachgewiesen zu haben. Das wäre wirklich in seinem Sinne wohl eine wichtige Entdeckung, wenn man klar einsehen müsste solche Worte welche Christus nach unsern Evangelien spricht flössen auch nicht einmal ihrem letzten lebendigen Borne nach von ihm, sondern seien ganz willkürlich aus allerlei Stellen alter Bücher zusammengedichtet. Allein

sowie man die Beweise welche der Verf. für diese seine neue Entdeckung (die übrigens nicht einmal so ganz neu ist) ausbreitet näher anfasst, zerfliegen sie schneller als Spinnengewebe. Die Worte Matth. 11, 25—30 sollen aus dem bekannten Liede am Schlusse der Sirachsohnsprüche 51, 1—27 geflossen sein: als ob die Aehnlichkeit einiger ganz zerstreuter Worte und Redensarten so ganz allgemeinen Sinnes wie *Mühe Joch Ruhe* hier etwas der Art beweisen könnte! Dass die alten heiligen Worte wie jeder sie im A. T. las, tausendmal wiedergelesen, leicht in den Worten aller Späteren auch in stets verschiedener Weise tausendfach neu nachklingen, ist selbstverständlich. Die wahren Urworte welche hier dem Sirachsohne im Sinne lagen, finden sich B. Jes. 55, 1 ff.: da kann man in der That eine blosse gelehrte Nachahmung entdecken, und diese wird leicht Jeder zugeben. Dass die altheiligen Worte auch bei Christus nicht selten durchklingen, ist ebenso gewiss wie dass man damals unseren jetzigen Kanonischen Büchern ATs noch manche ähnliche beigeesellte; und eben so ist unläugbar dass mancher solche altheilige Laut unwillkürlich miteinklingen konnte als Matthäos gegen zwanzig und Johannes gar erst gegen funfzig Jahre später es versuchten die Reden und Gedanken ihres Herrn in grösseren Zusammenhängen mit aller Lebendigkeit wiederherzustellen und vor dem drohenden Untergange zu bewahren; auch versteht sich leicht dass dem weit späteren Schriftsteller hierin eine desto grössere Freiheit sich angebildet hatte, je länger er die Worte des Herrn deren er sich erinnerte mit den übrigen altheiligen Worten zu verknüpfen und in der Gluth seines Geistes zu verschmelzen sich gewöhnt hatte. Allein es hiesse

alle Wahrheit und Gewissheit läugnen wenn man deshalb die Ursprünglichkeit der Christusworte ihrem wesentlichen Inhalte nach läugnen wollte. Nur unser Verf. überlässt sich solchen wilden Träumereien dass die Christusreden der vier Evangelien auch da wo sie allen klaren Anzeichen und Quellen nach den sichersten geschichtlichen Grund haben aus blosser Dichtung entstanden seien: er kann ja sonst seine übrigen grundlosen Voraussetzungen über das mythische Evangelium über das sehr späte Alter der Evangelien über ihre durchaus dunkeln Verfasser usw. nicht festhalten, und so opfert er lieber dem Götzen seiner eignen Einbildung anstatt die Quellen der Geschichte klar zu erkennen und der erhabenen Wahrheit der Geschichte selbst zu huldigen.

Noch ein Beispiel solcher geheimnissvoller Entdeckungen welche das »Deutsche Volk« aus diesem neuen Buche lernen soll. Der Vf. will, wie schon gesagt, das Markusevangelium alles seines ursprünglichen Glanzes und Ansehens entkleiden und es zu einem blossen Auszuge aus den es umgebenden beiden Evangelien machen: denn was würde aus seinen leeren Voraussetzungen wenn auch nur dies kleinste der Viere nicht einen so erbärmlichen Ursprung hätte? Wie nun aber die Erforschung der Wahrheit lehrt dass dieses Evangelium in der grossen zusammenhängenden Erzählung der Geschichte Christus' viel mehr von der ursprünglichen Fülle und Anschaulichkeit derselben bewahrt hat als die es umgebenden, so stört den Vf. in seinen entgegengesetzten Voraussetzungen unter tausend anderen Schwierigkeiten nicht wenig auch der geringe Umstand dass Markus allein 10, 46 den Namen des von Christus noch zuletzt in Jericho geheil-

ten Blinden erhalten hat. Ein geringer Umstand, wie gesagt: aber ein irgendwie gewissenhafter Geschichtschreiber eines »Leben Jesu« muss sich doch fragen woher der Name in den beiden anderen Evangelien bei übrigens gleicher Erzählung fehle? So lässt es denn unser Geschichtschreiber an solcher Gewissenhaftigkeit auch wirklich nicht fehlen: aber ein geschichtliches Recht darf er ja dem Markus auch hier nicht geben; also vermuthet er S. 429 der Name des Mannes Timäos Bartimäos sei bloss aus dem Thatworte *ἐπιτιμᾶν* V. 48 in derselben Erzählung erdichtet. Hätte er sich doch nur bemühet diese seine eigne Erdichtung ein klein wenig mehr auszuschnücken, damit sie nicht gar zu kahl und leer da stände und das »Deutsche Volk« doch ein wenig klüger würde was denn damit gemeint sei! Denn das *ἐπιτιμᾶν* als schelten kommt bekanntlich nicht selten in den Evangelien vor: wie aber daraus auch in dem Sinne des wildesten Erdichters hier ein Timäos Bartimäos werden könne, wünschte man doch zu erfahren.

So ist dieses ganze Buch, welches wissenschaftlich sein will, voll der bodenlosesten Einfälle, und von der wahren Geschichte bleibt in ihm so viel wie nichts. Und wohl wäre es gut wenn der Vf. bloss an vielen schweren Mängeln von Erkenntniss litte: er könnte doch obwohl hart an tausend Fehlern leidend wenigstens ein ehrlicher offener Schriftsteller sein. Wir müssen ihm aber auch dies Lob absprechen. Denn es ist zwar als ob er die strenge Zurückweisung und Missbilligung welches sein ganzes so überaus schädliches Treiben soweit es Bibel und Religion betrifft seit 28 Jahren gefunden hat, ein wenig sich zu Herzen genommen hätte; er hütet sich seine früheren Ansichten über Religion über

Gott und über Christus welche geraden Weges zu Bruno-Bauer zu Feuerbach und zu ähnlichen trüben Erscheinungen hinführten, hier vor dem »Deutschen Volke« gar zu offen zu wiederholen. Allein nirgends sagt er sich von ihnen wirklich los; und wer etwas genauer liest, merkt leicht dass er dennoch seine alten Irrthümer vollkommen ebenso wie früher beibehalten möchte wenn es heute so ganz offen möglich wäre. Dass er von Jesu als Christus und überhaupt von einem Messias oder einer Geschichte der wahren Religion ja von einer wahren und endlich vollkommen wahren Religion gar keine Begriffe hat, das Wunderbare nur nach seinem verkehrten Begriffe kennt und demnach läugnet, dass er S. 259 f. die Aussprüche Christus' über die Unsterblichkeit verachtet, dies und alles Aehnliche ist hier noch das Geringste. Auch kann es nicht auffallen dass er S. 209 so ganz nebenbei lehren will »wenn einmal einer aufstände in welchem *der religiöse Genius der neueren Zeit* ebenso von vorne herein Fleisch geworden wäre wie in Jesu *der der seinigen*, so würde dieser schwerlich so wie der Apostel Paulus oder wie Augustin und Luther sich an den Vorgänger anlehnen, sondern dessen Werk in selbständigem Geiste weiter führen«: denn das ist ja nur sein früherer Grundirrtum, jetzt ein wenig zahm verhüllt und nur wie nebenbei geäussert. Und wenn er S. 621 ff. zum Schlusse seines breit ausgeführten Werkes dem »Deutschen Volke« eben als das Ergebniss desselben nichts weiter zu sagen weiss als man wisse »von wenigen grossen Männern der Geschichte« so wenig wie von Christus; und sogar über Sokrates sei man doch weit besser unterrichtet: so ist das zwar so unrichtig und so unbillig als möglich geurtheilt; denn wir wis-

sen von der drei- bis vierjährigen öffentlichen Wirksamkeit Christus' noch Vollkommenes genug und unvergleichlich Mehreres und Gewisseres als der Vf. zugeben will, während wir von Sokrates hätte er nur ebenso lange öffentlich wirken können verhältnissmässig weit weniger und sicher weit Unwichtigeres wissen würden. Der Vf. legt es aber von vorne an darauf an die Geschichte Christus' zu verdunkeln und zu verringern, weil er ja noch immer ebenso wie früher das Christenthum selbst verachtet und eigentlich wenn er es könnte vernichten möchte.

Allein das tief Unsittliche ist bei dem Verf. vor Allem dass er überhaupt vom Göttlichen und wenigstens von einem religiösen Genius spricht während er von Gott nichts wissen will und noch immer wesentlich so wie Feuerbach nur eine Humanität kennt, auch nur diese fördern zu wollen erklärt; was eben nur dann einen Sinn hat wenn man weiss dass er Gott und das Göttliche läugnet. Sogar in der langwortigen Vorrede wo er doch dem »Deutschen Volke« sich von allen seinen besten Seiten aus empfehlen will, lehrt er »im Christenthume: sei die Menschheit sich nur ihrer selbst tiefer als bis dahin bewusst geworden«: ist dieses so, warum redet er überhaupt noch vom Göttlichen und vom Geiste? In so groben inneren Widersprüchen welche Alles durchdringen und tragen sollen, bewegt sich kein wahrheitsliebender Schriftsteller; und dieselbe Unwahrheit welche bei dem Verf. mit der Aufschrift seines Buches beginnt, durchzieht es von vorne nach hinten.

Unsittlich ist es ebenso wenn er die auf genauer Erforschung und geschichtlicher Gewissheit beruhende bessere Erkenntniss und höhere Schätzung Christus' und seines Werkes bloss weil er

sie hasst und vernichten möchte bei jeder ihm passend scheinenden Gelegenheit verlästert. Es sind dies die theologischen Zänkereien wovon, wie schon oben bemerkt, das Werk voll ist und woran sich nach dem Willen des Vfs das Deutsche Volk erbauen soll; denn so arg straft sich der Hass welchen er gegen alle besseren Bibelklärer und Theologen kehrt, dass er nun selbst in die berüchtigte Zank- und Lästerversucht gefallen ist. Er kann seinen grundlosen Voraussetzungen gemäss nicht begreifen wie ein wissenschaftlicher freier Mann auch ein guter ja ein begeisterter Christ sein könne; und ein Gräuel ist es ihm von vorne an dass Bibel und Christenthum gerade durch unsre neuesten tieferen Erforschungen und Bemühungen noch höher gelten sollen als jemals früher: so lästert er. Er bildet sich ein die Freiheit der Biblischen Untersuchung erfunden zu haben, während sie in allen ächten Stücken schon vor ihm da war und er selbst nur den Missbrauch dieser Freiheit zum schwersten Schaden unseres Volkes eingeführt hat: so lästert er wieder wo er sieht dass die christliche Freiheit schon vor ihm ebenso wie jetzt in ihren rechten Schranken sich regte und bewegte. Weil er aber sieht dass solche Unwahrheiten wo sie von ihm selbst ausgehen im Deutschen Volke immer weniger beliebt werden, so hat er längst vorzüglich nur noch von heutigen Franzosen und Engländern einige Hülfe gesucht, und lobt hier S. 158 das neulich erschienene Englische Buch von Mackay über die Tübinger Schule. Von den Franzosen können wir hier schweigen, da auch über Renan als den besten unter ihnen im vorigen Jahrgange der Gel. Anz. genug geredet ist. Was aber die Engländer betrifft, so sollte sich doch heute jeder

Deutsche aus tausend Ursachen wohl hüten von ihrem Urtheile sich abhängig zu zeigen, und namentlich wird kein Sachkenner unter uns in allen hieher gehörigen Zweigen von Wissenschaft von ihrem heutigen Urtheile sich abhängig machen. In der That ist jener Hr Mackay ein erst durch die Tübinger Schule selbst verführter und ihr wie ein Papagei nachsprechender völlig unwissenschaftlicher Engländer, dem es an aller und jeder geistigen Selbständigkeit fehlt. Wie dagegen die besseren und in England selbst angesehenen Engländer über unsre heutige Biblische Wissenschaft urtheilen, ist bekannt genug.

Wir müssen es endlich auch für ein unsittliches Verfahren halten wenn der Vf. sich noch immer so gebärdet als sei ihm amtlich in Deutschland ein grosses Unrecht geschehen. Das Christenthum, das Evangelische wenigstens, steht heute in Deutschland noch immer viel zu fest und wird, wie wir hoffen, künftig diese seine zuversichtliche Stellung unter uns noch immer mehr finden, als dass es nöthig wäre solche Christen welche an seiner höchsten Wahrheit und Genügendheit öffentlich Zweifel äussern nur mit altchristlicher Strenge zu bestrafen. Nach diesem Grundsatz hat jeder bessere Sachkenner in Deutschland schon seit langen Zeiten gehandelt; und die Wohlthat davon ist auch dem Vf. und der ganzen Tübinger Schule zugekommen. Allein christliche Lehrer können solche Leute nicht sein welche wie der Vf. das Christenthum selbst aus blosser Oberflächlichkeit leichtsinnig befeinden und seinen Gegnern helfen; ein geringes Nachdenken gehört dazu dies als richtig zu begreifen. Wenn also der Vf. dennoch beständig bitter klagt ihm sei in amtlicher Hinsicht ein grosses Unrecht geschehen, so ist das entweder rein



thöricht oder vielmehr, da schon der blosse Verstand doch leicht so weit reichen sollte, unsittlich geredet.

Und ähnlich ist es mit den Beförderern und Verbreitern solcher Druckwerke. Die sogenannte »Presse« ist jetzt in Deutschland frei: wir freuen uns dessen, und missbilligen es wo sie unter uns etwa noch an der Willkür amtlicher Gewalt leidet; bei Werken von der Art und dem Inhalte des vorliegenden ist sie jedoch längst im Evangelischen Deutschland so frei als nur möglich gewesen. Allein gerade weil in Deutschland jetzt diese Freiheit errungen ist, sollten die Buchhändler aus eigener Weisheit heraus sich desto mehr hüten sie missbrauchen zu lassen und den Vertrieb von Büchern zu befördern welche weder der Wissenschaft nützen noch das Volk zu erleuchten und zu kräftigen vermögen, vielmehr wenn sie überhaupt auf das Volk einwirken dann nur verderblich wirken können. Ein Verf. welcher trotzdem dass er klar einsieht wie entschieden und wie gleichmässig alle die Besten des Volkes seine grossen Jugendfehler stets missbilligten dennoch zähe an diesen festhalten und sie unserm ganzen Volke einimpfen will, kann unstreitig auch von jedem Deutschen Buchhändler welchem das Wohl und die Kraft und Einheit unseres Volkes nicht gleichgültig ist leicht richtig geschätzt werden.

H. E.

---

Allgemeine Pathologie von Dr. August Paulicki, Privatdocent für innere Klinik in Halle. Erste Abtheilung: Die Störungen der

Formation. Zweite Lieferung. Mit zahlreichen Holzschnitten. Lissa Druck und Verlag von Ernst Günther. 1863. S. 225—409 in Oct.

Die erste Lieferung dieses Werkes wurde bereits in diesen Blättern (Jahrgang 1863) besprochen. Die vorliegende zweite enthält ausschliesslich die Lehre von den Geschwülsten und die mikroskopische Anatomie derselben wird durch 66 Holzschnitte erläutert. Ueber den fundamentalen Irrthum, der begangen wird, wenn man pathologische Histologie und allgemeine Pathologie für wesentlich identisch ansieht, ist bereits bei der früheren Gelegenheit ausführlich gehandelt worden, worauf hier verwiesen werden kann.

Ein angenehmer Zufall hat in den letzten Monaten des Jahres 1863 das fast gleichzeitige Erscheinen von drei Bearbeitungen der Lehre von den Geschwülsten bewirkt. Einmal ist nämlich die erste Hälfte eines grossen Werkes von Virchow: Die krankhaften Geschwülste etc. Erster Band. Mit 107 Holzschnitten und einem Titeltupfer. Berlin, Verlag von August Hirschwald. XII u. 543 S. in Octav ausgegeben worden. Andererseits hat Billroth, der schon 1859 einen vortrefflichen kleinen Aufsatz: Die Eintheilung, Diagnostik und Prognostik der Geschwülste, vom chirurgisch-klinischen Standpunkte für praktische Aerzte kurz bearbeitet. Berlin, bei Georg Reimer. 39 S. in Octav, publicirt hatte, jetzt eine »Allgemeine chirurgische Pathologie und Therapie in funfzig Vorlesungen. Ein Handbuch für Studirende und Aerzte. Berlin bei Georg Reimer. XX u. 712 S. in Octav« mitgetheilt. Der letzte Abschnitt dieses Buches von Seite 577—703 enthält die durch 21 Holzschnitte erläuterte Lehre von den »Geschwulstkrankhei-

ten.« Für die Beurtheilung des Werkes von Paulicki ist es nämlich von Interesse, dass nun eine authentische Darstellung der Virchow'schen Erfahrungen über Geschwülste durch ihn selbst vorliegt. Man wird dadurch in den Stand gesetzt zu beurtheilen, wie Virchow seine Auffassung in den letzten Jahren geändert und präciser dargestellt hat, als sie dem Virchow'schen Zuhörer aufzufassen gelungen war. Auf eine eingehende Beurtheilung der Virchow'schen und Billroth'schen Originalarbeiten muss hier verzichtet werden; immerhin behält die Darstellung von Paulicki ein gewisses historisches Interesse und wird gewiss Manchem willkommen sein.

Auf S. 225—246 werden die allgemeinen Verhältnisse der Geschwülste auseinandergesetzt. Für eine wissenschaftliche Eintheilung derselben könne nur der histologische Bau derselben zu Grunde gelegt werden, wonach sich folgende Classification ergibt (S. 246):

I. Geschwülste, die als wesentliche Bestandtheile epitheliale Elemente enthalten.

Die Perlgeschwulst.

Das Cancroid.

Das Carcinom.

Anhang. Das Sarcom.

II. Geschwülste, die aus den Geweben der Binde substanz bestehen.

Die Bindegewebsgeschwulst, das Fibrom.

Die Knorpelgeschwulst, das Chondrom.

Die Knochengeschwulst, das Osteom.

Die Fettgeschwulst, das Lipom.

Die Schleimgeschwulst, das Myxom.

III. Geschwülste, die als vorwiegende Bestandtheile höhere, animalische Gewebe führen.

Die Muskelgeschwulst, das Myom.

Die Nervengeschwulst, das Neurom.

Die Gefässgeschwulst, das Angiom.

Anhang. Die Cysten.

Die Perlgeschwulst hat einen perlen- oder silberähnlichen Glanz und einen zwiebelartig-schaligen Bau. Sie besteht aus durchsichtigen, glatten, polygonalen, kernlosen, blassen Zellen, die zu Lamellen angeordnet sind, und Cholestearinkrystallen.

Die Entwicklung ist eine locale; am häufigsten findet sie sich in der Dura mater des Gehirns, im mittleren Ohr, im Stirnbein, den Kieferknochen, im Hoden und der Mamma. Die Perlgeschwulst schliesst sich an das Cancroid an, obgleich sie einen viel gutartigeren Charakter besitzt. Billroth rechnet dieselbe (das Cholesteatom von Joh. Müller) zu den Cysten mit breiigem Fettinhalt.

Das Cancroid enthält zellige Elemente, die zu acinösen Körpern vereinigt sein können. Die Neubildung geht aus von den Theilungen präexistirender bindegewebiger Elemente. Eine früher angenommene Entstehung aus den Epithelien in Drüsen der Häute weisen Paulicki und Billroth zurück. Die Neigung des Cancroids zur Ulceration wird durch einen schematischen Holzschnitt (Fig. 150) erläutert. Die Blutkörperchen sind dabei zu gross im Verhältniss zu den quergestreiften Muskelfasern und Fettzellen gezeichnet. Billroth gibt eine Abbildung von injicirten Blutgefässen bei Epithelial-Carcinom des Penis (Fig. 77).

Das Carcinom stellt eine heteroplastische Neubildung dar, an deren Aufbau sich stets zwei verschiedene Gewebe, nämlich epitheliale Elemente und Gewebe der Binde substanz betheiligen. Die ersteren liegen in verschieden gestalteten Räumen: den Alveolen; das Stroma, von

welchem letztere gebildet werden, besteht bald aus Schleimgewebe, bald aus Knochengewebe, die sämmtlich aus zelligen Elementen und Inter-cellularsubstanz zusammengesetzt sind. Das Carcinom muss mit einem Theile irgend eines physiologischen Organs verglichen werden: es stellt eine organoide Geschwulst dar. Die Zellen enthalten mitunter helle Bruträume oder Physaliden. Man unterscheidet als einzelne Arten des Carcinoms:

1. Scirrhus.
2. Carcinoma ossificans.
3. Carcinoma mucosum, in welchem das Stroma mehr oder minder reichlich Schleim enthält. Es kann sich aus gewöhnlichen Carcinomen entwickeln.

4. Carcinoma teleangiectodes.
5. Carcinoma medullare.
6. Carcinoma melanodes.
7. Carcinoma villosum. Das bindegewebige Stroma der Geschwulst geht in zahlreiche, verästelte, mit einem Epithelialüberzug versehene Zotten über. Die Alveolen sind mit grossen Krebszellen angefüllt.

8. Carcinoma alveolare. Die Alveolen sind auffallend rundlich, die Zellen sind sehr gross, bis  $\frac{1}{30}$ ''' , mit homogenem schleimigen Inhalt und dunkel granulirtem Kern.

Die Entwicklung der Carcinome geht von den zelligen Elementen der Binde substanz aus. Die Ursachen sind so gut wie unbekannt. Billroth leitet den verschiedenen Entwicklungsgang der Carcinome in späteren Stadien von dem Umstande ab, ob eine reichliche Gefässneubildung der Zellenwucherung nachfolgt, oder nicht. Lymphgefässe vermochte Billroth in den Carcinomen nicht zu injiciren, doch ist wohl ohne Zweifel die Me-

thode Schuld an dem Misslingen seiner Versuche gewesen. Uebrigens unterscheidet Billroth klinisch die Carcinomkrankheiten von den Markschwammkrankheiten, denen die melanotischen Geschwülste angereicht werden. Die Grenzlinie kann natürlich nur eine willkürlich gezogene sein.

Paulicki handelt das Sarcom als Anhang zu den Krebsen ab. Diese Geschwülste können dem spongiösen Knochengewebe parallelisirt werden. Es kann auch einen alveolären Bau zeigen und gehört jedenfalls zu den organoiden Geschwülsten. Der Unterschied vom Carcinom liegt darin, dass beim Sarcom die Intercellularsubstanz zwischen den durch Proliferation der bindegewebigen Elemente entstandenen Sarcomzellen bis zu einem gewissen Grade erhalten bleibt. Deshalb gelingt es beim Sarcom schwerer die zelligen Elemente zu isoliren. Die Unterabtheilungen sind dieselben, wie beim Carcinom: man unterscheidet fibröse, ossificirte, mucöse, teleangiectatische, medulläre und pigmentirte Formen des Sarcoms. Eine Unterabtheilung stellt ferner das Cystosarcom dar. Ein Sarcom mit bündelartiger Anordnung von festeren, fibrösen Zügen mit weicheren wurde von J. Müller als Carcinoma fasciculatum bezeichnet. Metastasen können auftreten und dann ist das Sarcom eine ebenso bösartige Geschwulst, als das Carcinom und klinisch mit letzterem ganz identisch.

Billroth unterscheidet in den eigentlichen Sarcomen Spindelzellengewebe, granulationsähnliches Gewebe, und Myeloplaxes, welche sich in den centralen Osteosarcomen finden. Unter den Sarcomkrankheiten werden ausserdem noch die Cystosarcome, Cystoenchondrome, alveolären Gallertgeschwülste, Cystoide, Adenoide, Papillargeschwülste und Zottenkrebse abgehandelt.

Die Geschwülste der Gewebe der Bindegewebe zeigen viel Gemeinsames und häufig Uebergänge zu einander. Grösstentheils sind es homoplastische Bildungen.

Das Fibrom kommt in mannigfaltigen Modificationen vor. Das papilläre Fibrom bildet spitze und breite Condylome, Hautwarzen und zottige Excrescenzen, z. B. der Harnblasenschleimhaut. Das polypöse Fibrom bildet die sog. Drüsenpolypen. Bei secundärer Syphilis entstehen durch Zerfall in bröcklige, käsige Massen die gummösen Fibrome. Billroth rechnet zu den Fasergeschwülsten die Myxome, die Bindegewebsgeschwülste oder weichen Fasergeschwülste und die Fibroide. Letztere entstehen oft aus den Bindegewebscheiden von Nerven oder grösseren Gefässen. Das Fibroid zeigt oft eigenthümliche Gefäss-Anordnungen; zu demselben gehören die sog. Keloide, und einige fibroide Neurome.

Virchow bezeichnet das gewöhnlich sogenannte Fibroid als *Fibroma tuberosum*, es zeigt eine lobuläre, mucöse und ossificirende Form. Es gibt hereditäre und multiple Fibrome der äusseren Haut, ferner heteroplastische Fibrome im Innern der Kieferknochen entstehend; vier oder fünf Fälle von malignen fibrösen Geschwülsten liegen vor. Ausserdem betrachtet Virchow die Elephantiasis, sowohl die *Pachydermia*, als die *Elephantiasis tuberosa*, das *Molluscum* und die *Leontiasis*, das *Fibroma papillare* und *diffusum* als Unterabtheilungen in der Gattung der Fibrome. Das *Fibroma diffusum* tritt als interstitielle Bindegewebsneubildung in der Milchdrüse, dem Eierstock und der Niere auf. Das *Fibroma papillare* begreift die Papillar- oder Zottengeschwülste; dazu gehören die Pacchionischen Granulationen, die intracaniculären Papil-

largeschwülste der Gallenwege, der Mamma. Ferner die Hautwarzen in ihren verschiedenen Gestalten, die Condylome und die Papillargeschwülste der Schleimhäute, wohin auch das Siphonoma theilweise zu rechnen ist.

Die Knorpelgeschwulst, das Chondrom, tritt als homoplastische Ecchondrose oder als heteroplastisches Enchondrom auf. Sie kann verkalken und ossificiren, erweichen und sich stellenweise verflüssigen; selten tritt Ulceration ein. Virchow findet die Arten des Hyalin-, Faser- und Netzknorpels in Enchondromen vielfach in einander übergehend. Die Ecchondrosen kommen vor an Rippenknorpeln, Larynx- und Trachealknorpeln, an der Symphysis pubis und Synchondrosis spheno-occipitalis (die Ableitung aus Resten der Chorda dorsalis — Chordoma nach H. Müller — wird verworfen), an den Gelenknorpeln. Was die Enchondrome selbst betrifft, so kann man ausser den Osteoidenchondromen harte und weiche unterscheiden. Die Zellen im Innern der Knorpelkapseln sah Virchow sich zuweilen contrahiren. Die Gallertenchondrome müssen von den Mischgeschwülsten, wie sie als Sternknorpelgeschwulst, Enchondroma myxomatodes nicht selten vorkommen, wohl unterschieden werden. Gibt die Grundsubstanz kein Chondrin, sondern zeigt sie sich eiweissähnlich, so kann das Enchondrom als albuminosum bezeichnet werden. Arten sind ferner das teleangiectodes, ossificum, cystoides und ulcerosum.

Für die Aetiologie wird besonderes Gewicht auf traumatische Veranlassungen zu legen sein. Mannigfache Combinationen zeigt namentlich das Enchondrom der Drüsen. Sie entstehen aus einer chronischen interstitiellen Orchitis und Parotitis zum Beispiel. Bemerkenswerth ist das



Auftreten in sehr frühem Lebensalter, die Erbllichkeit und Multiplicität der Enchondrome. Es scheinen diese Erfahrungen darauf hinzuweisen, dass schon in der ersten Entwicklung der Knochen gewisse Unregelmässigkeiten vor sich gehen, welche die Prädisposition zu der späteren Geschwulstbildung legen.

Die Knochengeschwulst, das Osteom zeigt sich als homologe und als heterologe Geschwulst. Erstere zerfallen in Osteophyten, Exostosen und Hyperostosen. Billroth rechnet zu den Exostosen die Ecchondrosis ossificans, die Elfenbeinexostose und die Sehnen- und Muskelverknöcherung.

Die Fettgeschwulst oder das Lipom. Das Fettgewebe kommt dadurch zu Stande, dass sich die Zellen des Bindegewebes mit flüssigem Fett anfüllen, während die Intercellularsubstanz mehr zurücktritt und ganz verschwinden kann. Auch hier ist homoplastische und heteroplastische Entstehung zu unterscheiden. Die Fettzellen in den Lipomen sind oft hypertrophisch. Man unterscheidet Lipoma fibrosum und gelatinosum. Virchow dagegen: Lipoma molle, fibrosum, teleangiectodes, ossificum, petrificum, gelatinosum und cysticum. Als anderweitige Formen sind zu erwähnen: Lipoma simplex tuberosum, capsulare, polyposum. Multiple Lipome sind bekanntlich häufig und dies setzt keineswegs eine Dyskrasie, sondern nur eine (zuweilen congenitale und erbliche) Disposition voraus. Häufiger scheint jedoch die Disposition eine erworbene zu sein.

Die Lipome können eine spontane Rückbildung eingehen, verkalken, auch in Ulceration, Abscessbildung übergehen.

Ueber das Myxom hat Paulicki nur wenige

Worte, Billroth erwähnt dasselbe unter den Fibroiden. Grohe (Chirurgie von Bardeleben 1863. Bd. I. S. 553) als gallertiges unter den Sarcomen. Virchow trennt diese Geschwulst zunächst von den Schleimcysten u. s. w. Der Schleim ist hier als Intercellularsubstanz zu betrachten. Physiologisches Paradigma ist die Wharton'sche Sulze des Nabelstrangs, und es ist bemerkenswerth, dass zuweilen Myxome vom Nabel ausgehen. Die Zellen sind spindelförmig, sternförmig, rund, je nach ihrem beträchtlicheren oder geringeren Alter. Von Unterabtheilungen werden unterschieden: Myxoma gelatinosum, medullare, lipomatodes, cystoides, fibrosum, cartilagineum und teleangiectodes. Die interessanteste Form des Myxoms bildet das der Placenta, das ist die Traubenmole.

Am häufigsten erscheint das Myxom, wo grössere Fettlager oder sehr lockere Bindegewebsmassen präexistiren: am Oberschenkel, Rücken, der Hand, den Wangen. Es soll das Fettgewebe durch Schleimgewebe ersetzt worden sein. Häufig sind die Geschwülste gelappt; sie kommen auch am Knochen; als heteroplastische Geschwülste an den peripherischen Nerven als Neuroma cysticum, im Gehirn und seinen Häuten vor. In der Mamma kann es als Myxoma proliferum, oder arborescens in die Milchgänge hineinwuchern, ganz ähnlich wie das intracanaliculäre, papilläre Fibrom. Es gibt auch multiple Myxome und maligne Formen, die noch näher zu untersuchen sind.

Unter den Geschwülsten, die als vorwiegende Bestandtheile höhere, animalische Gewebe enthalten, zeichnet sich das Myom aus, oder die fibro-musculäre Geschwulst, insofern die glatten Muskelfasern in mehr oder weniger reichliches

Bindegewebe eingelagert sind. Sie entstehen besonders am Uterus und von der Musculatur des Verdauungsapparates aus. Von den Chirurgen werden sie noch öfters mit den Fibromen confundirt, denen sie nach ihrem Verhalten im Leben und bei der Untersuchung mit blossem Auge sehr ähnlich sind. Die Diagnose geschieht am bequemsten mittelst Einlegens in Salpetersäure vor der mikroskopischen Untersuchung.

Unter den Neuromen geht das falsche von hyperplastischer Entwicklung des interstitiellen Bindegewebes der Nerven aus.

Die Angiome zerfallen in vier Arten: Teleangiectasie, arterielles, venöses und cavernöses Angiom. An den präexistirenden Gefässen muss man die Elongation von der Ectasie unterscheiden; sie können natürlich zugleich vorhanden sein. Billroth gibt erläuternde Abbildungen der Gefässknäuel um eine Schweissdrüse und in den Papillen der Mundschleimhaut; ebenso von dem Balkennetz eines cavernösen Angioplasmata. Anhangsweise handelt Billroth hier auch die cavernöse Lymphgeschwulst ab, welche als Form der Macroglossia und als angeborenes Cystenhygrom am Halse zuweilen vorkommt.

Als Anhang beschreibt Paulicki (S. 386—409) die Cysten. Physiologische Vorbilder derselben sind die Graaf'schen Follikel des Eierstocks und die Schleimbeutel. Ein wesentlicher Unterschied der Cysten von den bisher betrachteten Geschwulstformen besteht darin, dass ein Theil derselben ihrem Hauptbestandtheil nach nicht aus Neubildungen hervorgegangen ist. Was die Entstehung der Cysten anlangt, so muss man Retentionscysten und Exsudationscysten unterscheiden. Ein Theil eines Eileiters, ein herniöses Darmstück oder der Processus vermiformis

können nach erfolgtem Verschluss ihres Lumens sich zu cystischen Bildungen entwickeln, indem aus den Gefässen der Wandungen Flüssigkeit in die Höhle transsudirt und dort sich in immer reichlicher Menge anhäuft. Nach der Beschaffenheit des Inhalts unterscheidet man: das Hygrom, die Meliceris, das Atherom. Wird die Cystenwand von äusseren Reizungen betroffen, so kann sich Eiter in derselben bilden, der sich nachher mit dem Cysteninhalte vermenget.

Die Retentionscysten bilden sich aus den Milchcanälen, den Gallengängen und den gewundenen Harncanälen am häufigsten. Retentionscysten der Schleimdrüsen des Uterushalses stellen die sog. Ovula Nabothi dar. Die Miliaria besteht in der Retention des Secretes in den Schweissdrüsen - Ausführungsgängen. Aus den Haarbälgen entwickelt sich je nach den Umständen der Comedo, das Milium und das Atherom.

Unter den Exsudationscysten ist noch die Hydronephrose zu erwähnen, die entsteht, wenn der Urin aus einem Nierenbecken nicht abfliessen kann, ferner die Hydrometra und die Hydrocele des Samenstranges.

Die Schleimbeutel sind beim Neugeborenen theils nur wenig entwickelt, theils gar nicht vorhanden. Ihre Entwicklung ist vom Gebrauch der Theile (Muskeln etc.) abhängig. Cystische Bildungen, die aus den Schleimbeuteln hervorgegangen sind, führen den Namen Hygrome. Aehnliche Verhältnisse kommen an den Sehnenscheiden vor.

Die cystoiden Geschwülste sind nicht mehr als Neubildungen eines einfachen Organs zu betrachten, sondern stellen gewissermassen eine Reproduction eines Systems von Organen dar. Ihre Entwicklung ist eine heterologe; sie

bleiben local beschränkt und machen keine Metastasen. Zeigen sie den Bau der Cutis mit Haarbälgen, Talgdrüsen u. s. w., so werden sie Dermoidcysten genannt. Selten finden sich Zahn-säckchen in der Wandung, welche Zähne einschliessen. Daneben kann eine partielle Ossification des Bindegewebes vorkommen, so dass die neugebildeten Knochenfragmente an die Alveolarfortsätze der Kiefer, an platte Knochen des Schädels oder selbst an Röhrenknochen erinnern. In seltenen Fällen enthalten sie musculöse Elemente quergestreifter Natur, Nervenfasern, sowie selbst hirntartige Substanz.

Billroth unterscheidet unter den einfachen Cysten solche mit serösem, mit schleimigem Inhalt, mit Fett und Blut als Inhalt, die Cysten mit breiigem Fettinhalt sind entweder Atherome, oder weiche Cholesteatome, wenn der Inhalt weiss, gelblich glänzend, halbflüssig ist, oder Perlgeschwülste mit festeren, trockenen, concentrisch geschichteten Massen. Auch die Dermoidcysten werden zu dieser Gruppe gerechnet.

Virchow versteht unter Retentionsgeschwülsten diejenigen, bei welchen irgend ein besonderes Secret, nicht ein blosses Ausschwitzungsproduct aus dem Blute, sondern ein Erzeugniss oder wenigstens ein Ergebniss der Gewebsthätigkeit das ursprüngliche Anhäufungs-Material bildet. Obenan steht die Form, welche Atherom genannt wird. Gegen die Entstehung sämtlicher Atherome der Haut aus Haarbälgen haben sich zuerst Ph. von Walther, später Zeis, Paget, Wernher, Hartmann ausgesprochen.

Eine Reihe von Schleimcysten schliesst sich zunächst an, die aus Drüsen oder Krypten hervorgehen. Im Dickdarm kommt die Entwicklung der Schleimcysten theils durch Ektasie, theils

durch Confluenz zu Stande, und gibt Anlass zur Bildung polypöser Excrescenzen. Wahrscheinlich existirt kein freier Hydrops des Antrum Highmori, sondern in den Fällen, die dafür gehalten sind, handelte es sich um einen grossen, die Höhle erfüllenden Blasenpolypen, welcher bei der Eröffnung der ersteren leicht sogleich mit verletzt worden war. Zuweilen finden sich auch in der Vagina tiefsitzende Schleimcysten.

Bei den Retentionscysten der grösseren Kanäle kann die cystische Entartung des Processus vermiformis als Muster dienen. In ähnlicher Weise entstehen an vielen anderen Orten cystische Bildungen, die eine längere Zeit hindurch in die Natur ihres Secrets vollständig das Zeichen ihres Ursprungs an sich tragen. Ob aber z. B. eine Gallencyste als solche fortbestehen wird, das hängt davon ab, dass die Zufuhr von Galle andauert, dass immer wieder neue Galle in den Sack eingeführt wird. Ist das der Fall, so vergrössert sich die Ektasie mehr und mehr; aber zugleich dickt sich allmählich die darin stagnirende Galle ein, wie etwa der Eiter in den käsig werdenden Bronchiectasien, indem die wässrigen Bestandtheile zur Resorption gelangen und die festen Theile sich sedimentiren.

Viel häufiger aber wird die Zufuhr von Galle unterbrochen, und es entsteht zu einer gewissen Zeit ein Abschluss des Sackes. Während dann Absorption des Sackes und Entfärbung des Inhalts Statt findet, geschieht fortwährend eine Secretion von der Wand und zwar zunächst eine schleimige; dann kommt das Stadium, wo der Schleim sich wieder verflüssigt und zu einer albuminösen, scheinbar einfach serösen Substanz sich umwandelt, und zugleich beginnt eine einfach seröse Transsudation von der Wand. Man

muss also drei ganz verschiedene, aber aus einander hervorgehende Stadien in der Bildung unterscheiden: eines der Gallenretention, eines der Schleimsecretion und eines der serösen theils Metamorphose, theils Secretion.

Am abdominalen Ende der Tuba kommen verschiedene Arten von Cysten vor. Eine häufig vorkommende gestielte ist das Analogon der sog. Morgagni'schen Hydatide am Nebenhoden, nämlich ein Rest des blinden Endes vom Müller'schen Gange. Verschieden davon ist eine zweite gestielte Cyste, die sich aus dem Ausführungsgang des Wolff'schen Körpers bildet und sich in der Gegend des Nebeneierstocks an das breite Mutterband inserirt. Auch die Blindsäcke dieses Organs selbst können sich zu kleinen Cysten erweitern. Viertens aber kommen wahrscheinlich neugebildete Bläschen sehr weit vom Parovarium entfernt vor, die Flimmer-Epithel tragen, während die Wolff'schen Canäle bekanntlich Cylinderepithelien enthalten. Auch der lange Streit, der über die Ranula geführt ist, scheint sich dahin zu erledigen, dass ganz verschiedene Dinge unter diesem Namen zusammengeworfen sind. Der Fleischmann'sche Schleimbeutel ist von Anderen nicht wiedergefunden, und Virchow bezweifelt das Vorkommen der Ptyalocoele von Pauli, da ausgetretene Speichelmassen doch wohl nicht liegen bleiben, sondern resorbirt werden dürften. Dass der Ductus Whartonianus bei bestehender Ranula durchgängig gefunden worden ist, kann nicht zu bindenden Schlüssen benutzt werden, da der Gang öfters doppelt vorhanden ist, ein accessorischer auch sich secundär erweitern könnte. Sicher ist, dass ähnliche Speichelgeschwülste sich am Ductus Stenonianus und Wirsungianus aus einer Di-

lation derselben ausbilden. In den letzteren Säcken kommt nun keineswegs das einfache pancreatische Secret vor, sondern es sind secundäre Modificationen des Inhalts, gerade wie bei den Gallencysten häufig. Wenn in anderen Fällen die Rivini'schen Gänge der Ausgangspunkt der Erkrankung sind, so bleibt nach Virchow doch die Ranula immer eine Speichelcyste, obgleich dann das Secret der Sublingualis, eventuell besonderer Rivini'scher Drüsen anstatt dem der Submaxillaris ursprünglich angehäuft worden sein würde.

Druck und Ausstattung sind anzuerkennen, doch hat die Ausführung der Holzschnitte in dem Werke von Paulicki Manches zu wünschen übrig gelassen.

W. Krause.

---

*Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft* von Ludwig Preller. Herausgegeben von Reinhold Köhler. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1864. VI und 550 S. in Octav.

Dies Buch wird Allen, welche Ludwig Preller persönlich kannten, eine willkommne Gabe sein. Die Beweglichkeit seines Geistes, der glückliche Blick, die Frische des Anfassens, die sinnige Gewandtheit verschiedenartigste und entlegene Einzelheiten zum lebendigen literarhistorischen oder kulturgeschichtlichen Charakterbild zu verbinden, die uns in dieser Sammlung von grösseren und kleineren Aufsätzen entgegentreten, sind geeignet, das Bild des geistreichen lie-



benswürdigen Mannes in aller Lebendigkeit zu vergegenwärtigen. Aber nicht allein die Freunde des Verstorbenen haben für die Gabe dankbar zu sein, sondern die reiche Mannichfaltigkeit der Sammlung wird allen Philologen und Freunden des Alterthums viele Belehrung und Anregung bieten. Die Meisten werden das eine oder andere ihnen Neue darin finden, wie die Programme von Dorpat, die dörpfter Rede über die Bedeutung des schwarzen Meeres nur wenig bekannt geworden sind, und wol alle werden früher flüchtig Gelesenes, wie es mit dem Inhalt von Zeitschriften zu gehn pflegt, gern hier wiederfinden, Manches wird jetzt erst zu verdienter Beachtung kommen, z. B. die Bemerkungen aus der archäologischen Zeitung.

Bei *ausgewählten Aufsätzen* wird man nicht verlangen, dass der Gesichtspunkt, von dem die Auswahl gemacht ist, und die Durchführung allgemeine Billigung finden: darüber lässt sich sehr verschieden urtheilen. Für Hrn Dr. Köhler ist die grössere oder geringere Zugänglichkeit der Aufsätze massgebend gewesen. Aber gewiss ist der Philologus oder das Rheinische Museum leichter erreichbar, als die hallische Encyclopädie der Wissenschaften, vielleicht selbst mehr im Besitz Einzelner und der Gymnasialbibliotheken als Paulys Realencyklopädie. Oder wären wenigstens die später in der Encyclopädie d. Wiss. verarbeiteten (Pherekydes. Phanokles. Phaedon. Minerva Cliduchus. Athene Lemnia) weggeblieben, so hätte dafür der Artikel *Pheidias* aus der Encyclopädie oder *Roma* aus der Realencyklopädie Platz gewonnen, deren Aufnahme ohne Zweifel Vielen sehr erwünscht gewesen sein würde. Dafür hätte vielleicht auch die Abhandlung de Aeschyli Persis wegbleiben können: Preller selbst hielt von die-

ser Erstlingsarbeit nicht viel; indessen lassen sich die Gründe, welche den Herausgeber zu ihrer Aufnahme bestimmten, leicht denken.

Sowol die grosse Sorgfalt, mit welcher alles, was Preller geschrieben hat, von dem Herausgeber gesammelt worden ist — Ref. weiss zu dem *Verzeichniss der Schriften* (S. 543 ff.) nichts hinzuzufügen —, als die Genauigkeit bei dem Wiederabdruck verdient alle Anerkennung. Einige Druckfehler der Originale hätten wohl verbessert werden können, so S. 190 Z. 3 *vernehmlich*, 211 τὸ τεχνικὸν πῦρ, 212 Z. 17 *nun einmal nicht*, 214, 126 *eine eigenthümliche Dichtung*, 215, 127 δὲ τὸ ἱερὸν, 280 Z. 4 v. u. ἀπαλῶν, 285 Z. 2 ἀλλήλοις, 290 Z. 3 v. u. *jedesfalls*, 294 Z. 2 Ἀριδήλα, 343, 21 οὐ τεθωρηκῶς, 353 und 355 *qui regat, terram, quae regatur, tempus* —. Bei den dörpfter Abhandlungen hat der Herausg. nach den Handexemplaren Prellers Manches berichtigt und eine Anzahl von Zusätzen nachgetragen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, weil es so oft zur grössten Unbequemlichkeit für den Gebrauch bei ähnlichen Sammlungen vernachlässigt wird, dass die Seitenzahlen der Originaldrucke überall sorgfältig am Rande angegeben sind.

H. Spp.

---

Quelques lettres de Henry IV. relatives à la Touraine. Publiées par le prince Augustin Galitzin. Tours, Ad. Mame et C<sup>ie</sup>. 1860. 76 S. 8.

Eine kleine, von der Société des bibliophiles de Touraine ausgehende Nachlese zu der reichhaltigen Sammlung der Correspondenzen Heinrichs IV., welche wir Berger de

Xivrey verdanken (Collect. de doc. inéd.) und vielleicht als Vorläufer der Lettres inédites etc. zu betrachten, die der Fürst Galitzin gleichzeitig in Paris erscheinen liess. So gering die Zahl der königlichen Zuschriften ist — sie belaufen sich nicht über vierzehn — welche das mit grosser Opulenz ausgestattete Büchlein bringt, so dürften selbst von diesen nur etwa drei als solche hervorgehoben werden, die für die Zeichnung der politischen Zustände Frankreichs und der Persönlichkeit des Königs von Werth sind und in Bezug auf welche man sich die übrigen gern als leichte Zugabe gefallen lässt. Die erste derselben datirt aus dem Lager zu St. Denis (1. Aug. 1690) und ist an das Parlament in Tours gerichtet. Eine gewissenhaft gehandhabte Rechtspflege, heisst es hier, festigt das Band zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen; sie soll den Grundstein des Staatslebens von Frankreich abgeben, und ich halte es für meine heiligste Pflicht, zu jeder Stunde und gegen Jedermann das Recht ungebeugt walten zu lassen. Deshalb gebiete er den Parlamentsräthen in der bevorstehenden Vacanz nicht, wie bisher geschehen, sich den Genüssen des Landlebens hinzugeben, sondern bis zum Tage des h. Martin keine Sitzung ausfallen zu lassen und die laufenden Geschäfte ungesäumt zu erledigen. — Das zweite Schreiben gilt der Wittve Heinrichs III. und ist am 24. Jan. 1596 abgefasst. Er habe, erklärt der König, kein Mittel unversucht gelassen, um die Untersuchung wegen des Mordes seines Vorgängers zu einem genügenden Resultate zu führen und er hoffe von der göttlichen Gerechtigkeit, dass die entsetzliche That dereinst noch nach ihren Motiven, Anstiftern und Mitwissern Aufklärung finde. Da sich indessen aus den bisherigen Nachforschungen ergeben, dass der Herzog von Mayenne auf keinerlei Weise an dem Morde betheiligt sei, so habe er denselben, nach dem Wunsche seiner Räthe und um dem Bürgerkriege ein Ziel zu setzen, wieder in Gnaden angenommen und bitte, dass auch die Empfängerin des Schreibens diesen Act gut heissen wolle. — Das dritte Schreiben endlich, welches dem September 1598 angehört, findet sich bereits in der oben genannten grossen Sammlung abgedruckt, ist aber hier mit dem Nachweise wiederholt, dass es nicht, wie Berger de Xivrey angiebt, an die Deputirten des Clerus, sondern an den Bischof von Tours gerichtet sei.

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

17. Stück.

27. April 1864.

D. Martini Lutheri colloquia, meditationes, consolationes, judicia, sententiae, narrationes, responsa, facetiae, e Codice M. S. bibliothecae orphanotrophi Halensis cum perpetua collatione editionis Rebenstockianae edita et prolegomenis indicibusque instructa ab H. E. Bindseil, Philos. Dr. Prof. etc. Tom. I. Lemgoviae et Detmoldiae, typis sumtibusque Meyeriani bibliopolei aulici 1863. CXXIII u. 465 S. in Octav.

Die sogenannten Tischreden oder Colloquia Luthers, neben seinem Briefwechsel die reichhaltigste und köstlichste Quelle für die Kenntniss der originellen in ihren Licht- und Schattenseiten stark ausgeprägten Persönlichkeit des grossen Reformators, seiner geist- und gemüthvollen evangelischen Welt- und Lebensanschauung, seiner kräftigen und saftigen, mitunter volksthümlich derben Ausdrucksweise, sind uns in einer zweifachen, dem wesentlichen Inhalt nach zwar übereinstimmenden, aber im Einzelnen vielfache Abweichungen darbietenden Gestalt erhalten, die man nach der Sprache der Abfassung kurz als

die deutschen und lateinischen Tischreden unterscheiden kann, wenn gleich die deutsche Sammlung auch viele lateinische, die lateinische viele deutsche Bestandtheile enthält. Eine Sammlung der sogen. deutschen Tischreden hat zuerst im J. 1566 der auch um die Herausgabe der Schriften Luthers verdiente Schüler und Freund des Reformators, Johann Goldschmidt oder Aurifaber, gestorben 1575 als Pfarrer in Erfurt, herausgegeben, theils aus dem Schatze eigener Erinnerung, theils aus mündlicher Ueberlieferung, theils endlich auf Grund der ihm vorliegenden schriftlichen Aufzeichnungen von mehreren Schülern und Tischgenossen Luthers, einem Antonius Lauterbach, Veit Dietrich, Hieronymus Besold, Johann Schlaginhauffen, Johann Mathesius, Georg Rörer, Johann Stolz, Jacob Weber, Hieronymus Weller, Caspar Heidenreich, Joachim Mörlein u. A. Muss sich gleich bei diesem mit mühsamem Fleisse gesammelten und geordneten Werke der Wunsch aufdrängen, dass der Herausgeber mit mehr Auswahl und Urtheil dabei möchte verfahren sein: so fand dasselbe doch solchen Anklang und Absatz, dass bereits 1567 zwei neue Ausgaben zu Frankfurt a./M., ebenso 1568, 69, 77 neue wenig oder gar nicht veränderte Abdrücke der Aurifaber'schen Sammlung erschienen. Eine Sichtung, theilweise Vermehrung und veränderte Anordnung des Materials versuchten 1571 und 1591 Andreas Stangwaldt, Candidat der Theologie aus Preussen, sowie 1577 der bekannte Leipziger Superintendent und Mitarbeiter am Concordienwerke, Nicolaus Selnekker, und auch von diesen beiden Recensionen erschien eine Reihe von neuen Auflagen. Nachdem sodann der Jenerser Johann Georg Walch bei seiner 1743 veranstalteten Ausgabe, die er seiner Gesamtaus-

gabe der Werke Luthers einverleibte, wieder mit geringen Abweichungen auf die Aurifaber'schen Editionen zurückgegangen war: so haben wir endlich in den letzten Decennien zwei abschliessende kritische Ausgaben der deutschen Tischreden erhalten von Förstemann und Bindseil 1844—48 in 4 Bänden und von J. C. Jrmischer in dem 57.—62. Band der Erlanger Ausgabe von Luthers sämtlichen Werken (Frankfurt und Erlangen 1854).

Schon in der ausführlichen und werthvollen Einleitung zu dem von ihm besorgten vierten Theile der Förstemann'schen Ausgabe hatte Dr. Bindseil hingewiesen auf die Existenz und den eigenthümlichen Werth einer »lateinischen Uebersetzung« oder vielmehr richtiger einer selbständigen lateinischen Sammlung der Tischreden Luthers. Auch diese liegt wieder in einer doppelten Gestalt vor, — 1) in einer auf der Bibliothek des Halle'schen Waisenhauses befindlichen, aus d. J. 1560 stammenden Handschrift, die von Dr. Bindseil a. a. O. S. XLIX—LVIII sowie in Naumanns Serapeum 1849 beschrieben ist, und 2) in einer 1571 zu Frankfurt a/M. erschienenen, von einem H. P. Rebenstock, Pfarrer zu Eschersheim, besorgten, aber ausserordentlich seltenen Klein-Octav-Ausgabe. Urheber dieser lateinischen Sammlung ist ohne Zweifel, wie Bindseil jetzt S. XXXXVII f. der Prolegomena mit überzeugenden Gründen nachweist, Anton Lauterbach, 1517 und in den folgenden Jahren Haus- und Tischgenosse Luthers, später eine Zeitlang Diaconus in Wittenberg, gestorben 1569 als Superintendent in Pirna. Abgeschlossen ist die Sammlung wahrscheinlich im J. 1560: eine noch in demselben Jahre gemachte Abschrift des Originals haben wir wie es scheint in der Hal-

le'schen Handschrift vor uns, und wahrscheinlich eine andere Abschrift desselben Originals oder auch dieses selbst wurde von Rebenstock für seine Ausgabe zu Grunde gelegt. So erklären sich wohl am einfachsten einerseits die wesentliche Uebereinstimmung, andererseits die vielfachen Abweichungen der beiden lateinischen Texte, die freilich beide an vielen Incorrectheiten leiden, so dass einer aus dem andern berichtigt werden muss. Insbesondere aber enthält jener Rebenstocksche Druck so viele Druckfehler und Incorrectheiten, oft auch willkürliche Abweichungen und Auslassungen zum Theil gerade der significantesten und pikantesten Stellen und Ausdrücke, und verwischt überdies durch die oft noch dazu unrichtige oder abschwächende lateinische Uebersetzung der zahlreich vorkommenden deutschen Wörter, Sätze und Abschnitte das ursprüngliche Colorit des Originals so sehr, dass eine treue Wiedergabe jener lateinischen Handschrift um so wünschenswerther erscheinen musste, da wir erst durch eine solche in den Besitz der ältesten und ursprünglichsten Gestalt der Luther'schen Tischreden kommen. Der Werth dieser lateinischen Sammlung besteht nämlich fürs erste darin, dass sie uns eine mindestens um 6 Jahre ältere Gestalt der Tischreden gibt, als die 1566 erschienene editio princeps Aurifabers, fürs zweite in den vielen der lat. Sammlung eigenthümlichen, interessanten und lehrreichen Abschnitten, fürs dritte endlich darin, dass auch in den übereinstimmenden Stücken sehr viele Stellen der deutschen Tischreden erst durch den lateinischen Text grössere Deutlichkeit und Verständlichkeit erlangen, insbesondere da, wo die in der deutschen Sammlung nur dunkel angedeuteten Namen von Personen oder Localitäten

in der lateinischen ihre Ergänzung und Erklärung finden.

Es war daher eine ebenso dankenswerthe als mühevoll Aufgabe, der sich der bereits um die Förstemann'sche kritische Ausgabe der deutschen Tischreden so verdiente Hr Herausgeber unterzog durch diesen erstmaligen genauen Abdruck der Halle'schen Handschrift und deren durchgängige Vergleichung sowohl mit der Rebenstockischen Ausgabe der lateinischen als mit den entsprechenden Abschnitten der deutschen Tischreden. Und er hat sich dieser Aufgabe mit all jener musterhaften Genauigkeit und Sachkenntniss entledigt, die wir freilich von dem Herausgeber der letzten Bände der Melanchthon'schen Werke und der kritischen Ausgabe der Lutherischen Bibelübersetzung nicht anders erwarten konnten.

Besonders werthvoll ist auch hier wieder wie in dem IV. Band der Förstemann'schen Ausgabe die dem ersten Bande vorangestellte ausführliche und gründliche Einleitung, in welcher nicht bloss die Halle'sche Handschrift wie die Rebenstock'sche Ausgabe aufs genaueste beschrieben, sondern auch das Verhältniss dieser zu jener, sowie das Verhältniss beider zu den deutschen Tischreden dargelegt, und sodann der bei dieser neuen Ausgabe befolgte Plan ausführlich entwickelt wird, welcher im Wesentlichen darin besteht, dass die Handschrift mit Beibehaltung ihrer Schreibweise treu abgedruckt ist, jedoch mit Berichtigung der Fehler, und dass ferner in den zahlreichen Anmerkungen alle einer Berichtigung bedürftigen Stellen, sämmtliche Varianten der Rebenstockischen Ausgabe verzeichnet und kurze Verweisungen auf die entsprechenden Abschnitte der deutschen Tischreden gegeben sind. Die spe-



ciellere Vergleichung der deutschen und lateinischen Tischreden wird nebst vielem Andern den ausführlichen Registern vorbehalten, welche den zweiten Band abschliessen werden.

Durch diese mühevollen und schwierigen, aber mit der grössten Treue, Umsicht und Sorgfalt durchgeführte Arbeit Bindseils, für welche alle Freunde und Kenner der Literatur und Geschichte des Reformationszeitalters ihm zum grössten Danke verpflichtet sind, gelangen wir nun zum erstenmal in den Besitz der ältesten und, wenigstens verhältnissmässig ursprünglichsten Gestalt der Tischreden Luthers, jener reichen Fundgrube der kräftigsten, körnigsten und tief Sinnigsten Gedanken des grossen Reformators und deutschen Volksmanns nicht nur über das gesammte Gebiet der christlichen Lehre, sondern auch über die verschiedensten Zustände und Verhältnisse des menschlichen Lebens.

Eine kurze Uebersicht über die verschiedenen in diesen lateinischen Colloquien, soweit diese bis jetzt vorliegen, behandelten Materien wird von der grossen Mannichfaltigkeit des Inhalts einen ungefähren Begriff geben. Die Sammlung, in ihrer Anordnung von der deutschen vielfach abweichend, beginnt mit dogmatischen Fragen *de Deo, Trinitate, ecclesia, excommunicatione, lege et evangelio, justificatione, sanctificatione, oratione, confessione auriculari, libero arbitrio, praedestinatione, de legendis sanctorum, extremo judicio*, hierauf ein längerer Abschnitt *de morbis etc.*, woran sich schliessen *mors, vita und damnatio aeterna*; dann Kirchliches *de missa, canone missae, monasteriis et monachis, de papistarum furore, de defensoribus Papae, Roma*, dann ethische Materien *de mundo, idolatria, ira, tristitia und laetitia, ebrietas*; hierauf die man-

cherlei curiosa enthaltenden Abschnitte de prodigiis, oraculis, somniis, tempestatibus, de diabolis etc.; hierauf homo, infantes, parentes etc.; endlich besonders die dicta über die verschiedenen Klassen und Personen der menschlichen Gesellschaft, namentlich de eruditione et eruditis, dazwischen ein Abschnitt de concilio Constantiensi, sehr ausführlich de juris peritis und de principibus, de foederibus Protestantium, de judiciis; endlich über verschiedene Länder und Völker, z. B. de Hispanis, Germanis, Saxoniam, Turcia, zuletzt de Judaeis. Dies sind jedoch nur die Hauptabschnitte; dazwischen stehen in nicht eben ganz geordneter Folge noch verschiedenerlei andere Dinge. Es ist in der That, wie Einer der früheren Herausgeber sagt, eine ganze Welt von Gedanken, die hier niedergelegt ist.

Die Vielseitigkeit der Natur Luthers, die Tiefe und Innerlichkeit seines geistigen und gemüthlichen Lebens, jene wunderbare Vereinigung von gesundem Menschenverstand, offenem Blick für das Menschenleben, tiefem und zartem Gemüth, frischem und derbem Humor, kräftiger Sinnlichkeit und ächt deutscher Volksthümlichkeit, aber auch die christliche Verklärung dieser seiner ursprünglichen Naturbasis zu einer durch und durch evangelisch christlichen, tief in Gottes Wort gegründeten und das ganze Menschenleben im Licht des Gottesworts anschauenden Persönlichkeit — kurz der ganze Luther, wie er lebte und lebte, wie er dachte und fühlte, und seine Gedanken und Gefühle auch allzeit auf der Zunge trug, wird uns in keiner seiner Schriften so klar und allseitig vor Augen gestellt als in diesen seinen Tischreden, und mag auch hier in diesen lateinischen Colloquien wieder wie in den deutschen Manches vorkommen, was man lieber wegwün-

schen möchte, was der Aufzeichnung kaum werth erscheint oder was dem Geschmack unserer Zeit nicht entspricht, was die Gegner der Reformation in ihrer längst geübten Weise zur Verunglimpfung des Reformators zu benutzen versuchen werden: immer werden auch solche Züge willkommen sein zur vollständigen Charakterisirung des Mannes, der ja nichts weniger sein wollte als ein katholischer Heiliger und der doch, je näher wir ihn kennen lernen auch in seinen Fehlern und Schwächen, an seinem Werthe als Mensch und Christ nicht verliert, sondern nur gewinnt.

Und wie Luther nicht bloss Theolog und Reformator ist, sondern auch der deutsche Volksmann: so hat auch diese Sammlung seiner Tischreden, und zwar gerade auch in dieser neuen Gestalt, wie sie uns jetzt vorliegt, keineswegs bloss theologischen oder kirchengeschichtlichen Werth. Vielmehr bietet sie auch in anderer Beziehung, für die politische, die Literatur- und Culturgeschichte des 16ten Jahrhunderts, für die Geschichte des Sprichworts, der Volksbräuche und des Volksaberglaubens, für die Geschichte der deutschen Sprache u. s. w. das mannichfaltigste Interesse und nutzbares Material dar, und verdient in allen diesen Richtungen noch genauer als bisher durchforscht zu werden, wie denn andererseits noch gar manche Stellen dieser Sammlung der sprachlichen und sachlichen Aufklärung, zum Theil wohl auch Berichtigung, noch sehr bedürftig sind.

Nur einige wenige Beiträge zur Richtigstellung des Textes, wie sie da und dort gerade aufgestossen sind, füge ich hier bei. S. 39 Z. 2 scheint statt Credo zu lesen: Crede. S. 53 Z. 4 v. u. ist die Abkürzung Joan. nicht mit Rebenst.

zu ergänzen Johanni, sondern Johannes (1 Joh. 4, 4); S. 47 Z. 15 sicut in Josua et Judicum (sc. libro) exempla videmus ist exempla beizubehalten und nicht, wie Bindseil will, exemplis zu lesen. S. 50 Z. 24 ist statt »ihnen« zu lesen »ihme«. S. 64 Z. 4 ist das unverständliche ledla-Leonhardchen, dialektische Diminutivform. S. 80 Z. 16 ist statt der von Bindseil aufgenommenen Correctur »infiacionem« sicher die ursprüngliche Lesart der Handschrift wiederherzustellen: hoc argumentum de praedestinatione negandum est per justificationem, da dies allein einen vollen, dem Zusammenhang wie dem sonstigen Lehrbegriffe Luthers angemessenen Sinn giebt. S. 81 Z. 3 ist statt »ihr« ohne Zweifel zu lesen »ihn«. S. 83 Z. 21 »hertzlein« gibt keinen Sinn; es muss wohl »Herzleid« oder »Herz Leid« gelesen werden; die lat. Ausg. hat dolor cordis. S. 84 Z. 11 ist nicht abzusehen, weshalb Bindseil statt des richtigeren Ablativs Cleophe oder -a den Dativ Cleophae setzen will, der überdies zu dem gleich folgenden Wort nicht passt. S. 91 Z. 2 v. u. steht morbis statt morbus. S. 105 Z. 5 vermögen wir nicht einzusehen, weshalb B. in der bekannten Aeusserung Luthers: Domini sumus, scilicet in genitivo singulari et in nominativo plurali statt des von der Handschr. wie von der lat. Ausgabe sowie von sämtlichen deutschen Ausgaben bezeugten *et* auf einmal ohne irgend welche Begründung *non* setzen und damit den tief sinnigen Gedanken Luthers zur Hälfte zerstören will. Hier ist die Lesart der Handschrift unbedingt wiederherzustellen. S. 107 Z. 2 v. u. phoretum wohl nur Druckfehler für phetrum. S. 123 Z. 4 v. u. dürfte statt Eliae zu lesen sein Elisae oder Elisaei und statt egrediebatur *ingr.* vgl. 2 Kön. 5, 18. S. 135 not. 52,

statt aliquod wohl besser alioquin. S. 190 Z. 21 statt: bei den ein segen l. bei dem einsegnen etc. S. 192 Z. 5 v. u. st. eum l. cum. S. 126 Z. 4 v. u. st. credo l. crede. S. 281 haeresiarcha ist nicht Ueberschrift des folgenden Abschnittes, sondern die Inschrift der dem Joh. Hus aufgesetzten Papiermütze, von welcher vorher die Rede war. S. 307 Z. 13 st. perventum esset l. perventura esset. S. 310 Z. 1 v. u. st. Wittenb. l. Wirtenbergensis. S. 324 Z. 1 st. balt l. blat. S. 329 Z. 10 l. konnten. S. 358 st. Burgannus ist ohne Zweifel zu lesen Buridanus. Die hier erwähnte Geschichte wird, wenn gleich irrthümlich, von dem bekannten Scholastiker Johannes Buridanus erzählt, vgl. z. B. Bayle dict. S. 377 Anm. 31. Die Lesart der Handschr. aqueae ist ganz richtig; aqueus ist ein neulatein. Wort für wässerig und findet sich z. B. in dem Wörterbuch von Freund. Die päpstlichen Bullen heißen aqueae nicht = tenues, jejunaes, sondern mit Anspielung auf die Bedeutung von bulla = Wasserblase. S. 424 Not. 68, hier ist kein Grund, die Lesart der Handschrift zu bezweifeln oder wie Bindseil vorschlägt abzuändern: »ein guter esslicher Trunk« ist = ein Trunk, wie ihn ein Esel thut. S. 425 Z. 1 v. u. st. da l. die.

Die Interpunction ist vielfach sehr mangelhaft und sinnstörend. Eine Abänderung derselben nach modernen Grundsätzen sowie eine Zerlegung des Textes, in welchem oft verschiedenartige Dinge unmittelbar an einander gereiht sind, in kleinere Absätze würde der Treue des Abdrucks keinen Eintrag gethan und das Verständniss wie die Uebersichtlichkeit wesentlich erleichtert haben.

Dem in nahe Aussicht gestellten Erscheinen

des zweiten Bandes, welcher besonders durch die darin zu erwartenden Register und Uebersichten eine Vergleichung der lateinischen mit den deutschen Tischreden und ein abschliessendes Urtheil über den Werth dieser ganzen Sammlung erst möglich machen wird, sehen gewiss alle Freunde reformatorischer Literatur mit Verlangen entgegen.

Wagenmann.

---

Erinnerungen aus dem Kriegerleben eines 82jährigen Veteranen der österreichischen Armee, mit besonderer Bezugnahme auf die Feldzüge der Jahre 1805, 1809, 1813, 1814, 1815; nebst einem Anhang die Politik Oesterreichs vom Jahre 1809 bis 1814 betreffend, von Maximilian Ritter von Thielen. Wien, 1863, Wilhelm Braumüller. VI u. 397 S. in Octav.

»Ehre dem Alter« war mein erster Gedanke, als ich das oben genannte Buch angezeigt sah. Dass die Feder eines fanatischen Oestreichers dasselbe mit mangelhafter und vorurtheilsvoller Einsicht der bisher bekannt gewordenen Quellen über den Freiheitskrieg geschrieben, war freilich durch Nennung des Verfassers von vorn herein verbürgt: aber trotzdem nahm ich das Buch mit Achtung zur Hand. Kaum liess sich in der That erwarten, dass ein Greis sich mit solcher Leidenschaft, wie von Thielen geschehen, gegen die wenden würde, welche, gestützt auf zahlreiche, völlig übereinstimmende Berichte, die Geschichte jener denkwürdigen Zeit anders auffassen, als er selbst. Er hat sein Werk dadurch

rein zur Tendenzschrift herabgewürdigt. Selten mögen, sogar in ultramontanen und reactionären Schriften, deren Reichthum in dieser Beziehung gern anerkannt werden soll, so viele Schimpf- und Schmähreden, so viele persönliche Angriffe der Gegner, so viele selbstüberhebende anmassliche Phrasen gehäuft sein, als in diesem Buche des alten österreichischen Veteranen. Der Kritik kann es dadurch nicht schwer werden sich über die dem Alter schuldige Achtung hinwegzusetzen und rücksichtslos ihr Urtheil zu fällen. Dieses aber muss ungünstig ausfallen. Keineswegs werden wir für das widerliche Gezänk durch reiche Mittheilungen, oder durch eine umfassende Benutzung des bis jetzt bekannten Materiales für die willkürlich angeregten Streitfragen entschädigt. Es würde deshalb nicht einmal gerechtfertigt sein, an diesem Orte des unbedeutenden Buches überhaupt Erwähnung zu thun, wenn nicht der Umstand, dass eine jede, auch noch so kleine Mittheilung von österreichischer Seite über die Zeit von 1813—1815 uns willkommen sein muss, und dass ferner gerade Thielen die jetzige Beurtheilung des Krieges von 1813 und 1814 vom österreichischen Standpunkte aus in der Literatur vertritt, und endlich auch die Veröffentlichung der Schwarzenbergschen Briefe, dem Werke eine höhere Bedeutung gäbe.

Die eignen Schicksale des Verfassers waren kurz folgende.

In Kircölln geboren, trat der damals 22 Jahr alte Maximilian von Thielen 1803 in österreichische Dienste. Durch Vermittlung seines Vaters, der mehrfach in Berührung mit Kaiser Franz und Erzherzog Carl gekommen war, auch wohl durch seine eigne wissenschaftliche Tüchtigkeit, erwarb sich Thielen schon früh mancherlei Be-

günstigungen sowie das Wohlwollen hervorragender Militärs, namentlich des Grafen Radetzky, der ihm auch später stets gewogen war. An dem Feldzuge von 1805 nahm der junge Officier fast gar keinen Antheil, und die wenigen Züge, die er aus damaliger Zeit mittheilt, können deshalb höchstens dazu dienen, andere Mittheilungen über den derzeitigen Zustand der österreichischen Armee und verschiedener Kronlande zu bestätigen. Etwas mehr Pulver hat Thielen sodann in dem Feldzuge von 1809 gerochen, doch sind auch hier und ebenso in Beziehung auf die folgende Friedenszeit bis 1813 seine Erzählungen von sehr geringem Werth. Als es dann entschieden war, dass sich Oestreich an dem Kriege der Verbündeten gegen Frankreich betheiligen würde, wusste es unser Verf. durch Verwendung von Radetzky zu erlangen, dass er dem Generalstab Schwarzenbergs zugetheilt wurde, in welcher Eigenschaft er anfangs als Lieutenant, später als Hauptmann den ganzen Feldzug bis zum ersten Pariser Frieden mitmachte. Aus den vielfachen und schwierigen Aufträgen, die er erhielt, ist zu ersehen, dass Thielen ein ebenso tapferer als umsichtiger Offizier war, weshalb es doppelt zu bedauern ist, dass er uns nicht wichtigere Denkwürdigkeiten aus seinem Leben darzubringen weiss.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden Buches (S. 103—173), — der erste kann billig ganz übergangen werden — beschäftigt sich mit dem Feldzuge des Jahres 1813. Wir finden da vermischt Erzählung und Beurtheilung der strategischen Bewegungen, einzelne Charakterzüge aus den Schlachten bei Dresden, Kulm, Wachau und Leipzig, auch die eignen Erlebnisse des Vfs und vor Allem jene scharfe Polemik gegen



»fremde Schriftsteller«. Die eignen Erlebnisse sind theilweise ganz interessant: wichtige Aufschlüsse geben sie jedoch nirgends, nicht einmal über die Zustände des österreichischen Heeres, über die wir durch die Denkschriften Radetzky's mancherlei erfahren haben, wofür mehr Belege aus dem Kriegerleben erwünscht sein müssen. Nur die eine Thatsache ist da von Interesse, dass der Verf. durch Chicane eines einflussreichen Grafen, dessen Zumuthungen seine Schwester kein Gehör geben wollte, bis zur Schlacht bei Arcis dreimal am Avancement gehindert wurde und später noch durch denselben Einfluss die ihm zugedachte Decoration entbehren musste. Thielen wäre wohl selbst dann nicht avancirt, hätte Schwarzenberg den Kaiser »nicht auf die vielen unerledigten Vorschläge aufmerksam gemacht, da an einem Orte die Officiere fehlten, die am andern überzählig waren«. Der Feldmarschall erhielt durch diese Bemerkung freie Disposition in Beziehung auf Avancement, was wohl hundert Officieren, darunter auch Thielen, zu gute kam.

Den meisten Raum nimmt in dem Buche die Zurechtweisung der Schriftsteller ein, »die man nicht Geschichtsschreiber nennen kann, deren Unwissenheit, Eigendünkel, Neid und Scheelsucht, vereint mit kühner Anmassung und einer frechen Treulosigkeit«, den Helden angreifen, »der siegreich im Zeitraum von acht Monaten wieder zerstörte, was eine nie noch dagewesene Revolution zur Schande und zum Schaden der Menschheit in zwanzig Jahren aufgerichtet hatte«. Doch will der Verf. seine Gegner nicht »aus allen Nationen hervorsuchen«, sich vielmehr mit den »nächsten« begnügen, nämlich: »mit einem Deutschen, dem sächsischen Obersten Aster, einem

Preussen, dem Major a. D. Dr. Beitzke und einem Russen, dem Generalleutenant Danilewsky«. Andere will er »nur vorübergehend ins Mitleid ziehen«. Dass er sich häufig wiederholen würde, sagt der Verf. hier gleich im Anfange; und das ist eine der grössten Wahrheiten seines Buches.

Den meisten Hass schleudert Thielen auf Beitzke, dessen sehr verdienstliches Werk allerdings manche Schwächen hat, mit dem sich jedoch keine einzige östreichische Darstellung des Freiheitskrieges an umfassender Benutzung des Materials, an Lebensfrische und guter Form auch nur im entferntesten messen kann. Der östreichische Veteran greift den Preussen mit massloser Erbitterung an. Er schmätzt seine Schriften, seine Persönlichkeit, seinen Charakter, will nicht einmal zugeben, dass er je im Felde gestanden, behauptet, Beitzke »habe keinen Feind gesehen, könne daher von Schlachten und Gefechten nur sprechen, wie der Blinde von der Farbe«. Doch das nur zur Charakteristik unseres Vfs. Beitzke ist einer der würdigsten und edelsten Männer, die Ref. je gesehen und gesprochen; er genießt eine allgemeine Achtung in allen Kreisen; den Krieg aber kannte er nicht nur aus sorgfältigem Studium, sondern auch aus seiner Theilnahme an dem Feldzug von 1815. Die Gesammtheit jener masslosen Verdächtigungen muss also auf Thielen zurückfallen; und damit erledigt sich schon von selbst ein guter Theil von den gegen Beitzke gerichteten Angriffen, die deshalb hier, als unwesentlich, mit Fug und Recht übergangen werden können. Nur die mit so übergrosser Prätension vorgebrachte Feststellung einiger Thatsachen soll uns noch einen Augenblick beschäftigen.

Zunächst wird da gegen Beitzke ausgeführt,

dass Schwarzenberg sich bei dem Angriffe auf Dresden im August 1813 keinen Fehler habe zu Schulden kommen lassen, obwohl sich selbst der besonnerere Heller von Hellwald, der Biograph Radetzky's den sprechenden Thatsachen nicht entziehen kann und demnach S. 194: »um aufrichtig zu sein, die obere Heerleitung von einem Theil der strategischen und taktischen Fehler« nicht losspricht. Was dann eingehend, namentlich von Bernhardi, in den Denkwürdigkeiten des General Grafen Toll II, 140 ff. auf Grund urkundlicher Mittheilungen, über die Ereignisse vor und nach der Schlacht bei Dresden erörtert ist, blieb von dem schimpfenden Thielen unberücksichtigt. Er beruft sich für diese Ereignisse einfach auf den österreichischen officiellen Schlachtbericht: der jetzt bei unsern anderweitigen, reichen Mittheilungen wohl schwerlich von irgend einem Nichtöstreicher als ausreichende Geschichtsquelle betrachtet werden wird. Von dem Hülferuf z. B., welchen Schwarzenberg am 30. August, nach dem Verluste der Schlacht bei Dresden an Blücher gelangen liess, von der an diesen gestellten Forderung sich: »wenigstens mit der Hälfte, und mit mehr, wenn es möglich ist, der schlesischen Armee« nach Böhmen zur Hauptarmee zu wenden, steht auch nichts in dem officiellen österreichischen Schlachtbericht. Unser Autor nennt daher die Mittheilung dieses Factums »eine Unwahrheit«. Wenn von ihm, der die Literatur fast gar nicht kennt, nun auch nicht zu erwarten ist, dass er das Militair-Wochenblatt 1844, S. 206 nachgelesen, wo der betreffende schriftliche Befehl zum ersten Male abgedruckt, so musste er denselben mindestens aus Bernhardi III, 231 ff. kennen, da er gerade dieses schätzbare Werk mehrfach »ins Mitleid zieht«. Offen-

bar liegt hier eine vollbewusste Tendenzenstellung vor, wie sie sich häufig genug in dem Buche findet. Von preussischer Seite ist darauf treffend und eingehend bei einer Besprechung des Werkes in zehnten und elften Hefte der Militair-Literatur-Zeitung von 1863 geantwortet worden, worauf, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, hier verwiesen werden kann.

Schon aus den angeführten Beispielen ergibt sich, und wird S. 129 von dem alten Veteranen auch geradezu eingestanden, dass sein Hauptbestreben darauf gerichtet ist, den Feldmarschall Schwarzenberg von den Vorwürfen zu befreien, die seinen militairischen Anordnungen von den verschiedensten Seiten her gemacht sind. Niemand wird den Plan des alten Herrn tadeln. Aber im Interesse der Sache ist es allerdings zu beklagen, dass der österreichische Feldherr nicht einen geschicktern Lobredner gefunden hat. Sind schon die oben angeführten, auf mangelhafter Einsicht der Acten und des Urtheils beruhenden Verdrehungen historischer Thatsachen zu Gunsten Schwarzenbergs, wenig geeignet dem Zwecke des Verfs zu dienen, so entfernt er sich durch fortwährende Rodomontaden, bei denen die Angaben anderer Schriftsteller immer einfach geleugnet, nicht widerlegt werden, noch mehr von seinem Ziele.

Ueber wenig Persönlichkeiten der Freiheitskriege ist das Urtheil der Historiker so übereinstimmend wie über Schwarzenberg. Als Mensch durchaus ehrenwerth, haben manche militairischen Massregeln desselben häufigen und bitteren Tadel gefunden, von dem jedoch ein guter Theil auf die österreichische Politik, auf die der Feldherr stets viele Rücksicht nehmen musste, zu übertragen ist. Auch die grossen Verdienste

Schwarzenbergs um die Eintracht der Monarchen, die, von verschiedenen politischen Beweggründen geleitet, oft ganz verschiedene militärische Operationen verlangten und dabei doch nicht vor den Kopf gestossen werden durften, sind seit Blüchers berühmtem Trinkspruch: »Der Gesundheit des Helden, der uns trotz der Anwesenheit dreier Monarchen, zum Siege geführt hat«, stets, namentlich auch von Beitzke anerkannt worden. Wie schwer diese Verhältnisse auf den Fürsten drückten, ersehen wir recht aus seiner Klage vom 12. December, Thielen S. 169: »Ach über den beneidenswerthen Wellington! der kaum sagt, was er gethan hat, und dann selbst seinem Souverän nicht, was er zu thun Willens ist«. Doch war der Fürst keineswegs immer an das Urtheil der Monarchen gebunden; er hat den Forderungen des Kaisers Alexander, der sich mit Vorliebe einmischte, mehrfach nicht nachgegeben. So z. B. in der Schlacht bei Dresden, bei der fehlerhaften Aufstellung zwischen Elster und Pleisse in der Schlacht bei Wachau, und noch weniger später in Frankreich bei dem Stillstehen an der Seine. Wollte Schwarzenberg seine Autorität geltend machen, so konnte er es also sehr wohl. Es fehlte ihm jedoch die nöthige Entschiedenheit; er hätte sich häufiger, z. B. bei dem Angriff auf Dresden, den Entschliessungen des Kaiser Alexander nicht schweigend zu fügen brauchen, die militärischen Gründe selbständig geltend machen können, und diese Unterlassung ist es gerade, die ihm oft vorgeworfen ist. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass ein Mann mit mehr entschlossener Selbständigkeit, etwa ein Blücher, Gneisenau oder Bülow, sich gar nicht an der Stelle hätte behaupten können, die Schwarzenberg zugewiesen

war. Es lagen hier demnach dessen Vorzüge und Mängel eng zusammen, weshalb es ungerrecht scheint, das Eine von dem Andern zu trennen. Thielen möchte nun aber seinen Helden gern so darstellen, als habe derselbe gleichzeitig den Einmischungen des Kaisers häufig nachgeben müssen, dabei aber doch consequent seinen Weg verfolgt, die ganze Sache nach rein militairischen Gesichtspunkten geleitet und durch die fein durchdachten Operationen schliesslich auch den Sieg herbeigeführt. Diese Ideen sind freilich in dem Buche nicht klar durchgeführt: aber wohl nur deshalb nicht, weil es dem Verf. überhaupt an der erforderlichen Begabung fehlt, irgend eine Persönlichkeit richtig und consequent zu schildern.

Und doch enthält dieses Werk von Thielen sehr wichtige Beiträge zur Charakteristik des österreichischen Feldmarschalls. Thielen hat nämlich die Briefe, welche jener aus dem bewegten Kriegerleben an seine Gemahlin schrieb, abdrucken lassen können: wodurch er denn allerdings zu den Andeutungen über die echte Soldatennatur des Fürsten eine etwas wunderliche Illustration geschaffen hat. Hören wir z. B. wie der Besieger »des Tamerlan und Attila des Jahrhunderts« am Abend vor der Schlacht bei Leipzig an seine Gemahlin, in einem schon früher bekannten Briefe schrieb. Zuerst werden einige thatsächliche Nachrichten mitgetheilt: dann heisst es: »Wenn ich zu meinem Fenster hinaussehe und die zahllosen Wachtfeuer zähle, die sich vor mir ausbreiten, wenn ich bedenke, dass mir gegenüber der grösste Feldherr unserer Zeit, einer der grössten aller Zeiten, ein wahrer Schlachtenkaiser steht, dann, meine liebe Nanni, ist es mir freilich, als wären meine Schultern zu schwach,

und müssten unterliegen unter der Riesenaufgabe, welche auf ihnen lastet. Blicke ich aber empor zu den Sternen, so denke ich, dass der, welcher sie leitet, auch meine Bahn vorgezeichnet hat. Ist es sein Wille, dass die gerechte Sache siege, und dafür halte ich die unsrige, so wird seine Weisheit mich erleuchten und meine Kräfte stärken. Ist es der Wille der Vorsehung, dass ich unterliege, so ist mein persönliches Missgeschick die geringste der traurigen Folgen. Ueberlebe ich es, so werde ich in Deinen Augen, meine Nanni, nicht kleiner, nicht werthloser erscheinen. — Geht alles gut, so will ich mich einst bei Euch an meinem Bewusstsein erfreuen, und an den Kindern und wir wollen dann wieder unsere Bäume pflanzen und pflegen.« In wie schroffem Contrast steht dieser innige Herzerguss eines sicher wackern, aber auch unklaren, schwachen Gefühlsmannes zu den Briefen, die der Sieger von Haynau, der Katzbach, von Wartenburg und von Möckern mit seiner frischen, ungekünstelten Natürlichkeit stets in der festesten Siegeszuversicht schrieb! Blücher wollte stets siegen, Schwierigkeiten konnten ihn nur noch mehr anstacheln, er kannte keine Furcht und keine Verzagtheit; Schwarzenberg aber zagte und hoffte höchstens auf den Zufall. Und wenn wir des Letzteren Briefe etwa mit denen Steins an seine Gemahlin, oder den feinen Betrachtungen Gneisenaus gegen hochgestellte Damen vergleichen, so werden wir auch hier einen hohen Unterschied finden, der nicht günstig für die Begabung, für die Anschauung und Auffassung Schwarzenbergs ausfallen kann. Scharnhorsts richtiger Blick empfahl Blücher zum Oberbefehlshaber, »weil er der Einzige sei, der sich vor Napoleon nicht fürchte«. Wie mag er wohl über Schwarzen-

berg, für dessen strategische Befähigung noch jetzt fast keine competente Feder angesetzt ist, geurtheilt haben?

Der zweite der mitgetheilten Briefe, vom 20. October, hat auch in Beziehung auf die kriegerischen Operationen Werth. Gerade weil Schwarzenberg hier kein Wort sorgsam überlegt, Alles so niedergeschrieben hat, wie es ihm wirklich ums Herz war, erhält der Satz höhere Bedeutung: »Ich kam gestern Abends von Leipzig zurück, um die weiteren Anstalten zu treffen: wir werden nichts verabsäumen, um von diesem Siege den ferneren Nutzen zu ziehen«. Wenn eine energische Verfolgung des gänzlich geschlagenen Feindes durch die österreichische Politik gehindert wäre, wie vielfach angenommen ist, so würde Schwarzenberg sich in jenem Briefe schwerlich in der angegebenen Weise geäußert haben. Der ja auch sonst vielfach hervortretende Mangel an Energie in der obern Leitung der verbündeten Armeen erklärt hier wohl die mangelhaften Massnahmen, namentlich die an Gyulay gerichteten, schwankenden Befehle, die am meisten in Betracht kommen hinreichend. Es scheint mir hier in der That keine Lücke unserer Ueberlieferung zu sein, die durch eine Muthmassung auszufüllen wäre.

In Beziehung auf die Verfolgung des Feindes findet sich dann noch bei Thielen eine Nachricht, die schwer mit dem Gang der Ereignisse, wie wir ihn ganz besonders aus Asters gründlichem Werke kennen, zu verbinden ist. Er erzählt nämlich S. 147, er habe am 19. Mittags dem General Gyulay den Befehl überbringen müssen, sogleich nach Naumburg zu marschieren und den Pass von Kösen zu besetzen. Gyulay habe aber erwidert, seine Leute müssten erst abkochen, und sei daher ruhig stehen geblieben,



bis Abends General Langenau eingetroffen und ihn, nach einem heftigen Wortwechsel, zum Weitemarsch veranlasst habe. Diese Erzählung steht im Widerspruch mit der Darlegung von Aster, Schlacht bei Leipzig II, 252 u. 330 ff., obgleich hier doch sehr sorgfältig verfahren und das österreichische Kriegsarchiv benutzt ist. Nach Aster hat sich Gyulay am 19. Nachmittags 4 Uhr gegen Tauchern in Marsch gesetzt, dann aber in der folgenden Nacht von Langenau den Befehl erhalten, Naumburg so schnell als möglich zu besetzen. Es zeigt sich hier die Unzuverlässigkeit Thielens sehr deutlich, denn jene Erzählung ist eine von den wenigen neuen Thatsachen, die wir bei ihm finden, und hier stossen wir gleich auf einen argen Widerspruch mit einer, fast ausschliesslich auf amtlichen Actenstücken beruhenden Schilderung.

Ich wende mich wieder zu den Briefen, von denen die folgenden fast allein für die Charakteristik Schwarzenbergs Werth haben. Wir erfahren z. B. über die österreichische Politik bei den Frankfurter Conferenzen nichts Bemerkenswerthes; doch sind die Aeusserungen über die Zurüstungen der ehemaligen Rheinbundsstaaten, besonders aber auch über die Kurhessens und Hanovers von einigem Interesse. Wichtiger ist jedenfalls, dass auch aus allen diesen, nach der grossen Niederlage des Feindes geschriebenen Briefen die grosse Verzagttheit spricht, von der Schwarzenberg noch immer geplagt wurde und mit der er den neuen Feldzug in Frankreich unternahm. Am 12. December schrieb der Fürst: »Wir sind an einer Epoche, wo wir nicht ruhen dürfen; so gewagt auch jeder unserer Schritte sein mag, so müssen wir dennoch fest und kühn vorschreiten. Wankelmuth könnte hier zum Verrath an Europa

werden«. Am 25. December: »Aber, wo wird das enden? Ich weiss es nicht. Frankreich hat so viele Hülfquellen, und nirgends versteht man das Auspressen bis auf den letzten Tropfen so gut, wie in diesem Lande. Ein schweres Stück Arbeit steht mir bevor.« Wüssten wir es nicht schon aus andern Quellen, so würde sich aus diesen Worten hinlänglich ergeben, mit welchem Kleinmuth der Fürst den neuen Feldzug gegen Frankreich unternahm. Freilich war ja schon durch die langen, vergeblichen Friedensverhandlungen und die Conferenzen, in denen die preussischen Feldherrn die verbündeten Monarchen und das Hauptquartier erst von der Zweckmässigkeit eines raschen Einmarsches in das Land des Feindes überzeugen mussten, eine sehr kostbare Zeit, die Napoleon gewonnen, verloren gegangen; aber auch jetzt theilten doch Blücher, Gneisenau, Müffling und andere preussische einflussreichen Militairs nicht die Bedenken Schwarzenbergs und derartiger »Trübsalsspritzen«, wie Blüchers immer guter Muth und seine feste Zuversicht all die Schwarzseher nannte. Wie verschieden beide Feldherrn waren, bezeugt ein Brief Schwarzenbergs vom 13. Jan.: »Nur in kühnem Vorwärtsschreiten liegt Heil und der Pfad ist dabei so schlüpfrich! Mir ist immer als hinge über mir das zweischneidige Schwert des Damokles an einem Seidenfaden«. Damit mag man denn einen Brief vergleichen, den Blücher am Tage vorher an Schwarzenberg schrieb, und den ich zu diesem Zwecke wörtlich nach Thielen selbst mittheile: »Ich bin heute mit der schlesischen Armee vor Metz angekommen. Saarlouis und Landau ist eingeschlossen, Thionville und Luxemburg berannt, ich kann sogleich mit 74,000 Mann Cambattanten Bataille liefern, am

18. bei Metz mit 94,000 Mann, später mit der Ew. Durchlaucht bekannten Stärke. Blücher«. — Und doch muss bei jenem Schreiben bedacht werden, dass Schwarzenberg damals gar keine feindliche Truppen vor sich hatte! Am 15. Januar, wo der Fürst noch voller Angst schrieb: »Wohlan das Werk ist ungeheuer, indessen ich muss meinen Zweck fest und treu verfolgen«, erfuhr er, dass sich ihm bei Langres 13,000 (nach andern Nachrichten 15 bis 18,000, es waren aber nur 8000) Mann entgegenstellen würden. Schwarzenberg beschloss diese mit einem Theil seiner Armee anzugreifen, nämlich mit etwa 64,000 Mann. Was soll man selbst als Laie von einem Feldherrn denken, der sich trotz seiner Uebermacht in so beständiger Angst befindet!

Recht spasshaft illustriren die Briefe auch die Behauptung Thielens, dass »Fürst Metternich die alleinige Triebfeder vom Sturze des ersten Napoleons gewesen sei«. Hiervon haben sich nämlich die bessern Historiker nie überzeugen können, indem ihnen schon die fortwährend, gerade von Metternich auf völlig ungenügender Grundlage angeknüpften Friedensverhandlungen einer solchen Annahme entgegenstanden. Natürlicher Weise werden nun dieselben sämmtlich für »Lügner, perfide Verleumder« u. s. w. erklärt, wobei freilich ihre Widerlegung unterlassen wird. Dass Schwarzenberg gleichfalls zu den steten rastlosen Drängern Napoleons gehört, ist selbstverständlich. Sehen wir, wie sich dessen Briefe hierzu verhalten. Es wird sich zeigen, dass die fortwährende Angst seines Herzens bis zuletzt beständige Sehnsucht nach einem selbst »einigermaßen ehrlosen Frieden«, wie Stein bei ähnlicher Gelegenheit zürnte, in dem Feldmarschall

wach hielt. Am 26. Januar, wo Schwarzenberg in Frankreich kaum einen Feind gesehen, schrieb er aus Langres: »Hier sollten wir Frieden machen, das ist mein Rath; unser Kaiser, auch Stadion, Metternich, selbst Castelreagh sind vollkommen dieser Meinung; aber der Kaiser Alexander! Das ist der Moment der wichtigsten Entscheidung, der Himmel schütze uns in dieser Krisis«. Dann am 27. Januar: »Ich sende Dir hier eine interessante Piece, es ist der Vortrag, den ich Sr. Majestät dem Kaiser über unsere Lage unterlegte. Der Moment ist so wichtig, die Köpfe so klein für ein so grosses Ereigniss. Nicht Gründe, sondern Lüsternheit leiten Alexanders Schritte. Der Glanz, die Welt mit ihrem Vorurtheil, das gilt! Verstand gleitet hier ab. Ich glaube wir kommen bis gegen Paris, auch nach Paris; aber werden wir dort Frieden finden? oder stürzen wir uns vielmehr in ein Chaos? Ich glaube das Letztere«. — Der arme Mann sah hier nur Gespenster, die, nach allen Autoritäten, sofort zusammengesunken wären, wenn er nur herzhaft darauf losgegangen wäre. Um das »Chaos« zu erklären, muss Thielen den Feldmarschall schon die Wiederkehr Napoleons von Elba ahnen lassen. Oder gar: »Aber thaten alle Monarchen Europas weniger als sie Napoleon III. in Frankreich wieder die Herrschaft usurpiren liessen? Ist jetzt nicht das vollendete Chaos vorhanden?« — Am 29. Januar hofft dann Schwarzenberg, dass »diese grosse Krisis das grosse Werk (d. h. den Frieden mit der Rheingrenze) zur Reife bringe«. Am 21. Febr. glaubte der Fürst, dass seine Lage »äusserst traurig sei«. Da schreibt er: »Meine Bewegungen waren auf den Frieden berechnet, den haben wir erobert; weiter zu gehen, erklärte ich

für Tollheit, dennoch musste ich gehorchen — und nun treten die Verlegenheiten ein«. Wie so ganz anders der heldenmüthige Blücher, der freilich körperlich leidend war, und fast die ganze Last und Hitze des Krieges allein zu tragen hatte, aber trotzdem gerade am folgenden Tage, am 22. Februar, dem Kaiser Alexander schrieb: »Euer Kaiserliche Magestedt danke ich aller untertänigst, dass sie mich eine offensive zu beginnen erlaubt haben, ich darff mich alles guhte davon versprechen. — ich Scheue so wenig Kaiser Napoleon wie seine Marschelle, wen sie mich entgegen treten«. (Pertz, Steins Leben III, 716). Noch am 12. März sah der besorgte Oberbefehlshaber im Geiste schon: »die Souverains an der Spitze der geschlagenen Armee den Rhein passiren«, und bedauert wieder am 18., dass der Frieden nicht zu Stande gekommen: »Wann Friede wird, das ist die Frage, die schwer zu beantworten ist; mögen es die verantworten, die daran Schuld sind, dass dem Blutvergiessen und der Verwüstung kein Ende abzusehen ist«. Noch acht Tage vor der Einnahme von Paris, am 22. März, schrieb der Fürst in dem letzten der mitgetheilten Briefe: »Der Krieg kann noch lange währen; die Bauern sind allgemein bewaffnet, diese Stimmung nimmt nun einen Charakter an. Ich gestehe, dass ich nicht vermag, durch den Nebel durch zu sehen«.

So viel über die Briefe Schwarzenbergs, die, ganz gegen die Absicht des Herausgebers, das bisherige Urtheil über den österreichischen Feldherrn eher noch ungünstiger als milder gestalten werden. Um die Geschichte hat sich Thielen ohne Zweifel durch die Veröffentlichung dieser Briefe ein grosses Verdienst erworben. Sein Werk hat dadurch fast allein Werth.

Von der Unzuverlässigkeit der eigentlichen Geschichtserzählung des österreichischen Veteranen habe ich oben schon einige Nachricht gegeben. Er kommt hier eigentlich nur auf solche Dinge, wo das Benehmen oder die Leitung der grossen Armee in nicht günstigem Lichte erscheint, schimpft dabei weidlich und sucht sich die Sache, nach seiner subjectiven Auffassung, ohne Heranziehung historischen Materials zurecht zu denken. Doch weiss er selbst in dieser Beziehung nichts Neues vorzubringen, denn er hat schon im Jahr 1856 ein anderes Buch über den Feldzug in Frankreich veröffentlicht, in dem sich Alles, zum Theil sogar wörtlich so findet, wie in dem vorliegenden. Bezeichnend für die geringe Literaturkenntniss des Verfs ist besonders, dass er Häussers ausgezeichnetes Werk nur durch Auszüge in der Augsb. Allgem. Zeitung kennt; er entschuldigt sich freilich: »wenn man eine bestimmte Beschäftigung hat, kann man nicht Alles lesen«. Das hält ihn jedoch nicht ab, Häusser noch auf derselben Seite, nach einer Anzeige in der Illustrierten Zeitung, vorzuwerfen: »dass er bei seinen Forschungen die Engländer und Franzosen nicht zu Rathe gezogen habe«, ein Vorwurf, der, noch dazu so allgemein gehalten, durchaus unbegründet ist. Dass Häussers deutsche Geschichte nicht nur durch ihre gediegene Kritik und Darstellung, sondern namentlich auch durch eine umfassende Benutzung ungedruckten Materials eine so hohe Bedeutung für die von Thielen behandelte Zeit hat, musste diesem natürlich nun verborgen bleiben. Und doch wäre Häussers Buch gerade für den letzten Abschnitt seiner Schrift von ganz besonderm und viel höhern Werth als irgend ein anderes gewesen.

Hier giebt der Verf. nämlich eine »Skizze der Politik Oesterreichs vom Wiener Frieden 1809 bis zum Pariser Frieden 1814«. Dieselbe ist, wie versichert wird, das Resultat einer fast vierstündigen Unterredung Thielens mit Metternich in den ersten Tagen des Februars 1857, wobei der Verf. sich jedoch, was dem 82jährigen Greise nicht zu verargen, vor einer ganz genauen Wiedergabe des Details verwahrt. Uebrigens liegt diesem Aufsätze anerkanntermassen eine Tendenz zu Grunde, nämlich »zu zeigen, dass es die Politik Oesterreichs war, die schon vom Frieden 1809 angefangen, den Sturz der angemassten französischen Weltherrschaft vorzubereiten, indem es die Leitung seiner äussern Angelegenheiten dem Grafen Metternich anvertraute«. Dafür wird dann »der Beweis geliefert«.

Den Ausführungen des alten Herrn, dem die Pietät für Personen, die ihm persönlich werth und theuer waren, die Feder in die Hand gegeben, brauche ich hier nicht zu folgen. Metternich erscheint natürlich stets als der grosse Gegner Napoleons, der allmählich sein Netz über ihn geworfen, um ihn in sicheres Verderben zu ziehen. Auf den Widerspruch, der dann in den historischen Thatsachen liegen würde, auf die entgegen stehenden Aeusserungen Gentz, auf die vertraulichen Berichte in Hormeyers Lebensbildern u. s. w. wird natürlich keine Rücksicht genommen. Das berühmte Gespräch zwischen Metternich und Napoleon am 28. Juni 1813 ist nach Fain mitgetheilt, den übrigens, wie die Bemerkungen in einer Note zeigen, der Verf. selbst nicht eingesehen hat. Dass Metternich 1833 gerade über diese Darstellung bei Fain schrieb, sie sei so, wie Napoleon wünschte, dass man die Dinge glauben solle (Pertz, Steins Leben VI,

Anhang 283), ist Thielen wahrscheinlich unbekannt geblieben. Irrthümer finden sich in dieser » Skizze « unzählig viele, unter denen z. B. der, dass Schwarzenberg den Trachenberger Operationsplan entworfen habe, als einer der gelinderen erscheint. Die ganze Mittheilung aber ist durchaus werthlos. Sie enthält auch nicht einen Gedanken, oder irgend eine Thatsache, die quellenmässig verwerthet werden könnte.

Jetzt ist der Major Thielen im Auftrage der österreichischen Regierung mit einer Geschichte der Feldzüge der Jahre 1813 und 1814 beschäftigt. Hoffentlich stehen ihm hierbei recht zahlreiche, bisher noch unbekannte Quellen zur Verfügung, durch deren Mittheilung er sich denn jedenfalls noch jetzt in seinem hohen Greisenalter ein viel grösseres Verdienst erwerben könnte, als durch die ganze so bitterböse eingekleidete Erzählung in seinem vorliegenden Buche. Auch würde durch derartige Mittheilungen die österreichische Politik und Kriegsführung während des Freiheitskrieges künftig vielleicht anders, gerechter und billiger beurtheilt werden können. Der Oestreicher eigne Schuld ist es doch noch immer, dass wir über ihr Verhalten in jener grossen Zeit, nur durch ihre Gegner unterrichtet sind; früher war ihr Schweigen entschuldigt: ein, bald nach Beendigung der Feldzüge erlassener kaiserlicher Befehl hatte untersagt, irgend etwas nach den Originalquellen darüber zu veröffentlichen. Jetzt hindert ein solches Verbot nicht mehr. Wie traurig es aber noch in Oestreich mit der Kunde über jene ruhmwürdigen Kriege steht, ist recht deutlich aus dem vielfachen Beifall zu ersehen, den dieses äusserst mangelhafte Werk von Thielen dort gefunden hat. Dass uns dasselbe aber gar als Muster



für die Geschichte des Freiheitskrieges empfohlen wird, erscheint fast wie Ironie; denn unsere schlechtesten Bearbeitungen desselben sind doch noch immer besser als die Darlegungen Thielens, und dessen eigne Denkwürdigkeiten können nicht im entferntesten den Vergleich aushalten etwa mit Rahdens frischen Schilderungen oder mit Müfflings Aufzeichnungen »Aus meinem Leben«, die doch auch tendentiös gefärbt sind, oder mit den gediegenen Memoiren von Reiche, der mannigfach ähnliche Erlebnisse hatte, wie der österreichische Veteran. Möchten uns daher doch die österreichischen Historiker, wie sie auf andern Gebieten schon begonnen haben, doch bald auch für die Geschichte des Freiheitskrieges etwas Besseres liefern als bisher.

R. Usinger.

---

Ueber Pflanzenernährung, Bodenerschöpfung und Bodenbereicherung, mit Beziehung auf Liebig's Ansicht der Bodenausraubung durch die moderne Landwirthschaft; von Prof. Dr. Schultz-Schultzenstein. Berlin, Springer. 1864.

Der Standpunkt, welchen der Verf. zu den von Liebig ausgesprochenen »Naturgesetzen des Feldbaues« einnimmt, erhellt schon aus dem einen Satze der Vorrede: »Die Liebig'sche Ansicht läuft darauf hinaus, die thierische Düngung (den Stalldünger) abzuschaffen, dagegen die Düngung mit menschlichen Excrementen einzuführen.« Es ist Liebig nicht eingefallen, dies zu wollen! Er macht nur nachdrücklich darauf aufmerksam, dass die in dem städtischen Dünger enthaltenen Mineralstoffe ebenso gut den

Feldern wieder zugeführt werden müssen, wie die im Stalldünger enthaltenen. Dass von einem vollständigen Wiederersatz der in den Feldfrüchten aller Art enthaltenen Bodenbestandtheile erst die Rede sein könne, wenn zu dem Stalldünger noch die menschlichen Excremente, welche in den Städten leider noch in so grosser Menge verloren gehen, hinzukämen. Wenn eine Behauptung richtig ist, so ist es diese!

In dem Kapitel, welches die »Kultursysteme der Landwirthschaft« im Allgemeinen charakterisirt, führt der Verf. die Wirkung der Brache auf ein Ausruhen des Bodens und auf Vertilgung und Vermoderung des Unkrautes zu Humus, »der eine neue Pflanzennahrung bildet, den Boden kräftigt, bereichert« zurück. Auf der folgenden Seite heisst es, in Bezug auf das Ausruhen des Bodens: »das Wort ist für den Boden immer nur in bildlichem Sinne und so verstanden worden, dass damit eine Bereicherung oder Kräftigung des Bodens durch Ansammlung oder Aufschliessung neuer Nahrungstoffe gemeint wurde.« Mit einer solchen Erklärung ist nichts geholfen! Wie klar ist dagegen Liebig's Auffassung der Brache. Von einer wirklichen Bereicherung des Bodens in der Brache ist bei ihm keine Rede. Der Humus bereichert den Boden nicht, denn er rührt ja von Pflanzen her, die auf dem betreffenden Boden gewachsen sind. Diese Pflanzen haben Bodenbestandtheile (Mineralstoffe) in sich aufgenommen, mit ihren Wurzeln, zum Theil aus sehr tiefen Lagen des Feldes, nach oben befördert. Werden diese Pflanzen untergepflügt, so erfahren die oberen Schichten des Feldes eine Bereicherung mit Mineralstoffen, welche vorher zum Theil in grösserer Tiefe aufgespeichert waren.

Die nachfolgenden Culturpflanzen profitiren dieselben bei Beginn ihres Wachsthums und gelangen dadurch gleich von Anfang an zu einer gedeihlichen Entwicklung. Der Landwirth benutzt auf diese Weise eine Generation von werthlosen Pflanzen, um damit Culturgewächse zu erzielen. Wenn der Verf. vom Humus behauptet, dass er eine neue Pflanzennahrung bildet, so kann dies doch nur so zu verstehen sein: die organischen Verbindungen der Pflanzensubstanz erleiden während der Humification eine Zersetzung: es entsteht Kohlensäure, Wasser, Ammoniak, Salpetersäure und diese Körper wirken ihrerseits intensiv aufschliessend auf die noch unzersetzten Mineralsubstanzen des Bodens. Es ist eine rapide Verwitterung, welche dadurch hervorgerufen wird. Alle diese Verhältnisse erwogen, ist also die Behauptung, dass die Brache den Boden bereichere, völlig unrichtig. Das Wesen der Brache bestehe in einem raschen und intensiven Verbrauch der in dem Boden vorhandenen Mineralstoffe.

Ob der Verf. im Rechte ist, wenn er S. 13 folgende Vorwürfe gegen Liebig erhebt, mögen die Leser, welche Liebig's Schriften kennen, selbst beurtheilen: »Liebig behandelt Thaer und Schwerz als unwissende Empiriker und ihre Anhänger als Laien, die von der Wissenschaft nichts verstehen. Seine Wissenschaft, welche allein gültig sein soll, ist die chemische; Liebig kennt gar keine andere Wissenschaft, als die Chemie; die Chemie ist für ihn die Wissenschaft aller Wissenschaften, und wer seine chemischen Ansichten nicht kennt, wird von ihm für einen unwissenden Menschen erklärt. Liebig will alle sonstigen praktischen Erfahrungen Thaer's, Schwerz's u. a. mit seinen theo-

retisch-chemischen Gründen niederschlagen, und trägt kein Bedenken alle Erfahrung über Bodenbereicherung durch Stalldüngung und Humuserzeugung über die Fruchtfolgesysteme als Hirngespinnste darzustellen, seine chemischen Theorien aber als die alleinige wissenschaftliche Wahrheit hinzustellen.«

Die Bodenbereicherung durch Stalldüngung und Humuserzeugung kehrt auch in der Folge noch oft wieder. Bei einiger Ueberlegung muss aber auch der Laie einsehen, dass durch den in der Wirthschaft erzeugten Stalldünger der Boden nicht wirklich bereichert werden kann, sondern nicht einmal wieder erhält, was er ursprünglich besass. Ist der Dünger auf demselben Felde, dem er später wieder zugeführt wird in Form von Früchten, Futter u. dgl. entstanden, so fehlen doch ganz gewiss in ihm diejenigen Bodenbestandtheile, welche von den Thieren, die eben die geernteten Pflanzen zu ihrer Nahrung erhielten, assimilirt worden sind; andererseits fehlen aber auch die Bodensubstanzen, welche in dem verzettelten Dünger enthalten sind, so wie endlich auch diejenigen, welche in den zum Verkauf gebrachten thierischen Producten sich finden. Folglich wird durch den Stalldünger immer nur ein gewisser Theil der Mineralsubstanzen dem betreffenden Felde zurückerstattet werden.

Ist der Dünger aus Pflanzen hervorgegangen, welche nicht auf demselben Felde gewachsen sind, so wird allerdings dies Feld durch den Stalldünger bereichert, es nimmt an Productionsfähigkeit zu. Aber diese Bereicherung erfolgt doch nur auf Kosten eines andern Feldes der Wirthschaft und dass dadurch der Boden nicht im Ganzen bereichert worden ist, liegt klar zu

Tage. Man trägt das, was man von der einen Stelle genommen, einer andern zu.

S. 13 u. f. werden »die verschiedenen Pflanzenernährungstheorien« zur Besprechung gebracht. 1. Die Humustheorie, nach welcher »die Bodenerschöpfung in Entziehung des Humus und die Bodenbereicherung in Zufuhr von Humus besteht.« Auf ihr beruht die belgische und englische Landwirthschaft. Ausgebildet von Schwerz und Thaeß. Spätere Anhänger dieser Theorie: Schultze, Sprengel, Hlubeck und die Hohenheimer Schule.

2. Die Lufternährungstheorie. Schon im Alterthum vorhanden gewesen, hat sie ihre bestimmte Gestalt erst durch Priestley, Percival und besonders durch Ingenhous erhalten. »Dieser lehrte, dass die in der Luft enthaltene gasförmige Kohlensäure das Hauptnahrungsmittel der Pflanzen sei, aus der dann im Lichte der Sauerstoff von den Pflanzen ausgehaucht werde. .... Der jüngere Saussure in Genf, welcher die Aschen der Pflanzen genauer untersuchte, nahm an, dass, indem die Hauptnahrung der Pflanzen aus der Luft stamme, der Boden nur dazu diene, die Aschenbestandtheile zu liefern, und diese Ansicht ist es, welche man die Mineraltheorie genannt hat. ... Die Pflanze muss sich nach dieser Ansicht ihre Nahrung von zwei Seiten, aus der Luft und aus dem Boden zusammenholen (zusammenholen?!). Diess ist dann die Theorie, der Boussingault und Liebig anhängen.« Der Verf. hätte hinzusetzen können: und eine grosse Zahl der jüngeren Agriculturchemiker. »Die Mineraltheorie heisst es weiter, hat das Eigene, dass sie sich um die Luftnahrung nicht weiter kümmert, weil sie nicht Gegenstand der ökonomischen Behandlung ist.«

Bekümmert sich denn etwa die Humustheorie um die Luftnahrung? Kann diese überhaupt Gegenstand der ökonomischen Behandlung sein?

Die Mineraltheorie ist kümmerlich bei dieser Erklärung weggekommen. Das eigentliche Wesen derselben ist nicht berührt worden. Nicht darauf legt sie alles Gewicht, dass der Boden dazu dient die Aschenbestandtheile zu liefern, sondern darauf, dass diese Aschenbestandtheile in dem Haushalt der Pflanze sich wie unentbehrliche Nahrungsmittel verhalten. So zwar, dass ohne sie von einer Aufnahme luftförmiger Nahrungsmittel keine Rede sein kann. Und da diese letzteren ohne unser Zuthun den Pflanzen dargeboten werden, die aus dem Boden stammenden Aschenbestandtheile — oder die mineralischen Nahrungsstoffe aber durch die Düngung wieder zugeführt werden müssen, so ist die wichtige Consequenz, welche aus der Mineraltheorie für den landwirthschaftlichen Betrieb fliesst, die, dass der Landwirth auf die Erhaltung der die Fruchtbarkeit seines Bodens bedingenden Mineralsubstanzen sorglich zu achten habe. Sobald man nur erwägt, dass der Humus immer die mineralischen Bodenbestandtheile, welche in den Pflanzen, die den Humus bilden, thätig waren, einschliesst — ist kein Widerspruch zwischen der Humus- und Mineral-Theorie. So lange man noch nicht die grosse Wichtigkeit, die Unentbehrlichkeit der mineralischen Nahrungsstoffe erkannt hatte, legte man beim Humus alles Gewicht auf die organischen Bestandtheile desselben. Es ist oben schon angeführt worden, dass diese eine reiche, nachhaltig fliessende Quelle von Kohlensäure sind — und dass diese der Zersetzung unverwitterter Mineralsubstanzen grossen Vorschub leistet. Nicht zu gedenken dem ganz be-

sondern Verhalten dieser Substanzen gegen die Feuchtigkeit der Luft. Wenn, wie es S. 16 heisst, Th a e r und Sch w e r z sagen, »man kann die Fruchtbarkeit des erschöpften Ackers nur durch Humusbereicherung wiederherstellen«, so muss man zur Rechtfertigung dieser beiden hochverdienten Männer hinzusetzen, weil sie die Bedeutung der mineralischen Nahrungsstoffe noch nicht kannten, urtheilten sie so. Gelten denn alle die in der neusten Zeit mit dem besten Erfolg gekrönten Versuche: Pflanzen bei gänzlicher Abwesenheit aller Humussubstanzen, nur durch Darreichung der ihnen nothwendigen, durch die Analyse ihrer Aschen erforschten Mineralbestandtheile zu erziehen, nichts?! Und haben diese Versuche nicht mit Evidenz darüber entschieden, dass die luftförmigen Nahrungsmittel der Pflanze durch die Blätter aus der Luft aufgenommen werden?

Der § 10, welcher unter der Ueberschrift »Das Eigenthümliche der Saussure-Liebig'schen Theorie« steht, ist zu merkwürdig, als dass wir ihn nicht im Wesentlichen wörtlich hersetzen sollten.

»Ueber die bestimmte Art der Mineraldünger für verschiedene Pflanzen hat Liebig seine Ansichten öfter geändert. Zuerst nahm er mit Saussure an, dass gewisse Pflanzen, wie Taback, Rüben, Kartoffeln dem Boden das Kali entzögen und also mit Kalisalzen gedüngt werden müssten, so dass man sie Kalipflanzen nannte. Die Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Klee wurden aus denselben Gründen Kalkpflanzen, die Gräser Kieselpflanzen genannt, je nachdem sie Kalk oder Kieselerde dem Boden entzögen und damit gedüngt werden müssten.« Dass Liebig in Bezug auf die Ernährung dieser Pflanzen seine Ansichten öfter geändert habe, ist nicht richtig. Denn in dem 1. Thle der neuesten Auflage sei-

nes oben citirten Werkes heisst es S. 212 wörtlich »Die in kaltem Wasser löslichen Bestandtheile der Pflanzenaschen bestehen ohne Ausnahme aus Salzen mit alkalischen Basen (Kali, Natron). Die in Säuren löslichen Bestandtheile sind Kalk- und Bittererde-Salze, der in Säuren unlösliche Rückstand ist Kieselerde.

»Nach dem ungleichen Gehalte an diesen in ihrem Verhalten gegen Wasser und Säuren so verschiedenen Bestandtheilen lassen sich die Culturpflanzen eintheilen in Kalipflanzen, welche mehr als die Hälfte ihres Gewichts an löslichen alkalischen Salzen enthalten, in Kalkpflanzen, in denen die Kalksalze, und in Kieselpflanzen, in welchen die Kieselerde vorwaltet. Es sind dies gerade die Bestandtheile, deren sie zu ihrer Entwicklung in reichlichster Menge bedürfen, und durch die sie sich wesentlich von einander unterscheiden.

» Zu den Kalipflanzen gehört unter den Culturpflanzen die Runkelrübe, die weisse Rübe, der Mais, zu den Kalkpflanzen der Klee, die Bohnen, Erbsen, der Taback; zu den Kieselpflanzen der Weizen, Hafer, Roggen, die Gerste.«

Weiter heisst es bei dem Verf. »In seinen neuern Schriften hat sich Liebig dagegen allein auf den phosphorsauren Kalk, welcher sich in den Aschen der Getreidesamen findet, geworfen, und er nimmt demnach an, dass der phosphorsaure Kalk eine Art allgemeiner Bodennahrung der Pflanzen sei, dass die Bodenerschöpfung allein oder vorzugsweise durch die Entziehung des phosphorsauren Kalkes mittelst der Culturpflanzen geschehe; dass dadurch allein die Bodenverarmung bewirkt werde; dass der Fehler der jetzigen Wirthschaftssysteme allein darin liege, dass dadurch dem Boden die Knochenerde



geraubt werden; dass demnach das alleinige Mittel, die Fruchtbarkeit wiederherzustellen, in der Knochendüngung bestehe, die thierischen Knochen also den allein wesentlichen Mineraldünger und zugleich den alleinigen Dünger überhaupt bilden sollen, weil es zwar noch andere Pflanzennahrungsmittel gebe, diese aber aus der Luft stammen sollen. Die Ausraubung des Bodens durch die neuere Landwirthschaft ist nach Liebig der Raub an phosphorsaurem Kalk u. s. w.«

Es wäre erwünscht gewesen, hätte der Verf. die Stellen des Liebig'schen Werkes, wo solche ungereimte Behauptungen vorkommen, angeführt. Sie kommen nicht vor. Liebig soll den phosphorsauren Kalk für den allein wesentlichen Mineraldünger halten! Die andern Pflanzenernährungsmittel sollen nach Liebig aus der Luft stammen. Also wirklich! Wir brauchen uns bei diesen Unterstellungen, welche Liebig gemacht werden, wonach derselbe, wenn sie begründet wären, als verloren für die Wissenschaft erklärt werden müsste, nicht weiter aufzuhalten. Dank dem in der Landwirthschaft angebahnten Fortschritt, weiss man jetzt den Werth der Knochen für die Culturgewächse sehr wohl zu schätzen. Die Landwirthe würden nicht alljährlich bedeutende Summen für den Ankauf von Knochendünger anlegen, wenn sie nicht durch die Erfahrung, durch den höheren Ertrag ihrer Felder von dem wirklichen Werth derselben sich überzeugt hätten.

Ueber die Wirkung der Knochen auf die Vegetation wird der Verf. wohl niemals zu einer richtigen Vorstellung gelangen. Wir dürften das folgern aus dem was S. 24 über die Veränderung, welche der phosphorsaure Kalk durch Schwefelsäure erleidet, gesagt worden ist. »Man nahm an, dass der phosphorsaure Kalk durch Schwefel-

säure aufgeschlossen werde, ohne dass man hätte sagen können, was unter diesen Aufschlüssen zu verstehen sei, da hier eine einfache Vermengung von Schwefelsäure und Knochenerde vorliegt, wodurch weder der Kalk noch die Phosphorsäure der Knochen verändert werden.« Der chemische Vorgang ist der einfachste von der Welt! Die Schwefelsäure bildet mit dem Kalk Gyps und die Phosphorsäure wird frei. Es wird ja auf diese Weise die Phosphorsäure und daraus der Phosphor fabrikmässig dargestellt. Dass das sogen. Superphosphat auf die Vegetation einen sehr günstigen Einfluss übt und in kürzester Zeit sich bezahlt macht, weiss jeder Landwirth. Aber dieser ist sicher nicht mit dem Verf. gleicher Meinung, wenn derselbe sagt, man erhalte eine gleiche düngende Wirkung, wenn man statt der Knochen schwefelsauren Kalk (Gyps) mit Schwefelsäure ansäure. Wir brauchen keinen Landwirth vor diesem Versuch zu warnen, es wird Keiner so unvernünftig sein und ihn anstellen. Wenn mit Schwefelsäure angesäuerter schwefelsaurer Kalk und mit Schwefelsäure aufgeschlossener phosphorsaurer Kalk die gleiche Wirkung üben sollen, so hört alle Chemie auf!

Es möge bei diesen Proben aus der in Rede stehenden Schrift sein Bewenden haben.

Wilh. Wicke.

---

Island, der Bau seiner Gebirge und dessen geologische Bedeutung von G. G. Winkler. München E. Gummi 1863. 303 S. in Octav. Mit vielen Holzschnitten.

In dem ersten Theile seines Werks schildert der Vf. eine grosse Anzahl von geognostischen Profilen, welche besonders die Wechselbeziehungen der isländischen Gänge

und Lagen darstellen und zum Theil recht interessant sind. Im 2ten Abschnitt resümiert er zunächst die allgemeinen morphologischen Beziehungen der im ersten Abschnitt gegebenen Beobachtungen. Er gelangt hierbei zu folgenden z. Th. von den bisherigen Ansichten abweichenden Resultaten: Das ganze Inselgebirge besteht vorherrschend aus »Trapp«, sehr untergeordnet aus Trachyt, der von keinerlei wesentlicher Bedeutung ist. Vorherrschend finden sich zu einzelnen Stöcken vereinigte horizontal gelagerte Tuff- und Trappmassen. Die mehr untergeordneten Gänge üben keinen wesentlichen Einfluss aus und sollen kein bestimmtes Streichen einhalten. Endlich sollen »die Stellen vulkanischer Thätigkeit in keiner Beziehung weder zum topischen noch zum geognostischen Bau des Inselgebirges« stehen. In dem anderen Abschnitt des zweiten Theils werden dann die paläontologischen und geologischen Folgerungen entwickelt. Dabei muss ich jedoch bekennen, dass mir die letzteren nahezu unverständlich geblieben sind. Nach einem grossen Anlauf unter Berufung auf Nose und Bischof glaubt man schon der Vf. werde für die rein neptunische Bildung des Basalts eintreten, um zu finden, dass auch er die (Basalt-)Gänge nur für senkrecht empor gepresste Lavaströme hält wie die Mehrzahl der lebenden Geologen. Wie er sie dagegen als Laven, »nur theilweise mit erhöhter Temperatur« bezeichnen kann, begreife ich nicht, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu dem Begriff einer Lava eben gerade die Entstehung aus einem Schmelzfluss nöthig ist und dieser für basaltische Massen immerhin schon ziemlich hoch liegt. Dass der Vf. der Theorie des chemischen Faulbreis huldigt, ist hierfür ganz gleichgültig und wenn er nachweisen zu können glaubt, dass der Basalt nicht aus dem glühend flüssigen Erdinnern stamme und bei dessen naher Beziehung zu den Laven »auch für deren Erhitzung und Eruption eine andere Ursache auszumitteln ist«: so wird es gewiss jeder Leser bedauern, dass er diese Ursache nicht näher nachweist und statt dessen »um zum Abschluss seiner Erörterungen zu kommen« gerade hier abbricht, »um zu seiner specielleren Frage nach der Bildung des Insellandes zurückzukommen.« — Unangenehm berührt noch des Vfs Polemik mit ihren eingeklammerten Ausrufungs- und Fragezeichen um so mehr da sein eigener getragener Stil selbst zur Anbringung vieler solcher Ausbrüche des kritischen Unwillens reizt.

K. v. Seebach.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

18. Stück.

4. Mai 1864.

Rembrandt Harmens van Rijn. Ses precursors et ses années d'apprentissage. Par C. Vosmaer. La Haye, Martinus Nijhoff. 1863. XIII und 190 S. nebst einer lithographirten Tafel in Octav.

»Man muss sich noch enthalten, eine Geschichte der holländischen Kunst zu schreiben.« Mit diesen Worten beginnt der Verf. seinen Vorbericht, und man muss gestehen, sie sind hinreichend gerechtfertigt. Man lässt, fährt er fort, die holländische Schule mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts beginnen, indem man höchstens einige isolirte Namen, wie Lucas von Leiden oder Schoreel vorausschiekt, und doch ist auch in Holland eine lange Kunstübung vorausgegangen, deren Existenz durch Miniaturen, die bis in das 10te Jahrhundert hinaufreichen, durch Rechnungen über Gemälde, Teppiche, Goldschmiede-Arbeiten und Stickereien aus dem 14ten Jahrhundert, durch Holzschnittwerke und Nachrichten von Malern und Bildhauern in Haarlem, Leyden, Delft aus dem 15ten Jahrhundert erwiesen wird.

Auch Wandgemälde aus dieser Zeit tauchen in Kirchen und Klöstern auf, die unter der Kalktünche verborgen waren, und im 16ten Jahrhundert ist die Kunst dieser Gegenden nur sehr unvollständig bekannt. Was uns endlich die leichtgläubigen und oberflächlichen Biographen des 17ten und 18ten Jahrhunderts überliefert haben, ist ebenso unvollständig als voll von Irrthümern. So ist Alles noch durch eine unerbittliche Kritik zu berichtigen, von Fabeln zu säubern und durch Ansammlung neuer Materialien zu ergänzen. Ehe unsere Nachfolger eine vollständige und wahre Geschichte schreiben können, dürfen wir nur erst in gewissen Fällen Monographien schreiben.

Für die Geschichte Rembrandts ist Manches geschehen. Abgesehen von den Arbeiten über seine geätzten Blätter sind zahlreiche einzelne Studien über diesen Meister an das Licht getreten. Der Verf. zeichnet mit Recht Rammelman Elsevier, Scheltema, E. Kolloff, Charles Blanc und W. Eekhoff aus. Ueber alle setzt er aber W. Bürger, von dem ein grosses Werk über die holländische Schule und besonders über Rembrandt verheissen ist. Einstweilen veröffentlicht der Verf. seine Studie über denselben Gegenstand, in der er den Zusammenhang dieses Meisters mit dem, was ihm vorausging, nachweisen will.

Leider muss der Verf. am Ende der Einleitung die Bemerkung nachtragen, dass er den Aufsatz von Kolloff in Raumer's histor. Taschenbuche von 1854 erst kennen gelernt habe, als sein Buch bereits vollendet, und er mit Vorbereitung der Studien für das fernere Leben R.s beschäftigt gewesen sei. Er fügt hinzu, dass er sich durch die vielfache Uebereinstimmung mit

Kolloff's Ideen, Erörterungen und Methoden verpflichtet fühle, dies ausdrücklich zu erklären.

In der That hat Kolloff mit der in diesem Falle nicht bloss erleuchtenden, sondern verzehrenden Fackel der Kritik den Wust von schlechten Anekdoten und verläumerischen Gerüchten beseitigt, mit dem Houbraken und Campo Weyermann in ihrer beliebten Manier das Leben R.'s mehr, als irgend eines anderen Künstlers ausstatteten, und der sich bis dahin unangefochten von einem Künstler-Biographen zum andern fortgeschleppt hatte. Der Verf. würde es, wenn er Kolloffs Arbeit gekannt hätte, vielleicht nicht der Mühe werth gehalten haben, die weitschweifigen archivalischen Untersuchungen über die Familien Rembrandts und seines ersten Lehrers Swanenburch hier so ausführlich mitzutheilen, nachdem sie kaum ein anderes wesentliches Resultat geben, als was Kolloff schon in kurzen Worten gesagt hat. Dagegen erscheinen andere Partien des Buches als eine willkommene Ergänzung zu Kolloffs Erörterungen, in denen die Beziehungen R.s zu seinen Vorläufern und noch mehr die zu den Zeitereignissen nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit behandelt sind.

Was R.s Geburtsstätte betrifft, so weiss man durch Rammelman Elsevier, dass seine Eltern und Grosseltern in Leyden selbst im Weddesteeg bei der Wittepoort wohnten und dort eine Mühle gemeinschaftlich mit Clement Lenaarts Ruys besassen. Schon früher waren Zweifel an der Ueberlieferung, dass eine Mühle zwischen Leiderdorp und Koudekerk die Geburtsstätte R.s sei, laut geworden, und diese Entdeckung gab ihnen eine schwer zu erschütternde Stütze. Wir erhalten nun eine vollständige urkundliche Geschichte der fraglichen Mühle, und erfahren, dass dieselbe

nicht mit der Wohnung der Eltern verbunden, sondern eine auf dem Festungswalle der Stadt am Rheinkanal gelegene hölzerne Windmühle war, die man von dem Dorfe Nordwijk hierher versetzt hatte und später an eine andere Stelle des Walles verlegte, wo sie jetzt einer steinernen Windmühle Platz gemacht hat. Damit ist nun nicht allein die Erzählung, dass er in der Mühle geboren, sondern auch die Anekdote von der Einrichtung seines Ateliers in einer Dachkammer der Mühle widerlegt, und insofern hat diese Auseinandersetzung eine gewisse Bedeutung. Auch ergibt sich daraus, dass der R.sche Kupferstich, der seit dem vorigen Jahrhundert als R.s Mühle bezeichnet wird, so wenig ein Bild dieser Mühle ist, als ein anderer Kupferstich von Ch. Jacque, der dafür ausgegeben wird.

Von dieser Mühle hat nun R.s Vater den Namen van Rijn angenommen, den R. selbst später als Familien-Namen beibehielt, denn die Mühle wurde durch diese Benennung als am Rheinkanal gelegen bezeichnet und von andern in der Nähe befindlichen Windmühlen unterschieden. Später, da sie in andern Besitz überging, erhielt sie den Namen Lely (le Lys). Uebrigens kommt die Bezeichnung: van Rijn als Familienname nach den Ermittlungen des Verfs erst bei R.s Vater nach 1600 vor. Was sonst über den Namen R.s, der nie den Vornamen Paul führte, sondern als Sohn von Harmen Gerritsz sich Rembrant Harmensz nannte, gesagt wird, steht auch schon bei Kolloff, der Note 19 die Vermuthung ausspricht, dass Bartsch den Vornamen erfunden habe, indem er die Buchstaben PDK (Philipp de Koning) auf einem Unicum der Wiener Bibliothek irriger Weise als Paul van Rijn deutete. Dagegen ist es eine neue Behauptung, dass R. nicht

1606, wie Orlers, noch 1608, wie Scheltema sagt, sondern 1607 geboren ist. Dies folgt aus der Unterschrift eines Kupferstiches, welche lautet: Rt. f. 1631 aet. 24. Scheltema beruft sich auf eine Urkunde, wonach R. bei Gelegenheit seiner Verheirathung am 10. Juni 1634 sein Alter zu 26 Jahren angiebt, und der Verf. erklärt dies so, dass R. am 15. Juni geboren und mithin am 10. Juni noch nicht voll 26 Jahr alt gewesen sei, jedenfalls eine bessere Erklärung, als die Kolloffs, wonach R. sich als Bräutigam habe ein paar Jahre jünger machen wollen.

Ebenso weitläufig ist die Untersuchung über die Lehrer R.s, Jakob Isaaksz. Swanenburch und Pieter Lastman. Ersterer war ein unbedeutender Maler, von dem so gut wie nichts ausser seiner Existenz bekannt ist. Lastman ist nur ein Talent von untergeordnetem Range; aber wie er, der neuen Manier Elsheimers folgend und der in Italien zur Geltung kommenden Schule der »Brunisten« im Gegensatze gegen die »Claristen« sich anschliessend, den Weg vorgezeichnet hat, welchen R. weiter verfolgte, das ist abermals von Kolloff trefflich geschildert, erhält aber hier eine ausführliche Erörterung, und wir können sagen, dass beide Autoren in Beziehung auf diesen Punkt einander ergänzen.

Der Verf. bleibt jedoch nicht bei diesen trockenen Untersuchungen stehen. In einer zuweilen etwas allzu romanhaften und hochtrabenden Sprache sucht er den Leser in die Zeit von Rembrandts Jugend zu versetzen, um zu zeigen, wie die Zustände und Begebenheiten der Zeit auf das junge künstlerische Genie eingewirkt haben, eine Seite der Betrachtung, welche von Kolloff allerdings vernachlässigt worden ist. Nach dem Frieden mit Spanien begann der



Kampf unter den Parteien des Prinzen von Oranien und der Staaten mit Oldenbarneveld an der Spitze, der auf das erbittertste sich in Pamphleten Luft machte, und mit dem Falle Oldenbarnevelds 1619 endete. Von diesem Zeitpunkt an legten die Holländer eine Energie an den Tag, die sie bei den europäischen Mächten mehr und mehr zu Ansehn erhob. Drei Akademien wurden errichtet, Handel und Gewerbe blühten, die grossen Seereisen wurden immer glücklicher und kühner, und die Wiederaufnahme des Kriegs mit Spanien nöthigte sie, ihre vielfachen Hülfquellen nach allen Seiten hin zu entfalten. Es entwickelte sich ein kühner und unternehmender republikanischer Geist.

Zugleich ging eine artistische und literarische Revolution vor sich. Von philologischen Studien ausgehend hatte das 16te Jahrhundert eine Reform der Sprache unternommen und es war eine frische und kraftvolle Litteratur entstanden. Diese wurde jetzt weit übertroffen durch die mehr nationale Entwicklung, welche mit Hooft und Cats begann und in Vondel ihren Höhepunkt erreichte. Man konnte eine mehr gelehrte, am Alterthum genährte Litteratur von einer mehr nationalen, bürgerlichen Richtung unterscheiden. Allein die Vertreter der letztern mussten sich doch den Einflüssen der erstern fügen, während auf dem Gebiete der Malerei beide Richtungen unbeirrt neben einander bestanden.

Unter solchen Ereignissen wuchs der Knabe auf, und hier erwähnt der Vf. noch zwei mehr äusserliche Dinge, denen gewiss ein nicht geringer Einfluss auf ein künstlerisches Talent zuzuschreiben ist. Das eine ist die Kalligraphie, eine Kunst, die damals in hohen Ehren war, während sie jetzt mit den Gänsefedern verloren

gegangen ist. Der Verf. erinnert an Coppelol, den R. durch eine Radirung verewigt und der Dichter Jan Vos mit dem Titel eines Phönix aller Federn ehrt. Jan van de Velde, Lehrer einer französischen Schule in Rotterdam, hatte 1605 in Amsterdam einen »Spiegel der Calligraphie« herausgegeben, in dem er seine Kunst durch schöne mit allerlei Figuren ausgeschmückte italiänische Buchstaben erläutert. Wie mussten solche Vorlagen einen Knaben, wie R. zur Nachahmung verlocken. Van Mander spricht in seinen Versen von den Schulknaben, die anstatt zu schreiben, ihr Papier mit Figuren, Schiffen und Thieren besudeln. R. war ohne Zweifel einer von diesen Knaben, er, den sein Vater für gelehrte Studien bestimmte, wofür er doch keinen Geschmack hatte, wie Orlers sagt. Noch mehr musste ihn das Leben anziehen, das damals noch reich an jenen heitern und bunten Festlichkeiten war, welche eine spätere nüchternere Zeit mehr und mehr beseitigt hat. Der Vf. schildert namentlich die 10tägige Feier der Befreiung der Stadt, welche in Leyden alljährlich vom 3. October an begangen wurde.

Endlich fehlte es auch nicht an Gemälden, welche einen jungen Mann, dessen ganzer Sinn nach Orlers von Natur auf Malen und Zeichnen gerichtet war, anziehen konnten. Das Stadthaus namentlich besass ein Flügelbild von Engelbrechts und ein Gemälde von Lucas van Leyden, das Kaiser Rudolph mit Gold zuzudecken versprach, wenn man es ihm überlassen wolle.

Die Eltern R.s entschlossen sich endlich, ihren Sohn zu einem Maler in die Lehre zu geben. Allein damals besass Leyden nur sehr mittelmässige Künstler. Im J. 1610 beklagen sich 8 Maler, dass man auch ausserhalb der öf-

fentlichen Märkte aus Brabant und der Umgegend Gemälde zum Verkauf nach Leyden bringe, und bitten um Erlaubniss, eine Zunft errichten zu dürfen, und der Magistrat verbietet wirklich den Verkauf solcher Bilder in gebetener Masse, obgleich er die Errichtung einer Zunft abschlägt. Aehnliches kam in mehreren Städten vor. Auch R.s Lehrer, Jakob Isaakz. von Swanenburch war ein höchst unbedeutender Künstler, der wohl nur deshalb gewählt wurde, weil seine Familie mit der Rembrandtschen in nachbarlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Nach dreijähriger Lehrzeit sandte Harmen Gerritsz. seinen Sohn zu P. Lastman nach Amsterdam, bei dem er jedoch nur 6 Monate geblieben sein soll. Eine so kurze Lehrzeit konnte allerdings nicht genügen, einem Geiste, wie Rembrandt seine eigenthümliche Richtung zu geben, und dennoch ist der Einfluss Lastman's unverkennbar, wenn man dessen Werke mit denen R.s vergleicht, zumal wo sie denselben Gegenstand bearbeiten. Aber es war auch nicht Lastman allein, es war eine ganze Schule, welche durch die veränderten Zeitumstände auf den Weg gewiesen war, der Rembrandt auf die Höhe seiner Kunst führte. Diesen Vorläufern widmet der Vf. mehrere Kapitel seines Buches. Er leitet dieselben ein mit einer philosophischen Betrachtung der vorhergegangenen Entwicklung, aus der wir hier nur das Wesentlichste hervorheben wollen.

Während die antike Kunst, sagt er, eine öffentliche, monumentale und typische war, behielt die Kunst des Mittelalters zwar den monumentalen Charakter bei, aber im Uebrigen wurde sie eine andere. Eine grosse Freiheit der Empfindung macht ihren typischen Charakter geschmeidig, doch bleibt sie ihrem Inhalte nach symbo-

lisch, und dabei wird sie in der Kirche centralisirt und durch dieselbe disciplinirt. In der modernen Kunst dagegen tritt das Individuum und das wirkliche Leben in den Vordergrund, sie wird weltlich, unabhängig, individuell. Dieses Princip einer freien, individualistischen Kunst, das aus dem ganzen Leben der Natur und des Menschen schöpft, ist von keiner Schule so consequent und so vollständig durchgeführt, als von der Holländischen. In ihr ist die Emancipation dieser Kunst vollzogen worden, ihre Befreiung von den monumentalen oder decorativen Tendenzen, von dem akademischen Styl, von den philosophischen und religiösen Ideen. Die holländische Kunst hat auch schon in den frühern Jahrhunderten eine ähnliche Richtung gehabt, und Rembrandt ist bei aller selbständigen Genialität nur das logische und nothwendige Resultat, der Culminationspunkt und die Blüthe der artistischen Kräfte, welche ihm vorhergehen, und nach ihm ist die Kraft erschöpft und die Pflanze verdorrt. Wir werden daher die Lösung des Räthsel, welches uns in ihm entgegentritt, in der Geschichte seiner unmittelbaren Vorgänger finden, deren Wiege im 16. und deren Staffelei im 17. Jahrhundert stand, einer bemerkenswerthen Gruppe, deren Geschichte nie geschrieben worden ist, und die nichts desto weniger Talente aufzuweisen hat, welche nicht eben gewöhnlich zu nennen sind.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts wandten sich viele holländische Künstler nach Italien, wo die grossen Maler zu finden waren, deren Ruhm Europa erfüllte. Aber einer hatte die Originalität, nicht nach Italien zu gehen, sondern in der Ruhe einer holländischen Stadt sein bewundernswürdiges Talent zu entfalten. Dies war

Lucas von Leyden, und mit ihm begann eine Opposition gegen den fremden Einfluss, die das Princip der freien und individuellen Kunst, welches seine Wurzeln in dem Studium der Natur hat, rettete, da es durch die, welche blosser Nachahmer geworden waren, zu Grunde gehen musste. So trat an die Stelle des alten Kampfes zwischen Tradition und Freiheit ein ähnlicher zwischen einer Disciplin, welche die Ideen und die Technik der Italiäner als ein Gesetz aufstellte, und einem Individualismus oder einem eigenen und geradezu gehenden Studium, welches keine andern Meister anerkannte, als die Natur und die Wirklichkeit. Indessen hatte anfangs noch die italiänische Richtung durchaus das Uebergewicht. Die eigentlichen Vorläufer R.'s sind diejenigen, die in dem unglücklichsten Zeitraume der holländischen Geschichte, zwischen 1560 und 1597 geboren sind, zuerst Cornelis Cornelissen, Utte-wael, Vroom, Bloemart, Mierevelt, Mooreelse, dann die um 10 — 15 Jahr jüngern Ravesteyn, Lastman, Pinas, Hals, Poelenburg, van Schooten, van de Venne, Janson van Ceulen, Theodoor de Keyser, Honthorst, der alte Cuyp, van Goyen, Bramer, E. van de Velde, Roghman. Die meisten von ihnen waren allerdings längere Zeit in Italien, und der Verf. verschweigt den Einfluss dieses Landes nicht. Er nennt als die Früchte ihrer Reisen die lebhaftere Carnation, tiefere Farbe, saftigern Pinsel, ferner die Kunst nach Regeln, die historische Malerei mit nackten Figuren und die Darstellung aller Arten von Poeterei. Aber er erkennt daneben ein nationales Element in der künstlerischen Empfindung, welche empfänglicher ist für Innerlichkeit des Ausdrucks, als für monumentale Grösse, welche den charakteristischen Formen und den lebendigen

Farben der Wirklichkeit den Vorzug giebt vor den idealisirten Formen und der Reinheit der Linien, welche endlich der Wirkung des Helldunkels mehr Gewicht beilegt, als dem Styl der Zeichnung. Zu diesen Gegensätzen kam dann bald noch ein zweiter hinzu, nämlich der zwischen der klaren und der braunen Manier, indem sich diejenigen, welche Geschmack für Styl und Zeichnung hatten, für die erste entschieden, während andere diese Dinge für einen mehr concentrirten Effect aufopfert und durch die braune Manier die hinreissenden Wirkungen des Helldunkels zu erreichen suchten.

Im Einzelnen bespricht der Verf. Mierevelt, der zwar nur im Portrait bedeutend war, aber doch beigetragen hat, die nationalen und natürlichen Principien gegen die italiänische Manier aufrecht zu halten; Honthorst, der die Manier des Caravaggio nach Holland brachte, dem aber doch der Verf. keinen besondern Einfluss auf R. einräumt; Jan Pinas, von dem Houbraken behauptet, R. habe seine braune Manier nachgeäfft, wogegen Jakob Pinas, der ebenfalls als Lehrer R.s aufgeführt wird, gar nicht dieser Richtung angehört; dann Pieter de Grebber, obgleich derselbe in einem Theile seiner Arbeiten etwas von Rubens hat. Dieser bringt den Verf. auf die grossen Darstellungen von Mitgliedern verschiedener Zünfte und Bürgerwehren oder Schützengilden, die sogenannten doelen- und regenten-stukken, mit denen zuerst Cornelis von Haarlem 1581 auftrat. Unter denen, welche solche Bildnisse von Regenten und Schutters gemalt haben, werden besonders hervorgehoben Joris van Schooten, den man ebenfalls auf die unsichere Autorität des van Leeuwen hin für einen Lehrer R.s ausgibt; dann Joannes van Ravesteyn,

der jedoch später die braune Manier verlässt, Franz Hals und Jacob Gerritsz. Cuyp. Alsdann folgen diejenigen, welche die Landschaft und das Genre ausgebildet haben, und unter diesen nehmen van Goyen, Roghman und Ruysdael die vorzüglichste Stelle ein. Roghman's Landschaften werden, wie Kolloff bemerkt, zum Theil Rembrandt zugeschrieben. Namentlich ist dies mit zwei der vorzüglichsten Stücke in der Casselschen Gallerie der Fall. Unter denen, welche sich R. am meisten nähern, werden endlich Leonard Bramer, Moses von Uytenbrouck und Adam Elsheimer ausführlicher besprochen. Die Bedeutung des Letztern für die R.sche Richtung hat auch Kolloff wohl gewürdigt, obgleich der Einfluss desselben nur ein indirecter sein konnte, da Elsheimer bekanntlich in Rom lebte. Hier schliesst sich denn endlich eine weitläufige Untersuchung über Lastman an, der in Rom in Elsheimers Umgebung lebte, ehe er in Amsterdam seine zahlreich besuchte Schule gründete und R. unter seine Schüler aufnahm. Kolloff's Bemerkungen über Lastman's Einfluss auf Rembrandt erhalten hier Bestätigung und Ergänzung, ohne selbst dadurch überflüssig zu werden.

Nach diesen Erörterungen nimmt der Verf. die Lebensgeschichte R.s wieder auf, und führt sie bis zum J. 1630, in welchem R. als vollendeter Künstler da steht, und seinen Wohnsitz in Amsterdam nimmt, nachdem er bis dahin wieder in seinem Geburtsort Leyden zugebracht hat. Die Houbrakenschen Anekdoten aus dieser Zeit werden, wie es ganz angemessen ist, in einer kurzen Anmerkung abgefertigt. Dagegen hebt der Verf. als ein interessantes, von Orlers bezeugtes Factum hervor, dass 1628 der 15jährige Gerrit oder Gerhard Douw, nachdem derselbe

seit seinem 9ten Jahre bei dem Kupferstecher Bartholomäus Dolendo und dann bei dem Glasmaler Pieter Kouwenhoven gelernt und jetzt mehr Neigung zur Oelmalerei gezeigt hatte, von seinem Vater dem 21jährigen R. anvertrauet wurde. Douw hat sich bekanntlich nicht über R.s erste Manier erhoben. Kolloff kannte aus dieser Periode kein Gemälde von R. und von dessen Kupferstichen spricht er nicht. Der Verf. weist mehrere Arbeiten dieser Periode nach, auf denen ein Monogramm vorkommt, das bisher noch nicht richtig erkannt worden ist, da man die zusammengezogenen Buchstaben R H, d. i. Rembrandt Harmens, für Rt. nahm. Die ältesten sind drei Stiche des Portraits von R.s Mutter, von denen zwei das Datum 1628 haben. Dann ein Stich von R.s Selbstportrait mit der Jahreszahl 1629, wozu vielleicht noch einige andre ähnliche Köpfe mit dem obigen Monogramme kommen, endlich einige Stiche vom J. 1630, nämlich Skizzen von Bettlern und Bettlerinnen, Studien von alten ausdrucksvollen und malerischen Köpfen, denen stets sein eigenes Bild zum Grunde liegt und eine Darstellung Christi im Tempel. In diesem Jahre erscheinen von R. zuerst Gemälde, nämlich ein Philosoph in einer Höhle, der aber nur durch einen Stich von Schmidt bekannt ist, und das Portrait eines Greises in der Gallerie zu Cassel, in dem sich bereits die Manier des Meisters in originellster Weise entfaltet. Es werden zwar noch drei ältere Arbeiten, nämlich zwei Gemälde von 1617 und 1627, und eine Federzeichnung von 1626 erwähnt, allein der Verf. ist nicht im Stande gewesen, die Authenticität derselben zu verificiren. Eine Angabe von einem Gemälde von 1622 in der Gallerie des Grafen Morny hat sich als



falsch erwiesen. Es ist eine Entführung der Europa, das Datum ist 1632 und Bürger erkennt darin ein Werk von G. van den Eekhout (s. p. 134 Note 1).

Der Anhang enthält Urkunden zu Rembrandts Jugendgeschichte, einen Stammbaum desselben, Noten über die Swanenburchs, so wie über die Vorläufer R's, endlich ein Verzeichniss der Werke von P. Lastman. Ein Namenregister erleichtert den Gebrauch des Buches. Die beigegebene Lithographie zeigt den Theil von Leyden, welcher Rembrandts Geburtsstätte und die Mühle seines Vaters enthält, nach der in Cavalier-Perspective gezeichneten Karte von Petrus Bastius von 1600, und die Grundrisse nach dem Leydener Straatboek von 1582.

Die äussere Ausstattung des Buches lässt nichts zu wünschen übrig.

F. W. Unger.

Die Anwendung des Elektromagnetismus mit besonderer Berücksichtigung der Telegraphie von Dr. Julius Dub Professor am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster. Mit 314 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin 1863. Verlag von Julius Springer. XVI u. 645 S. in Octav.

Das vorliegende Buch wird Vielen eine erfreuliche Erscheinung sein. Wer möchte nicht wünschen theils über die merkwürdigen Naturkräfte, welche der menschliche Geist sich dienstbar gemacht hat, um zwischen zwei sehr weit

von einander entfernten Personen eine Unterredung zu ermöglichen als ständen sie einander unmittelbar gegenüber, theils über die sinnreichen Apparate, durch welche diese elektromagnetische Telegraphie zu Stande gekommen ist, näheren Unterricht zu erhalten. Wohl findet man in den Lehrbüchern der Physik Anleitung zum Studium der Elektrizität und des Magnetismus, aber die wichtigen und so vielfach hemmenden Erscheinungen bei der Leitung des galvanischen Stroms auf grössere Strecken, die eben erst durch Ausübung der elektrischen Telegraphie entdeckt worden sind, so wie die Beschreibung der verschiedenen Telegraphen-Apparate und sonstigen Anwendungen des Elektromagnetismus lernt man nur aus zerstreuten weniger zugänglichen Werken kennen. Es ist daher anzuerkennen, dass der geehrte Hr Vf. dem in der Vorrede zu seinem Werke »Der Elektromagnetismus Berlin 1861 gegebenen Versprechen so bald nachgekommen ist.

Das Buch zerfällt in elf Abschnitte. Der erste Abschnitt (S. 1—71) behandelt die Elektrizität und den Galvanismus. Es wird hier besonders auf die Erscheinungen der Luftelektrizität hingewiesen, die bei vorüberziehenden Wolken und namentlich bei Gewittern aus ihrem normalen Zustande weit heraustritt, oft in sehr kurzen Zwischenzeiten ihr Zeichen ändert und dem Telegraphendienst bei isolirten Drahtleitungen über der Erde zur grössten Beschwerde gereicht. Die verschiedenen galvanischen Säulen werden umständlicher beschrieben, nachdem zuvor auf die Hauptursachen ihrer Unbeständigkeit: den Uebergangswiderstand und die Polarisierung besonders hingewiesen ist, da die Verbesserung der Säulen vornehmlich auf Beseitigung

dieser Ursachen beruht. Von der Alaun-Batterie (Kohle, Zink, ungesättigte Alaunlösung) wird nach Stöhrer gerühmt, dass sie fast noch ihre ganze ursprüngliche Stärke besass, nachdem sie zwei Jahre lang zur Telegraphie gedient hatte. Von dem galvanischen Strom, dessen Intensitätsbestimmung nach dem Ohmschen Gesetz, dem Leitungsvermögen der Körper den Widerstandsmessern (Rheostaten) der Stromverzweigung wird das Wesentliche klar erörtert.

Der zweite Abschnitt (bis S. 128) handelt von Magnetismus und der Induction. Hier werden die Theorie des Magnetismus, die Vertheilung des Magnetismus im Magneten, wobei auf den Unterschied zwischen der Wirkung des Magneten nach aussen (freier Magnetismus) und der Wirkung auf einen Anker (Anziehung) aufmerksam gemacht wird; die Magnetisirung (Sättigung) und die astatischen Nadeln in der Weise besprochen, dass der Leser für die nachherigen Anwendungen hinreichend vorbereitet wird. Ebenso giebt die Darstellung des Elektromagnetismus genügende Auskunft über die Nadelablenkung durch den galvanischen Strom, die Wirkung eines geradlinigen und eines Kreisstromes, die Tangenten- und Sinus-Boussole, den Multiplicator und den Elektromagneten. Umständlich kommen die Gesetze der Magnetisirung der Elektromagnete zur Sprache: der Sättigungszustand, die magnetisirende Kraft, die Dimensionen des Eisenkerns, die Gesetze der Magnetisirung. Es werden nun die Inductions-Ströme betrachtet sowohl die aus der Volta-Induction, als durch Reibungs-Elektricität, als auch durch Magneto-Induction erzeugten, und deren Gesetze bezeichnet. Hieran reiht sich die Beschreibung einiger Magneto-Inductions-Maschinen. Besonders wichtig für die Anwen-

dung auf die Telegraphie ist die Betrachtung über die zum Entstehen und Verschwinden des Elektromagnetismus nöthige Zeit. In dem von einer galvanischen Spirale umgebenen Eisenkern wird der volle Magnetismus mit dem Durchlassen eines galvanischen Stroms durch die Spirale nicht augenblicklich hervorgebracht. Daran hindern die Gegenströme, welche gleichzeitig in der Spirale erzeugt werden. Ebenso wenig verschwindet der Magnetismus in dem Eisenkern augenblicklich mit dem Verschwinden des Stroms in der Spirale, da auch jetzt sowohl Gegenströme in der Spirale als peripherische Ströme um den Eisenkern auftreten, die das Verschwinden des Magnetismus im Eisenkern verzögern. Endlich bedürfen die Eisenmoleküle einer gewissen Zeit, um in eine andere der Zu- oder Abnahme des Magnetismus im Eisenkern günstige Lage überzugehen (Coërcitivkraft des Eisens), welche Erscheinung namentlich bei den Eisenkernen, die von der Spirale nur theilweise bedeckt sind, sich geltend macht. Auf die Anordnung der Säule kommt hiebei viel an. Hipp beobachtete, dass er mit einem Morse'schen Schreibapparat nur 16 Zeichen zu geben vermochte, wenn die Zeichen durch einen, von einer einpaarigen Säule erregten Strom hervorgebracht wurden, wogegen er deren 26 in derselben Zeit gab, wenn derselbe Strom durch eine vielpaarige Säule erregt ward.

Nach den durch die beiden ersten Abschnitte gegebenen Vorbereitungen handelt der dritte Abschnitt (bis S. 203) von der Telegraphenleitung. In dem ganzen Telegraphenwesen ist die Entdeckung von Steinheil ohne Widerspruch am erfolgreichsten. Statt zweier Leitungsdrähte bedarf man jetzt nur eines einzigen, die Stelle des

anderen vertritt die Erde. Ueber die Art dieser Vertretung suchten sich zwei verschiedene Ansichten geltend zu machen. Nach der einen wirkt die Erde wie ein Leitungsdraht von sehr grossem Querschnitt, der also unerachtet Erde schlecht leitet eine so gute elektrische Verbindung herstellt, dass es selbst möglich wurde, schwächere Batterien anzuwenden; nach der andern wirkt sie wie ein grosses elektrisches Reservoir. Es wird hier unzweifelhaft gezeigt, dass die Erde bei Aufnahme der beiden Elektroden einer galvanischen Batterie nicht als Verbindung der beiden in sie abfliessenden entgegengesetzten Elektricitäten, sondern als Reservoir zur Aufnahme derselben dient. — Die zur Verbindung der Telegraphen-Stationen dienenden Drähte sind entweder über 10—15 Fuss hohen Telegraphen-Stangen ausgespannt (oberirdische Leitung) oder 2 bis 3 Fuss tief unter die Erde gelegt (unterirdische Leitung) oder endlich müssen sie auf das Bett eines Flusses oder den Meeresgrund versenkt werden (unterseeische Leitung). In allen drei Fällen ist eine gute Isolation des Drahts gegen die Erde ein unerlässliches Erforderniss, weil sonst der elektrische Strom von der Leitung aus, ehe er sein Ziel erreicht hat, in die Erde abfliessen würde. Zu diesem Ende dienen die Porzellan-Glocken an den Telegraphen-Stangen, und ein Ueberzug des Drahtes mit Gutta percha nebst Umhüllung mit getheertem Hanf, darüber Blei- oder Eisendraht für die beiden anderen Leitungen. Auch hat man in Paris zur Isolirung einer unterirdischen Drahtleitung Asphalt benutzt. Alle diese Leitungen sind aber noch weit davon entfernt, ihrem Zweck vollkommen zu genügen; sie versagen im Gegentheil ihren Dienst unter Umständen ganz und gar. Die

oberirdischen Leitungen sind allen Störungen aus dem elektrischen Zustande der Atmosphäre, die bei Gewittern Beamte und Apparate gefährden können, unterworfen. Bei den unterirdischen und unterseeischen Drähten tritt noch ein ganz anderes Hinderniss auf, welches in der Verzögerung durch die elektrische Ladung seinen Grund hat und anfangs die Anwendung dieser Leitung wesentlich erschwerte. Genauere Untersuchungen haben festgestellt, dass der isolirende Ueberzug der Drähte als colossale Leydener Flasche auftritt, deren Belegungen der Draht und die Feuchtigkeit des Erdbodens bilden und welche durch die Elektrizität der eingeschalteten Säule geladen wird. Diese Ladung des ganzen Drahtes geht dem Auftreten des Stromes in dem telegraphischen Instrumente am entfernten Ende der Leitung voraus. Unterbricht man die Verbindung der Batterie mit dem Drahte, bevor der Strom am Ende der Leitung begonnen hat, so verbreitet sich die bisher im Drahte angesammelte ruhende Elektrizität über den ganzen Draht, und der Strom beginnt im telegraphischen Instrumente nach einiger Zeit obschon die Batterie nicht mehr wirksam ist. Kehrt man die Batterie um, anstatt sie zu unterbrechen, so wird der der Batterie zunächst liegende Theil der Leitung mit entgegengesetzter Elektrizität geladen. Die in den entfernten Drahttheilen noch von der vorhergehenden Ladung befindliche Elektrizität fliesst nach beiden Seiten hin ab, also theils durch das Instrument, theils vereinigt sie sich mit der von der Batterie nachfolgenden entgegengesetzten Elektrizität. Es bildet sich also gleichsam eine elektrische Welle, welche von der nachfolgenden entgegengesetzten nach und nach verzehrt wird, sich dabei aber dem

Ende zubewegt. Diese fortschreitenden Wellen können die am Ende befindlichen telegraphischen Instrumente in Bewegung setzen wenn sie bei ihrer Ankunft daselbst noch kräftig genug sind. Alle diese Vorgänge tragen dazu bei die Präcision des elektrischen Zeichengebens vollständig aufzuheben, jedenfalls werden sie eine bedeutende Verzögerung herbeiführen. Auch bei oberirdischen Leitungen hat man ähnliche Ladungserscheinungen wahrgenommen, jedoch in viel geringerem Grade. Bei diesem bildet der Draht die innere und der unter demselben befindliche Erdboden die äussere Belegung der Leydener Flasche, während die Luft das isolirende Medium ist. — Noch findet man in diesem Abschnitt Anweisung zur Aufsuchung schadhafter Stellen unterirdischer Leitungen, und Vorsichtsmassregeln beim Versenken unterseeischer Kabel.

Der vierte Abschnitt »die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Elektrizität und die Störungen des Telegraphendienstes durch atmosphärische Elektrizität« (bis S. 268) stellt durch ausführlichere Mittheilung der zu diesem Zweck angestellten Versuche die grossen Schwierigkeiten dar, welche mit der Bestimmung der Geschwindigkeit des elektrischen Stroms verbunden sind. Hauptsächlich sind es die noch nicht genugsam bekannten Ladungserscheinungen der Drähte sowie in den Mess-Apparaten bei denen Elektromagnete angewandt wurden die Verzögerungen im Anziehen und Loslassen des Ankers, welche diese Schwierigkeiten herbeigeführt haben. Wheatstone gebührt das Verdienst, zuerst nachgewiesen zu haben, dass es überhaupt möglich ist die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Elektrizität zu messen. Er wandte Reibungselektrizität an in einem  $\frac{1}{2}$  engl. Meile langen Leitungsdraht und fand

die Geschwindigkeit = 62458 deutsche Meilen in 1 Secunde. Nach ihm sind für galvanische Ströme bedeutend geringere Geschwindigkeiten gefunden: von Walker 4232 deutsche Meilen aus Drahtlängen von 220 engl. Ml., von Mitchel 6190 d. Ml. (Drahtlänge 670 engl. M.), von Fizeau und Gounelle 13617 d. M. (Drahtl. 288 engl. M.), 24511 d. M. (Drahtl. 314 engl. M.), von Gould 3448 d. M. (Drahtl. 1045 engl. M.), von Guillemin und Burnouf 24258 d. M. (Drahtl. 112 e. M.). Ueber diese Resultate wird Siemens angeführt: »Die Messungen der Geschwindigkeit der Elektrizitätsverbreitung haben nur die Summe der durch die Ladung und durch die Bewegungsgeschwindigkeit der Elektrizität bedingten Zeitverluste gemessen, von denen der erstgenannte im Verhältniss der Quadrate, der zweite im einfachen Verhältnisse der Länge der benutzten Drähte steht. Es erklären sich hierdurch die grossen Verschiedenheiten der Zahlenangaben für die Geschwindigkeit. Sie mussten um so grösser ausfallen, je kürzer und dünner die Drähte waren, mit denen experimentirt wurde. Ausserdem ist es klar, dass die wirkliche Geschwindigkeit der Elektrizität sehr viel grösser sein muss, als die gemessenen Werthe, vorausgesetzt natürlich die Richtigkeit der Messungen. Es scheint sogar wahrscheinlich, dass die beobachteten Zeitunterschiede nur der Ladung der Drähte zuzuschreiben sind. Da es nicht möglich ist, Leitungen herzustellen, bei welchen keine Flaschenladung Statt findet, so behandelt die Frage der Geschwindigkeit der Stromverbreitung stets nur einen ideellen Fall, dessen Bedingungen sich nie erfüllen lassen.« — Ueber die Störungen des Telegraphendienstes durch atmosphärische Elektrizität werden meh-



rere interessante Beispiele beigebracht. In oberirdischen Leitungen können elektrische Strömungen durch Einschlagen des Blitzes, den sogenannten Rückschlag, Ableitung einer atmosphärischen elektrischen Ansammlung, die mit der Drahtleitung in unmittelbare Berührung kommt, durch Induction entstehen. Die beiden letztern Ursachen liefern gegen die ersteren nur schwache Ströme und sind auch dem Telegraphendienst weniger hinderlich, wiewohl ihr Vorhandensein ausser Zweifel gesetzt ist. Jede elektrische Wolke die sich dem isolirten Leitungsdraht nähert oder sich von ihm entfernt, inducirt einen Strom in demselben. Eine stehende elektrische Wolke ladet den Draht, indem die mit ihr gleichnamige Elektrizität zur Erde abgeführt, die ungleichnamige durch die Wolke gebunden wird. Entladet sich nun die Wolke durch Blitz, so kann sie die Elektrizität im Draht nicht länger binden, diese strömt nach beiden Seiten in die Erde ab und auf den benachbarten Stationen zeigen sich diese Ströme als Zeichen gebende Ströme der anderen Station. Von besonderem Interesse ist die Beobachtung Casselmann's, nach welcher »an dem elektromagnetischen Telegraphen der Taunus-Eisenbahn während eines nahen Gewitters der Zeiger des Zifferblatts, aber nur bei einem Blitz, sich in Bewegung setzt und oft um mehrere, zwei, vier, sechs Buchstaben fortrückt. Da solches Fortrücken nur durch mehrere, den Telegraphendraht nach einander durchlaufende Ströme hervorgebracht werden kann, so zeigt sich hier, dass, was uns als Blitz erscheint oft eine grössere Reihe nach einander Statt findender elektrischer Ausgleichungen ist, eine Thatsache, welche für die Erklärung der Zickzackform des Blitzes und der Variationen in der

Stärke des Donners vielleicht von Wichtigkeit sein kann.« Andere Störungen des Telegraphendienstes und zwar nicht bloss bei oberirdischen, sondern auch unterirdischen und unterseeischen Leitungen sind während eines Nordlichts wahrgenommen, in besonders ausgedehntem Massstabe vom 28. Aug. bis 4. Sept. 1859. Zum Schluss dieses Abschnitts werden mehrere Blitzableiter der Telegraphenleitungen, deren Zweck darin besteht die stärkeren Ströme als die zum Telegraphiren anzuwendenden von den Stationsapparaten abzuhalten, ausführlich beschrieben. Ihre Construction beruht auf der Erfahrung, dass Ströme von geringer Spannung, wenn ihnen der Doppelweg durch einen kurzen aber unterbrochenen, und einen langen aber continurlichen Leiter offen steht, den letzteren nehmen, während die von grosser Spannung den ersteren gehen. »Der Schutz, den diese Ableiter gewähren, ist ein sehr unzuverlässiger. Sie werden richtig verwandt, wenn man sie bei drohender Gefahr und so lange als Vorsichtsmittel benutzt, bis man im Stande gewesen ist, mittels des Umschalters sämtliche Liniendrähte mit der Erde zu verbinden, also alle Apparate auszuschalten.

Der fünfte Abschnitt »die frühere Telegraphie« (bis S. 298) giebt nach kurzer Erwähnung der früheren optischen Telegraphen und der elektr. Telegraphen mittels der Reibungs-Elektricität, eine nähere Beschreibung der Telegraphen wie sie zuerst von Gauss und Weber, Steinheil, Wheatstone und Cooke ausgeführt sind, welche alle die Ablenkung einer oder mehrer Magnetnadeln durch den galvanischen Strom bewirken. Wheatstone hat zuerst die Wecker-Vorrichtung durch Anziehung eines Ankers mittels eines Elektromagneten, dann die ebenso wichtige Einrich-

tung »das Relais« angewandt, welches selbst durch den Linienstrom in Bewegung gesetzt die auf der Station befindliche Batterie (Lokal-Batterie) einschaltete, um das Lätwerk in Thätigkeit zu bringen. Die Telegraphen mit Uhrwerk von Davy und Wheatstone so wie der Zeiger-telegraph von Wheatstone beruhen ebenfalls auf der Anziehung eines Ankers durch einen Elektromagneten, welche noch jetzt bei den am meisten gebrauchten Telegraphen zur Anwendung kommt.

Im sechsten Abschnitt »Das Wesentlichste der jetzigen elektromagnetischen Telegraphie« (bis S. 392) werden zunächst die drei wesentlich von einander verschiedenen Telegraphen: die Nadel-, die Zeiger- und die Schreibleographen aufgeführt. Bei den ersten wird durch den galvanischen Strom die Magnetnadel einer entfernten Station rechts und links abgelenkt; die verschiedene Aufeinanderfolge dieser Rechts- und Links-Ablenkungen liefert die verschiedenen Zeichen (Buchstaben). In den Zeiger-Telegraphen wirkt der galvanische Strom auf einen Elektromagneten der, wenn dessen Spirale von dem Strom durchlaufen wird, den vor ihm befindlichen Anker anzieht, wenn aber der Strom aufhört den Anker loslässt, damit dieser von einer elastischen Feder wieder zurückgezogen werden kann. Der Anker besteht mit einem drehbaren Hebel aus einem Stück. Die Hin- und Herbewegung des Ankers hat also eine eben solche Bewegung des Hebels zur Folge, der nun ein Sperrrad in eine drehende Bewegung versetzt. An der Drehaxe dieses Sperrrades befindet sich ein Zeiger, der sich vor einem Kreise dreht, dessen Umfang mit dem Alphabet in gleichen Zwischenräumen beschrieben ist. Vor dem zu bezeichnenden Buchstaben bleibt der Zeiger einen Augenblick in

Ruhe und giebt eben dadurch diesen Buchstaben zu erkennen. Die Schreibtelegraphen haben gleichfalls einen solchen hebel förmigen Anker, der durch einen Elektromagneten auf und nieder bewegt wird. Nur befindet sich an dem anderen Ende des Hebels ein Stift, der in den ihm durch eine besondere Vorrichtung vorübergeführten Papierstreifen Eindrücke hervorbringt, welche je nach kürzerm oder längerem Verweilen des Ankers am Magneten in Form von Punkten oder Strichen erscheinen. Aus der verschiedenen Folge dieser Punkte und Striche erkennt man den zu bezeichnenden Buchstaben. — Die spezifisch verschiedenen höchst sinnreichen Einrichtungen aller dieser Telegraphen-Apparate werden genau beschrieben und durch deutliche Zeichnungen erläutert: die Nadeltelegraphen von Wheatstone und Cooke, die Zeigertelegraphen von Siemens und Halske, Bréguet, Kramer, Froment, die magnet-elektrischen (Inductions-)Zeigertelegraphen von Wheatstone und Stöhrer, insbesondere der ausgezeichnete Inductionszeigertelegraph von Siemens und Halske, endlich der fast allgemein gebräuchliche Telegraph von Morse. Hieran knüpfen sich interessante Betrachtungen über die Stromleitung auf den Stationen bei Anwendung Morsescher Apparate. In Bezug auf die Geschwindigkeit der Depeschenförderung wird bemerkt, dass der Nadeltelegraph von Wheatstone mit einer Nadel 30 Depeschen in 1 Stunde unter 2 Beamten, mit Doppelnadel 40 Depeschen, der Zeigertelegraph 6—8 Depeschen unter 1 Beamten, der Morse Telegr. 12—15 Depeschen in 1 Stunde unter 1 Beamten fördert. Die Länge der Strecken, auf die man auf preussischen Telegraphenlinien den Strom einer Säule wirken lässt übersteigt nicht 50 Meilen. Für diese Ent-

fernung erweist sich die Anwendung von 50 Elementen als genügend. Die Linienbatterie auf den Zwischenstationen hat etwa 30, die Lokalbatterie (zur Bewegung des Schreibapparates) fast überall 6 Elemente.

Der siebente Abschnitt »Telegraphen - Apparate und Einrichtungen der neusten Zeit. Chemische Telegraphen« (bis S. 481) gewährt durch Angabe der verschiedenen Mittel um die Schwierigkeiten der elektrischen Telegraphie wo nicht ganz doch zum Theil zu überwinden ein besonderes Interesse. Zuerst kommt das Relais zur Sprache. Der Strom, welcher dasselbe in Bewegung setzt, kann nach Umständen sehr veränderlich werden. Dadurch wird aber auch der Elektromagnet desselben stärker oder schwächer magnetisch. Die den Anker abziehende Feder ist nur für eine gewisse Stärke des Magnetismus regulirt. Es kann also leicht kommen, dass die Feder nicht Kraft genug besitzt um den Anker abziehen, wodurch das Relais den Dienst versagen würde. Eine andere Hemmung des Relais liegt in dem Umstande, dass zum Entstehen und Verschwinden des Magnetismus eine gewisse Zeit nöthig ist, und noch ungünstiger wird das Relais durch den im Magnetkern remanenten Magnetismus beeinflusst. Zur Abhilfe ist das von Siemens und Halske erfundene Relais angegeben, in welchem die Feder ganz vermieden ist, ferner das Relais von Markus, in welchem ein annähernd constanter Magnetismus erzeugt wird, das Relais von Kramer, in welchem der remanente Magnetismus vermindert wird. — Dann ist der Magnetinductionsschlüssel von Siemens und Halske beschrieben, wodurch das Zeichengeben eine grössere Präcision erlangt. Es kommen nun die verschiedenen Vorrichtun-

gen und Anordnungen zur Sprache, welche die aus den Ladungsströmen der Leitungen, namentlich der unterirdischen und submarinen, in so hohem Grade störenden Erscheinungen zu beseitigen suchen, indem sie den Rückstrom ableiten oder den Strom einer Gegenbatterie in die Leitung führen. Dann werden verschiedene Schwarzsreiber, welche die Depeschen nicht in auf dem Papier eingegrabenen, sondern in farbigen Punkten und Strichen liefern, so wie die Anordnungen zur Uebertragung der Depeschen von einer Leitung auf eine andere (submarine) die Morse-Apparate mit Ruhestrom, der Typen-Telegraph von Siemens und Halske und die elektrochemischen Telegraphen beschrieben. Den Schluss dieses Abschnitts bildet die Beschreibung der Apparate zum Gegen- und Doppelsprechen auf demselben Leitungsdraht. Von allen diesen mit grossem Scharfsinn erdachten letzteren Methoden wird gesagt, dass sie bis jetzt noch keine praktische Anwendung gefunden haben, da sie einen stets gleichbleibenden oder doch sehr wenig variirenden Linienstrom voraussetzen, der bis jetzt in den Linienleitungen nicht existirt.

Der achte Abschnitt handelt von den elektromagnetischen Apparaten zur Sicherheit für Eisenbahnzüge (bis S. 520), nämlich von den längs der Bahn aufgestellten Läutewerken, um den Beamten durch ein Glocken-Signal das Nahen eines Zuges anzuzeigen, von den Telegraphen-Einrichtungen, vermöge welcher ein auf dem Wege befindlicher Zug mit den Nachbarstationen in Correspondenz treten kann etwa um Hülfe zu fordern oder zu verhindern, dass zwei Züge auf demselben Stränge zusammenstossen oder die Bewegung des Zuges auf dem ganzen Wege selbst ohne Zuthun der Beamten (automatische Tele-

graphenapparate) zu controliren. Auch eine Bremsvorrichtung von Achard (der elektromagnetische Zaum), welche durch einen Elektromagneten in Thätigkeit gesetzt wird, ist hier beschrieben.

Im neunten Abschnitt »Die Anwendung des Elektromagnetismus bei der Zeitmessung« (bis S. 563) kommen die verschiedenen Vorrichtungen zur Sprache, welche theils dazu dienen, den Gang einer Normal-Uhr andern entfernten Uhrwerken mitzuthemen, oder nach ihr die andern Uhrwerke in angemessenen Zeitintervallen alle Stunden oder Tage zu stellen (die sogenannten Zeitlegraphen), theils die Anordnungen, welche die Ausschläge eines Pendels isochron machen sollen (elektromagnetische Uhren), endlich die Einrichtungen, welche die Dauer oder selbst Zeitpunkte im Verlauf einer Erscheinung zu bestimmen geeignet sind (Chronoskope). Bei den Zeitlegraphen, deren mehrere umständlich beschrieben und durch Zeichnungen erläutert sind, liegt die Hauptschwierigkeit in der Leitung und besonders in der Abzweigung des galvanischen Stroms auf der ganzen Länge der Leitung; bei den elektromagnetischen Uhren, in denen durch Elektromagnetismus die bewegende Kraft des Pendels unverändert erhalten werden soll, wird der Erfolg wegen der Unbeständigkeit der galvanischen Säulen mit Recht sehr in Frage gestellt. Dagegen haben die Chronoskope insbesondere das von Navez einen hohen Grad der Vollendung erreicht. Die Zeit, in welcher eine Kanonenkugel nach Angabe dieses Messwerkzeugs von der Mündung aus einen Weg von  $16^m,54$  zurücklegte, fand sich =  $0'',0509316$ ; um von da in den Abstand  $30^m,54$  zu gelangen =  $0'',0450511$ . Die Summe dieser beiden Zeit-

theile ist  $= 0'',0959827$ , während eine andere directe Messung des Zeitintervalls für die Bewegung der Kugel durch die ganze Länge von  $30^m,54$  gleich  $0'',0959991$  gefunden wurde.

Der zehnte Abschnitt »Elektromagnetische Apparate zu verschiedenen Zwecken« (bis S. 601) behandelt zunächst die elektromagnetischen Kohlenlicht-Regulatoren. Fizeau und Foucault fanden die Intensität des elektrischen Kohlenlichts mit 46 Bunsenschen Elementen  $= 385$ , die des Sonnenlichts  $= 1000$  gesetzt, dagegen die des Kalklichts, der bis dahin stärksten Lichtquelle nur  $= 6,85$ . Die Anwendung des Kohlenlichts zur Beleuchtung lag daher sehr nahe. Doch waren nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung zu überwinden. Die Kohlenspitzen nutzen sich ab, die des positiven Pols doppelt so schnell als die des negativen, das Intervall zwischen ihnen wird grösser; soll das Licht nicht verlöschen, so müssen die Spitzen stets in gleicher Entfernung von einander gehalten werden. Da ausserdem die Abnutzung der Spitzen ungleichmässig geschieht, so hat man zur Regulirung der Entfernung Elektromagnetismus angewandt, welcher durch denselben Strom hervorgerufen wird, der das Licht bewirkt. Regulatoren dieser Art von Saite, Stöhrer, Serrin, Wartmann, Siemens sind hier näher beschrieben. Der übrige Theil dieses Abschnitts beschäftigt sich damit zu zeigen wie die Schwingungen eines Pendels (am Apparat von Foucault) durch Elektromagnetismus unterhalten werden können, wie man die Anzeige eines Thermometers, Barometers, Hygrometers, Windmessers auf weitere Entfernungen kenntlich zu machen im Stande ist, endlich wird die interessante Anwendung des



Elektromagnetismus auf die Weberei umständlicher beschrieben.

Der eilfte Abschnitt hat die Ueberschrift »Versuche zur Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft« (bis S. 645). Der Hr Verf. würde bei der Erfolglosigkeit aller Bemühungen den Elektromagnetismus als Stellvertreter der Dampfmaschine erscheinen zu lassen, es nicht für nöthig gehalten haben, dieses Gegenstandes näher zu gedenken, wenn nicht aus jenen Bemühungen Aufschlüsse über das Wesen dieser Kraft erlangt wären, aus denen man wenigstens lernt, wie Motoren dieser Art nicht zu machen sind. Es werden nur diejenigen Maschinen beschrieben, die als Repräsentanten der verschiedenen Principien betrachtet werden können, auf die man nach einander die Construction der Modelle gegründet hat, nämlich solche, bei denen die Bewegung durch die Wirkung von Magneten auf einander und solche, bei denen die Bewegung durch die Wechselwirkung zwischen galvanischen Spiralen und Eisenstäben hervorgerufen wird. Wie geringfügig die mechanische Arbeit der elektromagnetischen Maschinen ist, zeigte sich schon an der ersten Maschine von Dal Negro, welche in 1 Minute 180<sup>gr</sup> einen Meter hoch heben konnte, mithin nur  $\frac{1}{25000}$  Pferdekraft lieferte. Allerdings sind spätere Maschinen vortheilhafter, die von Grüel gab mit 2 Eisen-Zink-Elementen von 14□" wirksamer Oberfläche 0,03 Pferdekraft. Soll eine nennenswerthe Arbeit hervorgebracht werden, so sind kolossale Batterien anzuwenden. Nach einem ungefähren Ueberschlag kommt eine Pferdekraft auf mindestens 12 Thlr. für 1 Tag zu stehen. Schwierigkeiten erwachsen diesen Maschinen aus der Commutation der Ströme wegen der durch den Funken entstehenden Oxydschichten,

aus dem remanenten Magnetismus der Eisenstangen, aus der zum Verschwinden des Magnetismus nöthigen Zeit, aus den Inductionsströmen. Nach Versuchen von Jacobi erhielt eine eingeschaltete Galvanometer-Nadel bei ruhender Maschine einen Ausschlag von  $60^{\circ}$ , wenn dagegen die Maschine in Bewegung war, nur  $47^{\circ}$ . Brachte der Strom bei ruhender Maschine einen Ausschlag von  $47^{\circ}$  hervor, so war er nicht im Stande die Maschine in Bewegung zu setzen.

Die vorstehende Relation macht jede weitere Bemerkung über die Reichhaltigkeit des Inhalts dieses Buches überflüssig, dessen typographische Ausstattung zu loben ist. Die Seite 51 enthält in den Formeln einige leicht zu erkennende Druckfehler. U.

---

La France sous Philippe le Bel. Etude sur les institutions politiques et administratives du moyen age par Edgard Boutaric, archiviste aux archives de l'empire. D'après un mémoire couronné par l'Institut (Académie des inscriptions et belles lettres). Paris, Henri Plon, libraire-éditeur 1861. VIII u. 461 S. in Octav.

Die Anzeige dieses Buches erfolgt etwas verspätet: sie scheint mir aber auch jetzt noch wohl am Platz zu sein, da dasselbe bei uns in Deutschland nicht die Beachtung gefunden hat, die es verdient. Es gehört in die Reihe der tüchtigen Arbeiten, die in den letzten Jahrzehnten besonders durch Zöglinge der Ecole des chartes über die ältere Geschichte Frankreichs,

namentlich auch die innern Verhältnisse, unternommen worden sind, zu denen grossentheils die beiden Akademien, die der historisch-philologischen Disciplinen, die in Paris die auf dem Titel genannte althergebrachte Bezeichnung führt, und die der moralischen und politischen Wissenschaften, durch gestellte Preisaufgaben den Anstoss gegeben haben. Die hier vorliegende hat schon im Jahr 1858 den Preis davon getragen: die Aufgabe ging damals nur auf die administrativen Einrichtungen unter Philipp dem Schönen. Der Verf. hat dann aber nicht bloss diesen Theil umgearbeitet und erweitert, sondern auch alle andern Seiten des staatlichen Lebens unter jenem König ins Auge gefasst und damit eine Darstellung gegeben, die für die Geschichte Frankreichs in dieser Periode eine nicht geringe Bedeutung hat, ja der ich keine andere an die Seite zu setzen wüsste.

Der Verf. hat für seine Arbeit nicht bloss die gedruckten Quellen benutzt, sondern ausserdem ein reiches urkundliches und handschriftliches Material, wie es die Pariser Sammlungen, darbieten, namentlich das Staatsarchiv, an dem er selbst angestellt ist und das er deshalb zu freier Benutzung hatte. Es ist ein grosser Vorzug, den die Geschichte Frankreichs wie Englands vor andern, namentlich unserer deutschen Reichsgeschichte und auch fast allen Territorialgeschichten, voraus hat, dass urkundliche Hülfsmittel aller Art auch aus diesen Jahrhunderten des Mittelalters sich erhalten haben und einen Einblick in das gesammte Gebiet des Staatslebens gestatten. Während von dem Deutschen Reichsarchiv, wie es der Zeitgenosse Philipps Heinrich der Luxemburger mit sich führte, nur dürftige Reste in Pisa zu Tage gekommen sind,

die sich auf einzelne besonders wichtige Urkunden, Verträge etc. beschränken, auch unter Ludwig und Karl IV noch solche Copialbücher oder Register fehlen, wie dieselben wenigstens später sich finden, bietet das Pariser Archiv nicht bloss eine reiche Sammlung derartiger Sammelbände, sondern ausserdem Actenstücke der verschiedensten Art, Rechnungen, Protokolle, Briefe und andere Papiere in Menge dar, die nach allen Seiten hin Licht verbreiten. Der Verf. hat auch Vieles benutzt, zum Theil zuerst aufgefunden, was Andern unbekannt geblieben, selbst solchen, die sich mit denselben Gegenständen beschäftigten, und einzelne Partien, wie die Geschichte der ständischen Versammlungen und die des Finanzwesens, haben dadurch wichtige Aufschlüsse erhalten. Besonders nur an einer Stelle hat der Verf. einen erheblichen Verlust zu beklagen, S. 264 die Zerstörung eines grossen Theils der Archive der Chambre des comptes durch einen Brand von 1737. Natürlich ist aber auch sonst nicht Alles vorhanden, was in dieser Zeit geschrieben und gesammelt worden ist, aber, wie wir nun sehen, doch genug, um uns ein recht anschauliches Bild von dem System der Verwaltung, dem Geist der Regierung zu geben.

Der Verf. hebt hervor, dass es an wirklich bedeutenden zuverlässigen Berichten über die Persönlichkeit des Königs fehle, mit dessen Regierung diese Darstellung es zu thun hat. Die Angaben von nahe stehenden Zeitgenossen entsprechen wenig dem Bilde, das man nach seinen Handlungen sich gewöhnlich macht und das in den meisten Büchern Platz gefunden hat. Philipp, den man gewohnt ist sich als hart, streng, rücksichtslos, selbst schlau und tückisch

zu denken, wird dort vielmehr als sanft und bescheiden, einfach und wohlwollend, genau in der Beobachtung kirchlicher Vorschriften, geschildert: was man seiner Regierung vorzuwerfen hat, wird bösen Rathgebern Schuld gegeben, denen er zu viel vertraut (S. 416 ff.). Hr. Boutaric kann sich aber bei dieser Schilderung auch nicht beruhigen: er zweifelt nicht, die sichere Consequenz in der Verfolgung bestimmter Gesichtspunkte, in dem Streben nach Geltendmachung und Ausdehnung königlicher Macht im Innern, nach Erweiterung der Herrschaft nach aussen, die sich in dieser Regierung zeigt, der Person des Königs zuschreiben zu sollen. Derselbe erscheint ihm fest, überlegt und kalt: er sprach wenig, aber imponirte durch seine ansehnliche Gestalt, jene stattliche Schönheit, die ihm den Beinamen gegeben, ein scharfes, glänzendes Auge; er war unermüdlich thätig, von Nachhaltigkeit in Allem was er that, nicht wählerisch in den Mitteln, die er anwandte, wenn sie zum Ziele führten, im Ganzen vorsichtig und geschickt in der Wahl seiner Rathgeber; nur zuletzt schenkte er dem Enguerran de Marigny ein zu grosses Vertrauen; und dieser hat später für das Unpopuläre vieler Massregeln büssen müssen.

Der Verf. ist übrigens entfernt davon, diese in Schutz zu nehmen, überhaupt eine Apologie Philipps und seiner Regierung zu schreiben. Er schildert, welche Fortschritte nicht bloss die königliche Gewalt, sondern mit dieser auch die Einheit und Kraft des Staates gemacht; er hebt hervor, wie die Regierung die Mittel fand, um mit Erfolg die bedeutenden Unternehmungen nach aussen zu veranstalten; er lobt die Veränderungen im Heerwesen, rechtfertigt Manches in

den finanziellen Massregeln, erkennt aber vollkommen an, dass Grund war, unzufrieden zu sein, und ein Rückschlag nicht ausbleiben konnte; S. 178: On était bien loin du règne équitable et paternel de saint Louis, dont le souvenir était vivant chez le peuple. Le contraste rendait encore plus insupportable le gouvernement envahissant et tracassier de Philippe le Bel, qui ne connaissait d'autre loi que l'intérêt du prince, et de limite que celle que pouvait lui opposer la révolte.

Gerade die ausführlichen Nachrichten über die finanziellen Verhältnisse sind in diesem Buche übrigens von besonderem Interesse (S. 223 — 346). Der Ertrag der gewöhnlichen Einnahmen, die so zahlreichen ausserordentlichen Steuern und ihr Ergebniss, dann die Verwendung, überhaupt die Ausgaben werden nach grossentheils ungedruckten Materialien vorgeführt: eine weiter ausgebildete, besser geordnete Finanzwirtschaft als wohl in irgend einem andern Staate der Zeit tritt uns hier entgegen. Als regelmässiges Einkommen wird ermittelt ein Betrag an Werth (diesen jetzt 5mal so gross als in jener Zeit angenommen) von ungefähr 36,800000 Francs; dabei fehlen einzelne Besitzungen, über die keine Nachrichten vorliegen. Der Betrag der ausserordentlichen Erhebungen in den Jahren 1295 — 1314 ist nach einer Zusammenstellung 10,625,000 Livres Tournois, d. i. nach obiger Schätzung = 955,042,000 Francs, und da in der Aufzählung mehrere fehlen, meint der Verf., man könne die wirkliche Summe dreist auf 1100 Millionen schätzen. Aber auch ein gleichzeitiger Anschlag über Ausgaben und Einnahmen einer der beiden Cassen, die es unter dem König gab (des Tresor du Temple und Tresor du Louvre)

für das Jahr 1313 hat sich erhalten: der Verf. hat dieses bis dahin nur unvollständig bekannte interessante Denkmal mit Recht ganz in sein Buch aufgenommen (S. 342 — 344). Hier sind die Ausgaben für den Hof des Königs, der Königin, Besoldungen der hohen Collegien, Renten etc. auf 177500 Livr. Tour. = c. 15,900000 Francs angeschlagen. Der Tresor du Temple hatte mehr für die ausserordentlichen, durch Krieg und andere Verhältnisse veranlassten Ausgaben zu sorgen, qui, sagt der Verf., dépassèrent malheureusement toute proportion (S. 341).

Hr Boutaric nimmt bei den verschiedenen Verhältnissen, die zur Sprache kommen, wie billig, Rücksicht auf das, was Philipp vorgefunden, und so ergiebt sich meist eine Darstellung der einzelnen Institutionen für das Mittelalter überhaupt, genauer, eingehender, als das in den allgemeinen Werken von Dareste de la Chavanne, Cherrier u. a. der Fall ist: manche Angaben, die bei diesen sich finden, werden berichtigt. Hie und da scheint der Vf. mir aber doch den Zusammenhang dessen, was Philipp that, mit Früherem nicht genug hervorzuheben. So will es mir nicht einleuchten, dass die allgemeine Kriegspflicht erst wieder von Philipp in Frankreich eingeführt sein soll. Den Ausdruck, der dafür gebraucht wird, *arrière-ban* (*retrobannus*) weiss der Verf. nicht zu erklären; er sagt nur, auf die Autorität eines neuern Autors, man habe früher nur »*l'appel des nobles*« darunter verstanden. Ein Zusammenhang mit dem alten Heerbann, *heribannus*, dünkt mich doch sehr wahrscheinlich; vielleicht könnte man sogar vermuthen, dass ein blosses Missverständniss zu Grunde liegt. Bei Ducange (ed. Henschel V, S. 745) wird als älteste Stelle eine aus dem J. 1265 aus Flan-

dern angeführt. Ebenda findet sich ein Aufgebot-Schreiben vom J. 1304 vollständig abgedruckt, das hier nicht angeführt ist: der Verf. benutzt statt dessen zwei aus den vorhergehenden Jahren (S. 369 N. 3 ist wohl 1303, wie der Text hat, zu lesen).

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über die *Etats généraux*, deren Berufung durch Philipp den Schönen so epochemachend ward. Der Vf. hebt mit Recht hervor, dass der König in denselben zunächst eine Stütze seiner Politik, seiner Pläne suchte, und dass sie eben nur diesen zu dienen hatten: ihr Erscheinen war mehr eine Pflicht, entsprechend der Pflicht der Vassallen den Hof ihrer Lehnsherren zu besuchen, als ein Recht. Besonders ausführlich sind die Nachrichten über die Versammlung des J. 1308. Mehr als 300 Vollmachten (*procurations*) derer, die hier erschienen, sind erhalten: diese geben namentlich Aufschluss über die Wahlen der Abgeordneten, die in den Städten auf verschiedene Weise erfolgten, meist durch die *Maires*, *Schöffen* oder *Consuls* (diese waren nicht als solche Vertreter der Städte), mitunter aber auch der gesammten Einwohnerschaft: selbst Frauen haben daran Theil genommen (S. 36). Ein Anhang giebt ein Verzeichniss aller Städte, die Abgeordnete schickten, mit Angabe der Art, wie die Vertretung zu Stande gekommen. Einer Versammlung von 1303 spricht der Verf. den Charakter allgemeiner Stände ab: es sei eine von sogenannten *Notabeln* gewesen. Wenigstens eine solche aus allen drei Ständen scheint ihm nach einem Brief Nicolaus IV. von 1290 auch schon 1289 stattgefunden zu haben, indem jener von Gesandten des Königs, des Adels und der *Communen* von Frankreich spricht. Aehnliche sind aber



wohl auch noch früher vorgekommen; vgl. Brandes, Versuch einer Geschichte der Etats généraux S. 22, eine Arbeit, die der Verf. ebenso wenig wie andere deutsche Bücher kennt.

Dies zeigt sich nachtheiliger in den Abschnitten, die sich nicht allein auf Frankreich beziehen, sondern auf die Beziehungen des Königs zum Papst, zum deutschen Reich u. s. w. Dort ist nichts von dem, was in Deutschland wiederholt über den Kampf des Königs mit der Curie geschrieben worden ist, zu Rathe gezogen, namentlich nicht das gelehrte und gründliche Werk Drumann's über Bonifaz VIII., während Tosti's Monographie und Christophe's allgemeine Darstellung Anführung finden. Einiges Neue ist auch hier aus Handschriften beigebracht. Mehr ist dies der Fall in dem Abschnitt über die Verurtheilung der Templer: der Verf. bemerkt, dass die Veröffentlichungen von Baluze aus einem alten Register unvollständig seien, indem dieser Manches unterdrückte »non par égard pour Philippe le Bel, mais par crainte de Louis XIV«.

Auf urkundlichen Materialien beruht Vieles in der Darlegung der auswärtigen Verhältnisse. Doch wenigstens ein Theil davon ist von mir früher in Paris benutzt und längst in den Regesten Böhmers 1246—1313 (1844) aufgeführt worden. Und es fehlen manche wichtige Notizen, die hier aus andern Quellen nachgewiesen sind; z. B. der Vertrag mit Böhmen 1303 (B. S. 373). Einzelnes ist bei dem Verf. allerdings neu. So die Nachricht, dass König Adolf, der für englisches Geld gegen Frankreich gewonnen war, durch einen Abgesandten Philipps, Monseigneur Mouche, ebenfalls durch Geld bestimmt ward, nichts zu unternehmen (S. 394). Dagegen kennt der Vf. nicht das von mir in Paris selbst aufgefundene

Actenstück über Verhandlungen des J. 1297 (Böhmer S. 367). Neu ist auch, was über die Unterwerfung von Valenciennes unter den Schutz des Königs 1292 beigebracht ist: sie wird begründet durch ein ausführliches Mémoire, in dem man durch Urkunden merovingischer Könige zu erweisen suchte, dass die Stadt zu Frankreich gehöre (S. 386). Aehnliche Gründe macht Philipp später geltend, um seine Ansprüche auf Lyon zu rechtfertigen (S. 408). In einem besondern Kapitel erörtert der Vf. die Nachricht französischer Chroniken, K. Albrecht habe bei der Zusammenkunft mit Philipp 1299 dem König die Ausdehnung des französischen Reichs bis an den Rhein versprochen. Wenn er sagt: die deutschen Historiker beobachteten darüber ein absolutes Stillschweigen, so ist das nur richtig, wenn er die Autoren des Mittelalters meint; neuere haben die angeführten Stellen, namentlich des Guillelmus de Nangiaco, wohl beachtet (s. Böhmer, S. 217, wo zugleich viel genauere Nachrichten aus dem Pariser Archiv selbst über die wirklichen Verhandlungen gegeben sind, als der Vf. mittheilt). Unbekannt war, was der Verf. über die Aufnahme auch der Stadt Toul in den Schutz des Königs 6. Sept. 1300 mittheilt, ein Vorgang, dem später 1315 Verdün gefolgt (S. 400). Philipp betrieb nach dem Tode Albrechts bekanntlich die Wahl seines Bruders Karl zum deutschen König. Einige nähere hierauf bezügliche Nachrichten werden kurz angegeben (S. 408). Dagegen waren die Verträge, die, als Heinrich VII. gewählt, mit diesem abgeschlossen wurden, schon bekannt. — Nicht ohne Interesse ist die Denkschrift eines Dubois, aus welcher der Vf. längere Auszüge mittheilt, in der für Frankreich eine Art Weltherrschaft vindicirt und die Mittel erwogen werden,

die zu einer solchen führen könnten: für Deutschland freilich sind die Pläne etwas weitaussehend: l'auteur ne voit pas d'autre moyen qu'un traité pour s'en rendre maître; mais il espère que les empereurs, pressés par leurs vassaux, auront recours, pour se défendre, aux rois de France, qui leur dicteront des conditions (S. 411). Vor der Hand schlug Philipp übrigens eher den entgegengesetzten Weg ein: wie er einzelne Theile Burgunds, Vivarais und Lyon, an sich brachte, die angeführten Städte Lothringens in seinen Schutz nahm, so unterhielt er auch mit einer langen Reihe von Fürsten und andern Grossen des Reichs Verbindungen, schloss mit ihnen Verträge, nahm sie als Vassallen auf, zahlte ihnen Pensionen. Der Vf. nennt die Bischöfe von Verdun, Lüttich und Metz, den Erzbischof von Köln, den Herzog von Brabant, die Grafen von Luxemburg, Hennegau, Namur, Holland, Savoyen u. a. Einiges von den angeführten Verträgen war bekannt: aber Manches tritt ergänzend hinzu, und eine Publication der noch ungedruckten Actenstücke würde erwünscht sein.

Einen Theil der benutzten handschriftlichen und urkundlichen Materialien hat der Vf. übrigens gleichzeitig in dem 22. Bande der Notices et Extraits drucken lassen, darunter ein anderes Mémoire des genannten Dubois, das dem König empfiehlt, sich selbst durch den Papst zum Kaiser erheben zu lassen, eine Bulle Papst Bonifaz VIII. vom 1. Juli 1303 über die dem Reich entfremdeten Provinzen, das Uebrige von Bedeutung namentlich für die innere Geschichte Frankreichs, auf die diese Arbeit besonders gerichtet war, und die nach allen Seiten hin Aufklärung hier erhalten hat.

G. Waitz.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

19. Stück.

11. Mai 1864.

The siege of Jerusalem by Titus, with the Journal of a recent visit to the Holy City, and a general sketch of the topography of Jerusalem from the earliest times down to the siege. By Thomas Lewin, Esq., of Trinity College, Oxford, M. A. London, Longman, Green etc. 1863. XVI u. 499 S. in Octav.

Wenn man nach dieser Buchaufschrift meinen sollte der Verf. habe hier vorzüglich nur die Geschichte der letzten Belagerung und Zerstörung Jerusalem's im Alterthume beschrieben, so würde man sich doch sehr irren. Vielmehr wird von dem Vf. deutlich genug zu verstehen gegeben diese Geschichte sei nur um buchhändlerischer Zwecke willen hinzugefügt. Sie erstreckt sich auch nur bis S. 102, und wir sehen nicht dass der Vf. bei ihrem Entwurfe andere als die eine allbekannte Quelle benutzt hat. Es gibt aber wirklich noch einige andere Quellen für diese Geschichte, die allerdings schwer aufzufinden und zu gebrauchen sind, die man aber heute nicht mehr übersehen darf.

Der Kern dieses Werkes liegt vielmehr in dem Reisebuche nach Jerusalem und dem Jordan, welches der Vf. S. 105—229 mittheilt. Er hatte schon früher sich viel mit der gelehrten Erforschung der Lage und Geschichte des alten Jerusalem's beschäftigt, und stellt die grosse Abhandlung darüber wie er sie früher schrieb und wie sie den grössten Theil des Druckwerkes füllt hier ans Ende. Da wollte er die altheilige Stadt auch durch eigne Anschauung kennen lernen, und widmete ihr im Herbst 1862 vierzehn Tage fast ununterbrochener eifriger Untersuchung. Wir geben gerne zu dass er diese Frist sehr gut benutzte und für manche Erkenntniss schon wohl vorbereitet seine Erforschungen begann. Wir sehen hier ausserdem dass es den Christen jetzt freisteht sogar den Harâm oder den weiten heiligsten Raum der Muslim in Jerusalem mit den beiden grossen Moscheen in ihm zu betreten und wenigstens oberflächlich zu untersuchen: dies war ihnen seit dem Ende der Kreuzzüge bei Lebensstrafe verboten; seitdem aber der Prinz von Wales um Ostern 1862 alle die den Muslim heiligsten Plätze in Jerusalem und Hebron mit einem grossen glänzenden Gefolge sehen durfte, ist diese Freiheit nun wie es scheint für alle Christen errungen. Allein die Tage, welche der Vf. der Untersuchung der Stadt widmen konnte, waren doch offenbar zu kurz als dass er vieles des Schwierigen hätte genauer ergründen können. Aber auch seine gelehrten Vorbereitungen für jene Reise und für dies gegenwärtige Druckwerk sind bei weitem zu ungenügend. Er kennt und benutzt viel zu wenig die neueren wissenschaftlichen Werke für dieses ganze Gebiet. Und was soll man sagen wenn er solche allerdings sehr neue und unerhörte Meinungen trocken hin-

stellt wie der Flussname Gîchôn גִּיחֹן komme von גִּיחַ *Thal* und חֵן als bedeutete er »Thal der Lieblichkeit«, und dieser Name sei dann Griechisch in Gehenna als die bekannte Bezeichnung der Hölle umgebildet (S. 251 f.); oder wenn er S. 276 meint und lehren will Jerusalem habe (nicht etwa in einem uneigentlichen sondern in ganz rein geschichtlichem Sinne) 12 Thore nach der Zahl der Stämme Israel's und nach Apok. 21, 12 gehabt; oder S. 367 der Name Golgotha komme von גֹּלְגֹתָי *Hügel* und מֵרְגֵעַ *sterben!* Solche Meinungen können heute wohl nirgends als in England öffentlich vorgetragen werden.

Soviel nun in den letzten dreissig Jahren der Boden Jerusalem's schon von einzelnen Europäern untersucht und so viele grosse und kleine Werke darüber veröffentlicht sind, so ist es doch nur zu gewiss dass wir von den Bodenverhältnissen der alten Stadt noch sehr wenig sicher unterrichtet sind und über Vieles bis jetzt mehr eine Vermuthung als eine feste Ansicht haben können. Der Schutt der Jahrtausende liegt auf diesem Boden noch weit höher und dichter, auch noch weit mehr Alles für unsere Augen leicht verwirrend als bei den ältesten Städten Europa's; und ohne dass man die Türken zwingt überall auch die tiefsten Nachgrabungen zu erlauben, werden sogar die Gelehrtesten hier nicht viel erreichen können\*). Wir sind bis jetzt kaum so weit um auch nur die verschiedenen Schichte der auf der Oberfläche des Bodens sichtbaren Baustücke nach den grossen Zeiträumen genau zu unterscheiden. Unser Vf. beschreibt z. B. S. 219 f. einen erst jetzt auf dem heute Sion genannten südlichsten Berge entdeckten Schwibbo-

\*) Nachschrift. Jetzt melden die Zeitungen von tieferen Nachgrabungen durch de Saulcy.

gen »von einem sehr rohen und Kyklopischen Ansehen«: und er meint er gehöre zu den Ueberbleibseln der uralten Stadt Jebûs aus den Zeiten vor David. Als besondern Grund dafür führt er an die Steine dieses Bogens seien nicht in so eigenthümlicher Art fugengerändert behauen wie die sonst aus dem Alterthume in Jerusalem bekannten; erst David und Salômo hätten diese Art die grossen Bausteine zu behauen von den Phöniken angenommen. Wir sind jedoch noch nicht so weit in der Erkenntniss dieser Dinge des zweiten Jahrtausends vor Chr. vorgerückt um über solche Einzelheiten schon so sicher urtheilen zu können. Auch waren die Jebusäer mit den Phöniken nur ein Volk, wie wir allen Zeichen zufolge annehmen müssen; und so haben wir wenigstens zunächst keinen Grund bei ihnen eine ganz andere Bauart zu erwarten.

Eine andere noch immer sehr dunkle und doch für Vieles entscheidende Frage ist die nach dem Laufe der zweiten und dritten Stadtmauer. Der bekannte Palästina-reisende Ed. Robinson nahm an die dritte habe sich viel weiter nördlich über die jetzige Stadt hinausgezogen: dies war freilich mehr blosser Vermuthung. Unser Verf. meint die jetzige Nordseite der Stadt sei auch die zur Zeit Agrippa's I. gewesen, und er meldet dies sei gegenwärtig die Ansicht aller der fachkundigen Männer welche in Jerusalem die letzten Jahre gelebt hätten. Man stützt sich indessen dabei nur auf sehr vereinzelter Beobachtungen, und kommt ebenso wie Robinson noch nicht viel über die Vermuthung hinaus. Die Richtung der zweiten Mauer scheint aber um so wichtiger da man von ihr auch den grössten Theil der Frage über die Aechtheit der Lage des h. Grabes hat abhängig machen wollen. In

Bezug nun auf diese in unsern Tagen so viel bewegte Frage behauptet der Vf. zwar sehr richtig es sei ein Irrthum des Engländers Fergusson gewesen den Raum des Salomonischen Tempelberges im Osten der Stadt für den zu halten auf welchem Constantin seine h. Grabeskirche bauete. Allein dass der Ort im Westen auf welchem er sie wirklich bauete und den man seitdem beständig für den des h. Grabes hielt wirklich der im N. T. bezeichnete Ort gewesen sei, scheint uns der Vf. auch in seiner sehr langen Abhandlung darüber S. 364—403 nicht sicher bewiesen zu haben. Hier kommt Alles darauf an ob man zu Constantin's Zeit den Ort noch so genau gekannt habe, obgleich die ältesten Christen wohl nach dem Orte der Kreuzigung gewiss aber nicht nach dem Grabfelsen werden viel gefragt haben. Die Erzählungen über die Auffindung jenes Ortes bestärken uns keineswegs in dem Glauben dass man damals den Ort noch genau gekannt habe: und abgesehen von der blossen Ortsfrage, hat diese Sache in rein geschichtlicher Hinsicht für uns überhaupt keine hervorragende Wichtigkeit. Nur die Lage des Golgotha ganz genau wieder zu bestimmen wäre hier sowohl örtlich als geschichtlich wichtig genug. Der Lauf der zweiten Mauer kommt aber vielmehr gar nicht in Betracht, weil der ganze Raum zwischen der zweiten und dritten Mauer schon lange vor Agrippa I. stark mit Häusern besetzt, auch bereits mit einigem Mauerwerke umgeben war, also sich zur Anlage von Gräbern damals nicht mehr eignete. Dass diese jüngste *Neustadt* schon früher einiges Gemäuer hatte, sagt Josephus in seinem späteren Werke arch. 19: 7, 2 noch bestimmter als in seinem früheren; und wenn in einem solchen bereits



stark bewohnten Stadttheile keine Gräber sein durften, so war es schon einige Jahre vor Agrippa's Herrschaft unmöglich hier ein neues Grab sich machen zu lassen.

Um schliesslich noch Eins zu erwähnen wo der Verf. uns das Richtige getroffen zu haben scheint, weisen wir auf die Stellen hin wo er zu beweisen sucht dass der berühmte Palast welchen Salomo bauete südlich vom Tempel und noch mitten auf dem Abhange des Tempelberges seine Lage hatte. Zwar findet man diese Einsicht hier nicht mit allen den theilweise viel weiter greifenden Beweisen bestätigt welche sich dafür anwenden lassen und welche näher zu kennen seinen Nutzen hat: aber die Sache selbst wie der Vf. sie auffasst ist richtig. Und überhaupt fehlt es unserm Vf. nicht an einer gewissen Nüchternheit und Billigkeit des Urtheils: sein Mangel liegt in dem allgemeinen Zustande seiner Vorkenntnisse. Da er indessen auch in der kurzen Zeit wo er die Stadt näher erforschte Einiges selbstthätig untersuchte und von den neuesten Ansichten der in ihr heute wohnenden kleinen Zahl von sachverständigen Europäern Manches mittheilt, so wird man schon deswegen sein Werk nicht ganz ohne Nutzen gebrauchen.

H. E.

---

Royal commission on the sanitary state of the army in India. London, 1863. Zwei Bände in Folio. S. XCVII, 993 und 959.

Hiermit sind die Ergebnisse und die Akten einer grossartigen, von Seiten der englischen Regierung angeordneten, Untersuchung, betreffend

den Gesundheits-Zustand des englischen Kriegs-  
 heer's in Ostindien, der Oeffentlichkeit überge-  
 ben. Wenn auch nicht im Buchhandel erschie-  
 nen, denn sie gehören zu den dem Parlamente  
 vorgelegten Papieren, zu den s. g. »blue books«,  
 dürfen sie dennoch ohne Zweifel zu öffentlicher  
 Kenntnissnahme auch in diesen Blättern benutzt,  
 und wie irgend eine andere wissenschaftliche Er-  
 scheinung besprochen werden.

Die öffentliche Hygiene, die präventive Ge-  
 sundheitspflege, ein Theil der Volkswirthschaft,  
 welche in neuster Zeit in England unter dem  
 Namen »sanitary science« so grosse Fortschritte  
 in ihren Kenntnissen wie in ihren praktischen  
 Erfolgen erlebt hat, indem es erreicht ist, da-  
 durch unter den gemeinsamen Ursachen der Er-  
 krankungen aufzuräumen, und die Bewohner je-  
 ner Inseln wirklich mit Vermehrung ihrer Le-  
 bensdauer und auch zuvor ihrer Gesundheits-  
 Dauer zu beschenken, — ausserdem die neuere  
 Wissenschaft der Klimatologie, welche in der  
 Vertheilung der Völker und der Ursachen von  
 deren Erkrankungen auf der Erdkugel gewisse  
 Grenzen erkannt hat (ehemals waren es vorzugs-  
 weise die Engländer, welche arglos unter alle  
 Himmelsstriche sich zerstreuten nach dem Grund-  
 satze: »Coelum non animum mutant qui trans  
 mare currunt«) — haben nun auch auf das  
 grosse in der Mitte Süd-Asiens gelegene Gebiet  
 Anwendung gefunden, bald nach Aufhören der  
 ostindischen Compagnie zunächst für die dort  
 verwendeten aus England hingeschickten Trup-  
 pen, und die genannte sehr lehrreiche Untersuchung  
 veranlasst. Zwei starke Foliobände enthalten:  
 die Protokolle der Commission (diese bestand,  
 unter Vorsitz eines Ministers, aus drei hohen  
 Officieren und vier angesehenen Aerzten) über

die Vernehmung der Zeugen (dieser sind an Zahl 48 gewesen, darunter befanden sich Befehlshaber grösserer Truppenkörper und Civil-Beamte, ausser den Aerzten), einen Auszug daraus, Gutachten erprobter Sachverständiger, biostatistische und nosostatistische Nachweise in Tabellenform, schriftliche Antworten der Militär-Aerzte auf ein Formular vorgelegter Fragen über die einzelnen Standorte, eine grosse Zusammenstellung der bis jetzt vorliegenden meteorologischen Beobachtungen, und endlich den Bericht der Commission selbst, nach vierjähriger Dauer sorgfältiger und umsichtiger Untersuchung.

Die Mittheilung, welche Ref. von dem Inhalte, mit Hinzufügen einiger Bemerkungen zu geben versuchen will, soll hier nach folgenden vier Punkten geordnet werden: A) der Bestand der Krankheitsformen in Ostindien, B) deren Ursachen und die Mittel zu deren Abwehr (Sanificirung), C) Klimatologie, D) die Gebirgs-Standorte.

A) Die endemische Krankheits-Constitution in Ostindien (zunächst unter den englischen Truppen). Hierüber können wir kurz sein, da schon früher von den englischen Militär-Aerzten vortreffliche Nachrichten darüber gegeben sind, und diese hier keine erhebliche Aenderungen erfahren, so dass sie eben die Grundlage bilden, auf welcher unsere Kenntniss davon zunächst beruht. Sie haben auch schon die unter der eingebornen Einwohnerschaft bestehende, also die eigentlich endemische Morbilität (warum sollte man dieses bezeichnenden Ausdrucks nicht sich bedienen) berücksichtigt, innerhalb welcher ja die europäischen Fremdlinge die Eindrücke des Klima's erfahren (s. diese Blätter 1856, Octob. 6), welche aber freilich selber, noch voll-

ständiger, und nur als ein Theil des allgemeinen geographischen Systems der Krankheitsformen angesehen werden muss.

Eine Uebersicht des Mortalitäts-Verhältnisses der englischen Truppen in Ostindien für den Zeitraum von 1770 bis 1856 (also 86 Jahre) ergiebt, dass es trotz mancher Schwankungen (und obgleich doch erst seit 1817 die Cholera als Epidemie dazu getreten ist) ziemlich sich gleich geblieben ist, mehr als dreimal grösser als in England selbst; es hat betragen in allen drei Präsidentschaften (Bengalen, Bombay und Madras) zusammen im Zeitraum von 1770 bis 1800 — 54 p. Mille, von 1800 bis 1830 — 84 p. M., und von 1830 bis 1856 — 57 p. M. (in England zählte man damals 17 p. M., in der neusten Zeit hat es sich hier auffallend gebessert). — Da für die 16 Jahre von 1830 bis 1845 eine Anwendung der Farr'schen Classification der Krankheitsformen gemacht ist (obwohl damals die einzelnen Berichte noch nicht danach aufgestellt waren), mit daneben gestellter Vergleichung mit England, so bekommt man den Vortheil einer raschen und klaren Uebersicht über die einzelnen Factoren der Mortalität in Ostindien unter der Mannschaft der britischen Truppen, soweit dies schon thunlich war. Man ersieht deutlich, dass hier einige Krankheitsformen häufiger sind, andere seltner, andere neu und eigenthümlich, andere ganz fehlen, in Vergleichung mit England. Häufiger sind: die Malaria-Leiden, die Ruhr, die Leber-Leiden, die der Digestions-Organen überhaupt, auch Apoplexie (einbegriffen die Insolation)\*), Delirium tremens,

\*) Die Noso-Geographie sieht sich vergebens um auch nach Häufigkeit von Trismus und Tetanus, welche in anderen Ländern der heissen Zone sich findet.

die Influenza (auch Variola); — seltner sind: Phthisis, Herzfehler, Lungenentzündungen (letztere kann man nach dem hier vorliegenden Ergebniss sehr auffallender Weise nicht dazu rechnen, es ist im Gegentheil kaum erklärlich, wie es kommt, dass Pneumonia als häufiger angegeben sich findet, jedoch erklärt eine Autorität dies durch Mitzählen der Influenza); — als neu oder eigenthümlich sind zu nennen: die Cholera (ausserdem manche nicht tödtliche Formen); — fehlende sind: Scarlatina, der Typhus (mit gutem Recht sind die Benennungen febris continua und remittens noch beibehalten, aber es fehlt nicht die Anerkennung, dass diesen Formen hier zu Grunde liegt die Malaria, wie, nur in geringerem Grade, auch der intermittens); auch vom Gelben Fieber und von der Pest ist gar keine Rede.

Wenn man ausser den Mortalitäts-Factoren auch die nicht tödtlichen Formen der ganzen endemischen Morbilität in Betracht ziehen will, so wären noch mehre Krankheitsformen hinzuzufügen: zu den häufigeren, Augenentzündungen, atonische Beingeschwüre, Rheuma, — zu den seltneren, Skrofeln, Gicht, — zu den neuen, eigenthümlichen, also wirklich endemisch mehr den Eingebornen angehörenden, Beriberi (wahrscheinlich von diätischer Causalität, Wirkung einer verdorbenen Linsen-Art, *Lathyrus sativus*, analog der *Raphania*), *Filaria (dracunculus)*, *Pachydermia elephantiasis*, Herpes, Lepra. — Unstreitig darf die Noso-Geographie oder die geographische Pathologie auf fernere grosse Belehrungen sich Hoffnung machen.

B. Causalität und Sanificirung. Zusammenfassend sagt der Bericht S. XIII: »Die grossen endemischen Krankheiten Indien's, dieje-

nigen welche dem britischen Soldaten die Gesundheit beschädigen oder das Leben nehmen, sind Fieber, Ruhr, Leberleiden und epidemische Cholera. In Vergleichung mit diesen sind alle anderen Krankheiten von geringer Frequenz und Wichtigkeit; die genannten sind aber fast ausschliesslich Krankheiten der feucht heissen Tief-ebenen Indiens.« Indem dann auf die Entfernung der Ursachen die Aufmerksamkeit gerichtet wird, sieht man mit Genugthuung, dass zwei derselben erkannt sind die Malaria und die Cholera-Ursache, beide als im Boden ihren Ursprung habend\*). Mehrmals wird von erfahrenen Befehlshabern mit soldatischer Offenheit hier bekannt, dass man früher bei Auswahl der Orte für Lager oder feste Standorte kein Arg gehabt hätte, ausser den strategischen Gründen sei die Salubrität der Bodenstellen dabei zu berücksich-

\*) Die jetzt von der Cholera geltende Ansicht ist wohl enthalten in einer Aeusserung Sir Ranald Martin's: »von dieser Krankheit ist bekannt, dass sie schon an Orten durch ganz Indien geherrscht hat vor 1817; es giebt authentische Berichte über deren Existenz in Batavia schon im Jahre 1629. Aber seit 1817 hat sie in Indien unter den Endemien des Bodens sich eingepfropft, beginnend meist zu Anfang der heissen Jahreszeit, indess auch zuweilen in der regnigen und in der kalten Zeit. Sie hat über der ganzen Erde sich erwiesen als dieselbe, da wo sie geeigneten Boden (soil) findet. Die Truppen werden mehr davon ergriffen während eines Marsches.« — Wir sehen die Zeit nicht mehr fern, wo man dreister noch weiter gehen und sagen wird, die Ursache der Cholera, und die der Malaria-Leiden und des Gelben Fiebers bestehe in auf geeignetem Boden wachsenden specifisch giftigen Vegetationen, dafür spräche die Gesammtheit der Erscheinungen, die Mittheilung erfolge in solcher Weise mittelst Partikel u. s. w.; als terrestrischen Ursprungs sind dann diese specifischen Krankheits-Ursachen auszuzeichnen vor den übrigen.

tigen. Mit solchem Bekenntniss wird schon sichere Aussicht verbürgt auf Besserung der Gesundheits-Verhältnisse in der Zukunft. Denn die heisse Zone ist ja vorzugsweise nur stellenweise ungesund; wie in der Wüste grünende Oasen zerstreut sind, so befinden sich auch Flecke zerstreut mit einer nicht sichtbaren giftigen Vegetation, welche erkannt und gemieden werden können, und gegen welche allein die Neger-Race durch eine natürliche Unempfänglichkeit geschützt ist (wenigstens allein gegen die Malaria, zwar auch gegen die Ursache des Gelben Fiebers, aber gemeinsam mit anderen Bewohnern der heissen Zone, jedoch nicht gegen die Ursache der Cholera). Ausser durch die Bodenverhältnisse ist das Klima auch direct nachtheilig einwirkend durch die Hitze der Luft zumal in Verbindung mit Feuchtigkeit der Luft und' mit raschem Temperatur-Wechsel; und ferner wieder indirect schädlich wirkt das Klima der heissen Zone, indem es verstärkt den Nachtheil der Super-Nutrition durch Fleischkost und der Alkoholisation. Zu jenen Ursachen der Erkrankung, welche man als klimatische unterscheiden kann, kommen dann noch die allgemeinen, vielleicht als sociale zu bezeichnenden Ursachen, welche überall, und unabhängig vom Klima, sich finden. Freilich sind diese in Ostindien für die Gesundheit der Truppen nicht von gleicher Bedeutung wie die klimatischen; aber nur relativ können sie hier unwichtig erscheinen; deren Entfernung ist überall nicht zu missachten, und was dadurch zur Verbesserung von Morbilität und Mortalität erreicht werden kann, ist ja in neuester Zeit in England eben auch für das Heer in Erfahrung gebracht. Dazu werden gezählt namentlich: Reinhalten und Trockenhalten der Wohnungen,

Erneuerung der Luft zur Vermeidung der Anhäufung der gasförmigen menschlichen Ausscheidungen bei gedrängtem Wohnen (wodurch wahrscheinlich die Lungen-Tuberkeln befördert werden), Fernhalten faulender Stoffe, gutes Trinkwasser, geeignete Speise und Trank, Beschäftigung, passende Kleidung, Vermeiden von Contagien und Miasmen u. s. w. In dieser Hinsicht jedoch mag kurz erinnert werden, dass die Hygiene noch nicht sichere Kenntnisse aus der Aetiologie in Anspruch nehmen darf, wenn letztere selber sie noch nicht besitzt, und dass man dennoch manchmal Dinge oder Momente als Krankheits-Ursachen beschuldigt und behandelt findet, welche unerwiesener und sogar irriger Weise dafür gelten. Z. B. die Fäulniss pflanzlicher wie animalischer Organismen gilt ziemlich allgemein als Ursache von Erkrankungen, was wenigstens völlig unerwiesen ist, auch Trinkwasser wird sehr häufig als Ursache von Erkrankung beschuldigt schon in allen Fällen, wo die mikroskopische Untersuchung organische Partikel darin findet, und darauf werden öfters grosse Anforderungen für Aquäducte u. s. w. gegründet; zu grossem Theile ist doch bei dieser Meinung nachwirkend die ehemalige chemische Theorie von der Fäulniss, welche gehalten wurde für einen Zersetzungs-Process der angeregt und mitgetheilt werden könne mittelst Kontakts, sogar durch ein Minimum eines anderen, bereits in Zersetzung befindlichen organischen Stoffs («Erregers»). Ohne Zweifel wären zuvor die Krankheitsformen nachzuweisen, welche die Wirkungen jener gedachten Ursachen sein sollen, und dies ist noch nie geschehen.

C. Klimatologie. Es muss als eine besondere Aufgabe erscheinen, das allen Lebens-Erscheinungen in Ostindien zu Grunde liegende



Klima in seiner räumlichen Vertheilung und jahreszeitlichen Bewegung zu erkennen und wenigstens in den Grundzügen darzulegen. Dies ist bis jetzt noch nicht erreicht. Zwar muss man erstaunen über die Mühe, womit, der namentlich durch seine meteorologischen Luftschifffahrten berühmte Forscher von Greenwich, James Glaisher, eine grosse Zusammenstellung des ganzen vorhandenen meteorologischen Beobachtungsmaterials zu Stande gebracht hat, sie nimmt 160 Folio-Seiten ein, mit 141 Tabellen; allein nach unserer Auffassung ist diese Mühe, zwar nicht völlig doch zum grössten Theil, verschwendet, weil die angewendete Methode gar nicht geeignet ist, den Zweck zu erreichen. Anstatt einer Vereinigung der wichtigsten Thatsachen zu einem concreten Bilde der geographischen Vertheilung der Meteore und deren jahreszeitlicher Bewegungen in Ostindien, finden wir im Gegentheil sie gleichsam abstract behandelt, auseinander gerissen und mathematisch vervielfältigt, so dass jedem Neuling, der etwa an diese Sammlung herantritt, um sich zu belehren über das Klima von Ostindien, schwindlig werden kann und die Schwierigkeiten unüberwindlich erscheinen können. Freilich ist der Verf. dabei auch von einem ganz besonderen Gesichtspunkte geleitet, »ich habe versucht, sagt er (S. 781), die Höhen anzugeben, auf denen das englische Klima möglichst nahe erreicht wird.« So kommt es, dass man die zahlreichen zerstreuten Orte nach einzelnen, manchmal auch sehr künstlich erst geschaffenen meteorologischen Eintheilungen aneinander gereiht findet, z. B. Taf. III zeigt das mittlere monatliche Maximum der Luft-Temperatur an den verschiedenen Orten, Taf. XXVI die berechnete mittl. monatliche Temperatur der Ta-

geschälte im Gegensatze zur Nachthälfte an den verschiedenen Orten, Taf. CXXVI zeigt den mittleren Betrag an Dampf, welcher erforderlich ist um einen Cubikfuss Luft zu saturiren, für jeden Monat, im Gebiete zwischen  $15^{\circ}$  N und  $25^{\circ}$  N, und zwischen  $69^{\circ}$  O und  $77^{\circ}$  O u. s. w.; und dennoch ohne dass man am Schluss als Ergebniss wirklich Orte bezeichnet fände, welche das englische Klima möglichst nahe erreichen. Dem Wunsche des Verfs ist beizustimmen, dass »künftig in Indien meteorologische Beobachtungen aufgenommen werden mögen nach einem allgemeinen Systeme und übereinstimmenden Plane«; aber dies möge doch geschehen in geographischer Auffassung und mit dem klimatologischen Gesichtspunkte, in möglichst einfacher und klarer Methode, direct die wirklich wichtigen Momente berücksichtigend, das sind diejenigen worauf es der Klimatologie eigentlich ankommt. Dann ist die Aufgabe auch gar so schwierig nicht, und könnten schon binnen einigen Jahren die Materialien (mit Benutzung der bereits vorhandenen brauchbaren) gewonnen werden, um die allgemeine geographische Meteorologie von Ostindien aufzustellen, innerhalb welcher dann auch die topographischen Besonderheiten mit Sicherheit näher sich bestimmen lassen würden. Hier ist nicht der Ort weiter darauf einzugehen (s. Allgem. geograph. Meteorologie 1860), aber eine kurze übersichtliche geographische Eintheilung des ostindischen Klima's, mit vorausgeschickter Andeutung für die Methode der meteorologischen Beobachtungen, vom besonderen klimatologischen Standpunkte aus, mag hier zu geben versucht werden.

Die wichtigsten Meteore in klimatologischer Hinsicht sind überall auf der Erde die folgen-

den: die Temperatur, der Luftdruck, die Verhältnisse des Wasserdampfs (die Dampfmenge, die Saturation, die Himmelsdecke, die Niederschläge, nach Menge und auch nach ihrer Jahreszeit), die Evaporationskraft, die Winde (mit Aufstellung der meteorischen Windrose). Wie sie alle ursprünglich bestimmt werden von der Insolation der Erdoberfläche, wodurch die Temperatur die Gesetzgeberin aller wird, so sind auch ihre Variationen als mit dem Sonnenstande parallel gehend, sei es direct oder indirect, aufzufassen. Die mittlere Jahres-Temperatur eines Ortes hat für das System der Isothermlinien eine besondere Bedeutung, und da dieses im Voraus die allgemeine Stellung der Orte im geographischen Systeme bezeichnet, muss eines der nächsten Ziele sein die mittlere Temperatur des Jahrs, und der beiden extremen Jahreszeiten oder Monate, an jedem betreffenden Orte zu erfahren. Um aber die Variationen in der Meteoration zu erkennen sind diese einzutheilen in die periodischen, und in die nicht-periodischen; beide sind Folgen des Sonnenstandes, des jährlichen wie des täglichen, aber erstere in directer Weise, man kann sie »Fluctuationen« nennen, die anderen in indirecter Weise, vermittelt durch andere Momente, zumal durch die Winde, auch durch Ausstrahlung, Wolkendecke, Regen u. s. w., man kann sie mit dem Ausdruck »Undulationen« bezeichnen. Diese beiden unterscheidenden Bezeichnungen dienen sehr zum klareren Verständniss der Variationen. — Besonderen Werth hat dann in klimatologischer Hinsicht die nähere Kenntniss der Amplitude dieser Variationen, also zunächst der Fluctuationen, sowohl der mittleren Werthe extremer Jahreszeiten oder Monate, wie auch der

extremen Tagesstunden; dann auch der Undulationen, der absoluten Maxima und der absoluten Minima, im Jahre, in den Monaten und in den Tagen. — Dies gilt für alle genannte Meteore, nach Maassgabe der Temperatur. — Die Winde sind, um die vorherrschenden zu erkennen, nach ihrer Dauer zu bestimmen, und immer ist bald die meteorische Windrose aufzustellen, wenigstens die Richtung des kältesten und des wärmsten Windes, des schwersten und des leichtesten, des trockensten und des dampfreichsten, mit der Aenderung in den extremen Jahreszeiten, dies ist sehr viel leichter im Passatgebiet, und auch in Ostindien, bei der Regelmässigkeit der beiden Monsunwinde, als auf den extratropischen Breiten. — Was die Beziehung der Meteore auf die Salubrität betrifft, so sind im Allgemeinen am ungesundesten die feucht-heissen Klimate, weniger die trocken-heissen, zumal die mit niedrigem Saturationsstande der Luft, also mit grösserer Evaporationskraft versehenen; dagegen am gesundesten sind die kühlen und trockenen, weniger die kühlen und feuchten, und noch weniger die mit excessiven tageszeitlichen Temperaturwechseln. Immer aber ist ausser diesen, nur der Atmosphäre angehörenden, Eigenschaften, als sehr wichtiger Mit-Factor, die Beschaffenheit des Bodens zu berücksichtigen.

Nach den bereits für Ostindien ermittelten Thatsachen und nach den allgemeinen Lehren der Klimatologie lässt sich nun das ostindische Reich schon vorläufig in ein gewisses klimatisches System eintheilen, in horizontaler Hinsicht und auch in verticaler, indem dabei im Voraus das Verhältniss des Continents zum Meere, die Richtung der Küsten und der Gebirgszüge, und die Lage gegen die beiden Monsuns maassgebend

sind, und die hiesigen drei Jahreszeiten berücksichtigt werden, dies sind die kühle trockne, die heisse trockne und die warme feuchte.

Es lassen sich passend unterscheiden drei Zonen, in latitudinaler Folge, von Süden nach Norden hin, ihre Grenzen mögen, bis sie dereinst durch Isothermlinien schärfer bezeichnet werden können, durch die Parallelen der Breitgrade angedeutet werden;

- I. Die südlichste Zone, von  $6^{\circ}$  bis  $20^{\circ}$  N, die Halbinsel Hindostan,
- II. Die mittlere Zone, von  $20^{\circ}$  bis  $30^{\circ}$  N,
- III. Die nördlichste Zone, von  $30^{\circ}$  bis  $35^{\circ}$  N.

Diese wären ferner zu unterscheiden in longitudinaler Folge, nämlich

- I. Der südliche Gürtel in drei Gebiete,
  1. die schmale Westküste, längs dem Ghats-Gebirgszuge, feuchtheiss, ausgesetzt im Sommer dem Südwest-Monsun.
  2. das mittlere, etwas erhöhte Gebiet, der Deccan, geschützt gegen den Südwest-Monsun, continental, weniger feucht, aber heiss.
  3. die Ostküste, auch geschützt gegen den Südwest, aber im Winter dem Nordost-Monsun als Seewinde ausgesetzt, heiss, aber weniger feucht.
- II. Der mittlere Gürtel ist schon mehr continentalen Charakters, aber doch noch litoral, er zerfällt ebenfalls in drei Gebiete,
  1. das westliche, etwa von  $68^{\circ}$  O bis  $75^{\circ}$  O, sehr trocken, genauer bezeichnet, regenarm, doch nicht dampfarm, im Sommer heiss;
  2. das mittlere oder centrale Gebiet, von  $75^{\circ}$  bis  $85^{\circ}$  O, mehr continental, heisser, aber nicht regenarm im Sommer, im Winter kühler und trocken, schon einigermaßen excessiv;

3. Das östliche Gebiet, feucht-heiss im Sommer und dampfreich, mehr litoral als das mittlere.

III. Der nördlichste Gürtel bildet nur 1 Gebiet, das nordwestlichste G. Ostindiens, es befindet sich schon ausserhalb der tropischen Zone, in der subtropischen Zone; da aber im Sommer noch der Südwest-Monsun so weit hin aspirirt wird, erhält es noch kurze tropische Regenzeit, jedoch sind auch schon Andeutungen vorhanden von den winterlichen Regen, mit dem herabsteigenden oberen Passat (Anti-Passat); dies Klima ist von allen das continentalste, das am wenigsten limitirte, sondern das excessivste, im Sommer das heisseste, im Winter das kälteste, dabei dampfarm, und deshalb mit stärkerer Evaporationskraft.

Es lässt sich hiernach im Voraus ungefähr bestimmen, welche der so unterschiedenen 7 klimatischen Gebiete die ungesunderen sein werden (immer abgesehen von den localen Besonderheiten, die auf Boden-Verhältnissen und Malaria-Entstehung beruhen). Diejenigen werden die ungesunderen sein, welche mit der grössten Wärme dem feuchten Südwest-Monsun ausgesetzt sind, also hier an der südlichen und westlichen Seite der Gebirge, auf niedrigen Küsten oder im ebenen Tieflande; dagegen gesunder werden sein die im Windschutze jenes Sommer-Monsun an der Ostseite der Gebirge gelegenen Landstriche und Orte. Dies wird im Allgemeinen auch vollkommen durch die Erfahrung bestätigt.

Indem wir uns nun auch zur Eintheilung der ostindischen Klimate in verticaler Rich-

tung wenden, führt uns dies zur Besprechung einer besonders wichtigen Frage, zu den

D. Gebirgs-Standorten (hill stations), als Sanitarien gebraucht. Wenn man hierauf die Erfahrungen anwendet, welche in Amerika auf dem Anden-Gebiet die Spanier schon länger, seit drei Jahrhunderten und in weit grösserer Ausdehnung, gemacht haben, so erscheint geeignet, auch hier einzutheilen in drei über einander liegende Regionen, 1. die untere heisse Region (tierra caliente) etwa von 0' bis 3000' hoch, 2. die mittlere gemässigte R. (tierra templada), etwa zwischen 3000' und 7000', und 3. die obere, kühle (tierra fria), über 7000' hoch. Unzweifelhaft ist die Gleichstellung der hoch gelegenen Orte in Ostindien mit denen in den Anden im Allgemeinen zulässig, aber man darf doch einige erhebliche Unterschiede dabei nicht vergessen. Die Anden sind eine sehr breite Bodenerhebung und führen deshalb die Isothermlinien höher mit sich aufwärts, als die schmale Gebirgskette der Ghats und das kleine Tafelland der Neilgherries in Hindostan. Wenn man daher die Stadt Mexico vergleicht mit dem gleich hoch gelegenen Outacamund (7000' hoch), so muss der letztere Ort, obgleich um 7 Breitengrade südlicher gelegen ( $11^{\circ}$  N), doch von etwas kühlerer Temperatur erwartet werden, was sich auch wirklich empirisch erweis't, Mexico hat als mittl. Temperatur des Jahrs  $12^{\circ}.5$  R., des wärmsten Monats (Mai)  $15^{\circ}$ , während in Outacamund diese Werthe sind nur  $11^{\circ}.5$  und  $13^{\circ}.5$  (April), der kühlest Monat aber ist bei beiden gleich  $9^{\circ}$  R. Wenn man aber ferner an der Südseite des Himalaya-Gebirges die fast gleich hohen Orte mit Mexico vergleicht, z. B. Darjeeling (6600' hoch), so befindet man sich hier schon ausserhalb der tro-

pischen Zone, auf  $27^{\circ}$  N, muss also, obgleich um 400' niedriger, schon weit kühlere Winter erwarten; wirklich ist hier die mittl. Temperatur des Jahrs nur  $10^{\circ}$ , des wärmsten Monats (Aug.) nur  $13^{\circ}$ , des kältesten Monats (Febr.) aber sogar nur  $5^{\circ}$ . Dazu kommt noch als ein grosser Unterschied, dass Mexico geschützt ist gegen die directe Einwirkung des Regenwindes, hier des Passats, durch eine vorliegende Gebirgskette, während die hohen Orte an der Südseite des Himalaya im Gegentheil dem vollen feuchten Südwest Monsun ausgesetzt sind, daher in der ungeschwächten Wolken- und Regen-Schicht sich befinden\*). Die Neilgherries freilich sind

\*) Da nach hier zu findender Aussage noch keine genügenden meteorologischen Beobachtungen von den Gebirgsorten Ostindien's vorhanden sind, ausser von Darjeeling ( $27^{\circ}$  N, 6600' hoch), so mögen die dort gefundenen mittleren Werthe hier mitgetheilt werden, drei Jahre begreifend: das jährliche Mittel war:

des Baromet.  $23''.1$  ( $586^{\text{mm}}.7 = 260''.1$ )

des Thermomet.  $10^{\circ}.2$  R.

(des Febr.  $5^{\circ}.0$ , Aug.  $13^{\circ}$ )

(tägl. Amplit. im März  $2^{\circ}.7$ , im Juli  $1^{\circ}.2$ )

d. Psychrometers  $8^{\circ}.4$  (Diff.  $1^{\circ}.8$ ) (Jan.  $4^{\circ}.0$ , Diff.  $1^{\circ}.1$ , im Aug.  $13^{\circ}.0$ , Diff.  $0^{\circ}.0$ )

Reif kam vor während 4 Monate, Novb. bis Febr. —

Regen vorzugsweise von Juni bis Aug., im Jahr  $124''$

(Bestätigung für diese Angaben findet sich bei Jos. Hooker, Himalayan Journal 1854).

Ueber die tägliche Barometer-Bewegung in Ostindien macht J. Glaisher folgende werthvolle Aussage: »durch ganz Indien erfolgt mit grosser Regelmässigkeit die tägliche Barometer-Fluctuation in dieser Weise, das erste und grösste Maximum etwa um  $10^{\text{h}}$  Morgens, das erste und niedrigste Minimum etwa um  $5^{\text{h}}$  Abends, das zweite Maximum etwa um  $11^{\text{h}}$  Abends und das zweite Minimum etwa um  $4^{\text{h}}$  Morgens. Die Amplitude dieser Fluctuation ist im Mittel etwas unter  $0''.1$ , und etwas grösser im Winter als im Sommer. Im jährlichen



mehr geschützt gegen jenen Regenwind. Auch in Süd-Amerika befinden sich die hohen Wohnorte auf der Anden-Hochebene unter dem Schutze der östlichen Cordillere, nicht unmittelbar dem Regen bringenden Passat ausgesetzt, sondern sie haben ein trockneres und auch wärmeres Klima als die Orte in gleicher Höhe an der Südseite des Himalaya. Dieser Unterschiede war zu gedenken, ehe die Erfahrungen über die Wirkung der hohen Gebirgsklimate in Ostindien selbst erwähnt werden, welche zwar wohl als präventiv, aber wenig als sanativ den Erwartungen entsprechen haben.

Nach den eben angegebenen klimatologischen Thatsachen ist zu meinen, dass die über 6000' und 7000' erhobenen Sanitarien am Himalaya schon als zur »tierra fria« gehörend zu betrachten sind, zur kühlen Gebirgs-Region, wozu hier noch kommt ein hoher Saturationsstand mit reichlichen Niederschlägen. Deshalb ist der Ansicht beizustimmen (welche auch Sir R. Martin äussert), dass hier eine senkrechte Erhebung von 3000' bis 5000' genüge, um die klimatischen Vortheile zu erhalten, welche man beabsichtigt, um so mehr wenn man erwägt, wie verweicht die Europäer in einem constant heissen

Gange ist die Barometer-Curve am höchsten im Januar, am tiefsten im Juni; die Amplitude dieser jährlichen Fluctuation beträgt 0''.26, aber auf den höheren Breiten in Bengalen schon 0''.44. In den sich folgenden Jahrgängen findet kaum ein Unterschied Statt.« — Demnach sind hier die Stunden in der zweifachen Curve der täglichen Fluctuation dieselben wie auf der ganzen intertropischen Zone und auch auf den höheren Breiten. Leider ist nicht zu ersehen, ob auf den hohen Gebirgs-Orten eine Verschiebung dieser Stunden eintritt wie es zu erwarten ist in Folge der Ascensions-Strömung mit dem Dampfgehalt.

Tropenlande zu werden pflegen. Auch findet sich wirklich sogar in den heissesten Tropenländern schon in der eben bezeichneten mittleren Höhe die gesuchte Salubrität, der Schutz vor den feindlichen klimatischen Factoren, welche im Tieflande zurückbleiben (namentlich die Malaria, die Cholera-Ursache, und in Westindien die Ursache des Gelben Fiebers) oder doch weit sparsamer und seltner in der mittleren Region vorkommen. Beispiele und Beweise finden sich in den vorliegenden Actenstücken in entscheidender Weise, wir nennen hier Ramandrug ( $15^{\circ}$  N,  $76^{\circ}$  O) 3300' hoch, Mercara ( $12^{\circ}$  N,  $75^{\circ}$  O) 4500' hoch, die Shevaroy-Berge ( $13^{\circ}$  N,  $80^{\circ}$  O) 4500' hoch, Bangalore ( $13^{\circ}$  N,  $77^{\circ}$  O) 2200' hoch, Mahabuleshewar ( $17^{\circ}$  N) 4500' hoch, Chirrapunjee ( $25^{\circ}$  N.,  $91^{\circ}$  O), 4100', Mount Aboo ( $24^{\circ}$  N,  $72^{\circ}$  O), 3800' hoch, Soobathoo ( $31^{\circ}$  N,  $77^{\circ}$  O) 7200' hoch, u. a. Freilich giebt es hier keine grosse Städte in beträchtlicher Höhe, wie auf dem Anden-Gebiete so zahlreich sind, wenigstens nur nördlicher, wie Kaschmir, Cabul, Candahar, Leh (Kaschmir,  $34^{\circ}$  N, 5800' hoch, ist aber sehr empfehlenswerth).

Indessen muss man wieder wohl unterscheiden, und die höher gelegenen Regionen nicht ganz aufgeben, nämlich die über 5000', 6000' und 7000' hoch reichenden; als solche sind zu nennen am Himalaya, ausser Darjeeling, Simla, Landour, Murrie, Nynee Täl und in den Neilgherries die Pulney-Berge, Wellington, Outacamund u. a. Zu folgenden Zwecken sind sie unersetzlich: 1. für gesunde Europäer zum längeren Aufenthalte, zumal für Kinder, welche hier unter Rosen und Eichen sogar das Roth der Wangen erhalten; aber auch für Erwachsene, um

hier eine Erfrischung des Bluts zu geniessen, genauer kann man wohl sagen, um dem Blute wieder mehr Fibrin-Gehalt zu verschaffen; 2. um die rarificirtere Luft zu benutzen, z. B. zur Heilung von Wunden, und zur Anregung der Absorbtion im Organismus; 3. ganz besonders ist zu beachten, dass die gute Einwirkung der rarificirten Luft zur Verhinderung der Lungen-Tuberculose oder der Lungen-Phthisis, hier bestätigt wird; diese wird seltner mit zunehmender senkrechter Erhebung; und falls es darauf ankommt, die so häufig bestehende Anlage zu jener verbreitetsten aller Krankheitsformen im Jugendalter, während der Zeit des Heranwachsens, durch die dabei zu erreichende weitere Ausdehnung des Brustkorbes und der Lungenspitzen zu tilgen, muss das Vorhandensein von Wohnorten in Höhen über 6000' und 7000' sehr willkommen und werthvoll erscheinen; ja es ist voraussehen, wenn dieser wohlthätige, präventive, aber auch sanative, klimatische anti-phthisische Einfluss der Orte von gewisser beträchtlicher Erhebung erst völlig bestätigt und anerkannt sein wird, dass vielleicht von Europa so weithin Kinder zur Erziehung geschickt werden (obwohl man der grösseren Nähe wegen vielleicht die Anden vorziehen wird).

Ueber die sogen. Hill stations möge das gewonnene Urtheil mit einigen Aeusserungen aus dem Haupt-Berichte selbst angegeben werden; S. LXXI heisst es: »so weit es die Gesundheit betrifft lautet der Beweis entschieden günstig für die Gebirgs-Klimate, mit wenigen Ausnahmen, sonderlich während der ersten Jahre des Dienstes. Indessen bis jetzt sind über die heilsame Einwirkung der Bergklimate auf gesunde Mannschaf-

ten noch keine Erfahrungen in grossem Maassstabe gewonnen, denn es ist Gebrauch gewesen, solche Leute auf die Berge zu schicken, welche entweder durchaus Kranke oder Convalescenten von schweren Krankheiten waren, oder auch ganze kränkelnde Regimenter; so weit es diese Klassên betrifft sind die Gebirgs-Klimate nur in gewissen Fällen wohlthuend befunden, dagegen in allen anderen Fällen entweder zweifelhaft oder positiv nachtheilig.« Jedoch wird von den Zeugnissen übereinstimmend anerkannt, dass die ganze Krankheits-Constitution auf den Höhen weit günstiger sei als im Tieflande, ausgenommen Verkältungen, als Rheuma und auch gastrischer Art, nämlich an den vom Wolken-Gürtel ungeschwächt eingehüllten Seiten, dass man aber wirklich hier Schutz finde vor der feindlichen Krankheits-Constitution der heissen Zone, also deren Causalität vermeide. Ferner heisst es S. LXXV: »Als aus der Untersuchung gewonnene Grundsätze lassen sich kurz folgende angeben: 1. die auf Alluvialboden besetzt gehaltenen strategischen Punkte auf ein Minimum zu beschränken, und ungesunde Standorte nur möglichst wenige zu besetzen, 2. den dritten Theil der an solchen Orten erforderlichen Mannschaft auf die nächsten geeigneten Berge oder Hochebenen zu legen, auswählend für diesen dritten Theil vorzugsweise Leute von schwacher Constitution oder die neu aus Europa angekommenen Rekruten, aber auch die beiden übrigen Drittheile dort abwechseln zu lassen, 3. indess nicht der höheren Lage allein die wohlthuende Einwirkung auf die Gesundheit der Mannschaft zu überlassen, sondern auch selbst in den besten hohen Klimaten die besten hygienischen Maassregeln anzuwenden.« Wer könnte

nicht einverstanden sein mit solchen Grundsätzen?

—y.

---

Homerische Blätter von Immanuel Bekker. Beilage zu dessen *Carmina Homerica* Bonn 1858. Bonn bei Adolf Marcus 1863. VI und 330 S. in Octav.

Es sind lauter bereits früher veröffentlichte Abhandlungen und Aufsätze des berühmten Meisters, die unter dem obigen Titel zusammengefasst nun wie ein einziges Ganzes der philologischen Welt dargereicht werden, das gewiss jeder Freund homerischer Studien mit freudigem Dank entgegennehmen wird. Denn freilich bildet diese Arbeit durch innern Reichthum, durch feine Beobachtung, durch sicher einschneidende Schärfe und bei dem allen durch eine eigenthümliche jugendliche Frische einen sehr bemerkbaren Gegensatz gegen die bei weitem meisten übrigen Arbeiten auf dem homerischen Gebiete, wie sie fort und fort, man kann fast sagen allwöchentlich, neu ans Licht treten.

Ausser den tief einschneidenden und man darf sagen wirklich Epoche machenden Beurtheilungen der Heyneschen kleineren Iliasausgabe (Leipzig 1804) und des Wolfschen Homer (Leipzig 1804 bis 1807), deren erstere im Jahre 1806 in der Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung erschien, die letztere in demselben Blatte im Jahre 1809, sind es sämmtlich in den Monatsberichten der preussischen Akademie in ver-

schiedenen Jahren früher veröffentlichte grössere und kleinere Abhandlungen, die in den Homerischen Blättern wieder zusammengefasst werden. Und zwar ist eine dieser letzteren Abhandlungen bereits im Jahre 1841 der preussischen Akademie vorgelegt, doch erst zwölf Jahre später in den Monatsberichten gedruckt, eine ist im Jahre 1842 veröffentlicht, noch je eine in den Jahren 1848, 1852 und 1857, eine ausser der erst bezeichneten noch im Jahre 1853, drei sind es im Jahre 1859, ferner acht im Jahre 1860, im dann folgenden Jahre sieben, und noch fünf im Jahre 1862. Es sind ihrer also im Ganzen neunundzwanzig, die im Einzelnen indessen durchaus nicht alle abgerundete und in sich abgeschlossene Ganze sind, sondern oft in die verschiedenartigsten Fragen neben einander eindringen. Grösstentheils beziehen sie sich auf die Gestaltung des homerischen Textes, auf die homerischen Sprachformen, aber zugleich auch auf das Metrische, auf die Bedeutung mancher homerischer Wörter und manches Andre.

Was die Art der Wiedergabe der sämmtlich wie bemerkt früher schon veröffentlichten Abhandlungen und Aufsätze betrifft, so erscheinen diese, wie das Vorwort hervorhebt »geringe Abänderungen des Ausdrucks und vermehrte Beweisstellen abgerechnet, in ihrer ursprünglichen Gestalt.«

Es kann unsre Absicht nicht sein hier nun das Neugebotene von Neuem einer eindringenden Beurtheilung unterziehen zu wollen, da es grösstentheils der wissenschaftlichen Welt schon seit längerer Zeit vorliegt und das Urtheil über seine hervorragende Bedeutung längst feststeht. Aber auf eine blosser Hinweisung auf die erfreu-

liche neu zusammenfassende Ausgabe des längst Geschätzten mochten wir uns auch nicht beschränken. Da nun aber in ihr überall das rein Sprachliche ganz besonders betont wird und z. B. grade in Bezug darauf die Heynesche Iliasausgabe ganz ausserordentlich hart getadelt worden ist, so mag es uns vergönnt sein, ausschliesslich in dieser Hinsicht einige Bemerkungen anzuknüpfen und zu prüfen, ob denn wirklich alles hier Gebotene so ganz vortrefflich und wirklich hinreichend sicher ist. Was diesen letzteren Punkt anbetrifft, so zeigt schon die Art des Ausdrucks an manchem Ort in den älteren Recensionen sowohl als in den neuern Abhandlungen, wie viel rein Subjectives doch hier mit eingeflossen ist, wie wenn es S. 58 heisst »dasselbe ἡμὲν würden wir manchem ἡ μὲν vorziehen«, oder S. 59 »für die directe Frage ist *unbedenklich* ἡ am passendsten« (warum?), oder S. 60 »wir ziehen aber ἡ dem εἶ in dieser Bedeutung vor«, oder S. 156 »aber ζ 170 lesen wir lieber χθιζός φειχοσιῶ«, und ähnliches; doch darauf gehen wir hier nicht näher ein, wir wenden uns zu dem Inhalt selbst.

Was das S. 36 noch als »fremdartig« bezeichnete  $\mu$  in ἄμβροτος und anderen Formen betrifft, so sind wir darüber jetzt völlig aufgeklärt, wie in einer Anmerkung vielleicht hätte angedeutet werden mögen; der Mangel jenes  $\mu$  in ἀβρότη (Ilias 14, 78) und ἀμφιβρότη (Ilias 2, 389; 11, 32; 12, 402 und 20, 281, stets vom Schilde) widerlegt eben die alte Ansicht, dass jene beiden Wörter mit βροτό-, sterblich, in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dass εἶ und ἡ nur dem Dialekt nach verschieden seien, wie S. 60 ausgesprochen ist, wird man heute kaum

noch zu vertheidigen wagen, doch wollen wir darauf als in einer der älteren Recensionen stehend hier auch nicht weiter eingehn. Formen wie *σπείους*, *εὐκλειῶς* und andre S. 62 und 63 genannte sind längst als ganz unhomerische angegriffen, wollen wir hier nur vorübergehend bemerken. Dass das Schwanken der Handschriften berechnete *γείνομαι* nur als eine Schreibart von *γίνομαι* anzusehen, wie S. 93 gesagt wird, wird man heute auch nicht mehr als richtig gelten lassen; *γίνομαι* steht für *γίγνομαι* und das *ι* der präsentischen Reduplicationssilbe wird, so viel wir wissen, niemals zu *ει*; jenes *γείνομαι* aber, das übrigens an den am eben genannten Orte angeführten fünf homerischen Stellen die neue Bekkersche Ausgabe gar nicht mehr bietet, entstand aus *γέννομαι*, wie zum Beispiel *τείνω* aus *τέννω*.

Mit dem wirklich ganz spurlosen Verlust der Reduplication in *οἶδα*, *φοῖδα*, ist S. 133 mehreres ganz Unzugehörige zusammengestellt, wie die Perfectform *εἶρηται* (Ilias 4, 363), es ist gesagt; diese letztere ist homerisch ganz gewiss nicht *φείρηται* zu schreiben, wie die Bekkersche Ausgabe thut, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach *φέρηται* mit ebenso deutlicher Reduplication, wie wir sie z. B. in *βέβληται* haben.

Ganz undenkbar ist das noch S. 133 genannte *ἐφονοχόει* statt des einfach augmentirten *ἐφονοχόει*, und der Vergleich seines anlautenden *ε* mit dem von *ἐφείκοσι* und *ἐφίσας* ist hier schwerlich zu gebrauchen. Da die letztgenannte Form, wie ihr Gebrauch deutlich genug macht, durchaus nicht unmittelbar mit dem einfachen *φῖσο-*, gleich, zusammengeworfen werden darf, so beschränkt sich das bei manchen Formen mit *φ*



bis jetzt sogenannte »vorgeschlagene« ε ganz auf Wörter mit dem Anfang ε, was nicht ausser Acht gelassen werden darf. Ebenso undenkbar aber als jenes εφωνοχόει sind die Formen εήνασσειν und εήνδανεν, oder etwa auch ein λήμβανον und ähnliches. Das α intensivum ganz auf das α privativum zurückzuführen, wie S. 136 geschieht, ist ein Erklärungsversuch, der dem gegenüber, was man heut zu Tage über das so häufige α in griechischen Zusammensetzungen nach seinem verschiedenen Ursprung weiss, gewiss nicht mehr wird aufrecht erhalten werden sollen. Der Vergleich unseres *Unwetter* neben *Wetter* z. B. mit ἄβρομο-, lärmend (Ilias 13, 41), ist auch insoweit unzutreffend und einen sehr wichtigen Punkt ganz ausser Acht lassend, als die letztere *adjectivische* Form einem *substantivischen* einfachen βρόμο-, Lärm, Getöse (Ilias 14, 396), gegenübersteht. Die Ansicht S. 137, dass die sogenannte attische Reduplication eine Verbindung von Augment und Reduplication sei, beruht auf einem Irrthum; sie gehört vielmehr rein in das Gebiet der Reduplication und hat mit dem Augment nicht die geringste Verwandtschaft.

An der S. 140 gegebenen Zusammenstellung von langvocalischen Formen neben solchen mit kurzen Vocalen liesse sich im Einzelnen noch Vieles umgestalten, aber jedenfalls ist die Sache noch viel genauer zu prüfen und kann hier ebenso wenig als in zahllosen andern Fällen eine einfache Anführung ausreichen. Die langvocaligen ἀνεψιῶν und ὁμοίων sind mit grosser Wahrscheinlichkeit, z. B. längst von Ahrens, beseitigt; διογενές und διοτρφεές scheinen ganz verschieden gebildet und zwar jenes mit dem Adjectiv διο-

*διοιρεφές* aber mit *Αιφό-*. Die Annahme von aufgelösten Diphthongen, deren S. 148 gedacht wird, mit allem was sich daran schliesst, beruht auf einer Auffassung, der wir ganz und gar nicht mehr beistimmen dürfen; vielmehr fliessen sehr oft früher neben einander liegende Vocale später zu Diphthongen zusammen. Dass *όποϊος* aus *ός ποιός*, *όπόσος* aus *ός ποσός* und ähnlich *όπως* aus *ώς πως* und *όπου* aus *οἷ που* entstanden seien, wie S. 149 gemuthmasst wird, kann man unmöglich annehmen; und längst ist der Ursprung der *ππ* in *όπποϊος*, *όππόσος*, *όππως*, *όππου* aus alten *πϕ* wahrscheinlich gemacht. Die Zusammenstellung von *είσατο* und *είείσατο*, ging, mit *via*, das doch aus *vehá* hervorging, die wir Seite 155 antreffen, entbehrt aller Wahrscheinlichkeit.

Was S. 158 und 159 über *άάσχετος*, auch *ανάεδνος* und *ανάελπιος*, gesagt ist, kann diese schwierigen Formen durchaus nicht abfertigen; sie entbehren vielmehr noch tieferer Erklärung. Manche Abweichungen der Bemerkungen von der neuen Ausgabe sind beachtenswerth, so wird S. 164 im fünften Iliasverse vor *Αιός* ein Punct gesetzt, während die Ausgabe ein Komma hat; letzteres entschieden viel besser, da das *Αιός* *δ'έτελείετο βουλή* sich durchaus eng an das Vorhergehende anschliesst, auch nicht etwa als Parenthese zu denken ist. Prosaisch würde es etwa zu geben sein »worin der Wille des Zeus »zur Ausführung kam«, wie man ganz ähnlich das im zehnten Verse nach alter Weise einfach angereihte *όλέκοντο δέ λαφοί* prosaisch etwa wiederzugeben hätte »in Folge deren (der Krankheit, *νοῦσος*) die Leute starben«. Sehr geringen Werth legen wir auf die Muthmassung *θεσσαίατ'*

Odyssee 18, 191 für *Ἰησαίαι*, das die Ausgabe auch nicht verändert hat; die Verengung *Ἰησαίαιο* neben *Ἰηϊσθαί* oder vielmehr *Ἰηφεϊσθαί* ist bei Homer allerdings durchaus vereinzelt, aber sehr wohl möglich, da auch sonst mehrfach ein *ϕ* zwischen Vocalen ausgedrängt ist. Der Begriff des bewundernden Erstaunens passt sehr wohl, aber nicht der Einwurf, dass es sich nicht um ein flüchtiges *Ἰέαμα* handle, da dem *Ἰηφεϊσθαί* ebenso wenig als dem damit verwandten lateinischen *tueri* und unserm *staunen* der Begriff des Flüchtigen inne wohnt.

Sehr bedenklich ist jedenfalls bei der Bemerkung, dass die Genetive auf *οιο* und *αο* nicht apostrophirt würden, S. 198 die Begründung »was nur da ist um zweisylbig zu sein, darf die »Zweisylbigkeit nicht aufgeben«; auf so leichte Weise lassen sich schwerlich homerische Fragen abthun. Wenn S. 206 bei der Betrachtung der Endung *φι* bemerkt wird »*εεε* scheint nirgend »vorherzugehen«, so dürfen wir das wohl als völlig überflüssig bezeichnen, da wir von vorn herein sprachliche Missbildungen überhaupt nirgend zu erwarten haben. Gänzlich abzuweisen ist die Muthmassung S. 207, dass arkadische Genetive auf *αυ* wie *ζαυίαν* sich schwerlich anders als von *αφ* dürften herleiten lassen; man darf vielmehr unbedenklich annehmen, dass jenes *αυ* aus *αο* hervorging und in den weiblichen Wörtern durch Anschluss an die männlichen hervortrat, ganz wie im Lateinischen das genetivische *terrae* (aus *terrâi*) sich an *agri* anlehnt, im Gegensatz z. B. gegen griechische Formen wie *ζημίας*, der Strafe, und z. B. gegen den alten Genetiv *familiâs*.

Was S. 223 von der Einführung kurzer Vo-

cale, »wo sie unberechtigt oder ungewöhnlich sind«, gelehrt wird, ist in dieser Auffassung durchaus nicht zu billigen. Unter den Beispielen finden sich die verwerflichen Formen  $\xi\eta\varsigma$  und  $\delta\omicron\upsilon$ , ferner die Dualdative auf  $\omicron\upsilon\upsilon$ , als ob nicht die homerische Sprache, die die Form auf  $\omicron\upsilon$  dafür noch gar nicht hat, deutlich genug lehrte, dass das  $\omicron\upsilon\upsilon$  hier überhaupt der wohlbegründete älteste Ausgang der griechischen Sprache ist. Das mitgenannte  $\pi\acute{\omicron}\tau\nu\iota\alpha$  enthält nichts Unberechtigtes oder Ungewöhnliches, die Form  $\pi\acute{\omicron}\tau\nu\alpha$  ist vielmehr erst daraus verkürzt. Was S. 227 über den Uebergang von  $\epsilon$  in  $\epsilon\iota$  oder  $\eta$  einfach angegeben wird, kann auch nicht im Entferntesten als eine wirkliche Begründung homerischer Formen gelten. Weiter wird von S. 277 an über die Behandlung kurzer Vocale, die eine Sylbe, wo sie für den Vers lang werde, lieber dehne als dass sie den Consonanten verdopple, vieles zusammengestellt, was als zusammengetragenes Material sehr dankenswerth ist, die Beurtheilung im Einzelnen aber bleibt dabei sehr bedenklich. So steht niemals  $\mu\nu$  für  $\mu\mu$ , wie doch für  $\nu\acute{\omega}\nu\nu\mu\nu\omicron\varsigma$  und  $\acute{\upsilon}\pi\epsilon\mu\nu\acute{\eta}\mu\nu\kappa\epsilon$  behauptet wird, niemals  $\alpha\iota$  für  $\alpha$ , wie z. B. in  $\pi\alpha\rho\alpha\acute{\iota}$  der Fall sein soll,  $\tau\alpha\nu\acute{\alpha}\rho\omicron\upsilon\varsigma$  ohne Zweifel nicht einfach für  $\tau\alpha\nu\acute{\alpha}\rho\omicron\upsilon\varsigma$ , sondern für  $\tau\alpha\nu\alpha\acute{\phi}\omicron\upsilon\varsigma$ , dass also dort das  $\alpha\nu$  auf ein altes  $\alpha\acute{\phi}$  zurückweist, niemals  $\omicron\iota$  für  $\omicron$ , was z. B. durch  $\nu\lambda\omicron\iota\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\varsigma$  erwiesen werden soll, und dass z. B. das  $\omicron\upsilon$  in  $\gamma\omicron\upsilon\acute{\nu}\alpha$  einfach für  $\omicron$  stehe, wird man heute auch kaum noch behaupten dürfen. Sehr auffallend ist Ilias 12, 208  $\delta\acute{\omicron}\phi\iota\nu$  mit langer erster Silbe gebraucht; die Verweisung auf das unmittelbar dazu gehörige lateinische *anguis* ist zur Erklärung jener Er-

scheinung mindestens ebenso viel werth, als was S. 280 und 281 darüber gesagt ist.

S. 281 und 282 ist die Rede von der Beliebtheit der Verdopplung des  $\sigma$  und es werden die Beispiele dafür zusammengetragen, die man, dürfen wir hinzufügen, heute fast alle etymologisch versteht. Da wird zu  $\tauαλάσσης$  und  $ἐτάλασας$  unten zugefügt »dies von  $\tauαλάσσω$ , wie in Göttingen entdeckt worden«, was doch in äusserst seltsamer Weise (oder vielleicht nur in übel angebrachter Ironie?) auf das hinweist, was ich in den Göttinger Nachrichten vom Jahre 1862, S. 516, über jene Formen bemerkt habe. Der Schlusstheil jener Bemerkung hätte auch zu  $ἰθύντατα$  gefügt werden mögen, nach dessen Bildung S. 282 gefragt wird; warum es aber nicht  $ἰθύτατα$  heisse, darauf können wir noch hier antworten: weil die Vocaldehnung bei Homer überhaupt nicht so willkürlich und ganz regellos ist, wie für viele Fälle noch immer angenommen zu werden scheint. Durchaus abzuweisen ist das S. 291 angesetzte  $ἄρις$ , das nur enthalten sei in  $ἀρίζηλος$ , das selbst sehr mit Unrecht aus  $ἀρίσδηλος$  gedeutet wird. Die Auflehnung gegen Lachmanns Schreibung *tepe facit* ist durch das S. 311 Ausgeführte keineswegs hinreichend begründet; wirkliche Entscheidung könnte nur der bringen, der in Formen der fraglichen Art den ersten Theil genügend aufzuklären wüsste. Sollte etwa ein alter Infinitiv drin stecken mit einem dem altindischen *ai* entsprechenden kürzeren Suffix? Dann würde eine alte getrennte Schreibung vollberechtigt sein.

Die S. 316 angegebene Verwandtschaft von  $\tau\eta$  mit  $\tauεταγών$  ist schwerlich richtig. Die folgende Seite bietet Einiges über das Digamma;

daneben dürfen wir mal bemerken, dass wir überall vergebens nach einem Aufschluss darüber gesucht haben, warum in der neuen Homerausgabe mit ihrem Digamma dieses letztere ausser in zusammengesetzten oder für zusammengesetzt gehaltenen Wörtern niemals im Wortinnern oder auch vor anlautendem  $\rho$  seine Stelle gefunden hat. In Bezug auf die S. 321 gemachte Bemerkung, dass die von anderer Seite behauptete Verwandtschaft von  $\lambda\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$  mit  $\gamma\lambda\iota\chi\omicron\mu\alpha\iota$  richtig sein möge, wollen wir hinzufügen, dass auch neben dieser unleugbaren Möglichkeit  $\lambda\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$  doch ohne Zweifel unmittelbar zu einer altindischen Form *gridh* gehört, wie sie in *gr'dhyati*, er verlangt heftig, er ist gierig, enthalten ist, und die Bedeutung des alten hier anlautenden  $g$  für die metrische Behandlung bei Homer kann man unmöglich ganz abweisen wollen. »Die leichte Verdopplung einer Liquida«, wie S. 322 angeführt wird, kann zur Erklärung der eben berührten metrischen Behandlung nicht ausreichen, und das hier als vermeintlich dafür beweisend beigebrachte  $\epsilon\lambda\lambda\alpha\beta\epsilon$  schliesst sich in seiner Eigenthümlichkeit vielmehr ganz an  $\lambda\iota\sigma\sigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$  und bestätigt unsre Annahme.

Vieles liesse sich noch hinzufügen. Aber auf eine Ueberfülle von Einzelheiten kömmt es hier gar nicht so sehr an, als auf ein Allgemeineres, mit dem wir unsere Anzeige schliessen wollen. Früher war Homer durchaus das Aelteste, was man von griechischer Sprache überhaupt wusste. Das ist nun nicht mehr so, die neuere geschichtliche Sprachwissenschaft hat uns auch die Vorgeschichte des Griechischen kennen gelehrt. Dadurch ist der Standpunkt wesentlich verändert, die homerische Sprache ist kein unbedingter Aus-

gangspunkt mehr, sie schliesst sich in eine von uns weit zu übersehende Entwicklung ein. Der Massstab für ihre Beurtheilung ist dadurch ein ganz anderer geworden. Vieles Homerische verstehen wir wissenschaftlich jetzt viel genauer, als die Gelehrten des spätern griechischen Alterthums, auf die man sich sonst noch immer gern stützt. Die neuere Forschung hat sogar manches Homerische wiedergewonnen, das die homerischen Texte längst eingebüsst hatten. Es ist ein grosser Irrthum, wenn man dergleichen doch im Ganzen nur wenig zahlreiche Formen als unberechtigte, als unhomerische und indogermanische, wie man wohl gethan hat, bezeichnet. Der Umfang der homerischen Denkmäler ist gross genug, um auf der andern Seite auch einen hinreichend sichernden Massstab zu bilden. Auch Bekker lässt nirgend den wichtigen Grundsatz verkennen, die homerische Sprache vornehmlich in sich selbst, nach dem, was sie selbst lehrt, behandelt zu wissen. Aber von dem Einfluss der neuern Sprachwissenschaft findet sich bei ihm keine Spur. Wir sehen S. 38 auf die Sprachen der Südafrikanischen Völker-Stämme hingewiesen, während des Sanskrits S. 227 nur mit einem gewissen Hohn Erwähnung geschieht. Die classische Philologie, so weit sie gern noch abgeschlossener leben will, mag die Bekkerschen Mittheilungen vielleicht für unübertrefflich und ganz massgebend halten, von dem sprachwissenschaftlichen Standpunkt der Gegenwart aus enthalten sie ausserordentlich viel Ungenügendes und der Nachbesserung Bedürftiges. Es kann nicht die Aufgabe der Wissenschaft sein, etwa nur in einem beliebig eng gezogenen Kreise zu versuchen, was sich allein mit den hier vorhan-

denen wenn auch noch so bedeutenden Mitteln zu Wege bringen lässt, sondern die wahre Wissenschaft muss *alle* Mittel in Anwendung zu bringen suchen, die dem Menschen geboten sind, die Wahrheit zu finden. Wer heut zu Tage kein Sanskrit lernen oder gar es nur verachten will, der darf wenigstens nicht denken, dass er über homerische Sprachformen ein auch nur einigermaßen sicheres und dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechendes Urtheil besitzt.

Leo Meyer.

---

Sphragistisches Album. Mittelalterliche Siegel gegenwärtig noch blühender Geschlechter des deutschen hohen Adels von F.-K. Fürst zu Hohenlohe Waldenburg. Heft I u. II. Verlag von Heinrich Keller in Frankfurt a. M. 1863. 20 Blätter in Quer-Folio.

Unter den Hilfswissenschaften der Geschichte sind früher die Sphragistik und die Heraldik stets am oberflächlichsten und stiefmütterlichsten behandelt worden, nicht weil sie keine Verehrer gefunden hätten (man könnte eher über zu viel als über zu wenig klagen), sondern weil Mangel an Wissenschaftlichkeit und Kritik einer wirklichen Entwicklung hemmend war. Abgebildet wurden die Siegel der Urkunden freilich öfters auch schon in älteren Zeiten, aber die Darstellung liess mit wenigen Ausnahmen viel zu wünschen übrig: bald waren sie idealisirt und ga-



ben mehr als das Original, bald waren sie durch schlechte oder undeutliche Zeichnung entstellt, zumal wenn die Originale nicht ganz gut erhalten waren. Mit den Fortschritten der Technik ist es allerdings besser geworden und der Werth einer correcten Abbildung für die wissenschaftliche Benutzung immer mehr ins Auge gefallen. Für die Frage nach Echtheit oder Unechtheit der Urkunde, für die Zeitbestimmung der undatirten Urkunden sind sorgfältige Siegelabbildungen von dem grössten Werthe, ganz abgesehen von dem cultur- und kunstgeschichtlichen Interesse.

Durch eine reiche Sammlung und Notizen aus vielen Archiven unterstützt, hat der erlauchte durch eine Reihe trefflicher Arbeiten auf dem Gebiete der Sphragistik bewährte Verfasser in dem vorliegenden Werke, das längere Zeit versprochen und erwartet war, angefangen die mittelalterlichen Siegel der souveränen und der mediatisirten deutschen Fürstenhäuser zu geben. Die Abbildungen, die von Herrn L. Rosshirt in Oehringen gefertigt sind, lassen nichts zu wünschen übrig und über ihre Correctheit kann nach allen früheren Arbeiten auch nicht der leiseste Zweifel sein. Den Beweis hat Jeder, der die ebenfalls sehr sorgfältigen Siegelabbildungen im Meklenburgischen Urkundenbuche vergleicht: in der Darstellung finden sich durchaus keine Abweichungen. Der Plan ist nach den bisher erschienenen beiden Heften der, dass eins der ältesten (wo möglichst das älteste) gut erhaltene Siegel des Geschlechts mit einem Facsimile des Anfangs und des Endes der Urkunde, an welcher es sich befindet, auf einer besonderen Tafel gegeben wird, dabei ist dann die

Farbe, die Befestigungsart des Siegels, der Aufbewahrungsort der Urkunde und das Datum besonders bemerkt. Ausserdem geben dann Beilagen, wie sie in den beiden Heften von Meklenburg und Hohenlohe vorliegen, weitere Siegelabbildungen der folgenden Zeit, nur mit Namen und Jahrszahl. Der Text selbst wird erst erfolgen, wenn die Beilagen zu jedem einzelnen Hause fertig sind, und dann erst wird sich die Bedeutung des Werkes in ihrem vollen Umfange würdigen lassen. Bis dahin mag auch die eine oder andere Anfrage zurückgestellt werden, warum z. B. für das österreichische Haus ein Siegel des Friedrich von Bites, Herzogs Matheus von Lothringen Sohns, und nicht ein habsburgisches gewählt ist.

Bis jetzt sind auf den Tafeln folgende Siegel dargestellt: 1) Bayern (1166), Pfalzgräfin Eilika. 2) Braunschweig und Hannover 1125, Heinrich der Schwarze. 3) Lichtenstein 1250, Ulrich. 4) Meklenburg 1190, Nikolaus von Rostock, wozu 5) eine Beilage mit 6 Siegeln von 1219—1358. 6) Nassau 1198, Walraven (Walram) von Nassau-Luremburg: das Siegel ist nach seinem Tode zu einer von seiner Wittve und seinen Söhnen ausgestellten Urkunde benutzt. 7) Oesterreich 1196: Friedrich von Bites, Herzog von Lothringen 1207—8. 8) Preussen und Hohenzollern 1225, Albrecht von Rothenburg siegelt mit dem Stempel seines verstorbenen Bruders des Grafen Burchard von Hohenberg 9) Sachsen 1156 (nicht 1157), Konrad Markgraf von Meissen. 10) Württemberg 1228, Graf Konrad. Es folgen dann von mediatisirten Häusern: 1) Castell 1224, Graf Ruprecht. 2) Erbach 1255, Konrad Schenk. 3) Fürstenberg

1228, Graf Egon der Aeltere von Urach. 4) Fugger 1532, Raimund. 5) Hohenlohe 1207, *Albertus nobilis miles de Hohenloch* siegelt mit dem Stempel eines Konrad von Hohenlohe: dies Siegel gehört wegen der Behandlung der Umschrift zu einem der allermerkwürdigsten, indem es die Urzeit des Stempelschneidens anschaulich macht. Der betreffende Künstler, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, fing an die Buchstaben SIGILLVM CV einzuschneiden, ohne daran zu denken, dass sie bei dem Abdruck umgekehrt stehn müssten, dann corrigirte er sich, aber nicht an einem neuen Stempel, sondern fing nur auf der anderen Seite an: als er die Buchstaben SIGILL. CVNRADI. DE HOHENLO fertig hatte, stiess er mit dem verunglückten Anfange auf der anderen Seite zusammen und setzte nun die beiden übrigen Buchstaben CH beliebig ins Wappenfeld. 6) 8 Hohenlohische Siegel, namentlich Frauensiegel, von 1235 bis 1326. 7) Isenburg 1207, Gerlach. 8) Königsegg 1266, Berthold (auf dem Siegel: *Bertoldus de Vronhoven*). 9) Sayn-Wittgenstein 1225: der Aussteller der Urkunde ist Graf Heinrich von Sayn, das Siegel von Johann von *Spanheym*. 10) Solms 1226, Graf Marquard.

Gustav Schmidt.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

20. Stück.

18. Mai 1864.

Diplomatische Geschichte der Jahre 1813, 1814, 1815. Erster Band. Vom Brande Moskaus bis zum ersten pariser Frieden. VIII und 515 Seiten. Zweiter Band. Vom wiener Congresse bis zum zweiten pariser Frieden. Leipzig. Brockhaus. 463 S. in Octav.

Die Jubelfeier unseres Befreiungskampfes hat eine Menge von Gelegenheitsschriften hervorgehoben, die grösstentheils von gar keinem wissenschaftlichen Werth sind, vielmehr nur ein literarisches Tagesbedürfniss decken sollen. Andere Schriften dieser Art haben sich einen politischen Zweck vorgesetzt, indem sie die Jubelfeier benutzen wollen, um unserem Volke die heiligen Pflichten gegen das Vaterland ins Gedächtniss zu rufen. Zu diesen ist guten Theils auch eine gedrängte Darstellung der gewaltigen Zeit vor funfzig Jahren zu rechnen, die ich in den letzten Tagen vor der Leipziger Feier auf Veranlassung einiger Freunde geschrieben habe, und die dann unter dem Titel: Kurze Geschichte des Freiheitskrieges von 1813 in Co-

burg bei Streit erschienen ist (61 Seiten). Neben dem am Schluss des Schriftchens offen und ehrlich genug ausgesprochenen politischen Zweck, habe ich jedoch auch beabsichtigt, die Resultate der neuern Forschungen zusammenzufassen, und ganz besonders einzelnen Schilderungen entgegenzuwirken, welche die doch sehr concreten Dinge jener Zeit durch unklare Gefühlsbetrachtungen umhüllen. Allerdings ist es mir dann mit dieser Schrift eigenthümlich ergangen. Sie wurde in grösster Eile, ja sogar, durch einen wunderbaren Zufall, ohne mein Wissen gedruckt, wodurch es gekommen ist, dass sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl Fehler und Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. Bei einer Correctur würde es z. B. mir sicher nicht entgangen sein, dass ich merkwürdigerweise mehrfach rechten und linken Flügel der Armeen verwechselt, dass die Anzahl der Franzosen bei Dennewitz auf 30, anstatt auf 70,000 angegeben, dass Gyalays Armeecorps bei Lindenau falsch als linker Flügel des Heeres vor Leipzig bezeichnet wird, und anderes mehr. Es sind das jedoch im Vergleich zu meiner Absicht nur Kleinigkeiten; im Allgemeinen glaube ich mit der Aufnahme des kleinen Aufsatzes zufrieden sein zu können.

Diese wenigen Worte durfte ich hier gelegentlich wohl dem verwandten Gegenstande hinzufügen. Ich wende mich nun zu der Besprechung des umfangreichsten Werkes, welches bei Gelegenheit der Octoberfeier erschienen ist.

Unter »Diplomatischer Geschichte« kann man ein Doppeltes verstehen. Im vorigen Jahrhundert wurde ein solcher Titel gern genommen für gelehrte Werke, die sich besonders auf Urkunden stützen. Aber nicht in diesem Sinne hat der Verf. obigen Werkes den Titel gewählt,

er will vielmehr eine Erörterung geben, »wie die Verträge von 1814 und 1815 entstanden sind, und weshalb Deutschland nicht eine gesichertere, ehrenvollere Stellung nach Aussen, eine befriedigendere Einigung nach Innen durch sie erhalten hat«. Der Verf. hat also im Wesentlichen eine Geschichte der diplomatischen Verhandlungen in den Jahren 1813—1815 schreiben wollen. Dass hierbei eine gewisse politische Tendenz vorge-waltet, scheint schon in obigen Worten angedeu-tet zu sein und wird in den folgenden Sätzen der Vorrede, — wo dem deutschen Volke ver-sprochen wird, den Haupturheber der mangel-haften Lösung unserer nationalen Angelegenhei-ten zu entlarven, — noch weiter ausgeführt. Trotzdem mag jedoch gleich hier bemerkt wer-den, dass das Buch im Allgemeinen ziemlich un-parteiisch geschrieben ist. Desto mehr fällt es freilich auf, dass der Verf. sich in den schüch-ternen Mantel der Anonymität gewickelt hat.

Hält sich nun aber dieses Werk, das doch nach Anlage und Inhalt einen wissenschaftlichen Zweck verfolgen will, hierbei auch von einer einseitigen und verwerflichen Verfolgung eines politischen Partezweckes fern, so fehlen ihm doch keines-wegs zahllose Schattenseiten.

Zunächst wüsste ich in Wahrheit keine Ant-wort darauf zu geben, für welchen Leserkreis der Verf. sein Werk geschrieben hat? Nach der Vorrede sollte man annehmen: für Jedermann. Nun besteht aber der Inhalt des Buches zum nicht geringen Theil aus grossen diplomatischen Actenstücken, ja ganzen Reihenfolgen von diplo-matischen Depeschen, die für Ungeübte häufig gar nicht so leicht zu verstehen sind, vielmehr oft genug erst einer Entkleidung von allerlei vor-sichtigen Wendungen des Styls und der Politik,

auch einer Verknüpfung mit Thatsachen bedürfen, die gemeiniglich gar nicht darin angegeben sind, bevor sie Jedermann verständlich sind. All diese wichtigen Urkunden erhalten, wie ich keinen Anstand nehme zu behaupten, erst durch eine Verarbeitung zu einem geschichtlichen Ganzen ihren Werth für weitere Kreise. Freilich finden wir dann in dem Buche auch eine Verknüpfung der einzelnen Documente durch geschichtliche Erzählung. Aber diese ist durchaus mangelhaft, ungenau und oberflächlich, entbehrt jeder natürlichen Frische in Darstellung wie Gruppierung, die doch vom Gegenstande geboten war. Die wichtigsten Thatsachen, selbst innerhalb der diplomatischen Verhandlungen sind häufig übergangen, andere in falschen Zusammenhang gebracht und ungenau in ihren Einzelheiten wiedergegeben. So erhält denn also »das deutsche Volk« durch dieses Buch weder ein frisches Bild von der glorreichen Zeit des Freiheitskrieges, noch eine getreue Darstellung der weniger erfreulichen, jedoch sehr belehrenden diplomatischen Verhandlungen während desselben. Die meisterhafte Schilderung dieser Verhältnisse bei Häusser ist nicht allein wahrer, d. h. natürlicher, weil sie die Dinge in ihrer naturgemässen Verbindung mit den andern Zeitereignissen darlegt, sondern auch ansprechender geschrieben, dabei inhaltsreicher und umfassender.

Nun könnte freilich der Verf. bei seiner literarischen Arbeit noch den Zweck verfolgt haben, durch den Abdruck jener Actenstücke dem Historiker zu nützen. Allein wozu dann die oberflächlichen Bindemittel? Hauptsächlich müsste man aber einwenden, dass in diesem Falle die Auswahl der wörtlich, jedoch durchgehend nur in

mangelhaften Uebersetzungen abgedruckten Actenstücke — was jedoch auch für den ersten Fall gilt — etwas wunderbar sei. Dass nur die »wichtigsten Urkunden« mitgetheilt werden sollen, ist in der Vorrede gesagt: allein der Verf. zählt zu diesen die geschlossenen Verträge, also das Resultat der diplomatischen Verhandlungen, sonderbarer Weise nicht, denn dieselben sind fast immer nur im dürftigsten Auszuge abgedruckt. Bisher ungedrucktes Material findet sich in dem Buche gar nicht.

Diese grossen Missstände lassen es kaum begreifen, weshalb das Buch von der Kritik sowohl in Zeitungen als in Zeitschriften bisher so sehr günstig beurtheilt ist: ein Umstand, der mich eben veranlasst hat, dasselbe genauer zu prüfen und hier zu besprechen.

In dem ersten Bande, zu dem ich zunächst übergehe, zeigen sich die angeregten Mängel in besonders reicher Fülle.

Der erste Abschnitt bringt einige kurze Bemerkungen über die Verluste Napoleons in Russland, dessen Rückkehr und erstes Auftreten in Paris. Gelegentlich wird hierbei auch zusammengestellt, wie grosse Verluste Frankreich durch das Kaiserreich gehabt hat, was, wie es scheint, allein Napoleon zur Last gelegt werden soll. Besonders ergrimmt ist der Verf. darüber, dass »der Held der Gewalt und Lüge« die Philosophie für den Grund der Revolution ausgegeben, was jedoch bis zu Tocquevilles Meisterwerk fast überall geschehen, und sich sogar noch in dem doch so vielfach, wenn auch mit Unrecht, bewunderten Buche von Buckle, History of the Civilisation weitläufig begründet findet. Die beiden folgenden Abschnitte, an die sich dann noch mehrere spätere anschliessen, sind hauptsächlich



den diplomatischen Verhandlungen Oestreichs gewidmet, über die wir, obgleich sie das wichtigste Moment sowohl für die Vorbereitungen des Freiheitskrieges als auch für dessen Folgen bilden, leider noch immer sehr mangelhaft unterrichtet sind. Wir sind hauptsächlich auf die Mittheilungen von Fain und Thiers angewiesen, zu denen dann noch zerstreutes Material in den Lebensbildern, Castlereaghs Denkschriften, Pertz, Steins Leben u. a. kommt, ohne dass bisher das österreichische Archiv hätte benutzt werden können. Daher hat jedwede neue Mittheilung über diese Verhandlungen für uns einen sehr hohen Werth, und es ist kein kleines Verdienst von Häusser, dass er in der neuesten Auflage seiner deutschen Geschichte die Berichte Wilhelm von Humboldts, des damaligen preussischen Gesandten in Wien, für die Darstellung dieser Dinge gründlich benutzt hat. Nicht allein auf die Verhandlungen Oestreichs mit Preussen und Russland, sondern auch auf die mit andern Staaten, insbesondere mit Frankreich wird dadurch ein neues Licht geworfen. Für den Verf. der »Diplomatischen Geschichte« sind jedoch die Humboldtschen Berichte nicht vorhanden, wie er denn überhaupt fast nirgends für nöthig gehalten hat, die officiellen diplomatischen Verhandlungen durch Heranziehung vertraulicher Schreiben zu erläutern. Eine Einsicht in die eigentlich bewegenden Motive ist aber aus den officiellen Actenstücken überhaupt sehr selten zu gewinnen und so ist es ganz erklärlich, dass der Verf. hier häufig zu politischem Raisonement greifen muss, wo vertrauliche Aeusserungen viel mehr und bessere Aufklärung geben würden. Für die Beurtheilung der österreichischen Politik sind z. B. die wenigen vertraulichen Worte »Die gewünschte

Negociacion zwischen Russland und Oestreich ist im Gange und wird heimlich betrieben«, welche Graf Münster bereits am 3. November 1812 von London aus an Stein richtete (Pertz III, 190), verbunden mit dem geheimen Memorandum relative to Austria in Castlereagh, Correspondence VIII, 276, von der grössten Bedeutung. Trotzdem blieben sie unberücksichtigt. Viele Blätter werden dann, wie es billig ist, mit den Depeschen des damaligen französischen Gesandten in Wien, Graf Otto, angefüllt. Aber keineswegs ist die ganze Correspondenz abgedruckt und daneben fehlt mehreres andere Wichtige, z. B. das Schreiben Kaiser Franz vom 23. Jan. bei Bignon XI, 326. Auch sind die Num. 2, 3 und 8 der Ottoschen Correspondenz übergangen, obgleich sie für den Zusammenhang und das Verständniss erforderlich waren. Die Note No. 5 v. 11. Jan., die gerade sehr charakteristisch ist für die allmähliche Wendung der Politik, weil Metternich darin leise andeutet, wie werthvoll seine Allianz sei, was von anderer Seite dafür geboten werde, ist S. 30 nur summarisch angegeben und zwar, wie bei der Depesche vom 16. Dec., S. 29, ohne zu sagen, dass die Nachrichten einer Depesche des leichtgläubigen Grafen Otto entnommen sind, wodurch beide erst ihr rechtes Licht erhalten. Gleich hier im Anfange zeigt sich auch ein Uebelstand, der sich recht erlahmend durch das Buch hinzieht, dass nämlich die Mittheilung der Verhandlungen nicht nur, sondern selbst einzelner Depeschen plötzlich durch eingeschobene Betrachtungen unterbrochen werden, wodurch das Verständniss nicht selten in einem Grade gestört wird, dass es unklar bleibt, ob die folgenden Stellen eine Fortsetzung oder ein neues Actenstück bringen. Wie wenig Ver-

lass auf die Uebersetzung der Noten ist, mag lehren, dass: »notre alliance avec la France est tellement nécessaire« wiedergegeben ist, durch: »Unser Bedürfniss ist so nothwendig«, was doch zum Mindesten eine sinnentstellende Flüchtigkeit genannt werden muss. .

Noch unvollständiger als diese österreichischen Verhandlungen sind die Preussens dargelegt. Dass letztere überhaupt gar nicht zu verstehen sind, ohne eingehende Darstellung der Volksbewegungen ergibt sich aus jeder Seite des Buches. Gar manche Berichte des Grafen St. Marsan, des französischen Gesandten in Berlin, und alle bekannten Schreiben des General Krusemark, preussischen Gesandten in Paris, sind übergangen. Ueber die gleichzeitigen Verhandlungen zwischen Preussen, Oestreich und Russland finden sich nur allgemein gehaltene Andeutungen. Der Vertrag zu Kalisch vom 27. Februar wird schliesslich im Auszuge mitgetheilt, während der ganze folgende Abschnitt damit gefüllt ist, die auf die Motivirung der Kriegserklärung von Seiten Preussens erlassenen Noten nebst den französischen Antworten mitzuthemen, obgleich doch der thatsächliche Werth beider sehr gering, weil hierin nur conventionelle Formen zu sehen sind.

Aus dem Bisherigen wird sich schon genügend ergeben, wie äusserst mangelhaft diese »Diplomatische Geschichte« ist. Ich übergehe daher alle weitem Ereignisse bis zum Waffenstillstande vom 4. Juni, und will nur noch bemerken, dass auch die darüber ausgestellte Urkunde sicher eher, wie manches andere Document verdient hätte, hier abgedruckt zu werden. Wenn, wie es der Plan, in dem Buche hauptsächlich die diplomatischen Verhandlungen dargestellt werden sollten, war es hier auch am Platze zu bemer-

ken, dass die französische Urkunde in Pläswitz, die preussische in Poischwitz ausgestellt ist.

Die Verhandlungen während des Waffenstillstandes sind ohne Zweifel von der folgenschwersten Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Zustände gewesen. Sie recht klar, kritisch und erschöpfend darzustellen, wäre allerdings eine recht verdienstliche Aufgabe, die jedoch von dem Verf. auch nicht im allerentferntesten zu lösen versucht ist. Auch hier bleibt das Buch ebenso ungenügend wie sonst überall. Die wichtigen Verhandlungen auf dem Schlosse Ratiborwitz, wo Metternich erlangte, dass die zu Kalisch angekündigte nationale Politik aufgegeben wurde, blieb z. B. unerwähnt, wie auch gar mancher uns bekannte Act in den übrigen Unterhandlungen. Für die Kritik des Verf. ist es bezeichnend, dass er ohne die geringsten Bedenken Fains oft angezweifelte Relation über die Zusammenkunft Metternichs mit Napoleon in Dresden am 28. Mai ruhig Wort für Wort wiedergiebt. Dass Metternich selbst erklärt hat, dieser Bericht sei unrichtig, dass wir jetzt bei Thiers eine aus Metternichs Feder geflossene authentischere Nachricht über die denkwürdige Unterredung haben, kümmert ihn Alles nicht. Er weiss sich dieses zu erklären, indem er des österreichischen Ministers Ablegnungen nur auf die rohen Ausfälle bezieht, welche Fain seinem Herrn bei dieser Gelegenheit in den Mund legt. Als wenn das Unwahrscheinliche in diesem Bericht nicht hauptsächlich darin läge, dass nach ihm Oestreich so übermässige Forderungen an Napoleon gestellt — die Abtretung sogar noch eines Theiles vom linken Rheinufer, Holland, Belgien, Schweiz, Italien, Spanien u. s. w. — wie es nach den diplomatischen Actenstücken nie

gethan hat, und namentlich auch nicht auf dem Congressse zu Prag that, der doch die Folge dieser Unterredung war.

Ueber die Verhandlungen zwischen Schweden, Dänemark, England und Russland ist wieder wie früher zu sagen, dass sie nur lückenhaft erzählt sind. Häussers Darstellung ist auch hier kürzer, bei weitem vollständiger und lesbarer, obgleich dem Verf. leicht ganz dasselbe Material zur Verfügung hätte stehen können. Für die reichenbacher Verträge sind die Berichte in Castlereaghs Papieren nicht benutzt, und die lehrreichen Aeusserungen über Graf Münsters Absichten, die wir durch Hormayers Lebensbilder kennen, nur im Allgemeinen angegeben. Die Geschichte des Prager Congresses wird ohne Berücksichtigung der von Häusser so sorgsam ausgebeuteten Correspondenz Wilhelm von Humboldts, des preussischen Bevollmächtigten, und dem bittern Worte Steins, allein auf Grund einiger sonst schon bekannten Actenstücke vorgetragen. Grosser Werth wird dann wieder auf die officielle Rechtfertigung der österreichischen Kriegserklärung gelegt. Auch über die Feststellung des Trachenberger Operationsplans hätte der Verf. nach den neueren gründlichen Erörterungen wohl Besseres bringen können, als von ihm geschehen.

Zuweilen versucht der Verf. auch eigne Forschung und Ausführung, nicht nur dürftige Compilation zu geben. So in Betreff des Oberbefehls der verbündeten Heere. Es sind uns die Verhandlungen oder Abmachungen, wie über so viele andere Dinge, so auch über die allgemeine Heeresleitung vollkommen unbekannt. Dass der Kaiser von Russland und der König von Preussen, Oestreich den Oberbefehl als eine der mancherlei Concessionen für seinen Beitritt zugestan-

den, dass Kaiser Franz dann den Fürsten Schwarzenberg für den wichtigen Posten bestimmt —: ist lediglich Vermuthung, der sogar Prockesch, Denkwürdigkeiten des Fürsten Schwarzenberg und der Biograph Radetzky's gewissermassen widersprechen, indem sie erzählen, Kaiser Franz habe den Fürsten empfohlen, worauf er von den Monarchen ernannt sei. Der Verf. der »Diplomatischen Geschichte« weiss sich nun aber sehr schön zu helfen. Er zieht hier den Teplitzer Vertrag vom 9. Sept. heran, in dessen sechstem Artikel bestimmt ist, dass das Hülfsheer und dessen Befehlshaber immer unter dem Oberbefehl der Hülfe beanspruchenden Macht stehen soll. Mit einem kühnen Sprunge wird dann dieser Satz, der, wie der grösste Theil des Vertrages mit dem gegenwärtigen Kriege direct gar nichts zu thun haben sollte, auf das grosse böhmische Heer bezogen, dessen Aufstellung bereits vor einem Monat erfolgt war. Oestreich soll hier die Hülfe beanspruchende Macht sein! Ganz abgesehen davon, dass der Vertrag in diesem Falle schon lange vor seinem Abschlusse befolgt sein müsste, hätte doch schon der Umstand, dass die Unterordnung der Führer der schlesischen und der Nordarmee unter Schwarzenbergs Befehle selbst bei einer so gewaltsamen Kritik nicht zu erklären wäre, den Verf. billig auf andere Gedanken bringen müssen. Mindestens hätten hier doch aber wohl einige Worte des Zweifels angebracht werden müssen, ob sich diese Verhältnisse wirklich so verhalten: anstatt dessen findet sich aber eine Gewissheit, als ob diese grossen Verkehrtheiten und Willkürlichkeiten unbedingt wahr wären.

So viel über den ersten Band. Er ist bis ans Ende gleich schlecht und mangelhaft. Was nun den zweiten betrifft, so war es sicher nicht

schwer, aus der Actenfülle des Wiener Congresses so viel auszusuchen, wie der Verf. brauchte, um mit Hülfe von Pertz, Leben Steins, Gagern, Mein Antheil an der Politik u. a. ein neues Buch daraus zu schaffen. Es liess sich hier in der That mit grosser Leichtigkeit ein ungefähres Bild von den Verhandlungen geben, das dann mit ebenso geringer Mühe und in nicht minder willkürlicher Weise wie früher durch verschiedene Documente herausgeputzt werden konnte. Daher ist dieser Theil des Werkes etwas besser als der erste: womit derselbe freilich nicht gerühmt werden soll. Auf Grund der längst bekannten Quellen für die Geschichte des Wiener Congresses — denn neuere Mittheilungen, z. B. die Correspondenz Talleyrands in der Revue des deux mondes 1862, u. a. blieb ganz unberücksichtigt, — ist uns in der »Diplomatischen Geschichte« nur eine neue Uebersicht der Verhandlungen gegeben, die sich weder durch tiefe geschichtliche Auffassung, noch durch geschickte Gruppierung des oft geordneten Stoffes auszeichnet. Dass auch hier nicht nach einem bestimmten Plane, sondern sehr willkürlich in der Auswahl der abgedruckten Actenstücke verfahren ist, bezeugt z. B., dass das Bündniss vom 3. Januar 1815, der Vertrag mit Sachsen vom 18. Mai u. a. nur dem Inhalt nach, dahingegen manche Depesche, die nur charakteristisch für den augenblicklichen Stand der Verhandlungen, oder wohl gar nur für die leitenden Personen ist, z. B. jene bekannte Note Hardenbergs an Metternich mit dem rührenden Gedichte aus dem Rheinischen Merkur, vollständig mitgetheilt wird. Das schliesslich entscheidende Protocoll vom 2. October ist nur im Auszuge wiedergegeben, ja der Pariser Frieden vom 20. November nur mit we-

nig Worten angedeutet: während die Denkschrift Gagerns, Schaumann Nr. XI, die doch einen sehr secundären Werth hat, fünf mit kleiner Schrift gedruckte Seiten einnimmt. Aber im Ganzen ist, ich wiederhole es, die Compilation dieses zweiten Bandes trotzdem etwas besser geglückt, wie die des ersten. Doch krankt derselbe natürlich an der ganzen Anlage des Werkes. Für wen, fragt man unwillkürlich wieder, sind die Actenstücke bestimmt, die »das deutsche Volk« schwerlich lesen wird, während der Historiker sie nicht benutzen kann, weil sie nicht genau abgedruckt sind? Es fehlt z. B. bei den meisten wichtigen Documenten, die Schaumanns Geschichte des zweiten Pariser Friedens entnommen sind, der Eingang; selbst bei der interessanten Note Talleyrands vom 19. September 1815. Die wörtlichen Abdrücke einzelner für deutsche Verhältnisse wichtigen Urkunden im Anhang — zwei Verfassungsentwürfe für den Bund, die Bundesacte selbst und die Wiener Schlussacte — kann für die vielen grossen Mängel um so weniger einen Ersatz bieten, da auch diese schlecht sind. In dem betreffenden Artikel aus dem ersten Bundesentwurf ist z. B. für den Rath der Kreisobersten Preussen ganz und gar überschlagen, dafür aber Baiern wie Oestreich zwei Stimmen zuertheilt: also gerade das, was von diesem Königreiche mit Erbitterung, freilich vergeblich verlangt ward.

Um nun aber in jeder Beziehung diesem literarischen Product gerecht zu sein, will ich schliesslich noch zwei Seiten berühren, die beide grossen Tadel verdienen.

Einmal gedenke ich der grossen Ungenauigkeit in bestimmten, wenn auch kleinern historischen Angaben. Hier nur einige wenige Beispiele. Der Tagesbefehl, durch welchen Yorks Verhalten ge-



billigt wurde, ist nicht vom 11. Februar, I, 68, sondern vom 12. März. Der Breslauer Vertrag ist nicht am 29. März, I, 87, sondern am 19. abgeschlossen, er ist auch nicht nur von Stein und Scharnhorst, sondern daneben noch von Nesselrode und Hardenberg unterzeichnet. Mit den Zahlen über die Truppenstärke ist es freilich immer eine eigne Sache; dass Napoleon aber bei Grossgörschen nicht 115,000 Mann zur Verfügung hatte, ist längst erwiesen, und wenn dann später für die Zahlen der Gesamtstärke der Streitmächte unbestimmt zwischen den Ergebnissen älterer und neuerer Forschung geschwankt wird, so zeugt das von sehr wenig Kritik. Dass sich vor dem Waffenstillstande »russische, mecklenburgische, hannoversche und hanseatische Truppen« mit Bernadotte vereinigt, wie I, 212 zu lesen, ist falsch. Die Verschiebung des Angriffs auf Dresden, I, 296, war gutentheils Kaiser Alexanders, nicht Schwarzenbergs Schuld. Bei Neys Vorrücken gegen Berlin, ist Davoust gar nicht von Hamburg aus vorgegangen, wie I, 298 berichtet wird. Die Unterhaltung Napoleons mit Meerveldt fand nicht am 16. October Abends, sondern am 17. Mittags Statt. Dem schlesischen Heer, heisst es I, 318, sei es am 18. October nicht schwer geworden bis an die Thore Leipzigs vorzudringen: als wenn die Heldenkämpfe bei Pfaffendorf und Schönfeld den Corps Sackens und Langerons nicht viele tausende gekostet. Eine »Division Bertrand«, die Napoleon nach Weissenfels gesandt, gab es gar nicht; Bertrand führte vielmehr ein Armeecorps. Der Fürstprimas verliess Frankfurt, s. I, 325, nicht erst beim Herannahen Wredes, Mitte October, sondern begab sich bereits am 28. September, von Aschaffenburg, seiner gewöhnlichen Residenz, fort nach Constanz. Dass

von den Verbündeten von Oestreich die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten anheimgegeben, wissen wir eigentlich nur aus der kleinen Notiz bei Pertz III, 427, weshalb es durchaus ungerechtfertigt ist, hieraus I, 329 so viele Folgerungen zu ziehen. Nicht am 29. Januar, I, 377, sondern am 28. wurden die Verabredungen für den Congress zu Chatillon festgesetzt. Dass Grossfürst Constantin von Wien am 19. November 1814 nach Warschau geschickt wurde, II, 79, weil er sich bei einer Parade pöbelhaft benommen, ist so bekannt, als dass die Diplomatie der Sache eine andere Bedeutung beilegen wollte. Vom Erfolge heisst es auf die Absicht schliessen, wenn II, 80 behauptet wird, Kaiser Alexander habe die heilige Allianz geschlossen »um die Freiheitsbestrebungen der Völker mit gewaffneter Hand zu vereiteln«. Napoleon segelte nicht mit 600, sondern mit 900 Mann von Elba ab, II, 284. Nicht Regnaud de St. Jean d'Angely, wie II, 300 steht, sondern Davoust war Kriegsminister während der hundert Tage.

Diese Blumenlese liesse sich leicht noch um ein Beträchtliches vermehren. Doch wende ich mich noch zu dem zweiten Punkte.

Ein Buch wie das vorliegende lässt sich ganz gut aus einem Dutzend andrer zusammenschreiben. Das scheint der Verf. gefühlt zu haben und daher mag es denn gekommen sein, dass sich überhaupt wenig Citate finden, diese aber in der wunderlichsten Art ausgewählt sind. So werden z. B. die Actenstücke über die Verhandlungen Oestreichs mit Napoleon vor dem Bruch nicht, wie doch sonst stets geschieht, nach Fain, Manuscrit de 1813, sondern nach dem Moniteur mitgetheilt, neben dem Fain jedoch, ganz willkürlich, auch noch citirt wird. Ueberhaupt wer-

den, mit nahe liegender Absicht, nicht selten für Documente, welche in einem und demselben Werke stehen, mehrere angeführt. So S. 30 unmittelbar neben einander die Correspondence inédite und Fain, obgleich Letzterer allein vollständig genügt hätte. Anstatt Droysen III, 495 wird für die Denkschrift, durch die York eine Erhöhung seiner Dotation zu erlangen suchte, das ganz unbedeutende Buch von Arnim Ewald über jenen Feldherrn citirt. Um Pertz möglichst wenig zu nennen, sind für die sächsischen Verhältnisse die Leipziger Zeitung, Norvin, Niebuhr, Preussens Recht u. a. als Belege angeführt. Dabei kommen dann auch wieder Citate vor, die gar nicht passen, z. B. S. 154, wo weder die Lebensbilder noch Pertz am Platze sind. Für die wenigen Zeilen über die Schlacht bei Bautzen bedurfte es gar keiner Angaben, doch werden, für unsere heutige Kenntniss eine wunderbare Auswahl, Plotho, Richter und Fain genannt: allein die Titel sind zu dem Ausrufe Napoleons gestellt, dass die Feinde ihm nicht einen Nagel überliessen, wo doch Odeleben S. 64 zu citiren war. Der bekannte Brief Blüchers vom 22. Februar wird nach der schlechten Rückübersetzung aus dem Russischen in der deutschen Ausgabe Danilewskis angezogen, obgleich er bei Pertz III, 716 in authentischer Form gedruckt ist. Ohne Mühe könnte noch eine lange Reihe von derartigen Merkmalen eines schlechten Buches zusammengestellt werden. Doch wende ich mich zum Schluss.

Ein Werk von dem Inhalte des vorliegenden kann heute durch buchhändlerische Verbindungen in Zeitungen, Feuilletonartikel, Monatschriften und auf andere Weise, was, wie oben bemerkt, jetzt schon vielfach geschehen, dem

grössern Publicum leicht empfohlen werden. Es findet dadurch Absatz, tritt aber der Verbreitung besserer und gediegener Arbeiten hindernd in den Weg. Darin beruht der Schaden, den derartige literarische Producte anrichten. Sie beschränken den Einfluss der bessern Schriften, hier Häussers deutscher Geschichte. Für mich mag in diesem Umstande eine Entschuldigung dafür gefunden werden, dass ich, trotz der Leichtfertigkeit des Buches, mich hier so eingehend über dasselbe ausgesprochen habe.

R. Usinger.

CATACOMBES DE ROME, *architecture, peintures murales, lampes, vases, pierres précieuses gravées, objets divers, fragments de vases en verre doré, inscriptions, figures et symboles gravés sur pierre* par Louis Perret. Paris Gide et J. Baudry MDCCCLI—MDCCCLVI. 5 Bände Tafeln und 1 Band Text in gr. Fol.

Dieses Prachtwerk verdankt seine Entstehung der Liberalität der französischen Regierung, auf deren Kosten dasselbe unter der Leitung einer aus den Herren Ampère, Ingres, Merimée und Vitet zusammengesetzten Commission ausgeführt ist. Das Material ist in demselben so geordnet, dass die ersten 3 Bände (Taf. I—LXXXV, I—LXVI, I—LIX) die Architektur und Malerei, der vierte Band (Taf. I—XXXIII) allerhand in den Katakomben gefundene Geräte und Gegenstände, der fünfte (Taf. I—XXX) Inschriften und der sechste (S. 1—222) den Text enthalten. Auf

den Titelblättern sind einige Monumente der spätern christlichen Kunst gegeben. Die Abbildungen sind zum Theil in farbigem Steindruck, und, wo dies möglich war, in der Grösse des Originals ausgeführt, die Inschriften nach Abklatschen facsimilirt. Die Litteratur über die Katakomben ist eine verhältnissmässig geringe, und die *Roma sotterranea* Bosio's nimmt in ihr unbestritten noch immer die erste Stelle ein. Der vorwiegende Standpunkt bei diesem sowohl als bei seinen Nachfolgern (zuletzt G. Marchi, *Monumenti delle arti cristiane primitive nella metropoli del cristianesimo*. Roma 1844 ff.) war der wissenschaftlich historische und die Zahl der von ihnen mitgetheilten Abbildungen, namentlich von Wandgemälden daher gering, die Abbildungen selbst in den älteren Werken ungenügend; ein Umstand, der um so mehr zu bedauern ist, da ein grosser Theil der von ihnen noch wohl erhalten gesehenen Gemälde seitdem dem zerstörenden Einfluss der Zeit erlegen oder auch von neuem verschüttet worden ist. Das umgekehrte Verhältniss findet in dem neusten französischen Werke statt, der Text nimmt in demselben eine durchaus untergeordnete Stelle ein und beschränkt sich, einige vorausgeschickte allgemeinere Bemerkungen abgerechnet, auf eine kurze Beschreibung der Monumente; diese sind die Hauptsache und der ausgesprochene Zweck desselben ist der, das Publicum mit der künstlerischen Seite der Katakomben bekannt zu machen. Etwas sonderbar nehmen sich daher die Inschriften in demselben aus, an deren Stelle eine Auswahl der ältesten christlichen Sarkophage, obgleich dieselben strenggenommen nicht in den Bereich der Katakomben gehören, mehr im Charakter des Werkes gewesen wäre. Ein

zusammenfassendes Urtheil über dieses zu fällen ist schwer, da es in der That nichts anderes ist, als eine völlig planlose Zusammenstellung aus den verschiedensten Zeiten stammender und nur zum Theil aus den Katakomben herrührender Monumente, welche auf wissenschaftlichen Werth in keiner Weise Anspruch machen kann. Dass Hr Perret, welcher seines Berufes Architekt ist, eine derartige Arbeit hat liefern können, ist begreiflich, wundern aber muss man sich, dass Männer von wissenschaftlichem Rufe, wie die oben genannten Akademiker, für dieselbe haben ihren Namen hergeben können. Den wichtigsten Theil des Werkes bilden die ersten 3 Bände, auch deshalb, weil die in denselben mitgetheilten Monumente zum grössten Theil hier zum ersten Male in Abbildungen bekannt gemacht werden (von 149 Wandgemälden waren nur 35, von 73 architektonischen Zeichnungen 28 aus früheren Publicationen bekannt). Die Anordnung ist die topographische: als Ausgangspunkt dienen die Katakomben an der Via Appia, wo es der neusten Forschung gelungen ist, 3 grosse Systeme zu unterscheiden, welche die Katakomben des heiligen Callixtus (in ihnen wurden die römischen Bischöfe während des 3. Jahrhunderts begraben), die des heil. Prätectatus, und die unter der Kirche S. Sebastiano befindlichen, dette le Catacombe, umfassen, die Katakomben des heil. Pontianus auf dem rechten Ufer des Tiber bilden den Schluss (s. über die 3 Systeme de Rossi, Bull. di arch. crist. 1863 Januarheft. Bei Perret findet sich noch die alte Bezeichnung; dieselbe ist so zu rectificiren, dass die Katakomben an der Via Ardeatina, bei P. die des Callixtus, vielmehr die der heil. Domitilla; die auf der rechten Seite der Via Appia, bei P. Ka-

takomben des heil. Prätectatus, die des Callixtus, die auf der linken Seite der Via Appia endlich, bei P. die des heil. Sixtus, mit dem Namen des heil. Prätectatus zu benennen sind). Pläne werden nur von den sogenannten Callixtuskatakomben und von denen der h. Agnes gegeben, auch diese sind blosse Durchzeichnungen nach Bosio und Marchi. In Bezug auf die Zeit haben sich die Herausgeber, wie bereits bemerkt, eine feste Gränze nicht gesetzt, daher sich neben Gemälden, welche leicht noch dem 2. Jahrhundert angehören können, andere finden, welche bis an das 12. Jahrhundert heranreichen, die Katakomben als Begräbnissplätze kamen bekanntlich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts ausser Gebrauch. Nicht zum Gebiete der Stadt Rom gehören die Katakomben genannt della Madonna della stella in der Nähe von Albano, aus denen das B. I Taf. 84 abgebildete bereits unter dem Einflusse der byzantinischen Kunst ausgeführte Gemälde herrührt. Aus dem Mangel eines festen Principis erklärt es sich ferner, dass auch die viel besprochenen und zuletzt von P. Garrucci in einer besondern Schrift herausgegebenen und erläuterten Fresken aus den Mithraskatakomben an der Via Appia aufgenommen sind (B. I, Taf. 68—74). Die meisten Tafeln haben geliefert die Katakomben der h. Agnes an der Via Nomentana, vor den neusten Ausgrabungen in den Callixtuskatakomben die bekanntesten und am leichtesten zugänglichen; der Zeit ihrer Entstehung nach gehören sie zu den spätern, wie auch die ganze von der älteren abweichende Anlage zeigt.

Die erste Anforderung, die an ein Werk, welches mit so viel Prätension auftritt wie das vorliegende, gestellt werden kann und muss, ist

die, dass die Abbildungen getreu seien. Dies ist geleistet im 4. und 5. Bande, dagegen müssen die architektonischen Ansichten sowie die Gemälde in Jedem, der sie sieht, eine durchaus falsche Vorstellung von den Originalen hervorrufen. Die Publication hat so glänzend und bestechend als möglich ausfallen sollen, allein gerade dadurch ist der Charakter der Originale völlig verwischt worden. Kein Mensch, der Gelegenheit gehabt hat, die Katakomben zu besuchen, wird in den gewaltigen Gewölben, wie sie die Tafeln Perrets zeigen, die engen und niedrigen Grabkammern derselben wiedererkennen, von denen die schmucklosen und in kleineren Massen gegebenen Abbildungen der älteren Werke ein viel wahrheitsgetreueres Bild geben. Dem Stauenswerthen der Katakomben geschieht dadurch kein Abbruch, dieses besteht nicht in der Schönheit der architektonischen Formen, sondern in der Ausdehnung\*), in der Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten, sowie in der planmässigen Berechnung, mit welcher alle Hindernisse, welche die Beschaffenheit des Bodens oder äussere Verhältnisse bieten konnten, bei der Anlage derselben vermieden worden sind. Am meisten architektonischen Charakter zeigen noch die Katakomben der heil. Agnes, in denen selbst in

\*) Ich benutze die Gelegenheit, um auf die Abhandlung Dell' ampiezza delle romane catacombe e d'una macchina icnografica ed ortografica per rilevarne le piante ed i livelli. Memoria presentata alla Pontificia Accademia de' nuovi Lincei da M. St. de Rossi. Roma tipografia delle belle arti 1860 (4. 37 S. und 1 Tafel) aufmerksam zu machen. Dieselbe rührt von einem Bruder des bekannten Gelehrten her und enthält die sichersten Angaben über die Ausdehnung der Katakomben, über welche so viel gefabelt worden ist.



den Gallerien vielfach das Gewölbe nachgeahmt worden ist, wobei wohl zu bemerken, dass auch die Säulen (s. B. II, Taf. 12—20) ebenso wohl wie die Karniese und die sogenannten Bischofsstühle nicht eingesetzt, sondern aus der Masse des Tufes herausgehauen sind. Noch weniger zuverlässig als die architektonischen Ansichten sind die Abbildungen der Wandgemälde, in denen namentlich in den Gesichtern sich das Bestreben zeigt, denselben einen Ausdruck zu geben, der in den Originalen, wenn er ihnen theilweise auch nicht ganz fehlt, doch in viel roherer Weise gegeben ist als bei Perret, wobei nicht zu vergessen ist, dass diese Gemälde darauf berechnet waren, in einem halbdunkeln Raum und aus einer gewissen Entfernung gesehen zu werden. Das, was ihnen in den Augen der Christen Werth verlieh, war ebenfalls nicht die Schönheit der äusseren Formen, sondern die Bedeutung, welche eine vorwiegend symbolische ist, ein kunsthistorisches Interesse haben sie namentlich auch insofern, als sie das erste Aufkommen später für lange Zeit massgebend gebliebener Typen zeigen. Entschieden gemissbilligt muss es werden, dass Perret vielfach die Darstellungen zerrissen und einzelne Figuren aus denselben gegeben hat, während ihre symbolische Bedeutung oft nur aus der Vergleichung sämtlicher an einem Grabe vereinigter Darstellungen verstanden werden kann. Für kunsthistorische Untersuchungen wie die oben angedeuteten hätte ferner die Auswahl grösser sein müssen: so ist namentlich der die Maria betreffende Cyclus viel zu schwach vertreten (die auch in den Katakomben so häufig wiederkehrende Gruppe der Anbetung durch die Magier fehlt ganz), während Darstellungen von viel untergeordneterer Bedeu-

tung wie die aus der Geschichte des Jonas sich bis zum Ueberdruss wiederholen. Aus dem alten Testamente finden sich bei Perret der Sündenfall, Noah in der Arche, das Opfer Abrahams, Moses, der die Schuhe ablegt oder Wasser aus dem Felsen schlägt, David mit der Schleuder, die Geschichte Jonas in 3 Momenten dargestellt (in einer Darstellung vereinigt II, 30), Hiob auf dem Düngerhaufen sitzend, Daniel in der Löwengrube, die 3 Knaben im feurigen Ofen, Tobias, der auf Befehl des Engels den Fisch fängt. Eigenthümlich ist B. I Taf. 78: ein Lamm zwischen 2 reissenden Thieren, mit der Ueberschrift SVSANNA, SENIORIS, offenbar sollte das Aergerniss vermieden werden, Susanna erscheint als Sinnbild der verfolgten Kirche. Dem neuen Testamente sind entnommen, ausser dem guten Hirten, die 3 Magier vor Herodes, die Madonna mit dem Christuskinde, die Erweckung des Lazarus, die Verwandlung des Weines und der Brode, der geheilte Gichtbrüchige, die weisen Jungfrauen (B. II, 39 aus S. Agnese. Die zuerst von Bosio vorgeschlagene Deutung des fragmentirten Gemäldes hat neuerdings Bestätigung erhalten durch ein in S. Lorenzo entdecktes Gemälde, s. Bull. di archeologia crist. 1863. Octoberheft), Christus und die Samariterin (I, 81, häufig auf Sarkophagen), Christus umgeben von Aposteln in verschiedener Anzahl. Zweifelhafte erscheint die Deutung von I, 50 auf das Wiederfinden Christi im Tempel, obgleich der jugendliche Joseph nichts Auffälliges hat. Das Gemälde ist sehr fragmentirt, dasselbe kann, da Christus die Aureole trägt und das Monogramm beigeschrieben ist, nicht älter sein als die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts. Das Christkind in der Krippe mit dem Ochsen und Esel findet sich

in den Katakomben nicht, wohl aber auf Sarkophagen des 4. Jahrhunderts. Die Kirche in der Gestalt einer verhüllten Frau zwischen den Aposteln Petrus und Paulus scheint dargestellt zu sein III, 46. Die symbolische Bedeutung dieser Darstellungen zeigt sich auch darin, dass die Zahl der Personen in denselben auf das Nothwendigste beschränkt ist, und dass Christus, wo er thätig erscheint, ohne bestimmte Charakterisirung, also jugendlich und bartlos abgebildet ist. In symbolischer Weise angedeutet finden sich die Sakramente der Taufe und des Abendmahles (vgl. über letzteres de Rossi, *De christianis monumentis IXOYN exhibentibus*, in *Pitra, Spicilegium Solesmense*, B. III, und *Bull. di arch. crist.* 1863 Novemberheft), die Darstellung der Taufe Christi durch Johannes (Perret III, 55, auch bei Münter, *Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen*, Taf. 5, 12 und besprochen von W. Grimm in seiner Abhandlung über die Sage vom Ursprung der Christusbilder) ist aus späterer Zeit. Die oft wiederkehrende weibliche Gestalt in der Haltung einer Betenden scheint bald auf die Mutter Christi, bald auf die Kirche, bald auf eine Verstorbene gedeutet werden zu müssen. Anderen Kreisen von Darstellungen gehören die Krönungen von Märtyrern sowie die Agapen an, auch die Fossores finden sich abgebildet. Gänzlich fehlen Darstellungen der Leiden Christi und der Märtyrer (Christus vor Pilatus auf späteren Sarkophagen), worin die spätern Künstler so viel geleistet haben; das Bild des gekreuzigten Christus B. I, 10 gehört nicht in das Zeitalter der Katakomben. Interessant wäre es, wenn in der Darstellung des Sündenfalles II, 41 der Schlangenkopf wirklich die uns aus viel späteren Darstellungen des

Teufels geläufigen Formen zeigte, wie dies nach der Abbildung von Perret scheint, es wäre dies jedenfalls das älteste Beispiel dieses Typus, allein im Original findet sich heut zu Tage wenigstens an dessen Stelle nur ein dunkler Fleck. Eine aus den Wolken hervorragende Hand dient zur Bezeichnung der Gegenwart Gottes, welcher selbst erst auf Sarkophagen abgebildet erscheint. Für den Christustypus wird nichts Neues geboten, Christusköpfe existiren in den Katakomben mehrere, allein meist in sehr fragmentirtem Zustande. Als Beweis für den Mangel an Kritik, mit welchem Perret vielfach verfahren ist, kann der B. II, 48 abgebildete Christuskopf in Terracotta dienen. Dieser ist auf die Aussage eines römischen Antiquars hin, er sei in der Nähe von S. Agnes gefunden worden, als aus den Katakomben stammend aufgenommen worden (B. VI S. 92), indess genügt ein Blick auf denselben, um in ihm das Werk einer viel spätern Zeit zu erkennen. Darstellungen in Terracotta sind, so viel ich mich erinnere, Gefäße und Lampen abgerechnet, in den Katakomben nicht gefunden worden. Von heidnischen Darstellungen findet sich nur die bekannte des leyerspielenden Orpheus, sonst ist jede Anspielung an heidnische Typen vermieden worden, wie namentlich die (bei Perret fehlenden) Darstellungen der Jahreszeiten aus den Katakomben zeigen können (etwas anderes ist es natürlich, wenn die Magier in phrygischer Tracht, der gute Hirte mit dem pedum und der syrinx erscheinen). Ein Streben nach Gefälligkeit giebt sich kund in einigen Deckengemälden sowohl in den Ornamenten als in der symmetrischen Anordnung (vgl. I, 34; II, 22; 30, 61. Aehnliche Dekorationen aus heidnischen Gräbern Mon. dell' Inst. B. VI. Taf. 43. 44).

Der 4. Band enthält Lampen, Gefässe aus Terracotta und vergoldetem Silber, Glasfragmente mit Goldgrund, geschnittene Steine, Tesseren, sogenannte Marterwerkzeuge und andere Gegenstände, welche entweder in den Katakomben gefunden worden, oder sonst als altchristlich documentirt sind, und sich grösstentheils im christlichen Museum des Vatikan befinden. Manche von diesen, deren Bestimmung uns heut zu Tage unklar ist, mögen wohl als eine Art Amulette gedient haben, ein Gebrauch, der in der Kaiserzeit bekanntlich allgemein verbreitet war. Die Glasfragmente, um welche sich von den Früheren namentlich Buonarroti verdient gemacht hatte, sind neuerdings von P. Garrucci in einem besonderen Werke herausgegeben und erläutert worden (*Vetri ornati di figure in oro trovati nei cimiteri dei cristiani primitivi di Roma. R. 1858. Fol.*). Die christliche Symbolik hat ihren Ausdruck gefunden theils in der Form der verschiedenen Gegenstände, die bei Lampen nicht selten die eines Fisches oder Schiffes ist, theils in den darauf angebrachten Symbolen und kurzen Formeln (das Monogramm, der Fisch, die Taube, der Palmzweig, der Anker, *ΙΙΙΕ ΖΗΣΕΙΣ* auf Gefässen, *VIVAS IN DEO, ΘΕΟΣ ΘΕΟΥΥΙΟΣ ΤΗΡΕΙ*), theils in andern Darstellungen, wie sie sich in den Gemälden der Katakomben finden. Häufig sind auf den Gläsern, welche indess nicht früher als aus dem 4. Jahrhundert zu datiren scheinen, Darstellungen der Apostel Petrus und Paulus, sowie anderer Heiligen. Da dieselben gewiss zum Theil zu profanem Gebrauche bestimmt waren, kann es kein Wunder nehmen, dass sich auch Darstellungen des gewöhnlichen Lebens auf ihnen finden, namentlich zahlreich auf öffentliche Spiele bezügliche, ein neuer Be-

weis, eine wie grosse Rolle diese damals in Rom spielten, wo bekanntlich auch unter den christlichen Kaisern die ursprünglich mit heidnischen Kulturen verbundenen fortgeführt wurden. Auffälliger ist es, dass selbst Gestalten des alten Göttersystems erscheinen, wie Sol und Luna (Taf. 17, 3), in einer Tischlerwerkstätte (Taf. 22, 14) Minerva, die alte Schutzgöttin und Patronin dieser Handwerker, am auffälligsten Taf. 30, 82, wo Venus nicht zu verkennen ist. Indess hatten diese Gestalten damals ihre religiöse Bedeutung auch bei den Anhängern des alten Glaubens längst verloren und mit einer rein symbolischen vertauscht.

Von den im fünften Band mitgetheilten Inschriften sind nur wenige neu und auch in der Auswahl ist ein festes Princip nicht beobachtet worden. Der Zeit nach reichen sie bis in das 7. Jahrhundert und rühren also nur zum Theil aus den Katakomben her. Die ersten Tafeln enthalten die (jetzt im Lateran befindliche) Statue des heil. Hippolyt nebst den auf den Seitenflächen derselben eingegrabenen Inschriften, einem Verzeichniss seiner Werke und seiner Ostertabelle, indess sind die Abschriften zum Theil nach einer modernen Kopie des Originalen gemacht. Von den Damasusinschriften werden ausserdem mehrere gelegentlich im Text mitgetheilt. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Sammlung werthlos, dem Laien wird sie manches Interessante bieten.

Es bleiben uns noch einige Worte über den Text im 6. Bande zu sagen. Derselbe enthält ausser einigen allgemeinen Bemerkungen über die Anlage und Geschichte der Katakomben, sowie über die Beschaffenheit der in ihnen gefundenen Gegenstände, eine kurze Beschreibung der

einzelnen Monumente, Indices bilden den Schluss. Neues wird in demselben nicht geboten, wohl aber eine Menge Irrthümer aus den älteren Werken wiederholt. Hier auf Einzelnes einzugehen würde überflüssig sein. Der breite, überschwängliche und sentimentale Ton trägt nicht dazu bei, die Lektüre zu einer angenehmen zu machen. Eine Ausnahme bilden die Kommentare zu den Inschriften, welche von L. Renier herrühren, und in kurzer und sachgemässer Weise den Wortlaut derselben erläutern. Als einziger Beweggrund zur Herausgabe des Werkes wird schliesslich bezeichnet *l'honneur de Dieu et la gloire des Saints*, wovor denn freilich jede wissenschaftliche Kritik verstummen muss.

Die äussere Ausstattung des Werkes ist glänzend und lässt um so mehr bedauern, dass so bedeutende Mittel in so zweckloser Weise verwandt worden sind.

Rom.

Ulrich Köhler.

---

Deutsche Bibliothek. Sammlung seltener Schriften der älteren deutschen National-Literatur. Herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von Heinrich Kurz. Dritter und vierter Band. Leipzig J. J. Weber 1863. Grimmlshausen's Simplicianische Schriften. Erster Theil. LXXIV u. 355 S. Zweiter Theil 463 S.

Die durch die ersten beiden Bände der »Deutschen Bibliothek« hervorgerufene Erwartung findet sich durch die vorliegende Fortsetzung vollkommen befriedigt; denn ebenso wie in je-

nen eine in allen Beziehungen vortreffliche Ausgabe des alten sehr rar gewordenen Burkhart Waldis dem grösseren Publicum zugänglich gemacht wurde, erhalten wir auch hier wieder ein Erzeugniss unserer frühern Literatur, das noch lange nicht so bekannt ist, wie es sein sollte, und zwar namentlich nicht in seiner ächten ursprünglichen Gestalt. Zwar über Grimmelshausen und besonders seinen *Simplicissimus* geschrieben haben Viele (man sehe den Nachweis hierüber bei Kurz Bd I S. V ff); auch besitzen wir mancherlei mehr oder weniger freie Bearbeitungen desselben und A. v. Keller hat sogar vor einigen Jahren auch von dem Originaltext eine kritische Ausgabe besorgt und sie mit höchst schätzbaren Untersuchungen und Anmerkungen begleitet; allein trotz alledem kennen verhältnissmässig nur Wenige das Werk mehr als dem Titel nach und selbst auch soweit nicht immer. Woher dies kommt, will Ref. hier nicht untersuchen; nur was den ursprünglichen Text betrifft, will er darauf hinweisen, dass derselbe wegen der grossen Seltenheit der allein ihn bietenden ältern Editionen bisher so gut wie unerreichbar war und dieser Uebelstand durch Keller's Ausgabe deswegen in nur geringem Masse beseitigt wurde, weil sie einen Theil der »Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart« bildet, also nur den Subscribenten dieser Sammlung in die Hände kam. Jetzt hingegen ist dies durch die vorliegenden Bände anders geworden, und wer sich den vollen Genuss des in mehrfacher Beziehung so wichtigen und anziehenden Werkes verschaffen will, kann dies nun unbehindert thun. Ref. beabsichtigt keineswegs hier auf eine ausführliche literarhistorische Würdigung des *Simplicissimus* einzugehen und namentlich nicht



auf die mehrfach unternommene Vergleichung des Helden der Geschichte mit Wolfram's Parcivâl; denn wie anziehend dieselbe auch sein mag, so dürfte sie doch für Andere als für Kenner der ältern deutschen Literatur kaum Interesse genug haben oder sie veranlassen mit Grimmelhauseus Arbeit nähere Bekanntschaft anzuknüpfen. Und doch möchten wir dieselbe auf das Dringendste anempfehlen; denn wer deutsche Zustände während der Zeit des dreissigjährigen Kriegs von einem sehr begabten Augenzeugen geschildert lesen will und zwar in der anziehenden Form eines mit grosser Meisterschaft in Sprache und Charakterzeichnung geschriebenen Romans, der findet in dem Simplicissimus die Hauptquelle aller der neuern Schriftsteller, die jene unglückliche Periode unserer Geschichte zu schildern gesucht haben. Wir müssen daher Kurz den besten Dank wissen, dass er dies so bedeutende Product unseres älteren Schriftenthums dem grössern Publicum erreichbar gemacht als es bisher gewesen; denn wir sind überzeugt, dass viele Leser es eigen zu besitzen wünschen werden, um so mehr, da der Herausgeber nichts unterlassen, um den Genuss des Werkes ebenso belehrend, leicht und angenehm zu machen, wie er dies früher hinsichtlich des alten Fabeldichters gethan. Erwähnen wir kürzlich, was ausser der Herstellung eines kritisch gesichteten Textes die vorliegende Ausgabe auch sonst noch enthält, nachdem wir zuvor bemerkt, dass letzterer sich von dem Keller'schen darin unterscheidet, dass Kurz eine andere von den ältesten Editionen zu Grunde gelegt hat als Keller.

Die Einleitung nun bespricht auf eingehende Weise 1) die bereits erwähnte auf Grimmelhau-

sen bezügliche Literatur; — 2) den Namen des Verfassers des *Simplicissimus*, denn es ist erst in der neuern Zeit bekannt geworden, wie er hiess, da man früher einen erdichteten Namen für den wirklichen hielt; — 3) sein Leben, woraus hervorgeht, dass Grimmelshausen etwa um 1625 oder 1626 in niedrigem Stande, wahrscheinlich zu Gelnhausen in Hessen, geboren wurde, als Soldat viele Länder durchstreifte, ausserdem grosse Reisen gemacht haben muss und, geadelt, im J. 1676 zu Renchen im Grossherzogthum Baden als bischöflicher Schultheiss verstarb. Er war vermuthlich Protestant von Geburt, scheint aber als Katholik gestorben zu sein, wenn auch als sehr freisinniger; dabei war er ein warmer Patriot und dachte über Verfassung und Regierungsform grossartig wie nur wenige seiner Zeitgenossen. Seine erst in spätern Jahren erworbene geistige Bildung zeugt von ausgedehnten Kenntnissen in den verschiedensten Wissenschaften; — 4) seine Schriften. Grimmelshausen hat nämlich ausser dem *Simplicissimus* auch noch Anderes geschrieben, worüber wie über sämtliche Ausgaben hier eine genaue chronologische Uebersicht gegeben wird; der *Simplicissimus* jedoch wird in dem letzten Abschnitt der Einleitung besonders behandelt; — 5) seine Sprache und Orthographie. »Der Wortschatz Grimmelshausens, bemerkt Kurz, ist sehr gross, wie sich aus dem unserer Ausgabe beige-fügten Glossar ersehen lässt. Merkwürdig sind namentlich diejenigen Wörter und Ausdrücke, die sich erst während des Krieges gebildet hatten. Dass dies meist militärische Wörter sind, versteht sich von selbst, doch begegnen auch noch manche andere«; — 6) seinen schriftstellerischen Charakter, so wie Stil und Darstellung; Grim-

melshausens Werke, sowohl die Romane wie die didaktischen, stellen eine doppelte Seite der Poesie dar, die künstlerische und volkstümliche. Die der letztern Richtung angehörigen Schriften nun, mit dem *Simplicissimus* an der Spitze, sind es, deren Herausgabe Kurz hier begonnen und über welche er bemerkt: »Gelehrte und Vornehme hatten sich zu seiner Zeit so ganz von dem Volke getrennt, dass nur ein überlegener Geist es wagen konnte in dessen Sinn und Sprache zu schreiben . . . die Volksromane (Grimmelshausens) gewähren eine künstlerische Anlage und Entwicklung, die sich sonst in Werken dieser Art nicht findet. Aehnlich verhält es sich mit den didaktischen Schriften, indem .... die volkstümlichen durch edle Haltung sich auszeichnen«. Was aber seine Sprache und Darstellung betrifft, so zeigt sich darin ein echt deutscher Humor, klares und lebendiges Hervortreten der Gedanken sowie seltene rhetorische Kraft und grosser Gedankenreichtum, »den er nicht bloss seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, sondern ganz vorzüglich seiner scharfen Beobachtungsgabe und der daraus hervorgehenden tiefen Welt- und Menschenkenntniss verdankte.« — 7) Dieser Abschnitt enthält einen besondern Nachweis der sämtlichen Ausgaben des *Simplicissimus*, erörtert das Verhältniss derselben zu einander und schliesst mit einer Darlegung des poetischen Werthes des *Simplicissimus*, wobei unter anderm darauf hingewiesen wird, dass das sechste und letzte Buch desselben zwar mit den vorhergehenden fünf in keinem organischen Zusammenhange stehe und eher einem selbständigen Ganzen als einer Fortsetzung jener ähnlich sehe; dass aber dasselbe übrigens schon deswegen beachtenswerth sei »weil es in den Capiteln 19—

27 die erste Robinsonade enthält; Defoe's Robinson erschien erst 1719, also fünfzig volle Jahre nach dem *Simplicissimus*«. Hierzu will Ref. bemerken, dass Köhler's in Leipzig Antiquar. Anzeigehft No. 100 (Jan. 1864) S. 53 unter No. 1239 verzeichnet: »Erfindung der Insseln de Pinés gegen Mittag gelegen (allwo sich 5 Personen in zehn oder zwölf tausendt Seelen vermehrt haben, die alle die englische Sprache redtend —). 4. o. o. 1668. acht Blätter«; wozu die Anmerkung: »Eine sehr seltene und merkwürdige Robinsonade«, die demnach ein Jahr früher als die erste Ausgabe des *Simplicissimus* oder gleichzeitig mit derselben erschien, je nachdem letztere 1669 oder 1668 herauskam (vgl. Kurz Bd. II. S. 442 f. Nachtrag zu S. LXIII).

Ausser dieser Einleitung nun so wie den unter jeder Seite des Textes befindlichen Worterklärungen, denen im letzten Bande der *Simplicianischen* Schriften auch noch eine vollständige Uebersicht des Grimmelshausen'schen Wortschatzes folgen wird, enthält der vorliegende zweite Band die Lesarten und Anmerkungen zum *Simplicissimus*. Letztere sind mit grösstem Fleisse zusammengetragen und erläutern alles was nur irgend der Aufklärung bedarf; und zwar muss Kurz hierbei an ein sehr ausgedehntes Publicum gedacht haben, denn selbst die Anspielungen auf die bekanntesten Punkte der alten Geschichte, Geographie, Mythologie u. s. w. sind nicht unbeachtet geblieben. Dass sich aber in die grosse Masse des Richtigen hin und wieder einzelnes Unrichtige oder Ungenaue eingeschlichen, wird Niemand Wunder nehmen; so z. B. weiss Refer. zwar nicht was Ravisius zu Bd II, S. 193, 16 über die *Andabati* bemerkt; allein offenbar hat hier Grimmelshausen die diese Benennung füh-

renden römischen Gladiatoren (andabatae) irrthümlicherweise für ein Volk gehalten oder vielmehr ist er wahrscheinlich durch seine Quelle zu diesem Irrthum verleitet worden. Auch noch manche andere Nachweise in Betreff der in demselben Kapitel angeführten Wunderdinge liessen sich vervollständigen; doch will Refer. dies hier nicht unternehmen und nur hinsichtlich der Himatopodes (oder richtiger Himantopodes l. c. S. 194, 3) eine Bemerkung machen. Dass nämlich viele von den früher für fabelhaft gehaltenen Angaben der Alten sich in Folge anderer Forschungen als ganz oder doch theilweise richtig oder wenigstens als bloss falsch verstanden, keineswegs aber als durchaus ersonnen erwiesen haben, ist bekannt genug; manches der Art wird wohl noch später nachgewiesen werden, je weiter der moderne Gesichtskreis durch fortgesetzte Entdeckungen sich ausdehnt. Dann dürften wir auch erfahren, was es eigentlich mit den genannten Himatopodes für eine Bewandniss hat, indem nämlich John Petherick in seinem 1861 erschienenen Reisewerke (Egypt, the Soudan and Central Africa) berichtet, dass er tief in Afrika von einem noch weiter im Innern lebenden Volk mit Lederbeinen gehört, wodurch also die Angaben des Plinius, Mela und Solinus auch in geographischer Beziehung bestätigt werden. Indess auch im fernen Osten begegnen wir den Himantopodes; denn in dem indischen Roman »Die Abenteuer des Kamrup« oder doch wenigstens in der hindustanischen Version desselben, wird erzählt, dass die Insél Sarandip (Ceilan) von den Tasmapair (d. i. Lederbeine) bewohnt sei; s. Discours de M. Garcin de Tassy à l'ouverture du cours d'Hindoustani à l'Ecole impériale des langues orientales vivantes le 7 Fevrier

1861 p. 14. — Ref. will diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch zu erwähnen, dass man Petherick auch von einem andern Volke im innern Afrika erzählte, welches aus Zwergen bestehen soll, deren bis auf die Erde reichende Ohren so breit seien, dass eins derselben dem Schlafenden als Matraze und das andere als Decke diene. Hier haben wir die Fanesii (Panoti) des Plinius und Mela, welche auch die griechischen Autoren unter mancherlei Namen erwähnen; s. Reinhold Köhler Ueber die Dionysiaca des Nonnos S. 79. Die klassischen Autoren versetzen jedoch das in Rede stehende Volk nicht nach Afrika, wo es indess wiederum, wie es scheint, nach arabischen Angaben wohnen sollte; s. Wüstenfeld in Benfey's Orient und Occident 1, 336, wo Ref. die Worte »Leute wie Affen gestaltet, mit Flügeln, in die sie sich einhüllten« von einem langohrigen Volke versteht, um so mehr als Gervasius von Tilbury (ed. Liebrecht p. 36) von Aethiopien redend berichtet: »Illic nascuntur homines habentes . . . auriculas quasi alas . . . corpus candidum, et quum homines viderint, auriculas protendunt, ita ut eas volare credas.«

Indess kehren wir wieder zu Kurz's Simplissimus zurück und bemerken ferner, dass die zu Bd. I, S. 61, 5 gegebene Notiz über Johann von Weert mehrfacher Berichtigung bedarf. Kurz fällt jedoch hierbei kein Versehn zur Last, da er seine Angaben den ihm zugänglichen Werken entnommen hat, ihm dagegen eine vor nicht langer Zeit erschienene Monographie über jenen berühmten Freibeuter unbekannt geblieben ist, welche viele Lebensumstände des Letztern, wie sie bisher überall dargestellt worden sind, als unrichtig erscheinen lässt. Diese Schrift führt den Titel:

Jan van Weert, generaal der Beijersche en Keizerlijke kavallerie en Jan van der Croon gouverneur van Praag en onderkoning van Bohemen. Eeene bijdrage tot de Geschiedenis van den dertigjarigen oorlog, door Josef Habets. Roermond 1862. V u. 174 S.

Da diese interessante Arbeit in Deutschland keine grosse Verbreitung gefunden zu haben scheint, so dürfte es nicht unwillkommen sein, hier eine gedrängte Uebersicht der darin enthaltenen Ergebnisse zu finden. Der Verf., der sich auf bisher unbenutzte Documente der Archive zu Wien, München, Prag, Weert, Lüttich u. s. w. stützt, zeigt nämlich, wie gerade die Berühmtheit des Johann von Weert, des Siegers von Tutlingen, Freiburg und Herbsthausen, dessen Herannahen fast ganz Paris zur Flucht brachte und mit welchem Mütter ihre schreienden Kinder zum Schweigen brachten, indem sie ihnen drohten: »Still oder Johann van Weert kommt mit seinem langen Knebelbart, seinen hohen Stiefeln und seinem grossen Säbel«, wie also gerade die Berühmtheit dieses gefürchteten Parteigängers es war, welche Veranlassung gab, auf ihn auch noch die Thaten eines andern »Soldaten von Fortun« zu übertragen und endlich die Lebensumstände beider dermassen mit einander zu vermengen, dass der eine, nämlich Johann van der Croon, fast ganz und gar aus der Geschichte verschwand, und das Leben des andern, des Johann van Weert, jetzt von Unrichtigkeiten wimmelt. Was nun den Geburtsort des letztern betrifft, hinsichtlich dessen vielfache und abweichende Angaben vorhanden sind, so ist keine einzige derselben zuverlässig; doch scheinen seine Eltern in dem Dorfe Buttgen bei Neuss und vielleicht auch zu Heerlen im Lande

Obermaas (im holländischen Limburg) gewohnt zu haben. Seiner Geburt nach war er weder ein Bastard noch ein Bauernsohn noch sonst von niederer Herkunft. Sein Vater, der gleichfalls Johann von Weert hiess, entstammte einer vriesländischen Adelsfamilie, die während der Religionsunruhen ausgewandert war; auch seine Mutter war von Adel und hiess Elisabeth von Strijthagen. Seine Kinderjahre brachte er in Buttgen zu, sonst aber ist über seine Jugendzeit durchaus nichts bekannt und sein Name wird zum ersten Mal bei Gelegenheit der Schlacht am weissen Berge genannt, wo er sich auszeichnete. Der Verf., der im weitem Verlauf seiner Untersuchungen viele andere den berühmten Parteigänger betreffende Thatsachen theils berichtet, theils neu hinzufügt, zeigt unter anderm auch, dass letzterer keineswegs so unwissend und ohne Bildung war, wie man gewöhnlich glaubt, denn fünf starke Bände Briefe von seiner Hand befinden sich noch in den Archiven zu München. Er starb 1652 auf seinem Schlosse zu Benadeck oder Jungbunzlau in Böhmen als Freiherr und Feldmarschall-Lieutenant, nachdem er dreimal verheirathet gewesen, mit Gertrud Jennten, wahrscheinlich adliger Abkunft, mit der Gräfin Maria Isabelle von Spaur und mit der Gräfin Maria Susanne von Kufstein. — Der zweite Theil der in Rede stehenden Arbeit macht uns mit einer bisher fast ganz unbemerkten Persönlichkeit des dreissigjährigen Krieges bekannt, nämlich dem oben genannten Johann van der Croon. Dieser aber, der vielleicht uneheliche Sohn einer armen Waschfrau zu Weert, ist es, der ein Schuhmacherlehrling war und eines Tages von seinem Meister gemisshandelt weglief, um in österreichische Dienste zu treten. Hier zeichnete er sich in Deutsch-



land, Polen und der Türkei dergestalt aus, dass er Reichsfreiherr, Commandant von Prag und Militärgouverneur von Böhmen wurde († vielleicht 1665), was ihn aber alles nicht dagegen schützte seinen Kriegsruhm und theilweise seine Lebensumstände auf den berühmtern Johann van Weert übertragen zu sehen, und zwar allem Anschein nach schon bei den Zeitgenossen. Hierüber darf man sich übrigens nicht zu sehr wundern, wenn man bedenkt, dass selbst über die Herkunft bekannter Männer unserer Zeit so mancherlei gefabelt wird; wie es sich aber mit den Nachrichten über Johann van Weert verhält, die nach Kurz's Bemerkung in Grimmelshausen's »Rathstübel Plutonis« enthalten sind, weiss Ref. nicht zu beurtheilen, da er dies Buch nicht besitzt. Darüber jedoch muss er seine Verwunderung ausdrücken, dass Grimmelshausen bei Anführung von Kriegsmännern, welche aus niedrigem Stande entsprossen zu bedeutenden Würden gekommen waren, nicht auch Altringer, Sporck, Melander und namentlich Derflinger erwähnt hat. Zwar erlangte letzterer seine höchsten Stellen erst nach dem Tode Grimmelshausen's, jedoch war er bei dessen Lebzeiten bereits hoch genug gestiegen und berühmt geworden, und als Grimmelshausen seine letzte Ausgabe des *Simplicissimus* besorgte (1671), hatte sich Derflinger bereits vom armen Bauernsohn und Schneiderlehrling zum brandenburgischen Generalfeldmarschall emporgeschwungen.

Hiermit will Ref. Johann van Weert so wie überhaupt Kurz's Anmerkungen zum *Simplicissimus* verlassen und nur noch anführen, dass zu Bd. I, S. 179, 27 in Betreff der unhistorischen Reise Saladin's auch zu vergleichen ist Liebrecht-Dunlop S. 511<sub>a</sub> (Schluss der Anm. 451), so wie zu Bd. I, S. 341, 30 (»die Feige wei-

sen«) ebendas. S. 516b f. K. O. Müller Archäol. der Kunst S. 703 Anm. 1. 2 (2te Ausg.) und O. Jahn »Ueber den Aberglauben des bösen Blickes bei den Alten« (in den Berichten der philol.-hist. Classe der K. Sächs. Ges. der Wissensch. 1855).

Ref. schliesst diese Anzeige einer in jeder Hinsicht dankenswerthen Arbeit in der Hoffnung, die übrigen Simplicianischen Schriften Grimmelshausens äusserlich und innerlich ebenso trefflich ausgestattet möglichst bald in seinen Händen zu sehen.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

---

Promenades dans la Touraine par Alexis Monteil. Tours, Ad. Mame et Cie. 1861. XVI u. 205 S. in Octav.

Der Verf. hatte, wie der ungenannte Herausgeber im Vorworte bemerkt, die Absicht, sämtliche Provinzen Frankreichs einer ähnlichen Beschreibung, wie solche in Bezug auf die Touraine vorliegt, zu unterziehen, wurde jedoch an der Durchführung gehindert, weil die Regierung dem Mittellosen die erwartete Unterstützung abschlug. Dass dadurch der geographisch-historischen Literatur Frankreichs eine Bereicherung entgangen sei, wird nach Massgabe des oben genannten Werkes schwerlich behauptet werden dürfen. Die unter neun Promenades rubricirten Wanderungen des Vf. scheinen dem J. 1805 anzugehören. Es sind die flüchtigen Eindrücke eines flüchtigen Wanderers, der mit oder ohne Guide pflichtschuldigst die Merkwürdigkeiten in Augenschein nimmt, kleine, artig eingerahmte Landschaftsbilder mit Schilderungen socialer Zustände und Fragmenten elegischer Stimmung wechseln lässt, hin und wieder eine dürftige statistische Notiz oder politische Reflexion einflicht, Schlös-

ser und Kirchen nach Stil und Ornamentik mit dem Auge des Laien auffasst. Eine Schnur von Idyllen, bald leicht und gefällig vorgetragen, bald, wenn ein romantischer Anflug erstrebt wird, nicht frei von Manier und künstlichem Pathos; philosophische Betrachtungen, die durch den Tiefgang der Gedanken nie unbequem zu fallen drohen, eine Sentimentalität, die wenigstens keinem Yorick abgelauscht ist. Wissenschaftlichen Werth wird man dem Werke, von allen Seiten betrachtet, ebenso gewiss absprechen müssen, als man ihm das Verdienst einer harmlosen Lecture nicht streitig machen kann. — Mit besonderer Vorliebe verweilt der Vf. bei der Schilderung alter Schlösser. Hier genügt ihm die elegische Stimmung Matthissons nicht und indem er an der Hand Clios Zinnen, Prunkgemächer und Verliesse perlustrirt, schlingt er um die Zeichnung einen Kranz historischer Arabesken, in denen das Liebliche mit dem Schauerlichen wechselt. So bei Gelegenheit des Schlosses Amboise, wo neben den schönen Frauen Brantômes die Galgen der Guisen nicht fehlen, oder wenn Loches der Erörterung unterzogen wird und der Unheimliches brütende Ludwig XI. zugleich mit der Kerkerzelle eines Ludovico Sforza und der lieblichen Grabschrift von Agnes Sorel: »Hic jacet in tumba simplex mitisque columba« vorübergeführt wird. Wenn der Vf. die Klage laut werden lässt, dass er auf seine Nachfragen über Alter und Namensursprung einer Stadt niemals eine genügende Antwort von den Bewohnern habe gewinnen können, so ist diese Methode historischer Forschung allerdings nicht die gewöhnliche, befriedigt aber vermöge ihres mangelnden Resultates immer noch eher, als wenn der Wanderer seine Divinationsgabe spielen lässt u. z. B. in den auf die Promenades folgenden Fragments sur Tours et ses environs die ernstlich gemeinte Deutung niederlegt: »Tours a sans doute pris son nom du grand nombre de tours qui flanquaient ses murailles.« Als Seitenstück zu dieser Probe historischen Scharfsinns möge schliesslich noch folgende Erklärung der Benennung von Hugenotten angeführt werden. Als, heisst es S. 179, an die bei der Verschwörung von Amboise ergriffenen protestantischen Deutschen, weil sie der französ. Sprache nicht mächtig waren, lateinisch die Frage gerichtet wurde, zu welchem Zwecke sie nach Frankreich gekommen seien, begannen alle ihre Antwort mit den Worten »Huc nos venimus«, weshalb die des Lateinischen unkundigen Hofleute von Franz II. glaubten, dass »Huc nos« der Name dieser Ketzler sei, der seitdem auf die französischen Calvinisten übertragen wurde.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

21. Stück.

25. Mai 1864.

Albrecht der Bär. Eine quellenmässige Darstellung seines Lebens von O. von Heinemann. Nebst einer Stammtafel. Darmstadt. Verlag von Gustav Georg Lange. VII u. 496 S. in Octav.

Der Verfasser, Vorsteher des Archivs in Bernburg, hat die Freunde deutscher Geschichte schon vor einigen Jahren durch eine gelehrte Arbeit über den Markgrafen Gero erfreut, die auch nach der Darstellung von Leutschs und dem was in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Otto I. über die Geschichte dieser für die Ausdehnung deutscher Herrschaft gegen den Osten hin so wichtigen Persönlichkeit gegeben war, ihre Bedeutung hatte und Manches eingehender beleuchtete, als es bisher geschehen. Er hat sich jetzt einen Gegenstand gewählt, der einer solchen neuen Bearbeitung noch viel mehr bedurfte. Es ist fast auffallend, dass der Markgraf Albrecht der Bär, der eigentliche Gründer der Mark Brandenburg und Ahnherr des Anhaltischen Hauses, seit mehr denn hundert Jahren zu keiner monographischen Darstellung An-

lass gegeben hat. Und so erklärt sich wohl, dass jetzt gleichzeitig von mehreren Seiten diese Aufgabe in Angriff genommen ist, ausser von Hrn Heinemann auch in einem Aufsatz von Voigt in den Märkischen Forschungen Bd. VIII, und in der Arbeit eines jüngern Historikers, den ich auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht hatte, die nun aber wohl grossentheils durch dieses Buch überflüssig gemacht sein wird.

Denn Hr Heinemann ist in bester Rüstung an die Behandlung des Gegenstandes gegangen: ausser dem gedruckten Material hat er eine Anzahl interessanter Urkunden aus dem Bernburger, Dessauer und Magdeburger Archiv benutzt, auch einige andere handschriftliche Quellen sind ihm zugänglich gewesen; die Literatur beherrscht er in weitem Umfang; der Stoff ist kritisch durchgearbeitet, die Resultate im Text in ansprechender Form niedergelegt; in zahlreichen Noten finden sich theils die Nachweise der benutzten Quellen, theils einzelne kritische Erörterungen. In allen Hauptsachen wird man Grund haben, den Annahmen des Verfs beizupflichten.

Das überhaupt zu Gebote stehende Quellenmaterial zeigt sich freilich im Ganzen als sehr dürftig. Gerade die Geschichte des 12ten Jahrh. ist uns nichts weniger als vollständig überliefert. Einzelnes hat wohl die neuere Zeit zu Tage gefördert. Dem Verf. kam in Vergleich mit seinen Vorgängern besonders die Entdeckung der Annales Palidenses zu Gute, die noch Voigt übersah, die aber für einzelne der wichtigsten Punkte in der Geschichte Albrechts den sichersten Aufschluss gewähren. So setzen sie den Tod des slavischen Fürsten von Brandenburg, dem Albrecht im Besitz dieser Stadt folgte, auf 1150; sie gewähren auch ein altes unanfechtbares Zeug-

niss dafür, dass diese Nachfolge eine friedliche war, auf der Einsetzung Albrechts als Erben beruhte. Dadurch erhalten dann die oft angezweifelte Erzählungen der späteren Brandenburgischen Chroniken über die Art des Erwerbes in der Hauptsache eine Beglaubigung, und auch das Detail, welches sie darbieten, kann mit besserer Zuversicht als früher benutzt werden. Der Vf. hat auch in einer Handschrift des Goslarer Ratharchives Fragmente derselben älteren Brandenburger Chronik gefunden, die bisher aus der Benutzung Pulkawas in seiner böhmischen Chronik bekannt war, und diese im Anhang mitgetheilt: sie geben nicht eigentlich Neues, aber einen Beleg mehr für das Vorhandensein einer solchen etwas älteren Aufzeichnung über die brandenburger Bischöfe und Markgrafen. Wenn Hr H. an einer andern Stelle (S. 318) für diese die verloren gegangene *Chronica Saxonum* als Quelle annimmt, so sehe ich dazu aber keinen Grund: die Ableitungen derselben im *Chronicon vetus ducum Brunsvicensium* und *Henricus de Hervordia* geben dafür keinen Anhalt; in einem Fragment derselben bei dem zuletzt genannten Autor (ed. Potthast S. 111) hat Albrecht nicht den Beinamen Ursus, der sich in der Chronik wie bei Helmold (und aus diesem bei *Henricus* S. 86. 137) findet, sondern dasselbe nennt ihn *Albertum marchionem de Ballenstede*. — Ebenso scheint es mir nicht richtig oder wenigstens nicht genau, wenn einmal (S. 313) die *Annal. Palid.*, das *Chronicon Halberstad.* und das *Zeitbuch Eikes von Repgow* zusammengestellt werden und es dabei heisst: »ihr Bericht ist offenbar aus derselben Quelle geflossen«. Die deutsche Chronik hat, wie der Verf. wiederholt selbst anerkennt, einfach die *Ann. Palid.* übersetzt.

Dagegen erscheint ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Pölder Annalen und der Halberstädter Chronik überhaupt als zweifelhaft: nur die Schlussbemerkung, dass an Einem Tage die Sachsen zwei Siege erfochten, ist dieselbe, aber verschieden ausgedrückt, und konnte auch wohl unabhängig von einander zwei Autoren sich aufdrängen.

Bei der Dürftigkeit der historischen Erzählungen haben die Urkunden eine nicht geringe Wichtigkeit. Aber auch sie sind nicht so zahlreich erhalten, als man wünschen möchte. Der Verf. bedauert namentlich den Untergang fast aller Denkmäler des Klosters Ballenstedt, der Familienstiftung des Askanischen Hauses. Er theilt aber, wie schon bemerkt, doch eine Anzahl interessanter Urkunden mit, einige nur aus den Originalen verbessert, andere neu, ein Theil nicht unmittelbar auf die Geschichte Albrechts bezüglich, aber doch auch für diese einzelne unmittelbar wichtig. Das interessanteste Stück von allen ist ohne Zweifel das Bündniss des Klerus und der Bürger von Cöln mit Geistlichkeit und Bürgern zu Magdeburg vom 12. Juli 1167, aus der Zeit des Kampfs der sächsischen Fürsten gegen Herzog Heinrich den Löwen. — Unter den gedruckten Urkunden sind von eigenthümlichem Interesse die, welche den Markgrafen als marchio de Staden aufführen, offenbar irrthümlich, weil die früheren Markgrafen der Nordmark diesem Hause angehörten. Der Verf. bemerkt ganz richtig, dass die Unterschrift sich nicht bloss in dem bekannten österreichischen Privilegium von 1156, sondern auch einer gleichzeitigen andern Urkunde für das Johanniterhospital zu Jerusalem findet, übersieht aber, dass sie auch dort nicht bloss in dem falschen sogenann-

ten majus, sondern auch in dem minus steht, was Lorenz als einen Grund der Verdächtigung auch gegen dieses betrachtete, während Ficker es eben durch die Beziehung auf die andere Urkunde und zwei andere vom Jahr 1162, die der Verf. an anderer Stelle (S. 397 N. 11) anführt, aber vielleicht nicht selbst eingesehen hat, da er dieser Bezeichnung nicht erwähnt, rechtfertigt; vgl. Ficker, über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes S. 21.

Unter den Ausführungen des Buches mag hervorgehoben werden, was über die sächsischen Marken in der Zeit Albrechts beigebracht wird (s. besonders S. 322), die nähere Untersuchung über die Verbreitung der niederländischen Colonien auch in den Gebieten Albrechts, gegen die mehr zweifelnden und negativen Annahmen Wersebes (S. 212 ff. 390 ff.), die Erörterung über den Beinamen »der Bär« in Vergleich mit dem des mächtigen Rivalen und Gegners Heinrich »des Löwen« (S. 316 ff.).

Den Familien- und Besitz-Verhältnissen Albrechts und seines Hauses überhaupt hat der Verf. eine besondere Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen, und Manches ist hier ohne Zweifel besser und genauer als früher ins Licht gestellt. Die Annahme freilich, dass die Gemahlin Albrechts, Sophia, dem staufischen Geschlechte angehörte, eine Schwester K. Konrad III. war, scheint mir sehr wenig begründet: ein so nahes Verwandtschaftsverhältniss zu diesem und seinem Nachfolger Friedrich I. wäre sicherlich nicht von den Geschichtschreibern und Urkunden ganz unerwähnt geblieben. Es durfte also wohl darauf kein weiteres Gewicht gelegt, nicht gesagt werden (S. 282), dass Manches in der Geschichte des Markgrafen, die Erkaltung seiner Freund-



schaft mit K. Lothar, die Stellung zu den Welfen auf der einen, den Staufern (warum schreibt der Verf. immer noch unrichtig: Hohenstaufen?) auf der andern Seite dadurch ein helleres Licht erhalte.

Nicht einverstanden kann ich mich auch mit manchen verfassungsgeschichtlichen Bemerkungen des Verfs erklären.

So ist es wenigstens nicht sicher, dass Albrecht schon das Amt des Erzkämmerers bekleidete, gewiss gar nicht daran zu denken, dass diese Würde mit dem Besitz der Wendenlande im Zusammenhang stand (S. 407). Wenn Hr H. sich mit Recht gegen andere noch weiter gehende Annahmen erklärt, die aller Begründung entbehren, so spricht er doch nicht entschieden genug gegen die Meinung, als wenn es damals schon Kurwürden gegeben haben könne, legt auf eine, wie er selbst bemerkt »mit erheblichen Gründen als unecht angefochtene« Urkunde unverdientes Gewicht. Wir haben kein älteres Zeugniß als das des Arnold von Lübeck zu 1184 für die Würde der Brandenburger Markgrafen. Ich habe einmal die Vermuthung gewagt, dass, als Albrecht das Herzogthum Sachsen zurückgab, er vielleicht als Entschädigung das Erzamt, das wohl zuletzt dem Herzog von Schwaben zustand, erhalten haben möge (Anz. 1859, St. 68, S. 666). Näher erhärten wird sie sich freilich schwerlich lassen.

Der Verf. bestreitet die Annahme, dass, als Albrecht auf das Herzogthum verzichtete, der Mark eine andere Stellung als früher gegeben, sie jetzt erst von aller Verbindung mit dem Herzogthum gelöst sei: eine solche habe nie bestanden. Ich vermisse dabei eine Berücksichtigung der Bemerkung Walters (D. R. G. § 206,

N. 4), dass im Jahr 1106 eine solche Verbindung begründet, dem Lothar von Suppliningburg mit dem Herzogthum auch ein Recht über die (damals durch den Tod des Markgrafen Udo allerdings erledigte) Nordmark ertheilt sei: wofür er sich bezieht auf die Kölner Annalen (jetzt SS. XVII, S. 746), wo der Nachricht Ekkehard's: *ducatus Liudgero de S. commendatur, die Worte eingefügt werden: simul cum marchia.*

Etwas unklar ist, was über den fürstlichen Rang der Ballenstedter oder Askanier vor Albrecht dem Bären gesagt wird (S. 13). In dieser Zeit bestand bekanntlich der spätere Unterschied der Fürsten und Grafen noch nicht; der in der Note (S. 302) angeführte Brief K. Ludwig des Baiern über die spätere Stellung der Fürsten von Anhalt kann für diese Zeit nichts austragen. Viel eher war auf die Nachweisungen Rücksicht zu nehmen, welche Ficker, *Vom Reichsfürstenstand Bd I* (über Anhalt besonders S. 201 ff.) giebt.

Bekanntlich rechnet die Vorrede des Sachsenspiegels von der Herren Geburt die Anhalter zu den Schwaben (Nordschwaben), und es führt das den Verf. zu Anfang auch auf die Geschichte dieser: er meint, sie seien aus dem Süden her verpflanzt, nicht von dem alten Suebenstamm in diesen Gegenden zurückgeblieben, und beruft sich dafür auf Gregor von Tours und Paulus Diaconus. Der letzte hat aber nur Gregor geschrieben, und dieser sagt nichts, was zu einer solchen Annahme nöthigte. Auch Zeuss (*Die Deutschen S. 362*) u. A. sind entgegengesetzter Ansicht. — Noch weniger durfte der Verf., wie es einmal geschieht, die Ditmarschen als Friesen bezeichnen.

Diese Ausstellungen sollen aber dem Ver-

dienst dieser Arbeit keinen Abbruch thun, die wir als einen sehr erfreulichen Beitrag zur Aufklärung der deutschen Reichsgeschichte im 12. Jahrhundert zu betrachten haben.

G. Waitz.

---

Symbolae Syriacae. Collegit edidit explicuit J. P. N. Land theologiae doctor. — Anecdoton Syriacorum tomus primus. Insunt tabulae XXVIII lithographicae. Lugduni Batavorum, apud E. J. Brill, academiae typographum. MDCCCLXII. 214 S. mit 93 S. Syrisch, in 4.

Bardesanes von Edessa, nebst einer Untersuchung über das Verhältniss der Clementinischen Recognitionen zu dem Buche der Gesetze der Länder, von Dr. A. Merx. Halle, C. E. M. Pfeffer, 1863. 131 S. in Octav.

Die erste dieser beiden Veröffentlichungen widmet sich fast ganz dem so überaus reichen und noch so wenig erschöpften Schatzhause der Syrischen Handschriften im Britischen Museum: doch lehrt sie auch einige andere syrische Handschriften kennen, namentlich die wenigen welche in Leyden gesammelt sind. Der Vf. hatte in einer Jugendschrift welche unsre Gel. Anz. 1857 S. 1028 ff. näher beurtheilten, seine Lust sich mit Werken des Syrischen Schriftthumes zu beschäftigen an den Tag gelegt: in Folge davon empfing er von der Holländischen Herrschaft eine Unterstützung um ein ganzes Jahr lang in London solchen wissenschaftlichen Arbeiten zu leben,

und übergibt hier nun einen ersten grossen Beitrag Syrischer Arbeiten der Oeffentlichkeit. Ueberblicken wir jetzt kurz den gesammten Inhalt dieses Bandes, so können wir ihn gut in drei sehr abweichende Theile zerlegen.

In seinem rein Syrischen Dritttheile enthält dieser Band den im Ganzen gewiss zuverlässigen Abdruck von vier Stücken: jeder konnte jedoch nur nach einer einzigen Handschrift wiedergegeben werden; und wenn der Herausgeber seiner eigenthümlichen Vorliebe nach dabei weniger auf Stücke theologischen Inhaltes sah, so ist er darin in seinem vollen Rechte. Das Stück S. 2—24 ist aus einem im achten Jahrh. geschriebenen Werke welches der Herausgeber wenig passend »*das Buch der Chalifen*« nennt: es ist eine der vielen Syrischen Weltgeschichten welche zufällig mit einer Uebersicht der Chalifen schliesst die bis dahin geherrscht hatten. Das hier daraus mitgetheilte Stück fasst vielmehr allerlei Nachrichten aus der Byzantinischen Geschichte zusammen, aber in einem so rohen Zustande aus wenigstens drei ganz verschiedenen Quellen ohne alle Ordnung zusammengeleitet dass man kaum etwas in dieser Art Aergeres sehen kann. Wir haben indessen hier im Kleineren nur ein Bild wie vielleicht die meisten gerade der übrigen ihrem Inhalte nach kostbarsten jetzt in das Britische Museum gekommenen Handschriften des Nitrischen Wüstenklosters entstanden sein mögen. Aus dem ursprünglichen ungemein grossen Reichthume Syrischer Bücher des mannichfaltigsten Inhaltes zog man wiederholt nur die Stücke heraus welche man für die besten hielt und stellte sie wenig oder gar nicht verbunden in neuen Handschriften zusammen: so entstanden in den Zeiten des sinkenden Glückes und Wohl-

standes der Syrischen Länder (und wie früh begann dieses Sinken!) eine Menge der jetzt erhaltenen Handschriften auch aus noch ziemlich frühen Jahrhunderten; und nur so konnte auch ein solches Geschichtsbuch geschrieben werden. Als Ganzes völlig unbrauchbar, kann indessen ein solches Werk noch immer manche einzelne sehr zuverlässige und nützliche Nachricht in sich schliessen: wovon wir unten ein einleuchtendes Beispiel vorführen werden. — Das zweite Stück S. 24—30 ist eine *Geschichte der Syrischen sogenannten Thomaschristen* auf der Küste Malabar, nach einer Leydener Handschrift. Dieses erzählende Werk ist jedoch sehr jung, und gibt uns über die ältere Geschichte jenes so denkwürdigen Zweiges der Nestorianischen Christen bei weitem nicht die Aufklärung welche wir wünschen. Beachtung verdient jedoch hier Manches, unter Anderem auch schon der seltsame Umstand dass unter diesen Syrisch-Indischen Christen sich eine so gute Kenntniss ihrer alten Kirchensprache erhalten hat dass ein solches Werk noch zur Zeit der Holländischen Eroberungen auf der Küste Malabar in einem ganz erträglichen Syrischen niedergeschrieben werden konnte. Beigefügt ist indessen in der Handschrift dasselbe Stück in Malabarischer Sprache und Schrift, über welche der Herausgeber in den *Prolegomena* S. 7 ff. mehrere seltene Bemerkungen mittheilt. — Das dritte und längste Stück S. 30—64 ist ein Abriss der *weltlichen Gesetze, aus der Römischen Sprache in die Aramäische übersetzt*, eine jedenfalls für die Rechtsgeschichte nicht unwichtige Schrift. Dieses Gesetzbuch war für das Byzantinische Reich bestimmt: da aber der jüngste darin erwähnte Kaiser der damals schon verstorbene Leo ist und die Handschrift bereits



ches *ab illo tempore quum deus Aaronem sacerdotum* (lies sacerdotem) *constituit qui manu dextra et maxilla et humilitate gregem rexit* nicht den geringsten Sinn, während der Verf. wenn er nur beachtet hätte dass das Syrische hier auf das Gesetz Deut. 18, 3 zurückweist den richtigen Sinn gewiss nicht verfehlt haben würde. Wir führen hier nicht gerne noch mehrere Beispiele an, bemerken aber dass unter solchen Missverständnissen bisweilen auch die Richtigkeit des Wortgefüges leidet, wie die Worte S. 22 *ܐܘܢܝܢܐ ܕܥܘܢܝܢܐ* welche unmöglich wie hier übersetzt wird *cui potestas est ligandi* bedeuten können, einen sehr leichten Sinn geben wenn man nur das letzte in *ܐܘܢܝܢܐ* verbessert, und wie der Herausgeber bei jener aus Deut. 18, 3 geschöpften Stelle sogar die Lesart geändert hat bloss weil er sie nicht verstand.

Je weniger uns daher dieser Theil des schön gedruckten Werkes gefällt, desto lieber bemerken wir die hohe Nützlichkeit eines dritten Theiles desselben. Das ist der paläographische: der Verf. hat so viele Syrische Handschriften der verschiedensten Art verglichen dass er darin wohl etwas Ausgezeichnetes leisten konnte; und so gibt er S. 56—101 den Abriss einer kleinen Syrischen Paläographie, und fügt in einer ansehnlichen Menge sehr schön ausgeführter farbiger Bilderplatten höchst lehrreiche Erläuterungen bei, welche besonders denen sehr lehrreich werden können welche sich an das schwierige Lesen Syrischer Handschriften noch nicht gewöhnt haben. Seit dem jetzt schon ziemlich alten Buche des Schleswigers Adler über die Syrischen Bibelübersetzungen ist kein ähnliches

Werk veröffentlicht welches für diesen Zweig der Alten Schriftkunde so lehrreich wäre. Insbesondere machen wir aufmerksam auf die Erläuterung der in manchen Zügen abweichenden Palästinisch-Syrischen Schrift: von dieser finden sich nur sehr selten Handschriften, aber sie hat von alten Zeiten her manches Eigenthümliche treuer erhalten. Ueber die Syrische Punctation trifft man hier auf keine neue Bemerkungen, wohl aber über eigenthümliche ältere Zahlzeichen, von welchen der Unterz. jedoch bald an einem andern Orte weiter zu reden beabsichtigt.

An diesem Orte möge vielmehr des verwandten Inhaltes wegen von dem zweiten oben genannten neuen Buche etwas weiter die Rede sein. Der Verf. desselben schrieb schon früher ein Werkchen über die Syrischen Sendschreiben des Ignatios, welches in den Gel. Anz. 1862 S. 714 ff. beurtheilt wurde. Wenn wir nun damals fürchteten der Verf. habe sich durch die Oberflächlichkeiten und Unwissenschaftlichkeiten der Tübinger Schule verleiten lassen, so bestätigt er das jetzt durch dieses zweite Schriftchen nur noch mehr. In diesem beschäftigt er sich mit der Bardésanischen Schrift über das Schicksal oder vielmehr, wie sie in der Syrischen Unterschrift genannt wird, der Schrift *der Gesetze der Länder*, und bespricht zugleich die übrigen Nachrichten der Alten über Bardésanes und seine Lehre. Jene Schrift, die einzige aus dem Kreise der Bardésanischen welche sich heute vollständig erhalten unter uns findet, wurde zuerst 1855 nach einer Nitrischen Handschrift in Cureton's *Spicilegium Syriacum* veröffentlicht, und alsbald darauf zugleich mit der Arbeit Cureton's über sie in den Gel. Anz. 1856 S. 652 — 655 einer näheren Betrachtung unterzogen. Der Vf. aber



stellt hier allerlei ungründliche Betrachtungen an, wodurch die geschichtliche Wahrheit nicht wenig verkannt und entstellt wird. So schon über die Lebenszeit des berühmten Edessaischen Gnostikers. Dass dieser unter Marcus Aurelius blühte und dem Mitkaiser desselben Antoninus oder genauer L. Verus genannt sein eben hier wenigstens theilweise erhaltenes Werk über das Schicksal widmete, meldet Eusebios K. G. 4, 30 so bestimmt dass man gar nicht sieht wie daran zu zweifeln sei; dasselbe wird durch Epiphanius haer. 36 um so mehr bestätigt da dieser nicht sowohl die kurzen Nachrichten des Eusebios als andere viel ausführlichere über Bardésanes und seine Werke benutzte; und wenn sich bei Abulfarag' die Meldung erhalten hat er habe nicht bloss wie man aus jenen Worten des Epiphanius schliessen könnte bis in dieses Kaisers sondern auch bis in (Antoninus) Commodus' Zeiten gelebt, so schliesst sich das leicht an Alles an was wir sonst Sicheres über ihn wissen. Wenn aber nicht etwa Porphyrios (über Enthalt. 4, 17) sondern Stobäos ecl. I. p.140 Heer. eine Schrift über Indische Philosophen welche allerdings von demselben Bardésanes sein mag, etwas zu spät unter einen Antoninus setzt den er den Emisenischen nennt und womit er den Heliogabal meinen muss, so enthält das eine Verwechslung welche man den übrigen klaren Zeugnissen gegenüber nicht in Anschlag bringen kann; und beruhet näher betrachtet nur auf einem zu dem Wortgefüge gar nicht passenden Zusatze. Allein die verworrenen aller ächten Geschichte abgeleiteten Bestrebungen der Tübinger Schule finden überall ein besonderes Vergnügen daran die Nachrichten und Schriften gerade der Kirchenschriftsteller als völlig willkürliche unzuverläss-

sige abgeschmackte hinzustellen. So ergreift unser Verf. denn begierig auch hier die scheinbar so schöne Gelegenheit alle ihre Aussagen der Unwahrheit zeihen zu können indem er sich auf eine ganz abgerissene Nachricht in der Edessaischen Chronik stützt wonach Bardésanes im J. 154 n. Ch. geboren wäre. Allein wenn man eine Stadtchronik zumal bei einer so völlig abgerissenen Nachricht sicher benutzen oder damit gar andere schon auf den ersten Blick ebenso sichere Nachrichten widerlegen will, so muss man sich doch nach dem Ursprunge und der ganzen Beschaffenheit einer solchen Nachricht näher erkundigen und Alles tiefer zu erforschen suchen worauf es bei ihr ankommt: der Vf. aber thut hier durchaus nichts als dass er die blossen zwei Worte dieser Stadtchronik über alles Andere setzt. Nun aber kann man bei einigem sorgfältigen Lesen derselben schon dadurch in Verlegenheit und in ein gerechtes Erstaunen versetzt werden dass unmittelbar hinter jener Nachricht und ohne allen Uebergang zu einem neuen Abschnitte von dem Siege Kaisers L. Verus über die Parther gesprochen wird, welcher in das fünfte Jahr seiner Herrschaft (166 n. Ch.) falle. Was hat denn diese Nachricht über den Parthischen Sieg mit Bardésanes' Geburt, und was hat das J. 166 mit dem J. 154 n. Ch. gemein? Ferner muss man doch überhaupt fragen wann denn diese Stadtchronik Edessa's angelegt und zuerst fortgeführt sei? Man kann diese Chronik hoch genug halten, denn wir verdanken ihr eine Menge sehr kostbarer sonst verlorener Nachrichten: allein wer sie in allen ihren Einzelheiten sicher gebrauchen will, der darf doch sogleich vorne diese Frage nicht übergehen; und es wird sich wie ich meine wohl zuverlässig beweisen lassen

dass sie erst lange nach Bardésân nämlich erst nachdem das Christenthum im Römischen Reiche völlig gesiegt hatte, also etwa zwei Jahrhunderte nach dem so berühmt gewordenen Syrischen Gnostiker angelegt wurde. In diesen späteren Zeiten konnte man in Edessa zwar noch sicher genug Bardésân's Geburtstag wissen welcher in der Chronik hier ganz genau angegeben wird: denn Schüler von ihm erhielten sich (wie wir auch sonst wissen) noch lange nach seinem Tode, und diese werden seinen Geburtstag immer gefeiert haben. Allein eine Verwechslung hinsichtlich des Jahres seiner Geburt konnte leicht einreissen: und wenn er im J. 164 zuerst dadurch sehr berühmt geworden war dass er damals (wie die oben bemerkten Kirchenschriftsteller melden) sein zugleich apologetisches Werk dem im Morgenlande anwesenden Kaiser L. Verus hatte übergeben dürfen und dadurch auch wohl um die damalige Sicherheit der Syrischen Christen sich Verdienste erworben hatte, so erklärt sich leicht wie noch jetzt die Edessaische Chronik den siegreichen Zug dieses Kaisers gegen die Parther in eine nähere Verbindung mit ihm setzen kann. Wir brauchen dann bloss weiter anzunehmen dass das J. 465 Seleukidischer Rechnung durch einen gerade in den Syrischen Buchstaben leichten Schreibfehler aus dem J. 475 entstanden ist: diese Annahme aber lässt sich jetzt mit der Hauptsache selbst sogar noch anderweitig mit der höchsten Sicherheit als richtig beweisen. Denn jenes oben erwähnte von Dr. Land unpassend so genannte »Chalifenbuch« sagt p. 18, 8 Bardésân welcher des Valentinos Lehre wieder emporgebracht habe, sei im J. 479 *berühmt geworden*: wobei man nur zugestehen muss dass das hier in blossen Zahl-

zeichen geschriebene J. 479 eigentlich 475 sein sollte. Zwar will Hr Merx auch diese Nachricht völlig unsicher machen, und freilich muss er auch das schliesslich folgerichtig wagen wenn er bei seinen irrthümlichen Voraussetzungen bleiben will. Allein er kann gegen die Richtigkeit dieser Nachricht nichts einwenden als das »Chalifenbuch« enthalte doch sonst einige Ungenauigkeiten: als ob das überall und auch bei dieser besondern Nachricht der Fall sein müsste! Vielmehr besitzen wir so eine von der Edessachronik und allen übrigen uns bis jetzt bekannten Schriften völlig unabhängige Nachricht über die Blüthezeit Bardésân's, welche alle Merkmale der Aechtheit an sich trägt und gegen welche nicht das Geringste eingewandt werden kann.

Man kann hier jedoch sogleich einen Schritt weiter gehen. Steht es durch die Erzählungen der Griechischen Kirchenschriftsteller ebenso wie durch die Syrischen Chroniken fest dass Bardésân (wie man ihn nach dem Syrischen am richtigsten nennen sollte) seine erste grosse Berühmtheit in der Welt durch seine Zusammenkunft mit dem L. Verus und die Widmung seiner Schrift über das Schicksal an diesen erlangte, so versteht sich ja auch dass er dieses sein Werk in Griechischer und nicht in Syrischer Sprache überreichte; denn einem Römischen Kaiser jener Zeit wird Niemand ein neues Buch in Syrischer Sprache gewidmet und überreicht haben. Wenn der Verf. dennoch meint die Griechischen Werke Bardésân's welche die Griechen so viel lasen seien späte und schlechte Uebersetzungen aus dem Syrischen, so ist das schon deshalb grundlos; und leicht lässt sich beweisen dass in den Griechischen Stücken welche sich erhalten haben zerstreut sogar weit bessere Les-

arten sind als im Syrischen wie wir es jetzt haben. Man muss dabei überhaupt bedenken dass so wie in jenen Jahrhunderten die beiden Sprachen in Asien wechselseitig zu einander standen kein Mann wie Bardésân ohne Griechische Sprachkenntniss sein konnte und jede neue Schrift leicht ebenso in Griechischer wie in Syrischer Sprache abgefasst und verbreitet wurde. Dieser ganze Streit ist insofern völlig überflüssig, und wird dennoch, vorzüglich so wie ihn Cureton angeregt hatte und der Verf. ihn hier fortführen will, leicht ganz verkehrt. Etwas Anderes wäre es freilich wenn sich trotz aller zuvor gegebener Beweise dennoch nachweisen liesse Bardésân habe sein Werk dem Kaiser nicht übergeben: dann könnte man wenigstens vermuthen es sei erst spät und von irgend einem Unberufenen ohne des Verfs Billigung ins Griechische übersetzt. Einen solchen Beweis will nun Herr M. zwar wirklich geben, allein er ist nur desselben Geistes den wir bei ihm schon kennen. Er meint das Werk über das Schicksal sei gar nicht dem Kaiser übergeben wie die Kirchenschriftsteller so bestimmt melden, weil es überhaupt nicht von Bardésân sondern von einem seiner Schüler sei. Insofern diese Meinung einen gewissen Schein von Wahrheit an sich trägt, ist sie schon an dem angeführten Orte der Gel. Anz. S. 654 f. in aller Kürze wiewohl deutlich genug besprochen, aber ebenda ist auch zu verstehen gegeben wie man über solche scheinbare Schwierigkeiten hinwegkommen könne. Wir besitzen nämlich in dem jetzt erhaltenen Syrischen Stücke nicht das ganze Werk Bardésân's über das Schicksal, sondern bloss einen Abschnitt aus ihm: schon deswegen können wir über die Einkleidung welche dem gesammten Werke gegeben



stehenden Bardésân eingewirkt habe, und ohne dies hätten ja auch späterhin die Anhänger Bardésân's nicht immer mehr sich dem Zarathustrischen Dualismus zuneigen können. Aber der Vf. folgt dabei auch nur dem durch den Pariser Renan neuerdings ganz grundlos und sehr irreführend aufgestellten Satze dass alle Semiten ursprünglich und immer wie von Haus aus dem »Monismus« huldigten: dass diese neue Ansicht sofern sie es überhaupt verdiente jetzt längst widerlegt ist, beachtet er nicht. Doch wir haben hier nicht Raum die vielen andern Irrthümer und irrthümlichen Bestrebungen des Vfs zu berücksichtigen.

Was endlich die Behauptung betrifft dass der uns dem Namen nach unbekannte Verfasser der *Wiedererkennungen Klemens'* die Bardésânische Schrift schon benutzt habe, so wäre das doch nur dann leicht möglich wenn diese nicht so spät ist wie der Vf. meint. Ueber den Klementischen Roman selbst und die Frage ob wir heute bevor die handschriftlichen Quellen alle veröffentlicht sind wohl thun über seine Urgestalt schon abschliessend zu urtheilen, mag hier nur kurz auf das in den Gel. Anz. 1861 S. 1282 ff. Gesagte zurückgewiesen werden.

H. E.

---

Ueber den Spiriferensandstein und seine Metamorphosen von E. Herget. Mit einem Vorwort von Fried. Sandberger. Wiesbaden C. W. Kreidels Verlag 1863. 145 S. in Octav und eine Tabelle.

Die vorstehende Arbeit ist den chemischen Umwandlungen gewidmet, welche der Spiriferensand bei seiner Bildung und seit dieser bis heute erfahren hat. Der Vf. analysirt zunächst typische Proben der Sandsteine und Schiefer, die das System des Spiriferensandsteins bilden und giebt die Resultate seiner Analysen. Unter der Annahme, dass die in dem Schiefer gefundene Kohlensäure secundärer Bildung sei und durch die Ausscheidung der nun an diese gebundenen Basen eine aequivalente Menge Wasser in die Silicate aufgenommen worden, vergleicht er nun die durch die Bauschanalyse in dem Schiefer gefundenen Sauerstoffmengen mit denen von Scheerers grauem Gneiss. In diesem verhält sich  $\text{Si}:\text{K}:\text{R} = 27:6:3$  in dem Schiefer des Spiriferensandsteins verhält sich  $\text{Si}:\text{K}:\text{R} = 27:5,42:3,18$ . Diese durch andere Analysen, bei einigen angewandten Correctionen noch auffälliger bestätigte Uebereinstimmung in den Sauerstoffmengen des Unterdevonischen Schiefers in Nassau und des grauen Gneisses in Sachsen veranlassen den Verf. zu der Hypothese, dass der Spiriferensandstein durch mechanische Zertrümmerung aus einem dem grauen Gneisse analog zusammengesetzten Gestein entstanden sei. Auser den Silicaten wurde im Schiefer wie im Sandstein noch ein Carbonspath gefunden, der

sich auf die Formel  $3 \begin{matrix} \text{Fe} \\ \text{Ca} \end{matrix} \left. \begin{matrix} \\ \\ \end{matrix} \right\} \text{C} + \text{Mg C}$  zurückführen lässt.

Dieser Carbonspath wird als in dem krystallinischen Urgestein nicht vorhanden angenommen und soll sich während und unmittelbar nach dem Absatz der Spiriferenschichten durch die Einwirkung der bei der Vermoderung der



ehemaligen Seepflanzen entstandenen Kohlensäure gebildet haben.

Um die chemischen Veränderungen kennen zu lernen, denen die Spiriferenschichten nach ihrer Ablagerung ausgesetzt waren und denen sie noch jetzt unterliegen werden die Analysen von frischen und entsprechenden verwitterten Gesteinsproben verglichen. Hierbei ergiebt sich, dass durch die Zersetzung ein Ausfall an kohlen-saurem Eisenoxydul, kohlen-saurem Kalk und kohlen-saurer Magnesia eintritt. Dies erklärt sich sehr einfach durch die Oxydation des kohlen-sauren Eisenoxyduls zu Oxydhydrat; die Kohlen-säure wird dann frei und bildet Bicarbonate, welche mit dem Schichtwasser fortgeführt werden. Dabei wird berechnet, dass wenn die Zer-setzung in Oxydhydrat und Kohlensäure eine vollkommene wäre und keinerlei doppelt kohlen-saures Eisenoxydul gebildet würde, immer noch 0,342 Proc. freie Kohlensäure übrig bleiben würde. Interessant ist es ferner, dass die Menge des fortgeführten Kalks zu der fortgeführten Magnesia sich verhält wie 79,25:20,75. Das ist ein neuer Beweis für die schon von Bischof gemachte Beobachtung, dass umgekehrt, wie bei der künstlich dargestellten kohlen-sauren Magnesia, die natürlich vorkommende schwerer löslich ist als der kohlen-saure Kalk. Die zersetzten Bestandtheile bilden entweder wie das Eisenoxydhydrat Gang- und Kluftausfüllungen oder sie sind von den Gewässern mit zur Bildung jüngerer Schichten verwendet worden und finden sich noch jetzt in den zahlreichen Nassauischen Mineralquellen. — Durch den Einfluss der Kohlen-säure auf die ursprünglichen Silicate muss natürlich auch Kieselsäure frei werden und diese hat sich denn auch auf den Klüften besonders

zwischen dem Sandstein in grossen Mengen abgesetzt. Ausser diesen allgemein verbreiteten Umwandlungen lassen sich noch einige locale nachweisen. Zunächst glaubt der Verf. durch die Annahme einer analogen Zersetzung wie bei dem Spiriferensandstein nachweisen zu können, dass die Schaalsteine nicht aus Diabasen, sondern aus Dioriten entstanden seien. Das ist aber aus geognostischen Gründen sehr unwahrscheinlich. Durch eine Vergleichung der Analysen von mehr oder minder zersetzten Taunuschiefern wird alsdann die Möglichkeit nachgewiesen, dass durch die Einwirkung einer nur Kohlensäure haltenden Flüssigkeit, die neben der Bildung von kohlensaurem Alkali die Lösung von Alkalisilicat und, durch dieses, von Thonerde bewirkte der aus Sericit und Albit bestehende Taunusschiefer aus dem Spiriferensandstein hervorgegangen sei. Wenn jedoch hierbei die Identität der Sauerstoffmengen ebenfalls die (geologische) Identität der beiden Gesteine darthun soll, so ist dies natürlich falsch, da man mit gleichem Recht ja auch dem grauen Gneiss mit dem Taunusgestein identificiren könnte.

Von besonderem Interesse ist endlich noch, dass der Verf. die Entstehung der Nassauer Säuerlinge ebenfalls aus der Zersetzung der Spiriferensandsteine ableitet und nicht wie bisher meist geschah von einer vulkanischen Thätigkeit noch auch durch die allmählich bis zur Siedehitze erwärmte freie Kieselsäure, welche alsdann die Kohlensäure aus den kohlensauren Erden ausscheidet.

Zum Schluss wird dann noch die Entstehung der Nassauer Erzgänge durch Auslaugung des Nebengesteins ganz evident nachgewiesen und ihre Beziehungen zu den Mineralquellen dargelegt.

Mag man auch mit dem Verf. nicht durchaus übereinstimmen und besonders die eigenthümlichen geognostischen Annahmen missbilligen, zu denen er sich gelegentlich veranlasst findet: so ist doch gewiss der Grundgedanke der ganzen Arbeit ein äusserst fruchtbarer, der weiter entwickelt und auf möglichst viele Fälle angewandt gewiss noch die werthvollsten geologischen Aufschlüsse geben wird.

K. v. Seebach.

---

Lysias Epitaphios als echt erwiesen von Dr. L. Le Beau. Stuttgart, Metzlersche Buchhandlung 1863. 92 S. in Octav.

Kritisches Talent ist nicht allein nöthig, um Kritik üben, sondern auch um sie würdigen und durch sie überzeugt werden zu können. Dafür ist die Frage, welche hier von neuem besprochen ist, ein deutlicher Beweis.

Die Rede giebt sich, als sei sie bei der Bestattungsfeier eines bestimmten einzelnen Jahres gehalten, wie sie zu Athen nach altem Gesetz im Spätherbst, wenn Krieg war, veranstaltet wurden. Fast widerwillig nimmt dies auch der Vf. S. 37 ff. an. Als Redner hierbei gewählt zu werden, war nach Thukydides 2, 34. Isokr. 4 § 74. Demosth. 18 § 285 die höchste Ehre: wie kann man glauben, dass das Volk einen Metöken mit dem Preise Athens und der gefallenen Bürger betraut haben werde? Was der Vf. darüber S. 39 ff. sagt, sind leere Worte. Selbst wenn R. 19 § 19 Lysias als Gesandter an Dionysios genannt wäre, was ich nicht glaube

(vgl. Rauchenstein z. d. St.), so würde dies nur im Auftrag eines Privatmanns, des Konon, geschehn sein und also nichts beweisen. Die demokratische Gesinnung brachte die Wahl des Metöken gewiss nicht zu Stande. Auch daran, dass etwa Lysias die Rede für einen andern gemacht habe, lässt sich nicht denken. Einen Mann, der die Beredsamkeit eines andern nöthig hatte, wählte das Volk nicht.

Ferner. Die Rede soll für Krieger gehalten sein, welche den Korinthiern zu Hülfe gekommen waren: § 67. Dies geschah 394—392. Obgleich aber nur in ganz allgemeinen Ausdrücken von dem Kampfe die Rede ist, keine Schlacht, keine That berührt wird, wie etwa die der Reiter, von der wir durch die jüngst aufgefundenene Grabschrift des Dexileos hören, so zeigt doch § 63 die Erwähnung der wiederhergestellten Mauern, dass weder an 394, noch wohl an 393 gedacht werden kann, da Konon erst etwa im Spätsommer 393 damit begann und man nach dem Wortlaut nicht denken darf, dass sie eben vollendet oder noch im Bau begriffen gewesen seien. An 392 aber zu denken verbietet, wie Krüger (Studien S. 233) richtig bemerkt, die Nichterwähnung der durch Iphikrates vernichteten Mora. Diese Unmöglichkeit hat auch Hrn Le Beau bestimmt zu behaupten, dass die Rede erst nach Beendigung des ganzen Krieges, nach Abschluss des antalkidischen Friedens gehalten sei (S. 52 f.). Kannte er denn aber nicht, was Krüger S. 237 gegen Schönborn, der dieselbe Meinung geäußert hatte, bemerkt, dass eine solche Grabesfeier am Ende des ganzen Krieges, mit Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Jahren, deren letzte die Athener gar nicht mehr am Kampfe Theil genommen hatten, undenkbar sei?

Nach dem Gesagten wäre also nur noch möglich, dass die Rede ein blosses Schaustück gewesen sei. Allerdings würde dadurch manche Abweichung von dem Tone und dem Stile erklärt, den wir aus den Gerichtsreden des Lysias kennen. Es ist richtig, dass die Grösse des Lysias sich mehr in der reinlichen, durchsichtigen Darstellung von Vorfällen und Verhältnissen des kleinen Lebens, als im Pathetischen zeigt, das ihm selbst in der Rede gegen Eratosthenes weniger gelingt. Aber wir sind nicht berechtigt zu glauben, dass Lysias sich für eine solche Rede nicht ein bestimmtes Jahr mit seinem Besonderen hell vor Augen gestellt, sondern so farblos und unbestimmt gesprochen, sich den Schein nichts als den Namen des Krieges zu wissen gegeben haben würde. Wir sind nicht berechtigt unter dem Vorgeben, dass Phrasenhaftigkeit, Gewagtheit des Ausdrucks, äusseres Formenspiel durch das Wesen der epideiktischen Rede bedingt werde, dem Lysias Ungereimtheiten aufzubürden. Es genügt an die vier Gegensätze § 3 zu erinnern ὑμνοῦντας, λέγοντας, τιμῶντας, παιδεύοντας, an § 5 ἔργῳ μὲν — λόγῳ δὲ —, § 9 ἵνα μηκέτι —, ἵνα μὴ πρότερον —. Mit Isokrates 4 § 59: Εὐρυσθέως βιάσασθαι προσδοκήσας αὐτὸς αἰχμάλωτος γενόμενος ἰκέτης ἢ αναγκάσθη καιαστῆναι und 12 § 194: αὐτὸς ἰκέτης γενόμενος τούτων οὓς ἐξαιῶν ἦλθε vergleiche man § 15: Ἀθηναῖοι δ' οὐκ ἤξιον Εὐρυσθέα αὐτὸν ἰκεύοντα τοὺς ἰκέτας παρ' αὐτῶν ἐξελεῖν, was man doch nicht anders als sinnlos nennen kann, trotz der Bemerkung des Hrn Vf. S. 34. Nicht besser ist § 15 z. E. ἐκείνους τοῖς αὐτῶν κινδύνοις ἐστεφάνωσαν: wie kann der Vf. S. 33 Pind. N. 11, 21 und Demosth. 18 § 94 zur Entschuldigung anführen, wo von wirklichen Kränzen die Rede

ist? Oder darf man Lysias § 27 *καταφρονήσας* — *ἀπαθῆς δ' ὦν* zutrauen? oder § 52 f. unmittelbar nach einander *τοῖς ἤδη ἀπειρηκόσι καὶ τοῖς οὐπω δυναμένοις* und *οἱ μὲν — δυνάμενοι*? Nur § 80 will ich noch erwähnen: was heisst *ἀγῶνες τίθενται ἐπ' αὐτοῖς δρώμης καὶ σοφίας καὶ πλούτου*? Man versteht das, wenn R. 33 § 2 von der olympischen Feier die Rede ist: aber hier von der Grabesfeier zu Athen in Lysias Zeit? Und doch führt gerade diese Stelle, wie ich glaube, auf die richtige Fährte. In den Ephebeninschriften (Dittenberger de Ephebis p. 67) werden *Ἐπιτάφια* mit allerlei Wettkämpfen erwähnt. Sie waren an die Stelle der alten Grabesfeier in Kriegszeiten getreten und der Gedanke an diese Art der Feier hat die Worte des § 80 hervorgerufen. In die Zeit also, als diese Umgestaltung der Grabesfeier eingetreten war, gehört auch die Abfassung der Rede. Ausführlicher werde ich hierüber nächstens in den Nachrichten d. K. Ges. d. Wiss. sprechen.

Bei diesen sachlichen Gründen fällt die sprachliche Beweisführung von G. Gevers, *disput. de Lysia epitaphii auctore caput alterum*. Göttingae 1839 und von Hrn Le Beau von selbst in sich zusammen und es fragt sich nur, wie man eine gewisse Aehnlichkeit des Stils zwischen dem Epitaphios und den Reden des Lysias finden zu können glaubte. Bedenken wir da zunächst, dass wir es mit einer Schulrede zu thun haben, welche in derselben Zeit, wie z. B. die vierte Rede des Andokides, oder die zehnte des Demosthenes, also verhältnissmässig früh, im zweiten, vielleicht noch im dritten Jahrh. entstanden ist und deren Verfasser in den alten Rednern wohl belesen, durch rhetorischen Unterricht tüchtig geübt war. So erklärt sich, wie die Sprache rein und in vielem

wirklich den Alten ähnlich sein konnte. Sodann hat man es mit den Eirwürfen sowohl, als mit dem Nachweis der Aehnlichkeit sich leicht gemacht. Bernhardt Gr. Synt. S. 310 meint, dass § 9 *ὕπερ μὲν τῶν* — ein Beweis gegen Lysias sei, der sonst nie so spreche. Dagegen sagt Gevers p. 57, dass ja Thukydidēs und Platon *ὁ μὲν* bisweilen so umstellten und Lysias bisweilen die gewöhnliche Wortstellung ändere: ist das eine Widerlegung? Unser Verf. S. 35 und 72 weiss gar nicht, dass es sich um die Formel *ὁ μὲν* — *ὁ δὲ* handelt. — Hoelscher de vita et scriptis Lysiae p. 51 hatte an den Nominativen § 48 *μέγα μὲν ἅπαντες φρονοῦντες, μικρῶν δ' ἐγκλημάτων ἕκαστοι δεόμενοι* Anstoss genommen: Gevers S. 59 f. nennt sie Nominativi absoluti und will beweisen, dass Lysias gar nicht anders gekonnt habe, als sie setzen; als wenn Nominativi absoluti sich überall, wo man Lust hat, setzen liessen. Unser Verf. S. 32 und 79 weiss sogar, dass Lysias solche Nom. absol. gar nicht selten gebraucht, und scheut sich nicht 25 § 31, 13 § 85, 27 § 11 zu vergleichen. Auch die Anakoluthie 12 § 7 gehört nicht hierher, die von Andern richtig erklärt ist. — Oder glaubt Hr Le Beau wirklich, dass der Coniunctiv nach einem Präteritum (S. 72), *τοσοῦτον* für *τοσοῦτο* (S. 73), *ἔτα δὲ* (S. 74), *διὰ ταχέων* (S. 75), *ἔξόν* und ähnliche Participia (S. 76), Nominativi cum Inf., *μνήμην καταλείπειν* (S. 85), *πιστεύειν* mit dem Dativ, *πολὺ ἂν ἔργον εἶη, τὸ πλῆθος* die Volksgemeinde, Anderes der Art die Identität eines Verfassers beweisen könne? Damit kann man ebenso gut zeigen, dass der Epitaphios von Platon oder von Thukydidēs oder von Lesbonax sei. Von Missverständnissen (S. 81 wird § 70 γὰρ mit 13 § 63 verglichen, die gar nichts ge-

mein haben; S. 77 wird das verkehrte οἶος μέγας durch Vergleichung mit 31 § 12 τοσοῦτον κακός und 14 § 35 οὕτως — μέγα ἐδύνατο und τοσοῦτων συμφορῶν καὶ οὕτως μεγάλων vertheidigt, während ὡς μέγας richtig in VX steht) will ich schweigen. Gedanken ferner, wie § 25 μᾶλλον τοὺς παρ' αὐτοῖς νόμους αἰσχυρόμενοι ἢ τὸν πρὸς τοὺς πολεμίους κίνδυνον φοβούμενοι, sind so landläufig, dass ein Vorkommen eines ähnlichen (14 § 15) nichts für Lysias als Verfasser der Grabrede beweist. Noch viel weniger Ausdrücke, die Hr Le Beau S. 90 f. vergleicht. S. 91 stellt er § 66 mit 26 § 20 zusammen, dort ist aber gar nicht von ξένοι die Rede.

Auch auf die Uebereinstimmung der Grabrede mit Herodot legt der Vf. S. 56 ff. viel Gewicht, aber meist sind es Ereignisse, die sich gar nicht anders erzählen liessen, und konnte denn ein späterer Nachahmer die Geschichten Herodots nicht ebenso zu Rathe ziehn, als Lysias?

Ferner soll eine Vergleichung von Isokrates Panegyrikos mit der Grabrede zeigen, dass diese das Original, Isokrates nur Nachahmer sei. Dabei laufen wieder arge Versehn unter, z. B. wenn S. 65 § 25 zu παρὰ τοὺς ὄρους τῆς χώρας bemerkt wird: »παρὰ ist richtig; die Perser hatten die Grenze überschritten« und dagegen zu Isokr. 4 § 87 ἐπὶ τοὺς ὄρους »ἐπὶ ist unrichtig. Die Athener kamen nicht bis an ihre Grenzen.« Aber παρὰ τοὺς ὄρους gehört ja zu ἔστησαν τροπαια, es mit ἐμβάλλειν zu verbinden, ist ungrischisch, und wo liegt Marathon, wenn nicht an den Grenzen Attikas? Dann aber: in Isokrates Panegyrikos findet sich freilich sehr viel rhetorischer Schwindelhaber, indessen jedesfalls auch so viel selbständiges Denken, so viel isokrati-



sches Eigenwesen, dass an eine Plünderung des Epitaphios auch nicht zu denken möglich ist. Davor könnten allein schon die Stellen über Eurystheus, über die ich gesprochen habe, bewahren. Isokrates hat freilich § 94 Unrecht von Anerbietungen der Perser vor der Schlacht von Salamis zu sprechen, aber ebenso unrichtig lässt die Grabrede § 44 die Befestigung des Isthmos erst nach der Schlacht beginnen. Nach Herodot 8, 40. 71 hatte man an derselben allerdings schon vor der Schlacht gearbeitet. Es ist also, was der Vf. S. 34 folgert, ungegründet. Sonderbar ist das Verhältniss von § 33 zu Isokr. § 96. Hier hat Γ: *ἴν' ἐν μέρει πρὸς ἑκατέραν κινδυνεύσωσιν*, mit dem im Wesentlichen Dionysios de vi Demosth. 6 p. 1080 R. übereinstimmt, während die interpolierten Hss. im Paneg. und in der Antidosis *ἴν' ἐν μέρει πρὸς ἑκατέραν τὴν δύναμιν, ἀλλὰ μὴ πρὸς ἀμφοτέρας κινδυνεύσωσιν* bieten. Dasselbe hat nun merkwürdiger Weise die Grabrede: *ἴν' ἐν μέρει πρὸς ἑκατέραν ἀλλὰ μὴ πρὸς ἀμφοτέρας ἅμα τὰς δυνάμεις κινδυνεύσωσιν*. Offenbar sind die Worte *ἀλλὰ μὴ* — ein Glossem aus dem bei Isokrates kurz vorher Gesagten: *ἐπειδὴ γὰρ οὐχ οἰοί τ' ἦσαν πρὸς ἀμφοτέρας ἅμα παρατάξασθαι τὰς δυνάμεις*. Dass sie aus der Grabrede in die Hss. des Isokrates gekommen seien, ist nicht glaublich, da sie sonst in derselben Gestalt aufgenommen worden sein würden. Also ist nur denkbar, dass sie ein uralter Zusatz bei Isokrates seien und schon in der Hs. sich befunden haben, welche der Urheber der Grabrede benutzte. Ganz ähnliche Verhältnisse bieten sich bei Vergleichung der vierten Philippica und anderer unächten Reden mit Σ und den andern Hss. der demosthenischen Originale.

Was endlich die äussern Zeugnisse anlangt, welche S. 2 ff. zusammengestellt sind, so würde nur Aristoteles Rhet. 3, 10 von Gewicht sein, die andern alle sind bei dem, was ich über die Zeit der Entstehung der Grabrede gesagt habe, ohne Bedeutung: sie beweisen nur, dass die Schulrede sich früh in die Hss. des Lysias eingeschmuggelt habe, wie dies auch mit andern Reden des Lysias und Werken anderer Schriftsteller geschehn ist. Dass aber die aristotelische Stelle sich auf unsere Grabrede nicht beziehen könne, hoffe ich in den Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1863 S. 73 ff. bewiesen zu haben.

Und so wird es doch dabei bleiben, dass der Epitaphios nicht von Lysias, sondern eine etwa im zweiten Jahrhundert vor Christus entstandene Schulrede ist. Damit aber nicht die so zuversichtlich auftretende Schrift, welche wir besprechen, bei der ultra-konservativen Luftströmung, die auch in solchen Fragen der Kritik jetzt vielfach herrscht, der entgegengesetzten Ansicht, für welche sich auch Männer, wie K. O. Müller, Spengel und Steinhart erklärt haben, feste Begründung zugeführt zu haben scheine, hielt ich es für zweckmässig etwas ausführlicher auf die Frage einzugehn.

Hermann Sauppe.

---

Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland von Richard Schröder, Doctor der Rechte. Erster Theil. Die Zeit der Volksrechte. Stettin, Danzig, Elbing. Léon Saunier's Buchhandlung. 1863. XV u. 192 S. in 8.

So viel auch, besonders in diesem Jahrhundert, über das deutsche eheliche Güterrecht schon geschrieben ist, und obgleich jetzt allgemein anerkannt wird, dass wohl in keiner Lehre mehr, als gerade in der von diesem Institut das heutige Recht nur mit Hülfe der Geschichte aufgeklärt werden kann, so fehlte es uns bisher doch noch immer an einer umfassenden Geschichte desselben von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Eine solche nun beabsichtigt der Vf. des vorliegenden Werks, welcher sich schon durch seine schätzenswerthe Inaugural-Dissertation: *De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas* (Berolini 1861) als einen gründlichen Forscher im ältesten deutschen Rechte bekannt gemacht hat, zu schreiben. Vorläufig hat er erst den jetzt zu besprechenden ersten Theil derselben vollendet, welcher, wie der oben angegebene Titel besagt, nur die Zeit der Volksrechte behandelt. Er ist in zwei Bücher eingetheilt, von welchen das erste die Bestandtheile des ehelichen Vermögens auseinandersetzt, und das zweite die Schicksale dieses Vermögens während der Ehe und nach Trennung derselben beschreibt. Beiden Büchern voran geht eine Einleitung, welche eine kurze Uebersicht über die allgemeine privatrechtliche Stellung der Weiber giebt, dann von den ungesetzlichen Eingriffen in diese Stellung handelt und mit einem Paragraphen über die Concurrenz der Rechte in Beziehung auf die Eingehung der Ehe und deren Wirkungen schliesst.

Die ganze Arbeit zeugt von einem sehr umfassenden und höchst gründlichen Quellen-Studium, einer zweckmässigen Benutzung der wichtigeren, besonders auch französischen Literatur und einem mit Scharfsinn verbundenen selbstän-

digen Urtheil des Verfs. Bei dem Vielen, was über diesen Gegenstand bereits geschrieben ist, war es ihm kaum möglich, in den Hauptsachen zu neuen Resultaten zu gelangen. Er hat daher meistens die schon ausgesprochenen Meinungen Anderer nur mit neuen Argumenten versehen oder sie gründlicher widerlegen können, als es bisher schon geschehen ist. Dem Verf. hierbei im Einzelnen zu folgen und anzugeben, wie weit nach unserer Ansicht ihm das Eine oder das Andere gelungen sei, würde ganz über den Zweck dieser Blätter und die ihnen gesteckten Gränzen hinausliegen, um so mehr, da diess ohne eine Prüfung der dabei in Betracht kommenden Quellen und einen Abdruck einzelner Stellen aus ihnen gar nicht zu bewerkstelligen sein würde. Aus diesem Grunde muss ich es mir auch versagen, in den wenigen Fällen, wo der Verf. von dem, was ich in meiner Vormundschaft ausgeführt habe, abweicht, mich darüber zu erklären, ob ich seine Widerlegung als zutreffend betrachte oder meine Meinung gegen ihn in Schutz nehmen muss. Nur einen für die Geschichte des ehelichen Güterrechts sehr wichtigen Punkt glaube ich hier hervorheben zu müssen, besonders da er meines Wissens der Aufmerksamkeit der deutschen Rechtsgelehrten bisher entgangen ist. Der Verf. beweist nämlich nach dem Vorgang Französischer Juristen (namentlich Königs warter's), dass, nachdem es Sitte geworden war, den Kaufpreis (Muntschatz), mit welchem nach dem ältern Rechte der Ehemann die Vormundschaft über seine künftige Ehefrau ihrem bisherigen Vormunde abkaufen musste, dieser selbst ganz oder zum grössten Theile zu überlassen, er in dieser Gestalt, in welcher

er in den Lateinisch geschriebenen Rechtsmonumenten dieser Zeit dos genannt wird, bei den meisten deutschen Stämmen mit der Morgengabe zu einer einzigen Gabe des Mannes zusammenfloss. Die Folge dieser Verschmelzung war, dass die Morgengabe insofern die Natur jenes ursprünglichen Kaufpreises annahm, dass sie aus einem freiwilligen, wenn gleich der Sitte gemäss nicht zu umgehenden Geschenk zu einer insofern erzwingbaren Leistung wurde, dass die Ehe ohne diese Gabe nicht gültig eingegangen werden konnte. Hiermit hing es zusammen, dass die den Mann überlebende Frau, auch wenn sie nicht die ausdrückliche Bestellung einer solchen Gabe nachzuweisen im Stande war, aus dem Nachlass des Mannes immer einen bestimmten Theil verlangen konnte. Dieser Theil betrug bei den Franken, soweit er die Morgengabe ersetzen sollte, den dritten Theil der dem Manne sonst allein gebührenden ehelichen Errungenschaft, weil es bei ihnen gewöhnlich geworden war, diesen der Frau als Morgengabe einzuräumen, und seit der Verschmelzung der Morgengabe mit der dos den dritten Theil des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes. Einen ähnlichen Entwicklungsgang vermuthet der Vf. auch im Westphälischen Rechte, nach welchem die Frau in Gemässheit der Lex Saxonum (tit. 48) die Hälfte von der ehelichen Errungenschaft, nach dem spätern Rechte die Hälfte des ganzen Vermögens bekömmt, und macht es wahrscheinlich, dass diess nur für den Fall gelte, wenn Söhne in der Ehe erzeugt waren, und dass die Frau dann nicht mehr Anspruch auf ihre dos, worunter er hier die Morgengabe versteht, machen könne. Dagegen sei bei den

Ostphalen und Engern die Morgengabe in ihrer ursprünglichen Gestalt stehen geblieben, in dem Burgundischen, Alemannischen und Westgothischen Rechte daneben auch der Anspruch der Frau auf den grössten Theil des Muntschatzes. In der Hauptsache stimme ich mit dem Verf. überein, auch habe ich mich davon überzeugt, dass die von mir in meiner Vormundschaft entwickelte Ansicht, dass die Frau bei allen deutschen Stämmen schon nach ihrer Auffassung der Ehe einen Anspruch auf einen Theil der ehelichen Errungenschaft gehabt habe, sich nicht halten lässt, sondern dass die Errungenschaft an und für sich dem Ehemann allein gebührt. Dagegen muss ich es dahin gestellt sein lassen, ob unter der *dos* der *Lex Saxonum* wirklich die Morgengabe oder vielmehr, wie ich auszuführen gesucht habe, die Leibzucht zu verstehen sei. Vielleicht liegt das Wahre auch hier in der Mitte; wenigstens an eine Morgengabe in der Gestalt, wie wir sie im *Sachsenspiegel* finden, lässt sich dabei keinenfalls denken. Auch darin gebe ich dem Verf. Recht, wenn er mit den Französischen Schriftstellern in jenem Antheil der Frau an der Errungenschaft die Keime der spätern ehelichen Gütergemeinschaft findet. Ich finde darin aber auch zugleich den Ursprung des jetzt sogenannten Systems der gesammten Hand, bei welchem das gesammte Immobilienvermögen beider Ehegatten als eine nach denselben Grundsätzen zu beurtheilende Masse erscheint und ebenso auch das sämmtliche Mobilienvermögen derselben, und zwar dergestalt, dass jede Veräusserung eines Bestandtheils der ersteren nur mit gesammter Hand, d. h. nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich geschehen kann, während

über das gesammte Mobiliarvermögen der Mann ein freies Verfügungsrecht hat. Dieser letztere Umstand wie auch dass die Frau weder ihre Grundstücke, noch die ihres Mannes ohne dessen Einwilligung veräussern kann, bedarf keiner weitem Erklärung. Ebenso wird jetzt fast allgemein anerkannt, dass der Mann ohne Einwilligung seiner Frau ihre Grundstücke nach dem ältern Rechte überall nicht veräussern durfte. Dass er aber, wo die Frau einen Anspruch auf einen Theil der ehelichen Errungenschaft hatte, auch zur Veräusserung seiner eigenen Grundstücke der Einwilligung seiner Frau bedurfte, folgt meiner Meinung aus jenem Anspruch derselben, indem die eheliche Errungenschaft besonders aus den Früchten der Grundstücke gewonnen wurde und es daher sehr natürlich war, dass der Mann den hierzu erforderlichen Fonds ohne Einwilligung seiner Frau nicht zu verringern berechtigt sein konnte. Auf diese Weise erklärt sich auch sehr einfach, dass in den Urkunden über Veräusserung von Grundstücken durch Ehemänner, auch solche Grundstücke, welche diesen von jeher gehörten, so häufig erwähnt wird, dass die Frau in die Veräusserung eingewilligt habe; denn die gewöhnliche Erklärung, dass ihre Einwilligung deshalb nöthig gewesen sei, weil sie an dem veräusserten Grundstück ein Leibzuchsrecht gehabt habe, kann bei der so häufigen Erwähnung der Einwilligung nicht genügen, und sie als eine unnütze Förmlichkeit zu betrachten, lässt sich durchaus nicht rechtfertigen.

Möchte der Verf. uns recht bald durch die Fortsetzung seines so schön angefangenen Werks erfreuen! Dann wünschten wir aber auch, dass er den Gebrauch desselben durch Columnen-Ti-

tel und durch eine genauere Uebersicht der benutzten Werke mit ihren Titeln, das Citiren desselben aber durch fortlaufende Paragraphen-Zahlen erleichterte.

Kraut.

---

Japanese fragments, with facsimilies of illustrations by artists of Yedo. By Captain Sherard Osborn, C. B. Royal navy. London. Bradbury and Evans. 1861. XII u. 139 S. kl. Octav.

Der durch sein lehrreich und anziehend geschriebenes Reisewerk *A cruise in the Japanese waters*. London 1859 (vgl. d. Bl. 1861 S. 274 u. ff.) bereits als wohl vertraut mit japanesischen Verhältnissen bekannte Verf. kaufte während seines Aufenthalts in Jedo eine Anzahl von »beautiful illustrations« wie er sagt. Nachdem es ihm gelungen, einen Verleger zu finden, der es unternahm, diese Zeichnungen getreu wiederzugeben, schrieb Hr Osborn dazu den Text. So ist das vorliegende Werk entstanden, dessen charakteristisches Ornament diese 6 colorirten und mehrere andere, nach Art von Federzeichnungen ausgeführte Skizzen bilden, die im Allgemeinen eine sehr geringe Technik verrathen. Es ist uns wenigstens nicht möglich, in das Urtheil des Vfs einzustimmen, wenn er sagt: »these native illustrations will bring before us in vivid relief the scenery, the towns and villages, the highways and byways of that strange land — the costumes, tastes, and, I might almost say,



the feelings of the people — so skilful are Japanese artists in the Hogarth-like talent of transferring to their sketches the characteristics of passing scenes « (p. 3). » A world of wit « (p. 86) vermögen wir in diesen rohen Skizzen nicht zu erkennen, obgleich sich in manchen derselben allerdings die Absicht zu karrikiren kundgiebt. Um so geschickter und lebendiger ist die an manchen Stellen humoristisch gehaltene Beschreibung des Hrn Osborn, welche den Rahmen für diese Bilder ausmacht; sie führt eine Reihe charakteristischer Scenen aus dem Leben in Japan an uns vorüber. Dies gilt jedoch nur von dem mittleren Theil des Buchs, der deshalb auch der anziehendste ist. Die ersten 5 Kapitel S. 1 — 77 enthalten eine Uebersicht des Wichtigsten aus der Geschichte, der Verfassung u. s. w. von Japan, wie solches in grösseren Werken seit der Zeit, dass dieses Land den Europäern bekannt geworden, niedergelegt ist. In diesen Abschnitt sind bereits einige der japanes. Illustrationen nebst Beschreibung hineinverflochten, z. B. S. 54 a japanese hero in the rain taking off his hat to a lady of surpassing beauty und S. 70 wayside scene (a street in the suburb of Yedo), bei welcher letzteren der Vf. auch die Bettler — »a lawful institution, not an unpleasant occupation and kindly supported out of the surplus of their neighbours« p. 71 — und die Priester in Japan schildert. Bemerkenswerth ist der Vergleich, den der Verf. zwischen Grossbritannien und Japan anstellt: Asien und Europa als ein Festland angesehen, liegt Grossbritannien auf der einen, Japan auf der andern Seite »detached portions of that great mass, remarkably alike

in general outline — approximate much in climatic condition« etc. Mit Chapt. VI. p. 78 beginnt Hr O. »to reproduce photographs of the Japan to day«, zuerst eine Reise von Jedo nach Miako. Die Landschaft ist wunderschön, die Landstrasse sehr belebt, »inhabitants and travellers, labourers, mendicants and priests, nobles and followers and ladies, children, jugglers and porters, a human living kaleidoscope, full of beauty and interest« (p. 80). Sechs und fünfzig Posthäuser liegen am Wege, in welchen Erfrischungen, Relais und Briefboten jederzeit anzutreffen (p. 82) »A bell is heard! Out of the way! — out of the way! shouts a Japanese official«. Zwei Läufer eilen heran, die Menge theilt sich »as if cleft with a sword«, zwei andere treten aus dem Hause. Der eine von den beiden Läufern trägt einen schwarz lackirten Briefkasten an einem kurzen Bambusstabe auf seiner Schulter. »In a second it is slipped from the tired man's shoulder to that of the fresh runner, who starts down the road like a hare, his comrade's bell ringing to warn all travellers to make way.« So werden die Depeschen des Taikun durch das ganze Land befördert. »Haste! — post haste! — must be seen in Japan to be understood« (p. 83). Aehnliche Bilder folgen: Schnitter, die von ihrer Arbeit ausruhen (p. 84. — 48 ist ein Druckfehler), hausirende Fischhändler (p. 87), citherspielende Bikuni (p. 89), Läden mit prachtvollen Stickereien (p. 90 u. f.) u. dergl. m. In Kap. VII (p. 94 — 115) werden diese Bilder fortgesetzt: die Aufzäumung der Pferde, Soldaten, die ihre Mahlzeit bereiten (mit Holzschnitt), Erziehung der Kinder u. s. f. Diese

beiden Kapitel bilden den anziehendsten Theil des Buchs, welches in Kap. VIII. p. 116 — 139 mit einer Darstellung dessen, was Seitens der civilisirten Nationen während der letzten 20 Jahre geschehen ist, einen ungehinderten Verkehr mit dem japanesischen Reiche anzubahnen, abschliesst. Die neuesten Ereignisse in Japan zeigen, wie trotz der eingegangenen Verträge die Regierung noch an dem Jahrhunderte lang befolgten System der Abgeschlossenheit ihres Landes hängt. Erst allmählig wird das productenreiche insulare Nipon sich dem Verkehr mit allen Nationen der Erde öffnen. Wir schliessen uns dem Wunsche des Verfassers an: » We do not desire to see the forty millions of human beings now contentedly living in Japan sacrificed to the keen money-making of some unworthy merchants, or the indiscret zeal of missionaries whether of Rome or London« (p. 139).

Eine kurze Inhaltsangabe der 8 Kapitel und ein Verzeichniss der 6 kolorirten Illustrationen stehen vor der Vorrede. Die Ausstattung des Buchs Seitens der Verleger ist eine angemessene.

Dr. Biernatzki.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

22. Stück.

1. Juni 1864.

Geschichte der Burgunden bis zu ihrer Einverleibung in's fränkische Reich von Derichsweiler. Münster 1863. 184 S. in Octav.

Wir sind nicht arm an Einzeluntersuchungen über altburgundische Verhältnisse. Franzosen, Schweizer, Italiener und Deutsche haben sich gleichmässig mit ihnen beschäftigt, die Deutschen aber bei weitem das Beste geleistet. Mascoy allein in seiner Geschichte der Teutschen hat die burgundische Geschichte mehr gefördert als alle die zahlreichen beiläufigen Behandlungen derselben Seitens der Darsteller der fränkischen und französischen Geschichte von dem »Livius Gallorum« Paulus Aemilius am Anfang des 16. Jahrhunderts bis auf unsre Tage herab. An Mascoy reihen sich die werthvollen Untersuchungen von Gaupp in seinen »germanischen Ansiedlungen« (1844) von Bluhme im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd I. 1857, Bd II. 1858, Bd V. 1861 und von Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd I. 1862, mit welchen Arbeiten sich die von Troya

in seiner italienischen Geschichte, von Gingins la-Sarraz, Matile, Peyré, Davoud d'Oghlou nicht entfernt messen können. Um die burgundischen Gesetze hat neuerdings Blum e durch seine neue Ausgabe derselben in Mon. Germ. LL. III sich das grösste Verdienst erworben.

Um so mehr war nach allen diesen erfolgreichen Bemühungen eine Gesamtdarstellung der altburgundischen Geschichte, die das Feststehende in sich aufnahm, die noch zweifelhaften Fragen vermöge exactester Quellenforschung ihrer Lösung entgegenführte, ein dringendes Bedürfniss. Von zwei Seiten her hat man in neuester Zeit dessen Befriedigung angestrebt. Zuerst gab Wurstemberger im 1. Band seiner Geschichte der alten Landschaft Bern, p. 178—260, eine Gesamtdarstellung der altburgundischen Geschichte; dann erschien 1863 die oben angeführte Schrift von Derichsweiler.

Die Darstellung des Erstern — ich spreche hier natürlich nur von dem bezeichneten Stücke — ist nicht geeignet das gefühlte Bedürfniss zu befriedigen. Zu wenig gelehrt und gründlich, um die Trockenheit zu entschuldigen, zu wenig kritisch, um sich mit dem dunkeln Latein der damaligen römischen Schöngeister siegreich herumzuschlagen, leistet er — und das ist aller Anerkennung werth — was sorgsamer Fleiss eines mit Lust und Liebe seinem Gegenstand ergebenden Forschers unter solchen Umständen leisten kann: er fördert uns nicht, bringt uns aber aber auch nicht zurück. Er stellt als Hypothese dar, was Hypothese ist.

Ungleich bedeutender ist die Schrift von Derichsweiler. Wie der Verf. angeregt wurde durch einen Aufsatz von Müllenhoff: »zur

Geschichte der Nibelungensage«, so zeigt er auch durch seine ganze Schrift eine Hinneigung zum Poetischen; hinter der Geschichte steht ihm die Sage und an manchen Stellen räumt er dem Sagenhaften einen unverdienten Platz innerhalb des geschichtlichen Rahmens selbst ein \*).

Der Verf. behandelt sachgemäss seinen Stoff in 7 Abschnitten: 1) Aelteste Geschichte der Burgunden bis zu ihrem Einfall in Gallien 407 (p. 5—17). 2) Die Herrschaft — in Worms 407—437 (p. 17—34). 3) Ansiedelung im südöstlichen Gallien 443 bis um 470 (p. 35—46). 4) Die Burgunder bis zur Alleinherrschaft Gundobald's \*\*) 501 (p. 47—64). 5) Burgund bis zum Tode Gundobald's 501—516 (p. 65—79). 6) Burgund bis zur Einverleibung in's fränkische Reich 516—34 (p. 80—100). 7) Der politische und culturhistorische Zustand des Volks am Schluss dieser Zeit (p. 101—120). Zugegeben sind 4 Beilagen (p. 121—150). 1) Der Kampf der Burgunden und Hunnen. 2) Das Königsgeschlecht der Burgunden. 3) Das Gesetzbuch der Burgunden. 4) Ueber die gothische Sprache der Burgunden. — Schliesslich folgen die Anmerkungen, über deren Stellung sich schwer rechten lässt.

Die Sprache der Darstellung ist durchweg schön, oft schwungvoll, zuweilen etwas übertrieben.

Was das Quellenmaterial anlangt, so sind es nur wenige Notizen wichtigeren Inhalts, die D. übersehen hat, so den merkwürdigen

\*) z. B. in der Behandlung der Erzählungen Gregors von der Chrotechildis.

\*\*) Warum schreibt der Vf. immer noch Gundobald, da Grimm, Waitz und Bluhme aus sprachlichen und geschichtlichen Gründen Gundobald als richtige Lesart festgestellt haben?

schweizerischen Grabstein mit seiner auf König Godomar bezüglichen Inschrift, und die Nachricht von der Klostergründung des »Gaudisellus« in einer fränkischen Urkunde. Wie sich D. zu der von ihm nicht erwähnten Schenkungsurkunde Sigismund's an das Kloster St. Maurice verhält, hätten wir gern erfahren. Leider ist dies nicht der einzige Punkt, wo uns sein Stillschweigen auffällt.

In Beziehung auf die Verarbeitung der Quellen lässt sich eine so vollständige Anerkennung nicht aussprechen. Die Dürftigkeit der Quellen, ihre häufige Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit erheischen ein noch genaueres Zusammenhalten derselben, und wir müssen beanspruchen, die Forschung selbst mit durchmachen zu können. Dann würde sich herausstellen, dass häufig die Resultate des Verf. reine Hypothesen sind: Einige Belege mögen folgen.

Das Hauptverdienst der Arbeit ruht in der Darstellung der Burgundischen Geschichte während der Zeit, da das Reich an der Rhone bestand. Vorher kommt D. nicht über das hinaus, was Mascov, Zeuss, Grimm und Waitz schon geleistet haben. Aus diesem und einem später noch zu erwähnenden Grunde verzichten wir auf ein näheres Beleuchten der Darstellung dieser frühern Zeiten.

Besonders schwierige Punkte in der burgundischen Geschichte bilden die Niederlassung und die damit Hand in Hand gehende Landtheilung, die Geschichte des Königshauses und die Geschichte der Gesetzgebung. Sehen wir, ob und welche neue Resultate uns geboten werden.

Nach D. p. 37, vergl. mit p. 38 unten war Chilperich — »mehr ein römischer Machthaber als ein deutscher Fürst« — der eigentliche Grün-

der des Reichs und dessen ursprünglicher Mittelpunkt Genf, während Gundioch noch nach der Schlacht auf den Catalaunischen Feldern sich mit seinen burgundischen Schaaren wild in Gallien herumtummelte. Woher hat der Vf. letzteres? — Nach der bisherigen Ansicht galt Gundioch für den eigentlichen Gründer des Reichs, in den Quellen finden wir nichts, was dieser Ansicht widerspräche, am wenigsten in der ungedruckten Chronik bei Waitz Forschungen I. p. 10. n. 2, auf die der Vf. diese ganze Ansicht zu stützen scheint. Von der Gründung sagt Prosper, dass Savoyen den Ueberbleibseln der Burgunder gegeben worden sei zur Theilung mit den Eingebornen. Ueber diese so wichtige Theilung finden wir nur p. 39 die dürftige Bemerkung, dass sie definitiv 456 vollzogen worden sei; eine Ansicht, die Gaupp in seiner trefflichen Abhandlung über diesen Punkt schon lange als irrig nachgewiesen hat. Die Ansicht D's, dass die Burgunden nach Faren, d. h. nach militärischen Abtheilungen geordnet in das Land gekommen, und die sortes den Faren zugewiesen worden seien, ist aus T. 54. § 2 der *lex Burgundionum* auch in keiner Weise zu begründen.

Noch ungenauer und unzulänglicher wie in dieser Ansiedlungsfrage verfährt der Vf. bei der Geschichte des burgundischen Königshauses. Ganz abgesehen davon, dass er gegen das ausdrückliche Zeugniß der Quellen Gundioch zum Sohn Godomar's oder Gunthar's macht, eine Ansicht, die D. allein auf die Aehnlichkeit der Namen stützt, während dieselben doch auch z. B. in ganz gleicher Weise im vandalischen Königstamme wiederkehren, so verdunkelt er auch die Geschichte der Söhne Gundioch's auf eine Weise, die wir näher betrachten müssen, um einen ener-



gischen Widerspruch zu rechtfertigen. Von den 4 Söhnen Gundioch's verschwinden zwei aus der Geschichte ohne irgend weitere Spuren hinter sich zu lassen. Es ist vollständig dunkel, ob die 4 Brüder das Reich theilten, oder ob nicht vielmehr nur Gundobadus und Godogiselus dem Vater und Oheim auf den Thron folgten. Es ist mit dieser Frage so entsetzlich viel Mißbrauch getrieben — besonders von den Franzosen aber auch von sonst gediegenen Forschern wie Rettberg —, dass wir die Quellen einmal zusammenstellen wollen, um dann zu sehen, was der Verf. aus diesen Quellen ableitet.

1) Greg. II. 28. Huic (scil. Gundiocho) fuerunt quattuor filii, Gundobadus, Godogiselus, Chilpericus et Godomarus. Igitur Gundobadus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio, uxoremque ejus ligato ad collum lapide aquis immerisit. Gleichlautend Gregor. epitom. c. 17, Vita Sigismundi (Boll. 1ten Mai) und Gesta Francorum.

2) Avitus schreibt ep. V an Gundobad, da dieser eine Tochter verloren: Trösten wolle er nicht, nur darauf hinweisen, wie die Trauer sich oft in ihr Gegentheil verwandle. Und zum Belege fährt er fort: Flebatis quondam pietate ineffabili funera germanorum, sequebatur fletum publicum universitatis afflictio. — Minuebat regni felicitas numerum regalium personarum, et hoc solum servabatur mundo, quod sufficiebat imperio. Illic repositum est, quicquid prosperum fuit Catholicae veritati. Et nesciebamus illud tunc frangi tantummodo, quod deinceps nesciret inflecti. Aut quid de fraterna sorte dicamus? Ipse quem vocitari parvum vestra natura circumdedit, bonis vestra absque omni malitia militavit, cum serviret vobis nescientibus pericu-

lum gentis, cum futuram pacem disposeret turbatio regionis.«

3) Als weitere Quelle führt D. den Brief des Sidonius V. 8 an. Wir geben nachstehend eine treue Uebersetzung davon:

»An Sekundinus! Schon lange ist es her, dass wir Deine Hexameter staunend und preisend gelesen haben. Zwar war der Stoff nur ein scherzhafter, mochten nun die Hochzeitsfakeln des Brautbetts oder das von königlichen Streichen erlegte Wild Gegenstand Deiner Beschreibung sein. Aber Aehnliches als Deine dreifachen Trochäen, die Du neulich in das Maass des Elfsilbers zusammenfügtest, hast Du nach eignem Urtheil noch nicht geleistet. Guter Gott, was habe ich still vor Staunen (minime tacitus?) gesehen, wie viel süsser Honig, Anmut und gepfifferte Beredsamkeit darin enthalten ist, nur dass (nisi quod) der Blitz des glänzenden Geistes und die gesalzene Freiheit der Rede wahrscheinlich mehr durch persönliche Rücksicht als durch den Stoff gehindert wurde. Ablavius scheint mir nicht stechender und beissender das Haus und das Leben des Constantin in dem Doppelvers geschildert zu haben, den er als Distichon insgeheim vor den Hofleuten an die Thür anheftete

»Wer sucht die goldnen Zeiten des Saturninus?

Hier sind sie zum zweiten Male, aber in Neronischer Gestalt.«

Weil nämlich besagter Kaiser fast zur selben Zeit seine Gemahlin Fausta durch heissen Dampf des Bades und seinen Sohn Crispus durch kaltes Gift umgebracht hatte.

Du aber führe unverzagt das Werk weiter fort mit den zierlichen Farben der Satire; denn

Deine Schriften werden bereichert werden durch die fortschreitenden Laster unsrer von Tyrannen beherrschten Stadtbürger (tyrannopolitae). Denn die unser Urtheil, unser Jahrhundert, unser Land für gesegnet erachten, blähen sich nicht so bescheiden (mediocriter) auf, dass sich die Nachwelt nicht leicht ihrer Namen erinnerte. Denn die Schmach der Schmähhlichen wie die Wohlthaten der Guten bleiben unsterblich.«

Betrachten wir jetzt, was D. aus diesem Stoff zu machen gewusst hat. Nach einem Hinblick auf die Zeiten der Atriden und die Greuel des Richard Glocester heisst es S. 51: »List und rohe Gewalt, Frevel und Fluch drängen sich in schrecklicher Folge. Auch das burgundische Königshaus blieb hiervon nicht verschont; Bruderkrieg und Verwandtenmord machen den Inhalt der folgenden Begebenheiten. Gegen das Erbe ihres Bruders Gundobald verbanden sich Chilperich und Godomar mit den Alemannen und trieben diesen durch einen Sieg bei Autun aus dem Lande. Die Alemannen raubten und plünderten in den burgundischen Ländern umher, schleppten eine Menge Slaven und Freigeborner als Kriegsbeute mit sich fort und kehrten hierauf nach Hause zurück. Bald nachher drang Gundobald wieder siegreich gegen seine Brüder vor; Godomar flüchtete nach Vienne und fand nach der Eroberung der Stadt durch Gundobald in den Flammen der Burg seinen Tod. Auch Chilperich fiel in Gundobalds Hände etc.«

Man wird staunen, wie ausgiebig der Verf. seine Quellen zu machen weiss. Woher weiss denn der Verf., dass sich Chilperich und Godomar mit den Alemannen gegen den Bruder verbündet haben? woher der räthselhafte Sieg bei Autun? woher Godomars Flucht nach Vienne?

woher sein Tod in den Flammen der Burg? Gregor weiss von dem Allen gar nichts, und wenn der Verf. p. 166 n. 14 den Brief des Avitus »aus der Feinheit des diplomatischen Tons« übersetzen will, so soll er beachten, dass der eigentlich wichtige Theil des Briefs sich nur auf einen Bruder bezieht, auf Godegisel nämlich. Den Brief des Sidonius wird auch kein Unbefangener mit dem Verf. »voller Anspielung auf die Frevel in der burgundischen Königsfamilie« finden. Der Verf. hat ganz Recht: »deutlicher kann kaum geredet werden«, nur nicht in seinem, sondern in unserem Sinne!

Man mag über die angebliche Ermordung Chilperichs durch Gundobad denken, wie man will — wenn der Verf. aber S. 167, N. 14 sagt: »will man aus vorgefassten Meinungen diese Berichte als Erzeugnisse religiösen Hasses verwerfen, so ist es mit aller quellenmässigen Geschichte dieser Zeit zu Ende«, so wollen wir nur bemerken, dass seine Art Geschichte zu schreiben in diesem Fall nichts weniger wie quellenmässig ist.—

Noch ein paar Worte über die Gesetzgebung. Die Frage nach dem Gang der burgundischen Gesetzgebung ist eine sehr vielfach behandelte, weil sie mit der Geschichte des Volks zu eng zusammenhängt. Man schwankte zwischen 472, 501 und 517 in der Fixirung des Zeitpunkts der Abfassung der lex. Auf p. 68 erfahren wir nun ganz neu, dass die ganze lex Burgundionum auf dem Reichstag zu Ambérieux abgefasst worden sei, und dass dieser Reichstag 501 stattgefunden habe. Diese hier zum ersten Mal auftretende Ansicht ist aus den Quellen durchaus unerwiesen und unerweislich. Ob der Verf. in dieser Frage absichtlich von Bluhme abweicht oder ihn nur missversteht, können wir nicht ersehen; wir

vermissen überhaupt eine umfassendere Berücksichtigung abweichender Meinungen.

Haben wir so unsre Ausstellungen nicht verhehlt, so sind wir dem Verf. hinwiederum zum Danke verpflichtet für die lichtbringende Herbeiziehung der römischen, westgothischen und ostgothischen Geschichte. Ueberhaupt ist der Gesichtskreis des Vfs immer ein weiter; er erachtet mit Recht den religiösen Gegensatz als den eigentlichen Hebel jener Umwälzungen, die innerhalb des burgundischen Reichs selbst und innerhalb der damaligen Reiche überhaupt sich vollzogen haben.

Eine weitere Frage aber ist die, ob der Vf. seine Aufgabe erschöpft hat und ob nicht vielleicht eine andre Auffassung derselben der geschichtlichen Bedeutung gerechter geworden wäre?

Die altburgundische Geschichte zerfällt wesentlich in 2, allenfalls auch in 3 Perioden, je nachdem man das Wormser Reich noch zu der frühern Geschichte rechnet oder ihm eine selbständige Bedeutung gibt: in die Periode der Wanderung und in die Periode des Rhonereichs. Der verschiedene Charakter beider Zeiträume ist ein ganz ausserordentlich grosser. In der Zeit der Wanderung bleibt das Volk rein germanisch, der politische Verband geht auf in einen kriegerischen; mit der Gründung des Rhonereichs tritt das Volk in ganz neue Bahnen: nach der Völkerwanderung wieder eine feste Staatengründung, eine Staatengründung eines germanischen Volks auf römischem Boden mit der festen Absicht, sich mit der römischen Welt abzufinden. In der Verfassung also und in der Bildung des romanischen Elements scheint uns die Bedeutung des kurz dauernden Reiches an der

Rhone zu bestehen. So viel Lücken uns auch in der Erkenntniss der burgundischen Verfassung bleiben mögen: ungleich mehr als der Verf. gegeben hat, lässt sich doch erreichen. Und was die Bildung des romanischen Elements anlangt, so haben wir in der Lex Burgundionum, dem Papian und dem Codex Theodosianus vortreffliches Material, um die versuchte Verschmelzung auf dem Gebiete des Rechts wenigstens näher zu verfolgen. Zwar ist die Arbeit mühsam genug und wird nur für den ihre wahre Bedeutung finden, der im Stande ist, hinter den Gesetzen das Rechtsleben selbst zu sehen, aber unser Verständniss des burgundischen Staates erhält erst dadurch seinen Abschluss.

Schliesslich bemerken wir noch, dass die Ausstattung des Derichsweilerischen Buches eine ganz vortreffliche ist. Druckfehler sind nur wenige, und zwar sehr unbedeutende stehen geblieben.

Dr. Carl Binding.

---

Ausgewählte griechische und lateinische Inschriften, gesammelt auf Reisen in den Trachonen und um das Haurângebirge von Joh. Gottfr. Wetzstein. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1863. Mit einer Karte. Berlin 1864. S 255 — 368 in Quart.

Unter ungleich günstigeren Umständen als seine Vorgänger bereiste Wetzstein die südlich und südöstlich von Damaskus gelegnen Gegen-

den. Die durch einen langen Aufenthalt in Damaskus erworbene genaue Bekanntschaft mit Land und Leuten, sein persönliches Verhältniss zu vielen der einflussreichsten Männer dieses ganzen Gebiets, seine amtliche und ökonomische Stellung verstatteten ihm, da mit Musse genaue Untersuchungen anzustellen, wo selbst Leute wie der treffliche Burckhardt nur in aller Eile einige oberflächliche Bemerkungen machen können. Es ist zu begreifen, dass die zur Herausgabe nöthige wissenschaftliche Bearbeitung der reichen Ergebnisse seiner vier Reisen geraume Zeit in Anspruch nimmt. Aber mit Recht wartet Wetzstein nicht mit der Veröffentlichung der einzelnen Theile seines Materials, bis alle übrigen verarbeitet sind, sondern beginnt mit der hier angezeigten Abhandlung die Herausgabe solcher Abtheilungen, deren gesondertes Erscheinen sich auch sonst empfiehlt.

Eins der reichsten Ergebnisse der Wetzstein'schen Reisen besteht in einer grossen Menge von Inschriften. So ungeduldig die Orientalisten nun auch der Herausgabe der Semitischen Inschriften entgegensehen, so müssen wir doch dem gelehrten Reisenden auch schon für die uns hier gebotene Gabe ausserordentlich dankbar sein. Die Griechischen \*) Inschriften dieser Gegenden haben im Allgemeinen für den Orientalisten ein weit grösseres Interesse, als für den klassischen Philologen, und so schmerzlich wir die Bearbeitung jener durch einen griechischen Epigraphiker vermissen würden, so kann doch wiederum die klassische Alterthumskunde die Hülfe der Orientalisten zur Erklärung der auf

\*) Die Lateinischen sind unbedeutend und nicht zahlreich.

orientalischem Boden gefundenen und von Orientalen ausgehenden Griechischen Inschriften nicht entbehren. Es ist daher ein besonders hoch anzuschlagender Vorzug dieser Veröffentlichung, dass bei derselben ein Kenner der Griechischen Epigraphik wie Kirchhoff und ein Orientalist wie Wetzstein Hand in Hand gegangen sind. Das Corp. Inscr. Graec. hat schon eine nicht unbedeutende Anzahl Griechischer Inschriften aus dem Haurân und den benachbarten Gebieten, aber nur ein verhältnissmässig kleiner Theil liegt in zuverlässigen und vollständigen Kopien vor. Die Porter'schen Inschriften waren allerdings eine sehr interessante Bereicherung, aber doch wenig zahlreich. Hier erhalten wir nun durch Wetzstein etwa 200 Griechische Inschriften, welche meistens ganz neu, zum kleinen Theil nach genaueren Abschriften herausgegeben sind als früher. Wetzstein hat ausserdem noch fast eben so viele wegen zu grosser Verstümmelung oder Unleserlichkeit unverständliche oder schon nach guten Abschriften bekannt gemachte von der Veröffentlichung ausgeschlossen, das Material aber der Berliner Akademie der Wissensch. überwiesen zur Benutzung bei einer spätern Ausgabe des Corp. Inscr. Die hier gegebenen Inschriften sind durchgängig mit grosser Sorgfalt abgezeichnet. Dass aber dennoch Kirchhoff noch genug zu verbessern hatte und dass Manches zweifelhaft bleibt, erklärt sich leicht theils aus der durch Naturkräfte und Menschenhände bewirkten mannigfachen Beschädigung der Originale, theils aus der Unbequemlichkeit der Umstände, unter denen auch Wetzstein viele seiner Kopien nehmen musste. Wenn man auf den Schultern zweier Bauern sitzend oder an einem Seile emporgezogen oder in einem dunkeln Loch die ein-



zelenen Buchstaben mit einem Lichte suchend eine vielleicht von Anfang an undeutlich ausgeführte halbbarbarische Inschrift zeichnen soll, da wird auch die grösste Sorgfalt manche Versehen nicht vermeiden können, zumal wenn man den einzelnen Inschriften nicht viel Zeit widmen kann.

Der allgemeine Charakter dieser Inschriften ist aus dem Corp. Inscr. bekannt. Sie fallen in die Zeit vom ersten Jahrhundert n. Chr. bis gegen die Eroberung durch die Muslime. Das, was zuerst an ihnen auffällt, ist die seltsame Mischung Griechischen und barbarischen Wesens. Nicht nur in der Mischung Griechisch-Römischer und fremder Namen, wie Ἀδριανοῦ τοῦ καὶ Σοαίδου\*) (10. Arab. لَأِيَانُ oder لَأِيَانُ); Γάιος Ζοβαίδου (C. I. 4560) u. s. w. u. s. w., sondern noch in vielen andern Dingen tritt das hervor, namentlich in der barbarischen Handhabung von Sprache und Orthographie. Wenn Privatleute auf Grab- und andern Inschriften manchen Fehler machen, so ist das leicht erklärlich; aber dass die von Fürsten, Ortsvorständen und andern Behörden ausgehenden Inschriften grosser öffentlicher Bauten auffallende Verstösse zeigen, dass z. B. die Ortsgemeinde Grên (Γραϊνή, Αγραϊνή) ihren eignen Titel nicht richtig τὸ κοινόν, sondern τὸ κυνόν schreibt, fällt doch selbst in diesen entlegnen Gegenden auf. Da die Schwankungen in der Orthographie Fingerzeige für die Aussprache des Griechischen in jener Zeit und jener Gegend und mithin zur Erken-

\*) Ich lasse bei den fremden Namen absichtlich die Accente weg, da ich bezweifle, dass die gewöhnliche Methode, sie zu accentuieren, die Aussprache richtig wiedergiebt.

nung der orientalischen Form der durch Griechische Schrift ausgedrückten Eigennamen geben, so wird es nicht ungehörig erscheinen, wenn ich die, hier allein wichtigen, Vertauschungen der Vokale kurz bespreche.

Sehr häufig steht  $\iota$  für  $\epsilon\iota$  und umgekehrt  $\epsilon\iota$  für  $\iota$ . Wir schliessen daraus mit Sicherheit, dass damals  $\epsilon\iota$  schon  $\hat{i}$  gesprochen wurde, und wenn wir manche sonstige Erscheinungen dazu nehmen (die Griechische Schreibung Lateinischer Wörter, das Schwanken von  $\epsilon\iota$  und  $\iota$  in gewissen alten Handschriften, der Gebrauch von  $\epsilon\iota$  für  $\hat{i}$  im Gothischen u. s. w.), so können wir wohl nicht zweifeln, dass diese Aussprache schon ziemlich früh allgemein verbreitet war. Selten steht  $\epsilon\iota$  für  $\check{i}$ , wie in *Πασιφείλου* (152) und *εἰδίων* (176). Dass dann  $\iota$  auch einmal für  $\iota\epsilon\iota$  steht (in *ἱεροταμίας* 25), kann nicht befremden. Ueberaus häufig steht  $\epsilon$  für  $\alpha\iota$  (besonders oft in  $\kappa\acute{\epsilon}$  für  $\kappa\alpha\iota$ ). Auch hier dürfen wir für  $\alpha\iota$  die Aussprache  $ae$  oder  $\hat{e}$  annehmen, welche gleichfalls durch manche Umstände auch für andere Theile der griechischen Welt in jenen Zeiten bestätigt wird. Dieses  $\epsilon$  bleibt in Versen meistens lang (z. B. *ἰ δ' ἄρα κὲ δῖ = εἰ δ' ἄρα καὶ δεῖ - υ υ - -* C. I. 4558); doch kommt auch *κῖτε = κεῖται* als Trochäus gemessen vor (44 = C. I. 4636). Wir sind daher berechtigt,  $\epsilon$  in orientalischen Namen häufig als langen Vokal anzusehn, wie denn auch z. B. *Σοεδος* und *Σοαιδος* u. s. w. vielfach wechseln. So wird in dem Namen *Θεμαλλος* (Têm allâh) in einem Verse denn die erste Silbe auch als Länge gebraucht (C. I. 4637), was viel weniger auffällt, als dass in *Θεμου οῦ* (44) der Vokal des Namens Têm kurz gebraucht ist ( $\nu\nu$ -).  $H$  und  $\epsilon$  wechseln auch bisweilen (*Θημελίον, ἦτους, ἐνθάδη* alle 3 in der Inschrift 64 vom Jahre

350 n. Ch. ἤτους noch 72 wahrscheinlich vom selben Jahre; βοθέσας in der besonders barbarischen Inschrift 118 für βοηθήσας — umgekehrt ἐκλεσία für ἐκκλησία in der von Kirchhoff muthmasslich in's Jahr 575 n. Ch. gesetzten Inschrift 101; ἐπόεσεν für ἐποίησεν 121; Ἀλαμονν δαρες für "ρης 173\*). Nimmt man dazu, dass in 118 noch κή für καί geschrieben wird, so ist wohl als feststehend anzusehn, dass damals in jener Gegend η noch den E-Laut hatte, wogegen die wenigen, unsichern und nur in ganz barbarischen Inschriften vorkommenden Berührungen mit I-Lauten (ἡδίων für ἰδίων 29; βοηθήση für βοηθήσει in derselben Inschrift, welche βοθέσας und κή bietet und endlich umgekehrt ἄς für τῆς 208 und vielleicht Ἀβέλις für Ἀβίλης ebend.) Nichts beweisen, da hier überall die Versehen durch Weglassung oder Hinzufügung zweier Striche, sei es von Seiten des Steinhauers, sei es von Seiten des Kopisten leicht möglich war. Ferner ist die in einigen Inschriften hervortretende Vernachlässigung der Quantität beim O zu bemerken (τὸ μνημα 64; ὁ θεός 118; πώλεος 208; θεών für θεόν 173; εὐχαριστῶν ebend.; ὁ βοηθῶν 118; ἰδίον für ἰδίων ebend. und in einigen Lateinischen Genitiven auf ονος für ωνος = ōnis). Die Verwechslung von οι und υ (z. B. ἐπύησεν 116. ἐπιστοίλιον (37) habe ich schon oben berührt. Οι hatte wohl durch Vermittlung von oe die Aussprache ue angenommen, von der zu der jetzigen (î) nur noch ein kleiner Schritt war, den man aber wohl damals noch nicht gemacht hatte, da in diesen Inschriften nie οι oder υ für ι oder ει steht.

Auf die eigentlichen Sprachfehler will ich

\*) Wenn hier nicht Ἀλαμονν δαρος zu lesen ist.

nicht weiter eingehn. Um zu zeigen, wie wenig Gefühl für richtige Vermessung man im Haurân zum Theil hatte, genügt es, folgendes inschriftliche Verspaar (31) anzuführen:

πρόπυλα \*) ιοῡδε δόμου τεκτήνατο Αδδος  
 Ταρουδου  
 οικοδόμων ὄχ' ἄριστος, ἔργον δέ '(?) τε (?)  
 ἐξειελέσθη

Gegen eine solche Vermessung, welche ἔργον δέ *v - v* spricht, treten Aussprachen wie *Δομιτιανὸς Θεμου οὐ* - - - *v v* - allerdings zurück!

Ueber die Bearbeitung der Inschriften durch Kirchhoff darf ich mir als Laie kein Urtheil erlauben, so sehr ich davon überzeugt bin, dass sie auch die schärfste Kritik des Kenners verträgt.

Für den Orientalisten haben in diesen Inschriften die Semitischen Eigennamen das meiste Interesse. Ich sage absichtlich »die Semitischen«, denn wenn ich auch nicht im Geringsten daran zweifle, dass weitaus die meisten morgenländischen Namen auf denselben Arabisch sind, so liegt es doch sehr nahe, in dieser Gegend auch einzelne Aramäische zu vermuthen. Freilich finden wir hier wohl keinen Namen, den man mit Entschiedenheit für Aramäisch erklären könnte, aber das liegt theils an der Aehnlichkeit der Arabischen und Aramäischen, theils daran, dass uns weit weniger alte Aramäische Namen in Schriften Eingeborner erhalten sind, als Arabische.

Was nun die Deutung der Arabischen Namen betrifft, so hat dieselbe, wie der Verf. selbst auseinandersetzt, ausserordentliche Schwierigkei-

\*) Es ist allerdings sehr unsicher, ob die Zeichen der Kopie wirklich dies Wort bedeuten sollen. Kirchhoff setzt selbst ein Fragezeichen dazu.

ten, die meisten dadurch veranlasst sind, dass das Griechische Alphabet eine Reihe von Arabischen Buchstaben gar nicht, oder sehr ungenau ausdrückt. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, wenn der Verf. für manchen Griechisch geschriebenen Namen mehrere Deutungen für möglich erklärt, welche unter einander nach der Arabischen Aussprache ziemlich verschieden lauten. Ja man wird gestehen müssen, dass sich manche dieser Namen, obwohl seine Deutungen Manches für sich haben, doch noch auf allerlei andre Weisen erklären liessen. Das verhehlt sich auch der Verf. durchaus nicht. Man wird im Ganzen sagen müssen, dass seine Bemühung vermittelt seiner ausgezeichneten Kenntniss der Arabischen Welt aus der Litteratur wie aus dem Leben zu den Namen die einheimischen Grundformen zu finden, mit sehr günstigem Erfolge gekrönt ist. Es wird immer noch dieses oder jenes zu bessern sein und Manches wird wohl vorläufig oder auf immer unsicher bleiben, aber Wetzstein hat hier geleistet, was man von der ersten umfassenden Bearbeitung dieses Gebiets (mit Einschluss der Namen aus den schon früher bekannten Inschriften) nur verlangen kann. Einzelne Deutungen zeugen von einem ganz besondern Scharfsinn, wie z. B.

*Εμμερανη* durch  $\text{أَمْرَانِي}$  ( $\text{أَمْرَانِي}$ ), womit ich al-

lerdings noch nicht die absolute Richtigkeit dieser Erklärung behaupten will.

Im Folgenden erlaube ich mir einige Bemerkungen zu diesen Namen. Nach meiner Meinung hätte der Herr Verf. oft noch mit etwas grösserer Sicherheit verfahren können, wenn er nicht eine gar zu ungünstige Meinung von der Willkür der Vokalsetzung bei diesen Namen ge-

habt hätte (siehe S. 338). Ich glaube, er ist zu sehr davon ausgegangen, dass die Aussprache der Namen, welche uns von den spätern Arabischen Schriftstellern überliefert ist, auch für diese Araber andrer Zeit und andren Stammes massgebend sein müsste. Warum sollte z. B. *Αβαβος* nicht حَبَاب sein, wie wir ja das Femininum حَبَابَة noch als Eigennamen haben, wenn uns auch sonst nur die Form حَبَاب überliefert ist? Warum sollte man nicht im Haurân wirklich *Gabar* gesprochen haben (*Γαβαρος*) statt der uns später vorkommenden Form *Gabr*? Und so liesse sich noch manche ähnliche Frage thun. Ich gebe zu, dass wohl hie und da verwandte kurze Vokale vertauscht sind, oder durch Einschlebung oder Ausfall eines kurzen Vokals die ursprüngliche Form entstellt ist, aber dass die einheimische Form für *Μάσαχος* *Misk* (Moschus, Fremdwort aus dem Persischen *Muschk*) und gar für *Μαραζεχης* *Marzûq* gelautet habe, kann ich nicht glauben. So bin ich sogar geneigt, anzunehmen, dass, da sowohl die Byzantinischen Schriftsteller, wie auch in der Inschrift 173 der Träger des Namens selbst *Alamundar* sprechen, die in jenen Gegenden übliche Aussprache des Namens *ألمند* die passive war, während allerdings die Arabischen Philologen die active vorschreiben.

Da wir nach dem oben Auseinandergesetzten für *ει* die Aussprache *î* anzunehmen haben, so würde ich Formen, welche diesen Vokal haben, nicht für Diminutiva halten. Demnach ist *Μαλειχαθος* nicht = *مَلِيحَاتُ*, sondern durchaus identisch mit *Μαλιχαθος* = *مَلِيحَاتُ*. (*Οτεισος* S. 361

ist Druckfehler für *Οταισος*, welches ohne Zweifel Diminutiv und vom Verf. richtig erklärt ist). Es bleiben nur sehr wenige oder gar keine Diminutiva übrig, welche vorne A hätten; das Durchgehende ist vorne *ο*, hinten *αι* oder *ε*, d. h. *ae*, *ê*. *Αουειδος* (2mal vorkommend und zwar einmal auf einer Inschrift des ersten Jahrhunderts, würde ich etwa عويد deuten (soll ein Pflanzenname sein); oder man mag eine solche Bildung (wie طويل) von *ءذ* gebildet haben, also gleich dem häufigen *معان* (auch معون kommt vor). — In *Ακραβανος* und *Ασουαδανος* halte ich die Endung *αν* nicht für einen Griechischen Zusatz, zu dem gar keine Veranlassung war. Obgleich die Arabischen Lexika *عقربان* sprechen, so haben wir doch gar keinen Grund, die ursprünglichere Aussprache *عقربان* (als Ableitung von *عقرب* durch das beliebte Suffix *ان*) hier zu bezweifeln; und wie man von *أسود* bildet *أسودى* (Hamâsa 379), so wird man auch *أسودان* haben bilden können, zumal da das davon abgeleitete *أسودانى* nach Wetzsteins Zeugnis noch jetzt gebräuchlich ist. Warum nicht ein Mann »Schwärzlich« heissen könnte, sehe ich nicht ein, da doch *أسود* und sein Diminutiv *سويد* (gleichbedeutend auch *سكيم*) gebräuchliche Namen waren. — Eben so wenig, wie bei diesen Namen das *ân*, möchte ich in *Αμαθαλη* das *τ* für einen Griechischen Zusatz erklären, also *امة اللات* (wie der Palmy-

renische Fürst Wahb-allât hiess); wenn die betreffende Person wirklich eine Christin gewesen ist, so muss man den Namen als altüberliefert beibehalten haben, ohne sich an seiner Bedeutung zu stossen, wie wenn ein Christ Ἀπολλόδωρος, Διονίσιος u. s. w. hiess. Man kann vielleicht annehmen, dass hinter dem λ im Original noch ein α steht. Oder sollte man vielleicht *Αμαθ βαλλη* verbessern dürfen = אמת בעלה, wie vielleicht auch C. I. 4463 *AMAOBABEATH* zu lesen ist *AMAΘBAEATH*?

*Σαλαμανης* ist wohl nicht *Salmân*, sondern *Salâmân*. Und so liessen sich noch gegen manche Deutung grössere oder geringere Einwendungen erheben, wie das nach dem oben Gesagten nicht anders zu erwarten war. Auch gegen einige der sprachlichen und geschichtlichen Ansichten des Verfs habe ich Bedenken. So glaube ich nicht, dass der Götternamen *El* bei *diesen* Arabern durch Jüdischen Einfluss zu erklären ist; er wird in diesen Gegenden von uralter Zeit her lebendig gewesen (ich erinnere nur an den Namen אֱלֹהִים) und nicht erst durch die Jemenischen Stämme hier eingeführt sein. Uebrigens ist der Name عبد ياليل gewiss nicht zu diesen Namen zu rechnen. Der S. 348 aus meiner Ausgabe des 'Urwa b. Alward angeführte Name heisst nicht *Buair*, sondern *Budschair* (بُدشِير). Der S. 348 angeführte Stamm heisst nicht بَدِيّ, sondern بَدِيّ und sitzt — bis auf den nach Afrika ausgewanderten Theil — noch heute da, wo er um's Jahr 600 sass, nördlich von Medina und den Sitzen der Dschuhaina.

Doch genug der kleinen Ausstellungen! Wir



brauchen kaum darauf aufmerksam zu machen, dass wir auch in dieser Arbeit Wetzstein's wieder eine Fülle belehrender Angaben und scharfsinniger Entdeckungen finden. Besonders heben wir die schöne Ausführung über die Namen der Araber im Allgemeinen (S. 335 ff.) hervor. Feiner sprachlicher Beobachtungen ist die Abhandlung voll. Wir heben nur die Bemerkung hervor, dass قَوْمٌ bei den Beduinen und im Haurân ausschliesslich den Feind bedeutet. Dieser Sprachgebrauch ist alt. Schon in den alten Erzählungen von den Kriegszügen der Araber ist انْقَوْمٌ fast durchweg der Feind.

Unter allen diesen Inschriften hat nur 110 eine Semitische Uebersetzung. Denn dass die Semitische Schrift im Wesentlichen dasselbe besagt, wie die Griechische, wird schon durch die ganze Anordnung wahrscheinlich und fast sicher dadurch, dass dem Griechischen Namen Σαραηλος Ταλεμων ein سرحيل بن (\*ظلم) entspricht, wie ich nach kurzem Besinnen las und wie auch Wetzstein liest. Es mag nun auffallen, hier in vorislâmischer Zeit echt Arabische Schrift zu finden. Aber bedenkt man, dass die Inschrift vom Jahre 568 ist, so bleibt eigentlich kein Grund, sich zu verwundern; denn in dieser Zeit, kurz vor dem Entstehn des Islâm's konnte ja diese Schrift schon ebenso gut von ihren Ausgangspunkten (als welche uns die Ueberlieferung Hîra und Anbâr nennt) nach dem Haurân wie nach dem Hîschâz gekommen sein. Die Inschrift ist leider nicht ganz mit Sicherheit zu

\*) Wenn die Zeichnung genau ist, so läge es noch näher ظلمو zu lesen.

entziffern. Vermuthlich wäre sie das eher, wenn uns eine in allen Stücken ganz genaue Kopie vorläge; denn dass Wetzstein's Abzeichnung nicht durchweg genau ist, kann man wohl schon aus der Gestalt des L in  $\text{سرحيل}$  schliessen, welches hier fast ganz dem R gleicht und im Original wohl etwas weiter nach oben geht. Uebrigens möchte ich die erste Zeile (ganz dem Griechischen Text entsprechend) lesen:  $\text{انا سرحيل}$  Ego Sarâhil filius Zâlim aedificavi hoc . . . . Deutete nicht die entschieden Arabische Schrift auf Arabische Sprache, so könnten diese Worte auch Aramäisch sein, denn das einzige Wort, welches hier ausschliesslich Arabisch wäre,  $\text{بن}$ , liesse sich auch zur Noth Aramäisch  $\text{ܒܢ}$  lesen. Zu bemerken ist, dass im Griechischen Text hier das aus den Sinai-Inschriften bekannte  $\mu\nu\eta\sigma\theta\eta$  vorkommt in der Schlussformel  $\mu\nu\eta\sigma\theta\eta \delta \gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\varsigma$ . Der Sinn dieser Formel kann hier noch weniger zweifelhaft sein, wie auf jenen Inschriften. Auf alle Fälle verdiente übrigens dieses bis jetzt älteste Denkmal der eigentlich Arabischen (sog. Kûfischen) Schrift eine nochmalige genaue Abzeichnung.

Hoffentlich folgen dieser einzelnen Semitischen Inschrift nun auch bald die zahlreichen übrigen, in noch gänzlich unbekanntem Buchstaben geschriebenen, welche Wetzstein auf seinen Reisen kopiert hat. Ist nur erst eine grosse Zahl von ihnen in guten Abzeichnungen veröffentlicht, so werden sie schon entziffert werden, und es ist zu hoffen, dass wir aus ihnen auch die einheimische Form mancher Namen genauer erfahren, welche uns die Griechische Transcription noch nicht sicher erkennen lässt.

Am Schluss erlauben wir uns noch einmal dem Verf. für seine schöne Gabe unsern Dank auszusprechen.

Kiel.

Th. Nöldeke.

Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Heinrich Gottfried Gengler, Professor der Rechte zu Erlangen. Erster Band. 1. Heft. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke. 1863. X u. 256 S. in gr. Octav.

Als der Verf. vor zehn Jahren seine »Deutsche Stadtrechte des Mittelalters« (Erlangen 1852) erscheinen liess, erkannte er sogleich, dass dies Verzeichniss der Vervollständigung ebenso sehr bedürfe als das fortwährend neu oder besser zur Veröffentlichung kommende Urkundenmaterial eine solche ermöglichen werde und gedachte in Form jährlicher Nachtragshefte seine Arbeit fortzuführen. Diese Ankündigung blieb jedoch ohne Folge, und statt dessen erhalten wir jetzt den Beginn einer Umarbeitung, die der Verf. mit Recht als ein ganz neues Werk bezeichnen kann, so viel umfassender und grossartiger ist die ganze Anlage. Das vorliegende erste Heft weist von Aach bis Boppard nicht weniger als 118 Städte auf, während die frühere einen mässigen Octavband bildende Sammlung im Ganzen nur etwa 400 Städte verzeichnete und bis zu der angegebenen alphabetischen Grenze

mit 33 Nummern reichte. Nicht minder beträchtlich ist die Vermehrung und Erweiterung, welche innerhalb der einzelnen Nummern eingetreten ist. — Hatte der Verf. schon in der frühern Bearbeitung ein erstaunliches Material urkundlicher wie litterarischer Art zusammengebracht und bewältigt und ein Buch hergestellt, welches sich allen, die eingehender mit stadtrechtlichen und stadtgeschichtlichen Studien zu thun gehabt, als ein willkommener und zuverlässiger Führer bewährt hat, so gilt das Alles in einem noch weit höhern Grade von der neuen Gestalt des Werkes. Niemand wird dem Muth solches Unternehmens, der Ausdauer und dem Ueberblick, der solche Arbeit, die Frucht zehnjährigen Sammelns und Sichtens, gelungen ist, seine Anerkennung versagen können. — Wenn ich trotzdem meine Bedenken über einzelne Punkte der Einrichtung, einzelne Mängel in der Ausführung nicht zurückhalte, so wird mich das Interesse an der Sache selbst rechtfertigen, dann aber auch der Gedanke, dass gegenüber einem Unternehmen solchen Umfangs, solcher Anlage die wissenschaftlichen Anforderungen in vollem Masse geltend gemacht werden dürfen und müssen. Es ist so lange nach einem *codex juris municipalis Germaniae* gerufen, dass man jetzt, wo der Verf. den Anfang eines solchen vorlegt, wohl befugt ist, zu untersuchen, ob er den berechtigten Erwartungen entspricht.

Im Wesentlichen sind die wissenschaftlichen Anforderungen an ein solches Werk in einer eingehenden Recension der ersten Bearbeitung von W. Arnold in der (Heidelberger) kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. I (1853) S. 315—343 ausgesprochen. Der Verf. bekennt, ihnen bei seiner Umarbeitung ins-

besondre gefolgt zu sein. Es gilt das namentlich von den Einwendungen Arnolds gegen die äussere Einrichtung und Anordnung des frühern Werks. So ist die störende Theilung des Stoffes unter den einzelnen Nummern in Text und Anmerkungen aufgegeben und meistens eine rein chronologische Anordnung der Regesten und Urkunden jeder einzelnen Stadt hergestellt. Dieselben sind durchlaufend für jede Stadt numerrirt; weshalb aber bei Städten mit besonders reichem Material wie Augsburg und Basel nur bis Nr. 99 gezählt und dann wieder mit Nr. 1 begonnen wird, vermag ich nicht einzusehen; für das Citiren der letzten Urkunden wird das recht unbequem werden. — Andere Ausstellungen Arnolds betrafen mehr innere Fragen. Ihm schwebte als die Aufgabe die Herstellung eines eigentlichen Regestenwerkes für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Städte vor. Der Verf. adoptirt dies als Ziel, nicht aber alle einzelnen in dieser Richtung gemachten Vorschläge. Arnolds Tadel galt besonders der Vereinigung von Urkundenausügen und vollständigen Urkundenabdrücken, wie sie das frühere Werk bot. Man kann die principiellen Gründe, welche gegen diese Verbindung sprechen, vollkommen anerkennen, und doch aus praktischen Rücksichten dem Verf. Recht geben, dass er an der frühern Methode festgehalten hat. So lange keine Aussicht vorhanden ist, einen Codex der Stadtrechtsurkunden selbst zu erhalten, wird man mit Dank in einem Regestenwerk wie dem vorliegenden die wichtigsten Stadtrechtsdocumente entgegennehmen, dabei dann allerdings wünschen, dass die Texte möglichst kritisch und zuverlässig hergestellt werden und dass schliesslich ein besonderes Register die vollständig mitgetheilten Urkunden

aufführe. Auch dem Vorschlage jenes Aufsatzes sämtliche Verfassungs- und Rechtsurkunden einer Stadt zu verzeichnen, ist der Herausgeber nur bedingt gefolgt. Zwar ist er davon zurückgekommen, vorzugsweise solche Urkunden zu berücksichtigen, die für die Geschichte des Privatrechts von Interesse sind — und darin liegt ein Hauptfortschritt der neuen Sammlung — aber die blossen Wiederholungen und Bestätigungen älterer Privilegien sind nicht sämtlich oder doch nicht einzeln aufgeführt, sondern häufig in kurzen Zusammenfassungen verbunden, eine Behandlung, mit der man sich gleichfalls einverstanden erklären kann. Dagegen scheinen mir andre Winke Arnolds nicht ohne Nachtheil für das Ganze unbeachtet geblieben zu sein. So war es sicherlich ein sehr zweckmässiger Vorschlag, bei jeder Stadt einen Ueberblick über ihre Verfassungs- und Rechtsgeschichte in kurzen prägnanten Zügen voranzustellen, und die Proben der Ausführung, welche Arnold a. a. O. S. 331 ff. giebt, zeigen recht schlagend, wie viel sich hier mit wenig Worten sagen lasse, wie lehrreich eine solche einleitende Uebersicht trotz aller Knappheit und Gedrängtheit ausfallen könne. Der Verf. ist aus Rücksicht auf den Raum nicht auf diesen Vorschlag eingegangen, ein Grund, der bei einem Werke wie dem vorliegenden, das sich denn doch bei gleichmässiger Fortführung auf etwa 12 — 16 ähnliche Hefte veranschlagen lässt, schwerlich als zutreffend gelten kann, zumal sich doch schon im ersten Hefte häufig genug Raum gefunden hat, einzelnen Urkunden längere nicht selten zu förmlichen Excursen auswachsende Anmerkungen hinzuzufügen. — Ausserdem hätte durch eine compendiösere Form der Regesten bedeutend an Platz gewonnen wer-

den können. Die des vorliegenden Werkes sind nämlich nicht nach der Art und Weise, wie wir sie von Böhmers *Regesta imperii* her gewohnt sind, gearbeitet, sondern sind förmliche Urkundenauszüge, häufig mit wörtlicher Einflechtung von Textesphrasen und Sätzen: »specificisch-juristische Regesten«, wie sie die Vorrede im Gegensatz zu den historischen nennt, eine *Species*, deren Einführung mir doch von zweifelhaftem Werth erscheint. Muss schon der Raum, den sie beanspruchen, bedenklich machen und wegen der Vollendung des Werks Besorgniss erregen, so kommt noch hinzu, dass der innere Werth solcher Regesten nicht nur nicht mit der grössern Ausführlichkeit steigt, sondern sich eher verringert: erst aus jenen kurzen zu prägnanter Zusammenfassung und deshalb zu innerlicher Durchdringung des Stoffes nöthigenden Auszügen erhellt scharf und bestimmt die Bedeutung einer Urkunde, auf deren Erkenntniss es doch für eine Uebersicht, ein Verzeichniss immer mehr ankommen muss, als auf eine Wiedergabe des Gesamtinhalts. Bei manchen der hier gegebenen Regesten hätte dem Raume nach gewiss ebenso gut der Text der Urkunde mitgetheilt werden können, der doch in keiner Weise durch solchen langathmigen, halb deutsch, halb lateinisch oder halb modernes, halb mittelalterliches Deutsch redenden Auszug ersetzt werden kann. Dabei nöthigt diese Form, namentlich wegen Umsetzung der Redeweise mitunter zu kleinen Aenderungen der Textworte, die doch nicht ganz gleichgültig sind, z. B. S. 79 Nr. 34 *coram advocato regio* statt des urkundlichen *c. a. nostro*. Auch in anderer mehr äusserlicher Beziehung wäre es willkommener gewesen, Böhmers Regesten hätten zum Vorbild gedient, z. B. in der

Hinzufügung der Ausstellungsorte der Urkunden. Einem Werk von dem Umfang und der Anlage des vorliegenden, hätte man wirklich wissenschaftliche Vollständigkeit des Apparats, allgemeine Brauchbarkeit des Mitgetheilten wünschen mögen. Rücksichten der Raumersparniss, der leichten Erwerblichkeit können da nicht mehr massgebend sein. Ein solches Werk wird verschiedenartiger Benutzung dienen müssen, juristischen wie historischen, allgemeinen wie lokalen Stadtrechtsstudien. Die Beschränkung in der Form der Mittheilung dessen, was doch einmal vollständig hat gesammelt werden müssen, ist für den Bearbeiter gewiss ebenso wenig eine Erleichterung, als es sicherlich nachher für die Benutzung eine Erschwerung ist. — Einzelne dieser Einwendungen werden sich deutlicher durch die Bemerkungen begründen lassen, die ich einigen Stadtrechtsnummern hinzuzufügen mir erlaube. Ich kann nur einige wenige herausheben, mit deren Material ich durch anderweite Arbeiten näher bekannt geworden bin.

Unter den 118 Städten, welche dies erste Heft umfasst, sind die bedeutendern: Aachen, Augsburg, Bamberg, Basel, Berlin, Bern. Boten diese wie zu erwarten zugleich ein reichhaltiges Urkundenmaterial, so hat sich doch auch für Städte wie Amberg, Bautzen, Biel, Bingen ein Stoff gefunden, dass jede derselben etwa 7—8 grosse Octavseiten einnimmt.

S. 26. *Altenburg*. Der in der ersten Bearbeitung vollständig mitgetheilte Text des interessanten Privilegs von 1256 ist jetzt durch eine blosse Inhaltsübersicht ersetzt. Lag es einmal im Plane, Diplomatar und Regestenwerk zu vereinigen, so hätte doch der Verf. die früher vollständig abgedruckten Urkunden auch hier



wieder in derselben Weise wiederaufnehmen sollen, insbesondere als dann die Vergleichung mit der deutschen Bestätigung und Erneuerung von 1356, welche er unter Nr. 3 unverkürzt giebt, eine so bequeme gewesen wäre.

S. 51. Apenrade. Der Herausgeber hat sich durch die Verwunderung des Herrn Thorsen (De med Jydske Lov beslaegtede Stadsretter of Slesvig Flensborg tabenraa og Haderslev, Kiöbenh. 1855), wie denn die Städte Apenrade u. s. w. in eine Sammlung deutscher Stadtrechte kommen, nicht irre machen lassen und sie nur noch ausführlicher als in der ersten Bearbeitung berücksichtigt. — Unter den Ausgaben der Apenrader Statute wie der Skraa ist wohl die beste die hier nicht angeführte in dem grossen Werk von Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love. Femte Del: Danske Gaardsretter og Stadsretter (Kiöbenh. 1827), wo p. 436—453 die Skraa lateinisch und plattdeutsch neben einander, p. 454 ff. der lateinische Text des Stadtrechts von 1284 abgedruckt und mit vergleichenden Noten sowie mit wörterklärenden Anmerkungen, letztere am Schluss des Bandes, versehen sind. Auf die neuere Ausgabe von Thorsen scheint der Verf. später eingehen zu wollen. — Das Geburtsjahr des jütschen Low ist nicht, wie S. 52 gesagt wird, 1240, sondern 1241 (Dahlmann, Gesch. v. Dänem. III, 30).

S. 69—93. Augsburg. In der vorangeschickten Litteraturübersicht vermisste ich: Die Geschichte der adeligen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg von Paul von Stetten d. J. (Augsburg 1762), ein Buch, das um so wichtiger ist, als ihm eine werthvolle Urkundensammlung angehängt ist. — Innerhalb der zehn Jahre, welche zwischen der ersten und

zweiten Bearbeitung des Genglerschen Werkes liegen, sind für manche der behandelten Städte Urkundenbücher ans Licht getreten, doch noch lange nicht für alle diejenigen, an welche einst Böhmer bei Veröffentlichung seines Cod. dipl. Moenofrancofurtanus (1836) die Aufforderung richtete, seinem Beispiele zu folgen. Der Mangel eines solchen Urkundenbuchs ist grade für Augsburg, eine der ältesten, im Mittelalter und später noch zu den bedeutendsten zählende Stadt, die dazu wenn auch nicht ihren ganzen Urkundenschatz, so doch noch immer einen stattlichen Vorrath bewahrt hat, sehr fühlbar und schon mehrfach beklagt worden (Arnold, Gesch. des Eigent. p. XV). Schon im vorigen Jahrhundert sind in Augsburg reichhaltige Abschriftensammlungen der ältern und neuern Urkunden angelegt, zuerst von Joh. E. Leop. Herwart in 9 Bänden (Exemplare im Stadtarchiv und in der Stadtbibl.), dann eine Nachlese dazu von Paul von Stetten d. J. in 8 Bänden (Stadtarch.). Das erstere Werk ist mehrfach von Böhmer in den Regesten und von Stälin in seiner Wirtemb. Gesch. benutzt; die zahlreichen Urkunden K. Ludwigs des Bayern, welche in dem Aufsätze: Kaiser Ludwig der Bayer und die treue Stadt Augsburg vom städtischen Archivar Th. Herberger (17ter und 18ter Jahresbericht des histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg, Augsburg 1853) veröffentlicht sind, stammen grösstentheils aus dieser Sammlung. — Wenn es ungeachtet solcher Vorarbeiten nicht zu einem Augsburger Urkundenbuch gekommen ist, so mag eine Zeitlang vielleicht ein Hemmniss darin gelegen haben, dass die Stadt Augsburg wie andere bayrische Städte ihre ältern Urkunden zum grossen Theil an das Reichsarchiv zu München hat abgegeben

müssen. Gegenwärtig ist das kein Hinderniss mehr. Möge die Klage des Herausgebers über die Schwierigkeit und Unzulänglichkeit seiner Arbeit grade für diese Stadt ein erneuter Aufruf dazu sein, dies für die Geschichte des deutschen Städtewesens so hochnothwendige Urkundenbuch alsbald ins Werk zu setzen! Da der Herausgeber sich hier grösstentheils auf die incorrecten und unvollständigen Sammlungen Lünigs und auf die wenn auch noch immer verdienstliche, jedoch von zahlreichen historischen Irrthümern nicht freizusprechende Geschichte der Stadt von Stetten hat verlassen müssen, so ist es nur zu natürlich, dass es hier Mancherlei zu berichtigen giebt.

Die Augsburger Urkunden eröffnet, wie billig, das merkwürdige Privileg Friedrich I. a. 1156, welches in der ersten Ausgabe ganz unerwähnt geblieben war. Der Verf. stellt die Zweifel an der Aechtheit dieser Urkunde als sehr vereinzelt hin, aber die Anmerkung Böhmers in den Regesten: diese wichtige Urkunde verdiene ebenso sehr eine genauere Prüfung ihres Inhalts und ihrer Aechtheit als sie derselben bedürfe, fällt doch zu schwer ins Gewicht, als dass sie hätte übergangen werden dürfen. Das Original der Urkunde, früher im hochstiftischen Archiv zu Dillingen, findet sich jetzt im Reichsarchiv zu München. Hr Professor Stumpf hat es kürzlich daselbst genauer untersucht und seiner gütigen Mittheilung zufolge ist zu Zweifeln an der Aechtheit der so auffallend componirten Urkunde kein Anlass vorhanden. Von dem Inhalt derselben giebt der Verf. eine ausführliche Uebersicht. Grade dieser Fall scheint mir ein deutlicher Beleg zu der obigen Ausstellung. Entschloss man sich einmal auf den äussern wie innern Vorthail

der knappen Inhaltsmittheilung in Regestenform zu verzichten, warum dann nicht gleich Wiedergabe des vollständigen Textes, etwa unter Hinzufügung einzelner erklärenden Noten, was kaum mehr Platz gefordert und jedenfalls ungleich vielseitigern Nutzen gewährt haben würde? — Die Worte: »Adelgozo advocato et Cuonrado praefecto praesentibus« beziehen sich wohl nicht auf den Reichstag zu Regensburg von 1104, sondern auf die Vorgänge unter K. Friedrich I., wie denn auch Urkunden beide Personen im J. 1154 aufweisen (M. B. VI, 482 und 484). — Der älteste Abdruck der Urk. findet sich in Hormayr's Abhandlung über die Mon. Boica (1830) S. 30 mit einigen Abweichungen von der Lesung der M. B.

Nr. 3. Das Treffen bei Hammel an der Schmutter hat der Verf. nach Stettens Vorgang mit der vorliegenden U. von 1251 in Verbindung gebracht, ohne dass dafür Quellenzeugnisse, so viel ich sehe, vorliegen. Es wird erst 20 Jahre später in der vom Verf. selbst als No 12 aufgeführten U. von 1270 erwähnt und in den Zusammenhang der Kämpfe dieser Zeit gehören.— No 4 steht auch vor Freybergs Ausgabe des Augsburger Stadtrechts, allerdings wohl noch etwas incorrecter als in dem citirten Abdruck bei Hugo. — No 6. Das Burggrafenamt wird dem Bürger Heinrich Schongauer vom Bischofe nicht um 50, sondern um 500 Pfund Augsb. Pfennige überlassen. Ebenso ist in No 7 statt C libr. august. zu setzen CCC libr. aug.— Die zweite der unter No 11 aufgeführten Urkunden ist jetzt auch in den Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. V, 224 abgedruckt. — Zwischen No 11 und 12 wäre wohl die wichtige U. des Bischofs Hartmann vom 24. Octbr. 1269 über die Vogtei, M. B. XXXIII<sup>a</sup>

No 107, wozu Stälin, Wirt. Gesch. III, 16 zu vergleichen ist, einzuschalten. — In No 15 wird wie in No 24 »denarii monetati« zu lesen sein. — No 20 giebt ausführliche Mittheilungen über das Augsburger Stadtrecht von 1276. Wenn die Entstehungszeit desselben hier wie auch von andern nach Merckels Vorgang 1276—1281 angesetzt wird, so wäre doch dabei zu bemerken, dass letztere Zahl lediglich darauf beruht, dass ein Urtheilsbrief aus dem Herbst 1281 bereits »daz buch« citirt (M. B. XXXIIIa No 138). Eine neue den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe dieser wichtigen deutschen Rechtsquelle ist dringendes Bedürfniss. Die Handschriften von 1276 und 1324 im Reichsarchiv zu München, von 1373 und 1396 im Stadtarchiv zu Augsburg, eine grosse Anzahl aus dem 15. Jh. in der Hofbibliothek zu München und der Kreis- und Stadtbibl. zu Augsburg, wozu noch einzelne in Wolfenbüttel (Pertz, Archiv VI, 27), in Giessen, Tübingen und der Münchner Universitätsbibl. (Homeyer Verz. No 229, 654, 490) kommen, gewähren dafür ein überreiches Material. Die drei letztgenannten Hss. sind dadurch besonders interessant, dass sie den Schwabenspiegel und das Augsburger Stadtrecht aneinander reihen; eine derartige bis jetzt nicht bemerkte Hs. besitzt auch die Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg. — No 25. Hier wie an andern Stellen, insbesondere wo es sich um Mittheilung städtischer Statuten handelt, benutzt der Verf. Gassers Annalen. Wer die Augsburger Geschichte kennt, weiss, dass dies Werk des 16. Jh. wegen seiner aus Urkunden und Chroniken geschöpften Nachrichten trotz mancher Irrthümer noch immer von Werth ist. Ob es sich aber rechtfertigen lässt, den Wortlaut seiner Darstel-

lung wie den einer wirklichen Quelle in extenso anzuführen, ist mir mehr als zweifelhaft, zumal das Buch in einem schnörkelhaften, gezierten Latein geschrieben ist, das selbst wieder erklärende Anmerkungen nöthig macht. — No 29. Die Anmerkung in eckigen Klammern ist zu streichen, da die hier aus Lünig mit falsch berechnetem Datum angeführte Urk. identisch mit der als No 30 folgenden ist. — No 37. Böhmers Reg. Albrecht I. No 327 zeigen, dass die erwähnte Freiheit nur auf sieben Jahre ertheilt ist. — Nach No 38 sind die verfassungsgeschichtlich wichtigen Urkunden über die Stolzhirzchen Unruhen von 1303 einzuschalten, die dem Verf. in Folge der Nichtberücksichtigung von Stettens Geschlechtergeschichte (Cod. dipl. no 24 ff.) entgangen sind. — No 39. Die vorgeschlagene Abänderung des urkundlichen Ausdrucks: »bona sita in *decimis* et iudicio civitatis« in »in terminis« ist unnöthig; die Bezeichnung »güter hie in dem zehenden ligend« kehrt mehrfach in Augsburger Urkunden und Chroniken wieder. Unter dem »Zehnten« muss ein Bezirk um die Stadt verstanden sein. Dieselbe Benennung bezeugt für Ulm Jäger, Schwäb. Städtewesen. S. 304. — No 53 »anlungen« des Abdrucks ist richtig in »an lougen« (Schmeller, Bayr. Wörterb. II, 448) corrigirt, wie die jetzt nach dem Original bei v. Weech, 60 Urkunden K. Ludwig des Bayern (Bd XXIII des oberbayr. Archivs) abgedruckte No 59 zeigt, wahrscheinlich ist dann aber auch ebenso wie dort in demselben Satze »oder« in »und« zu ändern. — No. 60. Die erste unter den Urkunden K. Karl IV. ist nur die Einzelausfertigung einer allgemeinen allen Städten des schwäbischen Bundes ausgestellten Urkunde für Augsburg. Auch jene generelle U. findet sich bei Lünig RA. XIII

p. 16. Vgl. Vischer in den Forschungen II. Reg. 31. — Nach No 66 ist die bei Glafey, Anecdota No 137 p. 226 gedruckte U. K. Karl IV. vom 29. Juni 1360 einzuschalten, welche der Stadt Augsburg die Erhebung eines Trankungeldes auf 10 Jahre gestattet. — Die Zunfturkunden von 1368 sind nach den Abdrücken in Langenmantels Regimentshistorie, die allerdings auch abgesehen von ihrer modernisirten Form viel zu wünschen übrig lassen, in ausführlichen Auszügen mitgetheilt. Der Abdruck des zweiten Zunftbriefes bei Braun, Notitia IV p. 131 ist wohl etwas besser, aber doch auch noch immer mangelhaft. Eine Bestimmung desselben (i) ist nicht richtig wiedergegeben: das bestehende Ungeld soll nach der U. v. 16. Decbr. 1368 noch fortwähren »von s. Peter und Pauls tag der nun schierst komet uber ain jar« was doch nicht heissen kann, wie der Verf. will, noch ein Jahr vom verflössenen, sondern vom künftigen 29. Juni an, also im Ganzen bis zum 29. Juni 1370, womit denn auch vollständig die eben erwähnte U. K. Karl IV. von 1360 zusammenstimmt, auf welche sich der Zunftbrief zudem ausdrücklich bezieht. — No 73. Nach dem Original im Reichsarchiv zu München, an dem übrigens von einer Goldbulle nichts zu sehen ist, muss es gegen den Schluss heissen: »und wie der rat doselbist oder daz merer teil uz dem rate«. — No 74 bezieht sich nicht auf die Verpflichtung ausziehender Bürger zur vorgängigen Tilgung eigener Schulden, sondern zur Participirung an der Tilgung der städtischen Schulden. — No 77 ist auch bei Wegelin, Landvogtei II, No 50 gedruckt. — No 79. Die Quelle des hier nach Gasser gegebenen Statuts ist die bei Mone, Anzeiger 1837 gedruckte Augsburger Chronik S. 120. — No 86.

Die in Anführungszeichen eingeschlossenen Worte gehören nicht etwa dem Rathsstatut an, sondern sind die erzählenden Worte Stettens. Das von Stetten S. 179 erwähnte Rathsstatut von 1457 ist bei Braun, Notitia IV p. 157 gedruckt.

In einer Reihe von Fällen sind die Angaben des Datums unrichtig, theils in Folge irrthümlicher Berechnung, theils in Folge der mangelhaften Urkundenabdrücke. No 12 ist nicht, wie die M. B. berechnen, vom 9., sondern vom 31. März, wie jetzt auch der Abdruck in Quellen und Erörtrgn V, 236 hat. — Nr. 56. Statt des 26. ist der 20. April zu setzen. — No 62. Hier hat Lünigs Ueberschrift irre geführt; die U. ist vom gleichen Datum wie No 61, vom 29. März 1349. Vgl. Pelzel, K. Karl IV, Bd. I, 250, 1. — No 71. Der Kaufleute Brief ist nicht am 16., sondern nach dem 21. Decbr. ausgefertigt. — In No 73 ist das Datum nach dem Originale: 1374, Montag nach dem Obersten = 9. Janr., wie auch schon die Reg. Boica IX, 309 richtig angeben. — In No 85 ist der 11. Aug., No 93 Juli 11., S. 90 No 1 Febr. 28, No 3 April 23 zu setzen.

Man mag es beklagen, dass der Verf. nicht da, wo es an neuern Urkundensammlungen und Darstellungen fehlte, auf die handschriftlichen Quellen zurückgegangen ist; doch lässt sich über diese Beschränkung seines Planes auf gedrucktes Material nicht rechten. Dagegen, meine ich, muss man es entschieden zurückweisen, wenn der Vf. sich nicht bloss im Gebiete der Thatfachen, sondern auch in der Auffassung und Beurtheilung der Ereignisse von den Anschauungen seiner Gewährsmänner leiten lässt. Das tritt ganz besonders in der den Zunftbriefen von 1368 angehängten Anmerkung hervor, die nicht etwa eine Erläuterung jener wichtigen Urkunden bringt, son-



dern eine in sehr allgemeinen Wendungen sich bewegende historisch-politische Betrachtung der Zunftunruhen, die trotz aller Umständlichkeit doch nur das eben nicht reiche Material Stettens und Langenmantels und dazu ihre Auffassungsweise wiedergibt. — Dass diese im patricischen Standesbewusstsein befangenen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts ein Ereigniss wie den Sturz der Geschlechterherrschaft und die Einführung der Zunftverfassung nicht objectiv und unparteiisch zu beurtheilen vermochten, wird nicht weiter auffallen, wohl aber, dass ein Rechtshistoriker unsrer Tage auf ihre Autorität hin dem Augsburger Rath Weisheit, Gerechtigkeit und Mässigung nachrühmt, in den Beschwerden der Gemeinden dagegen nichts als »die gewöhnlichen Pöbelklagen« sieht und demgemäss die neue Verfassung vom J. 1368 »ein durchaus unreifes Product des Misstrauens und der Erbitterung« nennt, obschon er deren nahezu 200jähriges Bestehen doch sofort zugeben muss. F. Frensdorff.

---

Mélanges de Géographie asiatique et de Philologie Sinico-Indienne extraits des livres chinois, par *M. Stanislas Julien*, Membre de l'Institut, Professeur de langue et de littérature Chinoise au collège de France. Tome I. Paris. Imprimerie Impériale 1864. 233 S. in Octav.

Es ist stets dankbar anzuerkennen, wenn werthvolle Aufsätze, welche in innerem Zusammenhange stehen und sich, gewissermassen zerbröckelt, durch mehrere Jahrgänge von Zeitschriften hinzieh'n von dem Vf. gesammelt und dem Leser auch äusserlich zusammenhängend vorge-

führt werden; um wie vielmehr, wenn dieses mit so ausgezeichneten und inhaltreichen Arbeiten geschieht, wie die vorliegenden sind. — Da sie im Wesentlichen noch allen denen im Gedächtniss sind, welche durch ihre Studien auf ihre Benutzung hingewiesen werden, so darf sich Ref. darauf beschränken, ihren Inhalt im Allgemeinen anzugeben, vollständig überzeugt, dass dies und der Name des in diesem Fache einzig dastehenden Vfs hinlänglich genügen wird, die Aufmerksamkeit jüngerer Männer darauf zu lenken, welche mit ihnen noch nicht bekannt sein sollten. Zugleich bemerkt er, dass diese Sammlung nur in 50 Exemplaren abgezogen und von dem Hrn Vf. Collège de France, rue des Ecoles, zu beziehen ist.

Der erste Aufsatz (S. 1—85) erschien 1846, wie alle übrigen im *Journal asiatique*, und giebt die Beschreibung der Provinz Ili in einem Auszug aus einer chinesischen allgemeinen Geographie von China. Letztere ist erschienen in 3 Ausgaben, zuerst 1743, und enthält die vollständigste Geographie des eigentlichen China und der von der Mandschu-Dynastie eroberten Länder. Jede der 29 Provinzen, in welche China getheilt ist, ist geschichtlich und geographisch besonders behandelt und durch eine allgemeine, so wie viele Specialkarten ihrer Unterabtheilungen veranschaulicht. Die Beschreibung wird in 22 Abschnitten gegeben, nämlich 1. Lage und Grenzen, 2. climatische und astronomische Stellung, 3. Namen und Angabe der Veränderungen, welche in dieser Beziehung unter den verschiedenen Dynastien eingetreten sind, 4. physische Beschaffenheit, 5. Sitten und Charakter der Einwohner, 6. Mauern und Gräben, 7. Schulen, 8. Bevölkerung, 9. Ländereien und Abgaben, 10. Berge und Flüsse, 11. Alterthümer, 12. Zollstätten und Strassen, 13. Brücken und Fähren, 14. Dämme und Erdwälle, 15. Gräber, 16. Tempel der Buddhisten und Tao-sse, 17. berühmte Beamte, 18. Bemerkenswerthe Männer, 19. Eingewanderte, 20. tugendhafte Frauen, 21. berühmte Persönlichkeiten der Tao-sse und Buddhisten, 22. Producte.

Die zweite Ausgabe hat eine umfassende Vermehrung durch Aufnahme der Länder erhalten, welche im Jahre 1755 erobert sind und die neue Grenze genannt werden; sowie durch die Beschreibung mehrerer, welche nur Tribut an China entrichten, ohne zu seinem Gebiet im eigentlichen Sinne zu gehören. Unter diesen Zusätzen befindet sich auch die Beschreibung von Ili, von welcher der Hr Verf. eine Uebersetzung mittheilt. Ihr vorausge-

schickt ist die Uebersetzung eines Abschnitts aus einer chinesischen Statistik der sog. »Neuen Grenze«, der gewissermassen als Einleitung dient. An die Beschreibung von Ili schliessen sich S. 86 123 historische Mittheilungen aus chinesischen Quellen über die Uiguren.

S. 124—138 folgt eine höchst interessante Notiz (erschienen 1846—1847) über eine 1844 gedruckte chinesische Universal-Geographie, in welcher natürlich auch den europäischen Ländern keine geringe Beachtung zu Theil geworden ist. Das 43ste Buch giebt eine Uebersicht der verschiedenen europäischen Staaten mit Anführung der in ihnen herrschenden Religionen. Für Frankreich wird nur die katholische, für England nur die protestantische angegeben; für *Pou-lou-sse-koue* Preussen dagegen werden vier angeführt und zwar in folgender Ordnung: Die jüdische, lutherische, katholische und protestantische. Im 49sten Buche werden die europäischen Arbeiten über die chines. Sprache u. Litteratur aufgeführt u. oft sehr richtig beurtheilt.

Hierauf folgt S. 138—178 ein Auszug aus dem *Matouan-lin* über Indien (erschien 1846, 1847). Vorausgeschickt sind Bemerkungen über die Transcription der Sanskrit-Wörter im Chinesischen, welche einen Theil der so höchst werthvollen Untersuchungen bilden, die in der *Méthode pour déchiffrer et transcrire les noms sanscrits qui se rencontrent dans les livres chinois* 1861 ihren Abschluss fanden und in diesen Anzeigen gebührend berücksichtigt sind.

S. 179—209 folgen bibliographische Nachweisungen über die chinesischen Reisen nach Indien und die Beschreibung der Länder im Westen und Norden von China, welche zwischen dem 5. und 18. Jahrh. unserer Zeitrechnung abgefasst sind. Der Hr Vf. zählt zuerst 9 erhaltene Werke auf, dann 19, deren heutige Existenz zweifelhaft ist.

S. 210 beginnt einer der wichtigsten Aufsätze (erschienen 1849) für die Kenntniss des Buddhismus: *Concordance sinico-sanskrite d'un Nombre considérable de titres d'ouvrages bouddhiques, recueillie dans un catalogue chinois de l'an 1306. publiée, après le déchiffrement et la restitution des mots indiens.*— Diese Concordance geht bis S. 300 und theilt 883 Nummern chinesischer Titel mit Nachweisung der entsprechenden sanskritischen mit. Der Schluss-Aufsatz dieses Bandes von S. 305—339 (erschienen im J. 1859) giebt verschiedene aus dem Chinesischen übersetzte Listen der 18 schismatischen Schulen, die aus dem Buddhismus hervorgegangen sind, ebenfalls mit Angabe der chinesischen und entsprechenden sanskritischen Namen. Th. Benfey.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

23. Stück.

8. Juni 1864.

Carl von Wulffen. Ein Cultur- und Charakterbild. Von Dr. R. Stadelmann, Königl. Preuss.-Oekonomie-Rathe, General-Secretair des landw. Central-Vereins für die Provinz Sachsen etc. Berlin. Reimer. 43 S. gr. 8.

Die vorliegende Schrift macht uns in ansprechender Weise mit dem äussern Lebensgange, den praktischen und wissenschaftlichen Leistungen eines Mannes bekannt, der sich grosse Verdienste um die Landwirthschaft erworben hat.

Carl von Wulffen ist geboren den 1. Dec. 1785 zu Wuticke bei Kynitz in der Priegnitz. Er war der Sohn Carl Christian Christoph von Wulffen, welcher das Allodial-Rittergut Wuticke besass; seine Mutter, geborne von Nimschefsky, verlor er sehr früh. Vorgebildet für die militairische Laufbahn, trat er 1800 als Junker in das Regiment »König« zu Potsdam. »Seine jungen Jahre und die feurige Lebendigkeit seines Wesens forderten ihr Recht, und es trat eine Zeit ein, wo Junker Wulffen in dem tollen Treiben seiner damaligen gesellschaftlichen Kreise,

unter Anderem namentlich im Hazardspiel wo möglich mehr leistete, als seine Genossen, ja wo er in diesem Strudel untergehen zu wollen schien.« Wir erfahren dann aber, dass durch einen an sich »unbedeutenden Vorfall, der ihm aber eine Beschämung über eine Lücke seines Wissens zuzog, die ihn bei seinem strengen Ehrgefühl tief ergriff«, ein Wendepunkt in seinem Leben eintrat. Er fasste von Stund an den Entschluss, »mit voller Ausschliesslichkeit nur seinem Dienste, dem Umgange mit einigen bedeutenden Menschen und ernstern Studien zu leben.« Mit Vorliebe ergriff er die Mathematik und brachte es »durch energische Anstrengung bald zu jenen ungewöhnlichen Kenntnissen, die sich z. B. in seinen spätern scharfsinnigen Arbeiten über die Statik des Landbaues angewandt finden.«

Zum Lieutenant in demselben Regimente befördert, nahm Wulffen Theil an den sich nun entwickelnden Kämpfen der preussischen Armee; begab sich aber nach dem Unglück des Jahres 1806, mit längerem Urlaub versehen, auf das im Regierungsbezirk Magdeburg belegene Gut Grabow, in dessen Besitz, wie in den des nahebei belegenen Gutes Pietzpuhl, sein Vater nach dem Aussterben der von Wulffen'schen Hauptlinie auf Grabow und Pietzpuhl gelangt war. Hier widmete er sich mit voller Hingebung der praktischen Oekonomie und wurde in dieselbe, in nicht sehr freundlicher Weise, durch den Pächter von Grabow, Amtmann B., eingeführt. Er musste sich sogar von diesem versichern lassen, »dass aus ihm nun und niemals ein rechter Landwirth werden könne.« Wie hat aber später Wulffen dies Urtheil zu Schanden gemacht!

Nach Vollendung seiner praktischen Ausbil-

ding ging er nach Möglin zu Thaer. Wie richtig dieser die grosse Befähigung seines Schülers für den neu gewählten Beruf erkannte, geht daraus hervor, dass derselbe die im Jahre 1810 von Wulffen veröffentlichte Abhandlung: »Ueber das Verhältniss der Fütterung zu der Grösse des Viehes« mit den Worten begleitete: »Was dürfen wir nicht erwarten, wenn mehrere junge Männer mit gleichem Scharfsinn und empor strebendem Eifer, wie der Verfasser, ihre Kenntnisse und Talente der Wissenschaft und Praxis der Landwirthschaft ausschliesslich widmen!«

In dasselbe Jahr fällt eine landwirthschaftliche Reise, welche Wulffen zu seiner weitem Ausbildung nach dem südlichen Deutschland, der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden unternahm. In einer an den König gerichteten Eingabe um Genehmigung zu dieser Reise, gibt er unter andern als Zweck derselben an: »Erweiterung seines Gesichtskreises für den gewählten Beruf, damit er später seinen Pflichten gegen das Vaterland desto besser zu genügen vermöge.« Diese Reise wurde für Wulffen, so wie für die deutsche Landwirthschaft bedeutungsvoll. Er kam, nachdem er längeren Aufenthalt zu Hofwyl genommen, wo er Emanuel von Fellenberg's denkwürdige Schöpfung gründlich hatte kennen lernen, nach Grenoble, wo er die Cultur der weissen Lupine, als derjenigen Pflanze beobachtete, einen »hülflosen« Sandboden so umzugestalten, dass man davon Roggen und in zweiter Ernte Buchweizen gewinnen konnte. Einfach dadurch, dass man die Pflanze zur Gründüngung unterpflügte. »Ueberall, heisst es in seinem Tagebuche, wo der Boden zu arm ist, um Futterkräuter zu ernähren, ist die Lupine die letzte Zuflucht des Landmanns.« Noch ein

zweites Culturgewächs für denselben Boden fand Wulffen hier benutzt: *Helianthus tuberosus* (Topinambur). In grossen Flächen angebaut, verwendete man nicht bloss die Knollen, sondern auch die Stengel. Zu diesen Beobachtungen gesellte sich endlich noch eine dritte: der Anbau der Luzerne auf armem Sande.

Als später 1818, bei der Auseinandersetzung mit seiner Familie, Pietzpuhl, mit seinem armen Sandboden, in Wulffen's Besitz gelangte, da waren es *Festuca ovina* (Schafschwinger) und die genannten drei Gewächse, durch welche er das arme Gut, auf welchem alle früheren Pächter ihren Ruin gefunden, zu einer merkwürdigen Rentabilität brachte. »Ist es doch, als habe den Reisenden das bestimmte Gefühl überkommen, das eigentliche Ziel der Wanderung sei mit dem Auffinden dieser wichtigen Bodenculturen erreicht . . . . Er kehrt nun über Nimes und Lyon nach Deutschland zurück, geistig beladen mit Ideen reformirender Bodencultur, wie sie mehr und mehr Gestalt gewinnen und zur That und Ausführung drängen.« In dem Tornister »eine Quantität Samenkörner der Lupine: — eine kleine unscheinbare Armee, doch bestimmt, weite Flächen des vaterländischen Bodens segensreich zu erobern.«

Indess kaum ist Wulffen in der Heimath nach längeren Vorarbeiten der Ausführung seiner Pläne näher getreten, so erfolgt im Frühjahr 1813 der Aufruf des Königs an sein Volk, um endlich das schmachvolle Joch der französischen Fremdherrschaft zu brechen. »Wulffen erkennt in diesem Ruf die über allen anderen stehende Pflicht gegen das Vaterland.« Er tritt als Hauptmann in die Landwehr und organisirt die Landwehr-Compagnie des Ziesar'schen Kreises im fünften

kurmärkischen Landwehr-Regiment. Seine Compagnie schlug dann die Schlachten bei Grossbeeren und Dennewitz mit. In der letzteren Schlacht traf Wulffen eine feindliche Kugel, deren tödtliche Wirkung nur durch eine mit Papier gefüllte Briefftasche abgewendet wurde. Während der langen Dauer der Belagerung Wittenbergs ordnete er die Ideen zu seinem ersten grössern schriftstellerischen Werke: »Versuch einer Theorie über das Verhältniss der Ernten zu dem Vermögen und der Kraft des Bodens.« Seine Compagnie war ferner betheiltigt bei der Einnahme von Rheims 12. März 1814. Bei dem Ueberfall des preussischen Lagers durch Napoleon und der Wiedereinnahme von Rheims gerieth Wulffen in französische Gefangenschaft. Er wurde mit andern Leidensgefährten nach Paris geführt, hier aber durch das Heer Wellington's befreit. Nach der Rückkehr der Truppen in die Heimath kam Wulffen um seinen Abschied ein und erhielt ihn. In dem desfallsigen Gesuche heisst es unter andern: »Ohne durch meinen Abschied dem Staat einen Soldaten zu entziehen, der nicht während des Friedens leicht zu ersetzen wäre, hoffe ich ihm nun als productiver Bürger zu dienen.« »Allein schon der 15. April 1815 findet Wulffen wieder bei seinem fünften kurmärkischen Landwehr-Regiment, welches sich zunächst in Magdeburg sammelte, für den neuen Zug nach Frankreich. Er hatte gelobt, nicht eher wieder die Waffen aus der Hand zu legen, »als bis die von Elba wieder zurückgekehrte Hyder ihren letzten Kopf verloren.« Redlich hat er für seinen Theil dazu beigetragen: das Vaterland wieder zu Ehren zu bringen. Für die bei Ligny und Wavre bewiesene Tapferkeit wurde ihm das eiserne Kreuz. Dann



folgte der Einzug in Paris und darauf, weil die vorgesetzte Aufgabe gelöst war, Rückkehr in die Heimath, um die unterbrochenen Culturarbeiten wieder aufzunehmen.

Die nothwendig auszuführende Wirthschafts-Organisation seines Guts, diese praktische Thätigkeit war es, welche ihn »auf jenes wissenschaftliche Gebiet der Landwirthschaft, dessen Bearbeitung eine seiner Lebensaufgaben geworden ist: auf das Gebiet der »Statik des Landbaues« führte. Er veröffentlichte 1817 seine, schon während der Belagerung Wittenbergs begonnene Schrift: »Ueber die Theorie des Verhältnisses der Ernte zu der Fruchtbarkeit des Bodens.« In derselben leitete er »den Ertrag der Ernten aus zwei Factoren: dem Reichthum des Bodens und dem Einflusse atmosphärischer Thätigkeit« ab. Das Urtheil Thaers über diese Arbeit lautet: »Sie gebe dem Verf. ein unsterbliches Verdienst um die Förderung der Theorie des Ackerbaues.« Noch mit einer zweiten Arbeit über diesen Gegenstand trat Wulffen hervor: »Ideen zur Grundlage einer Statik des Landbaues« und 1847 veröffentlichte er seine letzte grössere Arbeit: »Entwurf einer Methodik zur Berechnung der Feldsysteme.« Sein Biograph nennt es »ein Werk seltenen Scharfsinnes, welches jedoch nur dem mathematisch vorgebildeten Landwirth ganz zugänglich ist.«

Erst im 40. Jahre verheirathete sich Wulffen mit Aurelie von Windheim.

Bei Gründung des Landes-Oekonomie-Collegiums im Jahre 1842 wurde er als Mitglied desselben berufen; trat aber wegen zunehmender Kränklichkeit 1850 wieder aus. Er lebte noch drei Jahre, wurde aber leider durch wiederholte Schlaganfälle in der Ausübung seines Berufs viel-

fach gehindert und auch geistig geschwächt. Am 23. April 1853 setzte eine Gehirnlähmung seinem rastlosen Wirken und Streben das Ziel.

Möge es erlaubt sein, noch einmal auf die von Wulffen gelehrt rationelle Culturmethode des armen Sandbodens zurückzukommen. Er hat grosse Flächen, die bis dahin keines Ertrages fähig schienen, vorzugsweise durch den Anbau der Lupine sich tributpflichtig gemacht. Die Pietzpuhler Wirthschaft hat vielfach Anregung zu ähnlichen Culturen gegeben. War es zuerst die weissblühende Lupine, so wurde später die blau- und vor allen die gelbblühende, welche nicht bloss zur Gründung, sondern in Kraut und Körnern auch zur Fütterung des Viehs mit Nutzen verwendet werden kann, mit dem besten Erfolge angebaut. Der Biograph meint: »es müsste von Interesse sein, auf einer Landkarte Deutschlands, graphisch dargestellt zu sehen, wie von Pietzpuhl aus nach verschiedenen Himmelsrichtungen hin beispielsweise die Luzine zuerst an einzelnen Punkten, wie vorgeschobene Eroberer erscheinen, wie sich von Jahr zu Jahr diese Punkte mehren, ausdehnen, wie es sich weiterhin um Quadratmeilen, endlich um viele Quadratmeilen Landes handelt, welche dieser segensreichen Cultur anheimgefallen sind.« In der That, man kann sagen, dass durch die Lupine die norddeutschen Sandländereien zu einer nie geahnten Fruchtbarkeit gelangt sind, wie denn neuerdings auch in England auf dem Sandboden der Lupinenbau immer mehr an Ausdehnung gewinnt. Namentlich hat auch unser engeres Vaterland alle Ursache Wulffens Verdienste um die Cultur des Sandbodens dankbar anzuerkennen.

Wilh. Wicke.

Carthage and her remains: being an account of the excavations and researches on the site of the Phoenician Metropolis in Africa, and other adjacent places. Conducted under the auspices of Her Majesty's Government. By Dr. *N. Davis*. London, Richard Bentley, 1861. 631 u. XVI S. in gr. 8, mit 35 Bildplatten.

Ruined Cities within Numidian and Carthaginian territories. By *N Davis*. With map and illustrations. London, John Murray, 1862. XV u. 391 S. in gr. 8.

Phönizische Studien von Dr. *M. A. Levy*. Drittes Heft. Mit einer Tafel. Breslau, bei Schletter, 1864. IV u. 79 S. in 8. — Von demselben: Phönizisches Wörterbuch. Ebenda, 1864. IV u. 50 S. in Octav.

Wir haben im vorigen Jahrg. der Gel. Anz. S. 801—812 die beiden wichtigsten Französischen Veröffentlichungen vorgeführt welche sich um die Alterthümer des breiten nördlichen Vorsprunges Afrika's drehen. Die beiden ersten der hier bemerkten Werke können uns nun nachträglich das Bedeutendste zeigen was England in neuester Zeit zu demselben Ziele versucht und erreicht hat. Auch auf diesem Felde, wo die Franzosen als die durch ihre Waffen seit 1830 herrschenden von selbst die erste Rolle zu spielen berufen sind, hat England nicht ganz zurückbleiben wollen; und Hr Nathan Davis, welchen wie es scheint der Erfolg von Layard's *Nineveh and her remains* in England nicht schlafen liess und dem schon früh von den Englischen Schuljahren her das Land der Virgilischen Dido zu

unvergesslich war, fand auf seine Bitte die Englische Herrschaft leicht bereit ihn mit den wirksamsten und reichsten Hilfsmitteln aller Art zur Erforschung des Karthagischen Bodens zu unterstützen. Etwa vier Jahre lang konnte er nun so unterstützt den Boden Karthago's und der Umgegend auf das emsigste erforschen: wir sagen hier vier Jahre lang nur weil wir aus manchen beiläufigen Anzeichen schliessen dass er etwa so lange dort seine Erforschungen fortsetzen konnte, müssen es aber hier sogleich als einen Mangel der ersten dieser Schriften bezeichnen dass sie nirgends eine deutlichere Zeitbestimmung gibt. Unerwartet schnell entzog ihm sodann die Britische Herrschaft die öffentlichen Gelder für weitere Nachgrabungen: er hatte sich in den drei bis vier Jahren bis 1858 auf dem weitgestreckten Boden der grossen Hauptstadt Karthago auf dem des benachbarten und mit Karthago so lange wetteifernden Utika und in einigen anderen Ausbeute verheissenden Oertlichkeiten der benachbarten Küsten durch allerlei oft nur halb fortgesetzte Erforschungen und Nachgrabungen kaum erst mit den rechten Arbeiten die hier nothwendig sind vertraut gemacht, und hätte bei gleichmässiger rüstiger Fortsetzung derselben wozu er so gerne entschlossen war in der nächsten Zeit vielleicht noch sehr Wichtiges weiter entdecken können, als er auf jenen Befehl hin sie alle plötzlich einstellte, die aufgegrabenen Stellen wieder vollkommen zudeckte, und einer ungewissen Zukunft die Entdeckungen weiter zu verfolgen überlassen musste. Später unternahm er im April und Mai des J. 1859 auf eigne Kosten eine weite Reise von Tunis aus im ganzen Umkreise der Römischen Provinz Africa, gelangte südwestlich noch über Tunisiens

Grenze hinaus bis Tebessa (dem alten Thebeste) in Algerien, und kehrte über andere südliche Oerter hin an der östlichen Meeresküste Tuniens nach Tunis zurück. Für eine solche Entdeckungsreise wo er vorzüglich nur die Trümmer der alten Städte dieses einst so fruchtbaren und reichen Landes ins Auge nahm, hatte er sich durch frühere Wanderungen in Tunisien und sonst in Afrika längst gut vorbereitet, und legte dann nach England heimgekehrt die wichtigsten Ergebnisse dieser Reise in dem zweiten der oben genannten Bücher nieder.— Und gewiss hat sich Hr Nathan Davis durch seine langjährigen vielfachen Bemühungen bedeutende Verdienste um die Förderung unserer Kenntnisse von jenen Theilen Afrika's und ihren Alterthümern erworben. Eine grosse Menge der verschiedensten Gegenstände des Afrikanischen Alterthumes, auch eine unerwartet reiche Zahl alter Inschriften, ist durch ihn Eigenthum des Britischen Museums geworden. Die Lage mancher alter Oertlichkeiten ist von ihm näher untersucht, und manches uns bis dahin Unbekannte ans Licht gebracht. Der ganze seit so vielen Jahrhunderten für uns immer unheimischer dunkler und grauenvoller gewordene Boden jener weiten seit den ältesten Zeiten und noch tief bis in das Mittelalter hinein so volkreichen wohlbebauten und hochgebildeten Länder ist uns jetzt auch durch ihn wieder heller und zugänglicher geworden. Daneben verkennen wir nicht mit wie ungemeinen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte um solche Ergebnisse zu gewinnen. Es sind weniger die Islâmischen Byzantinischen Vandalischen und Römischen Alterthümer um welche es uns hier vor allem zu thun ist: die Spuren der Phönikischen und der noch älteren ächt Afrikanischen Bildung sind es,

welchen wir hier nachzugehen für das Wichtigste halten müssen, wie auch unser Verf. dies nicht verkannte. Bei den dicht über einander gelagerten Schichten der neueren Anbaue von den Zeiten der Römischen Eroberung an ist es aber bei Städten wie Karthago Utika und ähnlichen ebenso wie bei den uralten Städten der Phöniken und Israeliten in Asien äusserst schwer bis auf einen Grund zu gelangen wo solche Spuren noch heute sicher zu finden und deutlich zu verfolgen sind. Wir wissen alle solche Schwierigkeiten wohl zu schätzen, und wollen dem Vf. keins seiner wirklichen Verdienste absprechen, müssen aber dennoch sagen dass die beiden Bände welche er der lesenden Welt hier mitgetheilt hat, an grossen Mängeln leiden, theils weil er selbst zum voraus für solche Erforschungen wissenschaftlich wenig vorbereitet war, theils weil er auch beim Veröffentlichen seiner Entdeckungen den wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen zu sorglos gewesen ist.

Man muss es bedauern dass die meisten Engländer nun schon seit langer Zeit sich für solche Unternehmungen viel zu wenig gut vorbereiten, auch nachher wenn sie durch die eigene nähere Erfahrung von den grossen Mängeln ihrer Fähigkeiten und ihrer Erkenntnisse wohl besser unterrichtet sein sollten, sich zu wenig sie zu erweitern und zu sichern bemühen. Der Vf. wollte, wie schon angedeutet, auf jenem Boden nicht bloss bis zu den Römern zurückgehen: da hätte er also von dem Phönikischen und dem übrigen hohen Alterthume wenigstens so viel sichere Einsichten sich zuvor erwerben sollen als man dies heute vermag. Es ist aber fast lächerlich zu sehen wie unsicher von der einen und wie überkühn und verwegen er sich von der an-

dern Seite noch jetzt hier in diesen Werken zeigt. Anstatt einfach zu sagen er verstehe vom Phönikischen so gut wie nichts, quält er sich und seine Leser mit den grundlosesten Ansichten und Vermuthungen über Phönikische Namen Wörter und Inschriften. Beispiele davon hier anzuführen ist kaum der Mühe werth: wir wollen nur auf seine Ansichten über die grosse Karthagische Inschrift und andere von ihm gefundene hinweisen, wie er sie S. 279. 296 f. 444 ff. des ersten Werkes veröffentlicht.

Wo so grosse Mängel von Anfang an unemerkt sich festsetzen, da kann auch der Ausgang nicht leicht besser sein: und man kann es leider ebenso wenig läugnen dass auch die ganze Anlage und Ausführung der Englischen Werke in diesen Fächern immer weniger Spuren von strenger Wissenschaft und Liebe zu ihr an sich trägt. Man will gerne möglichst grosse aber auch möglichst vergnügliche und alle Welt anziehende Bücher veröffentlichen: die reichen Londoner Buchhändler (so scheint es) fordern das und die Verfasser fügen sich solchen Forderungen. Allerdings war das schon vor dreissig und vierzig Jahren dort so: wir hofften man würde dort endlich wieder eine reinere Liebe zur strengeren Wissenschaft fassen, sehen uns aber in dieser Hoffnung hier wieder sehr getäuscht. Ja wir müssen sagen dass der Inhalt solcher Bücher im Grossen nicht einmal mehr ihren Aufschriften entspricht. Solche Aufschriften wie *Carthage and her remains, Ruined cities in Africa*, lassen eine wissenschaftliche Beschreibung von Alterthümern oder wenigstens eine Beschränkung der Worte auf diesen ihren Inhalt erwarten: allein der Verf. unterhält seine Leser mit hundert anderen Gegenständen, mit den weitläufig-

sten Beschreibungen seiner kleinen Reisegeschichten, den zudringlichsten Erzählungen über heutige Verhältnisse, auch wohl mit ziemlich oberflächlichen Vermuthungen über die nächste Zukunft jener Länder. So wird das Werk das allerbunteste, und jeder Leser mag da allerdings wohl etwas auch für seinen eignen Geschmack und seinen kleinen Nutzen finden. Allein ein höherer Nutzen wird da kaum auch nur ins Auge gefasst; auf die Richtigkeit etwas schwieriger Erkenntnisse wird noch weniger gesehen; und das Ganze scheint eben nur wie ein leichtes Schauspiel für den Augenblick berechnet. Noch weniger wird da auf eine richtige Vertheilung des bunten Stoffes viel gehalten: der Verf. zertheilt z. B. sein erstes Buch in 28 Kapitel und gibt jedem von diesen eine ganz hübsche Ueberschrift; allein die hübsche Wahl von solchen Ueberschriften scheint oft die Hauptsache dabei zu sein.

Was aber dabei am schlimmsten, ist dass der Leser auf diesem Wege zwar einen starken Strauss von leichten wie für heutige Zeitungen bestimmten Aufsätzen mit einer ansehnlichen Zahl sehr niedlicher und in ihrer Art auch nützlicher Bilder von allerlei Gegenständen zusammengebunden empfängt, den eigentlich gewichtigen und den nützlichsten Stoff aber fast verliert. Genaue und vollständige Zeichnungen der von dem Verf. aus ihrem zwei- bis dreitausendjährigen Dunkel wiederaufgegrabenen Alterthümer wären gewiss sehr erwünscht: der Verf. reicht zwar in beiden Bänden eine Zahl von lehrreichen Abbildungen, auch von der grossen karthagischen und einigen kleineren Phönikischen Inschriften die er entdeckte obgleich die Leiter des Britishen Museums alle die von ihm einge-



sandten Inschriften altphönikischer Züge 1863 auch in einem besondern Bande veröffentlichten: allein alles was er gibt sind doch nur wie einzelne Beispiele; und daneben weist er S. 448. 543 auf ein neues Werk *Carthaginian remains illustrated* hin, wo auch alle die übrigen Abbildungen folgen sollen. Ob dieses grosse Bilderwerk jetzt erschienen sei, wissen wir nicht: bei einer etwas weiseren Anlage hätten aber beide Werke recht wohl in eins zusammengezogen werden können.

Unter solchen Umständen ist es kaum der Mühe werth hier noch vieles Einzelne aus diesen beiden Werken hervorzuheben. Was Karthago selbst betrifft, so meint der Verf. über die Lage der Byrsa und anderer der wichtigsten Theile der alten Stadt eine Menge ebenso neuer als sicherer Ansichten aufstellen zu können, und tadelt nicht wenig die Meinungen welche der bekannte Franzose Beulé in seiner vor einigen Jahren erschienenen Schrift über diesen Gegenstand veröffentlicht hat (besonders S. 196. 371). Man könnte vermuthen bei diesen Streitigkeiten laufe viel Englisches Selbstgefühl mit unter: doch ist der Verf. auch gegen den Engländer Shaw sehr übel gesinnt, welcher vor 130 Jahren in seinem viel benutzten Werke über jene Länder auch eine Menge Lateinischer Inschriften aus den Trümmern der Afrikanisch-Römischen Städte hervorzog; unser Verf. vermuthet er sei in den wenigsten dieser Städte selbst gewesen, und habe sogar solche Inschriften nur aus Quellen zweiter Hand (*R. C.* p. 195. 276 ff.). Er stützt sich bei dieser Anklage auf einige ungedruckte Reiseberichte aus älterer Zeit die er im Hause eines Consuls zu Tunis fand, und theilt aus diesen manches in der That sehr lehrreiche mit,

namentlich 36 Lateinische Inschriften nebst 52 von ihm selbst abgeschriebenener. Diese Mittheilungen in den *R. C.* verdienen bei künftigen Forschern alle Beachtung: die Vermuthungen aber welche der Verf. über Gegenstände der alten Geschichte und Ortskunde aufstellt, scheinen uns meist um so weniger treffend je zuversichtlicher sie vorgetragen werden. Die Erklärer der Virgilischen Aeneide und die Forscher in Römisch-Karthagischer Geschichte werden einzelne Ansichten des Verfs wohlthun näher zu beachten: doch werden sie schwerlich viel Zuverlässiges in ihnen finden, wenigstens überall wohlthun sie genauer zu verfolgen. Der Verf. will z. B. *R. C.* p. 347 ff. beweisen das aus der Römisch-Karthagischen Geschichte so bekannte *Adrumetum* (welches er beständig *Adrumentum* nennt) sei einerlei mit dem heutigen Hamamat am Mitteländischen Meere südlich von der alten Neapolis oder dem jetzigen Nabel; und er will dieses sogar aus der Gleichheit seines heutigen Arabischen Namens behaupten. Da der Verf. während der vielen Jahre seines Aufenthaltes in Tunisien das Arabische als die heutige dortige Landessprache sehr fertig erlernt hat, seine vollkommne Kenntniss derselben auch jedem der Arabisch versteht aus einer Menge der sichersten Beweise einleuchtet, so wird man zunächst wohl geneigt ihm in dieser Behauptung zu folgen. Dennoch beruhet dieselbe nur auf Missverständnissen. Es ist denkwürdig genug dass Ortsnamen wie Hadramaut Hadrumet und ähnlich lautend schon im hohen Alterthume von der Südspitze Arabiens bis nach Kleinasien und Afrika reichen: wir erkennen auch daraus wie weit Semitische Bildung in den frühesten Zeiten der Geschichte verbreitet war, und können in dem

letzten Gliede des Ortsnamens nur mundartige Unterschiede eines Semitischen Wortes finden welches den Pluton bedeutete. Allein indem unser Verf. meint der Name Hadrumet d. i. Todesort habe von den Arabern als sie Afrika eroberten in ein *Chaima* (خيمة Zelt) *mot* als gleichbedeutend verwandelt sein können und dieses wieder sei den Lauten nach mit Hamamat eins, häuft er nur eine völlig grundlose Vermuthung auf die andere, und hätte die Leser wohl besser mit allen verschont. Der jetzige Ort führt seinen Namen unstreitig nur daher weil er einst *Bäder* in sich schloss.

Es ist unter den wichtigeren Gegenständen nur éiner worin man dem Verf. beistimmen kann und worüber etwas weiter zu reden hier der Mühe werth scheint. Das ist die Frage nach dem Werthe welchen man aller alten Phönikischen und Karthagischen Bildung und Wissenschaft beilegen kann, eine Frage die immer unabweislicher an uns herantritt je mehr wir allmählig wieder eine Menge der verschiedenartigsten Zeugnisse über jene wie aus den Eingeweidenden der Erde zurückempfangen. Wer die grossen geschichtlichen Verhältnisse der Phöniken seit den ältesten Zeiten ihres Eintrittes in die uns bekannten Zeitläufte näher erforscht hatte, der konnte zwar nie bezweifeln dass sie in den Jahrhunderten lange vor der Blüthe der Griechischen Bildung und Kunst schon eine ähnliche sehr hohe Fertigkeit in den feineren Lebenskünsten besaßen: allein die Fülle der sicheren oder vielmehr jedem heutigen Auge leicht einleuchtenden Beweise dafür fehlte. Jetzt aber kann man solche Beweise besonders aus zwei Ergebnissen der Nachforschungen der Trümmer einst Phönikischer

Länder ziehen. Tief im Karthagischen Boden fand Hr Nathan Davis ein in dem ersten dieser beiden Bände auch mit Abbildungen näher beschriebenes musivisches Kunstwerk welches durch seine künstlerische Vollendung und Grösse ebenso wie durch seine vollkommne Ursprünglichkeit und Eigenthümlichkeit schon für sich allein uns eine hohe Vorstellung von dem einstigen Leben der Phönikischen Kunst geben kann. Die meisten Stücke Phönikischer Kunst sind schon unter den Römischen Händen so völlig vernichtet wie die Karthagischen Bücher die offenbar voll des reichsten Inhaltes waren: die grossen musivischen Kunstwerke aber konnte man weder zerschlagen noch vom Boden der Häuser leicht entfernen; so blieben sie unter dem Staube der über den Trümmern sich erhebenden neuen Häuser zweitausend Jahre lang unversehrt, bis sie uns heute wieder zum sprechendsten Zeugnisse der einstigen Höhe Phönikischer Kunst werden. Was sodann zweitens die ähnlich unzerstörbaren grossen Bausachen betrifft, so bezeugen die eigenthümlichen weiten Cisternen und die Ueberbleibsel uralter Wasserleitungen (S. 453 ff.) nicht minder die hohe Ursprünglichkeit der Phönikischen Baukunst. Wir müssen es anerkennen dass der Verf. trotz vieler und auch öffentlicher Einreden die ihm gemacht wurden an der Aechtheit und dem Alter dieser Denkmäler als Zeugnissen Phönikischer Kunst festhält, und zwar nicht etwa bloss aus Ruhmsucht um sich als Entdecker solcher Werke zu loben, sondern aus guten sachlichen Gründen. Die beständige Vergleichung so sehr verschiedener Alterthümer wie sie sich allmählig vor seinen Augen enthüllten, hat ihm hier einen guten Blick gegeben; und wir folgen ihm nicht ungerne wo er auch sonst

zerstreut auf das Dasein vorrömischer oder sogar noch älterer Alterthümer aus der vorphönikischen Zeit hindeutet (*R. C.* p. 59 f. 213. 231 f. 267. 292).

Wie viel sicherer würde der Verf. freilich in den Fällen der zuletzt berührten Art urtheilen können wenn er nicht an dem schon oben erwähnten sprachlichen Mangel litte! Und doch ist ein solcher Mangel bei einem Manne wie er viel leichter zu ertragen als bei solchen die sich heute mitten in Deutschland gute Kenner des Phönikischen zu sein rühmen während sie alle ächte Wissenschaft verachten und so viel sie können ausrotten möchten. Auch das Phönikische als Sprache und Schrift muss seine eigenthümliche Wissenschaft haben: und da diese sehr neu ist, auch sich nur allmählig aus ganz zerstreuten oft äusserst kurzen und verstümmelten Schriftstücken aufbauen muss, so ist es nicht so sehr auffallend dass sich in ihr noch immer so sehr verkehrte Bestrebungen regen und auch solche Vorurtheile und solche Fehlgriffe welche vermieden werden könnten so allgemein verbreitet werden. Man nehme z. B. die Abhandlung über Phönikisches von dem bei der Preussischen Gesandtschaft in Constantinopel angestellten Dr. Blau, welche in die Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 1862 aufgenommen ist: hier wird unter anderm S. 442 zum zweitenmale die Ansicht aufgestellt das in der Massilischen und in der grossen Karthagischen Inschrift so oft wiederkehrende Wort צועה bedeute das *Brandopfer*, weil es wie das Hebräische עלה von עלה *aufsteigen* so nach ganz gleicher Bildung und Sinnableitung als aus צועדה zusammengefloßen von der Wurzel צער komme. Welcher Haufen von Unmöglichkeiten trifft da

dicht zusammen! Jene Ableitung des Hebräischen Wortes welche hier Alles begründen soll ist selbst zweifelhaft. Wäre sie das aber auch nicht, so kann doch ein Phönikisches Wort welches beständig wie ציטה geschrieben wird unmöglich nach einer solchen Ableitung von צטר aus sich bilden. Es ist gegen alles Phönikische Schriftgesetz mitten im Worte ein ך einfach für den Laut ô oder ú zu schreiben: dies mag im Hebräischen schon sehr früh eingerissen sein, war aber im Phönikischen unmöglich welches in allen Schriftdingen ungemein alterthümlich geblieben ist und sich höchstens erst in den nepunischen Zeiten d. i. in Jahrhunderten wo alle Phönikische Kunst und Wissenschaft immer unrettbarer unterging zu solchen Neuerungen bequeme; jene Inschriften gehören nicht in diese späten Zeiten, und zeigen sich überall noch dem ächt Phönikischen Schriftgesetze treu. Aber auch die Bedeutung welche man so dem Worte aufdrängt, würde in den Zusammenhang des Sinnes jener Inschriften nicht passen.

Vorzüglich aber veranlassen uns zu dieser Bemerkung die Aufsätze des Jüdischen Predigers in Breslau Dr. Levy wie sie schon seit einer längeren Reihe von Jahren den Deutschen Lesern vorliegen und nach Obigem wieder in zwei neuen Heften gegeben werden. Als das erste Heft seiner »Phönikischen Studien« 1856 erschien, fanden wir eine Gelegenheit in den Gel. Anz. 1857 S. 324 ff. ihn auf die grossen Fehler seiner Art Phönikisches zu behandeln und Inschriften zu erklären aufmerksam zu machen: statt dafür dankbar zu sein, hat er sich dadurch wiederholt nur zu den unwürdigsten und unwahrsten Worten aufreizen lassen, wie aufs neue und aufs widerwärtigste dies neue Heft

zeigt. Allein die Wahrheit wird durch die Unwahrheit, das wohlwollende ruhige Wort durch das verläumdende nicht widerlegt. Die Wahrheit ist aber in dieser Sache dass es dem Verf. noch immer an der ersten Bedingung fehlt um sich mit der Entzifferung Phönikischer Inschriften mit Erfolg beschäftigen zu können und wirkliche wissenschaftliche Verdienste zu erwerben. Diese erste Bedingung ist dass jeder der sich hier versuchen will auf der einen Seite vollkommen sicher begreife was überhaupt Semitische Sprachen und Schriften seien und was nach ihrem Baue und ihrer Geschichte auch im Phönikischen möglich sei, auf der andern immer bedenke was in einer Inschrift möglicherweise zu erwarten und zu ertragen oder was in ihr schon an sich unmöglich sei. Der Jüdische Prediger in Breslau hat sich aber noch immer nicht einmal eine hinreichende Sicherheit im Verständnisse Semitischer Sprachen und Schriften erworben, und leidet dadurch von vorne an bis jetzt an einem unverbesserlichen Uebel. Er meint diesen Mangel etwa dadurch zu ersetzen dass er ein gelehrter Jude sei und als solcher etwas Hebräisches und Chaldäisches verstehe: allein er begreift nicht einmal auf welcher Stufe jetzt die Hebräische Sprachwissenschaft stehe; ausserdem aber ist es auch ein grosser Fehler zu meinen das Hebräische, auch wenn man es schon etwas besser versteht, reiche um die uns ganz neuen Phönikischen Räthsel zu lösen hin. Aber der Verf. mischt, wie man hier sehen kann, sogar das Verhältniss des Christenthumes zu dem heutigen Judenthume ein, obgleich er auch davon sichtbar nicht das Mindeste versteht; denn gerne würden wir hier seine Worte ertragen wenn er etwas Richtiges zu sagen wüsste. Das

ächte Christenthum bildet den welcher es nicht vergeblich vor sich her trägt, unter anderem auch zu einem gewissenhaften die reine Wahrheit unermüdlich suchenden und nur bei ihr sich befriedigenden wissenschaftlichen Manne, wie Dr. M. A. Levy sich davon wenn er es wünscht ziemlich leicht überzeugen kann: hieher gehört aber vor Allem nur dies, dass Niemand heute sich einbilden soll das Phönikische gut zu verstehen weil er Jude sei. Und nur weil an gewissen Stellen der heutigen Welt, vorzüglich in London und in Paris, darüber noch die schädlichsten Vorurtheile verbreitet sind die auch die erfreulichen Fortschritte in diesem besondern wissenschaftlichen Gebiete schwer aufhalten, führen wir hier zum näheren Beweise dafür einige Beispiele vor, ganz zufällig sie auswählend wie sie uns sich darbieten; denn sie liegen hier auf jedem Schritte nur zu zahlreich vor.

Eine neulich in Afrika gefundene jedoch schon 1861 im *Annuaire de la société archéologique de la province de Constantine* pl. 1, 2 nach einem genauen Abbilde veröffentlichte Inschrift beginnt mit den bei neupunischen Weiheinschriften sehr gewöhnlichen Worten **לערן לבעל נדער אש נדר** *Dem Herrn Baal geweiht von Ikunshillem Sohne Bodtân's*: und wir wollen es unserm Vf. S. 69 nicht verübeln dass er die beiden letzten Buchstaben des Eigennamens **ן בערתן** für unsicherer Lesart hält und lieber auslässt; die Züge sind auf dem Steine sonst offenbar wohl erhalten, und man kann diese beiden sicher genug **תן** lesen, so dass der Mannesname *Bodtân* aus *Bodtânit* verkürzt wäre; doch ist dies für den ganzen Sinn der Inschrift gleichgültig. Auch die Frage ob das folgende **הרב** im Phönikischen *der Fürst* bedeuten könne, soll uns hier nicht



aufhalten. Allein indem Hr L. die nun folgenden Worte **שלא בעלם ולהנה** liest und *dem Baal und der Tanit seinen Göttern* erklärt, bedenkt er schon überhaupt nicht wie das in der Inschrift erträglich sei. Bei den neupunischen Inschriften finden wir sonst nur den Baal genannt als den welchem etwas geweiht wird; hier ist dieser Name richtig an seinem Platze sogleich vorne genannt, und ganz ohne allen Zusammenhang sollen nachher noch einmal der Baal und die Tanit als die Götter genannt werden welchen diese Inschrift geweiht werde? Ob etwas der Art möglich sei, müsste doch näher erörtert werden: aber gesetzt es wäre einmal wirklich möglich gewesen, so erlauben doch die Phönikischen Buchstaben diese Lesart nicht. Denn der erste Buchstab der 3ten Zeile ist kein **ל**, sondern ein **י**, und die Lesart **בעליהן** gibt hier als Eigename Baalitten auch einen sehr guten Sinn; aber am Ende der vorigen Zeile lässt sich auch in keiner Weise ein **י** ausgelassen denken, da dafür nicht einmal ein Platz ist. Dass Worte wie **שלא בעלם** im Phönikischen und überhaupt im Semitischen bedeuten könnten *seine Götter*, hat der Verf. aus den Gesetzen der Sprache nicht erwiesen, da eine Verbindung wie **עזרה שלא** auch wenn sie *seine Hülfe* bedeutete, nach dem Semitischen Satzbaue von ganz anderer Art sein kann; aber auch ausserdem wäre nach der bekannten Weise dieser uns jetzt zu Hunderten zugänglich gewordenen Inschriften ein solcher Ausdruck und zugleich ein solcher Zusatz gar nicht zu erwarten. Allein nicht genug mit allen diesen so hier gehäuften Irrthümern, will der Verf. die vier letzten Worte der Inschrift auf der vierten Zeile sogar ganz streichen, weil sie in neupunischer Schrift verfasst seien. Ein

solches völliges Streichen von Wörtern ist bei einer Inschrift in Stein schon an sich höchst bedenklich, und hier wenigstens liegt dazu gar keine Ursache vor, weil der Uebergang der altphönikischen in die neupunische Schrift, wie dieser Stein überall selbst zeigt, sich allmählig vollzog. Da die Worte die der Verf. streichen will aber doch einen Sinn haben müssen, so will er sie lesen .... כחבה *Schrift des* ..., als ob der Steinhauer oder sonst wer seinen Namen hier habe verewigen wollen: allein es reicht hin zu bemerken dass etwas der Art sich nirgends auf allen diesen hunderten von Inschriften findet.

Die Erwähnung *der* פעמא חנא d. i. der *huldreichen Füße* des Gottes welche sich nach einer dem Phönikischen sowohl dem Worte als der Anschauung nach sehr eigenthümlichen Redensart an dieser Stelle welche Hr L. grundlos streichen will wirklich findet, führt uns der Aehnlichkeit wegen auf die vorletzte Zeile der grösseren von Renan im eigentlichen Phönicien entdeckten Inschrift, wo man dieselbe so ächt Phönikische Redensart trifft, nur dass diese Wehinschrift unten am Thore eines Heiligthumes des Gottes Baalshamêm angebracht war und daher der Stifter der Inschrift sagt er wünsche seinen Namen zu verewigen רחח פעם ארני »*unter den Füßen meines Herrn*«. Der Sinn der Worte ist hier so einleuchtend und so entsprechend als möglich. Was soll man also sagen wenn Hr L. S. 37 in den Buchstaben רחח פעם den Sinn finden will »wegen dieses Mal« d. i. nunmehr oder deshalb, als wäre es mit dem Hebräischen ערה הפעם zu vergleichen! Man sieht hier nichts als dass der Verf. das Phönikische nach einigen selbst wenig verstandenen Hebräischen Wörtern stümperhaft auslegen und erläutern will.

Oder nehmen wir den Aufsatz des Verf. welcher so eben in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 1864 S. 53 ff. seine Aufnahme gefunden hat. Hier will er in der dreisprachigen Sardinischen Inschrift unter anderem  $\text{יהס גא אש בממלהת}$  lesen und erklären *societas etiam eorum qui apud salinas*, als könnte dies die Salzsieder bezeichnen. Wie unmöglich dies Alles sei, versteht jeder des Semitischen Kundige. Gesetzt die beiden letzten Wörter könnten *qui apud salinas* bedeuten, so könnte doch kein  $\text{גא}$  auch zwischen zwei Wörter treten welche eine Wortkette bilden sollen; aber dass das Phönikische ein Hebräisches  $\text{גא}$  auch gehabt hätte, lässt sich zwar da wir bis jetzt erst so wenige Phönikische Schriftstücke längerer Rede wiederbesitzen nicht zum voraus läugnen, ist aber vom Verf. durch kein Beispiel weiter bewiesen. So viel wir bis jetzt wissen, war dies Wörtchen rein Hebräisch und kehrte in keiner einzigen sonstigen Semitischen Sprache wieder.

Wenn nun der Verf. bis jetzt so wenig befähigt ist überhaupt Phönikisches zu verstehen und etwas zuverlässiger zu beurtheilen, was sollen wir erwarten wenn er im zweiten der oben genannten Heftchen ein Phönikisches Lexikon zu schaffen wagt? Hier erheben sich Schwierigkeiten an welche er nicht einmal klar denkt. Namentlich ist bei fast allen Phönikischen Inschriften die richtige Wortabtheilung so ungemein schwer dass man ohne tiefere und umfassendere Semitische Sprachkenntnisse welche dem Verf. völlig abgehen nicht einmal etwas sicherer begreifen kann was wirklich ein Phönikisches Wort sei oder was nicht. Wie kann man ein Wörterbuch verfassen wenn man so viele Wörter, wie

so eben auch an dem Beispiele der dreisprachigen Sardinischen Inschrift gezeigt wurde, noch nicht einmal richtig abzutheilen vermag? In der That jedoch liegt das Bedürfniss eines solchen Wörterbuches noch sehr wenig vor, da Alle welche sich überhaupt ernster mit der Entzifferung des Phönikischen beschäftigen wollen die wenigen grossen Schriftstücke welche wir bis jetzt besitzen leicht im Gedächtnisse haben oder doch übersehen können. Wollen sich aber Unkundige auf ein solches Wörterbuch verlassen, so kann es ihnen leicht empfindlich schaden.

Da der Verf. in einer durchaus unwahren Weise das Verhältniss des Unterz. zu dem sel. Movers hinstellt, so möge hier schliesslich noch folgende Bemerkung stehen. Movers litt zwar beständig ähnlich wie der Verf. an dem Mangel einer des Namens werthen Semitischen Sprach- und Schriftkenntniss; und schon deshalb ist was der Verf. über jenes Verhältniss sagt völlig grundlos. Dennoch ist zwischen ihm und unserm Vf. noch immer ein weiter Abstand. Movers war ein Mann der wenigstens im Allgemeinen für Wissenschaft mehr Gefühl und eine reinere Liebe zu ihr hatte als Hr L. Er würde daher auch wohl, hätte er länger gelebt, seine Unvollkommenheiten leichter eingesehen und aufrichtiger zu verbessern sich bemüht haben; und hätte sich gewiss nie zu solchen ebenso unwürdigen als unwahren Aeusserungen hinreissen lassen als der Verf. dieser zwei Werke. Die Abhandlung zur Entzifferung der neupunischen Inschriften vom J. 1852 schrieb der Unterz. sogleich in den ersten Tagen nachdem die grösste Anzahl jener Inschriften in den Werken von Bourgade und Bargès veröffentlicht war, ohne auch nur zu wissen dass Movers in der Hallischen Encyclo-

pädie einen Aufsatz über Phönikisches veröffentlicht habe. Als mir dieser später einmal zu Gesichte kam, erkannte ich sogleich auch aus ihm was ich längst wusste, dass es Movers' an einer irgendwie hinreichenden Semitischen Sprachkenntniss fehle. Nur ein Mann wie unser Verf. kann sich in wissenschaftlichen Dingen so Grundloses einbilden und dasselbe wie er es sich einbildet veröffentlichen.

H. E.

---

Histoire de la Terreur. 1792—1794. D'après les documents authentiques et des pièces inédites par M. Mortimer-Ternaux. Tome troisième. Paris, Michel Lévy frères, 1863. 647 S. in Octav.

Nach der Besprechung der beiden ersten Theile des oben genannten Werks\*) und der bei dieser Gelegenheit bezeichneten Quellen, deren sich der Verf. bedient, der Aufgabe, welche er sich vorgesetzt und des politischen Standpunkts, welchen er in den Jahren der Revolution und der augenblicklichen Regierung Frankreichs gegenüber einnimmt, wird Ref. seine Anzeige auf das Hervorheben solcher Momente beschränken dürfen, die, auf dem Grunde von bisher theils unbeachtet gebliebenen, theils nur flüchtig benutzten Quellen, die französischen Zustände während der nächsten Wochen nach Beseitigung des Königthums einer an Ergänzungen reichen Darstellung unterziehen und die aus Ab-

\*) Jahrgang 1862, S. 1415 ff. und 1863, S. 888 ff.

sicht oder Unkenntniss entstellten oder verhüllten Ereignisse und deren Motive zur sichern Anschauung fördern.

Es waltet, beginnt der Verf., eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen dem Despotismus und der Demagogie vor; beide stützen sich auf Unwissenheit, Furcht und niedrige Gesinnung; auf dem Wege der Lüge, der Einschüchterung, der Gewalt gelangen sie zum Ziele und mit ihrer Herrschaft geht die Knechtung des Volkswillens Hand in Hand. So lange sie noch nicht jede lebendige Kraft im Volke niedergeworfen haben, bemänteln sie sorgfältig ihre Absicht und umschleichen lauernd ihre Beute; sobald sie aber durch List oder Gewalt ihre Aufgabe gewonnen sehen, bringen sie dieselben Maximen zur Anwendung, die bis dahin den Gegenstand ihrer Verfolgung abgegeben haben.

Dieser wiederholt und in seiner Anwendung auf die Jetztzeit treffend durchgeführte Satz findet seine Bestätigung in dem Auftreten der Commune von Paris seit dem verhängnissvollen 10. August. Hatte letztere bis dahin in Reden der Humanität und Philanthropie geschwelgt, so flossen diese jetzt vom Verlangen nach Mord und Rache über und das Princip »la fin justifie les moyens« wurde bei ihnen massgebend. Bis zu diesem Augenblicke hatte man das Banner der individuellen Freiheit hoch getragen, jetzt ging von dem Wohlfahrtsausschusse ein unerhörtes Spionirsystem aus, Verhaftungen erfolgten ohne alle Rechtsform, man musste zur Gründung neuer Gefängnisse schreiten und als auch diese bald nicht mehr ausreichten, entledigte man sich der Ueberzahl der Gefangenen durch Mord. Wie lange hatte man für das Petitionsrecht gerungen, und jetzt wurden die Unterzeichner von Petitio-

nen massenhaft verbannt oder dem tobenden Volke preisgegeben; man hatte die Aufnahme der Gewissensfreiheit in die Verfassungsacte erreicht und jetzt wurden Geistliche deportirt oder getödtet, welche einen ihrer religiösen Ueberzeugung widerstreitenden Eid verweigerten; man hatte als Grundstein nationaler Freiheit die freie Presse bezeichnet, und jetzt wurden alle royalistischen Blätter unterdrückt, deren Redacteurs verhaftet, und wenn man früher in der Theilung der höchsten Staatsgewalten die sicherste Garantie für bürgerliche Freiheit erkannt zu haben glaubte, so setzte sich nun die Commune von Paris in den Besitz aller Gewalten. Bei ihr allein steht ausschliesslich die Souveraineté; 36000 andere Communen kommen nicht in Betracht und es wird durch sie die Nationalversammlung entschieden terrorisirt, als ein Minister es je gewagt haben würde. Seit Pétion seiner freiwilligen Haft entlassen war und wieder als Maire auftrat, war die Gewalt factisch ihm entwunden und auf Robespierre, als Mitglied des Gemeineraths, übergegangen. Wie wenig übrigens die Ereignisse des 10. August in den Departements Anklang fanden, wie sich in manchen Landschaften eine offene Opposition gegen das Geschehene kundgab, ist vom Verf. mit grösserer Sorgfalt beleuchtet, als es sonst zu geschehen pflegt.

Bei der ersten Kunde von den Ereignissen des 10. August war Lafayette entschlossen, an seinem der Constitution geleisteten Eide festzuhalten. Er setzte sich sofort mit dem Gemeinerath von Sedan, wo sein Hauptquartier, in Verbindung, erklärte, dass er die Legalität des Decrets, welches den König entsetze, nicht anerkennen könne, weil es dem Wortlaut einer von

jedem Franzosen beschworenen Verfassung widerspreche, dass ein solcher Beschluss nur aus einer der freien Berathung beraubten Nationalversammlung habe hervorgehen können, dass er, seinem Eide getreu, für die Aufrechterhaltung der Verfassung in die Schranken treten werde und zu dem Behufe bitte, den Conseil des Departement aufzufordern, ihn mit der erforderlichen Vollmacht zum Handeln zu versehen. Nachdem der Conseil des Departement der Ardennen hierauf eingegangen war, nahm Lafayette allen ihm untergebenen Regimentern noch ein Mal den Eid auf die Verfassung von 1791 ab. Als hierauf (14. August) die von der Nationalversammlung mit unbedingter Vollmacht ausgerüsteten Commissaire in Sédan eintrafen, befahl die Municipalität, dieselben so lange in Haft zu halten, bis man den Beweis habe, dass die jüngsten Beschlüsse ohne einen von aussen geübten Zwang von den Volksvertretern ausgegangen sei. Die Nachricht von diesem, durch den Conseil des Departement gebilligten Verfahren rief eine stürmische Bewegung in der Nationalversammlung hervor. Vergniaud sah darin die offene Rebellion, ein Attentat auf die Freiheit und Souveränität des Volks und schlug vor, dass die vornehmsten Glieder des Departementconseil und der Municipalität von Sédan vor die Barre des Hauses geladen und abermals Commissaire abgesandt wurden, mit dem Zusatze, dass wer letzteren nicht unbedingten Gehorsam zolle, als Verräther des Vaterlandes gelten soll. Der Montaigne genügte dieser Antrag so wenig, dass Bazire ein hors la loi über Lafayette ausgesprochen wissen wollte. Endlich einigte man sich in dem Beschlusse, der den General als einen gemeinen Verräther an der gemeinen Freiheit bezeich-



nete und allen Behörden verbot, ihm zu gehorsamen.

Lafayette hatte gehofft, dass die von ihm ausgegangene Erklärung überall Anklang finden, dass namentlich die rechte Seite der Nationalversammlung sich ermannen und dem bisherigen Joche entziehen werde. Das geschah nicht; viele seiner Regimenter nahmen die von ihm erlassene Proclamation kühl auf und der in Metz befehlige Luckner ging auf den von ihm erwarteten Anschluss nicht ein. Als dann selbst unter den Soldaten in Sédan Meutereien ausbrachen, konnte Lafayette den Weg legalen Widerstandes nicht länger verfolgen und es blieb ihm, um dem Ausbruche eines Parteikampfes unter seinen Regimentern vorzubeugen, nichts übrig, als sich und seine Freunde dem Aechtungsdecret zu entziehen. Bei den übrigen Heerestheilen stiessen die Commissaire auf keine Schwierigkeiten; namentlich hatte sich Dumouriez sogleich für die Revolution des 10. August ausgesprochen und Dillon, der anfangs Lafayette beigestimmt hatte, zeigte sich jetzt gleichfalls gefügig. Hiernach trafen Beitrittserklärungen der Communen aus allen Landestheilen in Paris ein; sie alle enthielten denselben Fluch über die gestürzte Tyrannei, den Segen und die Verehrung für die neu begründete Herrschaft. Dasselbe wiederholte sich später wörtlich bei der Vernichtung des Terrorismus, dieselbe Kniebeugung, wie der Verf. mit Anspielung auf die Gegenwart sagt, vor »monseigneur le despotisme« wie vor »son excellence la canaille.«

Vor Allen glänzte Marat durch die niedrigsten Schmeicheleien. »Es ist lächerlich, schrieb er damals in seinem bekannten Schmutzblatt, gegen die Gefangenen in der Abtei erst noch

den Process einleiten zu wollen; ihre Acten sind geschlossen, denn sie sind mit den Waffen in der Hand ergriffen. Nun begann der Wohlfahrtsausschuss seine entsetzliche Thätigkeit, die zunächst den unbeeidigten Priestern galt; man verlangte nicht einmal immer die durch eine vorgeschriebene Zahl von Bürgern bekräftigte Denunciation; es genügte zur Deportation der blosse Verdacht. Nach langer und heftiger Debatte war der Beschluss durchgegangen, dass innerhalb 14 Tagen alle unbeeidigten Priester das Land verlassen, die Zurückgebliebenen aber nach Guiana deportirt werden sollten. Das Princip » pour combattre nos ennemis, tous les moyens sont bons « fand immer entschiedenen Anklang und nur ausnahmsweise opponirten noch Männer wie Thuriot, wenn Merlin verlangte, dass Frauen und Kinder der Emigranten als Geisseln ihrer Angehörigen in Haft gebracht werden sollten, oder wie Vergniaud, als Jean Débry eine aus 1200 Freiwilligen bestehende Rächerschaar zu bilden vorschlug, um die mit Frankreich kriegenden Tyrannen und deren Befehlshaber niederzustossen. Während dessen häuften sich die Hinrichtungen; ein Befehl des Hôtel-de-Ville erklärte die Guillotine für permanent. Die Verhöre einzelner Angeklagten, z. B. der beiden Montmorins, werden hier zum ersten Male nach den Protocollen veröffentlicht.

Allerdings war die Lage Frankreichs damals eine überaus bedrohte. Aber, fragt der Verf., wo war die Berechtigung, zur Abwendung der Gefahr menschliche und göttliche Rechte mit Füßen zu treten? Dem siegreich vordringenden Feinde hatte man ein nur kleines Heer entgegensustellen und während sich im Poitou bereits weit verzweigte Bewegungen unter der Landbe-

völkerung kund gaben, schien ein Kampf mit dem ganzen monarchischen Europa in Aussicht gestellt zu sein. An Anmeldungen von Freiwilligen fehlte es nicht, wohl aber an Waffen. Dabei wuchs mit jedem Tage die Spannung zwischen der Commune und der Nationalversammlung, zwei rivalisirende Gewalten, die sich einander im Ringen um die Volksgunst überboten.

Um von der Nationalversammlung nicht überflügelt zu werden, zog die Commune Danton zu sich; er war es, der die Haussuchungen in Vorschlag brachte und bei den Deputirten ein hierauf bezügliches Decret erwirkte, scheinbar nur um die Freiwilligen mit Waffen zu versehen und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, welche Waffen und Munition verheimlicht hätten. Damit hatte die Commune ihren Zweck erreicht. Der Wohlfahrtsausschuss erliess seine Befehle an die 48 Sectionen von Paris und schon am folgenden Tage (29. August) begann man mit der Vollziehung des Decrets. Keiner durfte seine Wohnung verlassen, die Strassen wurden gesperrt, Kähne mit Bewaffneten überwachten die an der Seine gelegenen Häuser; jeder, welcher in der Behausung eines Dritten betroffen wurde, galt als verdächtig. Um 10 Uhr Abends begannen die Commissaire — 30 aus jeder der 48 Sectionen — mit einem Gefolge von Sansculotten die Haussuchung; je zwei derselben wandten sich einem Hause zu, so dass gleichzeitig 700 Häuser untersucht wurden. Danton hatte verhiessen, dass man auf diesem Wege in den Besitz von 80,000 Stück Feuerwaffen gelangen werde; man fand deren nur 12000, aber Alle, die jemals eine Petition zu Gunsten der Verfassung unterzeichnet hatten — die Angaben schwanken zwischen 3000 und 8000 wurden fortgeschleppt.

Nun ging die Commune weiter; durch Maueranschläge forderte sie auf, die Verräther, welche die Nationalversammlung in sich schliesse, der gerechten Rechte preiszugeben; sie erklärte sich, weil sie fühlte, dass der Unwille der Deputirten gegen sie im Wachsen sei, für unverletzlich. Um so entschiedener glaubte die Gironde vorgehen zu müssen. Ihr auf Aufhebung der bisherigen und Wahl einer neuen Municipalität gerichteten Antrag gewann freilich die Majorität, aber es fragte sich, ob die Commune sich fügen und ob die Nationalversammlung die Mittel haben werde, ihren Beschluss in Ausführung zu bringen. Dem gegenüber fühlte man auf dem Hôtel-de-Ville die Nothwendigkeit, in einigen Punkten nachzugeben; man wollte Zeit gewinnen, um sich zu einer nachdrücklichen Vertheidigung vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liess man eine Schrift zur Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens abfassen und der bis dahin gänzlich zurückgedrängte Pétion musste sich bequemen, dieselbe den Volksvertretern zu überreichen.

Ging das Septembermorden aus einer plötzlichen und unwiderstehlichen Bewegung des Volks von Paris hervor, das, bei der Nachricht von der Einnahme Longwys, wie vom Wahnsinn erfasst, in den Gefangenen nur Anhänger Braunschweigs und der Emigration erblickte? Oder wurde die Veranlassung dazu von einer kleinen Schaar Verworfenen geboten, die nur dadurch die ausschliessliche Herrschaft über die Hauptstadt glaubten sichern zu können? »Es fehlt nicht an Geschichtschreibern, bemerkt der Vf., welche das Geschehene als einen grossartigen Act der Volksjustiz bezeichnen, als eine durch die Nothwendigkeit gebotene Aufräumung in den

Gefängnissen. Mit solchen Männern lässt sich freilich nicht streiten. In keinem Theile der Revolutionsgeschichte sind die Thatsachen so absichtlich entstellt oder bemäntelt wie hier; hat man doch, um Frankreichs Ehre zu wahren, die Schuld auf das ganze Volk laden wollen. Das ist nicht allein schwer verständlich, es ist auch eine bittere, auf das Volk geschleuderte Verläumdung.«

Das eigentliche Volk, der rechtliche und fleissige Handwerker, die Jugend der Bourgeoisie mischte sich damals nicht unter die Banden Maillards, sondern eilte unter die Fahnen an der Grenze. Fragt man aber, wie die Bevölkerung von Paris das Morden geschehen lassen konnte, so lautet die Antwort, dass dasselbe auf Befehl derer, welche mit der Schärpe der Municipalität umgürtet waren, erfolgte. Der erste Gedanke ging von Marat aus, indem er in seiner Zeitschrift die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens andeutete. Dem stimmte Danton ohne Bedenken bei, weil man, wie er sagt, die Royalisten einschüchtern müsse; er war es, der die Rollen vertheilte und auf der Liste der Gefangenen die Namen anstrich, deren Träger fallen sollten; die übrigen überliess er der Discretion seiner Bande. Wie am 10. August, so hielt sich auch am 2. September Robespierre im Hintergrunde. Wenn er sich dann später gegen das Geschehene erklärte, so klingt das um so lächerlicher, als er unstreitig die Macht hatte, es zu verhindern. Hébert leitete die Schlachtereien von de la Force, Billaud-Varennes die von der Abtei; Fabre d'Églantine forderte alle Gemeinen Frankreichs auf, dem in Paris gegebenen Beispiele nachzukommen; andere Mitglieder der Municipalität sahen, mit der Schärpe

umgürtet, den Gräuelszenen zu. Es war das Programm der blutigen Dictatur von Robespierre, Danton und Billaud - Varennes. Es sollten zunächst alle diejenigen vernichtet werden, welche gegen den 10. August protestirt und bei Gelegenheit der Haussuchung nach Waffen die Klage wegen Raub und Diebstahl erhoben hatten, sodann Alle, welche der Partei der Feuillands angehörten. Robespierre setzte es durch, dass, dem Decret der Nationalversammlung zuwider, die alte Municipalität im Besitze der Gewalt verblieb und nicht durch Neuwahlen verdrängt wurde; nur unter dieser Bedingung konnte das Abschlachten der Gefangenen Statt finden.

Die hier gebotene Darstellung der Septembertage ist unstreitig die detaillirteste und am meisten auf Kritik beruhende, welche wir besitzen. Keine beneidenswerthe Aufgabe, aber verdienstvoll wegen der sorgfältigen Sichtung der einschlägigen Literatur. Der Verf. färbt nicht, aber die nackten Thatsachen stellen sich entsetzlicher heraus als man sie bisher kannte. An fünf Stellen arbeiteten die Mörder zur nämlichen Zeit und so gleichmässig, dass der vorgezeichnete Plan unverkennbar ist, überall hörte man dieselben Redensarten und Stichwörter. Das war die »boucherie de chair humaine.«

Der vorliegende Band wird zu zwei Drittel von diesem Gegenstande eingenommen und lässt sich namentlich auf eine exacte Widerlegung von Louis Blanc ein. Es wird der Beweis geführt, dass nicht, wie man gewöhnlich annimmt, am 4. September das Morden geendet habe, dass es vielmehr bis zur Nacht auf den 7. des gedachten Monats fortgedauert. Hiernach wendet sich der Verf. zu den Massacres in den Provinzen. Die Doctrinen Marats hatten rasch über

das Weichbild von Paris hinaus ihre Verbreitung gefunden. Ueberall galt es den Priestern und Aristokraten. So in Meaux und Reims, als die nach der Grenze bestimmten Bataillons der Förderirten dort einrückten, Pariser Freiwillige die neue Richtung zur Geltung brachten. Aehnliche Scenen ereigneten sich in Charleville und Caen; am heftigsten in den Städten Burgunds, deren Municipalitäten aus Maratisten bestanden.

Unter den einen guten Theil dieses Bandes einnehmenden Notes, éclaircissements et pièces inédites befinden sich viele, sehr interessante, die Ereignisse des gedachten Zeitraums in eine grelle Beleuchtung stellende Actenstücke. So die auf die Einführung der jury spécial d'accusation bezüglichen Protocolle, die aus den Provinzen und von Officieren eingelaufenen Protestationen gegen die Ereignisse des 10. August, die gegen Montmorin aufgestellten Anklagepunkte, ein Verzeichniss der den Banden von Marseille zugebilligten Entschädigungen. Ebendasselbst finden Maillard und seine Rotte, sodann die unglückliche Lamballe, der Herzog von La Rochefoucauld, der Unterschleif des Wohlfahrtsausschusses eine nicht minder eingehende Erörterung, als sich aus diesen Documenten ergibt, dass das Morden in den Septembertagen auf einem sorgfältig entworfenen Plane beruht habe. Die Zahl der damals gefallenen Schlachtopfer beläuft sich, den aufgestellten Berechnungen zufolge, auf etwa 1400. Auch eine beträchtliche Anzahl von Briefen, welche von den Gefangenen auf der verhängnissvollen Fahrt von Orleans nach Paris an ihre Angehörigen geschrieben waren, hat hier die erste Veröffentlichung gefunden; desgleichen die Rechnungsablage von Four-

nier in Bezug auf seine Mission in Orleans und der gegen die Septemberbriseurs eingeleitete Process.

---

Shakespeare Jest-Books; reprints of the early and very rare jest-books supposed to have been used by Shakespeare. I. A Hundred Mery Tallys, from the only known copy. II. Mery Tales and Quicke Answeres, from the rare edition of 1567. Edited, with Introduction and Notes, by W. Carew Hazlitt, of the Inner Temple, Barrister-at-law. London: Willis & Sotheran, 136, Strand. MDCCCLXIV. X u. 162 S. in 8.

In Shakespeare's *Much ado about nothing* wirft Act. 2. Sc. 1 Beatrice dem Benedick vor, er habe ihr nachgesagt, dass sie ihren guten Witz aus den »Hundred merry tales« habe. Was war unter den Hundred merry tales gemeint? Dass das Buch, welches hier als ein albernnes Volksbuch verspottet wird, nicht etwa die *cento novelle antiche* oder die *cent nouvelles nouvelles* oder vollends der *Decameron* des Boccaccio sein könne, ging auch aus andern gelegentlichen Anführungen desselben hervor, wonach es gerade den Titel führen musste, den Shakespeare gebraucht. Die Herausgeber des Shakespeare konnten die Sache nicht weiter aufklären, da sie sich wohl in andern, als englischen Bibliotheken, nicht umsahen. Endlich entdeckte man die *Mery Tales and Quick Answeres*, die um 1535 von Thomas Berthelet gedruckt waren. S. W. Singer gab dieselben im Jahre 1814 als



Shakespeare's Jest Book heraus, indem er glaubte, die hundred merry tales gefunden zu haben. Allein es waren mehr als hundert Anekdoten. Sehr bald kam nun auch noch eine andere Ausgabe der Mery tales and quicke answers vom J. 1567 zu Tage, und J. J. Conybeare entdeckte Bruchstücke der wahren hundred merry tales, die beim Einbinden eines andern Buchs verwandt waren. Er fand die einzelnen Blätter, wie sich erwarten lässt, zum Theil beschädigt und verstümmelt, aber da mehrere Exemplare gebraucht waren, so ergänzten mehrfach doppelt vorhandene Blätter sich so, dass man das Ganze bis auf verschiedene grössere und kleinere Lücken wieder zusammensetzen konnte. Es waren 24 Blätter in Folio, ohne Jahrzahl, der Druck von Johannes Rastell, über dessen Thätigkeit als Drucker und Schriftsteller besonders Jos. Anes' *typographical antiquities, augmented by W. Herbert*, Vol. 1. p. 326 nachgesehen werden können. Man setzt diesen Druck ungefähr in das Jahr 1525. Auf dem Titel stand: A. C. mery Talys, und es unterlag also keinem Zweifel, dass jetzt endlich das Buch wirklich aufgefunden sei, welches Shakespeare im Sinne hatte. Indessen wurde auch ermittelt, dass John Waley 1558, dann Sampson Awdley und zuletzt John Charwood 1582 Druckprivilegien für die C. mery talys erhielten.

Singer hat auch dieses »Shakespeares' Jest Book« abdrucken lassen. Da aber die beiden von ihm besorgten Ausgaben nur in wenigen Exemplaren erschienen, die für einen kleinen Kreis von Shakespeare-Freunden berechnet waren, so hat Hazlitt beide Anekdoten-Sammlungen mit einer literarischen Einleitung und erläuternden Noten abdrucken lassen. Von jenen

Singerschen Abdrücken ist wohl schwerlich ein Exemplar nach Deutschland gekommen.

Noch ehe die hier angezeigte Ausgabe von Hazlitt erschien, war indessen Ref. von Hn Dr. Carl Gödeke darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Bibliothek ein vollständiges Exemplar mit dem Titel »A. C. mery Talys«, gedruckt in London, durch Johannes Rastell, 1526 (M. v. C. xxvi.), 28 Blätter in folio, besitzt. Eine Notiz darüber, welche Ref. an die Redaction des Serapeum sandte, ist aus mir unbekanntem Gründen, bis jetzt nicht abgedruckt worden. Hier nur so viel: Bogen A ohne Blattzahl enthält auf der ersten Seite den angegebenen Titel, und auf den folgenden the kalender (das Register). Dann folgen Folio 1—26. Fol. 2 ist jedoch als Folio xxvi und Fol. 26 als Folio xxi bezeichnet. Das letzte Blatt schliesst auf der ersten Seite mit: Finis, und auf der Rückseite steht:  
 ¶ Thus endeth the booke of a . C. mery | talys.  
 Empryntyd at London at the sygne of | the Merymayd At Powlys gate next | to chepe syde.  
 ¶ The yere | of our Lorde. M. v. C. | XXVI.  
 ¶ The. XXII. | day of Nouēber. | Johannes Rastell. | ¶ Cum preuilegio | Regali. Der Name Johannes Rastell steht in einem Holzstock, den auch Hazlitt im Facsimile wiedergiebt.

Unser Exemplar weicht in mehrfacher Hinsicht von dem Abdruck bei Hazlitt ab. Die Geschichten sind bis auf drei dieselben, aber No 1, 7 und 98 unserer Ausgabe fehlen bei Hazlitt, wofür dort drei andere Geschichten am Ende angehängt sind, woraus man wohl schliessen darf, dass unsere Ausgabe die ältere ursprüngliche ist. Ferner steht No 33 bei Hazlitt in unserer Ausgabe nach No 41. Endlich ist unser Text nicht bloss in der Ortho-

graphie, sondern auch in einzelnen Wörtern und Wendungen vielfach eigenthümlich, namentlich stimmen die Ueberschriften, die in unserer Ausgabe nur in dem »Kalender« und nicht über den einzelnen Geschichten stehen, in keiner Weise mit denen bei Hazlitt überein.

Die Art, wie Shakespeare die *C mery tales* anführt, lässt schliessen, dass sie ziemlich albern waren, und in der That sind nicht alle geeignet, in guter Gesellschaft vorgebracht zu werden. Wie verbreitet sie aber noch zu Shakespeare's Zeit waren, geht auch daraus hervor, dass nach einer Note bei Hazlitt (p. 125) Taylor »the Water-Poet« sie als eine Quelle zu seinem *Sir Gregory Nonsense his newes from no place, 1622*, anführt. Hazlitt glaubt, die Popularität des Buchs zum Theil aus den Anekdoten erklären zu können, in welchen das scandalöse Leben der katholischen Geistlichkeit gegeißelt werde, und derselbe Umstand, meint er, habe auch wohl früh seine Unterdrückung und seine jetzige Seltenheit veranlasst. Indess ist eine solche Tendenz keineswegs in dem Buche vorherrschend, wenn auch einzelne Anekdoten von dummen und albernen Predigern und sittenlosen Mönchen darin vorkommen. Dagegen ist demselben durch Nutzenwendungen, mit denen die meisten Geschichten schliessen, der Anschein einer pädagogischen Tendenz gegeben. Immerhin ist dieses Buch merkwürdig genug und verdient in weitem Kreisen bekannt zu werden. Eine Ausgabe desselben wird von dem Ref. vorbereitet.

F. W. Unger.

---

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

24. Stück.

15. Juni 1864.

La justice administrative en France ou traité du contentieux de l'administration par Rodolphe Dareste avocat au conseil d'état et à la cour de cassation. Paris Auguste Durand librairie-éditeur. 1862. VIII und 688 S. in Octav.

Auf eine dreifache Weise kann die Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung bewerkstelligt werden. In England, in Nordamerika und in einigen Kantonen der Schweiz gilt der Grundsatz, dass die staatlichen Autoritäten ihre Macht gegen den Einzelnen nur ausüben können, wenn er entweder selbst zustimmt oder der Richter in diesem Sinne entscheidet; jeder Bürger dieser Staaten, der sich durch einen Act der Regierung in seinem Rechte verletzt glaubt, einerlei ob es sich um Privatrechte oder um öffentliche Rechtsverhältnisse handelt, kann die Rechtmässigkeit jenes Acts der richterlichen Cognition unterbreiten. Zur Zeit des heiligen römischen Reichs sollte es in Deutschland ebenso sein, und so sehr auch die Fürsten bemüht waren, der Jurisdiction der Reichsgerichte zu entgehn, so hielt doch der

Kaiser stets daran fest, weil er dadurch einen »Striegel« in die Hand bekam, womit er auch den mächtigern Reichsständen sein reichsoberhauptliches Ansehn fühlbar machen konnte. Endlich bestimmte auch die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 § 182 »Die Verwaltungsrechtspflege hört auf, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.« Dagegen ist in Oesterreich, Preussen und einer Anzahl kleinerer deutscher Staaten die Competenz der Gerichte lediglich auf die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten beschränkt, die im Privatrecht ihre Entstehung haben, während alle diejenigen, welche mit dem öffentlichen Recht im Zusammenhange stehn von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden in den gewöhnlichen Formen des administrativen Geschäftsgangs erledigt werden; es giebt also wohl »Richter in Berlin« sofern es sich um Prozesse der Einzelnen unter einander handelt, auch sofern der Staat in seiner Eigenschaft als Fiscus Eigenthum erwirbt oder Verträge schliesst, aber nicht in allen den zahlreichen Streitigkeiten, wo es sich um das Verhältniss des Einzelnen zu der Regierung als solcher handelt, wie z. B. in Bezug auf Steuererhebung, Expropriation, Bausachen, Gewerbesachen, Landescultursachen u.s.w. Endlich hat sich dann ein drittes System ausgebildet, wonach die eigentlichen Gerichte nur für Privatrechtsstreitigkeiten competent sein sollen, für die Entscheidung der aus dem öffentlichen Rechte hervorgehenden Streitigkeiten aber besondere Behörden errichtet werden, die an der eigentlichen Administration nicht Theil haben, deren Mitglieder unabhängiger gestellt sind als die reinen Verwaltungsbeamten, und deren Verfahren dem richterlichen mehr oder weniger angenähert ist. Das

ist die Einrichtung einer besondern Administrativjustiz, Verwaltungsrechtspflege, die hauptsächlich in Frankreich zur Ausbildung gekommen ist und sich von da aus nach Spanien und Italien, in beschränkter Weise nach Belgien und Holland, und neuerdings auch nach Deutschland verbreitet hat, wo sie namentlich in den südwestlichen Staaten immer mehr Boden zu gewinnen scheint; ist sie doch noch neuerdings bei Gelegenheit der Reorganisation der innern Verwaltung im Grossherzogthum Baden von einem der ersten deutschen Staatsgelehrten als ein grosser Fortschritt in der europäischen Rechtsentwicklung auf das Nachdrücklichste vertheidigt worden (vergl. Commissionsbericht zu dem Gesetzentwurf über die Organisation der innern Verwaltung, erstattet vom Hofrath Bluntschli; Beilage Nro 581 zum Protoc. der 35. Sitzung erster Kammer v. 9. Juni 1863).

Wie es sich nun auch mit der politischen Zweckmässigkeit der Administrativjustiz verhalten mag, jedenfalls erscheint es geboten sich mit den Eigenthümlichkeiten derselben, wie sie sich namentlich im Lande der Entstehung allmählig gezeigt, näher bekannt zu machen. Das vorliegende Werk eines hervorragenden französischen Rechtsgelehrten erfüllt diesen Zweck in einer ausgezeichneten Weise. Es zerfällt in zwei Theile, in deren erstem es sich um Geschichte und Organisation der Administrativjustiz handelt, während im zweiten unter Hervorhebung der Besonderheiten des materiellen Verwaltungsrechts die Competenz auf das Genaueste festgestellt wird.

In Bezug auf den ersten Theil seiner Arbeit lagen bereits Vorarbeiten des Hrn Vfs vor, die unter dem Titel: *études sur les origines du contentieux administratif en France* in den Jahren 1856 und 1857 in der von ihm in Gemeinschaft

mit Laboulaye, Rozière und Ginoulhiac herausgegebenen, *Revue historique du droit français et étranger* erschienen waren. Eine weitere Vorarbeit bot das meisterhafte Werk von Pardessus, *essai historique sur l'organisation judiciaire et l'administration de la justice depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII.* (Paris 1851). Trotzdem hat es den Anschein, als ob dieser Theil der weniger gelungene wäre; wenigstens fehlt es demselben an jener Uebersichtlichkeit und Klarheit, an jener Kunst der Gruppierung und Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte, an jenen formellen Eigenschaften, die wir gerade bei französischen Werken dieser Art zu finden gewohnt sind. Es scheint namentlich, als ob der Herr Verf. seine Darstellung zu spät begönne, denn wenn auch allerdings die Bildung des französischen Staatswesens und die Organisation der Gerichte erst im 13. Jahrhundert zum Abschluss gelangt ist, so lagen doch in der vorhergegangenen Zeit Momente genug, deren Herbeiziehung das Verständniss sehr erleichtert haben würde; es scheint dann ferner, als ob im Laufe der Darstellung zu wenig Rücksicht auf die Verwaltung der Rechtspflege überhaupt genommen würde, und die isolirte Betrachtung der besondern Administrativjustiz-Tribunale oft nicht ausreichend wäre. Es mag aber sein, dass diese Schwierigkeiten nur für einen Ausländer vorhanden sind, der erst damit umgeht, sich mit dem Gegenstande bekannt zu machen. Wir wollen versuchen, die Entwicklung der französischen Administrativjustiz, wie sie uns hier dargelegt wird, auf ihre wichtigsten Momente zurückzuführen.

Man wird davon ausgehn müssen, dass es ursprünglich in allen germanischen Staaten eine besondere Administrativjustiz schon deshalb nicht gab, weil es weder eine besondere Justiz noch

eine besondere Verwaltung gab; so wenig als eine eigentliche Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht. Wenn zwar die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung der hauptsächlichste Zweck der damaligen Staatsthätigkeit war, so dass der Ausdruck *jurisdictio* häufig mit Staatsgewalt übersetzt werden muss, so fehlte es doch natürlich an sonstigen Staatsgeschäften, namentlich in Bezug auf Steuern und Abgaben keineswegs; aber für diese verschiedenen Seiten staatlicher Thätigkeit gab es keine Verschiedenheit der Behörden, keine Verschiedenheit des Verfahrens. So verhielt es sich auch namentlich in Frankreich in den Jahrhunderten die der Bildung des eigentlichen Staatswesens, voraufgingen. Wir finden dort eine *curia regis*, die unter dem Voritze des Königs oder eines Grossbeamten aus den weltlichen und geistlichen Grossen bestand und deren Competenz sich in ganz gleicher Weise auf Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung erstreckte; wir finden eine analoge Einrichtung in den Gebieten der grossen Kronvasallen, und ebenso war in den kleinen Kreisen des staatlichen Lebens, sowohl was die *pays d'obéissance le roi*, als was die *pays de non-obéissance le roi* betrifft, Justiz und Verwaltung stets in einer Hand. Es hing mit der allmäligen Consolidierung der französischen Monarchie und der vermehrten Geschäftslast im Mittelpunkte des Reichs zusammen, wenn seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Scheidung der *curia regis* in zwei Sectionen herbeigeführt wurde, von denen die eine, das Parlament (*chambre aux plaitz*) vorzugsweise zur Besorgung der richterlichen Geschäfte diente, während die andern (das *conseil*) die Acte der Administration vollzog, und die Gesetze vorbereitete. Aber diese Trennung von Justiz und Administration, die sich —



und auch nur für die oberste Stufe — damals vollzog, war doch keineswegs vollständig; einerseits zeigt das Recht der Remonstrationen, dass das Parlament durchaus noch nicht aufgehört hatte, *curia regis* zu sein, andererseits hatte es der Staatsrath vielfach mit Rechtssachen zu thun, da der König, der dem Parlament in der Regel persönlich fremd blieb, während er den Staatsrath leitete, durchaus nicht auf seine angeborne Befugniß, selbst zu richten, verzichtet hatte. Auch war das insofern von geringer Bedeutung als in Bezug auf Unabhängigkeit der Mitglieder Verfahren usw. beide Behörden sich anfangs wesentlich gleichstanden. Es trennten sich nun allerdings sehr bald vom Parlamente eigene Behörden ab für gewisse Arten von Rechtssachen (s. g. *juridictions d'attribution*), die sich meist auf die Finanzverwaltung bezogen; es waren das namentlich die *chambre des comptes*, deren Competenz sich ursprünglich auf alle Rechtsstreitigkeiten beziehen sollte, die mit den Revenüen des Königs in irgend welchem Zusammenhange standen, die jedoch ihre richterlichen Befugnisse bald ganz verlor und zu einer reinen Rechnungsbehörde von bloss formellen Befugnissen herabsank; ferner die *cour des monnaies* und die *chambre du trésor*, welche sich beide schon früh von der *chambre des comptes* abgesondert hatten, und von denen die letztere recht eigentlich in den ursprünglichen Geschäftskreis der *chambre des comptes* eingetreten war; sodann die *cour des aides*, die für alle mit dem Steuerwesen in Verbindung stehenden Prozesse competent war, und einen ständischen Ursprung hatte; und ausserdem noch eine Reihe von Behörden, die nicht wie diese die Jurisdiction in höchster, sondern nur in unterer Instanz wahrzunehmen hatten, namentlich die *élections*, die *maîtres des*

eaux et forêts, die Connetables und die Admiralitätsgerichte. Nach richtiger Anschauung wird man indessen in dieser besondern Behördenorganisation die Anfänge einer wirklichen Administrativjustiz noch nicht erblicken können; denn es galten in Bezug auf Besetzung und Verfahren dieselben Grundsätze wie hinsichtlich der Parlamente, oder es konnte doch, wie das bei den nichtsouveränen Gerichtshöfen dieser Art der Fall war, an die Parlamente appellirt werden. Es ist das im Grunde auch die Ansicht von Daresté, obwohl er sie nicht nachdrücklich genug geltend macht; aber am Schlusse des Werks p. 654 findet sich doch die Aeusserung: *les premières juridictions administratives, la chambre des comptes, et la cour des aides étaient encore des compagnies judiciaires par leur composition, leur tradition, les rapports qui les unissent aux parlements; la procedure y resta ce qu'elle était devant les tribunaux ordinaires avec l'audience publique et les débats oraux; und ebenso sagt Pardessus S. 223: je termine en faisant observer, que tout ce qui a été dit sur l'inamovibilité des membres du parlement et cependant aussi sur la nécessité, qu'ils fussent confirmés à chaque changement de règne, est applicable aux membres de la chambre des comptes et aux autres institutions, qui en furent demembrées.* Wenn hinsichtlich der nichtsouveränen Gerichtshöfe einige Abweichungen bestanden, und namentlich in Bezug auf die élus in einer Ordonnanz mit Ausdrücken, die bekannten päpstlichen Decretalen entlehnt sind, vorgeschrieben wurde, sie sollten urtheilen *sommairement et de plain, sans figure de jugement et sans forme de plaidoirie*, so kann das um so weniger sehr ins Gewicht fallen, als eine Appellation an die gewöhnlichen Gerichtsbehörden stets erfolgen konnte.

Erst die Ausbildung des königlichen Absolutismus seit Ende des Mittelalters hat dann allmählig zur Einführung einer wirklichen Administrativjustiz geführt; und zwar hat noch ein eigenthümlicher Umstand dazu mitgewirkt, auf den namentlich Tocqueville mit Recht aufmerksam gemacht hat. Wegen der Käuflichkeit der meisten Richterstellen, die man aus finanziellen Gründen nicht aufgeben konnte, waren nirgends in der Welt die gewöhnlichen Gerichtshöfe unabhängiger von der Regierung als gerade in Frankreich; der König war dort fast ohne jeden Einfluss auf das Schicksal der Richter, indem er sie weder absetzen, noch ihnen andere Wohnsitze anweisen, noch ihnen ein höheres Amt verleihen konnte, und also ohne alle Mittel war, Furcht oder Ehrgeiz in ihnen zu erregen. Um so mehr wurde es nun aber Staatsmaxime, jenen Richtern alle die Angelegenheiten zu entziehen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Ausübung der königlichen Macht hatten, und für die Entscheidung derselben eine Art von Gerichtshöfen zu gründen, die in voller Abhängigkeit von der Krone für die Unterthanen nur den Schein der Gerechtigkeit darboten sollten. Es waren namentlich die zur Durchführung der königlichen Allgewalt eigends eingesetzten Organe, die Intendanten der Justiz, Polizei und Finanzen, denen es nach einem kurzen siegreichen Kampfe gegenüber den ordentlichen Tribunalen gelang, alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten ihrem Forum zu unterwerfen, bei denen das Interesse der Staatsgewalt in irgend einer Weise in Betracht kam, die sich z. B. auf Domänensachen, Verpachtung der Staatseinkünfte, Staatsschuld, Besoldungsverhältnisse der Beamten, öffentliche Arbeiten, öffentliche Verkehrsanstalten, Kriegslieferungen, Militär-

aushebung, Einquartirung usw. bezogen. In zahllosen einzelnen Gesetzen wurde durch eine Schlussformel den Gerichtshöfen ausdrücklich verboten, Kenntniss von denjenigen Streitigkeiten zu nehmen, die etwa aus den neuen Massnahmen entstehen könnten. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass mit dieser Einrichtung noch immer nicht dasjenige Institut zur Ausbildung gekommen war, welches gegenwärtig dem französischen Rechte eigenthümlich ist, denn die Intendanten waren eben reine Verwaltungsbeamten, die von der Regierung völlig abhängig waren, und die administrativ-contentiösen Sachen ganz nach denselben Grundsätzen entscheiden, wie die rein administrativen. Neben den Intendanten diente als Organ dieser administrativen Rechtspflege der königliche Staatsrath; derselbe hatte zunächst diejenigen jurisdictionellen Befugnisse beibehalten und weiter entwickelt, die ihm schon vor Alters zugestanden hatten, er war also namentlich fortwährend für die Entscheidung von Cassationen und von Kompetenzconflicten zuständig, und hatte das Recht, alle möglichen Sachen nach Gutdünken zu evociren. Solche Evocationen kamen in sehr grossem Umfange vor, so dass noch unmittelbar vor der Revolution ausdrücklich erklärt wurde: »obgleich es sich hier um Privatrechte handelt, worüber die Gerichtshöfe zu entscheiden haben, so kann doch der König, wenn es ihm gefällt, die Entscheidung jeder Angelegenheit sich einfach vorbehalten«, ja es war dem Staatsrathe in solchen Fällen sogar gestattet, »aus einer gemeinnützigen Absicht von der gesetzlichen Vorschrift abzugehen«. Ausserdem bildete der Staatsrath die höhere Instanz über den Intendanten, indem deren Competenz regelmässig durch die

Formel: sauf appel au conseil beschränkt wurde. Die alten selbständigen Verwaltungsgerichtshöfe kamen nur wenig noch in Betracht.

Die Revolution hat anfangs an diesen Verhältnissen nichts Wesentliches geändert; der Umfang der den Gerichten entzogenen Sachen blieb ganz der frühere, und was die Organe betrifft, so traten im Jahre 1790 an Stelle der Intendanten Departementsdirectorien, und an Stelle des Staatsraths die Nationalversammlung; ein Antrag auf Einrichtung besonderer Behörden zur Handhabung der Administrativjustiz wurde ausdrücklich abgelehnt. Erst durch die Consularverfassung und namentlich durch das Gesetz vom 8 Pluviose VIII wurden die conseils de préfecture eingerichtet, und damit eigene derartige Tribunale geschaffen. Wenn nun aber auch dadurch eine gewisse Unbefangenheit in der Beurtheilung der fraglichen Sachen herbeigeführt sein mag, insofern die conseils de préfecture mit der eigentlichen Verwaltung Nichts zu thun haben, so fehlt es doch an allen wirklichen Garantien einer unabhängigen Rechtspflege bei dieser Einrichtung fast gänzlich; die Mitglieder des Präfecturraths sind absetzbar und sehr ungenügend besoldet; der Präfect selbst führt den Vorsitz und hat volles Stimmrecht, was man 1848 vergebens abzuändern versucht hat; ausserdem fehlt es zu sehr an festen Formen, wenn auch seit 1848 Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sowie das Institut des ministère public eingeführt sind. Daneben existiren noch einige ausserordentliche Kommissionen für Recrutirung, Münzwesen usw.; auch die Rechnungskammer, die zugleich sehr wichtige administrative Befugnisse hat, und deren Mitglieder unabsetzbar sind. Es sind aber überhaupt nicht für alle den Gerichten

entzogenen Sachen eigene Administrativjustizbehörden eingerichtet, sondern zahlreiche derartige Processe sind noch immer lediglich der Verwaltung, den Präfecten oder häufiger den Ressortministern, namentlich dem Finanzminister oder dem Minister des Innern zur Entscheidung überlassen. Endlich die obere Instanz für die gesammte Administrativjustiz bildet der Staatsrath, ein Appellationstribunal für ganz Frankreich; zugleich als Cassationshof für Verwaltungssachen fungirend. Zur Besorgung dieser Geschäfte ist eine eigene section du contentieux eingerichtet, doch hat diese nur die Vorbereitung der Sache, für die Entscheidung treten noch Mitglieder anderer Sectionen hinzu. Ueberhaupt aber hat der Staatsrath keine juridiction propre, seine Urtheile erlangen erst durch die Unterschrift des Staatsoberhauptes rechtliche Geltung, ja es kann sogar ohne alles Weitere eine völlig andere Entscheidung getroffen werden, die dann nur auf besonders feierliche Weise publicirt werden muss. Es ist das jedoch mehr theoretisch, wenigstens ist noch kein Fall vorgekommen, wo das Staatsoberhaupt die Unterschrift eines solchen Urtheilsentwurfs verweigert hätte. Nur vorübergehend auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1849 konnte der Staatsrath selbständige Urtheile erlassen. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sowie die Einrichtung eines ministère public gelten für den Staatsrath schon seit 1830. Dagegen haben alle Bestrebungen, eine Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Staatsraths herbeizuführen bisher kein Resultat gehabt.

Der zweite Theil handelt dann von den Gegenständen, die zur Competenz der Administrativjustiz gehören, und von den Rechtsregeln, die bei der Beurtheilung derselben zu

Grunde zu legen sind. Eine alle Zweifel ausschliessende aprioristische Formel lässt sich dafür nicht aufstellen, weil bei der fraglichen Grenzberichtigung mehr praktische Zweckmässigkeit als theoretische Correctheit den Ausschlag gegeben hat. Es fehlt aber ferner für Frankreich an jedem allgemeinen Gesetze dieser Art, auch würde ein solches nach der Ansicht des Hn Vfs nur für ganz kleine, leicht übersehbare Verhältnisse aufgestellt werden können, nicht aber bei einem so complicirten Verwaltungssysteme wie dem französischen; er verweist in dieser Beziehung auf Preussen, wo das durch die Verfassung (Artikel 96) in Aussicht gestellte derartige Gesetz vergebens auf sich warten lasse. Es bleibt also nichts übrig, als das ganze Verwaltungsrecht durchzugehen, und bei jedem einzelnen Gegenstande die Competenz nach Maassgabe der positiven Festsetzungen anzugeben. Der Herr Verfasser entrollt uns bei dieser Gelegenheit ein höchst interessantes Bild der französischen Administration, die man sich in letzter Zeit in Deutschland zu sehr gewöhnt hat, lediglich von ihrer mangelhaften Seite her zu betrachten, so dass man in Gefahr geräth, den wirklich ausgezeichneten Einrichtungen derselben, die den unsrigen, was Zweckmässigkeit, Folgerichtigkeit und Energie betrifft, zum Theil offenbar weit überlegen sind, nicht diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, die sie verdienen. Auch in dieser Beziehung möge auf das vorliegende Werk verwiesen werden, es bietet einen sehr guten Abriss des französischen Verwaltungsrechts, allerdings mit wesentlicher Rücksicht auf die contentiöse Administration.

Es sind hauptsächlich zwei Arten von Rechtsverhältnissen, in Bezug auf welche der Staat in

Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden kann, dingliche Rechte und Obligationsverhältnisse. Was zunächst den Staat als Träger dinglicher Rechte betrifft, so muss man zwei Fälle unterscheiden. Es ist möglich, dass der Staat ganz als gewöhnlicher Eigenthümer erscheint, dass er seine dinglichen Rechte ganz in derselben Weise besitzt wie jeder Privatmann; den Inbegriff der desfallsigen Befugnisse nennt man *domaine de l'état*; es bestehen keine besondere Grundsätze über Erwerb und Verlust, es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der Veräusserlichkeit, keine Privilegien hinsichtlich der *Usucapion*; die sämtlichen Klagen, sowohl *Vindication* als Grenz- und Theilungsklagen gehören vor die gewöhnlichen Gerichte. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Rechte an fremden Sachen, die dem Staate möglicherweise zustehn können, *Servituten*, *Emphyteusis*, *Superficies*; es gelten darüber die Grundsätze des gemeinen Rechts, und es sind die gewöhnlichen Gerichte competent; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der *Emphyteuse* in Bezug auf Kanäle und Eisenbahnen, wo die Klagen vor die reinen Administrativbehörden gebracht werden müssen, weil es sich um eine *Concession* handelt. Zu unterscheiden von der *domaine de l'état* ist dann die *domaine public*, es gehören dahin alle diejenigen dinglichen Rechte des Staats, die zum öffentlichen Gebrauche dienen; das Eigenthum an unbeweglichen und beweglichen Sachen, wie Strassen, Flüssen, Meeresufern, Befestigungswerken, öffentlichen Gebäuden aller Art, Büchern aus den öffentlichen Bibliotheken; ferner aber auch Rechte an fremden Sachen, namentlich *Servituten* (*servitudes d'utilité public*), die sogar in einem *facere* von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks be-



stehn können, wohin z. B. die Verpflichtung, Bäume zu pflanzen, Trottoirs anzulegen, gerechnet werden. Die sämtlichen Rechte, welche in der *domaine public* begriffen sind, befinden sich *extra commercium*, gelten für unveräußerlich und sind der *Acquisitivverjährung* nicht unterworfen. Was die Streitigkeiten betrifft, die sich darüber zwischen dem Staate und den Einzelnen erheben können, so gehören dieselben sämtlich zur *Administrativjustiz*, weil es Sache der Verwaltung ist, die Grenzen der öffentlichen Domäne zu declariren und zu conserviren; nur die *Entschädigungsklage*, die bei Gelegenheit einer solchen *indirecten Expropriation* begründet sein kann, gehört vor die gewöhnlichen Gerichte; eine *Competenzregulirung*, von der der Hr Verf. behauptet, dass dadurch glücklicher als nach allen andern Gesetzgebungen die Forderungen des öffentlichen Nutzens mit der Ehrfurcht vor den erworbenen Rechten vereinigt würden.

Sehr viel *complicirter* sind die Rechtsverhältnisse, die sich aus den *Obligationsverhältnissen* des Staats ergeben. Es gelten zunächst einige Abweichungen vom gemeinen Rechte. Dahin gehört vor Allem, dass der Staat einseitig von Verträgen zurücktreten kann im öffentlichen Interesse und unter Voraussetzung der *Entschädigung*, die sich aber bloss auf *damnum emergens*, nicht auch auf *lucrum cessans* zu beziehen hat. Dahin gehören ferner einige Besonderheiten in Bezug auf *Compensation* und *Confusion*, während dagegen die *Privilegien*, die früher dem Staate hinsichtlich der *Extinctivverjährung* zugestanden haben, seit der Revolution weggefallen sind, so dass also alle persönlichen Klagen die dem Staate zustehn in spätestens 20 Jahren verjähren und oft sehr viel kürzern Fristen un-

terworfen sind. Als eine allgemeine Regel, die vielfach in den Obligationsverhältnissen des Staats Anwendung findet, mag noch hervorgehoben werden, dass der Staat immer als zahlungsfähig betrachtet wird; que l'état est toujours solvable. In Bezug auf die Kompetenzfrage ist vor Allem festzuhalten, dass in allen Fällen, wo der Staat zum Schuldner erklärt werden soll, lediglich die Administrativjustiz in Frage kommt, während in Bezug auf die andere Alternative, dass der Staat zum Gläubiger erklärt werden soll, eine allgemeine Regel nicht besteht. Wenn nun demgemäss die Obligationsverhältnisse einzeln betrachtet werden müssen, so bieten sich zunächst diejenigen dar, welche auf Verträgen beruhen. Eine besondere Bedeutung hat unter den Vertragsobligationen der Kauf; man muss unterscheiden, ob der Staat Verkäufer oder Käufer ist; im erstern Falle, wenn der Staat als Verkäufer erscheint sind die Verwaltungsgerichte competent, falls es sich um Immobilien handelt, was jedoch selten vorkommt (Verkauf der sog. Nationalgüter während der Revolution), dagegen die Gerichte, falls es sich um staatsseitigen Verkauf von Mobilien handelt; im letztern Fall dagegen, wenn der Staat als Käufer erscheint, verhält es sich gerade umgekehrt, dann ist die Competenz der Gerichte begründet, wenn es sich um Immobilien, die der Administrativjustizbehörde, wenn es sich um Mobilien handelt; was dadurch motivirt wird, dass der Erwerb von Mobilien (Kriegsbedürfnissen und dergleichen) den öffentlichen Dienst betreffe, während hinsichtlich der Immobilien der Staat mehr in der Stellung eines Privatmanns erscheine. In der That geschieht solcher Erwerb hauptsächlich nur, wenn zugleich eine Expropriation im

Hintergrunde steht und die öffentlichen Interessen genügend sichert. Nach denselben Regeln bestimmt sich auch die Competenz beim Tausche, und wie in Processen zwischen dem Staate und dem Käufer von Nationalgütern so entscheidet auch in Streitigkeiten zwischen dem Staate und dem Tauschenden die Administrativjustiz. Dem Verwaltungsrechte eigenthümlich ist die »Concession«, wodurch der Staat Jemandem dauernd oder zeitweise das Eigenthum oder den Genuss eines Theils der Nationaldomäne oder einer Sache, die Niemandem gehört, überlässt; es gehört dahin die Verleihung des Wasserlaufs, un bebaueter Landstrecken, auszutrocknender Sümpfe. Der Contract ist kein Kauf, denn es fehlt an einem Preise, der als gehöriges Aequivalent erscheinen konnte, wenn auch dem Concessionar eine Auflage irgend welcher Art ertheilt ist; er ist aber ebenso wenig eine Schenkung, denn es fehlt an der Liberalität; es bleibt nichts übrig, als den Begriff des Innominatcontracts darauf anzuwenden. In Bezug auf die Competenz hat längere Zeit zwischen Justiz und Verwaltung ein Streit geherrscht, bis der Staatsrath gegenüber dem Cassationshofe, gestützt auf den rein politischen Charakter dieses Contracts die Zuständigkeit der Administrativjustiz zur Geltung gebracht hat. Hinsichtlich der Miethe ist zu unterscheiden die louage des choses und die louage d'ouvrage. Die Klagen, welche aus der Sachenmiethe hervorgehn, gehören sämtlich vor die Gerichte, einerlei ob der Staat Vermiether oder Miether ist, ob es sich um Immobilien, Mobilien oder um unkörperliche Sachen handelt; der Staat erscheint in diesen Fällen niemals als Autorität, sondern immer nur als einfacher Eigenthümer, auch dann, wenn er

seine Immobilien vermietet (verpachtet), in welchem Falle der Staatsrath anfangs administrative Competenz behauptet hatte. Was dagegen die Klagen betrifft, die aus der louage d'ouvrage hervorgehn, so ist für diese die Administrativjustiz der Regel nach competent, doch sind gerade in dieser Materie die Schwierigkeiten einer genauen Competenzregulirung besonders gross, weil gerade hier die Privat- und die öffentliche Persönlichkeit des Staats schwer auseinander zu halten sind. Ziemlich einleuchtend ist nach den angegebenen Principien die Competenz der Administrativjustiz in Bezug auf die Dienstverhältnisse der niederen Beamten, geworbenen Soldaten, der Arbeiter in den staatlichen Werkstätten, der Künstler an den kaiserlichen Theatern. Eine besonders wichtige Art der Dienstmiete sind die Transportunternehmungen, wobei sogar der Staat selbst Unternehmer sein kann, ja hinsichtlich deren er zum Theil (Post, Telegraphen) ein Monopol hat; regelmässig sind auch in diesen Rechtsstreitigkeiten die Verwaltungsgerichtshöfe zuständig, und es sind wesentlich nur die Klagen des Staats gegen Reisende und Befrachter, welche vor die Gerichte gehören, doch ist das Einzelne namentlich hinsichtlich der Briefbeförderung an den betreffenden Stellen selbst nachzusehn. Endlich kommen in diesem Zusammenhange die öffentlichen Arbeiten in Betracht; sie gehören zur gerichtlichen Competenz, sofern sie vom Staate auf seine eignen Grundstücke vorgenommen werden; sofern das nicht der Fall ist, gehören sie im weitesten Umfange vor die Verwaltungsrechtspflege; übrigens sind die Grundsätze über entreprise sehr detaillirt ausgebildet, und möchten leicht als Muster einer derartigen Gesetzgebung aufgestellt werden können. An die Miete schliesst

sich ein Contract, den das französische Recht »prêt« nennt. Man muss scheiden prêt à usage und prêt de consommation; für erstern, der wesentlich mit dem Commodat identisch ist, sind stets die Gerichte competent, doch pflegen nur Fälle vorzukommen, wo der Staat als Verleiher erscheint, indem er z. B. an die Gemeinden Waffen verleiht, an einzelne Grundbesitzer Militärpferde, während dagegen solche Fälle, wo der Staat seinerseits leihen würde, schwer zu denken sind. Der letztere (prêt de consommation) theilt sich wieder in prêt à intérêt und constitution de rente; hinsichtlich des prêt à intérêt muss man wieder unterscheiden, ob der Staat dabei als Verleiher erscheint, etwa in Handelskrisen, zur Hebung der Industrie, behufs Drainirung, in welchen Fällen die gerichtliche Competenz begründet ist, oder als Leiher, in welchem Falle nach der allgemeinen Regel, dass nur die Verwaltung den Staat zum Schuldner erklären kann, Administrativjustiz Platz greift. Die letztere ist gleichfalls competent für die constitution de rente, wohin besonders die consolidirte, nicht exigibile Schuld gehört, die in Frankreich über sieben Milliarden beträgt, wohin aber auch ausserdem die Forderungen von Pensionskassen und dergl. zu rechnen sind. In Bezug auf das Depositum kommt es darauf an, ob dasselbe ein regelmässiges oder unregelmässiges ist. Im erstern Falle, wo der Deponent wahrer Eigenthümer bleibt, also reine Eigenthumsfragen vorliegen, ist die Competenz der Gerichte begründet, namentlich also hinsichtlich der gerichtlichen Depositum, der steuerfreien Niederlagen u. s. w., während dagegen die Cautionen der öffentlichen Beamten ein depositum irregulare bilden, dépôt de quan-

tité, welches sehr nahe mit dem prêt à intérêt verwandt ist, und wofür die Administrativjustiz zuständig ist, weil es sich um Liquidation der öffentlichen Schuld handelt. Besonderes Interesse bildet sodann das Mandat in seiner Anwendung auf das Verwaltungsrecht; der Staat erscheint dabei nur in der Rolle des Mandanten, seine Mandatare sind die öffentlichen Beamten, deren Zahl sich in Frankreich bereits auf 250,000 beläuft. Die sämmtlichen Streitigkeiten, namentlich in Bezug auf Gehalt und Pension, die aus diesem Rechtsverhältnisse hervorgehn, gehören ausschliesslich vor die Administrativjustiz, theils weil der Staat zum Schuldner erklärt werden soll, theils weil der Dienstvertrag ein wesentlich administrativer Act ist. Uebrigens findet sich in Bezug auf die rechtliche Stellung der Beamten ein merkwürdiger Unterschied zwischen Civil- und Militär-Staatsdienern; während nämlich die erstern, abgesehn von der Unabsetzbarkeit der Richter, völlig der discretionären Willkür anheimgegeben sind, hinsichtlich der Anstellung, Beförderung und Entsetzung, und sie dem Staate gegenüber nur ein Recht auf Gehalt und Pension haben, so sind die desfalligen Verhältnisse der Officiere in der Landarmee und der Marine, nicht auch der Unterofficiere, durch Gesetze aus der ersten Zeit der Julidynastie, die noch heute in Kraft sind, fest geregelt, und dem administrativen Belieben, namentlich in Bezug auf Avancement feste Grenzen gezogen, so dass es sich also in dieser Beziehung in Frankreich umgekehrt verhält, wie in Deutschland.

Es folgen die Obligationsverhältnisse, welche aus der Autorität des Gesetzes selbst hervorgehn. Dahin gehören vor allen Dingen die Steuern. Wir gehn auf das Materielle des französischen Steuer-

wesens, welches bei dieser Gelegenheit ziemlich ausführlich dargestellt wird, nicht näher ein. Was die Competenzfrage betrifft, so gehören die Klagen, welche sich auf die indirecten Steuern beziehen, seit der Revolution vor die gewöhnlichen Gerichte, während dagegen alle Reclamationen, die in Bezug auf die directen Steuern erhoben werden, entweder bei der Verwaltung selbst oder bei der Verwaltungsjustiz angebracht werden müssen; bei der Verwaltung die *demandes en remise et modération*, bei der Verwaltungsjustiz die *demandes en écharge en reduction*, und *en inscription*. Der Grund dieser verschiedenen Behandlung der directen und indirecten Steuern wird von dem Herrn Verfasser dahin angegeben: »*les contributions directes (nicht indirectes wie fälschlich gedruckt ist) se perçoivent au moyen de rôles nominatifs, que toute reclamatiou tend à faire reformer; les contributions indirectes au contraire ne soulèvent jamais que des questions d'application de tarif à un individu, ou de contravention à une loi.* Hierher gehören dann ferner Obligationen, welche dem Eigenthum im öffentlichen Interesse auferlegt werden. Von diesen ist die wichtigste die Expropriation, welche namentlich in Frankreich bei der grossen Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten, von sehr häufiger Anwendung ist. Es ist das Verdienst Napoleons gegen die Meinung seiner Minister, gegen den Willen des Staatsraths, gegen die Traditionen der alten Monarchie und gegen die Einrichtungen der Revolution durch Gesetz vom Jahre 1810 den Eigenthümern die Garantie gerichtlicher Entscheidungen gegeben zu haben; auch der Hr Verf. nennt dies ein grosses und heilsames Princip. Es sind jedoch in späterer Zeit alle möglichen Ausnah-

men zu Gunsten der Administration gemacht; namentlich gelten in allen Fällen, wo es sich nicht um eine Expropriation im eigentlichen Sinne mit Wechsel des Eigenthumes handelt, in den Fällen der Entwerthung im öffentlichen Interesse, die Administrativjustizbehörden für zuständig; und wenn auch eine Zeitlang von Seiten des Cassationshofs angenommen wurde, dass wenigstens eine dauernde Entziehung eine partielle Enteignung involvire, so hat doch seit lange die gegentheilige Ansicht des Staatsraths gesiegt. Zu solchen Entwerthungen gehört z. B. der Fall, wenn ein Unternehmer öffentlicher Bauten in einem benachbarten Grundstücke nach Steinen oder sonstigem Material gräbt, oder wenn fremde Grundstücke als Niederlage für die Baumaterialien benutzt werden; zu solchen Entwerthungen gehört ferner die Constituirung lästiger Servituten, z. B. des Leinpfads, oder die Beschränkung des Eigenthümers eines in der Nähe von Mineralquellen belegenen Grundstücks hinsichtlich der Bebauung desselben, namentlich in Bezug auf unterirdische Arbeiten, indem ein sog. *perimètre de protection* gezogen wird; auch kann die Aufhebung activer Servituten eine Entwerthung enthalten. In den seltenen Fällen, dass die Expropriation sich auf bewegliche Sachen bezieht (Militärrequisitionen), ist gleichfalls die Administrativjustiz competent. Endlich gehören hierher noch diejenigen Obligationen, welche der Industrie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Bequemlichkeit auferlegt werden. Auch das ist eine Materie, in der das französische Verwaltungsrecht sich von seiner vortheilhaftesten Seite zeigt, indem dasselbe auf eine sehr umsichtige Weise die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen zu berücksichti-



gen weiss. Je mehr aber feste gesetzliche Normen aufgestellt sind, um so weniger dürfte es nothwendig sein, in Streitsachen, die sich darüber entspinnen, die Verwaltungsjustiz entscheiden zu lassen, und den Gerichten bloss die Klagen der Nachbarn wegen Schadensersatz vorzubehalten.

In einigen Fällen entstehen derartige Obligationsverhältnisse auch aus einseitigen Handlungen des einen Contrahenten, nämlich in den Fällen der *solutio indebiti* (*payement de l'indu*) und der *negotiorum gestio*, welche letztere namentlich durch die Ausführung öffentlicher Arbeiten, z. B. Austrocknung von Sümpfen, Correction eines Flusses, wodurch gewissen Grundstücken ein grösserer Werth verliehen wird, herbeigeführt werden kann; die Klage geht auf Entschädigung für den Mehrwerth (*indemnité de plus-value*), und muss vor den Tribunalen der Verwaltungsrechtspflege angebracht werden.

Endlich bilden sich auch noch Obligationsverhältnisse aus Delicten und Quasidelicten. Eine Verantwortlichkeit für den Staat erscheint nach der Praxis des Staatsraths nur dann begründet, wenn der Staat als *Fiscus* gehandelt hat, während der Cassationshof dieselbe unbedingt in allen Fällen annehmen wollte. Man wird sich jedenfalls für diese beschränkte Verantwortlichkeit des Staats nicht auf das Beispiel von England berufen können, denn wenn dort auch allerdings eine solche Verantwortlichkeit in keinem Falle begründet ist, und den Verletzten nur der Gnadenweg offen steht, so dass z. B. den irrthümlich Verurtheilten nur durch Parlamentsacte geholfen werden kann, so hat das den einfachen Grund, dass in England dem Staate fast gar kein Einfluss auf die Einsetzung der Beamten zu-

steht, während das in Frankreich im höchsten Maasse der Fall ist. Dass die Verantwortlichkeit des Staats übrigens jedenfalls nur eine civile ist, die Klage nur auf Entschädigung, nicht auf Strafen gerichtet werden kann, versteht sich von selbst. Competent ist die Administrativ-Justiz. Um so mehr hat bei dieser beschränkten Haftbarkeit des Staats aus den Handlungen seiner Beamten die Frage Interesse, in wiefern diese Beamten selbst für ihre Amtshandlungen haftbar sind. Während nun eine solche Verantwortlichkeit in England in vollstem Umfange besteht, so hat in Frankreich die Napoleonische Gesetzgebung des Jahrs VIII die noch jetzt geltende ganz exorbitante Bestimmung aufgestellt, dass es zu einer derartigen Verfolgung in allen Fällen, mag es sich um eine civilprocessualische oder strafrechtliche Verfolgung handeln, einer Erlaubniss des Staatsraths bedarf. Es sind dann allerdings, wenn diese Erlaubniss erfolgt, die gewöhnlichen Gerichte zuständig, ausgenommen wenn öffentliche Arbeiten in Frage stehn. Jedenfalls wird auf diese Weise der Lauf der Justiz in bedenklichster Weise gehemmt; und es ist daher sehr zu beklagen, dass auch in Spanien, Italien und einem grossen Theile von Deutschland, namentlich in Oesterreich die Vorschrift Nachahmung gefunden hat. Als Beispiele von Quasidelikten bieten sich die beiden Fälle eines durch Thiere (Militärpferde) oder durch den Einsturz eines Gebäudes verursachten Schadens dar; im ersten Falle ist die Competenz der Administrativjustiz begründet, weil der Staat zum Schuldner gemacht werden soll, im zweiten Fall die der Gerichte, weil der Staat als Eigenthümer von Immobilien erscheint.

Es folgen noch einige Ausführungen über die

Lehre vom Vergleiche und der Verpfändung im administrativen Recht und über die jedesmal begründete Zuständigkeit; auch über die dem Staate zustehenden besondern Executionsmittel, wobei wir namentlich auf die Ausführungen über die *contrainte par corps* verweisen.

Es finden sodann diese eben entwickelten Grundsätze noch eine analoge Anwendung auf die Rechtsverhältnisse, die sich für die Gemeinden, Departements und öffentlichen Anstalten (milde Stiftungen, Kirchenfabriken, französische Bank) gegenüber den Einzelnen, ergeben können. Wir können auf das Detail nicht eingehn und bemerken nur, dass weil diese Institute mehr als der Staat den gewöhnlichen Privatpersonen sich nähern, auch weniger Abweichungen vom gemeinen Recht Statt finden und in einem grossen Umfange die Competenz der gewöhnlichen Gerichte begründet ist. Hervorgehoben mag nur noch werden, dass die Fragen über Benutzung, namentlich Theilung der *Communalländereien* zwar vor die Administrativjustiz gehören, dass jedoch Gemeinheitstheilungen in Frankreich nur während der Jahre 1793—IV Statt gefunden haben, und dass damals höchstens der zwanzigste Theil der französischen Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat; man ist zwar seitdem wiederholt von Seiten der legislativen Gewalt darauf zurückgekommen, hat aber stets eine derartige allgemeine Maassregel für zu gefährlich gehalten, so dass also solche Ländereien nur durch Verkauf oder Verpachtung in die Hände von Privaten übergehn können.

Die Bemerkungen über die Einrichtungen in den Kolonien können wir ganz übergehn.

Was das Verfahren in Administrativjustizsa-

chen betrifft, so besteht die hauptsächlichliche Eigenthümlichkeit desselben in der Schriftlichkeit, denn wenn auch seit 1831 in einigen Sachen eine öffentlich-mündliche Schlussverhandlung zugelassen ist, so wird dadurch das Wesen der ganzen Procedur nicht alterirt, essentiell sind nur die eingereichten Schriftstücke. Ausserdem herrscht in Bezug auf die Instruction die reine Officialmaxime, der Verwaltungsrichter theilt durchaus nicht die oft passive Rolle des Civilrichters; es wird das besonders auch deshalb für nothwendig gehalten, um den etwaigen Widerstand der eigentlichen Administrativbehörden zu brechen.

Mit der Frage der Scheidung von Justiz und Verwaltung steht im engsten Zusammenhange die Frage der Competenzconflicte (*conflicts d'attribution*). Wie auch die Grenzlinie gezogen werden mag, und einerlei, ob man eine besondere Administrativ-Justiz zulässt oder nicht, immer ist eine Vorkehrung erforderlich, um in Zweifelsfällen, sei es, dass von beiden Seiten eine Competenz behauptet oder von beiden Seiten eine solche geaugnet wird, eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung kann wie in der Mehrzahl der Schweizer-Kantone der legislativen Gewalt (dem grossen Rathe) übertragen werden. Oder sie kann von der richterlichen Gewalt ausgehn, wo wieder zwei Fälle möglich sind, indem entweder wie in England und Nordamerika und früher in Deutschland die gewöhnlichen Gerichte in den concreten Fällen über ihre Competenz erkennen, oder wie in Holland und Belgien die Entscheidung dem Cassationshofe reservirt ist. Oder die Entscheidung gebührt der Administration, repräsentirt durch einen Staatsrath, wie in Frankreich, Spanien, Italien und einer Anzahl deutscher

Staaten. Oder endlich sie ist gemischten Tribunalen überlassen; diese können dann entweder durch alle drei Gewalten gebildet werden, wie in einigen Schweizerkantonen (Zürich, Wallis, Baselland) oder ausschliesslich aus Verwaltung und Justiz, so vorübergehend in Frankreich nach der Verfassung von 1848, wo das Tribunal aus dem Staatsrath und Cassationshofe zusammengesetzt wurde, so in Sachsen seit 1840, in Preussen seit 1847 (vgl. auch Art. 96 der Verfassung), in Bayern seit 1850; dasselbe Princip gilt auch in Oesterreich, doch ist auf Grund desselben keine besondere Behörde organisirt, sondern es genügt das Einverständniss zwischen dem obersten Gerichtshofe und dem Minister des Innern, bei dessen Nichtvorhandensein der Kaiser entscheidet. In der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 findet sich eine Mischung aus zwei verschiedenen Systemen, indem das Reichsgericht über seine Competenz selbst erkennen soll (§ 127 »über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst«), während dagegen für Kompetenzconflicte in den Einzelstaaten die Errichtung eines besonderen Tribunals vorgeschrieben wird (§ 181 »über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungs- u. Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten, entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof«).

Was nun genauer die französische Einrichtung betrifft, so ist darüber noch Folgendes zu sagen. Die Erhebung eines Kompetenzconflicts steht niemals den Gerichten, sondern lediglich den Organen der Verwaltung zu, und zwar nur den Präfecten, sei es, dass es sich um die Vindication einer reinen Administrativsache oder einer Administrativjustizsache handelt. Der Con-

flict kann aber nur Statt haben gegenüber der unabsetzbaren Magistratur, und nicht gegenüber untergeordneten Tribunalen, wie Friedensrichtern, Polizeigerichten, Handelsgerichten, bei denen eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse weniger zu fürchten ist, und denen gegenüber die Möglichkeit einer Annulation durch den Cassationshof als ein genügendes Schutzmittel betrachtet wird. Endlich versteht es sich von selbst, dass die Sache noch nicht erledigt sein darf, weder durch ein Erkenntniss, welches bereits Rechtskraft erlangt hat, noch durch einen Transact, noch durch eine Beruhigung von Seiten der Parteien; es geht daraus hervor, dass in der Appellationsinstanz der Conflict noch zulässig ist, nicht aber vor dem Cassationshofe. Zunächst entscheidet dann über die Einsprache des Präfecten, die den Parteien und dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden muss, nach vorgängiger Verhandlung, das Gericht selbst, bei dem die Sache anhängig ist. Wenn diese Entscheidung im Sinne des Präfecten auf Incompetenz lautet und die Parteien sich dabei beruhigen, so tritt ohne eigentlichen Competenzconflict die Verwaltungsbehörde oder Justizadministrativbehörde an Stelle des Gerichts. Wenn dagegen das Gericht die Einsprache des Präfecten zurückweist, oder die Parteien bei einem dem Präfecten günstigen Urtheile sich nicht beruhigen, so hat das öffentliche Ministerium dem Präfecten eine Abschrift des Erkenntnisses zu übersenden, der dann förmlich Conflict erhebt. Angesichts des *arrêté de conflict* ist dann das Gericht gehalten, von der weitem Procedur Abstand zu nehmen. In dem *arrêté* müssen Gründe angegeben und es müssen namentlich die Gesetzesstellen wörtlich angeführt sein, auf Grund

deren die richterliche Zuständigkeit bestritten wird. Der Staatsrath behandelt den Competenzconflict als eine gewöhnliche Streitsache, wobei förmliche Verhandlungen zwischen den Vertretern der Justiz und Administration Statt finden; die ursprünglichen Processgegner werden nicht vorgeladen, sondern nur zugelassen und mit ihren Bemerkungen gehört. Das Urtheil des Staatsraths lautet in jedem Falle auf Annullation, entweder des Richterspruchs oder des *arrêté de conflict*; es giebt dagegen keine Rechtsmittel. Das Urtheil muss übrigens binnen einer bestimmten Frist abgegeben werden, und das Gericht kann, wenn binnen einer andern weitem Frist keine Staatsrathsentscheidung an dasselbe gelangt ist, von Neuem in der Sache verfahren. Auf die Sache selbst bezieht sich natürlich die Entscheidung des Staatsraths in keiner Weise.

Das ist im Wesentlichen das System der französischen Administrativjustiz und der über Competenzconflicte geltenden Grundsätze. Es konnte natürlich einem so umsichtigen vorurtheilsfreien und weitblickenden Manne wie Herrn Dareste nicht entgehn, dass dasselbe auch sehr bedeutende Mängel habe. Er giebt zu, die ganze Institution sei eine Erfindung des Despotismus, um die Willkür der Administration der Controlle des unabsetzbaren Richters zu entziehen; wahrhaft freie Staaten wie England und America kennten sie nicht einmal dem Namen nach. Aber trotzdem habe das moderne Frankreich keineswegs Ursache, die Administrativjustiz zu verwerfen, denn wie sich der Organismus der modernen Verwaltung in den grössern Staaten des europäischen Continents nun einmal ausgebildet habe, so habe man nur die Wahl, die fraglichen Gegenstände entweder

einer verständig organisirten Administrativjustiz zu überlassen, oder der discretionären Gewalt der reinen Administrativbehörden. Man möge nur auf Preussen blicken, wo allerdings etwa die eine Hälfte der Sachen, die in Frankreich zur Administrativjustiz gehören, von den Gerichten entschieden würde, während die andere Hälfte gar keinen Richter habe. Daher hätten auch die aufgeklärtesten Männer der liberalen Partei in Deutschland längst aufgehört, die Administrativjustiz zu bekämpfen, vielmehr begonnen, sie zu fordern. Das Beispiel Englands aber bewaise nichts, denn einerseits gebe es dort keine staatliche Administration, es herrsche statt dessen Selbstverwaltung der Kreise, die durch locale, von einander unabhängige, meist gewählte Behörden ausgeübt werde, denen in den seltensten Fällen eine eigentliche Initiative zustehe, die wesentlich nur mit der mechanischen Anwendung der Gesetze zu thun hätten, andererseits seien die grossen Reichsgerichte in Westminster, diese funfzehn Richter von eminenter Begabung und höchster politischer und socialer Stellung, mit keinem andern Gerichte in der Welt zu vergleichen. Der Herr Verf. meint nun sogar, dass wenn auch die Einrichtung ursprünglich eine Erfindung des Despotismus gewesen, sie doch jetzt zu einer constitutionellen Garantie gegen den Missbrauch der Administration geworden sei; er erklärt am Schluss, dass wenn auch einst die politische Freiheit in Frankreich heimisch werden, und die Franzosen beginnen würden, sich selbst zu regieren, wie das männlichen Völkern zieme, wenn eines Tages die Omnipotenz des Staats eingeschränkt, und die Einzelnen wie die Gemeinden von administrativer Vormundschaft befreit würden, dass dann



die Aufgabe der Administrativjustiz keineswegs zu Ende sei, dass man dieselbe vielmehr als eine bleibende Einrichtung des modernen Staats zu betrachten habe.

Es wird in einer grössern Arbeit unsere Aufgabe sein, diese Fragen ausführlich zu untersuchen; wir können jedoch hier nicht von dem Herrn Verf. scheiden, ohne ihm für die reiche Belehrung, die sein Werk darbietet, aufrichtig zu danken.

Ernst Meier.

---

Histoire de France au dix-huitième siècle. La régence. Par J. Michelet. Paris, chez Chamerot, 1863. XV u. 464 S. in Octav.

Es ist in diesen Blättern verschiedentlich auf die barocke Manier Michelets hingewiesen und man hätte nach seinem »Louis XIV et le duc de Bourgogne« bezweifeln mögen, dass eine Steigerung derselben, wie sie das vorliegende Werk zeigt, noch möglich sei. Es ist das Stärkste, was der Esprit auf diesem Gebiete geleistet hat, und wenn Ref. theilweise des Weiteren auf die hier gegebenen Erörterungen eingeht, so geschieht es, weil es nicht uninteressant ist, den Repräsentanten einer in Paris weit verbreiteten Richtung in seinen Fortschritten zu verfolgen. Sprunghaft, jeden gebotenen Uebergang absichtlich verschmähend, führt der Verf. in 24 Kapitel seine rasch wechselnden Vorstellungen vorüber; lebende Bilder, die mit jedem Aufrollen des Vorhanges pikante Gruppierungen zeigen, ohne dass ein Zusammenhang, geschweige eine innere Wahrheit derselben, dem Publicum gerade immer ersichtlich würde; aber sie frappiren durch Neu-

heit, sie reizen das Auditorium, für welches sie bestimmt sind, durch Stellungen und Andeutungen, die einer lüsternen Phantasie weiten Vorschub gewähren; ein zum Theil aus dem Abhub der historischen Literatur Frankreichs bereitetes Decoct.

Der Verf. bezeichnet diesen Abschnitt der französischen Geschichte kurzweg als un siècle en huit années, der dem Mummenschanz des Königthums die Maske abgezogen, eine sociale und finanzielle Revolution herbeigeführt und in tausend Beziehungen eine schöpferische Kraft, das Wehen eines neuen Geistes über Frankreich herbeigeführt habe. Ein Staatsbanquerot, fährt derselbe fort, sei für Frankreich nichts Neues gewesen, die unter Mazarin, Colbert, Desmarets vorgenommenen Rentenreductionen hätten in der durch sie herbeigeführten Misere keinen Trost, keine Verheissung in Aussicht gestellt, während das Law'sche System Frankreich geweckt, die Erkenntniss seiner selbst gefördert, den Blick von Versailles nach der neuen Welt gezogen habe. Unter Ludwig XIV. hatte die Kirche den Staat absorbirt. Mit seinem Tode brach das ganze Blendwerk zusammen, das katholische Dogma wurde mit ihm begraben, und Protestanten, Libertins und Atheisten (!) gingen unbelästigt ihrer kirchlichen Gottesverehrung nach. Aus der sittlichen Corruption Frankreichs, der alle Staaten Eingang gestattet hatten, ohne jedoch den französischen Esprit gleichzeitig mit aufzunehmen, entwickelt sich eine neue, mächtige Zeit, eine Revolution, die auf keiner abgeschlossenen Formel beruht und des schaffenden Geistes nicht in der Art entbehren kann, wie England, das statt dessen seine Bibel hat, oder wie das Jahr 1789, welchem Rousseau als Evan-

gelium und Voltaire als Bibel gilt. Man könnte vom 18. Jahrh. sagen, dass es ohne einen Vater ins Leben getreten sei; vom 16. Jahrh. hat es nichts, vom 17. nur den Widerwillen, eine aus Uebersättigung erwachsene Uebelkeit als Erbschaft bekommen.

Wenn diesem Werke, sagt der Verf., bleibender Werth inne wohnt, so beruht dieser nur auf dem Princip, trotz der nach allen Seiten abziehenden Verlockungen, einen einigen Weg zu verfolgen. Das lässt sich von St. Simon nicht sagen, der nie weiss, was er will und seine Zeit nicht versteht, nicht von Lémontey, der, trotz seiner Fülle von Gelehrsamkeit und der gefälligen Abrundung seines auf archivalischen Actenstücken beruhenden Werks, das geheime Leben seiner Tage nicht aufzufassen weiss. Dieser einige Weg zeigt uns den Feind in der Barbarei des Mittelalters, das in Spanien bleibend seine Vertretung findet, den Freund im Fortschritt, der die Neuzeit des Jahres 1789 bereits am Horizonte auftauchen lässt, diese Revolution, für welche die Regentschaft den ersten Act abgiebt. Alle Acteurs der Letzteren, ein Orleans, Law, Noailles, selbst Dubois, gehören dieser Richtung an.

Der Verf. scheint doch zu fühlen, dass Aussprüche der Art überraschen könnten und er schneidet deshalb mit geistreicher Liebenswürdigkeit jeden Einwurf im Voraus mit der Erklärung ab: »Plus je suis vrai, moins je suis vraisemblable!« Gestehen wir, bequem genug ist diese Methode.

Schon am Tage nach dem Tode Ludwigs XIV., so beginnt der Verf. seine Darstellung, brach »l'aimable génie de la France, lumineux, humain, généreux« in allen Acten des Regenten durch, der auf wahrhaft rührende Weise jede

Verfügung erörtert und begründet; er hat ein Herz für das hungernde Frankreich, vereinfacht den Steuersatz, lässt Versailles veröden, erklärt, dass fortan keine Auflage ausgeschrieben werden solle, die nicht im Conseil Genehmigung gefunden habe. Und dieser Mann mit dem freien, liebereichen Geiste, mochte er immerhin nicht der beste Mensch Frankreichs sein, es übertraf ihn jedenfalls keiner an Herzensgüte. Diese edle Seele findet nun im dritten und den nachfolgenden Kapiteln ihre Apotheose. Trotz der Bitte der Mutter den »coquin« Dubois nie in Dienst zu nehmen, ernannte ihn der Regent alsbald zum Staatsrath. Es war doch ein Mann von feiner Witterung, von vielem Verstande und einem penetranten Instincte, was mehr sagt, er war ein amusanter Libertin, besass einen sprudelnden Witz, verlor nie die Fassung und wenn seine Ausdrücke sich auch ins Cynische verliefen, schlagend waren sie immer. Was er durch Keckheit nicht erreichte, gewann er durch Unverschämtheit, und so sehen wir ihn bald mit dem Cardinals-hut, der wenigstens gegen den Galgen einige Garantien bot, als Minister und als Gebieter seines Herrn. Denn seit seine ersten Versuche von Reformen gescheitert waren, verlor der Regent die Lust an Geschäften. Seine ihm aufgedrungene Gemahlin war eine kalte, geschmeidige Schlange, und wenn er sich an seinen Töchtern erfreute, die mehr oder minder durch die ärgerlichsten Zügellosigkeiten glänzten, so fand er Erholung doch nur bei seinen Roués und einigen nicht eben sonderlich strengen Frauen. Man hat, meint der Verf., diese Seite des Lebens von Orleans meist lieblos beurtheilt; sie war um nichts schlimmer als die Weise der vorhergehenden Zeit, nur dass man sich ehrlich und offen dem hingab, was man

früher zu bemänteln gewohnt gewesen war. Ueberdies verleugnete der Carneval der Regentschaft nie seinen Esprit, er sank nie zu der Brutalität der Gin- und Portertrinker, oder zu der epileptischen Trunkenheit Peters des Grossen herab, er hat niemals versucht, mit den mächtigen Orgien eines August von Polen zu rivalisiren. Dazu war ein Orleans zu nobel, der, wie die mit Vorliebe eingeschalteten schlüpfrigen Erzählungen erhärten, sich nur an freiwillig gewährten Genüssen erfreute. Wenn jemals eine Neigung tiefer und für längere Zeit in ihm vorwaltete, so galt sie seiner Tochter, der Herzogin von Berri. Die hierauf bezüglichen Schilderungen auch nur in Andeutungen wiederzugeben, erlaubt der Anstand nicht, es sei denn, dass man sich der französischen Sprache bediene. Der Verf. aber lässt in seiner geistreichen Unbefangenheit einen St. Simon weit hinter sich zurück, wenn er den Satz: »l'inceste était vice de prince, fort bien porté et à la mode« mit der ihm eigenen Eleganz durchführt.

Auf solchen Fundamenten beruht die Beweisführung, dass in die Zeit der Regentschaft die erhabene Revolution der »humanisation« falle, der Durchbruch einer Toleranz, von welcher England und Deutschland nicht berührt wurden. So mächtig und vielseitig hat der Geist Frankreichs zu keiner Zeit gesprudelt, so fein und sprühend hatte noch nie der Gedanke sich aufgerungen, Frankreich vertauschte die blutige Glaubenspoesie des Mittelalters mit der des Herzens und der Natur, und Voltaire war es, der hauptsächlich auf diese Umwandlung einwirkte. Ein grosses Ereigniss lag diesem plötzlichen Aufblitzen des menschlichen Geistes zum Grunde: »l'avenement du café«, dessen zauberi-

sche Wirkung damals noch nicht durch den Gebrauch des Rauchtobacks neutralisirt wurde. »Le café, la sobre liqueur, puissamment cérébrale, qui, tout au contraire des spiritueux, augmente la netteté et la lucidité, — le café qui supprime la vague et lourde poésie des fumées d'imagination, qui, du réel bien vu, fait jaillir l'étincelle, et l'éclair de la vérité; — le café antiérotique, imposant l'alibi du sexe par l'excitation de l'esprit.«

Nach dieser Dithyrambe und nach der Beweisführung, dass in England die Bohne Arabiens im Kampfe mit Alkohol und dickem Bier unterlegen sei, geht der Verf. auf eine Untersuchung der drei Zeitalter des Caffé ein. Während der ersten Epoche kennt man nur das Aroma von Mocca, das feine Frauen mit Anstand schlürfen, um sich aus dem langweiligen Versailles in Tausend und eine Nacht hineinzuträumen; dann verbreitet sich der auf dem vulcanischen Boden Bourbons gewonnene Caffé und erzeugt den raschen, fröhlichen Flug der Gedanken, wie er sich in den leichten Versen Voltaires abspiegelt, bis endlich die nahrhafte und erfrischende Bohne Westindiens die Encyclopädisten weckte und nährte, einem Buffon, Diderot, Rousseau Wärme und prophetischen Blick verlieh.

Nach diesen Mittheilungen wird man dem Ref. ein weiteres Eingehen auf den Inhalt dieses Werks gern erlassen. Wen nach stärkerer Würze gelüftet, als die Lettres persanes oder gar die Memoiren Richelieus oder Soulavies sie bieten, und nebenbei haarsträubende Geschichten von Cartouche verlocken, wird mit Befriedigung den Erzählungen Michelets folgen. Für die Geschichte der Regentschaft giebt der kleinste Bruchtheil der Arbeit von Lémontay mehr als

dieses widerliche Gebräu von Esprit, Frivolität und Lüsterheit.

---

Società Reale di Napoli. Rendiconto dell' academia delle scienze fisiche e matematiche. Anno II. Fasc. 4—10. Napoli 1863.

Diese sieben die Monate April bis October umfassenden Hefte enthalten ausser den Berichten über die Sitzungen der Akademie folgende wissenschaftliche Mittheilungen. Im Aprilhefte: Battaglini über die äquianharmonische Verwandtschaft, Fortsetzung eines Aufsatzes im siebenten Hefte des vorhergehenden Jahrgangs. De Luca, Chemische Untersuchung des Ackerbodens bei Pisa, zweiter Theil. Derselbe über die Borsäure von Isola di Vulcano. Costa, über Phylliroe Bucephala. Im Maihefte: De Luca, über die Borsäure von Isola di Vulcano. Battaglini, Fortsetzung des Aufsatzes im vorhergehenden Hefte. Scacchi, über die Polysymmetrie der Krystalle. Im Junihefte: De Luca, Notiz über die Bildung der fettigen Substanz in den Oliven. Derselbe über Verwandlung von Schlangenhaut in Zucker. Battaglini, einige Theoreme aus der allgemeinen Theorie der Curven. Im Julihefte: Battaglini, über die Involutionen der verschiedenen Ordnungen. De Luca, Untersuchungen über die Gewichtsverhältnisse der Knochen des menschlichen Skeletts. Dass die Knochen der rechten Seite des menschlichen Körpers schwerer sind als die der linken ist bekannt. Die übrigen Resultate können auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen, da sie auf Wägungen beruhen, die nur an

einem einzigen Skelette gemacht sind. Von demselben chemische Untersuchungen über das bei den Ausgrabungen in Pompeji gefundene Brot und Korn. Derselbe und Ubaldini, Chemische Untersuchung der in *stygmaphyllon iatrophaeofolium* enthalten Substanzen. Im Augusthefte: Costa, über einige in Europa unbekannt Hemipteren. De Luca, über die Verwandlung von Schlangenhaut in Zucker. Palmieri, über die angebliche negative Electricität des heiteren Himmels. Nach Palmieri ist die negative Electricität immer nur eine Folge des Umstandes, dass in einer gewissen Entfernung von dem Orte, wo sie beobachtet wird, Regen, Schnee oder Hagel fällt, welche eine grosse Menge positiver Electricität entwickeln, die dann erst die negative hervorruft. Derselbe, über Stösse am Vesuv, während eines Ausbruches des Aetna. Im Septemberhefte: Palmieri, Bestimmung der absoluten Declination und Inclination auf dem meteorologischen Thurme der Universität Neapel am 30. August 1863. Er findet die Inclination =  $57^{\circ} 30' 45''$ , die Declination =  $12^{\circ} 45' 20''$ . Gebraucht wurde eine Gambey'sche Bussole. De Luca, über die Nothwendigkeit bei der Aufnahme der Küsten auf die Einwirkungen der Strömungen, localen Winde u. s. w. Rücksicht zu nehmen, mit besonderer Anwendung auf das Mittelmeer. Im Octoberhefte: Nicolucci, über den Stamm der Ligurer in Italien im Alterthume und der modernen Zeit. Der Verf. sucht aus der Schädelbildung den Beweis zu führen, dass die heutigen Bewohner von Piemont und Ligurien Nachkommen der alten Ligurer sind. Letztere sind nämlich, wie er mit Hülfe alter Schädel beweisen zu können glaubt, Brachycephalen gewesen, und dies sind auch die modernen Pie-



montesen im Gegensatze zu allen übrigen italiänischen Stämmen, welche sämmtlich, ohne Ausnahme, zum Typus der Dolichocephalen gehören. Trudi über die Definition des gleichen Verhältnisses bei Euklid. Battaglini über die doppelt anharmonische Verwandtschaft. Costa, zweite Mittheilung über einige in Europa unbekannte Hemipteren. Fergola, über einige Eigenschaften der ganzen positiven Auflösungen der Gleichung  $\alpha_1 + 2\alpha_2 \dots + n\alpha_n = n$ . Palmieri, über einen neuen selbstregistrirenden Regenmesser.

---

Sulla greca iscrizione posta in Napoli al lotatore Marco Aurelio Artemidoro. Memoria del Cav. Giuseppe Maria Fusco. Napoli stamperia del Fibreno. 1863. Mit einer Kupfertafel. 71 Seiten in Quart.

Auf einem Marmorstein, breit  $2\frac{2}{3}$ , hoch  $4\frac{1}{2}$ , dick 1 Palmi, welcher 1837 an der Eisenbahn nach Capua gefunden wurde, stehn drei Felder mit Inschriften über einander. Die mittlere lautet *Μαρ. Αὐρήλιος. Ἀρτεμίδωρος. Σετιηνός. ἀνὴρ. παλαιστῆς. ζήσας ἔτη κς' μῆνες (sic) θ' νεικήσας. ἀγῶνας.* Das obere Feld enthält drei Kränze, in den ersten sind die Worte *Κύζικον | κοινὰ Ἀσί|ας παιδῶν* eingeschrieben, in den zweiten *Πέργαμον | Τραιάνεια | ἀγενείων*, in den dritten *Κορμό|δεια ἐν Κα|ππαδοκεί|α ἀγενεί|ων*. Eben so viele Kränze enthält auch das untere, im ersten *Κύζικον | Κορμόδει|α ἀγενεί|ων*, im zweiten *Νείκαι|αν Κορμό|δεια ἱερὰν*, im dritten *Αὐγού-*

σται|α ἐν Περ|γάμῳ ἱε|ράν. Die Inschrift ist also ganz derselben Art, wie wir aus diesen späten römisch-griechischen Zeiten schon viele kennen; ich erinnere nur an die athenische des Faustkämpfers M. Tullius aus Apamea C. I. Gr. 247, die smyrnische des Kitharoden C. Septimius C. I. Gr. 3208, die athenische des Herolds Valerios Eklektos aus Sinope *Φιλίστ.* 1 S. 329, die delphische des Flötenbläusers T. Aelius Arelianus Theodotus aus Nicomedeia C. I. 1720, die neapolitanischen der Ringer T. Flavius Archibius aus Alexandria und des T. Flavius Artemidorus aus Adana C. I. 5804. 5806. In allen werden Siege bei einer grossen Menge von glänzenden Festspielen aufgeführt, die im umgekehrten Verhältniss zu der Gesundheit und Kraft des öffentlichen Lebens an Zahl und Glanz zunahmen. Alle in den sechs Kränzen erwähnten Feste kommen auch sonst nicht selten vor, so dass es der weitläufigen Besprechung, welche der Verf. S. 15—35 giebt, nicht bedurft hätte. Auch die Kränze finden sich oft genug auf ähnlichen Inschriften: ich erinnere nur an die zu Ehren des Demetrios von Phaleron (am besten bei Lenormant, *recherches archéol. à Eleusis* S. 5 ff.), mit 12 Lorbeerkränzen, und an die des Kassandros Menestheus S., die E. Curtius in der *Archäol. Zeit.* 1855, 75 veröffentlicht hat, mit 18. Von den auffallenden Accusativen der Städte *Κύζιον, Πέργαμον, Νείκαιαν* spricht der Vf. nicht: das lässt sich entschuldigen, denn der Accusativ nicht allein der Spiele, sondern auch der Städte, in denen Jemand siegte, ist allerdings in späteren Inschriften gewöhnlich: vgl. C. I. Gr. 247. 1719. 3208. 3674. 4472. 5804. Aber nicht rechtfertigen lässt es sich, wenn der Verf. S. 30 und 33 in *ἱεράν* ein paragogisches *ν* findet, also

ἱερά mit Κομμόδεια und Ἀγούστεια verbinden will. Das ist natürlich unmöglich, so bekannt auch ἀγῶνες ἱεροί sind (Krause, civitates neocorae p. 76 f.). Vielmehr muss man, wenn ἱεράν richtig gelesen ist, πάλην ergänzen. Da aber von einer so benannten besondern Art des Ringkampfes nichts bekannt ist und neben παιδῶν im 1. und ἀγενείων im 2. 3. u. 4. Kranze hier eine entsprechende Bestimmung nothwendig scheint, so wird wol im 5. u. 6. ἀνδρῶν stehn. Der Verf. klagt ja selbst über die grosse Schwierigkeit die Inschriften der Kränze zu lesen, so S. 30: ho creduto leggervi Νείκαιαν κομμόδεια ἱεράν, vgl. S. 14 f. — Dass die Inschrift an das Ende des 2. Jahrh. nach Chr. gehöre, zeigt das Fest Κομμόδεια. Auch der Name Aurelius weist auf die Zeit der aurelischen Kaiser, unter denen die Aurelier so häufig werden, als es die Flavier unter den flavischen sind (Dittenberger de ephesis atticis p. 4). Als Heimat des Aurelius Artemidorus erkennt der Verf. S. 11 wohl mit Recht die phrygische Stadt Σείναι bei Ptolem. Geogr. 5. 2 § 21, dessen Gentile Σεσηνῶς bis jetzt unbekannt war, aber regelrecht gebildet ist. Was der Verf. von S. 36 an über die Lage des Gymnasiums in Neapel, über die Zeit, in welcher Neapolis Kolonie geworden sei (Franz im C. I. Gr. 3 p. 716 f.), über den Umfang der ersten Stadtanlage vorträgt, übergehe ich: Neues findet sich nicht darin. Einen eigenthümlichen Eindruck macht es, dass der Verf., der sonst von Büchern mehr als nöthig ist anführt, vom C. I. Gr. nicht mehr als den ersten Band, Mommsens inscriptiones regni Neapolitani gar nicht kennt.

H. Sauppe.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

25. Stück.

22. Juni 1864.

Valentini Rose Aristoteles pseudepigraphus.  
Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri MDCCCLXIII.  
728 S. in Octav.

Unter diesem etwas seltsamen Titel ist die erste vollständige Sammlung der Fragmente des Aristoteles erschienen, nachdem sie von der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit dem Preise gekrönt worden. Sehr erfreulich ist es, dass dieser so mühseligen Arbeit, durch die nun endlich ein lange gefühltes Bedürfniss befriedigt wird, ein Mann sich unterzogen hat, der dazu in vieler Beziehung als besonders befähigt erscheint, vor Allem durch ausgebreitete Gelehrsamkeit und Belesenheit und durch ausserordentlichen Fleiss und gewissenhafte Genauigkeit. Abgesehen von der gründlichen Ausbeutung der gedruckten Literatur hat Hr R. auch eine ganze Anzahl Handschriften, die auf seinen Gegenstand Bezug haben, sorgfältig verglichen, z. B. den cod. Laurentianus 69, 13 und mehrere andere Hdschr. des Diogenes Laertius, aus denen er S. 12 ff. das Verzeichniss der Schriften des Ar.

verbessert mittheilt. Die Anordnung ist eine zweckmässige und übersichtliche, indem, nach einer kurzen Einleitung und den Verzeichnissen aristotelischer Schriften von Diogenes und von Hesychius (aus Menagius ad Diog. L. abgedruckt) unter elf Abtheilungen (Dialogi, Logica, Rhetorica et poëtica, Ethica, Philosophica, Physica, Zoica, Orationes et epistolae, Carmina, Dubia) vertheilt die Fragmente von 67 unter Aristoteles Namen angeführten Werken zusammengestellt werden; als Anhang folgen dann Anecdota Aristotelea, fünf kleinere pseudaristotelische Schriften (zum Theil in lat. Uebersetzungen aus dem Alterthum und Mittelalter), welche R. hier theils überhaupt, theils in dieser Fassung zum ersten Male bekannt macht. Bei der Anordnung der Fragmente wäre es vielleicht zu wünschen gewesen, dass für Fragmente, bei denen das Werk, aus denen sie stammen nicht mehr zu bestimmen ist, eine besondere Abtheilung gemacht worden wäre, da jetzt auch die nur mit dem Namen des Ar. angeführten Stellen unter bestimmten Titeln untergebracht werden mussten, was in manchen Fällen, wie *περὶ φιλοσοφίας* fr. 16—20, *περὶ δικαιοσύνης* fr. 7, *περὶ ἀνθρώπου φύσεως* fr. 6, *πολιτεῖαι* fr. 112\*) etwas willkürlich erscheint. Auch von der von Athenäos und Cicero angeführten Stelle über Sardanapal wird man zwar mit Gewissheit nur sagen können, dass sie (wie Bernays die Dialoge des Aristoteles S. 84 ff. zeigt) einem Dialog ethischen In-

\*) Denn dies Fragment könnte man doch nur dann der Politie der Thessaler zuschreiben, wenn auch diejenige Erklärung des Sprichworts *εἰς κόρακας*, welche dem Ar. zugeschrieben wird und von der bei Eustathius vorgehenden durchaus verschieden ist, in Thessalien localisirt erschiene, was aber nicht der Fall ist.

halts angehört, doch scheint mir R. mit mehr Wahrscheinlichkeit dieselbe dem Dialog *περὶ δικαιοσύνης* (fr. 6) als Bernays p. 89 f. dem *Κορίνθιος*, über dessen Inhalt wir dazu zu wenig unterrichtet sind, zugetheilt zu haben. Ein Versehen ist es wohl, wenn R. p. 383 die Worte des Proclus in Plat. remp. p. 431 »καὶ γυναικὸς καθαιρομένης, φησὶν Ἀρ., εἰς ἔνοπτρον ἰδούσης αἵματοῦται τὸ τε ἔνοπτρον καὶ, τὸ ἐμφαινόμενον εἶδωλον« als Fragment (5) der Schrift *περὶ ἀνθρώπων φύσεως* aufführt, da sie vielmehr auf eine Stelle in den erhaltenen Schriften des Ar. (de insomniis 2, 459b 27 ff.) sich beziehen. Auch die Anführungen bei Plutarch de Is. et Osir. 80 und quaestt. conv. III, 13, nach Rose fr. 18. der *προβλήματα φυσικά*, haben wohl keine andere Quelle als Ar. de sensu 5, 443b 26 ff., da der Inhalt genau derselbe ist (vgl. besonders 443 b 27. 444a 8. 14. 21—25), der Form nach aber das Citat schon deshalb ein ganz freies sein muss, weil die beiden Stellen des Plutarch selbst im Ausdruck durchaus verschieden sind. Bei fr. 2 des *προτορεπικὸς* hätte wohl das Fragment aus Ciceros Hortensius, dem überhaupt die aristotelische Schrift zum Vorbild diente, angeführt werden können (Bernays Dialoge S. 119). Alles dieses sind Kleinigkeiten, die bei einer Arbeit von diesem Umfang gar nicht zu vermeiden waren, und die hier gewiss nicht erwähnt werden, um die Trefflichkeit des Werkes irgendwie herabzusetzen, dessen eigenthümlicher Vorzug gerade die gewissenhafteste Genauigkeit auch im Kleinsten ist.

Wichtiger dagegen und mehr zum Widerspruch herausfordernd ist die Ansicht über den Ursprung eben der Schriften, deren Bruchstücke der Verf. hier gesammelt hat, die Ansicht näm-

lich, dass von ihnen kein einziges von Ar. selbst herrühre, welche R. schon in seiner frühern Schrift (*de Aristotelis librorum ordine et auctoritate*, Ber. 1854) zu begründen versucht hat, und deren Ausführung sich durch diese ganze Fragmentsammlung hindurchzieht. Ein so allgemeines Verdammungsurtheil konnte auf zweierlei Art begründet werden: Entweder durch einen allgemeinen Beweis aus Prämissen, die für alle diese Schriften in gleicher Weise gelten, oder indem durch besondere Gründe für alle einzelne Schriften die Unächtheit dargethan wurde.

R. hat zunächst ersteren Weg eingeschlagen und verfolgt dabei etwa folgenden Gedankengang. Die ältesten Peripatetiker sind sehr fruchtbare Schriftsteller gewesen und haben sich dabei in Form und Inhalt eng an die Art und Weise des Meisters angeschlossen, so dass die ganze peripatetische Literatur ein durchaus aristotelisches Gepräge trug. Bei dem grossen Mangel an Sorgfalt für die Ueberlieferung der Schriften und für die Wahrung des geistigen Eigenthums wie er damals, vor dem kritischen und gelehrten Zeitalter der Alexandriner entschieden herrschte, sind vielen dieser Bücher die Namen ihrer zum Theil ziemlich unbekanntem Verfasser abhanden gekommen, und dann den anonymen Werken eben wegen ihres aristotelischen Charakters der Name des Meisters selbst beigelegt worden. Die alexandrinischen Bibliothekare, die die philosophische Literatur überhaupt weniger beachteten, haben sie dann unter diesem Namen aufgenommen, und daher schreibt sich ihre Geltung als Werke des Aristoteles. Dieser Gedankengang ist durchaus richtig, entspricht den literarischen Zuständen jener Zeit und stützt sich auf die schlagendsten Analogien

(vgl. Rose de Ar. libris p. 2—28) von denen ich nur an die der demosthenischen Reden erinnern will. Aber was wird damit bewiesen? Nur, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach schon früh eine ziemlich umfangreiche pseudoaristotelische Literatur gegeben hat, nicht aber, dass es daneben ächt Aristotelisches ausser dem uns Erhaltenen nicht gegeben hat. Deshalb lässt sich aus diesen Gründen weder folgern, dass alle jene Werke pseudonym sein müssen, noch bestimmen, wie viele oder wie wenige es sind und um zu entscheiden, was ächt, was unächt ist, sehen wir uns auf die Einzeluntersuchung zurückgewiesen. Hier ist es nun allerdings Roses Scharfsinn und Gelehrsamkeit gelungen, eine Menge sehr gewichtiger Gründe geltend zu machen, durch die diejenigen Schriften, für welche sie gelten, mit mehr oder weniger Sicherheit als unaristotelisch erwiesen werden; daneben aber bleiben viele Bücher für die durch die oben angeführten Gründe (wie auch Zeller Phil. d. Gr. II, 2 S. 42 zweite Aufl. bemerkt) nur die Möglichkeit der Unächtheit dargethan, eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinn aber, wegen mangelnder genauerer Kenntniss nicht mehr zu geben ist; endlich von einer allerdings nicht allzu grossen Anzahl verlornen Schriften wird sich der aristotelische Ursprung durch positive Gründe wahrscheinlich machen lassen.

Unter den Kriterien der Unächtheit legt R. mit Recht grosses Gewicht darauf, dass bei vielen Schriften neben Aristoteles noch andere Verfasser erwähnt werden, meist Peripatetiker, da es hier unter allen Umständen wahrscheinlicher sei, dass der weltberühmte Name des Lehrers die zum Theil ziemlich unbekannteren der Schüler verdrängt habe, als umgekehrt. Am meisten



wechselt so der Name des Ar. mit dem seines nächsten Nachfolgers Theophrast (*περὶ ἀρχῆς*, d. h. die theophrastische Metaphysik, *περὶ Δημοκρίτου*, *περὶ τῆς τοῦ Νείλου ἀναβάσεως*, *περὶ σημείων*, *περὶ μετάλλων*, *περὶ φυτῶν* u. A. auch *Γρύλλος ἢ περὶ ῥητορικῆς?* vergl. Rose p. 76). Ausserdem werden neben Ar. als Verfasser genannt Theodektes bei der nach ihm benannten *τέχνη ῥητορικῆ* (wo ich jedoch keinen Grund sehe mit R. auch die Autorschaft des Theodektes zu leugnen) Menon als Verf. der *λαϊρικά*, ein gewisser Antisthenes als Verfasser des *μαγικός*. Endlich glaubt R. p. 155 auch für den Dialog *περὶ ὄργῆς* dasselbe Verhältniss nachweisen zu können; es werden nämlich bei Philodemos *περὶ ὄργῆς* ganz ähnliche Worte, wie sie Stobäus aus Ar. citirt, einem gewissen Pasikrates zugeschrieben, den R. mit dem Pasikrates oder Pasikles aus Rhodos identificirt, dem auch das Buch *α* der aristotelischen Metaphysik von einigen Hd-schrr. und Erklärern zugeschrieben wird. Doch ruht diese Combination nicht auf sicherer Grundlage, indem erst R. selbst *παρὰ δ' ἐνὶ Πασικράτει* geschrieben hat für *παρὰ δὲ Νικασικράτει*, was deutlich in der Handschrift zu stehn scheint und auch von Spengel unverändert gelassen ist. Auch das Fehlen in dem Verzeichniss bei Diog. Laert. wie z. B. bei dem Dialog *περὶ μέθης* muss, da es gewiss auf Zweifel über den wahren Verfasser sich gründet, als Verdachtsgrund gelten.

Schon bei einigen dieser Werke kommen zu dem erwähnten äusseren Kennzeichen innere Gründe hinzu; so steht die Zusammenstellung der Winde, die aus dem Buche *περὶ σημείων* erhalten ist, in einigen Punkten im entschiedenen Widerspruch mit der Ansicht des Aristoteles

(meteor. II, 6, 363 u. 64), wenn sie auch auf denselben Principien beruht (R. p. 249). Aber auch bei vielen andern Schriften schliessen Inhalt und Form den aristotelischen Ursprung aus. Was den Inhalt betrifft, so enthalten directe Widersprüche gegen die Ansicht des Ar. z. B. die *Zωϊκά*, verglichen mit den *ιστορίαι περὶ τὰ ζῷα*, auch abgesehn davon, dass überhaupt die Abfassung zweier umfassender Werke über denselben Gegenstand durch denselben Schriftsteller unbegreiflich wäre. Ferner beweist gegen die *κατηγορίαι* das Verhältniss zu dem erhaltenen und wenigstens in seiner jetzigen Form nicht aristotelischen Schriftchen dieses Namens, ebenso gegen die *προβλήματα φυσικά* das zu der erhaltenen pseudaristotelischen Problemsammlung. Schon die Verwandtschaft mit dieser einer späteren Zeit angehörigen Problemenliteratur, noch mehr aber der zum Theil abgeschmackte und verkehrte Inhalt der einzelnen Fragmente lässt auch in den *ἀπορήματα Ὀμηρικά* ein späteres Machwerk erkennen (vgl. fr. 7. 8. 14. 20. 27.— Zu fr. 30a bemerkt R. mit Recht, dass diese allegorische Erklärungsweise eher auf einen stoischen Verfasser schliessen lasse). Dann kann aber das 25ste Kapitel der Poetik, das, abgesehen von den beiden Problemen, die es mit jenem Machwerk gemein hat (*ἀπ. Ὀμ.* fr. 9 = poet. 1461a 2; fr. 20 = a 25 f.) demselben durchaus geistesverwandt und des Ar. ebenso unwürdig ist, nicht ächt sein \*). Auch die *Γεωργικά* sind

\*) Ueberhaupt ist die conservative Ansicht Roses in Beziehung auf die Poetik (de Ar. libr. auct. p. 131—34) neben seiner sonstigen skeptischen Kritik sehr auffallend, da doch gerade diese Schrift sehr verdächtige Partien enthält. Ich erinnere nur an die grammatischen Abschnitte gegen Ende, wie cap. 21 § 12, Bemerkungen, die

wohl deshalb zu verwerfen, weil dies Gebiet dem Ar. gewiss ganz fern lag.

Chronologische Schwierigkeiten in Beziehung auf den Inhalt machen wohl nur die *νόμιμα βαρβαρικά* durch das, was aus ihnen z. B. von Plutarch Camillus 22 über Rom und römische Sage und Geschichte mitgetheilt wird; denn wie viel man in Griechenland zu jener Zeit von Rom wusste, lässt sich aus den ebendasselbst aufbewahrten Worten des Heraklides Ponticus beurtheilen (*» ἀπὸ τῆς ἐσπέρας λόγον κατασχέιν ὡς σιγατὸς ἐξ Ὑπερβορείων ἐλθῶν ἔξωθεν ἠρήκοι πόλιν Ἑλληνίδα Ῥώμην ἐκεῖ ποῦ κατακρημένην περὶ τὴν μεγάλην θάλασσαν*«) die gerade wegen ihrer Unbestimmtheit ganz unverdächtig sind. Dagegen können die *δικαιώματα* wohl kaum deshalb verdächtig werden, weil darin des Molosserfürsten Alexandros und seines Zuges nach Italien Erwähnung geschah, da der unglückliche Ausgang jener Expedition zehn Jahre vor Ar. Tod fällt und es gewiss nicht befremden kann, wenn gerade Ar. ein so merkwürdiges Unternehmen eines dem makedonischen Königshause nahe verwandten Fürsten erwähnt hat. Endlich zeigen die Fragmente der Briefe und Reden, wie sich bei der Ausdehnung der Fälschung gerade in diesem Zweige der Literatur von vorn herein erwarten liess, dass dieselben untergeschoben sind.

Was die Form betrifft, so spricht gegen die Gedichte die ganze Geistesrichtung des Ar., nach der er nichts weniger als ein Dichter war. Anders dagegen verhält es sich nach meiner Ansicht mit den Dialogen, die R. auch na-

theils hier durchaus nicht an ihrem Platze sind, theils sogar grobe Fehler enthalten (Ritter Commentar p. 236).

mentlich aus dem Grunde sämmtlich verwirft, weil Ar. keinen solchen habe schreiben können. Damit kann aber doch nur gemeint sein, dass es ihm an dem poetischen Zug, der im Platon so mächtig ist und ihn zum unübertroffenen Meister im philosophischen Dialog gemacht hat, durchaus fehlte, dass es ihm nur um nüchterne, sachliche Erörterung zu thun ist. Aber R. selbst stellt ja p. 24 Zeugnisse der Alten, denen die Dialoge selbst noch vorlagen, zusammen, woraus hervorgeht, dass eben diesen Dialogen wirklich jenes dramatische Leben und jene bezaubernde Anmuth platonischer Darstellung (*» Πλατωνικαὶ χάριτες«*) fehlte, dass bei ihm der Dialog mehr nur äussere Form und eine populärere, leichter verständliche und lebendiger gehaltene Entwicklung philosophischer Gedanken die Hauptsache war. Dem Ar. aber selbst hierzu die Befähigung abzusprechen, verbietet schon der bedeutende Unterschied, der in Beziehung auf Popularität und Eleganz der Darstellung unter den erhaltenen Werken bemerkbar ist. Wenn übrigens R. den Theophrast an Aristoteles statt zum Begründer des peripatetischen Dialogs macht, so widerspricht er damit dem einstimmigen Zeugnis des Alterthums\*), ohne dass die innere Wahrscheinlichkeit der Sache gewinnt. Denn mit der ganzen Eigenthümlichkeit Theophrasts, der sich sonst eng an Ar. anschliesst und weniger productives Genie als Fleiss, Gelehrsamkeit und Talent in der Ausführung und Vervollständigung des von Ar. Begründeten zeigt, verträgt es sich doch schlecht, ihn zum Begründer einer literarischen Thätigkeit zu machen, zu der man dem

\*) Denn die Stelle de fin. V, 5, die R. p. 25 anführt, enthält nichts davon, dass Theophrast der erste Peripatetiker gewesen sei, der Dialoge geschrieben habe.

Aristoteles die Befähigung abgesprochen hat. Endlich wie kommt es, dass das Verdienst von Theophrast auf Aristoteles übertragen wurde? Denn dass in der Ueberlieferung durch die Alexandriner und vor ihnen Schriften aus Fächern, in denen Ar. wirklich thätig war, fälschlich auf seinen Namen übertragen wurden, erklärt sich leicht, eben weil er als der bedeutendste Repräsentant dieser Fächer die unbedeutenderen verdunkelte. Wenn er aber nie Dialoge geschrieben hat, wie konnte man dazu kommen, anonyme Dialoge gerade ihm zuzuschreiben?\*) Wie konnte sich in so kurzer Zeit die Ansicht bilden, dass er solche geschrieben habe, und umgekehrt das Verdienst des jüngern Theophrast, zuerst die peripatetische Lehre auch in dialogisch populärer Form behandelt zu haben, so gänzlich in Vergessenheit gerathen? Dies scheint mir ebenso wenig wahrscheinlich, als dass die vielen pseudodemosthenischen Reden auf den Demosthenes übertragen worden wäre, wenn man nicht zur Zeit der Alexandriner gewusst hätte, dass er wirklich Reden geschrieben habe. Hierzu kommt bei R. als Grund der Verwerfung einzelner Dialoge noch die Ansicht, dass es zur Zeit des Platon und Aristoteles durchaus feststehende Regel gewesen sei, nur Verstorbene als Unterredner in Dialogen auftreten zu lassen, weshalb z. B. der Dialog *Ἀλέξανδρος ἢ ὑπὲρ ἀποικίων*\*\*), da Alexander darin auftrete, nicht von

\*) Durchaus anders verhält es sich mit den Briefen, Reden und Gedichten des Ar., weil wir hier offenbar es mit absichtlichen Fälschungen zu thun haben, was bei den Dialogen und den meisten andern pseudar. Schriften auch nach Rs Ansicht nicht der Fall ist.

\*\*\*) So muss (nach Hesych. bei Menagius) der Titel lauten, denn *ὑπὲρ ἀποικίων*, wie R. nach Diog. schreibt,

Ar., der bald nach jenem starb, geschrieben sein könne. Aber woher weiss dies R.? Eine solche Behauptung, deren Wahrheit sich doch keineswegs von selbst versteht, müsste bewiesen, nicht aber der Beweis des Gegentheils dem Gegner zugeschoben werden. Woher will man aber den Beweis führen, da in der ganzen umfangreichen dialogischen Literatur der Griechen kaum einige wenige Stücke sind, die sich auch nur annäherungsweise chronologisch fixiren lassen? Denn selbst wenn in diesen wenigen zufällig nur Verstorbene aufträten, so wäre doch der Schluss von der Minderzahl auf die ungeheure Mehrzahl unberechtigt. R. selbst setzt die Sache ohne Beweis als feststehend voraus, benutzt sie auch, um gegen die sonst herrschende Ansicht die Schriftstellerei des Platon erst vom Tode des Sokrates an zu datiren; nur de Ar. libr. auct. p. 24 führt er die Sitte der mittlern Komödie, keine Lebenden auf die Bühne zu bringen, als Analogie an. Aber jemanden auf offner Bühne dem Gelächter des Publicums preisgeben oder ihm in Schriften philosophische Gedanken, in würdiger Weise vorgetragen, in den Mund legen, sind doch zwei ganz verschiedene Dinge, und die Urbanität jener Zeit konnte sehr wohl ersteres verbieten, letzteres gestatten. Und spricht nicht die Erzählung von Phädon, der das in dem gleichnamigen Dialog ihm in den Mund gelegte verleugnet habe (Ath. XI, 15 p.

kann das nicht heissen, was es auch nach seiner Ansicht heissen muss. Dagegen ist es unnöthig, mit Bernays Dial. S. 156 *περὶ* für *ὑπὲρ* zu schreiben, da *ὑπὲρ ἀπ.* durchaus nicht nothwendig » zu Gunsten der Pflanzstädte « heisst, vielmehr *ὑπὲρ* statt *περὶ* c. gen. auch bei Ar. (z. B. de somno 3, 456b 6) wenn auch nicht so häufig, als bei seinem Zeitgenossen Demosthenes, vorkommt.

505 E), die auch bei mehreren andern plat. Schriften wiederkehrt, und die ich weit entfernt bin für ein historisches Zeugniß zu halten, wenigstens dafür, dass das spätere Alterthum von dieser angeblichen Sitte nichts wusste?

Wie schon bemerkt, stehen neben der grossen Anzahl nachweisbar unächter Schriften ziemlich viele, über die sich bei sehr mangelhafter Kenntniss überhaupt nichts Bestimmtes sagen lässt, bei denen aber wenigstens keine bestimmten Verwerfungsgründe vorliegen. Ich will davon nur anführen die Dialoge *περὶ εὐχῆς, περὶ παιδείας, σοφιστικῆς, πολιτικῆς, περὶ βασιλείας*, ferner die Schriften *τεχνῶν συναγωγή, περὶ ἰδεῶν, Πυθιονίκαι, διδασκαλίαι*. Endlich komme ich zu den positiven Gründen für die Aechtheit, unter denen die Selbstcitate des Ar., die freilich nicht eben für viele von diesen Schriften vorliegen, so dass R. p. 4 ihre Existenz ganz in Abrede stellen konnte, den ersten Rang einnehmen. Das deutlichste darunter ist phys. II, 2, 194a 35 (*ᾠδιχῶς γὰρ τὸ οὐ ἔνεκα· εἴρηται δὲ ἐν τοῖς περὶ φιλοσοφίας*) da hier ein Dialog mit seinem eigentlichen Titel citirt wird. Rose freilich (p. 29) will mit Bezugnahme auf de an. I, 2, 404b 19, wo aber *ἐν τῇ π. φ. λεγομένοις* steht, die Worte den ebenfalls bei Ar. vorkommenden *ἐν ταῖς κατὰ φιλοσοφίαν λόγοις* gleichsetzen und auf die von den Schülern Platons als Inhalt von dessen mündlichen Vorträgen publicirten Lehren beziehen. Dem steht aber die Ausdrucksweise entschieden entgegen, da gerade dieses (*εἴρηται*) *ἐν τοῖς περὶ* mit einem Genitiv ohne Bezeichnung eines Verfassers oder sonstige nähere Bestimmung eine der gewöhnlichsten Formen aristotelischer Selbstcitate ist und meines Wissens nirgends in anderer Weise gebraucht

wird. Auch der Inhalt des Citats spricht für diese Auffassung. Denn die in Rede stehende Unterscheidung ist nicht, wie R. will, platonisch, sondern, so viel wir wenigstens nach der uns vorliegenden Literatur beurtheilen können, specifisch aristotelisch. Denn die Stelle Phileb. p. 53—54, auf die R. sich beruft, handelt von dem einfachen Unterschied des Zweckes ( $\tauὸ οὐ \xiνεκα$ ) und des Mittels ( $\tauὸ \xiνεκά του$ ), der natürlich dem Platon wie dem Aristoteles geläufig war. Dagegen müssen die Worte  $\deltaιχῶς τὸ οὐ \xiνεκα$  nothwendig eine Unterscheidung innerhalb des Gebietes des Zweckes bezeichnen, wie sie Ar. auch an andern Stellen andeutet und voraussetzt, aber nirgends genauer darlegt, was eben in dem verlorenen Dialoge geschehen sein wird (Bernays Dialoge S. 108 f. Bonitz in metaph. p. 499). Nicht viel weniger bestimmt ist die Verweisung auf die Schrift  $\text{περὶ Πυθαγορείων}$  bei Ar. metaph. A, 5, 986a 12, da ich nach sorgfältiger Erwägung immer noch mit Bonitz den Ausdruck  $\alphaκριβέστερον$  mit der Beziehung dieses Citats auf de coelo II, 13, 293a 20 ff. unvereinbar finden muss. Weniger unmittelbar evident, aber doch wohl mit Sicherheit zu behaupten, ist die Beziehung der  $\xiκδεδομένοι λόγοι$  poët. 15, 1454b 8 auf den Dialog  $\text{περὶ ποιητῶν}$ . Wenn Rose jetzt zwar anerkennt, dass der Ausdruck nur an ein von der Poetik verschiedenes und vor ihr herausgekommenes Werk zu denken erlaubt, dieses Werk aber in der Rhetorik finden will, so wird diese Ansicht dadurch widerlegt, dass sie nur durch die von Bernays mit Recht als sprachwidrig bezeichnete Erklärung von  $\alphaλοθῆσεις$  durch animi affectiones ermöglicht wird. Es muss sich demnach um ein verlorenes Werk handeln, das auf Dichtkunst



Bezug hatte; als solches ist aber mit einiger Sicherheit nur der Dialog *περὶ ποιητῶν* nachzuweisen. Auch sprechen die in fr. 1 und 3 dieses Dialogs enthaltenen Anklänge an Gedanken, die sich in der Poetik finden, gewiss nicht gegen den aristotelischen Ursprung. Endlich muss auch die Schrift *περὶ τροφῆς* (vgl. de somno 3, 456b 6), von der freilich keine Fragmente existiren, wirklich vorhanden gewesen sein, da man sich gewiss ohne Noth nicht zu dem Ausweg entschliesst, mit Rose *ἔρηται* = *εἰρήσεται* zu fassen. Absichtlich habe ich bei Besprechung dieser Selbstcitate keine Rücksicht auf die *ἔξω-τερικά* und ähnliche allgemeine Ausdrücke, deren Beziehung auf die Dialoge bekanntlich in der neuesten Schrift von Bernays mit glänzendem Scharfsinn vertreten wird, genommen, weil es mir noch nicht möglich gewesen ist in dieser Streitfrage eine feststehende Ueberzeugung zu gewinnen.

Diesen Selbstciten schliessen sich zunächst an Beweiskraft die Fälle an, wo von sehr alten Schriftstellern Bücher ohne Andeutung eines Zweifels dem Ar. zugeschrieben werden. Denn wenn der Dialog *περὶ δικαιοσύνης* schon dem Chrysippos, die *πολιτεῖαι* dem Timäos als aristotelisch bekannt waren, so gehört doch eine übertriebene Vorstellung von der Unsicherheit der Ueberlieferung dazu, diesen Zeugnissen alles Gewicht abzuspochen. Wenn die Politien wegen ihres rein historischen Inhalts ohne philosophische Beimischung verworfen werden, so erklärt sich dieser doch auch unter der Voraussetzung der Abfassung durch Aristoteles, einfach daraus, dass sie eben nur eine Vorarbeit und Materialiensammlung für die *πολιτικά* sind, die möglicherweise ursprünglich gar nicht zur Ver-

öffentlichung bestimmt war. Diesen beiden Fällen würde ich als dritten den des *προτριπτικός* anschliessen, den schon der Kyniker Krates gekannt haben soll, was Bernays Dialoge S. 138 beispielsweise als besonders schlagendes Argument gegen Rose anführt, wenn nicht die ganze Geschichte mit dem biedern Schuster sehr lebhaft den Eindruck des Erfundenen machte, besonders wenn man bedenkt, mit welcher Menge von derartigen Anekdoten die griechische Literaturgeschichte überschwemmt worden ist.

Endlich dasjenige Kriterium, von dem man erwarten sollte, dass es bei weitem das wichtigste sei, Sprache, Darstellung und Inhalt der Schriften selbst, lässt sich bei der Unbedeutendheit der Ueberbleibsel sowohl an Zahl als an Umfang der einzelnen Stücke nur in sehr beschränktem Masse zur Anwendung bringen. Doch zeigen die längern wörtlichen Fragmente (1. 2. 4 nach R.), die aus dem Dialog *περὶ εὐγενείας* erhalten sind, in Form und Inhalt aristotelischen Charakter, wogegen mir der Zweifel Plutarchs nicht viel zu bedeuten scheint. Dasselbe lässt sich in Beziehung auf die Form auch von den Fragmenten des Eudemos sagen (z. B. fr. 7). Freilich bietet der Inhalt des Dialogs eigenthümliche Schwierigkeiten. Denn die fr. 4 u. 5, in denen die Verbindung der Seele mit dem Körper mit einer Krankheit oder gar mit dem Zusammenschmieden eines Lebenden und eines Leichnams verglichen wird, stehen doch im strictesten Widerspruch mit der Ansicht, die wir aus den erhaltenen Schriften kennen, wonach Körper und Seele ihrem innersten Wesen nach in untrennbarer Verbindung stehen, indem sie sich wie *ἐντελέχεια* und *δύναμις*, wie *εἶδος* und *ὕλη* zu

einander verhalten \*). Ueber diesen Widerspruch scheint mir Bernays Dialoge S. 24 zu leicht weggegangen zu sein, indem er ihn nur aus der Verschiedenheit des schriftstellerischen Zweckes herleitet. Denn wenn auch in der Einkleidung, vielleicht sogar in Nebendingen philosophischer Art der populäre Schriftsteller sich der Vorstellungsweise und dem Bildungsgrad derer, für die er schrieb, unbequemen mochte, eben um seine Belehrung ihnen zugänglicher zu machen, so sieht man doch nicht ein, was er vernünftiger Weise damit bezwecken konnte, wenn er gerade in der Hauptsache ungefähr das Gegentheil von dem vortrug, was er für das Wahre hielt. Doch scheint mir deshalb die Verwerfung noch nicht gerechtfertigt zu sein, vielmehr alle Bedenken zu schwinden, wenn man den Eudemos als ein Werk der früheren, platonischen Periode des Aristoteles, der überhaupt manche Dialoge angehören mochten, betrachtet. Fügt doch R. selbst S. 58 den Worten »re vera enim qui adeo suus fuit, is nunquam fuit Platonicus« die Beschränkung bei »eo quidem nomine quo Speusippus ceteri«, und nur in diesem Sinn, dass er niemals ein Schüler des Platon ohne die Fähigkeit zur selbständigen Fortbildung seiner Philosophie gewesen ist, ist der Satz wahr. Denn man wird sich doch nicht vorstellen sollen, dass der junge Mann aus Stagira in die Schule des ersten Philosophen seiner Zeit schon ein fertiges

\*) Für letztere Auffassung darf man nicht den Ausdruck des Dialogs (fr. 8), dass die Seele *εἶδος* *τι* sei, anführen; denn so aus dem Zusammenhang gerissen ist derselbe mehrdeutig (Bernays S. 25) und lässt namentlich auch eine ganz platonische Deutung zu (vgl. Plat. Phaedon 79A–80B), obwohl allerdings Platon die Seele nirgends ausdrücklich als Idee bezeichnet hat.

System mitgebracht und unverändert bewahrt habe. Vielmehr ist das einzig psychologisch Denkbare, dass Ar., ehe er sein System, vielfach im Widerspruch mit Platon, der doch immer sein Ausgangspunkt blieb\*), selbständig entwickelte, gar manche Ansicht Platons getheilt hat, die er später aufgab oder sogar entschieden bestritt. Gegen die Behauptung Roses aber, dass die Alten mit schriftstellerischen Leistungen überhaupt erst nach vollkommener Feststellung ihrer Ansichten aufgetreten seien, und sich deshalb in spätern Schriften gegen frühere wohl ein Fortschritt in Stil, Kunst und Methode, nicht aber ein Unterschied in den Ansichten finden könne, genügt es an Platon selbst zu erinnern. Chronologische Schwierigkeiten hat unsere Annahme nicht, da Eudemos mehrere Jahre vor Platon starb und der Dialog wohl bald nach dem Ereigniss, das die Veranlassung war, verfasst wurde.

Wenn also Roses verwerfendes Urtheil keineswegs zu billigen ist, so hat er doch auch für diese kritische Frage im Einzelnen vieles Scharfsinnige und Haltbare vorgebracht und dadurch ihre Lösung gefördert, wodurch er, ebenso wie durch die übrigen oben berührten Vorzüge seiner Schrift, gewiss die dankbare Anerkennung aller, die sich für aristotelische Studien interessieren, verdient hat.

Dr. W. Dittenberger.

\*) Wie lebhaft das Bewusstsein davon bei Arist. war, zeigt sich z. B. darin, dass er von den Platonikern auch da, wo er sie bekämpft, oft in der ersten Person Pluralis spricht (Bonitz ad metaph. p. 109).

---

**Klinik der Geburtskunde.** Beobachtungen und Untersuchungen aus der Gebäranstalt zu München von Dr. C. Hecker, o. ö. Professor der Geburtshilfe an der Ludwig-Maximilian's Universität daselbst. Zweiter Band. Mit neun lithographirten Tafeln. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1864. 252 S. in Octav.

Schon zwei Jahre nach dem ersten von Hecker und Buhl gemeinschaftlich herausgegebenen Bande der Klinik der Geburtskunde ist der vorliegende zweite dieses auf der fruchtbringenden Methode der Detailforschung und Statistik beruhenden Werkes von Hecker allein bearbeitet erschienen. In diesem sind nicht nur die früher gewonnenen zahlreichen neuen Resultate an dem reichhaltigen Materiale, welches dem Verf. zu Gebote steht, aufs Neue geprüft und im Wesentlichen als richtig befunden, sondern auch andere neue Gesichtspunkte aufgestellt worden, welche nicht ohne fördernden Einfluss auf die Geburtshilfe bleiben können.

Die Einleitung des Buches bildet eine Uebersicht über die allgemeine Statistik von 1935 Geburten, was mit der des ersten Bandes eine Gesamtstatistik von 3519 Geburtsfällen ausmacht; ferner Beobachtungen über den Eintritt der ersten Menstruation, welcher für München meist im 16., 17. und 18. Lebensjahre stattfindet.

Es folgt sodann

A. Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft (S. 5—35). 1. Ueber die Bestimmung der Höhe der schwangeren Gebärmutter nach der des Na-

bels. Wegen der sehr variablen Lage des letzteren, deren Grenzen bei den Messungen des Verf. zwischen 13 und 31 Cm. lagen, reicht die hergebrachte Schätzung für wissenschaftliche Zwecke nicht aus, es ist daher die Höhe des Fund. uteri von der Symphyse aus direct zu messen. Mittels dieser Methode wird sich eine exacte Scala für die Zeitbestimmung der Schwangerschaft finden lassen.

2. Ueber Hemeralopie bei Schwangeren. Diese mit der Schwangerschaft bisher in keinen ätiologischen Zusammenhang gebrachte Affection ist wahrscheinlich bedingt von einer durch die Schwangerschaft gesetzten Nutritionsstörung der Netzhaut.

3. Ueber Unterbrechung der Schwangerschaft. Die Ursache des Abortus scheint weniger eine traumatische als durch das Absterben des Embryo und dessen Entartung bedingt zu sein. Die Ursache der Erkrankung des Embryo ist selten zu eruiren, sie liegt wahrscheinlich in breiiger Erweichung oder in Hydropsie oder in lipoider Umwandlung des kleinen Körpers. Für die Praxis ergibt sich aus dieser Aetiologie, dass die therapeutische Behandlung des Abortus nur da Erfolg haben kann, wo er auf anderen Ursachen als den angeführten beruht.— Betreffs der Unterbrechung der Schwangerschaft vom 5. Monate an giebt Verf. Maass und Gewicht an, ersteres ist bei weitem constanter als letzteres. Für die Todtfaulgeborenen ergibt sich aus einer Statistik von 17,703 Geburten eine Häufigkeit von 1,7 ‰; Knaben zu Mädchen = 115 : 100. Meist ist eine Ursache des Absterbens nicht nachzuweisen, doch ist krankes Mutterblut (Syphilis) und mechani-

sches Hemmniss der Fötalcirculation (Torsion der Nabelschnur) als solche zu bezeichnen.

B. Physiologie der Geburt (S. 36—68)  
 Geburtsmechanismus. 1. Kopflagen. a. Die Frequenz der ersten und zweiten Scheitelbeinslage verhält sich wie 2,3 : 1. — b. Unter 3519 Geburten und 3338 Kopflagen befinden sich 57 Vorderscheitellagen. Diese verhalten sich zu ersteren wie 1 : 62, zu letzteren wie 1 : 58,5. Unter 63 Fällen befinden sich 20 erste und 43 zweite Lagen bei 21 Erst- und 42 Mehrgebärenden und 37 Knaben und 26 Mädchen. Der Geburtsverlauf braucht nicht protrahirt zu sein. Zufällige Nebenumstände indicirten unter 63 9mal die Zange. Von jenen sind 3 vor und 4 während der Geburt gestorben, letztere aber nicht in Folge der Stellung an sich. c. Unter 3519 Geburten und 3338 Kopflagen in der Anstalt wurden 29 Gesichtslagen beobachtet, diese verhalten sich zu ersteren wie 1 : 121, zu letzteren wie 1 : 115. 22 erste und 21 zweite Gesichtslagen fanden sich bei nur 12 Erst- und bei 31 Mehrgebärenden. — Betreffs der Aetilogie kann Verf. den Widerstand der mütterlichen Weichtheile nicht bestätigen. Dagegen gesteht er dem Becken einigen Einfluss zu, indem der verengte Beckeneingang eine abnorme Rotation des Kopfes um seine Queraxe bedingt. Ferner glaubt Verf. die Gestalt des Schädels als Ursache anzusprechen zu müssen. Die von ihm hervorgehobene und abgebildete Configuration des Schädels, seine sattelförmige Einsenkung in der Gegend der grossen Fontanelle, sein stark entwickeltes, nach hinten ausgezogenes Hinterhaupt namentlich hält er für geeignet eine Gesichtslage zu bedingen. Allerdings ist nach des Ref. Ansicht die beschriebene Schädelform für

die Gesichtslage charakteristisch, allein als die Folge des Mechanismus der Gesichtslage, nicht als die Ursache der letzteren zu betrachten. — Das Durchschnittsgewicht der Kinder übersteigt das normale Mittel um 100 Gm.; der Durchschnittswerth des Kopfumfanges dasselbe um 1,07 Cm. — Die 43 Gesichtslagen gingen 2mal aus Schiefagen und 1mal aus Beckenendlage hervor. Der Mechanismus war stets der normale. In der Hälfte der Fälle verlief die Austreibungsperiode in höchstens 1, in  $\frac{1}{4}$  derselben in höchstens 2 Stunden. In 5 Fällen musste trotz der Gesichtslage die Zange applicirt werden. Nur 4 Kinder wurden todt geboren, davon waren 2 vor der Geburt abgestorben.

2. Beckenendlagen. Von 107 Fällen dienen 99 zur Statistik. Es ergibt sich das Verhältniss von 99 : 3472 oder von 1 : 35. Jene 107 kamen bei 38 Erst- und 69 Mehrgebärenden vor und theilen sich ab in 32 erste und 13 zweite Steisslagen, 2 erste Knielagen, 34 erste, 22 zweite und 4 unbestimmte Fusslagen; also 68 erste und 35 zweite Beckenendlagen. Verf. bestätigt, dass abgestorbene Früchte viel häufiger in dieser Lage geboren werden, als lebende. — Verf. kommt hier auf die im 1sten Bande der Klinik von ihm festgestellte höchst interessante Erscheinung der Drehungen der Frucht um ihre Längs- und Queraxe, auf die Lagenveränderungen derselben in der Schwangerschaft zurück. Die häufigste Art dieser Drehungen ist nach ihm die, dass aus Steiss- oder Schiefage Kopflage entsteht, was auch von Crédé bestätigt wird. (Ref. ist der Ansicht, dass der für diesen Vorgang gebrauchte Ausdruck »Positionswechsel« dem Begriffe nicht entspricht, dass vielmehr, wie auch Crédé gethan hat, dafür die



Bezeichnung Situswechsel die correcte ist). In Folge eines derartigen Vorganges nun entwickelt sich auch in seltenen Fällen umgekehrt aus der Kopflage eine Steisslage. Diese höchst seltene Beobachtung hat Verf. 10mal gemacht. — Ein vorliegender Theil ward auch in manchen Fällen von ausgedehntem Muttermunde nicht gefühlt; der Grund davon liegt in der schrägen Lage der Frucht im Uterus, worin die Wirklichkeit von den Abbildungen der Steisslage, wobei die Kinder meist kerzengerade aufsitzen, wesentlich abweicht. Durch die Leerheit der Blase gerade unterscheiden sich diese Fälle von der Schiefelage, bei der gewöhnlich eine Hand oder ein Ellenbogen zu touchiren ist. Auch die bei der Untersuchung oft wahrnehmbaren von den Füßen herrührenden stossenden Bewegungen werden als charakteristisch hervorgehoben. — In Betreff der Behandlung huldigt Verf. einem activen Eingreifen von solcher Ausdehnung, wie es nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft kaum gerechtfertigt erscheinen dürfte. Bei der künstlichen Beendigung der Steissgeburt verwirft er mit Recht Zangen und Haken und zieht bei der Unzulänglichkeit des Fingers die Schlinge wieder hervor.

3. Zwillingsgeburten. Sie wurden 57mal unter 3519 Geburten, also im Verhältniss von 1 : 75 beobachtet, bei 48 Mehr- und 9 Erstgebärenden. Verf. ist in Bezug auf die Diagnose der Zwillingschwangerschaft vor der Geburt des ersten Zwillinges und gegen das Ende der Schwangerschaft der Ansicht, dass sie immer möglich ist (eine Ansicht, welche ausser von uns, von wenigen Geburtshelfern getheilt wird. Ref). — Was die Lagen der Zwillinge betrifft, so hat auch Verf. beobachtet, dass die zweite Frucht

die vorliegende bei der Geburt verdrängen und zuerst austreten kann (wie bei der Geburt der Thamar. II Moses, C. 38, 27—30 Ref.); ferner dass in der Regel der grössere Zwillings zuerst geboren wird. Verf. bestätigt weiter das häufige Vorkommen von Wehenschwäche bei der Zwillingengeburt. Von 111 Kindern verloren nur 7 durch den Geburtsact das Leben. Weit über die Hälfte der Geburten des zweiten Kindes ist in einer Pause bis zu  $\frac{1}{2}$  Stunde absolvirt. 37 Paare hatten dasselbe, 20 verschiedenes Geschlecht; 68 Knaben und 46 Mädchen wurden geboren. Die Kinder wogen 2—8 Pfund, im Mittel das Paar 9,37 Pfund. — 32 Nachgeburten hatten ein Durchschnittsgewicht von 1,8 Pfund. Durch Injection in die eine Nabelvene ward einmal constatirt, dass eine Communication beider kindlichen Gefässsysteme nur im Capillarsysteme des Placentarparenchyms besteht. — Die Nabelschnüre scheinen nicht die durchschnittliche Länge wie die einfacher Kinder zu haben.

C. Pathologie der Geburt (S. 69—200).  
 I. Geburtshindernisse. 1. Von den mütterlichen Theilen ausgehende Geburtshindernisse. a. Beckenenge. Bei 40 Personen mit engem Becken hat Verf. 46 Geburten beobachtet, in einem Verhältnisse von 0,9%. Er schliesst sich bezüglich der Verengerungsgrade der Eintheilung von Litzmann an. Bei den 46 Geburten wurden 20 oder 43 % durch die Natur und 26 oder 57 % durch die Kunst beendet. Von den 48 Kindern verloren 13, d. h. 27% während der Geburt und von 48 Müttern 7 oder 15 % im Wochenbette das Leben.

Es folgt nun eine Casuistik von 8 Beobachtungen mit Reflexionen und Bemerkungen, deren Referat nicht wohl thunlich erscheint. Nur in

Bezug auf Rhachitis congenita wollen wir die Ergebnisse erwähnen: das Charakteristische derselben beim Erwachsenen ist die Kürze und Plumpheit der Extremitäten bei Mangel der für Rhachitis acquisita charakteristischen Verbiegung derselben; sie kommt auch bei Thieren vor und hat grosse Aehnlichkeit mit der menschlichen Phocomelusbildung; der Ausdruck Osteogenesis imperfecta (Vrolik) erscheint dem Vorgange entsprechender; endlich ist es zweifelhaft, ob die Difformitäten an derartigen Skeleten geheilte Fracturen sind. — Ueber die Aetiologie der Blasenscheidenfistel ist Verf. mit G. Simon der Meinung, dass dieselbe nicht durch die geburts-hülfliche Operation, sondern durch Druckbrand in Folge langen Verweilens des Kopfes in der Vagina veranlasst werde. — b. Ueber die Complication der Schwangerschaft mit Fibroiden des Uterus bestätigt Vf. sowohl ihre Unschädlichkeit als auch die Beobachtung, dass dieselben im Wochenbette heilen können und er erklärt letzteres dahin, dass in Folge eines bereits in der Schwangerschaft eintretenden Schmelzungsprocesses und breiigen Zerfallens der Geschwulst dieselbe bei der Rückbildung des Uterus mit in den allgemeinen Resorptionsprocess hineingezogen werde. —

2. Vom kindlichen Körper ausgehende Geburtshindernisse. Schief lagen der Frucht. Unter 3519 Geburten kamen 34 Schief lagen bei 32 Gebärenden und nach Ausscheidung der Zwillingsgeburten 29 auf 3472 oder 1 auf 120 vor, und zwar bei 3 Primi- und 29 Multiparae. Aus der aus 12 Fällen zusammengestellten Tabelle ergibt sich Folgendes: Beim Zustandekommen der Schief lagen handelt es sich wesentlich um eine abnorme Beweglich-

keit des kindlichen Körpers in einem schlaffen und weiten Uterus, welche sich bei den verschiedenen früheren oder späteren Geburten derselben Person immer in ähnlicher Weise documentirt, nur nicht jedesmal mit Nothwendigkeit zur Schiefelage führt; vielmehr wird durch die corrective Muskelthätigkeit des Uterus in der Schwangerschaft (Kristeller. Ref.) die Schiefelage in eine Kopf-, seltener Steisslage rectificirt, oder durch Abweichen des Kopfes aus einer Kopf- eine Steisslage gebildet, was unter jenen 12 Fällen 7mal vorkam. Als prophylaktische Behandlung hält Verf. die Rectification der Kindslage in der Schwangerschaft nach C. Braun für ein berechtigtes und rationelles Verfahren, dagegen ist er der Wendung auf den Kopf nicht zugethan. Von den 34 Kindern wurden 8 todt geboren. Die Mütter blieben gesund.

Anomale Haltung der Frucht. Von der Schiefstellung des Kopfes in Folge von abnormer Drehung desselben um seine Sagittalaxe hat Verf. 2 Fälle bei ausgetragenen Kindern beobachtet, Beckenenge war dabei nicht vorhanden. Der Vorfall einer oberen Extremität neben dem Kopfe wurde nur bei Mehrgebärenden und zwar 11mal beobachtet, in einem Verhältniss von 1 : 417. Die Reposition gelang meist leicht. Von dem bei ausgetragenen und lebendem Kinde höchst seltenen Ereigniss von Vorfall einer unteren Extremität neben dem Kopfe sah Verf. einen Fall, welcher glücklich ablief. — Eins der zwei in Steisslage befindlichen Kinder mit Hydrocephalus congenitus erlitt bei der Extraction eine Ruptur des Schädels, wodurch die Entbindung erleichtert ward, ein Ereigniss, dessen künstliche Herbeiführung als therapeutisches Ver-

fahren beim Wasserkopf vom Verf. empfohlen wird.

## II. Andere Complicationen der Geburt.

**Eclampsie.** Von derselben sind zwei Fälle genauer beschrieben. In Bezug auf die controverse Aetiologie dieser Affection stellt sich Vf. entschieden auf die Seite derer, welche die parenchymatöse Nephritis für das Primäre halten, in Folge deren eine Retention des Harns, ein urämischer Zustand entsteht, wodurch Hirnödem und Convulsionen hervorgerufen werden. Dies ist die Regel. Ausnahmefälle sind die, wo Convulsionen ohne Eiweiss im Harn auftreten und die noch der ätiologischen Erklärung warten. Die Hauptschwierigkeit liegt in dem Verhältniss zwischen den Uterincontractionen und den Convulsionen, welches darin besteht, dass die Reizung sensibler Uterusnerven und der Uebergang dieser Reizung auf das motorische Gebiet desselben in Form von Contractionen, die wirksamste Gelegenheitsursache für den Ausbruch der Krämpfe abgiebt. — *Placenta praevia* wurde 13mal, davon 9mal unter 3519 Geburten (1 : 391) beobachtet, bei 5 Erst- und 8 Mehrgebärenden; 5mal bestand marginaler, 7mal lateraler und 1mal centraler Sitz, 11mal war die linke und nur 1mal die rechte Uterusseite vom Kuchen besetzt. Bei einer sehr activen Behandlung aller Fälle starb nur eine Mutter, 8 Kinder gingen verloren. — Ein Fall von *Blutung ex atonia uteri* bestätigte dem Verf. die bekannte Erfahrung, dass dieselbe nur in den seltensten Fällen ein tödtlicher Vorgang ist, da der weibliche Organismus enorme Blutverluste zu ertragen im Stande ist. — In einem Falle war die Blutung am sechsten Tage des Wochen-

bettes Folge eines Placentarpolypen von der Form einer Mola carnososa, welcher nur mühsam mit dem Finger gelöst und entfernt werden konnte. — Zwei Geburtsfälle bei Geistesstörung lehren, dass der Act der Geburt einen eclatanten Ausbruch des Irrseins nicht hervorzurufen braucht. — 40mal wurde Vorfal der Nabelschnur unter 3519 Geburten und 3566 Kindern, also auf 88 resp. 89 einer beobachtet, und zwar für die Kopflagen das Verhältniss 1:148, Beckenendlagen 1:11, Schief lagen 1:5 bei 42 Mehr- und 8 Erstgebärenden. Die Placenta hatte meist einen tiefen Sitz, die Nabelschnur war durchschnittlich 71 Cm. lang. Von 29 Kindern in der Kopflage wurden 10 todt geboren. In 29 Fällen ist die Reposition 22mal, 19mal mit Erfolg ausgeführt worden, und von den 19 Kindern kamen 13 lebend zur Welt. Bei Beckenend- und Schief lagen sind die Resultate weniger günstig, indem fast die Hälfte der Kinder verloren ging, doch kommen dieselben auf Rechnung der Schulterlagen, welche von 6 Fällen 5mal ungünstig verliefen. Im Ganzen er giebt sich das befriedigende Resultat, dass von 50 Fällen von Vorfal 30 Kinder lebend und 20 todt geboren wurden.

III. Aus der operativen Geburtshülfe. Verf. beschränkt sich hier auf »einige Bemerkungen über die Zangenoperation«. Unter 3519 Geburten kam die Zange 79mal, mithin in 2,2 % aller Geburten oder auf 44,5 Fälle ein Mal in Anwendung. Die bisher gültigen Indicationen sind beibehalten, namentlich sind noch die von mechanischen Hindernissen ausgehenden für Verf. sogar die Hauptindicationen. Nur die Anwendung dieses Instrumentes zum Schutze des Dammes verwirft er, da zu diesem Zwecke ge-

eignetere Mittel existiren. Als solche hebt er hervor das Chloroform, die richtige Leitung des Kopfes durch die äusseren Genitalien und leider auch die Incision der äusseren Schamtheile, die Episiotomie, von der er jedoch selbst gesteht, dass dieselbe kein sicheres Mittel ist. Ferner verwirft er die Stellungsverbesserung des Kopfes und macht auf die Gefahr aufmerksam, welche durch den Druck der Löffelspitzen auf die um den Hals geschlungene Nabelschnur, ja schon auf die grossen Halsgefässe für das Leben des Kindes habe. — Es wurde bei 61 Erst- und 34 Mehrgebärenden operirt, also in einem Verhältniss von 1 : 0,5, während im Allgemeinen das Verhältniss beider in der Anstalt wie 1 : 1,9 ist. Von den 95 Kindern wurde bei 59 Knaben und 36 Mädchen, also in einem Verhältniss von 164 : 100, operirt.

D. Pathologie des Wochenbettes (S. 201—223). Von den Etatsjahren 1860—61 und 1861—62 ist besonders das letztere wenig befriedigend. In demselben kamen auf 913 Geburten 142 Puerperalerkrankungen (15,5 %) und eine Mortalität von 32 (3,5 %). Der Umstand, dass zur Zeit des klinischen Unterrichts die Erkrankungen in der Anstalt nicht häufiger als in den Ferien waren, sowie die Thatsache, dass auf der Zahlabtheilung und der klinischen nahezu gleiche Morbilitäts- und Mortalitätsverhältnisse herrschten, sprechen gegen die ätiologische Theorie von Semmelweis und für die Annahme eines im ganzen Hause verbreiteten Miasma. Letzteres wird durch Anhäufung von Wöchnerinnen sehr begünstigt. Als prädisponirende Momente zu Puerperalerkrankungen werden die Erfahrungen anderer Beobachter bestätigt. Danach sind *ceteris paribus* Erstgebärende mehr in

Gefahr zu erkranken als Mehrgebärende. Ferner prädisponiren die durch die Natur oder durch Kunsthilfe gesetzten Verletzungen. Von den 32 Fällen von Dammrissen erkrankten nicht weniger als 22 Wöchnerinnen. Auch erkrankten von 21 mit der Zange operirten 7, also der dritte Theil, im Wochenbette. In Bezug auf die Therapie giebt Verf. der symptomatischen den Vorzug und verwirft in specie die von Seyfert ausgegangene, auch von Breslau empfohlene Behandlung mittels Abführmitteln.

Einige seltene Fälle aus der gynäkologischen Praxis, worunter ein Fall von Medullarcarcinom des Eierstocks und der Leber bei einem 17jährigen Mädchen, sind hier eingeschlossen.

E. Aus der Pathologie der Neugeborenen (S. 224—248).

I. Missbildungen. Verf. beschreibt und bespricht interessante Fälle von Agnathie, Spaltung des Gesichts in Folge von Verwachsung des Amnion mit demselben, Verkümmern des rechten Ohres, überzählige Finger und Zehen, Hernia umbilicalis und Atresia ani, und versinnlicht sie zum Theil durch Abbildungen.

II. Krankheiten. Hier bespricht er 1. das Kephalämatom und wendet sich bezüglich der Behandlung wieder der chirurgischen Eröffnung desselben und zwar nach dem sechsten Tage zu. 2. Blutungen aus dem Verdauungscanale neugeborener Kinder kamen in 8 Fällen unter 4000 Geburten vor. Die Quelle der Melaena neonat. liegt in hämorrhagischen Erosionen oder in Geschwüren des Duodenums oder Magens. Man behandelt mit styptischen Mitteln durch den Mund. 3. Ein Fall von Typhus bei einem 13 Tage alten Kinde, der sich natürlich erst bei



der Section als solcher auswies. Derlei Fälle sind kaum je beobachtet worden.

Diesem sind zum Schluss noch zwei statistische Tabellen über die Vorkommnisse in der Anstalt in den Jahren 1860—61, und 1861—62, die Erklärungen der Abbildungen und endlich diese selbst angehängt. —

Typographie, Abbildungen, Ausstattung des Buches u. s. w. sind vortrefflich. —

Dem gediegen wissenschaftlichen, von trefflicher Beobachtungsgabe zeugenden Buche, einem Buche, dessen Studium nicht weniger für den praktischen Arzt als für den Fachgenossen ebenso belehrend wie interessant und anregend ist, sprechen wir mit Freuden unsere volle Anerkennung aus, und hegen die Hoffnung, dieser zweite Band möge nicht der letzte des verdienstvollen Werkes bleiben, Verfasser möge den so glücklich betretenen für unsere schöne Disciplin so förderlichen Weg der Detailforschung und Statistik zu verfolgen nicht ablassen.

Küneke.

---

Die nachexilischen Propheten. Dritte Abtheilung. Der Weissagungen Sacharjas zweite Hälfte, Cap. 9—14 erklärt von Lic. Dr. August Köhler, a. o. Professor der Theologie in Erlangen. Erlangen, Verlag von A. Deichert, 1863. 311 S. in Octav.

Wir wollen nicht ganz unterlassen hier die zweite Hälfte eines neuen Werkes über das B. Zakharja anzudeuten dessen erste in den Gel. Anz. 1861 S. 1443 ff. beurtheilt wurde. Da

zwischen jener ersten und dieser zweiten Hälfte des Werkes ein etwa zweijähriger Raum liegt, ausserdem die grossen Mängel jener dem Verf. desselben deutlich angezeigt waren, so konnte man wohl hoffen er werde jetzt etwas Gründlicheres und für die Wissenschaft Erspriesslicheres leisten. Allein es zeigt sich nun wie der Verf. einmal für seine jeder des Namens werthen Wissenschaft völlig verschlossene besondere theologische Schule neuester Farbe zu sehr eingenommen ist als dass er sich über ihre Einseitigkeiten und ihre im Verlaufe der Zeit doch bereits immer deutlicher und empfindlicher werdenden grossen Irrthümer erheben könnte. Nun aber gibt es innerhalb der Bibel kaum irgend ein grösseres Stück wo man die vollständige Eitelkeit dessen was der Verf. die »Tradition« nennt und was er zunächst doch nur weil es »Tradition« ist, vertheidigt, so einleuchtend und so leicht einsehen könnte wie die nach dieser Tradition heute so genannte zweite Hälfte des B. Zakharja. Wir zählen jetzt bei dem B. Zakharja vorne acht Capitel welche ohne allen Zweifel diesem Propheten auch wirklich gehören: was wir aber jetzt als c. 9—14 zählen, gehörte ursprünglich gar nicht zu diesem Buche des Propheten Zakharja, sondern besteht aus zwei auch unter sich wieder sehr verschiedenen Stücken welche erst mit dem folgenden kleinen Buche Mal'akhî der bereits bestehenden Sammlung sogenannter kleinerer Propheten d. i. kleinerer Prophetenbücher angehängt wurden. Diese zwei Stücke wollen auch nicht einmal durch ihre Ueberschriften vom Propheten Zakharja sich ableiten; vielmehr besteht jedes von ihnen aus Theilen eines weit älteren Prophetenbuches; und nur weil diese Theile zweier älterer Propheten-

bücher ihrem Inhalte nach mit Recht sehr wichtig schienen, wurden sie uns durch ihre Anhängung an das schon bestehende grössere Buch einer solchen Sammlung an ihrer jetzigen Stelle erhalten. Hat man später diese namenlosen Stücke zum B. Zakharja hinzugerechnet, so war das ganz willkürlich und entsprang nur aus einer Art von allmählig einreissender Bequemlichkeit im Zählen und Nennen, welche uns in keiner Weise verpflichten kann. Dies Alles ist nun heute bereits so einleuchtend und auch so vollständig bewiesen dass es in seiner Richtigkeit einzusehen nicht schwer fallen kann; das blosses Herkommen aber wo es sinnlos ist und leicht schaden kann wieder zu verlassen, oder wenn man auch heute die blossen Zahlen B. Zakh. c. 9 — 14 beibehalten will wenigstens das geschichtlich Richtige anzuerkennen, sollte uns doch stets leicht genug sein. Wer nun in die schweren Verirrungen so mancher neuesten Theologenschule keinen näheren Blick geworfen, dem muss es wohl unglaublich vorkommen dass der Vf. des hier zu beurtheilenden Werkes alle unsre eben kurz bezeichneten bereits vollkommen sicher stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse einfach übergeht und durch Stillschweigen sich und seinen Lesern fern zu halten vorzieht — um etwas als die kirchliche »Tradition« zu vertheidigen was im Grunde nicht einmal kirchlich ist! Aber es scheint fromm zu sein und allerlei sinnliche Vortheile zu versprechen wenn man die »neuere Kritik« abwehrt oder gar zu widerlegen sich bemühet: also thut man's. Erst nennt man was sich als aufrichtige Arbeit oder sofern es sich bewährt hat als gutes Ergebniss unter Freunden der Wahrheit und christlichen Männern von selbst verstehen sollte »neuere Kri-

tik«, »Subjectivismus« oder sonst wie mit andern noch schlimmeren Namen fremden Klanges: und dann sucht man Scheingründe zusammen um es zu widerlegen, weil sonst (wie der Verf. zu sagen liebt) eine »gottgewirkte Prophetie« nicht übrig bliebe; und erst erdenkt man sich willkürlich wie eine »gottgewirkte Prophetie« sein müsse, um dann die wahre Prophetie weil sie nicht so ist wie man sie sich eigensinnig erdenkt zu verwerfen!

Wir haben nicht Raum hier zu erörtern was aus solchen Anfängen sich im Einzelnen ergeben müsse und erwähnen nur Folgendes. Da die Stücke welche der Verf. es koste was es wolle dem Propheten Zakharja gegen das Ende des sechsten Jahrh. vor Ch. zuschreiben will in der That theils hundert theils mehr als zweihundert Jahre älter sind, jeder ächte Prophet aber nur aus seiner wirklichen Zeit und deren Bedürfnissen heraus reden konnte, so sieht sich unser Verf. auf jedem Schritte genöthigt den einfachen und ächten Sinn der Worte dieser an sich so herrlichen prophetischen Worte völlig umzukehren: und einige scheinbar heilige oder fromm klingende Redensarten oder die Einmischungen ganz anderer Bibelworte und Bibelstücke reichen ihm die Mittel dazu. Nach B. Zakharja 11, 8 müssen einst im Zehnstämmereiche wo so oft die ärgsten Umwälzungen auf einander folgten, binnen éines Monates drei Könige gefallen sein: unser Verf. kann seinen Voraussetzungen zufolge nicht zugeben dass hier ein älterer Prophet über jenes Reich rede; er mischt das B. Daniel ein, findet in den drei Königen nichts Geringeres als das Babylonische Persische und Griechische Reich, und erdenkt sich nun nach S. 138 ff. eine Möglichkeit wie Zakharja zu seiner Zeit sa-

gen konnte diese drei Reiche seien in einem Monate gefallen! — Die Worte 12, 10 scheinen in Folge einer unrichtigen Lesart zu sagen Gott (Jahve) sei »durchbohrt«, oder wie es im Zusammenhange der Rede dort deutlich genug weiter heisst, getödtet und müsse wie ein Todter beklagt werden. Ein solcher Gedanke der kaum bei einem heidnischen Gotte ausser etwa bei einem Syrischen Adonis erträglich wäre, widerstrebt aller wahren Religion so offenbar und lässt sich so wenig durch irgend ähnliche Redensarten sei es im B. Zakharja oder sonst im ganzen A. T. als möglich erweisen, dass man nicht begreift wie der Verf. wenigstens hier seinen Grundsätzen treu bleiben könne. Allein er bleibt sich dennoch gleich, vermischt nach S. 204 diese Stelle mit der völlig ungleichen 11, 13 wo (wie so oft) bloss von einem Geringachten, nicht entfernt von einem Durchbohren und Tödten Gottes die Rede ist, und schiebt dennoch plötzlich der Durchbohrung und Tödtung Gottes die des »Heilsvermittlers« unter, als ob diese beiden sogar in einem solchen Gedanken sich völlig gleich sein könnten! Hätte der Verf. dies Alles nun so aufgefasst bloss weil es ihm einige bekannte Griechische Citate im N.T. zu fordern schienen, so hätte es bei ihm wenigstens einen Sinn: allein er billigt nicht die Griechischen Uebersetzungen sondern das jetzige Hebräische Wortgefüge, und meint nach S. 207 erfüllen werde sich das Alles was er in den halb oder auch gar nicht verstandenen prophetischen Worten findet vollständig erst am Ende der Weltgeschichte! Aber das Ende aller Weltgeschichte wird vielmehr sicher wie alle und am meisten die christlich gefärbten Eitelkeiten so auch die Eitel-

keit aller vor der Wahrheit fliehenden gelehrten Bemühungen aufdecken.

Wir bemerken noch dass der Verf. auch sprachlich nicht hinreichend vorbereitet ist die Stücke des ATs zu verstehen. Nach S. 249 billigt er sogar die Ansicht eines heutigen Jüdischen Gelehrten dass das Qames in dem bekannten  $\text{קָמֶס}$  ein  $\hat{a}$  sein solle, was gegen alle Gesetze der Punctuation ist. — Einige fleissigere Belesenheit als man sie in so vielen ähnlichen Schriften findet, könnte dem Verf. eher zum Lobe gereichen, wäre auch sie nicht näher betrachtet doch sehr einseitig.

H. E.

---

Die Patricier der Stadt Lüneburg. Ein Versuch von Dr. Wilh. Friedr. Volger, Director der Realschule des Johanneums. Lüneburg, bei Herold und Wahlstab 1863. 40 S. in Octav.

Es ist bekannt, dass schon früh in manchen Städten, besonders in Beziehung auf die Besetzung der Stellen im Stadtrath bevorrechtete Geschlechter vorkommen, für welche seit dem 14ten Jahrhundert allmählig die Benennung Patricier in Gebrauch kömmt. Sie finden sich vorzugsweise in Reichsstädten, kommen aber auch in vielen Landstädten vor, und haben sich hier und da bis in dieses Jahrhundert hinein mit einer bevorrechteten Stellung erhalten. Dies ist namentlich in Lüneburg der Fall gewesen, wo noch bis zur neuen Stadtverfassung von 1846 in dem Magistrat eine Patricier- und eine sog. gelehrte Bank unterschieden wurde, wenn gleich die erstere wegen Mangels an Patriciergeschlechtern in der Stadt nur zum Theil noch mit Patriciern besetzt war.

Ueber den Ursprung der Patricier in den deutschen Städten sind schon früh Untersuchungen geführt. Die älteren Schriften hierüber sind aber zum Theil wenig brauchbar, weil deren Verfasser nicht selten zur Feier vornehmer Geschlechter ihrer Stadt, ihrer Gönner oder Standesgenossen, deren Ursprung möglichst glanzvoll darzustellen suchen und es dann mit der historischen Kritik nicht sehr genau nehmen. Zu ihnen gehört namentlich auch Büttner in seinen 1704 erschienenen Genealogien der Lüneburger Patricier-Geschlechter. Die neueren Schriftsteller haben häufig generalisirt und unter ihnen hat die Meinung vielen Beifall gefunden, dass die Patricier aus den älteren schöffenbarfreien oder doch ritterlichen Familien in den Städten hervorgegangen seien. Dass dieses in manchen ehemaligen Reichsstädten zutrifft, lässt sich nicht leugnen. Für die Städte, die von jeher Landstädte weltlicher Fürsten waren, wie Lüneburg, kann dies aber schon aus dem Grunde nicht gelten, weil sie auf herrschaftlichen Grund und Boden entstanden sind und es daher in ihnen schöffenbarfreie Leute, die immer ein freies Grundeigenthum von nicht unbedeutendem Umfange haben mussten, nicht geben konnte. Auch finden wir, dass die rittermässigen Ministerialen, die der Herr zur Vertheidigung seiner Burg in der Stadt hatte, als eine selbstständige Bürgergemeinde sich bildete, entweder aus der Stadt zogen, oder, wenn sie in ihr blieben, sich doch meistens völlig abgeschieden von der Bürgerschaft hielten und sich weder den städtischen Statuten, noch der städtischen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Ueberhaupt ist es auch hier unrichtig, zu generalisiren, wie der Verf. mit Recht sagt, da bei näherer Untersuchung sich ergibt,

dass das Patriciat in den verschiedenen Städten einen verschiedenen Ursprung hatte. Es muss daher seine Entstehung in jeder Stadt, worin es sich findet, näher geprüft werden. Dies ist in Beziehung auf das Patriciat der Stadt Lüneburg in der vorliegenden Schrift von dem Verf., der sich um die Geschichte dieser Stadt schon viele Verdienste erworben hat, zu thun versucht. Während Büttner in der Vorrede zu der oben erwähnten Schrift mit einer grossen Anzahl der Schriftsteller seiner Zeit den Ursprung des deutschen Patriciats überhaupt und so auch des der Stadt Lüneburg insbesondere, in den agrariis militibus, welche König Heinrich I. in die Städte, richtiger die Burgplätze versetzt hatte, findet, und daraus den von jeher adligen Stand der Lüneburgischen Patricier und Geschlechter ableitet, zeigt der Verf., dass sie weder ursprünglich der Ritterschaft angehörten, noch auch später dem Adel zugerechnet werden konnten, mit Ausnahme derjenigen Familien, welche entweder schon vor ihrem Einzug in die Stadt adlig waren oder durch einen kaiserlichen Adelsbrief den adligen Stand erworben hatten, sondern dass ihre Entstehung mit dem wichtigen Salzwerk zu Lüneburg zusammenhängt. Die Berechtigung an diesem Salzwerk war nämlich schon früh zum grossen Theil an auswärtige, zum Theil weit entlegene (in Holstein, Meklenburg, der Altmark, Braunschweig u. s. w.) Stifter und Klöster übergegangen. Von diesen pachteten Lüneburger Bürger den Betrieb der Salzsiedung und des Salzhandels. Hierdurch gelangten sie zu einem grossen Reichthum, der wegen der Mangelhaftigkeit der Controle der entfernten Berechtigten noch um so grösser ward, und mittelst desselben zu einer politischen Macht in der



Stadt. Beides vererbte sich in ihrer Familie seitdem die ursprüngliche Zeitpacht zu einer Erbpacht geworden war. Die so entstandene Familien-Aristokratie in der Stadt sonderte sich allmählig immer mehr von der übrigen Bürgerschaft ab, besonders seitdem ihre Mitglieder sich zu einer Gilde vereinigt hatten, die alle, welche nicht zu ihr gehörten oder durch Verheirathung mit Töchtern aus ihren Familien Salzgut erwarben, von der Betreibung der Salzsiedung und des Salzhandels auszuschliessen strebte, und eine Zeitlang die Stellen in dem Magistrat mit wenigen Ausnahmen allein mit ihren Mitgliedern besetzte, bis im J. 1639 auf Andringen der Bürgerschaft, mit welcher das Patriciat schon früher einen blutigen Kampf, den sog. Prälatenkrieg bestanden hatte, von der Landesherrschaft bestimmt wurde, dass der Rath nur zur Hälfte aus Patriciern bestehen, die andere Hälfte der Rathsherren und der Bürgermeister aber aus der (übrigen) Bürgerschaft erwählt werden solle.

Wir müssen uns damit begnügen, das Haupt-Resultat der Untersuchungen des Verfs in dem Obigen mitgetheilt zu haben, und unsere Leser im Uebrigen auf diese, natürlich besonders für einen Lüneburger, auf welchen sie überhaupt vorzugsweise berechnet ist, höchst interessante Schrift verweisen.

Kraut.

---

Procès-Verbal du pillage par les Huguenots des reliques et joyaux de Saint-Martin de Tours en Mai et Juin 1562. Publié pour la première fois par M. Ch. L. Grandmaison. Tours, Ad. Mame et Cie, 1863. XLI u. 96 S. in Oct.

Mit den hier zum ersten Male ohne Verkür-

zung veröffentlichten Protocollen, die man bis dahin nur nach einem kurzen Auszuge kannte, welchen Marteau in seine Lebensbeschreibung des heil. Martin eingeschaltet hat, gewinnen wir einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Kunst; im Mittelalter und des von beiden Seiten mit gleicher Schonungslosigkeit durchgeführten Glaubenskrieges in Frankreich. Schon berechnete man in der einzigen Touraine die Zahl der während des Kampfes mit den Hugenotten Erschlagenen oder Ertränkten auf 15000, der zertrümmerten Häuser auf mehr als 18000, als am 2. April des Jahres 1562 die calvinistische Partei auch in Tours die Oberhand behauptete und damit eine Schändung und Plünderung der Gotteshäuser begann, von welchen die vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen ein anschauliches Bild entwerfen.

Beim ersten Eindringen der Bilderstürmer in den Dom von St. Martin wurde ein Theil der Kirchenschätze und Heiligthümer verschleppt und zunächst nur der 346 Mark wiegende silberne Reliquienschrein des Heiligen und die schweren, an seinem Grabe brennenden Ampeln aus edlem Metall einem gleichen Schicksal dadurch entzogen, dass man dieselben auf Betrieb des Stadtraths und der besser denkenden Hugenotten in die sog. Schatzkammer der Kirche unter Verschluss brachte. Dann traf ein Schreiben des Prinzen von Condé ein, durch welches derselbe die Municipalität in Kenntniss setzte, dass das gewaltsame Eindringen in Kirchen und Klöster ohne sein Wollen und Wissen geschehen sei und dass er seinen Schwager Franz von Rochefoucault und die Herrn von Genlis und Vigen bevollmächtigt habe, die zerbrochenen Schmucksachen edlen Metalls einsammeln, in Barren giessen und nach

Orleans bringen zu lassen, wo er für deren Aufbewahrung Sorge tragen werde. In Folge dessen begab sich eine aus städtischen Beamten, Sachverständigen und Mitgliedern des Capitels bestehende Commission in die Kirche von St. Martin, um die betreffenden Gegenstände zu inventarisiren und nach dem Gewichte abzuschätzen. Auf diese Weise suchte die herrschende Partei wenigstens die rechtliche Form zu wahren, während die beabsichtigte Verwendung der Schätze keinem Zweifel unterliegen konnte.

Eine Menge Reliquienkästchen von Gold oder Silber, mit edlen Steinen ausgelegt oder mit Email verziert, zum grösseren Theile unschätzbare Meisterwerk der Kunst, verschlangen die im Schiffe des Gotteshauses aufgerichteten Schmelzöfen. Der die Gebeine von St. Martin verschliessende Behälter, auf dessen Anfertigung ein Goldschmied unter Beistand seiner Gehülfen 10 Jahre gearbeitet hatte, der dem 12. Jh. angehörende Reliquienschrein des heil. Briccius, Crucifixe von Gold, die aus gediegenem Silber bestehende Bildsäule Ludwigs XI., die sich in kniender Stellung vor dem Grabe des Heiligen befand, wurden auf diesem Wege der Vernichtung geweiht, das vom Tage zum Tage fortgeführte Protocoll ist reich an Aufzählung prächtiger Evangelienbücher und Missale, deren goldne, mit Perlen, Edelsteinen und Schnitzwerken aus Elfenbein verzierte Deckel man abbriss, von golddurchwirkten Altardecken und gestickten Messgewändern, die dem Verschleiss anheim fallen sollten. Wie wenig es Condé mit seiner Zuschrift ein Ernst gewesen war, zeigte sich bald, als seine Bevollmächtigten einen Contract mit Münzmeistern abschlossen, um Silberbarren zum Gewicht von 1092, Goldbarren zum Gewicht von 111 Mark unter den Prägstock zu bringen, dann die ausgebrochenen Edelsteine, Perlen und Schnitzwerke zum Theil für einen Spottpreis zu verwerthen beflissen waren.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

26. Stück.

29. Juni 1864.

Die Frage über Geist und Ordnung der Platonischen Schriften beleuchtet aus Aristoteles von Dr. Eduard Alberti, Privatdocenten der Philosophie in Kiel. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1864. 115 S. in Octav.

Seitdem wir in der Textkritik der sogenannten Aristotelischen Schriften festern Fuss gewonnen haben, hat auch die in der vorliegenden Schrift besprochene Frage auf die Angaben dieser Schriften über Schriften und Lehren des Platon grössere Rücksicht nehmen müssen. Der deutsche Fleiss und Scharfsinn hat nicht unterlassen das neugewonnene Hilfsmittel zur Kritik und zum Verständniss der uns als Platonisch überlieferten Schriften zu benutzen. Man kann aber nicht sagen, dass wir bisher hierdurch zu grösserer Uebereinstimmung in den Resultaten unseres Urtheils gelangt wären. Das erneuerte Studium der Aristotelischen Philosophie ist doch noch jung; noch schwerer als den Aristoteles zu verstehn ist es das Verhältniss seiner Philosophie zu der Philosophie seines Lehrers richtig

zu würdigen; nachdem der Stand der Ueberlieferung über den Aristoteles im Allgemeinen festgestellt war, konnte man sich nicht verhehlen, dass sie in grosser Verwirrung liegt; im Ganzen wie im Einzelnen hat man noch nach Unterscheidung des Echten vom Unechten zu suchen, und wenn man das Echte gefunden zu haben glaubt, findet man die Aeusserungen des Aristoteles selbst lückenhaft oder zweideutig. Dies gilt auch besonders von dem, was er über Platon und seine Werke aussagt. Noch in einem höhern Grade als die Schriften des Platon sind die Schriften des Aristoteles dem Zweifel unterworfen. In jenen tritt uns ein origineller, künstlerisch bildender Geist entgegen, welchem nicht so leicht durch Nachahmung etwas Aehnliches zur Seite gestellt werden kann, in diesen fehlt ein solcher fast gänzlich; die Wissenschaft, welche sie bieten, lässt sich lernen, ihre Terminologie ist der Nachahmung leicht zugänglich. Darüber soll nicht übersehen werden, dass es auch eine Originalität in der wissenschaftlichen Erfindung giebt, welche in täuschender Nachahmung nicht wiedergegeben werden kann; in den echten Aristotelischen Schriften wird sie nicht vermisst werden dürfen; aber ebenso wenig in den echten Platonischen. In beiden findet sie sich aber in verschiedener Weise nach der Stufe ihrer Zeit, nach der Richtung ihres Geistes. Jene würde den Aristoteles vom Platon, aber nicht von seinen Mitschülern, nur diese seinen Charakter in seinen Werken unterscheiden lassen. Es giebt dies innere Kennzeichen für die Beurtheilung der vorhandenen Schriften ab. Aus dem angeführten Grunde haben sie beim Platon grösseres Gewicht als beim Aristoteles; sie werden auch immer die letzte Ent-

scheidung abgeben müssen. Deswegen sind aber doch die äussern Zeugnisse nicht zu vernachlässigen. Sie wiegen so schwer, als das Urtheil der Zeugnissgeber; daher muss man bei ihnen auf die innern Zeugnisse über deren Werke zurückgehn. Wenn man daher aus den Zeugnissen des Aristoteles über den Platon sein Urtheil über diesen zu entnehmen sucht, wird die Aufgabe nur verwickelter. Das hat sich im Gange der neuesten Untersuchungen gezeigt, in den überaus schwankenden Resultaten in der Beurtheilung des Platon und seiner Philosophie, welche schon erwähnt worden. Wenn man aus dem Aristoteles über Platon urtheilen will, muss man erst über jenen, seine Kenntniss und seine Beurtheilung des Platon ein sicheres Urtheil haben. Es ist daher sehr am Orte, dass Hr Dr. Alberti es unternommen hat die Urtheile des Aristoteles über die Philosophie, über einzelne Lehren und Aeusserungen des Platon einer neuen Beurtheilung zu unterwerfen.

Er ist mit genauer Kenntniss der Einzelheiten, mit kritischem Geiste und eindringendem Verständniss verfahren. Indem er das volle Gewicht der ältesten Zeugnisse über den Platon, welche zum Theil die eigenen Aussagen dieses Philosophen über seine Lehre ergänzen, zu würdigen weiss, stimmt er doch der Regel bei, an welche oben erinnert wurde, dass wir Platon und Platonisches besser aus sich als aus spätern Nachwirkungen erkennen. Er weiss ebenso gut die Wahrhaftigkeit und Urtheilsfähigkeit des Aristoteles anzuerkennen, wie auch für den vorliegenden speciellen Fall den allgemeinen Grundsatz zu wahren, dass der Geist eines Mannes in jedem andern Geiste nur in gebrochenen Strahlen sich reflectirt. Wir bemerken hierbei, dass

der Verf. auf die Erörterung solcher allgemeinen Grundsätze sich nicht einlässt. Seine Darstellung ist knapp; man möchte ihr zuweilen mehr Abrundung wünschen, wodurch auch die Verständlichkeit seiner Sätze gewonnen haben würde. In der Durchführung seiner Grundsätze hat er sich aber wohl nicht mit Unrecht vor zu grosser Weitläufigkeit gescheut und ist daher auch nicht auf die Untersuchung der charakteristischen Weise des Aristoteles in seiner Kritik früherer Lehren eingegangen. Er sab sich abweichenden Meinungen gegenüber, welche von den Einzelheiten der geschichtlichen Ueberlieferungen ausgegangen sind; er hat sie nach ihrer eigenen Methode zu prüfen unternommen, in einer sehr gemässigten, aber ebenso entschiedenen Weise, nur in dem Kreise des Verhältnisses zwischen Aristoteles und Platon sich haltend. Dies schien seinem besondern Zwecke zu genügen. Doch würden wir es nicht ungern gesehn und auch nicht für unnütz gehalten haben, wenn er etwas weitere Gesichtspunkte in seine specielle Untersuchung gezogen hätte. Manchem gilt Aristoteles für das Orakel in der Geschichte der vor ihm liegenden Philosophie, Manchem ist es plausibel, dass er als Schüler, Zeitgenosse und nächster Nachfolger in der Entwicklung philosophischer Lehrweisen viel besser über Platon urtheilen konnte als wir. Der Verf. ist anderer Meinung; er kritisirt die Kritik des Aristoteles; er sucht darzuthun, dass sie sehr wichtige Punkte der Platonischen Denkweise nur oberflächlich berührt oder ganz übergangen, andern ein übermässiges Gewicht beigelegt hat. In den meisten Punkten finden wir sein Urtheil gerechtfertigt; wollten wir in die Einzelheiten eingehn, so würde uns das viel zu weit führen, weil fast jede Ein-

zelheit ihre sehr umfassenden Beziehungen hat. Aber werden diese Untersuchungen in einer sehr beschränkten Sphäre dazu genügen sehr allgemeine, eingewurzelte Vorurtheile zu beseitigen? In der Geschichte der Philosophie handelt es sich um allgemeine Grundsätze und für die Beurtheilung der von ihr vorgelegten Thatsachen kann man auch allgemeine Grundsätze nicht entbehren. Dem Vorurtheile, dass Zeitgenossen und nächste Fortarbeiter am Werke der Philosophie am besten ihre Vorgänger beurtheilen können, wird man die Bemerkung entgegensetzen müssen, dass in der Gegenwart und nächsten Zeit regelmässig philosophische Unternehmungen von Freund und Feind am wenigsten richtig beurtheilt werden. Könnten wir wohl jetzt noch Fichte's oder Schelling's Urtheilen über Kant beistimmen? Würden uns die Zeugnisse Spinoza's über die Cartesianische Philosophie den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung der letztern eröffnen können? Durch Berücksichtigung von Nebensachen pflegen von den Zeitgenossen die Hauptsachen in ein falsches Licht gestellt zu werden. Solche allgemeine Grundsätze konnte der Verf. voraussetzen; näher lag es ihm auf eine Untersuchung über die allgemeine Weise der Aristotelischen Kritik und über die Autorität des Aristoteles in seinen Berichten über die frühere Philosophie einzugehn. Er hat es vorgezogen auf sein besonderes Thema sich zu beschränken und wir können ihn darüber nicht tadeln. Ein jeder hat das Recht für einen vorliegenden Fall sich in seinen Untersuchungen zu beschränken. Nur den Wunsch können wir nicht unterdrücken, dass der Verf. die allgemeine Stellung, in welcher die Aeusserungen des Aristoteles über Platon sich vorfinden, ausführlicher erörtert hätte.



Dieser Wunsch liegt uns sehr nahe bei einer der Hauptstellen, welche mehrmals besprochen wird, aus dem 1. Buche der Metaphysik. Sie bietet in ihrem ganzen Zusammenhang sehr viel Auffallendes. Daher sind sogar Zweifel erwacht gegen die Aechtheit dieses Buches, welches doch ganz die charakteristische Richtung der Aristotelischen Denkweise zeigt. Die Kritik, welche hier Aristoteles über die frühern Philosophen verhängt, ist an sehr vielen Stellen abspringend, räthselhaft und hat fast nirgends das Ganze ihrer Denkweise vor Auge. Nur eins will ich zum Beleg anführen. Von den Philosophen, welche Wasser, Luft oder Feuer als Princip setzten, sagt Aristoteles aus, dass sie nur ein materielles Princip gekannt hätten, das bewegende Princip nicht; er berücksichtigt nicht, um uns kurz auszudrücken, das Hylozoistische in ihren Lehren. Es konnte ihm nicht unbekannt sein, aber seinem gegenwärtigen Zwecke entsprach es nicht darauf Rücksicht zu nehmen. Dieser Zweck ist zu zeigen, dass die vier Ursachen, welche seine Metaphysik aufstellt, von den frühern Philosophen zwar angenommen, aber von keinem von ihnen vollständig und in der rechten Weise behandelt worden sind; er will ihre Lehren hierin berichtigen und für die Empfehlung seiner Lehre ist seine Kritik bestimmt; sie soll zweierlei zeigen, dass auch die frühern Philosophen von der Wahrheit gezwungen die Ursachen anerkannten, welche Aristoteles annahm, und dass sie dieselben nicht richtig unterschieden, also nur in verworrener Weise gebrauchten. In dieser beschränkten Absicht wird nun auch die Lehre Platons und der Platoniker uns vorgeführt. Eine allseitige Erörterung über sie darf Niemand erwarten. Störend ist dabei, dass Platon und die übrigen

Anhänger der Ideenlehre nicht sorgfältig von einander unterschieden werden. Und noch besonders ist zu beachten, dass Aristoteles die neueste Philosophie, d. h. die Platoniker einer längern Untersuchung für bedürftig ansieht, sie aber auch beständig im nächsten Zusammenhang mit der Pythagorischen Philosophie betrachtet. So beides zugleich I, 8 p. 989b 27 *διὸ μᾶλλον ἄν τις διακρίψει περὶ αὐτῶν*. Der Grund für das erstere liegt gewiss nicht allein in dem, was er dafür anführt, dass Platoniker und Pythagoreer nicht allein über das Wahrnehmbare, sondern auch über das Nichtwahrnehmbare gehandelt hätten, denn dasselbe galt vom Anaxagoras und von Andern. Vielmehr die Platoniker beschäftigen ihn am meisten, weil sie seine Zeitgenossen, ja seine Mitschüler sind. Mit ihnen vornehmlich muss er sich auseinandersetzen, denn halb gehört er selbst zu ihnen, so sehr, dass er ganz regelmässig so spricht, als zählte er sich selbst zu ihnen, z. B. I, 9 in. *ἔν καὶ οὐς τρώπους δείκνυμεν ὅτι ἔσσι τὰ εἶδη*. Dass er aber die Platonische Lehre in die engste Verbindung mit der Pythagorischen bringt, in eine engere Verbindung als mit der Sokratischen, Anaxagorischen, Heraklitischen, Eleatischen, hat auch nicht seinen Grund in der Natur der Sache, sondern in seiner Differenz mit seinen Mitschülern, gegen welche er I, 9 p. 992a, 32 den bittern Vorwurf richtet: *ἀλλὰ γέγονε τὰ μαθήματα τοῖς νῦν ἢ φιλοσοφία*. Dieser Vorwurf trifft nun gewiss den Platon nicht, aber er muss ihn mit tragen, weil Aristoteles den Meister mit den unbeholfenen Schülern in eine Kategorie wirft. Daher hebt er denn auch die Punkte der Platonischen Lehre hauptsächlich hervor, welche mit der Pythagorischen Lehre in Verbindung stan-

den und zu den Missverständnissen der Platoniker Veranlassung gegeben haben mochten. Und doch stehen eben diese Punkte mit dem wahren Sinn der Ideenlehre nur in einem äussern Zusammenhang, wie uns Aristoteles selbst verrathen hat; denn gleich im Anfange seiner Bemerkungen über die Ideenlehre hat er ja bemerkt, dass sie hervorgegangen wäre aus der Lehre des Herakleitos, dass Alles in stetigem Fluss sei, und aus der Lehre des Sokrates, welche das ewig Beständige in den Begriffserklärungen aufzusuchen zur Vorschrift machte; Beides hätte Platon dadurch zu vereinigen gesucht, dass er das unaufhörliche Werden dem Sinnlichen, die ewige Wahrheit der Ideenwelt zugeheilt hätte. Man sieht, offenbar ist hier die Nebensache zur Hauptsache gemacht worden.

Der Verf. hat dies sehr richtig eingesehn und dabei auch nicht verschwiegen, dass die Kritik der Ideenlehre, welche Aristoteles giebt, auch wesentliche Schwächen derselben hervorhebt. Der Haupteinwurf des Aristoteles ist, dass die Ideen als ewige Wesen keine Ursachen der Bewegung oder Veränderung abgeben und daher, wenn sie allein das Wahre sein sollten, keine Physik sein würde (§ 42). Der Verf. gesteht zu, dass beim Platon die Schöpfungs-idee ihr Bedenken habe (S. 87). Er giebt seine Meinung dahin ab, dass es dem Platon in seiner Ideenlehre mehr um die Erkenntnistheorie im Allgemeinen zu thun war, als um ihre Durchführung im Einzelnen (S. 77). Anders können wir in der That nach Massgabe der Platonischen Schriften nicht urtheilen, müssen aber auch bemerken, dass ihm das Bedürfniss sich melden musste zu der letztern fortzuschreiten. Aus ihm werden die Nebensachen geflossen sein,

welche den Hauptzweck der Ideenlehre verdunkelt haben. Sehr richtig bemerkt nun auch der Verf., dass an die Ideenlehre eine ethische Tendenz sich anschloss, welche durch die Schriften des Plato hindurch gehe, vom Aristoteles aber nicht genug gewürdigt werde (§ 44 ff.). Sie hing schon an den Sokratischen Anregungen zu ihr, aber auch nicht allein an ihnen; die ganze Lehre des Platon hängt am Guten, welches die oberste der Ideen ist; jede Idee ist ein Gutes; alle Ideen sind die Vorbilder, nach welchen Gott die Welt gebildet, nach deren Verwirklichung die Seele strebt, welche Harmonie in unser Leben bringen und uns die Theilnahme am Guten, an den Ideen zuführen sollen; in dieser ethischen Tendenz begegnet sich Platon auch mit den Pythagoreern; ohne sie kann man die Platonische Ideenlehre gar nicht begreifen; beim Aristoteles wird dies zurückgeschoben; man lernt sie durch seinen Standpunkt in der Physis be- und verurtheilen (S. 95). Wenn er sagt, dass Platon nur zwei Ursachen gebrauchte, die materielle und die formelle (Met. I, 6 p. 988a 9), so scheint er ihm die Zweckursache ganz abzusprechen und doch muss er sogleich hinzusetzen, dass er auch die Ursachen des Guten und des Bösen nicht unberücksichtigt gelassen habe. Es ist bekannt, dass Aristoteles die Lehren des Platon von dem Theilhaben der sinnlichen Dinge an den Ideen, von dem Verhältniss der Ideen zur sinnlichen Welt wie von Vorbildern zu Abbildern sehr geringschätzig behandelt als nichtssagende Ausdrücke, als leere Metaphern. Der Verf. macht darauf aufmerksam, wie dies zusammenhängt mit der Abneigung des Aristoteles gegen das Mythische in der Darstellungsweise des Platon, dem doch eine allegorisch ausgedrückte Wahr-

heit zu Grunde liege, mit seiner Vernachlässigung der Beziehungen der Ideenlehre auf das Transcendentale und den ethischen Gehalt in derselben (S. 8; 12; 16 und sonst). Er verkennt nicht, dass in diesen Lehrweisen des Platon etwas Unklares liegt, setzt aber auch hinzu, dass die Art, wie Aristoteles es aufzuheben sucht, indem er die ethische Auffassungsweise des Platon in seiner physischen Weise umdeutet, nur zu Irrthümern führt (S. 22 f.). Es kann kein Zweifel sein, dass die Rede von Vorbildern und Abbildern und von der Theilnahme an den Ideen nur eine ethische Deutung zulässt. Die Vorbilder sind zum Theil für den Demiurg, zum Theil für die weltlichen Mächte; jenem dienen sie als bewegende Ursachen für seine ethische Thätigkeit in der Weltbildung, als Anfänge der Bewegung; diesen als Zweckursachen im sittlichen Handeln, in welchem wir Gott nachahmen sollen; dadurch sollen die weltlichen Dinge auch eine Theilnahme gewinnen an dem Guten und der Wahrheit der Ideen. Wir haben doch diese Lehrweisen des Platon nicht für leere Metaphern zu halten, wenn gleich sie keine letzte Entscheidung darüber geben, wie mit der ewigen Ideenwelt die Bewegung zusammenhängt. Seine ethische Denkweise lässt ihn einen Sprung über diese Schwierigkeit hinweg machen. Dem Verf. müssen wir auch darin beistimmen, dass Platon keinesweges die Ideen ganz ohne alle Beziehung zur Bewegung sich dachte (S. 95 f.). Eine Neigung hierzu lag in ihren Anknüpfungspunkten; aber ihre Beziehung zu unserm theoretischen und ethischen Leben widersprach ihr.

Wenn nun auch die Kritik des Aristoteles in seine Referate über die Platonischen Lehren und Schriften manches Störende gebracht hat, so be-

haupten sie doch ihren historischen Werth. Es ist erfreulich, dass der Verf. bei Untersuchung über die einzelnen Stellen, welche Citate der Platonischen Schriften enthalten oder zu enthalten scheinen, zu Resultaten geführt wird, welche viel weniger skeptisch lauten, als die Urtheile anderer Kritiker, welche in den letzten Zeiten in der Untersuchung über die Echtheit der sogenannten Platonischen Schriften auf die Aristotelischen Angaben das grösste Gewicht gelegt haben. Er hat eine Scala für die Zuverlässigkeit der Aristotelischen Zeugnisse aufgestellt. Nach ihr werden im höchsten Grade nicht allein der Timäos und der Staat, sondern auch die Gesetze geschützt. Nur einen niedern Grad der Beglaubigung haben andere Gespräche, deren Echtheit bezweifelt worden ist, wie der Staatsmann, der Sophist, der Parmenides; wenn man aber die Citationsweise und andere Andeutungen des Aristoteles berücksichtigt, überdies die kritischen Aeusserungen desselben auf ihren wahren Werth herabsetzt und den ganzen Umfang der Beweggründe, welche in der Platonischen Philosophie herrschen, sich zu eröffnen weiss, so wird man auch diesen Grad für ausreichend halten. Die Haupthindernisse, welche der richtigen Benutzung der Aristotelischen Angaben über Platons Lehre und Schriften sich entgegengesetzt haben, sind vom Verf. mit Geschick beseitigt worden. Er hatte eben hierin eine sehr verwickelte Aufgabe; der Sinn der einzelnen Stellen war richtig zu erklären, was beim Aristoteles nicht immer leicht ist; die Weise, wie Aristoteles den Platon berücksichtigt und citirt, wie er seine Lehren kritisirt, war zu erörtern und überdies darauf hinzuweisen, dass der umfassende Geist des Platon doch noch mehr in seinem

Sinn trug, als die beschränkten Gesichtspunkte seiner dialektischen Ideenlehre bewältigen konnten. Alles dies hat der Verf. im Auge gehabt und meistens mit Glück geleistet. Dadurch aber, dass diese verschiedenen Aufgaben fast in jedem einzelnen Punkte sich kreuzten, haben die Untersuchungen an Uebersichtlichkeit verloren. Seine knappe Ausdrucksweise hat diesen Mangel nicht ersetzen können, sondern hie und da den Zusammenhang seiner Gedanken und Beweise noch verdunkelt.

H. Ritter.

---

Geschichte der Völkerwanderung von Eduard von Wietersheim Dr. phil. Leipzig T. O. Weigel. 1. Band 1859. XII u. 488 S. 2. Band 1860. X u. 380 S. 3. Band. 1862. IX u. 534. 4. Band. 1864. XII u. 596 S. in Octav.

Die Geschichte der Völkerwanderung von der Gothenbekehrung bis zum Tode Alarichs nach den Quellen dargestellt von Dr. Reinhold Pallmann, Custos an der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. Gotha. Verlag von Friedrich Andreas Perthes. 1863. VIII u. 332 S. in Octav.

Die grosse Bewegung, welche der Welt des Alterthums ein Ende machte, neue Völker auf den Schauplatz der Geschichte führte, neue Institutionen zur Herrschaft brachte, überhaupt eine neue grosse Entwicklung in dem Leben der abendländischen Welt herbeiführte, hat von

jeher die Theilnahme der Historiker lebhaft in Anspruch genommen. Von den verschiedensten Seiten her werden sie zu derselben hingeführt: die allgemeine Weltgeschichte wie die Geschichte einzelner Völker oder Staaten und ebenso die Kirchen-, die Culturgeschichte, alle haben es mit derselben zu thun; der Untergang mächtiger, grossartiger Bildungen und zugleich die Anfänge mannigfacher neuer Erscheinungen sind hier zu betrachten. So viel aber theils an allgemeinen Darstellungen, theils an speciellen Behandlungen einzelner Theile oder Seiten gegeben ist, eine umfassende Bearbeitung ist doch seit Gibbons berühmtem Werke nicht gegeben. Nur eine geistreiche Skizze bietet Chateaubriand; unsere deutsche Literatur hat eine solche Arbeit bisher gar nicht aufzuweisen. Und gerade von ihr zunächst müsste wohl das erwartet werden, worauf es nun besonders ankommt. Hat Gibbon den Untergang der alten Welt dargestellt, Chateaubriand damit eine Schilderung namentlich des Christenthums und seines Einflusses verbunden, so handelt es sich jetzt vor Allem darum, die neu sich bildende germanische Welt, das Germanenthum in Verbindung mit dem Christenthum als Grundlagen einer neuen Entwicklung der abendländischen Völker und die Anfänge dieser Entwicklung selbst zur Darstellung zu bringen. Einzelne verdienstliche Beiträge sind vielfach dazu gegeben, auch allgemeine Skizzen entworfen (ich erinnere an den Band von Laurents grossem Werk: *Etudes sur l'histoire de l'humanité*, der den besondern Titel führt: *Les barbares et le christianisme*), aber eine zugleich ins Einzelne eingehende und den allgemeinen Zusammenhang und die innere Bedeutung des grossen Ereignisses zur Anschauung bringende Darstellung lässt



sich vermissen. Die Aufgabe ist nicht gelöst; Niemand hat sie sich auch nur gestellt.

Das jetzt abgeschlossen vorliegende Buch von v. Wietersheim, bei dem man wenigstens an eine solche Aufgabe erinnert wird, hat etwas Anderes im Auge gehabt, oder wenigstens etwas ganz Anderes gegeben. Die Einleitung zum ersten Bande kündigte an die Geschichte der Völkerwanderung als »Zertrümmerung und Auflösung des weströmischen Reichs durch die sich neu bildende Germanische Menschheit« (S. 4), und die Uebersicht über die Gliederung des Stoffs, welche gegeben ward (S. 9), schien wohl darauf hinzuweisen, dass neben dem Untergang des Alten auch die Bildung des Neuen zur Behandlung kommen werde; bis zur Gründung des Langobardischen Reichs sollte die Erzählung geführt, zum Schluss ein »Ueberblick der Ergebnisse des vollendeten Ereignisses und dessen Verknüpfung mit der Folgezeit« gegeben werden. Theils aber nahm auch nach diesem Plan schon die Darstellung des Verfalls und der Auflösung des römischen Reiches den vorherrschenden Platz ein, theils hat der Verf. später seinen Plan modificirt, indem er die Geschichte jetzt, wo er das Werk abschliesst, mit dem J. 476 endigt und hinzufügt, »der Neubau könne angemessen nur in Monographien behandelt werden, zu deren Beginn ihm nicht Lust und Liebe fehle; ob er aber dazu Kraft und Zeit finden werde, stehe in höherer Hand«.

Man begreift eine solche Aeusserung, wenn man liest, dass die Vorrede vom Verfasser am Beginn des 77. Lebensjahres unterschrieben ist. Erst im höheren Alter, nach einem im Staatsdienst bis zu der obersten Stelle hinauf auf das würdigste vollbrachten Leben, hat derselbe sich

geschichtlichen Arbeiten zugewandt. Er hat da nicht allein mit Fleiss und Eifer sich Studien gewidmet, die ihm sicherlich, wie treu er auch immer die Liebe zur Wissenschaft bewahrt, fremder geworden waren, auch Eigenschaften gezeigt, die gerade in praktischer Beschäftigung mit den staatlichen Angelegenheiten vorzugsweise gewonnen werden mögen, und hat uns so ein Buch gegeben, das jeder Freund der Geschichte dankend hinnehmen wird. Dass es nicht das geworden, was uns eigentlich Noth that, werden wir ihm auch am wenigsten zum Vorwurf machen dürfen. Eher vielleicht dürfte man bedauern, dass der Vf. auch nicht dasjenige gegeben, was er ursprünglich selber wollte. Denn auch abgesehen von jener Veränderung oder Beschränkung der anfänglich gestellten Aufgabe, ist derselbe dem Plan untreu geworden, den er in der Vorrede zum ersten Bande aussprach (S. VII). »Nicht blosses Ergebniss geschichtlicher Forschung soll meine Arbeit sein, sondern eine geschichtliche Darstellung für alle Leser, die Herz und Sinn für Geschichte haben, Frauen nicht ausgeschlossen«. Mit aller Bereitwilligkeit gesteht er schon im 2ten Bande, dass er dieses nicht erreicht, und wiederholt es jetzt im 4ten. Dass es gar nicht möglich sei, die Aufgabe in solcher Weise zu behandeln, darf man wohl nicht sagen. Aber freilich ist hier so viel zu untersuchen, zurecht zu stellen, bleibt auch so viel unsicher und dunkel, dass eine solche Darstellung, wie sie Gibbon versuchte, grosse Bedenken hat. Unser Verf. ist nun aber freilich fast in das entgegengesetzte Extrem gerathen und aus den Einzeluntersuchungen und speciellen Erörterungen oft gar nicht herausgekommen. Das sieht er auch selbst wohl ein. Ue-

berall zeigt er die liebenswürdigste Bescheidenheit, ja Anspruchslosigkeit: er giebt, was er meint, geben zu können, entschuldigt mit den Umständen, unter denen er schrieb, die Art der Abfassung, eine gewisse Eile, namentlich auch bei dem Abschluss des letzten Bandes, die Ungleichmässigkeit, die in der Behandlung des Einzelnen herrsche.

Und in der That begreifen wir, dass diese ziemlich gross sein muss, wenn wir lesen, dass der Verf. im Ganzen 12 Jahr auf die Arbeit verwandt, davon aber 7 hauptsächlich auf den ersten Band. Gewiss ist anzunehmen, dass diese Zeit auch einer näheren Bekanntschaft mit der ganzen Zeit gewidmet worden ist; man möchte voraussetzen, dass die Arbeit erst begonnen, da das Gebiet vollständig überschaut, die Quellen wenigstens im Allgemeinen studirt waren. Doch wenigstens das Letzte kann nur sehr im Allgemeinen der Fall gewesen sein. Denn wir erfahren zu einigem Erstaunen im 4ten Band, dass der Verf. den Salvian früher nicht kannte, den Zosimus, da er zuerst über ihn urtheilte, nur unvollständig gelesen hatte; Einzelnes, wie den Merobaudes, hat er sogar erst kennen gelernt, da die betreffenden Abschnitte, für die es in Betracht kam, ausgearbeitet waren. Und auch den Gang der Ereignisse selbst hatte der Verf. sich nicht gleich zur rechten Anschauung gebracht, wie wir noch sehen werden.

Es liegt mir fern, aus diesem und anderm, nach dem, was Herr v. Wietersheim selbst bemerkt, ihm einen Vorwurf zu machen. Ich glaube es nur hervorheben zu müssen, um deutlich zu machen, was wir in diesem Buche erwarten dürfen.

Es sind Forschungen eines einsichtsvollen,

reichgebildeten Mannes über eine vielfach dunkle und verwirnte Zeit, Forschungen getragen von dem Streben nach Wahrheit, ohne jede Nebenrücksicht, ohne Vorliebe oder leidenschaftliche Abneigung nach der einen oder andern Seite. Schritt für Schritt geht der Verf. vorwärts; wichtige Ereignisse, grosse Persönlichkeiten werden mit Wärme und in edler kräftiger Sprache geschildert; daneben wird aber auch das Einzelne, das dunkel oder zweifelhaft erscheint, erörtert und untersucht, mitunter im Text selbst, wie es etwa bei der Form von Jahrbüchern angemessen scheint — und der Verf. befolgt, wie er sagt, eine synchronistische Methode, die sich ja solchen nähert, — mitunter in besonderen Anmerkungen von grösserer oder geringerer Ausführlichkeit. Dabei nimmt er auf andere Ansichten gerne Rücksicht und benutzt die ältere und neuere Literatur, soweit sie ihm bekannt geworden ist. Dass dies nicht vollständiger geschehen, hat man Grund zu bedauern, wenn es sich auch bei den Verhältnissen, unter denen er arbeitete, wohl erklärt. Ich vermisse in dem letzten Bande z. B. die Benutzung von Neumann über die Hunen, Papencordt und Dahn über die Vandalen (das französische Buch von Marcus ist angeführt), die kleinen Schriften von Simonis über Alarich, Rosenstein über die Westgothen, Hansen und Wurm über Aetius, und anderes mehr. Manches was den Verf. beschäftigt, hat dort seine Erledigung gefunden. Anderes würde ihm zu weiteren Ausführungen Anlass gegeben haben.

Ein grosser Theil des Werkes, ja der grössere, behandelt die Geschichte des römischen Reichs, seit der Theilung des Theodosius wenigstens des weströmischen Kaiserthums. Ausführ-

liche Abschnitte im ersten Band gehen auf die inneren Verhältnisse ein, eine umfassende Beilage (S. 169—268) handelt von der Bevölkerung des Reichs und der Stadt Rom. Auch später nehmen diese römischen Verhältnisse einen bedeutenden Raum in Anspruch: so die Abschnitte über »Marc Aurel als Mensch und Philosoph«, über die Chronologie der Regierung Valerians und Galliens (II, S. 277—320), die Staatsreform unter Diocletian und seinen Nachfolgern (III, S. 76—142), Constantin als Christ und Mensch mit Anhang über den Arianismus (S. 218—252). Dieselben haben bei solchen, die sich näher mit dem Gegenstand beschäftigen, besondere Anerkennung gefunden, die selbst zu dem Wunsch geführt, der Vf. habe mögen eine vollständige römische Kaisergeschichte schreiben. Und insofern dürfte man dem vielleicht beipflichten, als Hr v. Wietersheim wohl vorzugsweise dazu geeignet war, die Verhältnisse des grossen, wohl organisirten, auch in seinem Verfall noch grossartigen Reiches aufzufassen und zu schildern: namentlich die Philologen mögen sich hier über Manches nicht ungern bei ihm Rath erholen. Wie den staatlichen Einrichtungen widmet er auch den kriegerischen Ereignissen vorzugsweise seine Aufmerksamkeit, geht auf strategische und taktische Verhältnisse ein und sucht so Manches deutlicher und schärfer zu fassen, als es von Andern geschehen ist: die ohne lebendige Anschauung solcher Verhältnisse am Studiertische sich die Dinge zurecht machen, erhalten manchmal eine etwas schärfere Abweisung, als es sonst dem Verf. üblich ist.

Sein Buch beschäftigt sich dann aber nicht weniger mit den Deutschen. Ganz angemessen folgt im ersten Band dem Abschnitt über Rom

und die Römer ein zweiter grundlegender über die Germanen, ihre äussern und innern Verhältnisse, mit speciellen Ausführungen über einzelne Punkte, über das Sondereigenthum, über Fürsten, Adel und Gefolge, über Gau- und Markverfassung. Hier werden alle die Fragen behandelt, die in neuerer Zeit so vielfach Gegenstand der Untersuchung gewesen sind; auch auf meine Ansichten ist bald zustimmend, bald abweichend Rücksicht genommen. Ich glaube darauf aber nun nicht näher eingehen zu sollen: Einiges habe ich schon bei anderer Gelegenheit berührt. Wie ich aber auch in Vielem mit dem Verf. übereinstimme — ich hebe namentlich noch seine Bekämpfung der von Grimm versuchten Verbindung zwischen Geten und Gothen hervor, II, S. 108—157 — doch muss ich sagen, dass die Auffassung im Ganzen unbefriedigend lässt.

Geschlechterverfassung (er meint aber natürliche Geschlechter; denn er stimmt Köpke bei, der dies gegen Sybel behauptet, II, S. 353), Privatgefolge (was er erklärt: nicht Gefolge von Privaten, sondern für Privatzwecke der Führer streitende, II, S. 77 N.; oder: die dem Führer nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit dienen, I, S. 378), ein unruhiger Wandertrieb sind nach ihm die Grundlagen der germanischen Zustände. Damit meint er aber doch wenigstens in der Zeit des Tacitus die Annahme festen Grundeigenthums am Land vereinigen zu können, zeigt sich selbst den Ansichten Landaus günstig, die möglichst weit von Zuständen abliegen, wie sie aus jenen Annahmen sich ergeben.

Es hängt hiermit nothwendig die Auffassung der grossen Bewegung zusammen, mit der es eben das Werk des Hrn v. Wietersheim zu thun hat. Und wiederholt spricht derselbe sich dar-

über aus. Als Grundursache wird genannt »der Naturtrieb der germanischen Race« (II, S. 4). Dasselbe soll es wohl heissen, wenn ein ander Mal gesagt wird: es rege sich in der Völkerwanderung ein eigenthümlich instinctives Leben, und hinzugefügt: »dem Auszuge aus der Heimath lag der Trieb, sich eine neue bleibende zu gewinnen zum Grunde« (IV, S. 247). Daneben finden sich wiederholt Aeusserungen wie: »der Hauptgrund aller germanischen Einbrüche und Kriege habe gelegen in dem Grundtriebe des Volks, das nicht durch Schweiss, sondern durch Blut zu erwerben trachtete« (II, S. 51). Also ein allgemeiner Wanderungstrieb des ganzen Volks und ein mehr specieller Zug der einzelnen Völkerschaften oder vielmehr der einzelnen Individuen nach Krieg, Raub, Beute wirkten zusammen. Der letzte führt denn nach dem Verf. theils zu Unternehmungen von Privatfolgen, theils zu der Bildung von Völkerbündnissen, in denen sich der auch noch angenommene Coalitionsgeist der Deutschen aussprechen soll (II, S. 103), theils endlich zu der Entstehung von dem Verf. sogenannter Kriegsvölker: die Alamannen, Franken u. s. w. sollen dahin gehören.

Alle dem kann man in keiner Weise beipflichten. Die versuchte genauere Scheidung von Volks- und Privatkriegen (II, S. 196 ff.) ist in der Weise, wie es hier geschieht, offenbar nicht durchzuführen; die Züge, welche einzelne Schaaren kriegslustiger Gesellen unternahmen, gehen nicht eigentlich aus dem Gefolgewesen hervor; die Vorstellung von besonderen Kriegsvölkern aber ist eine ganz unbegründete; auch mit einem allgemeinen und unbestimmten Wanderungstrieb ist es nicht gethan.

Die ganze Auffassung aber lässt ausserdem

eine Darlegung des Zusammenhangs, der in der vordringenden Bewegung der Deutschen herrscht, vermissen. Am Ende kann diese doch nur als Theil oder Fortsetzung ihrer Ausbreitung in Europa überhaupt angesehen werden: bedingt oder bestimmt durch Ereignisse verschiedener Art.

Der Verf. sagt (II, S. 197): die Germanen seien in dunkler Vorzeit erobernd gegen die Kelten in Belgien, Gallien und Helvetien vorgedrungen; gegen die Römer aber hätten sie solches nicht gewagt, gegen sie keine Offensivkriege geführt. Aber die dunkle Vorzeit ist doch nur die Zeit vor und bis Julius Cäsar. Durch ihn und die in seine Fusstapfen traten, ist allerdings die vordringende Bewegung eine Zeitlang aufgehalten; die nach Böhmen und bis an die Donau vorgedrungenen Deutschen Suevischen Stammes sind zu mehr stätigen Verhältnissen gekommen. Aber wenn zwei Jahrhunderte später in dem sogenannten Marcomannischen Krieg ein neuer mächtiger Andrang erfolgt, so erscheint das doch nur als Wiederaufnahme jener wohl gehemmten, aber auch in dieser Zeit doch sicher nicht ganz unterbrochenen Bewegung. Der Vf. erkennt die Bedeutung jenes Krieges vollkommen an: er nennt ihn einen Wendepunkt der Weltgeschichte, »den Grundstein des grossen Zertrümmerungs- und Neugestaltungswerkes, welches wir die Völkerwanderung nennen« (II, S. 77), er sagt: damals habe »zum ersten Male der germanische Hammer mächtigen Schwunges auf Rom geschlagen« (III, S. 426). Damit scheint es denn aber kaum vereinbar, wenn er diesen Krieg als einen kleinen durch Raubzüge einzelner Gefolgsführer beginnen, durch ein förmliches Völkerbündniss fortsetzen lässt (II, S. 51; vgl. III, S. 522).



Anfangs war er der Meinung, hier beginne die Zeit der Unruhe und des concentrischen Andrangs der Germanen gegen Rom (I, S. 9). Später wird dies berichtigt, als ein Irrthum bezeichnet, »erklärlich, wo nicht entschuldbar dadurch, dass der Verfasser seinen Jahrhunderte umfassenden Stoff im Beginn seiner Arbeit noch nicht so klar durchschaut hatte, wie dies in deren Fortgang der Fall war«. Es wird nun ein grösserer Abschnitt mit der Abtretung Daciens im J. 274 gemacht und ausgeführt, wie die tüchtigen Kaiser am Ende des 3ten, in der ersten Hälfte des 4ten Jahrhunderts das Uebergewicht Roms wiederhergestellt hätten, bei den Deutschen Rückgang und Entartung eingetreten sei (III, S. 441. IV, S. 1 ff.). Namentlich das Letzte aber glaube ich hat man Grund auf das entschiedenste in Abrede zu stellen. Was der Verf. von den Kriegsvölkern und ihrer Umwandlung sagt, ist ohne Beleg. Dass die Deutschen in dieser Zeit »allenthalben vom atlantischen bis zum schwarzen Meere in die Furcht römischer Waffen gebannt gewesen«, kann man wenigstens nur als Uebertreibung bezeichnen. Wenn die auf erobertem römischem Boden angesiedelten Deutschen in Gallien, dem Land zwischen Donau und Rhein, in Dacien, mit den Römern wiederholt Frieden und Verträge schlossen, grössere und kleinere Abtheilungen den Römern dienten, so hat das auf die ganze Lage des Volks offenbar geringen Einfluss. Dass die kriegerische Kraft ungebrochen war, zeigen die Kämpfe, welche Julian zu bestehen hatte; und wenn er auch Sieger blieb, so erneuerten sie sich doch unter seinen Nachfolgern in ähnlicher Weise. Die Stellung der Westgothen unter Athanarich zu Valens, die der Ostgothen unter Ermanrich er-

giebt nichts von solcher Abhängigkeit, von einem Gebanntsein in die Furcht römischer Waffen. Und wenig in Uebereinstimmung damit heisst es denn auch anderswo (IV, S. 512): »Rom in der That dankte den Göttern, wenn die Germanen es nur in Ruhe liessen.«

Was wir finden, ist, dass den Deutschen immer, wie auch später noch, die Macht, die Bedeutung, der Glanz des römischen Weltreiches imponirte, dass sie nicht, so wenig früher oder später als jetzt, daran dachten, es zu bekämpfen, zu stürzen, sondern theils wohl geneigt waren, sich demselben anzuschliessen, einzufügen, theils aber einem Zusammenstoss mit demselben aus dem Wege gingen, mehr fernab von seinen Grenzen ihre Herrschaften aufrichteten. So war es schon bei Maroböd der Fall, und das ist der Charakter des Reiches, welches Ermanrich in den östlichen Gebieten begründet hat, dessen Bedeutung freilich Hr Pallmann in seinem Buche anführt, Hr v. Wietersheim aber vollständig aufrecht erhält; wie er denn auch jenes Streben wohl anerkennt und nur meint, es sei »mehr Instinct als klare Berechnung« gewesen, wenn die Germanen eine neue Niederlassung um so sicherer hielten, je weiter ab sie vom Mittelpunkt römischer Macht entfernt lag (IV, S. 248).

Der Einbruch der Hunen, mit denen der Verf. ganz mit Recht einen neuen Abschnitt in der grossen Bewegung beginnt, hat allerdings einen neuen gewaltigen Anstoss gegeben, die Deutschen aus diesen östlichen Sitzen gegen den Westen und Süden gedrängt, und so unmittelbar die gewaltige Umgestaltung der abendländischen Welt herbeigeführt, die als Grundlage einer neuen Periode in der Geschichte der Menschheit erscheint. Ob es dazu auch ohne jenen

Einbruch gekommen, lässt sich jetzt natürlich nicht sagen. Das Römerreich freilich war innerlich verfallen und eines neuen Lebens nicht fähig: es hätte aber auch die westliche Hälfte wohl noch wie die östliche sich Jahrhunderte lang aufrecht erhalten können. Aber die Deutschen waren doch auch im Westen schon nicht unbedeutend vorgedrungen, hatten innerhalb der Grenzen des Reiches Sitze gewonnen, zeigten sich zu neuen Zügen und kriegerischen Unternehmungen immer bereit: es gilt von Sachsen und Franken im Norden, von Burgundern und Alamannen weiter nach Süden. Freilich was sie ohne den neuen Anstoss von Osten vollbracht, das wissen wir nicht, und dass sie allein nicht ausgereicht hätten, auch Hispanien und Italien mit deutscher Bevölkerung zu erfüllen, ist wahrscheinlich genug: gleichzeitig den fernen Osten und den äussersten Westen zu umfassen, reichte die Kraft des germanischen Stammes wohl nicht aus. Aber an ein völliges Stillstehen, ja Zurückdrängen und Bewältigtwerden der Deutschen wäre doch schwerlich zu denken gewesen. Und wie die Ereignisse einmal liegen, ist das Spätere nur als die Fortsetzung und Weiterführung des Vorhergehenden zu betrachten.

Die Bewegung wird jetzt gewaltsamer: die Völker, die am Don und Dniester sassen, gelangen an das atlantische Meer, andere von der Donau an die Nordgestade Africas: es drängen sich fremde Völker des Ostens ein, die die Deutschen vorwärts schieben. Gerade die Ereignisse, die hier statthatten, pflegt man vorzugsweise und zunächst zu meinen, wenn man von der Völkerwanderung spricht. Und auch hier weist der Verf. auf das eigenthümlich instinctive Leben hin, das sich in derselben rege (IV, S. 247).

Hr Pallmann, der Verfasser des zweiten der hier zu besprechenden Bücher, das sich auf dem Titel auch als Geschichte der Völkerwanderung ankündigt, der sich mit Hrn von Wietersheim in der ganzen Auffassung vielfach in Widerspruch befindet, hat namentlich hiergegen Einspruch erhoben.

In Vielem kann ich ihm Recht geben, und ein früheres Wort von mir, das er anführt, man habe die Völker zu viel wandern lassen, muss ich festhalten. Aber ich finde freilich, dass er seinerseits in der Geltendmachung des entgegengesetzten Standpunktes wieder zu weit geht, zu wenig ein wirkliches Wandern anerkennt. Nur den Zug der gothischen Völkerschatten aus dem Nordosten nach dem Süden will er so betrachten; da Manche einen solchen leugnen, würde auf diesem Standpunkt gar nicht von einer Wanderung die Rede sein können. Hr Pallmann sagt: »die Germanen wandern auch jetzt nicht, sondern fliehen und ziehen sich vor dem Feinde zurück«. Bei Alarichs und Anderer Unternehmungen seien ganz bestimmte Ursachen und Beweggründe vorhanden gewesen; »so dass das Wandern, ein Vorwärts aus innerem unbewussten Drange, auch hier wegfällt«. Dass die einzelnen Züge bestimmte Anlässe gehabt, sei es der Druck feindlicher Nachbarn, sei es die Neigung, neue bessere Sitze zu gewinnen, leugnet gewiss Niemand; auch Hr v. Wietersheim zeigt sich ja eifrig beflissen, solche aufzusuchen, und lässt nur, wie wir sahen, über den Anlass des ersten grossen Zuges aus dem Nordosten her auch keine Vermuthung laut werden. In vielen Fällen ist auch nicht von einer solchen Wanderung zu sprechen, nur von einer allmählichen Ausbreitung oder Eroberung. Aber in andern

sehe ich nicht, warum wir jenes Wort vermeiden sollten: die Verpflanzung der Westgothen nach Gallien, der Zug der Vandalen erst nach Spanien, dann nach Africa, die Niederlassung der Ostgothen, später der Langobarden in Italien tragen doch entschieden diesen Charakter an sich: da ist es die Masse des Volkes, die die alten Sitze aufgibt und neue Gebiete einnimmt. Eine andere Beschaffenheit haben die Züge der Angeln, Sachsen, Friesen nach England; aber ich wüsste nicht, warum man nicht auch sie als Wanderung zu bezeichnen hätte: wenigstens ein Theil der heimathlichen Gebiete wird auch von diesen geräumt und andern nachdringenden Stämmen überlassen. Dieselben haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den Normannenzügen der späteren Zeit, mit denen Hr Pallmann die der Gothen vom Schwarzen Meer aus vergleicht (S. 53. 61). Aber ich würde mich auch nicht weigern, jene eine Wanderung zu nennen, wie ich denn der Meinung bin, dass man mit Grund eine dreifache Völkerwanderung, eine deutsche, eine slavische und eine normannische in der Geschichte des Mittelalters unterscheiden kann.

Auch sonst gehen die Darstellungen der beiden Verfasser oft weit auseinander. Sie sind im Wesentlichen unabhängig entstanden. Hr Pallmanns Buch, das in der Hauptsache eben da anhebt, wo der letzte Band des Wietersheimschen Werkes, ist vor diesem erschienen, aber nur nachträglich an einigen Stellen benutzt (s. S. 183). Der Verf. will Andern überlassen, über die abweichenden Ansichten zu urtheilen. Wollte ich näher hierauf eingehen, würde ich in der Lage sein, bald mehr dem einen, bald dem andern beizupflichten. Hr v. Wietersheim hält mehr an dem Hergebrachten, von den Bericht-

erstatern oder älteren Bearbeitern Dargebotenen fest; selbst wo er Richtigeres gesehen, giebt er ihm nicht immer den gebührenden Platz in der Darstellung (z. B. bei der Zeitbestimmung des Zugs des Alarichs nach Italien und der Schlacht bei Pollentia S. 199. 534 ff., wo schon Simonis das Richtige gegeben \*). Hr Pallmann dagegen geht den Berichten der uns vorliegenden Quellschriftsteller schärfer zu Leibe, sucht falsche Auffassungen und Irrthümer aufzudecken, neue Ansichten zur Geltung zu bringen. Diese kritische Tendenz seiner Arbeit verdient wohl alle Anerkennung. Nur die Art, wie sie gehandhabt wird, befriedigt nicht. Der Verf. ist manchmal zu eigenmächtig: mitunter verwirft er die ganze Ueberlieferung, um ein ander Mal ihr wieder zu gläubig zu folgen. Jenes z. B. wo er, wie schon angeführt, von dem Bericht des Jordanis über das Reich des Ermanrich wenig oder nichts gelten lassen will, dies wo einer Notiz in der Chronik des Prosper grosses Gewicht beigelegt, auf sie eine Gemeinsamkeit in den Unternehmungen des Alarich und Radagais angenommen wird, wogegen sich, wie bereits Rosenstein (Forschungen zur Deutschen Geschichte III, S. 197), auch v. Wietersheim (IV, S. 540 ff.) ganz mit Recht erklärt.

Derselben Art ist, wenn der kappadocische Ursprung des Ulfila bezweifelt (S. 66), auf das blosses Schweigen Ammians andern Zeugnissen gegenüber Gewicht gelegt (S. 112 N.), oder die

\*) Neuerdings hat Volz in einer eigenen Abhandlung: Ueber das Jahr der Schlacht bei Pollentia. Cöslin 1864 (33 S. in gross Quart) wieder das Jahr 403 zu vertheidigen gesucht; so fleissig und scharfsinnig aber auch Manches ausgeführt ist, in der Hauptsache wird der Verf. schwerlich Jemanden überzeugen.

Glaubwürdigkeit der *Germania* als einer »Tendenzschrift« noch einmal angefochten wird (S. 15). Anderes hat Rosenstein in dem eben angegebenen Aufsatz näher beleuchtet, worauf ich nun nicht weiter eingehe. Auch allerlei Irrthümer oder Ungenauigkeiten laufen unter. Beim Jordanis kennt der Verf. nur den schlechten Text der gewöhnlichen Ausgaben, nicht den besseren, den früher Gruter, neuerdings Closs gegeben (was S. 34 zu unnöthigen Zweifeln Anlass giebt); die S. 99 aus Ammian angeführten Worte gehören dem Jordanis an; Withemir rief nicht, nach Ammians Bericht, wie es S. 103 heisst, alanische und hunische Schaaren zu Hülfe, sondern nahm Hunen gegen die Alanen in Dienst; *Argentiria*, wo Gratian die Alamannen besiegte, ist nicht, wie es S. 129 heisst, Strasburg, sondern in der Nähe von Breisach (Harburg); und was der Art mehr ist.

Aehnliche Einwendungen oder Berichtigungen sind übrigens auch bei dem Buche v. Wietersheims nicht wenige zu machen. In auffälliger Weise wird z. B. eine Stelle des Gregor missverstanden II, 9: *Iterum hic (Sulpitius Alexander), relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere designat, hujusque nomen praetermittens ait etc.* Das heisst natürlich: er lässt *duces* und *regales* (die er bisher genannt) zur Seite, erwähnt sie nicht mehr, und spricht offen von einem König der Franken, ohne doch seinen Namen zu nennen; während Hr v. W. sagt (IV, S. 168), sein Gewährsmann bemerke: »dass die Franken nunmehr, ihre Fürsten und königliche Geschlechtsgenossen auf sich beruhen lassend (der Sinn ist wohl neben und über solchen) einen erklärten König hätten, dessen Namen er aber nicht angebe«. — Der

Tag der Einnahme Roms durch Alarich war nicht, wie es heisst (IV, S. 239) der 23. August 410, sondern der 24ste, wie wenigstens Theophanes (die Quelle der hier citirten *Historia miscella*) und das *Chronicon* bei Roncalli II, S. 259, angeben (so auch Pallmann S. 314), während Cedrenus den 26. hat. Die Angabe in unserer Ausgabe des Marcellin, dass Alarich am 6ten Tage abgezogen, wird mit Recht verworfen, ist aber auch nicht in der hier versuchten Weise zu erklären, sondern ruht einfach auf falscher Lesart, wie sich mit Sicherheit daraus ergibt, dass Marcellin dem Orosius folgte, aus Marcellin wieder jenes *breve Chronicon* schöpft, diese beiden aber den dritten Tag nennen, so dass dies nothwendig auch der zwischen beiden stehende Autor gehabt haben muss. — Sehr bedenklich ist mir, was aus der *Vita* des Attila eines angeblichen Calanus angeführt wird (S. 370. 563): die hier auf den Priscian zurückgeführte Nachricht über 37000, die in Aquileja durch Attila getödtet, erscheint wie das ganze Buch als eine spätere Erdichtung.

Grosse Sorgfalt hat der Verf. auf die nähere Bestimmung der Localität der Schlacht auf den sogenannten Catalaunischen Feldern gewandt, auch die Ansicht eines kundigen Militärs eingeholt und zwei Terrainzeichnungen beigefügt. Die ganze Untersuchung ist aber nicht bloss in der Form unfertig, auch in ihren Resultaten nicht recht sicher, weil die Hauptstelle aus einem ungedruckten *Chronicon*, die ich Forschungen I, S. 3 N. 3 mitgetheilt, erst nachträglich benutzt worden ist. Offenbar entspricht die Angabe: »in quinto milliaro de Trecas loco nuncupato Mauriaco« sehr wohl der Annahme, zu der Jubainville in einem Aufsatz der *Bibliothèque de*



l'école des chartes gelangt ist, die Schlacht sei westlich von Troyes bei einem Ort Moiry in der Nähe von Fontvannes geliefert; und auf dieselbe Localität ist aus andern Gründen auch jener Militär, Hr v. Abendroth, geführt, so dass man nicht recht begreift, wie Hr v. Wietersheim sich selbst doch für die gewöhnliche Annahme, Mauriacum sei Mery an der Seine, erklären kann.

Zu Anfang des vierten Bandes ist ausführlicher von den Hunen und ihren Nachbarn die Rede. Aber weder dass die Alanen germanischen Stammes gewesen (man wird höchstens sagen können: indogermanischen), noch dass die Hunen mit Deguignes für die Hiongnu der chinesischen Quellen zu halten, wird überzeugend dargethan. Der Verfasser selbst findet jene in den Chionitae des Ammian, und wirft dann wohl die Frage auf, wie es zu erklären, dass der Historiker nicht die Identität dieser und der Hunen erkannt; ich möchte vor allem fragen, wie er den Namen in so verschiedener Weise hätte auffassen und wiedergeben sollen.

In ähnlicher Weise liesse sich über Vieles weiter verhandeln. Zu einem Abschluss sind die hier erörterten Fragen wohl nirgends gebracht.

Aber man wird gleichwohl von dem Buche nicht scheiden, ohne die volle Achtung vor dem ernstesten Streben des Verfassers, vor der Liebe und Ausdauer, mit der die Arbeit gemacht, und den Dank nicht zurückhalten für mannigfache Aufklärung oder doch Anregung, die gegeben.

Noch mancher weitere Beitrag mag einer Darstellung vorarbeiten, wie wir sie zu Anfang angedeutet haben. Junge rüstige Kräfte, wie die Hrn Pallmanns, finden hier zu thun. Hoffentlich steht die Ausgabe der Geschichtschreiber dieser ältesten germanischen Zeit bald zu

Schmidt, Spongien d. Adriatischen Meeres 1031

erwarten, die der kritischen Forschung noch festere Grundlagen geben wird.

G. Waitz.

---

Supplement der Spongien des Adriatischen Meeres. Enthaltend die Histiologie und Systematische Ergänzungen. Herausgegeben mit Unterstützung der Kais. Akademie in Wien von Dr. Oscar Schmidt Professor der Zoologie und Vergleichenden Anatomie, Director des Landschaftlichen Zoologischen Museums zu Gratz. Mit vier Kupfertafeln. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1864. VI u. 48 Seiten in Folio.

In seinem vor zwei Jahren erschienenen Werke über »Die Spongien des adriatischen Meeres« (siehe die Anzeige in diesen Blättern 1862. p. 1441—1447) und in mehreren populären Aufsätzen hatte der Verfasser auf den Aufschwung hingewiesen, den durch eine künstliche Schwammzucht wahrscheinlich die Dalmatische Schwammfischerei nehmen könnte, welche, wenn sie auch bereits eine Menge Menschen beschäftigt, gegen die Fischerei der Badeschwämme im griechischen Archipel noch sehr unbedeutend erscheint. Zur Verwirklichung dieses Vorschlages und vorerst zum genauern Studium der für die künstliche Zucht wichtigen physiologischen Verhältnisse der Schwämme bot die Handelskammer in Triest dem Verf. freigebig die Mittel, die österreichische Marine stellte ihm im Frühjahre vorigen Jahrs ein Dampfschiff zur Verfügung,

und die Akademie der Wissenschaften in Wien machte ihm endlich die Herausgabe dieses glänzend ausgestatteten Werkes möglich. Bis nach der Bocca di Cattaro hinab dehnte der Verf. nun seine Fahrten aus, besuchte die wichtigsten Stationen der hier noch ganz ungeordneten Schwammfischereien und leitete an mehreren Orten Versuche zur künstlichen Schwammzucht ein.

Ausser der hier nur kurz gegebenen Darstellung dieser Versuche erläutert der Verf. in seiner Schrift vor allen den feineren Bau der Spongien, der in seinem früheren Werke nur geringe Berücksichtigung erfahren hatte und liefert in der zweiten Abtheilung eine Beschreibung vieler neuer oder wenig bekannter Arten, welche das systematische Material nicht unbedeutend vermehrt.

Die Schwämme bestehen aus einer Sarkode-masse, die durch ein Maschenwerk von Hornfäden oder Bündeln von Kiesel- oder Kalknadeln gestützt wird. Wie nun die ganze Masse grosse Hohlräume umschliesst, die durch weite Mündungen dem Wasser Zutritt gestatten, so sind auch im Kleinen die einzelnen Maschenräume des Stützapparats nicht continuirlich von Sarkode ausgefüllt, sondern diese bildet in ihnen wieder ein unregelmässiges Maschenwerk, durch das eine Anzahl sog. Einströmungslöcher hergestellt wird, welche die Sarkode überall vom Wasser umspülen lassen. Die Sarkode ist nun in hohem Grade contractil, die Einströmungslöcher vergrössern und verkleinern sich, verschwinden ganz und verschmelzen zu grösseren, wie die Sarkodebalken zwischen ihnen sich ausbreiten oder fadenförmig sich ausziehen und zerreißen. Die Consistenz der Sarkode ist eine sehr zähe

und gewöhnlich zeigt sie sich sehr durchsichtig, nur an wenigen Stellen Körner oder kornartige Körper enthaltend.

Schmidt glaubt sich mit dieser Schilderung im Widerspruch mit Lieberkühn's Darstellung vom Bau der Süsswasser-Spongille zu befinden. Allerdings findet der Berliner Forscher in den »Schwammzellen« die Grundelemente dieser Thiere, allein diese Zellen zeigen ganz den sarkodeartigen Bau der Amöben und Rhizopoden und wie sie keine Membranen besitzen, können sie zu grossen Klumpen oder hautartigen Ausbreitungen, wie die Amöben der Myxomyceten verschmelzen, an denen von der Erkennung einzelner Zellen keine Rede mehr sein kann und vermögen alsdann sich wieder zu sondern und mit zellenartiger Selbständigkeit aufzutreten. Ganz so wie es Schmidt von den Meeresschwämmen schildert, sieht man auch bei der Spongilla gewöhnlich die Sarkode nicht zu einzelnen Zellen geformt, in den verschiedenen Contractionszuständen aber bemerkt man, wie sie oft sich zu den von Lieberkühn beschriebenen Schwammzellen, die allerdings nur einen proteusartigen Bestand haben, zusammenordnen, so dass man sich der Vorstellung nicht enthalten kann in diesen amöbenartigen Zellen die Elemente des Schwammes zu erblicken, wenn sie auch oft und lange ihre Selbständigkeit in der Vereinigung mit andern aufgeben. In so weit haben die Schwämme also grosse Aehnlichkeit mit den Radiolarien, wie wir sie aus Haeckel's Darstellung kennen und bieten eine willkommene Bestätigung für die Vorstellung vom Protoplasma, mit der Max Schultze so anregend auf die Histologie wirkt.

Die bisher geschilderte Sarkodemasse bildet allerdings den Hauptbestandtheil des Schwammes, aber an vielen Stellen lagern in ihr Zellen, die constant ihren Charakter bewahren, und bestimmten Zwecken dienen. Durch sie gewinnt der Bau des Schwammes ein viel zusammengesetzteres Aussehen. So findet man Haufen von Zellen mit sehr grossem Kern und deutlichem Kernkörper, die Schmidt, wie Lieberkühn als Eierstöcke auffassen; andere wirkliche Zellen sind zu napfförmigen Massen zusammengeballt und tragen jede nach dem Hohlraum des Napfes hin eine grosse Cilie, sie bilden die Wimperapparate oder Wimperkörbe (O. Schm.) durch deren Wimpern das Wasser im Innern des Schwammes in Strömung erhalten wird. Eine grosse Menge membranloser Zellen dienen endlich zum Aufbau des Kiesel- oder Kalkgerüsts, denn jede Spicula entsteht im Innern einer solchen Zelle und nach Schmidt geschieht dies so, dass zuerst sich jederseits in der spindelförmig ausgezogenen Zelle eine Spitze der Spicula formt, welche alsdann gegen einander wachsen und erhärten.

Die Hornfasern der Schwämme bilden sich nicht wie die Spiculen in Zellen, sondern in der Sarkodemasse selbst und sind nichts anders als erhärtete Sarkode: sie haben deshalb einen geschichteten Bau und können sich zu grossen Flächen ausbreiten, welche der Schwamm meistens als Haftapparate (Wurzeln) verwendet, die man aber auch zuweilen im Innern des Schwammes findet, so dass man dann eine Sarkodeschicht direct in eine Hornfaser übergehen sieht.

Ein ausserordentlich merkwürdiges Verhält-

niss entdeckte Schmidt bei der von Lieberkühn zuerst genauer untersuchten Filifera. Dieser Hornschwamm zeichnet sich dadurch aus, dass seine Hornfäden sich an den Seiten in dünne Fädchen zerfasern, die in einem kleinen leicht abreissenden Knopfenden. Nach Schmidt bildet sich nun im Knopf, oft auch im Verlauf des Fadens, eine Zelle die dann durch Platzen der Hornsubstanz frei wird. Die Sarkode verflüssigt wieder und durch »freie oder exogene Zellenbildung« entsteht hier eine Zelle mit Membran, Inhalt, Kern und Kernkörper. Die Bedeutung dieser Zellen ist nicht klar, doch möchte sie der Verf. als zur Fortpflanzung gehörig auffassen. Schmidt hält diese Zellen für exogen gebildet, wenn wir nun auch principiell gegen diese sonst verabscheute Zellenbildung nichts einzuwenden haben und unser Urtheil überall den Beobachtungen offen halten, so geht doch aus unserer Auffassung der Schwammsarkode als verschmolzene Zellen hervor, dass man an dieser Stelle sich besser eine endogene Zellenbildung ohne Betheiligung von Kernen vorstellen kann, wie man sie u. A. in den Eiern verschiedener Thiere Statt finden sieht.

Wiederholt konnte Schmidt Haufen von Embryonalkugeln beobachten, die sich zu ganz ähnlichen freischwimmenden cilienbedeckten Jungen, wie sie Lieberkühn von der Spongilla beschreibt, umbilden. Wie diese aus den früher erwähnten Eiern hervorgehen blieb unklar. Die Embryonalkugeln bestehen aus zellenartigen Kugeln, deren Zellennatur oft ganz klar ist und dem Embryo ein brombeerartiges Aussehen verleihen. Später umkleidet sich diese Kugel mit

Cilien und führt ein schwärmendes Leben; dann ist von einzelnen Zellen in ihr nichts mehr zu erkennen. Wie Lieberkühn beobachtete auch Schmidt, dass diese Embryonen sich durch Theilung vermehren. Wie aus diesen schwärmenden Embryonen des Badeschwammes ein reifes Thier entsteht, konnte der Verf nur durch eine Beobachtung andeuten. Derselbe hatte eine *Spongia adriatica* in einem Glaskasten oben mit Gaze geschlossen im Meere versenkt, nach vier Tagen fand er neben dem Schwamm an der Glaswand eine kleine runde weisse Scheibe von Sarkode mit Körnern, vielen Vacuolen und einen zapfenartigen Ansatz, den Anfang der Bildung einer Hornfaser. Wir werden unten bei der künstlichen Schwammzucht noch auf einige andere Angaben über die Fortpflanzung zurückkommen.

Nach der oben gegebenen Darstellung vom Bau der Spongien kann man der von Dujardin aufgestellten Ansicht, diese Thiere seien als Zusammengruppirungen von Rhizopoden aufzufassen keinen Beifall schenken: die einzelnen Schwammzellen, die überdies in der Hauptmasse der Sarkode, nicht zu sondern sind, haben nicht mehr Selbständigkeit als z. B. die Blutkörperchen vieler Thiere. Der Schwamm ist ein aus dem Zusammenwirken vieler Zellen hervorgehender Organismus. Diese organisirte Masse umschliesst grosse Hohlräume, die durch eine oft schönsteinartig vorspringende Mündung mit dem Aussenwasser in Verbindung stehen und in ihrer Wand und den vielfachen Maschenräumen, Wimperorgane, Geschlechtsorgane, Stützapparate und eine der Nahrungsaufnahme und der Empfindung dienende Sarkode, also alle Organe

thierischen Lebens enthalten. Mit Os. Schmidt stimme ich darin überein, einen solchen Schwamm mit einem Ingestionskanal und wesentlich einem grossen centralen Hohlraum für ein Individuum zu halten. So ausgebildet finden wir viele Kalkschwämme (Sycon, Ute, Dunstervillia) und mehrere Kieselschwämme (Tethya), gewöhnlich aber lagern sich eine grosse Menge solcher Individuen zu einer meistens ziemlich bestimmte Formen zeigenden Masse zusammen, die wir mit Schmidt also als ein Individuum, als Thierkolonien, wie die Polypenstöcke, auffassen.

Was nun die Frage nach der Thier- oder Pflanzennatur der Schwämme betrifft, so stellen wir dieselben entschieden, wie Osc. Schmidt, zu den Thieren. Haeckel spricht sich neuerdings zweifelnd über diesen Punkt aus, jedoch wohl nur aus dem Grunde, weil er allen Schwammzellen eine viel grössere Selbständigkeit der Existenz zuschreibt, als sie wirklich besitzen. Gegenbaur hat sehr Recht, wenn er in der Art der Zusammensetzung der Organismen aus stets gesonderten Zellen oder theilweise wenigstens vielfach umgebildeten Zellen ein Kriterium für die Pflanzen- oder Thiernatur eines Organismus erblickt; aber sehr richtig fügt derselbe in seinem geistvollen Programme hinzu, dass auf den Grenzgebieten beider Reiche eine scharfe Linie nicht zu ziehen ist; »sed quae in medio sunt animantia, genus quoddam efficiant de quo non certis signis constet, plantarum sint an animalium«. Ref. stimmt darin auch ganz mit Claus\*) überein, wenn er eine

\*) Ueber die Grenze des thierischen und pflanzlichen Lebens. Marburger Prorektoratsprogramm. Leipz. 1863. 4.



festen Grenze zwischen Pflanzen und Thieren nicht begründet findet. Die neuen und sehr ausgeführten Untersuchungen von Max Schultze\*) und Kühne\*\*) haben gezeigt, dass das Protoplasma der Pflanzen- und Thierzellen eine wesentlich gleiche Substanz ist: dadurch scheint es schon ausgemacht, dass es niederste Organismen geben kann, bei denen die Kennzeichen, welche die höheren Pflanzen und Thiere charakterisiren nicht ausgebildet sind. Es darf uns nicht mehr absurd erscheinen, einzelne Entwicklungszustände sonst entschiedener Pflanzen mit manchen thierartigen Eigenthümlichkeiten ausgestattet zu sehen, wie wir es u. A. bei den von de Bary und Cienkowski so genau studirten Amöben der Myxomyceten vor Augen haben.

Die Spongien ordnen sich nun auch leicht dem Typus der Protozoen unter, bei dem wir den Mangel der Leibes- oder Magenhöhle, die Aufnahme der Nahrung also in die Körpersubstanz, Sarkode, selbst für das Bezeichnende halten. Alle übrigen Thiere haben eine Körperhöhle und bei allen mit Ausnahme der Cölenteraten haben wir daneben auch noch eine ganz getrennte Verdauungshöhle, von diesen unterscheiden sich die Wirbelthiere wieder dadurch, dass die Eingeweide die Körperhöhle völlig ausfüllen, während bei den übrigen Typen (Artikulaten, Mollusken, Würmer, Echinodermen) noch mehr oder weniger grosse von

\*) Das Protoplasma der Rhizopoden und der Pflanzenzellen. Leipzig 1863. 8.

\*\*) Untersuchungen über das Protoplasma und die Contractilität. Leipzig 1864. 8. mit 8 Tafeln.

Flüssigkeit ausgefüllte Räume daneben bleiben. Nach ihrem Verdauungssysteme zeigen sich unter den Protozoen nun die Infusorien als die vollkommensten, denn hier ist die Körpersubstanz von einer festeren Rinde umgeben, durch welche nur eine bestimmte Oeffnung, Mund, auf die verdauende Sarkode zuführt und meistens eine ähnliche bestimmte Oeffnung, After, den Excrementen den Austritt gestattet. Ferner erscheint die Sarkode bei den Infusorien am zusammengesetztesten, wenn auch ihre Bildung aus Zellen hier nicht klar hervortritt, denn abgesehen von den Hautgebilden, den Geschlechtsorganen und Excretionssystem hat sich unter der äusseren Haut die Sarkode zu muskelartigen Strängen ausgebildet, wie sie besonders Lieberkühn von *Stentor* und *Osc. Schmidt* von *Trachelius ovum* genau beschreiben. Bei den Schwämmen besorgt die formlose Sarkode die Nahrungsaufnahme, die Contractilität und Empfindung, während die gesondert bleibenden Zellen andern Functionen vorstehen; bei den Rhizopoden erscheinen alle Eigenschaften des Thierkörpers in der Sarkode vereinigt.

In dem zweiten speciellen Theile seines Werkes beschreibt der Verf. bei der *Spongia adriatica* die zur künstlichen Zucht angestellten Versuche. Diese beruhen zunächst auf einer künstlichen Theilung des Schwammkörpers, indem man bei der Süsswasser-Spongilla, die man im Aquarium ohne grosse Mühe cultiviren kann, leicht kleine abgerissene Stücke weiter leben und wachsen sieht. Nach Schmidt findet dasselbe auch bei der *Spongia* Statt. Exemplare von 2 – 2½ Zoll Durchmesser schnitt er in 4 bis 7 Stücke und befestigte diese mit Holzplö-

cken an den Wänden von durchlöchernten Holzkästen, die dann ins Meer versenkt und nach Wochen oder Monaten wieder untersucht wurden. Sehr bald vernarbte die Schnittfläche, indem die Sarkode dort hervortrat und sie mit einem glänzenden Ueberzug versah. Die Schwammstücke wuchsen fest an den Holzkästen und nahmen an Grösse zu, so dass die Versuche als völlig gelungen angesehen werden müssen, wenn auch viele Schwämme dabei durch Verschlammen und Versanden der versenkten Holzkästen zu Grunde gingen. Später wird Schmidt, um diesem Uebelstand abzuhelpen, die Theilstücke der Schwämme auf Holzlatten mit Nadeln befestigen und hofft dann mit Sicherheit noch befriedigende Resultate zu erlangen.

Durch diese erneuten Untersuchungen ist der Formenreichthum der adriatischen Spongien um 27 Arten gestiegen und wir kennen nun 134 Arten aus diesem Gebiete. Wenn auch wir, wie der Verf., »nicht zu den Naturforschern gehören, denen die Systematik und die Kenntniss der Species ein überwundener Standpunkt ist«, so dürfen wir uns doch von den fortgesetzten Studien des Verf. besonders über die histologischen und physiologischen Verhältnisse der Schwämme die wichtigsten Aufschlüsse versprechen und ihnen mit gespanntem Interesse entgegensehen.

Kefenstein.